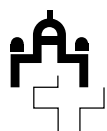


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Frühjahrssession
7. Tagung
der 47. Amtsdauer

Session de printemps
7^e session
de la 47^e législature

Sessione primaverile
7^a sessione
della 47^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

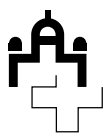
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2005

Frühjahrssession

Session de printemps

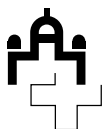
Sessione primaverile



Überblick

Sommaire

Inhaltsverzeichnis	I–VI
Geschäftsnummern	VII–X
Rednerliste	XI–XXIII
Verhandlungen des Ständerates	1–395
Impressum	396
Abkürzungen	3. Umschlagseite
Table des matières	I–VI
Numéros d’objet	VII–X
Liste des orateurs	XI–XXIII
Délibérations du Conseil des Etats	1–395
Impressum	396
Abréviations	3 ^e de couverture



Abkürzungen

Abréviations

Fraktionen

C	Christlichdemokratische Fraktion
RL	Freisinnig-demokratische Fraktion
S	Sozialdemokratische Fraktion
V	Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

Ständige Kommissionen

APK	Aussenpolitische Kommission
FK	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KöB	Kommission für öffentliche Bauten
KVF	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
RK	Kommission für Rechtsfragen
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SiK	Sicherheitspolitische Kommission
SPK	Staatspolitische Kommission
UREK	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
-NR	des Nationalrates
-SR	des Ständerates

Publikationen

AB	Amtliches Bulletin
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBI	Bundesblatt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

Groupes

C	Groupe démocrate-chrétien
RL	Groupe radical-libéral
S	Groupe socialiste
V	Groupe de l'Union démocratique du Centre

Commissions permanentes

CAJ	Commission des affaires juridiques
CCP	Commission des constructions publiques
CdF	Commission des finances
CdG	Commission de gestion
CEATE	Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie
CER	Commission de l'économie et des redevances
CIP	Commission des institutions politiques
CPE	Commission de politique extérieure
CPS	Commission de la politique de sécurité
CSEC	Commission de la science, de l'éducation et de la culture
CSSS	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
CTT	Commission des transports et des télécommunications
-CN	du Conseil national
-CE	du Conseil des Etats

Publications

BO	Bulletin officiel
FF	Feuille fédérale
RO	Recueil officiel du droit fédéral
RS	Recueil systématique du droit fédéral

Inhaltsverzeichnis

Vorlagen des Parlamentes (3)

- 05.008 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 109
- 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 7
- 05.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 109

Vorlagen des Bundesrates (33)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 259
- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 322, 345
- 02.024 Ausländergesetz: 285, 288, 310
- 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 251
- 04.071 Bundesbeschluss über die Kontrolle von Transplantaten. Verlängerung: 280
- 04.033 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Teilrevision. Prämienverbilligung: 115, 393
- 04.051 Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Änderung: 394
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 44, 51, 72, 96, 187
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 117, 391
- 04.040 Die Schweiz und die Konventionen des Europarates. Achter Bericht: 108
- 05.019 Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der EUFOR in Bosnien-Herzegowina. Bundesbeschluss. Zusatzbotschaft: 237
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 174, 178, 206
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 23, 393
- 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 12, 42, 95
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 265
- 04.024 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Göteborger Protokoll. Ratifikation: 392
- 05.018 Humanitäre Hilfsaktionen des UNHCR in Indonesien. Entsendung von Lufttransportmitteln der Armee: 236
- 04.023 Im Jahr 2003 abgeschlossene internationale Staatsverträge. Bericht: 104
- 04.059 Internationale Arbeitskonferenz. 91. Tagung: 263
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz: 105, 392
- 04.068 Kantonsverfassungen (ZH, SO, AI). Gewährleistung: 116
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 157
- 04.045 Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse. Abkommen mit der Republik Österreich: 393
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 1, 206, 309
- 04.081 RVOG. Genehmigung kantonaler Erlasse. Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland: 112
- 04.038 Schutz von Tieren beim internationalen Transport. Übereinkommen: 264, 393
- 04.082 Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swissscoy-Einsatzes: 234
- 04.072 Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption: 146
- 04.025 Übertragung der Führung der Militärversicherung an die Suva. Bundesgesetz: 392
- 95.085 Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln. Übereinkommen: 279
- 04.010 Vernehmlassungsgesetz: 392

Table des matières

Projets du Parlement (3)

- 05.006 CdG-CN/CE et DéICdG. Rapport annuel 2004: 7
- 05.008 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 109
- 05.004 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 109

Projets du Conseil fédéral (33)

- 05.018 Actions d'aide humanitaire du HCR à l'Indonésie. Envoi de moyens de transport aérien de l'armée: 236
- 04.071 Arrêté fédéral sur le contrôle des transplants. Prorogation: 280
- 04.059 Conférence internationale du Travail. 91e session: 263
- 04.068 Constitutions cantonales (ZH, SO, AI). Garantie: 116
- 04.072 Convention pénale et Protocole additionnel du Conseil de l'Europe sur la corruption: 146
- 05.019 Engagement de militaires de l'armée suisse dans l'EUFOR en Bosnie-Herzégovine. Arrêté fédéral. Message complémentaire: 237
- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 12, 42, 95
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse: 105, 392
- 04.040 La Suisse et les conventions du Conseil de l'Europe. Huitième rapport: 108
- 04.081 LOGA. Approbation du droit cantonal. Information sur les conventions des cantons entre eux ou avec l'étranger: 112
- 04.033 Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Révision partielle. Réduction des primes: 115, 393
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 44, 51, 72, 96, 187
- 04.051 Loi fédérale sur les droits de timbre. Modification: 394
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 322, 345
- 04.010 Loi sur la procédure de consultation: 392
- 03.078 Loi sur les douanes: 391
- 02.024 Loi sur les étrangers: 285, 288, 310
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 259
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 157
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 117, 391
- 04.082 Participation de la Suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swissscoy: 234
- 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 251
- 04.024 Pollution atmosphérique transfrontière. Protocole de Göteborg. Ratification: 392
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 265
- 04.041 Programme 2005 des constructions civiles: 156
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 174, 178, 206
- 04.036 Programme d'armement 2004: 1, 206, 309
- 04.038 Protection des animaux en transport international. Convention: 264, 393
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 23, 393
- 95.085 Trafic illicite de stupéfiants. Convention: 279

04.041 Ziviles Bauprogramm 2005: 156
03.078 Zollgesetz: 391

Standesinitiativen (3)

03.304 Standesinitiative Aargau. Asylgesetz. Teiländerung: 385
04.305 Standesinitiative Jura. BVG. Bessere Berufschancen für ältere Arbeitnehmer: 285
03.314 Standesinitiative Wallis. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Ehepaar- und Familienbesteuerung: 239

Parlamentarische Initiativen (1)

01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 152

Motionen (16)

04.3811 Motion Altherr Hans. Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates: 244
03.3311 Motion christlichdemokratische Fraktion. Effizienzpaket: 114
03.3611 Motion Dunant Jean Henri. Publikationen des Bundes. Holprinzip: 247
04.3275 Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept: 147
04.3812 Motion Germann Hannes. Ergänzung des Rassismuskonzepts: 385
04.3301 Motion Glasson Jean-Paul. Umsetzung von Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes: 273
04.3655 Motion Hess Hans. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes: 240
04.3411 Motion Hofmann Urs. Bundesanwalt. Überprüfung der Aufsicht: 150
05.3000 Motion KVF-SR (02.093). Entwicklung im Bereich der Programmveranstaltung: 204
04.3722 Motion Lauri Hans. Einnahmenschätzungen. Vorsichtsprinzip: 242
03.3574 Motion RK-NR. Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz. Schutz von Opfern und Zeugen: 147
04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Änderung der Schwerkverkehrsabgabe-Verordnung: 241
04.3517 Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 274
04.3518 Motion Schweiger Rolf. Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben: 243
03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos: 281
03.3593 Motion Spezialkommission-NR (03.047). Asylbewerber. Gleichbehandlung: 385

Postulate (6)

04.3441 Postulat GPK-SR. Verwaltungsführung im dritten Kreis: 247

04.023 Traités internationaux conclus en l'an 2003. Rapport: 104
04.025 Transfert à la CNA de la gestion de l'assurance militaire. Loi fédérale: 392
04.045 Utilisation de la force hydraulique de l'Inn et de ses affluents. Convention avec la République d'Autriche: 393

Initiatives cantonales (3)

03.304 Initiative cantonale Argovie. Loi sur l'asile. Modification partielle: 385
04.305 Initiative cantonale Jura. LPP. Améliorer les perspectives d'emploi des «seniors»: 285
03.314 Initiative cantonale Valais. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Favoriser fiscalement les couples mariés et la famille: 239

Initiatives parlementaires (1)

01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 152

Motions (16)

04.3811 Motion Altherr Hans. Examen du catalogue des tâches de l'Etat: 244
03.3574 Motion CAJ-CN. Mesures contre la traite des êtres humains en Suisse. Protection des victimes et des témoins: 147
03.3593 Motion Commission spéciale-CN (03.047). Requérants d'asile. Egalité de traitement: 385
03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimentaires: 281
05.3000 Motion CTT-CE (02.093). Evolution technique dans le domaine de la diffusion de programmes: 204
03.3611 Motion Dunant Jean Henri. Publications de la Confédération. Distribution sur commande: 247
04.3812 Motion Germann Hannes. Compléter l'article sur le racisme: 385
04.3301 Motion Glasson Jean-Paul. Mise en application de l'article 182 de la loi sur l'agriculture: 273
03.3311 Motion groupe démocrate-chrétien. Paquet efficacité: 114
04.3275 Motion groupe radical-libéral. Participation à Schengen/Dublin. Concept de sécurité: 147
04.3655 Motion Hess Hans. Modification de la loi sur la TVA: 240
04.3411 Motion Hofmann Urs. Ministère public de la Confédération. Revoir la surveillance: 150
04.3722 Motion Lauri Hans. Estimation des recettes. Principe de précaution: 242
04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds. Modification: 241
04.3517 Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 274
04.3518 Motion Schweiger Rolf. Axer les dépenses supplémentaires sur la croissance: 243

Postulats (6)

04.3441 Postulat CdG-CE. Gestion administrative dans le troisième cercle: 247

- 04.3573 Postulat Lauri Hans. Schuldentransparenz: 243
 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Aktionsplan «Nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen»: 284
 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Teile der Militärischen Sicherheit: 249
 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Schutz vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude: 387
 04.3430 Postulat WAK-SR (03.314). Weiteres Vorgehen im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung: 239

Interpellationen (7)

- 04.3807 Interpellation Epiney Simon. Stopp der Gewalt auf den Strassen: 387
 04.3578 Interpellation Jenny This. Harmonisierung und Vereinfachung des Vergaberechtes: 248
 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Beitrag des BBT an die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen zur Erbringung der Grundleistung: 277
 04.3521 Interpellation Lauri Hans. Personalpolitik und Aufgabenverzichtplanung des Bundes: 246
 04.3727 Interpellation Maissen Theo. Regionalpolitik. Übergang von den bisherigen regionalpolitischen Instrumenten zur NRP: 277
 04.3522 Interpellation Schwalli Urs. Hängige Vorstösse zur Finanzpolitik: 243
 04.3725 Interpellation Studer Jean. Eidgenössische Spielbankenkommission und Berücksichtigung der Kantone: 386

Anfragen (5)

- 04.1184 Anfrage Berset Alain. Berufliche Vorsorge und internationaler Rechnungsstandard: 395
 04.1132 Anfrage Berset Alain. Gewinne mit Medikamentenkonsum auf Kosten der obligatorischen Krankenversicherung?: 395
 04.1133 Anfrage Heberlein Trix. Digitale Identität: 395
 04.1118 Anfrage Heberlein Trix. Veröffentlichung und Vereinheitlichung der Vollzugsstatistik: 394
 04.1169 Anfrage Stähelin Philipp. Aufhebung des Reglementes für die Prüfung von Chiropraktoren über Strahlenschutz: 395

Petitionen (15)

- 04.2029 Petition Aktion zum Menschenrechtstag. Kündigungsschutz verbessern: 390
 04.2007 Petition Associazione Telefono S.O.S. Gewalt gegen Minderjährige als Verbrechen gegen die Menschlichkeit: 388
 04.2028 Petition Fluglärmpfergemeinschaft. Schaffung einer Ombudsstelle und Einsetzung einer PUK UVEK. Bereich Zivilluftfahrt: 390
 04.2023 Petition Jugendsession 2002. Schaffung eines Ombudsbüros: 389
 03.2032 Petition Jugendsession 2003. Direkte finanzielle Zuschüsse für die Familien: 388
 04.2024 Petition Jugendsession 2003. Unabhängige juristische Anlaufstelle in den Kantonen: 389

- 04.3430 Postulat CER-CE (03.314). Suite de la procédure dans l'imposition des conjoints et de la famille: 239
 04.3573 Postulat Lauri Hans. Assurer la transparence en matière de dette publique: 243
 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Plan d'action «Formation pour le développement durable dans les hautes écoles»: 284
 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Renforcer le Corps des gardes-frontière par certains éléments de la Sécurité militaire: 249
 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Protection contre la fumée passive au Palais du Parlement: 387

Interpellations (7)

- 04.3807 Interpellation Epiney Simon. Halte à la violence des rues: 387
 04.3578 Interpellation Jenny This. Attribution des marchés publics. Harmoniser et simplifier les dispositions applicables: 248
 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Contribution de l'OFFT pour les prestations de base du Centre suisse des technologies de l'information dans l'enseignement: 277
 04.3521 Interpellation Lauri Hans. Politique du personnel et programme d'abandon de tâches de la Confédération: 246
 04.3727 Interpellation Maissen Theo. Politique régionale. Abandon des instruments actuels au profit de la NPR: 277
 04.3522 Interpellation Schwalli Urs. Interventions parlementaires en matière de politique financière en suspens: 243
 04.3725 Interpellation Studer Jean. Fonctionnement de la Commission fédérale des maisons de jeu et respect des cantons: 386

Questions (5)

- 04.1132 Question Berset Alain. Gagner de l'argent sur le dos de l'assurance obligatoire en consommant des médicaments?: 395
 04.1184 Question Berset Alain. Prévoyance professionnelle et standards financiers internationaux: 395
 04.1133 Question Heberlein Trix. Identification numérique: 395
 04.1118 Question Heberlein Trix. Publication et harmonisation des statistiques relatives à l'exécution des mesures en matière d'asile: 394
 04.1169 Question Stähelin Philipp. Règlement de l'examen des chiropraticiens portant sur la protection contre les radiations. Abrogation: 395

Pétitions (15)

- 04.2029 Pétition Action pour la Journée des droits humains. Pour une meilleure protection contre les licenciements: 390
 04.2007 Pétition Associazione Telefono S.O.S. Les violences contre les mineurs déclarées crimes contre l'humanité: 388
 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles monoparentales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 281
 04.2028 Pétition Fluglärmpfergemeinschaft. Création d'un Service de médiation et institution d'une CEP DETEC. Aviation civile: 390
 04.2009 Pétition Platem. Révision du Code pénal. Infractions contre l'intégrité sexuelle des mineurs: 389

- 04.2009 Petition Platem. Revision des Strafgesetzbuches. Sexualdelikte gegen Minderjährige: 389
- 03.2008 Petition Pro Audito. Für hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen: 388
- 05.2000 Petition Rechtswissenschaftler für die bewährte Rechtschreibung. Verzicht auf die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung: 390
- 05.2001 Petition Rump Björn. Terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen anderer Sprachregionen: 390
- 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherndes Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 281
- 04.2011 Petition Schweizer Tibet-Organisationen. Unterstützung für das Selbstbestimmungsrecht des tibetischen Volkes: 389
- 04.2030 Petition Steinhuber Margrit. Ombudsstelle für Schweizer Bürger: 389
- 04.2008 Petition Terre des Hommes Foundation. Das organisierte Verbrechen an Kindern ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit: 388
- 04.2022 Petition Vogel Fritz. Schaffung einer Ombudsstelle: 389
- 03.2008 Pétition Pro Audito. Pour des émissions radio-phoniques et télévisées accessibles au public malentendant: 388
- 05.2000 Pétition Rechtswissenschaftler für die bewährte Rechtschreibung. Renoncer à la nouvelle réglementation de l'orthographe allemande: 390
- 05.2001 Pétition Rump Björn. Transmission des programmes de télévision d'autres régions linguistiques par voie terrestre: 390
- 04.2011 Pétition Schweizer Tibet-Organisationen. En faveur du droit à l'autodétermination du peuple tibétain: 389
- 04.2023 Pétition Session des jeunes 2002. Création d'un office d'ombudsman: 389
- 04.2024 Pétition Session des jeunes 2003. Création d'un service d'aide juridique dans les cantons: 389
- 03.2032 Pétition Session des jeunes 2003. Subventions directes aux familles: 388
- 04.2030 Pétition Steinhuber Margrit. Bureau de médiation pour les citoyens suisses: 389
- 04.2008 Pétition Terre des Hommes Foundation. La criminalité organisée envers les enfants est un crime contre l'humanité: 388
- 04.2022 Pétition Vogel Fritz. Création d'un service de médiation: 389

Geschäftsnummern

- 95.085 Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln. Über-einkommen: 279
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 117, 391
- 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 152
- 02.024 Ausländergesetz: 285, 288, 310
- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 322, 345
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Total-revision: 44, 51, 72, 96, 187
- 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherndes Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 281
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankge-winne für die AHV. Volksinitiative: 157
- 03.078 Zollgesetz: 391
- 03.2008 Petition Pro Audito. Für hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen: 388
- 03.2032 Petition Jugendsession 2003. Direkte finanzielle Zuschüsse für die Familien: 388
- 03.304 Standesinitiative Aargau. Asylgesetz. Teiländerung: 385
- 03.314 Standesinitiative Wallis. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Ehepaar- und Familienbe-steuerung: 239
- 03.3311 Motion christlichdemokratische Fraktion. Effizienz-paket: 114
- 03.3574 Motion RK-NR. Massnahmen gegen Menschen-handel in der Schweiz. Schutz von Opfern und Zeugen: 147
- 03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimenterbevorschussung und des Alimenter-inkassos: 281
- 03.3593 Motion Spezialkommission-NR (03.047). Asylbe-werber. Gleichbehandlung: 385
- 03.3611 Motion Dunant Jean Henri. Publikationen des Bun-des. Holprinzip: 247
- 04.010 Vernehmlassungsgesetz: 392
- 04.023 Im Jahr 2003 abgeschlossene internationale Staatsverträge. Bericht: 104
- 04.024 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Göteborger Protokoll. Ratifikation: 392
- 04.025 Übertragung der Führung der Militärversicherung an die Suva. Bundesgesetz: 392
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz: 105, 392
- 04.033 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Teil-revision. Prämienverbilligung: 115, 393
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 23, 393
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 1, 206, 309
- 04.038 Schutz von Tieren beim internationalen Transport. Übereinkommen: 264, 393
- 04.040 Die Schweiz und die Konventionen des Europar-ates. Achter Bericht: 108
- 04.041 Ziviles Bauprogramm 2005: 156
- 04.045 Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse. Abkommen mit der Republik Österreich: 393
- 04.051 Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Ände-rung: 394
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirt-schaft. Volksinitiative: 265
- 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 12, 42, 95
- 04.059 Internationale Arbeitskonferenz. 91. Tagung: 263
- 04.068 Kantonsverfassungen (ZH, SO, AI). Gewähr-leistung: 116

Numéros d'objet

- 95.085 Trafic illicite de stupéfiants. Convention: 279
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 117, 391
- 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 152
- 02.024 Loi sur les étrangers: 285, 288, 310
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 322, 345
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 44, 51, 72, 96, 187
- 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles mono-parentales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 281
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative popu-laire: 157
- 03.078 Loi sur les douanes: 391
- 03.2008 Pétition Pro Audito. Pour des émissions radio-phoniques et télévisées accessibles au public malentendant: 388
- 03.2032 Pétition Session des jeunes 2003. Subventions di-rectes aux familles: 388
- 03.304 Initiative cantonale Argovie. Loi sur l'asile. Modifica-tion partielle: 385
- 03.314 Initiative cantonale Valais. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Favoriser fiscalement les couples mariés et la famille: 239
- 03.3311 Motion groupe démocrate-chrétien. Paquet effica-cité: 114
- 03.3574 Motion CAJ-CN. Mesures contre la traite des êtres humains en Suisse. Protection des victimes et des témoins: 147
- 03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimen-taires: 281
- 03.3593 Motion Commission spéciale-CN (03.047). Requé-rants d'asile. Egalité de traitement: 385
- 03.3611 Motion Dunant Jean Henri. Publications de la Con-fédération. Distribution sur commande: 247
- 04.010 Loi sur la procédure de consultation: 392
- 04.023 Traités internationaux conclus en l'an 2003. Rap-port: 104
- 04.024 Pollution atmosphérique transfrontière. Protocole de Göteborg. Ratification: 392
- 04.025 Transfert à la CNA de la gestion de l'assurance mili-taire. Loi fédérale: 392
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse: 105, 392
- 04.033 Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Révision par-tielle. Réduction des primes: 115, 393
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occiden-tale: 23, 393
- 04.036 Programme d'armement 2004: 1, 206, 309
- 04.038 Protection des animaux en transport international. Convention: 264, 393
- 04.040 La Suisse et les conventions du Conseil de l'Europe. Huitième rapport: 108
- 04.041 Programme 2005 des constructions civiles: 156
- 04.045 Utilisation de la force hydraulique de l'Inn et de ses affluents. Convention avec la République d'Autriche: 393
- 04.051 Loi fédérale sur les droits de timbre. Modification: 394
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations gé-nétiques. Initiative populaire: 265
- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 12, 42, 95
- 04.059 Conférence internationale du Travail. 91e session: 263

04.071 Bundesbeschluss über die Kontrolle von Transplantaten. Verlängerung: 280	04.068 Constitutions cantonales (ZH, SO, AI). Garantie: 116
04.072 Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption: 146	04.071 Arrêté fédéral sur le contrôle des transplants. Prorogation: 280
04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 259	04.072 Convention pénale et Protocole additionnel du Conseil de l'Europe sur la corruption: 146
04.080 Entlastungsprogramm 2004: 174, 178, 206	04.073 Loi sur le travail. Modification: 259
04.081 RVOG. Genehmigung kantonaler Erlasse. Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland: 112	04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 174, 178, 206
04.082 Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes: 234	04.081 LOGA. Approbation du droit cantonal. Information sur les conventions des cantons entre eux ou avec l'étranger: 112
04.1118 Anfrage Heberlein Trix. Veröffentlichung und Vereinheitlichung der Vollzugsstatistik: 394	04.082 Participation de la Suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swisscoy: 234
04.1132 Anfrage Berset Alain. Gewinne mit Medikamentenkonsum auf Kosten der obligatorischen Krankenversicherung?: 395	04.1118 Question Heberlein Trix. Publication et harmonisation des statistiques relatives à l'exécution des mesures en matière d'asile: 394
04.1133 Anfrage Heberlein Trix. Digitale Identität: 395	04.1132 Question Berset Alain. Gagner de l'argent sur le dos de l'assurance obligatoire en consommant des médicaments?: 395
04.1169 Anfrage Stähelin Philipp. Aufhebung des Reglementes für die Prüfung von Chiropraktoren über Strahlenschutz: 395	04.1133 Question Heberlein Trix. Identification numérique: 395
04.1184 Anfrage Berset Alain. Berufliche Vorsorge und internationaler Rechnungsstandard: 395	04.1169 Question Stähelin Philipp. Règlement de l'examen des chiropraticiens portant sur la protection contre les radiations. Abrogation: 395
04.2007 Petition Associazione Telefono S.O.S. Gewalt gegen Minderjährige als Verbrechen gegen die Menschlichkeit: 388	04.1184 Question Berset Alain. Prévoyance professionnelle et standards financiers internationaux: 395
04.2008 Petition Terre des Hommes Foundation. Das organisierte Verbrechen an Kindern ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit: 388	04.2007 Pétition Associazione Telefono S.O.S. Les violences contre les mineurs déclarées crimes contre l'humanité: 388
04.2009 Petition Platem. Revision des Strafgesetzbuches. Sexualdelikte gegen Minderjährige: 389	04.2008 Pétition Terre des Hommes Foundation. La criminalité organisée envers les enfants est un crime contre l'humanité: 388
04.2011 Petition Schweizer Tibet-Organisationen. Unterstützung für das Selbstbestimmungsrecht des tibetischen Volkes: 389	04.2009 Pétition Platem. Révision du Code pénal. Infractions contre l'intégrité sexuelle des mineurs: 389
04.2022 Petition Vogel Fritz. Schaffung einer Ombudsstelle: 389	04.2011 Pétition Schweizer Tibet-Organisationen. En faveur du droit à l'autodétermination du peuple tibétain: 389
04.2023 Petition Jugendsession 2002. Schaffung eines Ombudsbüros: 389	04.2022 Pétition Vogel Fritz. Création d'un service de médiation: 389
04.2024 Petition Jugendsession 2003. Unabhängige juristische Anlaufstelle in den Kantonen: 389	04.2023 Pétition Session des jeunes 2002. Création d'un office d'ombudsman: 389
04.2028 Petition Fluglärmopfergemeinschaft. Schaffung einer Ombudsstelle und Einsetzung einer PUK UVEK. Bereich Zivilluftfahrt: 390	04.2024 Pétition Session des jeunes 2003. Création d'un service d'aide juridique dans les cantons: 389
04.2029 Petition Aktion zum Menschenrechtstag. Kündigungsschutz verbessern: 390	04.2028 Pétition Fluglärmopfergemeinschaft. Création d'un Service de médiation et institution d'une CEP DETEC. Aviation civile: 390
04.2030 Petition Steinhuber Margrit. Ombudsstelle für Schweizer Bürger: 389	04.2029 Pétition Action pour la Journée des droits humains. Pour une meilleure protection contre les licenciements: 390
04.305 Standesinitiative Jura. BVG. Bessere Berufschancen für ältere Arbeitnehmer: 285	04.2030 Pétition Steinhuber Margrit. Bureau de médiation pour les citoyens suisses: 389
04.3275 Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept: 147	04.305 Initiative cantonale Jura. LPP. Améliorer les perspectives d'emploi des «seniors»: 285
04.3301 Motion Glasson Jean-Paul. Umsetzung von Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes: 273	04.3275 Motion groupe radical-libéral. Participation à Schengen/Dublin. Concept de sécurité: 147
04.3411 Motion Hofmann Urs. Bundesanwalt. Überprüfung der Aufsicht: 150	04.3301 Motion Glasson Jean-Paul. Mise en application de l'article 182 de la loi sur l'agriculture: 273
04.3430 Postulat WAK-SR (03.314). Weiteres Vorgehen im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung: 239	04.3411 Motion Hofmann Urs. Ministère public de la Confédération. Revoir la surveillance: 150
04.3441 Postulat GPK-SR. Verwaltungsführung im dritten Kreis: 247	04.3430 Postulat CER-CE (03.314). Suite de la procédure dans l'imposition des conjoints et de la famille: 239
04.3517 Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 274	04.3441 Postulat CdG-CE. Gestion administrative dans le troisième cercle: 247
04.3518 Motion Schweiger Rolf. Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben: 243	04.3517 Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 274
04.3521 Interpellation Lauri Hans. Personalpolitik und Aufgabenverzichtplanung des Bundes: 246	04.3518 Motion Schweiger Rolf. Axer les dépenses supplémentaires sur la croissance: 243
04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Hängige Vorstösse zur Finanzpolitik: 243	04.3521 Interpellation Lauri Hans. Politique du personnel et programme d'abandon de tâches de la Confédération: 246
04.3573 Postulat Lauri Hans. Schuldentransparenz: 243	
04.3578 Interpellation Jenny This. Harmonisierung und Vereinfachung des Vergaberechtes: 248	

- 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Schutz vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude: 387
- 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Teile der Militärischen Sicherheit: 249
- 04.3655 Motion Hess Hans. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes: 240
- 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Beitrag des BBT an die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen zur Erbringung der Grundleistung: 277
- 04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Änderung der Schwerverkehrsabgabe-Verordnung: 241
- 04.3722 Motion Lauri Hans. Einnahmenschätzungen. Vorsichtsprinzip: 242
- 04.3725 Interpellation Studer Jean. Eidgenössische Spielbankenkommission und Berücksichtigung der Kantone: 386
- 04.3727 Interpellation Maissen Theo. Regionalpolitik. Übergang von den bisherigen regionalpolitischen Instrumenten zur NRP: 277
- 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Aktionsplan «Nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen»: 284
- 04.3807 Interpellation Epiney Simon. Stopp der Gewalt auf den Strassen: 387
- 04.3811 Motion Altherr Hans. Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates: 244
- 04.3812 Motion Germann Hannes. Ergänzung des Rassis-musartikels: 385
- 05.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 109
- 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 7
- 05.008 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 109
- 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 251
- 05.018 Humanitäre Hilfsaktionen des UNHCR in Indonesien. Entsendung von Lufttransportmitteln der Armee: 236
- 05.019 Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der EUFOR in Bosnien-Herzegowina. Bundesbeschluss. Zusatzbotschaft: 237
- 05.2000 Petition Rechtswissenschaftler für die bewährte Rechtschreibung. Verzicht auf die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung: 390
- 05.2001 Petition Rump Björn. Terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen anderer Sprachregionen: 390
- 05.3000 Motion KVF-SR (02.093). Entwicklung im Bereich der Programmveranstaltung: 204
- 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Interventions parlementaires en matière de politique financière en suspens: 243
- 04.3573 Postulat Lauri Hans. Assurer la transparence en matière de dette publique: 243
- 04.3578 Interpellation Jenny This. Attribution des marchés publics. Harmoniser et simplifier les dispositions applicables: 248
- 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Protection contre la fumée passive au Palais du Parlement: 387
- 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Renforcer le Corps des gardes-frontière par certains éléments de la Sécurité militaire: 249
- 04.3655 Motion Hess Hans. Modification de la loi sur la TVA: 240
- 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Contribution de l'OFFT pour les prestations de base du Centre suisse des technologies de l'information dans l'enseignement: 277
- 04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds. Modification: 241
- 04.3722 Motion Lauri Hans. Estimation des recettes. Principe de précaution: 242
- 04.3725 Interpellation Studer Jean. Fonctionnement de la Commission fédérale des maisons de jeu et respect des cantons: 386
- 04.3727 Interpellation Maissen Theo. Politique régionale. Abandon des instruments actuels au profit de la NPR: 277
- 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Plan d'action «Formation pour le développement durable dans les hautes écoles»: 284
- 04.3807 Interpellation Epiney Simon. Halte à la violence des rues: 387
- 04.3811 Motion Altherr Hans. Examen du catalogue des tâches de l'Etat: 244
- 04.3812 Motion Germann Hannes. Compléter l'article sur le racisme: 385
- 05.004 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 109
- 05.006 CdG-CN/CE et DélCdG. Rapport annuel 2004: 7
- 05.008 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 109
- 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 251
- 05.018 Actions d'aide humanitaire du HCR à l'Indonésie. Envoi de moyens de transport aérien de l'armée: 236
- 05.019 Engagement de militaires de l'armée suisse dans l'EUFOR en Bosnie-Herzégovine. Arrêté fédéral. Message complémentaire: 237
- 05.2000 Pétition Rechtswissenschaftler für die bewährte Rechtschreibung. Renoncer à la nouvelle réglementation de l'orthographe allemande: 390
- 05.2001 Pétition Rump Björn. Transmission des programmes de télévision d'autres régions linguistiques par voie terrestre: 390
- 05.3000 Motion CTT-CE (02.093). Evolution technique dans le domaine de la diffusion de programmes: 204

Rednerliste

Altherr Hans (RL, AR)

- 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Hängige Vorstösse zur Finanzpolitik: 245
- 04.3811 Motion Altherr Hans. Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates: 245
- 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben: 245

Amgwerd Madeleine (C, JU)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 332, 366
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 25
- 03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos: 283
- 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 154
- 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherung des Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 283

Béguelin Michel (S, VD)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 262
- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 333
- 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 254
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 185
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 27

Berset Alain (S, FR)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 261
- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 349
- 02.024 Ausländergesetz: 305, 307
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 88
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 121
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 171
- 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 153

Bieri Peter (C, ZG, zweiter Vizepräsident)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 262
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 66, 73, 81, 91
- 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 12, 19, 21, 22, 95
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 267, 271
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 4
- 04.038 Schutz von Tieren beim internationalen Transport. Übereinkommen: 264

Liste des orateurs

Altherr Hans (RL, AR)

- 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Interventions parlementaires en matière de politique financière en suspens: 245
- 04.3811 Motion Altherr Hans. Examen du catalogue des tâches de l'Etat: 245
- 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Axer les dépenses supplémentaires sur la croissance: 245

Amgwerd Madeleine (C, JU)

- 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 154
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 332, 366
- 03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimentaires: 283
- 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles monoparentales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 283
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 25

Béguelin Michel (S, VD)

- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 333
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 262
- 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 254
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 185
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 27

Berset Alain (S, FR)

- 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 153
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 88
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 349
- 02.024 Loi sur les étrangers: 305, 307
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 261
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 171
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 121

Bieri Peter (C, ZG, zweiter Vizepräsident)

- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 12, 19, 21, 22, 95
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 66, 73, 81, 91
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 262
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 267, 271
- 04.036 Programme d'armement 2004: 4
- 04.038 Protection des animaux en transport international. Convention: 264

Blocher Christoph, Bundesrat

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 334, 339, 342, 345, 346, 348, 351, 353, 354, 357, 363, 365, 367, 368, 376, 384
- 02.024 Ausländergesetz: 290, 293, 294, 296, 297, 299, 300, 303, 305, 306, 307, 310, 312, 317, 320
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 119, 121, 124, 126, 128, 129, 135, 144
- 04.3725 Interpellation Studer Jean. Eidgenössische Spielbankkommission und Berücksichtigung der Kantone: 387
- 04.3275 Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept: 148, 149
- 04.3812 Motion Germann Hannes. Ergänzung des Rassis-musartikels: 386
- 04.3411 Motion Hofmann Urs. Bundesanwalt. Überprüfung der Aufsicht: 151
- 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 155

Brändli Christoffel (V, GR)

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalre-vision: 46, 51
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 174, 186, 209, 210, 211, 218, 220, 224, 226, 231, 232
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. An-schluss der Ost- und Westschweiz: 27
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankge-winne für die AHV. Volksinitiative: 166
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 309

Briner Peter (RL, SH)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 325
- 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 251
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalre-vision: 75, 78, 85, 99
- 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 10
- 04.023 Im Jahr 2003 abgeschlossene internationale Staatsverträge. Bericht: 104
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz: 105

Brunner Christiane (S, GE)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 328, 339, 351, 352, 354, 356, 362, 383
- 02.024 Ausländergesetz: 287, 294, 297, 298, 301, 306, 308, 310, 311
- 03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimenterbevorschussung und des Alimenterinkassos: 281
- 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherndes Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 281
- 95.085 Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln. Über-einkommen: 279

Bürgi Hermann (V, TG)

- 02.024 Ausländergesetz: 319
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 126
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 179, 211, 232

Blocher Christoph, Bundesrat

- 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Caution-nement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 155
- 04.3725 Interpellation Studer Jean. Fonctionnement de la Commission fédérale des maisons de jeu et respect des cantons: 387
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 334, 339, 342, 345, 346, 348, 351, 353, 354, 357, 363, 365, 367, 368, 376, 384
- 02.024 Loi sur les étrangers: 290, 293, 294, 296, 297, 299, 300, 303, 305, 306, 307, 310, 312, 317, 320
- 04.3812 Motion Germann Hannes. Compléter l'article sur le racisme: 386
- 04.3275 Motion groupe radical-libéral. Participation à Schen-gen/Dublin. Concept de sécurité: 148, 149
- 04.3411 Motion Hofmann Urs. Ministère public de la Confé-dération. Revoir la surveillance: 151
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 119, 121, 124, 126, 128, 129, 135, 144

Brändli Christoffel (V, GR)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision to-tale: 46, 51
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative popu-laire: 166
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 174, 186, 209, 210, 211, 218, 220, 224, 226, 231, 232
- 04.036 Programme d'armement 2004: 309
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occiden-tale: 27

Briner Peter (RL, SH)

- 05.006 CdG-CN/CE et DéICdG. Rapport annuel 2004: 10
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse: 105
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision to-tale: 75, 78, 85, 99
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 325
- 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 251
- 04.023 Traités internationaux conclus en l'an 2003. Rap-port: 104

Brunner Christiane (S, GE)

- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 328, 339, 351, 352, 354, 356, 362, 383
- 02.024 Loi sur les étrangers: 287, 294, 297, 298, 301, 306, 308, 310, 311
- 03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimen-taires: 281
- 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles monoparen-tales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 281
- 95.085 Trafic illicite de stupéfiants. Convention: 279

Bürgi Hermann (V, TG)

- 02.024 Loi sur les étrangers: 319
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 126

- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 32
 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 269
 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 2, 206

Büttiker Rolf (RL, SO, erster Vizepräsident)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 326, 364
 02.024 Ausländergesetz: 288, 304, 308
 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 255
 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 45, 70, 76, 94, 189, 193
 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 26
 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 16
 04.3517 Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 275
 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Schutz vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude: 388

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale

- 04.040 Die Schweiz und die Konventionen des Europarates. Achter Bericht: 108
 04.023 Im Jahr 2003 abgeschlossene internationale Staatsverträge. Bericht: 104
 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz: 107

Couchepin Pascal, conseiller fédéral

- 04.071 Bundesbeschluss über die Kontrolle von Transplantaten. Verlängerung: 280
 04.033 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Teilrevision. Prämienverbilligung: 116
 03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos: 283
 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherndes Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 283
 95.085 Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln. Über-einkommen: 279

David Eugen (C, SG)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 350, 357, 360, 376
 02.024 Ausländergesetz: 299
 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 102, 194, 197
 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 134
 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 37
 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 157, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 174

- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 269
 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 179, 211, 232
 04.036 Programme d'armement 2004: 2, 206
 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 32

Büttiker Rolf (RL, SO, erster Vizepräsident)

- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 16
 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 45, 70, 76, 94, 189, 193
 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 326, 364
 02.024 Loi sur les étrangers: 288, 304, 308
 04.3517 Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 275
 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 255
 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Protection contre la fumée passive au Palais du Parlement: 388
 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 26

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale

- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse: 107
 04.040 La Suisse et les conventions du Conseil de l'Europe. Huitième rapport: 108
 04.023 Traités internationaux conclus en l'an 2003. Rapport: 104

Couchepin Pascal, conseiller fédéral

- 04.071 Arrêté fédéral sur le contrôle des transplants. Prorogation: 280
 04.033 Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Révision partielle. Réduction des primes: 116
 03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimentaires: 283
 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles monoparentales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 283
 95.085 Trafic illicite de stupéfiants. Convention: 279

David Eugen (C, SG)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 102, 194, 197
 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 350, 357, 360, 376
 02.024 Loi sur les étrangers: 299
 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 157, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 174
 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 134
 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 37

Deiss Joseph, conseiller fédéral

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 260, 263
- 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 255
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 272
- 04.059 Internationale Arbeitskonferenz. 91. Tagung: 263
- 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Beitrag des BBT an die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen zur Erbringung der Grundleistung: 278
- 04.3517 Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 276
- 04.038 Schutz von Tieren beim internationalen Transport. Übereinkommen: 264

Epiney Simon (C, VS)

- 02.024 Ausländergesetz: 302
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 101, 201
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 133
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 181, 220, 223
- 04.3807 Interpellation Epiney Simon. Stopp der Gewalt auf den Strassen: 387
- 04.3517 Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 276
- 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 153, 155

Escher Rolf (C, VS)

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 44, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 100, 101, 102, 187, 189, 191
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 23, 28, 29, 30, 40, 42
- 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 42, 43

Fetz Anita (S, BS)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 262
- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 331
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 70, 73
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 210, 214
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 35
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 269, 272
- 03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos: 282
- 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherndes Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 282

Deiss Joseph, conseiller fédéral

- 04.059 Conférence internationale du Travail. 91e session: 263
- 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Contribution de l'OFFT pour les prestations de base du Centre suisse des technologies de l'information dans l'enseignement: 278
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 260, 263
- 04.3517 Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 276
- 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 255
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 272
- 04.038 Protection des animaux en transport international. Convention: 264

Epiney Simon (C, VS)

- 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 153, 155
- 04.3807 Interpellation Epiney Simon. Halte à la violence des rues: 387
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 101, 201
- 02.024 Loi sur les étrangers: 302
- 04.3517 Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 276
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 133
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 181, 220, 223

Escher Rolf (C, VS)

- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 42, 43
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 44, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 100, 101, 102, 187, 189, 191
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 23, 28, 29, 30, 40, 42

Fetz Anita (S, BS)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 70, 73
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 331
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 262
- 03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimentaires: 282
- 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles monoparentales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 282
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 269, 272
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 210, 214
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 35

Forster-Vannini Erika (RL, SG)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 333
- 02.024 Ausländergesetz: 319
- 04.071 Bundesbeschluss über die Kontrolle von Transplantaten. Verlängerung: 280
- 04.033 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Teilrevision. Prämienverbilligung: 115
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 101, 102
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 35
- 04.059 Internationale Arbeitskonferenz. 91. Tagung: 263
- 03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos: 281
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 158
- 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherndes Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 281

Frick Bruno (C, SZ, Präsident)

- 05.9001 Mitteilungen des Präsidenten: 1, 11, 51, 72, 104, 116, 178, 279, 288, 394

Fünfschilling Hans (RL, BL)

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 44, 51, 61, 65, 69, 70, 73, 77, 80, 82, 84, 85, 90, 93, 95, 100, 188, 192
- 05.008 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 112
- 05.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 112

Gentil Pierre-Alain (S, JU)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 345
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 46, 54, 57, 78, 102, 199
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 175, 225
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 24, 29
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 173
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 309

Germann Hannes (V, SH)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 259, 261, 262
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 50, 64, 66, 86
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 122
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 231
- 04.3812 Motion Germann Hannes. Ergänzung des Rassistemusartikels: 385
- 04.3301 Motion Glasson Jean-Paul. Umsetzung von Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes: 273
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 161

Forster-Vannini Erika (RL, SG)

- 04.071 Arrêté fédéral sur le contrôle des transplants. Prorogation: 280
- 04.059 Conférence internationale du Travail. 91e session: 263
- 04.033 Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Révision partielle. Réduction des primes: 115
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 101, 102
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 333
- 02.024 Loi sur les étrangers: 319
- 03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimentaires: 281
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 158
- 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles monoparentales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 281
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 35

Frick Bruno (C, SZ, Präsident)

- 05.9001 Communications du président: 1, 11, 51, 72, 104, 116, 178, 279, 288, 394

Fünfschilling Hans (RL, BL)

- 05.008 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 112
- 05.004 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 112
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 44, 51, 61, 65, 69, 70, 73, 77, 80, 82, 84, 85, 90, 93, 95, 100, 188, 192

Gentil Pierre-Alain (S, JU)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 46, 54, 57, 78, 102, 199
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 345
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 173
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 175, 225
- 04.036 Programme d'armement 2004: 309
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 24, 29

Germann Hannes (V, SH)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 50, 64, 66, 86
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 259, 261, 262
- 04.3812 Motion Germann Hannes. Compléter l'article sur le racisme: 385
- 04.3301 Motion Glasson Jean-Paul. Mise en application de l'article 182 de la loi sur l'agriculture: 273
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 161
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 122
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 231

Heberlein Trix (RL, ZH)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 322, 334, 338, 340, 345, 347, 349, 350, 352, 354, 355, 357, 359, 362, 364, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 381, 382, 383
- 02.024 Ausländergesetz: 285, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 300, 303, 304, 305, 306, 308, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321
- 03.3593 Motion Spezialkommission-NR (03.047). Asylbewerber. Gleichbehandlung: 385
- 03.304 Standesinitiative Aargau. Asylgesetz. Teiländerung: 385

Hess Hans (RL, OW)

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 48, 57, 59, 66, 188
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 120, 123, 125
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 228
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 23
- 04.3655 Motion Hess Hans. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes: 240

Hofmann Hans (V, ZH)

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 56, 98
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 218
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 25, 34
- 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 7

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin

- 03.3311 Motion christlichdemokratische Fraktion. Effizienzpaket: 114
- 04.081 RVOG. Genehmigung kantonaler Erlasse. Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland: 113

Inderkum Hansheiri (C, UR)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 327, 362
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 120
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 180, 220, 222, 223
- 04.072 Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption: 146

Jenny This (V, GL)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 262
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 31
- 04.3578 Interpellation Jenny This. Harmonisierung und Vereinfachung des Vergaberechtes: 248
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 163
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 5

Heberlein Trix (RL, ZH)

- 03.304 Initiative cantonale Argovie. Loi sur l'asile. Modification partielle: 385
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 322, 334, 338, 340, 345, 347, 349, 350, 352, 354, 355, 357, 359, 362, 364, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 381, 382, 383
- 02.024 Loi sur les étrangers: 285, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 300, 303, 304, 305, 306, 308, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321
- 03.3593 Motion Commission spéciale-CN (03.047). Requérants d'asile. Egalité de traitement: 385

Hess Hans (RL, OW)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 48, 57, 59, 66, 188
- 04.3655 Motion Hess Hans. Modification de la loi sur la TVA: 240
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 120, 123, 125
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 228
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 23

Hofmann Hans (V, ZH)

- 05.006 CdG-CN/CE et DéCdG. Rapport annuel 2004: 7
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 56, 98
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 218
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 25, 34

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin

- 04.081 LOGA. Approbation du droit cantonal. Information sur les conventions des cantons entre eux ou avec l'étranger: 113
- 03.3311 Motion groupe démocrate-chrétien. Paquet efficacité: 114

Inderkum Hansheiri (C, UR)

- 04.072 Convention pénale et Protocole additionnel du Conseil de l'Europe sur la corruption: 146
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 327, 362
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 120
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 180, 220, 222, 223

Jenny This (V, GL)

- 04.3578 Interpellation Jenny This. Attribution des marchés publics. Harmoniser et simplifier les dispositions applicables: 248
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 262
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 163
- 04.036 Programme d'armement 2004: 5
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 31

Kuprecht Alex (V, SZ)

- 02.024 Ausländergesetz: 286
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 89
- 05.019 Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der EUFOR in Bosnien-Herzegowina. Bundesbeschluss. Zusatzbotschaft: 237, 239
- 03.3586 Motion SGK-NR (02.2028). Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos: 282
- 02.2028 Petition Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Existenzsicherndes Einkommen für jedes in einer Einelternfamilie lebende Kind: 282
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 4
- 04.082 Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes: 234

Langenberger Christiane (RL, VD)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 329
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 209, 213, 218, 219, 220, 233
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 265
- 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Beitrag des BBT an die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen zur Erbringung der Grundleistung: 277, 278
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 164
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 309

Lauri Hans (V, BE)

- 02.024 Ausländergesetz: 307
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 65, 80
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 176, 221, 225
- 04.3521 Interpellation Lauri Hans. Personalpolitik und Aufgabenverzichtplanung des Bundes: 246
- 04.3725 Interpellation Studer Jean. Eidgenössische Spielbankenkommission und Berücksichtigung der Kantone: 387
- 04.3275 Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept: 149
- 04.3722 Motion Lauri Hans. Einnahmenschätzungen. Vorsichtsprinzip: 242
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 160, 170
- 04.3573 Postulat Lauri Hans. Schuldentransparenz: 243

Leuenberger Ernst (S, SO)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 348, 365
- 02.024 Ausländergesetz: 289, 295
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 48, 56, 61, 63, 64, 69, 75, 77, 87, 90, 94
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 181, 225, 230
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 38
- 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 15

Kuprecht Alex (V, SZ)

- 05.019 Engagement de militaires de l'armée suisse dans l'EUFOR en Bosnie-Herzégovine. Arrêté fédéral. Message complémentaire: 237, 239
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 89
- 02.024 Loi sur les étrangers: 286
- 03.3586 Motion CSSS-CN (02.2028). Harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimentaires: 282
- 04.082 Participation de la Suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swisscoy: 234
- 02.2028 Pétition Fédération suisse des familles monoparentales. Revenu minimum pour chaque enfant vivant dans une famille monoparentale: 282
- 04.036 Programme d'armement 2004: 4

Langenberger Christiane (RL, VD)

- 04.3703 Interpellation Langenberger Christiane. Contribution de l'OFFT pour les prestations de base du Centre suisse des technologies de l'information dans l'enseignement: 277, 278
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 329
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 164
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 265
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 209, 213, 218, 219, 220, 233
- 04.036 Programme d'armement 2004: 309

Lauri Hans (V, BE)

- 04.3521 Interpellation Lauri Hans. Politique du personnel et programme d'abandon de tâches de la Confédération: 246
- 04.3725 Interpellation Studer Jean. Fonctionnement de la Commission fédérale des maisons de jeu et respect des cantons: 387
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 65, 80
- 02.024 Loi sur les étrangers: 307
- 04.3275 Motion groupe radical-libéral. Participation à Schengen/Dublin. Concept de sécurité: 149
- 04.3722 Motion Lauri Hans. Estimation des recettes. Principe de précaution: 242
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 160, 170
- 04.3573 Postulat Lauri Hans. Assurer la transparence en matière de dette publique: 243
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 176, 221, 225

Leuenberger Ernst (S, SO)

- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 15
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 48, 56, 61, 63, 64, 69, 75, 77, 87, 90, 94
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 348, 365
- 02.024 Loi sur les étrangers: 289, 295
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 181, 225, 230
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 38

Leuenberger Moritz, Bundesrat

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 70, 71, 74, 76, 77, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 90, 91, 93, 95, 97, 99, 100, 101, 102, 188, 190, 193, 196, 197, 199, 201
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 28, 40
- 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 17, 20

Leumann-Würsch Helen (RL, LU)

- 04.073 Arbeitsgesetz. Änderung: 259, 262
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 49, 55, 191
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 268
- 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 9
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 159
- 04.072 Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption: 146

Lombardi Filippo (C, TI)

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 47, 53, 62, 65, 69, 73, 75, 89, 91, 94, 95, 97, 188, 192, 193
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 209, 215
- 04.041 Ziviles Bauprogramm 2005: 156

Maissen Theo (C, GR)

- 05.019 Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der EUFOR in Bosnien-Herzegowina. Bundesbeschluss. Zusatzbotschaft: 237
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 183
- 05.018 Humanitäre Hilfsaktionen des UNHCR in Indonesien. Entscheidung von Lufttransportmitteln der Armee: 236
- 04.3727 Interpellation Maissen Theo. Regionalpolitik. Übergang von den bisherigen regionalpolitischen Instrumenten zur NRP: 277
- 04.3517 Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 275
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 309
- 04.082 Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes: 234

Marty Dick (RL, TI)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 330, 343, 345, 346, 367, 375, 377, 380, 384
- 02.024 Ausländergesetz: 302, 320
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 50, 57, 195
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 126
- 05.008 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 109
- 04.040 Die Schweiz und die Konventionen des Europarates. Achter Bericht: 108
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 185, 231
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz: 107

Leuenberger Moritz, Bundesrat

- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 17, 20
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 70, 71, 74, 76, 77, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 90, 91, 93, 95, 97, 99, 100, 101, 102, 188, 190, 193, 196, 197, 199, 201
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 28, 40

Leumann-Würsch Helen (RL, LU)

- 05.006 CdG-CN/CE et DéICdG. Rapport annuel 2004: 9
- 04.072 Convention pénale et Protocole additionnel du Conseil de l'Europe sur la corruption: 146
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 49, 55, 191
- 04.073 Loi sur le travail. Modification: 259, 262
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 159
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 268

Lombardi Filippo (C, TI)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 47, 53, 62, 65, 69, 73, 75, 89, 91, 94, 95, 97, 188, 192, 193
- 04.041 Programme 2005 des constructions civiles: 156
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 209, 215

Maissen Theo (C, GR)

- 05.018 Actions d'aide humanitaire du HCR à l'Indonésie. Envoi de moyens de transport aérien de l'armée: 236
- 05.019 Engagement de militaires de l'armée suisse dans l'EUFOR en Bosnie-Herzégovine. Arrêté fédéral. Message complémentaire: 237
- 04.3727 Interpellation Maissen Theo. Politique régionale. Abandon des instruments actuels au profit de la NPR: 277
- 04.3517 Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 275
- 04.082 Participation de la Suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swisscoy: 234
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 183
- 04.036 Programme d'armement 2004: 309

Marty Dick (RL, TI)

- 05.008 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 109
- 05.004 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 109
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse: 107
- 04.040 La Suisse et les conventions du Conseil de l'Europe. Huitième rapport: 108
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 50, 57, 195
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 330, 343, 345, 346, 367, 375, 377, 380, 384
- 02.024 Loi sur les étrangers: 302, 320

- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 161
 05.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 109

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat

- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 206, 211, 213, 215, 218, 221, 222, 224, 225, 232
 04.3578 Interpellation Jenny This. Harmonisierung und Vereinfachung des Vergaberechtes: 249
 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Hängige Vorstösse zur Finanzpolitik: 245
 04.3811 Motion Altherr Hans. Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates: 245
 04.3655 Motion Hess Hans. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes: 240
 04.3722 Motion Lauri Hans. Einnahmenschätzungen. Vorsichtsprinzip: 242
 04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Änderung der Schwerkverkehrsabgabe-Verordnung: 241
 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben: 245
 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 167, 172
 04.3441 Postulat GPK-SR. Verwaltungsführung im dritten Kreis: 247
 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Teile der Militärischen Sicherheit: 249
 04.3430 Postulat WAK-SR (03.314). Weiteres Vorgehen im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung: 240
 03.314 Standesinitiative Wallis. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Ehepaar- und Familienbesteuerung: 240
 04.041 Ziviles Bauprogramm 2005: 156

Ory Gisèle (S, NE)

- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 270
 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Aktionsplan «Nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen»: 284

Pfisterer Thomas (RL, AG)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 351, 353, 361
 02.024 Ausländergesetz: 292, 304
 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 75, 81, 88, 95, 188, 194, 196, 197, 198, 199, 201, 203
 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 121, 132
 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 178, 213
 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 34, 41
 04.056 Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung: 14, 19, 20
 04.3275 Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept: 149
 05.3000 Motion KVF-SR (02.093). Entwicklung im Bereich der Programmveranstaltung: 204

- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 161
 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 126
 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 185, 231

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat

- 03.314 Initiative cantonale Valais. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Favoriser fiscalement les couples mariés et la famille: 240
 04.3578 Interpellation Jenny This. Attribution des marchés publics. Harmoniser et simplifier les dispositions applicables: 249
 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Interventions parlementaires en matière de politique financière en suspens: 245
 04.3811 Motion Altherr Hans. Examen du catalogue des tâches de l'Etat: 245
 04.3655 Motion Hess Hans. Modification de la loi sur la TVA: 240
 04.3722 Motion Lauri Hans. Estimation des recettes. Principe de précaution: 242
 04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds. Modification: 241
 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Axer les dépenses supplémentaires sur la croissance: 245
 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 167, 172
 04.3441 Postulat CdG-CE. Gestion administrative dans le troisième cercle: 247
 04.3430 Postulat CER-CE (03.314). Suite de la procédure dans l'imposition des conjoints et de la famille: 240
 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Renforcer le Corps des gardes-frontière par certains éléments de la Sécurité militaire: 249
 04.041 Programme 2005 des constructions civiles: 156
 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 206, 211, 213, 215, 218, 221, 222, 224, 225, 232

Ory Gisèle (S, NE)

- 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Plan d'action «Formation pour le développement durable dans les hautes écoles»: 284
 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 270

Pfisterer Thomas (RL, AG)

- 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 14, 19, 20
 04.081 LOGA. Approbation du droit cantonal. Information sur les conventions des cantons entre eux ou avec l'étranger: 113
 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 75, 81, 88, 95, 188, 194, 196, 197, 198, 199, 201, 203
 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 351, 353, 361
 02.024 Loi sur les étrangers: 292, 304
 05.3000 Motion CTT-CE (02.093). Evolution technique dans le domaine de la diffusion de programmes: 204
 04.3275 Motion groupe radical-libéral. Participation à Schengen/Dublin. Concept de sécurité: 149
 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 121, 132

- 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Teile der Militärischen Sicherheit: 249
- 04.081 RVOG. Genehmigung kantonaler Erlasse. Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland: 113

Reimann Maximilian (V, AG)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 325, 338, 347
- 02.024 Ausländergesetz: 306
- 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 254
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 58, 60, 78, 84, 97, 203
- 05.008 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 111
- 05.019 Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der EUFOR in Bosnien-Herzegowina. Bundesbeschluss. Zusatzbotschaft: 237
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz: 106
- 04.3275 Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept: 148
- 05.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 111
- 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 2

Saudan Françoise (RL, GE)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 328, 351, 384
- 02.024 Ausländergesetz: 288, 298, 302
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 164
- 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Aktionsplan «Nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen»: 284

Schiesser Fritz (RL, GL)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 333
- 02.024 Ausländergesetz: 319
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 195, 197
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 135
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 182, 215, 217, 227, 230
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 40
- 04.3517 Motion Schwallier Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 276
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 165
- 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 154

Schmid Samuel, Bundespräsident

- 05.019 Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der EUFOR in Bosnien-Herzegowina. Bundesbeschluss. Zusatzbotschaft: 238
- 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 11

- 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Renforcer le Corps des gardes-frontière par certains éléments de la Sécurité militaire: 249
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 178, 213
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 34, 41

Reimann Maximilian (V, AG)

- 05.008 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 111
- 05.004 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 111
- 05.019 Engagement de militaires de l'armée suisse dans l'EUFOR en Bosnie-Herzégovine. Arrêté fédéral. Message complémentaire: 237
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse: 106
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 58, 60, 78, 84, 97, 203
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 325, 338, 347
- 02.024 Loi sur les étrangers: 306
- 04.3275 Motion groupe radical-libéral. Participation à Schengen/Dublin. Concept de sécurité: 148
- 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 254
- 04.036 Programme d'armement 2004: 2

Saudan Françoise (RL, GE)

- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 328, 351, 384
- 02.024 Loi sur les étrangers: 288, 298, 302
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 164
- 04.3737 Postulat Ory Gisèle. Plan d'action «Formation pour le développement durable dans les hautes écoles»: 284

Schiesser Fritz (RL, GL)

- 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 154
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 195, 197
- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 333
- 02.024 Loi sur les étrangers: 319
- 04.3517 Motion Schwallier Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 276
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 165
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 135
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 182, 215, 217, 227, 230
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 40

Schmid Samuel, Bundespräsident

- 05.018 Actions d'aide humanitaire du HCR à l'Indonésie. Envoi de moyens de transport aérien de l'armée: 236
- 05.006 CdG-CN/CE et DéICdG. Rapport annuel 2004: 11

- 05.018 Humanitäre Hilfsaktionen des UNHCR in Indonesien. Entsendung von Lufttransportmitteln der Armee: 236
 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 5, 206
 04.082 Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes: 235

Schmid-Sutter Carlo (C, AI)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 330, 334, 345, 362, 364
 02.024 Ausländergesetz: 302
 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 252, 258
 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 57, 61, 198
 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 118, 119
 05.008 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 111
 04.040 Die Schweiz und die Konventionen des Europarates. Achter Bericht: 108
 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 38
 04.056 Finanzierung der FinÖV-Projekte. Änderung: 16
 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 270
 04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Änderung der Schwerverkehrsabgabe-Verordnung: 241
 05.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 111
 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 154

Schwaller Urs (C, FR)

- 04.033 Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Teilrevision. Prämienverbilligung: 115
 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 179, 212, 214, 223
 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 36
 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Hängige Vorstösse zur Finanzpolitik: 244
 04.3811 Motion Altherr Hans. Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates: 244
 04.3411 Motion Hofmann Urs. Bundesanwalt. Überprüfung der Aufsicht: 151
 04.3517 Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln: 274, 277
 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben: 244
 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 163
 04.3430 Postulat WAK-SR (03.314). Weiteres Vorgehen im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung: 239
 04.036 Rüstungsprogramm 2004: 3, 309
 03.314 Standesinitiative Wallis. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Ehepaar- und Familienbesteuerung: 239

- 05.019 Engagement de militaires de l'armée suisse dans l'EUFOR en Bosnie-Herzégovine. Arrêté fédéral. Message complémentaire: 238
 04.082 Participation de la Suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swisscoy: 235
 04.036 Programme d'armement 2004: 5, 206

Schmid-Sutter Carlo (C, AI)

- 05.008 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 111
 05.004 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 111
 04.056 Financement des projets FTP. Modification: 16
 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 154
 04.040 La Suisse et les conventions du Conseil de l'Europe. Huitième rapport: 108
 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 57, 61, 198
 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 330, 334, 345, 362, 364
 02.024 Loi sur les étrangers: 302
 04.3721 Motion Schmid-Sutter Carlo. Ordonnance relative à une redevance sur le trafic des poids lourds. Modification: 241
 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 118, 119
 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 252, 258
 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 270
 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 38

Schwaller Urs (C, FR)

- 03.314 Initiative cantonale Valais. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Favoriser fiscalement les couples mariés et la famille: 239
 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Interventions parlementaires en matière de politique financière en suspens: 244
 04.033 Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Révision partielle. Réduction des primes: 115
 04.3811 Motion Altherr Hans. Examen du catalogue des tâches de l'Etat: 244
 04.3411 Motion Hofmann Urs. Ministère public de la Confédération. Revoir la surveillance: 151
 04.3517 Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux: 274, 277
 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Axer les dépenses supplémentaires sur la croissance: 244
 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 163
 04.3430 Postulat CER-CE (03.314). Suite de la procédure dans l'imposition des conjoints et de la famille: 239
 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 179, 212, 214, 223
 04.036 Programme d'armement 2004: 3, 309
 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 36

Schweiger Rolf (RL, ZG)

- 02.024 Ausländergesetz: 307
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 61, 62, 63
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 123, 134
- 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Hängige Vorstösse zur Finanzpolitik: 244
- 04.3811 Motion Altherr Hans. Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates: 244
- 04.3275 Motion freisinnig-demokratische Fraktion. Teilnahme an Schengen/Dublin. Sicherheitskonzept: 148
- 04.3411 Motion Hofmann Urs. Bundesanwalt. Überprüfung der Aufsicht: 150
- 03.3574 Motion RK-NR. Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz. Schutz von Opfern und Zeugen: 147
- 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben: 244
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 163
- 01.465 Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR): 152, 155

Slongo Marianne (C, NW)

- 02.024 Ausländergesetz: 299
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 99

Sommaruga Simonetta (S, BE)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 323, 341, 368
- 04.054 Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative: 266, 271
- 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 162, 170, 173
- 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Schutz vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude: 388

Stadler Hansruedi (C, UR)

- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 57
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 144
- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 183
- 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 27, 28
- 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 8
- 04.3441 Postulat GPK-SR. Verwaltungsführung im dritten Kreis: 247

Stähelin Philipp (C, TG)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 339, 346, 348, 362, 364, 383, 384
- 02.024 Ausländergesetz: 286, 295, 299, 307, 317, 319
- 05.009 Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004: 255
- 02.093 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision: 60, 61
- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 127
- 05.008 Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht: 110

Schweiger Rolf (RL, ZG)

- 01.465 Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO): 152, 155
- 04.3522 Interpellation Schwaller Urs. Interventions parlementaires en matière de politique financière en suspens: 244
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 61, 62, 63
- 02.024 Loi sur les étrangers: 307
- 04.3811 Motion Altherr Hans. Examen du catalogue des tâches de l'Etat: 244
- 03.3574 Motion CAJ-CN. Mesures contre la traite des êtres humains en Suisse. Protection des victimes et des témoins: 147
- 04.3275 Motion groupe radical-libéral. Participation à Schengen/Dublin. Concept de sécurité: 148
- 04.3411 Motion Hofmann Urs. Ministère public de la Confédération. Revoir la surveillance: 150
- 04.3518 Motion Schweiger Rolf. Axer les dépenses supplémentaires sur la croissance: 244
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 163
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 123, 134

Slongo Marianne (C, NW)

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 99
- 02.024 Loi sur les étrangers: 299

Sommaruga Simonetta (S, BE)

- 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 323, 341, 368
- 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 162, 170, 173
- 04.3580 Postulat Sommaruga Simonetta. Protection contre la fumée passive au Palais du Parlement: 388
- 04.054 Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire: 266, 271

Stadler Hansruedi (C, UR)

- 05.006 CdG-CN/CE et DéICdG. Rapport annuel 2004: 8
- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 57
- 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 144
- 04.3441 Postulat CdG-CE. Gestion administrative dans le troisième cercle: 247
- 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 183
- 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 27, 28

Stähelin Philipp (C, TG)

- 05.008 Délégation auprès de l'Assemblée parlementaire de l'OSCE. Rapport: 110
- 05.004 Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe. Rapport: 110
- 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse: 106
- 04.081 LOGA. Approbation du droit cantonal. Information sur les conventions des cantons entre eux ou avec l'étranger: 112, 113, 114

- 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 228
 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 36
 04.026 International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz: 106
 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 162, 171
 05.004 Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht: 110
 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Teile der Militärischen Sicherheit: 250
 04.081 RVOG. Genehmigung kantonaler Erlasse. Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland: 112, 113, 114

Studer Jean (S, NE)

- 02.060 Asylgesetz. Teilrevision: 325, 376
 02.024 Ausländergesetz: 289, 301, 302, 320
 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 123, 125, 129, 131
 04.035 Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz: 39
 04.3725 Interpellation Studer Jean. Eidgenössische Spielbankenkommission und Berücksichtigung der Kantone: 386
 04.068 Kantonsverfassungen (ZH, SO, AI). Gewährleistung: 116
 03.3311 Motion christlichdemokratische Fraktion. Effizienzpaket: 114
 03.3611 Motion Dunant Jean Henri. Publikationen des Bundes. Holprinzip: 247
 04.3430 Postulat WAK-SR (03.314). Weiteres Vorgehen im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung: 239
 03.314 Standesinitiative Wallis. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Ehepaar- und Familienbesteuerung: 239

Wicki Franz (C, LU)

- 01.023 Bundesrechtspflege. Totalrevision: 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 126, 128, 129, 130, 136, 137, 139, 140, 141, 143, 145
 04.080 Entlastungsprogramm 2004: 184, 217
 05.006 GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004: 10
 03.049 Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative: 160

- 02.093 Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale: 60, 61
 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 339, 346, 348, 362, 364, 383, 384
 02.024 Loi sur les étrangers: 286, 295, 299, 307, 317, 319
 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 162, 171
 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 127
 05.009 Politique économique extérieure. Rapport 2004: 255
 04.3645 Postulat Pfisterer Thomas. Renforcer le Corps des gardes-frontière par certains éléments de la Sécurité militaire: 250
 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 228
 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 36

Studer Jean (S, NE)

- 04.068 Constitutions cantonales (ZH, SO, AI). Garantie: 116
 03.314 Initiative cantonale Valais. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Favoriser fiscalement les couples mariés et la famille: 239
 04.3725 Interpellation Studer Jean. Fonctionnement de la Commission fédérale des maisons de jeu et respect des cantons: 386
 02.060 Loi sur l'asile. Révision partielle: 325, 376
 02.024 Loi sur les étrangers: 289, 301, 302, 320
 03.3611 Motion Dunant Jean Henri. Publications de la Confédération. Distribution sur commande: 247
 03.3311 Motion groupe démocrate-chrétien. Paquet efficacité: 114
 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 123, 125, 129, 131
 04.3430 Postulat CER-CE (03.314). Suite de la procédure dans l'imposition des conjoints et de la famille: 239
 04.035 Réseau européen des trains à haute performance. Raccordement de la Suisse orientale et occidentale: 39

Wicki Franz (C, LU)

- 05.006 CdG-CN/CE et DélCdG. Rapport annuel 2004: 10
 03.049 Or de la Banque nationale. Utilisation. Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS. Initiative populaire: 160
 01.023 Organisation judiciaire fédérale. Révision totale: 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 126, 128, 129, 130, 136, 137, 139, 140, 141, 143, 145
 04.080 Programme d'allègement budgétaire 2004: 184, 217

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Ständerat – Conseil des Etats

2005

Frühjahrssession – 7. Tagung der 47. Amtsdauer
Session de printemps – 7^e session de la 47^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 28. Februar 2005

Lundi, 28 février 2005

18.15 h

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich eröffne die Frühjahrssession und heisse Sie im hochwinterlichen Bern herzlich willkommen. Es ist eine meteorologische Kuriosität, dass die Eröffnung unserer Frühjahrssitzungen just auf die kältesten Tage des Winters fällt. Doch nehmen wir dies als Symbol dafür, dass wir mit unseren Beschlüssen den Frühling und die Prosperität der Schweiz herbeizuzwingen und nicht bloss herbeizureden vermögen.

Der Nationalrat hat heute Nachmittag die Session mit einem bewegenden Akt begonnen: Herr Nationalratspräsident Jean-Philippe Maitre hat sie eröffnet und gleichzeitig seinen Rücktritt vom Präsidium und aus dem Rat erklärt. Sie kennen seine Gründe: Ein Hirntumor zwingt ihn zu einer langwierigen und intensiven medizinischen Behandlung. Diese erlaubt ihm nicht, seine Aufgaben als Präsident und Ratsmitglied vollständig wahrzunehmen. Eine Aufgabe nicht vollständig wahrnehmen zu können, das heisst im Verständnis von Herrn Maitre, sie nicht genügend wahrzunehmen, und dies verlangt von ihm die Konsequenz, sein Amt zurückzugeben.

Leider war es ihm wegen einer auf heute Abend angesetzten Behandlung nicht möglich, unsere Einladung anzunehmen und sich auch in unserem Rat persönlich an ihn tun. Wir nehmen seinen Entschluss mit grösster Hochachtung zur Kenntnis. Er zeugt von grösstem Respekt gegenüber seinem Amt und der Institution des Nationalrates. Er hat seinen Rat nach einhelligem Urteil in der vergangenen Session brillant geleitet, und mit ihm verlässt eines der eloquentesten und sachlich kompetentesten Ratsmitglieder unser Haus. Dass ihn gleichsam auf dem Zenit seiner Laufbahn als Nationalrat die Gesundheit zum Rücktritt zwingt, führt uns vor Augen, wie nahe das Leben Höhe-

punkte und Schicksalsschläge nebeneinander rücken kann. Das macht uns hoffentlich bescheiden.

Darüber hinaus war Herr Maitre auch ein gewichtiger Vertreter des Kantons Genf im Bundeshaus. Er hat nicht nur während mehreren Legislaturen als Regierungsrat den Kanton Genf mitgelenkt, sondern er war auch hier in Bern ein höchst geachteter Repräsentant der Offenheit und des internationalen Geistes von Genf.

Wir wünschen Herrn Jean-Philippe Maitre von Herzen eine erfolgreiche medizinische Behandlung und rasche Genesung. Ihm und seiner Familie wünschen wir Kraft, Zuversicht und Gottvertrauen. Wir danken ihm für alles, was er der Schweiz als Mitglied verschiedener Behörden und uns durch seine menschlichen Qualitäten während Jahren geschenkt hat. *(Beifall)*

04.036

Rüstungsprogramm 2004 Programme d'armement 2004

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBI 2004 2965)
Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 2761)

Ständerat/Conseil des Etats 05.10.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 16.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 28.02.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 07.03.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 08.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 14.03.05 (Differenzen – Divergences)
Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 17.03.05
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.03.05 (Differenzen – Divergences)

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2004) Arrêté fédéral sur l'acquisition de matériel d'armement (Programme d'armement 2004)

Art. 1

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Reimann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Am 5. Oktober des vergangenen Jahres haben wir uns als Erstrat mit dem Rüstungsprogramm 2004 beschäftigt. Wir haben damals anstelle des vom Bundesrat beantragten Verpflichtungskredit von 647 Millionen Franken lediglich deren 518 Millionen bewilligt. Ausgeklammert wurde die Beschaffung von 12 Genie- und Minenräumpanzern im Betrag von 129 Millionen. Gleichzeitig haben wir in diesem Zusammenhang eine Motion angenommen, mit der der Bundesrat beauftragt werden sollte, den SiK beider Räte rasch einen Bericht zu unterbreiten, der es ermöglicht, im Rahmen des Armeeleitbildes eine Grundsatzdiskussion über die Gewichtung der Armeeaufträge und, daraus abgeleitet, über den notwendigen Umfang der Mittelausstattung der Aufwuchskerne Verteidigung zu führen. Vor diesem Hintergrund sollte dann die Beschaffung von Genie- und Minenräumpanzern erneut diskutiert werden; dies das Ergebnis dieser Beratung.

Im Nationalrat wurde das Rüstungsprogramm im Laufe der Wintersession beraten. Der Nationalrat bewilligte einen Verpflichtungskredit von 409 Millionen Franken. In Übereinstimmung mit unserem Rat wurde der Beschaffung von 12 Genie- und Minenräumpanzern nicht zugestimmt.

Der Nationalrat lehnte aber im Weiteren den Kauf von zwei Transportflugzeugen im Betrag von 109 Millionen gemäss Ziffer 2.5 der Botschaft ab. Damit besteht die Differenz zwischen unseren beiden Räten bezüglich der beiden Transportflugzeuge, und wir haben erneut darüber zu befinden.

Vorweg möchte ich noch darauf hinweisen, dass unsere Motion im Zusammenhang mit den Fragen bezüglich des Aufwuchskerns vom Nationalrat nicht angenommen worden ist; sie ist somit aus Abschied und Traktanden gefallen. Unsere Kommission hat es dennoch nicht als opportun erachtet, auf die Beschaffung der Genie- und Minenräumpanzer im Rahmen des Rüstungsprogramms 2004 zurückzukommen. Der Entscheid über einen derartigen erneuten Beschaffungsantrag soll vielmehr in einem der kommenden Rüstungsprogramme gefällt werden.

Im Nationalrat wurden im Wesentlichen folgende Argumente gegen den Kauf der zwei Transportflugzeuge ins Feld geführt: Zum einen wurde die Beschaffung mit dem Hinweis bekämpft, diese Flugzeuge würden vorwiegend im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen verwendet, was aus prinzipiellen Gründen abgelehnt wurde. Zum anderen wurde erklärt, dass die Zeit für die Beschaffung der beiden Casa C-295M nicht reif sei; vorerst sei vielmehr die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu prüfen und ebenso eine Leasingvariante. Bezweifelt wurde auch die Typenwahl. Auch die grundsätzliche Notwendigkeit wurde infrage gestellt, verbunden mit dem Hinweis, dass dieses Geld besser für zivile, friedenspolitische Zwecke einzusetzen sei.

Die Mehrheit unserer Kommission – um das Ergebnis vorwegzunehmen – beantragt Ihnen, an unserem Entscheid festzuhalten und damit den Kauf von zwei Transportflugzeugen zu bewilligen. Anlässlich der Beratungen in der Herbstsession 2004 habe ich die Gründe, welche für die Beschaffung sprechen, einlässlich dargelegt.

Ergänzend oder zusammenfassend ist noch Folgendes zu bemerken: Was die Einsatzmöglichkeiten dieser Maschinen bzw. deren Bedarf und den Nutzen für unser Land betrifft, ist es verfehlt, nur auf die Friedensförderungsoperationen im Ausland zu fokussieren.

Auf die verschiedenen departementsübergreifenden Einsatzmöglichkeiten – ich denke da beispielsweise an die Evakuierung von Schweizer Staatsbürgern, an Ausschaffungsaktionen, an Passagierflüge im Rahmen des Lufttransportdienstes des Bundes und an andere Einsätze – und das

damit verbundene Sparpotenzial ist bereits hingewiesen worden. Hervorzuheben ist insbesondere auch der humanitäre Hilfeinsatz zugunsten der Uno, der Deza und anderer Organisationen. Eigene Lufttransportkapazitäten sind dabei sehr hilfreich. Zu nennen wären beispielsweise Personal- und Materialtransporte wie im Falle der Unterstützung Portugals bei den Waldbränden; zu denken wäre auch an humanitäre Hilfeinsätze der Rettungskette Schweiz wie bei den Erdbeben in Algerien oder in der Türkei. Die Mehrheit hat sich davon überzeugen lassen, dass derartige Einsätze mit Transportflugzeugen auch im Rahmen der Hilfeleistung nach dem Seebeben in Asien durchaus sinnvoll gewesen wären.

Die Mehrheit der Kommission vertritt nach wie vor die Auffassung, dass mehrere unterschiedliche sinnvolle Einsatzbereiche bestehen und dass die diesbezüglichen Bedürfnisse bei einer längerfristigen Betrachtungsweise auch unter Kostengesichtspunkten mit eigenen Transportflugzeugen besser abgedeckt werden können. Ich habe bereits im vergangenen Herbst auf den Vergleich Miete/Kauf und damit auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hingewiesen. Diese haben uns davon überzeugt, dass der Kauf auch unter diesem Gesichtspunkt zu verantworten ist. Die Leasingvariante zeigt, dass mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen wäre. Was die nach wie vor gehörte Kritik an der Typenwahl anbelangt, war diese im Nationalrat für die Ablehnung keineswegs ausschlaggebend.

Als in Flugzeugfragen nicht ausgewiesene Fachleute haben wir uns davon überzeugen lassen, dass das Transportflugzeug Casa C-295M für den vorgesehenen Zweck tauglich ist. Zu unterstreichen ist bei anderen ins Feld geführten Modellen, dass selbstverständlich jeweils Gleiches mit Gleichem zu vergleichen ist. Dies betrifft die Transportkapazität, die Reichweite, den tatsächlichen Verwendungszweck und insbesondere auch die Kosten. Mit anderen Worten: Es geht nicht an, einen Mercedes mit einem Mittelklasseauto zu vergleichen – obwohl es sich ja in beiden Fällen um ein Motorfahrzeug handelt. In Anbetracht der knappen Ressourcen haben der Anschaffungspreis und die Wirtschaftlichkeit den Beschaffungsentscheid eben massgeblich beeinflusst. Der Nachteil der geringeren Reichweite wird nach Auskunft der Fachleute durch eine entsprechende Handlungsflexibilität wettgemacht.

Wichtig scheinen mir eben auch die Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit zu sein: Die Ereignisse in Asien haben gezeigt, dass das alleinige Abstellen auf anderweitige Transportleistungen in Krisen- und Katastrophensituationen zu Engpässen führt. Verschiedentlich ist auch darauf hingewiesen worden, dass der europäische Lufttransportpool den für unser Land bestehenden Bedarf allein nicht zu decken vermöchte. Erneut ist zur Kenntnis zu nehmen, dass es um den Kauf von militärischen Transportflugzeugen geht; es geht deshalb nicht um eine Schönwettersituation.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, aus folgenden Gründen am Beschaffungsentscheid bezüglich der beiden Transportflugzeuge festzuhalten: Die Verfügbarkeit und die Bereitschaft werden durch die grössere Flexibilität und Sicherheit während des ganzen Jahres gewährleistet. Es besteht ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bei diesen beiden Flugzeugen. Nicht planbare Ereignisse können besser bewältigt werden. Dank dem mit dem Kauf gewonnenen, verbesserten Handlungsspielraum und der Unabhängigkeit werden weniger Fremdleistungen benötigt. Durch den Beitritt zum Lufttransportpool wird eine grössere Flexibilität geschaffen. Die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten lassen den Bedarf als ausgewiesen erscheinen.

Im Namen der Mehrheit der Kommission ersuche ich Sie, unserem Antrag und damit der Beschaffung von zwei Transportflugzeugen zuzustimmen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich stelle Ihnen den Minderheitsantrag, dem Nationalrat zu folgen und die beiden Transportflugzeuge aus dem Rüstungsprogramm 2004 herauszunehmen. Der Nationalrat hat immerhin mit der er-

drückenden Mehrheit von 119 zu 54 Stimmen so beschlossen, und es sage mir niemand, das sei einfach das Werk einer unheiligen Allianz gewesen. Bei diesem Rüstungsprojekt gibt es weder heilige noch unheilige Allianzen, dafür gibt es nach wie vor offene Fragen, die auch nach nochmaligem Nachstossen in der Kommission für mich nicht beantwortet sind. Ich muss Ihnen dazu sagen, ich lasse mich nach 18-jähriger Parlamentszugehörigkeit nicht einfach mehr mit ein paar Erklärungen abpeisen. Zu sehr habe ich in dieser Zeitspanne in diesem Haus schon erleben müssen, dass man sich doch ab und zu von oberflächlichen Stellungnahmen der Verwaltung hat beschwichtigen, um nicht zu sagen in die Irre führen lassen. Vorlagen wie die Neat, Expo.01 bzw. 02, Swissair und Swiss mögen als Beispiele dienen. Genau so ergeht es mir heute und mit mir offenbar auch der klaren Mehrheit in der Grossen Kammer. Ich empfehle Ihnen deshalb, dieses Rüstungsbeschaffungsprojekt so lange auszusetzen, bis wirklich alle Bedenken ausgeräumt sind, und ich beschränke mich dabei auf die folgenden vier Aspekte:

1. Ich hatte schon in der Kommissionssitzung vom 28. Januar 2005 die Forderung erhoben, der Bundesrat möge uns klaren Wein einschenken in Bezug auf die nächsten Etappen der Beschaffung von Flugtransportkapazitäten, auf dass sich das Parlament in einer Gesamtschau der Sache annehmen könne. Man denkt im VBS ja schon laut über die Verschiebung grosser Verbände zu Übungszwecken ins Ausland nach, von der Verschiebung von bis zu einigen Tausend Armeeeingehörigen nach Schweden war etwa die Rede. Deshalb meine Anfrage am 28. Januar an den Departementschef, ob es zutreffe, dass man im VBS als nächste Etappe den militärischen Airbus im Auge habe. Sie haben mir, Herr Bundespräsident, geantwortet – ich zitiere das Protokoll –: «Diese Idee ist völlig absurd, weil uns dazu die Mittel und die Soldaten fehlen.» Am 28. Oktober 2004 jedoch hatte in der Kaserne Bern eine Veranstaltung zum Thema «Armee und Technologie» stattgefunden, organisiert von der Schweizerischen Gesellschaft Technik und Armee. Dabei erwähnte Ihr Chef Planungsstab der Armee in einem Grundsatzerferat zum Thema «Der Planungsprozess», dass nach den zwei kleinen Transportern der militärische Airbus EADS A400M beschafft werden solle. Für diese Aussage gibt es Zeugen. Derselbe Planungsstab war an unserer Sitzung vom 28. Januar in Ihrem Gefolge dabei und hörte meine Frage ganz genau, aber er schwieg. Herr Bundespräsident, ich fühle mich von der Militärbürokratie doch irgendwie über den Tisch gezogen, aber ich muss Ihnen sagen: So kann man nicht mit mir umgehen, so geht das nicht, jedenfalls nicht, solange noch das Primat der Politik in diesem Lande gilt.

Ich werde das Gefühl nicht los – verzeihen Sie mir diese persönliche Anmerkung, aber ich bin nicht der Einzige in diesem Haus, der schon so gedacht hat –, dass es im VBS Leute hat, die nur darauf warten, bis ein neuer Departementschef an Ihre Stelle tritt. Diese Leute wissen ja aus Erfahrung bestens, dass das frühere EMD und heutige VBS von einer ganzen Reihe von Bundesräten als Einstiegsdepartement, im Sinne des Anciennitätsprinzips, betrachtet wurde. Kommt dann der Neue, so wird – «salamitaktisch» ausgedrückt – einfach die nächste Etappe eingeläutet.

2. Ein weiteres Element ist der sogenannte europäische Lufttransportpool, mit dem unsere Lufttransportflotte auf der Basis von Geben und Nehmen zusammenarbeiten soll. Warum muss sich die neutrale Schweiz unbedingt in diesen Pool hineindrängen? Es gehören ihm ja bloss sieben Staaten an. Nicht dabei sind beispielsweise alle skandinavischen Staaten; nicht dabei ist unser Partner in Kosovo, Österreich; nicht dabei sind auch grössenmässig vergleichbare Länder wie Portugal oder Irland. Unser wohl auf Jahre hinaus wichtigstes Auslandsengagement ist jenes unserer Swisscoy-Truppe in Kosovo. Das Anmieten von Flugleistungen für diesen Grosseinsatz kostet uns pro Jahr 3,9 Millionen Franken. Der zuständige Swisscoy-Chef, Oberst Bruno Rösli, erklärte uns an der gleichen Januarsitzung der SiK, dass man mit dieser Anmietung problemlos zurechtgekommen ist. Warum also zu einem vielfach höheren Preis diese Transportkapazi-

tät selber beschaffen, in einer Zeit, wo die finanzielle Situation beim Bund im Allgemeinen und beim VBS im Besonderen höchst prekär ist? Es kommt hinzu, dass man sich in anderen Departementen, Herr Bürgi, dagegen sträubt, als Auslastungsfaktor für die beiden Casa-Flugzeuge herhalten zu müssen. Ich denke etwa ans EDA, die Deza, die Katastrophenhilfe oder an das EJPD in Sachen Heimschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern. Diese Verwaltungszweige konnten bis anhin ihre Transportbedürfnisse kostengünstig und flexibel auf dem Markt abdecken; eine Änderung dieses Systems drängt sich daher nicht zwingend auf.

3. Nun wird seitens des VBS immer wieder gesagt, bis heute habe man sich ausschliesslich in militärischen Schönwetter-situationen verschoben. Man müsse aber auch an den Schlechtwetterfall denken, weshalb die Casa und der Lufttransportpool unerlässlich seien. Diese Botschaft hör ich wohl, allein der Glaube will sich nicht so recht einstellen. In militärisch prekären Situationen fliegen wir doch erstens gar nicht in einen Raum hinein – das verbietet uns schon der Auftrag im Militärgesetz –, und Rücktransporte werden wir bei kriegerischen Wirren doch auch nicht vornehmen, sondern vorerst in Deckung gehen und die Entwicklung der Lage abwarten.

Die grösste Gefahr bei Ausbruch solcher Wirren sind für Transportflugzeuge, die sich im An- oder Abflug befinden, doch die aus kurzer Distanz von Hand abgefeuerten Boden-Luft-Raketen. Da nützen aber auch die Selbstschutzmittel eines Transporters nicht mehr viel, sei es bei einem eigenen Flugzeug oder einem aus dem Pool, wie wir jüngst in Irak vor Basra gesehen haben, als eine C-130 der Briten beim Landeanflug mit einer solchen Rakete abgeschossen wurde.

4. Zum letzten Punkt, der uns in der Kommission auch noch nicht vorlag, zum Konkurrenzangebot in Form des kleinen Hercules C-27J seitens des italienischen Herstellers Aliena: Herr Bundespräsident, Sie haben ja jüngst vom Präsidenten der Aliena ein Schreiben erhalten, worin dem VBS auf Leasing-Basis und zu noch auszuhandelnden, äusserst attraktiven Bedingungen eine Alternativlösung zum Casa angeboten wird. Auch dieser Aspekt bestärkt mich in meiner aktuellen Zurückhaltung zu dieser Vorlage, wobei ich allerdings – das gebe ich zu, Herr Kollege Bürgi – nicht klar unterscheiden kann, welcher jetzt hier der Mercedes und welcher der gewöhnliche Mittelklassewagen ist.

Das sind die Haupteinwände, die mich bewegen haben, Ihnen den Antrag auf den vorläufigen Verzicht einer Anschaffung von militärischen Transportflugzeugen zu stellen. An mir soll es jedenfalls nicht gelegen haben, wenn dieses Rüstungsgeschäft einmal negative Schlagzeilen machen sollte. In Kreisen von VBS-unabhängigen Militärexperten war ja bereits vom Anfang eines neuen Beschaffungsskandals die Rede, mag dieser Begriff aus heutiger Sicht auch stark übertrieben anmuten.

Vor allem aber müssen wir Parlamentarier wissen, was alles in Sachen Lufttransportmittel, Aufstockung unserer Peace-keeping-Truppen sowie Durchführung grossräumiger Truppenübungen im Ausland noch auf uns zukommen wird. Wenn wir darüber entschieden haben, kann gesamthaft an die Lösung der Transportlogistik herangegangen werden. Die Devisen, schon aus Prestigegründen die beiden Casa nun durchpauken zu wollen, wie sie im VBS offensichtlich gilt, ist fehl am Platz. Auch der sogenannte Maulkorberlass, wie er am 17. Januar 2005 vom Chef der Armee erneut mit Wirkung nach unten unterzeichnet worden ist, dient nicht eben als vertrauensbildende Massnahme. Man kann – ich betone: man kann – darin auch ein Anzeichen dafür sehen, dass man im VBS die volle Information unter dem Deckel halten und belassen will. Das Parlament verlangt aber volle Information.

Schwaller Urs (C, FR): Anlässlich der letzten Sitzung der SiK hat uns Bundespräsident Schmid gesagt, dass die Beschaffung des Genie- und Minenräumpanzers, die wir bekanntlich bis zur verlangten Diskussion betreffend

Mittelausstattung der Aufwuchskerne zurückgestellt haben, ins nächste Rüstungsprogramm genommen werden kann und wahrscheinlich auch genommen wird. Ich bin zufrieden mit dieser Aussage. Vorgängig zu dieser erneuten Diskussion müssen wir uns aber auch in diesem Rat – trotz oder gerade wegen der vom Nationalrat abgelehnten Kommissionen der SiK-SR, welche das Ziel hatte, eine Grundsatzdiskussion zu führen – noch einmal eingehend über die Aufgaben und die Rolle unterhalten, die wir der Armee in den nächsten 10 bis 15 Jahren geben wollen. Wir müssen dies mit der Konsequenz tun, die Armee dann auch materialmässig entsprechend auszurüsten, dass sie diese Aufträge überhaupt wahrnehmen kann.

Ich höre immer wieder, dies sei nicht nötig, weil der Verfassungsauftrag klar sei und die entsprechenden Diskussionen erst vor kurzem hier im Parlament geführt worden seien. Die Diskussionen rund um das Rüstungsprogramm und vor allem um das Entlastungsprogramm haben aber klar gezeigt, dass trotz dieser offensichtlichen Klarheit die Budgetmittel immer weiter beschnitten werden und damit auch die Auftragserfüllung letztlich nicht möglich ist bzw. infrage gestellt wird. Die Situation ist nicht befriedigend und nicht ehrlich. Wir kommen nicht darum herum, die Grundsatzdiskussion über die Aufträge der Armee ein weiteres Mal zu führen. Nicht angängig ist es, bloss eine finanzpolitisch begründete Diskussion führen zu wollen und sich um die Frage zu drücken, was für eine Armee und was für Aufträge wir mit dem mehrmals reduzierten Budgetrahmen finanzieren wollen.

Was die Transportflugzeuge anbelangt, so unterstütze ich, wie bereits in unserer ersten Debatte, weiterhin deren Kauf. Ich habe hierfür drei Gründe.

1. Die Beschaffung der beiden Transportflugzeuge gibt der Schweiz die Möglichkeit, das Ihrige in den internationalen Transportpool mit sieben Ländern – mit Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, den Niederlanden und Spanien – einzubringen. Wir haben es auch in der Kommission gehört: Zu mieten gibt es in diesem Transportpool nichts. Mit der Einbringung von zwei kleinen Transportflugzeugen schaffen wir aber die Möglichkeit, grössere Leistungen aus dem Pool zu verlangen. Es ist dies letztlich auch eine Voraussetzung, um bei den notwendigen internationalen Friedenseinsätzen für den Hin- und Rücktransport und die Versorgung vor Ort nicht zu hundert Prozent von den ausländischen Partnern abhängig zu sein.

2. Im Nachgang zum Einsatz bei der Tsunami-Katastrophe ist überzeugend aufgezeigt worden, dass in einer Krisensituation die Luftkapazität überall klein ist und dass unser Land mit bloss ad hoc gemieteten Maschinen seine Rolle im Zusammenhang mit humanitären Hilfseinsätzen und durch die Mitarbeit in einem internationalen Krisenmanagement nicht mit der für ein neutrales Land wie die Schweiz gebotenen Handlungsfähigkeit wahrnehmen kann.

3. Schliesslich ist auch zu sagen, dass gemäss den vorgelegten Berechnungen – der Kommissionssprecher hat darauf hingewiesen – sowohl das Leasen wie auch das Mieten von Flugzeugen in einer Vollkostenrechnung teurer zu stehen kommen als ein Kauf. Wichtig scheint mir auch die Aussage zu sein, dass das VBS durch die Beschaffung jährlich über 3 Millionen Franken für externe Lufttransportdienste einsparen kann. Wenn der Bundesrat den Willen hat und sich gegenüber den einzelnen Departementen durchsetzt – ich zweifle nicht daran –, gibt es sicher auch noch ein Sparpotenzial von 1 bis 2 Millionen Franken bei humanitären Einsätzen der Katastrophenhilfe, bei der Evakuierung von Schweizern aus Krisengebieten und bei der Ausschaffung ausgewiesener Asylbewerber.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie um erneute Zustimmung zu diesem Geschäft.

Kuprecht Alex (V, SZ): Die Armee ist in einem Umbruch, wie ihn die Schweiz wohl noch nie gesehen und in diesem Ausmass noch vor wenigen Jahren kaum für möglich und durchführbar gehalten hat. Der Verlust an finanziellen Mitteln in den vergangenen Jahren ist enorm, und die Entlastungs-

programme haben zusätzlich zu massiven Einschnitten in die künftige Funktionalität und bezüglich der Verfassungs- und Gesetzesanforderungen geführt. Der Abbau Hunderter von Stellen im Bereich der Logistik wird – wenn er auch verständlich und logisch ist – in den kommenden Jahren sehr wehtun. Viele dieser pflichtbewussten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden es nicht leicht haben, eine neue Stelle zu finden. Familien bangen um ihre wirtschaftliche Existenz.

Der Bedarf an Investitionen zur Modernisierung der Truppe und für deren glaubwürdige Funktions- und Einsatztauglichkeit wird in den nächsten Jahren noch ein gewaltiges finanzielles Ausmass annehmen. Ich denke da z. B. an die dringend notwendigen Mittel für die Führungsunterstützung sowie für die Ablösung der Tiger zur künftigen Raumsicherung unseres Landes. Sie werden jedoch unabdingbar und notwendig werden, ansonsten die Glaubwürdigkeit gänzlich verloren gehen würde.

Der bevorstehende Kauf dieser beiden Transportflugzeuge liegt für mich nicht im Bereich des Notwendigen, sondern in demjenigen des Wünschbaren, wofür zum heutigen Zeitpunkt die finanziellen Mittel einfach nicht aufgewendet werden sollten. Unsere für den Einsatz im Ausland vorgesehenen Truppenkörper sind bis heute zu jedem Zeitpunkt in ihr und auch wieder aus ihrem Einsatzgebiet gelangt. Ich bin davon überzeugt, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird, wenn nicht mit eigenen, dann mit Mitteln der sich im gleichen Einsatzgebiet befindenden Kooperationspartner.

Es gilt also, heute und in Zukunft die möglichen finanziellen Mittel optimal einzusetzen. Der Argumentation für die anderweitigen Einsatzmöglichkeiten dieser Transportflugzeuge kann ich nicht folgen. Diese Argumente wirken für mich teilweise gesucht und dienen vorwiegend der Rechtfertigung der scheinbaren Notwendigkeit. Der Umbruch in unserer Armee verlangt auf verschiedenen Stufen nach massiven Opfern. Ich opfere diese beiden Transportflugzeuge zugunsten künftiger, weit notwendigerer Mittel für eine starke Armee, zugunsten notwendiger künftiger, weit wichtigerer Investitionen. Ich werde deshalb dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht zustimmen können.

Bieri Peter (C, ZG): Es sind jetzt nach dem Votum des Kommissionssprechers ein Votum dafür und zwei dagegen gehalten worden. Insbesondere Kollege Reimann hat dem VBS gewisse Dinge unterstellt, die mich erschrecken liessen. Wenn dem so wäre, wie das Herr Reimann dargestellt hat, müsste ich wirklich meine Arbeit in den letzten zehn Jahren in der SiK hinterfragen, denn wir, die wir in dieser Kommission mitarbeiten und mitdenken, waren und sind stets bewusst, dass wir auch in militärischen Fragen – selbst nach einigen Jahren Einsitz in dieser Kommission – in den technischen Details Laien sind und uns letztlich auch mit dem anfreunden bzw. vertraut machen müssen, was uns die Experten, welche beim VBS tätig sind, im Rüstungsprogramm unterbreiten.

Deshalb bin ich schockiert, Herr Reimann, nachdem ich mehrere Jahre mit Ihnen zusammen in der SiK tätig gewesen bin. Es scheint mir auch nicht gerechtfertigt, wenn wir jetzt dem VBS Vorwürfe machen. Wir sind auch in vielen anderen politischen Bereichen, über die wir hier zu entscheiden haben, davon abhängig, was die Verwaltung über technische oder sachliche Details denkt und welche Meinung sie sich darüber gemacht hat. Ich denke insbesondere an die Berechnungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, aber auch an Fragen der technischen Details betreffend die Evaluationen zu den einzelnen Beschaffungstypen; da ist es nicht an uns, zu entscheiden, was besser oder schlechter ist, sondern hier ist ein Grundvertrauen in die Verwaltung und letztlich in den Bundesrat gefragt. In diesem Sinne bin ich schockiert, Herr Reimann, über die Vorwürfe, die Sie gegenüber dem Bundesrat, der für dieses Departement verantwortlich ist, und gegenüber der Verwaltung erheben. Ich bin froh, wenn der Bundespräsident zu den Äusserungen Stel-

lung nimmt, welche die Verantwortlichen der Armeepanung gemacht haben sollen.

Ich habe mich bereits das letzte Mal für die Annahme des vollumfänglichen Rüstungsprogramms eingesetzt. Damals sind leider die Beschaffungsvorhaben bei den Minenräum- und Geniepanzern nicht bewilligt worden. Wir haben uns im Nachgang dazu in der SiK informieren lassen, was mit diesen Aufwuchskernen gemeint ist, und haben uns – so denke ich – auch davon überzeugen lassen, dass innerhalb dieser Aufwuchskerne die Minenräum- und Geniepanzer einen Platz haben müssen. Sie sollen in einem nächsten Rüstungsprogramm wiederum eingebracht werden.

Was die beiden Flugzeuge betrifft, so sind sie natürlich ein wichtiges Glied, um den Auftrag der friedensunterstützenden Auslandseinsätze, zum Teil aber auch Lufttransportaufträge im Inland – schwergewichtig jedoch im Ausland – sicherzustellen. Das Departement hat uns verschiedene Einsatzmöglichkeiten aufgezeigt. Diese haben sicher unterschiedliche Bedeutungen. Ihre Einsatzmöglichkeit ist zu gewichten, die Einsatzwahrscheinlichkeit ebenfalls.

Dass dieses Flugzeug nicht nur im VBS eingesetzt werden kann, ist nachgewiesen worden. Es wird an der Organisation, aber auch an der Durchsetzungskraft des Bundesrates liegen, dass dieses Flugzeug auf eine möglichst hohe Auslastung zählen kann. Jüngste Ereignisse wie die Flutkatastrophe in Südostasien haben uns gezeigt, dass es durchaus möglich ist, dass diese Flugzeuge auch im Katastrophenfall und in einem Krisengebiet sinnvoll eingesetzt werden können. Wie der Kommissionsprecher gesagt hat, soll dies nicht in transatlantischen Flügen geschehen, sondern in Flügen innerhalb eines Kontinentes, um Materialien an einen Ort zu bringen, von wo aus die Feinverteilung via Helikopter an die entsprechende Stelle durchgeführt werden kann.

Mit unserem Entscheid, den wir heute wiederum zu bestätigen haben, tun wir gut daran, unserer Linie, die wir mit der «Armee XXI» und mit dem Sicherheitspolitischen Bericht beschlossen haben, hier Nachachtung zu verschaffen. Wie ich das bereits im letzten Herbst getan habe, möchte ich Sie bitten, dieser Beschaffung zuzustimmen. Denn gerade die jüngste Vergangenheit hat uns gezeigt, dass dieses Flugzeug einen Nutzen bringt. Denn die Armee hätte bei ihren Peace-Support-Aufträgen ansonsten mit bloss hinzugemieteten zivilen Ersatzflugzeugen ein schwaches Glied in der Einsatzkette. Das Flugzeug kann in einer Krisen- und Katastrophensituation die Sicherheit für unsere eigene Bevölkerung erhöhen. Ferner kann die humanitäre Tradition unseres Landes um ein weiteres modernes Instrument ergänzt werden.

In dem Sinne möchte ich Sie bitten, mit Eindeutigkeit unseren ersten Entscheid zu bestätigen und damit auch gegenüber dem Nationalrat ein klares Signal zu setzen, dass wir diese Beschaffung als ein wichtiges Element einer modernen Schweizer Armee betrachten.

Jenny This (V, GL): Leider haben sich für mich seit der Herbstsession keine neuen Erkenntnisse ergeben, und auf die Gefahr hin, dass auch ich jemanden schockiere, werde ich diesem Geschäft auch heute nicht zustimmen.

Diese Beschaffung ist nach meiner – allerdings unmassgeblichen – Beurteilung tatsächlich keine Investition, die für die Sicherheit unseres Landes notwendig wäre. Was wir aber unter friedens- und sicherheitspolitischen Aspekten nicht benötigen, können wir uns finanzpolitisch nicht leisten. Solche Beschaffungen wären zwar, das gebe ich zu – diese Diskussionen führen wir auch immer wieder in den Betrieben –, angenehm, ob sie aber zwingend notwendig sind, ist eine andere Frage.

Nun wird in diesem Saale, das habe ich ja schon oft erlebt, immer wieder damit gefochten, dass das VBS mit Abstand am meisten abgespeckt habe in den letzten Jahren. Reicht das? Ich glaube nein, das ist nicht die Frage. Die Frage ist, ob eine solche Beschaffung notwendig ist oder nicht. Nur das müssen wir beantworten. Wir haben doch – im Nachhinein ist das zwar einfach zu sagen – während Jahrzehnten

den Fehler gemacht, dass wir zu viele, zu teure und auch unnötige Geräte angeschafft haben. Das wissen wir heute. Wir haben zu viele Panzer 68 und Leopardpanzer im Überfluss. Wir haben Munition gehortet, bis die Lager übervoll waren usw. Heute müssen wir das kostspielig entsorgen.

Auch bei den beiden Transportflugzeugen ist es so, dass wir diese so, wie sie vorgeschlagen sind, eben nicht unbedingt brauchen. Sofern man tatsächlich Lufttransportkapazitäten benötigt, können diese ungleich günstiger angemietet werden. Man hat mich bis heute nicht vom Gegenteil überzeugen können, entgegen den Ausführungen in der Botschaft. Herr Bieri, das ist nicht unsere Schuld, dass in der Botschaft nirgendwo aufgezeigt wurde, wie sich das mit der Amortisation, der Verzinsung, dem Betrieb und dem Unterhalt gegenüber einer Miete verhält. Das ist nicht unsere Schuld, dass man das nicht findet. Da kann ich auch Kollege Bürgi nicht folgen. Mit diesen Unterlagen, die ich habe, komme ich zum Schluss, dass das Delta zwischen Miete und Kauf mindestens 7 bis 8 Millionen Franken pro Jahr beträgt. Wenn man mich vom Gegenteil überzeugen kann, dann soll man das bitte machen.

Nun wird damit argumentiert, dass diese Flugzeuge auch für nichtmilitärische Zwecke genutzt werden können. Wenn Sie für solche Investitionen Einsätze suchen müssen, dann müssen Sie davon Abstand nehmen. Wenn solche Gerätschaften beschafft werden sollen, dann müssen diese alle Tage und alle Wochen fehlen; es muss schmerzen, dass diese Gerätschaften fehlen. Wenn es nicht schmerzt, dann sind diese Ausgaben nicht zu tätigen.

Wir haben heute die einmalige Gelegenheit, einem Wunschkatalog des VBS nicht zu entsprechen. Darum ist von mir aus gesehen auf diese Beschaffung zu verzichten.

Ich möchte Sie bitten, der Minderheit Reimann zuzustimmen. Ich weiss, das ist ein frommer Wunsch; trotzdem bekräftige ich ihn.

Schmid Samuel, Bundespräsident: Ich bitte Sie, Ihrer Kommissionsmehrheit zu folgen und das Rüstungsprogramm 2004 zu genehmigen.

Ich würde jetzt sehr gerne politisieren und mich dazu äussern, wie man das versteht, wenn Soldaten Aufträge erteilt und ihnen dann die Mittel vorenthalten werden. Ich erhielt dieser Tage von einem Bataillonskommandanten einen Bericht – den ich verlangt hatte – über Probleme, über Gutes und Schlechtes aus dem Wiederholungskurs. Einer der Punkte dieses Berichtes war, dass grosse Teile des Kadres nicht mehr an die Zukunft glauben würden, weil das Parlament über Dinge diskutiere, die eigentlich selbstverständlich seien. Verstehen Sie das nicht als Kritik an Ihrer Hoheit; selbstverständlich haben Sie diese. Aber auch das sind Signale!

Das Schweizervolk hat uns die Möglichkeit gegeben, Soldaten ins Ausland zu schicken. Ich war jahrelang Truppenkommandant, und hier in diesem Saal gibt es eine ganze Reihe davon. In einer Übungsbesprechung wäre nie jemand gerühmt worden, wenn er Aufträge erteilt hätte, ohne daran zu denken, wie man sie erledigen solle. Die Aufträge zu erfüllen ist dann immer noch schwierig genug. Deshalb bin ich schon etwas erstaunt, mit welcher Leichtfertigkeit dem VBS sogar irgendwelcher Leichtsinn unterstellt wird.

Wir haben mehrfach – auch in den Kommissionen – das ganze Geschäft begründet. Wir haben auch alle Unterlagen geliefert, die Sie haben wollten. Ich bin erstaunt, Herr Reimann, dass Sie immer noch nicht genug haben. Sie sagen, es seien Offerten gemacht worden. Natürlich; dabei geht es um Geld. Die letzte Offerte habe ich heute um 9 Uhr 55 per Fax vom Vice President International Markets Development dieser italienischen Firma erhalten. Aber was schreibt er mir? Exakter wurde es nie mit diesen von Ihnen als Alternative zitierten Unterlagen: «Wir erlauben uns daher, Ihnen als mögliche Überbrückungs- oder Zwischenlösung unser bewährtes Transportflugzeug C-27 im Rahmen eines Leasingvertrages unter noch zu diskutierenden, höchst attraktiven Bedingungen anzubieten.» Früher hat man solche Verträge

als Verträge, die unter der Haustüre geschlossen werden, als rücktrittsfähig erklärt. Ich kann doch nicht mit solchen Dingen anfangen. Ich muss Ihnen sagen: So funktioniere ich nicht. Ich bin nicht in der Lage, dem Parlament wegen derartigen Offerten plötzlich die Änderung von Projekten zu beantragen. Hinter der ganzen Beschaffung liegt eine lange Evaluation, liegen monatelange Prüfungen, da liegen Hunderte von Seiten Papier; das wissen Sie, Sie haben auch alle einsehen können. Mit solchen Papieren hier kann ich nichts anfangen, respektive ich fände es falsch oder strafbar, wenn ich überhaupt auf solches reagieren würde.

Sie unterstellen dem VBS, es habe noch eine «hidden agenda» und wolle dann mit Grossraumflugzeugen ins Ausland. Herr Reimann, ich habe es Ihnen schon einmal gesagt: Ich nehme an, es ist richtig, was Sie da sagen, dass nämlich der Planungschef solches geäußert hat. Aber ich weiss nicht, ob ich mich persönlich angegriffen fühlen soll, wenn mein Planungschef etwas sagt und das dann im VBS die Marschrichtung bestimmen soll. Ganz abgesehen davon: Wenn ich versagen würde, wären Sie ja auch noch da. Es lässt sich ja nichts beschaffen, ohne dass sich das Parlament dazu äussert – zu Recht. Aber dass man das jetzt diesem Projekt vorwirft, gleichzeitig aber die Offenlegung der Beschaffung über Jahre, bis ins Jahr 2011, verlangt! Damit nimmt man auch in Kauf, dass halt gelegentlich auch noch Wunschlisten präsentiert werden – die sehr rasch keine Wunschlisten mehr sind, wenn sie auf meine Ebene kommen; damit müssen Sie leben. Darin einen Nachteil für das Projekt zu sehen, finde ich ungehörig. Wie wollte ich mit dem Projekt kommen, einen militärischen Airbus zu beschaffen, um im Ausland Manöver durchzuführen? Herrschaft noch einmal! Das hält doch keinem zweiten Gedanken stand.

Wenn es effektiv so ist – Sie sagen, mein Planungschef habe bei dieser Sitzung geschwiegen –, dann muss ich sagen, dass das zu Recht so ist. Das hat nichts mit einer Missachtung des Primats der Politik zu tun. Das liegt im Übrigen auch nicht in der Ihnen vorgelegten Planung bis ins Jahr 2011. Sie alle kennen diese Projekte. Herr Kuprecht, auch Sie kennen diese Projekte. Sie wissen auch, dass wir das sehr eng mit dem abgespeckten Finanzrahmen in Übereinstimmung bringen und dass wir längst davon entfernt sind, ein «nice to have» zu beschaffen. Im Gegenteil: Wir stehen vor dem Problem, dass ich den Auftrag habe, einen Tisch für zehn Personen zu decken, der immer kleiner wird. Wenn ich einen Auftrag habe, muss ich mir aber überlegen, wie ich ihn erfülle, weil es ungehörig ist, Soldaten in die Pflicht zu nehmen und sie sich selbst zu überlassen.

Nun sagen Sie: Notfalls kann man mieten. Da muss ich Ihnen sagen: Weltweit sind die Lufttransportkapazitäten in Krisenzeiten zu knapp. Glauben Sie denn, dass Sie zu diesem Zeitpunkt einfach mieten können? Sie können dann nicht irgendein Charterflugzeug mieten, weil die Avionik nicht stimmt, weil Sie allenfalls gar nicht die Erlaubnis haben, in den betreffenden Raum einzudringen. Ich habe es Ihnen mehrfach erklärt; ich will das Gros nicht immer wieder mit den gleichen «Neuigkeiten» überraschen.

Sie kennen die Situation. Letztlich geht es darum: Ist es sinnvoll, über ein Nein zu diesem Projekt die Auslandeinsätze zu bekämpfen oder nicht? Das dürfte der Hintergrund sein. Sie selber bestimmen über die Auslandeinsätze. Der Bundesrat allein schickt niemanden ohne parlamentarische Bewilligung. Wir werden wegen sieben Mann vors Parlament kommen. Das ist die Politik des Bundesrates; da können Sie uns nicht vorwerfen, wir würden über die formellen Bestimmungen hinweg etwas organisieren. Sie selber haben das im Griff. Aber wenn die Möglichkeit besteht, dann seien wir bitte konsequent.

Ein Weiteres wurde erwähnt: Es geht darüber hinaus nicht nur um das Militärische, sondern um eine minimale Handlungsfreiheit in Krisenlagen für einen Staat wie die Schweiz; ich kann auch das allgemein sagen.

Wir hatten die Situation in der Elfenbeinküste. Wenn Sie wüssten, wie da am Schluss die Transportkapazität organisiert worden wäre – das ist einfach Bricolage! Das funktioniert

nur, solange nichts passiert. Wenn etwas passiert, werden Sie zuerst eine PUK verlangen, um zu untersuchen, was der Hintergrund gewesen ist – und das nicht zu Unrecht. Wir hatten die Situation in Sumatra. Hierzu wurde eine Frage Langenberger, was passiert wäre, auch in der Kommission beantwortet. Wenn jemand dem Departement unterstellt, es werde dann alle paar Tage einmal von der Schweiz nach Sumatra geflogen und nach sieben Tagen wieder irgendwo in der Schweiz gelandet, dann geht man davon aus, dass auch wir dazu in der Lage sind, das etwas geschickter zu organisieren. Denn die Lage in Sumatra ist kritisch. Nach ein paar Hundert Kilometern können Sie auf einem sicheren Flughafen oder Flugfeld landen, und dort können Sie dann effektiv in Flugzeuge mit grossen Kapazitäten umladen. Spanien hat dies mit diesem Flugzeug so getan.

Die Rückschaffung von Asylsuchenden auf Linienflügen geht nicht, das ist Ihnen bekannt. Denn kein Pilot, welcher nicht nur für die Besatzung, sondern auch für die Passagiere verantwortlich ist, nimmt Leute mit, die renitent sind. Jetzt sage ich nicht, dass dies das gegebene Mittel sei, um solches zu tun. In vielen Fällen gibt es, da eine kleinere Anzahl von Rückzuschaffenden zu transportieren ist, elegantere Mittel. Aber ich sagte, es gehe um eine minimale Handlungsfreiheit in Krisenlagen oder speziellen Situationen für ein Land wie die Schweiz. Sie selber kennen die Situationen, in denen Auslandschweizer irgendwo bei einem Stab noch Einsitz finden, um evakuiert zu werden, weil wir keine andere Möglichkeit anbieten können.

Jetzt muss das Parlament entscheiden. Der Bundesrat legt dieses Programm vor, es ist zweifellos ein minimales Programm, aber es gibt immerhin eine gewisse Kapazität. Wenn das Parlament hier aber die Verantwortung übernimmt, auch inskünftig mit den entsprechenden Unzulänglichkeiten zu leben, müssen Sie entsprechend entscheiden.

Zu den Budgetmitteln habe ich Ihnen gesagt, Herr Jenny: Alle unsere Projekte zu den Führungsmitteln – auch jene, die zur Beschaffung anstehen – sind innerhalb der Finanzpläne und auch innerhalb des von Ihnen noch zu genehmigenden EP 2004 abgedeckt. Ich habe das vorweggenommen und will keine Beschaffungen auf Vorrat. Das haben wir den Kommissionen auch dargelegt, mit dem Effekt, dass ich immer wieder Leute antreffe, die glauben, wir hätten noch für die ganze Armee Material! Das ist längst vorbei; wir brauchen längstens das gleiche Material, um es im ganzen Jahr umzusetzen. Aber das gehört in die anderen Beschaffungsbereiche hinein.

Noch ein Letztes: Herr Reimann, Sie unterstellen uns, wir würden mit einem sogenannten Maulkorberlass verhindern, dass Sie objektiv orientiert werden. Das weise ich zurück! Es ist so, dass ich von meinen Generälen erwarte, dass sie Parlamentsbeschlüsse – Sie selbst haben vom Primat der Politik gesprochen – mittragen. Sie können sich vorstellen, dass ich den einen oder anderen habe, der unter diesen Sparübungen gelegentlich seufzt und auch gerne «ausrufen» würde. Ich toleriere das nicht und bin deshalb gezwungen, diese Leute an ihre Loyalität als Bundesangestellte zu erinnern. Und wenn der Bundesrat und allenfalls sogar eine Kommission entschieden haben, dann will ich nicht, dass in meinem Bereich ähnliche Insubordinationen passieren, wie ich sie gelegentlich andernorts sehe. Das hat nichts mit einem Maulkorberlass zu tun, sondern damit, dass diese Verwaltung loyal zu sein und sich an Beschlüsse der vorgesetzten Stellen zu halten hat. Das Spannungsfeld zwischen Äusserungsrechten als Bürger oder Bürgerin und als Beamtin oder Beamter ist beim Militär nichts Spezielles; das ist in allen Departementen so. Ich gebe durchaus zu, dass es unterschiedlich intensiv gelebt wird, aber das interessiert mich eigentlich wenig. Ich will in meinem Betrieb Ordnung halten, und deshalb stehe ich zu diesem Entscheid bzw. decke ihn. Wenn die Entscheide einmal gefällt sind, dann haben wir hinter ihnen zu stehen.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Ich hoffe, damit den Fragen, soweit sie beantwortbar sind, Rechnung getragen zu haben. Im Übrigen lasse ich offen: Wenn auch den Dokumenten nicht mehr geglaubt wird,

muss ich es Ihnen überlassen, was Sie damit machen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 37 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 3 Stimmen

05.006

GPK-NR/SR und GPDel. Jahresbericht 2004

CdG-CN/CE et DéICdG. Rapport annuel 2004

Erstrat – Premier Conseil

Bericht GPK-NR/SR / GPDel 21.01.05 (BBI 2005 1889)
Rapport CdG-CN/CE / DéICdG 21.01.05 (FF 2005 1765)

Ständerat/Conseil des Etats 28.02.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Kommissionspräsident, Herr Hofmann, wird uns einleitend einen Überblick geben. Danach werden vier Kommissionssprecher je einen Sachbereich beleuchten.

Hofmann Hans (V, ZH), für die Kommission: Vor einem Jahr hatte die GPK zum ersten Mal Gelegenheit, ihre Tätigkeit gemäss dem neuen Verfahren des Parlamentsgesetzes vorzustellen. Nun freut es uns, dass die Berichterstattung über die parlamentarische Obergangsaufsicht in den Räten neu auch in Anwesenheit des Bundespräsidenten stattfindet.

Der Aufsichtsbereich der GPK ist sehr umfangreich. Der parlamentarischen Obergangsaufsicht unterstehen sämtliche Tätigkeiten des Bundesrates und der Bundesverwaltung sowie die Geschäftsführung der eidgenössischen Gerichte, wobei deren Rechtsprechung natürlich von der Aufsicht ausgenommen ist. Auch alle öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften sowie die natürlichen und juristischen Personen, die mit Aufgaben des Bundes betraut sind, wie beispielsweise Swissmedic, Post, SBB, Ruag oder Skyguide, sind der parlamentarischen Obergangsaufsicht unterstellt. Dieser umfangreiche Aufsichtsbereich bedingt, dass die beiden GPK Schwerpunkte setzen müssen.

Die Schwerpunkte unserer Aktivitäten lagen im Jahr 2004 vor allem bei Themen und Untersuchungen im Bereich Staat und Verwaltung, zum Beispiel bei der Informationspolitik des EDA, dem dritten Kreis der Bundesverwaltung oder der Personalpolitik des Bundes. Wichtig blieben nach wie vor Untersuchungstätigkeiten in den Bereichen der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie der sozialen Sicherheit und Gesundheit. Aber auch Vorgänge in der Justiz und im sicherheitspolitischen Bereich haben die GPK intensiv beschäftigt.

Zur Bewältigung ihres umfangreichen Aufsichtsprogramms haben die GPK im letzten Jahr 15-mal im Plenum und 68-mal in Sitzungen der Subkommissionen getagt. Die Geschäftsprüfungsdelegation führte 16 Sitzungen durch; das entspricht insgesamt 99 Sitzungen. Verschiedene grosse und aufwendige Untersuchungen konnten die beiden GPK im Jahr 2004 abschliessen. Die GPK-NR hat einen Bericht zur Überschussverteilung in der beruflichen Vorsorge und einen weiteren über den Konsumentenschutz im elektronischen Geschäftsverkehr veröffentlicht. Die GPK-SR hat ihrerseits einen Bericht zur Inbetriebnahme des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic erarbeitet. Darüber wird Ihnen anschliessend Kollege Hansruedi Stadler, Präsident der Subkommission EDI/UVEK, berichten. Andere Untersuchungen, namentlich über die Verteidigungsattachés, über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und über die Invalidenversicherung, sind im Gang und werden in diesem Jahr abgeschlossen. Dasselbe gilt auch für die Untersu-

chungen der GPK-NR über die Wirkungsanalyse der KMU-Gesetzgebung, die KMU-Tests, sowie die Inspektion des Programms für das Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung.

Für das Jahr 2005 haben die GPK auch bereits neue Untersuchungen beschlossen und in Angriff genommen. Sie betreffen hauptsächlich die öffentliche Ressortforschung des Bundes, das Immobilienmanagement des Bundes im zivilen Bereich, den Mittelfluss und die strategische Führung der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie den vermehrten Einsatz externer Berater durch die Bundesverwaltung. Neben den vertieften Untersuchungen nehmen in den letzten Jahren die begleitenden Aufsichtstätigkeiten der GPK eine immer bedeutendere Rolle ein. Dabei geht es den GPK vor allem darum, die Obergangsaufsicht im Sinne einer eigentlichen Früherkennung zu betreiben. Eine kritische Begleitung erfolgt beispielsweise bereits seit mehreren Jahren beim Aufbau der neuen unterinstanzlichen Bundesgerichte. Kollege Franz Wicki, Präsident der Subkommission Gerichte, wird Sie darüber näher orientieren. Auch bei der Umsetzung der Effizienzvorlage oder bei der Verbesserung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt findet eine intensive begleitende Obergangsaufsicht durch die GPK statt.

Um ihren Aufsichtstätigkeiten eine nachhaltige Wirkung zu verleihen, haben die GPK verschiedene Nachkontrollen durchgeführt, um so die aufgrund von Empfehlungen früherer Untersuchungen getroffenen Massnahmen zu überprüfen und auch deren Wirkung zu evaluieren. Betroffen war hier insbesondere auch die Rolle der Schweiz in den Institutionen von Bretton Woods. Darüber wird Sie im Anschluss Kollege Peter Briner, Präsident der Subkommission EFD/EVD, orientieren.

Hinweise auf Probleme in der Geschäftsführung erhalten die GPK unter anderem auch durch Aufsichtseingaben von Dritten. Im Geschäftsjahr 2004 behandelten wir 47 solche Eingaben. Auch wenn diese Eingaben keinerlei rechtliche Wirkung entfalten, verursacht deren Bearbeitung teilweise doch einen erheblichen Aufwand. Der interne Konflikt am Eidgenössischen Versicherungsgericht zum Beispiel wurde auf dem Weg einer Aufsichtseingabe durch eine Richterin an die GPK herangetragen. Über die dadurch ausgelösten Arbeiten wird Sie Kollege Franz Wicki in seinem Votum ebenfalls informieren.

Beispiele dafür, dass die Aktivitäten der GPK nicht vor der eigenen Tür Halt machen, lassen sich im Jahresbericht ebenfalls finden. Massgebend engagiert haben sich die GPK im Jahr 2004 bei der kritischen Überprüfung der Obergangsaufsicht über die Neat. Dieses Thema war Gegenstand mehrerer Sitzungen der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und Aufsichtsdelegationen (KPA). Unter Federführung der GPK hat die KPA im letzten Jahr Handlungsgrundsätze für eine bessere Koordination, für klarere Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie für vermehrte Transparenz bei der Neat-Obergangsaufsicht verabschiedet. So soll in der kommenden Sommersession der Jahresbericht der Neat-Aufsichtsdelegation erstmals als separates Traktandum, also als eigenes Geschäft, in den Räten diskutiert werden. Dazu ist es höchste Zeit, würde ich meinen.

Der Jahresbericht der GPK bietet immer auch Gelegenheit, über die parlamentarische Kontrolle im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste zu rapportieren. Auch wenn hier bei der Information gegenüber der Öffentlichkeit aus Geheimhaltungsgründen Zurückhaltung notwendig ist, kann die Tätigkeit der Geschäftsprüfungsdelegation im Rahmen des Jahresberichtes doch angemessen dargestellt werden. Übrigens ist diese Geheimhaltungspflicht nicht etwa dazu da, um Mängel zu verschleiern oder gar zu verdecken, sondern sie soll in gewissen Fällen die Handlungsfreiheit der Regierung gewährleisten und Personen, Mittel, Quellen und Verfahren für die Informationsbeschaffung des Bundes schützen. Die GPK und die Geschäftsprüfungsdelegation sind sich bewusst, dass die Einschränkung bei der Informationsvermittlung in einer Demokratie nicht immer völlig befriedigend ist, dass sie aber nicht nur für das gute Funktionieren

des Staates, sondern auch für das gute Funktionieren der Aufsicht häufig nötig ist. Über diesen Bereich wird Sie nachher Kollegin Leumann, die Präsidentin der Geschäftsprüfungsdelegation, orientieren.

Zu den bis jetzt erwähnten Schwerpunkten kommt die Routinearbeit der GPK. Dazu gehört die Prüfung der Geschäftsberichte des Bundesrates und anderer staatlicher Institutionen wie der Eidgenössischen Bankenkommission, des ETH-Rates, der Swisscom usw. Diese Prüfungen erfolgen an gemeinsamen Sitzungen der beiden GPK oder der zuständigen Subkommissionen der beiden Kommissionen. Auch die entsprechenden Aussprachen und Anhörungen werden von den beiden Kommissionen stets gemeinsam durchgeführt. Hier besteht also eine sehr gute Zusammenarbeit der GPK beider Räte, was auch im Interesse der Bundesratsmitglieder und der Vertretung der beaufsichtigten Institutionen liegt, die dann nicht zweimal – vor jeder GPK einmal – erscheinen müssen.

Die GPK wäre eigentlich über eine Diskussion ihres Jahresberichtes im Plenum froh, wobei auch Kritik geübt werden könnte und Wünsche an uns herangetragen werden könnten. Ich gehe aber davon aus, dass angesichts der fortgeschrittenen Zeit auch heute keine vertiefte Diskussion zu unserem Geschäftsbericht stattfinden wird. Ich möchte die anwesenden Präsidenten und Mitglieder der Legislativkommissionen aber einmal mehr darauf aufmerksam machen, dass die GPK ihr Dienstleister ist: Beauftragen Sie uns mit einer Untersuchung, wenn Sie in Ihren Kommissionen auf etwas stossen, das vertieft abgeklärt werden sollte. Dafür sind wir da. So überlegt sich derzeit zum Beispiel unsere WBK, ob sie die GPK mit einer Untersuchung über das Funktionieren der Stiftung Pro Helvetia beauftragen will. Wir wären dazu selbstverständlich bereit.

Bevor nun die von mir erwähnten Subkommissionspräsidenten ihre Ausführungen machen, noch ein Wort an die Adresse der kontrollierten Organe und an den hier anwesenden Bundespräsidenten: Auch wenn die GPK oft Kritik äussern muss, ist das Ziel ihrer Prüfungen nicht, Misserfolge hervorzuheben, sondern durch einen Dialog mit den kontrollierten Behörden zu einem immer besseren Funktionieren unseres Staatswesens beizutragen. Ich nehme den heute vorliegenden Bericht deshalb erneut zum Anlass, um die sehr gute und pflichtbewusste Arbeit des Bundesrates und seiner Verwaltung, der eidgenössischen Gerichte sowie der übrigen Träger von Bundesaufgaben hervorzuheben und zu würdigen. Alles in allem dürfen wir auf das gute Funktionieren unseres Rechtsstaates sicher stolz sein. Ich möchte allen, die dazu beitragen, im Namen der GPK ganz herzlich danken.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, vom Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation im Jahr 2004 Kenntnis zu nehmen.

Stadler Hansruedi (C, UR), für die Kommission: Ich komme zum Berichtsteil Swissmedic. Swissmedic, das Schweizerische Heilmittelinstitut, hat seinen Betrieb am 1. Januar 2002 aufgenommen. Swissmedic ist eigentlich das Vollzugsorgan des neuen Heilmittelkontrollsystems. Das Institut ist ein Fusionsprojekt aus den bisherigen zwei Diensten, nämlich aus der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS), einer Organisation der Kantone, und aus der Facheinheit Heilmittel, die im Bundesamt für Gesundheit angesiedelt war. Bis Ende 2001 waren somit zur Hauptsache die Kantone für die Heilmittelkontrolle zuständig.

Im ersten Halbjahr 2002 hat dann die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei Swissmedic eine erste Bestandaufnahme gemacht. Der Bericht der EFK vom Oktober 2002 zeichnete ein vernichtendes Bild von dieser Institution, was dann von den Medien auch entsprechend aufgegriffen wurde. Kurz darauf trat dann auch der damalige Direktor von Swissmedic von seinem Posten zurück.

Unsere Subkommission eröffnete deshalb im Januar 2003 eine Untersuchung. Als Ergebnis können wir zusammenfas-

send Folgendes festhalten: Wir hatten einmal ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen, die Führung lag aber eindeutig beim EDI. Jedoch muss die ganze Projektorganisation auf strategischer Ebene als völlig verunglückt bezeichnet werden. Es hatte sowohl an Transparenz wie auch an Effizienz gefehlt. Die Gründung von Swissmedic war sehr eng mit dem Stand der Arbeiten am Heilmittelgesetz verbunden. Der Zeitplan für das neue Heilmittelgesetz war aber viel zu optimistisch beurteilt worden, sodass sich die Gründung von Swissmedic über Jahre hinzog. Eine solch lange Dauer war Gift für dieses Fusionsprojekt. Der Direktor der IKS beispielsweise, der zugleich designierter Direktor von Swissmedic war, sass über Jahre hinweg gleichzeitig auf zwei Stühlen und musste gleichzeitig zwei Herren dienen. Die Inbetriebnahme des Institutes wurde mehrmals verschoben, dies war für alle Betroffenen völlig unbefriedigend. Zweimal wurde die ganze Mannschaft wie bei einer Feuerwehr in höchste Alarmbereitschaft versetzt und dann wieder nach Hause geschickt.

Die Verzögerung beim Heilmittelgesetz hätte es eigentlich erlaubt, den für Swissmedic verantwortlichen Institutsrat rechtzeitig einzusetzen. Dies erfolgte aber erst drei Monate vor der Betriebsaufnahme. Wir mussten dabei feststellen, dass es dem Institutsrat schlichtweg nicht mehr möglich war, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mit der notwendigen Umsicht und Sorgfalt zu treffen. Ein Informatikaudit der EFK zeichnete auch vom ganzen Informatikbereich ein sehr düsteres Bild. Danach verfügte das Institut in der Gründungsphase kaum über brauchbare Werkzeuge zur elektronischen Verarbeitung von Daten. Beim Start von Swissmedic fehlte eine verbindliche Analyse der Aufgaben ebenso wie die entsprechende Ressourcenplanung.

Swissmedic ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im dritten Kreis der Verwaltungsführung. Dazu werden wir uns im Rahmen eines separaten Vorstosses der GPK noch in dieser Session äussern. Bei der Inbetriebnahme von Swissmedic fehlte im Weiteren noch wichtiges Ausführungsrecht. Beim Rechtsdienst kam es damals zu einer eigentlichen Eskalation, was zu Abgängen und zum Verlust von grossem Fachwissen führte.

Unsere Subkommission hat sich schlussendlich eingehend auch mit dem Internethandel mit Medikamenten auseinandergesetzt. Unseres Erachtens sind hier immer wieder erhebliche Anstrengungen notwendig, um die Bevölkerung für die beträchtlichen Risiken, die mit diesem Vertriebskanal für Medikamente zusammenhängen, zu sensibilisieren. Das Ergebnis unserer Untersuchung und die entsprechenden Empfehlungen haben wir im Bericht der GPK vom 25. August 2004 festgehalten.

Wir haben Swissmedic über 18 Monate begleitet. Am Anfang unserer Untersuchung hat Swissmedic bei uns einen völlig desolaten Eindruck hinterlassen. So hat der Bericht der EFK eine Fülle von grossen Mängeln aufgezeigt, und während der ersten 18 Monate war Swissmedic vorab mit sich selbst beschäftigt. Mit dem Wechsel in der Direktion im Januar 2003 wurde Swissmedic nicht nur in die Lage versetzt, die Probleme zu erkennen, sondern es wurde ein effizientes Krisenmanagement installiert. Die Situation hat sich inzwischen deutlich verbessert. Die Beziehung zwischen Swissmedic und ihren Partnern und insbesondere den Kantonen hat sich entkrampft. Es gibt aber nach wie vor Mängel. Zur Lösung dieser Mängel wurden aber verschiedene Massnahmen eingeleitet. Aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 2004 zu unserem Bericht ist ersichtlich, dass auch er die Probleme erkannt hat und unsere Empfehlungen auch umsetzen will; das heisst, er hat deren Umsetzung eingeleitet. Im letzten Sommer konnte auch die EFK attestieren, dass in organisatorischer Hinsicht grosse Fortschritte gemacht worden seien und überdies mit dem neuen Projekt Merlin die Informatik neu aufgegleist worden sei.

Unsere Subkommission wird die Umsetzung ihrer Empfehlungen weiterverfolgen. Wir werden Swissmedic im Herbst auch einen Besuch abstatten.

So weit meine Ausführungen zu diesem Berichtsteil.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU), für die Kommission: Die Geschäftsprüfungsdelegation übt ja die Oberaufsicht im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste aus, und ich möchte hier einige der wichtigsten unter den gut fünfzig im letzten Jahr behandelten Geschäften kurz erläutern.

Zuerst zur Führung der Sicherheitspolitik durch den Bundesrat: In der Vergangenheit musste die Geschäftsprüfungsdelegation immer wieder feststellen, dass die schweizerischen Nachrichtendienste, die auf zwei verschiedene Departemente aufgeteilt sind, bei ihren Tätigkeiten eine grosse Autonomie aufwiesen und die politische Führung durch den Bundesrat und die Departementschefs nicht ausreichend erfolgte. In dieser Situation liess auch die Koordination der verschiedenen Dienste untereinander zu wünschen übrig. Gewisse Verbesserungsmassnahmen wurden getroffen, beispielsweise durch die direkte Unterstellung des Strategischen Nachrichtendienstes unter den Chef VBS oder durch die Einführung von Vorgaben für die Nachrichtenbeschaffung durch den Sicherheitsausschuss des Bundesrates.

Wir mussten jedoch im Jahr 2004 feststellen, dass diese Massnahmen nicht immer greifen und die politische Führung durch den Bundesrat wie auch die Koordination zwischen den Diensten noch nicht das gewünschte Ausmass erreicht haben. Die Kompetenzen des Sicherheitsausschusses des Bundesrates, der Lenkungsgruppe Sicherheit und des Nachrichtenkoordinators sind nicht klar definiert. Auch besitzen diese keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Nachrichtendiensten.

Diese Feststellungen, die übrigens im Grundsatz auch durch die Arbeiten der SIK-NR zur parlamentarischen Initiative Lalive d'Epinay bestätigt wurden, wurden dem Sicherheitsausschuss des Bundesrates durch die Geschäftsprüfungsdelegation mitgeteilt. Der Bundesrat hat einen gewissen Handlungsbedarf anerkannt und mit der Schaffung eines Krisenstabes einen weiteren Schritt in die richtige Richtung getan. Wir sehen aber insbesondere bei der Koordination der Nachrichtendienste weiterhin einen wichtigen und dringenden Handlungsbedarf. Da uns Reformen in diesem Bereich zugesichert wurden und entsprechende Vorarbeiten in der Verwaltung im Gange sind, haben wir Ende letztes Jahr vorerst auf weitere Schritte unsererseits verzichtet. Wir werden diesen Bereich jedoch im laufenden Jahr prioritär behandeln, die diesbezüglichen Arbeiten der Verwaltung eng begleiten und auch den Stand der Arbeiten regelmässig mit dem Sicherheitsausschuss des Bundesrates erörtern.

Zum Satellitenaufklärungssystem Onyx: Auf der Basis einer umfangreichen Untersuchung veröffentlichte die Geschäftsprüfungsdelegation am 10. November 2003 einen ausführlichen Bericht zu diesem System des VBS. Das Projekt Onyx dient der Aufklärung von über Satelliten geführter Kommunikation. Es ist auch im Frühling 2005 noch nicht abgeschlossen und damit auch noch nicht vollständig operativ. Aufgrund der hohen finanziellen Investitionen in das Projekt wie auch seiner grundrechtlichen Bedeutung widmete ihm die Geschäftsprüfungsdelegation auch im letzten Jahr grosse Aufmerksamkeit.

Der Bundesrat nahm Ende März zu den Empfehlungen im Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation Stellung. Grundsätzlich wurden sie durch den Bundesrat positiv aufgenommen und teilweise auch schon umgesetzt. So überprüfte das Bundesamt für Justiz, inwieweit die Tätigkeiten der Kommunikationserfassung im Ausland mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind. Es kam wie die Geschäftsprüfungsdelegation zum Schluss, dass die gesetzlichen Grundlagen in verschiedener Hinsicht zu präzisieren sind. Der Bundesrat sagte dies im Rahmen der nächsten Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit zu. Hinsichtlich der weiteren Empfehlungen der Geschäftsprüfungsdelegation – namentlich die Analyse der technologischen und finanziellen Risiken des Projektes Onyx, die Erarbeitung einer aktiven Informationspolitik über die Tätigkeiten im Rahmen von

Onyx und die Strategie der Nachrichtendienste bezüglich der Informationsquellen – hat der Bundesrat Aufträge erteilt, deren Ausführung im Laufe dieses Jahres durch uns zu prüfen sein wird.

Ich kann Sie heute darüber informieren, dass wir seit Beginn des Jahres schon das neueste Informationskonzept zu Onyx wie auch die Analyse der technischen und finanziellen Risiken von Onyx mit den zuständigen Fachleuten diskutiert haben. Nachdem die Geschäftsprüfungsdelegation sich in der Vergangenheit insbesondere mit dem Aspekt der Rechtmässigkeit von Onyx befasst hat, steht für sie nun klar das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Systems im Vordergrund. Ein erster Leistungsausweis des Systems konnte bereits beraten werden, und wir werden auch den auf Frühling angekündigten neuen Leistungsausweis kritisch hinterfragen.

Eine weitere wichtige Entwicklung stellte aus der Sicht der Delegation die Tätigkeitsaufnahme der unabhängigen Kontrollinstanz dar. Dieses zwar verwaltungsinterne, jedoch nicht aus Personen der Nachrichtendienste bestehende Kontrollorgan prüft die Rechtmässigkeit der Funkaufklärungsaufträge. Es wird durch den Sicherheitsausschuss des Bundesrates bestimmt. Die Geschäftsprüfungsdelegation hat ihre Feststellungen im Zusammenhang mit den Funkaufklärungsaufträgen der unabhängigen Kontrollinstanz vorgängig zu ihrer Tätigkeitsaufnahme zukommen lassen. Die unabhängige Kontrollinstanz stellt in ihrem ersten Kontrollbericht keine schwerwiegenden Verstösse fest. Gewisse Aufklärungsaufträge wurden jedoch nicht weitergeführt. Wir sind der Ansicht, dass die unabhängige Kontrollinstanz eine zweckmässige Begleitung der Aktivitäten von Onyx erlaubt und die Missbrauchsrisiken beschränkt. Wir werden die Arbeiten dieser Kontrollinstanz weiterhin verfolgen.

Zu den Kontakten des Strategischen Nachrichtendienstes und des Dienstes für Analyse und Prävention zum Ausland: Jedes Jahr nimmt die Geschäftsprüfungsdelegation Kenntnis von den Kontakten des Strategischen Nachrichtendienstes und des Dienstes für Analyse und Prävention zum Ausland. Im Berichtsjahr vertieften wir unsere Kontrolle, indem wir beim für die Auslandskontakte des Dienstes für Analyse und Prävention zuständigen Verbindungsbüro eine unangemeldete Kontrolle vor Ort durchführten und dabei Stichproben bezüglich Bewilligung der Kontakte vornahmen. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit im Jahr 1998 müssen Kontaktaufnahmen durch den Bundesrat bewilligt werden. Ziel dieser Bestimmung ist es, eine politische Kontrolle über potenziell heikle Verbindungen zu gewährleisten. Wir konnten bei unserer Kontrolle feststellen, dass die näher betrachteten Verbindungen rechtmässig sind.

Gewisse Auslandverbindungen des Dienstes für Analyse und Prävention stammen jedoch aus einer Zeit, wo die Kontaktaufnahmen noch nicht durch den Bundesrat bewilligt werden mussten. Im Gegensatz zum Strategischen Nachrichtendienst, der jährlich eine aktualisierte Liste all seiner Verbindungen mit ausländischen Diensten dem Bundesrat unterbreitet, wurde der Bundesrat bisher nicht vollumfänglich über die Auslandskontakte des Dienstes für Analyse und Prävention informiert. Diese Situation ist für uns nicht befriedigend, und entsprechend forderten wir den Vorsteher des EJPD auf, dem Bundesrat jährlich eine Liste aller Verbindungen des Dienstes für Analyse und Prävention mit dem Ausland zukommen zu lassen. Der Besuch vor Ort förderte auch zutage, dass die Archive des Verbindungsbüros nach fünf Jahren vernichtet werden, ohne dass ein Vernichtungsprotokoll erstellt wird. In beiden Fällen teilte der Vorsteher des EJPD die Sicht der Delegation und stimmte entsprechenden Änderungen zu. Wir werden auch hier die Umsetzung begleiten.

Eine weitere Auswahl der vielen Tätigkeiten der Geschäftsprüfungsdelegation finden Sie im Jahresbericht. Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit bei Ihnen, Herr Bundespräsident, Vorsteher des VBS und gleichzeitig Vorsitzender des Sicherheitsausschusses des Bundesrates, für das konstruktive Verhältnis zur Geschäftsprüfungsdelegation im letzten Jahr bedanken, auch wenn Meinungsunterschiede aus sy-

stemimmanenten Gründen natürlich ab und zu vorhanden sind.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Im Jahresbericht 2004 der Geschäftsprüfungskommissionen fällt auf, dass ein Kapitel den beiden höchsten Gerichten in Lausanne und Luzern gewidmet ist, und zwar mit unüblichen Überschriften, nämlich zum Ersten «Interner Konflikt am Eidgenössischen Versicherungsgericht» und zum Zweiten «Untersuchung von besonderen Vorkommnissen am Bundesgericht». Sie erinnern sich: Die GPK veröffentlichten am 6. Oktober 2003 einen Bericht zum sogenannten Spuckvorfall am Bundesgericht in Lausanne vom 11. Februar 2003. Darin wurden verschiedene Empfehlungen abgegeben. Die GPK nahmen inzwischen mit Befriedigung davon Kenntnis, dass das Bundesgericht ihren Bericht insgesamt positiv aufnahm und die Umsetzung der Empfehlungen rasch und in konstruktiver Weise einleitete. Sie stellten fest, dass die Empfehlungen teilweise bereits umgesetzt wurden oder noch in Umsetzung begriffen sind.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) bereite die GPK im vergangenen Jahr nicht nur Freude. Mit Schreiben vom 30. März 2004 informierte das EVG die GPK darüber, dass an seinem Gericht ein bisher ungelöster Konflikt im Zusammenhang mit der Neubestellung der Kammern des Gerichtes für die Jahre 2004/05 bestehe und dass ein Mediationsverfahren in die Wege geleitet worden sei. Am folgenden Tag reichte ein Mitglied des EVG eine Aufsichtseingabe bei den GPK ein. Darin wurde einerseits der Entscheid betreffend die Kammerzusammensetzung als fehlerhaft bezeichnet und andererseits geltend gemacht, dass innerhalb des Richterkollegiums eine tiefe Krise, namentlich eine gravierende Spaltung, herrsche, die das Eingreifen der Oberaufsicht erforderlich mache. Die GPK der Räte ersuchten vorerst das Gericht, den Konflikt intern zu lösen. Am 18. Mai 2004 mussten sie jedoch davon Kenntnis nehmen, dass der Konflikt bis zu jenem Zeitpunkt nicht hatte bereinigt werden können. Die GPK erachteten zwar aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen das Funktionieren des EVG als nicht unmittelbar infrage gestellt. Die Stimmung im EVG war jedoch angespannt, jederzeit musste mit einer Eskalation gerechnet werden. Daher setzten die GPK beider Räte eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein, mit dem Auftrag, die in der Aufsichtseingabe aufgeworfenen Probleme zu untersuchen.

Aufgrund dieser Abklärungen hielten die GPK in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2004 gegenüber dem EVG fest, dass die Konfliktsituation ernst zu nehmen sei. Man gehe jedoch davon aus, dass die Funktionsfähigkeit des Gerichtes durch den Konflikt nicht gefährdet sei, auch wenn die Situation für das Arbeitsklima und die Erfüllung der Aufgaben des Gerichtes eine Belastung darstelle. Die GPK lehnten es ab, direkt in den Konflikt einzugreifen. In dem Ihnen vorliegenden schriftlichen Jahresbericht der GPK sind die Erörterungen der erwähnten Stellungnahme vom 6. Dezember dargelegt. Es heisst dort am Schluss, die GPK betrachteten ihre Abklärungen mit ihrer Stellungnahme als abgeschlossen. Die für die eidgenössischen Gerichte zuständigen Subkommissionen würden sich beim EVG über die Entwicklung später informieren lassen.

Doch die Ruhe beim EVG kehrte leider nicht ein. Dies zeigte sich Anfang des Jahres 2005. In den Zeitungen war zu lesen: «Der am EVG schwelende Streit geht in eine neue Runde.» Die GPK wurden erneut angerufen. Für sie war jedoch klar, dass es nicht Aufgabe des Parlamentes ist, sich in die interne Organisation der Gerichte einzumischen. Wir haben das Prinzip der Gewaltentrennung, und dieser Grundsatz ist hochzuhalten. Doch ist es die Aufgabe der GPK, im Sinne der Oberaufsicht dafür zu sorgen, dass unsere Gerichte und damit die Rechtsprechung funktionieren und dass das Ansehen der Justiz und insbesondere unserer höchsten Gerichte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird. Daher sahen sich die beiden Präsidenten der Subkommissionen Gerichte der GPK des Ständerates und des Nationalrates

veranlasst, beim EVG als Vermittler zu wirken. Dies haben wir in informeller Art getan, jedoch mit Kenntnis vonseiten der beiden GPK. Zusammen mit Herrn Claude Janiak, dem Präsidenten der Subkommission Gerichte der GPK des Nationalrates, sah ich unsere Aufgabe vor allem darin, die verhärtete Situation am EVG zu retten. Im Interesse der Justiz mussten ein Ausweg und eine Lösung gesucht werden.

Ich gehe bei der Berichterstattung für das Jahr 2004 auf diese Angelegenheit nicht näher ein. Ich möchte nur festhalten, dass das EVG am 4. Februar dieses Jahres in einer Medienmitteilung schrieb, dass nach intensiven Gesprächen die Meinungsverschiedenheiten am EVG beigelegt werden konnten. Durch die Vermittlung der Präsidenten der Subkommissionen Gerichte der GPK von National- und Ständerat gelang es dem EVG, eine Lösung zu finden, die den unterschiedlichen Anliegen Rechnung trägt.

Alle Richterinnen und Richter haben der gemeinsamen Erklärung zugestimmt. Es ist zu hoffen, dass beim EVG nun tatsächlich Ruhe einkehrt und dass das höchste Gericht nicht mehr unter dieser Konfliktsituation leidet und Schlagzeilen liefert.

Zu den unterinstanzlichen Gerichten: Hinsichtlich der unterinstanzlichen Gerichte des Bundes ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesstrafgericht am 1. April 2004 seine Arbeit aufgenommen hat. Das Parlament hat elf Richterinnen und Richter an das Bundesstrafgericht gewählt; fünf davon arbeiten zu hundert Prozent, sechs mit einem Teilpensum.

Anlässlich eines Besuches in Bellinzona liessen sich die zuständigen Kommissionen über die Arbeitssituation des Gerichtes informieren. Wir führten eine erste Aussprache mit der Gerichtsleitung durch. Themen waren: Fragen der Auslastung, des Personalbedarfes, der Planung der vorgesehenen Gerichtsgebäude und der Aufsicht des Bundesstrafgerichtes über die Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteram, aber auch die Aufsicht über das Bundesstrafgericht selbst. Die GPK werden sich in Kürze vom Bundesstrafgericht wieder darüber orientieren lassen, inwieweit die Anlaufschwierigkeiten nach einem Jahr gemeistert werden konnten und wo noch Handlungsbedarf besteht.

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Ich spreche zur Mitgliedschaft der Schweiz in den Institutionen von Bretton Woods. Wie schon in der letzten Frühjahrssession, im Rahmen des Jahresberichtes 2002/03 der Geschäftsprüfungskommissionen, berichtet, hat die GPK-SR in ihrer 2003 abgeschlossenen Inspektion festgestellt, dass die Mitgliedschaft der Schweiz in den Institutionen von Bretton Woods positiv verläuft und mit keinen grösseren Problemen verbunden ist. Die mit der Wahrung der schweizerischen Interessen betrauten Stellen sind engagiert, haben zum guten Ruf der Schweiz in den Institutionen von Bretton Woods beigetragen. Gewisse Koordinationsaufgaben innerhalb der involvierten Bundesverwaltung waren noch zu optimieren. Strategische Vorgaben bei sich überschneidenden Aktivitäten des Internationalen Währungsfonds (IWF) einerseits und der Weltbankgruppe andererseits sollten noch festgelegt sowie die Transparenz und Information bezüglich der Tätigkeiten der Schweiz in diesen Institutionen und ihrer Zahlungen an den IWF und die Weltbank verbessert werden. Der Bundesrat nahm nun Mitte Mai 2004 zu den vier Empfehlungen der GPK-SR Stellung.

Die Empfehlung 1 betrifft die Kompetenzabgrenzungen im Weltbankbereich zwischen dem Seco und der Deza. Die Bereiche sind relativ komplex und weisen verschiedene Graubereiche auf. Die Aufgabenteilung soll neu überprüft werden. Es sollen Vereinfachungen angestrebt und unklare Kompetenzen möglichst ausgeschlossen werden.

Die Empfehlung 2 verlangt die Koordination der sich überschneidenden Tätigkeiten des IWF und der Weltbank. Im Weiteren sollen die Kompetenzen klar zugewiesen und Koordinationsmechanismen geschaffen werden.

Die Empfehlung 3 strebt an, eine einheitliche und umfassende Übersicht über die Zahlungen der Schweiz an die

und ihr Engagement in den Bretton-Woods-Institutionen zu schaffen und umzusetzen. Dadurch soll auch ein aktuelles Controlling ermöglicht werden.

Die Empfehlung 4 lädt den Bundesrat ein, die Schaffung eines Informations- und Reportingkonzeptes zu prüfen, das die Aktivitäten und Ziele der Schweiz bei den Bretton-Woods-Institutionen unter einem Dach vereint.

Mit Zufriedenheit konnte die GPK-SR zur Kenntnis nehmen, dass der Bundesrat in Zukunft jährlich im Aussenwirtschaftsbericht über das gesamte finanzielle Engagement der Schweiz sowie über die von ihr vertretenen Positionen bei den Institutionen von Bretton Woods informieren will und auch die zuständigen Dienststellen auf ihren Internetseiten umfassend über die Tätigkeit sowie das Engagement der Schweiz beim IWF und bei der Weltbank orientieren werden. Besonders bezüglich der finanziellen Verpflichtungen hatte die GPK-SR im Rahmen ihrer Inspektion grosse Schwierigkeiten, zuverlässige Zahlen zu bekommen. Die GPK konnte dementsprechend kein abschliessendes Bild von den an die beiden Institutionen getätigten Zahlungen erhalten. Dies gilt insbesondere im Weltbankbereich. Die Massnahmen des Bundesrates sind für die GPK-SR ein wichtiger Schritt. Als weiteren positiven Schritt würdigt die Kommission die Verbesserung der Information über die Aktivitäten der Schweiz in den Bretton-Woods-Institutionen durch die Schaffung zweier Newsletter – zur Weltbank auf der einen und zum IWF auf der anderen Seite. In diesem Sinn sind auch die besser aufeinander abgestimmten Internetauftritte der Eidgenössischen Finanzverwaltung, des Seco und der Deza zu erwähnen.

In Zusammenhang mit den ersten beiden Empfehlungen der GPK hakte die Kommission Ende August 2004 beim Bundesrat nach. Der Bundesrat hat die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen dem Seco und der Deza geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die Form der Zusammenarbeit zwar nach wie vor funktioniere, dass bei der Umsetzung jedoch ein gewisser Spielraum zur Verbesserung vorhanden sei. Eine Massnahme zur Nutzung dieses Spielraums ist durch wöchentliche Telefonkonferenzen zwischen Seco, Deza und Exekutivratbüro inzwischen realisiert worden. In seiner Antwort von Ende Oktober 2004 erläuterte der Bundesrat die Kompetenzverteilung und Aufgabenteilung der im Bereich der Weltbank tätigen Dienststellen. Diese Antwort ist im Bundesblatt publiziert worden. Mit den Berichten der GPK-SR und der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle sowie mit der publizierten Stellungnahme des Bundesrates ist die von der GPK gewünschte Transparenz erzielt worden, weshalb auf die Forderung der GPK-SR, eine Organisationsverordnung zu erlassen, verzichtet werden kann.

Die zweite Empfehlung betraf die gebührende Berücksichtigung der Grundsätze der Entwicklungszusammenarbeit bei der Ausarbeitung der schweizerischen Positionen in den Bretton-Woods-Institutionen. Hier hat der Bundesrat der GPK versichert, dass die Positionen der Schweiz in breit abgestützten Konsultationen innerhalb der Bundesverwaltung erarbeitet werden und dass durch das angewendete Verfahren die Ausgewogenheit der Positionen gewährleistet werden kann.

Die GPK-SR zeigte sich von den erhaltenen Antworten des Bundesrates insgesamt befriedigt. Wir werden in ungefähr zwei Jahren die Situation neu beurteilen.

Schmid Samuel, Bundespräsident: Im bernischen Schulwesen der Fünfzigerjahre gab es nach einem halben Jahr kein Zeugnis, sondern einen Schulbericht. In der ersten Klasse konnte ich ihn noch nicht selber lesen, deshalb hat ihn mir die Mutter vorgelesen. Ungefähr gleich geht es mir heute, wenn ich die Berichterstattung der GPK über die Tätigkeit des Bundesrates und der Verwaltung im vergangenen Jahr mithöre.

Aber ernsthafter: Ich danke Ihnen für die Berichterstattung, ich danke Ihnen auch für die Zusammenarbeit. Es gibt in dieser riesigen Verwaltung zweifellos eine ganze Reihe von Punkten, die zu Recht aufgegriffen werden, und – ich beur-

teile das aus meinem Umfeld – eine ganze Reihe von Punkten, die wir besser bewältigen können, je frühzeitiger wir allfällige Fehlentwicklungen festzustellen vermögen. Hier ist der permanente Kontakt mit der GPK – und für mich insbesondere auch mit der Geschäftsprüfungsdelegation – eine Bereicherung, ja sogar eine gewisse Sicherheit. Denn immerhin können mich ein paar Mitverantwortliche, d. h. einige Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die diese Geschäfte im Rahmen der Oberaufsicht begleiten, frühzeitig warnen, oder sie geben mir die Möglichkeit, frühzeitig – vielleicht auf Parlamentsseite – gewisse Informationen zu geben, die dann von bestimmten Aktivitäten im Parlament abhalten können.

Ich glaube, das Nebeneinander von Oberaufsicht, Regierung und Verwaltung entspricht dem Gewaltenteilungsprinzip. Ich habe mir sagen lassen, es sei das erste Mal, dass der Bundespräsident bei dieser parlamentsinternen Angelegenheit überhaupt dabei sei. Eigentlich finde ich es richtig, wenn wir das durch unsere Präsenz auch zum Ausdruck bringen.

Ich stelle fest, dass jetzt keine direkten Rückfragen mehr zu beantworten sind. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Departementschefs mit der Kommission bereits mehrfach über diese Berichte haben sprechen können. Ich danke nochmals für diese Zusammenarbeit in den verschiedenen Funktionen, von der ich meine, dass sie, wenn sie auch von unserer Seite ordnungsgemäss durchgeführt wird, konstruktiv ist. Ich bin froh, wenn wir die laufenden Prozesse in gleicher Art und Weise in diesem Jahr behandeln können.

Vom Bericht wird Kenntnis genommen

Il est pris acte du rapport

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Sie haben festgestellt, dass unser Weibel Walter Pfister heute zu uns zurückgekehrt ist. Er war längere Zeit krankheitsbedingt abwesend. Er konnte von seiner gravierenden Erkrankung vollständig geheilt werden. Wir heissen ihn wieder herzlich willkommen bei uns! Er ist im doppelten Sinne erleichtert wieder zur Arbeit zurückgekehrt. Wir wünschen ihm das Beste und weiterhin gute Genesung. *(Beifall)*

Schluss der Sitzung um 20.05 Uhr

La séance est levée à 20 h 05

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 1. März 2005

Mardi, 1er mars 2005

08.00 h

04.056

Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung

Financement des projets FTP. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 08.09.04 (BBl 2004 5313)

Message du Conseil fédéral 08.09.04 (FF 2004 4977)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir führen eine gemeinsame Eintretensdebatte über alle vier Vorlagen durch.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Im Zentrum der vorliegenden Botschaft steht die Änderung der Finanzierung der FinöV-Projekte, die im Jahre 1998 beschlossen wurde. Dabei soll von der Möglichkeit, auf dem Kapitalmarkt maximal 25 Prozent der gesamthaft benötigten finanziellen Mittel als verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aufzunehmen, abgesehen werden. Dies bedingt einen anderen Finanzierungsmodus, sofern im Moment am bestehenden Bauprojekt und an der zeitlichen Realisierung keine grösseren Veränderungen vorgenommen werden sollen. Zur gesetzlichen Umsetzung müssen infolgedessen Anpassungen in gewissen Gesetzen und in einer Verordnung der Bundesversammlung vorgenommen werden.

Ich möchte meine Ausführungen folgendermassen gliedern:

1. heutige Situation;
2. Gründe, die zu einer neuen Finanzierungslösung führen;
3. Neufinanzierungslösung;
4. Zusammenhänge mit anderen Projekten wie HGV-Anschlüsse und den Entlastungsprogrammen 2003 und 2004;
5. Arbeit in der Kommission und deren Antrag.

1. Zur heutigen Situation: Im Jahre 1998 haben Volk und Stände die auf 30,5 Milliarden Franken basierende Finanzierung zur Realisierung der vier FinöV-Grossprojekte beschlossen. Dazu gehören «Bahn 2000», die Neat, die HGV-Anschlüsse sowie die Lärmsanierung. In den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung ist festgelegt, dass die Projekte aus folgenden Quellen finanziert werden: zu zwei Dritteln aus den Erträgen der LSVA, zu 25 Prozent aus den Gesamtaufwendungen für die Neat, welche aus den Erträgen der Mineralölsteuerabgabe finanziert werden; letztlich werden auch 0,1 Prozent der Mehrwertsteuer für die FinöV-Projekte reserviert.

Als vierte Quelle ist in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstabe d der Bundesverfassung Folgendes festgelegt: «Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahn-Grossprojekte Mittel auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, höchstens aber 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Neat, 'Bahn 2000' und den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz.» Diese Darlehen wären nach Inbetriebnahme der Projekte durch die Bahnen zu verzinsen und zurückzubezahlen. Der Sinn dieser Darlehen leitet sich aus der Feststellung ab, dass die Investitionskosten zeitlich nicht mit den Mehrerträgen zusam-

menfallen, welche die Bahnen mit diesen neuen Infrastrukturen erzielen sollten. Hingegen gingen Bundesrat und Parlament damals davon aus, dass es den Bahnen möglich sein sollte, mit den generierten Mehrerträgen die auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen zu verzinsen und zurückzubezahlen.

Im Weiteren legt der heute gültige FinöV-Finanzierungsbeschluss fest, dass die Bundestresorerie dem FinöV-Fonds eine Bevorschussung im Umfang von 4,2 Milliarden Franken gewähren kann. Diese Mittel sind notwendig, weil der Finanzaufwand für die Investitionen in den ersten Jahren höher ist als die Erträge aus den besagten Finanzierungsquellen des FinöV-Fonds. Bevorschussung bedeutet jedoch, dass diese Gelder in den späteren Jahren, wenn die Einnahmen aus den Finanzierungsquellen grösser als die benötigten Finanzierungsmittel sein werden, durch den FinöV-Fonds wieder an den Bund zurückbezahlt werden müssen. Aus dem FinöV-Fonds werden auch die zwischenzeitlich anfallenden Zinskosten bezahlt.

2. Zu einem zweiten Teil, nämlich den Gründen, die zu einer neuen Finanzierungslösung führen: Wie die aktuelle Verkehrspolitik und die Perspektiven für ihre Zukunft zeigen, ist es unwahrscheinlich, dass es den Bahnen möglich sein wird, mit Hilfe der Mehrerträge, die mit den neuen Investitionen erzielt werden können, die auf maximal 25 Prozent der Gesamtinvestitionen aufgenommenen Darlehen zu verzinsen, geschweige zurückzubezahlen.

Zwar gehen Bundesrat und Bahnunternehmen immer noch davon aus, dass es dank einem besseren Angebot gewisse Mehrerträge geben wird; allerdings wird es bei einem heutigen Gesamtdeckungsbeitrag des Bereichs Infrastruktur, inklusive der Nebenerträge von heute 55 Prozent, unwahrscheinlich, dass die Bahnunternehmen dereinst über selbsterwirtschaftete Mittel die Darlehen zurückerstatten können. Vergessen wir nicht, dass die heutigen Trassenpreiserlöse gerade mal 25 Prozent der Gesamtaufwendungen der Infrastruktur decken.

Bei den 1995/96 gemachten Annahmen haben einige Entwicklungen nicht berücksichtigt respektive nicht vorausgesehen werden können, welche in der Zwischenzeit eingetroffen sind oder sich in Zukunft abzeichnen werden. Dazu gehören die Folgen der Bahnreform 1 mit dem freien Netzzugang und den Vorgaben bei den Trassenvergaben und Abschreibungsbestimmungen. Es zeigt sich jedoch auch, dass sich im Güterverkehr die Konkurrenzfähigkeit von Schiene gegenüber Strasse infolge negativer Entwicklungen nicht in dem Sinne verschiebt, wie dies vor bald zehn Jahren erhofft wurde. Die verzögerte Durchsetzung der Kostenwahrheit im Verkehrsbereich, Mängel im internationalen Bahngüterverkehr sowie der Trend zu leichteren, aber hochwertigeren Gütern sind die wichtigsten Gründe dafür.

Der Bund ist gemäss Artikel 49 des Eisenbahngesetzes verpflichtet, die ungedeckten Kosten der Infrastruktur, also die Differenz zwischen den erwirtschafteten Erträgen und den Aufwendungen, zu übernehmen. Dies gilt auch für die FinöV-Projekte. Die Übernahme dieser ungedeckten Aufwendungen der Infrastruktur würde die Finanzrechnung des Bundes in den nächsten Jahren zusätzlich um grosse Summen belasten, und dies ist nicht zu verantworten.

3. Nun zur neuen Finanzierungslösung. Der Bundesrat schlägt in der vorliegenden Botschaft Folgendes vor:

Der FinöV-Fonds erhält erstens in Zukunft keine marktverzinslichen rückzahlbaren Darlehen mehr. Zweitens werden die bereits gewährten verzinslichen Darlehen per 1. Januar 2005 in eine Bevorschussung umgewandelt, was eine Erhöhung der Bevorschussungslimite des FinöV-Fonds erfordert. Diese soll unter Beachtung der heute gültigen Projektierungs- und zeitlichen Vorgehensweise von heute 4,2 auf 8,1 Milliarden Franken erhöht werden. Drittens sind zur Stabilisierung und Sicherung der Bevorschussung folgende Begleitmassnahmen getroffen worden: In einer ersten Phase, bis 2010, erhöht sich die Bevorschussung auf 8,1 Milliarden Franken, auf der Preisbasis des Jahres 1995. Das heisst, der Betrag kann teuerungsbedingt angepasst werden. Würde man dies nicht tun, jedoch gleichzeitig die be-

reits eingegangenen Darlehen in Bevorschussungen umwandeln, wäre die heutige Grenze bereits im Jahre 2006 überschritten. In einer zweiten Phase, 2011 bis 2014, erfolgt keine Teuerungsanpassung mehr, womit der Fonds absolut limitiert ist. In einer dritten Phase, 2015 bis 2025, werden die Mittel, die aus den Quellen Mehrwertsteuer und LSVA in den FinöV-Fonds fliessen, zu 50 Prozent für die Zurückerstattung der Bevorschussung verwendet. Der Fonds erhält in dieser Phase keine Bevorschussung mehr. Diese Massnahme soll auch die Zinslast auf dem Fonds minimieren. In einer vierten Phase, ab 2026, sollte die ganze Bevorschussung vollständig zurückbezahlt sein.

Die Tatsache, dass die mit der Bevorschussung durch Bundesmittel verbundenen Zinslasten die Höhe der verbleibenden jährlichen Mittel im FinöV-Fonds beeinflussen, liegt auf der Hand. Sie werden mitunter einen Einfluss darauf haben, welche Projekte in welchem Zeitraum realisiert werden können. Es gilt deshalb – wenn auch nicht in diesem Beschluss – festzulegen, welche Projekte ab etwa 2011 prioritär realisiert werden sollen. Zu den auf jeden Fall prioritären Projekten gehören gemäss bundesrätlicher Botschaft die «Bahn 2000», erste Etappe, welche zum grösseren Teil bereits in Betrieb ist, die Neat-Basistunnels sowie der Ceneri-Basistunnel, deren Felsausbrüche über Mittel à fonds perdu finanziert werden, sowie die Lärmsanierung, für die, wie bereits im ursprünglichen Beschluss festgelegt, keine verzinslichen Darlehen verwendet werden, da sie ja nicht zu Mehrerträgen führen kann.

Als letztes Projekt ist die erste Phase der HGV-Anschlüsse zu erwähnen. Ich möchte hier darauf aufmerksam machen, dass Bundesrat und Kommissionsmehrheit davon ausgehen, dass die HGV-Anschlüsse in einer ersten Phase mit einer Summe von 665 Millionen Franken realisiert werden. Sollten Sie dann beim nächsten Geschäft zusätzliche Projekte oder eine ähnliche Summe beschliessen, so müsste – sofern Sie keine Verzögerung bei anderen Projekten auf sich nehmen wollen – die Bevorschussungslimite entsprechend angehoben werden. Der Präsident wird Sie dann informieren, dass wir die Gesamtabstimmung zu diesem Geschäft nach dem HGV-Geschäft vornehmen wollen, damit allenfalls die Summen noch angepasst werden können. Dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass auch die Zinsen ansteigen und damit andere Projekte verzögert würden. Ich möchte schon jetzt mit Nachdruck darauf hinweisen, dass sich alle bewusst sein müssen, dass diejenigen, die bei den HGV-Anschlüssen weiter gehen wollen, auch in Kauf nehmen müssen, dass diese Bevorschussungslimite angepasst wird.

Nebst den jetzt erwähnten prioritär zu erstellenden Projekten sollen alle übrigen Bauvorhaben einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Gemäss unserem verbindlichen und im Gesetz festgeschriebenen Auftrag in Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Änderung des Bundesbeschlusses betreffend das Konzept «Bahn 2000» muss der Bundesrat bis zum Jahr 2007 eine Vorlage für eine Gesamtschau über die weitere Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte – für weitere Phasen – sowie deren Finanzierung unterbreiten. Für diese Vorlage wird der Bundesrat neue, einheitliche Evaluationskriterien wählen und nebst den volkswirtschaftlichen auch die betriebswirtschaftlichen und die Folgekosten in die Beurteilung einfließen lassen.

Mit dieser Bestimmung will die Kommission im Vergleich zum Bundesrat eine zeitlich frühere Vorlage. Der Bundesrat argumentierte mit dem Termin einer Vernehmlassung 2007/08 und einer darauffolgenden Botschaft, da mit dem Ausbruch der Basistunnels vorerst die meisten Mittel des FinöV-Fonds gebunden seien und erst später mit einiger Sicherheit gesagt werden könne, was aufgrund des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens aus dem FinöV-Fonds im nächsten Jahrzehnt gebaut werden könnte. Zudem lasse sich so die nächste Leistungsvereinbarung mit den SBB, wo allenfalls gewisse Teilprojekte Eingang finden könnten, mit dieser Botschaft in Übereinstimmung bringen.

4. Nun zu den Zusammenhängen mit anderen Projekten, wie den HGV-Anschlüssen und den Entlastungsprogrammen 2003/04. Über den Zusammenhang zwischen der Höhe

der Bevorschussungslimite und dem Entscheid über die HGV-Anschlüsse habe ich Sie bereits orientiert. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 hat das Parlament beschlossen, einen Teil des Reinertrages des LSVA-Bundesanteils für die vom Bund ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs zu verwenden. Damit wurden die Einlagen der LSVA in den FinöV-Fonds für die Jahre 2004 bis 2007 um 325 Millionen Franken verringert, in der Meinung, dass dieser Betrag in den nächsten Jahren wieder in den Fonds zurückerstattet werden könnte.

In Anbetracht der nach wie vor schwierigen Situation der Bundesfinanzen beantragt nun der Bundesrat, dass diese Gelder in den Jahren 2008 und 2009 nicht zurückbezahlt werden müssen. Damit wird die Finanzrechnung des Bundes in diesen Jahren entlastet. Ein Grossteil der Finanzierungsänderungen, auch die eben genannte Massnahme, ist Bestandteil des Entlastungsprogramms 2004. Die Entscheide werden jedoch nicht mit dem Entlastungsprogramm 2004, sondern mit der vorliegenden Vorlage gefällt. Die Entlastungen werden dem Entlastungsprogramm 2004 angerechnet. Insgesamt ergibt sich so eine Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2006 bis 2008 von 275 Millionen Franken.

5. Zur Arbeit in der Kommission und zu unserem Antrag: Die KVF behandelte dieses Geschäft am 4. November 2004 ein erstes Mal und ersuchte den Bundesrat daraufhin, bei den Kantonen und den betroffenen Bahnunternehmen eine Konsultation durchzuführen, weil wir der Meinung waren, dass dieser Entscheid erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Bahnentwicklung haben wird. Am 10./11. Januar 2005 konnten die Ergebnisse bei unserem Entscheid mitberücksichtigt werden. Im Grundsatz stimmen die Befragten den Absichten des Bundesrates zu. Kritische Stimmen ergaben sich bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Höhe der Bevorschussungslimite und dem Entscheid über die HGV-Anschlüsse. Kritisch beurteilt ein Grossteil der Kantone den Verzicht auf die Rückzahlung der mit dem Entlastungsprogramm 2003 gekürzten LSVA-Einlagen in den FinöV-Fonds. Einige Kantone sind jedoch bei ihrer Stellungnahme davon ausgegangen, dass die Kürzungen der LSVA-Einlagen in den FinöV-Fonds nicht vollständig über die Erhöhung der Bevorschussungslimite kompensiert werde; dies wahrscheinlich aufgrund missverständlicher Angaben im Fragebogen. Allerdings wird der Verzicht auf die Rückzahlung der gekürzten LSVA-Einlagen in den FinöV-Fonds gemäss Bundesratskonzept vollständig kompensiert.

Obwohl sie gesamthaft eine überwiegende Zustimmung fand, wird zudem die Absicht des Bundesrates, mit dem ordentlichen Budget respektive mit der Leistungsvereinbarung mit den SBB primär die Substanzerhaltung des Schienennetzes und nicht mehr dessen Ausweitung zu finanzieren, teilweise kritisch beurteilt. Man befürchtet, dass damit gewisse wichtige Bauvorhaben nicht mehr oder nur noch verzögert realisiert würden.

Die Kommission hat im Lichte der Botschaft und des Konsultationsergebnisses mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem bundesrätlichen Konzept zugestimmt. Als wesentlichen Unterschied zum bundesrätlichen Konzept fordert die Kommission, dass im Gesetz festgelegt wird, dass der Bundesrat der Bundesversammlung bis 2007 eine Vorlage über die zukünftige Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte mit der Kurzbezeichnung ZEB unterbreitet.

Einzig beim ersten Bundesbeschluss gibt es eine Mehrheit und eine Minderheit. Der Unterschied liegt darin, dass die Mehrheit nur die notwendigen gesetzlichen Änderungen beim Bundesbeschluss betreffend das Konzept «Bahn 2000» vorsieht. Denn nur hier ist noch die Möglichkeit zu schaffen, A-fonds-perdu-Beiträge zu gewähren. Die Mehrheit teilt mit dem Bundesrat die Meinung, dass in den übrigen Bundesbeschlüssen wie jenen betreffend Neat und HGV die Möglichkeit für die Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen bzw. für den Verzicht auf die Kapitalmarktdarlehen bereits vorgesehen ist. Ich werde in der Detailberatung beim ersten Bundesbeschluss darauf zurückkommen. Die Minderheit, angeführt von Herrn Pfisterer, möchte in diesem Bun-

desgesetz auf verbindliche Art festlegen, wofür die zusätzlichen Mittel, das heisst die erhöhte Bevorschussung, einzusetzen ist. Diese Festlegungen werden nach Ansicht der Mehrheit jedoch über die einzelnen Verpflichtungskredite für «Bahn 2000», Neat und die HGV-Anschlüsse getroffen. In der Botschaft kommt dies auch klar zum Ausdruck. Der Bundesrat will keine neuen Ausgaben tätigen, sondern bereits beschlossene Ausgaben sowie die erste Phase der HGV-Anschlüsse anders als bisher vorgesehen finanzieren.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlüssen gemäss der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich danke Ihnen, Herr Bieri, sehr für die souveräne Darstellung und erlaube mir, Ihnen jetzt aus der Diskussion und aus den Problemen um diese Vorlage zwei, drei Bemerkungen zu machen. Ausgangspunkt ist, darin sind wir uns einig, dass es im FinöV-Fonds bald nicht mehr genug Geld gibt. Der Bundesrat antwortet auf dieses Problem mit einer Lösung, die auf den ersten Blick einfach erscheint. Er will mehr Geld bereitstellen. Es geht für ihn um eine rein «finanztechnische» Massnahme. Über den Rest könne dann später diskutiert werden.

Im Grunde genommen geht es um zwei Probleme: Es geht einerseits um das Verhältnis des FinöV-Fonds zum Bundeshaushalt, und es geht andererseits um die Realisierung der Eisenbahn-Grossprojekte. Das erste Problem, das Verhältnis zum Bundeshaushalt, ist meines Erachtens mustergültig gelöst. Es ist auch ein Zeichen der Solidarität des Verkehrsbereichs gegenüber dem Bundeshaushalt und dem Gesamten. Dafür, glaube ich, darf man wirklich ein Kompliment machen. Fragwürdig ist meines Erachtens hingegen die Lösung, die für die Realisierung der Eisenbahn-Grossprojekte vorgeschlagen wird. Darf man Geld bereitstellen, die Schulden praktisch verdoppeln, von 4,2 auf 8,1 Milliarden Franken, mit entsprechender Zinsenlast und Rückzahlungsverpflichtung?

Darf man also mehr Geld bereitstellen, wenn gleichzeitig die Annahmen der bisherigen Regelung aus heutiger Sicht offenbar falsch sind? Stimmen dann die übrigen Annahmen? Waren sie politisch geschönt? Ist die Wirtschaftlichkeit der Bahnen künftig gewährleistet? Das ist eine Frage, die nie beantwortet wurde. Darf man weiter mehr Geld bereitstellen, wenn gleichzeitig die Mehrkostenfrage – insbesondere bei der Neat – ansteht? Darf man mehr Geld zur Verfügung stellen, wenn das Problem der Kostenoptimierung für diese Mehrausgaben noch nicht gelöst ist? Darf man mehr Geld zur Verfügung stellen, wenn Regionen dieses Landes sich enttäuscht geben und sagen, das «FinöV-Versprechen» – wie es im politischen Jargon heisst – sei nicht eingelöst worden? Darf man dies tun, wenn sie auf «Bahn 2000», auf HGV, auf Lärmsanierungsmassnahmen warten, wenn die Kantone Tessin, Zürich und Genf warten müssen? Darf man mehr Geld zur Verfügung stellen, bevor geklärt ist, ob unsere Verlagerungspolitik den Erfolg, den sie zu erreichen hat, wirklich erreicht?

Im Hinblick auf diese und andere Fragen kann man sich heute wirklich fragen, ob diese Vorlage nicht Anlass gewesen wäre, die ganze FinöV-Problematik neu zu überprüfen. Das wäre an sich der normale Ansatz gewesen. Es geht hier deutlich um alle FinöV-Projekte, nicht nur um «Bahn 2000». Wir ändern nach der Meinung der Mehrheit formell ja nur den Beschluss zu «Bahn 2000».

An sich wären doch Lehren zu ziehen gewesen aus den bisherigen Arbeiten und aus den parlamentarischen Berichten zu derartigen Projekten – ich denke an «Bahn 2000», ich denke an den Furkatunnel, ich denke an Berichte der Verwaltung zu Vereina, zu Normen und Standards. Bevor man im Umfang von 600 Millionen bis 1,3 Milliarden Franken bei HGV neue Grossprojekte ermöglichen will, wäre es doch naheliegend, die bisherigen Erfahrungen auszuwerten. Das ist eine erste kritische Frage.

Eine zweite kritische Frage betrifft die Finanzpolitik. Darf man Geld freigeben, bevor man weiss wofür? Es sei für die

FinöV-Projekte, sagt man, aber nicht für alle. Für welche? Das ist die Frage nach der Priorität. Auszugehen ist finanzpolitisch doch vom Prinzip, dass Sach- und Finanzpolitik zu verknüpfen seien. Man darf danach nur Geld freigeben, das sachpolitisch nötig und begründet ist. Sonst drohen neue Entlastungsprogramme; wir haben das ja jetzt erfahren. Man darf nicht Mittel beschliessen und dann bauen und schauen, ob es reicht, und allenfalls später neue Kredite verlangen. Aber auf dieser Schiene, scheint mir, fahren wir jetzt. Das ist problematisch.

Mehr noch – eine dritte kritische Bemerkung –: Es fehlt eine Gesamtbeurteilung. Wenn man so viel Geld auf so lange Zeit bindet, muss die Frage beantwortet werden, ob das verkehrspolitisch prioritär, aber auch mit Blick auf andere Staatsaufgaben prioritär sei. Diese Fragen nach der Priorität müssten doch jetzt beantwortet werden: für den Ceneri, bevor man über die Etappierungsfrage entschieden hat; für die HGV-Projekte, ob sie alle prioritär seien. Bevor man Nicht-FinöV-Projekte ausschliesst – Tessin, Genf, Zürich –, muss man die Frage doch prüfen, ob diese Projekte nicht wichtiger wären als diejenigen, die jetzt auf der Traktandenliste stehen. Ich habe etwas Mühe einzusehen, warum diese Gesamtschau, die auch nach Auffassung des Bundesrates auf 2007/08 nötig ist, nicht jetzt durchgeführt wird. Zeitlich wäre das vermutlich, wie ich das beurteile, möglich gewesen. Selbst in Ihrer Kommission war diese Problematik schon im Jahre 2003 diskutiert worden. Im Dezember 2003 hatte unser Rat per Postulat eine Gesamtschau verlangt und gesagt, dies sei Voraussetzung für weitere Mittel.

Jetzt ist die Frage, ob der damalige Entscheid ernst genommen wird. Die Vorarbeiten der SBB mit den Kantonen wurden im ganzen Land durchgeführt. Das ist die berühmte Planung, die mit den Kantonen unter dem Titel «Bahn 2000» durchgeführt wurde. Sachlich verfügen der Bundesrat und die Verwaltung über die entsprechenden Informationen. Der Bundesrat hat uns in einer sehr raschen Aktion freundlicherweise noch kurz vor Weihnachten – mit Datum vom 22. Dezember 2004 – einen Zusatzbericht zur Verfügung gestellt, der einen Überblick über alle Engpässe und Prioritäten in der Schweiz gibt. Offensichtlich sind die Unterlagen erarbeitet worden; auch dafür kann man nur sehr dankbar sein.

Was heisst jetzt das für diese Vorlage? Die beantragte Lösung ist nicht so einfach und nur so «finanztechnisch», wie sie daher kommt. Der Bundesrat hat Annahmen getroffen, hat Auswahlentscheide gefällt, und die Frage stellt sich, ob das Parlament damit einverstanden ist. Der Bundesrat hat Entscheide zur Höhe der neuen Verschuldung, zur Zinsenregelung und zur Rückzahlung beantragt – da könnte man auch anders entscheiden –, und schliesslich hat er Entscheide bezüglich der Eisenbahn-Grossprojekte beantragt. Er hat offenbar gesagt: Jetzt in erster Priorität Neat, und dann musste er entscheiden, ob mit oder ohne Ceneri-Basistunnel. Offenbar hat er sich für den Ceneritunnel entschieden; das sieht man nur aufgrund der Begründung in der Botschaft. Eine weitere Frage lautete: HGV, ja oder nein, und wenn ja, wie viel HGV? Er hat sich offenbar für die erste Phase der HGV-Anschlüsse entschieden; für weitere Etappen von «Bahn 2000» und andere Projekte scheint gar nichts vorgesehen. Das sind die Entscheide, die in dieser rein «finanztechnischen» Massnahme eingepackt sind.

Dann hat der Bundesrat auch weitere schwierige Fragen bearbeitet, und aufgrund der Botschaft bekommt man den Eindruck, sie seien sehr vertieft bearbeitet worden: Fragen über Prognosen und Annahmen. Sind diese Zukunftsannahmen aber mehrheitsfähig? Überzeugen sie die Öffentlichkeit und das Parlament? Gebrannte Kinder scheuen das Feuer: Die ganze Vorlage, die uns heute unterbreitet wird, ist ja nur nötig geworden, weil sich gezeigt hat, dass die Annahmen, die für die ursprüngliche Vorlage getroffen wurden, nicht richtig sind, dass man also die 25 Prozent der Darlehen nicht über den Markt finanzieren kann. Die Frage ist: Laufen wir jetzt nicht wieder in neue Risiken hinein?

Es ist ja schön, das Bild, das uns Herr Bieri da gemalt hat, getreulich nach der Vorlage. Wir hoffen alle, seine Perspektiven seien richtig. Aber wenn Sie die Annahmen, die in den

Anhängen 2 und 3 aufgelistet sind, etwas näher anschauen, dann sehen Sie, was für Probleme dahinter stecken. Beispielsweise die Höhe der LSWA-Erträge: Die Erträge können ja etwas weniger hoch ausfallen, beispielsweise wenn die Verlagerungspolitik Erfolg haben sollte. Oder das Zinsniveau: Es wurde ein durchschnittliches Zinsniveau von 4,5 Prozent angenommen. Wer gewährleistet uns, dass das über die ganze Zeit hin so funktioniert? Oder eine Teuerung von 2 Prozent: Sie könnte ja höher oder tiefer sein, und dann stimmen diese Dinge nicht mehr. Der Mehrwertsteuersatz ist auch beweglich. Oder die Infrastrukturannahmen, die dieser Vorlage zugrunde liegen – über das Bauprogramm, über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Werke –, und davon hängen dann natürlich wieder die Betriebserträge und die Rentabilität ab. All das kann ja auch zu optimistisch beurteilt worden sein. Und vielleicht – *horribile dictu* – könnte es bei der Neat noch einmal Mehrkosten geben, und dann stimmt die Übung auch nicht mehr so ganz.

Es gibt also eine Reihe von Unsicherheiten, die jetzt – und dafür bin ich dankbar, ich sage es ein zweites Mal – in den Anhängen 2 und 3 sauber dargestellt worden sind. Die Kommission schlägt vor, auch im Ingress zur Verordnung darauf hinzuweisen, aber diskutiert haben wir das in der Kommission nicht – wir konnten das gar nicht diskutieren. Es ist auch in der Botschaft nicht diskutiert worden. Wir stellen dann höchstens in der HGV-Botschaft fest, dass dort – ganz natürlich – nochmals eine Unsicherheit von 20 bis 30 Prozent besteht, das bedeutet noch einmal eine Unsicherheit von 134 bis 201 Millionen Franken, wenn ich richtig gerechnet habe.

Ich möchte hier einfach klarstellen, dass der Bundesrat insofern einen mutigen Entscheid gefällt hat und dass er die Verantwortung für diese Annahmen übernehmen muss und dass ich nicht erstaunt wäre, wenn in relativ kurzer Zeit eine neue Vorlage mit entsprechend neuen Begehren gemacht werden müsste. Das ist im Grunde genommen die einzige ehrliche Antwort, die ich finden kann.

Eigentlich wäre die Vorlage Anlass zu einer tiefgreifenden Überarbeitung gewesen, aber wir hatten die Zeit dazu nicht. Das war das Problem. Vermutlich hatte schon der Bundesrat die Zeit dazu nicht, und Ihre Kommission hatte sie erst recht nicht. Man hatte nicht einmal die Zeit zu einer ordentlichen Vernehmlassung, obwohl eine solche nach meiner Auffassung vorgeschrieben wäre: Es geht um «wichtige» Fragen im Sinne der Bundesverfassung. Warum hat die Zeit dazu nicht gereicht? Ich begreife das nicht. Man hat sich da mit einer Konsultation beholfen; das ist eine materiell taugliche Alternative, aber formell natürlich nicht befriedigend. Jetzt ist es zu spät, die Infrastrukturarbeiten sind dringend, die Bauarbeiten an der Neat laufen weiter, der Ceneri ist im Prinzip beschlossen und dringend, und auch dort läuft das Rechtsverfahren. Zudem stand der Bundesrat vor dem Entscheid, ob er die informellen Zusagen gegenüber Frankreich bei den HGV einhalten will oder nicht. Auch dort bestand Zeitdruck. Aber auch finanzpolitisch besteht Zeitdruck. Die Sanierung des Bundeshaushaltes drängt. Die FinöV-Revision muss rasch gelingen; Herr Bieri hat darauf hingewiesen. Sonst müssten Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt die Löcher stopfen. Mehr noch: Die Sanierung des Bundeshaushaltes würde gefährdet, denn die Mittel müssten schon ab 1. Januar 2005 – also ab 1. Januar dieses Jahres – einbezogen werden; mit diesem Beschluss würden also rückwirkend auf den 1. Januar keine verzinslichen Darlehen mehr gewährt. Diese FinöV-Revision ist eines der Reformprojekte im Entlastungsprogramm 2004.

Wie wollen wir abschliessen? Ich meine, dass durch den Antrag, die Gesamtschau vorzulegen, die Situation etwas gemildert worden sei. Wir haben Chancen, sie durch die Vereinbarungen mit den HGV-Infrastrukturbetreibern zu verbessern. Wir können die KVF und die FK einladen, sich intensiv bei der Begleitung zu engagieren. Deshalb empfehle ich Ihnen in Anbetracht des Zeitdrucks – wenn auch halbherzig – einzutreten. Wir haben praktisch keine andere Wahl. Eine Verschiebung brächte den Bund noch mehr in Bedrängnis. Faute de mieux bitte ich Sie einzutreten.

Leuenberger Ernst (S, SO): Sie gestatten mir sicher die etwas maliziöse Bemerkung, dass ein bisschen der Geist des 19. Jahrhunderts in diesem Saal weht, sobald wir über Eisenbahnen sprechen. Ich mag das 19. Jahrhundert, glauben Sie mir das. Es weht aber auch ein wenig der Geist von ehemaligen Volksabstimmungen. Viele Auseinandersetzungen, die wir hier in Eisenbahnfragen führen, sind eigentlich Reiterationen von dem, was seinerzeit schon bei den Volksabstimmungen, von den Gegnern namentlich, ins Feld geführt worden ist. Die Befürworter, die schliesslich obsiegt haben, haben mühselig immer versucht, die ausgestreuten Nebel und die Folgen der Nebelgranaten, die da verschossen worden sind, etwas wegzublasen und die Geschichte wieder dorthin zu bringen, wo sie eigentlich hingehört.

Faktum ist sicher, dass dieses Parlament, unterstützt von einer klaren Mehrheit des Volkes – dort, wo notwendig, von einer klaren Mehrheit der Stände –, seinerzeit beschlossen hat, mit dem FinöV-Projekt 1998 einen ganz grossen Wurf zu machen. Geben wir es zu: Grosse Würfe liegen uns nicht besonders. Das Verzagene kommt relativ schnell. Ich stelle auch fest: Bei den Diskussionen, bei den nötigen und weiss Gott auch fälligen Diskussionen um die Realisierung dieser beschlossenen Grossprojekte, ist es ganz klar, dass die ursprünglichen Gegner und die Bedenkenträger sehr viele Fragen herausfinden.

Damit ich mich mit Herrn Pfisterer nicht zu sehr duelliere, will ich ganz klar bekennen, dass ich weiss, dass er bei der Volksabstimmung ein redlicher Befürworter dieser Projekte war und es immer noch ist. Seine Sorge beruht ja, wie er auch ausgeführt hat, auf Prioritätensetzung und auch auf den finanzpolitischen Problemen.

Immerhin, ein bisschen Geschichte könnte nichts schaden. Diese ganzen FinöV-Projekte, namentlich die Neat-Projekte, sind schlussendlich sehr stark durch die beiden Kammern dieses eidgenössischen Parlamentes geprägt worden. Die Netzvariante, die schlussendlich obsiegt hat, auch vor dem Volk, die dazu geführt hat, dass man sehr viel aufs Mal realisieren muss, was zu gewissen Kostenfolgen führt, die uns allen Sorge bereiten, diese Netzvariante ist nun mal beschlossen worden. Eine Generalrevision der ganzen FinöV- und Neat-Politik ist eigentlich nicht angezeigt.

Allerdings dürften wir in den Details gelegentlich auch ein bisschen sorgfältiger sein. Es war keine Heldentat, als wir beim Entlastungsprogramm 2003 hingegangen sind und gesagt haben: Ja, da gibt es noch den FinöV-Fonds, da könnte man ja den Zufluss etwas umlenken, das Wasser etwas abgraben, um der notleidenden Bundeskasse zu helfen. Das war keine Heldentat. Es war auch keine Heldentat, als wir uns damals damit getröstet haben: Ja, schliesslich wird das alles wieder zurückbezahlt. Schauen wir uns in die Augen, und geben wir es zu: Wir wussten damals alle, dass die Entwicklung der Bundesfinanzen nicht so sein wird, dass das wieder rückgängig gemacht werden kann – da steh ich nun, ich armer Tor, und muss gestehen: Leider bekomme ich in dieser unglücklichen Frage Recht.

Ich will mit meinem Votum eigentlich zum Ausdruck bringen, dass jene, welche damals, 1998, A gesagt haben, bereits 1991/92 A gesagt haben, gut daran tun, jetzt B zu sagen. Selbstverständlich werden wir mit Argusaugen darüber wachen, dass all diese Gelder dem Zweck entsprechend eingesetzt werden. Aber ich bin überzeugt davon: Was uns der Bundesrat und die Kommissionen hier beantragen, stellt eine zweckdienliche Problemlösung dar.

Noch ein Detail zur Rückzahlbarkeit respektive zur Rentabilisierungsgeschichte: Es hat in diesem Parlament eine Zeit gegeben, wo ganz laute Experten – einer davon sitzt in St. Gallen und heisst, glaube ich, Jaeger – dem Bundesrat Gutachten unterbreitet haben, wo «wissenschaftlich», so sagt man dem, nachgewiesen wurde, es sei problemlos möglich, 75 Prozent der Neat über verzinsliche Darlehen zu finanzieren; das sei dann längerfristig rentabel. Der damalige «schwarzbüchische», hartnäckige, starrköpfige Finanzminister Stich hat gesagt, das sei ja gar nicht möglich. Aber beide Kammern des Parlamentes haben zu Beginn der

Neunzigerjahre diese 75-Prozent-Euphorie geteilt – ich auch, weil ich die Neut wollte. Später ist man dann auf 25 Prozent zurückgegangen. Auch da gab es einige Leute, die gewusst haben, dass es mit diesen 25 Prozent schwierig sein würde. Heute ist eine gewisse Anpassung an die Realitäten nötig.

Wir werden dann später in dieser verkehrspolitischen Debatte noch über Verlagerung sprechen, und in diesem Zusammenhang werde ich mir dann erlauben, zwei, drei Bemerkungen zum bilateralen Landverkehrsabkommen der Bilateralen I zu machen und dort die Frage aufzuwerfen – damit die Provokation jetzt schon im Saal sitzt –, ob sich dieser Opfergang der Schweiz beim Landverkehrsabkommen unter dem extremen Druck der damaligen Swissair gelohnt hat: ja oder nein? Das wird die Frage sein, die ich dann aufwerfen werde.

Aber vorläufig trete ich ein auf diese Vorlage und stimme dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Antrag der Kommissionmehrheit bei allen vier Vorlagen zu, und ich bitte Sie darum, ebenso zu tun. Ich bitte Sie auch darum, nicht alle Jahre eine Generalrevision der FinöV-Beschlüsse vornehmen zu wollen, obschon wir da noch einige Sorgen zu bestehen haben werden.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich nehme den Befehl meines Standeskollegen entgegen. Ich bin auch für Eintreten und sage B, nachdem ich A gesagt habe. Ich tue das aber nicht, ohne gewisse selbstkritische Überlegungen anzustellen; diese fehlen mir bei dieser Debatte und auch in der Botschaft zu den Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte. Ich glaube, wenn wir jetzt einen Finanzierungskorrekturbeschluss machen – wir diskutieren ja jetzt nichts anderes als einen Finanzierungskorrekturbeschluss, der dann natürlich Auswirkungen auf die Finanzierung der Verkehrsprojekte hat –, tun wir gut daran, gewisse selbstkritische Töne anzuschlagen. Ich glaube, jetzt ist der Moment, auch eine gewisse Selbstkritik zu üben, denn wenn man korrigieren will, muss man die Fehler kennen, die man gemacht hat. Es reicht jetzt nicht, zu sagen, im Nachhinein sei man immer gescheiter; dieses Argument löst das Problem nicht und greift zu kurz.

Wenn man zum Beispiel die heutige FinöV-Änderungsvorlage mit der Vorlage von 1996 vergleicht – Sie müssen einmal vergleichen, was hier drinsteht, was der Bundesrat damals geschrieben hat und was ich in der Kommission und heute Morgen gehört habe –, dann stelle ich schon einige gewichtige Unterschiede fest. Wir müssen uns hier wirklich den Spiegel vorhalten lassen und müssen uns einige kritische Fragen gefallen lassen.

Ich komme zuerst zum Bundesrat: Er tut auch gut daran – weil er es in der Botschaft nicht getan hat –, gewisse selbstkritische Töne anzuschlagen, denn es ist offensichtlich, dass die Einschätzung der Lage damals zu euphorisch, zu optimistisch war. Wir haben auch Annahmen getroffen und Randbedingungen angenommen, die sich später schlicht als unhaltbar erwiesen haben. Wir haben auch die wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der SBB – das ist ja der Ausgangspunkt dieser Revision – massiv überschätzt. Wenn man das anschaut und heute all diese kritischen Fragen stellt, müssen wir deshalb sagen: Die Finanzierungsbasis für die Infrastrukturen der Grossprojekte ist genau wegen dieser Annahmen und dieser Randbedingungen, die wir angenommen haben, nicht auf eine solide Basis gestellt worden.

Zweitens kann ich aber auch uns in diesem Saal – diejenigen, die damals schon dabei waren – nicht in Schutz nehmen. Ich habe noch einmal nachgelesen, was ich damals gesagt habe. Ich kann nur sagen: Ich würde es nicht mehr sagen, auf jeden Fall nicht mehr so wie damals. Wir waren auch zu wenig kritisch. Wir sind dem Bundesrat zu gutgläubig gefolgt damals. Wir haben zu wenig hinterfragt, und wir haben – wenn man das jetzt vielleicht noch unternehmerisch ausdrücken will – nicht risikogerecht entschieden. Ich sage noch einmal: Wenn man die Fehler korrigieren will, dann müssen wir eben die Fehler, die wir gemacht haben, kennen. Ich habe mir den Auftrag gegeben, den Antrag des Bundes-

rates mit möglichen Alternativen zu vergleichen. Es ist ja auch die Möglichkeit vorhanden, noch anders zu handeln, als es der Bundesrat in dieser Botschaft vorschlägt. Wir haben auch in der Kommission über diese Alternativen gesprochen, und diese Alternativen müssen wir vielleicht einmal näher anschauen.

Zur Variante 1, keine Änderung im FinöV-Fonds: Das ist gleichbedeutend, das müssen wir sehen, mit einer Erhöhung des ordentlichen Budgets um bis zu 500 Millionen Franken.

Zur Variante 2, ursprüngliches Bauprogramm, wie mit dem FinöV-Beschluss vorgesehen, umsetzen: Dafür ist eine Erhöhung der Bevorschussungslimite auf 9,3 Milliarden Franken nötig, Preisbasis 1995.

Zur Variante 3, FinöV-Projekte im Bau weiterführen, alle anderen Projekte verschieben: Dafür ist eine Erhöhung der Bevorschussungslimite auf 7,3 Milliarden Franken nötig, ebenfalls Preisbasis 1995.

Wenn Sie jetzt diese möglichen Alternativen, das gesamte Spektrum der Möglichkeiten, anschauen, dann müssen Sie sagen: Wir haben eben keine Alternative, denn diese vorgeschlagenen bzw. vorgegebenen Varianten würden klar formulierte und durch Volk und Stände verabschiedete Ziele gefährden oder verletzen, entweder den FinöV-Beschluss (bei Variante 3) oder die Schuldenbremse (bei den Varianten 1 und 2). Genau deshalb kann ich für Eintreten stimmen, deshalb kann ich auch B sagen, denn die KVF-SR hat richtig entschieden, wenn sie eine gewisse Priorisierung bei den Grossprojekten wie auch eine begrenzte Neuverschuldung zur raschen Umsetzung der Projekte für vertretbar hält. Deshalb muss man die möglichen Alternativen und Optionen, die es bei diesem Entscheid auch noch gegeben hätte, verwerfen.

Herr Pfisterer hat den Zusatzbericht zu Finis angesprochen. Wir haben diesen Zusatzbericht angeschaut und auch einzelne Fragen dazu aufgeworfen. Wenn man diesen Zusatzbericht auf den Punkt bringt, ist die Ausgangslage klar: Der finanzielle Spielraum ist eng – das zeigt die Finis-Botschaft eindrücklich auf –, und es gibt mehr Projekte als finanzielle Mittel. Das, glaube ich, ist auch die Ausgangslage: Es gibt mehr Projekte als finanzielle Mittel, also muss der Bund jetzt logischerweise Prioritäten setzen.

Wenn wir aus heutiger Sicht noch eine Perspektive nach vorne entwerfen, so besteht der grösste Handlungsbedarf in den Agglomerationen Zürich, Bern und Basel und im «Arc lémanique». Engpässe auf dem nationalen Schienennetz werden vor allem auf den Strecken Winterthur–Zürich, Zürich–Olten, Olten–Basel, Bern–Thun sowie im Raum Bellinzona erwartet; Probleme dürften auch die Knoten Bern, Lausanne und Luzern haben. Mit der Vorlage «Zukünftige Entwicklung der Bahngrossprojekte» (ZEB) muss der Bundesrat aufzeigen, wo er die Prioritäten für den zukünftigen Ausbau der Infrastruktur setzen will. Die Kommission hat den Bundesrat bei diesem Geschäft richtigerweise etwas in den zeitlichen Schraubstock gespannt und ihn dazu verpflichtet, die Vorlage bereits 2007 vorzulegen.

Fazit: Ich bin der Meinung, dass wir hier und heute in diesem Saal erstens auch etwas selbstkritische Töne anschlagen müssen, dass wir zweitens keine Alternativen zum Entwurf des Bundesrates haben und dass wir drittens den Bundesrat vor allem dazu verpflichten, dass er seinen Vorschlag der Prioritätensetzung im Jahr 2007 definitiv bringt.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten und sage, auf Befehl von Kollega Ernst Leuenberger, B.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich bin ebenfalls für Eintreten, weil man nicht anders kann. Wir können nicht Röhren durch die Schweizer Alpen bauen, wir können nicht mit «Bahn 2000» beginnen und HGV-Anschlüsse planen, wir können nicht den Leuten sagen, dass die enormen Lärmbelastungen der Bahn mit baulichen Massnahmen verkleinert werden, und dann, wenn wir kein Geld mehr haben, mit allem zusammen aufhören. Das geht nicht.

Die Frage, die wir heute behandeln müssen, ist keine Grundsatzfrage – die Grundsatzfrage haben wir schon lange ent-

schieden –; es geht um die Frage, wie wir in Zukunft weiterfahren wollen. Und da hat mich das Votum von Herrn Leuenberger Ernst dazu motiviert, doch noch einen Satz zu sagen. Herr Leuenberger hat darauf hingewiesen, dass Franz Jaeger seinerzeit ein Gutachten erstellt habe, das die Wirtschaftlichkeit der Bahn unterstrichen und auch die Fähigkeit der Bahn dargestellt habe, die Zinsen und anschließenden Rückzahlungen aus dem eigenen operativen Geschäft leisten zu können.

Herr Leuenberger, Franz Jaeger war damals, als er das geschrieben hat, noch auf Ihrer Seite. Heute hat er seine Meinung geändert. Ich kann Ihnen sagen, dass die Bereitschaft, auf solche Dinge einzutreten, in allen Kreisen riesig war – mit ein, zwei Ausnahmen, auch auf Ihrer Seite. Ich habe im Abstimmungskampf um das FinöV-Projekt an einer Veranstaltung in Bad Ragaz vor den Freisinnigen des St. Galler Oberlandes gegen die FinöV und gegen den damaligen Präsidenten dieser Sektion gekämpft. Dieser Präsident war ein Divisionär und Waffenplatzkommandant von Walenstadt – ich glaube, er hiess Näf –, er war Präsident der Freisinnigen im St. Galler Oberland. Er hat mich zusammengestaucht, wie es Offiziersart ist, ich könne doch nicht gegen eine so gescheite Vorlage sein. Ich hatte damals die Gelegenheit, unseren heutigen Kollegen Béguelin zu zitieren, der damals im Nationalrat auch gesagt hat, das sei doch gar nicht möglich.

Mit anderen Worten: Insider kannten diese Geschichten. Für mich ist auch die Art und Weise, wie wir da diese Mehrheiten zusammengebracht haben, eine Frage der Unehrlichkeit. Die Netzvariante der Neat ist rein betriebswirtschaftlich vermutlich eher unsinnig. Aber man musste die linke und die rechte Schweiz – diesmal geografisch von Süden her gesehen – zusammenbringen, um eine Mehrheit zu haben. Bei der «Bahn 2000» hat man im Jahre 1985 – ich war damals schon dabei, beim ersten Bericht über die «Bahn 2000» – auch schon das Welschland und Zürich zusammengenommen. Bei der HGV-Vorlage ist es wieder genau dasselbe. Ich frage mich langsam: Hat es in Sachen Wirtschaftlichkeit und regionale Breite der Vorlagen hier nicht am Laufmeter vorbehalten Entscheide, Mentalreservierungen, in den Köpfen der Verantwortlichen drin? Irgendwann wird das noch ein Stoff für eine Vergangenheitsbewältigung sein – Bergier lässt grüssen –, das kommt noch, eines Tages.

Ehrlich wäre es gewesen, wenn wir gesagt hätten: Es rentiert nicht, wir können nicht alle bedienen, aber wir müssen das, was notwendig ist, trotzdem machen. Das wäre richtig gewesen. Für die Zukunft richtig wäre es auch, wenn wir jetzt aufhören würden, uns selbst Sand in die Augen zu streuen. Wir reden von nicht mehr verzinslichen Darlehen. Sagen wir doch: Diese Geschichten sind in Zukunft A-fonds-perdu-Geschichten. In der Botschaft, Ziffer 1.2.4, auf Seite 5347 der deutschen Fassung, lese ich: «Der FinöV-Fonds wird durch das vorgeschlagene Massnahmenpaket stark belastet. Zum einen verliert der Fonds mit den verzinslichen Darlehen ab dem Jahr 2005 eine Einnahmenquelle. Zum anderen werden die bis anhin gewährten verzinslichen, rückzahlbaren Darlehen in Bevorschussung umgewandelt. Diese 'erhöhte Schuld' muss der Fonds später abtragen.» Ich weiss doch, was kommt. Es kommt doch wieder eine Botschaft, mit der die Schuld von der Eidgenossenschaft übernommen wird – Punkt, fertig, Schluss! Wieso sagt man das nicht so? Es ist doch gar nicht anders möglich! Es ist nicht anders möglich.

Wenn Sie hingehen und erreichen wollen, dass die Verlagerung spielt, dann haben Sie nur noch halb so viel LSVA-Einnahmen aus den Transiten auf der Strasse. Das ist völlig klar. Sie wollen, dass nicht mehr 1,2 Millionen Lastwagen durch den Gotthard fahren, sondern nur noch 650 000. Jetzt machen Sie die Rechnung selbst. Entre Parenthèses wäre ich hier der Auffassung, dass der Bundesrat wohlberaten wäre, auch bei der Verlagerung umfangmässig und zeitlich vernünftiger Jalous zu stecken, so, wie er es anfänglich wollte. Aber auch hier war das Parlament in einem Anflug von Keckheit der Auffassung, man müsse Vorgaben machen, die sicher nicht erfüllbar sind. Dass wir im Jahre 2009

auf 650 000 Lastwagen pro Jahr sind, das glaube ich nicht, das ist nicht zu versprechen, das ist nicht zu halten. Der Bundesrat ist wohlberaten, wenn er da etwas kürzer tritt und dem Schweizervolk sagt, wie es effektiv läuft: langsamer und umfangmässig weniger gross. Damit haben wir erst noch etwas mehr Geld für die Finanzierung der FinöV.

Mit anderen Worten: Ich bin für Eintreten, in der Auffassung, dass das, was jetzt gemacht wird, notwendig ist. Es ist notwendig, dass man es fertig macht. Man kann nicht wie im Bahnhof Zürich Autobahnzubringer bauen, die dann zu steil gebaut sind, und dann machen die SBB oder die Stadt Sitzungszimmer daraus. Das können wir bei der Neat nicht veranstalten. Mit anderen Worten: Wir müssen das durchziehen und auch finanzieren. Aber hören wir auf, uns vorzumachen, was nicht vorzumachen ist, und sagen wir, dass die Geschichte von der Eidgenossenschaft und von niemand anderem zu finanzieren ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Botschaft selbst hat Herr Bieri umfassend dargestellt, und es hat keinen Sinn, wenn ich auf diese Ausführungen nochmals zurückkomme und sie repetiere. Ich möchte vielmehr kurz auf die Debatte eingehen, die hier geführt worden ist, und Ihnen in Erinnerung rufen: Es gab bei diesem Neat-Projekt eine erste Phase, in welcher – dazumal in grosser Euphorie – einerseits eine, wie wir es heute nennen, Netzvariante mit Zufahrten aus der ganzen Schweiz, aus jeder Region, versprochen und andererseits von einer Rentabilität dieses ganzen Projektes im heutigen Jahrhundert ausgegangen wurde. Herr Leuenberger-Solothurn hat das vorhin in Erinnerung gerufen. Es war nicht nur Herr Jaeger, es waren auch andere Wissenschaftler, die das damals errechnet haben.

Nachher gab es eine Phase – nachdem das bereits durch eine Volksabstimmung entschieden worden war –, in der vonseiten des Eidgenössischen Finanzdepartementes stärkste Zweifel erhoben wurden, ob diese 75 Prozent etwas Realistisches wären oder nicht. Das führte zu einem Konflikt zwischen zwei Mitgliedern des Bundesrates, an dem die damalige schweizerische Öffentlichkeit regen Anteil nahm. Das führte dann dazu, dass eine Arbeitsgruppe Friedli/Gygi – so hiess die – eingesetzt wurde, welche diesen ganz grossen Wurf einer riesigen Netzvariante inklusive Finanzierung auf die Notwendigkeit und auch auf finanzielle Fragen überprüfte.

Gestützt auf diese Arbeit schlug der Bundesrat nachher eine neue Variante vor. Das war auch wieder eine Netzvariante, und sie war auch noch umstritten. Unterdessen bin auch ich auf die Bühne getreten und habe mich damit beschäftigt. Ich kann mich noch gut erinnern: Als ich mich damals im Bundesratswahlkampf befand, war die entscheidende Frage immer: Sind Sie für den Gotthard oder für den Lötschberg oder für beides zusammen, und sind Sie für eine Spur oder für zwei Spuren am Lötschberg? Ich hatte damals keine Ahnung vom Ganzen und sagte jedem Journalisten etwas anderes. Deswegen bin ich dann auch gewählt worden. *(Heiterkeit)*

Mit der Zeit bin ich ja dann aber in die Verantwortung gekommen und habe erlebt, wie eine zunächst schlanke Vorlage des Bundesrates im Parlament aufgrund der regionalen Wünsche sukzessive wieder erweitert worden ist. Diese Netzvariante ist also immer noch etwas grösser geworden; das gehört zum demokratischen Prozess. Das Element, wonach dereinst 25 Prozent der Zinsen durch die Bahnen zurückbezahlt werden könnten, war die Grundlage der Botschaft – gestützt auf wissenschaftliche Gutachten. Ich weiss nun allerdings noch sehr genau, dass ich als Vertreter des Gesamtbundesrates dies intellektuell eigentlich nicht nachvollziehen konnte. Wir schrieben deswegen in der Botschaft auch, das sei eine Annahme aufgrund der heutigen Prognosen, wie sie die Auguren sähen.

Ich will mich nicht darüber lustig machen, es braucht Prognosen, wenn man auf lange Sicht handelt. Es braucht Vorausschauende, die unter den heutigen Parametern solche Prognosen errechnen und sagen, sie kämen zum Schluss x

oder y, dabei aber betonen, dass sie davon ausgehen, die Parameter – Herr Pfisterer hat einzelne dieser Parameter genannt – bleiben gleich. Aufgabe der Politik ist es, dass man bei der Entscheidung – im vorliegenden Fall geschah dies in Form einer Volksabstimmung – sagt, man könne nicht garantieren, dass diese Parameter gleich bleiben. Ich weiss, dass das erstens in der damaligen Botschaft stand und dass ich es zweitens an jeder öffentlichen Versammlung sagte. Ich sagte, dass die Wissenschaftler die Prognosen errechnet hätten, und zwar gestützt auf das, was sie zu jenem Zeitpunkt angenommen hätten. Ob sich die Konjunktur aber so entwickeln werde, ob sich beispielsweise das Verhältnis Strasse/Schiene so entwickeln werde – es ist ja so, dass die Einnahmen der LSWA auch eine Rolle spielen –, ob sich der Strassenverkehr in diesem Wettbewerb nicht auch entwickeln, neue Produkte bieten und sich eben auch verändern werde, das alles konnten wir nicht voraussagen. Deswegen konnten wir nie garantieren, dass diese Parameter alle gleich bleiben.

Das alles wurde immer transparent gesagt, daran kann ich mich selbst erinnern. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen entschieden im Wissen um diese Unsicherheit. Ich will Folgendes betonen: Eine solche Unsicherheit gehört zu einem solchen Projekt; es geht um ein Riesenprojekt auf zwanzig Jahre hinaus und nicht um ein Einfamilienhaus, das man baut und bei dem man schon bei der Planung weiss, wie viel das Lavabo im Badezimmer links kostet.

Bei einem derart grossen Projekt kommen so viele Unwägbarkeiten: Eine klassische ist die Geologie, aber es ist natürlich auch die Entwicklung der Bahntechnologie, es ist die Entwicklung der Konjunktur. Als wir das damals planten, war ja die erste Etappe von «Bahn 2000» bereits im Bau. Dort haben sich die Parameter auch massiv verändert, nur im umgekehrten Sinn: Der Murgenthaltunnel und weitere Projekte sind sehr viel billiger geworden als geplant. Wenn sie billiger werden, kommen sie natürlich nie vor das Parlament, sondern dann wird das Geld kommentarlos «eingesteckt» und «ingesackt». Aber dort ist auch Geld gespart worden. Jetzt sind wir hier in einer anderen Phase. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass es einen Einfluss auf die Konjunkturlage haben kann, wenn mehrere Tunnels gleichzeitig gebaut werden, weil dann die anbietenden Unternehmen gegenseitig die Preise hochschaukeln und man nicht von einer konjunkturellen Baisse profitieren kann. Nun hat man, auch um all diese Unsicherheiten wissend, den grossen Wurf trotzdem entschieden, und das Parlament hat sich zu Recht – das haben wir auch so vorgesehen – vorweg ausbeudungen, nachher in allen einzelnen konkreten Fällen von Veränderungen mitbestimmen zu können. In diesem Prozess befinden Sie sich jetzt, und niemand kann Ihnen heute garantieren, dass sich dieses ganze Projekt nicht wieder von neuem verändert.

Herr Pfisterer hat gesagt – ich verstehe das Anliegen ja schon –, er möchte eigentlich jetzt die Gesamtschau und die Klarheit darüber haben, wie das bis zum Ende des ganzen Projektes noch gehe. Es wäre genauso unrealistisch und unehrlich, wenn wir heute so tun würden, als ob wir Ihnen heute diese Sicherheit liefern könnten. Das können wir noch nicht im Detail. Wenn wir die Gesamtschau eigentlich am liebsten erst im Jahr 2008 machen wollen – oder, auf Ihr Drängen, jetzt im Jahr 2007 machen; es sollte gehen –, dann deshalb, weil wir einige Abklärungen treffen müssen. Diese werden auch wieder etwas kosten, und darüber gibt es eine spezielle Vorlage, die gestern im Nationalrat verabschiedet wurde und nachher auch in Ihren Rat kommt. Wir müssen hier noch Studien machen, um Ihnen so präzise und so ehrlich wie möglich sagen zu können, was auf uns zukommt.

Vergleichen Sie damit z. B. das Nationalstrassennetz; das ist eigentlich ein Wurf, der politisch mit der Neat zu vergleichen ist. Damals hat man auch gesagt: Wir bauen ein Nationalstrassennetz. Aber wie das dann im Einzelnen aussah, wo diese Strassen durchgehen würden, wie viele Zufahrten es geben würde, wurde nachher sukzessive im Lauf von Jahrzehnten entschieden. Nur hat da das Parlament nicht mitbe-

stimmt, und zwar deswegen, weil man die Finanzierung durch die Treibstoffzölle vorgenommen hat.

Bei der Neat ist es etwas anderes, hier haben wir vier Quellen, welche dieses riesige Projekt speisen. Deswegen hat man – damit sich Überraschungen, wie sie bei Tunnelprojekten aus früheren Jahrhunderten vorgekommen sind, nicht wiederholen – all diese Sicherungen eingebaut. Das bedeutet aber, dass Sie regelmässig – und heute wird das nicht zum letzten Mal stattfinden – über einzelne Schritte beschliessen und sich neu orientieren müssen.

In dem Sinn danke ich Ihnen für Ihr Verständnis und dafür, dass Sie hier auf das Geschäft eintreten und im Grossen und Ganzen wie der Bundesrat entscheiden wollen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

1. Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses betreffend das Konzept «Bahn 2000»

1. Loi fédérale portant modification de l'arrêté fédéral concernant le projet «Rail 2000»

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Titel

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Pfisterer Thomas, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

Bundesgesetz über die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs

Titre

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Pfisterer Thomas, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

Loi fédérale sur la mise en oeuvre des projets d'infrastructure de transports publics

Art. 1

Antrag der Minderheit

(Pfisterer Thomas, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

Der Bund verwirklicht die Eisenbahn-Grossprojekte in Phasen, die das Gesetz bestimmt.

Art. 1

Proposition de la minorité

(Pfisterer Thomas, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

La Confédération met en oeuvre les grands projets ferroviaires au cours d'étapes définies par la loi.

Art. 2

Antrag der Minderheit

(Pfisterer Thomas, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

Abs. 1

Zu diesem Zweck wird das Netz der Schweizerischen Bundesbahnen durch folgende neue Linien erweitert:

- a. Vauderens–Villars-sur-Glâne;
- b. Mattstetten–Rothrist;
- c. Olten–Muttenz;
- d. Zürich Flughafen–Winterthur.

Abs. 2

Für die Phase ab 2005 werden die Mittel verwendet für:

1. die neue Eisenbahn-Alpentransversale (Neat) gemäss Bundesbeschluss über den Bau der Schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alptransit-Beschluss) vom 4. Oktober 1991 mit:
 - a. dem Gotthard-Basistunnel;
 - b. dem Lötschberg-Basistunnel;
 - c. dem Ceneri-Basistunnel;
2. die Massnahmen gemäss Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz.

Art. 2*Proposition de la minorité*

(Pfisterer Thomas, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

Al. 1

Dans ce but, le réseau des Chemins de fer fédéraux est étendu aux lignes suivantes:

- a. Vauderens–Villars-sur-Glâne;
- b. Mattstetten–Rothrist;
- c. Olten–Muttenz;
- d. Zurich Aéroport–Winterthour.

Al. 2

Dans le cadre de la phase qui débute en 2005, les ressources seront utilisées pour:

1. la nouvelle ligne ferroviaire à travers les Alpes (NLFA) selon l'arrêté fédéral relatif à la construction de la ligne ferroviaire suisse à travers les Alpes (arrêté sur le transit alpin) du 4 octobre 1991, avec:
 - a. le tunnel de base du Saint-Gothard;
 - b. le tunnel de base du Lötschberg;
 - c. le tunnel de base du Ceneri;
2. les mesures prévues par la loi fédérale sur le raccordement de la Suisse orientale et occidentale au réseau européen de trains à haute performance.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Bei diesem Beschluss wird die Anpassung des Bundesbeschlusses betreffend das Konzept «Bahn 2000» vorgenommen. Dazu wird ein Bundesgesetz über die Änderungen des damaligen Bundesbeschlusses geschaffen.

Die Mehrheit der Kommission ist zusammen mit dem Bundesrat der Ansicht, dass nur die notwendigen Änderungen bezüglich der Finanzierung vorgenommen werden müssen, ohne dass die inhaltlichen Vorgaben nochmals aufgeführt werden, da diese sich bis zum Vorliegen der Vorlage über die zukünftige Entwicklung der Bahngrossprojekte vorerst in der Gesamtheit nicht ändern. Für die FinöV-Grossprojekte gelten nach wie vor die bestehenden einzelnen Beschlüsse sowie, nach Verabschiedung, der Beschluss zu den HGV-Anschlüssen.

Die einzige inhaltliche Änderung des bundesrätlichen Entwurfes und des Antrages der Mehrheit gegenüber dem bestehenden Beschluss ist die Ermöglichung von A-fonds-perdu-Beiträgen bei «Bahn 2000» in Artikel 3a Absatz 1. Die Kommission ist diesem bundesrätlichen Vorschlag in der Mehrheit gefolgt. Bezüglich der Frage, wie diese Absicht ihren Niederschlag im Gesetz finden sollte, ergaben sich eine Mehrheits- und eine Minderheitsmeinung. Herr Kollega Pfisterer wird nachher sein Konzept begründen.

Die Mehrheit ist der Meinung, dass das Konzept der Minderheit zu systematischen Schwierigkeiten führt, da es in Konkurrenz zu bestehenden Beschlüssen steht, ohne diese jedoch abzulösen, denn der Antrag der Minderheit greift nur einige wenige FinöV-Projekte heraus, und er listet zum Beispiel auch Strecken wie Mattstetten–Rothrist auf, die bereits im grössten Umfang realisiert worden sind. Die Kommission hat weitere inhaltliche Unstimmigkeiten des Antrages der

Minderheit diskutiert. Was bedeutet es zum Beispiel, wenn wir bestimmte Elemente der FinöV-Projekte nennen, andere wiederum nicht? Wie steht es mit der Lärmsanierung? Wenn ein neuer FinöV-Erlass geschaffen werden soll, müsste dieser sämtliche Projekte, also «Bahn 2000», Neat, HGV-Anschlüsse und Lärmsanierung, beinhalten und zukunftsgerichtet sein. Heute ist die Gesetzessystematik so aufgebaut, dass es auf oberster Ebene den FinöV-Beschluss gibt, darunter die Beschlüsse zu den einzelnen FinöV-Projekten wie Neat, «Bahn 2000», Lärmsanierung und HGV-Anschlüsse, die wir noch im nächsten Traktandum beschliessen werden. Weiterhin gibt es für die Finanzierung das Fondsreglement.

Das Herauspicken nur von Projekten von «Bahn 2000» und einzelner Neat-Projekte greift daher nach Ansicht des Bundesrates und der Mehrheit zu kurz und schafft grössere systematische Schwierigkeiten. Die Mehrheit stimmt mit dem Bundesrat überein, derzeit nur die für die Änderung der Finanzierung notwendigen Anpassungen in den bestehenden Beschlüssen vorzunehmen.

Ob bei Annahme des Minderheitsantrages noch eine ausreichende rechtliche Grundlage für «Bahn 2000» bestehen sollte, wurde in der Kommission bezweifelt. Es gäbe dann wohl kein Bundesgesetz zu diesem FinöV-Projekt mehr. Zudem ist die Mehrheit der Kommission zusammen mit dem Bundesrat der Ansicht, dass die Diskussion, wie die FinöV-Projekte priorisiert werden sollen, auf einer inhaltlich fundierten Grundlage stattfinden muss. Daher verlangt sie auch eine baldige Vorlage der Gesamtschau im Jahre 2007. Denn mit der bestehenden finanztechnischen Vorlage ist diese Basis dafür noch nicht gegeben. Dennoch muss die Finanzierung der FinöV-Projekte rasch geändert werden, um finanzielle Engpässe im FinöV-Fonds zu verhindern.

Ich bitte Sie deshalb nach eingehender Diskussion in unserer KVF, dieser sauberen, exakten Linie des Bundesrates und der Mehrheit zuzustimmen. Inhaltlich ändert sich mit dem System der Minderheit an sich nichts. Aber wir sind davon ausgegangen und sind mit fortlaufender Diskussion zunehmend davon überzeugt worden, dass wir damit auf der Gesetzesebene systematische Schwierigkeiten schaffen würden.

Deshalb gebietet es die Klugheit des Vorgehens, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Also jetzt die «unklugen Minderheit»: Ich hoffe, Herr Bieri, Sie haben Recht. Der Minderheitsantrag will – wie das Herr Bieri begründet hat – die Vorlage verbessern, nicht bekämpfen. Darin besteht die Differenz. Es ist nicht möglich, mit einem kleinen schmalen «Anträgelein» aus der Sicht irgendeines Kommissionsmitgliedes die Mängel der Vorlage zu beheben. Man hätte viel tiefer ansetzen müssen. Das ist klar. Aber wir haben zeitlich schlicht die Möglichkeit nicht mehr. Das schlechte Gewissen bleibt bestehen, kann aber mit dem Minderheitsantrag etwas gemildert werden.

Worum geht es? Es geht um die dreifache Sorge: Erstens geht es um die Sorge, ob wir mit diesem Beschluss, den uns der Bundesrat beantragt, den Zweck überhaupt erreichen können; zweitens geht es um die Sorge der Demokratie und drittens um die Sorge der Priorität im Hinblick auf die Gesamtschau im Jahr 2007.

Es sind zwei Dinge, die Ihnen in diesem Mehrheitsantrag gesamthaft begegnen: Das eine ist eine mehr formelle Frage der Anpassung des Gesetzestextes, und das andere ist die Frage nach der Priorisierung – eine typisch hochpolitische Frage, die das Parlament zu beurteilen hat.

Zur Frage des Gesetzestextes: Sie haben vermutlich den Bundesbeschluss betreffend das Konzept «Bahn 2000», den wir hier abändern, nicht vor sich. Das ist eine Schwierigkeit der Beratung. Wir sehen ja in der Botschaft nur einen Ausschnitt aus dem Ganzen. Die Botschaft ist vorne mit «Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte» beschriftet. Sie will also alle FinöV-Projekte in der Finanzierung ändern. Aber wenn Sie die Vorlage anschauen, sehen Sie, dass es dem Text nach nur um den Bundesbeschluss betreffend das

Konzept «Bahn 2000» geht. Warum das? Die gleiche Regelung muss doch auch für die Neat gelten, muss doch auch für die HGV-Anschlüsse gelten. Wenn Sie Artikel 14 Absatz 2 des Neat-Beschlusses vom 4. Oktober 1991 lesen, stellen Sie fest, dass wir dort die gleiche Darlehensregelung haben. Und in der HGV-Botschaft ist sie auch noch einmal dargestellt, nur ist sie dann nicht in den Beschluss aufgenommen worden, weil man in der Zwischenzeit die Anpassung im Finis-Projekt vorgenommen hat.

Wir wollen also diese Rückzahlungspflicht der Darlehen für die Bahnen für alle FinöV-Projekte generell neu regeln. Das ist ja der Sinn der Botschaft, und weil hier Zweifel bestehen, ist sicherzustellen, dass dies wirklich auch geschieht. Man könnte sich ja auch sagen: Das ist mir doch gleich; der Bundesrat soll dann rudern. Aber ich möchte ihm das Rudern ersparen oder zumindest erleichtern. Es sind auch neue Mittel für die Neat und die HGV-Anschlüsse bereitzustellen. Wenn wir jetzt dann die HGV-Debatte haben, sind Sie doch darauf angewiesen, dass auch die HGV-Projekte finanziert sind, und das geschieht hier. Also müssen wir das hier regeln. Schauen Sie die Darstellung auf Seite 5343 der Botschaft an: Der Bundesrat will die HGV-Anschlüsse über diese Botschaft finanzieren, also sollten wir das im Text auch sicherstellen. Das ist meines Erachtens in der Fassung der Mehrheit nicht der Fall.

Wenn wir nur den Bundesbeschluss betreffend das Konzept «Bahn 2000» ändern, können Sie darin auch folgende Problematik sehen: Worauf ist dieser Beschluss anwendbar? Nach Artikel 1 dürfen Mittel klar nur für Konzeptteile von «Bahn 2000» verwendet werden. Oder in Artikel 2 des Bundesbeschlusses von 1986 heisst es, die Mittel seien nur für Projekte bestimmt, «die hier aufgezählt sind». Das Geld wird also nur für einen beschränkten Zweck zur Verfügung gestellt. Davon ist an sich auszugehen, und die Änderung des Titels und von Artikel 1 will nichts anderes als sicherstellen, dass das auch generell der Fall ist. Es ist auch sinnvoll, in Artikel 1 festzuhalten, dass es das Gesetz – und somit weitgehend das Parlament – ist, welches diese Etappen festlegt. 1. Im formellen Teil möchte die Minderheit also sicherstellen, dass diese Revision im Bereich der Darlehen auch wirklich für Neat- und HGV-Projekte, also für alle FinöV-Projekte, zur Verfügung steht. Die Zweifel daran wurden in der Kommission nicht beseitigt; das muss ich deutlich sagen. Lesen Sie im Protokoll nach!

2. Wofür wird das Geld verwendet? Ich begründe das auch gerade, damit ich nachher nicht darauf zurückkommen muss. Titel und Artikel 1 sind erledigt. Jetzt kommt noch Artikel 2, das ist die zweite Problematik. Hier geht es um die Sache. Absatz 1 ist unverändert übernommen, Herr Bieri, er ist unverändert übernommen, Buchstabe für Buchstabe, wie das in der Kommission gewünscht wurde. Hier kann gar keine Differenz entstehen. Ich weiss nicht, wie man etwas anderes sagen kann.

Absatz 2 ist neu, das ist richtig. Absatz 2 ist neu und sagt, dass das Geld, das wir mit diesem Beschluss jetzt dann unter anderem bekommen – und das wir ohnehin schon haben –, erstens für die Neat und zweitens für das, was wir dann im HGV-Gesetz beschliessen, verwendet werden soll. Dahinter steht genau die Problematik, die wir in diesem Rat heute Morgen diskutiert haben, die Problematik, die auch Herr Bundesrat Leuenberger angesprochen hat: Man machte damals gewisse politische Annahmen, diese Annahmen haben sich als falsch erwiesen, und jetzt müssen wir neue Annahmen treffen. Völlig klar ist, dass eine Gesamtschau keine Sicherheit gewährleisten kann – das hat noch niemand behauptet. Wir müssen diese Risiken aber möglichst klein halten, und der Antrag der Minderheit geht dahin, dass das Parlament nach guter Manier Prioritäten setzt und etappiert, Prioritäten bei der Neat, bei den Basistunnels plus dem Ceneri.

Jetzt müssen Sie doch sehen, wie gross der Spielraum ist: Zur Diskussion steht etwa 1 Milliarde Franken; Herr Direktor Friedli hat das in der letzten Sitzung der Neat-Aufsichtsdelegation (NAD) wiederum so umschrieben. Es geht um einen Spielraum von etwa 1 Milliarde Franken. Wofür soll diese

Milliarde verwendet werden? Das muss demokratisch entschieden werden und ist, auch im Sinne des Bundesrates, Sache des Parlamentes. Wir bestimmen, wie diese Milliarde prioritär ausgegeben werden soll. Es kann ganz schlecht laufen, dann frisst die Neat diese Milliarde auf. Was gilt dann? Gilt dann das, was der Bundesrat für richtig erachtet? Das wäre sicher eine sinnvolle Lösung, selbstverständlich. Oder soll dann nicht das Parlament die Möglichkeit haben, sich zu dieser Milliarde zu äussern?

Die Neat hat gemäss Stand Juni 2004 einen Risikobereich von 1,3 Milliarden Franken, also kann diese Neat den ganzen Spielraum aufbrauchen. Es scheint jedoch nun wirklich vernünftig, dass wir der Öffentlichkeit deutlich und ehrlich sagen: Es kann passieren, dass die Neat dieses Geld ganz braucht und dass wir nicht einen Franken für HGV haben. Wer das nicht sagt, geht meines Erachtens das Risiko ein, dass wir in wenigen Jahren wieder in die genau gleiche Situation hineinkommen. Davor möchte ich den Rat bewahren. Ich bin mit allen Vorschlägen – HGV, meinerwegen HGV-Supervariante – grundsätzlich einverstanden, aber eben dann, wenn wir das irgendwie finanzieren können.

Der Antrag der Minderheit will nichts anderes erreichen, als der Bevölkerung und allen ehrlich zu sagen: In erster Linie müssen wir das begonnene Werk Neat – bestehend aus dem Gotthard-, dem Lötschberg- und dem Ceneri-Basistunnel, dieser hoffentlich etappiert und noch verbessert – realisieren. Nur wenn das Geld reicht, folgt noch etwas anderes, und das natürlich in erster Linie gemäss dem Beschluss des Parlamentes zu HGV.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Pfisterer möchte die Vorschläge des Bundesrates in einen Gesamtzusammenhang stellen. Die Gesetzesänderung, wie wir sie vorschlagen, ist ihm gewissermassen zu punktuell, nur auf «Bahn 2000» bezogen. Da möchte ich Folgendes zum Konzept in Erinnerung rufen: Als Dach des Ganzen gibt es den FinöV-Beschluss. Und unter diesen FinöV-Beschluss kommen dann die einzelnen Projekte, nämlich «Bahn 2000», erste Etappe, Hochgeschwindigkeitsanschlüsse, die Neat und die Lärmsanierung.

Wir schlagen Ihnen jetzt vor, bei «Bahn 2000», erste Etappe, diese Umwandlungsmöglichkeit der Verzinsung in A-fonds-perdu-Beiträge vorzusehen. Inhaltlich scheinen damit alle einverstanden zu sein, sodass ich das nicht mehr erläutern muss, sondern nur noch erläutere, warum wir es nur bei «Bahn 2000», erste Etappe, vorschlagen und nicht auch bei allen anderen Projekten. Das hat folgenden Grund: Über die Hochgeschwindigkeitsanschlüsse werden Sie im Geschäft nachher beraten. Das wird heute oder morgen, je nachdem, wie Sie vorangehen, in der entsprechenden Vorlage auch beschlossen. Bei der Neat ist die Umwandlungsmöglichkeit in A-fonds-perdu-Beiträge immer drin gewesen; das braucht es nicht mehr. Das muss jetzt nicht doppelt genäht werden. Und was die Lärmsanierung angeht, ist man immer von A-fonds-perdu-Beiträgen ausgegangen, da hat sich auch kein Wissenschaftler von keiner Hochschule gefunden, der gesagt hat, Lärmsanierungen wären profitabel und verzinsbar. Deshalb ist es auch hier schon immer drin gewesen. Die Differenz, die wir hier haben, ist eine rein gesetzgebungstechnische.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Sie müssen die Frage nicht beantworten, Herr Bundesrat. Aber es bleibt dabei, dass wir im Alptransit-Beschluss genau die gleiche Formulierung haben wie im Beschluss zu «Bahn 2000», wo Sie sie jetzt streichen wollen. Im Alptransit-Beschluss wollen Sie sie nicht streichen. Warum dieser Widerspruch? Sie werden dann Probleme haben, das Geld zu bekommen – nicht ich.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sie nennen jetzt den Alptransit-Beschluss. Bei der Neat ist die Umwandlungsmöglichkeit in A-fonds-perdu-Beiträge bereits gegeben. Wenn Sie mich jetzt fragen, welcher Artikel das ist, muss ich noch suchen. Es ist Artikel 14 des Alptransit-Beschlusses.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit angenommen**Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité est adoptée***Präsident** (Frick Bruno, Präsident): Ich spreche mich für die Minderheit aus, damit die Sache im Nationalrat gründlich besprochen wird. (*Heiterkeit*)**Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung 2007 eine Vorlage für eine Gesamtschau über die weitere Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte und für weitere Phasen sowie deren Finanzierung.

Art. 3 al. 3*Proposition de la commission*

Le Conseil fédéral soumettra à l'Assemblée fédérale en 2007 un projet présentant une vue d'ensemble de l'évolution future des grands projets ferroviaires, des étapes suivantes et de leur financement.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Hier will die Kommission in Übereinstimmung mit dem Konzept der Minderheit verbindlich festhalten, dass der Bundesrat bis zum Jahre 2007 eine Vorlage mit einer Gesamtschau über die weitere Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte und mit weiteren Phasen sowie deren Finanzierung unterbreitet.*Angenommen – Adopté***Art. 3a***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Die Finanzierung folgt der Verordnung der Bundesversammlung über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte vom 9. Oktober 1998.

Art. 3a*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Le financement se fait sur la base de l'arrêté fédéral du 9 octobre 1998 portant règlement du fonds pour les grands projets ferroviaires.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: In Absatz 1 erfolgt die einzige inhaltliche Änderung des bundesrätlichen Entwurfes gegenüber dem bestehenden Beschluss. Es ist die Einräumung der Möglichkeit zur Gewährung von A-fonds-perdu-Beiträgen bei «Bahn 2000». Solche Beiträge sollen für alle nicht aktivierbaren Investitionen der Teilprojekte der ersten Etappe von «Bahn 2000» gewährt werden, welche bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht abgerechnet sind. Gleiches ist mit den aufgelaufenen Bauzinsen auf den rückzahlbaren Darlehen vorzunehmen.

Noch eine Bemerkung zu Absatz 1bis: Mit diesem Link wollen wir den Zusammenhang mit dem Fondsreglement sicherstellen.

*Angenommen – Adopté***Art. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 hat das Parlament beschlossen, einen Teil des Reinertrages des Bundesanteils der LSVA für die vom Bund ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs zu verwenden. Damit wurden die Einlagen der LSVA in den FinöV-Fonds für die Jahre 2004–2007 verringert, in der Meinung, dass diese rund 325 Millionen Franken in den nächsten Jahren wieder in den Fonds zurückerstattet werden. In Anbetracht der nach wie vor schwierigen Situation der Bundesfinanzen beantragt der Bundesrat, dass diese Gelder in den Jahren 2008/09 nicht zurückbezahlt werden müssen. Damit wird die Finanzrechnung des Bundes in diesen beiden Jahren entlastet. Gleichzeitig wird die Bevorschussungslimite um den nötigen Betrag erhöht, sodass diese Massnahme für den FinöV-Fonds neutral ist. Mit der Aufhebung von Artikel 4a Absatz 4 wird der Verzicht auf diese Rückzahlung beschlossen.*Angenommen – Adopté***Ziff. III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)**2. Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte****2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant modification de l'arrêté fédéral portant règlement du fonds pour les grands projets ferroviaires***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, titre*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ingress*Antrag der Kommission*

gestützt auf Artikel 23 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung und in Kenntnis der Grundlagen und Annahmen gemäss den Anhängen 2 und 3 der Botschaft zu Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte vom 8. September 2004,

Préambule*Proposition de la commission*

vu l'article 23 des dispositions transitoires de la Constitution et ayant pris acte des principes et hypothèses qui figurent dans les annexes 2 et 3 du message du 8 septembre 2004 relatif aux modifications du financement des projets FTP,

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: In diesem Beschluss werden die beim Eintreten ausführlich dargelegten Modalitäten bezüglich der Bevorschussung festgelegt. Ich verweise auf die dort gemachten Ausführungen. Bezüglich der absoluten Höhe der Bevorschussungslimite, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführt wird, ist der Vorbehalt im Hinblick auf die HGV-Anschlüsse anzubringen.

Im Ingress verweisen wir auf den inhaltlichen Zusammenhang zwischen dieser Reglementsänderung und der vorliegenden Botschaft, speziell auf die Anhänge 2 und 3, wo die Grunddaten für die Fondssimulation – die Simulationsberechnung für die Wirkung der Massnahmen auf die Erfolgs- und Investitionsrechnung der SBB und der BLS – sowie die Auswirkung auf die Finanzrechnung des Bundes dargestellt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 6*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der in Absatz 2 von Artikel 6 genannte Betrag von 8,1 Milliarden Franken ist abhängig vom Beschluss bei der Vorlage 04.035. Wir werden die Bereinigung von Artikel 6 Absatz 2 und damit auch die Gesamtabstimmung aussetzen, bis wir die Vorlage 04.035 beraten haben.

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Verschoben – Renvoyé

Art. 10 Abs. 1, Art. 11, Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 10 al. 1, art. 11, ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

3. Eisenbahngesetz**3. Loi fédérale sur les chemins de fer**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: In Artikel 49 Absatz 4 des Eisenbahngesetzes wird neu festgehalten, dass Amortisationsüberschüsse bei der Abgeltung der ungedeckten Kosten von den Bestellern in dem Sinne berücksichtigt werden, dass die ungedeckten Kosten um die Höhe der Überschüsse reduziert werden. Dies ist gleichbedeutend mit einer Rückzahlung des Darlehens aus der Finanzrechnung in entsprechender Höhe. Letztlich heisst dies, dass der Investitionsbedarf der Infrastrukturbetreiberinnen entscheidend dafür ist, wie viel Geld sie vom Bund erhalten.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

4. Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen**4. Loi fédérale sur les Chemins de fer fédéraux**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Eine Bemerkung zu Artikel 8 Absatz 5 SBBG: Dieser neue Absatz verdeutlicht, dass die den SBB aus dem Zahlungsrahmen zugesprochenen Investitionsmittel in Zukunft primär für den Substanzerhalt des bestehenden Netzes und für punktuelle Erweiterungen zugesprochen werden. Grössere Investitionen müssen über Sonderfinanzierungen oder über explizit vom Parlament bewilligte Mittel bei der Leistungsvereinbarung zugesprochen werden.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

04.035

**Europäisches
Eisenbahn-Hochleistungsnetz.
Anschluss
der Ost- und Westschweiz
Réseau européen
des trains à haute performance.
Raccordement
de la Suisse orientale et occidentale**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBl 2004 3743)

Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 3531)

Nationalrat/Conseil national 13.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.03.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Antrag Stadler

Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, die Kantone anzuhören.

Proposition Stadler

Renvoi à la commission
avec mandat de consulter les cantons.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich wiederhole Ihnen bewusst den Titel: «Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz». Dieser Titel ist eigentlich falsch. Es geht nicht um den Anschluss der Ostschweiz und der Westschweiz an das europäische Netz, es geht um den Anschluss der Schweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz.

An welches Netz? An das europäische Hochleistungsnetz im Norden und im Westen, nicht im Osten und Süden; an das europäische Netz in Deutschland und Frankreich und nicht in Österreich und Italien; an das europäische Hochleistungsnetz Richtung München, Richtung Stuttgart, Richtung Paris. Diese Anschlüsse an das europäische Netz sind nicht Anschlüsse der Ostschweiz und der Westschweiz, sondern es sind Anschlüsse der ganzen Schweiz; diese wird abgeschlossen.

Wenn ich von Zürich wesentlich rascher nach München komme, bin ich auch von Brig wesentlich rascher in München, und die Bayern sind viel schneller in Zermatt. Das Gleiche gilt für die andere Seite: Wenn ich von Basel wesentlich rascher nach Paris komme, bin ich auch von Chur wesentlich rascher in Paris. Aber die Franzosen und die Engländer sind dann auch viel schneller in Davos. Es ist also eine schweizerische Veranstaltung, die wir hier heute durchführen – nicht eine Veranstaltung der Westschweiz und nicht eine Veranstaltung der Ostschweiz und auch nicht eine regionale Veranstaltung, sondern eine schweizerische.

Wir sind hier auch nicht die Erfüllungsgehilfen der kantonalen Regierungen. Wir sind ein Bundesorgan, das seine Entscheide im Interesse des Bundes zu fällen hat. Aber selbstverständlich liegen auch regionalpolitische Rücksichtnahmen im Interesse des Bundes. Das gilt bei HGV, und das gilt auch bei der Neat. Wenn ich eine Gütertransportlinie durch den Lötschberg baue, ist das nicht im regionalen Interesse. Es bleibt aber noch ein Drittel der Kapazität für Personenzüge, und diese sind eben im regionalen Interesse.

Bevor wir diese regionalpolitische Debatte hochjagen können, müssen wir erst einmal auf die HGV-Vorlage eintreten. Die Voraussetzungen zum Eintreten sind gegeben. Die Verfassungsgrundlage in Artikel 87 in Verbindung mit Arti-

kel 196 der Bundesverfassung liegt vor. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist unbestritten. Die Vorlage ist grundsätzlich geeignet, die erste Phase des HGV-Anschlusses zu beschliessen und zu kreditieren. Die Vorlage ist auch dringlich, vor allem auch gegenüber Frankreich und wohl auch als Signal gegenüber Deutschland. Wenn die Schweiz die vorgesehenen Beiträge an den Ausbau der TGV-Linie im schweizerisch-französischen Grenzgebiet nicht verbindlich zusichert, dann kann und wird Frankreich den Bau verzögern, und das ist wiederum schädlich für das ganze Land. Schliesslich sprengt die Vorlage den HGV-Kostenrahmen von 1,3 Milliarden Franken nicht, in jedem Fall nicht mit der hier zu behandelnden ersten HGV-Phase.

Der Nationalrat ist als Erstrat ohne Gegenantrag eingetreten und hat beraten und beschlossen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ohne Gegenstimme Eintreten. Eintreten scheint in diesem Rat auch unbestritten zu sein. Bis jetzt ist jedenfalls kein Nichteintretensantrag in Sicht. Das ist aber auch nicht überraschend, denn jeder findet in der eingebrachten Variantenspalette eine Lösung, die ihm passt. Sie haben in der Detailberatung die Möglichkeit, zwischen vier Varianten auszuwählen, wenn nicht heute noch eine weitere Variante eingebracht wird – man weiss ja nie.

1. Die nationalrätliche Variante. Sie sieht vor, den gesamten HGV-Kredit von 1,3 Milliarden Franken jetzt zu kreditieren. In Ihrer Kommission hat diese Variante keine einzige Stimme erhalten. Darum ist hier bis jetzt auch noch kein solcher Antrag eingebracht worden. Aber Sie haben ja einzeln das Recht dazu, und sogar der Bundesrat könnte das tun, aber das ist kaum anzunehmen.

2. Die Variante der Kommissionsmehrheit. Diese will in einer ersten Phase für sieben Einzelprojekte 665 Millionen Franken kreditieren.

3. Die Variante der Kommissionsminderheit. Diese will in einer ersten Phase 13 Einzelprojekte für 990 Millionen Franken kreditieren.

4. Die Variante Einzelantrag Bürgi. Diese will in einer ersten Phase 14 Einzelprojekte für 1,09 Milliarden Franken kreditieren.

Die bis anhin im Ständerat eingebrachten Varianten – jene der Kommissionsmehrheit, der Kommissionsminderheit und des Einzelantrages Bürgi – schöpfen den Finanzrahmen von 1,3 Milliarden Franken für HGV also nicht aus. Alle drei Varianten sehen vor zu etappieren.

Jede dieser Lösungen hat expressis verbis eine erste Phase und damit mindestens auch in Zukunft eine zweite Phase. Trotzdem behaupten einige: Was nicht jetzt kommt, wird nie mehr gebaut; es gibt keine zweite Phase. Dann hätten sie wenigstens diesen Passus im Gesetz streichen sollen. Ihre Kommission teilt diese Meinung keineswegs. Ihre Kommission will den HGV-Finanzrahmen von 1,3 Milliarden Franken nicht reduzieren.

Die Kommissionsmehrheit will mit dieser Vorlage jetzt in einer ersten HGV-Phase sieben Einzelprojekte mit gut 650 Millionen und 2007, in einer zweiten Phase, die weiteren HGV-Projekte mit rund 650 Millionen Franken kreditieren. Auch die Kommissionsminderheit will das in zwei Phasen tun: in der ersten Phase mit gegen einer Milliarde und in der zweiten Phase, 2007, mit rund 300 Millionen Franken.

Ich bitte Sie, das hier zur Kenntnis zu nehmen und Ihrer Kommission nicht zu unterschieben, sie tue nur so als ob, sie wisse selber, dass die zweite Phase nie komme. Das wäre ja unkorrekt. Die Mitglieder Ihrer Kommission sind nicht unredliche Leute.

Die Kommission empfiehlt Ihnen ohne Gegenstimme, auf die Vorlage einzutreten. Wie viel wir für die erste Phase kreditieren wollen, entscheiden wir dann in der Detailberatung, bei der Auseinandersetzung um Artikel 3.

Hess Hans (RL, OW): Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Vorlage des Bundesrates setzt Prioritäten und schafft einen klaren Nutzen. Sie bringt kürzere Reisezeiten, und dies für die wichtigsten Verbindungen, nämlich jene nach

Paris, Stuttgart und München. Aus diesen Orten kommen Zugreisende in die ganze Schweiz, und diese Städte werden von Bahnreisenden aus der ganzen Schweiz besucht. Dadurch profitiert die ganze Schweiz und nicht bloss einzelne Landesteile. Zudem setzen wir mit diesen Investitionen gegenüber Deutschland und Frankreich das Zeichen, dass wir es mit den Zusammenschlüssen ernst meinen, und unterstützen dadurch die beiden Staaten in ihren Bemühungen, ihren Teil für die Zusammenschlüsse ebenfalls zu leisten.

2. Für mich ist es ein ganz wichtiger Punkt, dass wir uns nicht alles auf einmal leisten können. Wir müssen das Wünschbare vom Machbaren trennen. Es ist absolut richtig, dieses grosse Bauwerk in Etappen zu realisieren. Nach Aussagen von Herrn Weibel in unserer Kommission steht auch nicht fest, ob eine Netzausweitung, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde und die über den vom Bundesrat vorgesehenen Rahmen hinausgeht, von den SBB kurz- bzw. mittelfristig überhaupt sinnvoll bewirtschaftet werden könnte. Eine Investition von 665 Millionen Franken für die erste Phase ist immer noch eine bedeutende Investition. Das ist nicht nichts.

3. Das weitere Vorgehen ist klar und hat einen Namen: die Gesamtschau zur zukünftigen Entwicklung der Bahngrossprojekte. Was wir beim HGV-Geschäft jetzt nicht beschliessen, wird uns der Bundesrat in einer Gesamtschau auf den Tisch legen. Daneben sehen wir dann auch, was bei der Neat zurückgestellt ist, was unter dem Titel «Bahn 2000», zweite Etappe, zu erwarten ist und was an weiteren Grossprojekten im Raum steht. All dies vor dem Hintergrund – machen wir uns auch hier keine Illusionen – von knappen finanziellen Mitteln. Auch dann werden wir immer noch Prioritäten setzen müssen. All die denkbaren Projekte müssen miteinander verglichen und bewertet werden. Wenn die Ergebnisse der Vergleiche vorliegen, ist dann richtigerweise eine Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen durchzuführen.

Für mich stellt der Beschluss des Nationalrates über die HGV-Anschlüsse die Logik auf den Kopf. Statt die ursprüngliche, meiner Meinung nach richtige Zielsetzung zu unterstützen, die Ost- und Westschweiz ans europäische Hochgeschwindigkeitsnetz anzubinden, will der Nationalrat Landesteile, die sich in Fragen des öffentlichen Verkehrs und seiner Infrastruktur benachteiligt fühlen, herausheben. Damit werden finanzpolitische und verkehrswirtschaftliche Aspekte sowie die Wirtschaftlichkeit der durch diese Investitionen ausgelösten Angebote infrage gestellt. Ich glaube, es gilt auch hier, was die Römer schon vor zweitausend Jahren gesagt haben: «Non uno die Roma aedificata est», oder auf gut Deutsch: Rom wurde schliesslich auch nicht an einem Tag gebaut. Das gilt es auch bei der Realisierung der HGV-Anschlüsse zu beachten.

Wie einleitend bereits gesagt, beantrage ich Eintreten auf die Vorlage und, da ich mich in der Detailberatung nicht mehr zu Wort melden werde, der Kommissionmehrheit zu folgen und bei der Realisierung einer ersten Phase dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Au moment d'ouvrir un débat qui risque fort de se concentrer sur des éléments de type financier, il faut rappeler que le crédit dont nous discutons aujourd'hui fait partie d'un concept global, présenté comme tel au peuple qui l'a accepté en votation en 1998.

A l'occasion de cette votation populaire de 1998, qui portait sur la vision d'ensemble de tous les investissements ferroviaires du futur, comme l'a rappelé tout à l'heure Monsieur Leuenberger, conseiller fédéral, et qui engageait un montant de plus de 30 milliards de francs, une somme de 1,2 milliard de francs avait été annoncée pour le financement des liaisons avec les réseaux rapides de l'étranger. Le crédit dont nous discutons aujourd'hui résulte donc d'un vote de principe qui a déjà eu lieu.

Le principe d'une amélioration des relations avec les réseaux à grande vitesse de l'étranger a été accepté. Il a été accepté avec la même légitimité que la construction des tun-

nels ferroviaires sous les Alpes, qui sont actuellement en chantier.

Il me paraît important et même indispensable de rappeler cette légitimité populaire, car le débat sur les raccordements, tel qu'il a été conduit devant le Conseil national, et en partie au sein de notre commission, donne l'impression que le projet en tant que tel doit une nouvelle fois être justifié et légitimé.

Il faut dire que le Conseil fédéral, en diminuant de manière drastique le montant du crédit, qu'il réduit pratiquement à la moitié de ce qu'il avait lui-même proposé en 1998 au souverain, a naturellement montré la voie. On veut aujourd'hui nous faire mener, soit à l'étagé du gouvernement, soit à celui de la majorité de notre commission, un débat de type financier, en escamotant une réalité qui est pourtant évidente: la décision de principe sur les raccordements a déjà été prise. Elle a été prise sur une enveloppe de 1,2 milliard de francs, et elle a été prise par la plus haute autorité de ce pays, le peuple, en 1998.

On comprend donc que le projet du gouvernement, qui tronque le crédit pour le ramener à 660 millions de francs, ait créé un choc dans les cantons qui sont directement concernés par ces projets. Une fois de plus – a-t-on pensé dans ces cantons –, le Conseil fédéral revient sur ses engagements, engagements qui bénéficiaient de la légitimité populaire; une fois de plus, il le fait au nom de critères conjoncturels et non au nom de critères de politique des transports; et, une fois de plus, il le fait au détriment des régions périphériques de ce pays.

C'est ce qui explique qu'une coalition de 19 cantons se soit mise en place pour présenter une solution plus crédible, qui respecte les décisions populaires de 1998, une solution qui porte également une attention à la situation des finances fédérales. C'est la solution à 990 millions de francs, dite «solution des cantons», qui se trouve un peu en deçà des 1,2 milliard de francs décidés par le peuple. C'est la solution de la minorité de la commission.

Outre les éléments liés à la légitimité que j'ai évoqués tout à l'heure, il y a quelques raisons supplémentaires de soutenir cette variante des cantons.

Un élément important est que cette solution forme un tout cohérent, qui tient compte des projets en cours dans les pays voisins, pays qui attendent d'ailleurs la confirmation d'intentions et d'engagements oraux pris depuis plusieurs années par la Confédération, engagements qui ne seraient pas respectés si notre conseil devait suivre la proposition de la majorité. Ce serait assez désagréable sur le plan de la crédibilité internationale de notre pays. Les projets qui sont soutenus par les cantons sont à un stade d'élaboration qui permet d'envisager leur démarrage dans un délai d'une dizaine d'années, ce qui est tout à fait raisonnable pour des projets de cette ampleur.

Un autre élément important est que le projet des cantons respecte le concept du réseau, qui est un des piliers du système des transports ferroviaires de ce pays. Il ne concentre pas – comme le fait le projet du Conseil fédéral – les investissements sur quelques lignes principales, en ignorant le reste du pays, mais joue sur l'effort de complémentarité, sur l'addition des disponibilités. C'est naturellement plus judicieux du point de vue de l'efficacité du système global, c'est à l'évidence plus souple lorsque, pour une raison quelconque, une des parties du système connaît une surcharge, comme on l'a vu récemment, ou une défaillance, puisqu'il est plus commode alors d'organiser des délestages ou des déviations.

Le projet soutenu par les cantons est équilibré du point de vue de la politique régionale, je l'ai dit. Il l'est également, il faut le souligner, du point de vue des crédits accordés aux différentes compagnies ferroviaires de ce pays. On ne peut pas passer sous silence le fait que le projet du Conseil fédéral, soutenu avec un zèle extrême par les CFF, lèssé les intérêts d'une autre compagnie importante de notre pays, le BLS, dont les lignes sont jugées à l'évidence beaucoup moins prioritaires. Et on se retrouve une fois de plus dans une situation désagréable que nous avons plusieurs fois dé-

noncée dans cette enceinte; cette situation consiste à ce que, visiblement, ce sont les CFF qui ont pris l'habitude d'ériger leurs intérêts d'entreprise en politique nationale, au lieu d'une situation plus normale qui voudrait que le Conseil fédéral et l'Office fédéral des transports fassent appliquer par les CFF et par les autres compagnies la politique ferroviaire définie par les instances politiques compétentes de ce pays, en l'occurrence le Parlement. Cette inversion des rôles est manifeste dans le cas de la proposition du Conseil fédéral et le dossier déséquilibré. C'est à nous de rétablir l'équilibre institutionnel et la solution des cantons le fait à l'évidence.

C'est la raison pour laquelle je vous propose d'entrer en matière et d'apporter votre soutien à cette solution des cantons, solution de la minorité de la commission.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich bitte Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten. Ich gehöre zur Kommissionsmehrheit, die einstweilen nur dem Antrag des Bundesrates zustimmen und über die weiteren anstehenden Eisenbahnprojekte im Rahmen einer Gesamtschau im Jahre 2007 beschliessen will. Bundesrat Leuenberger wie auch der Direktor des BAV haben uns in der Kommission zugesichert, dass diese Gesamtschau dem Parlament im Jahre 2007 vorliegen werde, und so haben wir es jetzt auch gesetzlich festgehalten. Das heisst, dass die Vernehmlassung dazu bereits im nächsten Jahr erfolgen muss, und zwar zum Zeitpunkt, in dem der Bundesrat auch den neuen Leistungsauftrag an die SBB verabschiedet. Denn zwischen den beiden Erlassen besteht ein zwingender Zusammenhang. Sollen gewisse wirklich dringliche Vorhaben bereits im Leistungsauftrag an die SBB oder eher in der Gesamtschau enthalten sein? Der Kommission müssen deshalb bei der Beratung des neuen Leistungsauftrages an die SBB auch jene Vorhaben bekannt sein, die dann in der Gesamtschau enthalten sind.

Diese Gesamtschau oder Auslegeordnung, wenn Sie so wollen, wird uns der Bundesrat in Form eines Gesetzes vorlegen, das Folgendes enthalten muss und auch enthalten wird: erstens eine Verzichtplanung – das betrifft derzeit noch geplante Neu- und Ausbaustrecken, auf die definitiv verzichtet werden soll, der Hirzel steht da ja beispielsweise zur Diskussion –; zweitens eine klare Priorisierung mit einem verbindlichen Etappierungs- und Terminplan; und drittens die entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse. Dann hat das Parlament das Sagen und kann verbindlich entscheiden, was wann und wo gebaut wird. Das ist noch lange früh genug, denn mindestens in den nächsten vier Jahren werden so oder so bei keinem dieser zusätzlichen Vorhaben schon die Bagger auffahren. Wir sollten jetzt nicht erneut in eine – entschuldigen Sie den Ausdruck – Jekami-Strategie verfallen, also jedem etwas geben, damit dann alle zufrieden sind. Mit solchem Tun haben wir in der Vergangenheit ja enorme und teilweise unnötige Kosten verursacht, die uns heute vor gewaltige Finanzierungsprobleme stellen; ich brauche nicht zu sagen, woran ich denke, es wurde bereits erwähnt.

Das Parlament sollte sich nicht zur Exekutive machen, das ist noch selten gut herausgekommen. Es ist ganz klar Aufgabe der Exekutive, also des Bundesrates, zusammen mit den Kantonen und den SBB die erforderlichen Abklärungen zu treffen und dem Parlament, wie erwähnt, die konkreten Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Wir können heute zusätzlich zum Antrag des Bundesrates beschliessen, was wir wollen, aber glauben Sie mir, wir ändern damit an den Ausführungsterminen gar nichts, im Gegenteil: Würden wir beispielsweise dem Nationalrat folgen oder dem Antrag Jenny – ergänzt um den mir sicher sympathischen Antrag Bürgi – zustimmen, bräuchte der Bundesrat diese Gesamtschau zuhanden des Parlamentes nicht mehr zu erarbeiten. Das Parlament hätte dann fast alles vorweggenommen, ohne im eigentlichen Sinne etwas Konkretes zu veranlassen. Wir würden die Strecken und den Kredit sowie einen völlig illusorischen Termin für den Baubeginn und den Abschluss beschliessen, und dann meldeten wir uns ab! Über die Prioritäten, über den konkreten Zeitpunkt der Aus-

führung, entschiede dann allein der Bundesrat. So steht es im FinöV-Gesetz, das wir soeben angepasst haben. Ich zitiere Artikel 3 Absätze 1 und 2: «Der Bundesrat genehmigt die Bauetappen und bestimmt den zeitlichen Ablauf. Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte mit dem Geschäftsbericht über den Stand der Verwirklichung des Konzeptes.»

Wir sollten deshalb nicht jetzt schon alles beschliessen – sonst werden wir nur noch darüber informiert, was der Bundesrat gerade macht –, sondern wir sollten heute doch möglichst wenig beschliessen, vom Bundesrat aber sehr rasch diese Gesamtschau verlangen. So könnten die eidgenössischen Räte nicht nur über die Vorhaben und deren Finanzierung, sondern auch über die Prioritäten und die Etappierung, also über die Ausführung, entscheiden. Der Bundesrat hat dann unsere Beschlüsse genau so zu vollziehen. Je mehr wir heute schon beschliessen, desto weniger können wir punkto Dringlichkeit und Etappierung konkret mitbestimmen. Genau das aber will die Kommissionsmehrheit mit ihrem Antrag vermeiden, dafür den Bundesrat aber verpflichten, uns in spätestens zwei Jahren die Gesamtschau vorzulegen.

Mit dem Beschluss des Nationalrates oder mit einem erweiterten Antrag Jenny würde sich das Parlament praktisch abmelden und dem Bundesrat Carte blanche geben. Wollen wir das? Wir sollten meines Erachtens den Weg der Vernunft gehen und uns dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit anschliessen.

Ich bitte Sie hiermit, das auch zu tun.

Zum Ergänzungsantrag Bürgi werde ich mich in der Detailberatung noch kurz äussern.

Amgwerd Madeleine (C, JU): Je suis favorable à l'entrée en matière, mais pour les mêmes raisons que mon collègue Pierre-Alain Gentil: il s'agit d'une décision de principe.

J'interviens ici déjà au sujet de la proposition de la minorité de la commission, à savoir le crédit d'engagement de 990 millions de francs – arrêté 2 –, que je soutiendrai, notamment pour les raisons suivantes.

1. C'est le projet qui trouve l'assentiment et le soutien de 18 cantons – 19 selon certains –, donc d'une majorité. En tant que représentant des cantons, le Conseil des Etats doit être sensible à cette volonté conjointe de 18 cantons, et en tenir compte.

Je rappelle nos dernières expériences dans ce domaine: la votation du 16 mai 2004 nous a montré que nous n'avions pas été assez attentifs à l'opinion des cantons, et les urnes leur ont donné raison. L'or de la BNS est le deuxième exemple, qui est cette fois-ci en notre faveur. Les cantons ont été entendus, et nous leur avons donné raison. Cela ne veut pas dire pour autant que nous devons, en tout point et sur chaque objet, n'être que le reflet de leur volonté. Mais lorsque 18 cantons expriment une volonté commune, on ne peut pas ne pas en tenir compte.

2. La volonté populaire s'est aussi exprimée clairement à ce sujet en 1998 déjà. C'est notre rôle et notre devoir de la respecter. Sur d'autres objets, nous aimons bien nous réfugier derrière cette volonté populaire, ou nous appuyer sur elle. Ici, sous prétexte de restrictions budgétaires, nous y contreviendrions sans autre forme de procès?

3. Ces raccordements aux différents réseaux de trains à grande vitesse sont des atouts pour notre pays, son tourisme, l'économie et les échanges, la mobilité de nos concitoyennes et concitoyens. Un petit exemple: j'ai fait la semaine dernière l'expérience d'un voyage à Paris avec une délégation de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture, pour un séminaire de l'OCDE à propos de l'étude PISA. Le TGV, parti de Zurich, est passé par Berne; je suis montée à Neuchâtel, le train était plein et nous étions en pleine semaine. Seulement, le TGV ne prend sa vitesse de croisière qu'après la frontière, car sur nos rails suisses, sa vitesse est celle des trains habituels, et encore! Etre reliés au réseau européen de trains à haute performance, c'est pouvoir bénéficier sur le territoire suisse déjà de leurs

avantages et pouvoir en profiter, même si on ne va pas à l'étranger.

On sent dans cette discussion une lutte non dite, ou exprimée à mots couverts, entre ceux qui sont servis, ceux qui voudraient l'être encore plus, ceux qui pensent qu'ils n'ont rien et n'auraient rien à gagner, et ceux enfin qui espèrent voir leur situation s'améliorer. Si l'on adopte cette position égoïste et partisane, où chacun se bat pour son coin de terre et de rail, personne ne sortira grandi de cette affaire. Il y aura ceux qui auront l'impression de ne rien avoir gagné et donc tout perdu, et ceux qui penseront avoir gagné. Avec ce scénario, nous sommes tous perdants à terme.

Adopter une position «win-win», selon l'expression anglaise admise, c'est ce que font les 18 cantons. Je ne saurais admettre que l'on joue la Suisse romande et son raccordement vers l'Ouest contre la Suisse orientale et son raccordement à l'Est, ou contre la Suisse centrale. A terme, toute la Suisse sera gagnante: elle sera raccordée aux grands axes ferroviaires, elle sera facilement accessible pour les touristes et il sera plus aisé pour les Suisses de voyager en Europe. C'est aussi offrir une alternative très concurrentielle au trafic aérien saturé et au trafic routier vers les capitales européennes.

J'ajouterai quelques mots d'explication et d'information sur la situation jurassienne et les raisons du projet Bienne-Belfort, que certains jugent inutile.

1. Ce projet est estimé à 40 millions de francs, à savoir le 3 pour cent de la totalité du crédit.

2. Vous l'ignorez peut-être, ce cas de raccordement est double: en effet, le TGV Rhin-Rhône, dont les travaux préparatoires sont très avancés en France – les travaux commenceront en 2006 et la ligne devrait être en service en 2011 –, est partie prenante dans la réouverture de la liaison Delle-Belfort. En effet, la gare TGV Rhin-Rhône de Meroux, tout près de Belfort, est la plus proche du territoire suisse et sera à l'intersection de la ligne Bienne-Belfort. Avec une vitesse commerciale de 320 kilomètres à l'heure pour le TGV, Meroux est à 2 heures et 20 minutes de Paris, 2 heures de Lyon, 4 heures de Marseille, 6 heures de Barcelone, 5 ou 6 heures de Londres. Pour de nombreuses localités suisses, passer par Meroux sera la voie la plus rapide. Il y aura des gains de temps importants pour se rendre non seulement à Paris, mais également dans le Sud de la France. Enfin, sur les 100 kilomètres de la ligne Bienne-Belfort, 93 kilomètres sont déjà en exploitation. Il s'agit donc de remettre en service 7 kilomètres. Voilà brièvement résumée la situation du tronçon qui passe dans le Jura.

Pour terminer, et de manière globale, il faut tout de même rappeler que sur les 31 milliards de francs du fonds pour les grands projets ferroviaires votés en novembre 1998, ces raccordements ne représentent – avec 1,3 milliard de francs, mais la minorité propose 990 millions de francs – que le 3 pour cent du total. Les autres 97 pour cent servent pour les NLFA et «Rail 2000». Il est important de rappeler cette proportion et d'en tenir compte dans nos décisions.

Je soutiendrai la proposition de la minorité, notamment pour les raisons évoquées, étant aussi admis qu'un certain étalement dans le temps interviendra de toute façon dans la réalisation, au vu du stade de préparation des projets et des possibilités financières. Si on accepte la proposition du Conseil fédéral, on n'a pas la garantie qu'une deuxième étape soit réalisée un jour, si l'on s'en réfère à la mauvaise expérience faite avec «Rail 2000», première et deuxième étape. C'est pourquoi je pense qu'il est juste aujourd'hui de voter le montant de 990 millions de francs; c'est le seul moyen de garantir la réalisation de tous les projets.

Büttiker Rolf (RL, SO): Der Vorschlag des Bundesrates, die HGV-Projekte zu etappieren, ist auf den – ich würde sagen: – erwarteten Widerstand der betroffenen Kantone gestossen. Sie haben nach dem Bundesratsbeschluss vom 26. Mai 2004 die Freigabe des Gesamtkredits von 1,2 Milliarden Franken – aktuelle Preisbasis: 1,3 Milliarden – bzw. nun die Freigabe von 990 Millionen Franken verlangt; dies gemäss dem Minderheitsantrag Jenny, dem Kompromissvorschlag der Kantone, wie er genannt wird.

Ich kann Ihnen sagen, dass sich die KVF-SR intensiv mit dieser zentralen Frage beschäftigt hat. Ich meine, man kann es so auf den Punkt bringen: Letztlich geht es um eine politische Abwägung, wie dringlich die Projekte in der zweiten Phase der Erstellung der HGV-Anschlüsse sind. Das muss man den höheren finanziellen Risiken gegenüberstellen. Das ist die Kardinalfrage. Ich meine, bei dieser Vorlage – ich möchte das nicht übertreiben – geht es mindestens ein bisschen um die finanzpolitische Glaubwürdigkeit des Ständerates. Denn eine Erweiterung der ersten Phase mit Projekten, die vom Bundesrat der zweiten Phase zugerechnet wurden, würde eine weitere signifikante Erhöhung der Bevorschussungslimite erfordern. Das gilt für den Beschluss des Nationalrates, das gilt für den Antrag der Minderheit Jenny, das gilt aber auch für den Antrag Bürgi.

Die KVF-SR ist zum Schluss gekommen, dass dies nicht vertretbar wäre. Die finanz- und verkehrspolitische Kompromisslösung, welche der Bundesrat vorschlägt, wäre arg gefährdet. Bei den Anliegen der betroffenen Kantone ist zu bedenken, dass die HGV-Botschaft eine regionalpolitisch ausgewogene Vorlage ist. Was mich ebenfalls beeindruckt hat: Der Direktor der SBB, Herr Weibel, ein Solothurner, hat vor der KVF-SR eindrücklich die Position des Bundesrates vertreten und begründet. Er hat sie verkehrspolitisch als ausreichend bezeichnet, finanzpolitisch als verkraftbar und regionalpolitisch als ausgewogen. Er hat auch eindrücklich auf eines hingewiesen: Wenn Sie jetzt alle diese Anschlüsse anschauen, sehen Sie, dass man bei einigen davon nicht von Anschlüssen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz sprechen kann. Das hat bestenfalls mit regionalpolitischen Eisenbahnlinien zu tun, aber nicht mit einem europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz. Ich gebe gerne zu, dass dies nicht für alle betroffenen Linien zutrifft.

Was würde eigentlich eine Annahme des auf 990 Millionen Franken veranschlagten Minderheitsantrages – ich gehe jetzt nicht auf den noch viel schlimmeren Beschluss des Nationalrates ein – bewirken? Es würde erstens die Bevorschussungslimite des FinöV-Fonds wie bereits erwähnt auf 8,5 Milliarden Franken anheben. Zweitens würde es eine zusätzliche Verschuldung von 470 Millionen Franken nach sich ziehen. Und drittens würde die Zinslast des FinöV-Fonds von 2010 bis 2025 insgesamt um weitere 360 Millionen Franken ansteigen.

Ich möchte Ihnen einfach zu bedenken geben: Mit dem zusätzlichen Kredit – von 665 auf 990 Millionen Franken, Sie können das selber ausrechnen – und dem Finanzmechanismus zahlen wir in 15 Jahren Zinsen, die höher sind als der ursprüngliche Zusatzkredit. Das müssen Sie bei Ihrer Entscheidung doch bedenken und einmal diese Rechnung nachvollziehen.

Zudem – wir haben es heute Morgen schon gehört – können wir, wie Bundesrat Leuenberger es eindrücklich bestätigt hat, nicht ausschliessen, dass die Neat teurer zu stehen kommt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden in den nächsten Jahren mehrere der heute bereits bekannten Risiken kostenrelevant; das müssen wir ebenfalls einbeziehen.

Deshalb hat sich die Mehrheit der KVF-SR entschieden, nur eine Phase der HGV-Anschlüsse für 665 Millionen Franken zu realisieren. Die Hauptargumente sind folgende:

1. Die verkehrspolitisch dringendsten baureifen Projekte werden verwirklicht, das ist gar keine Frage. Projekte mit hohem internationalen Bezug und hohen Reisezeitgewinnen kommen bald.

2. Das Ganze ist finanziell verkraftbar. Die finanzpolitischen Risiken im FinöV-Fonds werden minimiert.

3. Die Vorlage ist auch mit 665 Millionen Franken regionalpolitisch ausgewogen.

Zudem ist die Mehrheit der Meinung, dass sich die HGV-Projekte der zweiten Phase in Zeiten knapper Kassen dem Vergleich mit anderen, ebenfalls heissdiskutierten Schienenprojekten stellen müssen, z. B. Genf-Annemasse (Ceva), Stabio-Arcisate oder Projekten der zweiten Etappe von «Bahn 2000».

Fazit: Die Mehrheit hat sich für ein finanz- und verkehrspolitisch ausgewogenes Vorgehen entschieden. Ich möchte Ih-

nen beliebt machen, der Mehrheit zu folgen, die finanzpolitische Glaubwürdigkeit des Ständerates zu wahren und einem verkehrspolitisch etwas gerupften Huhn, das muss ich zugeben, zuzustimmen.

Brändli Christoffel (V, GR): Die heutigen Vorlagen – vorher die FinöV-Vorlage und jetzt die Vorlage zu den HGV-Anschlüssen – sind auch im Hinblick auf die soeben verabschiedete Bahnreform 2 zu beurteilen. Dabei wird einmal mehr deutlich: Das Neat-Projekt mit allen damit verbundenen Versprechungen bindet zunehmend die finanziellen Mittel, die uns für die Bahnerschliessung im Inland zur Verfügung stehen. Dabei stehen wir nur am Anfang; für die Zufahrtsachsen dürften zusätzliche Milliardenbeträge nötig sein.

Eine Folge davon ist, dass für die Bahnreform 2 nur noch bescheidene Mittel zur Verfügung stehen und dass ganze Regionen von einer angemessenen Grunderschliessung ausgeschlossen werden. Stattdessen planen wir, wenn man es genau nimmt, fünf Anschlüsse an das französische TGV-Netz, dies auf einer Grenzlänge von 150 Kilometern. Hunderte von Millionen Franken sollen im Ausland investiert werden – entgegen internationalen Grundsätzen, entgegen dem von unseren Nachbarn bei der Finanzierung der Neat geltend gemachten Territorialprinzip.

Sie werden nun einwenden, das Volk habe so entschieden, es gelte nun, das Projekt umzusetzen. Gleiches lässt sich von der Bahnreform 2 sagen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum jener Bereich gegenüber den Auslandsinvestitionen nicht priorisiert wird. Es ist für mich nicht einsehbar, warum die versprochene ausgewogenere Bahnerschliessung und deren Finanzierung nicht einen höheren oder zumindest gleichwertigen Stellenwert einnimmt. Erklärbar ist dies alles nur mit einer einseitigen Optik, die mit dem Neat-Entscheid gegen die Ostalpenbahn ihren bisherigen Höhepunkt erreicht hat und nun konsequent weitergeführt wird. Es gibt einen Film, der «Im Westen nichts Neues» heisst. Hier habe ich den Eindruck, man könnte das umdrehen und sagen: «Im Osten nichts Neues.»

In der Tat müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Erschliessung der Ostschweiz und insbesondere der Südostschweiz mit Graubünden immer wieder zurückgestellt wird. Geradezu zynisch wirkt die in der Botschaft zu den FinöV-Projekten formulierte Zielsetzung dieser Verkehrspolitik: Die Beschäftigung, die Wohlfahrt und der gesellschaftliche Zusammenhalt der Schweiz sollen gefördert werden. Das sollte erreicht werden. Und nun schauen Sie sich die Karten der Verkehrserschliessung an. Dabei wird – wie ich bereits erwähnt habe – einerseits beantragt, im Ausland Hunderte von Millionen Franken zu investieren, und gleichzeitig werden wichtige Bahnerschliessungen im Rahmen von «Bahn 2000» von der Landkarte gestrichen, weil man keine zusätzlichen Mittel in die Erschliessung des östlichsten Teils der Schweiz investieren will. Das sind Ziele, die zumindest in der Ostschweiz nicht mehr kommunizierbar sind.

Was schlägt uns der Bundesrat betreffend Ost- und Südostschweiz vor? Den Verzicht auf einen durchgehenden Doppelspurausbau Zürich-Chur, den Verzicht auf die Sanierung der Rheintallinie und damit des Anschlusses der Südostschweiz an den süddeutschen Raum – ich erinnere daran, dass uns in der Kommission gesagt wurde, dass auf dieser Linie täglich 4000 Personen fahren; nach Paris sind es offenbar 2900 Personen –, den Verzicht auf den Hirzeltunnel, der die Südostschweiz wenigstens marginal an die Gotthardlinie anschliessen würde, und anderes mehr.

Es geht mir nicht darum, regionale Interessen durchzusetzen. Es geht mir aber darum, deutlich zu machen, welche Themen einer Lösung zugeführt werden müssen, wenn wir eine einigermaßen ausgewogene Verkehrspolitik in diesem Land erreichen wollen. Es nützt wenig, wenn wir schöne Regionalpolitiken entwerfen, aber nicht einigermaßen gleiche Rahmenbedingungen für das Wirtschaften für alle schaffen. Vergleichen Sie die verkehrsmässige Erschliessung der touristischen Regionen unseres Landes: Die Westschweiz wird

umfassend mit Autobahnen, HGV-Anschlüssen, Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen ausgestattet. Ich finde das gut, weil die Verkehrserschliessung eine der wichtigsten Grundlagen für eine erfolgreiche Tourismuspolitik darstellt. Ich erwarte aber, dass der Osten des Landes gleich behandelt wird wie der übrige Teil der Schweiz. Deshalb scheint es mir ausserordentlich wichtig zu sein, dass sehr rasch eine Gesamtschau auf den Tisch kommt und Weichen in Richtung einer ausgewogeneren Verkehrserschliessung in unserem Land gestellt werden können. Wichtig ist, dass diese Gesamtschau rasch auf den Tisch kommt und spätestens Ende 2006 in eine Botschaft an das Parlament mündet. Denn dann können wir zusammen mit der Bahnreform 2 eine Gesamtbeurteilung vornehmen und entsprechende Weichen stellen.

Wenn ich heute dem Vorschlag der 18 Kantone bzw. dem Antrag Bürgi zustimme, so deshalb, weil offensichtlich einzig damit die Chance besteht, wichtigen Erschliessungsprojekten der Ostschweiz endlich zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei muss man klar sehen: Es geht nicht um viel. Die Anträge in der Höhe von 285 Millionen Franken machen weniger als 1 Prozent des gesamten Neat-Kredites von 30 Milliarden Franken aus.

Ich möchte auch noch etwas zu Herrn Büttiker sagen; er hat immer wieder von ausgewogener Verkehrserschliessung gesprochen und Herrn Weibel zitiert, der dies in der Kommission auch bestätigt hat. Es ist natürlich immer verdächtig, wenn jemand einen Begriff allzu oft erörtert. Ich möchte ihn doch bitten, die Karten genau anzuschauen; dabei möchte ich die gute Arbeit, die Herr Weibel leistet, nicht infrage stellen. Aber es ist natürlich so, dass Herr Weibel eher Sympathien für die Bahnerschliessung von Paris hat als für die Bahnerschliessung von St. Moritz; das ist offensichtlich. Die Ostschweiz ist also eine Minderheit, die sehr oft nicht gehört wird. Ich wünsche mir, doch in die Debatte einbringen zu können, dass wir im Rahmen der Gesamtschau die Ausgewogenheit etwas besser garantieren.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Stadler Hansruedi (C, UR): Ich habe dieser Diskussion jetzt eigentlich sehr aufmerksam zugehört. Wir alle halten immer wieder die Anliegen der Kantone besonders hoch. Ich bin nicht Kommissionsmitglied. Ich habe grundsätzlich eigentlich grossen Respekt dafür, wenn ein Anliegen von 18 Kantonen unterstützt wird. Wichtig ist jetzt für mich – diese Frage geht an die Kommission –: Was haben diese 18 Kantone vor der Kommission gesagt? Hat man diese Kantone angehört? Wenn man sie nicht angehört hat, warum hat man sie nicht angehört? Ich spüre in all diesen Zuschriften, die wir erhalten haben, durchaus Nuancen zwischen diesen verschiedenen Kantonen. Ich vermute, es gibt Nuancen zwischen diesen 18 Kantonen.

Ich bin grundsätzlich für Eintreten auf die Vorlage. Wenn aber kein Gespräch mit diesen Kantonen geführt wurde, auf die sich jetzt alle hier berufen, denke ich, dass es nach dem Eintreten richtig wäre, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen und noch dieses Gespräch zu führen.

Béguelin Michel (S, VD): J'ai quatre remarques à faire, suite au débat tel qu'il s'est déroulé jusqu'à présent.

1. Il s'agit d'une nouvelle financièrement prometteuse – c'est un rappel: la première étape de «Rail 2000» a coûté 1,5 milliard de francs de moins que prévu. De plus, cette première étape de «Rail 2000», qui fonctionne depuis le 12 décembre dernier, a donné des résultats nettement supérieurs aux attentes, puisque les CFF ne s'attendaient pas à une telle augmentation de trafic. Ils l'espéraient dans deux ou trois ans, alors qu'après les deux premiers mois, ils ont déjà des problèmes de capacité, de voitures, etc. Cela veut donc dire qu'il y a des investissements ferroviaires qui sont rentables et prometteurs.

2. Tout à l'heure, notre collègue Hans Hofmann a évoqué la «Gesamtschau 2007» qu'il fallait attendre; il a indiqué que le Conseil fédéral nous promettait là une vision globale en

2007. Je dois vous dire que, alors membre du Conseil national et de la Commission des transports et des télécommunications dudit conseil, j'ai déposé en 1994 et en 1996 au moins deux motions pour demander au Conseil fédéral d'avoir une vision globale et surtout une coordination dans les investissements tels qu'ils étaient prévus. Par là, il fallait entendre les raccordements au réseau TGV – cela s'appelait comme cela à l'époque –, les raccordements aux nouvelles transversales alpines en fonction de la «Netzvariante» – par exemple le tunnel de Thalwil qui s'est fait entre-temps –, «Rail 2000» et surtout les investissements CFF, parce que jusqu'à présent, on ne les a jamais intégrés dans une planification globale. Je n'ai jamais eu de réponse satisfaisante. Enfin, vous avez vu que jusqu'à présent, la planification faite par le Conseil fédéral n'a jamais été très claire. Elle évoluait au fil du temps, mais sans jamais avoir des priorités nettement définies. Donc, la vision globale des investissements ne va sans doute pas s'améliorer et la «Gesamtschau 2007» sera un point de la situation. Mais, comme l'a d'ailleurs très bien dit Monsieur le conseiller fédéral, pour l'horizon 2011/12, les conditions changeront forcément. Donc, il ne faut pas attendre grand-chose de cette «Gesamtschau».

3. Tout le monde est d'accord avec la réalisation par étapes. Simplement – et j'en arrive là à la variante des cantons –, l'expérience que les cantons ont vécue avec les programmes d'allègement budgétaire 2003 et 2004 ne leur inspire pas grande confiance dans l'échelonnement des travaux. En effet, ils se posent des questions, surtout après les mesures prises à court terme avec le programme d'économies 2003. Ils disent maintenant: «Mais que va-t-il advenir des investissements d'avenir?» Il ne faut donc pas s'étonner si cette variante des cantons est née.

A quelque part, ces cantons cherchent une garantie minimum que quelque chose va se faire d'ici à 2010–2012. C'est cela, la démarche des cantons: c'est obtenir une garantie minimum du fait que, du côté du Conseil fédéral, on n'a pas la vision sur le long terme, et surtout, on n'a pas la garantie que cela va se faire. Donc il est normal que les cantons aient fait cette démarche et je la soutiens.

4. Un dernier mot: tout à l'heure, notre collègue Brändli a fait des comparaisons entre les liaisons vers Paris et de l'«Ostschweiz» vers Munich. Je peux lui dire deux choses. D'abord, toutes les liaisons vers Paris, depuis qu'elles existent, sont hautement rentables; elles sont assurées par une société indépendante SNCF/CFF qui s'appelle Lyria, qui est dans les chiffres noirs depuis toujours, et je ne suis pas sûr du tout que les liaisons sur Munich, elles, soient rentables. Je rappelle ensuite que le trafic sur Munich est en baisse. Je dis cela simplement à titre de mise au point.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Erlauben Sie mir zwei Bemerkungen. Eine davon ist eine generelle Bemerkung: Ich habe Ihnen in meinem Eintretensvotum dargelegt, dass Ihre Kommission den HGV-Finanzrahmen von 1,3 Milliarden Franken nicht reduzieren will, dass Ihre Kommissionsmehrheit mit dieser Vorlage jetzt eine erste Phase mit sieben Einzelprojekten mit rund 650 Millionen kreditieren will und in einer zweiten Phase 2007 die weiteren HGV-Projekte, nochmals in dieser Grössenordnung, finanzieren möchte. Wenn ich mir die Interventionen anhöre, stelle ich fest, dass Sie diese Äusserung der Kommission nicht ernst nehmen. Wie dem auch sei, wir haben diese Erklärung abgegeben, und wir stehen dazu.

Zur Frage von Herrn Kollege Stadler in Bezug auf die Anhörung der Kantone kann ich Folgendes festhalten:

1. Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage wurde korrekt durchgeführt. Das heisst, sämtliche Kantone wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

2. Das Büro des Ständerates schickt nach dauernder Übung der KdK vierteljährlich die Liste der neuen Geschäfte, auch mit dem Zweck, dass die Kantone eine Anhörung bei den ständerätlichen Kommissionen verlangen können. Es ist für diese Vorlage kein solches Begehren beim Büro eingegangen.

3. Die 18 Kantone sind von der nationalrätlichen KVF angehört worden. Es ist üblich, dass die Kommission des zweiten Rates keine solchen Anhörungen mehr durchführt. Wir hatten auch sämtliche Unterlagen, uns war auch klar, was diese 18 Kantone wollten. Zur Finis-Botschaft meldeten wir uns als Kommission bei den Baudirektoren der Kantone und fragten sie an, ob sie eine Anhörung wünschten. Wir organisierten von der Kommission aus für Finis auch noch eine kurze Anhörung – Finis, das wir vorhin behandelt haben, betrifft ja auch die HGV –; hier wurde auch keine Anhörung verlangt. Ich habe an der Sitzung vom 11. Januar 2005 etwa nachmittags um drei Uhr ein Schreiben von der Organisation dieser 18 Kantone erhalten, wonach sie eine Anhörung wünsche. Das habe ich in der Kommission verlesen; wir waren mitten in der Beratung dieses Geschäftes. Die Kommission hat – wenn nicht einstimmig, so doch mit klarer Mehrheit – gesagt, das bringe uns nichts. Persönlich habe ich mich beim Sekretariat der Nordwestschweizer Kantone gemeldet, und dieses hat mich an die Westschweizer Organisation verwiesen. Dort habe ich darum gebeten, den Kommissionsmitgliedern sämtliche neuen Unterlagen zu schicken. Das wurde auch gemacht, und die Kommissionsmitglieder haben diese Unterlagen erhalten. Ich glaube, in diesem Sinne kann man uns keine Vorwürfe machen. Wenn man sie macht, sind sie ungerechtfertigt.

Stadler Hansruedi (C, UR): Ich danke dem Kommissionspräsidenten für seine persönlichen Bemühungen um ein Gespräch und für die Pflege dieser Kontakte. Aber auf der anderen Seite befriedigt es mich nicht, dass wir als ständerätliche Kommission nicht formell die Kantone generell anhören. Es gibt verschiedene Interessen unter den Kantonen. Wir haben unterschiedliche Schreiben erhalten. Es wäre sinnvoll gewesen, die Kantone formell anzuhören; es hätte sich gelohnt. Ich habe vorhin gesagt, dass ich für Eintreten bin, aber ich möchte nach dem Eintreten nach wie vor formell den Antrag stellen, dass das Geschäft anschliessend an die Kommission zurückzuweisen ist, damit diese das direkte Gespräch mit den Kantonen führen kann.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich bitte Herrn Stadler, seinen Rückweisungsantrag schriftlich zu formulieren, damit wir ihn nach der Eintretensdebatte behandeln können.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Über die wirtschaftspolitische Bedeutung der Hochgeschwindigkeitsanschlüsse hat u. a. Herr Escher ausführlich gesprochen – ich muss das nicht wiederholen.

Die Tatsache, dass der Bundesrat Ihnen vor der Gesamtschau diese erste Phase Hochgeschwindigkeitsanschlüsse vorschlägt, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass wir mit Deutschland, Italien und Frankreich bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen haben. In diesen Vereinbarungen haben wir uns zu diesen Anschlüssen verpflichtet, und wir pochen ja darauf, dass sich auch die anderen Länder an diese Verpflichtungen halten. Mit Frankreich hat die Schweiz im Besonderen vereinbart, sich an der Finanzierung der Projekte auf französischem Boden zu beteiligen, weil dort der Nutzen vor allem für die Schweiz sehr gross ist. Der Baubeginn der entsprechenden Projekte Lausanne–Paris und Genf–Paris ist auf den Herbst dieses Jahres geplant. Notwendig wäre ein möglichst rasches Bekenntnis von beiden Kammern, wenigstens zu diesem Exterritorialitätsprinzip für die Projekte Lausanne–Paris und Genf–Paris. Aber auch Deutschland wird, voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres, den Entscheid zur Elektrifizierung der Strecke Lindau–Geltendorf fällen. Dieser Entscheid wird von den Resultaten der entsprechenden Wirtschaftlichkeitsrechnung bestimmt. Wenn die Resultate positiv ausfallen, wird ein klares Bekenntnis der Schweiz zu einer Vorfinanzierung an diesem Projekt die Chancen auf eine baldige Realisierung erhöhen. Aus diesem Grund möchten wir, dass diese erste Phase Hochgeschwindigkeitsanschlüsse vorangeht.

Nun geht es natürlich vor allem auch um finanzpolitische Erwägungen. Die Diskussion zum vorherigen Geschäft hat gezeigt, dass der Spielraum im FinöV-Fonds in den kommenden Jahren eng bleibt. Deshalb möchten wir beim Bauprogramm Prioritäten setzen. Diejenigen Projekte, die sich im Bau befinden oder die verkehrspolitisch prioritär sind, sollen wie vorgesehen realisiert werden. Dazu gehören der Ceneri-Basistunnel und eben diese erste Phase Hochgeschwindigkeitsanschlüsse im Umfang von 665 Millionen Franken. Alle übrigen Projekte sollen in die Gesamtprüfung einbezogen werden. Dazu wird neben der zweiten Etappe «Bahn 2000», dem Zimmerberg-Basistunnel, dem Hirzeltunnel und weiteren Grossprojekten des öffentlichen Verkehrs auch die zweite Phase der Hochgeschwindigkeitsanschlüsse, die Sie jetzt zum Teil mit einzelnen Anträgen einbringen, gehören.

Wir werden dazu eine neue Vorlage zur künftigen Entwicklung der Bahngrossprojekte in die Vernehmlassung geben. Wir gingen von einem Termin 2007/08 aus, Ihre Kommission hat etwas auf 2007 gedrängt – okay, wir können versuchen, das zu machen. Herr Brändli hat jetzt aber so en passant schon Ende 2006 genannt; es rückt also immer näher.

Wir haben gestern im Nationalrat auch darüber gesprochen: Wenn wir das seriös machen wollen, müssen wir natürlich noch ein paar Abklärungen haben. Eine dieser Abklärungen, Herr Brändli, betrifft die Auswirkungen von «Bahn 2000». Dazu in Klammern: Sie haben vorhin gesagt, Herrn Weibel von den SBB sei Paris einfach wichtiger als St. Moritz. Dazu möchte ich doch sagen: Seit wir die erste Etappe von «Bahn 2000» eingeführt haben, ist Chur, was die Bahnverbindungen betrifft, drei viertel Stunden näher an Bern! Das hat Herr Weibel gemacht, nur für die SBB. Weiter konnte er nicht gehen, denn dann kommt das Territorium der Rhätischen Bahn; da will er sich natürlich nicht einmischen. Ich finde doch, bei der Anbindung des Kantons Graubünden an den öffentlichen Verkehr ist ganz viel erreicht worden. Und jetzt einfach so zu sagen, die SBB wollten nur nach Paris und der Rest interessiere sie nicht, das finde ich nicht ganz gerecht. Für den abwesenden SBB-Chef wollte ich doch wenigstens diese Lanze brechen.

Aber was ich damit politisch sagen will, ist Folgendes: Die Auswirkungen von «Bahn 2000» sind eine der Komponenten, die wir untersuchen müssen, wenn wir nachher Prioritäten festlegen müssen, welche Projekte notwendig sind oder nicht – zum Beispiel der Zimmerberg- oder der Hirzeltunnel. Diese sind ja umstritten, aber von der Region gewünscht.

Eine Aufstockung des Kredites für den Hochgeschwindigkeitsanschluss würde Änderungen in der Finis-Botschaft bedingen, über die Sie vorher gesprochen haben, denn die beiden Botschaften sind ja aufeinander abgestimmt. Bei einer Kreditaufstockung würden uns zwei Möglichkeiten zur Verfügung stehen: Entweder wird die Bevorschussungslimite des FinöV-Fonds nicht erhöht. Wenn sie aber nicht erhöht wird, dann blieben ab 2010 weniger Mittel für die restlichen FinöV-Projekte übrig. Wenn wir den Kredit jetzt aufstocken, werden die zusätzlich bewilligten Projekte des HGV-Anschlusses von der Gesamtprüfung der Grossprojekte ausgenommen. Die Folge davon wäre, dass sich der Spielraum für dringliche Projekte mit hohem Nutzen für das gesamte Verkehrsnetz verringert.

Wenn wir das nicht wollen, haben wir die andere Möglichkeit, nämlich die Bevorschussungslimite zusätzlich zu erhöhen. Wenn wir aber das machen, bleibt der Spielraum für die ausstehenden Projekte in der Periode 2010–2015 ungefähr gleich. Wenn der Kredit auf 990 Millionen Franken aufgestockt wird, muss die Limite dafür um 400 Millionen auf neu 8,5 Milliarden Franken erhöht werden. Das heisst, dass der Bund dem FinöV-Fonds vorübergehend mehr Mittel zur Verfügung stellen müsste. Das hätte wiederum unerwünschte finanzpolitische Auswirkungen, und diese will ich hier auch darlegen, nämlich eine zusätzliche Neuverschuldung des Bundes in der Höhe von 470 Millionen Franken – zwar nur vorübergehend, aber immerhin. Das würde auch eine deutlich höhere Zinsbelastung des Fonds bedeuten, im Umfang von 20 bis 30 Millionen Franken pro Jahr in den Jahren

2015–2025. Durch die höheren Zinszahlungen würde ein Teil der Fondseinnahmen für längere Zeit gebunden, und dieses Geld würde dann nicht für die Realisierung von Projekten zur Verfügung stehen.

Von daher ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und auf der Linie des Bundesrates zu bleiben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir diskutieren nun über den inzwischen schriftlich vorliegenden Rückweisungsantrag Stadler. Herr Stadler hat seinen Antrag bereits begründet.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die nationalrätliche KVF hat diese 18 Kantone angehört. An dieser Anhörung waren vertreten: die Ostschweizer Kantone, die Nordwestschweizer Kantone, die Westschweizer Kantone. Die gleiche Kommission hat auch die Zentralschweizer Kantone angehört, welche nicht die gleiche Meinung haben. Die Kommission ist in Kenntnis sämtlicher dieser Befragungen, welche in Protokollen festgehalten sind, und in Kenntnis sämtlicher Unterlagen.

Ich bitte Sie, den Antrag Stadler abzulehnen. Wenn Sie ihn annehmen, werden wir in Zukunft etliche fröhliche zusätzliche Anhörungen haben.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Je vous prie de vous opposer à la proposition de renvoi Stadler pour deux raisons.

La première est que le motif de renvoyer le dossier à la commission pour consulter les cantons n'est pas pertinent. La position des cantons est parfaitement connue de la commission; elle est d'ailleurs parfaitement connue des membres du conseil puisque les cantons ont développé des efforts importants pour informer chaque député du Conseil des Etats de leur position et des raisons pour lesquelles ils leur demandaient de la soutenir. On peut évidemment, comme les partisans de la majorité de la commission, ne pas être d'accord avec ces arguments des cantons. Mais les arguments des cantons sont connus. Comme le président de notre commission l'a dit, ils ont été entendus par le premier conseil, et il n'est pas d'usage de multiplier les consultations. Il n'y a donc pas de raison de renvoyer le mandat à la commission; cela n'apporterait pas de précision supplémentaire.

La deuxième raison, qui est beaucoup plus importante, est que si nous renvoyons le dossier à la commission, nous allons prendre dans le traitement de cette affaire un retard qui sera préjudiciable, dans la mesure où les autorités françaises attendent de la part de notre Parlement des réponses précises à la fin de ce mois de mars. L'agenda de la session a été fait de telle sorte que cet objet est venu en première semaine dans notre conseil, pour que nos collègues du Conseil national puissent, le cas échéant, discuter des divergences et les traiter lors de la deuxième semaine de la session. Et cet objet est porté à la liste de ceux qui doivent être soumis au vote final de chacun des conseils. Je dois donc dire à Monsieur Stadler que sa proposition de renvoi conduirait à un retard: nous traiterions ce dossier uniquement, dans le meilleur des cas, à la session d'été prochain et nous prendrions du retard par rapport aux engagements qui ont été pris avec la France. Dans ce cas-là, les partenaires français seraient peut-être tentés de dire: «Les Suisses ne sont pas si pressés que ça. Alors, laissons le temps au temps!», et c'est à nouveau un retard qui sera pris.

Pour ces deux raisons, je vous prie avec insistance de rejeter la proposition de renvoi Stadler.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Stadler ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Stadler Minderheit

Dagegen offensichtliche Mehrheit

1. Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz

1. Loi fédérale sur le raccordement de la Suisse orientale et occidentale au réseau européen des trains à haute performance

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Kommissionspräsident hat den Wunsch geäußert, Artikel 2 erst nach Artikel 3 zu behandeln. Das scheint mir sinnvoll zu sein. – Sie sind damit einverstanden.

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die erste Phase des HGV-Anschlusses umfasst Massnahmen auf den Strecken:

- a. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- b. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- f. Streichen
- g. Streichen
- h. Streichen
- i. Streichen

Abs. 3

Der Bundesrat unterbreitet 2007 der Bundesversammlung eine Vorlage für eine Gesamtschau über die weitere Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte und für weitere Phasen sowie deren Finanzierung.

Antrag der Minderheit

(Jenny, Brändli, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 2

Die erste Phase des HGV-Anschlusses umfasst Massnahmen auf den Strecken:

- a. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- b. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- d. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- f. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- g. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- h. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- i. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

La première phase du raccordement aux LGV comprend des mesures sur les tronçons suivants:

- a. Adhérer à la décision du Conseil national
- b. Adhérer à la décision du Conseil national
- c. Adhérer à la décision du Conseil national
- d. Adhérer au projet du Conseil fédéral
- e. Adhérer au projet du Conseil fédéral
- f. Biffer
- g. Biffer

h. Biffer

i. Biffer

Al. 3

Le Conseil fédéral soumettra à l'Assemblée fédérale en 2007 un projet présentant une vue d'ensemble de l'évolution future des grands projets ferroviaires ainsi que les étapes suivantes et leur financement.

Proposition de la minorité

(Jenny, Brändli, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 2

La première phase du raccordement aux LGV comprend des mesures sur les tronçons suivants:

- a. Adhérer à la décision du Conseil national
- b. Adhérer à la décision du Conseil national
- c. Adhérer à la décision du Conseil national
- d. Adhérer à la décision du Conseil national
- e. Adhérer au projet du Conseil fédéral
- f. Adhérer à la décision du Conseil national
- g. Adhérer à la décision du Conseil national
- h. Adhérer à la décision du Conseil national
- i. Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Artikel 3 ist der Schlüsselartikel dieser Vorlage. Hier spielt die Musik, hier gibt es die Auseinandersetzungen, und hier wird entschieden. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, für 13 Einzelprojekte einen Betrag von 990 Millionen Franken freizugeben. Dies entspricht dem Begehren der 18 Kantone, die unter die drei Gruppen Ostschweiz, Nordwestschweiz und Westschweiz fallen. Diese Kantone haben sich zusammengetan, ihre Begehren aufgelistet und zu einem Paket geschnürt. Ein wenig hatte ich den Eindruck, dass dies so etwa nach dem Motto ablief: Wer will noch mal, wer hat noch nicht? Das Paket wurde versandt und ist auch bei der Kommission angekommen, mit einem Begleitbrief vom 4. Januar 2005, aus dem ich Ihnen doch einen Satz zitieren möchte: «Die drei Konferenzen überlassen Ihnen die Wahl zwischen dem Vorschlag der nationalrätlichen Finanzkommission in der Höhe von 990 Millionen und dem Beschluss des Nationalrates mit dem Betrag von 1,3 Milliarden.» Unterschrieben ist er von Dr. Josef Keller, Regierungspräsident, St. Gallen, Dr. Ralph Levin, Regierungsrat, Basel-Stadt, Pierre Hirschi, Conseiller d'Etat, Neuenburg. Wir sind schon dankbar, dass man uns wenigstens diese Wahl noch lässt. *(Heiterkeit)*

Das Konsortium der 18 Kantone hat seine kantonalen Regierungen aufgefordert, Druck auf die Ständeräte zu machen, das wären rund 36. Das hat die Walliser Regierung mir gegenüber auch getan, aber ich bin nicht der Ausführungsgehilfe der Walliser Regierung. Drei dieser Kantone – Zürich, St. Gallen und Thurgau – haben in der gemeinsamen Eingabe der 18 Kantone zugestimmt, dass der Ausbau Zürich–Winterthur in die zweite Phase verlegt wird. Sie haben ihre Ansicht aber nun geändert und verlangen, dass die Strecke Zürich–Winterthur mit 100 Millionen Franken ausgebaut wird und dass das in die erste Phase übernommen wird, so etwa nach dem Motto: «Dörf's es bitzeli meh sii?»

Die Begehren der 18 Kantone waren der Kommission detailliert bekannt. Die Zusatzbegehren der drei Kantone waren der Kommission nicht bekannt; das Schreiben ist später eingetroffen. Wie stellt sich die Kommissionsmehrheit zu diesen Zusatzbegehren? Die Mehrheit wird diese Zusatzbegehren sicher zur Ablehnung empfehlen; das entspricht ihrem Grundsatzentscheid.

Wie die Kommissionsminderheit dies beurteilt, das mag ihr Sprecher darlegen.

Der Ausbau der Strecke Zürich–Winterthur wird von den drei Kantonen mit diesen 100 Millionen Franken beantragt. Streckeneigentümer sind die SBB, welche auf Anfrage hin bekannt gegeben haben, sie sähen für diese Strecke eine Spannweite von 100 Millionen Franken bis zu 1,1 Milliarden Franken. Welches ist nun der richtige Ausbauentscheid? Sind 100 Millionen Franken richtig, bräuchte es allenfalls mehr? Diese Fragen haben wir nicht geklärt. Das ist die

Crux dieser ganzen Veranstaltung: Der Planungsstand vieler Einzelprojekte ist ungenügend, er genügt nicht, um jetzt entscheiden zu können.

Üblicherweise entscheiden wir bei Eisenbahnplanungen über drei Phasen: die Projektstudien, die Vorprojekte und die Bauprojekte. Als Vorläufer haben wir die Projektideen oder die Ideenskizzen.

Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen sieben Einzelprojekte vor: vier Einzelprojekte im Ausland, wovon drei Projekte in Frankreich mit 305 Millionen Franken und ein Projekt in Deutschland mit 75 Millionen Franken; insgesamt drei Einzelprojekte im Inland, wovon eines in der Westschweiz für 40 Millionen Franken und zwei in der Ostschweiz für 210 Millionen Franken.

Welches ist nun der Planungsstand dieser sieben Einzelprojekte? Die drei Projekte auf dem Territorium von Frankreich: Für zwei davon ist das Bauprojekt bereits erstellt, für das dritte ist es in Bearbeitung. Für das Projekt in Deutschland in Richtung München besteht noch keine Projektstudie. Aber da es sich um die Elektrifizierung einer bestehenden Linie handelt, ist das überblickbar. Zudem handelt es sich nicht um einen A-fonds-perdu-Beitrag, sondern um einen entsprechenden Vorschuss. Für die drei Einzelprojekte auf Schweizer Territorium sind die Projektstudien erstellt. Die drei Vorprojekte können jetzt ausgelöst werden. Diese sieben Projekte sind grundsätzlich realisierbar bis 2010; einige könnten vorgängig in Betrieb genommen werden.

Wie sieht das nun mit den sechs weiteren Projekten aus, welche die Kommissionsminderheit zusätzlich zur Kreditierung vorschlägt? Für keines dieser sechs Vorhaben sind Projektstudien erstellt. Wer macht diese Projektstudien? Wer macht diese Planung? In aller Regel sind das die Trasseneigentümer, also für fünf Projekte die SBB und für ein Projekt die BLS. Das ist nicht Sache der Kantone, die das auch nicht tun.

Für die fünf Einzelprojekte an den SBB-Strecken bestehen keine Projektstudien. Die Mehrheit dieser fünf Einzelprojekte wird gegen 2010 oder später baureif. Bei dem Einzelprojekt der BLS – Erneuerung der Strecke Bern-Neuenburg, eingesetzt sind 100 Millionen Franken – sind die Projektstudien in Arbeit. Die BLS kann heute den Betrag, wie sie sich mündlich ausgedrückt hat, «abschätzen»: Es geht nicht mit 100 Millionen, aber es wird nach jetziger Schätzung mit etwa 150 Millionen Franken gehen. Bei diesem Projektstand geht es um 30 Prozent Ungenauigkeit. Das ist ja wirklich das Problem: Wir wollen jetzt Kredite sprechen für Projekte mit einem ungenügenden Planungsstand, mit einem Baubeginn kaum vor 2010 und mit späterer Inbetriebnahme. Wir hätten Zeit für eine korrekte, saubere Planung und damit wohl auch für eine saubere Gesetzgebung.

In der Kommission haben wir ein alternatives Konzept für das Gesetz diskutiert, nämlich dass wir all die eingebrachten und diskutierten Einzelprojekte als Bestandteil in das HGV-Gesetz aufnehmen und dort aufführen und dass wir im Bundesbeschluss dann einzig die Kreditierung der Einzelprojekte der ersten Phase beschliessen. Ein solches Konzept hätte die Kantone allenfalls etwas beruhigt. Wir haben aber auf dieses Konzept verzichtet, obwohl es taktisch gut gewesen wäre. Warum? Weil eben vielleicht das eine oder andere jetzt im Gespräch befindliche Einzelprojekt schlussendlich keine Aufnahme gefunden hätte! Dann wäre uns vorgeworfen worden, wir hätten die Kantone irregeführt. Aber niemandem ist vom Bund eine einzelne Strecke dieser in der Schweiz liegenden Einzelprojekte – es ist rund ein Dutzend – verbindlich zugesichert worden. Deren Auswahl hängt von den Planungsergebnissen ab. Zugesichert worden ist aber der HGV-Finanzrahmen von 1,3 Milliarden Franken. Wenn also behauptet wird, einzelne Strecken seien zugesichert worden, stimmt das nicht mit den Tatsachen überein.

Um vernünftige Entscheide treffen zu können, brauchen wir eine klare Übersicht. Darum will Ihre Kommission eine Gesamtschau; dafür beantragt sie Ihnen in Artikel 3 einen neuen Absatz 3: «Der Bundesrat unterbreitet 2007 der Bundesversammlung eine Vorlage für eine Gesamtschau über die weitere Entwicklung der Eisenbahn-Grossprojekte und

für weitere Phasen sowie deren Finanzierung.» Das wollen wir verbindlich auf Gesetzesstufe heben. Die Gesamtschau muss alle noch nicht definitiv beschlossenen oder nicht freigegebenen Eisenbahn-Grossprojekte beinhalten: erstens die Projekte von «Bahn 2000», zweite Etappe, zweitens die Projekte der zweiten Etappe der Neat – aber auch die der zweiten Phase der ersten Etappe der Neat; da sind auch noch Entscheide zu treffen.

Dann stellt sich auch die Frage, ob der Ceneri-Basistunnel etappiert werden muss. Diesbezüglich hat der Bundesrat zugesichert, dass dieser Entscheid noch nicht gefällt wurde. Es geht dann auch um Grossprojekte im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den SBB. Denken Sie an die Durchmesserlinie in Zürich, an das Projekt Ceva in Genf oder an das Projekt Mendrisio-Varese – und dann eben auch an die HGV-Projekte. All dies gehört nach Ansicht der Kommission in die Gesamtschau, und diese soll auch die Prioritäten aufzeigen. Ohne diese Gesamtschau werden wir im Dunkeln tappen.

Die Kommissionsmehrheit will in zwei Etappen entscheiden. Die erste Phase der HGV soll jetzt beschlossen werden, also jene Projekte, die einen minimalen Planungsstand aufweisen und die bis 2010 gebaut werden können. Die zweite Phase der HGV soll gestützt auf die Gesamtschau 2007 folgen; dort geht es dann um jene Projekte, die aufgrund der Gesamtschau die richtigen sind.

Wir empfehlen Ihnen, in Absatz 2 der Kommissionsmehrheit zu folgen und in Absatz 3 betreffend die Gesamtschau den einstimmigen Kommissionsantrag gutzuheissen.

Jenny This (V, GL): Ich bitte Sie, der ausserordentlich starken und kompetenten Minderheit zuzustimmen. Warum? Es geht heute zentral um die Ost- und die Westschweiz, also um die Landesteile, die von den anderen FinöV-Projekten, Neat und «Bahn 2000», nicht oder ungenügend berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist uns allen klar, dass das Volk diese Anschlüsse wollte. Es dreht sich also alles um die entscheidende Frage: Soll dieser Entscheid heute oder erst im Jahr 2007, bei der sogenannten Gesamtschau, gefällt werden? Im Jahr 2007, wenn offensichtlich Rechenschaft darüber abgelegt werden kann, ob die finanziellen Mittel noch ausreichen oder nicht. Aber da brauchen Sie nun wirklich kein finanzpolitisches oder verkehrspolitisches Genie zu sein, um diese Frage abzuklären: Im Jahr 2007 werden wir feststellen, dass schlichtweg kein Geld für diese Projekte mehr zur Verfügung steht – für andere natürlich schon.

Was wir heute nicht beschliessen, wird nicht realisiert. Alle anderen Verlautbarungen sind reine Augenwischerei, auch wenn man dies nicht gerne hört. Dabei können wir gar nicht so tun, als seien wir völlig frei. Der Volksentscheid war eindeutig. Ich zitiere aus dem Abstimmungsbüchlein von 1998 zum FinöV-Projekt HGV-Anschlüsse: «Für Bauarbeiten zugunsten der West- und Ostschweiz stehen 1,2 Milliarden Franken zur Verfügung.» Das ist nicht irgendeine Vorgabe, sondern das ist der Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Ich bin deshalb schon ein wenig erstaunt, wie leicht man sich über diesen Volkswillen, den wir ja immer so hochhalten, hinwegsetzt.

Man muss auch nicht so tun, als ob wir alles, was wir heute beschliessen, in den nächsten Jahren realisieren würden – Kollege Escher –; das ist überhaupt nicht so, es geht um einen Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren. Tatsächlich haben die verschiedenen Projekte einen ganz unterschiedlichen Planungsstand. Aber so schwierig ist es nun wirklich nicht, in zehn Jahren diesen Planungsstand dahin zu bringen, wo er hingehört. Das hat auch nichts – Kollege Hess – mit dem Bau von Rom in einem Tag zu tun, überhaupt nicht. Wir sprechen von einem Zeitraum von zehn bis zwanzig Jahren, das Gegenteil ist also der Fall. Es ist unredlich und doppelbödig, wenn behauptet wird, infolge des mangelnden Planungsstandes könnten wir dieser Vorlage nicht zustimmen, sie nicht bewilligen – letztlich im Wissen, dass wir dann zumal das Geld nicht haben werden.

Herr Escher, da kann die Kommission noch so redlich sein – wenn kein Geld mehr vorhanden ist, ist kein Geld mehr vor-

handen, das können wir drehen und wenden, wie wir wollen. Wir können zum Wort stehen – wenn wir nichts mehr haben, können wir nichts mehr ausgeben. Für die HGV-Anschlüsse würde im Maximum ein klägliches Kreditrahmen von 100 Millionen Franken pro Jahr benutzt; das ist aufzubringen.

Auch wenn Herr Bundesrat Leuenberger das jetzt nicht gerne hört: Die Ostschweiz wurde in den letzten Jahren immer wieder vernachlässigt, und nun will man das ein weiteres Mal machen. Wir investieren mit fragwürdigen Sicherheitsargumenten zusätzliche 900 Millionen Franken in den Ceneritunnel, obwohl man dort mit einem Bruchteil dieser Summe gleiche Sicherheit erreichen könnte. Eine Expo darf – obwohl ursprünglich nur 130 Millionen Franken gesprochen wurden – gegen 1,5 Milliarden kosten. Die Swissair bzw. die heutige Swiss entwickelt sich zur eigentlichen Geldvernichtungsmaschine. Und der Ostschweiz will man diese 300 Millionen Franken nicht zusprechen. Herr Büttiker, wo blieben dazumal Ihre Zinsberechnungen? Wobei: Ich komme mit meinen Zinsberechnungen bei 300 Millionen nie auf 20 bis 30 Millionen, aber Sie beschaffen das Geld vielleicht ja an einem anderen Ort als ich. (*Teilweise Heiterkeit*) Um welche Strecken geht es bei diesen 300 Millionen Franken? Wir sprechen von den Strecken Basel–Mülhausen, Biel–Belfort, Bern–Neuenburg, St. Margrethen–Sargans und St. Gallen–Konstanz. Da geht es dann nicht um Neubauten und Tunnels im grossen Stil. Es geht im Wesentlichen um Kapazitätsanpassungen, Elektrifizierungen, Doppelspurausbauten und Erhöhung der Geschwindigkeit. Die Bewirtschaftung dieser paar Linien – dies auch zu Kollege Hess – stellt für die SBB dann tatsächlich kein Problem dar. Da bewältigen sie andere Probleme, und zwar alle Tage und immer wieder.

Natürlich, diese 325 Millionen Franken müssen beigebracht werden; die schütteln wir nicht von den Bäumen. Aber, und jetzt komme ich zu einem wesentlichen Punkt, sofern die SBB und die Alptransit-Gesellschaften bereit wären, bei ihren Vergaben grundsätzlich die Günstigen zu berücksichtigen, wäre dieser Betrag relativ schnell kompensiert. Da werden mit überspitztem Formalismus Millionen verbraten. Herr Bundesrat, lassen Sie sich einmal einen Vergabespiegel der letzten vier Jahre geben, mit dem Vergabebetrag auf der einen Seite und dem günstigsten Angebot auf der anderen Seite. Sie werden im ersten Moment Ihre Brille auswechseln, weil Sie das nicht wahrhaben wollen. Es sind gigantische Beträge, und hier weiss ich, wovon ich spreche. Da kann ich aus dem Stegreif Nachweise im Gesamtbetrag von hundert Millionen Franken beibringen. Anstatt im Zusammenhang mit den HGV-Anschlüssen der Ost- und Westschweiz von Kathedralen in der Wüste zu sprechen, würden gewisse Verantwortliche gescheiter diesem Umstand nachgehen. Das betrifft natürlich nicht den Herrn Bundesrat; da sind andere dafür verantwortlich. Aber offensichtlich existiert die Schweiz verkehrspolitisch nur noch auf der Achse Basel–Zürich–Bern–Lausanne. Derart deutlich, derart plakativ ist mir das in diesem Rat oder in den Kommissionen noch nie vorgeführt worden.

Nun noch etwas zur Wirtschaftlichkeit: Offensichtlich scheint einigen entgangen zu sein, dass in Sachen Wirtschaftlichkeit des Ostschweizer Anschlusses Gutachten vorhanden sind. Diese sind zu relativieren, wie wir heute Morgen von Kollege Schmid und auch von Herrn Bundesrat Leuenberger gehört haben. Aber hier liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor, die eindeutig belegen, dass diese Linien wirtschaftlich betrieben werden können. Bereits früher waren Gutachten vorhanden; die wurden von den SBB in Auftrag gegeben und unterstützten diese These.

Die Tatsache, dass die SBB ihre Darlehen nicht zurückbezahlen können, ist nicht der Ostschweiz und den HGV-Anschlüssen anzulasten, sondern der Eigenwirtschaftlichkeit der SBB. In Kenntnis dieser enormen Finanzprobleme, die tatsächlich vorhanden sind, haben sich diese 18 Kantone auf einen minimalen Kompromissvorschlag geeinigt. Aber das ist das absolute Minimum. Dafür verlangt man Verbindlichkeiten, weil mit den Erfahrungen, die man gemacht hat, das Vertrauen nicht gestiegen ist. Was aber über den bun-

desrätlichen Entwurf hinausgeht – dessen sind sich alle bewusst –, ist erst ab 2010 realisierbar, also nicht früher. Dieser Tatsache sind sich alle bewusst. Kollege Hofmann, das ist keine Carte blanche, das ist eine Absichtserklärung dieses Rates: Wohin geht die Reise, was wollen wir letztlich, wollen wir die Versprechen, die wir abgegeben haben, einlösen oder nicht?

Was heute nicht verbindlich festgelegt wird, gehört in das Land der Träume. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen. Ich bitte Sie aber auch, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich schlage Ihnen vor, dass wir den Antrag Bürgi und den Eventualantrag Bürgi zu Artikel 1 der Vorlage 2 hier behandeln, dass wir aber erst im Rahmen der Vorlage 2 darüber abstimmen werden. – Sie sind damit einverstanden.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich danke Ihnen, Herr Vizepräsident, für dieses Vorgehen. Wir müssen, wie gesagt, die Gesamtübersicht haben; diese beiden Anträge greifen ineinander.

Zur Einleitung noch etwas zum Herrn Kommissionspräsidenten: Ich bin ihm sehr dankbar, dass er einleitend erklärt hat, es gehe um den Anschluss der Schweiz – der Schweiz! – an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz. Ich teile seine Auffassung vollumfänglich. Aber bei diesem Anschluss der Schweiz darf man nicht vergessen, dass es auch Regionen gibt, die mehr oder weniger betroffen sind. Sie können davon ausgehen: Ich habe keine «Kirchturmssichtweise», sondern ich sehe das ganze Bild. Aber ich spreche jetzt zu zwei Gesichtspunkten, die eher regionaler Natur sind.

Dieser HGV-Anschluss wird ja in diesem Rat nicht zum ersten Mal diskutiert. Ich habe mich schon verschiedentlich zu Wort gemeldet, und zwar insbesondere in Zusammenhang mit der Anbindung der Ostschweiz. Der Bundesrat hat nun mit seiner Botschaft den vielen Worten endlich Taten folgen lassen. Ich muss Ihnen eingestehen, Herr Bundesrat, diese Taten des Bundesrates und damit auch die Tat der Kommissionsmehrheit befriedigen mich in keiner Art und Weise. Ich halte das als generelle Beurteilung fest. Ich bin davon überzeugt, dass wir mit dieser Etappierung wichtige Bestandteile dieses Anschlusses an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschieben. Das ist für mich eine unumstössliche Tatsache. Ich habe meine Unzufriedenheit einleitend bereits zum Ausdruck gebracht – und auch in einem gewissen Sinne meine Frustration; ich muss das ganz klar sagen. Ich werde jetzt aber etwas konkreter.

Ich unterstütze in erster Linie vorbehaltlos den Antrag der Minderheit der Kommission, mit dem zusätzlich sechs Objekte in die erste Ausbauphase aufgenommen werden. Dieser Antrag, der mit einer Aufstockung des Verpflichtungskredites von 665 auf 990 Millionen Franken verbunden ist, deckt sich ja auch mit der Auffassung verschiedener regionaler Verkehrsdirektorenkonferenzen. Die Argumente brauche ich nicht zu wiederholen; Sie kennen sie. Die Argumente verschiedener Votanten werden das auch noch untermalen. Ich für meinen Teil beschränke mich im Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag, den ich vorbehaltlos unterstütze, auf die Feststellung, dass an diesem Antrag kein Weg vorbeiführen kann. Ich darf doch mit Zuversicht hoffen, dass der Ruf der Kantone nicht ungehört bleiben wird. So viel zum Minderheitsantrag betreffend den HGV-Anschluss.

Ich möchte eines unterstreichen, verehrter Herr Kollege Escher: Selbstverständlich sind wir nicht die reinen Vollzugsorgane der Kantone; es geht hier nicht darum, dass wir in Achtungsstellung vor den Kantonen verharren und das tun, was sie wollen. Aber es geht hier um etwas ganz Entscheidendes, und zwar um etwas staatspolitisch Entscheidendes: Es geht um das Einlösen von Zusicherungen, Zusicherungen notabene, die anlässlich einer Volksabstimmung gemacht worden sind. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um die Glaubwürdigkeit des Bundes gegenüber den Kantonen. Das steht heute auf dem Spiel.

Bei meinem Antrag, über den im Rahmen des Verpflichtungskredites zu befinden sein wird, handelt es sich gleichsam um eine blosser Nachbesserung des Minderheitsantrages.

Im Objektkredit, wie ihn die Kantone vorgeschlagen haben und wie er jetzt im Minderheitsantrag aufgenommen worden ist, fehlt nun ausgerechnet die von den SBB – nicht von Bürgli! – als Nadelöhr bezeichnete Strecke Zürich–Winterthur. Hier konkurrenzieren auf den beschränkt verfügbaren Trassees Fernverkehrszüge mit S-Bahn und Güterzügen. Bei der Strecke Zürich Flughafen–Effretikon–Winterthur handelt es sich zweifellos um einen der grössten Engpässe im schweizerischen Schienennetz. Wissen Sie, dass in Spitzenzeiten pro Stunde in einer Richtung 18 Züge durch den Engpass Effretikon fahren? Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass es sich mit rund 82 000 Fahrgästen pro Tag um den am stärksten belasteten teilweise zweispurigen Korridor in der Schweiz handelt. Aus eigener Erfahrung weiss ich, wie stark diese Züge besetzt sind. Nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass die Zahl der Fahrgäste der S-Bahn Zürich seit deren Start 1990 um hundert Prozent zugenommen hat. Wahrlich ein Erfolg! Bei den Fernverkehrszügen, von denen wir heute sprechen, dürfte sich die Entwicklung in ähnlichen Grössenordnungen bewegen. Alle Prognosen deuten auf ein weiteres starkes Wachstum des Schienenverkehrs hin.

Es liegt auf der Hand, dass in Anbetracht dieser Situation speziell in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Thurgau die Alarmglocken geläutet haben, weil bei den vom Nationalrat beschlossenen 1,3 Milliarden Franken der Ausbau der Strecke Zürich–Winterthur mit eingeschlossen ist, nicht aber beim Minderheitsantrag hier im Ständerat. Sie kennen die Argumentation, ich verweise auf das Schreiben der zuständigen Departementsvorsteher aus diesen Kantonen. Die Karte, die Sie erhalten haben, ist doch sehr eindrücklich. Haben Sie schon einmal zur Kenntnis genommen, was die Zugfrequenzen in dem von mir angesprochenen Netzbereich bedeuten? Ich verweise Sie in diesem Zusammenhang auch auf den Beitrag von Frau Regierungsrätin Rita Fuhrer in der «NZZ» vom 15. Februar 2005. Unter dem Titel «Bahnprioritäten richtig setzen» hat sie Folgendes festgestellt: «Wer sich dafür stark macht, dass der Ausbau der Strecke Zürich–Winterthur nicht einfach sang- und klanglos aus der HGV-Vorlage gestrichen wird, tut» – das möchte ich unterstreichen – «damit nicht in erster Linie Zürich einen Gefallen, sondern erkennt ganz einfach die Realitäten.» Diese Realitäten bestehen darin, dass ohne entsprechende Massnahmen auf dem teilweise zweispurigen Korridor beim Engpass Effretikon keine zusätzlichen Züge mehr geführt werden können.

Was dies für Folgen hat, wird ersichtlich, wenn man weiss, dass praktisch die gesamte Ostschweiz, vom Thurgau über St. Gallen bis hin zu Teilen von Schaffhausen, sowie der mit der HGV-Vorlage angesprochene internationale Verkehr nach München im Zusammenhang mit dieser Linie stehen. Es darf doch nicht wahr sein, dass ausgerechnet bei der nachfragestärksten Fernverkehrslinie St. Gallen–Zürich–Genf ein Nadelöhr in Kauf genommen wird, das die Bedürfnisse des internationalen Schienenverkehrs aufs Stärkste beeinträchtigt. Bezüglich der Notwendigkeit des vom Nationalrat in den HGV-Kredit miteinbezogenen Ausbaus der Strecke Flughafen Zürich–Winterthur im Betrag von 100 Millionen Franken dürften deshalb im Ernst keine Zweifel bestehen.

Herr Kollege Escher, mein Antrag steht in untrennbarem, in engstem Zusammenhang mit dem Anschluss der Schweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz. Es geht hier um die Beseitigung eines im gesamtschweizerischen Interesse liegenden Engpasses. Deshalb müssen dieser Betrag und dieser Ausbau wie die Projekte der Minderheit in die erste Phase aufgenommen werden.

Selbstverständlich, Herr Bundesrat, Damen und Herren Mitglieder der Kommissionsmehrheit, bin ich mir bewusst, dass Sie mir jetzt erklären werden, es fehle die Finanzierbarkeit. Aufgrund meiner verschiedenen Interventionen diesbezüglich in diesem Rat erkläre ich stur – stur! –, dass ich für diese Argumentation auf beiden Ohren taub bin. Im Sinne eines ceterum censeo rufe ich erneut in Erinnerung, dass Volk und

Parlament im Jahre 1998 wissentlich und willentlich 1,2 Milliarden Franken für derartige Bauten vorgesehen haben.

Herr Kollege Jenny hat die Botschaft zitiert, ich brauche das nicht zu wiederholen. Für mich steht ganz einfach fest: Wer jetzt diesen Betrag halbiert – ich muss ja vorsichtig umgehen mit dem, was ich jetzt sage, aber dieses Mal trifft es zu –, missachtet den Volkswillen in krassester Art und Weise! Wir haben beim letzten Geschäft, den Änderungen bei der Finanzierung der FinöV-Projekte, von den Problemen mit der Finanzierung gehört. Ich muss Ihnen sagen, die Finanzprobleme bei den FinöV-Projekten bleiben bestehen, mit oder ohne diesen Minderheitsantrag, ergänzt durch meinen Antrag.

Jetzt komme ich nicht darum herum – Herr Kollege Brändli hat auch schon etwas in diesem Sinne gesagt –, zu sagen: Wir sind eben schon etwas lange, vielleicht zu lange, in der Politik, deshalb haben wir eine Geschichte. Ich habe eine Geschichte; als junger Regierungsrat war ich mit der Frage konfrontiert: Wo geht die Alpentransversale durch? Die Ostschweiz hat sich bekanntlich für eine andere Linie stark gemacht. Wir sind dann auf den Gotthard eingeschwenkt, und als Dank haben wir noch den Lötschberg erhalten, wir Ostschweizer.

Ich mache nicht weiter in Geschichte. Geschichte ist mein Hobby, aber die Geschichte wird dann irgendwann einmal das Urteil fällen, ob die Neat-Entscheide klug waren. Lassen wir das offen! Aber wesentlich – jetzt komme ich zum Wesentlichen – ist die Tatsache, dass bei dieser Ausgangslage, das darf man nicht vergessen, die Zustimmung der Ostschweiz zur Finanzierung der grossen Eisenbahnprojekte ganz wesentlich von der HGV-Zusicherung abhing. Es wäre deshalb im wahrsten Sinne des Wortes ein Wortbruch, wenn man nun den HGV-Kredit allzu stark kürzen würde, gestützt auf die Geschichte.

Das HGV-Programm ist – das kommt noch hinzu – das mit Abstand günstigste Vorhaben der vier FinöV-Grossprojekte. Zudem haben diese HGV-Anschluss-Projekte einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen; das wurde auch schon gesagt. Denken Sie auch daran, dass man für den gesamten FinöV-Aufwand – ich weiss nicht, ob es stimmt – von rund 30 Milliarden Franken spricht. Daran gemessen sind 1,3 Milliarden rund 4 Prozent. Deshalb kann man auch nicht argumentieren, die Finanzierung der FinöV-Projekte stehe und falle mit diesem Betrag.

Abstriche bei diesem Betrag sind staats-, regional- und verkehrspolitisch nicht zulässig. Die Politik wäre gegenüber den betroffenen Landesteilen nicht mehr glaubwürdig, und ich sage noch Folgendes: Es geht nicht an, dass wegen den überbordenden Neat-Kosten und den nach wie vor bestehenden Sonderwünschen im Bereich der Neat ausgerechnet bei den HGV-Anschlüssen gespart wird. Ich für meinen Teil – und damit weiss ich auch einen schönen «Rest» der Ostschweiz hinter mir – nehme es nicht hin, dass wir das Neat-Loch ausbaden müssen. Die Finanzierung der HGV-Anschlüsse ist nun das letzte der vier Eisenbahn-Grossprojekte, das dem Parlament mit der Botschaft zum Entscheid vorgelegt wird, und offenbar soll auch hier wieder nach dem Grundsatz vorgegangen werden: Den Letzten beissen die Hunde.

Ich bitte Sie, daran zu denken, dass alles, was Rang und Namen hat, auf Öffnung der Grenzen und Märkte hin tendiert. Die reduzierte HGV-Vorlage und insbesondere der Verzicht auf den Ausbau des Nadelöhrs Zürich–Winterthur stehen zu derartigen Aussagen in diametralem Gegensatz. Inakzeptabel wäre auch der Hinweis, es handle sich bei dem von mir geforderten Ausbauvorhaben um ein nicht baureifes Projekt. Wir haben gehört, es sei sehr vieles noch nicht baureif.

Mir ist bekannt, dass Pläne für Ausbauten zwischen Flughafen Zürich und Winterthur seit Jahren bestehen. Bereits Anfang der Neunzigerjahre soll der Brüttenertunnel, ein an sich baureifes Projekt, wegen Finanzierungsschwierigkeiten beim Bund gestoppt worden sein. Es bestehen aktualisierte Planstudien, welche von den SBB und dem Kanton Zürich erarbeitet worden sind.

Es ist auch nicht so, dass diese 100 Millionen Franken keinen Sinn machen würden. Die bisherigen Abklärungen der SBB und des Zürcher Verkehrsverbundes haben ergeben, dass sich das Ausbauvolumen unter Berücksichtigung sämtlicher Verkehrsarten zwischen 200 und 400 Millionen Franken bewegen dürfte. Das Bundesamt für Verkehr beziffert den zur Entflechtung der internationalen Züge notwendigen Minimalbetrag auf 100 Millionen Franken, und bei dem von mir beantragten Betrag, also diesen 100 Millionen aus dem HGV-Kredit, handelt es sich deshalb um eine entscheidende Anschubfinanzierung, damit zusammen mit den zusätzlichen Mitteln der SBB und der Kantone dieser Engpass möglichst rasch behoben werden kann.

Gestatten Sie mir zum Abschluss noch eine Bemerkung zu den interessanten Ausführungen von Kollege Pfisterer zur letzten Vorlage. Ich teile natürlich seine Auffassung, dass an sich eine Gesamtschau mit konkreteren Lösungen der Finanzierungsprobleme wünschbar wäre – auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 3, den wir bei der letzten Vorlage verabschiedet haben, wonach bis 2007 eine Gesamtschau erarbeitet werden soll. Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube, dass dann die aus der ersten Etappe HGV ausgeschalteten Projekte noch zu finden sind.

Kollege Escher, ich würde mich hüten, zu sagen, dass die Kommission unredlich handle, wenn sie zwei Etappen macht. Das würde ich der Kommission nie unterstellen! Aber es gilt auch hier die normative Kraft des Faktischen. Weil auch in zwei Jahren dieselben Finanzprobleme bestehen, fehlt mir eben der Glaube, dass die zweite Etappe je realisiert wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und ich bitte Sie, in erster Linie dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich bitte Sie auch, meinen Zusatzantrag für 100 Millionen Franken zur Beseitigung dieses Engpasses zu unterstützen. Sie brauchen kein schlechtes Gewissen zu haben.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Jeder Franken, den wir heute beschliessen, den die eidgenössischen Räte jetzt unter dem Titel HGV beschliessen, bedeutet weniger Spielraum bei der Gesamtschau. Das ist, glaube ich, die Grundaussage.

Herr Bürgi, Herr Jenny, Herr Brändli: Ich teile Ihre Sorgen. Ich finde es auch legitim, dass man die regionalpolitischen Sorgen im Rat zum Ausdruck bringt. In anderen Regionen tönt es auch so. Darf ich Sie in aller Bescheidenheit daran erinnern, dass es neben der Ostschweiz noch andere Regionen in der Schweiz gibt, die ähnliche Sorgen haben? Darf ich den einen oder anderen von Ihnen auch an die Diskussion über den Neat-Zusatzkredit, über die 900 Millionen Franken, erinnern? Wie mancher und wie manche in diesem Rat haben diesem damals zugestimmt, obwohl man dort hätte kürzen können? Sie wissen, was ich meine.

Das ist die regionalpolitische Ausgangslage. Sie ist begründet.

Im Moment aber sieht die Situation etwas anders aus, und die Mehrheit Ihrer Kommission ist dieser Sicht des Bundesrates gefolgt. Wir müssen selbstverständlich so rasch wie möglich die regionalpolitischen Anliegen, die realisiert werden können, realisieren. Aber kurzfristig haben wir das Geld nicht für alles. Also müssen wir wie schon oft – wie bei «Bahn 2000», wie bei der Neat – etappieren, leider eben auch bei den HGV. Mittelfristig ist dann mehr möglich; das scheint mir klar zu sein. Wir müssen aber bei der Diskussion über dieses Mehr meines Erachtens auch von den Fakten ausgehen. 1998 wurde keine «Zusicherung» abgegeben; das stimmt nicht. Es wurde kein Projekt und kein Verpflichtungskredit beschlossen. Es wurden politische Erwartungen geweckt – das ist völlig klar –, für die Ostschweiz, für die Westschweiz, aber auch für alle anderen.

Der Bundesrat und die Mehrheit versuchen nun, auf diesem Weg der Etappierung für die Zukunft möglichst wenig zu präjudizieren. Wenn man Wünsche an den FinöV-Fonds hat, dann muss man jetzt möglichst wenig beschliessen, damit man nachher mehr Spielraum hat. So ist der «Meccano» dieser Finanzierung. Ich meine, der Bundesrat habe diesen

Weg beschritten. Er hat zeitlich und sachlich möglichst wenig präjudiziert: zeitlich, indem er nur das hineingenommen hat, was im ersten Teil, von 2005 bis 2007 – im Zusammenhang mit Frankreich –, und 2008 bis 2009 unmittelbar drängt; sachlich, indem er diese Relation zu Paris, wo die Schweizer und Schweizerinnen offenbar das Glück suchen, hineingenommen hat, plus das, was nötig ist, damit das schweizerintern überhaupt Sinn macht. Die Verbindungen mit Frankreich machen «nur» 345 Millionen Franken aus; der Rest ist landesintern nötig, damit das überhaupt Sinn macht. Dazu kommen dann selbstverständlich die 75 Millionen Franken für Lindau-Geltendorf. Der Antrag des Bundesrates ist zurückhaltend: jetzt weniger, damit man später mehr machen kann.

Ich darf das am Antrag der Minderheit, so, wie er auf der Fahne steht, exemplifizieren – mit dem Antrag Bürgi wäre die Differenz um rund 100 Millionen Franken grösser –: Eine Aufstockung, wie sie die Minderheit beantragt, hätte rund 470 Millionen Franken mehr Schulden zur Folge. Die Bevorschussungslimite müsste auf 8,5 Milliarden Franken erhöht werden. Das hiesse für die ganze Dauer der Realisierung von 2010 bis 2025 doch 360 Millionen Franken mehr Zinsen. Das muss man einfach sehen!

Der Spielraum würde selbst bei dieser Aufstockung noch 125 oder 150, ja bis 300 Millionen Franken pro Jahr betragen. Das sind ansehnliche Beträge. Wenn Sie das vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten bei der Neat beurteilen und wenn Sie noch von Hirzel und Zimmerberg träumen, dann wird das einfach sehr, sehr eng. Sie riskieren, dass bei der Finanzierung der Neat Probleme entstehen; Sie riskieren, dass der Zeitplan für den Ablauf der Neat-Erstellung infrage gestellt wird. Das ist einfach die Konsequenz. Und weil die Mehrheit und der Bundesrat das nicht wollen, haben sie auf diesen mehr oder weniger minimalen Antrag gesetzt.

Ich bitte Sie, diesem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen, damit wir 2007 Spielraum haben.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich äussere mich nur noch zu den Ergänzungsanträgen von Kollege Bürgi; zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit habe ich mich beim Eintreten schon geäussert und kann darauf verweisen.

Der Ausbau und damit die Kapazitätssteigerung auf der Strecke Zürich Flughafen–Winterthur ist auch im übergeordneten Interesse sehr dringlich. Kollege Bürgi hat mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen – ich brauche hier keine weiteren Ausführungen zu machen. Auf dieser Strecke besteht schon bald ein sehr gravierender Engpass; das hat uns auch Herr Weibel in der Kommission bestätigt, das bestätigt mir auch der Direktor des Zürcher Verkehrsverbundes. Ich kann nichts dafür, dass sich dieser Engpass im Kanton Zürich befindet. Ich bin aber meinem Thurgauer Kollegen sehr dankbar, dass er diese Anträge eingereicht hat, sodass wenigstens darüber diskutiert werden kann.

Ohne einen baldigen Ausbau dieser Strecke bringt man hier schon bald nicht mehr alle Züge durch. Gewisse Fahrplanverbindungen müssten gestrichen werden. Nach der Meinung des Kantons Zürich wären das aber keine S-Bahn-, sondern SBB-Verbindungen. Denn gemäss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und den SBB aus dem Jahr 1988 hat die Zürcher S-Bahn auch für künftige Ausbauschritte ungehinderten Zugang zum Schienennetz der SBB. Ob dem tatsächlich so ist, wird von den SBB angezweifelt. Derzeit hat darüber ein Schiedsgericht, das von den beiden Vertragsparteien angerufen wurde, zu entscheiden. Nur schon die Tatsache, dass diese Frage heute vor einem Schiedsgericht liegt, unterstreicht die Dringlichkeit dieses Problems.

Sie haben sicher Verständnis dafür, wenn ich als Zürcher Vertreter den Antrag Bürgi unterstützen werde, obwohl ich weiss, dass dies punkto Ausführungszeitpunkt kaum etwas ändern wird. Es bestehen derzeit erst Studien, man kann auch «Pläne» sagen, aber noch keine konkreten Projekte. Bis diese vorliegen und alle Verfahren abgeschlossen sind,

vergehen so oder so noch einige Jahre. Auch wäre es ein Trugschluss, zu glauben, dass 100 Millionen Franken ausreichen, um die nötige Kapazitätssteigerung zwischen Zürich und Winterthur zu realisieren. Die genauen Kosten müssen erst noch ermittelt werden. Herr Weibel hat einmal von über 300 Millionen Franken gesprochen. Auch Fachleute im Kanton Zürich sehen das in dieser Grössenordnung. Aber mit diesen 100 Millionen Franken wäre die Tür für dieses Vorhaben geöffnet, und auch der Kanton Zürich könnte an seine Vorbereitungen gehen.

Was meine ich damit? Der Ausbau der Strecke Zürich–Winterthur ist nicht nur aus der Sicht der SBB, sondern auch aus der Sicht der Zürcher S-Bahn sehr wichtig. Der Kanton Zürich hätte sich wohl oder übel nach Massgabe seiner Interessen an den Ausbaukosten zu beteiligen. Ich möchte nicht verhehlen, dass in der Finanzplanung des Zürcher Verkehrsverbundes dafür vorsorglich ein namhafter Betrag eingestellt ist. Trotzdem glaube ich persönlich nicht, dass 100 Millionen Franken als Bundesanteil ausreichen werden. Ich bin davon überzeugt, dass die Gesamtschau, welche uns der Bundesrat nun rasch vorlegen muss, hier Klarheit schaffen und auch die Dringlichkeit des Ausbaus der Strecke Zürich–Winterthur als hoch einstufen wird. Ebenso sicher bin ich, dass dies das Parlament im Jahr 2007 genau so einschätzen und beschliessen wird.

Ich glaube nach wie vor, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit der richtige und pragmatische Weg ist. Eine Aufstockung des Mehrheitsantrages um 100 Millionen Franken für die Strecke Zürich–Winterthur wäre aber sinnvoll und nützlich. Damit würden nicht nur beim Bund und bei den SBB, sondern auch im Kanton Zürich und in der Ostschweiz die erforderlichen Aktivitäten ausgelöst.

Ich bitte Sie, in der Hauptfrage der Mehrheit und dann dem Ergänzungsantrag Bürgi zuzustimmen.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Ich habe im Rahmen der Eintretensdebatte vonseiten der Mehrheit vor allem ein Argument gehört: Vorerst gehe es einmal darum, dort Gelder zu sprechen, wo sich die Projekte an Kosten-Nutzen-Überlegungen messen lassen. Deshalb sei es auch richtig, die HGV-Anschlüsse zu etappieren. Erst nach dem Vorliegen einer Gesamtschau der grösseren hängigen Bahnprojekte könne evaluiert werden, welche kleinen, aber nützlichen Verbesserungen in den Regionen auch noch realisiert werden können. Das kann ich durchaus nachvollziehen, und es macht finanzpolitisch auch Sinn.

Aber selbst wenn man den betriebs- und volkswirtschaftlichen Argumenten das Wort redet, kommt man nicht darum herum, anzuerkennen, dass es Berechnungen gibt, die diese Wirtschaftlichkeit bereits heute nachweisen. Einer mir vorliegenden Studie, die wohlgeordnet vom BAV selber in Auftrag gegeben worden ist, entnehme ich, dass die Ostschweizer HGV-Projekte eine hohe Wirtschaftlichkeit aufbringen. Andere, ebenfalls vorliegende Studien betreffend Projekte in der Westschweiz zeigen ein ähnliches Bild. Offenbar wurde die Ecoplan-Studie unter Verschluss gehalten, obwohl sie am 27. August 2004 bereits vorhanden war und der Kommission aus meiner Sicht zwingend hätte vorgelegt werden müssen. Zudem ist der Bau der HGV-Linie Rheintal sehr wohl abgeklärt, und sie hat, wie vieles andere auch, eine Geschichte, um nicht zu sagen: eine unendliche Geschichte.

Bereits 1986 wurde der Ausbau der Rheintallinie als notwendig erachtet; sie war deshalb bereits Bestandteil der Vorlage «Bahn 2000». Der Ausbau wurde aber nicht realisiert, sondern schlicht und einfach vergessen. Im Neat-Projekt «Integration Ostschweiz» von 1991 wurde der Ausbau der Rheintallinie sogar bereits als Voraussetzung angenommen. Mit der Einführung des stündlichen Schnellzuges St. Gallen–Chur 1995 mussten wegen der ungenügenden Kapazitäten der Rheintallinie inakzeptable schlechtere Anschlüsse an die Schnellzüge und wesentlich höhere Betriebskosten in Kauf genommen werden, die mit jährlichen Defizitbeiträgen der Kantone St. Gallen und Graubünden berappt werden. Auch

bei der Beratung des Strategieplanes «öV 2002» im St. Galler Kantonsrat mussten zahlreiche berechnete Ausbauwünsche der S-Bahn-Linie wegen der ungenügenden Kapazität der Rheintallinie zurückgewiesen werden.

Heute sind zudem für den REX-Betrieb vier Zugkompositionen notwendig. Mit einem besseren Fahrplan wäre der gleiche Betrieb mit drei Zugkompositionen ohne weiteres möglich, und es müsste zudem mit wesentlich geringeren Kosten gerechnet werden. Dies ist nachzulesen in einer Fahrplanerhebung des BAV vom Frühjahr 2004.

Gemäss den Aussagen des zuständigen St. Galler Regierungsrates wissen die Fachleute der SBB und des Bundes inzwischen haargenau, wie die 54 Kilometer lange, einspurige Rheintalstrecke auf rationelle Weise zu einem zeitgemässen und leistungsfähigen HGV-Zubringer auszubauen wäre. Eine grössere Streckenkapazität, d. h. Doppelspurabschnitt, und eine höhere Fahrgeschwindigkeit sind hierzu der Schlüssel.

Seit Jahren setzt sich die Bevölkerung des Rheintals dafür ein, dass diese für den ganzen Kanton wirtschaftlich wichtige Region nicht von den grossen Zentren der Schweiz abgeschnitten wird. Seit Jahren werden die Rheintaler immer wieder getröstet; heute soll gemäss Antrag der Mehrheit diesem Kapitel «Tröstung» ein weiteres hinzugefügt werden.

Ich bin nicht mehr bereit, mich einmal mehr lediglich mit einer Zusage zu begnügen und mich auf die nächste Phase trösten zu lassen. Dies erst recht – es tut mir Leid, dass ich das hier sagen muss – im Wissen darum, dass von Verantwortlichen der SBB klar kommuniziert wird, dass nicht weiter in die Randregionen investiert werden soll.

Dies sind die Gründe, weshalb ich dem Antrag der Minderheit Jenny und später dem Antrag Bürgi zustimmen werde.

Fetz Anita (S, BS): Auch ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit und damit der Lösung der Kantone zuzustimmen. Es ist hier mehrfach gesagt worden – und das muss auch unterstrichen werden –, dass die ganze Schweiz an die HGV angeschlossen werden muss und nicht nur einzelne Teile. Nicht zuletzt heisst das auch, dass die gemachten Versprechen eingehalten werden müssen, sonst ist es eine unlautere Sache. Etappieren heisst nämlich in diesem Fall eliminieren, das heisst, die zurückgestellten Projekte, wie Kollege Bürgi gesagt hat, würden auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben.

Die von Bundesrat und Kommissionsmehrheit zurückgestellten Projekte treffen ein Hinterland von Grenzkantonen, auch wenn dieses Hinterland nicht mehr in der Schweiz ist: Es geht um den Anschluss an das europäische Umland. Es trifft aber auch Projekte, die unmittelbare Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Schweiz über das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz haben. Das gilt auch für die vergleichsweise bescheidenen 25 Millionen Franken für den Bahnanschluss des Flughafens Basel-Mulhouse, den einzigen schweizerischen Landesflughafen, der bisher nur über die Strasse erreichbar ist. Der Flughafen Basel-Mulhouse, der Euro-Airport, steht auf französischem Grund und Boden. Es ist seit Jahren zwischen der Schweiz und Frankreich abgemacht, dass er an die Bahn angeschlossen werden muss. Heute hat der Flughafen für die ganze Region Nordwestschweiz, aber eben auch für das deutsche Baden-Württemberg und das französische Elsass eine ganz grosse wirtschaftliche Bedeutung. Es ist ein Heimmarkt von 2 Millionen Menschen, der innerhalb eines Einzugsgebietes von 45 Minuten Fahrzeit liegt.

Die jetzt im Kompromissvorschlag der 18 Kantone – das sind immerhin zwei von drei Kantonen – wieder eingestellten 25 Millionen Franken sollen die entsprechenden Projekte für den Schienenanschluss an den Flughafen finanzieren. Der Bundesrat hat diese Projekte immer wieder als wichtig bezeichnet und seine grundsätzliche Unterstützung zugesagt. Es war sogar Gegenstand einer gemeinsamen Erklärung von unserem Verkehrsminister und seinem französischen Kollegen im September 2001, wonach der Flughafen bis ins

Jahre 2010 ans Schienennetz angeschlossen werden soll. Für den Bundesrat war dabei entscheidend, dass die Flughäfen Genf und Zürich auch ans Schienennetz angeschlossen sind und dass es zu einer modernen Infrastruktur eines Flughafens gehört, dass er mit der Bahn erreichbar ist, nicht zuletzt auch aus ökologischen Gründen. Zudem kommt der Flughafenbahnhof – und darum geht es – an die Hochgeschwindigkeitsstrecke Basel–Mulhouse–Paris zu liegen. An diese Strecke, über die wir jetzt entschieden haben, soll gleichzeitig der Flughafenbahnhof zu liegen kommen.

Ein solcher Bahnanschluss wird die Verkehrsströme auf dieser Strecke beeinflussen, er wird der Vernetzung von Luft- und Landverkehr dienen. Solche Verbindungen zwischen Ballungszentren können diverse Zubringerflüge im Kurzstreckenbereich überflüssig machen. Damit würde auch dem verkehrspolitischen Ziel der Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Bahn Rechnung getragen.

Wir brauchen in der Nordwestschweiz diesen Beitrag, und wir brauchen ihn jetzt! Als politisches Signal auch an Frankreich ist dieser Schweizer Beitrag von überragender Wichtigkeit, damit die Projektstudien auch entsprechend ausgelöst werden können. Ich sage es nochmals: Etappieren heisst im Prinzip nichts anderes, als dass die zurückgestellten Projekte eliminiert werden.

Ich unterstütze auch den Antrag Bürgi. Das Nadelöhr Zürich-Winterthur ist ein wesentlicher Bestandteil des HGV-Anschlusses. Es kann nicht oft genug betont werden, dass Volk und Parlament wollten, dass die ganze Schweiz angeschlossen wird. Es liegt an uns, jetzt diesen Weg weiter zu gehen und die gemachten Versprechungen einzuhalten. Das heisst nichts anderes als die Annahme des Antrages der Kommissionsminderheit – die Kantonslösung – und des Antrages Bürgi.

Schwaller Urs (C, FR): Vor rund zehn Jahren wurde uns in der Westschweizer Konferenz der Kantonsregierungen und in jener der Verkehrsverantwortlichen erklärt, der Gesamtbedarf allein für den Anschluss an das TGV-Netz betrage rund 1,2 Milliarden Franken. In der Botschaft von 1998 wurde dann zu Recht nicht nur der Westschweiz, sondern auch der Ostschweiz die Realisierung des Anschlusses an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz zugesichert und damit sicher auch die Zustimmung zu den Verkehrsvorlagen erleichtert. Mit dieser Zusicherung hätte in der Folge einhergehen müssen, dass mehr Mittel als die 1,2 Milliarden Franken eingestellt worden wären.

Der Entwurf des Bundesrates trägt nun dieser Vorgeschichte überhaupt nicht Rechnung. Statt von einem grösseren Betrag als dem ursprünglich nur für die Westschweiz berechneten Betrag von 1,2 Milliarden Franken zu sprechen, passiert das Gegenteil. Der Betrag wird, wie wir wissen, nicht erhöht, sondern um die Hälfte gekürzt. Natürlich wird sofort gesagt, das sei kein Problem, weil es um nichts anderes gehe als um eine bloss e Etappierung der internationalen Anschlüsse der West- und Ostschweiz; die Anschlüsse als solche seien in ihrem Grundsatz nicht bestritten. Mir fehlt, um dieser Aussage zu folgen, das durch Spar- und Entlastungsprogramm geschädigte und geritzte Vertrauen, dass wir heute tatsächlich nur die erste und nicht zugleich auch die letzte Etappe der HGV-Anschlüsse diskutieren. Mir fehlt bis jetzt auch das klare Engagement, dass der Bundesrat in den nächsten Jahren tatsächlich eine zweite und allenfalls eine dritte Etappe der HGV-Anschlüsse an das europäische Netz präsentieren wird. Es hat dies nichts mit Zweifeln an der Redlichkeit des Bundesrates oder der Kommissionsmitglieder zu tun, sondern es ist dies nur eine finanzpolitisch abgestützte Einschätzung neuer schweizerischer Realpolitik.

Im Übrigen haben mich die Voten der Kollegen Büttiker und Pfisterer klar in meiner Überzeugung bestärkt, dass HGV-Projekte für sie und andere erst nach allen anderen Finanzierungsprojekten kommen.

Weil ich für beide Landesteile, d. h. für die West- und für die Ostschweiz, ein Minimum an Garantien will, werde ich deshalb dem von 18 Kantonen ausgearbeiteten und unterstütz-

ten Kompromissvorschlag zustimmen. Dieser Kompromissvorschlag kann dann, was die gegenüber dem Entwurf des Bundesrates zusätzlichen Projekte anbelangt, nach dem Jahre 2010 umgesetzt werden, weil es dann offenbar Spielraum für neue Projekte gibt.

Ein Zurückstutzen der ganzen Vorlage auf Projekte im Umfange von 665 Millionen Franken setzt falsche Signale in der seit Jahren mit den Kantonen diskutierten Verkehrspolitik. Die Schrumpfvorlage – es ist nämlich eine Schrumpfvorlage – ist einem Klima des Vertrauens in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen abträglich und reduziert nach der Armee- und der Landwirtschaftspolitik auch die Verkehrspolitik auf eine bloss finanzpolitische Diskussion.

Wenn die Kreditgrenze auf nun 665 Millionen Franken zurückgefahren wird, heisst dies für die Kantone der West- und Ostschweiz nichts anderes, als dass sie letztlich die Zeche dafür bezahlen, dass die Neat-Finanzierung aus dem Ruder läuft und am Schluss für die zweite oder dritte Etappe dieser Anschlüsse kein Geld mehr da sein wird.

En résumé, la proposition de compromis, des 18 cantons, qui se monte à 990 millions de francs, permet de tenir compte des difficultés de financement sans sacrifier en même temps les projets ferroviaires indispensables, non seulement à la Suisse occidentale et la Suisse orientale, mais à notre pays tout entier.

En votant un crédit plus bas, on mettrait une fois de plus à rude épreuve la confiance des cantons en la fiabilité de la Confédération.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich äussere mich zum Antrag Bürgi. Jeder Ostschweizer kennt die Probleme, die er hat, wenn er nach Zürich will, schlussendlich an den Wirtschaftsstandort, auf den wir in der Ostschweiz alle angewiesen sind. Auf der dreispurigen Autobahn zwischen Winterthur und Zürich steht man in beiden Richtungen täglich mindestens zweimal im Stau. Die zweigleisige Bahnlinie ist keine Alternative mehr. Dort steht man nicht im Stau, sondern im Zug, und dies üblicherweise zu den gleichen Stunden. Die SBB sagen seit Jahren den Ostschweizer Regierungen, wenn sie hier Fahrplanwünsche haben, dass diese wegen des Engpasses Effretikon nicht erfüllbar seien. Diese Linie ist absolut überlastet. Ein Ausbau hier wäre schlussendlich rentabel; wenn man das einmal sagen kann, dann hier: Er wird seine Kosten tragen. Ich glaube, das kann man mit einiger Sicherheit voraussagen. Hier ist wirklich ein Notfall.

Das Problem ist eigentlich schon lange erkannt. Bereits die Planer der «Bahn 2000» nahmen diese Strecke auf – das war vor zwanzig Jahren. Sie ist zu einem kleinen Teil realisiert worden, aber der Rest bis nach Winterthur steht nach wie vor offen, und die Probleme haben wir in der Ostschweiz. Es ist aber nicht nur ein regionales Problem, sondern tatsächlich betrifft es diese Vorlage, den Anschluss an das europäische Hochleistungsnetz, im Kern. Es kommt ja nicht von ungefähr, dass in diesem Artikel 3, über welchen wir sprechen, in Absatz 2 die erste Strecke nicht etwa Winterthur–München lautet, sondern Zürich–München. Es bringt aber wenig, wenn hier nicht auch das Nadelöhr in Angriff genommen wird. Ich lasse mir immer wieder sagen, dass die Anzahl Züge pro Tag hier nicht erhöht werden kann. Es wird also bei vier Zügen Zürich–München pro Tag bleiben. Dann stellt man sich die Frage: Was soll das überhaupt? Ich möchte hier nicht weiter ausholen; Kollege Bürgi hat hier wirklich die Probleme und die Notwendigkeit aufgezeigt.

Wir haben nun aus dem Munde des Kommissionspräsidenten auf sehr einleuchtende Weise vernommen, dass die Kommission eine Etappierung vorschlägt. Das leuchtet tatsächlich ein. Wir erhalten 2007 eine Gesamtschau über die weitere Entwicklung und erhalten dort auch wieder Anträge über weitere Phasen und deren Finanzierung. Weitere Phasen: Wir haben auch gehört, diese werden sich nach der Baureife der Projekte richten – wenn ich das so interpretieren darf. Im gleichen Satz ist uns gesagt worden, Projektstudien über die jetzt zurückgestellten Projekte bzw. Projektlinien würden erst 2010 vorliegen, 2007 also noch nicht. Das

bedeutet auf Deutsch, dass wir uns 2007 wieder in der gleichen Situation finden werden. Es wird wieder Etappierungen geben, und weil hier noch keine Projektstudie vorliegt, dürfte das wieder aus Abschied und Traktanden fallen, obwohl – Kollege Bürgi hat darauf hingewiesen – schon seit Jahren intern Baupläne vorliegen, die offenbar den Weg bis nach Bern nie geschafft haben.

Worum geht es mir jetzt? Ich will hier den «Fahrplan» nicht einfach den SBB, dem Trasse-Eigentümer, überlassen; es wird gesagt, es sei dann Sache der SBB, die Planung und den Bau vorzunehmen. Ich will aber, dass der «Fahrplan» politisch gesetzt wird. Wir müssen diese Strecke haben, und wir erhalten sie nur, wenn eben jetzt hier klar festgehalten wird, dass ein Ausbau stattzufinden hat. Andernorts machen wir das übrigens nicht wesentlich anders. Ich habe hier die Botschaft zur Kapazitätsanalyse der Nord-Süd-Achsen und zur Trassensicherung der Neat in der Hand. Dort macht man sehr rasch viel grössere Schritte, dort hat man bereits wieder Mittel bereitgestellt, um zu planen, um Analysen zu machen, um eine Trassensicherung vorzunehmen. Die Strecke Winterthur–Zürich führt durch ein Gebiet, in welchem Trassensicherungen wirklich notwendig sind, wenn wir überhaupt noch einmal zu angemessenen Preisen tätig werden wollen.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen nachdrücklich, den Antrag meines Kollegen Bürgi zu unterstützen.

David Eugen (C, SG): Es ist ganz klar und selbstverständlich, dass wir hier um einen Entscheid ringen. Es geht nicht nur einfach um Bahnpolitik: Infrastrukturpolitik ist Wirtschaftspolitik, Infrastrukturpolitik hat zu tun mit Arbeitsplätzen. Schauen Sie einmal die Schweizerkarte an, und schauen Sie, wo sich in diesem Lande der Wohlstand sammelt und von wo er sich langsam entfernt. Ich möchte hier überhaupt nicht ins Jammern verfallen, aber es sind Fakten, es ist so, und die Infrastruktur hat die Wohlstandssenken und Wohlstandshügel in diesem Lande vorgegeben. Unsere Vorgänger in diesem Saal haben gewisse Entscheide gefällt und mit diesen Entscheiden auch wesentlich mitgeprägt, wie sich dieses Land entwickelt.

Wenn Sie diese Bilder anschauen, dann sehen Sie, dass es ein Fakt ist, dass die Randkantone, die Grenzkantone, zurückgeblieben sind – im Westen wie im Osten – und dass die zentralen Mittellandkantone auf den vorderen Rängen stehen. Das hat sicher noch andere Gründe, aber ein wichtiger Grund ist die Infrastrukturpolitik. Daher ist es auch ganz verständlich und klar, dass die Regierungen dieser 18 Kantone sich dafür einsetzen. Ich betrachte mich hier überhaupt nicht als Vollzugsknecht dieser 18 Kantone; diese Anschauung kann ich überhaupt nicht teilen. Ich bin freier, gewählter Abgeordneter in diesem Parlament, aber mir ist die Meinung dieser 18 Kantone sehr wichtig. Ich kann die Analyse, die sie gemacht haben – die Analyse dessen, was in diesen Regionen notwendig ist –, nicht als Wunschzettel abqualifizieren, wie das hier geschehen ist. Diese Überlegungen sind errungen worden in langen Diskussionen, die diese Kantone miteinander geführt haben, notabene auch unter Beachtung der Bundesfinanzen. Es ist eine Unterstellung, wenn man diesen 18 Kantonen jetzt unterschiebt, dass sie die Bundesfinanzen überhaupt nicht im Auge hätten. Sie sind ja im Gegenteil genauso am Bundesstaat interessiert und daran, dass die Bundesfinanzen in Ordnung sind, dass die Gewichte richtig gesetzt werden. Die Tatsache, dass sie sich für diese 990 Millionen Franken und nicht für den Maximalbetrag entschieden haben, stellt ihnen bezüglich dieser Frage ein erstklassiges Zeugnis aus.

Was mir auch auffällt, ist Folgendes: Wenn ich diese Projekte – und zwar alle – durchgehe, dann stelle ich fest, dass auch klar das Kriterium des Nutzens gesetzt wurde. Was nützt den Leuten, die diese öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, wirklich? Da ist der wichtigste Massstab der Fahrzeitgewinn. Ich kann es an einem Beispiel aus meinem Kanton zeigen, nämlich am Beispiel der Rheintallinie: Für 70 Millionen Franken sind 40 Minuten Fahrzeitgewinn zwischen Landquart und St. Margrethen drin.

40 Minuten Fahrzeitgewinn – man muss sich das vor Augen halten. Wir haben 100 Millionen Franken für eine Minute Fahrzeitgewinn zwischen Zürich und Bern ausgegeben. Ich bin froh, dass wir diese 100 Millionen Franken für eine Minute ausgegeben haben. Es stimmt, was der Kommissionspräsident gesagt hat, wir profitieren alle davon. Aber es ist unverhältnismässig, in diesem Bereich so viel Geld auszugeben und nachher an anderen Orten einfach zu sagen, dort gebe es nichts.

Das Zweite, was mich beschäftigt, sind Treu und Glauben; Treu und Glauben unter den Landesteilen, Treu und Glauben gegenüber den Volksentscheiden. Es wurde von Kollege Pfisterer ausgeführt, 1998 sei eigentlich gar nichts entschieden worden, alles sei offen gelassen worden. Ich habe das nicht so erlebt. Ich habe auch die Diskussionen mit der Bevölkerung nicht so erlebt. Es ist ziemlich schwierig gewesen zu begründen, warum diese beiden Alpentunnels jetzt gebaut werden müssen; dies angesichts der vielen Bedürfnisse, die es im öffentlichen Verkehr im Lande gibt, auch in den Agglomerationen. Wir haben die Bevölkerung davon überzeugt: Das müssen wir tun, das wollen wir tun; es ist gut für die Schweiz, aber wir sind auch am Zug, im gleichen Paket – und das war ganz wichtig. Es war ganz wichtig, dass man sagen konnte, das Paket sei in sich ausgewogen.

Heute will die Kommissionsmehrheit diese Bilanz aufbrechen. Das Wort «Wortbruch» wurde hier im Saal gesagt. Ich kann es nur unterstreichen, ich bin der gleichen Meinung. Was Sie uns als Alternative vorschlagen, diese Gesamtschau, ist doch ehrlicherweise eine Einladung zu einer Beerdigungsveranstaltung, die Sie uns hier überbringen wollen. Sie wissen genauso gut wie wir alle, dass sich bis im Jahr 2007 die Randbedingungen für die Bundesfinanzen überhaupt nicht mehr ändern. Die verkehrspolitischen Fragen, die wir heute auf dem Tisch haben, die wir seit Jahren diskutiert haben, verändern sich bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mehr, die Fakten sind da. Wir können und müssen jetzt entscheiden, und wir müssen zu den Entscheiden, die das Volk 1998 gefällt hat, stehen.

Es wird ausgeführt, es müssten Sparbeiträge geleistet werden. Auch da kann ich nur zustimmen: Es müssen Sparbeiträge geleistet werden, aber es braucht auch eine gewisse Opfersymmetrie! Wir haben 14,7 Milliarden Franken für die Nord-Süd-Achse und 1,3 Milliarden für die Ost-West-Achse beschlossen; das wurde vom Volk bestätigt. Schon darin liegt ein erhebliches Ungleichgewicht; das werden Sie mir zugestehen. Aber wir haben das akzeptiert, denn es ist tatsächlich ein Fakt, dass die Nord-Süd-Achse für die Schweiz wesentlich wichtiger ist, was diesen grösseren Aufwand rechtfertigt.

Wenn wir jetzt aber die Sparbemühungen an diesen beiden Achsen betrachten, stelle ich fest, dass wir bei der Nord-Süd-Achse bereits 1,5 Milliarden über den ursprünglich geplanten 14,7 Milliarden Franken sind; 900 Millionen haben wir bereits letztes Jahr nachgenehmigt. Und bei der Ost-West-Achse geht ein ganz anderer Prozess vor sich: Hier will man am Fundament, an der Grundsatzentscheidung für diese 1,3 Milliarden Franken sägen; man will sie nämlich schlicht und einfach halbieren. Das ist die Absicht des Mehrheitsantrages, der heute auf dem Tisch liegt. Das hat nichts mehr mit Opfersymmetrie bei den Sparanstrengungen zu tun. Und es ist einfach so: Diese ist absolut nötig, wenn die Sparanstrengungen auch von der Bevölkerung akzeptiert werden sollen. Sonst werden sie schlicht als ungerecht und einseitig empfunden: Die einen können bzw. wollen profitieren, und die anderen müssen zahlen. Es kann doch nicht sein, dass die Ost-West-Achse die Löcher der Nord-Süd-Achse decken muss! Das kann in diesem Saal nicht so beschlossen werden.

Zum Schluss noch ein Wort an Herrn Direktor Friedli. Er hat uns Ostschweizer wissen lassen, dass er nicht gedenke, Kathedralen in der Wüste zu bauen. Herr Friedli, ich lade Sie ein, mit den Kamelkarawanen Ihres Amtes in diese fremde Wüste zu kommen. (*Heiterkeit*) Sie werden dort wunderschöne Kathedralen finden. Diese sind aber schon gebaut, und die geschätzte Unterstützung Ihres Amtes ist dazu nicht

mehr notwendig. Sie werden in dieser Wüste auch Hunderttausende von Menschen antreffen, die mit ihrer Arbeit viel für dieses Land tun und zu dessen Wohlstand beitragen. Aber, Herr Friedli, wir brauchen Ihre Unterstützung an einem ganz anderen Ort – auch wir Ostschweizer! Meine Bitte lautet: Führen Sie die Arbeiten am Gotthard und am Lötschberg so aus, dass diese 14,7 plus 1,5 Milliarden Franken gehalten werden. Ich finde, wenn Sie Ihre ganzen Anstrengungen nicht auf unsere Kathedralen konzentrieren, sondern auf die Neat-Löcher, dann sind die 300 Millionen, um die es bei dieser Entscheidung geht, ein Pappenstiel.

Ich bin davon überzeugt, und ich vertraue dem Bundesamt für Verkehr und natürlich auch Bundesrat Moritz Leuenberger, dass sie in der Lage sind, diese zwei Grossprojekte so durchzuführen, dass wir die Einsparungen, die wir dort erzielen, hier einsetzen können, um die Versprechen, die bezüglich der Ost-West-Achse gegeben wurden, auch einzuhalten.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag Jenny zuzustimmen, und ich werde auch den Antrag Bürgi unterstützen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Das Votum von Herrn David unterstützend, möchte ich Sie auch dazu auffordern, mit der Minderheit zu stimmen und auch den Antrag Bürgi zu unterstützen.

Als Vertreter der Ostschweiz muss ich feststellen, dass alle wirtschaftsrelevanten Daten der letzten 15 oder 20 Jahre ausweisen, dass die Ostschweiz im Verhältnis zum Rest der Schweiz eine unterdurchschnittliche Wachstumsrate im wirtschaftlichen Bereich hat, dass sie eine Abwanderungsquote hat, welche grösser ist als jene der meisten anderen Regionen, dass diese Ratings der CS, welche jährlich oder zweijährlich gemacht werden, der Ostschweiz keine brillante Zukunft voraussagen. Und ich stelle fest, dass die Avenir Suisse, dieser sogenannte Think Tank, bei der Einteilung der Schweiz in prosperierende Metropolitanregionen und eher zu vernachlässigende, sich selbst zu überlassende Landregionen die gesamte Ostschweiz im weissen Feld der Landregionen untergebracht hat. Ich stelle auch fest, dass wir uns der eidgenössischen Freundlichkeit unserer Miteidgenossen zwar stets sicher sein können, aber eigentlich im Zentrum ihrer Interessen liegen wir nicht.

Wenn man als Vertreter einer solchen Randregion den Bund auffordert, seine Investitionspolitik mit Bezug auf diese Randregion zu überdenken, dann, meine ich, brauche ich nicht den Vorwurf mangelnden Sparwillens entgegennehmen zu müssen. Denn bei solchen Aussichten, wie sie uns jetzt seit Jahren prognostiziert werden, haben wir eine Alternative vor uns: Entweder wir schicken uns in unser Schicksal, schliessen den Laden und schauen, dass alle zusammen nach Zürich hinunter gehen, oder wir wehren uns.

Wir wehren uns! Hier muss ich sagen – ich kann dabei an mein erstes Votum von heute Morgen anknüpfen –: Bei diesen verschiedenen Vorlagen wie FinöV, Neat, «Bahn 2000» und anderen herrschte in weiten Kreisen natürlich schon eine Mentalreservation vor, vor allem dann, wenn es darum ging, auch die Ostschweiz noch einzubinden.

Schauen Sie einmal, was wir getan haben! Ich rede jetzt von diesen drei hauptsächlichen FinöV-Veranstaltungen. Bei der Neat hatte der Bundesrat nie vorgesehen, in der Ostschweiz etwas zu tun. Das Parlament hat dann Hirzel und Zimmerberg hineingenommen. Das ist jetzt auch nicht gerade das, was man unter Ostschweizer Aspekten als besonders intelligent angeschaut hätte, aber immerhin. Bei der nächsten Gesamtschau kommen Zimmerberg und Hirzel vermutlich auf die Abschlusliste. Bei der «Bahn 2000» ist im Bericht von 1985 unter dem Begriff der «Bahn 2000» die Strecke Flughafen Zürich-Winterthur eingestellt worden. Schauen Sie einmal den Antrag Bürgi an, den wollen Sie auch noch bodigen. HGV, über das reden wir heute: Der Anschluss der Ostschweiz an die HGV-Linien betrifft St. Gallen-St. Margrethen und dann die Strecke weiter nach München. Zu diesen Linien gehören auch die sogenannten Ostschweizer Spangen, nämlich St. Gallen–Konstanz–Singen einerseits und Chur–

Sargans–St. Margrethen anderseits. Was mit diesen läuft, entscheiden Sie heute.

Ich muss Ihnen sagen, dass wir in diesem Bereich auf Sie angewiesen sind und die Hoffnung haben, dass Sie den Bund dazu führen, die Ostschweiz investitionsmässig nicht zu vergessen. Denn ich habe relativ wenig Hoffnung, dass die administrative Eidgenossenschaft von sich aus gewillt wäre, bei uns zu investieren. Es war nicht Herr Dr. Friedli, der das gesagt hat, lieber Kollege Eugen David. Es war Dr. Benedikt Weibel, der sich geweigert hat, Kathedralen in der Wüste aufzubauen. Aber Herr Dr. Friedli ist nicht besser. *(Heiterkeit)* Am 15. Februar dieses Jahres hat er in «10 vor 10» erklärt, dass er in Randregionen nicht investieren wolle. Punkt. Wir nehmen das zur Kenntnis, dass man in dieser Schweiz nicht mehr in Randregionen investiert. Erschiesst uns doch gerade!

Das ist das Problem. Das Ganze hat auch Methode. Es geht bis in die Kommission hinein. Die Kommission weiss, dass z. B. die Rheintallinie eine Gegend betrifft, die mit dem Neutechnikum Buchs auf der einen Seite, mit den Fachhochschulen in Vaduz und Dornbirn auf der anderen Seite, mit dem Netzwerk der Fachhochschulen und Universitäten zwischen Konstanz, Zürich und St. Gallen einen Wissensraum bildet, der im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz versucht, die Nachteile, die wir haben, etwas wettzumachen. Denn es sind hier alle zusammen Bewohner von Randgebieten: die Bayern und die Schwaben bezogen auf Berlin, die Vorarlberger bezogen auf Wien und wir Ostschweizer eben bezogen auf Bern. Wir sind immer Randgebietbewohner. Daher versuchen wir in der Ostschweiz, miteinander etwas vom Fleck zu kommen.

Wenn man natürlich mit solchen Aussagen konfrontiert wird, geht einem etwas der Glaube an die eigene Hauptstadt verloren. In diesem Bereich, in diesem Rheintal, gibt es eine Bahn, deren Ausbau etwa 70 Millionen Franken kosten würde. Das will man nicht. Die Kommission sagt, das sei zu wenig abgeklärt; auch die Wirtschaftlichkeit sei wenig abgeklärt. Es gibt ein Gutachten von Ecoplan; es ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden. Hier ist es; es ist vom BAV in Auftrag gegeben worden. Es erklärt auf Seite 17 deutlich, dass aus volkswirtschaftlicher Sicht alle betrachteten Angebotsveränderungen, also Vergrösserungen, sehr vorteilhaft seien; die besten Angebotsveränderungen könnten jährliche Ergebnisse von rund 100 Millionen Franken pro Jahr erzielen. Mit anderen Worten: Die Investition rechnet sich.

Ich frage mich: Wieso wird ein solches Gutachten nicht auf den Tisch des Hauses gelegt? Es gibt im Strafgesetzbuch den Artikel 254, das betrifft die Unterdrückung von Urkunden. Die Strafandrohung ist übrigens Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Aber die Strafdrohung entfällt, wenn das unter Angehörigen oder Familienangehörigen passiert; das wird nur auf Antrag verfolgt. Kollege Escher, ich glaube, Sie haben uns als Familienangehörige betrachtet, und wir verzichten auf einen Antrag. Aber fair ist das nicht! Es ist nicht fair, ein Gutachten zu unterdrücken, wenn es gegen die eigene Meinung ist. Dieses Gutachten kommt auf den Tisch des Hauses! Ich glaube, es wäre notwendig, das zu tun.

Ich bitte Sie wirklich, einer Ostschweiz, die im Verkehrsreich kontinuierlich und systematisch zurückgebunden worden ist, eine Möglichkeit der Entwicklung zu geben. Vor allem meinen sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen aus der Innerschweiz möchte ich eines sagen: Ich verstehe Sie nicht ganz. Schauen Sie noch einmal diese Avenir-Suisse-Skizze an. Auch Sie befinden sich im weissen Feld der Randregionen. Heute werden wir kujoniert, und morgen sind Sie es, die abgehängt werden. Man wird nicht sicherer, wenn man den anderen vom Boot stösst. Helfen Sie uns! Ich danke Ihnen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Auf der Fahne figuriere ich bei der Minderheit, denn im Laufe der Kommissionsberatungen stellte ich fest, dass der Kanton Solothurn zu den erwähnten 18 Kantonen gehörte. Ich muss Ihnen gestehen: Ich habe

bei einem Regierungskontakt festgestellt, dass der Kanton Solothurn offenbar von diesem Konzept der 18 Kantone nicht so überzeugt ist. Ma foi, lassen wir das!

Ich möchte aber einige Widersprüche in dieser Diskussion aufzuzeigen versuchen. Heute Morgen haben selbstkritische Geister von Euphorie gesprochen, als damals, vor 15 Jahren, die ersten Neat-Entscheide gefällt wurden. Sie haben Selbstkritik geübt, wenigstens jene, die das im Leben gelernt haben, und ich frage mich manchmal, ob sich Euphorie auch wiederholen kann.

Mir ist auch aufgefallen, dass die Berufung auf den Volkswillen aus verschiedenen Regionen ertönt; es gab ja bei der FinöV-Abstimmung von 1998 immerhin auch Kantone, die ein Nein hervorgebracht haben. Das würde ich auch bedenken, aber das ist nur eine Nebensache. Der Hauptwiderspruch ist ein anderer: Mir ist aufgefallen, dass hier – soeben von Kollege Schmid – dafür plädiert worden ist, mit öffentlichen Investitionen Wachstum zu erzielen. Wohlan, ein sozialdemokratisches Programm! Ich gratuliere Herrn Kollege Schmid zu dieser Erkenntnis und Einsicht; in der Regionalpolitik sind wir immer dazu gestanden. Aber eine Mehrheit dieses hohen Hauses teilt diesen Standpunkt überhaupt nicht, wenn es dann darauf ankommt. Darum habe ich Mühe damit, diese Ausführungen voll ernst zu nehmen.

Ich hatte auch Mühe damit – und entschuldige mich, dass ich zu einer Abwesenden spreche –: Frau Forster hat praktisch ein Plädoyer gehalten, wonach Bahninvestitionen schergewichtig nach regionalpolitischen Kriterien zu tätigen seien, obschon sie mir sonst immer liebevoll und kollegial erklärt, Investitionen hätten dort getätigt zu werden, wo der Markt es gebietet. Seien Sie ehrlich: Sie sind in der Anwendung der Argumente auch sehr flexibel – für mich fast ein wenig zu flexibel. Einmal verlangen Sie bei allgemeinen Bahndebatten, zum Beispiel bei der Leistungsvereinbarung mit den SBB, dass die Unternehmungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Und plötzlich ändern Sie die Argumentation und machen regionalpolitische Auflagen. Ich bin immer auf Ihrer Seite, wenn Sie regionalpolitische Auflagen machen, aber ich bin es dann nicht mehr, wenn Sie die Rechnung für die Regionalpolitik nicht bezahlen wollen. Das geht nicht auf, und dieser Widerspruch gehört heute auf den Tisch, damit wir auch wissen, wovon wir reden.

Ich erinnere an einen weiteren Widerspruch, die Argumentation von Herrn Bürgi zum Beispiel oder von Herrn Hofmann bezüglich Zürich-Winterthur. Ich unterschreibe jedes Wort, das sie gesagt haben. Aber, meine Herren, erlauben Sie mir eine bescheidene Klein-Fritzi-Frage: Gehört denn diese Investition nicht systematischerweise in die Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SBB? Wenn das so wichtig ist, wie Sie argumentieren – und ich nehme an, Sie haben Recht, ich bin davon überzeugt, Sie haben Recht –, gehört das in die Leistungsvereinbarung, mit der klaren Auflage, das zu tätigen.

Aber was haben wir mit der in Kraft stehenden Leistungsvereinbarung gemacht? Sie erinnern sich an die Budgetdebatte 2005 hier drin: Kürzung der Leistungsvereinbarung, in irgendeinem eigenartigen Tauschhandel mit der Trassenpreisverbilligung, sachlich in keiner Weise gerechtfertigt, hier mehrheitsfähig bis an den Bach und zurück. Entlastungsprogramm 2003: Kürzung der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SBB; Entlastungsprogramm 2004, das wir demnächst behandeln werden: Kürzung der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SBB. Man kann nicht beides haben.

Aber ich plädiere dafür und gebe Herrn Hofmann und Herrn Bürgi Recht: Ihr Anliegen ist berechtigt. Aber es gehört systematisch eindeutig in die Leistungsvereinbarung. Ich werde mir die Freiheit nehmen, wenn wir dann wieder einmal über eine Leistungsvereinbarung reden, zu sagen: Jetzt ist die Stunde für Zürich und Winterthur, und möge der Thurgau und möge Zürich und mögen alle anderen sich da anschliessen.

Zum Schluss noch eine Frage an Herrn Bundesrat Leuenberger: Wir haben ja vier FinöV-Projekte. Erstaunlicherwei-

se – ich erinnere mich nicht mehr an die Details der Entstehungsgeschichte – haben wir bei einem dieser vier FinöV-Projekte konkrete Termine und Daten ins Gesetz geschrieben. Das betrifft diese HGV-Anschlüsse. In Artikel 2 des Verpflichtungskreditbeschlusses lese ich: «Die baulichen Massnahmen an den bewilligten Objekten müssen bis spätestens 2010 in Angriff genommen und bis 2015 abgeschlossen werden.» Der Bundesrat kann diese Fristen um fünf Jahre verlängern, da ist etwas Spielraum drin. Aber doch die Grundsatzfrage, nachdem das das einzige Projekt ist, das klare Befristungen auf Gesetzesstufe enthält: Welche Auswirkungen hat eine Veränderung am Investitionsvolumen hier auf die übrigen drei FinöV-Projekte? Ich denke, dazu muss hier etwas ausgeführt werden.

Ich schliesse damit, dass ich Ihnen sage: Ich habe den Minderheitsantrag unterschrieben, und man soll die Meinungen nicht wechseln wie das Hermd. Aber ich muss Ihnen offen gestehen, ich bin nicht mehr so sicher, dass das der richtige Weg ist, wie ich damals war, als ich unterschrieb; ich bin etwas verunsichert.

Studer Jean (S, NE): On part de l'«Ostschweiz» et, via Soieure, on arrive à la «Westschweiz», ce qui me paraît assez cohérent géographiquement.

Si je me permets de prendre la parole, c'est pour vous exposer la situation dans laquelle nous nous trouvons après les assurances qui ont été données au moment de la votation populaire de 1998, dans des régions qui étaient appelées à bénéficier des investissements pour les grandes lignes. D'ailleurs, elles étaient censées être les seules bénéficiaires, de l'avis du Conseil fédéral, au moment où il présentait son message en 1996. Finalement, les Chambres fédérales ont estimé qu'il fallait rééquilibrer la part pour les lignes à grande vitesse également du côté de l'est de la Suisse.

Pour des régions périphériques situées à l'ouest de la Suisse, cet engagement des chambres et le vote favorable de la population ont été essentiels. Depuis bientôt sept ans, une grande partie du développement de cette région du pays est axée sur les assurances qui ont été données: en matière de transports publics, on n'allait pas concentrer les investissements sur certaines lignes, mais créer un véritable réseau. Cela signifiait pour la Suisse romande avoir au moins trois portails d'entrée: Genève et Bâle, mais aussi la ligne passant par Berne.

Cet élément de développement, garanti, a conduit l'ensemble des autorités politiques de l'Arc jurassien à assurer aux investisseurs étrangers que nous allions vers des liaisons de plus en plus rapides, en particulier avec la capitale française. Cela a eu des effets extrêmement concrets par un accroissement des investissements français dans ces régions jurassiennes. Je vous rappelle que c'est grâce à des investissements français qu'on a sauvé plusieurs marques d'horlogerie dans notre pays. Je ne crois pas que notre pays ait aujourd'hui à se plaindre de l'évolution de ce secteur économique, qui est florissant, contrairement à d'autres. Ces investissements, qui ont été faits notamment par des entreprises françaises ou dont le siège en tout cas est en France, ont eu ici des effets sur les places de travail. Aujourd'hui, dans mon canton, une personne sur huit qui travaille est de nationalité française. C'est dire que tout le développement de ces régions a été notamment axé sur les garanties obtenues quant au développement des liaisons à grande vitesse. Nous n'avons pas simplement obtenu, mais nous avons aussi contribué nous-mêmes. Nous n'appartenons pas au réseau CFF; nous appartenons au réseau BLS. D'appartenir à celui-ci signifie pour certains cantons, comme ceux de Berne et de Neuchâtel, que lorsqu'on investit quelque chose sur une ligne pourtant d'importance nationale, les cantons doivent participer eux-mêmes au financement. Par exemple, pour les travaux qui sont prévus sur la ligne Berne-Neuchâtel-Pontarlier-Paris: si ces travaux devaient se réaliser, les cantons de Berne et de Neuchâtel devraient investir eux-mêmes plusieurs dizaines de millions de francs.

Alors, voyez-vous, quand notre collègue Schmid dit: «Aidez-nous!», je vous dis: «Soutenez-nous!», parce que nous nous

aidons déjà un peu nous-mêmes. Mais nous avons encore besoin d'un peu de soutien pour continuer notre développement dans ces régions périphériques.

C'est dans ce sens que je vous invite à suivre la minorité Jenny.

Schiesser Fritz (RL, GL): Im Leben hat man bisweilen den Eindruck, eine bestimmte Situation schon einmal erlebt zu haben. Mich deutet, heute sei so ein Moment. Ich erinnere mich an die Debatte über die Neat: Wir haben damals in Wünschen geschwelgt, mehr oder weniger alles für machbar gehalten. Kritische Stimmen wurden nicht gerne gehört, auch wenn der Hauptentscheid in diesem Rat mit einem denkbar knappen Resultat gefallen ist. Man hat damals für die grosszügige Variante argumentiert, insbesondere mit staatspolitischen Argumenten. Heute sehen wir, was uns das kostet. Wir haben damals – ich sage es ganz offen – Kartenhäuser gebaut und geglaubt, sie seien ohne weiteres zu finanzieren. Die Rechnungen werden uns heute präsentieren.

Ich möchte diesen Fehler nicht ein zweites Mal machen. Ich habe den Eindruck, dass wir jetzt wieder eine Wunschliste zusammenstellen, und jeder Punkt in dieser Wunschliste scheint für sich selber gerechtfertigt zu sein, die Argumentation verständlich. Auch ich könnte als Ostschweizer eigentlich vielem, was von meinen Kollegen aus diesem Landesteil gesagt worden ist, zustimmen. Nächste Woche werden uns die finanzpolitischen Realitäten wieder einholen. Ich bin nicht Mitglied der Finanzkommission, aber mittlerweile habe auch ich gelernt, dass nur das ausgegeben werden kann, was im eidgenössischen Staatssäckel enthalten ist.

Wir werden nächste Woche das Entlastungsprogramm 2004 behandeln. Herr David hat in seinem Votum eine ganz wichtige Aussage gemacht: Er hat gesagt, auch 2007 werde die finanzielle Lage nicht besser sein – trotz des Entlastungsprogramms 2004. In der Kommission haben wir Million um Million zusammengesucht – zusammengekratzt, muss man sagen. Wenn man an einem Ort etwas weniger gespart hat, hat man das an einem anderen Ort kompensieren müssen. Es gibt in diesem Entlastungsprogramm 2004 viele Bereiche, die keine nachhaltigen Einsparungen bringen.

Ich frage mich ernsthaft, ob wir uns jetzt nicht wiederum einer Traumwelt hingeben und einen möglichst grossen Katalog aufstellen, obwohl wir bereits heute wissen, dass wir diesen Katalog mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht umsetzen können, weil wir es nicht bezahlen können. In ein paar Jahren ist selbst das, was wir heute von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen erhalten – nämlich mindestens zu etappieren, nach Kriterien, die ich aufgrund des Votums des Kommissionspräsidenten nachvollziehen kann –, vielleicht überholt. Dann werden wir auf unseren heutigen Beschluss zurückkommen und die unschöne Aufgabe haben, eine Etappierung vornehmen zu müssen. Dann wird sich einmal mehr zeigen, dass wir in einer Euphorie – das Wort ist heute auch schon gefallen – etwas beschlossen haben, von dem wir heute schon wissen, dass wir es nicht bezahlen können.

Für mich ist ganz klar: Nach meinen Erfahrungen mit der Neat und den damaligen Wunschkatalogen sowie dem finanzpolitischen Übermut mache ich dieses Experiment kein zweites Mal mit. Ich werde mit der Kommissionsmehrheit stimmen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Haben Sie keine Sorge: Ich mache keinen Rundumschlag, wie das eminente Kommissionspräsidenten tun sollten. Ich habe aber hier Worte gehört, die mich zwingen, ganz kurz etwas zu erwidern. Es geht um Worte wie «Wortbruch» und «Unfairness» und dass die Kommission an der Grundsatzentscheidung über den Gesamtbetrag von 1,3 Milliarden Franken für die HGV-Anschlüsse «säge».

Ich habe hier zweimal das Gegenteil gesagt und wiederhole es ein drittes Mal: Ihre Kommission will den HGV-Finanzrah-

men von 1,3 Milliarden Franken nicht reduzieren. Die Mehrheit will die entsprechenden Kredite in zwei Phasen sprechen. Jetzt können Sie das noch drei- oder viermal wiederholen, und ich werde Ihnen jedes Mal die gleiche Antwort geben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die finanzpolitischen Auswirkungen auf den Fonds habe ich Ihnen beim Eintreten geschildert: Entweder wird die Bevorschussungslimite erhöht – das führt zu einer höheren Zinsbelastung –, oder es erfolgt keine Erhöhung, und dann stehen weniger Mittel für die übrigen Projekte zur Verfügung. In diesem Dilemma stehen Sie. Ich verweise Sie zweitens auf den Zielkonflikt, in dem Sie sich befinden, in dem sich aber auch der Bundesrat und die Verwaltung befinden und in welchem sich auch die Stimmbürgerinnen und -bürger befinden haben. Es geht nämlich um den Zielkonflikt zwischen verkehrspolitischer Wünschbarkeit bzw. Notwendigkeit einerseits – gekoppelt mit wirtschaftspolitischer Notwendigkeit – und der finanzpolitischen Situation andererseits, die ihrerseits ja auch wieder an die Wirtschaftspolitik geknüpft ist. Um diesen Zielkonflikt kommen Sie bei dieser Entscheidung nicht herum.

Ich habe es Ihnen gesagt: Auch die Stimmbürger und -bürgerinnen sind um diesen Konflikt nicht herumgekommen. Allerdings fiel es ihnen etwas leichter: Sie haben nämlich sowohl der FinöV-Vorlage als dann auch der Schuldenbremse mit grossem Mehr zugestimmt. Es ist jetzt unsere Aufgabe, damit fertig zu werden. Es ist auch das Dilemma, in dem sich die Verwaltung befindet. Da möchte ich Herrn Friedli, dessen sicherlich zusammengeschnittene Aussage in der Sendung «10 vor 10» hier zitiert wurde, doch auch in Schutz nehmen: Wir waren in der Finanzkommission, und an jenem Tag dieser Sendung befand sich Herr Friedli in dieser Kommission, und diese drückte darauf, es müsse gespart werden. Sie hat dann allerdings nobel gesagt, es sei Sache der Verwaltung, zu entscheiden, wie diese Kürzungen umgesetzt werden sollten. Herr Friedli machte also diese Aussage, nachdem ihm das Geld weggenommen worden war. Den weiteren Gedankengang bis hin zum Erschies- sen haben Sie – so hoffe ich – eher symbolisch gemeint.

Ich bin – um das auch noch beizufügen – einerseits Verkehrsminister, aber andererseits Mitglied des Gesamtgremiums. Ich will das gar nicht gegeneinander ausspielen, aber man muss die Gewichte gegeneinander setzen und dann zu einem Schluss kommen. Deshalb ist der Bundesrat zum gleichen Schluss gekommen wie Ihre Kommissionsmehrheit.

Herr Leuenberger-Solothurn, Sie haben zusätzlich gefragt, was diese Befristung im Beschluss bedeute. Sie hat zum Zweck, dass das Geld wieder zurück in den Fonds ginge, wenn dieser Abschnitt nicht gebaut würde, wenn also diese Arbeiten nicht innert Frist in Angriff genommen würden. Denn wir stehen heute z. B. vor der Situation, dass für Zimmerberg und Hirzel eigentlich immer noch eine Milliarde Franken da ist. Weil aber der Beschluss gefasst worden ist und die Arbeiten nicht in Angriff genommen werden, schwirrt sie als Phantom herum. Um das zu vermeiden, wurde dieser Gesetzestext gewählt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 26 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG): Kennen Sie den «Chästunnel»? Das ist jener Tunnelbau auf der Neubaustrecke zwischen Rothrist und Mattstetten, der, gestützt auf ein Rechtsverfahren, neben einem Käselager verlangt wurde. Diese «Übung» hat die SBB etwa 100 Millionen Franken gekostet, hat man mir gesagt. Hinzu kam die Auflage, dass alle vorbeifahrenden Eisenbahnwagen geschlossene Toiletten haben müssen. Das ist ein Beispiel dafür, wie aus einem Rechtsverfahren ganz erhebliche zusätzliche Belastungen auf uns zukommen können, hier 100 Millionen Franken.

An sich ist es richtig, was dieser Artikel 4 will, dass man in der Vereinbarung zuerst die Kosten ermittelt und nachher den Auftrag erteilt. Aber diese «Übungsanlage» könnte auch misslingen. Sie könnte dazu führen, dass in den Rechtsverfahren aufgeladen wird und der Bundesrat das dann praktisch akzeptieren und in der Vereinbarung sanktionieren müsste. Also müsste meines Erachtens eine Lösung gefunden werden, bei der man sich gegen Kostensteigerungen absichert. Als Variante ist zu prüfen, das allenfalls in der Verordnung zu tun. Dies könnte ähnlich geschehen, wie ich das bei den Nationalstrassenbauten erlebt habe, wo es vorgeschrieben war, dass die kantonalen Regierungen zuerst beim Bund um Zustimmung bitten, bevor sie eine Zusage in einem Rechtsverfahren machen. Oder man ändert das im Gesetz selber, das könnte allenfalls der Nationalrat mit Zustimmung unserer Kommission tun.

Ich möchte das jetzt zu Protokoll geben und den Herrn Bundesrat bitten, das mitzunehmen – sei es in den Nationalrat, sei es in die Verordnung; es kann um sehr viel Geld gehen.

*Angenommen – Adopté***Art. 5, 6***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 7***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 8–13***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 30 Stimmen

Dagegen 10 Stimmen

2. Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für die erste Phase des HGV-Anschlusses**2. Arrêté fédéral relatif au crédit d'engagement pour la première phase du raccordement aux LGV***Detailberatung – Discussion par article***Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Préambule*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Jenny, Brändli, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1

Für die erste Phase von 990 Millionen Franken

Abs. 2

Der Kredit wird auf die folgenden Objekte aufgeteilt:

- a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- b. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- d. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- e. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- f. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- g. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
- h. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
- i. Anschluss Flughafen Basel-Mülhausen: 25
- j. Ausbauten Biel-Belfort: 40
- k. Ausbauten Bern-Neuenburg-Pontarlier: 100
- l. Ausbauten Lausanne-Vallorbe: 30
- m. Ausbauten Sargans-St. Margrethen: 70
- n. Ausbauten St. Gallen-Konstanz: 60
- o. Reserve: 10
- Total 990 Millionen Franken

*Antrag Bürgi**Abs. 1*

Für die erste Phase von 1090 Millionen Franken

Abs. 2 Bst. q

q. Ausbauten Flughafen Zürich-Winterthur: 100

Eventualantrag Bürgi

(falls der Antrag der Minderheit zu Abs. 1 abgelehnt wird)

Abs. 1

Für die erste Phase von 765 Millionen Franken

Abs. 2 Bst. q

q. Ausbauten Flughafen Zürich-Winterthur: 100

Art. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Jenny, Brändli, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1

Un crédit d'engagement de 990 millions de francs est alloué pour la première phase

Al. 2

Le crédit est réparti entre les objets suivants:

- a. Adhérer au projet du Conseil fédéral
 - b. Adhérer à la décision du Conseil national
 - c. Adhérer à la décision du Conseil national
 - d. Adhérer à la décision du Conseil national
 - e. Adhérer à la décision du Conseil national
 - f. Adhérer à la décision du Conseil national
 - g. Adhérer au projet du Conseil fédéral
 - h. Adhérer à la décision du Conseil national
 - i. Raccordement aéroport Bâle-Mulhouse: 25
 - j. Aménagements Bienne–Belfort: 40
 - k. Aménagements Berne–Neuchâtel–Pontarlier: 100
 - l. Aménagements Lausanne–Vallorbe: 30
 - m. Aménagements Sargans–St. Margrethen: 70
 - n. Aménagements Saint-Gall–Constance: 60
 - o. Réserve: 10
- Total 990 millions de francs

*Proposition Bürgi**Al. 1*

Un crédit d'engagement de 1090 millions de francs est alloué pour la première phase

Al. 2 let. q

q. Aménagements Zurich Aéroport–Winterthour: 100

Proposition subsidiaire Bürgi

(au cas où la proposition de la minorité à l'alinéa 1 serait rejetée)

Al. 1

Un crédit d'engagement de 765 millions de francs est alloué pour la première phase

Al. 2 let. q

q. Aménagements Zurich Aéroport–Winterthour: 100

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Darf ich empfehlen, dass wir über die Fassung der Mehrheit nicht mehr abstimmen? Das bringt nichts mehr. Wir haben den Entscheid zwischen der Fassung der Mehrheit und derjenigen der Minderheit getroffen. Wir können ja nicht in einem Beschluss der Mehrheit und im anderen der Minderheit folgen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Sie teilen die Auffassung des Kommissionspräsidenten. Der Antrag der Kommissionmehrheit entfällt. Damit haben wir lediglich den Antrag der Minderheit, um allenfalls den Antrag Bürgi zu ergänzen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bürgi 17 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

*Ausgabenbremse – Frein aux dépenses**Abstimmung – Vote*

Für Annahme der Ausgabe 28 Stimmen

Dagegen 12 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 2–4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 29 Stimmen

Dagegen 11 Stimmen

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

04.056

**Finanzierung der FinöV-Projekte.
Änderung****Financement des projets FTP.
Modification***Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 08.09.04 (BBi 2004 5313)

Message du Conseil fédéral 08.09.04 (FF 2004 4977)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

2. Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte**2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant modification de l'arrêté fédéral portant règlement du fonds pour les grands projets ferroviaires***Art. 6 Abs. 2 – Art. 6 al. 2*

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir haben noch Artikel 6 Absatz 2 zu genehmigen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission hat die Finis-Vorlage nicht unter dem Gesichtspunkt beraten, dass die Minderheit obsiegt. Natürlich müssen wir jetzt die Vorlage 2 nicht verändern. Das gäbe aber dann recht grosse Probleme, weil die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen würden. Wir müssen aus diesem Grunde über die Bevorschussung – Artikel 6 Absatz 2 der Vorlage 2 – und allenfalls über die Rückzahlungsbedingungen in Artikel 3 Absatz 3 in der Kommission kurz beraten, entsprechend dem Entscheid, der hier gefallen ist, da die Minderheit hierzu keinen Antrag macht.

Das kann korrekterweise nicht hier geschehen. Ich gebe hiermit der Kommission bekannt, dass sie am Donnerstagmorgen um 7 Uhr 15 eingeladen wird, sodass man am Frei-

tag diese Vorlage verabschieden kann und am Montag die Schwesterkommission die Veranstaltung weiterführen kann.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir sind einverstanden, aber wir werden am Donnerstag im Rat beschliessen, nicht am Freitag.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich habe mich versprochen: beide Übungen am Donnerstag; das ist richtig.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 2. März 2005

Mercredi, 2 mars 2005

08.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)

Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)

Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir beginnen den ersten «Radio- und Fernsehtag». Sie haben nicht nur eine sehr umfangreiche Fahne vor sich, sondern auch eine Fülle von Einzelanträgen. Sie ersehen daraus, dass hier sehr viele Interessen auf dem Spiel stehen. Wir sind gespannt darauf, in den ersten Voten dann auch zu hören, wessen Interessen jedes unserer Mitglieder vertritt.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Um das herauszufinden, müssen Sie nicht warten, bis die Voten kommen; das sehen Sie am Text der Einzelanträge.

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen hat die Kommission recht intensiv belastet. Die Beratungen waren zeitaufwendig – 50 Stunden an zehn Sitzungstagen –, aber die Auseinandersetzungen waren sachlich. Die Interessenvertretung der Medienbranche war bemerkenswert, teilweise penetrant. Ich habe bisher bei keinem anderen Sachgeschäft ein derart forciertes Lobbying der Branche erlebt. Ich freue mich sehr: In der Zukunft, wenn uns die Medien wieder als Sumpf der Lobbyisten bezeichnen, werden wir ... Aber lassen wir das! (*Heiterkeit*) Aber es hat auch einen Vorteil. Jetzt verstehe ich endlich den einen latent gefährlichen Zustand bezeichnenden Ausdruck «TV- und radioaktiv». Selbstverständlich hatte dieses Medienlobbying auch Einfluss auf die Kommissionstätigkeit. Es gab auch deklarierte Interessenvertreter in der Kommission. Neben dem einen oder anderen kleinen Nachteil hatte dies aber den grossen Vorteil, dass wir von der Themenkenntnis und vom Sachverstand beider Seiten profitieren konnten.

Bemerkenswert war auch die Menge der schriftlichen Anträge innerhalb der Kommission durch die «Kommissäre»: 107 schriftliche Anträge. Wir haben endlich nationalrätliches Niveau erreicht. (*Heiterkeit*) Möglicherweise erreichen wir das auch in der Plenumsdebatte; manches deutet darauf hin.

Gestatten Sie mir nun eine kurze grundsätzliche Überlegung: Ihre Kommission – mindestens das Gros ihrer Mitglieder – ist davon überzeugt, dass wir in diesem kleinen, viersprachigen Land aus staatspolitischem Interesse eine starke SRG brauchen. Wir müssen darauf achten, die SRG mit diesem RTVG nicht zu schädigen, sie nicht zu schwächen. Wir müssen darauf achten, die finanzielle Substanz der SRG abzusichern; auf nationaler und sprachregionaler Ebene soll die SRG klare Branchenleaderin sein. Umgekehrt müssen wir aber auch sicherstellen, dass sich die Veranstalter auf regionaler und lokaler Ebene entfalten können, und verhindern, dass sie von der SRG erdrückt werden. Auch wenn sie klein sind, sollen die privaten Veranstalter der SRG unangenehme und damit animierende Konkurrenten sein.

Diese zwei Ziele – pro SRG und pro private Veranstalter – unter ein Dach zu bringen ist eine schwierige Gratwanderung. Indiz der Zielerreichung wäre die mittlere Unzufriedenheit oder die mittlere Zufriedenheit beider Seiten, der SRG und der Privaten.

Uns ist bewusst gewesen: All die lokalen, regionalen und sprachregionalen Veranstalter werden die SRG sicher nicht erdrücken. Nicht deshalb brauchen wir in diesem Land eine starke, dominierende SRG, sondern wegen der ausländischen Konkurrenz. Diese ist die eigentliche Gefahr für die SRG. Im Konzert der mächtigen, öffentlichen und privaten europäischen Veranstalter – etwa in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich oder Italien – ist die SRG ein kleiner David. Wegen dieser ausländischen Goliaths müssen wir zur SRG Sorge tragen und dürfen sie hier nicht ungebührlich zusammenstutzen. Auf diesem europäischen Parkett findet schlussendlich die eigentliche Auseinandersetzung statt.

Darum benötigen wir den Ausgleich zwischen SRG und Privaten. Diese Grundtendenz des Ausgleichs treffen Sie in den einzelnen gesetzlichen Regelungen immer wieder an. Darum bringt der Ihnen vorgelegte Entwurf keinen mutigen Richtungsentscheid. Es ist kein glorioser Wurf. Aber ich meine, glücklicherweise ist dem so und wird der Ausgleich gesucht. Dieser Entwurf macht aber viele kleine Schritte in die Richtung: eine starke, aber nicht allmächtige SRG einerseits und gestärkte private Veranstalter andererseits.

Das Eintreten war in der Kommission nicht bestritten. Darum will ich die Themen der Detailberatung hier nicht vorwegnehmen.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Wie aufgefordert, gebe ich zuerst meine Interessenbindung bekannt: Ich vertrete hier den Kanton Basel-Landschaft. Gestern ist das von all den Leuten, bei denen man es auch stark gemerkt hat, dass sie ihren Kanton vertreten, nicht vorher gesagt worden. Ich möchte es deshalb hier zuerst einmal sagen. Ich vertrete den Kanton Basel-Landschaft nicht nur hier drin, sondern auch bei der SRG.

Ich will an dieser Aussage die Struktur der SRG aufzeigen. Ich bin vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in den Vorstand der regionalen SRG-Gesellschaft der beiden Basel bestimmt worden. Ich bin nicht als Parteivertreter bestimmt worden, sondern weil ich in der Regierung des Kantons Basel-Landschaft für Medienfragen die Verantwortung hatte. Ich bin dann nachher von der Generalversammlung dieser regionalen Gesellschaft – das ist von der Struktur her eine Genossenschaft – in die Delegiertenversammlung der SRG Deutschschweiz gewählt worden. Diese Delegiertenversammlung aller Deutschschweizer Trägerschaftsorganisationen – das sind teils Vereine, teils sind es Genossenschaften – wählt einen Verwaltungsrat. Dieser Verwaltungsrat ist nachher das Aufsichtsgremium in der Deutschschweiz von SF DRS und von Radio DRS. Der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung haben mich dann zum Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt. Als Präsident des Verwaltungsrates der Region Deutschschweiz bin ich von Amtes wegen im Verwaltungsrat der SRG. Als Verwaltungs-

rat der SRG hat man die Aufsicht über die ganze Holding. Ich habe jetzt den Weg eines Deutschschweizers beschrieben, genau gleich sind die Vertreter der welschen Schweiz, der italienischen Schweiz und der rätoromanischen Schweiz in diesem Verwaltungsrat vertreten. Wenn ich das jetzt so erklärt habe, habe ich damit ausdrücken wollen: Die Trägerschaft der SRG und die Aufsichtsgremien der SRG sind eine komplexe Organisation. Aber diese komplexe Organisation hat auch Vorteile. Diese Organisation widerspiegelt unsere Schweiz, den föderalistischen Aufbau unserer Schweiz, und garantiert dadurch, dass nicht durch Parteienproporz, sondern vor allem durch den regionalen Aufbau eine Unabhängigkeit der produzierenden Anstalten garantiert ist – eine Unabhängigkeit, die verfassungsmässig verlangt wird. Die Kontrolle findet also in einem sehr föderalistischen Aufbau statt, und die Kantone sind sehr stark einbezogen.

Das zur Erklärung und um vielleicht die Vorwürfe, die immer wieder erhoben werden, zu entkräften, die SRG sei eine intransparente Organisation: Es ist nicht anders möglich, wenn wir unsere Aufgabe, vier Sprachregionen gleich zu behandeln und die Unabhängigkeit zu wahren, wahrnehmen wollen. Diese vier Sprachregionen haben auch Auswirkungen auf die SRG, über die in den letzten Tagen auch diskutiert worden ist, z. B. auf die Anzahl der Programme. Wenn Sie die Anzahl der Radioprogramme – es sind 16 –, welche die SRG produziert, durch die vier Sprachregionen dividieren, dann sieht die Zahl schon nicht mehr so beeindruckend aus. Eine andere Auswirkung ist die Höhe der Konzessionsgebühren. Wenn die Deutschschweiz als grösste Region ihre Konzessionsgebühren nur für den eigenen Bedarf brauchen und nicht, wie wir das auch in der Schweiz generell machen, die Minderheiten unterstützen würde, dann wären die Konzessionsgebühren weniger als halb so hoch. Dann wären wir im europäischen Kontext gar nicht besonders weit vorne. Auch das ist eine der Folgen unserer komplexen und sprachregional sehr stark verzettelten Organisation.

Ich möchte abschliessend die SRG in Anlehnung an das bekannte Churchill-Zitat über die Demokratie so bezeichnen: Die SRG hat eine sehr schwer verständliche, schlechte Organisationsform, aber ich kann im Moment keine bessere erkennen, welche die Forderungen nach Unabhängigkeit und nach föderalistischem Aufbau besser erfüllen würde.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich habe keine Interessenbindungen offen zu legen.

Ein Wort zur Ausgangslage bei diesem Gesetz: Die schweizerische Radio- und Fernsehlandschaft wird durch einige Besonderheiten charakterisiert. Erstens durch die Internationalität: Radio- und Fernsehprogramme machen an der Landesgrenze nicht Halt. Gerade im Fernsehbereich haben die ausländischen Programme ja einen Marktanteil von über 50 Prozent. Die zweite Besonderheit ist, dass wir wegen den Sprachregionen keinen einheitlichen Markt haben. Da können wir lange legiferieren und Gesetze machen, diese Rahmenbedingungen – Internationalität und Aufsplitterung des schweizerischen Marktes in Sprachregionen – können wir nicht ändern.

Ein Wort zur bundesrätlichen Strategie, die nur auf diese Rahmenbedingungen Rücksicht nimmt: Sie geht grundsätzlich in die richtige Richtung; gegen diese Strategie kann man nichts einwenden. Der Gesetzentwurf ist ein tauglicher Kompromiss und zeigt einen gangbaren Weg auf. Namentlich drei Punkte sind von mir aus gesehen von strategischer Bedeutung:

1. Wir brauchen eine konkurrenzfähige SRG; da bin ich mit Hans Fünfschilling einig.
2. Auch auf lokaler Ebene soll – da haben wir bereits Differenzen – ein möglichst lebensfähiger Service public möglich sein. Zu begrüssen ist deshalb, dass das Gesetz eine effiziente Unterstützung lokaler Veranstalter mit Gebühren vorsieht.
3. Schliesslich ist es richtig, für Veranstalter, die in erster Linie nach kommerziellen Gesichtspunkten tätig werden wollen, bürokratische Hürden und Überregulierungen abzubauen.

Auch wenn ich zur bundesrätlichen Strategie grundsätzlich Zustimmung signalisiere, möchte ich doch auf zwei, drei Punkte dieses Gesetzes eingehen, bei denen die Akzente im Laufe der Beratungen verschoben werden müssen.

Ein Wort zur SRG: Man kann sagen, dass dieses Gesetz über weite Strecken ein SRG-Gesetz ist. Es konstituiert die SRG weitgehend. Es formuliert Aufträge, und es setzt Grenzen oder sollte der SRG Grenzen setzen. Die SRG wird in der schweizerischen Medienlandschaft auch in Zukunft eine führende Stellung einnehmen. Sie wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch den überwiegenden Anteil der Empfangsgebühren erhalten, Herr Fünfschilling. Vor diesem Hintergrund verstehe ich das Lamentieren der SRG kaum, wenn sie sich im Jammertal sieht. Sie behält ihre Stärke und hat auch in Zukunft grosse Entfaltungsmöglichkeiten. Eine starke SRG bedeutet aber nicht zwingend eine unkontrolliert wuchernde SRG. Mit ihrer wirtschaftlichen und publizistischen Kraft kann sie jede private Initiative sogleich ersticken, sich jede nationale Konkurrenz vom Leib halten und in Nachbarmärkte expandieren.

Für mich ist das Bild etwa so: Die SRG soll in ihrer Monopolstellung eine grosse, mächtige Eiche sein, eine «Monopoleiche», die aber nicht zu viel Schatten wirft, Herr Fünfschilling, damit die kleinen, regionalen, privaten Veranstalter im Radio- und Fernsehbereich existieren können. Aber wir dürfen sie auch nicht zu stark schwächen, da bin ich mit Ihnen einig, damit die grosse «Monopoleiche» der ausländischen Konkurrenz widerstehen kann.

Zur SRG noch zwei, drei Bemerkungen:

1. Die Zahl der SRG-Programme ist in den letzten Jahren überstark gewachsen. Heute veranstaltet die SRG 7 Fernseh- und 17 Radioprogramme ohne Angebot an das Ausland. Neue Programme wurden oft nur als Antwort auf private Initiativen lanciert; das ist nicht wegzudiskutieren. Auch wenn es angesichts der Entwicklungsdynamik im Medienbereich zu starr wäre, eine bestimmte Programmmzahl fix ins Gesetz zu schreiben, hat der Gesetzgeber Vorgaben zu formulieren – wir haben das auch gemacht –, die einem ungehemmten Wachstum Einhalt gebieten. Die SRG soll dort tätig werden, wo es für den Service public nötig ist, sie soll aber keine Marktverstopfungsstrategie betreiben.

2. Heute haben alle grossen Akteure im Medienbereich Multimediastrategien. D. h., sie engagieren sich in verschiedenen Medienbereichen, auch im Internet. Auch die SRG folgt diesem Trend, auch wenn in den letzten Tagen ein gewisses Rückzugsmanöver festzustellen ist. Das ist nicht unproblematisch, denn wenn die SRG mit ihrem dank Gebühren aufgebauten Potenzial in neue Märkte eintritt, droht eine massive Wettbewerbsverzerrung, vor allem auf dem schweizerischen Markt.

3. Schliesslich ist mit einer wirksamen Finanzaufsicht, die diesen Namen verdient, dafür zu sorgen, dass die Gebühren wirtschaftlich und für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben verwendet werden. Die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen zeigen, dass betreffend Gebührenverwendung offenbar ein Unbehagen besteht. Eine wirksame Kontrolle ist nicht zuletzt auch im Interesse der SRG. Wenn sie kontrolliert wird, wird man sie weniger leicht angreifen können.

Ein Wort zu den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern: Diese haben es in der Schweiz nicht leicht. Sie haben es schwer. Dafür verantwortlich sind zunächst die wirtschaftlichen Besonderheiten der Schweiz mit ihren kleinen Medienmärkten. Mit ein Grund sind aber auch die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Das neue Gesetz soll hier Verbesserungen schaffen. Zu begrüssen ist zunächst, dass für Programme, die weder Gebühren erhalten noch privilegiert Frequenzen nutzen, liberalere Bestimmungen gelten. Positiv ist ferner, dass das Gesetz ausdrücklich anerkennt, dass auch Private Service-public-Leistungen erbringen können und bei fehlendem Wirtschaftspotenzial mit Gebührengeldern unterstützt werden sollen.

Handlungsbedarf besteht dagegen bei der sogenannten Technologieförderung. Das ist für mich vor allem im Radio-bereich der Kernartikel. Hier lassen Bundesrat und National-

rat erhebliche Lücken offen, die wir unbedingt schliessen müssen. Die Digitalisierung und die damit verbundenen Investitionen stellen für private Veranstalter die Herausforderung der Zukunft dar. Der Schritt in die neue Technologie ist nur zu schaffen, wenn quasi eine Starthilfe gewährt wird. Der von der Kommission ausgearbeitete Vorschlag stellt hier eine taugliche Lösung dar.

Man kann also zusammenfassen: Der vorliegende Gesetzentwurf bringt keine Revolution für die heutige Medienlandschaft. Er anerkennt unverrückbare Rahmenbedingungen und basiert auf den gemachten Erfahrungen. Ich meine, dass wir damit für die nächste, für die allernächste Zukunft – ich gehe davon aus, dass vor allem die technische Entwicklung noch weiter stark voranschreitet –, für ein paar Jahre eine taugliche Gesetzesgrundlage haben.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich möchte jetzt hier nicht umfassend ausführen, warum diese Vorlage nötig ist. Ich glaube, die Veränderungen des Umfeldes machen diese Revision notwendig. Das Ziel unserer Politik muss die Behauptung einer starken Medienlandschaft gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland sowie die Erhaltung und Förderung der Vielfalt im Inland sein, und zwar im Rahmen eines umfassenden Service public. Es ist das grosse Problem, dass wir unsere Medienlandschaft gegenüber dem Ausland eigenständig behaupten und auf der anderen Seite natürlich im Inland eine Vielfalt bewahren wollen.

Betrachtet man nun die Arbeit der Kommission unter diesem Gesichtspunkt, so darf festgehalten werden, dass wesentliche Akzente zur Erreichung des obenerwähnten Zieles gesetzt wurden, auch wenn man natürlich darüber diskutieren kann, ob hier eine Überregulierung stattfindet oder nicht. Wenn man immer wieder hört, wie man jetzt in diesem Staat deregulieren solle, und dann mit diesem Gesetzespaket konfrontiert ist, kann man sich hier natürlich Fragen stellen. Ich meine aber trotzdem: Insgesamt ist die Vorlage gelungen. Ich möchte auch dem Bundesrat und den Mitgliedern der Verwaltung für die grosse Arbeit, die geleistet wurde, danken.

Man kann nun darüber philosophieren, ob die Macht der SRG zementiert und ausgebaut wird oder nicht. Fakt ist, dass eine starke SRG das Rückgrat für eine eigenständige Medienlandschaft im Bereich Radio und Fernsehen ist. Positiv an der Vorlage ist, dass mit verschiedenen Massnahmen versucht wird, auch für die übrigen Anbieter die Rahmenbedingungen wesentlich zu verbessern. In der Tat geht es ja nicht darum, die Privaten zu stärken, indem man die SRG schwächt, sondern ich meine, dass wir die Privaten mit guten Rahmenbedingungen fördern müssen, ohne dass wir die SRG infrage stellen.

Entscheidend in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regeln für die Werbung und das Sponsoring sowie die auf 2 bis 5 Prozent, eventuell sogar auf 3 bis 5 Prozent festgelegten Gebührenanteile. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass mehrere heute gefährdete Unternehmen überleben und einen Beitrag an die Medienvielfalt leisten können. Entscheidend wird sein, welche Kriterien bei der Verteilung der Gebührenanteile angewendet werden, wobei ich meine, dass der Beitrag an die kulturelle Vielfalt im Lande von grosser Bedeutung sein wird.

Gestatten Sie mir nun noch eine Bemerkung zu Artikel 35 über die Organisation. Die Umsetzung der Organisationsfrage mit neuen rechtlichen Formen oder über den Leistungsauftrag scheint mir wesentlich zu sein. Die heutige Struktur mit unterschiedlichen, nicht transparenten und machtlosen regionalen Strukturen der SRG befriedigt nicht. Ich erwähne als Beispiel die Televisione della Svizzera Italiana (TSI), die sich in den letzten Jahren zunehmend zu einem Tessiner Fernsehen entwickelt hat. Graubünden verfügt nun aber nicht nur über italienischsprachige Talschaften mit einem ansehnlichen Teil auch der italienischen Bevölkerung in diesem Land; in Graubünden wird auch an allen Schulen die italienische Sprache als Frühsprache gelehrt. Graubünden ist in diesem Sinne neben dem Tessin ein wichtiger Be-

standteil der italienischen Schweiz. Leider wird diese Tatsache weder bei der Besetzung der verantwortlichen Gremien noch bei der Berichterstattung aus dem Kanton ausreichend berücksichtigt.

Mit der Verstärkung der Redaktion in Chur um eine Person ist für uns aus Graubünden das Problem einer umfassenden Berichterstattung, die mit der aus dem Tessin gleichwertig ist, noch nicht erfüllt. Es kann nicht sein, dass die Italienisch sprechende Bevölkerung in Graubünden über die Ereignisse in Graubünden nicht gleichwertig informiert wird wie die Tessiner Bevölkerung über Tessiner Probleme. Es kann nicht angehen, dass drei politische Tessiner Parteien bestimmen, wer Graubünden in den Gremien der TSI vertreten soll. Es kann auch nicht sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TSI praktisch nur aus dem Tessin rekrutiert werden.

Ich hoffe, dass in diesem Sinne die Entscheidungsstrukturen sowie die Organisationsform nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes rasch überprüft und angepasst oder aber im Leistungsauftrag an die Televisione della Svizzera Italiana die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden. Nur dann machen die in Artikel 25ff. aufgeführten Ziele einen Sinn. Ich danke Herrn Bundesrat Leuenberger und seinen Mitarbeitern, wenn sie sich dieser Frage nach Inkrafttreten des Gesetzes, das wir heute beraten, annehmen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme l'a dit de manière un peu ironique notre président de commission en ouvrant les débats, le moins qu'on puisse dire est que la gestation de la loi que nous discutons ce matin a été douloureuse. Il a fallu énormément de temps au Conseil national pour préparer la loi et la discuter en plénum; il a fallu un nombre inhabituel de séances à notre Commission des transports et des télécommunications pour traiter le dossier. Comme rarement dans l'examen d'une loi, nous avons été mis au bénéfice d'une pluie de conseils, recommandations, avis divers, qui n'ont peut-être pas absolument simplifié la discussion.

Il faut cependant reconnaître qu'il y a des éléments objectifs de complexité qui justifient la longueur des débats dans le traitement de ce sujet.

Une des premières difficultés auxquelles nous avons été confrontés est que nous nous trouvons dans un domaine qui est en mutation constante du point de vue technologique. Il est parfois difficile de bien cerner les justes mesures à prendre pour préserver l'avenir, pour ne pas inutilement entraver le développement technologique, sans être naturellement impérativement guidés par ce développement et perdre la liberté de l'influencer.

La seconde difficulté, plusieurs préopinants ont insisté là-dessus, c'est la situation géographique de notre pays, la facilité pour des émetteurs provenant d'autres pays d'intervenir sur le champ national. Qu'il s'agisse de la concurrence en matière de programmes, qu'il s'agisse de la concurrence en matière de marchés publicitaires, notre position vis-à-vis des émetteurs étrangers est une donnée de fait qu'il n'est pas simple de gérer.

Autre difficulté, et non des moindres: la complexité de l'organisation à trouver entre un acteur public fort avec une mission de service public et une concurrence privée qui est bien implantée notamment dans les régions, et qui doit pouvoir compter sur des règles du jeu claires, y compris une participation aux recettes publiques lorsque les acteurs privés assument de fait des missions de service public, notamment dans le domaine de l'information régionale.

Il n'est pas simple non plus pour un parlement de légiférer sur l'organisation de l'acteur public à qui il confie la mission de programmes, tant il est difficile de lui donner un cadre qui, à la fois, préserve une certaine indépendance, une certaine autonomie de création, et tienne compte des nécessités d'un contrôle suffisant pour veiller à la bonne utilisation des deniers publics.

Enfin, et ce n'est pas la moindre des difficultés, chacun sait que les relations entre les médias et le monde de la politique sont par essence tendues, voire explosives. Chaque politi-

cien normalerweise constitué a, à intervalles réguliers, des vellétés d'expliquer aux médias comment il faudrait mieux traiter l'actualité politique de même que, à l'évidence, au fond du cœur de chaque journaliste sommeille l'idée que, décidément, si c'était lui qui s'occupait de faire la politique, ça irait beaucoup mieux! La situation est fort compliquée puisqu'il existe, comme vous le savez, des personnes qui ne savent plus elles-mêmes si elles font du journalisme ou de la politique, ou qui font une chose le matin et une autre l'après-midi, ce qui ne simplifie pas la discussion.

Alors, dans toute cette complexité, dans toutes ces pressions qui sont venues dans le champ de la discussion, il est évidemment délicat de lancer ce débat d'aujourd'hui et le risque existe que nous oublions quelles sont nos missions. La mission principale de notre conseil, c'est de fixer un cadre évolutif et non une réglementation figée. Une autre mission de notre conseil, c'est de donner la priorité à la créativité et à la liberté d'expression, et non d'organiser dans le détail des contrôles vétilleux. Enfin, nous avons le devoir de fixer des règles financières précises, mais de ne pas entraver l'autonomie de gestion.

Assurer la pluralité des opinions et la variété des programmes, c'est une tâche supplémentaire, ce qui explique, Monsieur le président, que vous avez eu la sagesse de prévoir une journée, et peut-être des prolongations, pour ce débat; cela ne sera pas inutile. Mais c'est un cadre important de réflexion sur l'organisation de la démocratie dans notre pays.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Danke, Herr Gentil. Die kluge Planung im Büro ist mit Ihrer Hilfe zustande gekommen.

Lombardi Filippo (C, TI): Allen im Saal sind meine Interessenbindungen bekannt: Ich leite einen Regionalsender namens Tele Ticino und bin Präsident von Telesuisse, dem Verband der 18 Schweizer Regionalfernsehen, der im Hinblick auf diese Revision eng mit dem Verband Schweizer Privatradios zusammengearbeitet hat. Nichtsdestotrotz möchte ich mit Ihnen anhand dieser Gesetzesrevision versuchen, das Allgemeingut zu fördern und nicht die Interessen einzelner Veranstalter zu vertreten, sondern jene der Schweizer Zuhörer und Zuschauer.

Worum geht es eigentlich bei dieser Revision des Radio- und Fernsehgesetzes? Das Ziel der Übung besteht weder darin, die SRG irgendwie zu bestrafen, noch darin, ihr eine Art Heimatschutz zu gewähren. Ziel der Übung ist es auch nicht, irgendwelchen Privatanbietern Vorteile zu verschaffen oder einen Kampf der Privaten gegen den öffentlich-rechtlichen Veranstalter zu führen. Das Ziel der heutigen Revision besteht hingegen darin, in diesem Land die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Radio- und Fernsehlandschaft zu schaffen – eine Medienlandschaft, die die Meinungsvielfalt fördert und dem Schweizer Publikum eine möglichst breite Palette an Angeboten sichert. Diesem Publikum wollen wir ständig Schweizer Inhalte – Schweizer Politik, Schweizer Kultur, Schweizer Musik – anbieten, und dies auf allen Ebenen: auf der lokal-regionalen, der sprachregionalen und der nationalen Ebene. Das Publikum hat Anrecht darauf, von schweizerischen elektronischen Medien über das Zeitgeschehen gut informiert und unterhalten zu werden und seine Aufmerksamkeit nicht mehrheitlich ausländischen Sendern widmen zu müssen.

Zu diesem Zweck brauchen wir an erster Stelle einen starken nationalen Service public, also eine starke SRG, die den nationalen Zusammenhalt fördert, die Minderheiten gleichwertig behandelt, solide Brücken zwischen den Kulturen sowie den verschiedenen Landesteilen pflegt, der ausländischen Konkurrenz effizient widersteht und letztlich auch die Stimme der Schweiz im Ausland hörbar macht. Man merke, dass dies der einzige konkrete Schritt zur Förderung der sprachlichen Minderheiten und der Mehrsprachigkeit in 150 Jahren unseres Bundesstaates war, abgesehen von der Frage, ob die entsprechenden Mittel immer zweckmässig eingesetzt worden sind, und zwar bezogen auf die ganze

Schweiz und nicht nur auf Graubünden, wie Kollege Brändli zu Recht in Erinnerung gerufen hat.

An zweiter Stelle benötigen wir auch die Lokalradios und die Regionalfernsehen, welche die SRG in fast allen Regionen seit einigen Jahren erfolgreich und mit guter Akzeptanz ergänzen.

Diese regionalen Anbieter nehmen im Nahbereich den gleichen Service-public-Auftrag wahr, sind aber dank ihrer schlankeren Struktur viel flexibler und kostengünstiger; sie sind lokal bestens verankert. Im elektronischen Zeitalter sind sie neben der regionalen Presse für unsere Bevölkerung unabdingbar geworden.

An dritter Stelle müssen wir mittels gezielter Liberalisierung und Entbürokratisierung auch noch für weitere kommerzielle Veranstalter ohne Service-public-Auftrag die Rahmenbedingungen schaffen, damit diese sich den Publikumsbedürfnissen entsprechend entfalten können, mit Spartenprogrammen oder sprachregionalen Angeboten.

Nur wenn wir allen diesen drei Ebenen Rechnung tragen, werden wir eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Revision schaffen; eine Revision, die der Schweiz und dem Schweizer Publikum dient, sämtlichen Akteuren eine faire Chance gibt und vielleicht eines Tages – wer weiss? – ermöglichen wird, dass die Schweizer Fernsehveranstalter zusammen wieder einen Zuschauer-Marktanteil von etwas mehr als 50 Prozent erreichen.

Um dies zu erzielen, müssen wir den Mut haben, gewisse historische Versäumnisse wettzumachen, gewisse Verkrampfungen der Vergangenheit zu überwinden, gewisse Privilegien aus der Monopol-Ära zu beseitigen. Wir brauchen die SRG nicht unverhältnismässig einzuschränken, aber wir müssen dem restlichen Markt genügend Sauerstoff zusichern. Die objektiven Nachteile, die für die Privaten trotzdem erhalten bleiben – und auch bleiben müssen, wenn wir die zentrale Rolle der SRG anerkennen –, müssen wir wenigstens teilweise kompensieren. Sonst sind Marktverzerrungen weiterhin vorprogrammiert.

Aus der Sicht der lokalen und regionalen Veranstalter muss ich hier dem Bundesrat für seine Botschaft und seinen Gesetzesentwurf danken. Nach einem nicht zufriedenstellenden Vorentwurf im Jahr 2000, der auf einem abstrakten und in der Schweiz nicht anwendbaren dualen System basierte, hatte der Bundesrat den Mut, über seinen Schatten zu springen und Ende 2002 das heutige Mischsystem mit diesen drei Ebenen vorzuschlagen. Der Nationalrat hat es noch verbessert, und ich glaube, dass unsere Kommission weitere Schritte in die gute Richtung gemacht hat.

In diesem System ist die Anerkennung der Service-public-Rolle der lokalen und regionalen Veranstalter im Nahbereich entscheidend. Dies wird durch ein Konzessionierungssystem samt kontrollierbarem Leistungsauftrag – «must carry rule» oder auf Deutsch: Sicherheit einer unentgeltlichen Verbreitung im Konzessionsgebiet – sowie ein angemessenes Gebührensplitting konkretisiert. Diese Begriffe sind heute praktisch unbestritten. Wir müssen gewisse Details noch verfeinern; dafür haben wir ja eine Detailberatung. Aber wir stellen fest, dass die Richtung so weit stimmt.

Diesem Gesetz kann übrigens keine zu grosse Regulierungsdichte vorgeworfen werden, wie das im Nationalrat manchmal zu hören war. Will man heute nämlich dem Regulator die Möglichkeit geben, die obenerwähnten Aspekte angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen, braucht es einige Artikel mehr als in jenen guten alten Zeiten, in denen das Gesetz sich fast ausschliesslich auf die SRG bezog und ihr eine maximale Handlungsfreiheit zusicherte. Eine komplexe Medienlandschaft erfordert logischerweise eine gewisse Komplexität im Gesetz. Die enormen Unterschiede der betroffenen Unternehmungen – es gibt bis zu vier Grösßenordnungen, also von wenigen 100 000 Franken bis zu 1,5 Milliarden Franken – erzwingen eine angemessene Regulierung dieses Marktes.

Etwas muss man noch beifügen: Von verschiedenen Seiten her hat man betont, dieses Gesetz sei heute schon veraltet und von der technologischen Entwicklung überholt. Dies mag bis zu einem gewissen Punkt auch stimmen. Die Tech-

nologie entwickelt sich in diesem Bereich rasant. Die Zeit für die Digitalisierung der Verbreitung drängt, nicht zuletzt dank der europäischen Richtlinie; alles wird multimedial und interaktiv. Die Vernetzung von Radio, Fernsehen, Telefonie und Warenverkehr wirft neue Fragen auf. In Zeiten, in welchen das Internet keine Grenzen mehr kennt, darf man sich bestimmt auch fragen, was wir noch mit unseren begrenzten Konzessionsgebieten wollen. Seien wir aber ehrlich: Hätten wir alles regulieren wollen, besonders in diesem Bereich, in welchem Innovation, Flexibilität und Freiheit eine Voraussetzung sind, wäre das Geschrei gegen die Überregulierung noch massiver geworden. Das Gesetz wäre unvollendet geblieben, da die Entwicklung alle drei Monate neue Herausforderungen stellt; die Entwicklung ist also bestimmt schneller als unser Differenzbereinungsverfahren.

Allerdings stellt dieses Gesetz schon einige Weichen. Etwas mehr lösen wir anschliessend mit den vorgeschlagenen Änderungen im Fernmeldegesetz. Aber es muss uns bewusst sein, dass möglicherweise weitere Teilrevisionen in den kommenden Jahren in Kauf zu nehmen sind. Immerhin regelt dieser RTVG-Entwurf schon die unterschiedlichen Verbreitungsarten und Zugangsrechte mit genügender Flexibilität.

Darüber hinaus schlägt unsere Kommission in einem neuen Artikel vor, die Digitalisierung der Verbreitung bei den Privatveranstaltern wenn nötig auch finanziell zu unterstützen, was als Nebeneffekt auch die Kompetenz des Bundesrates fordert, sich um die entsprechenden Vorschriften vermehrt zu kümmern. Was die Probleme des Internetangebots betrifft, werden wir heute bestimmt noch viel darüber diskutieren. Weiter schlägt die Kommission mit einer Motion vor, den Bundesrat zu beauftragen, die Entwicklung der Fernmeldeanbieter und -provider als Programmveranstalter zu überprüfen und falls notwendig rasche Massnahmen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu ergreifen.

Aus all diesen Überlegungen komme ich zum Schluss, dass diese Vorlage gut vorbereitet und ausgewogen ist. Wir können und müssen sie heute noch verbessern, aber ich bitte Sie mit Überzeugung, darauf einzutreten.

Hess Hans (RL, OW): Die Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen hat sich als komplizierter und zeitraubender erwiesen, als die meisten von uns ursprünglich erwartet hatten. Das hängt wohl nicht zuletzt damit zusammen, dass der Entwurf des Bundesrates von Anfang an von einem gewissen legislatorischen Übereifer geprägt war. Man wollte meiner Meinung nach zu viel regulieren und den Behörden und der Verwaltung zu viele Kompetenzen einräumen.

Der Nationalrat hat dann richtigerweise Korrekturen vorgenommen, indem er sowohl zur vorgeschlagenen Superkommission als auch zur Idee von staatlichen Beiräten Nein gesagt hat. Von diesem Pfad der Tugend ist er dann allerdings abgewichen, als er beschlossen hat, die bewährte Unabhängige Beschwerdestanz (UBI) zur Unabhängigen Aufsichtsbehörde aufzublasen. Dies sollten wir nun korrigieren, es geht hier um die Artikel 87ff. Auch bezüglich der Kompetenzen der UBI sollten wir für die Beibehaltung des geltenden Rechtes eintreten. Das heisst, die UBI soll nicht vorsorglich tätig werden können, nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Beschwerde hin. Im Gegensatz zum Nationalrat sollten wir auch darauf verzichten, die Ombudsstellen der SRG, die sich in der Praxis bewährt haben, zu verstaatlichen. Ich bin dem Rat dankbar, wenn er, wie es die Kommission getan hat, diesem pragmatischen Kurs folgt. Das heisst: Bewährtes beibehalten und keine unnötigen Überregulierungen ins neue Recht aufnehmen.

Ich beschränke mich daher hier in der Eintretensdebatte auf die generelle Empfehlung: Machen wir die Sache nicht noch komplizierter, sagen wir Ja zu den Vereinfachungen, die vorgeschlagen werden. Solche Vereinfachungen werden auch im Nationalrat auf Verständnis stossen. Wir können so das Gesetz innert nützlicher Frist zu einem guten Erfolg bringen. Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten.

Leuenberger Ernst (S, SO): In der Eintretensdebatte dürfte man mit Fug und Recht die Frage stellen: Weshalb eigentlich diese Revision? Ich gestehe Ihnen, je mehr ich mich mit der Sache beschäftige, desto mehr komme ich zum Schluss, das geltende Recht hätte noch eine ordentlich lange Zeit ausgereicht. Der Handlungsbedarf ist nicht so enorm, wie es einige jetzt darstellen, aber Eintreten wird unbestritten bleiben.

Ich will nicht zu den Bestreibern gehören, dennoch möchte ich zwei Vorbemerkungen machen. Die erste: Ich habe es ja begriffen, es geht hier um Geldverteilung. Nachdem wir gestern in diesem Rat Geld verteilt haben, das nicht vorhanden ist, wollen wir heute Geld verteilen, das schon bei anderen ist; wir wollen es ihnen wegnehmen. Das wird die Auseinandersetzung sein – dies mehr als Kalauer.

Die zweite Vorbemerkung: Wir haben doch in den letzten Tagen erlebt, dass die Wettbewerbssituation bei den Medien, die das Parlament gewollt hat, jetzt auch in der politischen Auseinandersetzung Früchte trägt. Es gibt Medienhäuser, die in den letzten Wochen eine regelrechte Kampagne gegen die SRG gefahren haben. Da war etwelche Lohnschreiberei im Spiel, aber ich überlasse es dem Berufsethos der zuständigen Journalisten, wie sie mit diesem Kampf der Verlagshäuser mit der SRG umgehen wollen. Ich nehme an, das sei in Ordnung. Immerhin habe ich eine blasse Erinnerung, dass man bei der Gründung des Fernsehens diesbezüglich klüger war: Man hat sich damals zusammengerauft, die Verlagshäuser und die SRG haben damals gemeinsam – paritätisch – die AG für das Werbefernsehen gebildet und haben die ganze Werbeordnung eigentlich weitestgehend in gütlicher Absprache getroffen. Das ist heute nicht mehr so. Wir wollen nicht dem Schnee des vergangenen Winters nachtrauern, aber es sei immerhin in Erinnerung gerufen, dass es durchaus auch anders vor sich gehen könnte.

Mein erster Punkt bei dieser Eintretensdebatte ist – und das ist mir wichtig, Herr Hans Hess hat die Frage auch schon angesprochen –: Wie viel Staatskontrolle, wie viel Verwaltungskontrolle brauchen die elektronischen Medien? Das wird eine ganz wichtige Frage sein. Es sei zugestanden – und das muss hier klar und unmissverständlich festgehalten sein –: So-disant öffentliche Gelder und Gebühren werden als öffentliche Gelder betrachtet. Wer öffentliche Gelder erhält, hat sich im Finanzbereich gewissen Kontrollen zu unterziehen. Ich wünschte mir manchmal, auch einige Private müssten sich etwas kontrollieren lassen, aber das steht jetzt nicht zur Diskussion.

Aber der kluge Oskar Reck, der etwas von Medien verstand, sagte einmal, die Medienfreiheit sei eine so wichtige Sache, dass man immer aufhorchen müsse, wenn jemand davon spreche, man müsse die Medien in den Griff bekommen. Er führte dann weiter aus, die Medienfreiheit sei wie ein ungeschaltetes Ei und jedweder, der ungeschaltete Eier in den Griff bekommen wolle, zerdrücke sie. Das wäre bei unserer nötigen, wichtigen Debatte zu bedenken, die wir dann über die Frage führen werden, wie viel Staats- und Verwaltungskontrolle die elektronischen Medien brauchen. Ich sage noch einmal: Finanzhaushaltskontrollen sind wichtig, aber wenn es dann bis zu den Programmen geht, ist letztlich die Medienfreiheit gefährdet. Ich nehme an, das ist dann ein Thema, mit dem sich die Liberalen in diesem Saal befassen werden, denn einige Liberale nehmen es mir übel, wenn ich liberale Thesen vertrete, weil ich finde, sie bräuchten einige lebhaftere Verteidiger.

Als Zweites habe ich vom Wettbewerb gesprochen, der gewollt ist. Wir müssen uns bei dieser Gesetzesberatung auch einige Minuten darüber unterhalten, wie viele elektronische Medien nebeneinander ökonomisch in diesem Land möglich sind. Das ist eine Frage, die halt mit der Kleinheit und auch mit der Viersprachigkeit unseres geliebten Landes zusammenhängt. Mein Kantonskollege Bülteker, der sich gewundert hat, dass es immer mehr SRG-Programme gibt, hat vielleicht unberücksichtigt gelassen, dass da Programme in den vier Landessprachen veranstaltet und ausgestrahlt werden. Das ist in Österreich, das etwa eine mit der Schweiz

vergleichbare Grösse hat, erheblich einfacher. Wir sind stolz auf dieses vielsprachige Land, in dem eben Medienvielfalt herrscht, auch wenn die Einfalt manchmal Urständ feiert, auch in den Medien. Es ist wichtig, dass diese Frage debattiert und beantwortet wird, denn die ökonomische Praxis hat uns gezeigt, dass für zusätzliche national tätige Fernsehveranstalter offenbar wenig Raum vorhanden ist. Das Land trägt das ökonomisch nicht, und das sind halt Fakten, die gelegentlich auch in Rechnung zu ziehen sind.

Es wird dann eine Debatte über David und Goliath oder über die Eiche und die kleinen Tannenbäume abgehalten. Ich muss Ihnen ganz offen gestehen: Ich habe nichts dagegen, dass man sich als Schweizer in der Schweizer Landschaft umsieht und dann plötzlich den Eindruck hat, da gebe es einen Goliath SRG und daneben tapfere Davide, wie etwa Herr von Graffenried in Bern, der ein Lokalfernsehen mit Pornosendungen in der Nacht veranstaltet und das Ganze «Service public» nennt.

Das wird ein Teil der Auseinandersetzung sein. Aber wir leben in Europa, und für mich ist eigentlich die Frage: Wird es in weiterer Zukunft noch schweizerische elektronische Medien, überhaupt noch schweizerisches Fernsehen geben? Ich muss Herrn Lombardi Recht geben, wenn er mit Marktanteilen operiert und festhält, dass sehr viele Konsumentinnen und Konsumenten der Medien, namentlich auch des Fernsehens, sich ausländische Sendungen anschauen. Ich bin nicht der Meinung, im Ausland sei alles schlimm, weil dort alles nur Ausländer seien; dieser Meinung bin ich nicht. Aber ich bin der Meinung, es könnte aus staatspolitischen, aus kulturpolitischen Gründen sehr wichtig sein, dass es schweizerische elektronische Medien, schweizerisch beherrschtes Fernsehen gibt.

Wenn wir das wollen, dann müssen wir begreifen, dass dieser vermeintliche Goliath SRG im europäischen Konzept ein ganz sympathischer, lieber kleiner David ist. Wir müssen Sorge dazu tragen, dass wir diesem David nicht seine Steinschleuder aus den Händen winden, wenn er sich in diesem europäischen Wettbewerbskonzept zu wehren versucht. Das ist eine ganz wichtige Frage. Wir dürfen den Blickwinkel nicht zu sehr nur auf die binnenschweizerischen Verhältnisse richten, sondern wir müssen die Gesamtsituation im Auge behalten.

Ein Weiteres – das ist mir ganz wichtig –: Ich habe die Viersprachigkeit betont. Ich wundere mich immer wieder, und ich erstarre fast vor Respekt vor den Altvorderen, die das geschafft haben, damals vor allem radioseitig. Man hat sich in diesem Land irgendwann entschieden: Es muss Programme in allen vier Landessprachen geben. Dann hat man gesagt, das sei aber beim Finanzieren eine sehr schwierige Geschichte, weil diese Sprachgruppen rein quantitativ nicht alle gleich gross seien. Es gibt die vielen Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer, es gibt relativ viele Westschweizerinnen und Westschweizer, dann gibt es etwas weniger Tessinerinnen und Tessiner, und dann gibt es noch einige tapfere Rätromaninnen und Rätromanen. Man hat gesagt, man schaffe ein Modell des Finanzausgleichs, damit alle, auch die Kleinsten, die echten Davide, eben auch Programme veranstalten könnten. Das hat im Modell SRG zu einem Finanzausgleich geführt, der sonst nirgends existiert. Die rund 70 Prozent Deutschschweizer Bevölkerung, die da entsprechend Gebühren bezahlen, wie es sich gehört, konsumieren auf der Programmseite rund 40 Prozent dieser Gelder. Die übrigen 30 Prozent geben sie – und das ist gut so, ich stehe dazu und würde das verteidigen – an die kleineren Sprachgruppen ab. Das ist ein grossartiges Modell. Dazu müssen wir Sorge tragen, und wir dürfen dieses Modell auch auf der Finanz-, auf der Geldverteilungsseite nicht beliebig strapazieren.

Die SRG ist keine Kuh, die – wie ein bayrischer Finanzminister mal gesagt haben soll – im Himmel gefüttert wird und auf Erden gemolken werden kann. Es wäre ein grober Irrtum, das anzunehmen. Ich würde angesichts der Europasituation – weil ich schweizerische Medienvielfalt will, auch im elektronischen Bereich – für eine Bündelung der Kräfte plädieren.

In Bezug auf die Medienkampagne, die da wegen irgendeines teuren Autos geführt worden ist – ich verstehe nichts von Autos, ich fahre Eisenbahn –, würde ich Sie dringend bitten: Da soll man dem Entsprechenden auf die Finger klopfen, und dann soll man zur Tagesordnung übergehen und die Sache als in Ordnung gebracht betrachten.

Ich wünsche mir, dass aus diesem Gesetz Grundsteine hervorgehen, die mit dem Finanzausgleich auch in weiterer Zukunft ein vielsprachiges Schweizer Fernsehen, ein vielsprachiges Schweizer Radio hervorbringen können, mit dem Auftrag, den nationalen Zusammenhalt zu fördern. Und ich wünsche mir, dass wir als Behörde beim In-den-Griff-Nehmen etwas behutsam sind.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Ich möchte zuerst meine – indirekte – Interessenbindung offen legen: Ich war nämlich von 1992 bis Ende Dezember 2004 Mitglied dieses Regionalratsausschusses als Vertreterin unserer Region, der Innerschweiz. Dieses Gremium heisst in der Zwischenzeit Verwaltungsrat. Der Umstand, dass diese direkte Bindung nicht mehr besteht, aber meine Verbundenheit natürlich immer noch sehr eng ist, erlaubt mir auch ein Urteil aus einer etwas kritischen, aber selbstverständlich auch wohlwollenden Distanz.

Die Tätigkeit in diesem Verwaltungsrat – die übrigens sehr interessant war – hat mir einige Erkenntnisse gebracht, die ich gerne in die Debatte einbringen möchte. Nach aussen wirkt die Konstruktion der SRG etwas kompliziert und manchmal auch etwas undurchsichtig. Das stimmt aber nur auf den ersten Blick. Dieses eigenartige Gebilde in Vereinsform, das als Unternehmen nach aktienrechtlichen Prinzipien geführt wird, ist zwar tatsächlich nicht immer einfach zu erklären und zu begreifen. Aber die Praxis hat gezeigt, dass sich diese Lösung für ein Nonprofit-Unternehmen, das wirtschaftlich geführt werden muss, jedoch weder dem Staat noch irgendwelchen Medienkonzernen gehören darf, recht gut bewährt hat. Die etwas komplizierte Struktur mag irritieren, wenn man nur auf Organigramme abstellt. Sie ist aber in Wirklichkeit ein ausdifferenziertes System von «checks and balances», das Machtmissbrauch und unzulässige Einflussnahme gerade wegen seiner Kompliziertheit verhindert.

Dass schliesslich föderalistische Strukturen und die Berücksichtigung von Interessen der sprachkulturellen Minderheiten ihren Preis haben, wissen wir hier drin nur allzu gut. Es ist daher für mich richtig, dass der Revisionsentwurf hinsichtlich der Organisation der SRG von den gegebenen Strukturen ausgeht und nicht das Rad neu erfinden will. Die Vorschläge der KVF zur Reduktion der Regelungsdichte kann ich nur unterstützen und ebenso alle weiteren Anträge, die in Richtung Vereinfachung gehen. Aufgrund meines unternehmerischen Grundverständnisses ist für mich aber ganz wichtig, dass die SRG trotz oder gerade wegen ihres Service-public-Auftrags unternehmerisch geführt werden muss. Das schliesst eine staatliche Nachkontrolle über die Verwendung der Gebührengelder in keiner Weise aus. Die Grenzen von Kompetenzen und Verantwortung zwischen dem Unternehmen und dem Staat dürfen aber nicht verwischt werden. Die Führung des Unternehmens kann nicht Sache der Bundesverwaltung sein.

Ich habe mit der von Bundesrat Leuenberger im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SRG angeordneten Prüfung des Finanzhaushaltes keinerlei Probleme. Da ich sowohl die Bundesverwaltung als auch die SRG kenne, bin ich überzeugt, dass Letztere auch keine Vergleiche zu scheuen braucht. Denken Sie nur daran, dass die SRG – anders als die aktuellen und ehemaligen Bundesbetriebe – niemals Staatsgelder zur Sanierung ihrer Pensionskasse benötigt hat. Ich wende mich also in keiner Weise gegen eine staatliche Oberaufsicht, unterstütze aber alle Anträge, welche die Einhaltung der Gewaltenteilung zwischen Staat und Medien beachten.

Nun noch ein Wort zu den Pressekampagnen der vergangenen Tage: Ich hoffe, dass man damit nicht einen gewissen Druck zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen hat er-

zeugen wollen. Das wäre wirklich nicht das Niveau, auf dem unser Rat seine Debatten führt und seine Entscheide trifft. Hingegen muss es uns auch mit Blick auf die Detailberatung schon zu denken geben: Wir werden uns bei Artikel 54 Absatz 3 im Sinne der Minderheit Bieri ernsthaft fragen müssen, wie viel an Verfügungsmacht über elektronische Medien den Zeitungsverlegern und Multimedia-Häusern eingeräumt werden soll. Es wäre meines Erachtens falsch, über das vom Nationalrat beschlossene Mass hinaus auch noch zusätzliche Gebührensplittungsgelder zu sprechen. Dass programmbegleitende Online-Aktivitäten, die auch für Rundfunkveranstalter international heute schon eine Selbstverständlichkeit sind, beim Service public im wirtschaftlichen Interesse der Verlagshäuser künstlich eingeschränkt werden sollen, ist nicht einzusehen. Aus der gleichen Mentalität heraus hat man früher versucht, zunächst das Fernsehen überhaupt, dann die Fernsehwerbung und später den Teletext zu verhindern. Das mutet heute etwas eigenartig an und war zum Glück erfolglos.

Ich denke, dass wir auch heute zukunftsgerichtet und im Interesse des Publikums legisfrieren sollten, und stimme für Eintreten.

Marty Dick (RL, TI): J'ai des intérêts en cette matière dans la mesure où – et c'est la seule raison – je suis un auditeur et un téléspectateur. Aucun autre intérêt ne me lie à cette matière.

Je n'avais pas l'intention de prendre la parole, mais les interventions faites, que j'ai écoutées avec attention, m'ont stimulé, de même que ce qui a précédé ce débat. En commission, et bien que nous soyons deuxième conseil, il y a eu plus de 100 propositions déposées.

Nous avons entendu parler de lutte de titans au sein de la commission, où il y avait une confusion entre débat et auditions. Je ne voudrais pas être polémique, et je sais que ce que je vais dire risque de me faire perdre quelques sympathies, mais je pense qu'on doit s'interroger sur le fait de savoir s'il est normal que les représentants d'organisations, qui, finalement, vont recevoir de l'argent participent activement aux travaux de la commission. Personnellement, j'ai quelques doutes. J'en ai d'ailleurs tiré personnellement les conséquences lorsqu'il s'est agi de traiter la demande de crédit pour le tourisme: bien que membre de la Commission de l'économie et des redevances, je n'ai participé à aucune séance de cette commission lorsqu'elle a traité cet objet. Je crois qu'il est normal d'entendre les représentants des groupes d'intérêts, mais il faut le faire dans le cadre d'auditions, sans quoi nous allons créer des inégalités. En effet, tous les groupes d'intérêts ne peuvent pas être représentés de la même façon dans toutes les commissions. C'est une réflexion que je vous soumets, pour l'avenir, pour avoir une certaine unité de doctrine dans le travail des commissions et pour définir notre rôle et aussi notre attitude vis-à-vis des groupes d'intérêts que nous représentons directement ou indirectement.

Ce que Monsieur Brändli a dit mérite une précision: je ne suis nullement l'avocat de la SSR. Monsieur Brändli se réfère à l'épisode suivant: un représentant du gouvernement du canton des Grisons n'a pas été élu, sauf erreur, au comité de la coopérative de la Radio et télévision de la Suisse italienne. Il est regrettable – il est à mon avis personnel même stupide – que cette élection n'ait pas eu lieu. Comme auditeur fidèle de la radio tessinoise en particulier, je dois préciser qu'il est tout à fait faux de dire que les Grisons sont oubliés. Il y a même au Tessin plusieurs vallées qui affirment que l'on parle beaucoup plus des Grisons que de la Leventine, du val Blenio ou que de la valle Maggia. Cette polémique est peut-être encore alimentée par les tirades que nous avons entendues hier lors du débat sur les trains à grande vitesse concernant l'état lamentable dans lequel se trouverait une partie de ce pays.

Je crois qu'il n'est absolument pas vrai que la Radio et télévision de la Suisse italienne ignore les Grisons. Il faut d'ailleurs bien préciser une chose: ces radios et télévisions

de langues différentes en Suisse ne sont pas des radios locales. La Radio et télévision de la Suisse italienne n'est pas une radio et une télévision uniquement pour la région où l'on parle l'italien. Ce sont des émetteurs nationaux. La Radio et télévision de la Suisse italienne a probablement plus d'auditeurs et de téléspectateurs en dehors du Tessin qu'au Tessin. Quant à la Radio et télévision de la Suisse alémanique, elle compte beaucoup d'adeptes au Tessin et en Suisse romande; ce même principe vaut également pour la Radio et télévision de la Suisse romande. Je crois que c'est cela qui fait la valeur de la SSR, cette offre de multiculturalité et de multilinguisme au niveau national; c'est très précieux. Si l'on regarde ce qui se passe à l'étranger, je crois qu'on peut être un peu fier de ce qu'on a réussi à faire jusqu'à présent. Je n'aimerais pas qu'on détruise ce qui a été fait, et qu'on prenne pour modèle le niveau absolument misérable de certaines télévisions et de certaines radios situées au-delà de nos frontières.

J'aimerais encore soulever deux aspects qui me paraissent importants. Il me semble qu'il n'y ait pas beaucoup de lobbying pour Swissinfo. Swissinfo est une institution extrêmement importante. Il me paraît utile et nécessaire de donner un signal politique clair. Swissinfo est une fenêtre de la Suisse ouverte sur le monde; c'est à travers cette fenêtre que beaucoup de personnes à l'étranger connaissent notre pays, suivent ce qui s'y passe. C'est non seulement un lien important avec les nombreux Suisses qui vivent à l'étranger; c'est également une vitrine de très bonne qualité que notre pays offre à l'étranger, donc une présence suisse à l'étranger. J'ai l'impression que Swissinfo n'a pas toujours sa juste place au sein de la SSR et que, chaque fois qu'il s'agit de faire des économies, on les fait sur le dos de Swissinfo. Je souhaite que la position de Swissinfo soit renforcée.

Un autre aspect: j'ai constaté que, concernant l'autorité indépendante de recours, tout ce qui a rapport à la publicité et au sponsoring relèvera dorénavant de l'Office fédéral de la communication, et non pas de l'autorité indépendante de recours. A mon avis, après avoir suivi des discussions sur ce sujet au Conseil de l'Europe, je peux affirmer que c'est absolument contraire à ce qui a été décidé et promulgué au niveau européen. Dans une matière aussi délicate que la publicité et le sponsoring, je souhaiterais vivement que la compétence ne soit pas donnée à un organe de l'administration, mais à une autorité indépendante de recours.

Germann Hannes (V, SH): Es geht hier und heute mit der Beratung des RTVG nicht um die Abschaffung der SRG, wie man aus gewissen Voten fast ableiten könnte. Es geht um die Erhaltung einer gewünschten Medienvielfalt in unserem Lande, und im RTVG hat es nirgends Ansätze, die starke Stellung der SRG ernsthaft zu gefährden. Wenn ich aber die beiden Angebote betrachte bzw. auch schaue, wie diese Unternehmen im Markt agieren können, wie sie auch personell besetzt sind, dann stelle ich doch eine unglaublich grosse Diskrepanz zwischen dem staatlichen Fernsehen und den kleinen oder kleineren privaten Anbietern fest.

Es wurde verschiedentlich gesagt: Dieses Land braucht eine starke SRG. Begründet wurde dies eigentlich, und das hat mich stutzig gemacht, mit der Konkurrenz im Ausland. Das ist von verschiedenen Votanten so ins Feld geführt worden. Aber schauen Sie doch einmal die Realität an. Wie spielt denn die SRG ihre Stärke aus? Richten sich ihre Aktivitäten – mit der permanenten Ausweitung des Sendeangebotes und auch der Anzahl Sender – nicht primär gegen Anbieter im Inland? Ich stelle das einfach mal als Frage in den Raum.

Auch mit anderen Aktivitäten kommen die von staatlichen Gebühren profitierenden SRG-Institutionen immer wieder in den Clinch mit privaten Anbietern. Derartige Wettbewerbsverzerrungen sind für mich inakzeptabel, ja stossend. Wir müssen darum der staatlichen Monopolistin eben nicht nur die nötigen Freiräume zur Entfaltung ihrer Stärke schaffen, sondern im Gegenzug auch klare Grenzen setzen, insbesondere was ihre Tätigkeit im Internet, in den Druckmedien

und in allen anderen nicht regulierten Sparten der Medienwirtschaft angeht.

Die laufende Revision des RTVG soll dazu benutzt werden, ein für alle Mal verbindliche Trennlinien zu ziehen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die SRG mit den höchsten Konzessionsgebühren Europas im Rücken z. B. auch im Internet den Medienmarkt auf Kosten der privaten Medienunternehmen verfälschen kann. Es ist jetzt zwar kurzfristig ein Rückzug von dieser Ankündigung erfolgt. Aber es zeigt einfach ein bisschen die Stossrichtung und auch den Grenzbereich auf, in dem wir uns hier befinden: zwischen staatlich verordneten Regelungen und Wettbewerbsregelungen, die einen Markt erlauben sollen.

Darum werde ich Anträgen, die dazu beitragen, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, zustimmen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun, im Interesse der Medienvielfalt in unserem Lande.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Le président (Frick Bruno, président): J'ai le plaisir de saluer à la tribune diplomatique une délégation de l'Assemblée nationale du Vietnam. La délégation est sous la conduite de Monsieur Hô Duc Viêt, président de la Commission de la science, de la technologie et de l'environnement. Cette délégation est venue en Suisse pour étudier le domaine de la propriété intellectuelle. Elle a eu des échanges avec la Commission des affaires juridiques de notre conseil. Cordiale bienvenue, chers collègues, et bon séjour en Suisse! (*Applaudissements*)

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)

Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)

Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Brändli Christoffel (V, GR): Herr Kollege Marty – der jetzt den Saal verlassen hat; er kann es dann im Amtlichen Bulletin nachlesen – hat behauptet, es gebe kein Problem zwischen Graubünden und Tessin bei der Televisione della

Svizzera Italiana (TSI). Er hat mir sogar Polemik vorgeworfen. Mir ging es mit meinem Votum darum, Fakten aufzuzeigen und eine sachliche Diskussion auszulösen. Ich möchte einfach sagen, dass die Italianità Graubündens bei der TSI gerne Copilot sein und nicht einfach im Seitenwagen eines schwierigen Motorrads sitzen möchte. Ich hoffe, dass die zuständigen Gremien dieses Gespräch führen werden und dass wir dann miteinander dieses Schiff oder dieses Flugzeug voranbringen können.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Sie gestatten auch eine kurze Replik auf das, was Kollege Germann gesagt hat. Er hat wieder einmal kolportiert, dass wir die höchsten Konzessionsgebühren Europas bezahlen. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass das mit unserem Leistungsauftrag für vier Sprachregionen zu tun hat. Ich habe gesagt, wenn die Deutschschweiz – obwohl die Deutschschweiz verglichen mit Deutschland ein kleiner Markt ist – nur ihre Sendeleistungen mit ihren Gebühren finanzieren müsste, dann könnten wir diese mehr als halbieren. Die Berücksichtigung aller Sprachregionen ist unser Auftrag, deshalb heissen wir auch neuerdings «idée suisse», weil die SRG davon überzeugt ist, dass sie genau durch diese Unterstützung von Sendungen in allen Minderheitssprachen sehr viel zum Zusammenhalt der Schweiz beiträgt.

Über die Geschichte mit dem Internet werden wir nachher diskutieren. Ich möchte einfach Folgendes sagen: Wir wissen alle nicht, wie das Fernsehen der Zukunft gestaltet sein wird, wenn das Fernsehen digitalisiert sein wird oder wenn das Fernsehen interaktiv sein wird. Jetzt in diesem Gesetz bereits Schranken zu setzen, könnte auch bedeuten, dass man die Zukunft unseres Fernsehens schlichtweg kappen würde. Es geht also hier nicht um Geschichten wie falsche Konkurrenzierung, sondern es geht um die Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ihr Kommissionssprecher hat es gesagt: Es ist im Zusammenhang mit diesem Gesetz sehr viel kommuniziert worden. Sie haben das erlebt, die Nationalratskommission hat es erlebt, wir, die wir das Gesetz vorbereitet haben, haben es auch erlebt. Kommunikation heisst ja eigentlich wörtlich übersetzt Gemeinschaft. Eine Gemeinschaft lebt von der Kommunikation. Es kann im kleinen Kreis, vielleicht in einer Familie oder von Mensch zu Mensch, direkt kommuniziert werden. Aber sobald die Gemeinschaft grösser wird, schiebt sich langsam ein Dritter ein, der diese Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft weitergibt. In einem kleinen Dorf ist das vielleicht der Coiffeur, der Informationen hört, wenn er einen Schnauz schneidet, und diese weitergibt, wenn er die Glatze eines anderen Kunden bearbeitet. Es ist vielleicht die Serviertochter am Stammtisch, die der nächsten Runde weiter sagt, was sie von der Runde vorher gehört hat.

Wenn eine Gemeinschaft noch grösser wird, dann schieben sich professionelle Medien hinein, die für das Funktionieren dieser Gemeinschaft notwendig sind. Die Medien haben deshalb für eine demokratische Gesellschaft eine ganz zentrale Rolle. Die Medien Radio und Fernsehen haben an Bedeutung gewonnen, die doch eigentlich heute mindestens neben jene der geschriebenen Presse getreten ist.

Wenn ich sage, die Medien hätten eine ganz grosse politische Bedeutung, dann meine ich nicht nur politische Sendungen im engeren Sinn wie zum Beispiel «Echo der Zeit» oder «Tagesschau», sondern dann meine ich die Medien in ihrer Arbeit überhaupt. Ich meine damit ausdrücklich auch die Unterhaltung, ich meine auch die Sportsendungen. Denn so, wie eine Unterhaltungssendung ihre Themen auswählt und wie sie sie präsentiert, so sehen wir uns dann in der Gesellschaft eben auch. So, wie beispielsweise ein Sportreporter die Leistungen einer nationalen Mannschaft gegenüber der gegnerischen kommentiert, wie er diese betitelt usw., so kann sich zeigen, wie wir miteinander umgehen. Das heisst: Die Medien sind ein Spiegelbild, in dem wir uns immer wieder sehen, manchmal vereint, doch meist erkennen wir uns wieder.

Kurz: Die Medien machen eigentlich das aus, was wir als unsere Identität formulieren. Und weil sie für die politische Identität unseres Landes eine zentrale Rolle spielen, haben wir drei Säulen zum Ausgangspunkt dieses Gesetzes genommen – drei Säulen, die für das Selbstverständnis unseres Landes von grosser Bedeutung sind.

Da ist zunächst einmal die Viersprachigkeit. Wir haben vier Sprachen, und sie gehören zu unserem Land. Daher muss die Medienlandschaft ihnen Rechnung tragen, dieses Gesetz ist auch entsprechend ausgestaltet.

Wir haben eine zweite Säule zum Ausgangspunkt genommen, nämlich die Tatsache – Herr Germann hat sie vorher angesprochen –, dass wir den ausländischen Sendern gegenüber übermässig ausgesetzt sind. Das bedeutet, dass der deutschsprachige Raum der Schweiz damit konfrontiert ist, dass die ganz starken Sender – staatliche und private – aus Deutschland, zum Teil auch aus Österreich kommen. Und es bedeutet, dass unsere französischsprachigen Sender den Sendern aus Frankreich und unsere italienischsprachigen Sender denjenigen aus Italien ausgesetzt sind. Da dies ja nicht unser ganzes Land, sondern je nur eine Sprachregion betrifft, ist es umso bedeutender. Unser Ausgangspunkt, Herr Germann, ist der, dass wir in den Statistiken sehen, dass die wahren Konkurrenten bei den Einschaltquoten nicht unsere Lokalfernsehen oder die sprachregionalen Fernsehanstalten in der Schweiz sind, sondern die Sender aus Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. Das sind die wahren Konkurrenten. Das bedeutet für den schweizerischen Sender eben, dass er hier als Ganzes ein Programm anbieten muss, das in seiner Qualität den Konkurrenten standhält. Dazu gehören eben Leistungen – vielleicht auch Sportsendungen, also teure Sendungen –, die irgendwo eingekauft werden müssen.

Die Verleihung der Oscars habe ich nicht gesehen, ich weiss nicht mal recht, ob sie von der SRG übertragen worden ist oder nicht. Das ist eine von solchen internationalen, zum Teil wichtigen Sendungen, die hier auch gesehen werden wollen, vielleicht mit einem speziellen Kommentar, der die Schweiz betrifft; es waren ja auch schweizerische Nominierungen dabei, sie haben dann den Oscar zwar nicht bekommen, doch begründeten sie ein schweizerisches Interesse an diesem Anlass. Das sind teure Sendungen, und die SRG muss die Möglichkeit haben, solche Sendungen einzukaufen und zu verbreiten, damit unsere Hörer und Hörerinnen und unsere Zuschauer und Zuschauerinnen nicht einfach auf einen ausländischen Sender ausweichen, der mit unserem Land und unseren Strukturen wenig zu tun hat.

Die dritte Säule ist die folgende – da möchte ich Herrn Germann wieder entgegenkommen –: Es hat sich etabliert, dass es lokale Anbieter gibt. Zum Teil gibt es sprachregionale Anbieter, die auch einen Beitrag zum Service public leisten, die also in ihrer Berichterstattung einen für den Zusammenhalt unseres Landes wesentlichen Beitrag erbringen. Auch hier wieder: Es geht nicht nur um die Politik, es geht auch um kulturelle Veranstaltungen in Regionen. Da haben Sie Recht, diese sollen gestärkt werden. Das ist auch Gegenstand dieses Gesetzes. Es kann langfristig nicht gut ausgehen, wenn die SRG hier einfach immer ausuft und die Innovationen, die zum Teil von diesen lokalen Anbietern eingeführt wurden, durch eigene neue Produkte gewissermassen aufsaugt.

Weil wir von dieser Strategie ausgegangen sind, haben wir entschieden, dass die vorhandenen Ressourcen konzentriert eingesetzt werden sollen. Dadurch soll der SRG ermöglicht werden, die Leistungen, die die Verfassung von ihr ja fordert, auch tatsächlich zu erbringen und Programme anzubieten, die im Wettbewerb mit den ausländischen Anbietern konkurrenzfähig sind. Wir wollen nicht um jeden Preis einen innerstaatlichen Wettbewerb mit vielen Akteuren schaffen, die alle viel zu klein sind, um gegen die ausländischen Konkurrenten bestehen zu können.

Die Kommunikation auf der lokalen Ebene soll gestärkt werden. Dieses Ziel soll durch einen Ausbau und eine effiziente Ausgestaltung des Gebührensplittings erreicht werden. Über die Details werden wir nachher diskutieren. Die Bedingun-

gen für die übrigen Veranstalter sollen verbessert werden. Das geschieht durch einen vereinfachten Marktzutritt sowie durch die Entlastung von Leistungsaufträgen und von zu restriktiven Wettbewerbsvorschriften, wie sie bis jetzt herrschten.

Dieser Entwurf ist ja stürmisch kritisiert worden – schon in der Vernehmlassung, in welcher er im Übrigen bewusst etwas anders ausgestaltet wurde als die spätere Botschaft. Es war damals die Zeit der grossen, lautstarken sprachregionalen Privatfernsehen, die für sich auch Gebühren hätten abzweigen wollen. Stürmisch kritisiert wurde der Entwurf nachher auch in der nationalrätlichen Kommission, und der Nationalrat hat versucht, nochmals etwas ganz anderes zu machen als seine Kommission. Irgendwie stelle ich nach all diesen Stürmen fest: Das Modell des Bundesrates ist mehr oder weniger immer übernommen worden. Ein einziges Element ist herausgefallen, nämlich der Beirat, den wir vorge schlagen haben. Ich nehme von ihm Abschied, sage aber immerhin noch als letztes Abschiedswort, dass es um die Frage der öffentlichen Kontrolle des Service public der SRG gegangen wäre.

Die Kontrolle, ob die SRG die Leistungen des Service public erbringt oder nicht, ist schwerlich durch eine politische Behörde oder durch die Verwaltung zu machen. Das wissen wir auch, und das möchten wir ja auch nicht. Dieser Beirat als Idee einer moralischen Instanz, die das diskutieren kann, ohne irgendein Weisungsrecht gegenüber der SRG zu haben, wurde jedoch abgelehnt. Andererseits diskutiert man dann doch immer wieder darüber, ob die SRG die geforderten Service-public-Leistungen erbringe oder nicht. Das wird zum Teil sogar zum Gegenstand parlamentarischer Vorstösse, und der Medienminister soll sich dazu äussern. Der Beirat wäre eine Gelegenheit gewesen; sie ist jetzt beerdigt worden.

Das zweite Problem ist die Finanzaufsicht. Dazu möchte ich immerhin sagen: Die SRG hat kein Monopol, aber sie hat ein Gebührenprivileg. Da kommen Gebühren im Umfang von etwa 1 Milliarde Franken zusammen. Da ist es doch unsere Pflicht, irgendwie sicherzustellen und zu garantieren, dass diese Gebühren zielgerecht eingesetzt werden. Ich sage nicht nur «wirtschaftlich richtig»; das ist ein zu enger Begriff. Es geht ja schliesslich auch darum, dass der Service public erbracht wird, und es geht auch darum, dass die zahlreichen Tochtergesellschaften der SRG nach diesem Grundsatz der zielgerechten Verwendung der Gebühren geführt werden. Das müssen wir irgendwie kontrollieren. Jetzt sind wir daran, einen Auftrag an die Finanzkontrolle zu formulieren, damit dies möglich sein wird.

Wie wird sich die Medienlandschaft in der Zukunft verändern? Die Medien wandeln sich, sie haben sich immer gewandelt, sie werden sich auch in Zukunft wandeln. Die Frage nach der zukünftigen Veränderung der Medienlandschaft ist vorher aufgeworfen worden. Weil wir diese Frage nicht beantworten, ist zum Teil gesagt worden, dieser Entwurf sei kein grosser Wurf. Ein grosser Wurf würde vielleicht beinhalten, dass man visionär skizziert, wie die Medienlandschaft in zwanzig, dreissig Jahren aussehen wird, und dass man das Gesetz danach ausrichtet. Wenn Sie zurückblicken, sehen Sie, dass das Voraussehen der Medienlandschaft historisch gesehen nie gelungen ist. Auch was die Kommunikationsmittel betrifft, hatte man gewisse Ahnungen, in Wirklichkeit ist es dann aber doch ganz anders gekommen, als man es vorausgesehen hatte.

Das Einzige, was wir diesbezüglich gemacht haben, ist Folgendes: Wir sind technologieneutral vorgegangen. Wir haben also das ganze Gesetz so formuliert, dass für den Fall, dass neue Technologien alte Inhalte transportieren, also beispielsweise ein heutiges Fernsehprogramm auf dem Internet transportiert wird, dies dann von diesem Gesetz auch erfasst ist. Wir haben das Gesetz technologieneutral ausgestaltet, aber ich bin davon überzeugt, dass Radio und Fernsehen als Medien auf sehr lange Zeit bestehen bleiben werden, so, wie andere Medien auch immer in Funktion geblieben sind. Wie oft hat man zum Beispiel vorausgesagt, die Zeitungen würden dereinst bedeutungslos? Dieser Fall

ist aber nicht eingetreten. Natürlich stehen sie in Konkurrenz zu Radio und Fernsehen. Sie haben ihren Inhalt dementsprechend geändert, weil es praktisch keine neuen Informationen gibt, die nicht zuerst durch die elektronischen Medien transportiert werden. Sie haben sich unter dieser Konkurrenz verändert, aber sie sind eine der ganz wichtigen Säulen in unserer Demokratie, und sie sind weiterhin vorhanden. In Bezug auf das Fernsehen lässt sich Folgendes sagen: Natürlich wird es Individualprogramme geben, also die Möglichkeit, dass sich der Freak zu Hause via Internet ein Individualprogramm herunterladen kann, das nur gerade seinen Bedürfnissen entspricht, aber das wird nicht so um sich greifen, dass es alle Schweizerinnen und Schweizer tun werden. Angesichts des riesigen Meeres von Informationen in der ganzen Welt werden Herr und Frau Schweizer ganz dankbar sein, dass es hier noch ein Fernsehen gibt, das das gewissermassen kanalisiert, dass sie sich vor den Fernseher setzen und diese Arbeit, die hier bereits gemacht worden ist, konsumieren können. Von daher werden das Fernsehen und das Radio in unserer Gesellschaft noch sehr, sehr lange eine zentrale Rolle spielen. Deswegen möchten wir uns mit diesem neuen Gesetz auf die neue Entwicklung einstellen. Ich bin sehr froh, dass Sie auf das Gesetz eintreten und es mehr oder weniger so übernehmen, wie wir es Ihnen vorge schlagen haben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

....

i. funktionale Einheit bildet oder zur Nutzung

....

Antrag der Minderheit

(Lombardi, Brändli, Hess Hans, Hofmann Hans, Jenny)

Bst. k

k. Werbung: als Eigenwerbung verbreitet wird. Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung.

Art. 2

Proposition de la majorité

....

i. avec un programme ou nécessaire à l'utilisation de ce programme;

....

Proposition de la minorité

(Lombardi, Brändli, Hess Hans, Hofmann Hans, Jenny)

Let. k

k. publicité: d'autopromotion. Les messages concernant les programmes des médias électroniques ne sont pas considérés comme de la publicité.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Buchstabe i: Es geht bei Buchstabe i um den gekoppelten Dienst. Was sind gekoppelte Dienste? Ich erkläre es an Beispielen: Das

ist der Teletext oder die Untertitelung. Diese sind für die Nutzung eines Programms nicht notwendig. Die beiden in Buchstabe i, «Gekoppelter Dienst», genannten Voraussetzungen und Eigenschaften sind darum nicht kumulativ festzulegen, sondern alternativ – darum der Antrag der Kommission, «oder» anstelle von «und» zu schreiben.

Bei Buchstabe k haben Sie den Text des Bundesrates; die Minderheit der Kommission möchte diesen um den Satz «Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung» ergänzen. Es ist ein Minderheitsantrag, aber das Resultat der Abstimmung war sehr knapp: In der Kommission wurde der Antrag mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt. Hinweise auf andere Programme sind immer möglich; die Frage ist, ob sie als Werbung qualifiziert werden oder eben nicht. Wenn sie als Werbung gelten, belasten sie die gesetzlich zulässige Werbezeit. Das will die Minderheit nicht; sie möchte, dass die Werbezeit nicht mit diesen Hinweisen belastet wird. Das will sie im Gesetz geregelt haben.

Es kann schon sehr weit gehen, wenn jedes Medium Hinweise auf das Programm irgendeines anderen Mediums machen kann. Die Mehrheit möchte darum diese Ergänzung nicht im Gesetz festlegen. Sie ist der Ansicht, dass der Bundesrat das regeln soll, soweit er in diesem Bereich zuständig ist; das ist aber nur in beschränktem Masse der Fall.

Der Antrag der Mehrheit lautet auf Ablehnung des Minderheitsantrages.

Lombardi Filippo (C, TI): Es ist wahrscheinlich nicht die zentralste Frage des Gesetzes, aber diese Bestimmung hat eigentlich eine ungleiche Behandlung zur Folge. Die Programmhinweise sind extrem wichtig. Das Publikum wandelt sich, und die Medien wandeln sich auch. Es ist wichtig – wenn wir das Ziel erreichen wollen, dass das Schweizer Publikum vermehrt Schweizer Inhalte auf Schweizer Sendern konsumiert –, dass diese Hinweise möglich sind. Das macht übrigens die SRG sehr gut, indem sie von einem Sender auf einen anderen, von SF1 auf SF2, vom Radio aufs Fernsehen, verweist und dem Publikum gewisse Programme empfiehlt. Das ist sehr positiv, das ist aber den anderen Veranstaltern nicht möglich. Wenn zum Beispiel Radio Argovia auf ein Programm von Tele 1 hinweisen will, muss es das dann als Werbung betrachten.

Das ist in zweierlei Hinsicht ein Problem, einerseits für den Sender, denn das gilt und zählt als Werbezeit und schränkt deshalb die Möglichkeit der Veranstalter ein, bzw. es kann dazu führen, dass solche Hinweise nicht verbreitet werden, weil sie eigentlich die Werbezeit beschränken würden. Andererseits führt das dazu, dass das Publikum sich weniger für diese Hinweise interessieren könnte, wenn sie innerhalb von Werbeblöcken ausgestrahlt werden. Man bedenke dazu, dass zukünftige Fernsehgeräte beispielsweise die Möglichkeit enthalten, ganze Werbeblöcke auszublenden. Das würde natürlich diese Programmhinweise in dem Sinne verunmöglichen. Übrigens kann diese Bestimmung auch für mögliche Zusammenarbeiten der SRG mit weiteren Anbietern ein Problem darstellen, weil das in dem Fall auch nicht möglich wäre.

Weshalb ist das nur für die SRG möglich und für die anderen nicht? Es ist so, weil die SRG sämtliche 16 Radio- und 7 Fernsehprogramme unter der gleichen Konzession führt. Die anderen Veranstalter führen sämtliche Programme unter verschiedenen Konzessionen.

Um dieses Problem zu lösen, empfehlen wir, den Minderheitsantrag anzunehmen, also «Hinweise auf Programme elektronischer Medien gelten nicht als Werbung».

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Hinweise auf eigene Sendungen sind in Ordnung. Wenn es z. B. im Radio am Morgen um 8 Uhr heisst, dass um 11 Uhr die Sendung X beginnen wird, oder wenn es im Fernsehen schon am Mittag heisst: «Heute Abend kommt die 'Arena' mit folgenden Teilnehmern», dann sind das Hinweise auf eigene Sendungen. Das ist in Ordnung. Hier geht es aber nicht darum. Die Minderheit will mit ihrem Antrag zusätzlich erreichen, dass Hin-

weise auf andere elektronische Programme gemacht werden dürfen. Als Werbung dürfen solche Hinweise gemacht werden, dann müssen sie aber als Werbezeit angerechnet werden. Wir sind der Auffassung, innerhalb des redaktionellen Teils eines Programms darf nicht auf ein anderes Fernseh- oder Radioprogramm hingewiesen werden. Das könnte im Extremfall bedeutsam sein – obwohl das vielleicht absurd klingt, aber es könnte heissen, dass z. B. beim lokalen Fernsehen die Aufforderung kommt, den Werbeblock von Sat1 anzuschauen, weil sie selber dort drin vorkommen. Das wäre nach dieser Lösung möglich. Wir gehen hingegen vom fundamentalen Grundsatz aus, dass das redaktionelle Programm von der Werbung getrennt werden soll; dieser Grundsatz würde da verletzt. Es kommt dazu, dass diese Regelung dem Europarecht widersprechen würde: Es gibt eine Konvention des Europarates, die für uns verbindlich ist, und diese nimmt nur Hinweise auf Sendungen des eigenen Programms vom Werbeeindruck aus.

Deswegen ersuche ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Bst. a

a. dies vorgängig melden und eine Bewilligung des Bundesamtes für Kommunikation (Bundesamt) erhalten;

Art. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Let. a

a. l'annoncer au préalable et obtenir une autorisation de l'Office

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Worum geht es in Artikel 3? Er legt fest, wer ein Programm veranstalten kann. Das sind erstens diejenigen Veranstalter, die eine Konzession erhalten; das ist hier nicht bestritten. Zweitens sind es die weiteren, nichtkonzessionierten privaten Veranstalter. Hier beantragt der Bundesrat, die bisherige Lösung abzuändern. Bis heute benötigte man nämlich eine Bewilligung; der Bundesrat beantragt, dass die Meldung genügen soll. Das hat der Nationalrat übernommen, und die Kommission stellt Ihnen mit 8 zu 2 Stimmen den gleichen Antrag.

Es gibt drei verschiedene Stufen: Die stärkste Form ist die Konzession. Niemand hat Anspruch auf eine Konzession, auch wenn er die Bedingungen erfüllt. Das ist die generelle Regel beim Konzessionsrecht. Wenn ich Bewilligungen erteile, hat der Gesuchsteller einen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung, wenn er die Bedingungen erfüllt. Die schwächste Form ist die Meldepflicht. Diese genügt nach Ansicht der Mehrheit, um ein Programm veranstalten zu können. Wenn diese Meldepflicht verletzt wird, haben wir beispielsweise in Artikel 96 Absatz 2 eine Strafnorm: Busse bis zu 10 000 Franken.

Die Mehrheit ist der Meinung, dass die Meldepflicht für die nichtkonzessionierten Veranstalter genügt. Das dient dem Ziel der Vereinfachung, es liberalisiert, es gibt weniger Administration und erleichtert in diesem Sinne den Marktzutritt der Privaten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Le président de la commission vient de très bien expliquer le débat. La nuance ou la différence entre la majorité et la minorité est simplement que la

minorité souhaite franchir un pas plus important et demander que la procédure de l'autorisation soit préférée à la seule formule de l'annonce préalable.

Comme plusieurs d'entre nous l'ont dit lors du débat d'entrée en matière, nous sommes dans un paysage médiatique qui est fortement concurrentiel, marqué par une offre non seulement au plan national, mais aussi au plan international, et dont certains des acteurs sont extrêmement agressifs. Il faut dire aussi que la réciprocité est parfois difficile à obtenir, notamment en matière de diffusion pour les diffuseurs suisses à l'étranger. Dans ce sens-là, il nous semble qu'il serait regrettable de renoncer à l'instrument de l'autorisation de la part du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication. Une annonce est vraiment un élément administratif extrêmement léger, alors que – nous semble-t-il – l'autorisation donne à l'Office fédéral de la communication la possibilité de procéder à un examen plus attentif des demandes. On nous indique que cela procurera un certain volume de travail administratif, ce que la minorité ne conteste pas; de là à dire qu'il y aura des wagons entiers de papiers à remplir, c'est probablement un peu exagéré!

L'intérêt de garder un oeil attentif sur ce paysage médiatique en pleine évolution justifie du point de vue de la minorité la procédure de l'autorisation et non pas, comme le veut la majorité, simplement l'annonce.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die Erleichterung des Marktzutritts ist ein wesentliches Merkmal dieses ganzen Gesetzes. Wir finden, dass ein Programmveranstalter, der immerhin keinen Leistungsauftrag erfüllen muss und der keine Gebührgelder erhält, einfach auf Sendung gehen dürfe; er solle das anmelden, brauche aber keine eigentliche Bewilligung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 30 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... so kann die Konzessionsbehörde einen oder

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

.... l'autorité concédante peut exempter

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Im Sinne einer Vorbemerkung: Dieser Abschnitt gilt grundsätzlich für alle Veranstalter, also für die SRG und die Privaten, für die Konzessionierten und die Nichtkonzessionierten. Wenn man da Erschwernisse einbauen will, muss man wissen, dass man alle trifft.

In Absatz 1 von Artikel 4 stimmt die Kommission dem Nationalrat zu, der «zum Rassenhass aufstacheln» durch «zu Rassenhass beitragen» ersetzt hat. Dazu habe ich keine weiteren Bemerkungen.

In Absatz 4 beantragen wir Ihnen, nicht die Kommission als zuständig zu benennen, sondern die Konzessionsbehörde. Die Grundsatzfrage, welche Behörde für was zuständig ist, wird später behandelt, nämlich in den Artikeln 86ff. Übrigens wird Herr Kollege Pfisterer, der Vizepräsident der Kommission, die Berichterstattung ab Artikel 86 vornehmen. Hier die Erläuterung: Konzessionsbehörde ist für die SRG der Bundesrat und für die übrigen zu Konzessionierenden das Bundesamt. Wenn Sie bei Artikel 86ff. der Behördenorganisation folgen, die die Kommission vorschlägt, dann ist hier nichts mehr zu ändern. Falls dort etwas geändert würde, müssten

in etlichen Artikeln die zuständigen Organe umbenannt werden. Es ist wohl richtiger, das erst nach der Beratung dieser Artikel zu erledigen.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, ausser der SRG, welche in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent

Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Hofmann Hans)

Abs. 3

.... 4 Prozent bezahlen. Diese Pflicht gilt auch für Veranstalter eines nationalen oder sprachregionalen Programmfensters in einem ausländischen Fernsehprogramm, welches Filme ausstrahlt. Für Veranstalter von Programmfenstern, die ausschliesslich Werbung oder neben Werbung überwiegend nicht in der Schweiz produzierte redaktionelle Beiträge enthalten, oder für Unternehmen, die diese Werbung in der Schweiz akquirieren, beträgt die Förderungsabgabe 12 Prozent.

Antrag der Minderheit

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 4

.... aufbereiten. Das Gleiche gilt für das Angebot an Sonder-sendungen in Gebärdensprache für Hörbehinderte. Die Fernsehveranstalter werden vom Bund entschädigt. Der Bundesrat legt die Modalitäten fest.

Antrag Leumann

Abs. 1

....

b. in ihren Fernsehprogrammen einen angemessenen Umfang der Sendezeit oder der Programmkosten der Ausstrahlung von schweizerischen und europäischen Werken von Herstellern vorbehalten, die vom Programmveranstalter unabhängig sind.

Art. 7

Proposition de la majorité

Al. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Hormis la SSR, les diffuseurs de programmes de télévision nationaux ou destinés aux régions linguistiques, qui diffusent des films dans leurs programmes, doivent affecter 4 pour cent au moins

Proposition de la minorité

(Leuenberger-Solothurn, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Hofmann Hans)

Al. 3

.... recettes brutes. Cette obligation s'adresse aussi aux diffuseurs de programmes de télévision étrangers qui proposent des fenêtres de programmes nationales ou destinées aux régions linguistiques et diffusent des films dans leurs programmes. Les diffuseurs de programmes qui proposent exclusivement de la publicité ou qui, outre la publicité, proposent essentiellement des parties rédactionnelles non

produites en Suisse, ainsi que les entreprises qui font l'acquisition de cette publicité en Suisse, s'acquittent d'une taxe d'incitation de 12 pour cent.

Proposition de la minorité

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 4

.... émissions. Ceci vaut aussi pour l'offre d'émissions spécialisées en langue gestuelle pour les malentendants. Les diffuseurs sont dédommagés par la Confédération. Le Conseil fédéral règle les modalités.

Proposition Leumann

Al. 1

....

b. réservent dans leurs programmes un pourcentage approprié de leur temps de transmission ou du coût de production à des oeuvres suisses ou européennes de producteurs indépendants.

Abs. 1 – Al. 1

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Bei diesem Antrag geht es einerseits um die Kompatibilität mit dem Europarecht, nämlich darum, dass Schweizer Filmschaffenden keine Nachteile entstehen; andererseits geht es um eine kostengünstige Produktion durch die SRG, was natürlich auch im Interesse der Gebührenzahler ist.

Im Dezember 2004 haben die eidgenössischen Räte den bilateralen Verhandlungen und damit auch dem Abkommen über die Beteiligung der Schweiz an den sogenannten Media-Programmen zugestimmt. In diesem Zusammenhang hat sich die Schweiz verpflichtet, die Artikel 4 und 5 der EU-Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» einzuhalten. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a entspricht Artikel 4 der EU-Richtlinie. Hingegen ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b keine Umsetzung des europäischen Rechtes in schweizerisches Recht. Die wesentlichen Unterschiede liegen in Folgendem:

Das Europarecht verlangt, dass die Fernsehveranstalter europäische Werke ausstrahlen, die extern, unabhängig von den Veranstaltern, produziert wurden. Die EU-Richtlinie besagt, die Fernsehveranstalter müssten solchen Werken Sendezeit einräumen. So, wie der Gesetzentwurf hier vorliegt, verlangt er, dass die Fernsehveranstalter ihre Fernsehprogramme durch Produktionsfirmen herstellen lassen, die vom Programmveranstalter unabhängig sind. Das heisst, das europäische Recht bezieht sich also auf die Ausstrahlung von Werken, der vorliegende Gesetzentwurf jedoch auf die Herstellung eines ganzen Programms.

Die Schweiz wollte und will nach wie vor dem Media-Abkommen beitreten. Die vollständige und integrale Übernahme der Artikel 4 und 5 der Fernsichtlinie war dafür der Eintrittspreis, denn die Media-Programme öffnen den schweizerischen Filmschaffenden den Zugang zu den laufenden europäischen Förderungsprogrammen.

Es waren hauptsächlich die Filmschaffenden, und im Hintergrund natürlich auch das Bundesamt für Kultur, welche den Abschluss dieses Abkommens verlangten. Wir sollten also die berechtigten Erwartungen der Filmbranche nicht bereits drei Monate nach Genehmigung des Abkommens enttäuschen.

Im Weiteren liegt mein Antrag aber auch im Interesse des Publikums, das ein vielfältiges, differenziertes und attraktives Programm erhalten will, mit einem guten Spielfilmangebot.

Genau dies will das Europarecht mit seinen Quoten fördern, wenn auch vor allem aus industriepolitischen Motiven. Ferner liegt mein Antrag auch im Interesse der Gebührenzahler, die ihre Programme möglichst kostengünstig hergestellt haben wollen.

Mit meinem Antrag wird das europäische Recht umgesetzt. Insbesondere wird der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Sendezeit und der Ausstrahlung schweizerischer und europäischer Werke hergestellt.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission hat den Antrag Leumann und das Thema in diesem Sinne nicht beraten, ich kann Ihnen hier keine Kommissionsmeinung darlegen. Artikel 7 zielt auf verschiedene Veranstaltungen ab: Litera a bezieht sich auf die Ausstrahlung, Litera b auf die Produktion. Ziel von Litera b ist eine Liberalisierung: Die mächtigen Veranstalter sollen nicht alles selber produzieren können. Diese Bestimmung ist also gegen eine Monopolbildung, gegen eine beherrschende Stellung. Litera a ist zugunsten der schweizerischen und europäischen Werke. Ich habe, als ich den Antrag Leumann gelesen habe, gemeint, das Anliegen sei in Litera a enthalten. Ich kann nicht sauber auseinander halten, weshalb es auch noch in Litera b wiederholt werden muss. Aber auf dem «Latrineweg» habe ich gehört, dass der Bundesrat zustimmen wird. Möge er seine Weisheit bekannt geben.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat kann Frau Leumann bei diesem Antrag unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leumann offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit Minderheit

Abs. 3 – Al. 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission ist sich in Bezug auf die ersten zwei Sätze von Absatz 3 einig. Sie finden diese auf der linken Seite in der Fassung des Bundesrates. Betreffend den ersten Satz stellt die Kommissionmehrheit jedoch den Antrag, die SRG auszunehmen. Warum wollen wir die SRG von dieser Verpflichtung ausnehmen, entsprechend viele Filme auszustrahlen? Weil wir für die SRG eine Lex specialis haben, nämlich in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c. Da wird diese Verpflichtung geregelt, und sie wird strenger geregelt als für sämtliche anderen Veranstalter.

Die Differenz in der Kommission besteht im dritten Satz. Diesen finden Sie beim Minderheitsantrag, in der Mitte: «Für Veranstalter von Programmfenstern» Von dort weg besteht die Differenz. Die Minderheit möchte für ausländische Programmfenster eine Förderabgabe von 12 Prozent, also dreimal mehr, als wir von den übrigen, von schweizerischen Veranstaltern verlangen.

Es ist zu sagen, dass die Schweiz für Werbefenster ausländischer Veranstalter grundsätzlich nicht zuständig ist. In jenem Fall verletzt die Festlegung von 4 Prozent für inländische und 12 Prozent für ausländische Veranstalter den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das ist damit auch bundesverfassungswidrig. Es verletzt internationale Abmachungen. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann ist der Streit vorprogrammiert. Sie werden gerichtliche Auseinandersetzungen haben, und das werden keine sehr schönen Auseinandersetzungen sein. Nach Ansicht der Mehrheit kann man bei diesen Auseinandersetzungen nur verlieren. Trotzdem ist die Abstimmung über diesen Antrag sehr eng ausgefallen: 5 zu 5 Stimmen. Die Mehrheit kam nur mit Stichentscheid des Präsidenten zustande.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich bin dem Kommissionspräsidenten sehr dankbar, dass er Sie auf ein Darstellungsproblem in der Fahne aufmerksam gemacht hat. Es ist genau, wie er gesagt hat: Die Minderheit kommt mit dem Satz «Für Veranstalter von» als Ergänzung zum Text der Mehrheit. Das einmal zum Formellen; darüber sind wir uns einig.

Ich muss Ihnen offen gestehen, ich möchte hier keine juristische Debatte vom Zaun brechen. Da würde ich eh nur verlieren, weil die ganze Verwaltungspotenz uns dann sagt: Europa will das nicht, und was Europa nicht will, ist für uns Gesetz. Es wundert mich zwar ein wenig, das dann immer wieder hören zu müssen. Aber ich will Ihnen sagen, welches

Problem ich anpeile und welches Problem ich lösen möchte. Wenn die Verwaltung einen besseren Vorschlag hat, möge sie den dann in die nationalrätliche Kommission – in der Differenzbereinigung – einbringen.

Es geht einerseits um ein banales und andererseits um ein wichtiges Problem. Die Werbefachleute haben festgestellt, dass 150 Millionen schweizerische Werbefranken in ausländische Programmfenster fließen. Da könnte man sagen: «He nu – so de.» Aber schauen wir diese ganze Gesetzgebung an, und überlegen wir uns, welche Auflagen wir den einheimischen Medienveranstaltern, seien sie nun staatlich konzessioniert oder seien sie absolut privatwirtschaftlich tätig, machen! Dann stellen wir fest, dass es da Leute gibt, die einfach kommen und vom schweizerischen Werbemarkt 150 eigentlich hier dringend benötigte Millionen absaugen; sie erfüllen keine Auflagen, haben praktisch keine Vorschriften zu beachten und werden in keiner Weise zur Kasse gebeten. Diese 150 Millionen Franken – ich gebe es zu –, die haben mich gereizt und haben auch jene Leute gereizt, mit denen ich mich dann über diese Geschichte unterhalten habe. Wir sind zum Schluss gekommen, dass eine Lösung gefunden werden müsste, damit wir etwas von diesen abwandernden 150 Werbemillionen abschöpfen könnten.

Ich habe Ihnen hier einen Vorschlag unterbreitet. Als redlicher Mensch bin ich absolut offen und sage, dass ich das nicht selber redigiert habe. Da haben mir Leute geholfen, die mehr von dieser Geschichte verstehen, als ich es tue. Achten Sie nicht auf die Formulierung, und lassen Sie sich auch nicht beeindrucken, wenn – wie der Kommissionspräsident das soeben ausgeführt hat – gesagt wird, wir sollten es nicht auf Rechtsstreitigkeiten ankommen lassen. Also wenn ich mich an die Argumentation hier in diesem Rat, z. B. beim Flugverkehrsabkommen, zurückerinnere, hat man es sehr wohl auf Auseinandersetzungen ankommen lassen wollen. Ich hätte jetzt eine gewisse Lust, es hier allenfalls darauf ankommen zu lassen und das genuin schweizerische Film- und Fernsehschaffen etwas an diesen abfließenden 150 Millionen Franken teilhaben zu lassen.

Insofern bitte ich Sie, jetzt in der Erstbehandlung diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, durchaus einräumend, dass die Verwaltung, die da noch sehr, sehr viel mehr weiss, zuhanden der nationalrätlichen Kommission für die Differenzbereinigung dann meinerseits noch eine bessere Formulierung finden kann, die dann vielleicht weniger Anlass zu Streit bietet. Aber selbst wenn es Streit gäbe, würde ich Sie in diesem Spezialfall auffordern, der alten Nationalhymne zu gedenken, wo stand «freudvoll zum Streit».

Hofmann Hans (V, ZH): Ich habe in der Kommission diesen Minderheitsantrag mitunterzeichnet. Im Nachhinein muss ich feststellen, dass ich offensichtlich einen Fehler gemacht habe. Leider kommt das bei mir vor, ich hoffe, nicht allzu häufig. Ich habe diesen Antrag unterzeichnet, weil es mir an sich sympathisch und richtig schien, dass die Veranstalter von ausländischen Programmfenstern, die auch noch im Ausland produzierte redaktionelle Beiträge verbreiten, etwas mehr an die Förderung der Schweizer Produktionen und des Schweizer Filmes bezahlen sollen.

Mittlerweile wurde es rechtlich abgeklärt. Ich habe ein Gutachten von Professor Doktor Rolf H. Weber, Ordinarius für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich, bekommen, der zum Schluss kommt, dass Artikel 7 Absatz 3 in der Version der Kommissionsminderheit klar gegen die Bundesverfassung sowie gegen staatsvertragliche Verpflichtungen der Schweiz verstösst. Artikel 93 der Bundesverfassung gibt keine Kompetenz zur Regelung der Werbeakquisition durch Schweizer Firmen. Bei der Regelung ausländischer Fernsehveranstalter geht das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen als völkerrechtlicher Vertrag Artikel 93 der Bundesverfassung vor. Dieses europäische Übereinkommen sieht keine Kompetenz für die Veranstalter vor.

Also, wie Kollege Leuenberger sagt: Es bringt nichts, einen Streit vom Zaun zu brechen, von dem man schon weiss,

dass man ihn verlieren wird. Haben Sie Verständnis, dass ich aus diesen rechtlichen Gründen hier von der Minderheit zur Mehrheit hinüberschwenke.

Hess Hans (RL, OW): Ich kann dem nur beipflichten. Ich habe kein Gutachten wie Hans Hofmann. Was die Minderheit vorschlägt, ist eindeutig verfassungswidrig. Aber ich befürchte, wenn wir so legislieren, gibt es nicht einmal einen Streit. Es wird so sein, dass diese Vermarktungsgesellschaften einfach ins Ausland abziehen, vom Ausland aus die genau gleiche Tätigkeit ausüben und die Filme einspeisen. Was passiert dann? Wir verlieren einfach die Arbeitsplätze und die Einnahmen dieser Gesellschaften, die jetzt hier besteuert werden. Das wird ganz einfach sein. Das Bundesgericht wird sich kaum mit dieser Frage befassen müssen. Aber ich teile die Auffassung von Hans Hofmann, dass das eindeutig gegen Artikel 93 unserer Bundesverfassung verstösst, denn wir haben nur das Recht, über Radio und Fernsehen zu legislieren, und nicht das Recht, über Vermarktungsgesellschaften zu legislieren. Das würden wir machen, wenn wir dem Antrag der Minderheit folgen würden. Ich schlage Ihnen deshalb vor, der Mehrheit zuzustimmen.

Marty Dick (RL, TI): Comme juriste, je suis tenté de donner raison à Monsieur Hofmann et à Monsieur Hess. Mais vous le savez, le droit n'est pas une science exacte et un avis de droit n'est jamais une vérité consacrée: on peut trouver tout de suite un deuxième avis de droit.

Je crois que ce serait assez habile de notre part de créer une divergence claire et d'avoir ainsi la possibilité d'approfondir ce sujet.

Donc je vous invite à suivre la minorité.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Nur ein kurzes Wort: Ich danke Hans Hofmann, dass er sein Votum gehalten hat, und Herrn Hess auch. Was ich nicht verstehen kann, ist, dass ein ehemaliger Staatsanwalt bewusst und willentlich Verfassungsrecht bricht. Das kann ich nicht verstehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Auch ich muss sagen, dass das Anliegen unter politischem Gesichtspunkt sehr verständlich ist. Mehr als ein Viertel der schweizerischen Ausgaben für Fernsehwerbung fliesst in die Werbefenster von ausländischen Fernsehprogrammen – Sat1, M6, RTL und was es alles gibt –, und da ist es an sich nachvollziehbar, wenn die Anbieter dieser Werbefenster auch für die Schweizer Filmförderung in die Pflicht genommen werden sollen. Aber rechtliche Bedenken habe ich schon auch. Es besteht zuerst einmal das Problem der Zuständigkeit: Die Schweiz ist ja nur zuständig für schweizerische Programme, und die reinen Werbefenster in den ausländischen Programmen gelten nach europäischem Recht nicht als Schweizer Programm. Aus international-rechtlicher Optik können wir den ausländischen Veranstaltern von Schweizer Werbefenstern keine solchen Pflichten auferlegen, denn sie unterliegen ja gar nicht unserem Recht.

Hinzu kommt etwas Zweites: Vorgesehen ist in diesem Antrag eine Ersatzabgabe von 12 Prozent, aber die schweizerischen Teilnehmer müssen nur 4 Prozent bezahlen. Das schafft doch auch eine Rechtsungleichheit, die mir zumindest zu denken gibt.

Marty Dick (RL, TI): J'aimerais simplement dire que, vu que j'ai été pris à partie par Monsieur Schmid, je me permets également d'exprimer mon étonnement de voir le président de Publicité Suisse PS défendre les publicitaires étrangers.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 18 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Absatz 4 geht es um den angemessenen Anteil von Sendungen, die in ei-

ner für hör- und sehbehinderte Menschen geeigneten Weise aufbereitet sind.

Eine Vorbemerkung: Für die SRG gilt dieser Absatz nicht; für sie gilt wiederum als Lex specialis die Regelung in Artikel 26 Absatz 2bis. Der Bundesrat legt darin diese Verpflichtungen mit der Konzessionserteilung an die SRG fest. Bereits heute wendet die SRG 2,5 Millionen Franken für diesen Zweck auf, z. B. unterteilt das Deutschschweizer Fernsehen Sendungen für insgesamt 1500 Stunden oder, wenn Sie wollen, für 4,5 Stunden pro Tag.

Für alle anderen Veranstalter ist Absatz 4 anwendbar. Die Minderheit möchte diesen Absatz ausweiten und beantragt Ihnen die Anfügung eines zweiten Satzes. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dies eigentlich im ersten Satz des Absatzes bereits enthalten ist. So ist die Gebärdensprache nur eine der Formen einer Massnahme für Hörbehinderte und in diesem Sinne im ersten Satz bereits genereller enthalten.

Es geht sodann um die Entschädigung. Die Minderheit möchte, dass der Bund den Veranstaltern diese Massnahme entschädigt. Der Bund müsste also zwingend für diese Massnahme aufkommen. Im Behindertengesetz, eigentlich das allgemeinverbindliche Gesetz für dieses Thema, haben wir auch keine zwingende Vorschrift, sondern eine Kann-Vorschrift. Die Mehrheit will, dass die Veranstalter diese Verpflichtung ohne Entschädigungszahlung übernehmen. Im Rahmen des Behindertengesetzes kann das ja noch subventioniert werden. Wir meinen, es gibt da keinen grossen Unterschied zwischen irgendeinem Veranstalter und einem Hotelier, der bei einem Neubau das gesamte Gebäude behindertengerecht einrichten muss; das bringt auch sehr hohe Kosten mit sich.

Die Kommission ist mit 8 zu 2 Stimmen für den Antrag der Mehrheit.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): La situation est parfaitement claire et ce qui sépare la minorité de la majorité est la constatation suivante: la minorité trouve relativement peu équitable d'imposer une obligation aux diffuseurs qui ne concerne pas des programmes, mais des buts sociaux, et puis de ne pas prévoir clairement un dédommagement de la Confédération pour ces buts sociaux.

Si nous n'ajoutons pas explicitement ce dédommagement de la Confédération, nous craignons beaucoup que l'enthousiasme des diffuseurs à respecter l'alinéa 4 soit assez limité, et nous pensons que dans le domaine des obligations – qui encore une fois ne relèvent pas des programmes mais de la politique sociale –, celui qui commande doit aussi en partie dédommager.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de soutenir la proposition de la minorité.

Stadler Hansruedi (C, UR): Im Jahre 2002 habe ich eine Empfehlung mit dem Titel «Hörbehindertengerechte Radio- und Fernsehsendungen» eingereicht. Sie haben diese Empfehlung überwiesen. Meine einzige Interessenbindung zum RTVG ist somit jene, dass ich zu jenem zunehmenden Potenzial der Menschen mit Anzeichen von Hörbehinderungen gehöre, die dies aber aus einer gewissen Eitelkeit noch nicht so richtig eingestehen wollen.

Ich habe den Bundesrat damals ersucht, «in Ergänzung der Botschaft oder als Zusatzbericht zu dieser Botschaft, detailliert aufzuzeigen, wie er die Anliegen der Hörbehinderten umzusetzen gedenkt. Dabei hatte er u. a. auch folgende Punkte zu klären: Auslegung der Begriffe 'angemessener und repräsentativer Anteil der Sendungen'; Anforderungen an die Grundversorgungskonzessionäre und die Zugangsberechtigten; Finanzierung der Untertitelung.»

Vorab einmal ein Dank: Ich danke dem Bundesrat und der Verwaltung, dass man in sehr enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Lösungen sucht. Ich danke für einmal auch der SRG, dass sie diesem Anliegen der hörbehinderten Menschen in ihrer internen Planung bereits für die Zukunft auch entsprechend Rechnung trägt und die entsprechenden finanziellen Mittel einsetzt. Ich bin dem Bundesrat aber überdies dankbar, dass er beispielsweise bei den deut-

schen Sendern darauf einwirken kann, dass die in Deutschland untertitelten Sendungen auch in der Schweiz mit einer Untertitelung empfangen werden können. Das ist heute nicht immer so.

Das ist nun aber für einen Parlamentarier schon fast zu viel des Dankes. Es ging mir damals insbesondere um die Klärung von bestimmten Begriffen und um die Finanzierung der Untertitelung. Diese Aussagen habe ich in der Botschaft gesucht. Jetzt liegt diese Botschaft auf dem Tisch. Ich bin schon etwas enttäuscht über die Aussagen in der Botschaft auf Seite 1673f. Diese Aussagen sind etwas rudimentär geraten. Man verweist ganz allgemein auf die Verordnungsebene. In Absatz 4 von Artikel 7 haben wir den unbestimmten Rechtsbegriff «angemessener Anteil». Was heisst dies? Welche Vorstellungen hat der Bundesrat dazu? Dazu hätte ich eigentlich Aussagen in der Botschaft gewünscht.

Zur Finanzierung steht in der Botschaft: «Die Regelung der Finanzierungsquellen ist noch Gegenstand von Abklärungen.» Ich habe mir auch hier in der Botschaft Aussagen gewünscht, die Botschaft aber ist inzwischen zwei Jahre alt, und ich nehme an, dass der Bundesrat heute dazu etwas mehr sagen kann, denn es geht um erhebliche Kosten in diesem Bereich. Ich halte einfach nochmals fest: Mindestens 600 000 Menschen in der Schweiz haben Hörprobleme. Die statistischen 10 Prozent erfüllen wir in diesem Rat auch – mindestens, möchte ich sogar sagen. Eine Untersuchung in Deutschland hat auch ergeben, dass bei einer Frequenz zwischen 500 und 4000 Hertz 19 Prozent der über 14-Jährigen einen Hörverlust von mindestens 40 Dezibel aufweisen. Wir sprechen hier damit nicht von einem Randproblem, und wir stellen auch fest, dass die Kommunikationsfähigkeit und die Kommunikationsmöglichkeit in unserer Gesellschaft von grosser Bedeutung sind. Für hörbehinderte Menschen besteht die Gefahr, dass sie von Gesprächen und von vielen Informationen ausgeschlossen werden. Radio und Fernsehen und wir als Gesetzgeber haben hier eine ganz besondere Verantwortung wahrzunehmen.

Da mir heute der Bundesrat nicht sagen kann, wie diese Finanzierung erfolgen soll, unterstütze ich heute auch den Minderheitsantrag.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir haben über die Problematik hier schon einmal gesprochen, als es um das Behindertengleichstellungsgesetz ging, und damals wurde dann folgende Bestimmung gefunden: «Der Bund kann Massnahmen fördern, die Fernsehsendungen Hör- und Sehbehinderten zugänglich machen.» Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft, und im Zusammenhang mit diesem Gesetz arbeitet die Verwaltung tatsächlich mit den betroffenen Verbänden zusammen, um hier zu befriedigenden Lösungen zu kommen. Diese Arbeit wird auch tatsächlich gemacht und ist im Gang.

Bereits vorher wurde die SRG auf der Grundlage des Invalidenversicherungsgesetzes für die Untertitelung ihrer Sendungen – also indirekt über die Behindertenorganisationen – entschädigt. Gedeckt wird mit diesen Beiträgen rund die Hälfte der Kosten von etwa 2,7 Millionen Franken im Jahr. Diese Entschädigung läuft auch weiter.

Der Minderheitsantrag, der hier gestellt wird, verlangt nun eine volle Entschädigung der Kosten für die behindertengerechte Aufbereitung aus der Bundeskasse. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, bei der Regelung des Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Kann-Formulierung zu bleiben, aufgrund deren wir Lösungen finden werden, die allen dienen. Es kann nämlich durchaus auch im Interesse des Medienveranstalters sein, wenn er hier etwas Attraktives entwickelt, weil ihm das wieder Konkurrenzvorteile einbringt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Er sorgt dafür, dass die Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen gewährleistet ist. Die Konzessionsbehörden regeln die Einzelheiten in den Konzessionen der SRG und der Radioveranstalter gemäss den Artikeln 48ff. und 53.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Il veille à ce qu'en situation de crise, l'information de la population soit assurée par la radio. Les autorités concédantes règlent les détails dans le cadre des concessions de la SSR et des diffuseurs radio mentionnés aux articles 48ss. et 53.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Absatz 4 ist die Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen geregelt. Wir beantragen Ihnen aus folgendem Grund diesen neuen Absatz: Der Bundesrat hat die militärische Formation «Abteilung Presse und Funkspruch» in der Zwischenzeit aufgehoben. Aber die Information in Krisensituationen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Darum der neue Absatz, in dem diese Aufgabe an die SRG und die Radioveranstalter übertragen wird und wonach die Details in den Konzessionsverträgen festgelegt werden. Es ist nicht etwas furchtbar Neues, aber es muss aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderung neu geregelt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

Gemäss Bundesrat, aber:

.... kann Formen der

Abs. 2

Ständige Programmmitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen Werbesendungen nicht mitwirken. Der Bundesrat kann für lokale und regionale Veranstalter Ausnahmen vorsehen.

Antrag Reimann

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1

Selon Conseil fédéral, mais:

.... Le Conseil fédéral peut interdire des formes de publicité

....

Al. 2

Les collaborateurs permanents d'un diffuseur ne doivent pas apparaître dans ses émissions publicitaires. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour les diffuseurs locaux et régionaux.

Proposition Reimann

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Reimann Maximilian (V, AG): Zunächst möchte ich meine Interessenbindung offen legen, wie es uns von unserem Präsidenten eingangs ans Herz gelegt worden ist. In dieser Hinsicht bin ich wohl der Ausgewogenste in diesem Haus, denn ich bin in beiden Lagern verwurzelt, wenn man dem so sagen darf.

Einerseits bin ich Mitglied des Regionalrates von Radio und Fernsehen DRS, gewählt vom Bundesrat, ansonsten ich da sicherlich nicht hineingekommen wäre, denn kritische Zeitgenossen sind in den SRG-Trägerschaften nicht unbedingt gesucht. Aber ich muss Ihnen sagen, meine Kritik an der SRG ist konstruktiv – ja, Herr Ernst Leuenberger, Sie haben richtig gehört: konstruktiv. Ich bin für eine starke SRG, aber nicht für eine derart mächtige, für schweizerische Verhältnisse geradezu gigantische, wie sie sich heute präsentiert. Weniger wäre da mehr, das käme auch uns Gebührenzahlern natürlich zugute.

Andererseits bin ich auch Mitglied des Verwaltungsrates von zwei regionalen Privatsendern, von Radio Argovia und von Tele M1, und damit befinde ich mich in der privilegierten Lage, Direktvergleiche zwischen der SRG und Privaten anstellen zu können. Da muss ich Ihnen sagen: Wenn ich gelegentlich den Ausdruck verwende, die «SRG SSR idée suisse» schwimme in Geld, dann weiss ich wirklich, wovon ich spreche.

Damit zu meinem Antrag hier: Ich versuche damit – das mag den einen und die andere von Ihnen überraschen – eine Bresche zugunsten der festangestellten SRG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zu schlagen. Ich stelle Ihnen den Antrag, sich hier bei der persönlichen Werbezulässigkeit dem Nationalrat anzuschliessen. Unbestritten ist der Grundsatz, wonach Werbung vom redaktionellen Teil des Programms getrennt und als solche eindeutig klar erkennbar sein soll. Das ist festgehalten in Absatz 1. In Absatz 2 geht es nun um die Frage, wieweit in personeller Hinsicht von diesem Grundsatz abgewichen werden darf, ob also eine Person sowohl im redaktionellen Teil zu sehen und zu hören sein darf als auch in einem Werbespot für kommerzielle Güter Werbung mitmachen darf.

Unsere Kommission beantragt nun, die Unvereinbarkeit von Programmmaktivität und Werbung nur für ständige Programmmitarbeiter vorzusehen. Das wären also die festangestellten SRG-Mitarbeiter. Der Nationalrat hingegen möchte die Unvereinbarkeit allen regelmässig im Programm Mitwirkenden auferlegen, ungeachtet dessen, ob sie fest oder teilzeitmässig angestellt sind oder auf Honorarbasis mitarbeiten.

Aus meiner Sicht hat der Nationalrat das gerechtere Kriterium gewählt, gerechter insbesondere aus der Sicht der Festangestellten, und das ist ja nach wie vor die grosse Mehrheit des SRG-Personals. Es geht mir keinesfalls um irgendwelche Personen, heissen sie nun Kubilay Türkyilmaz, Bernhard Russi oder Jean-Claude Leclerc; vielmehr geht es mir um den Grundsatz: Entweder entscheidet sich eine Person für das Programm oder für die Werbung, ungeachtet der Intensität ihrer Anstellung beim Fernsehen. In der Werbung verdient man unverhältnismässig mehr als in der Programmarbeit. Wer den Zugang zur Werbung also sucht und ebenso im Programm tätig sein soll, dient gleichzeitig zwei Herren. Das ist aus der Sicht des Zuschauers sicherlich störend, und ebenso wenig ist das den ständigen Mitarbeitern gegenüber gerecht. Ihnen ist diese lukrative Nebentätigkeit versagt, obwohl sie in ihrer Freizeit oder nach Arbeitsschluss ausreichend dafür Zeit hätten, abgesehen davon, dass ständige Mitarbeiter, die zu 70, 80 oder 100 Prozent angestellt sind, beim Fernsehen häufig unregelmässige Arbeitszeiten haben und für die Realisierung von Werbespots problemlos Zeit fänden.

Mit der vom Nationalrat vorgesehenen Ausnahme bei den lokalen und regionalen Veranstaltern kann ich einig gehen. In letzter Konsequenz müsste die Unvereinbarkeit aber auch hier gelten; eine Differenz zum Nationalrat möchte ich aber aus zeitökonomischen Gründen nicht schaffen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Als noch ausgewogener als Kollege Reimann betrachte ich eigentlich mich selber; ich bin auf keiner Seite engagiert.

Herr Kollege Reimann hat dargestellt, was der Nationalrat beschlossen hat und was Ihre Kommission Ihnen beantragt. Dieser Absatz 2 ist bei uns – um dies bekannt zu geben – immer unter dem Titel «Lex Russi» gelaufen. Die Kommis-

sion will nur die ständigen Programmmitarbeiter von Werbesendungen ausschliessen. Das hat Kollege Reimann richtig gesagt. Wir meinen, dass es nicht im Interesse der Zuschauer oder der Veranstalter ist, wenn Leute, die – wie das genannte Beispiel – in Werbesendungen mitmachen, eben beispielsweise als Experten in einigen Sportsendungen mitmachen und dort ihre Kommentare abgeben können. Das ist die Ansicht der Kommission, die dieses Prinzip zuhänden des Rates mit 11 zu 0 Stimmen beschlossen hat. Da kann man anderer Meinung sein – die 11 Kommissionsmitglieder waren dieser Meinung.

Hess Hans (RL, OW): Herr Reimann hat schon gesagt, es gehe nicht um Personen. Er hat drei aufgezählt, einer davon ist mir geläufig, die anderen sind mir eigentlich nicht geläufig. Ich warne aber davor: Wenn wir ad personam legiferieren, kommt es nie gut. Und was passiert in der Praxis? Herr Russi wird genau gleich an Skirennen auftauchen, nur mit dem Unterschied, dass der Zuschauer dann auf seinen fachmännischen Kommentar verzichten muss. Er sieht einfach, der Mann ist dort, aber er darf nichts mehr sagen. Wir haben ja selten genug gute Sportler, die nach ihrem Rücktritt als Kommentatoren infrage kommen. Ich befürchte, dass wir in Zukunft auch einen Roger Federer ausschliessen. Wir werden ihn als Kommentator im Fernsehen nie sehen und nie hören, weil vorauszusagen ist, dass er auch gute Verträge haben wird. Es weiss dann auch jedes Kind, für welche Marken er Werbung betreibt. Ich bin der Meinung, dass wir so nicht legiferieren können.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich erlaube mir die Bemerkung, dass man, was die Leistungen der Schweizer Skifahrer anbelangt, gut auch hätte schweigen können. (*Heiterkeit*)

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es gibt ja nicht nur die Skifahrer; es gibt auch die Segler auf Hochseeschiffen, die uns mehr Trophäen nach Hause bringen als die Skifahrer. Nur weil ich Götti eines Segelschiffes bin, wollte ich das noch sagen. (*Heiterkeit*)

Es geht uns um eine möglichst klare Trennung zwischen redaktionellem Programm und Werbung, und es geht nicht um die Berühmtheiten, wie Sie sie jetzt genannt haben. Es geht um Leute, die ständig oder regelmässig beim Fernsehen im redaktionellen Teil – natürlich am Bildschirm – arbeiten und diese Bekanntheit nachher für die Werbung ausnützen. Hier soll ein Trennstrich erfolgen.

Von daher bitte ich Sie, der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 26 Stimmen

Für den Antrag Reimann 4 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Reimann

Abs. 1 Bst. c

c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. Adhérer au projet du Conseil fédéral

d. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Reimann**Al. 1 let. c*

c. Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1–4 – Al. 1–4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1 Buchstabe b: Die Kommission hat die Alkoholwerbung intensiv beraten; sie hat ein generelles Verbot für alle Veranstalter mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Sie unterstützt damit in Bezug auf die Alkoholwerbung den Entwurf des Bundesrates, der vom Nationalrat übernommen wurde. Die Alkoholwerbung ist für Bier, Wein, Moste und Ähnliches für lokale und regionale Veranstalter erlaubt. Für die SRG gilt das Alkoholverbot; das ist dann als Lex specialis in Artikel 16 geregelt.

Bei Artikel 16 haben wir zu diesem Thema auch noch ein Problem in Bezug auf alle anderen nationalen und sprachregionalen Veranstalter, das hier hineinspielt. Wir werden darüber aber bei Artikel 16 diskutieren.

Zu Absatz 1 Buchstabe c: Da die Kommission dem Nationalrat nicht folgen will, möchte ich das jetzt vorweg begründen. Die Kommission beantragt Ihnen hier und bei Litera d, die politische Werbung und die religiöse Werbung gesamthaft und generell zu untersagen. Ich behandle diese beiden Literae gemeinsam, wenn Sie das akzeptieren – Sie tun es.

Das Verbot von politischer und religiöser Werbung war in der Kommission unbestritten. Wir waren einstimmig der Meinung, dass wir diese Werbung hier nicht zulassen sollten; dies in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, aber im Unterschied zum Nationalrat. Diese Verbote bedürfen selbstverständlich der Präzisierung auf Verordnungsstufe. Wir wollen die Details nicht im Gesetz regeln. Darum gehört das in die Verordnung, z. B. die Frage: Ab wann darf ein Kandidierende in diesen Medien nicht mehr Werbung betreiben? Ist das ab der Nominierung? Wie ist es für den Amtierenden? Diese Fragen müssen in der Verordnung geregelt sein, insbesondere dann auch bezüglich Sachfragen.

Ab wann darf für eine Sachfrage, die dem Volk unterbreitet wird oder unterbreitet werden kann, nicht mehr Werbung betrieben werden? Es ist wohl selbstverständlich, dass beispielsweise eine Tierschutzvereinigung Werbung machen kann gegen das Kastrieren von Ferkeln, ohne dass man diese einschläfert, ohne die entsprechende Narkose. Aber es ist auch selbstverständlich, dass ein Tierschutzverein gegen das Abschliessen des Wolfs Werbung machen kann. Die Frage stellt sich dann erst, wenn dies zeitlich in den Bereich einer möglichen Volksabstimmung fällt. Ist die Grenze nun das Festsetzen der Volksabstimmung? Ist sie der Beginn der Referendumsfrist, ist sie der Beschluss der Bundesversammlung über das entsprechende Gesetz? Ab wann soll solche politische Werbung verboten sein? Das muss dann der Bundesrat in der Verordnung regeln. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, dies hier detailliert aufzunehmen.

Wir sind aber in der Kommission der festen Überzeugung, dass die politische Werbung weiterhin untersagt sein soll. Es gibt verschiedene Gründe dafür. Es ist sicher, dass einzelne politische Organisationen, wenn das erlaubt ist, auf diese Möglichkeit setzen werden. Solche Werbung ist recht teuer. Das bedeutet, dass dann alle anderen Parteien das auch tun müssen, aber denen fehlt das Geld. Sie können sicher sein – das ist so sicher wie das Amen in der Kirche –, dann wird das Begehren an die Bundeskasse kommen, dann werden wir in dieser Bundesversammlung Anträge einbringen, dass die Parteien mehr Bundesgelder bekommen sollen.

Es scheint mir, dass es in den Medien – in Radio und Fernsehen – teilweise zu unappetitlichen Werbungen kommen könnte. Ich meine, das dient der Sache nicht. Es genügt, wenn das in den Printmedien gemacht wird. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass wir hier die Stellung des Bundesrates einnehmen und die politische Werbung verbieten sollen.

Das Gleiche gilt in Bezug auf die religiöse Werbung; da werde ich nicht mehr intervenieren.

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht auch mir nur um die politische Werbung, wo ich die liberalere Version des Nationalrates für die bessere halte. Auf die Einführung religiöser Werbung möchte aber auch ich, genau gleich wie die Kommission, grundsätzlich verzichten, obwohl auch damit die weiterhin prekäre Existenzbasis vieler Privatsender verbessert werden könnte. Warum aber politische Werbung? Wir alle sind Spezialisten auf diesem Gebiet, und deshalb kann ich mich kurz fassen. Alljährlich werden Millionen und Abermillionen von Werbemitteln für politische Zwecke ausgegeben, von Parteien, Verbänden, Ad-hoc-Komitees, Einzelpersonen usw. Es steht ihnen eine Vielzahl von Medien und Plattformen zur Verfügung, selbst auf elektronischer Ebene mittels Internet.

Es ist für mich nun nicht einsehbar, weshalb private Radio- und Fernsehveranstalter von diesem Werbesegment ausgeschlossen werden sollen. Welches ist denn das geschützte Rechtsgut? Wenn man etwas verbietet, muss man doch jemanden schützen. Das ist doch die entscheidende Frage. Wen will man also mit diesem Verbot schützen? Sind das die Plakatgesellschaften, die Zeitungen, die Flyer-Druckereien oder gar die Post? Man möge doch den politisch Werbenden die Wahl überlassen, wie und wo sie ihre Botschaften platzieren möchten. Wenn wir dabei noch die Position der Privaten gegenüber der immer noch übermächtigen SRG etwas verbessern können, ist das erst noch ein positiver Nebeneffekt.

Ich bitte Sie also, hier der Öffentlichkeit etwas mehr Freiheit zustehen zu wollen und sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen, dies eigentlich weniger aus radio- und fernsehpolitischen, sondern aus staatspolitischen Erwägungen. Werbung für Politik ist teuer, und durch diese Öffnung ermöglichen Sie es finanzstarken Gruppierungen, sich überdimensional in einen Abstimmungskampf einzumischen. Bedenken Sie, dass es nicht nur um Wahlen geht. Wir sind ja eine direkte Demokratie; es geht auch um Sachabstimmungen. Wenn sich hier Interessengruppen auch den Zugang zu Radio und Fernsehen leisten können, ist das für die rationale Argumentation, für die sachliche Meinungsbildung zu diesen Vorlagen, doch schädlich.

Deshalb sind wir davon überzeugt, dass Sie diesen Antrag ablehnen sollten.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich muss Herrn Bundesrat Leuenberger widersprechen. Beim Fernsehen, da bin ich mit ihm einverstanden, ist es teuer. Aber Radiowerbung ist ausserordentlich günstig. Wenn er da mit dem Argument der Privilegierung der Reichen kommt, kann ich ihm wirklich nicht folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 31 Stimmen

Für den Antrag Reimann 6 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Stähelin Philipp (C, TG): Ich habe eine Frage zu Absatz 5: Dieser Absatz 5 ist vom Nationalrat neu eingesetzt worden, und meines Erachtens ist diese Delegationsnorm sehr, sehr weit gefasst: «Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend» – offen formuliert, auch im Vergleich zu den ganzen bisherigen Bestimmungen, die wir jetzt behandelt haben – «weitere Werbesendungen als unzulässig erklären»; das ist völlig offen. Meine Frage hier: Hat man sich über diesen Absatz in der Kommission unterhalten, hat der Bundesrat hierzu eine Meinung? Mir scheint eher, dass diese Delegationsnorm im Lichte der verfassungsmässigen Wettbewerbsfreiheit eigentlich sehr, sehr weit geht. Ich behalte mir auch einen Streichungsantrag vor, je nach den Antworten, die ich hier erhalten werde. Ich entschuldige mich,

wenn ich mit einer Frage komme, aber ich habe hierzu schlicht und einfach nirgends etwas gefunden.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag kam in der nationalrätlichen Kommission; es ist kein Antrag des Bundesrates. Wenn, wie es so geht, ausnahmsweise einmal das Parlament dieses immense Vertrauen in den Bundesrat hat und ihm erlaubt, selbstständig weitere Werbesendungen als unzulässig zu erklären, dann wehren wir uns nicht gegen dieses Vertrauen und gegen die Kompetenz, sondern wir würden sie mit grosser Verantwortung anwenden. Es ist ganz klar, dass eine so weitgehende Delegationsnorm nur sehr restriktiv angewandt werden dürfte.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ist Herr Stähelin von der Antwort des Bundesrates überzeugt?

Stähelin Philipp (C, TG): «Überzeugt» wäre sehr weit gegangen. Mein Problem ist bei einer solch offenen Delegationsnorm primär auch rechtlicher Art. Ist das überhaupt noch verfassungsmässig?

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat – wie in seiner gesamten Tätigkeit – hier natürlich sehr verantwortungsbewusst handeln würde. Ich meine aber, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit noch zu klären ist. Wenn dies, Herr Vorsitzender, noch statthaft ist, würde ich hier einen Streichungsantrag stellen, damit das im Differenzbereinigungsverfahren dann noch abgeklärt werden könnte.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Herr Stähelin beantragt mündlich, Absatz 5 zu streichen. Es ist in formaler Hinsicht ein einfacher Antrag; man kann ihn zulassen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Als Präsident der Schweizer Werbung, welche direkte Interessen hat, habe ich mich hier zurückgehalten und habe auch keine Anträge gestellt, auch mit Blick darauf, dass die direkt interessierten Kreise ihre Anträge selbst gestellt haben oder versucht haben, sie einzubringen. Nachdem aber Herr Stähelin hier einen Antrag gestellt hat, möchte ich diesen doch unterstützen, und zwar aus folgendem Grund: Wenn Sie Artikel 10 Absatz 5 anschauen, dann stellen sie fest, wie Herr Stähelin gesagt hat, dass der Anwendungsbereich völlig unbeschränkt ist. Es gibt zwei Jalons: den Schutz der Gesundheit und den Schutz der Jugend. Wenn Sie aber Absatz 1 Literae a und b anschauen, sehen Sie, dass die problematischsten Bereiche hinsichtlich Jugend- und Gesundheitsschutz bereits erledigt sind. Die Tabakwerbung ist vollständig untersagt, und im Alkoholbereich haben wir in Litera b genau diese Vorschrift: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Im Alkoholbereich haben wir das also bereits.

Jetzt stellt sich natürlich die Frage: Was ist denn sonst noch an Werbeverboten im Köcher? Aufgrund der ganzen Debatte, welche wir jetzt zur Kinderobesität haben, kann ich mir vorstellen, dass die Zuckerbäcker, die Chocolatiers und solche Leute drankommen. Aber ich glaube, das sind Dinge, bei denen wir noch einmal über die Bücher gehen müssen. Einfach so einen Blankoscheck zu geben ist etwas einfach. Die wirklich problematischen Dinge sind in Absatz 1 bereits hinreichend geregelt.

Ich unterstütze den Antrag Stähelin auf Streichung.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich ging bis vor fünf Minuten davon aus – und so ist es in diesem Rat üblich –, dass diese Bestimmung unbestritten ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass sie jetzt bestritten wird, selbstverständlich wie immer aus juristischen Gründen. Aber Herrn Schmid gebührt doch das Kompliment, dass er die Katze aus dem Sack gelassen hat: Die Werbewirtschaft befürchtet, es könnte etwas untersagt werden.

Aber bitte, wir haben in den feierlichen, leicht ins Religiöse gehenden Eingangserklärungen gesagt, wir wollten Medien,

die informieren, unterhalten, zur Bildung beitragen und kulturelle Werte vermitteln. Das haben Sie von allen Banken gesagt. Jetzt plötzlich sollen offenbar Medien Werbung machen dürfen, die dem Schutz der Gesundheit und dem Schutz der Jugend zuwiderläuft. Das ist ja letztlich der Sinn dieser Voten, welche diese Bestimmung streichen wollen. Wenn ich Absatz 5 ganz nüchtern lese und ihn mit der Erklärung des Bundesrates kombiniere, der sagt, er habe das zwar nicht erfunden, aber wenn es so Gesetz wird, werde er das restriktiv handhaben, so lohnt es sich hier nicht, einen Streit mit dem Nationalrat vom Zaun zu brechen. Ich weiss, dass es hier in diesem Rat nur Schweizerinnen und Schweizer gibt und keine Parteien, aber ich glaube zu wissen, dass diese Forderung im Nationalrat wesentlich auch von der CVP-Seite unterstützt worden ist. Aber das verpflichtet selbstverständlich niemanden.

Ich bin der Meinung, Absatz 5 solle man stehen lassen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Auf der Fahne auf Seite 9 steht unter Absatz 1 Buchstabe b der letzte Satz: «Der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen.» Nach meinem Gefühl ist dieser Satz praktisch identisch mit dem vom Nationalrat zusätzlich eingefügten Absatz 5.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich muss Ihnen gestehen, und ich habe das Protokoll kurz konsultiert: In der Kommission war das kein Thema, wir haben diesen Absatz diskussionslos so mitübernommen. Das zu Ihrer Information.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich kann darauf hinweisen, dass wir in Artikel 15 mehrere Absätze dem Thema des Schutzes von Minderjährigen gewidmet haben. Es fragt sich deshalb schon, ob das, was in Artikel 15 steht, nicht genügt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: In Artikel 10 geht es eigentlich um die besonders gravierenden Übel dieser Gesellschaft, nämlich Tabak, Alkohol, Politik, Religion und Heilmittel. (*Teilweise Heiterkeit*)

Die Klausel, dass der Bundesrat zum Schutz der Jugend ganz generell Verbote errichten kann, gilt beim Alkohol ausdrücklich. In Absatz 5 wollte der Nationalrat – so interpretiere ich ihn – diese generelle Klausel auch für alle anderen Übel als zulässig erklären.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Stähelin 23 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 11 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1

Werbung muss grundsätzlich zwischen einzelnen Sendungen eingefügt und in Blöcken gesendet werden. Der Bundesrat bestimmt, wann von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Abweichungen dürfen den Gesamtzusammenhang und den Wert der betroffenen Sendung nicht beeinträchtigen.

Abs. 2

Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 15 Prozent der täglichen Sendezeit eines Programms sowie 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Abs. 3

Bei der Regelung der Abweichungen von den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Bundesrat namentlich die folgenden Kriterien:

- a. die Leistungsaufträge der Veranstalter;
- b. die wirtschaftliche Lage von Radio und Fernsehen;
- c. die grenzüberschreitende Konkurrenz;
- d. die internationalen Werberegulungen;
- e. die Anliegen des Publikums. (Rest streichen)

*Antrag Schweiger**Abs. 1*

Streichen

Eventualantrag Schweiger

(falls der Streichungsantrag abgelehnt wird)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11*Proposition de la commission**Al. 1*

La publicité doit en règle générale être insérée entre les émissions et être diffusée en écrans. Le Conseil fédéral peut déroger à ce principe. Ces dérogations ne doivent pas porter atteinte à l'intégrité et à la valeur de l'émission.

Al. 2

La publicité ne doit en principe pas excéder 15 pour cent du temps de transmission quotidien d'un programme ni 20 pour cent d'une heure. Le Conseil fédéral règle les exceptions.

Al. 3

En réglant les dérogations aux principes des alinéas 1 et 2, le Conseil fédéral tient compte notamment des critères suivants:

- a. mandats de prestations des diffuseurs;
- b. situation économique de la radio et de la télévision;
- c. concurrence provenant des pays voisins;
- d. réglementations internationales en matière de publicité;
- e. besoins du public. (Biffer le reste)

*Proposition Schweiger**Al. 1*

Biffer

Proposition subsidiaire Schweiger

(au cas où la proposition de biffer serait refusée)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Schweiger lässt ausrichten, dass er seinen Streichungsantrag präzisiert: Der Antrag bezieht sich nur auf Absatz 1 von Artikel 11, nicht auf den ganzen Artikel.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Sie sehen auf der Fahne, dass wir drei Konzepte haben: die Fassung des Bundesrates, jene des Nationalrates und jene Ihrer Kommission. Die Fassung des Bundesrates ist eine sehr detaillierte gesetzliche Regelung zur Einführung und Dauer der Werbung in drei Artikeln. Diese Materie ist doch recht technisch; das muss man auch sagen. Sie untersteht auch immer wieder einem recht grossen Wandel. Darum war die Kommission der Ansicht, dass diese Fassung wohl nicht auszuwählen ist. Die Fassung des Nationalrates ist mit einem Artikel äusserst kurz. Man gibt dem Bundesrat allein die Kompetenz zur Regelung dieser Fragen ohne materielle Schranken. Man gibt dem Bundesrat aber vier Kriterien mit, wie er diese Kompetenz auszuüben habe.

Die Fassung Ihrer Kommission ist eine Mittellösung, ein Artikel mit drei Absätzen. Im Gesetz werden zwei Schranken festgelegt, nämlich wann man grundsätzlich Werbung einfügen kann und wie lange grundsätzlich eine Werbung über einen Tag und während eines gewissen Zeitraumes sein darf. Die Zeit ist in Absatz 2 geregelt, der Grundsatz, wann man werben kann, in Absatz 1.

Wir geben dem Bundesrat für die Ausübung seiner Kompetenz zusätzlich fünf Kriterien mit. In diesem Sinne ist das Konzept ähnlich wie jenes des Nationalrates. Wir geben dem Bundesrat also nicht Carte blanche, aber überlassene Werbezeiten sind nicht im Interesse der Zuschauer und Zuhörer. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Konzept der Kommission zuzustimmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Gestatten Sie mir, mich zuerst für den Lapsus zu entschuldigen, dass ich bezüglich der Strei-

chung nicht «Artikel 11 Absatz 1» geschrieben habe. Es hängt dies damit zusammen, dass ich die Fahne erst im Verlaufe des gestrigen Abends einmal durchgeschaut habe und mir dies in der Hektik passiert ist.

Der Umstand, dass ich dies einmal zusammenfassend gelesen habe, erklärt auch mein Dilemma, das mir immer mehr und immer intensiver entstanden ist, wie ich dies gelesen habe. Da werden Sachen geregelt, bei denen man beim besten Willen nicht einen Grund herausfinden kann, aus dem irgendeine Schutzwürdigkeit des Zuschauers und der organisierenden Programminstitutionen hervorgeht. Ganz konkret meine ich die Unterbrecherwerbung. Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, darüber zu befinden, ob eine Unterbrecherwerbung in eine Sendung eingebaut werden soll oder nicht. Selbstverständlich habe auch ich lieber Sendungen, die nicht von Werbung unterbrochen werden. Aber irgendwann beginnt doch einmal die Freiheit des Zuschauers und die Freiheit des Programmgestalters. Da werden doch nicht staatliche Interessen in irgendwelcher Art und Weise tangiert, also verbietet sich nach meinem liberalen Verständnis eine Regelung dieser Angelegenheit. Man kann doch nicht so tun, als ob das ein zentrales Element dessen wäre, was ein Staat zu regeln hat. Wir haben verschiedenste Staaten, in denen Unterbrecherwerbung zugelassen ist. Es soll doch den Zuschauern überlassen sein, sich Sendungen anzusehen, welche mit Unterbrecherwerbung versehen sind. Es soll doch auch den einzelnen Institutionen möglich sein, damit zu werben, dass sie beispielsweise keine Unterbrecherwerbung machen. Auf jeden Fall ist das ein Bereich, der nicht mehr in den staatlichen Regelungsbereich gehört.

In anderem Zusammenhang regen wir uns auf über die Überreglementierung durch den Staat. Wir sollten doch bei jedem konkreten Einzelfall überlegen, ob das etwas ist, was von Staates wegen einer Regelung bedarf. Wir sollten uns überlegen, welches Rechtsgut verletzt wird, wenn wir dies denn machen wollen. Die Unterbrecherwerbung ist meines Erachtens ein klassischer Fall, wo es keine vernünftigen staatlichen Gründe gibt, die es uns erlauben, zu sagen, hier bedarf es einer staatlichen Regelung. Kein irgendwie geschütztes Rechtsgut wird verletzt, es ist eine reine Frage des Geschmacks, und darüber sollen die Zuschauer und diejenigen, welche die Programme ausstrahlen, entscheiden.

Deshalb beantrage ich Ihnen, Absatz 1 zu streichen, was dann konkret bedeuten würde, dass bezüglich der Unterbrecherwerbung Regulierungsmöglichkeiten des Staates nicht bestehen.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich habe mich in der Kommission gegen den Kompromiss zwischen bundesrätlicher und nationalrätlicher Fassung nicht gewehrt. Nun aber bewegt mich der Antrag Schweiger trotzdem zu einer Überlegung.

Wir haben gesagt, wir wollen kein Gesetz, das schon am Tag des Inkrafttretens überholt ist. Wir haben dabei alle an die Technologieaspekte gedacht. Aber im Werbebereich entwickelt und verändert sich die Lage fast gleich schnell wie im technologischen Bereich. Zum Beispiel haben wir gehört, dass die neuen Fernsehgeräte Zuschauern, die die Werbeblöcke nicht wollen, die Möglichkeit geben werden, sämtliche Werbeblöcke auszuschliessen. Ist es deshalb notwendig, dass man im Gesetz regelt, wo die Werbeblöcke platziert werden? Ist es notwendig, dass wir den Veranstaltern andere Möglichkeiten der Werbung eigentlich verbieten? Ein Beispiel ist eine Form, die in anderen Ländern schon bekannt ist, der «split screen». Das heisst, der Bildschirm wird geteilt, es läuft ein Programm, aber es können anderswo zum Beispiel Werbebotschaften eingefügt werden. Das wäre gemäss der Formulierung von Artikel 11 eigentlich grundsätzlich verboten.

Ich glaube also, dass die Fassung des Nationalrates in dem Sinne weiser ist. Es sind zwar eine Kontrolle und eine Regelung durch den Bundesrat vorgesehen, aber die Details werden nicht auf gesetzlicher Stufe verankert, sondern das wird der Verordnungsstufe überlassen, wo sie auch flexibler angepasst werden können.

Eigentlich wäre der Eventualantrag Schweiger am besten. Aber wenn wir wenigstens den Antrag Schweiger auf Streichung von Absatz 1 akzeptieren würden, wäre das, glaube ich, doch vernünftig, angesichts der neuen Lage und der zukünftigen Entwicklungen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich habe mich mit Herrn Schweiger kurz ausgetauscht und ihm gesagt, dass es hier gewisse Abmachungen gibt, offenbar staatsvertragliche, supranationale Abmachungen, wonach wir z. B. Informations-sendungen nicht unterbrechen dürfen. Ich habe festgestellt, dass er absolut einverstanden ist, dass man dieses Recht respektiert. Dort muss es offenbar Gründe geben, wo man eben die Bürgerinnen und Bürger davor schützen will, dass nach einer Flugzeugkatastrophe mit 100 Prozent Einschaltquote dann für Zahnpasta geworben wird. Das wäre nicht nur geschmacklos, sondern das wünschen wir alle auch nicht.

Ich vermute, dass Herr Schweiger mir nun sagen wird: Ja, also gut, was da irgendwo geregelt ist, das möge gelten; das brauchen wir nicht noch ins Gesetz zu schreiben. Ich sage Ihnen dazu nur einen Satz: Ich möchte in diesem Schweizerland in den schweizerischen Gesetzen nachlesen können, was gilt, und ich möchte nicht jedes Mal nach Brüssel, Strassburg oder weiss Gott wohin pilgern müssen, um festzustellen, was hier im Schweizerland gilt. Also brauchen wir hier in Absatz 1 eine Regelung dieser Unterbrecherwerbung. Ich würde dafür plädieren, dass wir das so stehen lassen, wie es die Kommission getan hat.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Erlauben Sie nach den Darlegungen der Kollegen Schweiger und Lombardi nur eine Bemerkung: Natürlich entwickelt sich dieser Bereich dauernd, aber wenn Sie Absatz 1 lesen, sehen Sie, dass die Werbung zwischen einzelnen Sendungen und in Blöcken eine grundsätzliche Regel ist, und wir lassen dem Bundesrat alle Freiheit, zu bestimmen, wann von dieser Grundregel abgewichen wird. Das gibt ihm dann auch die Möglichkeit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, wenn sich Änderungen ergeben. Eine gewisse Richtung ist dann aber immerhin zum Voraus gegeben. Daher empfehle ich Ihnen, den Antrag der Kommission zu unterstützen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Eine ganz kurze Bemerkung: Ich schätze den Bundesrat hoch ein, bin aber der Meinung, dass er sich doch wichtigeren Geschäften zuwenden sollte. Wenn es Aufgabe des Bundesrates sein wird, zu bestimmen, wann Unterbrecherwerbung zulässig sein soll, dann wird er mit einer Aufgabe betraut, die nun meines Erachtens um Himmels willen nicht der Exekutive eines Staates obliegt!

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst kann ich Herrn Schweiger beruhigen, wir haben diesbezüglich noch eine Verwaltung und das Bakom, welches sich insbesondere auch im multinationalen Recht gut auskennt.

Absatz 1, den Sie streichen möchten, entspricht wortwörtlich dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, welches die Schweiz ratifiziert hat und einhalten muss. Im Text des Übereinkommens heisst das so: «Werbung und Teleshopping werden zwischen Sendungen eingefügt. Unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen können Werbe- und Teleshopping-Spots auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der Gesamtzusammenhang und der Wert der Sendung sowie die Rechte der Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden.» Das ist der Text, der auch für uns gilt.

Aus diesem Text ersehen Sie nun das Motiv, weshalb die Unterbrecherwerbung geregelt werden soll. Es geht nicht nur um den Schutz des Publikums – Sie haben damit argumentiert und gesagt, das Publikum solle, wenn es das nicht will, einfach abschalten. Es geht aber doch auch um die «Rechte der Rechteinhaber», wie das hier ausgedrückt ist, nämlich um den Schutz von Kunstwerken. Es geht auch um

Filmrechte, die Filme sollen nicht bis zur Verunstaltung unterbrochen werden dürfen. Das sind die Motive, welche hinter dieser Regelung stehen. Wir unterstehen dieser Regelung ohnehin, selbst wenn man das jetzt streichen würde. Wir möchten das im schweizerischen Gesetz vielleicht etwas klarer zum Ausdruck bringen. Wie gesagt: Der Schutz des Publikums ist sicher auch ein Motiv, der Schutz von Kunstwerken ist ein anderes. Es geht aber auch um Respekt; es wurde ein Beispiel genannt. Es könnten sonst auch wichtige Informationssendungen unterbrochen werden. Ich erinnere mich, als Lady Di beerdigt wurde, dauerte das etwa vier Stunden, und da kann man nicht zulassen, dass mittendrin noch Werbung kommt; das könnte als geschmacklos empfunden werden.

Noch etwas Drittes: Wir möchten das in der Verordnung differenziert ausgestalten. Zunächst einmal unterliegen dieser Regelung nur die SRG und all die grenzüberschreitenden schweizerischen Fernsehsender. Sender, welche nicht grenzüberschreitend senden, unterliegen der Vorschrift nicht. Das heisst, dass wir Absatz 1 europakompatibel auslegen wollen. Ein Zuger Lokalsender ohne Leistungsauftrag, welcher nicht über die Landesgrenzen hinausstrahlt, wäre von dieser Bestimmung also nicht betroffen. Dort gäbe es die totale liberale Freiheit der Unterbrecherwerbung. Aber diejenigen, die z. B. in Basel über die Landesgrenze hinausstrahlen, unterliegen natürlich dieser Vorschrift. Was die SRG angeht, gehen wir davon aus, dass es auch eine qualitative Verbesserung des Service-public-Angebotes ist. Für die SRG ist es durchaus zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit, wenn die Unterbrecherwerbung nicht extensiv, was durchaus auch zum Ärger des Publikums wäre, angewendet wird.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Kommission 20 Stimmen

Für den Antrag Schweiger 9 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission 21 Stimmen

Für den Eventualantrag Schweiger 10 Stimmen

Art. 12, 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Gesponserte Sendungen dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten.

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Les émissions parrainées ne doivent pas inciter à conclure des actes juridiques concernant des biens ou des services offerts par le parrain ou par des tiers, ni contenir des déclarations à caractère publicitaire concernant des biens ou des services.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Artikel 14 regelt das Sponsoring für alle Veranstalter. Für die SRG gibt es dann spezielle Sponsoringbestimmungen in Artikel 16.

Bemerkungen zu Absatz 3: Die Kommission beantragt Ihnen eine neue Fassung gemäss Fahne. Der Nationalrat beschränkt die Geltung von Absatz 3 auf die SRG, aber auch Absatz 3 ist eine generelle Sponsoringregelung. Darum beantragt Ihre Kommission eine Änderung: Sie möchte Werbung und Sponsoring möglichst gut auseinander halten. Ihr Antrag erfolgt einstimmig.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nach Ansicht unserer Kommission ist die nationalrätliche Fassung von Absatz 1 nicht realistisch. Werbesendungen berieseln alle Zuschauer oder Zuhörer, damit auch die Minderjährigen. Wenn in diesem Sinne Werbesendungen an Jugendliche verboten werden, gäbe es überhaupt keine Werbesendungen mehr. Die bundesrätliche Fassung ist darum die richtigere, die angemessenere. Die Kommission schlägt Ihnen diese einstimmig zur Annahme vor.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Eigenwerbung und für die ausschliesslich für das Ausland bestimmten Programme vorsehen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Streichen

Abs. 3

.... Sponsoring in den Radio- und Fernsehprogrammen der SRG

Abs. 4

Diese Bestimmungen sind auch auf alle anderen in- und ausländischen Fernsehprogrammveranstalter anwendbar, soweit sie nationale oder sprachregionale Programme in der Schweiz verbreiten.

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Büttiker, Jenny, Pfisterer Thomas, Slongo)

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Germann

Abs. 3bis

Im übrigen publizistischen Angebot der SRG sind Werbung und Sponsoring grundsätzlich unzulässig.

Art. 16

Proposition de la majorité

Al. 1

La publicité dans les programmes radio de la SSR est interdite. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour l'autopromotion et la publicité dans les programmes exclusivement destinés à l'étranger.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Biffer

Al. 3

.... les programmes de télévision et de radio de la SSR

Al. 4

Les présentes dispositions s'appliquent également à tous les diffuseurs nationaux et étrangers, dans la mesure où ils

diffusent en Suisse des programmes à l'échelon national ou à celui de la région linguistique.

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Büttiker, Jenny, Pfisterer Thomas, Slongo)

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Germann

Al. 3bis

Dans l'autre offre journalistique de la SSR, la publicité et le parrainage sont en principe interdites.

Abs. 1, 2, 2bis, 3 – Al. 1, 2, 2bis, 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Absatz 1 haben wir zwei Konzepte oder Möglichkeiten: Die bundesrätliche Fassung erteilt die Kompetenz für Werbung und Sponsoring an den Bundesrat, und zwar für Radio- und Televisionsprogramme der SRG. Der Bundesrat ist berechtigt, Werbung und Sponsoring ganz oder teilweise zu untersagen. Die Fassung des Nationalrates sieht im Gesetz vor, die Werbung für die SRG-Radioprogramme in diesem Sinne zu beschränken. Das Sponsoring in den Radio- und Televisionsprogrammen der SRG soll erlaubt sein.

Ihre Kommission ist grundsätzlich und einstimmig für das Konzept des Nationalrates, also für ein Verbot in Bezug auf die Radioprogramme. Zusätzlich möchte sie dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, in Bezug auf die Eigenwerbung der SRG und die Auslandsendungen der SRG Werbung zuzulassen.

Absatz 2 ist folgerichtig in Bezug auf Ihren Entscheid über die Alkoholverbung. Die SRG darf überhaupt keine Alkoholverbung machen. In diesem Sinne muss die bundesrätliche Fassung von Absatz 2 aufgenommen sein.

Absatz 2bis: Hier beantragen wir Ihnen die Streichung, weil das eben bereits geregelt ist.

Absatz 3, Werbung und Sponsoring für Radio und Fernsehen: In Absatz 3 geht es um die Generalkompetenz an den Bundesrat, zulasten der SRG Werbung und Sponsoring noch weiter einzuschränken. Der Bundesrat wird diese Kompetenz zurückhaltend beanspruchen. Denn solche bundesrätlichen Entscheide, generell gesetzlich zusätzlich die Werbemöglichkeit der SRG zu beschränken, müssen zurückhaltend getroffen werden.

Leuenberger Ernst (S, SO): Zu Absatz 1 nur ein Satz, damit er dann im Amtlichen Bulletin steht: Wir als Kommission verbieten hier – einstimmig, es war unbestritten – dem Veranstalter SRG, in seinen Radioprogrammen Werbung zu machen. Das ist eine Schutzmassnahme für andere Veranstalter. Ich bitte jetzt schon darum, diesen Absatz 1 von Artikel 16 im Hinblick auf später, wenn wir dann über das Geldverteilen reden, im Hinterkopf, in Erinnerung zu behalten.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 3bis – Al. 3bis

Germann Hannes (V, SH): Der Antrag gründet auf dem Diskurs respektive der Unsicherheit, die mit der Lancierung eines kommerziellen Internetprojektes oder -portals seitens der SRG entstanden ist. Die starke Stellung der SRG soll nicht infrage gestellt werden. Es geht – das wurde verschiedentlich gesagt – darum, gute und vielfältige Programme zu bieten und sich gegen die starke Konkurrenz aus dem Ausland zu behaupten. Dennoch sollte aber das RTVG genügend Raum für private Anbieter bieten, damit sich diese entwickeln können und damit auch im eigenen Land eine gesunde Konkurrenz entstehen kann. In der Vergangenheit wurde der Fehler gemacht, mit einer zu starken Fokussierung auf eine starke SRG die Entwicklungen privater Programmanbieter zu blockieren.

Ein gebührenfinanziertes Angebot der SRG macht bei Radio und Fernsehen Sinn. Hier würden ohne die SRG derzeit wohl keine vergleichbaren Programme angeboten. Was nun aber die in letzter Zeit heftig diskutierten Internetaktivitäten der SRG betrifft, so besteht hier ein funktionierendes Angebot Privater, insbesondere der verschiedenen Zeitungsverlage. Es gibt also aus einer Service-public-Sicht gar keinen Grund, hier öffentlich finanzierte Angebote zu schaffen. Vielmehr ist bei kommerziellen Online-Portalen den Privaten das Wasser nicht weiter abzugraben. Im geltenden RTVG besteht viel Unsicherheit, was innerhalb der SRG-Konzession im Bereich Online-Dienste zulässig ist. Auch die Signale der SRG sind sehr widersprüchlich. Diese Unsicherheit hemmt auch private Investitionen. Für die Zukunft braucht es hier klare Leitplanken, die im Gesetz festzuschreiben sind.

Es geht nicht primär um die Frage der unternehmerischen Orientierung der SRG. Es geht auch nicht primär um die Nachfrage nach entsprechenden Dienstleistungen. Wir müssen in erster Linie daran denken, dass durch den Auftritt einer gebührenfinanzierten SRG im Online-Bereich eine massive Marktverzerrung und Benachteiligung der Privaten entsteht, da diese eben nicht auf dieselben Ressourcen respektive Gebühren zurückgreifen können. Diese Problematik, die sich eigentlich erst in den letzten Tagen so richtig aufgetan hat – ich verweise auf die Berichte in der Sonntagspresse vom vergangenen Wochenende –, kann man relativ elegant umgehen, indem man zwar gewisse Zusatzdienste der SRG im Online-Bereich zulässt, der kommerziellen Verwertung von gebührenfinanzierten Beiträgen aber einen Riegel vorschiebt.

Ich bitte daher um Annahme meines Antrages, dies auch, weil damit eine Differenz zum Nationalrat geschaffen wird. Dann kann sich auch die nationalrätliche Kommission noch einmal eingehend mit dieser heiklen Problematik befassen. Ich fände es im Sinne einer zuverlässigen Gesetzgebung gut, wenn man diesen sensiblen Bereich noch einmal vertieft angehen könnte.

Ich bitte Sie darum um Zustimmung.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Sie haben in Absatz 3 die Kompetenz des Bundesrates, die Werbung und das Sponsoring für das publizistische Angebot der SRG, das zur Erfüllung ihres Auftrages notwendig ist, einzuschränken. In Absatz 3 gibt es keine Regel, wonach das bei den übrigen Angeboten eingeschränkt werden sollte.

Nun sagt Kollege Germann in seinem Antrag, das Übrige sei ja auch durch die Gebühren finanziert. Die Kommission möchte hier einen Hebel ansetzen, damit dem nicht so ist. Ich mache Sie auf Artikel 39 Absatz 1bis aufmerksam; dieser verlangt, dass getrennte Rechnungen für die konzessionierten und für die übrigen Tätigkeiten geführt werden, und es gibt noch einen weiteren Artikel, wonach die Quersubventionierung untersagt ist. Wichtig ist ja, dass nicht quersubventioniert wird. Aber einfach auf Vorrat der SRG in allen Tätigkeiten, wo sie keinen Service-public-Auftrag hat, Werbung zu untersagen, geht wohl zu weit. Die SRG hat zum Beispiel das Magazin «K-Tipp», das nicht zum publizistischen Auftrag gehört. Es ginge zu weit, ihr die Auflage zu machen, sie dürfe in diesem Magazin keine Werbung aufnehmen. Dieser Antrag ist in seinen Konsequenzen auch nicht absehbar, darum darf diese Bestimmung nicht beschlossen werden.

Wir stellen Ihnen den Antrag, den Antrag Germann abzulehnen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Herr Germann geht davon aus, dass die Geschichte mit den Internetportalen etwas relativ Neues sei. Aber die SRG, so wie alle Printmedien, hat schon seit ewigen Zeiten – seit es diese Portale gibt – solche Portale; diese werden laufend ausgebaut.

Jetzt erhebt sich doch die Frage: Welche Interessen vertreten wir? Wir können doch sagen: Wenn wir die Produktion von Inhalten mit Gebühren unterstützen, dann ist es doch nur im Interesse der Gebührenzahler, wenn diese Inhalte

nachher auch in anderen Darstellungsformen, also im Internet, nochmals gesehen werden können. Dass man damit die Printmedien konkurrenziert – die die Inhalte, die sie erarbeitet und publiziert haben, auch im Internet bringen wollen –, dass sich hier die beiden Bereiche treffen, das ist uns allen klar.

Die Frage ist jetzt einfach, wie wir uns gegenüber der ganzen zukünftigen Entwicklung verhalten. Die zukünftige Entwicklung wird so sein, dass es für den Konsumenten über das Internet, über die Digitalisierung, über den interaktiven Gebrauch Möglichkeiten geben wird, die wir im Moment nicht abschätzen können. Auch Herr Bundesrat Leuenberger hat hier gesagt: Wir wissen gar nicht, wie sich das alles entwickeln wird. Wenn jemand vor zwanzig Jahren erzählt hätte, wie viele SMS heute pro Stunde über den Äther gehen, hätten wir alle gesagt: Das ist ja gar nicht möglich; kein Mensch wird mit dem Daumen so viele Informationen weitergeben. Wir müssen uns jetzt bewusst sein: Wir dürfen hier nicht bereits eine Entwicklung abschneiden.

Das, was Herr Germann beabsichtigt, ist mit Absatz 3 möglich. Es steht dort drin, der Bundesrat könne die Werbung und das Sponsoring «im übrigen publizistischen Angebot» einschränken. Das kann er tun. Aber wenn das gemäss dem Antrag Germann von vornherein verboten wäre, dann würden wir etwas, das durchaus im Interesse aller Konsumenten sein könnte, einen Riegel vorschieben.

Diese Kann-Formulierung, die Möglichkeit des Bundesrates, Einschränkungen vorzunehmen, genügt, falls es hier zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Dieses strikte Verbot ist nicht notwendig.

Lauri Hans (V, BE): Meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsratspräsident der Tageszeitung «Der Bund». Ich möchte einzig auf das antworten, was jetzt Herr Kollege Fünfschilling ausgeführt hat.

Es verbietet ja niemand der SRG, Publikationen, die sie schon einmal verwendet hat, oder andere, die sie neu erstellt, im Internet noch einmal zu bringen. Der Antrag Germann zielt einzig auf die Frage, ob das auch noch mit Werbung soll untermauert werden dürfen oder nicht. Da muss ich Ihnen einfach Folgendes sagen – jetzt greife ich zurück auf meine Interessenbindung und die daraus resultierende Berufserfahrung –: Wir laufen hier ernsthafte Gefahr, dass private Anbieter im Internet einfach nicht mehr mithalten können. Das ist die Gefahr, weil die SRG auf dieser Gebührenfinanzierung basieren kann. Darum geht es Kollege Germann. Ich bin durchaus der Meinung, dass man darüber differenziert diskutieren soll. Wenn Sie dem Antrag Germann zustimmen, wird die Möglichkeit eröffnet, das im Diskurs mit dem Nationalrat noch einmal präzise anzuschauen, denn die Äusserung des Kommissionspräsidenten mit dem Hinweis auf Seite 32 der Fahne hat mich nicht ganz überzeugt. Mit diesem Hinweis auf Seite 32 bleibt sehr viel offen. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag Germann hier zuzustimmen, bzw. vielleicht den Vertreter des Bundesrates, uns Erläuterungen abzugeben, wie der Bundesrat die Einschränkungskompetenz, die ihm in Absatz 2 gegeben ist, wahrzunehmen gedenkt.

Lombardi Filippo (C, TI): Meine Meinung deckt sich mit derjenigen von Herrn Lauri. Niemand will der SRG ein Internetangebot verbieten oder ihr verbieten, die Inhalte weiter zu verbreiten. Die Frage ist eine andere: Sollen diese gebührenfinanzierten Inhalte, die dann in einem gewissen Moment praktisch gratis sind, dazu verwendet werden, um Werbung und Sponsoring zu akquirieren und damit im Markt sozusagen abzusahnen?

Es besteht eine gewisse Parallele zu etwas, was wir vorhin im Zusammenhang mit dem Antrag von Kollege Leuenberger besprochen haben. Die Parallele besteht in den Fernsehern ausländischer Sender. Man sagt, die Programme seien schon in Deutschland produziert, es werde nichts Besonderes für die Schweiz getan, nur wird mit diesen gratis entstandenen Programmen noch im Werbemarkt in der Schweiz

abgesahnt; es werden dort Werbegelder konzentriert, die dann vielleicht im Schweizer Markt fehlen.

Das ist eine Parallele. Die Inhalte der SRG-Sendungen sind durch Gebühren finanziert worden. Wenn sie verbreitet werden, ist das okay. Aber wenn es möglich wird, damit auch noch Werbung und Sponsoring zu akquirieren, entsteht ganz bestimmt eine Marktverzerrung.

Ich werde den Antrag Germann unterstützen.

Germann Hannes (V, SH): Ich möchte nur noch eine Ergänzung anbringen: Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, so müsste man dann natürlich entsprechend redaktionell im jetzigen Absatz 3 die Formulierung «im übrigen publizistischen Angebot» streichen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Antrag Germann spricht schon ein Problem an, aber eines, das im Entwurf bereits thematisiert ist. Wir haben es gesehen und es auch geregelt. Nach unserer Idee können die Werbung und das Sponsoring im ausserprogrammatischen Bereich wegen der Wettbewerbsverzerrungen zulasten anderer Veranstalter tatsächlich problematisch sein. Deswegen sehen wir auch vor, dass der Bundesrat eingreifen kann, und zwar kann er auch mit Verboten eingreifen, Herr Lauri. Er kann bis zur Ultima Ratio gehen. Bloss haben wir die Kann-Formulierung gewählt – weil wir etwas flexibel sein wollen, wie gesagt worden ist, denn wir wissen nicht genau, wie die entsprechende Entwicklung vor sich gehen wird –, während der Antrag Germann eine Guillotine ist.

Ich ersuche Sie, eher bei der flexiblen Lösung des Bundesrates zu bleiben. Wir haben für das ganze Gesetz diese Flexibilität vorgesehen, weil wir auch in anderen Bereichen nicht wissen, wie sich die Verhältnisse tatsächlich entwickeln werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Germann 13 Stimmen

Dagegen 20 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Der gesamte Artikel 16 legt für die SRG einschneidendere Werbebeschränkungen fest als für alle übrigen Veranstalter. Nun hat der Nationalrat einen entsprechenden Absatz 4 beschlossen. Der Nationalrat wollte mit diesem Absatz diese Werbebeschränkungen, die sich gegen die SRG richten, auf alle ausländischen Programme ausdehnen.

Das aber verletzt nach der Überzeugung der Kommission unsere internationalen Verpflichtungen. Die Kommission möchte das nicht, sie möchte aber in diese Richtung gehen. Sie hat darum einen neuen Absatz 4 beschlossen. Das kam bei der Bereinigung des Gesetzes zustande. Wir sehen diesen Absatz 4 als Vorlage für den Nationalrat, damit er überprüft, ob diese Lösung, die wir hier festgehalten haben, letztlich hält.

Wir schlagen nun also vor, diese Beschränkung, wie sie für die SRG gilt, nicht auf die ausländischen Veranstalter auszuweiten, sondern diese Beschränkung zu kategorisieren, sie also auf alle in- und ausländischen Fernsehveranstalter anzuwenden, soweit sie nationale oder sprachregionale Programme verbreiten. Das würde natürlich auch Sat1 treffen. In diesem Sinne stellen wir den Antrag, das als Vorgabe für den Nationalrat einmal aufzunehmen, damit diese Frage nochmals eingehend geprüft werden kann.

Hess Hans (RL, OW): Diesen Umweg, den Herr Escher aufgezeigt hat, können wir umgehen, indem wir dem Bundesrat folgen. Dann haben wir nämlich auch eine Differenz.

Was wir jetzt mit dem Antrag der Mehrheit machen, ist nichts anderes, als private Schweizer Fernsehveranstalter einzuschränken, die sprachregionale und nationale Programme verbreiten wollen. Damit trifft die Mehrheit der Kommission genau die Schweizer Privatfernsehveranstalter, welche wirk-

lich Privatfernsehen betreiben wollen. Sie trifft diejenigen Veranstalter, welche nie einen Anspruch auf Gebühren erheben werden, aber im Wettbewerb, im vollen Wettbewerb stehen. Die Kommission verbaut vor allem neuen Veranstaltern von vornherein den Marktzugang. Mit dieser Regelung würden wir uns endgültig vom dualen Fernsehsystem – nämlich: Gebührengelder für die SRG und Werbegelder für die Privaten – verabschieden.

Damit würde die Fernsehlandschaft der Schweiz in Stein gemeisselt, in der es dann nur noch gebührenfinanzierte Fernsehveranstalter geben würde. Das, glaube ich, wollen wir nicht.

Bieri Peter (C, ZG): Ich bin Mitglied der Kommission und habe bis anhin nicht gesprochen; ich habe auch keine Interessenbindungen zu deklarieren.

Was Sie nun vor sich haben, ist eine Lösung, die wir nach langem und sehr intensivem Ringen gefunden haben. Wie der Kommissionspräsident bei Artikel 10 Absatz 1 erwähnt hat, haben wir dort für die Privaten die Möglichkeit der Werbung, insbesondere für alkoholische Getränke, grundsätzlich eingeräumt. Ich hatte zuerst – das will ich gerne zugeben – aus Gründen des Gesundheitsschutzes grosse Mühe, die Werbung für diese Produkte überhaupt zuzulassen. Wie aus unserer damaligen Diskussion über die parlamentarische Initiative Schmid Carlo 00.462 bekannt ist, habe ich damals mit Nachdruck auf die verheerenden persönlichen, gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgen des Alkoholproblems bzw. auf die Wirkung der Werbung auf den Alkoholkonsum aufmerksam gemacht.

Ich brauche jetzt nicht nochmals auf die Wirkung des Alkoholkonsums auf die körperliche, psychische und soziale Gesundheit aufmerksam zu machen. Ich glaube, es ist allen bekannt, dass dabei in besonderem Masse auch die Jugendlichen betroffen sind. Jüngste Statistiken und Beobachtungen zeigen uns, dass dieses Problem nicht abgenommen, sondern leider zugenommen hat. Dabei spielt die Werbung sicher eine entscheidende Rolle, sonst würde sie ja nicht betrieben, wird doch mit der Alkoholwerbung gezielt ein Bild von Erfolg, physischer Attraktivität, Geselligkeit und Abenteuer verbunden. Dass vermehrte Werbung Verhaltensänderungen hin zu mehr Konsum fördert, ist eine Tatsache; sonst würde man es ja nicht tun. Es geht bei der Erlaubnis für Alkoholwerbung also nicht nur um eine Verschiebung von den Printmedien zu den elektronischen Medien. Es geht – das ist den Unternehmen der Alkoholbranche ja nicht zu verargen – auch darum, den Konsum anzuregen.

Der Bundesrat wollte seinerzeit in der Vernehmlassung zu diesem Gesetz – das möchte ich in Erinnerung rufen – ein generelles Verbot beibehalten und legte damals mit einleuchtenden Argumenten dar, weshalb aus Gründen des Jugendschutzes und der Volksgesundheit ein generelles Verbot beibehalten werden sollte und angezeigt wäre.

Ich habe im Verlauf der langen und intensiven Beratung vorerst den Antrag gestellt, das Verbot in Artikel 10 generell beizubehalten. Der Präsident unserer Kommission und ich haben dann nach einer Möglichkeit Ausschau gehalten, die es erlauben würde, dass die lokalen Bierbrauereien oder Weinhändler in den lokalen Radios und Fernsehen für ihre Produkte werben könnten; ihr Markt ist ja in erster Linie vor Ort. Dies hätte zur Folge, dass etwa ein lokales Bier im lokalen Radio und Fernsehen beworben werden könnte oder dass ein Weinhändler aus irgendeiner Region mit einer Niederlassung in einem anderen Gebiet in den dortigen lokalen Radios und Fernsehsendern werben könnte. Auf diese Weise würde man den Produzenten vergorener Alkoholika, den Veranstaltern der Radio- und TV-Stationen und auch der Werbewirtschaft gebührend entgegenkommen.

Hingegen wollen wir die privaten nationalen oder sprachregionalen Veranstalter den gleichen Werbebedingungen unterstellen wie die SRG. Das macht Sinn, weil man so bezüglich der Flächenwirkung öffentliche und private Veranstalter gleich behandelt. Davon wären etwa Viva, Star TV

und andere ähnlich gelagerte Sender betroffen, die sich vor allem auch an die Jugendlichen richten.

Ich meine, diese Lösung sei auch für die Schweizer Produzenten, die lokalen elektronischen Medienveranstalter und die Schweizer Werbewirtschaft eine gute Lösung: für die Produzenten, weil sie in ihren beschränkten Märkten, aber wohl kaum in den ausländisch beherrschten nationalen Werbefenstern werben können, für die lokalen elektronischen Medienveranstalter, weil damit die Werbung für vergorene Alkoholika möglich ist, und für die Schweizer Werbung, weil damit die landesinterne Werbung auf lokaler Ebene geöffnet wird. Zu bedenken ist, dass die Werbefenster auf sprachregionaler oder nationaler Ebene primär vom ausländischen Produkt- und Werbemarkt beherrscht würden. Dort werden nämlich unsere lokalen Bier- und Weinproduzenten aus finanziellen Gründen ohnehin keinen Zugang finden.

In Anbetracht dieser meiner Meinung nach klugen und auch verantwortbaren Lösung habe ich in der Folge meinen Antrag bei Artikel 10 zurückgezogen. Ich möchte Sie bitten, hier, bei Artikel 16 Absatz 4, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Dieser Antrag verletzt, im Gegensatz zum Beschluss des Nationalrates, kein internationales Recht und ist eine Chance, im Spannungsfeld von Werbefreiheit, Chancenermöglichung für private Medienanbieter und dem wichtigen Anliegen der Prävention und der Schutzbemühung, insbesondere gegenüber unserer Jugend, eine vertretbare Lösung zu finden.

Ich möchte Sie bitten, diese nach intensivem Studium erarbeitete Lösung jetzt auch hier im Plenum zu unterstützen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um die Lockerung von Werbevorschriften. Wenn eine solche Lockerung eingeführt wird, dann profitieren davon natürlich nicht nur die SRG und die schweizerischen Veranstalter, sondern eben auch die ausländischen Veranstalter, die via ihre Fenster in die Schweiz hinein senden. Der Nationalrat hat versucht, das Problem zu lösen, indem er die ausländischen Werbe- und Programmfenster denselben strengen Vorschriften, wie sie für die SRG gelten, unterworfen hat. Das geht aber rechtlich gesehen nicht; das ist international-rechtlich kaum haltbar.

Das hat Ihre Kommission gesehen. Sie hat lange darüber diskutiert und jetzt auf eine Regelung verzichtet, nach der die ausländischen Veranstalter eine gezielte Benachteiligung erleiden müssen. Dafür hat sie eine andere Lösung gewählt: Sie hat nämlich einfach sämtliche Fernsehprogramme auf sprachregionaler oder nationaler Ebene dem Verbot unterzogen. Es ist einfach für alle verboten und darum wieder rechtsgleich. Wenn ich sage «für alle verboten», dann gilt das für RTL und M6, also die ausländischen Veranstalter, aber eben auch für die schweizerischen: SRG, Star TV, Teleclub. Früher hätte es auch für Tele24 oder TV3 gegolten.

Rechtlich ist der Vorschlag nicht mehr problematisch, nur gehen jetzt all die Liberalisierungsschritte, die wir eigentlich einführen wollten, wieder verloren.

Das ist eigentlich der politische Entscheid, den Sie fällen müssen. Denken Sie daran: Es geht auch um allfällige neue Marktteilnehmer. Es wird ja immer wieder beschworen, man solle weitere sprachregionale Veranstalter zulassen. Die haben es schwierig. Auf der sprachregionalen oder nationalen Ebene ist diese Liberalisierung viel wichtiger als auf der lokalen. Auf der lokalen Ebene ist der Zugang zur Werbung, wie Herr Bieri gesagt hat, zum Teil eben viel einfacher. Es ist abgesehen davon auch billiger, einen lokalen Sender zu betreiben. Von daher bin ich eigentlich froh, dass Herr Hess den Entwurf des Bundesrates wiederaufgenommen hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 18 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen

Art. 17–19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur ganz kurz: Sie sehen hier immer wieder, dass das Bundesamt anstelle der Kommission (Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien) eingesetzt wird. Sie werden das dann hinten bei der Behördenorganisation nochmals grundsätzlich zu diskutieren haben.

Angenommen – Adopté

Art. 21, 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Gemäss Bundesrat, aber:

.... deren Weiterverwendung sowie der Ertrag aus den Konzessionsabgaben nicht ausreichen.

Abs. 4

Um die langfristige Nutzung der Archive zu gewährleisten, kann der Bundesrat Unterstützungsmassnahmen treffen für die Erhaltung der entsprechenden Wiedergabegeräte.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Selon Conseil fédéral, mais:

.... et de leur réutilisation ainsi que le produit des redevances de concession ne suffisent pas.

Al. 4

En vue de garantir à long terme l'utilisation des archives, le Conseil fédéral peut prendre des mesures de soutien visant à conserver les appareils de reproduction concernés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht hier um die Erhaltung von Programmen. Der Bundesrat kann Programmveranstalter verpflichten, Aufzeichnungen ihrer Programme zur Verfügung zu halten und damit diese der Öffentlichkeit dauerhaft zu erhalten. Der Bundesrat hat mit seiner Fassung vorgeschlagen, dass die Veranstalter für die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, entschädigt werden können. Der Bundesrat sieht also keine zwingende Bestimmung vor. Der Nationalrat hat nun diese Kann-Vorschrift gestrichen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass wir nicht nur die Pflicht zur Aufbewahrung solcher Programme statuieren und gleichzeitig sagen können: Das habt ihr unbedingt selber zu bezahlen. Die Möglichkeit, hier eine Entschädigung vorzusehen, muss erhalten bleiben.

In Absatz 3 fügen wir hinzu, dass eben auch die Konzessionsabgaben dazu zu dienen haben, soweit die entsprechenden Gelder überhaupt noch vorhanden sind. Es ist eine alternative Zahlungslösung. Ich würde Ihnen empfehlen, das hier durchzulassen; Sie werden dann beim entsprechenden Artikel entscheiden, ob es so zu belassen ist.

In Absatz 4 geht es um die Wiedergabegeräte. Es nützt natürlich überhaupt nichts, alte Aufzeichnungen zu archivieren, wenn man sie nicht wiedergeben kann. Dazu benötigt man entsprechende Wiedergabegeräte. Hier geben wir dem Bundesrat die gleiche Kompetenz wie in Artikel 23 Absatz 1.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Der Ertrag der Abgabe wird in erster Linie zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen (Art. 85) und zur Finanzierung der Archivierung (Art. 23) sowie in zweiter Linie für neue Technologien (Art. 67a) verwendet.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1

.... Les recettes sont affectées en premier lieu à la promotion des projets de recherche dans le domaine de la radio et de la télévision (art. 85) et au financement de l'archivage (art. 23), et en second lieu en faveur des nouvelles technologies (art. 67a).

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zur Verwendung der Abgabe: Hier schlagen wir Ihnen eine Ergänzung von Absatz 1 vor. Die Konzessionsabgabe soll «in zweiter Linie für neue Technologien (Art. 67a)» verwendet werden können. Wir werden dann bei diesem Artikel 67a grundsätzlich diskutieren, ob Sie überhaupt bereit sind, dass solche Technologien finanziell unterstützt werden sollen. Je nach diesem Entscheid wird dann auch hier dieser Satzteil belassen oder gestrichen.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

....

c. Bildung des Publikums, namentlich durch die regelmässige Ausstrahlung von Sendungen mit bildenden Inhalten;

....

Abs. 4

In wichtigen, über die Sprach- und Landesgrenze hinaus interessierenden Informationssendungen ist in der Regel die Standardsprache zu verwenden.

Art. 26

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

....

c. à la formation du public, notamment grâce à la diffusion régulière d'émissions à contenu éducatif;

....

Al. 4

En règle générale, dans les émissions d'information susceptibles d'intéresser un public au-delà de la région linguistique et hors des frontières nationales, c'est la langue standard qui est utilisée.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 26 Absatz 3 Litera c doch noch eine Bemerkung: Wir wollen keinen Bildungskanal schaffen. Das Angebot an audiovisuellen Lehrmitteln in der Schweiz ist riesig; denken Sie an die Mediatheken, die in jedem Kanton normalerweise bestehen. Diese Lehrmittel für Schulen und Kurse sind grundsätzlich viel geeigneter als Bildungssendungen für Schulen, die ja zu einer bestimmten Zeit ausgestrahlt werden; das mag früher gut gewesen sein.

Darum haben wir die Verpflichtung zu Bildungssendungen nicht in das Gesetz aufgenommen, wohl aber jene zu «Sendungen mit bildenden Inhalten». Solche gibt es ebenfalls genügend. Wir erwarten nun von der SRG, dass sie mit den kantonalen Erziehungsdirektoren das Gespräch führt; von daher kamen ja auch die Interventionen und Reklamationen. Wir bitten den Bundesrat bzw. das Departement, falls hier nichts geht, dies zu animieren.

Die Ergänzung, die wir in Absatz 4 aufnehmen, erlaubt die Streichung des bisherigen Artikels 28.

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

....

a. die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme unter Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und des Angebotes anderer Veranstalter;

....

Abs. 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 3 Bst. a

a. Berücksichtigung des Programmauftrages (Art. 26) und der Publikumsbedürfnisse;

Antrag Fetz

Abs. 3 Bst. c

c. sowie schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b; sie legt entsprechende Mindestanteile fest.

Art. 27

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

....

a. le nombre et le type de programmes de radio et de télévision, en tenant compte des besoins du public et de l'offre des autres diffuseurs;

....

Al. 4–6

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 3 let. a

a. en tenant compte du mandat (art. 26) et des besoins du public;

*Proposition Fetz**Al. 3 let. c*

c. ainsi que de la production musicale et cinématographique suisse selon l'article 26 alinéa 3 lettre b: elle impose des quotas.

Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Wir haben in diesem Artikel bzw. in diesem Absatz zwei Probleme. Das erste ist, dass die Kommission hinzufügen will, dass die Konzession nicht nur die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme der SRG bestimmt, sondern eben auch die Art. Da ist die Kommission sich grundsätzlich einig gewesen, ich glaube, das Abstimmungsergebnis war 7 zu 2 Stimmen. Es besteht auch kein Minderheitsantrag. Wir müssen aber trotzdem eine Bemerkung anbringen.

Als wir vorschlugen, dass die Konzession Anzahl und Art der SRG-Programme bestimmt, stellten wir fest, dass die SRG wegen dieser Bestimmung schrecklich in Sorge geriet. Sie befürchtete Einmischungen in die Programmgestaltung. Das ist keineswegs die Absicht dieser Hinzufügung des Wortes «Art». Es geht um die Festlegung der Typologie der Programme, um die generelle Ausrichtung der SRG-Programme. So soll zum Beispiel, wenn es ein Sportprogramm gäbe, dies nicht einfach vom Konzessionsinhaber in ein Jugendprogramm umgewandelt werden können. In diesem Sinn ist dieser Zusatz zu interpretieren, und man muss keine Sorge haben, dass es hier um die Einmischung in die Programmgestaltung gehe.

Dann haben wir das zweite Problem: Die Konzession soll nach Ansicht der Mehrheit der Kommission «unter Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und des Angebotes anderer Veranstalter» erteilt werden. Die Minderheit möchte insbesondere den Passus «Angebote anderer Veranstalter» nicht im Gesetzestext haben. Die SRG – das ist die Überlegung der Kommission – soll nicht jedem erfolgreichen neuen Programmtyp eines privaten Veranstalters umgehend ein eigenes Konkurrenzprogramm entgegenstellen und all diese innovativen Ideen dadurch erdrücken können. Aber dieser Passus bedeutet auch nicht, dass die privaten Veranstalter einen Anspruch auf Konkurrenzschutz haben; das ist nicht die Meinung.

Die Meinung ist, dass die SRG hier nicht übertreiben soll und dass die Konzessionerteilungsbehörde bei der Erteilung in diesem Sinne das Angebot der anderen Veranstalter auch bewerten darf. Dem wird entgegengehalten, dass man dann die Publikumsbedürfnisse missachte. Es ist eigentlich gerade umgekehrt: Wenn dann genügend Publikumsbedürfnisse vorhanden sind, stellt sich das Problem nicht mehr. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit, die mit 9 zu 4 Stimmen zustande kam.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Es ist hier die Fama weitergegeben worden, wie Sie sie sicher in den Medien gelesen haben, dass die SRG erfolgreiche, innovative Programme von Privaten kopiere. Ich wäre froh, wenn man mir entsprechende Beispiele nennen würde. Auf der anderen Seite gibt es nämlich Untersuchungen, die zeigen, dass sich die «Musikteppiche», die diese «innovativen» Privatradios im Äther ausbreiten, immer mehr ähneln. Die Verschiedenheit des Angebotes in den SRG-Programmen ist also wesentlich differenzierter als der «Musikteppich» der Privaten, der sich immer mehr dem allgemeinen Mainstream annähert. Von daher ist also nicht zu befürchten, dass allzu viel Innovation der Privaten von der SRG unterbunden wird.

Jetzt aber etwas anderes: Wir sprechen hier von der Konzession. Eine Konzession wird nicht täglich angepasst, sondern der Konzessionsauftrag erfolgt in gewissen Abständen. Wenn wir hier eine Formulierung wählen, geht es nicht darum, was die SRG tun oder lassen soll, sondern es geht darum, was der Bundesrat in der Konzession der SRG vorschreibt. Hier stellt sich jetzt die ganz einfache Frage: Was wollen wir? Soll der Bundesrat, wenn er diese Konzession

festlegt und entscheidet, was er für diese rund 1 Milliarde Franken Gebührengelder als Gegenleistung verlangen will, frei sein und selber entscheiden, was für das Publikum sinnvoll ist? Oder soll er verpflichtet werden, zu prüfen, was noch privat angeboten werden soll? Das ist eine grundsätzliche Frage. Selbstverständlich wird der Bundesrat bei seinem Entscheid sowieso auch wissen, was die Privaten anbieten, aber beim Auftrag, den wir ihm erteilen – darum geht es –, heisst es in der Fassung der Minderheit, der Bundesrat solle die Publikumsbedürfnisse und den Programmauftrag, wie er weiter oben formuliert worden ist, berücksichtigen und dann die Konzession festlegen. Er soll also nicht schauen, ob nicht irgendjemand anderes irgendwo schon etwas Ähnliches anbietet.

Die Marktanteile der SRG im Radiobereich sind so gross, weil das Publikum dieses Angebot will – nicht weil es muss. Gerade im Radiobereich besteht genügend Konkurrenz. Dass wir diese Angebote haben, heisst, dass der Bundesrat bei seiner Konzessionsfestlegung der SRG das in Auftrag gibt, was nachher auch beim Publikum Erfolg hat.

Ich bitte Sie deshalb, der Formulierung der Minderheit, die auch näher bei der bundesrätlichen Formulierung ist, zuzustimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Herr Fünfschilling sagte, man solle ihm Beispiele zitieren, wo die SRG von Privaten etwas kopiert oder gelernt habe. Da ich der Einzige bin, der in einem regionalen Markt die SRG direkt konkurrenziert, könnte ich Beispiele liefern. Aber wir haben in der Kommission festgelegt, dass ich keine persönlichen Anekdoten bringe, und ich werde das also nicht tun. Aber es gibt Beispiele, das kann ich Ihnen sagen.

Das Problem liegt aber nicht beim Kopieren; seit Gutenberg kopiert jeder, der etwas schreibt und publiziert, jemanden – wenn auch nur mit einer etwas anderen Anordnung der Buchstaben. Es geht also nicht um das Kopieren; es geht um diese fast unbegrenzte Ausdehnungskapazität der SRG, die man in vielen Bereichen findet, überall dort, wo die Privaten etwas versuchen. Da hat die SRG mittels Gebühren sofort die Möglichkeit, stärker zu reagieren und relativ viel Geld zu investieren. Die Rechnung kommt am Ende: Man rechtfertigt die Erhöhung der Gebühren mit der Erweiterung des Angebotes. Ich glaube, es wäre vernünftig – es wurde hier mehrmals gesagt, man solle die knappen Ressourcen vernünftig einsetzen –, die knappen Gebührenressourcen für den Zentralauftrag der SRG zu nutzen und nicht alles zu konkurrenzieren versuchen, was vom Markt angeboten werden könnte, und so den Markt zu verstopfen.

Es ist schon wichtig, dass beim Ermessen des Bundesrates auch die Überlegung Platz haben muss, was von anderen Anbietern angeboten werden kann. Die Fassung der Mehrheit ist eine völlig offene Formulierung. Es ist klar, dass niemand der SRG per Gesetz verbieten will, gewisse Spartenprogramme – Jugendprogramme oder welche Programme auch immer – zu produzieren. Aber ich finde es gut, dass beim Ermessen des Bundesrates auch das Angebot anderer Veranstalter mitberücksichtigt wird.

Deshalb ersuche ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Der zweite Teil dieses Antrages der Mehrheit – «unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Veranstalter» – ist unter Konkurrenzbedingungen eine sehr, sehr interpretationsbedürftige Bestimmung. Ich bin jetzt extrem: Das würde also heissen, dass der Bundesrat durch diesen Paragraphen aufgefördert wäre, der SRG einen Programmauftrag zu erteilen, überall dort tätig zu werden, wo keine Privaten tätig werden. Das kann ja nicht die Meinung sein, das kann niemand ernsthaft gewollt haben. Aber wenn man diesen Text so liest, könnte man zu dieser etwas abwegigen Interpretation kommen.

Es obliegt hier dem Vertreter des Bundesrates nun doch, ein für alle Mal Klarheit zu schaffen. Der Programmauftrag an die SRG wird natürlich von sehr vielen Kriterien abhängig sein; aber das wörtlich abzugrenzen, abhängig zu machen

von dem, was da sonst noch vorhanden ist, das kann niemand ernsthaft wollen. Das allein genügt mir persönlich nach wie vor, um mich zur Minderheit zu bekennen. Nachdem ja das Risiko nie ganz auszuschliessen ist, dass die andere Fassung beschlossen wird, möchte ich im Sinne einer Schadensbegrenzung den Herrn Bundesrat dringend bitten, Elemente für eine vernünftige Interpretation und Anwendung der Bestimmung «unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Veranstalter» zu liefern und in etwa zu sagen, wie er dann vorzugehen gedenkt.

Ich bitte Sie aber um der Klarheit willen nach wie vor, bei der Minderheit zu bleiben.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin mit der Interpretation dieser Bestimmung, so, wie sie jetzt von Ernst Leuenberger, meinem Solothurner Kollegen, vorgetragen wurde, nicht einverstanden. Es geht bei dieser Bestimmung eben, ich sage es einmal so, um die Angst der Privaten – vor allem der Radios, mehr als der Fernsehsender – vor dieser grossen Anzahl Programme. Wir können über diese Zahl streiten. Ich persönlich sage, dass die Anzahl der jetzigen Radioprogramme zu hoch ist; 17, 16, das ist zu hoch. Über das kann man streiten, auch eingedenk der Regionalität, der Sprachenprobleme usw. Die Privaten fürchten sich eben, und sie beklagen auch, dass das so gesehen ist. Sie haben auch Angst, dass die Programme, die sie bereits veranstalten, durch die grosse Eiche bzw. die Übermacht der SRG erdrückt werden. Ich glaube, diese Angst ist begründet. Es gibt auch Fälle, wo das so ist.

Die Problematik liegt auch in folgendem Umstand. Wir haben in der Kommission diese Angebote etwas näher angeschaut, und wir haben bei diesen 16 Radioprogrammen auch die Hörerzahlen etwas näher angeschaut. Da ist es natürlich schon so, Ernst Leuenberger: Da dreht sich die Sache um. Wenn es in diesem Bereich ein Angebot gibt, das weit höhere Hörerzahlen hat – also einem weit grösseren Bedürfnis entspricht – als ein national ausgestrahltes Programm, stellt sich die Frage natürlich schon. Es heisst ja nicht absolut: Der Bundesrat «muss». Vielmehr hat er es zu «berücksichtigen». Ich bin der Meinung, es sei richtig, dass der Bundesrat das bestehende Angebot berücksichtigen muss – es steht «berücksichtigen» –, wenn er ein weiteres Gefäss bewilligt, was den Privaten, ich kann es nicht anders ausdrücken, eben etwas die Angst nimmt, von dieser Lawine der SRG erdrückt zu werden.

Ich muss auch sagen: Im Nationalrat sind da ja Anträge gekommen, diese Programme fix ins Gesetz zu schreiben. Das möchten wir nicht. Das steht ja auch im Widerspruch zur «Berücksichtigung». Deshalb haben wir uns mit einer flexiblen Variante begnügt und geben dem Bundesrat eben die Möglichkeit, hier für die SRG und die Privaten eine ausgewogene und ausbalancierte Lösung zu suchen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Eine kurze Replik: Wenn Herr Büttiker immer von der Eiche redet, dann muss ich sagen, dass Eichen auch sehr langsam wachsen. 1992 hat die SRG 14 Radioprogramme gesendet, jetzt sind es 16. Also von einer Lawine – das Wort hat er auch gebraucht –, die alles zu deckt, kann nicht die Rede sein. Die zwei Programme, die es 1992 noch nicht gab, sind Radio Swiss Jazz und Radio Swiss Classic. Diese haben nicht hohe Marktanteile. Aber das sind für mich, der diese beiden zu Hause hört, und für die anderen 20 000 bis 30 000 Leute, die sie hören, sehr wichtige und sehr interessante Programme, und ich würde mich als Konsument dieser beiden Programme dagegen wehren, wenn diese nachher im Sinne einer Beschränkung nicht mehr gesendet werden dürften. Das als Klarstellung.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Uns ist eben wichtig, dass in der Konzession der SRG nicht nur die Anzahl der Radio- und Fernsehprogramme festgelegt wird, sondern auch die Art jedes Programms. Einen Grund hat der Kommissionsprecher, Herr Escher, genannt: Wir möchten nicht, dass ein für die Jugend oder für die Gesundheit bestimmtes Pro-

gramm einfach plötzlich in ein Sportprogramm umgewandelt wird – also ins pure Gegenteil von Gesundheit. Wir möchten ungefähr wissen, was mit dem neuen Programm beabsichtigt wird.

Bezüglich des Kopierens von privaten Ideen durch die SRG muss ich jetzt doch ein bisschen konkreter werden. Es ist durchaus vorgekommen, dass die private Innovation durch die SRG abgegraben wurde. Beispielsweise war DRS 3 eine Reaktion auf die privaten Lokalsender, vor allem damals auf Radio 24. Es kam zunächst auch im selben Tonfall daher. Heute hat es sich verändert und ist auch ein Alterssender geworden. Oder als mit Erfolg Radio Eviva lanciert wurde – die wollten Volksmusik im weitesten Sinn, auch ausländische Volksmusik, auch auf Englisch usw., Cowboy-Songs und Jodeln –, da reagierte die SRG mit der Musigwälle 531 und machte mehr oder weniger dasselbe. Oder Radio 105, auch so ein Jugendradio, wurde dann mit Radio Virus aufgefangen.

Oder ich erinnere mich noch an etwas anderes, das zwar formal nicht darunterfällt: Als wir das Gesuch für ein privates Autofernsehen bekamen, habe ich das nicht bewilligt. Ich dachte, dass eigentliche Spartenprogramme unserer Auffassung widersprechen. Aber jetzt hat die SRG unendlich lange Autowerbung. Die Amag hat am Sonntag nach der Sternstunde nochmals eine Stunde Zeit, um nach all dieser Philosophie, die wir vorher hörten, Autos zu propagieren. Das ist eine Reklamesendung. Aber es war auch so, dass Private etwas gewollt hatten, und die SRG hat dann – natürlich clever, aber doch immerhin mit dem gebührengestärkten Saugrüssel – den Privaten das Wasser abgegraben. Wenn so etwas wieder versucht würde, müsste man das beim Entscheid doch auch in die Erwägungen einbeziehen.

Herr Leuenberger hat eine Interpretation gegeben, die er glücklicherweise gerade selber als abwegig bezeichnet hat – zu Recht! Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat den Programmauftrag der SRG berücksichtigen wird. Die Konzession dient ja gerade dazu, den im Gesetz abstrakt formulierten Auftrag zu konkretisieren. Dazu kommen noch verschiedene Kriterien, die im Gesetz angelegt sind, ohne dass sie in Artikel 27 ausdrücklich genannt werden. Jede Konzessionierung hat letztlich aus einer Gesamtsicht zu erfolgen, und dazu gehört die Berücksichtigung der Publikumsbedürfnisse und der Angebote und Möglichkeiten anderer Veranstalter, dazu gehört aber auch die Belastung der Gebührenzahler. Das möchten wir alles berücksichtigen, wenn ein solcher Entscheid fällt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 17 Stimmen

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Fetz Anita (S, BS): In Artikel 26 haben Sie den Programmauftrag für die SRG definiert. Dabei haben Sie ihr auch einen Kulturauftrag gegeben: Sie soll Schweizer Kultur in Film, Literatur und Musik besonders berücksichtigen. In Artikel 27 geht es um die Konzessionierung, und mein Anliegen ist es, nicht nur zu deklarieren, dass die SRG Schweizer Kultur fördert und sichtbar bzw. hörbar macht, sondern man soll dazu auch Mindestanteile vorschreiben können. Das soll Bestandteil der Konzession sein können. Das ist in Absatz 3 Buchstabe c bereits enthalten; ich möchte aber aus der Kann-Formulierung eine Soll-Formulierung machen.

Ich bin der Meinung, dass für das Schweizer Musikschaffen ebenfalls gelten sollte, was für das Filmschaffen recht und billig ist. In Artikel 7 haben Sie ja auch einen bestimmten Anteil definiert, der für das Filmschaffen zur Verfügung gestellt werden soll. Man kann auf Verordnungsstufe definieren, wie viel es ist, aber man sollte es machen; es sollte nicht nur eine Kann-Formulierung sein. Ich bin im Übrigen auch der Meinung, dass das nicht nur für die SRG, sondern für alle gelten soll, die vom Gebührensplitting profitieren. Darum habe ich Ihnen weiter hinten einen entsprechenden Antrag gestellt, der dasselbe verlangt.

Es geht also darum, dem schweizerischen Kulturschaffen zu garantieren, dass es abgebildet wird, nicht nur in Form von Filmen, sondern auch in Form von Schweizer Musik und Literatur. Das soll auch zum Programmauftrag gehören und muss in der Konzessionierung berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich bitte Sie aus folgenden Gründen, diesem Antrag nicht zuzustimmen: Wie läuft die Sache heute? Sie läuft im Moment zwischen der SRG und der Branche der Film- und der Musikschaaffenden wirklich partnerschaftlich ab. Es wurden immer Lösungen gefunden, bei denen beide Teile befriedigt waren. Aus diesem Grund möchten wir eigentlich nicht eine zwingende Quotenregelung, sondern wir möchten, solange das klappt, dass die beiden Partner dies einvernehmlich lösen. Aber es ist ein Druckmittel, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, dass er einschreiten kann, wenn die SRG das auf eine Art zurückfahren würde, die nicht mehr akzeptabel wäre.

Umgekehrt könnte die Annahme des Antrages Fetz allenfalls auch negativ wirken, weil da ein Minimum festgelegt wird und ich als SRG dann vielleicht glücklich wäre und sagen würde: Das ist jetzt das Minimum, fertig, das mache ich und nicht mehr! Vielleicht könnte sich dieser Antrag auch gegen die Film- und die Musikschaaffenden wenden.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Ablehnung des Antrages Fetz.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Dass die SRG die schweizerische Kultur fördern soll, ist unbestritten und steht sogar in der Konzession. Die SRG selbst findet das auch und bemüht sich ja auch, das zu tun. Die Frage ist, welchen Weg man dazu beschreiten soll. Wie Herr Escher gesagt hat, geschieht das heute vor allem auch durch Vereinbarungen. Es gibt beispielsweise den Pacte de l'audiovisuel, und mit der Musikbranche gibt es auch eine Vereinbarung, die Charta der Schweizer Musik. Wir finden, das funktioniert gut und der Bundesrat sollte erst dann allenfalls mit einer Quotenregelung eingreifen müssen, wenn das wirklich versage, und nicht auf diese imperative Art und Weise, wie Sie sie jetzt beantragen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag Fetz Minderheit

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir unterbrechen hier die Beratung des Geschäftes. Ich ziehe eine kurze Zwischenbilanz: Wir haben umfangmässig bis jetzt einen Fünftel des Gesetzes beraten. Ferner haben wir sechs Einzelanträge behandelt; fünfzehn bleiben noch offen. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass wir die Gesetzesrevision in dieser Session zu Ende beraten müssen. Das Sessionsprogramm lässt fast keine Ausweichmöglichkeiten zu. Wenn es uns morgen nicht gelingt, das Gesetz durchzuberaten, müssen wir eine zusätzliche Nachmittagssitzung ins Auge fassen; diese würde voraussichtlich in der zweiten Sessionswoche stattfinden.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr

La séance est levée à 12 h 45

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 3. März 2005

Jeudi, 3 mars 2005

08.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision

Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)

Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)

Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich darf Herrn Hans Hofmann, der just zum richtigen Zeitpunkt in die Mitte des Saales getreten ist, herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren und ihm einen schönen Tag wünschen. *(Beifall)*

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 28 habe ich keine Bemerkungen ausser jener, dass wir Ausführungen zu diesem Thema bei Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c gemacht haben.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die SRG kann in ihren Radioprogrammen mit Genehmigung des Departementes zeitlich begrenzte regionale Fenster einfügen. In solchen Fenstern ist das Sponsoring untersagt.

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Elle peut, avec l'approbation du département, insérer des programmes régionaux d'une durée limitée dans ses programmes de radio. Le parrainage n'est pas autorisé dans ces programmes régionaux.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Einige Bemerkungen zu Absatz 2: Es geht hier um die regionalen Fenster. Der Nationalrat wollte der SRG regionale Fenster für alle Programme zugestehen, also für Fernsehen und Radio. Die Kommission will – mit dem Bundesrat – die regionalen Fenster auf die Radioprogramme beschränken. Der Unterschied besteht also darin, dass der Nationalrat regionale Fenster für Radio und Fernsehen zulassen will; es braucht keine Genehmigung für den Betrieb eines solchen Fensters, und das Sponsoring ist in solchen Fenstern nicht verboten. Die Kommission will diese Fenster nur für Radioprogramme zulassen; es braucht eine Genehmigung des Departementes, und Sponsoring ist in regionalen Radiofenstern nicht zugelassen. Warum dies? Der lokale und regionale Fernsehbereich soll der Domäne der privaten TV-Veranstalter überlassen bleiben. In dieser Domäne sollen die privaten Veranstalter nicht von der SRG erdrückt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Bieri, Brändli, Büttiker, Lombardi, Pfisterer Thomas)

.... in den Sprachregionen produziert

Antrag Fetz

.... bestimmt sind. Innerhalb der Sprachregionen sorgt die SRG für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

Art. 30

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Bieri, Brändli, Büttiker, Lombardi, Pfisterer Thomas)

Les programmes de la SSR doivent être majoritairement produits dans les régions linguistiques du pays auxquelles ils sont destinés.

Proposition Fetz

.... sont destinés. Dans les régions linguistiques, la SSR répartit ses ressources financières et humaines en tenant compte de l'importance des régions.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Frage der Produktion in den verschiedenen Landesteilen, sprich in den verschiedenen Sprachregionen. Die Mehrheit beantragt Ihnen, diesen Artikel zu streichen. Eine sehr starke Minderheit beantragt, ihn zu belassen. Der Einzelantrag Fetz will diesen Artikel ebenfalls aufrechterhalten und ihn noch ergänzen.

Die SRG erfüllt ihre sprachregionalen Verpflichtungen. Sie hat beispielsweise im Tessin rund tausend Stellen; Sie sehen also, dass sie ein ganz massgeblicher, wenn nicht einer der grössten Arbeitgeber im Tessin ist. Wenn Sie nun vergleichen, wie viel Empfangsgebühren eine Sprachregion generiert und wie viel umgekehrt von der SRG wiederum in diese Region fliesst – Betriebskosten –, dann ergibt das folgendes Bild: In der deutschen Schweiz generiert die SRG insgesamt einen Anteil von 71 Prozent der Empfangsgebühren und der Werbeeinnahmen, der Betriebskostenanteil der SRG liegt dort aber in der Grössenordnung von 43 Prozent. In der Romandie sieht das Verhältnis wie folgt aus: Bei den Empfangs-

gebühren sind es 25 Prozent, und von der SRG fließen 32 Prozent. In der italienischen Schweiz ist es noch ausgeprägter: Bei den Empfangsgebühren und Werbeeinnahmen sind es 4 Prozent, und von der SRG fließen 22 Prozent.

In diesem Sinne erfüllt die SRG ihre regionalpolitischen Verpflichtungen sehr intensiv, und das kostet natürlich auch sehr viel Geld. Trotzdem wird beispielsweise die «Tagesschau» aber für die ganze Schweiz in Zürich produziert, und das muss wohl so sein, wenn man hier nicht Geld wegwerfen will. Davon aber würde Artikel 30 eben wieder sprechen. Die KVF beantragt Ihnen die Streichung dieses Artikels – nicht die Streichung der regionalpolitischen Verpflichtung, sondern des Gesetzestextes. Sie ist der Ansicht, dass das besser im Rahmen der Konzession festgelegt wird; der Bundesrat ist die Kommissionsbehörde. Das ist der Unterschied zum Antrag der Minderheit.

Zum Antrag Fetz: Frau Fetz unterstützt den Minderheitsantrag und will ihn durch einen Satz ergänzen, wonach die SRG innerhalb der Sprachregionen die finanziellen und personellen Ressourcen auch noch regional zuteilen habe – wenn Sie wollen, dass eben in Basel auch ein Produktionsstudio aufrechterhalten werden muss. Die SRG erfüllt ihre personellen und finanziellen Verpflichtungen in den Sprachregionen. Wir meinen, es sei überlassen, ihr jetzt noch vorzuschreiben, wie sie diese Verpflichtung in der Sprachregion wahrzunehmen und wie sie die Ressourcen aufzusplitten oder zu verteilen hat.

Wir beantragen Ihnen, auch diesen Einzelantrag nicht gutzuheissen.

Bieri Peter (C, ZG): Bei diesem Antrag der Minderheit geht es nur darum, dass man den Begriff «Landesteile» durch «Sprachregionen» ersetzt. Was ist der Hintergrund dieses Wortwechsels? Es geht hier um die Frage, ob die SRG nicht nur bezüglich des Sendegebietes, sondern auch in der Frage der Produktion auf gewisse regionale Befindlichkeiten Rücksicht zu nehmen habe. Wie in der Botschaft dargelegt wird, will der Bundesrat, dass die Programmschaffenden eine gewisse Nähe zu ihrer Region und zu ihrem Publikum haben. Es ist an die regionalen Produktionsstrukturen sowie an die Verteilung der Arbeitsplätze zu denken. Der bundesrätliche Entwurf ist heute Teil der SRG-Konzession, wo jedoch nicht der Begriff «Landesteil», sondern eben der Begriff «Sprachregion» verwendet wird. Damit wird insbesondere an die vier Sprachregionen – Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch – gedacht. Im Übrigen verwendet auch der Botschaftstext selber – das ist noch interessant – nicht den Begriff «Landesteil», sondern den Begriff «Region».

Die Mehrheit der Kommission will diese Bestimmung streichen, in der Meinung, es genüge, wenn die Forderung dann in der Verordnung stehen werde. Wenn wir uns zurückerinnern, welche Diskussionen mögliche Schliessungen von Sendestudios in gewissen Landesteilen ausgelöst haben, dann ist nach Meinung der Minderheit eine gewisse föderalistisch motivierte Vorsicht geboten. Es wäre falsch, wenn etwa die «Tagesschau» für die gesamte Schweiz nun allein in Zürich produziert würde und nichts mehr in den anderen Sprachregionen.

Da unsere Kammer ja immer wieder auf den Föderalismus dieses Landes und insbesondere auf die sprachlichen Minderheiten Rücksicht nimmt, stände es uns meines Erachtens gut an, diese Bestimmung, die ja keine derart wesentliche Abweichung vom Text des Bundesrates darstellt, ins Gesetz aufzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb namens der Minderheit, den Begriff «Landesteile» durch «Sprachregionen» zu ersetzen.

Fetz Anita (S, BS): Auch ich unterstütze den Antrag der Minderheit Bieri, möchte aber noch einen Satz dazunehmen, wonach nämlich innerhalb der Sprachregionen die SRG für eine Zuteilung der finanziellen und personellen Ressourcen sorgt, die der Bedeutung der Regionen gebührend Rechnung trägt.

Es ist schon ausgeführt worden: Die SRG hat einerseits einen Kulturauftrag und andererseits natürlich auch eine regionalpolitische Verpflichtung. Dabei geht es vor allem um Arbeitsplätze und um Studios. Bei meinem Antrag denke ich weniger an das Fernsehen als vor allem an das Radio. Es ist auch für die Qualität der Berichterstattung ganz entscheidend, dass Journalistinnen und Journalisten in ihren Sprachregionen arbeiten, dass also z. B. nicht alle aus Zürich über die ganze Deutschschweiz berichten. Vielmehr sollen die Programmschaffenden ihren Standort in den einzelnen Regionen haben, die entsprechende Nähe zum politischen und kulturellen Geschehen haben und eine Sensibilität für die regionalen Besonderheiten entwickeln können.

Das ist das Anliegen meines Antrages. Übrigens hat auch Bundesrat Leuenberger in der nationalrätlichen Debatte unterstrichen, dass es wichtig ist, dass aus den Regionen von Programmschaffenden berichtet wird, die dort verankert sind und über die entsprechenden Studios verfügen. Es muss also auch innerhalb der Sprachregionen ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Für die Waadt und Genf ist es selbstverständlich; das Welschland hat zwei Studios, und das entspricht der Bedeutung dieser Regionen. In der Deutschschweiz besteht bei den Radiostudios eine Aufteilung zwischen Bern, Basel und Zürich. Ich erinnere Sie an das Jahr 2000, als es eine grosse Debatte darüber gab, ob man die Standortstudios zugunsten einer zentralisierten Lösung schliessen sollte. Der SRG-Regionalausschuss hat dann zum Glück dagegen entschieden.

Mir geht es aber darum, in Zukunft sicherzustellen, dass innerhalb der Sprachregionen auch die regionalen Studios bzw. Besonderheiten ihren Niederschlag finden.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Die Mehrheit will diesen Artikel streichen, weil er ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der SRG ist. Ich will daran erinnern, dass ich beim Eintreten ausgeführt habe, wie föderalistisch die SRG aufgebaut ist. Im Verwaltungsrat der SRG – das sind neun Leute – haben wir vier Deutschschweizer, zwei Welsche, zwei Tessiner und einen Rätoromanen. Sie sehen also, dass im Entscheidungsgremium die Minderheiten die Mehrheit haben, also allein durch die Struktur und durch den Aufbau der Entscheidungsgremien der Föderalismus sehr stark vertreten ist. Das heisst, dass eine Regelung und ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der SRG zum Schutze des Föderalismus von Bundesseite her jetzt nicht notwendig sind. Ich betone das immer wieder: Wir sind allein schon föderalistisch aufgebaut, und wir brauchen diesen Eingriff des Bundes nicht.

Lombardi Filippo (C, TI): Esiste il federalismo a parole e il federalismo nei fatti. Ieri, nella dichiarazione di entrata in materia, ho ricordato che la chiave di riparto fra le regioni linguistiche della SSR rappresenta l'unica vera, sostanziale, concreta misura a difesa delle minoranze linguistiche e a promozione del plurilinguismo in 150 anni di storia di questo Stato federale. Questo vogliamo mantenere, questo deve essere mantenuto, con tutto il rispetto per la libertà aziendale della SSR. Dobbiamo e vogliamo mantenerlo nella legge, perché le pressioni all'interno della SSR per modificare questo stato di cose sono reali, concrete e continue. Noi vogliamo mettere un termine a queste pressioni con un'espressione di volontà politica chiara da parte del Parlamento.

Ich werde also der Minderheit treu bleiben und dazu auch den Antrag Fetz unterstützen. Es macht durchaus Sinn, dass die Sprachregionen auch in diesem Gesetz Berücksichtigung finden, auch in Bezug auf die SRG, bei allem Respekt für ihre unternehmerische Freiheit. Es macht Sinn, dass auch innerhalb der Sprachregionen verschiedene Regionen berücksichtigt werden können. Diese Massnahme bringt den Föderalismus konkret zum Ausdruck, nicht nur theoretisch. Es ist wichtig, dass vom Parlament ein politisches Zeichen in diese Richtung kommt. Das Gegenteil

wäre sehr gefährlich und würde, glaube ich, auch innerhalb der SRG anders interpretiert, als es hier von Kollege Fünfschilling dargelegt wurde.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um eine Frage des Föderalismus. Die Grundlage dazu haben wir eigentlich bereits in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a geschaffen, indem wir dort einhellig der Meinung sind, dass die SRG den verfassungsrechtlichen Auftrag erfüllt; insbesondere versorgt sie die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen. Das ist der Grundsatz; über den sind wir uns einig, der ist beschlossen worden.

Nun ist die Frage: Wie kann dem tatsächlich nachgekommen werden? In der Tat ist der Bundesrat der Meinung, in qualitativer und professioneller Hinsicht sei das journalistisch nur dann möglich, wenn die Journalisten vor Ort arbeiten, die Leute dort kennen, und das nicht von ferne, von irgendeiner Metropole aus, tun. Von daher unterstützt der Bundesrat die neue Formulierung der Minderheit. Sie ist etwas präziser – das ist in Ordnung –, aber der Hauptgedanke ist derselbe, wie ihn auch der Bundesrat vorschlägt. Aus föderalistischen Gründen ersuche ich Sie, das zu unterstützen. Herr Fünfschilling hat gesagt, dies sei ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Dazu möchte ich sagen: Schon heute ist diese Bestimmung in der Konzession. Insofern möchten wir sie in das Gesetz überführen.

Den Antrag Fetz würde ich selber auch unterzeichnen, diesen hat der Bundesrat aber nicht behandelt; aber ich finde, wir müssen auch darauf achten, dass wir den Föderalismus nicht auf die drei Sprachregionen reduzieren. Es gibt innerhalb der Sprachregionen weiss Gott auch grosse, gewichtige kulturelle Unterschiede. Wer wüsste das besser als der Ständerat? Wir müssen etwa aufpassen, dass der Unterschied zwischen Basel und Zürich nicht nur noch an der Fasnacht einseitig propagiert wird, sondern dass man ihm tatsächlich nachlebt.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag Fetz Minderheit

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit 28 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 10 Stimmen

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat und die SRG vereinbaren periodisch den Umfang des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie den Umfang der vom Bund dafür gewährten Abgeltung.

Abs. 2

.... zur Völkerverständigung vereinbaren. Die Kosten werden vom Bund in vollem Umfang abgegolten.

Abs. 3

Streichen

Antrag Briner

Abs. 1

Der Bundesrat und die SRG SSR vereinbaren mit dem SRI-Versorgungskonzept alle fünf Jahre den Umfang und die Kosten des publizistischen Angebotes für das Ausland gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Abgeltung durch den Bund und die SRG SSR. Der Bund stellt sicher, dass die Stimme der Schweiz im Ausland nicht weiter abgebaut wird.

Antrag Lombardi

Abs. 1

Der Bundesrat und die SRG SSR vereinbaren mit dem Swissinfo-Versorgungskonzept alle fünf Jahre den Umfang und die Kosten des publizistischen Angebotes für das Aus-

land gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c sowie die Abgeltung durch den Bund und die SRG SSR.

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral et la SSR définissent périodiquement l'étendue de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que le montant de l'indemnité octroyée à cette fin par la Confédération.

Al. 2

.... la compréhension internationale. Les coûts sont entièrement pris en charge par la Confédération.

Al. 3

Biffer

Proposition Briner

Al. 1

Le Conseil fédéral et la SSR définissent tous les cinq ans, dans le cadre du schéma directeur de diffusion SRI, l'étendue et le coût de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que l'indemnité octroyée par la Confédération et la SSR. La Confédération garantit le maintien de l'offre radiophonique suisse à l'étranger.

Proposition Lombardi

Al. 1

Le Conseil fédéral et la SSR définissent tous les cinq ans, dans le cadre du schéma directeur de diffusion Swissinfo, l'étendue et le coût de l'offre journalistique destinée à l'étranger selon l'article 26 alinéa 1 lettre c, ainsi que l'indemnité octroyée par la Confédération et la SSR.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht hier um das publizistische Angebot der SRG für das Ausland und Swissinfo. Der SRG-Sender Swissinfo ist der sogenannte Auslandsender. Er soll die Verbindung zu den Auslandschweizern sicherstellen, und vor allem aber hat er auch die Aufgabe der Pflege des Images der Schweiz im Ausland. Das kostet natürlich. Wer soll nun diese Veranstaltung bezahlen?

Der Nationalrat schlägt mit seiner Fassung vor, dass der Bund in der Regel die Hälfte dieser Kosten übernimmt und dass die andere Hälfte dann wohl der SRG verbleibt. Die Kommission schlägt Ihnen aber vor, diese Formulierung zu streichen. Sie möchte diese Formulierung, dass der Bund die Hälfte der Kosten übernimmt, herausnehmen und festlegen, dass Bundesrat und SRG diese Abgeltung miteinander vereinbaren. Zu einer Vereinbarung gehört eine übereinstimmende Willenserklärung, da kann nicht eine Seite die andere Seite einfach erdrücken. Wir möchten also nicht 50 Prozent, sondern das, was den angemessenen Preis für die bestellte Leistung ausmacht, und das wird in der Regel eben mehr als 50 Prozent sein. Es geht nicht an, eine solche Leistung zu bestellen und diese nicht bezahlen zu wollen.

Zum Antrag Briner und vor allem zu seinem letzten Satz – «Der Bund stellt sicher, dass die Stimme der Schweiz im Ausland nicht weiter abgebaut wird» – möchte ich Folgendes festhalten: Wir haben das in der Kommission nicht diskutieren können, aber ich traue solchen Formulierungen nicht so recht über den Weg. Das tönt für mich fast so, als ob man in diesem Land keine einzige Poststelle bis ins vierte Jahrtausend schliessen könnte. Ich meine, das gehört nicht ins Gesetz. Wenn es zu regeln ist, gehört es in die Konzession oder in die Leistungsvereinbarung in Bezug auf diese Tätigkeit von Swissinfo. Der Antrag Briner hat, wenn ich das noch sagen darf, auch eine etwas komische Konstellation. Es gibt bei dieser Vereinbarung, bei dieser Abmachung, zwei Vertragsseiten: Auf der einen Seite gibt es, gemäss der Formulierung von Herrn Briner, den Bundesrat und die SRG, und diese vereinbaren auf der anderen Seite mit dem SRI-Versorgungskonzept, also mit Swissinfo, wie sich die Übung zu gestalten hat.

Briner Peter (RL, SH): Die Kommission hat entgegen dem Nationalrat die Quantifizierung der Abgeltung für das publizistische Angebot im Ausland gestrichen. Sie schlägt vor, periodisch den Umfang der vom Bund gewährten Abgeltung zu vereinbaren. Will der Bund weiterhin ein Auslandsangebot im heutigen Umfang durch Swissinfo, dann muss er das gegenüber der SRG auch klarstellen und sich an den Kosten beteiligen bzw. die Finanzierung klar regeln.

Es wäre schlecht und kaum im Landesinteresse, wenn die SRG ihr Sparpotenzial nun bei Swissinfo weiter wahrnehmen wollte. Swissinfo erfüllt nämlich ihren Auftrag mit ihrer neunsprachigen News- und Informationsplattform mit grossem Erfolg. Es werden rund 6 Millionen Seitenabrufe im Monat aus 194 Ländern, d. h. aus praktisch allen Ländern der Welt, registriert. Die Auslandschweizer, aber eben nicht nur sie, sondern auch die sehr zahlreichen anderen Leute, welche Interesse an unserem Land und an unseren schweizerischen Positionen in der Welt haben, heben alle die gute Qualität des Angebotes hervor. Um die Präsenz der Schweiz im Ausland sicherzustellen und um unsere Position auch verständlich zu kommunizieren, drängt es sich auf, Informationen in den wichtigsten internationalen Sprachen – also nicht ausschliesslich in unseren Landessprachen – anzubieten.

Jetzt ist das Budget von Swissinfo innerhalb der letzten fünf Jahre um 35 Prozent, also um mehr als ein Drittel, zusammengestrichen worden. Mit diesem Antrag bitte ich den Bundesrat, bei den periodischen Vereinbarungen darauf zu achten, dass ein echter Leistungsauftrag ausgehandelt wird. Swissinfo reicht alle fünf Jahre ihr Versorgungskonzept dem Bakom ein. Darin werden das publizistische Angebot und die Kosten definiert. Eine Fünfjahresperiode gibt Planungssicherheit. Bund und SRG müssen mit dem Versorgungskonzept auch klar ihre jeweiligen Kostenbeteiligungen für die Fünfjahresperiode definieren. Dies führt auch zur nötigen Finanzsicherheit, womit weitere Sozialpläne bei Swissinfo vermieden werden können. Der unbestrittene Auslandsauftrag erfordert Planungssicherheit in einem berechenbaren Rahmen.

Ich verstehe die Kritik des Kommissionspräsidenten in Bezug auf die Formulierung dieses Artikels. Es hat in dieser Woche eine gewisse «sowjetische» Selbstkritik Einzug gehalten; das gehört offenbar zum Ton. Ich übe sie jetzt auch und räume ein, dass der vorliegende Text vermutlich den Pisa-Test in der Sprache Goethes nicht bestanden hätte. Entscheidend ist für mich die jeweilige fünfjährige Leistungsvereinbarung mit Swissinfo. Das Angebot soll punkto Sprachen und Zeitfenster aufrechterhalten werden können. Den sprachlichen Schliff traue ich der Weisheit des Zweitrates zu. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich möchte von der Kommissionsberatung her einfach unterstreichen, dass meiner Auffassung nach zwischen dem Antrag Briner und unserem Anliegen keine materielle Differenz besteht. Wir gingen materiell davon aus, dass man nicht einseitig auf Kosten des Auslandsauftrages sparen soll. Wir haben uns mit diesem Aspekt der Präsenz in der Weltöffentlichkeit befasst. Man darf auch unterstreichen, dass das für die Auslandschweizer eine wichtige Funktion ist. Wir haben heute etwa 95 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die stimmberechtigt sind und die auf diese Art und Weise einbezogen werden sollen.

Worum geht es in der Sache? Was muss man an die Adresse der SRG formulieren und den Bundesrat bitten, in die Vereinbarung mitzunehmen? Es soll eine ausreichende zielpublikumsspezifische Eigenproduktion ermöglicht werden – also nicht nur Konserven, nicht nur Übernahme von regional produzierten Programmen und nicht nur Übernahme des Internetangebotes. Positiv ausgedrückt: eine mehrsprachige Produktion von konkurrenzfähiger Qualität. Das soll erreicht werden, und das kann auch eine Abgeltung von mehr als 50 Prozent rechtfertigen. Das wollte die Kommission ausdrücken. Damit ist sie dem Anliegen von Herrn

Briner gerecht geworden. Ich meine, das sei im Text der Kommission inbegriffen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Notre commission a certainement déjà amélioré de façon remarquable le texte issu des délibérations du Conseil national, je crois que Monsieur Pfisterer l'a déjà dit. Donc, on pourrait vivre avec le texte de la commission.

Toutefois, je soutiens la proposition Briner, car je trouve qu'elle apporte un certain avantage. Elle apporte l'avantage de la prévisibilité de ce qui sera à disposition, grâce à une convention négociée pour une durée de cinq ans. Par ailleurs, elle souligne le fait que la Confédération et la SSR participent au financement de cette offre spéciale.

Avec la défense des régions linguistiques et du plurilinguisme que nous avons évoquée tout à l'heure, cette offre représente un deuxième élément absolument incontournable de la mission de la SSR. C'est bien la voix de la Suisse à l'étranger. Ce ne sont certainement pas des privés, ce ne sont certainement pas des opérateurs locaux ou régionaux qui vont assumer cette tâche. C'est bien une tâche de la SSR et c'est, à mon avis, une de ses raisons d'être. Donc, il est important que ce concept qui ne s'appelle plus SRI, mais bien Swissinfo, soit ancré de façon claire dans la loi.

Par ailleurs, je considère que les coupes budgétaires dont a fait l'objet Swissinfo ces dernières années ont en fait deux raisons d'être: d'une part, la Confédération veut faire des économies et veut des allègements financiers que nous avons malheureusement décidés – j'y étais opposé –, et d'autre part, il y a aussi un problème interne à la SSR même. Je crois savoir qu'une pression constante à économiser dans ce domaine existe et que, par ailleurs, la SSR ne fait pas usage de la meilleure façon possible de son centre Swissinfo qui devrait être son centre de compétence pour l'offre multimédia.

Nous n'allons évidemment pas toucher une fois de plus à la liberté d'entreprise de la SSR, nous n'allons donc pas lui dire dans la loi ce qu'elle doit faire concernant son offre multimédia, son offre sur Internet, mais je crois que cette réflexion devrait quand même être prise en considération. J'espère que Monsieur le conseiller fédéral pourra nous dire quel est son sentiment quant à l'opportunité de faire de Swissinfo non seulement la voix de la Suisse, mais aussi un centre de compétence et d'excellence pour la politique Internet de la SSR.

Par ailleurs, je voudrais relever que la dernière phrase de la proposition Briner, que le rapporteur a déjà contestée dans sa version allemande, est traduite de façon incorrecte. Dans la version française, on parle de garantir «le maintien de l'offre radiophonique suisse à l'étranger». Il ne s'agit évidemment plus d'une offre radiophonique puisque nous parlons d'une offre Internet; la «Stimme der Schweiz» n'est donc pas une offre radiophonique.

Alors, Monsieur le président, je ne sais pas s'il est possible de proposer un amendement à la proposition Briner, qui consisterait à biffer simplement la dernière phrase, tant dans la version allemande que dans la version française, et de soutenir la proposition Briner avec le mot «Swissinfo» au lieu de «SRI-Versorgungskonzept».

Leuenberger Ernst (S, SO): Eine kurze Grundsatzbemerkung vorweg: In jedem europäischen Land, das zu Recht und aus Notwendigkeitsgründen solche Auslandsender unterhält – das ist jeweils ein Auftrag des Staates an einen Medienveranstalter –, zahlt das auch der Staat, denn wer Aufträge erteilt, zahlt auch. Bis vor wenigen Jahren war es auch in der Schweiz so, dass der Bund das voll bezahlt hat. Dann kam irgendwann einmal eine Sparübung – das gibt es halt leider –, dann ist man auf 50 Prozent zurückgegangen und hat gesagt, dass man die übrigen 50 Prozent der SRG überbinde. Den inländischen Gebührenzahlern überbindet man also die Finanzierung der Information – Herr Briner hat es ausgesprochen – für die Schweizer, die im Ausland leben.

Das ist eine notwendige, wichtige Geschichte, aber finanztechnisch nicht ganz sauber. Wenn der Staat einen Auftrag erteilt, soll er auch bezahlen. Beim Entlastungsprogramm 2003 hat man noch einmal an diesen 50 Prozent herumgesäbelt und gesagt, das sei eine Aufgabe, die die SRG aus Gebührenmitteln finanzieren müsse. Ich habe Sie, auch im Hinblick auf spätere Geldverteilungsübungen, einfach daran erinnern wollen: Wir überbinden hier der SRG eine Aufgabe. Sie nimmt sie offenbar auch dankbar entgegen, in welcher Form, wird sich gleich weisen. Aber es ist wichtig, dass Sie beginnen, in Ihren Rechnungen darzustellen, welche Auflagen wir machen, und dass Sie das dann bei Artikel 50 in Rechnung stellen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht hier politisch um die Frage der sogenannten fünften Schweiz, das heisst einerseits um das Verhältnis der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Schweiz, andererseits natürlich auch ein Stück weit um die kulturelle Präsenz der Schweiz im Ausland via die Medien. Es ist richtig, dass diese Aufgabe bis vor kurzem vollumfänglich durch den Bund bezahlt wurde. Dann kamen Sparübungen, die aber in dieser Frage nicht einzig und allein mit den vielen Sparprogrammen begründet wurden. Man hat dort auch angesetzt mit der Begründung, dass die bisherigen Strukturen eigentlich überholt seien und dass man vermehrt auf neue Technologien setzen wolle. Man glaubte also nicht mehr so ganz daran, dass die Kurzwellensender jetzt das einzige und alleinige Mittel seien, um beispielsweise einen syrischen Dattelpflücker, der auf einer Palme unseren Kurzwellensender hört, mit dem Gedankengut des Föderalismus und der Demokratie anzustecken. Man glaubte, es gebe andere Mittel, und deswegen würde ich zur Formulierung von Herrn Briner sagen, dass nicht ein Abbau, sondern ein Umbau im Gange ist.

Heute können Sie immerhin die Radioprogramme in ganz Europa via Satellit empfangen, und Auslandschweizer können auch unsere Fernsehprogramme in ganz Europa via Satellit empfangen. Das scheint mir etwas ganz Wichtiges, das viele Leute nicht wissen. Ich finde auch, dass da unsere Konsulate vielleicht Gebrauchsanleitungen abgeben sollten, weil die Auslandschweizer zu diesem Zweck ein Apparatlein kaufen müssen. Aber dann haben sie nicht einfach einen Gettosender, sondern sie können voll an Sendungen von SF1, SF2 oder Radio DRS partizipieren, und das ist ein wesentlicher Vorteil. Es schiene mir viel wichtiger, auf dieser Schiene weiterzufahren und das zu propagieren; das ist für die kulturelle Anbindung an das Heimatland das idealere Mittel.

Kommt dazu, dass man die Sendungen von TSR in der ganzen Welt auf TV5 sehen kann. Sie kennen das sicher: Wenn Sie einsam und traurig in einem Hotel sind, können Sie diesen Sender einstellen – und schon kommt mit TV5 ein Stück Heimat zu Ihnen, das Sie wieder zufriedener stimmt. Bei 3Sat ist das in etwas geringerem Ausmass der Fall, aber immerhin auch in den deutschsprachigen Gebieten. Schliesslich kommt das Internetangebot (www.swissinfo.org), über welches Sie einen umfassenden Zugang zu den Hintergrundinformationen in unserem Land haben. Von daher meine ich, wir sollten auf diesen Umbau setzen und nicht allzu nostalgisch nur von einem Abbau sprechen, der im Moment im Gange sei.

Es wurde gesagt, der Antrag Briner decke sich inhaltlich mit dem Antrag der Kommission. Er ist einfach detaillierter und nimmt auch die Details auf, die heute schon in der Konzession stehen. Die Frage ist einfach, ob das auf Gesetzesebene in dieser starren Form kodifiziert werden soll. Aber ich überlasse es Ihnen, darüber zu entscheiden.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Lombardi hat uns einen Antrag angekündigt. Ich darf bei dieser Gelegenheit Artikel 38 Absatz 1 unseres Ratsreglementes in Erinnerung rufen: «Ein Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.» Ich möchte

diese Bestimmung auch hier beachten, um den Unterschied zwischen Kommissions- und Ratsberatung zu dokumentieren. Der Antrag wird jetzt formuliert und danach verteilt. Wir führen die Abstimmung erst durch, wenn er vorliegt.

Verschoben – Renvoyé

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die SRG informiert das Departement über Aufnahme oder Einstellung nicht konzessionierter Aktivitäten, wenn der Geschäftsumfang dieser Aktivitäten eine vom Bundesrat festgelegte Grösse übersteigt.

Abs. 2

Falls eine solche Tätigkeit

Antrag Büttiker

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1

La SSR renseigne le département sur le début et la fin des activités non prévues dans la concession lorsque le volume d'affaires de ces activités dépasse un montant défini par le Conseil fédéral.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Proposition Büttiker

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht bei Artikel 32 um nicht konzessionierte Tätigkeiten, welche von der SRG ausgeführt werden. Die SRG ist ein Grossunternehmen, und sie soll sich auch unternehmerisch verhalten. Das heisst, sie soll sich auch diversifizieren können. Damit sind ihr nicht konzessionierte Tätigkeiten nicht zu verbieten. Aber wenn sie solches unternimmt, soll sie das melden. Bis da sind die Kommission und der Nationalrat gleicher Meinung: Beide Fassungen enthalten die Meldepflicht.

Aber der Nationalrat will, dass Meldung gemacht wird, wenn die nicht konzessionierte Tätigkeit die Stellung und die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen könnte. Es liegt also an der SRG, zu prüfen, ob die nicht konzessionierte Tätigkeit eine andere Unternehmung entsprechend beeinträchtigen könnte. Das ist wohl nicht die richtige Art, das der SRG zu überlassen.

Die Kommission hat eine andere Lösung. Sie sagt, die SRG hat die nicht konzessionierte Aktivität zu melden, wenn der Geschäftsgang dieser Aktivität eine vom Bundesrat festgelegte Grösse übersteigt. Hier legt der Bundesrat in der Verordnung die Regeln fest, und die SRG muss diese einhalten. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, der Fassung der Kommission zuzustimmen, weil diese die SRG einbindet, ihr vorschreibt, wann sie eine Aktivität zu melden hat.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich muss Ihnen sagen, dass wir den Antrag, der Ihnen vorliegt, auch in der Kommission behandelt haben. Aber ich bin schuld daran, dass er schlussendlich nicht auf der Fahne gelandet ist. Ich glaube, der Antrag ist in der Kommission mit 5 zu 4 Stimmen, wenn ich im Protokoll richtig nachgelesen habe, abgelehnt worden. Ich möchte mich dafür entschuldigen, dass der Antrag nicht auf der Fahne ist.

Ich möchte im Kern, wenn ich das richtig sehe, zu Nationalrat und Bundesrat zurückkehren. Warum? Es geht bei Artikel 32 um nicht konzessionierte Tätigkeiten, es geht also gerade nicht um die Veranstaltung von Radio- oder Fernsehprogrammen. Es geht auch nicht um das sogenannte «übri-

ge publizistische Angebot» der SRG im Sinne von Artikel 27 Absatz 3. In Artikel 32 geht es um den Sachverhalt, wie die SRG ausserhalb ihrer Programme rein privatrechtlich tätig wird. Ich möchte Ihnen drei Beispiele geben: indem sie erstens Auftragsfilme für Dritte macht, zum Beispiel Werbefilme für Firmen, indem sie zweitens ein Internetportal lanciert, das haben Sie ja in der Presse ausführlich diskutiert erhalten, und indem sie drittens Printmedien herausgibt. Selbst wenn die SRG solche Tätigkeiten nicht direkt mit Gebühren quersubventioniert, kann sie bei diesen Aktivitäten ihr Know-how und ihre Infrastruktur gegen die Konkurrenz in die Waagschale werfen. Know-how und Infrastruktur konnten aber über die Jahre nur dank der Gebührenunterstützung aufgebaut werden. Es fliessen also zumindest immer mittelbar Gebühren in solche Aktivitäten ein.

Wenn nun die SRG mit ihren Möglichkeiten in den Markt eintritt, kann das für andere, private Unternehmen – vor allem in der Medienbranche – eine wesentliche Beeinträchtigung des Entfaltungsspielraums bedeuten. Artikel 32 Absatz 2 gibt nun dem Departement die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz anderer Medien zu intervenieren. Dieser Lösung hat die Kommission bei Artikel 32 Absatz 2 zugestimmt.

Das Problem von Absatz 1 ist nun, dass die Kommission gegenüber dem Bundesrat und dem Nationalrat eine wichtige Änderung vorgenommen hat. Das muss man sehen. Während der Bundesrat und der Nationalrat die Bestimmung auf die SRG selbst «und von ihr beherrschte Unternehmen» anwenden wollen, ist in der Fassung der Kommission nur noch von der SRG die Rede. Hier liegt ein wesentlicher Mangel. Gerade Tätigkeiten in Nachbarmärkten, also Print, Internet, Film, werden oft in Tochterunternehmen ausgelagert. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: So hat zum Beispiel SF DRS die ganze Studiotechnik in die Aktiengesellschaft TPC ausgelagert. Ist Artikel 32 nicht auf Tochterunternehmen der SRG anwendbar, wie das die Fassung der Kommission vorsieht, läuft die Bestimmung absolut ins Leere. Ob das legitime Schutzanliegen durchgesetzt werden kann, wäre dann ausschliesslich davon abhängig, ob die SRG eine Tätigkeit in ein Tochterunternehmen auslagert oder nicht.

Fazit: Artikel 32 Absatz 1 ist eine wichtige Bestimmung in diesem Gesetz. Sie will die SRG nicht schwächen; darum geht es nicht, im Gegenteil. Ich gehe davon aus, dass die SRG im Radio- und Fernsehbereich stark und gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten wettbewerbsfähig sein muss. Diese Bestimmung will aber verhindern, dass diese Stärke bei Radio und Fernsehen in Nachbarmärkten wie Internet, Print, Film usw. zum Nachteil privater Unternehmen der Schweizer Medienbranche zu unerwünschten Kollateralschäden führt. Wirksam ist die Vorschrift aber nur, wenn sie auch gegenüber Tochterunternehmen der SRG gilt.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag und eigentlich im Kern auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich bitte Sie, mal die Formulierung zu lesen, die Herr Büttiker jetzt wiederaufnehmen will. Da steht doch: Die SRG muss Tätigkeiten, die die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen «könnten», dem Bundesamt vorgängig melden. Das heisst, bei all dem, was die SRG tut, muss sie sich überlegen: Könnte das die Aufgabe von jemand anderem beeinträchtigen? Ich sage ja immer, man greife hier sehr in die Freiheit der SRG ein. Dieser Antrag scheint mir doch etwas übertrieben. Da muss sich die SRG bei jeder Aktion überlegen: Könnte das jemand anders stören? Deshalb ist der Antrag der Kommission besser, weil es dort zumindest auf eine wesentliche finanzielle Aktivität beschränkt ist. Wenn Sie sich überlegen, wie viele kleine Dinge geschehen, wenn irgendwo eine Veranstaltung gesponsert wird: Das könnte ja ein anderes Medienunternehmen stören.

Deshalb möchte ich Sie bitten, der Kommission zu folgen.

Ich möchte hier auch erklären, dass die Meinung selbstverständlich die ist, dass mit «SRG» die SRG als Holding gemeint ist und dass damit auch die beherrschten Tochter-

unternehmen gemeint sind – wenn das die Befürchtung von Herrn Büttiker ist. Das könnte man, da wir ja eine Differenz schaffen, bei der Fassung des Nationalrates noch einfügen, damit klar ist, dass die SRG eine solche Tätigkeit nicht auslagern und damit verhindern kann, dass sie der durch den Bundesrat festgelegten Grösse unterstellt ist.

Leuenberger Ernst (S, SO): Darf ich Ihre Aufmerksamkeit für einen kurzen Augenblick auf Absatz 2 lenken? Dort lesen Sie nämlich: «Falls die Tätigkeit die Erfüllung des Programmauftrages beeinträchtigt oder den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen erheblich beschränkt, kann das Departement Auflagen machen.» Also genau das, was sich Herr Büttiker mit seinem Einzelantrag in Absatz 1 wünscht, ist in Absatz 2 als Instrumentarium für die Aufsichtsbehörde voll vorhanden. Indessen hat Absatz 1 in der Kommissionsformulierung den unbestreitbaren Vorteil, dass er ein ganz klares Kriterium enthält für Geschäftstätigkeiten, die zu melden sind, nämlich jene Geschäftstätigkeiten, die ein gewisses Volumen überschreiten, wobei dieses Volumen vom Bundesrat festgesetzt wird.

Ich bitte Sie also dringend, dem Kommissionskonzept zuzustimmen; es ist zweckmässiger und effizienter als die Kombination mit dem Antrag Büttiker.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Unterschied zwischen dem Antrag Büttiker und dem Antrag der Kommission ist, dass einerseits die Tochtergesellschaften erfasst werden und dass andererseits das Kriterium der Meldepflicht etwas anders formuliert wird.

Dass die Tochtergesellschaften erfasst werden, scheint uns wichtig zu sein. Deswegen beantrage ich Ihnen, bei der Lösung des Bundesrates, also bei der Lösung Büttiker, zu bleiben.

Herr Fünfschilling hat jetzt gesagt, selbstverständlich sei die Holding gemeint. Gut, ich nehme das zur Kenntnis; dann könnte man umgekehrt aber sagen, dass man nicht gegen den Antrag Büttiker sein muss. Es könnte z. B. die Werbefirma Publisuisse oder die Produktionsfirma TPC, mächtige Tochtergesellschaften der SRG, Aktivitäten entfalten, die andere Medienunternehmen beeinträchtigen. Von daher ist mir wichtig, ungeachtet der Formulierung, dass die Tochtergesellschaften inbegriffen sind.

Ein anderer Unterschied zum Antrag Büttiker ist das Kriterium der Meldepflicht. Gemeldet werden müssen jene Tätigkeiten, welche andere schweizerische Medienunternehmen beeinträchtigen können. Das scheint mir ein sinnvolles, fassbares Kriterium zu sein. Das Kriterium der Kommission liegt in einer gewissen «Grösse»; aber diese gewisse «Grösse» der Gesellschaft ist nicht ausschlaggebend dafür, ob ein anderes Medium beeinträchtigt wird oder nicht.

Ich finde, der Antrag Büttiker greife besser.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Büttiker 18 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 16 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Publikumsforschung wird nicht aus dem Gesetz gestrichen. Sie wird neu in den Artikeln 85a bis 85d geregelt. Darüber werden wir also noch beraten.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir bereinigen noch Artikel 31. Beim nun schriftlich vorliegenden Antrag Lombardi handelt es sich um eine Modifikation des Antrages Briner.

Briner Peter (RL, SH): Ich schliesse mich dem Antrag Lombardi an und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Briner zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Lombardi zurück.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 23 Stimmen

Für den Antrag Lombardi 11 Stimmen

Art. 34**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Adopté**Art. 35****Antrag der Mehrheit****Abs. 1**

....

g. sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.

Abs. 1bis-1quater, 2

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1 Bst. e

e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 35**Proposition de la majorité****Al. 1**

....

g. la SSR s'organise de manière à pouvoir être dirigée, surveillée et contrôlée selon les principes de la société anonyme.

Al. 1bis-1quater, 2

Biffer

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1 let. e

e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Gestatten Sie eine generelle Vorbemerkung zu den nächsten drei Artikeln. Warum darf und soll die öffentliche Hand in Bezug auf die Organisation und Finanzierung der SRG mitreden? Sie soll mit der nötigen Zurückhaltung, also moderat, mitreden, aber sie soll mitreden können, weil erstens die SRG rund eine Milliarde Franken öffentliche Gelder aus der Bundeskasse erhält. Auch wenn es von den empfangenden Personen bezahlt wird, fliesst das Geld in die Bundeskasse wie alle anderen Subventionsgelder auch. Das zahlt immer irgendwann der Bürger. Es ist also öffentliches Geld, und von diesen Empfangsgebühren, die von der Billag AG im Auftrag des Bundes eingezogen werden, geht der Löwenanteil an die SRG. Zweitens soll die öffentliche Hand aber auch mitreden können, weil die SRG eine Service-public-Funktion erfüllt. Und wenn die SRG eine Service-public-Funktion erfüllt, dann muss der Bund mitreden können.

Der Nationalrat hat Änderungen bei den Artikeln 35 und 36 vorgenommen. Wenn Sie das Amtliche Bulletin nachlesen, sehen Sie dort, dass der Nationalrat den Ständerat ersucht, diese Artikel konzeptionell nochmals zu überprüfen. Ihre Kommission hat dies getan und schlägt Ihnen neu drei Artikel vor. Artikel 35 beinhaltet die Grundsätze der SRG-Organisation, Artikel 35a befasst sich mit den Organen und Artikel 36 mit dem Verwaltungsrat. Die Kommission hat diese Neukonzeption mit 9 zu 1 Stimmen gutgeheissen. Das die Vorbemerkung zu den drei Artikeln.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte bei Absatz 1 Litera g einen Hinweis anbringen, weil das materiell der richtige Ort ist. Ich weise darauf hin, dass meinerseits noch ein Antrag hängig ist, der diesen Artikel hier betrifft, und zwar geht es mir um die Rechtsform der SRG. Ich werde den Antrag dann aber erst bei den Übergangsbestimmungen in Artikel 170 einbringen. Es braucht für den Reifeprozess meines Anliegens nämlich noch einige Jahre der Reflexion und allenfalls der Begutachtung durch neutrale, unabhängige Dritte. Heute ist nämlich die SRG weiterhin in der Rechtsform eines Vereins nach ZGB konzipiert. Sie ist also ein Verein, wie wir in der Schweiz Hunderte und Tausende davon haben. Ein Unternehmen aber mit einem Jahresumsatz von 1,5 Milliarden Franken und Gebühreneinnahmen von rund 1,1 Milliarden, mit kommerziellen Tochtergesellschaften, die als Aktiengesellschaften konzipiert sind und im Wettbewerb stehen, diese komplex strukturierte Unternehmung kommt immer noch im Gewande eines Vereins daher. Dabei kennen wir doch im Obligationenrecht verschiedenste Formen der handelsrechtlichen Gefässe. Ich meine, die Zeit sei reif, diesen Zustand von gestern nun endlich zumindest einer Prüfung zu unterziehen.

Die SRG wird Ihnen nun sagen, das gehe nicht. Sie will aber nicht, dass es geht! Sie möchte am Verein festhalten, um damit grösstmögliche Macht und Freiheit für einige wenige Spitzenleute zu behalten.

Ein Schritt in die richtige Richtung wird nun in Absatz 1bis gemäss Nationalrat gemacht, nämlich mit der Vorschrift, die SRG müsse zumindest nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden. Das wird aber zu einem unverständlichen Zwitterding führen, nämlich zur Führung eines Vereins gemäss ZGB nach aktienrechtlichen Prinzipien des Obligationenrechtes. Wollen wir solche Zwitter auf ewige Zeiten in Stein meisseln? Ich meine nein. Wir sollten uns und insbesondere der SRG die nötige Zeit geben, damit sie sich gesellschaftsrechtlich modernisieren kann. Deshalb mein diesbezüglicher Antrag, der formaljuristisch zu den Übergangsbestimmungen gehört. Dort werde ich dann mit dem konkreten Formulierungsantrag darauf zurückkommen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur kurz zu Absatz 1 Buchstabe e: Dass die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Kommission ist darum in der Mehrheit der Meinung, dass Buchstabe e zu streichen sei. Wir haben schon bei verschiedenen Übungen die gleiche Diskussion geführt. Es ist keine Neuerung, wenn das hineinkommt. Die Kommission ist darum der Meinung, es sei nicht aufzunehmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme l'a dit le rapporteur, il y a des choses qui sont tellement évidentes que l'on n'a parfois pas besoin de les dire. La position de la minorité est que, dans le domaine du droit du travail, les évidences gagnent à être précisées et inscrites clairement dans les textes législatifs. Il nous paraît important que la formulation du Conseil fédéral soit adoptée, notamment en raison du poids important que représente la SSR dans le paysage médiatique et étant donné le fait qu'elle servira aussi, quant à elle, de référence à l'ensemble de la profession. Nous vous prions donc d'adopter la formulation du Conseil fédéral.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt die Minderheit, einfach weil er der Meinung ist, Qualität im Journalismus könne auch durch gute Arbeitsbedingungen hergestellt werden – nicht nur dadurch, aber gerade die SRG, das Flaggschiff in Sachen Journalismus, sollte hier auch dazu verpflichtet werden, mit gutem Beispiel voranzugehen, und sie sollte branchenübliche Arbeitsbedingungen garantieren. Das ist immerhin ein Element dieses Antrages, das auch zu erwähnen ist.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Buchstabe g wird Absatz 1bis übernommen, wie ihn der Nationalrat formuliert hat.

Im Sinne einer Antwort auf die vorgängige Intervention von Kollege Reimann: Sie finden nirgends im Gesetz die Forderung, dass die SRG ein Verein sein muss. Es wird der SRG überlassen, ob sie ihre Rechtsform behalten will oder welche Rechtsform sie allenfalls irgendwann für sich festlegen will. Wir verlangen einfach, dass von der SRG für die Leitung, die Überwachung und die Kontrolle die aktienrechtlichen Prinzipien angewendet werden. Das ist also keine Übernahme des Obligationenrechtes, sondern die SRG hat sich nach den erwähnten Grundsätzen zu organisieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit Minderheit

Art. 35a

Antrag der Kommission

Titel

Organe

Abs. 1

Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

Abs. 2

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organen die Bestimmungen des Aktienrechtes sinngemäss.

Art. 35a

Proposition de la commission

Titre

Organes constitutifs

Al. 1

Les organes constitutifs sont l'assemblée générale, le conseil d'administration, l'organe de révision et la direction.

Al. 2

Sauf disposition contraire de la présente loi, les droits, obligations et responsabilités des organes de la SSR tels qu'ils sont régis par les statuts sont soumis par analogie au droit des sociétés anonymes.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Artikel 35a Absatz 2: «Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organen die Bestimmungen des Aktienrechtes sinngemäss.» Im Unterschied zu dieser Formulierung hat der Nationalrat für die SRG-Organen festgelegt, dass das Aktienrecht anwendbar ist. Das scheint uns die falsche Lösung zu sein, denn die SRG ist keine AG – wenigstens im Moment nicht.

Die Kommission beantragt Ihnen eine andere Lösung. Unsere Fassung gibt der SRG eine Richtlinie, wie sie ihre Statuten inhaltlich festlegen soll – ob dies Vereinsstatuten, Genossenschaftsstatuten oder Aktiengesellschaftsstatuten sind, das ist die Sache der SRG. Wir geben ihr aber die Richtlinie mit, wie sie ihre Statuten inhaltlich festlegen soll. Da spielen eben diese aktienrechtlichen Prinzipien eine Rolle. Die Prüfung erfolgt durch den Bundesrat, dem die Statuten zur Genehmigung einzureichen sind. Das betrifft dann wieder Artikel 35 Absatz 3, der das beinhaltet.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Titel

Verwaltungsrat

Abs. 1

Der Bundesrat kann bis zu einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen.

Abs. 2

Der Verwaltungsrat erteilt in laufenden Programmangelegenheiten keine Einzelweisungen.

Abs. 3

Die Mitglieder dürfen neben ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat in keinem Angestelltenverhältnis zur SRG oder zu den von ihr beherrschten Unternehmen stehen. Sie sind nicht weisungsgebunden.

(Rest des Artikels streichen)

Art. 36

Proposition de la commission

Titre

Conseil d'administration

Al. 1

Le Conseil fédéral peut désigner jusqu'à un quart des membres du conseil d'administration.

Al. 2

Le conseil d'administration ne donne pas de directives dans le cadre des affaires courantes relatives aux programmes.

Al. 3

Les membres ne peuvent pas, à côté de leur activité en tant que membres du conseil d'administration, être employés par la SSR ou une des entreprises qu'elle contrôle. Ils ne sont soumis à aucune directive.

(Biffer le reste de l'article)

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Das vorgängig gewählte Konzept hat zur Konsequenz, dass in Artikel 36 nur medien spezifische Regelungen aufgenommen werden und nicht all die Deklarationen, welche in der nationalrätlichen Fassung festgehalten sind.

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwandes, der sich aus der Veranstaltung der Radio- und Fernsehprogramme und des übrigen publizistischen Angebotes (Art. 27 Abs. 3 Bst. b) ergibt.

Abs. 2, 3

Streichen

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1

Die SRG führt ihren Finanzhaushalt Sie verhält sich wirtschaftlich, verwendet ihre Mittel bestimmungsgemäss und sorgt für

Abs. 5

Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der SRG für die Mitglieder der leitenden Organe

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 4

Streichen

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Hess Hans)

Abs. 5

Streichen

Art. 38*Proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

La SSR utilise exclusivement sa quote-part pour couvrir les dépenses liées à la diffusion de programmes de radio et de télévision et d'autres offres journalistiques (art. 27 al. 3 let. b).

Al. 2, 3

Biffer

Al. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1

La SSR règle sa gestion financière Elle respecte le critère de la rentabilité, utilise ses ressources conformément aux prescriptions et veille

Al. 5

.... aux membres des organes dirigeants de la SSR, à ses cadres directeurs

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 4

Biffer

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Hess Hans)

Al. 5

Biffer

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich möchte zunächst zu den Artikeln 38, 39 und 39a eine Gesamtbemerkung machen: Für die Finanzierung der SRG gemäss den Artikeln 37 bis 39 bzw. 39a bestehen zwei Konzepte. Die Minderheit will in den Artikeln 37 bis 39 nur Regeln für die SRG aufstellen. Die Minderheit will dann die Regeln für die von der SRG beherrschten Unternehmen in einem neuen Artikel 39a zusammenfassen. Umgekehrt will die Mehrheit die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen bei dieser Regelung nicht auseinander reissen. Darum finden Sie in den Artikeln 37 bis 39 sechsmal die Formulierung «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen».

Wir empfehlen Ihnen als Verfahren, dass wir mit dem Entscheid über Artikel 39a, über den wir am Schluss entscheiden wollen, dann automatisch wiederum mitentscheiden, dass diese sechs Formulierungen vorne einfach herausgenommen werden, wenn wir ihn annehmen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Hier geht es um das Konzept, dass – ich möchte es einmal so formulieren – die SRG wie die SBB oder wie die Post behandelt werden möchte, dass man einfach sagen kann, dass ein Verwaltungsrat da ist. Dieser Verwaltungsrat hat die Verantwortung, und er hat dann auch die Kompetenzen, etwas über die ganze Holding auszudehnen.

Das Konzept des Bundesrates geht doch darauf hinaus, dass hier überall und auf allen Ebenen immer wieder das Bundesamt oder das Departement eingreift. Das steckt auch als Gedanke dahinter. Es ist für viele Leute unverständlich,

warum ehemalige Bundesbetriebe die Freiheit bekommen, wie sie sie haben. Bei den SBB oder bei der Post beispielsweise greift das Bundesamt nicht auf die Tochtergesellschaften zu. Bei der SRG findet aber eine viel stärkere Einbindung statt. Die Minderheit kämpft hier grundsätzlich für mehr unternehmerische Freiheit, ein Wort, das ich bei diesen Artikeln zum x-ten Mal gebrauche.

Lauri Hans (V, BE): Ich erlaube mir eine Frage an den Kommissionssprecher und dann eine Bemerkung.

Die Frage betrifft Artikel 38 Absatz 1bis: So, wie ich die Fahne verstehe, ist es ein Text der Mehrheit. Und deshalb die Frage, ob es nicht heissen sollte: «Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen verwenden» und nicht nur: «Die SRG verwendet» Sonst sind mir Ihre Vorbemerkungen nicht ganz plausibel, aber vielleicht bin ich hier auf der falschen Fährte. Ich bitte, das zu beantworten. Das wäre eine Korrektur, die im Nationalrat allenfalls noch gemacht werden könnte.

Und noch eine Bemerkung: Ich bin der Kommission sehr dankbar für die Einfügung von Artikel 38 Absatz 1bis und – weiter hinten – von Artikel 39 Absatz 1bis über die getrennten Rechnungen. Vielleicht tönen diese neuen Absätze etwas technisch, sie haben jedoch einen grossen politischen Gehalt. Es geht hier um das Verbot der Quersubventionierung. Das Verbot in dieser Deutlichkeit scheint mir von grosser Bedeutung zu sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Nun wissen wir alle, dass es in der Praxis in einem Grossbetrieb sehr schwierig sein kann, Quersubventionierungen wirkungsvoll und konsequent aufzuspüren und zu verhindern. Auch kann es für die interne und die externe Revision aus verschiedenen Gründen, die wir auch aus der Praxis kennen, schwierig sein, Quersubventionierungen wirklich zu erfassen und abzustellen.

Deshalb, Herr Bundesrat, bin ich sehr dankbar, dass Sie vor ein paar Wochen der Finanzkontrolle – wenn es bereits nach neuem Recht geschehen wäre: gestützt auf Artikel 39 Absatz 5 – den Auftrag erteilt haben, das wirtschaftliche Gebaren der SRG generell zu untersuchen. In diesem allgemeinen Auftrag liegt eben meines Erachtens auch klar der Auftrag, die Quersubventionierungen, so sie vorhanden sind, aufzuspüren und aufzuzeigen. Dieser Auftrag, den Sie der Finanzkontrolle erteilt haben, scheint mir persönlich umso wichtiger, als das Parlament ja mit der Finanzdelegation im Bereich der SRG aus politischen Gründen direkt keine Oberaufsicht ausüben kann, sondern auf das Gespräch mit Ihnen angewiesen ist. Ich persönlich bin überzeugt, dass dieser Auftrag auch unter dem Aspekt der Quersubventionierung im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme wichtig war. Und dafür möchte ich Ihnen danken.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir beraten Artikel 38 absatzweise.

Abs. 1 – Al. 1

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Vielleicht kann ich die Frage von Herrn Kollege Lauri beantworten. Falls Sie meine Darlegungen zu diesen sechs Formulierungen nicht ganz verstanden haben, finden Sie links in Absatz 1 – das ist die Fassung der Mehrheit – den Begriff «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen». Rechts – in der Fassung der Minderheit – ist dann nur noch von «SRG» die Rede. Das findet sich dann wieder in Artikel 38 Absatz 5, in Artikel 39 Absatz 1, in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b und noch dreimal in Artikel 39 – jeweils bei der Fassung der Minderheit Bieri. In diesem Sinne werden wir dann am Schluss bei Artikel 39 über das Konzept abstimmen. Wenn Sie Artikel 39 annehmen und die Tochtergesellschaften dort geregelt werden, dann werden diese sechs Formulierungen vorne gestrichen. Wenn wir Artikel 39 ablehnen, so bleibt es, wie es im ersten dieser Artikel vorgeschlagen ist.

Zurück zu Artikel 38 Absatz 1bis: Wie Kollege Lauri gesagt hat, ist das eine in den Augen der Kommission sehr wichtige

Neuerung. Die SRG erhält Gebühren. Sie nimmt gebührenunterstützte und nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten vor. Mit Absatz 1bis wird der SRG die Quersubventionierung zwischen diesen beiden Tätigkeiten untersagt, nämlich Empfangsgebühren für nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten zu nutzen. Die Kommission hat diesem neuen Absatz und diesem neuen Grundsatz mit 9 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Herr Lauri, ich kann Ihnen keine sichere Antwort auf die Frage geben, warum in Absatz 1bis die beherrschten Gesellschaften nicht enthalten sind. Meines Wissens ging die Kommission von der Meinung aus, dass nur die SRG gebührenunterstützte Tätigkeiten vornimmt und die Tochtergesellschaften nicht. Wenn dem nicht so wäre, müsste diese Formulierung nochmals überprüft werden. Aber vielleicht kann der Bundesrat dann darüber Auskunft geben.

Bieri Peter (C, ZG): Ich begründe Ihnen meinen Hauptantrag, nämlich diesen zusätzlichen Artikel 39a. Wenn Sie diesem Artikel zustimmen, hat das, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, entsprechende Konsequenzen auf die einzelnen Absätze in den Artikeln 38 und 39. Während im Konzept der Mehrheit jeweils «die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen» steht, schafft der Antrag der Minderheit für alle Tochtergesellschaften Artikel 39a. Seine Annahme würde dazu führen, dass in den vorangehenden Artikeln 38 und 39 der Bestandteil «und die von ihr beherrschten Unternehmen» wegfiele. In dem Sinne bezieht sich meine Begründung jetzt primär auf Artikel 39a, aber mit Konsequenzen für die Artikel 38 und 39. Nachdem ich jetzt aufgerufen bin, meinen Antrag zu begründen, möchte ich Sie bitten, in der Fahne primär Artikel 39a zu betrachten, weil dort die Hauptidee formuliert ist und in den Artikeln 38 und 39 nur die Konsequenzen daraus enthalten sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die aktienrechtlich beherrschten Tochtergesellschaften der SRG in zahlreichen Einzelbestimmungen vollständig der Kontrolle durch die Bundesverwaltung unterstellen. Der Nationalrat und auch unsere Kommission schlagen Ihnen bei den Artikeln 35 und 35a vor, dass die SRG nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert wird. Dabei hat sie sich auch an die international anerkannten Richtlinien bezüglich Finanzaufsicht und Rechnungslegung zu halten.

Wenn ich diesen Antrag stelle, so mache ich das nicht einfach deshalb, weil das eine andere Idee ist, sondern weil ich als damaliger Subkommissionspräsident der GPK eine Inspektion bezüglich der Finanzaufsicht der Bundesverwaltung über die SRG geleitet habe. Dort sind wir zur Erkenntnis gelangt, dass diese Finanzaufsicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Mit einigen Empfehlungen haben wir Dinge genannt, die unter anderem jetzt auch in diesem Gesetz Eingang gefunden haben. Ich habe hier eine gewisse Kenntnis und ein gewisses Wissen und bin deshalb, so meine ich, auch berechtigt, diesen Antrag so zu stellen.

Die SRG hat heute sechs Tochtergesellschaften mit Beteiligungen von über 50 Prozent, dazu gehören unter anderem die Publisuisse SA, welche für die Fernsehwerbung zuständig ist, die Teletext AG und das TPC, welches die Fernsehproduktion durchführt. Die SRG führt heute eine Stammbausrechnung und eine konsolidierte Konzernrechnung. Eine zusätzliche wirtschaftliche Überprüfung der Tochtergesellschaften ist deshalb nicht notwendig. Sie verursacht einen hohen administrativen Aufwand, verringert die unternehmerische Verantwortung der SRG und bindet im Grunde genommen die Bundesverwaltung unnötigerweise in die unternehmerische Verantwortung der SRG ein. Es ergibt sich mit meinem Antrag eine Teilung der Verantwortung, man könnte bössartigerweise vielleicht auch sagen: eine teilweise Abschiebung der Verantwortung auf die Bundesverwaltung.

Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich eine Teilung dieser Verantwortung und Kontrolle in dem Sinne, dass ich der SRG und ihren Organen diese Verantwortung über die Tochtergesellschaften überbinde. In Absatz 1 meines Antrages

wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat der SRG die Oberaufsicht über die Tochtergesellschaften hat. In Absatz 2 sagen wir, nach welchen Grundsätzen er diese wahrzunehmen hat. In Absatz 3 wiederum halten wir fest, dass sich diese Tochtergesellschaften an die Vorgaben des Aktienrechtes und der Börsenstandards zu halten haben. Letztlich legen wir in Absatz 4 fest, dass die Behörde die Wahrnehmung dieser Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat überprüft und auch entsprechende Auskünfte verlangen kann. Mit diesem Vorgehen übertragen wir die Entscheidungsfindung, aber auch die Verantwortung dem Verwaltungsrat der SRG, sichern uns aber mit dem Überprüfungsrecht die Einsicht durch die Bundesbehörde.

Es ist nun vonseiten der Verwaltung kritisiert worden, in Artikel 38 seien Bestimmungen, wie etwa die wirtschaftliche Betriebsführung oder die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel, enthalten, die in Artikel 39a, bei den dort separat angesprochenen Bestimmungen über die Tochtergesellschaften, fehlen würden. Dem ist nun entgegenzuhalten, dass die Überprüfung der konsolidierten Konzernrechnung solche Elemente über den ganzen Konzern hinweg garantieren muss. Was ich mit meinem Antrag möchte, ist eine Separierung von primärer Verantwortung für und Oberaufsicht über die Tochtergesellschaften, die beim Verwaltungsrat der SRG liegen müssen, und der Überprüfung dieser Verwaltungsratsaktivitäten durch die Bundesbehörden.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit, der in der Kommission mit 5 zu 6 Stimmen immerhin nur knapp unterlegen ist, zuzustimmen und damit eine klare Hierarchie in der Verantwortung vorzunehmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich darf versuchen, die Antwort auf die Frage von Herrn Lauri zu geben. Die Mehrheit ist davon ausgegangen, dass selbstverständlich Gebührenempfänger nur die SRG sein kann und die Tochtergesellschaften nicht direkt Geld aus den Gebühren bekommen. Weiter geht es bei der Kontrolle um die Verwendung dieser öffentlichen Mittel. Das ist der Ansatz. Die Struktur ist eben eine ganz andere als bei der Swisscom. Hier geht es um einen Verein, der – zum Glück! – von Kräften ausserhalb der Bundesverwaltung getragen ist. Bei der Swisscom aber ist der Bund zum grossen Teil Eigner und kann als Eigner auch Einfluss nehmen. Das ist bei der SRG nicht der Fall.

Im Übrigen ist es normal, dass der Verwaltungsrat innerhalb des Unternehmens kontrolliert. Dass es aber von aussen noch eine dritte Kontrolle gibt, ist auch klar, und die liegt in der Hand des Bundesrates. Das ist das Konzept der Mehrheit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, in diesem ganzen Kapitel der Mehrheit zu folgen, auch dort, wo Sie gegenüber dem Bundesrat Ergänzungen vorgenommen haben; es sind Ergänzungen, die wir begrüssen. Der Bundesrat hat Ihnen vorgeschlagen, dass bei Unternehmen, die von der SRG wirtschaftlich beherrscht werden, dieselben Grundsätze für die Verwendung der finanziellen Mittel gelten sollen wie bei der SRG selbst. Dem haben sich der Nationalrat und die Mehrheit Ihrer Kommission angeschlossen. Diese Lösung der Finanzaufsicht ist unseres Erachtens ein Minimum, um eine wirtschaftliche und zweckgemässe Verwendung der Empfangsgebühren zu garantieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Finanzpflichten ist in erster Linie Sache der jeweiligen Oberleitung des betreffenden Unternehmens, das ist richtig. Bei der SRG ist das der SRG-Verwaltungsrat, beim TPC oder bei der Publisuisse ist es der Verwaltungsrat dieser Unternehmen. Diese Verwaltungsräte berichten jedes Jahr unserem Departement, wie ihr Unternehmen die Finanzverpflichtungen erfüllt hat. Unser Departement selbst kann Finanzprüfungen vor Ort nur in Ausnahmefällen, wenn die Berichterstattung der Oberleitung trotz Nachfragen ungenügend ist oder ein konkreter Verdacht auf eine Pflichtverletzung besteht, vornehmen; dabei kann das Departement auch die Eidgenössische Finanzkontrolle beiziehen, wie wir das jetzt getan haben.

Die Minderheit möchte die Töchter von dieser Kontrolle ausnehmen und hat das ja selbst begründet. Zusammengefasst gesagt würde aber mit dieser Regelung die Finanzaufsicht entscheidend geschwächt. Es besteht bei der SRG eine Tendenz zur Auslagerung von Aktivitäten aus dem Stammhaus. Das ist sicher begründet, macht auch Sinn und soll der Effizienz dienen. So ist die Fernsehproduktion in das TPC ausgelagert worden, die Werbeakquisition in die Publisuisse AG und die Vermarktung der Nutzungsdaten in die Publica Data AG. Es kann durchaus sein, dass die SRG weitere Bereiche auslagert. Aber wenn nach Minderheitsantrag diese ausgelagerten Betriebe der Kontrolle nicht mehr unterstehen würden, könnten wir am Schluss nur noch den Generaldirektor, seine Sekretärin und seine Garage überprüfen, und das ist ja nicht der Sinn dieser ganzen Regelung. Die Gebührenzahlenden haben einen Anspruch darauf, dass ihr Geld wirtschaftlich und zweckmässig verwendet wird.

Nun ist der Vergleich gemacht worden, die SRG möchte ja eigentlich nur dasselbe Recht wie Post, Ruag, SBB, Swisscom usw. Ich möchte immerhin erwähnen: Grad bei jeder Frage reklamiert die SRG diese Gleichbehandlung mit der Post und den SBB nicht, ganz im Gegenteil. Bei anderen Fragen sagt sie: Nein, wir sind völlig unabhängig. Und das ist die SRG auch, während die Post eine Anstalt ist, die zu 100 Prozent dem Bund gehört. Auch die SBB sind eine Aktiengesellschaft, die zu 100 Prozent dem Bund gehört. Bei der Swisscom haben wir eine Mehrheit, da sind wir Mehrheitsaktionäre. Dort können wir strategische Ziele vorgeben, und wir können die Organe wählen. Wir wählen den vollständigen Verwaltungsrat der SBB, den vollständigen Verwaltungsrat der Post. Bei Swisscom sind wir Mehrheitsaktionär. Das ist unser Recht und unsere Pflicht. Bei der SRG ist das nicht so. Da wählen wir einen Viertel. Wir haben da ein paar Vertrauensmänner; Herr Reimann pocht immer wieder darauf, dass er von uns gewählt wurde. Aber er bildet dort zusammen mit anderen nur eine Minderheit.

Schliesslich unterliegen die Unternehmen Post, SBB usw. der direkten Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle nach dem Finanzkontrollgesetz, zumindest soweit sie von der öffentlichen Hand finanziert werden. Aber die SRG und ihre Tochtergesellschaften unterstehen nur der indirekten Finanzaufsicht. Ich habe jetzt gesehen, wie schwierig es ist, eine solche Kontrolle durchzuführen. Ehrlich gesagt habe ich den politischen Entscheid, dass sie durchgeführt werden soll, vor einem halben Jahr getroffen. Jetzt ist der Auftrag immer noch nicht formuliert, denn da gibt es dann das rechtliche Gehör, man muss die SRG anhören, das ist eine furchtbar komplizierte Geschichte. Man kann nicht in der einen Sparte die Gleichbehandlung mit Post und SBB verlangen und in der anderen Sparte dann sagen, nicht einmal die Tochtergesellschaften unterstehen dieser indirekten Kontrolle.

Ich bitte Sie, durchwegs auf der Linie der Mehrheit zu bleiben.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es handelt sich hier um einen Systemscheid. Er gilt für Artikel 38 Absätze 1 und 5, Artikel 39 Absätze 1 und 2 bis 4 sowie Artikel 39a.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 16 Stimmen

Abs. 1bis, 2, 3 – Al. 1bis, 2, 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich habe meine Darlegungen zu Absatz 1bis gemacht. Vielleicht noch eine Ergänzung für Herrn Kollege Lauri: Wenn man den Text liest, sieht man, dass es dort heisst: «Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil» Das heisst, die gesamten Gebühren, die der SRG zugewiesen werden, werden der Mutter zugewiesen. Da können dann Gelder fliessen. Aber mit dem Entscheid, den Sie jetzt in der Konzeptabstimmung

getroffen haben, ist damit eben auch der Zugriff auf die Töchter gewährt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 4 – Al. 4

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Frage, was passiert, wenn die SRG auf Aktivitäten verzichtet, welche bei der Festlegung der Gebührenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen sind. Was geschieht dann mit diesem Betrag?

Die Mehrheit ist folgender Ansicht: Wenn die SRG auf gewisse gebührenunterstützte Tätigkeiten verzichtet – das mag ihr Recht sein –, muss der entsprechende Gebührenanteil in die SRG-Reserven gelegt werden, und er wird bei der nächsten Gebührenanpassung berücksichtigt. Warum? Weil die SRG für die Tätigkeiten, auf welche sie nun verzichtet, Gebühren erhalten hat.

Die Minderheit sieht das anders. Sie will, dass ein solcher Verzicht auf eine subventionierte Tätigkeit keine Konsequenzen hat, etwa nach dem Motto: «Ds Gfrässna – ds Vergässna», also das Gefressene ist vergessen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Da braucht es keine grosse Diskussion. Für mich ist es einfach nicht gesetzeswürdig, festzuhalten, dass das Departement in die Finanzstruktur eingreift und der SRG vorschreibt, dass Reserven gebildet werden müssen. Der Bundesrat hat über die Kommission und über die Festlegung der Gebührenhöhe die Finanzströme im Griff. Eine Detailbestimmung wie diese scheint mir nicht gesetzeswürdig. In der Sache bin ich absolut einverstanden. Aber das in einem Gesetz festzulegen – entscheiden Sie selbst.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Bieri ist erledigt. Der Antrag der Minderheit Fünfschilling steht noch im Raum.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es ist richtig: Bei diesem Absatz geht es um die Frage, ob für die Mitglieder der leitenden Organe oder Angehörige des geschäftsleitenden Kaders und weiteres Personal das Bundespersonalgesetz sinngemäss angewendet werden soll. Diese Diskussion haben wir ja auch an anderen Stellen bereits geführt. Die Kommission war hier nicht zerstritten, aber sie hat mit 6 zu 6 Stimmen dafür und dagegen abgestimmt. Die Mehrheit ist nur durch den Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen, dass eben das Bundespersonalgesetz sinngemäss anzuwenden sei. Es ist, wenn Sie wollen, eine politische Frage, ob dem so sein soll oder nicht. Es ist die Frage, ob für gewisse Betriebe, die entweder ganz oder mehrheitlich dem Bund gehören oder von diesem mehrheitlich abhängig sind, eben eine einigermaßen einheitliche Praxis herrschen soll.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich verstehe im Moment die Ausgangslage nicht. Der Präsident hat gesagt, dass der Minderheitsantrag Bieri erledigt ist. Der Kommissionspräsident hat aber jetzt zum Minderheitsantrag Bieri gesprochen. Ich ziehe meinen Minderheitsantrag auf Streichen zugunsten des Minderheitsantrages Bieri zurück, der für mich nicht erledigt ist.

Er betrifft eine weitere Stufe: Das ganze Konzept mit der Verantwortung des Verwaltungsrates ist die eine Frage, aber die Anwendung des Bundespersonalgesetzes – z. B. auf die Publisuisse – ist für mich eine andere Frage. Wir hatten z. B. eine Diskussion über den Einfluss des Bundesrates auf die Billag. Da war die Antwort des Bundesrates ganz klar: Das geht uns nichts an; obwohl der Bund bei der Swisscom Mehrheitsaktionär ist, nehmen wir auf Tochtergesellschaften keinen Einfluss.

Und jetzt zur Publisuisse, einfach um darauf hinzuweisen: Die Publisuisse ist keine Tochtergesellschaft der SRG, die von der SRG finanziert wird, sondern die Publisuisse liefert der SRG jährlich ein paar Hundert Millionen Franken ab, verkauft die Werbung und macht selber einen Gewinn. Sie ist also keine Gesellschaft, die von Gebührengeldern lebt, sondern sie ist eine Vermarktungsgesellschaft. Hier stellt sich schon die Frage, ob es sinnvoll, ob es staatspolitisch richtig ist, das Bundespersonalgesetz auch auf eine solche Firma anzuwenden.

Deshalb verteidige ich jetzt den Minderheitsantrag Bieri, zu dem der Kommissionspräsident gesagt hat, dass die Mehrheit in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten zustande gekommen sei. Aber der Antrag meiner Minderheit ist zurückgezogen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir müssen Klarheit schaffen. Ich stelle jetzt Folgendes fest: Der Antrag der Minderheit Fünfschilling ist zurückgezogen worden. Was die Minderheit Bieri anbelangt, hat Herr Bieri festgehalten, dass die Sache für ihn mit den vorigen Abstimmungen erledigt sei. Herr Fünfschilling nimmt nun den Antrag der Minderheit Bieri wieder auf und stellt ihn zur Diskussion. Das ist die momentane Ausgangslage.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Wir haben den Minderheitsantrag, der von Kollege Fünfschilling jetzt neu angenommen wird, abgelehnt. Ich muss jetzt schon sagen, vielleicht ist es bei dieser Frage doch diskussionsfähig, ob das genau das gleiche Schicksal haben soll wie bei den Finanzfragen. Das ist vielleicht schon diskutabel. Vielleicht haben wir das in der Kommission als Generallösung etwas übersehen. In diesem Sinne, meine ich, muss man das hier beim Entscheid wirklich nochmals überlegen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich gehe auch davon aus, dass die Grundsatzabstimmung stattgefunden hat, nämlich dass all diese Vorschriften auch für die Töchter der SRG gelten. Wenn ich mir jetzt Absatz 5 im Einzelnen ansehe, gehe ich davon aus, dass er mehr oder weniger dem heutigen Rechtszustand entspricht. Wenn gesagt wird, es gelten gewisse Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes, dann sind das Bestimmungen, die sich mit der Transparenz befassen. Es geht also nicht darum, dass das Kader der Firma Publisuisse im «Beamtenstatus» tätig sein wird oder zur Loyalität gegenüber dem Bundesrat verpflichtet ist, sondern es geht um die Transparenz. Es ist auch nicht ganz so, dass sich die Töchter der SRG mit einer vollkommen anderen Materie befassen würden. Immerhin befasst sich beispielsweise die Publisuisse mit der Vermarktung von gebührenfinanzierten Programmen. Insofern haben sie schon eine spezielle Funktion, und sie sind nicht irgendwelche Töchter, die sich auf dem freien Markt ohne jede Nabelschnur zur SRG, die gebührenfinanziert ist, betätigen. Von daher ersuche ich Sie, bei der Mehrheit der Kommission zu bleiben.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Fünfschilling ist zurückgezogen worden. Herr Fünfschilling hat den Antrag der Minderheit Bieri wiederaufgenommen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit Bieri 10 Stimmen

Art. 39

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Sie führen getrennte Rechnungen für ihre Tätigkeiten, die der Erfüllung des konzessionsrechtlichen Leistungsauftrages dienen, und für übrige Tätigkeiten.

Abs. 2

Der Verwaltungsrat der SRG bringt

....

Abs. 3

Aufgrund der Berichterstattung des Verwaltungsrates prüft Insbesondere kann das Departement vom Verwaltungsrat der SRG bzw. von

Abs. 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1

Die SRG führt ihre Bücher nach den Vorschriften, die für Aktiengesellschaften gelten

Abs. 2

....

b. die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG.

Abs. 3

Aufgrund der Berichterstattung des Verwaltungsrates prüft Insbesondere kann das Departement vom Verwaltungsrat der SRG Angaben darüber verlangen, wie er seine Verantwortung wahrgenommen hat.

Abs. 4

Das Departement kann bei der SRG vor Ort Nachprüfungen vornehmen, sofern:

....

b. begründeter Verdacht besteht, dass die SRG die Pflichten gemäss Artikel 38 Absatz 1 nicht erfüllt hat.

Art. 39

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Elles établissent des comptes distincts pour leurs activités servant à l'exécution du mandat de prestations lié à la concession, d'une part, et pour leurs autres activités, d'autre part.

Al. 2

Le conseil d'administration de la SSR remet

....

Al. 3

.... le rapport du conseil d'administration Il peut en particulier exiger du conseil d'administration de la SSR et des

Al. 4–6

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1

La SSR tient sa comptabilité selon

Al. 2

....

b. les comptes annuels, le budget, la planification financière et le rapport annuel de la SSR.

Al. 3

.... le rapport du conseil d'administration Il peut en particulier exiger du conseil d'administration de la SSR qu'il le renseigne sur la manière dont il a assumé ses responsabilités.

Al. 4

Le département peut effectuer des contrôles complémentaires sur place auprès de la SSR:

....

b. s'il existe un soupçon fondé que la SSR n'a pas rempli les obligations prévues à l'article 38 alinéa 1.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1bis: Bei Artikel 38 Absatz 1bis haben Sie dem Verbot der Quersubventionierung zugestimmt. Folgerichtig müssten Sie jetzt diesem neuen Absatz 1bis von Artikel 39 ebenfalls zustimmen. Er verlangt, dass die SRG über gebührenunterstützte Tätigkeiten und nicht gebührenunterstützte Tätigkeiten getrennte Rechnungen zu führen hat.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich habe noch ein ganz kurzes Votum zu Artikel 39 Absatz 4 abgeben wollen. Es betrifft nämlich ein Postulat unseres Rates aus dem Jahre 1999, das ich in Motionsform eingereicht hatte und das die Unterstellung der SRG unter die Eidgenössische Finanzkontrolle zum Ziel hatte. Ich möchte an dieser Stelle einfach meiner grossen Genugtuung Ausdruck geben und dem Bundesrat auch bestens dafür danken, dass er mit seiner jüngsten Ankündigung von der Kompetenznorm – nämlich die SRG unter die Eidgenössische Finanzkontrolle zu stellen respektive diese Aufträge betreffend die SRG zu erteilen – bereits Gebrauch gemacht hat. Ich danke auch dem Rat dafür, dass er seinerzeit den vom Bundesrat in Postulatsform entgegengenommenen Vorstoss oppositionslos überwiesen hat.

Noch schöner wäre es allerdings gewesen, Herr Bundesrat, die Resultate dieser Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle lägen uns bereits heute vor, insbesondere im Hinblick auf die noch anstehende Gebührendiskussion. Dann hätten wir nämlich Klarheit über die jüngst von fast allen Medien hochgeschraubte Diskussion, ob die SRG Gebührgelder verschwende, beispielsweise in Form von üppigen Spesen, oder nicht. Aber «lieber spät als nie» muss hier die Devise sein. Deshalb sehe ich den Resultaten der Finanzkontrolle doch mit grossem Interesse entgegen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Herr Reimann hat sich zu diesem Absatz gemeldet, deshalb möchte ich mich auch melden und auf etwas hinweisen, was Bundesrat Leuenberger gesagt hat. Er hat gesagt, es sei sehr schwierig und eine sehr langwierige Geschichte, diese Prüfung zu machen, weil es das rechtliche Gehör des Verwaltungsrates brauche. Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Soviel ich weiss, hat der Verwaltungsrat zwei oder drei Tage, nachdem er von der Absicht des Bundesrates hörte, diese Untersuchung vorzunehmen, öffentlich ein Communiqué herausgegeben. Darin hat er gesagt, er stimme dieser Untersuchung zu und begrüsse sie, weil er nichts zu verbergen habe.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Fünfschilling, ich möchte Sie nur bitten, nicht alles, was ich sage, so zu interpretieren, als ob es gegen die SRG gerichtet wäre. Es ist richtig, dass diese Untersuchung in Freundschaft, gemeinsam mit dem willigen SRG-Verwaltungsrat, durchgeführt wird. Es gibt Schwierigkeiten, das Ganze aufzugleisen; das liegt aber nicht an der SRG, sondern an der komplizierten – ich habe es ja betont: wegen der Gewaltenteilung zu Recht komplizierten – gesetzlichen Anlage, die ein solches Verfahren aufweist. Wir sind uns manchmal viel näher, als Sie meinen. (*Heiterkeit*)

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Führt die Nähe dazu, dass wir weitermachen können? (*Heiterkeit*)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 39a

Antrag der Minderheit

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Titel

Tochtergesellschaften

Abs. 1

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberaufsicht über die von der SRG beherrschten Tochtergesellschaften.

Abs. 2

Er sorgt dafür, dass diese nach den anerkannten Grundsätzen der besten Praxis geleitet, überwacht und kontrolliert werden.

Abs. 3

Die Tochtergesellschaften führen ihre Bücher nach den Vorschriften des Aktienrechtes und nach den von den Schweizer Börsen anerkannten Standards der Rechnungslegung.

Abs. 4

Das Departement überprüft die Wahrnehmung dieser Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat. Es kann von der SRG insbesondere Auskünfte über die Tochtergesellschaften verlangen.

Art. 39a

Proposition de la minorité

(Bieri, Fünfschilling, Gentil, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Titre

Filiales

Al. 1

Le conseil d'administration exerce la haute surveillance sur les filiales que contrôle la SSR.

Al. 2

Il veille à ce qu'elles soient dirigées, surveillées et contrôlées selon les principes reconnus de la bonne pratique.

Al. 3

Les filiales tiennent leur comptabilité selon les prescriptions du droit des sociétés anonymes et selon les normes d'établissement des comptes reconnues par les Bourses suisses.

Al. 4

Le département vérifie que le conseil d'administration remplit bien sa mission de haute surveillance. Il peut notamment exiger de la SSR des renseignements sur les filiales.

Abgelehnt – Rejeté

Art. 40

Antrag der Kommission

Titel

Beteiligungen an anderen Programmveranstaltern

Text

Beteiligungen der SRG an anderen Programmveranstaltern bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

Antrag Briner

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 40

Proposition de la commission

Titre

Participations dans d'autres diffuseurs

Texte

Les participations de la SSR dans d'autres diffuseurs requièrent l'approbation du département.

Proposition Briner

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission hat Artikel 40 neu formuliert, entgegen der nationalrätlichen Fassung, und Kollege Briner stellt nun den Antrag, auf die nationalrätliche Fassung zurückzugehen. Worum geht es? Es geht um die Beteiligung der SRG an anderen Gesellschaften. Die nationalrätliche Fassung möchte, dass die SRG für ihre Beteiligung an anderen Unternehmen der Genehmigung des Departementes bedarf, was immer dies auch für Unternehmen seien. Ihre Kommission möchte das auf die Beteiligung an Programmveranstaltern reduzieren. Das ist der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen.

Die Kommission hat ihren Antrag recht knapp beschlossen, sie hat sich mit 6 zu 5 Stimmen für den Kommissionsantrag und gegen die nationalrätliche Fassung bzw. den Antrag Briner entschieden. Die Mehrheit wollte der SRG mehr unternehmerische Freiheit belassen und sich nicht einmischen, wenn sie sich an irgendeiner Gesellschaft beteiligt, die nichts mit den Programmen zu tun hat.

Briner Peter (RL, SH): In diesem Abschnitt geht es ja tatsächlich – wir haben das in den letzten Minuten gesehen – um die Frage der Positionierung der SRG in der Öffentlichkeit. Auch dieser Artikel ist davon betroffen. Wie wir alle wissen, hat die SRG durch ihre Einnahmen aus der Konzession einen existenzsichernden Vorsprung vor jeglicher privater Konkurrenz. Das ist vielleicht der Unterschied zu anderen bundesnahen Unternehmen, die heute schon genannt worden sind. Diesen Vorsprung stellen wir nicht infrage; das soll so sein, und es soll so bleiben. Die Frage ist aber, ob die SRG diesen Vorsprung und diesen Vorteil dazu verwenden soll, quasi ungehemmt und ohne Kontrolle tätig zu sein, und dies auch in Feldern, welche für sie weder im Gesetz noch in der Konzession vorgesehen sind.

Verstehen Sie mich richtig: Die SRG ist ein Unternehmen, sie soll unternehmerisch geführt werden. Dazu braucht sie die nötige Freiheit. Diese Freiheit darf indessen nicht grenzenlos sein. Vor allem soll sie durch solche Beteiligungen die private Konkurrenz nicht ausschalten können. Dass es nicht um graue Theorie geht, wissen Sie auch. Die SRG wollte, wie man weiss, die existierenden Unternehmen im Online-Geschäft mit eigenen Portalen bedrängen; die SRG hat sich auch schon als Verlegerin von Zeitschriften bzw. Magazinen betätigt und könnte nun dank ihren Gebührengeldern in weitere Felder vorstossen. Die Frage lautet also: Wollen wir eine SRG, die sich eines Tages – statt sich auf ihren eigentlichen Programmauftrag zu konzentrieren – vielleicht als Verlegerin oder Betreiberin von Online-Angeboten betätigt? Wollen wir, dass sich die SRG nach eigenem Gutdünken an irgendwelchen Unternehmen beteiligen kann, ohne dass man es überhaupt weiss? Das ist die Frage.

Ich fordere gar nichts Garstiges. Mein Antrag enthält ja kein Verbot, sondern er ist eine Rückkehr zur bundesrätlichen Version und zur Fassung, wie sie der Nationalrat beschlossen hat. Beide haben vorgesehen, dass alle Beteiligungen der SRG halt vom Departement genehmigt werden sollen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich kann nur sagen – ich weiss nicht mehr zum wievielten Mal –: Es ist eine Frage der Kontrolle. Mich wundert immer wieder, wenn Ständeräte, die vielleicht früher auch mal Regierungsräte waren, einem Bundesamt mehr trauen als einem Verwaltungsrat, in dem vier ehemalige Regierungsräte und fünf Ständeräte sitzen. Darum geht es ja: um die Kontrolle, darum, dass man diesem Verwaltungsrat nicht zutraut, Entscheide entsprechend vernünftig zu beurteilen.

Ich gebe Ihnen jetzt ein Beispiel einer solchen Beteiligung: Die SRG ist an der Viasuisse beteiligt. Diese Beteiligung an der Viasuisse war Thema einer Diskussion mit dem TCS und mit den SBB, die auch mitbeteiligt sind. Die Frage ist jetzt einfach: Darf die SRG als Unternehmen eine solche Verhandlung in eigener Kompetenz führen, oder muss sie vorher das Departement fragen gehen, ob sie in diese Verhandlung gehen darf? Oder muss sie bei der Verhandlung sagen: Wir können zwar verhandeln, aber wir müssen nachher dann noch die Zustimmung des Departementes haben? Ich nehme einfach dieses Beispiel, weil ich weiss, dass das eine relativ heikle Diskussion war, gerade mit den anderen Partnern. Da muss doch der Verhandlungspartner, auch die SRG, eine gewisse Freiheit haben.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Herr Briner nimmt den bundesrätlichen Entwurf auf; ich bin ihm dafür dankbar. Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei solchen anderen Un-

ternehmen z. B. um Internetunternehmen gehen kann, um Produktionsfirmen, um Programmverbreiter – Cablecom –, um Sport- oder Filmrechtehändler.

Nun geht es überhaupt nicht darum, dass wir diese Beteiligungen der SRG auf ihre wirtschaftliche Opportunität hin überprüfen wollen. Da hat Herr Fünfschilling Recht: In diesem Verwaltungsrat hat es kompetente Leute; wir delegieren den entsprechenden Sachverstand dorthin und haben alles Vertrauen.

Die Beteiligungen können aus zwei Gründen dennoch heikel sein: Zunächst einmal sind Investitionen der gebührenfinanzierten SRG in solchen Bereichen problematisch, weil sie die Position anderer Marktteilnehmer wesentlich verschlechtern können. Zu den anderen Marktteilnehmern kann z. B. die Presse gehören. Die Presse überlassen wir sonst eigentlich dem freien Markt, heben aber immer wieder ihre demokratische Bedeutung hervor. Deswegen ist die SRG doch ein Konkurrenzunternehmen, bei dem wir davon ausgehen, dass wir die gesamte medienpolitische, aber auch staatspolitische Dimension ausleuchten sollten.

Gleichzeitig enthalten solche Beteiligungen immer auch finanzielle, unternehmerische Risiken. Wenn da etwas schief geht, dann bezahlen am Schluss doch die Gebührenzahler oder gar die Öffentlichkeit. Deshalb finde ich es logisch, was Ihnen Herr Briner beantragt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 25 Stimmen

Für den Antrag Briner 7 Stimmen

6. Abschnitt Titel, Art. 41–47

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Section 6 titre, art. 41–47

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Der Nationalrat hat das Institut des Beirates mit grosser Mehrheit gestrichen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Streichung. Auch wir wollen keinen solchen, wenn Sie so wollen, staatlichen Beirat, aufgeteilt in drei sprachregionale Kammern mit je fünf Weisen, wovon die Mehrheit jeweils vom Bundesrat gewählt wird. Umgekehrt haben wir keine Einwände gegen entsprechende Gremien, die die Veranstalter selber schaffen.

Wir beantragen Ihnen mit grosser Mehrheit, dem Nationalrat zu folgen und diese Artikel zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 48

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. mit komplementären nichtgewinnorientierten Radioprogrammen

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Fetz

Abs. 4 Bst. c

c. zu erfüllen hat. Dazu gehören Vorgaben analog zu Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b.

Art. 48

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. dans les agglomérations des programmes de radio à caractère sans but lucratif et contribuent ainsi à l'exécution du mandat de prestations constitutionnel.

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Fetz

Al. 4 let. c

c. doit remplir. En font partie les prescriptions visées à l'article 26 alinéa 3 lettre b.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Es geht in Absatz 1 Buchstabe b nur darum, dass Sie das Wort «kommerziell» durch «gewinnorientiert» ersetzen. Diese Umformulierung bezweckt, die Veranstalter dazu anzuhalten, unternehmerisch tätig zu sein, wenn auch notgedrungen in bescheidenem Mass und ohne grosse Chancen, Gewinne zu erzielen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Frau Fetz hat ihren Antrag zu Absatz 4 Buchstabe c zurückgezogen. Ich danke ihr ausdrücklich dafür. (*Heiterkeit*)

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 49

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

.... werden, die in einem Sprachgrenzgebiet in mindestens zwei Landessprachen ausgestrahlt werden.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Germann

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 49

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

.... programme régional diffusé au moins en deux des langues nationales dans une région à cheval sur une frontière linguistique.

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Germann

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen, in Bezug auf die Versorgungsgebiete auf die Formulierung der bundesrätlichen Fassung zurückzukommen. Der Nationalrat hat bei Absatz 2 einen zusätzlichen Buchstaben eingefügt, wonach die Versorgungsgebiete so festgelegt werden, dass sie die föderalistische Struktur der Schweiz besonders berücksichtigen. Sie sind vielleicht überrascht, dass eine Kommission unseres Rates die Streichung dieses Textes beantragt. Kollege Germann empfiehlt mit seinem Antrag dessen Übernahme.

Warum stellen wir diesen Antrag? Wir haben etwas Sorge, es werde mit dieser Formulierung der Anschein erweckt, dass es in der Schweiz 26 Fernsehsendegebiete für regionale, private Fernsehen geben werde. Gerade das will die Kommission aber nicht. Der Bundesrat sieht grosso modo ein Dutzend gebührengestützte regionale Fernsehveranstalter und damit entsprechende Sendgebiete vor. Die Kantone sind selbstverständlich massgeblich in die Diskussion darüber einzubeziehen – das ist in Absatz 4 dieses Artikels festgelegt. Sie sind in die Entscheidungsfindung einzubinden.

In diesem Sinne möchten wir mit dem Wort «föderalistisch» eben nicht die Idee aufkommen lassen, dass jeder Kanton sein regionales Fernsehen haben werde. Das ist der Grund für diesen Antrag Ihrer Kommission.

Germann Hannes (V, SH): Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: Meine Idee ist es nicht, dass jeder Kanton sein eigenes Fernsehen haben soll, im Gegenteil. Es geht um Föderalismus, aber zehn oder ein Dutzend Sender festzulegen, das scheint mir relativ willkürlich. Es ist ja nicht so, dass die Gebührenzahler dann entsprechend mehr zu berappen hätten; der Topf bleibt ja gleich. Warum sollen wir von vornherein in den Markt eingreifen und sagen, es dürften höchstens zehn oder elf oder zwölf sein? Das leuchtet mir nun überhaupt nicht ein.

Ich möchte Sie vorweg auf eine Interessenbindung aufmerksam machen, genau genommen auf zwei, eine echte und eine andere. Ich bin Vizepräsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes. In dieser Organisation setzen wir uns für starke föderalistische Strukturen, auch für Gerechtigkeit und Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Regionen ein. Darüber hinaus mache ich auf eine zweite Interessenbindung aufmerksam, die formal nicht mehr existiert. Wie Sie wissen, war ich bis vor drei Jahren Wirtschaftsredaktor bei einem regionalen Medienunternehmen. Arbeitsrechtlich besteht zwar keinerlei Verbindung mehr. Mental aber, das sei hier eingeräumt, bin ich dem Unternehmen natürlich nach wie vor verbunden, obwohl ich im Print- und nicht im elektronischen Bereich, von dem wir jetzt hier ja sprechen, tätig war. Ich habe aber nach wie vor eine grosse Achtung vor der Arbeit, die bei Privatradios oder auch bei privaten Fernsehstationen mit bescheidenen Mitteln und oft unter schwierigsten Bedingungen geleistet wird. So viel zu meiner mentalen Interessenbindung.

Nun zu meinem Antrag, in Artikel 49 Absatz 2 den Satz wieder einzufügen, dass bei der Vergabe von Konzessionen sowohl beim Radio als auch beim Fernsehen auf die föderalistische Struktur der Schweiz besonders Rücksicht zu nehmen sei. Damit würden wir zur Fassung des Nationalrates zurückkehren, der diese Bestimmung übrigens mit 113 zu 14 Stimmen angenommen hat. Warum muss diese Bestimmung wieder ins Gesetz aufgenommen werden?

Es geht hier darum, dass die kleineren und mittleren Regionen nicht von vornherein ohne Chance sind, ihre eigenen Radio- und Fernsehstationen zu behalten, die ja heute existieren. Im Gesetz ist zwar die Anzahl der Konzessionsgebiete nicht definiert, doch spricht der Bundesrat in seiner Botschaft ganz konkret davon, es seien zehn bis zwölf Konzessionsgebiete vorgesehen. Diese enge Eingrenzung ist unnötig, und sie entspricht auch nicht der Realität. Unser Land ist zum Glück auch im medialen Bereich noch föderalistisch, und daran sollten wir festhalten. In Artikel 49 Absatz 2 ist ja jetzt definiert, welche Kriterien für ein Konzessionsgebiet gelten müssen: Es soll politisch und geografisch eine Einheit bilden, die kulturellen Kontakte sollen eng sein, und es soll eine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit und Wirtschaftlichkeit vorhanden sein.

Zusätzlich soll jetzt angefügt werden, dass die Struktur der Schweiz – die föderalistische Struktur der Schweiz – besonders berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass nicht nur die grossen Agglomerationen ein eigenes Konzessionsgebiet zugesprochen bekommen, sondern auch mittlere und ländliche Regionen. Auch sogenannte Randgebiete und kleinere Kantone sollten zumindest eine Chance auf eine Konzession bekommen. Das ist ja heute bereits so. Wir sollten diese gewachsene Realität nicht unnötig behindern oder gar verunmöglichen, sondern als Chance für eine lebendige Medienvielfalt wahren. Gerade in mittleren und kleineren Räumen mit grossem Gemeinschaftsgefühl braucht es eigene Medien.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Nur eine Bemerkung: Aus den Darlegungen von Kollege Germann ersieht

man, dass er es als richtig ansähe, wenn praktisch in jedem Kanton ein regionales Fernsehen entstehen würde. Das kann jeder machen. Das Problem aber wird sein, dass wir nicht mehr als soundsoviele Gebührengelder haben, und wenn der Bundesrat allzu viele regionale Sender bestimmt, die mit Gebühren unterstützt werden, dann wird jeder zu beissen haben, und dann wird das der Tod des Gros sein. Ich wäre froh, wenn der Herr Bundesrat dieses Problem noch darlegen und uns sagen würde, wie der Bundesrat in etwa vorsieht, hier zu handeln. Das ist eine wichtige, auch politische Aufgabe, die er hier hat.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte Sie zunächst bitten, den Unterschied zwischen lokalem Radio und lokalem Fernsehen zu beachten. Lokale Fernsehsender sind teure Unternehmen. Deswegen können wir zwangsweise nur einige wenige – und zwar die Kantonsgrenzen überschreitende – Sender berücksichtigen. Denn wir wollen ja qualitativ gute Sender. Da muss ich immer sagen: In der Kleinheit liegt nicht immer die qualitative Optimierung. Gerade im Journalismus, gerade in einem Medium braucht es zum Teil eben gewisse Arbeitsbedingungen, eine gewisse Professionalität, man muss Personal bezahlen können. Es kann dann zwangsläufig nicht mehr kleinräumig zu und her gehen.

Wir sehen vor, etwa zehn bis zwölf lokale Fernsehsender von diesem Gebührensplitting profitieren zu lassen, und glauben, so eine professionelle Optimierung anstreben zu können. Ich befürchte, der Antrag Germann könnte zu einer Giesskannenlösung führen, und das ist genau das, was wir nicht möchten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 28 Stimmen

Für den Antrag Germann 5 Stimmen

Art. 50

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

.... betragen 2 bis 5 Prozent des Ertrages Gebührenanteil 2 bis 5 Prozent

Abs. 2

.... Leistungsauftrages inklusive Verbreitungskosten erbringen muss.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I

(Leuenberger-Solothurn, Bieri, Fünfschilling, Gentil)

Abs. 1

.... betragen 2 bis 4 Prozent des Ertrages Gebührenanteil 2 bis 4 Prozent

Antrag der Minderheit II

(Pfisterer Thomas, Brändli, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

Abs. 1

.... betragen 3 bis 5 Prozent des Ertrages Gebührenanteil 2 bis 5 Prozent

Antrag Berset

Abs. 1

.... betragen 3 bis 4 Prozent des Ertrages Gebührenanteil 2 bis 4 Prozent

Antrag Kuprecht

Abs. 1

.... betragen 5 Prozent des Ertrages Gebührenanteil 5 Prozent

Art. 50

Proposition de la majorité

Al. 1

.... 2 et 5 pour cent 2 et 5 pour cent

Al. 2

.... le mandat de prestations, y compris les frais de diffusion.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité I

(Leuenberger-Solothurn, Bieri, Fünfschilling, Gentil)

Al. 1

.... 2 et 4 pour cent 2 et 4 pour cent

Proposition de la minorité II

(Pfisterer Thomas, Brändli, Büttiker, Hofmann Hans, Lombardi, Slongo)

Al. 1

.... 3 et 5 pour cent 2 et 5 pour cent

Proposition Berset

Al. 1

.... 3 et 4 pour cent 2 et 4 pour cent

Proposition Kuprecht

Al. 1

.... 5 pour cent 5 pour cent

Abs. 1 – Al. 1

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Man könnte wahrscheinlich diesen Strauss von Anträgen auch unter dem Motto bearbeiten: «Dörf's es bitzeli meh sy?»

Wir haben fünf Anträge. Ich will Ihnen den Überblick geben: Die Mehrheit beantragt Ihnen ein Gebührensplitting für die privaten Veranstalter, Radio und Fernsehen identisch, je 2 bis 5 Prozent. Die Minderheit I beantragt das Gleiche, aber 2 bis 4 Prozent. Die Minderheit II beantragt für Fernsehen 3 bis 5 Prozent, für Radio 2 bis 5 Prozent. Der Antrag Berset sieht für Radio 3 bis 4 Prozent und für Television 2 bis 4 Prozent vor. Der Antrag Kuprecht sieht 5 Prozent vor, für alle gleich; das ist einfach, aber einfach ist nicht immer gut.

Aus der Tatsache, dass fünf Anträge auf Sie «einstürmen», ersehen Sie, dass es wahrscheinlich richtig ist, eine genügend grosse Spanne zu machen und dem Bundesrat die Zuständigkeit zu geben, innerhalb dieser Spanne zu entscheiden und damit das zu tun, was seine Aufgabe ist, nämlich umzusetzen. Es ist wahrscheinlich gut, wenn das Parlament hier diesen Entscheid fällt und dies dem Bundesrat mit einer genügend grossen Spanne überlässt.

Ein Letztes: Um wie viel Geld geht es eigentlich? 1 Prozent bei den Radioempfangsgebühren macht 4 Millionen Franken aus; der Bundesrat hätte dann gemäss Mehrheitsantrag eine Spanne von 8 bis 20 Millionen Franken. 1 Prozent bei den Fernsehempfangsgebühren macht rund 7 Millionen Franken aus; der Bundesrat hätte mit der Fassung der Mehrheit eine Spanne von 14 bis 35 Millionen Franken.

Wir beantragen Ihnen in dieser Situation – da können Sie noch stundenlang reden – die Lösung der Mehrheit der Kommission.

Leuenberger Ernst (S, SO): Es wird für mich ganz wichtig sein, aus bundesrätlichem Mund zu hören, ob der Bundesrat seinen Antrag hier im Rat aufrechterhält; das wird für das weitere Vorgehen ganz wichtig sein. Ich könnte dann allenfalls anbieten, diesen Basar etwas zu verkleinern.

Worum geht es letztlich? Es geht um sehr viel, und gleichzeitig ist es auch einfach. Zum einen geht es um die Frage: Wo liegt die Obergrenze des Gebührensplittings? Bei 5 Prozent oder bei 4 Prozent? Und die zweite Frage ist: Gibt es eine Untergrenze, oder gibt es – wie der Bundesrat ursprünglich gemeint hat – keine Untergrenze? Die Untergrenze von 2 bis 4 Prozent, welche hier die Minderheit I eingeführt hat, kam zustande, weil es in der Kommission eine Zeit lang so aussah, als ob jene, die dem Bundesrat bei seiner Generalkompetenz – höchstens 4 Prozent – miss-trauen, zufrieden gestellt werden könnten, wenn man eine obligatorische Untergrenze einführt.

Ich muss Ihnen gestehen: Es hat sich dann gezeigt, dass die Ängste der Lokalradios – die durchaus begründet sein mögen –, der Bundesrat gäbe dann nur 2 Prozent wie bisher, weil es bei den Lokalradios heute schon 2 Prozent gibt, weiterhin bestehen. Es geht eigentlich um die Frage, in welchem Zeitraum die Lokalradios mehr erhalten; ob das dann 4 oder 5 Prozent sein werden, werden wir ja entscheiden. Es hat sich gezeigt, dass die Lokalradios nicht abliessen, weiter für eine höhere Obergrenze als die 4 Prozent zu kämpfen, die eigentlich fast ein bisschen als historischer Kompromiss in die Kommission hineingekommen sind – man hatte den Eindruck, als ob die an dieser Frage Interessierten sich auf die 4 Prozent geeinigt hätten. Ich sage es noch einmal: 4 Prozent – also was der Bundesrat vorschlägt und was auch die Minderheit I Ihnen als Obergrenze vorschlägt –, das ist, bezogen auf das Radio, eine Verdoppelung dessen, was heute geleistet wird. Diejenigen, die Gewichtsprobleme haben, wissen, dass zu schnelles Wachstum oder zu schnelle Gewichtszunahme durchaus gesundheitliche Probleme mit sich bringen können. Auf einen Schlag von 2 auf 4 oder, wie das einige meinen, sogar von 2 auf 5 Prozent zu gehen, das könnte tatsächlich da und dort Probleme geben. Deshalb ist sicher die Obergrenze von 4 Prozent als Ausdruck der Redlichkeit ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Ich sage es hier noch einmal, damit niemand etwas falsch verstanden haben kann: Niemand in diesem Saal wehrt sich dagegen, dass kleine, sympathische, liebevoll gemachte Lokalradios in den Genuss von Gebührenanteilen kommen sollen, und zwar in den Genuss von mehr Gebührenanteilen als bisher. Die bisherigen 2 Prozent haben sich als zu wenig erwiesen. Es drängt sich also geradezu eine Erhöhung auf. Eine andere Frage stellt sich bezüglich des Fernsehens; Fernsehen ist eine sehr teure Geschichte. Ich sage das als Solothurner deutlich: Ich habe ein wenig mit Herrn Germann darunter gelitten, als es sich für den Kanton Solothurn herausstellte, dass es bei dieser Regionalfernseh-Bewilligungs-erteilung höchstwahrscheinlich niemals für ein solothurnisches Fernsehen reichen wird, obschon wir vereinzelt Politiker haben, die es verdienen würden, auch alle Woche einmal im Fernsehen zu kommen. (*Heiterkeit*) Das wird jetzt aber leider, leider nicht der Fall sein, denn das, was wir als Lokalfernsehen auf privater Basis hatten, ist inzwischen in österreichischen Händen. Das gefällt uns nicht so sehr, weil wir zusammen mit den Aargauern immer noch gewisse anti-habsburgische Gefühle in uns tragen. Die Illusion, dass es gelingen könnte, mittels Gebührenanteilen das ganze Land mit einer Kette von Regional- und Lokalfernsehen zu überziehen, muss wirklich als Illusion dargestellt werden. Da bitte ich Sie wirklich, nicht in Euphorie, nicht in Enthusiasmus, zu verfallen, sondern realistisch zu bleiben und zu sagen: Ehrlicherweise liegt heute beim Fernsehen kein Gebührensplitting nach Belieben drin. Abgesehen davon – ich habe es schon einige Male angesprochen – sage ich Ihnen ehrlich Folgendes: In Bern gibt es das Regionalfernsehen TeleBärn – Solothurn ist Bern fernsehmässig zugeordnet –, welches zur Espace Media Group von Charles von Graffenried gehört; dieser ist Multimillionär, wie ich da in zürcherischen Hochglanzbroschüren jeweils nachlesen kann. Da will also jemand freier Unternehmer sein, er will etwas unternehmen. Und was ist das Allererste, das ihm dabei einfällt? Er sagt: «Ich brauche Bundessubventionen» – ich sage jetzt dieses Wort –, «ich brauche Gebührensplitting.» Ich würde Sie, die dem Gedanken des freien Unternehmertums zumindest in Ihren Deklarationen näher stehen als ich, dringend um Folgendes bitten: Es kann nicht Aufgabe dieser Gesetzgebung sein, Mediengrosskonzerne – für schweizerische Verhältnisse – über Gebührenanteile zu subventionieren! Ich sage es noch einmal: Die lieben kleinen, sympathischen, fröhlichen Lokalradios müssen endlich mehr erhalten als bisher – aber hütet euch am Morgarten, wenn es darum geht, was ihr beim Fernsehen anstellt. Gebührenanteile für den «Tages-Anzeiger», Gebührenanteile für Herrn von Graffenried, das kann es ja wohl nicht sein. Ich will Ihnen etwas in Aussicht stellen, um zur Vereinfachung beizutragen: Wenn

der Bundesrat tapfer und kämpferisch an seinem Entwurf festhält, will ich in Aussicht stellen, dass ich dann den Antrag der Minderheit I zurückziehe, aber selbstverständlich muss ich zuerst das bundesrätliche Votum abwarten.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Von der Liebe allein, Herr Kollega Leuenberger, lebt man auch beim Radio nicht. Da nützt Ihre zweifache Liebeserklärung an die Kleinen nichts, wenn Sie nicht bereit sind, auch B zu sagen. Darin liegt die einzige Differenz zwischen dem Antrag der Minderheit II und dem Antrag der Mehrheit. Wir sind uns einig in der Flexibilitätsgrenze 5 Prozent. Die Differenz besteht nur darin, ob man für die Radios eine Minimalgarantie von 3 Prozent einführen soll.

Was liegt dahinter? Ich möchte klarstellen: Es geht nicht um die grossen Privatradios, beispielsweise Radio Argovia. Das ist hier nicht das Thema, sondern das Thema sind die Radios in den Berg- und Randregionen. Dieser Minderheitsantrag ist aus der Sorge heraus entstanden, dass eben für die Kleinen – Sie haben von den Kleinen und Sympathischen gesprochen, ich nehme inhaltlich nicht einmal Stellung – von der wirtschaftlichen Situation her auch eine Verbesserung geschaffen wird.

Sie sind ja damit einverstanden, dass es eine Verbesserung geben soll. Sie sind damit einverstanden, dass wir die Medienvielfalt, d. h. eben auch diese Radiostationen, erhalten wollen. Sie wissen auch, dass die nationalen Werbeeinnahmen einerseits zurückgegangen sind und sich andererseits auf die Grossen verlagert haben. Sie wissen, dass eine Gefahr besteht, am Schluss eben doch eine Verarmung der Medienlandschaft zu haben.

Der Sinn dieser Vorlage – und hier sind wir beim Kern – ist, eine Verbesserung zu ermöglichen. Der Sinn der Übung besteht darin, mit der berühmten «Eiche» von Herrn Vizepräsident Bütiker etwas weniger Schatten zu machen – auch für die Kleinen –, um diese Vielfalt zu ermöglichen. Wir haben das soeben bei Artikel 48 für die Kontrastprogramme beschlossen. Das Gleiche soll auch für die regional Verankerten gelten – vor allem in Berg- und Randgebieten –, für sonst gefährdete Stationen. Ich muss Ihnen die technischen Einzelheiten, warum die Kostenstruktur dort ungünstiger ist, nicht darlegen. Ich bin aber gern bereit, das zu tun, wenn Sie das wünschen.

Also: Die Verbesserung auch für die Radios in Berg- und Randgebieten ist der Sinn dieses Minderheitsantrages; sonst beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit.

Berset Alain (S, FR): J'ai pris la liberté, sans être membre de la commission, de déposer une proposition sur cette très sensible question de la quote-part de la redevance attribuée aux radios et aux télévisions privées. Si j'ai pris cette initiative, c'est parce que j'ai été un peu mal à l'aise avec les différentes propositions de la majorité et des deux minorités, qui me semblent mélanger des notions qui sont somme toute assez différentes.

D'une part, on a le fait de savoir quelle est la part maximale de la redevance qui peut être remise à des privés. Là, nous avons deux propositions: 4 pour cent ou 5 pour cent, selon qu'on suive la majorité ou la minorité II. D'autre part, on a le fait de savoir si les radios et les télévisions privées doivent être traitées de façon rigoureusement identiques face à la redistribution d'une part de la redevance ou être traitées différemment. Derrière ce traitement différencié, il y a naturellement aussi une différence dans le rôle que l'on attend des radios et des télévisions privées; il y a aussi une différence qui est, je crois, assez évidente dans l'accessibilité de ces médias pour le public: les radios peuvent être captées à peu près partout, alors que les télévisions privées ne peuvent être captées que par ceux qui disposent du câble, ce qui ne représente pas la totalité de la population.

Si je vous ai dit que je me suis senti un peu mal à l'aise par rapport à ces propositions, c'est parce que celle de la minorité II, qui a été défendue par Monsieur Pfisterer, introduit une notion qui n'apparaît ni dans la version de la majorité, ni

dans celle de la minorité I. Il s'agit de l'idée que les radios privées ont droit à une part de la redevance qui devrait être fixée au minimum à 3 pour cent, alors que les télévisions privées resteraient à un minimum de 2 pour cent. Au-delà de cette différence, l'idée est évidemment d'arriver à un plafond à 5 pour cent, et cela ne me convient absolument pas. Je trouve que cela ressemble à une manœuvre qui aurait pour but d'obtenir en même temps l'appui des régions qui disposent de radios locales qui ont droit à une quote-part de la redevance et l'adhésion de notre conseil à un maximum de 5 pour cent, qui me paraît nettement trop haut. Je crois que cette «manœuvre», si j'ose l'appeler ainsi, a été clairement évoquée par notre collègue Pfisterer, qui a argumenté sur cette différence et sur l'appui aux radios locales.

Ma proposition est donc à considérer comme une alternative à la proposition de la minorité II, avec le souci de préserver le paysage actuel et de limiter à 4 pour cent au maximum la part de la redevance qui peut être redistribuée à des radios et à des télévisions privées. Je reprends ainsi l'idée de la minorité II de soutenir un peu plus fortement les radios que les télévisions, mais en faisant en sorte que vous n'ayez plus dorénavant à voter en même temps un plafond à 5 pour cent comme le veut la minorité II.

Je crois que l'idée de préserver le paysage audiovisuel est importante. Elle passe évidemment par un soutien qui permette aux radios locales existantes de se maintenir – cela a déjà été dit –, dans la mesure où elles assurent aussi à leur manière une part de service public dans les régions. On y parvient aussi, en parallèle, en maintenant l'importance de la SSR, qui est l'acteur fort du paysage audiovisuel suisse et auquel on doit donner les moyens de le rester.

Cet équilibre est relativement difficile à trouver. Il me semble en tout cas que fixer à 5 pour cent au maximum la quote-part de la redevance qui peut être redistribuée aux privés, c'est trop élevé. Pour moi, ce maximum doit être fixé à 4 pour cent, il ne devrait pas être plus élevé.

C'est pour cette raison que je vous prie de bien vouloir soutenir ma proposition.

Kuprecht Alex (V, SZ): Gestatten Sie mir vorerst eine Bemerkung zum Votum des Kommissionspräsidenten: Das Gute ist langfristig nicht immer das Richtige, Herr Kollege Escher.

Artikel 50 ist einer der zentralen und bedeutungsvollsten Artikel dieser Gesetzesrevision und spielt durch die Schaffung der Möglichkeit einer Partizipation an den eingenommenen Gebühren für die zahlreichen privaten Radio- und Fernsehanbieter eine Schlüsselrolle für deren künftige Existenz. Die Kompetenz für die Festlegung der Höhe liegt beim Bundesrat. Es bleibt also ihm überlassen, ob 2, 3, 4 oder allenfalls 5 Prozent für die Verteilung an die regionalen Radio- und Fernsehstationen in den Topf gelangen werden. Das ist also mindestens bei der Festsetzung des Prozentsatzes ein Blankoscheck an den Bundesrat. Ich wäre dem Bundesrat deshalb dankbar, wenn er noch einmal deutlich machen würde, nach welchen Kriterien er diesen Prozentsatz künftig festsetzen will.

Wie aus der Fahne ersichtlich ist, kann dieser Prozentsatz sehr unterschiedlich ausfallen. Die Auswirkungen können für ein einzelnes Medium entsprechend gross sein. Diese Vomis-Formulierung birgt eine gewisse Inkonsistenz in sich und schafft Unsicherheit auf allen Stufen. Dieser Umstand wird insofern zusätzlich verstärkt, als das Gesetz von einem bestimmten, im Gesetz nicht definierten Zeitraum spricht. Diese eher unklare Formulierung kann künftig den Eindruck von Willkür aufkommen lassen. Gestatten Sie mir, Ihnen ein Beispiel einer Gebührenteilung zu nennen: Im Jahr 2004 hat das bekannte Radio Central einen Beitrag von 320 000 Franken bekommen. Nach der jüngsten Verfügung wird dieser Betrag um 111 000 Franken auf 209 000 Franken gekürzt. Es ist verständlich, dass die betroffenen Kreise die Auffassung haben, hier herrsche eine gewisse Willkür.

Die Kriterien können wohl kaum objektiv genug sein. Eine Kontinuität ist sonst nicht gewährleistet, und die Planbarkeit

für alle Beteiligten, sei dies die SRG oder seien dies die Privaten, ist stark eingeschränkt.

Ich halte es wie gestern der geschätzte Kollege Leuenberger und möchte von einem schweizerischen Gesetz wissen und darin lesen können, was nun effektiv gilt. Mit der Formulierung meines Antrages möchte ich Klarheit schaffen und die Basis für eine künftig planbare, kontinuierliche und verlässliche Ausgangslage für alle legen. Das schafft Rechtssicherheit und ermöglicht auch eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmungen, insbesondere der privaten Anbieter. Ich bin der Überzeugung, dass dadurch die Qualität aller Medien weiter gesteigert werden kann.

Gerade bei den Privaten hängt die Entwicklung sehr oft von den planbaren finanziellen Mitteln ab. Das erfordert nicht nur ein seriöses Geschäftsgebaren, sondern auch eventuelle Kreditgeber. Die klare Zuteilung der finanziellen Mittelgrösse hilft den privaten Anbietern, die Qualität ihrer Beiträge zu festigen und weiter auszubauen sowie die Grundlage der Ausbildung weiter zu entwickeln oder gar zu intensivieren. Nicht selten bilden diese Privatstationen die journalistische Basis für viele junge Menschen, die später auch den Weg zur SRG schaffen; es gäbe dafür zahlreiche Beispiele aufzuzählen. Insofern nehmen also Privatstationen eine wichtige Funktion als Einstiegsarbeitsgeber wahr.

Ich bitte Sie also deshalb, diesem Antrag zugunsten erhöhter und grösserer Klarheit, zugunsten einer besseren Planbarkeit, zugunsten der Vermeidung einer subjektiv aufgefassten Willkür und zugunsten einer Kontinuität der Programmgestaltung und Programmentwicklung zuzustimmen. Ich bin mir bewusst, dass ich an die Obergrenze der «Bis-Formulierungsvariante» gehe, glaube aber, dass die Fixierung der langfristigen Perspektiven aller ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der betroffenen Unternehmen sein wird. Die ständige Diskussion und das Gejammer um die Existenz könnten somit beendet werden.

Lombardi Filippo (C, TI): Angesichts meiner Interessenbindung will ich bei diesem Artikel nicht allzu sehr für unseren Antrag plädieren. Eigentlich hat Kollege Pfisterer die Begründung der Minderheit II gut dargestellt. Kollege Marty würde mich noch einmal auf meine Interessenbindungen hinweisen, wenn er hier wäre. Ich bitte Sie aber zu berücksichtigen, dass die Diskussion eigentlich völlig anders verlaufen würde, wenn wir hier die Unterschiede zwischen der Minderheit II und der Minderheit I darstellen würden: Bei der Minderheit II geht es darum, 95 bis 98 Prozent der Gebühren für die SRG zu reservieren, die Minderheit I hingegen will 96 bis 98 Prozent der Gebühren für die SRG reservieren. Das ist der Unterschied. Angesichts der Grössenordnungen sollte man das vielleicht auch in Rechnung stellen.

Nun etwas zur Verständigung in diesem Punkt: Das Wichtigste haben wir nicht hier zu beschliessen; das Wichtigste haben wir in Artikel 48 beschlossen, indem wir das Prinzip der konzessionierten lokal-regionalen Veranstalter mit Gebührenanteile anerkannt haben. Das ist ein wichtiger Schritt: Wir anerkennen die Service-public-Rolle dieser lokal-regionalen Veranstalter und sind uns bewusst, dass sie auch gewisse Mittel benötigen, um diese Service-public-Rolle wahrzunehmen.

Wenn man an das heutige Gesetz denkt, kann man sagen: 1991 hat man etwas verpasst, und wir haben in dieser Sache vielleicht 15 Jahre verloren. Weshalb? Zwischen 1991 und 1994, als die ersten regionalen Sender zu arbeiten angingen, gab es eine gewisse Euphorie: Man glaubte, es sei relativ einfach, mit dem Regionalfernsehen viel Geld zu gewinnen. Es hat sich aber natürlich nicht so entwickelt. Wir sind heute in dieser Diskussion über das Gebührensplitting, weil die Anbieter von Regionalfernsehen, die sich in den letzten zehn Jahren bemüht haben, diesen regionalen Service public anzubieten, praktisch alle immer rote Zahlen geschrieben haben – und zwar waren es manchmal massiv rote Zahlen.

Wenn wir hier also keine gute Lösung finden, ist vorauszu- sehen, dass mit der Zeit in der Schweiz entweder keine Re-

gionalsender mehr bestehen oder nur Schrumpfreional-sender – so würde ich dem sagen – ohne qualitative Anforderungen. Oder, wie Kollege Leuenberger zu Recht in Erinnerung gerufen hat, diese Sender werden von ausländischen Ketten gekauft und anders eingesetzt, als wir es eigentlich gerne hätten, wenn wir den regionalen Service public sichern wollen.

Es ist deshalb unsere Pflicht, dieses Gebührensplitting so zu gestalten, dass es die Funktion eines regionalen Service public effektiv sichert. Es geht nicht darum, die Persönlichkeit des Besitzers – sei es eine natürliche oder eine juristische Person – zu betrachten, Kollege Leuenberger, weil eigentlich auch ein Unternehmer gezwungen ist, auf Dauer keine Verluste zu machen. Es stimmt durchaus, dass diese Sender keinen Anreiz haben werden, sich zu entfalten, wenn sie ständig Defizite machen. Das Melken, Kollege Leuenberger, findet nicht statt, weil der Nationalrat in Artikel 51 eine Klausel eingebracht hat, die wir akzeptieren. In Artikel 51 hat der Nationalrat geschrieben: «Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig.» Es geht also nicht darum, diesen Sendern Gebührenanteile zu geben, damit sie an deren Besitzer Gewinne weiterleiten. Ganz im Gegenteil geht es nur darum, die Defizite zu decken und das Wachsen des regionalen Service public zu sichern.

Ich plädiere deshalb für eine obere Grenze, die den Bundesrat nicht zwingt, 5 Prozent auszugeben, die aber dem Bundesrat mit einer Bandbreite ermöglicht, die Lage ständig zu beurteilen und die Gebührenanteile so anzupassen, dass sie zweckmässig eingesetzt werden – nicht zu viel und auch nicht zu wenig. Beim Unterschied zwischen Radio und Fernsehen sind wir, glaube ich, einig. Es stimmt, dass die Minimalgrenze, wenn wir den Lokalradios etwas mehr geben wollen als heute, auf 3 Prozent fixiert werden sollte.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Nach der Intervention von Kollege Lombardi möchte ich doch eine kleine Berichtigung der Zahlen vornehmen. Wenn wir von 5 oder 4 Prozent reden, dann kann man das nicht einfach von 100 abziehen und hat dann die Zahlen für die SRG, denn ich nehme an, dass Herr Lombardi in Artikel 67 das Prozent für die technologische Unterstützung doch wahrscheinlich auch unterstützen wird.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst möchte ich zum Ausdruck bringen, dass der Bundesrat an seiner Version festhält, und ich ersuche Sie, dies in das Abstimmungsverfahren aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Was den Höchstanteil angeht, wären wir deswegen also für höchstens 4 Prozent. Ich muss aber beifügen: Wenn die Mehrheit mit ihren 5 Prozent durchkommt, so ist das eine Kann-Formulierung, und wir würden uns nicht gehalten fühlen, diese 5 Prozent dann auch unbedingt gesamthaft auszugeben. Es sei denn, der Antrag Kuprecht würde angenommen, was ich Ihnen nicht empfehle, weil wir dann eben gezwungen wären, die ganzen 5 Prozent auszugeben, selbst dann, wenn sie nicht gebraucht würden. Das führt schon zu einer Begehrlichkeit und zu einem Giesskannen-vorgehen, die wir lieber nicht möchten.

Wichtiger ist der Mindestanteil. Wir möchten grundsätzlich keine Begrenzung gegen unten, weil sie uns dann zwingt – wo immer sie angesiedelt ist –, dieses Geld auszugeben, auch wenn vielleicht gar kein Bedarf dafür da ist. Aus heutiger Sicht sind je 2 Prozent des Gebührenertrages für lokale und regionale Radio- und Fernsehveranstalter nicht überbissen. Das entspricht für das Radio rund 8 Millionen Franken, was etwas mehr ist, als heute bereits ausgerichtet wird. Für das Fernsehen entsprechen 2 Prozent rund 14 Millionen Franken. Dies wird für den geplanten Ausbau wahrscheinlich nicht ausreichen. Es pendelt sich also schon bei diesen Zahlen ein, die Sie hier zur Diskussion gestellt haben.

Aber immerhin möchte ich auch sagen, dass wir das Gesetz ja für eine längere Zeit beschliessen möchten, und Sie können alle nicht wissen – so wenig, wie wir es wissen –, wie die Landschaft der Lokalradios und der Regionalfernsehen in zehn oder in zwölf Jahren aussehen wird. Es gibt da auch

bei den Lokalradios eine Tendenz zu Fusionen, obwohl diese heute schon von einem bedeutenden Gebührensplitting profitieren. Wenn es für die Radios tatsächlich 3 Prozent braucht, dann wird der Bundesrat diesen Betrag auch festlegen. Falls jedoch für eine wirkungsvolle Unterstützung der Lokalradios weniger Geld nötig ist, dann würde ein unnötiger Ausgabenzwang geschaffen, sodass ich Sie ersuche, bei der bundesrätlichen Lösung zu bleiben.

Leuenberger Ernst (S, SO): Nach der Erklärung des Bundesrates, dass er an seinem Antrag festhält, bin ich namens der Minderheit I beauftragt, ihren Antrag zurückzuziehen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich werde bei der Abstimmung in Bezug auf die Reihenfolge von den tiefsten Gebührenanteilen zu den höchsten aufsteigen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag des Bundesrates 19 Stimmen

Für den Antrag Berset 19 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten

wird der Antrag des Bundesrates angenommen

Avec la voix prépondérante du président

la proposition du Conseil fédéral est adoptée

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit II 26 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 16 Stimmen

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat ist damit aus dem Rennen. (*Heiterkeit*)

Dritte Abstimmung – Troisième vote

Für den Antrag der Minderheit II 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote

Für den Antrag der Minderheit II 38 Stimmen

Für den Antrag Kuprecht 4 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Absatz 2 sehen Sie am Schluss, dass die Kommission beantragt, die Wendung «inklusive Verbreitungskosten» als Kriterium bei der Verteilung dieser Gebühren aufzunehmen. Das scheint selbstverständlich. Es gibt Sendegebiete, wo die Verbreitungskosten halt wesentlich höher sind als in anderen, und wenn man einem berechtigten Veranstalter diese Unterstützung zuspricht, dann wird es bei der Verteilung auch dieses Kriteriums bedürfen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 51

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 52

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

Das Bundesamt kann

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 52*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

L'office peut

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommission stellt Ihnen mit grosser Mehrheit den Antrag, bei den Absätzen 2 und 3 die Fassung des Bundesrates zu beschliessen. Ohne Absatz 2 kann bei den gebührenunterstützten privaten Veranstaltern keine Finanzprüfung vor Ort vorgenommen werden. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 8 zu 0 Stimmen angenommen.

Zu Absatz 3: Die Gebührenunterstützung soll die unternehmerische Freiheit nicht beschränken. Darum stellen wir Ihnen den Antrag, und zwar mit einem Stimmenverhältnis von 8 zu 1 Stimmen, Absatz 3 ebenfalls gemäss Bundesrat aufrechtzuerhalten.

*Angenommen – Adopté***Art. 53***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 54***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... einer ausländisch beherrschten juristischen Person, einer inländischen juristischen Person mit Ausländerbeteiligung oder einer natürlichen Person

Abs. 3

Streichen

Antrag der Minderheit

(Bieri, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54*Proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... étranger, à une personne morale suisse dotée d'une participation étrangère ou à une personne physique

Al. 3

Biffer

Proposition de la minorité

(Bieri, Leuenberger-Solothurn)

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 2: Beide Kriterien – das qualitative und das quantitative Kriterium – haben das gleiche Ziel. Sie wollen die Meinungs- und Angebotsfreiheit sicherstellen. Das quantitative Kriterium kann sich unter Umständen negativ auswirken. Vielleicht gefährdet ein Bewerber, der bereits zwei kleinere Konzessionen oder Sendegebiete hat, die Vielfalt viel weniger als ein Bewerber, welcher ein schwergewichtiges Sendegebiet hat. Darum die Anträge Ihrer Kommission zu Absatz 2.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Zu Absatz 3 liegt ein Antrag der Minderheit Bieri vor.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Ich habe meine Überlegung bereits eingebracht. Das quantitative Argument und Kriterium, wonach ein Veranstalter im Maximum zwei Fernseh- und zwei Radiokonzessionen haben kann, betrachten wir als nicht richtig. Wir meinen, dass das qualitative Kriterium zählt, und das finden Sie in Absatz 1 Litera g, bei der Meinungs- und Angebotsvielfalt. Diese Bestimmung lautet: «Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.» Wir meinen, dass dies das richtige Kriterium sei und nicht ein quantitatives, auf diese zwei Konzessionen beschränktes. Natürlich werden der Bundesrat und das Departement das dann auch in Erwägung ziehen.

Bieri Peter (C, ZG): Artikel 54 regelt die Konzessionsvoraussetzungen. In Absatz 1 Buchstabe g ist geregelt, dass die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies ist zwar eine gute Absicht, doch lässt sie sich in der Realität nur schwer überprüfen. Es ist in diesem Sinne ein weicher Artikel. Einen solchen Artikel haben wir übrigens gestern beim Jugendschutz gestrichen – mit der gleichen Begründung. Folgerichtig und konsequenterweise hat dann der Nationalrat diese Meinungs- und Angebotsvielfalt in Absatz 3 quantifiziert, indem er sagt, dass ein Veranstalter bzw. das Unternehmen, dem er gehört, maximal je zwei Radio- und TV-Konzessionen erwerben kann. Dies war auch der Antrag der KVF des Nationalrates, der im Nationalrat immerhin mit 119 zu 58 Stimmen obsiegte. Im Nationalrat gab es darüber hinaus noch Anträge, die weiter gehen wollten.

Man darf bei der Festlegung dieser Zahlen nicht vergessen, dass heute in sehr vielen Fällen die Veranstalter elektronischer Medien die genau gleichen sind wie diejenigen der Printmedien. Kollege Leuenberger hat das heute im Fall von Zürich und im Fall von Bern ja auch bereits dargestellt. Damit ergibt sich bei der Meinungs- und Angebotsvielfalt eine noch weitreichendere Konzentration. In Artikel 82 wird in der Folge versucht, zu definieren, was man unter einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt versteht und welche Massnahmen gegen eine solche Gefährdung getroffen werden müssen. Zusammen mit dem Nationalrat ist die Minderheit der Ansicht, dass diese fast nicht lösbare Frage besser mit einer exakten Zahl beantwortet wird. Ich meine, zusammen mit dem Nationalrat, dass wir in diesem Land keine Berlusconi-Verhältnisse wollen und dass wir dies auch in einer für die Gesetzesanwendung klaren Form zum Ausdruck bringen sollten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier dem Nationalrat und der Minderheit zuzustimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Ganz kurz: Dem Argumentarium des Kommissionspräsidenten füge ich noch bei, dass eine solche Begrenzung auch dann problematisch werden kann, wenn Konzessionen gekauft und verkauft werden könnten. Es könnte dann nämlich der Fall eintreten, dass inländische Akteure eigentlich ausgeschlossen würden und dass gewisse Sender zwangsläufig an ausländische Ketten verkauft würden. Dies einfach, weil diese Bestimmung die inländischen Bewerber einschränken könnte. Das ist eine willkürliche Grenze, und man könnte fragen: Warum nicht drei oder vier Konzessionen? Ich glaube, die Bestimmung als solche ist falsch.

Im Übrigen dauern die Konzessionen nicht ewig, sie haben eine Frist. Sollten die Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, hat der Bundesrat natürlich immer die Möglichkeit, sie nicht zu erneuern oder – in extremen Fällen – sie sogar zu entziehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Minderheitsantrag ist in der Stossrichtung auf jeden Fall löblich, denn er möchte der Medienkonzentration beikommen, und dieses Ziel unterstützen wir eigentlich. Aber die Eindämmung der Medien-

konzentration sollte man unseres Erachtens nicht so machen, sondern wir möchten nach inhaltlichen Kriterien vorgehen. Wenn für eine Konzession mehrere Bewerbungen vorliegen, dann erhält nach der Fassung der Kommission derjenige Bewerber die Konzession, der die Angebotsvielfalt am meisten bereichert, und das ist zum Wohle der Zuschauer und Zuschauerinnen, der Zuhörer und Zuhörerinnen. Kurzum, es geht also um ein medienpolitisches Kriterium und nicht darum, wer als Eigentümer dahinter steckt. Die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen müssen wir gegeneinander abwägen, und wir sind eigentlich gegen solche schematischen Lösungen, wie der Nationalrat und die Minderheit Bieri sie Ihnen vorschlagen. Ich ersuche Sie deshalb, bei der Mehrheit und dem Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Art. 55

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Konzessionen in der Regel öffentlich aus

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 55

Proposition de la commission

Al. 1

.... Celles-ci font généralement l'objet

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... la concession est octroyée au diffuseur qui élargit le plus la diversité de l'offre et des opinions.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Zu Absatz 1: Das Bundesamt schreibt die Konzessionen öffentlich aus. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, hier «in der Regel» einzufügen. In Ausnahmefällen kann es sehr wohl richtig und gut sein, dass man nicht ausschreibt. In Ausnahmefällen produziert man mit einer Ausschreibung nur administrativen Aufwand. Wenn die Sache klar ist, wenn keine Bewerber in Sicht sind, dann muss unseres Erachtens nicht ausgeschrieben werden. Das muss die Konzessionsbehörde dann in diesem Rahmen entscheiden. Die Konzessionsbehörde leistet in der Regel eine korrekte Arbeit. Die Kommission ist einstimmig.

Zu Absatz 2: Über das Gleiche haben wir vorhin abgestimmt. Wir meinen, massgebend müsse die Meinungs- und Angebotsvielfalt sein. Sonst sage ich zu diesem Problem nichts, da es eilt.

Angenommen – Adopté

Art. 56–60

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Verbreitungsdienstleistungen werden chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend angeboten.

Art. 61

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Les prestations de diffusion sont proposées à des conditions équitables, adéquates et non discriminatoires.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Absatz 2 hält an der allgemeinen Regel fest, er gibt einem Interessenten aber noch kein Recht auf Zugang, auf Anschluss. «Chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend» heisst nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Es heisst nicht, dass der Zugang für das Gleiche zum gleichen Preis, sondern zum für den Interessenten angemessenen Preis zu gewähren ist. Ein potenter ausländischer Veranstalter kann nicht die gleichen Bedingungen fordern wie ein kleiner regionaler, der allenfalls noch Funktionen des Service public wahrzunehmen hat. Das habe ich hier noch mitgeben wollen.

Angenommen – Adopté

Art. 62–64

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 65

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 3

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

Art. 65

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 3

Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Artikel 65 haben wir zu Absatz 3 einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Letzterer ist wörtlich gleich wie bei den Artikeln 68, 69 und 71. Ich empfehle, diese Frage für den vorliegenden und die drei genannten Artikel hier zu entscheiden. Die Kommission hat Mehr- und Minderheit nur mit dem Stichtscheid des Präsidenten festgelegt. Es geht um die gekoppelten Dienste; die Definition finden Sie in Artikel 2 Buchstabe i. Beispiel: Ein Fernsehprogramm kann mit Teletext oder mit Untertitelungen gekoppelt sein. Programm und Dienst sollten verbreitet werden.

Die Minderheit will die Rechtsvermutung für die Verbreitungspflicht und dem Bundesrat die Kompetenz geben, dass diese Dienste nicht verbreitet werden müssen. Die Mehrheit will es umgekehrt, also die Rechtsvermutung, dass keine Verbreitungspflicht besteht, und die bundesrätliche Kompetenz, die Verbreitungspflicht auf solche Dienste auszudehnen.

nen. Der Unterschied ist nicht matchentscheidend. Der Bundesrat erlässt bei beiden Varianten entsprechende Verordnungen. Die technische Entwicklung in diesem Bereich ist aber nicht abzusehen; er ist enorm entwicklungsfähig. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass mit ihrer Variante besser auf unliebsame Entwicklungen Einfluss genommen werden kann.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Der Kommissionspräsident hat die Sachlage sehr gut dargestellt. Ich kann vielleicht höchstens ergänzend Folgendes sagen: Es geht hier darum, ob man die Anbieter – und damit ist nicht nur die SRG gemeint, sondern alle Anbieter – eher bevorzugt, indem man ausdrückt, dass ein Verbreiter im Prinzip den Teletext im Interesse des Kunden mit verbreiten soll, oder ob man es umgekehrt macht, indem man sagt: Der Veranstalter muss beantragen, dass der Bundesrat entscheidet, dass der Verbreiter den Teletext weiterverbreitet. Aber das Wort «matchentscheidend» ist gut, materiell kommt es aufs Gleiche heraus. Es geht um die Frage, wo und zu wessen Gunsten wir die Rechtsvermutung ansetzen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Worum es geht, wurde sowohl von Herrn Escher als auch von Herrn Fünfschilling klar dargelegt. Beifügen möchte ich Folgendes: Wenn diese Programme nur dank der Zusatzangebote sinnvoll genutzt werden können, dann ist es angezeigt, dass die Verbreitungspflicht auch auf die Zusatzdienste ausgedehnt wird. Das haben wir im Sinn, möchten es aber auf Verordnungsstufe regeln.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 15 Stimmen

Art. 66

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 67

Antrag der Kommission

Titel

Unterstützung der Verbreitung von Programmen

Abs. 1

Das Bundesamt gewährt seines Programms entsteht

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 67

Proposition de la commission

Titre

Soutien à la diffusion de programmes

Al. 1

.... de leurs programmes dans les régions

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei den Artikeln 67 und 67a geht es um finanzielle Beiträge an konzessionierte Veranstalter. In Artikel 67 sind die Beiträge an den Zusatzaufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung in Gebirgsregionen geregelt, Artikel 67a enthält Bestimmungen über Investitionsbeiträge für die Einführung neuer Technologien bei der Errichtung von Sendernetzen. Diese Hilfe gemäss Artikel 67a ist nicht auf Gebirgsregionen beschränkt.

Zur Erläuterung nur ein Beispiel: Radio Grischa bezahlt für die terrestrische Verbreitung ihrer Programme rund eine halbe Million Franken pro Jahr. Allenfalls kommen dann zu-

sätzlich noch Investitionskosten dazu, beispielsweise für die Errichtung von Masten usw. Die Verbreitung über Satelliten würde Radio Grischa wohl pro Jahr rund 2 Millionen Franken kosten. Es ist doch unvernünftig, über Satellit ein solches Programm zu senden, das in ganz Europa, Nordafrika und im Nahen Osten empfangen werden kann, aber eigentlich für 100 000 Empfangsgeräte im Bündnerland und in der Umgebung gesendet wird. Darum ist dieser Preis nicht gerechtfertigt, und darum wäre es auch notwendig, mitzuhelfen, dass solche Investitionen getätigt werden können.

Damit zum Antrag betreffend Artikel 67: Hier hat die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen für die Unterstützung der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen votiert. Sie sehen auf der Fahne, dass der Nationalrat das nur für die Radioprogramme vorsieht. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Verbreitung aber auch für die Fernsehprogramme notwendig ist.

Angenommen – Adopté

Art. 67a

Antrag der Mehrheit

Titel

Investitionsbeiträge für neue Technologien

Abs. 1

Das Bundesamt kann konzessionierten Veranstaltern Investitionsbeiträge an die Kosten ausrichten, die im Rahmen der Einführung neuer Technologien für die Errichtung von Sendernetzen entstehen. Vorausgesetzt ist, dass im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Abs. 2

Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgaben (Art. 24) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Empfangsgebühren entrichtet.

Abs. 3

Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 78) den Anteil, der dafür zur Verfügung steht. Er beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrages der Empfangsgebühren.

Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Fünfschilling, Gentil, Pfisterer Thomas)

Abs. 2

.... und, soweit dieser nicht ausreicht, aus einem Sonderzuschlag zur Empfangsgebühr entrichtet.

Abs. 3

Der Bundesrat bestimmt die Höhe des Sonderzuschlages. Er beträgt höchstens 1 Prozent der Empfangsgebühr. Der Bundesrat befristet die Erhebung des Sonderzuschlages und stellt die Erhebung ein, wenn die Finanzierung der Investitionen gemäss Absatz 1 gesichert ist.

Art. 67a

Proposition de la majorité

Titre

Aides d'investissements en faveur des nouvelles technologies

Al. 1

L'office peut verser des aides pour couvrir les coûts d'investissement induits par l'introduction de nouvelles technologies en vue de la mise en place des réseaux des émetteurs, à condition qu'il n'existe pas de possibilité de financement suffisantes dans la zone de desserte concernée.

Al. 2

Ces aides sont prélevées sur le produit des redevances de concession (art. 24) et, dans la mesure où elles ne suffisent pas, sur le produit des redevances de réception.

Al. 3

Le Conseil fédéral détermine la quote-part réservée à cette fin lorsqu'il fixe le montant de la redevance de réception (art. 78). Elle s'élève au maximum à 1 pour cent du produit total des redevances de réception.

Proposition de la minorité

(Leuenberger-Solothurn, Fünfschilling, Gentil, Pfisterer Thomas)

Al. 2

.... ne suffisent pas, sur une contribution spécifique prélevée sur la redevance de réception.

Al. 3

Le Conseil fédéral fixe le montant de la contribution spécifique. Celui-ci s'élève au maximum à 1 pour cent de la redevance de réception. Le Conseil fédéral fixe un terme au prélèvement de cette contribution spécifique, et suspend ce prélèvement lorsque le financement des investissements visé à l'alinéa 1 est garanti.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Für die Finanzierung dieser Investitionsbeiträge für neue Technologien werden zwei Quellen festgesetzt: der Ertrag aus der Konzessionsabgabe und, subsidiär, der Ertrag aus den Empfangsgebühren, aber hier höchstens 1 Prozent. Hier will die Minderheit nun einen Sonderzuschlag zur Empfangsgebühr festlegen. Die Mehrheit will keinen speziellen Sonderzuschlag. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass es in den 1,1 Milliarden Franken doch noch «Luft» haben wird. Auch wenn wir im Bundeshaushalt ein Sparprogramm arrangieren, geht das auch immer zulasten aller, und das entsprechende Amt oder Departement muss die entsprechenden Vergünstigungen suchen.

Wir beantragen Ihnen unsere Formel.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich habe es Ihnen mehrmals gesagt: Wir haben in mehreren Bestimmungen direkt oder indirekt über Geld gesprochen. Bei Artikel 50 hat die Ratsmehrheit klare Verhältnisse geschaffen, indem sie diese 3-bis-5-Prozent-Formel genehmigt hat. Das wird so in Ordnung sein. Aus dem Gebührentopf wird da also etwas weggenommen.

Damit offensichtlich nicht genug: Auch für die an sich absolut unbestrittene Technologieförderungsfinanzierung – bitte beachten Sie, es ist unbestritten, dass hier Handlungsbedarf besteht; das ist unbestritten, es geht bloss um die Finanzierung – soll nun erneut, je nach Bedarf, aus dem Empfangsgebührentopf etwas weggenommen werden. Das kann durchaus eine sinnvolle Finanzierung sein. Aber wenn man das ins Auge fasst, dann scheint es der Minderheit sinnvoll, dass man das dann sehr gezielt über einen Sonderzuschlag macht und sagt: Wir wollen jetzt Technologieförderung, und ihr, liebe Gebührenzahler, seid herzlich eingeladen, bei der Technologieförderung mitzumachen, deshalb fixieren wir einen befristeten Sonderzuschlag zu den Gebühren, solange diese Anschubfinanzierung nötig ist. Wenn die Anschubfinanzierung nicht mehr nötig ist, wird das wieder abgebaut. Das ist das Konzept der Minderheit.

Das schafft auch absolute Transparenz gegenüber den Gebührenzahlenden, während sich die Mehrheit doch eine Bemerkung gefallen lassen muss. Wenn Sie hier erneut aus dem Gebührentopf etwas wegnehmen, wird eines Tages – ich sage eines Tages, nicht heute, nicht morgen – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Bundesrat Gebühren festsetzen und wird dann so im Communiqué in einem Nebensatz sagen, weil da noch die Technologieförderung sei, mache man bei den Gebühren noch dieses oder jenes. Die Leute werden das nicht zur Kenntnis nehmen, sondern die Leute – die Publizistik – werden dann wieder sagen, dass die SRG-Gebühren wieder angestiegen sind, obschon es für ganz bestimmte Zwecke bestimmt ist.

Ich bitte Sie eindringlich – und ich hoffe, dass das meine letzte Wortmeldung zu diesem Gesetz ist –, hier aus Transparenzgründen, aus Fairnessgründen der Minderheit zu folgen. Ich habe sogar Herrn Lombardi eingeladen, der Minderheit zuzustimmen. Er hat das Verdienst, diese Frage auf den Prüftisch der Kommission gelegt zu haben, und er hat die Zustimmung zur Notwendigkeit der Technologieförderung erhalten. Nachdem er vorhin bei den 5 Prozent zur siegreichen, glorreichen Mehrheit gehört hat, bitte ich ihn

eindringlich, jetzt mit der Minderheit zu helfen, dass mit einem Sonderzuschlag auf den Gebühren operiert wird, falls die Konzessionsabgaben nicht ausreichen, und dass nicht einfach aus dem Gebührentopf klammheimlich Entnahmen stattfinden.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich möchte Sie eindringlich bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Kollege Leuenberger, ich muss Ihnen jetzt sagen, Sie haben heute Morgen von der Förderung der kleinen und guten und lieben Privatradios gesprochen. Ich muss Ihnen in Erinnerung rufen, dass nur ein Drittel – nur ein Drittel! – der Schweizer Privatradios Gebührenanteile erhält; deshalb ist die Kombination mit Artikel 50 etwas abwegig. Das gilt zum Beispiel auch für Radio 32. Es bekommt von diesen 3 bis 5 Prozent gemäss Minderheit II bei Artikel 50 eben nichts, es bekommt auch in Zukunft nichts. Es gibt viele Privatradios – zum Beispiel Radio Sunshine in der Zentralschweiz, Radio 32 in Solothurn, Radio BE1 in Bern –, die keine Gebühren bekommen. Nur ein Drittel der Privatradios bekommt Gebühren, und dieser Drittel kämpft nun ganz stark für die Technologieförderung. Denn die Privatradios sind gezwungen, in diese Technologieförderung zu investieren. Das geht über ihre Kräfte hinaus, das kann ich Ihnen sagen. Die Bakom-Studie belegt, dass es 200 Millionen Franken kostet, und wenn man die Radiogebiete anschaut, sind das pro Radio etwa 4,5 Millionen Franken. Kaum haben die Privatradios in ihre Netze investiert, müssen sie digitalisieren.

Die SRG – das muss ich auch noch sagen, Herr Leuenberger – hat eben bereits investiert. 70 Millionen Franken sind jetzt für die Digitalisierung gesprochen und werden zurzeit verbaut. Noch etwas: Wenn die SRG in diese Digitalisierung investiert und die Privatradios das nicht können, haben wir eine ganz klare Wettbewerbsverzerrung, und das wollen wir eben nicht. Jetzt noch etwas zur SRG: Wenn die SRG digitalisiert und die Privatradios das nicht können, dann haben wir noch das Problem, dass eben auch das SRG-Investment nichts nützt, weil Herr und Frau Schweizer dann ihre UKW-Empfänger eben nicht ausmustern und das Digitalradio ins Leere stösst.

Ich möchte Ihnen danken, dass es überhaupt gelungen ist, Artikel 67a in dieses Gesetz aufzunehmen, und dass auch eine deutliche Kommissionsmehrheit dies aufgenommen hat. Ich möchte Sie bitten, jetzt bei der Mehrheit zu bleiben und das Konzept der Mehrheit durchzuziehen, denn das ist für das Überleben der Privatradios, die keine Gebührenanteile erhalten, wesentlich. Ich glaube auch, dass es für den Wettbewerb richtig und für die Privatradios der entscheidende Punkt zum Überleben ist.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich hätte mich nicht zu Wort gemeldet, aber nach der höflichen Bitte von Kollege Leuenberger muss ich leider antworten, dass ich der Minderheit nicht zustimmen werde. Ich bleibe bei der Mehrheit, und zwar teilweise aus den Gründen, die Kollege Büttiker erwähnt hat.

1. Diese Bestimmung ist nicht nur für konzessionierte Veranstalter mit Gebührenanteil vorgesehen. Es ist eine andere Sache. Es geht darum, die Entwicklung der digitalen Verbreitung in der Schweiz zu fördern und denjenigen Veranstaltern, die das machen, einen Beitrag zuzusichern. Der Kreis der Empfänger ist nicht unbedingt identisch mit dem Empfängerkreis gemäss Artikel 48, also den Konzessionierten mit Gebührenanteil. Es geht um eine andere Sache.

2. Wenn wir der Minderheit folgen würden, wäre diese zeitlich zwar befristete Unterstützung von den Gebührenerhöhungen abhängig. Der Bundesrat sollte diese Beiträge nur zusprechen, wenn eine Gebührenerhöhung stattfindet. Er könnte sie nur rückgängig machen, wenn eine weitere Gebührenerhöhung oder allenfalls eine Gebührensenkung erfolgen würde. Das ist auch nicht der Fall, denn diese Gebührenanpassungen finden alle drei, vier, fünf Jahre statt. Hingegen muss man die Möglichkeit haben, relativ rasch zu reagieren, will man diese Beiträge zusprechen. Will man sie

nicht mehr – weil sie nicht mehr notwendig sind –, dann muss man sie entziehen können.

3. Es gibt im Gebührentopf eigentlich einen Haufen andere Sachen, die vom Bundesrat auch nicht speziell festgelegt sind. Man hat hier nie gesagt – und das will ich auch einmal sagen, nachdem man so lange über Artikel 50 geredet hat –, dass für eine gewisse Gesellschaft, die Billag heisst, 5 Prozent der Gebühren reserviert werden, damit sie hiermit das Inkasso finanziert. Sie erhält mehr, als wir den lokalen und regionalen Veranstaltern gewähren wollen. Würde das in den Verfügungen des Bundesrates über Gebührenerhöhung separat aufgeführt, sollte man auch den Anteil, der für das Bakom reserviert ist, aufzählen usw. Es gibt eine Reihe von Komponenten bei den Empfangsgebühren. Wenn wir anfangen, sie separat aufzulisten, dann sollten wir es konsequent mit allen Posten machen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Ich glaube, wir müssen etwas klarstellen. Auf meiner Fahne steht bei Artikel 67a, und das ist unbestritten: «Investitionsbeiträge für neue Technologien». Davon reden wir ja in Absatz 1: «Das Bundesamt kann konzessionierten Veranstaltern» Und jetzt hat Herr Lombardi davon gesprochen, dass das auch für alle gilt. Hier steht aber «konzessionierten Veranstaltern». In Absatz 1 haben wir also festgehalten, dass es nur für diese armen Kleinen gilt. Absatz 2 regelt nur, woher das Geld kommt. Absatz 1 aber sagt, dass das Geld nur an die konzessionierten Veranstalter geht; das sind nur die bedürftigen kleineren Veranstalter und nicht alle. Ich wollte das nur korrigieren.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Es scheint jetzt ein zweites Missverständnis in der Diskussion vorhanden zu sein. Es geht bei diesem Artikel 67a um zwei Themen: Das erste ist die Frage nach den neuen Technologien, und das zweite ist die Frage nach ihrer Finanzierung. Die Minderheiten differieren nur in der Frage der Finanzierung, und hier ist die Differenz auch nicht so gross, wie gesagt wurde. Beide, Mehrheit und Minderheit, sind sich nach meinem Verständnis darin einig, dass das Ergebnis für die Konsumentinnen und Konsumenten gesamthaft dasselbe sein soll. Der Unterschied besteht nur darin, ob man gleichsam die Kalkulation transparent machen und das Splitting nach aussen sichtbar machen will. Ich meine, ich hätte hier mit Grund im Sinne der SRG gestimmt, weil ich es als fair erachte, dass man nach aussen sichtbar macht, was eben für diesen Technologieteil und was für die allgemeinen Gebühren nötig ist. Wenn man für Investitionen Geld verlangt, ist es auch richtig, dass man das befristet und berechnet, wie es eben für Zinsen und Amortisation, für die Investition, nötig ist. Darum, scheint es mir, ist es jetzt wirklich sinnvoll und geradezu fair, für die Minderheit zu stimmen.

Lombardi Filippo (C, TI): Es tut mir Leid, hier eine Kommissionssitzung zu führen, aber ich muss Herrn Kollege Fünfschilling widersprechen. Bitte beachten Sie, dass wir in Artikel 48 eine Art von Veranstaltern haben, die als Konzessionierte mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil bezeichnet werden. In Artikel 53 sprechen wir von konzessionierten Veranstaltern mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil. Es gibt also zwei Arten von Konzessionierten. Natürlich sprechen wir in Artikel 67 nur von den Konzessionierten. Diejenigen, die keine Konzession haben, die deshalb dem Gesetz entsprechend nicht drahtlos-terrestrisch verbreiten, brauchen deshalb auch keinen Artikel 67. Diejenigen, die die drahtlos-terrestrische Verbreitung nicht benutzen, brauchen keinen Artikel 67. Aber beide Arten von Konzessionierten, diejenigen mit und diejenigen ohne Gebührenanteil, sind meines Erachtens von Artikel 67 anvisiert.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht eigentlich nicht um die Technologieförderung an und für sich – die ist nämlich unbestritten –, sondern es geht nur darum, ob das, was die SRG dafür aufwendet, separat ausgewiesen werden muss; das ist die Frage. Diesbezüglich frage ich Sie: Warum soll jetzt das separat ausgewiesen werden? Man könnte auch

andere Dinge separat ausweisen. Zum Beispiel könnte man auch die 50 Millionen Franken an das Gebührensplitting separat ausweisen oder den Anteil, den die Billag für die Einziehung der Gebühren erhält, oder den Anteil für die Nutzungsforschung oder den Anteil für die Spesen der Generaldirektion. Das könnte man alles speziell ausweisen. Von daher finden wir es nicht unbedingt nötig. Ich unterstütze deshalb die Mehrheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 15 Stimmen

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir sehen vor, mit der Beratung dieses Geschäftes bis kurz vor 13.00 Uhr fortzuführen. Die Fortsetzung der Beratung wird nächste Woche stattfinden. Das Büro wird am Montag entscheiden, ob am Mittwochnachmittag der zweiten Sessionswoche eine Nachmittagssitzung unseres Rates stattfinden muss. Ich bitte Sie, sich bereits jetzt darauf einzurichten.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

04.056

Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung

Financement des projets FTP. Modification

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 08.09.04 (BBI 2004 5313)

Message du Conseil fédéral 08.09.04 (FF 2004 4977)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

2. Verordnung der Bundesversammlung über die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte

2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale portant modification de l'arrêté fédéral portant règlement du fonds pour les grands projets ferroviaires

Art. 6 Abs. 2

Antrag der Kommission

.... darf 8,6 Milliarden Franken

Art. 6 al. 2

Proposition de la commission

.... excéder 8,6 milliards de francs

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Kommission hat an ihrer morgendlichen Sitzung errechnet, dass die kumulierte Bevorschussung 8,6 Milliarden Franken nicht überschreiten darf; dies aufgrund unserer Beschlüsse vom vergangenen Dienstag. Nach der Beschlussfassung werden wir noch die Gesamtabstimmung durchführen.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Ich glaube, dass es in Anbetracht der Aufstockung um eine halbe Milliarde Franken angebracht ist, dazu einige Überlegungen der Kommission anzuführen. Wir haben vorgestern die beiden Geschäfte 04.056, «Finanzierung der FinöV-Projekte. Änderung», sowie 04.035, «Europäisches Eisenbahn-Hochleistungsnetz. Anschluss der Ost- und Westschweiz», behandelt. Dabei haben wir beim ersten Geschäft die Behandlung der Vorlage 2 – Verordnung der Bundesversammlung über

die Änderung des Bundesbeschlusses über das Reglement des Fonds für die Eisenbahn-Grossprojekte – ausgesetzt, weil zu diesem Zeitpunkt offen war, welche Projekte und damit welche Summe wir beim Geschäft zum Hochleistungsnetz beschliessen würden. Denn dieser Entscheid ist mit der im Fondsreglement festgelegten Höhe der Bevorschussungslimite verknüpft.

Der Entscheid zum HGV-Anschluss ist mittlerweile in diesem Rat gefällt worden. Wir haben zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Projekten die Kredite für die folgenden Objekte gesprochen: den Anschluss von Basel an den Flughafen Basel-Mülhausen, die Ausbauten von Biel nach Belfort sowie von Bern über Neuenburg nach Pontarlier, die Ausbauten von Lausanne nach Vallorbe, Sargans-St. Margrethen, St. Gallen-Konstanz sowie Kapazitätserweiterungen auf der Strecke vom Flughafen Zürich nach Winterthur. Bezüglich Reserve und Projektaufsicht hat man trotz einer Erweiterung der Projekte nichts geändert, was gestern in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen als problematisch bewertet wurde.

Zu den veranschlagten Krediten der zusätzlich beschlossenen Projekte ist zu vermerken, dass diese mit Ausnahme der Strecken Bern–Neuenburg und Biel–Belfort zum heutigen Zeitpunkt eine Kostengenauigkeit von plus/minus 50 Prozent besitzen. Die Projektarbeiten der Strecke Bern–Neuenburg haben eine Genauigkeit von plus/minus 30 Prozent, jene der Strecke Biel–Belfort von plus/minus 20 Prozent. Es ist zu erwähnen, dass die Zahlen bezüglich Kosten sowie die Zahlen im Hinblick auf die FinöV-Einnahmen und die Zinsen grossen Schwankungen unterliegen.

Trotz dieser Unsicherheiten gilt es, basierend auf dem momentanen Wissensstand, die Finanzierung gestützt auf die zurzeit existierenden Daten in der Fondssimulation zu adaptieren. Die KVF hat sich gestern Mittag darüber unterhalten, ob es grundsätzlich möglich wäre, die Bevorschussungslimite in der Höhe von 8,1 Milliarden Franken, wie sie der Bundesrat gemäss seinem Konzept bezüglich HGV-Anschlüsse und Bevorschussungslimite beschlossen hat, unverändert beizubehalten. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Flexibilität des FinöV-Fonds wesentlich geringer wäre. Zwar wäre die Realisierung der ersten Phase der HGV-Anschlüsse ohne Anpassungen am neuen Finanzierungskonzept des Bundesrates möglich; die Zahlen zeigen indessen, dass damit in den relevanten Jahren 2010 bis 2012 bis auf 100 Millionen Franken kein Spielraum für irgendein weiteres Projekt vorhanden wäre, da die Aufstockung mit den zusätzlichen HGV-Anschlüssen einen Grossteil der in diesen Jahren noch verfügbaren FinöV-Mittel binden würde.

Auch die Möglichkeit, die von uns beschlossenen HGV-Projekte auf der Zeitachse hinauszuschieben, verbietet im Grundsatz Artikel 2 des Bundesbeschlusses über den Verpflichtungskredit für den HGV-Anschluss, weil dort festgelegt ist, dass die baulichen Massnahmen an den bewilligten Objekten spätestens im Jahre 2010 in Angriff genommen und bis 2015 abgeschlossen sein müssen. Zwar lässt der Beschluss zu, dass der Bundesrat diese Fristen um fünf Jahre verlängert, hingegen betrachtet es Ihre Kommission für nicht angebracht, diese bundesrätliche Kompetenz mit diesem Beschluss bereits im jetzigen Moment in Anspruch zu nehmen.

Was ist nun die Quintessenz, welche Ihre Kommission aus diesen Überlegungen gezogen hat? Wir beantragen Ihnen, die Bevorschussungslimite von 8,1 auf 8,6 Milliarden Franken, Preisbasis 1995, zu erhöhen. Gegenüber dem bundesrätlichen HGV-Entwurf haben wir den Kredit um 425 Millionen Franken erhöht. Die Limite ist jedoch um mehr als diese Differenz zu erhöhen, weil wir die zusätzlichen Zinsen, die in den nächsten Jahren auflaufen werden, die Teuerung sowie die zusätzlichen Mehrwertsteuerbelastungen mitberücksichtigen müssen. Zu vermerken ist, dass die HGV-Anschlüsse auf der Preisbasis 2003 beruhen.

Was wird die Folge dieser Erhöhung der Bevorschussungslimite sein?

1. Die zusätzliche Verschuldung des Bundes wird sich deswegen von 1,6 auf 2,1 Milliarden Franken erhöhen.

2. Im FinöV-Fonds ergibt sich in den Jahren 2010 bis 2015 eine zusätzliche Zinsbelastung von 470 Millionen Franken. Dies wiederum verringert die Finanzierung anderer möglicher Projekte.

Dem Prinzip der Redlichkeit und jenem Prinzip gehorchend, dass zum Kauf Beschlossenes auch bezahlt werden muss, beantragt Ihnen die Kommission mit 5 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, in Artikel 6 Absatz 2 des Reglements den Betrag von 8,1 auf 8,6 Milliarden Franken zu erhöhen. Letztlich ist es der Kommission wichtig – und auch dem Bundesrat ist es ein wichtiges Anliegen –, dass wir diese Vorlage zusammen mit dem Entlastungsprogramm 2004 zu Ende führen können. Denn nur so ist garantiert, dass die mit diesem Beschluss gleichzeitig einhergehenden Massnahmen bezüglich Nichtrückerstattung der dem Fonds vorbehaltenen LSVA-Gelder aus den Jahren 2005 und 2006 im Umfang von 325 Millionen Franken (ohne Zinsen) sowie die weiteren Entlastungen des Bundeshaushaltes dem EP 2004 angerechnet werden können.

Ich bitte Sie, gestützt auf diese Überlegungen, dem Beschluss Ihrer Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 22 Stimmen
Dagegen 7 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BB1 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)
Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 68

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 6

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

*Antrag Reimann**Abs. 2*

Der Bundesrat kann zudem Programme inländischer wie ausländischer Veranstalter bestimmen

Art. 68*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 6

Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

*Proposition Reimann**Al. 2*

Le Conseil fédéral peut en outre désigner les programmes de diffuseurs nationaux ainsi qu'étrangers qui

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht hier um die Grundsatfrage, wer alles ein gesetzliches Zugangsrecht zum Kabelnetz erhalten soll – gemäss Absatz 1 sind es die SRG und Private mit Leistungsauftrag –, und es geht um die Frage, wer das gleiche Recht über die Kann-Vorschrift des Bundesrates erhalten soll, was in Absatz 2 geregelt ist. In Absatz 2 ist aber ausschliesslich von ausländischen Veranstaltern die Rede, als ob sich in Zukunft nie schweizerische Veranstalter ohne Leistungsauftrag finden könnten, die die erforderlichen Kriterien ebenfalls erfüllen würden, als da wären: ein besonderer Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder einfach zur freien Meinungsbildung. Auch wenn Fernsehmachen teuer ist – vor allem in der relativ kleinen Schweiz –, wird hier unserem Land doch a priori die Fähigkeit abgesprochen, auch solche Veranstalter mit entsprechendem Programm hervorzubringen. Oder müssen potenzielle inländische Veranstalter ihren Sitz nach Liechtenstein verlegen, auf dass sie – falls sie die Voraussetzungen erfüllen – auch im Dress eines Ausländers daherkommen?

Eine solche Regelung halte ich für diskriminatorisch. Sie widerspricht meines Erachtens klar der in Artikel 8 der Bundesverfassung verlangten Rechtsgleichheit, auch wenn dort nur von Menschen die Rede ist – es sind ja schliesslich Gruppen von Menschen, die ein solches Programm machen. Deshalb möchte ich Sie bitten, meinem Antrag stattzugeben: Hier sollen inländische und ausländische Veranstalter gleichgestellt werden. Es liegt ja ohnehin am Bundesrat, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt hinzu, dass wir künftig – wie wir gestern an einer Präsentation der Cablecom vernommen haben – wesentlich erhöhte Netzkapazitäten und technische Verbreitungsmöglichkeiten zur Verfügung haben werden. Ich sage das auch im Hinblick auf Absatz 3 dieses Artikels, der hier ebenfalls mitspielt. Aber das Vorgehen, schweizerische Veranstalter hier a priori auszuschliessen, kann ich unter keinem Rechtfertigungsgrund begreifen.

Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Sie müssen beide Artikel ansehen, Artikel 68 und Artikel 69. Für Artikel 68 herrscht die Regel «Verbreitung ohne Gesuch und unentgeltlich». Und nun hat man natürlich ein öffentliches Interesse daran, dass die Programme ausländischer Veranstalter unentgeltlich verbreitet werden. In Artikel 69 haben wir die Verbreitung mit Gesuch, und die bundesrätliche Fassung

sieht die Entgeltlichkeit vor. Ihre Kommission wird Ihnen dort neu die Unentgeltlichkeit vorschlagen.

Wenn das akzeptiert wird, ist es wahrscheinlich vernünftig, dass der Nationalrat bei der Überprüfung – wir haben dort Differenzen – diese beiden Artikel zusammenfasst, und dann haben wir das, was Kollege Reimann hier anmahnt. Ich wäre aber froh, wenn der Bundesrat hier seine Ansicht mitteilt. Ich habe das jetzt relativ frisch von der Leber weg dargelegt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Das inhaltliche Anliegen von Herrn Reimann ist berechtigt, aber es ist schon erfüllt. Der inländische Teilnehmer kann nämlich gemäss Artikel 69 dieses Gesuch stellen; dann muss es auch behandelt werden. Diese Bestimmung ist schon da. Es ist eine gesetzgebungstechnische Sache; wir haben die zwangsweise Aufschaltung von inländischen Programmen in Artikel 69 und jene von ausländischen Programmen in Artikel 68 aufgenommen.

Reimann Maximilian (V, AG): Wenn es wirklich so ist, dass in den Artikeln 68 und 69 Inländer und Ausländer bezüglich Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit gleichgestellt sind und das so zu Protokoll gegeben wird, dann kann ich meinen Antrag zurückziehen. Das Kriterium ist aber die Entgeltlichkeit.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Unterschied ist der, dass die Inländer ein Gesuch stellen müssen, während die Ausländer kein Gesuch stellen müssen.

Die Idee ist eben die, dass der Bundesrat aus medienpolitischen Gründen z. B. sagen könnte – Sie müssen nicht erschrecken, es ist nur ein Beispiel –, es sei wichtig, dass Arte aufgeschaltet werde. Dann könnte er Cablecom zwingen, Arte aufzuschalten. Oder ich denke an die strittigen Fälle mit France 3 oder mit dem portugiesischen Sender. Aber wir wollen diesen ausländischen Sendern nicht das mit einer Parteistellung verbundene Recht geben, sodass sie dann hier einen Rechtsstreit mit Anspruch führen könnten. Aber wenn wir aus kulturellen Gründen z. B. möchten, dass der portugiesische Sender aufgeschaltet werde – wir haben ja in der Schweiz eine Minderheit von portugiesischen Gastarbeitern –, dann möchten wir das selbstständig aus politischen Gründen von uns aus ohne Rechtsverfahren machen können.

Die schweizerischen Teilnehmer sollen hingegen ein formelles Gesuch stellen dürfen, denn sie haben dann allenfalls auch gewisse Rechtsansprüche. Sie haben diese Rechtsansprüche auch in Anspruch genommen, ich denke z. B. an einen Fall im Kanton Zürich: Eine lokale TV-Station wollte, dass wir Cablecom zwingen, sie aufzuschalten. Wir fanden dann, dass sie den Anforderungen nicht ganz entspreche. Sie hat dann den Rechtsweg beschritten, und es ist jetzt ein Rechtsfall.

Aber was Ihre Frage zur Entgeltlichkeit betrifft, kann ich Ihnen versichern, dass hier gemäss dem Antrag Ihrer Kommission Gleichbehandlung vorliegt.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich möchte trotzdem an meinem Antrag festhalten, damit wir eine Differenz zum Nationalrat schaffen und allenfalls gesetzgeberisch doch noch mehr Klarheit erhalten. Wenn Sie den Antrag ablehnen, muss ich wohl annehmen dürfen, dass bei den Bewilligungsverfahren der Bundesrat keine diskriminatorischen oder schlechteren Anforderungen an schweizerische Veranstalter stellt als jene, die er ausländischen Veranstaltern auferlegt.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich möchte auf das Risiko hinweisen, dass die Zusicherung des Bundesrates nicht genügen könnte, denn wir streichen die Entgeltlichkeit, aber der Nationalrat hat sie nicht gestrichen. Wenn das an den Nationalrat zurückgeht und der Nationalrat an seinem Beschluss festhält, dann wird die Unentgeltlichkeit für die Schweizer Veranstalter nicht gewährleistet. Dann wäre also der Antrag Reimann allenfalls völlig berechtigt.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Antrag der Minderheit entfällt aufgrund einer früheren Abstimmung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Für den Antrag Reimann 11 Stimmen

Art. 69

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

a. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

b. Gemäss Bundesrat, aber:

.... zumutbar ist. Der Bundesrat legt die Höchstzahl fest.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 4

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

Art. 69

Proposition de la majorité

Al. 1

....

a. Adhérer au projet du Conseil fédéral

b. Selon Conseil fédéral, mais:

.... disproportionnée. Le Conseil fédéral fixe le nombre maximum.

Al. 2

Biffer

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 4

Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Änderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b und in Absatz 2 beantragt die Kommission einstimmig. Wir beantragen die Streichung von Absatz 2: «Der berechnete Programmveranstalter muss der Fernmeldedienstanbieterin den Aufwand abgelden.» Das haben wir vorhin diskutiert. Wir bitten den Nationalrat über das Amtliche Bulletin, die beiden Artikel 38 und 39, die jetzt nur noch wenige Unterschiede aufweisen, neu zu überarbeiten und allenfalls zusammenzufassen.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich möchte nur eine kurze Erklärung machen bzw. kurz auf eine Unklarheit hinweisen, die zu überprüfen ich die nationalrätliche Kommission bitten möchte.

1. Es geht bei Artikel 69 – wir haben es vorhin gehört – um die Verbreitung der schweizerischen Programme. Ich hatte in der Kommission den Antrag gestellt, dass man die Anzahl Kanäle, die die Kabelnetzbetreiber für schweizerische Programme, sofern vorhanden, zur Verfügung stellen müssen, im Gesetz festschreibt. Es war von 12 oder 14 Kanälen die Rede.

Der Antrag ging genau auf das Problem zurück, das Bundesrat Leuenberger angesprochen hat, dass nämlich Cablecom im Kanton Zürich einen lokalen Fernsehsender, Züri Plus, der über lange Zeit aufgeschaltet war, plötzlich aus dem Netz warf und ihn nicht mehr aufschaltete, obwohl auch fünfzig Stadt- und Gemeindepräsidenten sich dafür einsetzten. Man war sich in der Kommission einig, dass man hier eigent-

entlich einen Sockel der gesamten Kanäle festlegen sollte, die für schweizerische Programme reserviert sein müssen. Aber die Kommission kam zum Schluss, dass das nicht im Gesetz festgeschrieben werden sollte, sondern wir beauftragten den Bundesrat, das zu tun, und darum der Zusatz bei Absatz 1 Buchstabe b: «Der Bundesrat legt die Höchstzahl fest.»

Das kann jetzt missverständlich sein. Die Höchstzahl ist eine Begrenzung nach oben. Das könnte also heissen, dass ein Kabelnetzbetreiber nicht mehr als so und so viele Programme aufschalten darf, aber so wenige, wie er will. Das war nicht die Meinung der Kommission. Das Wort «Höchstzahl» ist missverständlich. Es müsste wahrscheinlich heissen, der Bundesrat lege die Anzahl fest, und nicht die Höchstzahl. Wir wollten keine Begrenzung nach oben. Wir wollten eine Verpflichtung oder eine Mindestzahl festlegen. Der Kabelnetzbetreiber kann dann mehr aufschalten, aber so viele muss er. Es müsste eher «Mindestzahl» oder «Anzahl» heissen. Das muss nochmals geprüft werden.

2. Zwischen den Buchstaben a und b von Absatz 1 steht ein «und». Es heisst nach Buchstabe a «und». Die Buchstaben a und b müssen also kumulativ erfüllt sein. Im bisherigen Recht – Sie sehen das auf der Fahne bei Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b – heisst es: «wenn die Anlage des Weiterverbreiters freie Kapazität aufweist oder das Programm des Veranstalters» diese Bedingungen erfüllt. Es war also eine Oder-Vorschrift, und jetzt ist das plötzlich kumulativ. Züri Plus sagt mir zum Beispiel, dieses Wörtchen «und» sei für sie der Todesstoss und es werde kaum mehr private Veranstalter geben, die investieren, um ein Privatprogramm auf die Beine zu stellen, wenn die Buchstaben a und b kumulativ erfüllt sein müssen. Ich konnte das in der kurzen Zeit nicht verifizieren.

Ich habe auch aus den Gründen, die der Präsident heute Morgen erwähnt hat, darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen. Ich bitte aber die nationalrätliche Kommission, diese beiden Punkte zu überprüfen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 70

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 70a

Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Briner

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 70a

Proposition de la commission

Biffer

Proposition Briner

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Erlauben Sie mir, dass ich mich noch berichtige: Ich habe bei der Diskussion von Artikel 69 gesagt, die nationalrätliche Kommission werde gebeten, zu prüfen, ob die Artikel 38 und 39 nicht zusammengefasst und überarbeitet werden sollen. Es handelt sich nämlich um die Artikel 68 und 69. Sie sehen, wenn solche Fehler kommen, ist es langsam Zeit für den Aperitif. *(Heiterkeit)*

Zu Artikel 70a: Der Kommission lagen zwei entsprechende Anträge auf Streichung und eine Empfehlung auf Streichung vor. Wir sind diesen Anträgen auch gefolgt. Vielleicht war es

auch ein wenig rasch, aber wir beantragen Ihnen die Streichung dieses Artikels 70a. Wenn Sie uns folgen, haben Sie in jedem Fall eine Differenz zum Nationalrat, und dann kann das Problem nochmals überprüft werden. Im Übrigen verweise ich auf meine grundsätzlichen Bemerkungen, die ich bei Artikel 61 gemacht habe.

Briner Peter (RL, SH): Ich begründe den Antrag, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen, wie folgt: Das neue Radio- und Fernsehgesetz schreibt vor, dass die SRG-Programme und die zugangsberechtigten Programme von den Fernmeldediensteanbieterinnen gratis verbreitet werden müssen. Zu den zugangsberechtigten Programmen gehören neben den SRG-Programmen insbesondere die schweizerischen lokalen und regionalen Programme; ich verweise auf die Artikel 68 und 69. Damit will der Gesetzentwurf sicherstellen, dass diese Programme in der Schweiz von allen Kabelnetzkunden empfangen werden können. Für diese Programmveranstalter besteht zudem die Sicherheit, dass sie keine Entschädigung an die Kabelnetze für die Verbreitung bezahlen müssen.

Grosse ausländische Programmveranstalter wie RTL, Sat1 und andere versuchen nun für ihre Programme das gleiche Recht zu beanspruchen. Es besteht die Gefahr, dass sich diese ausländischen Programmveranstalter auf das Recht der Gleichbehandlung berufen, wie es in Artikel 61 Absatz 2 festgehalten wird. Dies würde bedeuten, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen verpflichtet wären, diese Programme zu verbreiten, und zwar unentgeltlich.

Damit bestehen zwei Gefahren:

1. Zahllose ausländische Programmveranstalter werden den Anspruch auf Verbreitung über das Kabelnetz erheben, womit die Gefahr besteht, dass die Verbreitungskapazitäten der Kabelnetzunternehmungen so eingeschränkt werden, dass für andere Fernmeldedienste wie Internet und Telefonie ungenügende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Der heutige Wettbewerb zwischen Swisscom und Kabelnetzunternehmungen ist unter der neuen Gesetzgebung nur dann weiterhin gewährleistet, wenn die beschränkten Verbreitungskapazitäten auch für Fernmeldedienste eingesetzt werden können. Das heisst, der Dienst der Kabelnetzbetreiber muss wie bis heute die Autonomie haben, sein Dienstleistungsangebot von Radio- und Fernsehprogrammen, Internet und Telefonie gemäss den Kundenwünschen zusammenzustellen, ohne dass er dem Druck der ausländischen Programmveranstalter ausgeliefert ist.

2. Mit Artikel 70a soll zudem verhindert werden, dass ausländische Veranstalter mit schweizerischen Werbefenstern, dank denen Millionenumsätze in der Schweiz realisiert werden, eine Gratisverbreitung beanspruchen können. Mit Artikel 70a, wie ihn der Nationalrat formuliert hat, wird klargestellt, dass die Verbreitung von Programmen ausländischer Veranstalter den Regeln des Marktes folgt und dass sich diese Veranstalter nicht aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die Schutzbestimmung berufen können, die das Gesetz für die Verbreitung inländischer Programme vorsieht.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Slongo Marianne (C, NW): Ich bitte Sie, den Antrag Briner abzulehnen. Weshalb? Fernmeldedienstleistungen sollen zu einheitlichen Bedingungen angeboten werden. Wie wäre dieser Artikel 70a mit einem diskriminierungsfreien Zugang zu vereinbaren? Kommt hinzu, dass dieser Artikel nicht europakompatibel wäre. Auch erwähnen möchte ich die neuen Bestimmungen im Kartellgesetz, wo wir den Missbrauch der Marktmacht und die Behinderung einer guten Angebots- und Meinungsvielfalt verhindern wollen. Darüber haben wir uns in der Kommission lange unterhalten. Wir haben hierzu auch einen Brief von der Weko erhalten.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, diesen Artikel zu streichen, wie es Ihnen Ihre Kommission vorschlägt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um drei verschiedene Detailregelungen, die Herr Briner zur Frage der Pro-

grammverbreitung vorschlägt. Bei Absatz 1 empfinden wir das als eine Selbstverständlichkeit. Er gibt den Grundsatz wieder, dass die Privatautonomie dort gilt, wo keine rechtliche Regelung besteht. Davon gehen wir auch aus, wir sind nicht der Meinung, es müsste hier nochmals kodifiziert werden.

Bei Absatz 2 geht es um diese Höchstzahl von Programmen – vorher hat auch Herr Hofmann davon gesprochen –, welche der Bundesrat festlegt und auf die der Leitungsbetreiber nachher in diesem Umfang auch tatsächlich verpflichtet ist. Dies geschieht ausdrücklich mit Blick auf die technischen Möglichkeiten und die verfügbaren Übertragungskapazitäten der Leitungsbetreiber. Das ist in den Artikeln 68 Absatz 3 und 69 Absatz 1 Buchstabe b bereits festgehalten. Absatz 3 – davon hat Frau Slongo bereits gesprochen – zielt auf die Werbefenster. Dadurch soll es Kabelnetzbetreibern erlaubt werden, für die Verbreitung ausländischer Programme mit Werbefenstern mehr zu verlangen als beispielsweise für die Verbreitung von lokalen Fernsehprogrammen. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Entwurf bereits enthalten, nämlich in Artikel 61 Absatz 2, im Grundsatz der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung.

Nach publizistischen und medienpolitischen Kriterien – diese werden hier vor allem angewendet – hat ein kleines Lokalfernsehen nicht dieselben Möglichkeiten wie ein internationaler, grosser Programmveranstalter, und deshalb ist es nicht gerecht, wenn beide dasselbe Entgelt bezahlen müssen. Wenn sie es müssten, könnte das auf eine Diskriminierung des kleinen Marktteilnehmers hinauslaufen. Das hat sich Ihre Kommission auch überlegt und Artikel 70a deswegen einstimmig abgelehnt. Selbst wenn man diesen Absatz 3 nur gerade aus wirtschaftlicher Sicht betrachten würde, wären Vorbehalte angebracht. Frau Slongo hat es gesagt, die Wettbewerbskommission hat Ihnen diesbezüglich einen Brief geschrieben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 26 Stimmen

Für den Antrag Briner 2 Stimmen

Art. 71

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Programmveranstalter ist der Zugang zur Aufbereitung zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Entspricht die Aufbereitung durch die Vorrichtungen der Fernmeldediensteanbieterin im Wesentlichen dem Stand der Technik, besteht kein Anspruch des Programmveranstalters auf den Betrieb eigener Vorrichtungen zur Aufbereitung.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Leuenberger-Solothurn, Slongo)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 4

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienste, die mit dem zugangsberechtigten Programm gekoppelt sind, nicht verbreitet werden müssen.

Art. 71

Proposition de la majorité

Al. 1

Les diffuseurs doivent avoir accès au conditionnement technique à des conditions équitables, appropriées et non discriminatoires. Si le conditionnement technique proposé par les fournisseurs de services de télécommunication correspond aux techniques reconnues, les diffuseurs ne peuvent faire valoir le droit d'exploiter en propre des installations de conditionnement technique.

Al. 2–5

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Leuenberger-Solothurn, Slongo)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Fünfschilling, Hess Hans, Leuenberger-Solothurn)

Al. 4

Le Conseil fédéral peut prévoir que certains services associés aux programmes à accès garanti ne doivent pas être diffusés.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In der Kommission ist der Entscheid mit 6 zu 3 Stimmen gefallen. Ich habe nun gehört, dass die Minderheit allenfalls bereit wäre, ihren Antrag zurückzuziehen, wenn der Bundesrat klar darlegt, dass das offene System vor dem proprietären gilt. In diesem Fall würde ich hier keine weiteren Ausführungen machen, da ich davon nichts verstehe.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Wie der Kommissionspräsident schon gesagt hat, befürchten wir, dass mit der Formulierung, wonach ein System «dem Stand der Technik» entspricht, auch ein proprietäres System gemeint sein könnte. Wenn der Bundesrat jetzt bekräftigen würde, dass er mit den Mitteln, die er aufgrund der folgenden Artikel hat, dafür sorgen würde, dass hier offene Systeme angewendet werden müssen – «offene Systeme» heisst, dass der Kunde nichts zusätzlich bezahlen müsste, um überhaupt Zugang zu den nächsten Diensten zu haben –, dann könnte ich den Antrag zu Absatz 1 zurückziehen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich kann diese Erklärung abgeben. Gemäss Artikel 72 kann der Bundesrat Vorschriften über die technische Ausgestaltung solcher Aufbereitungssysteme erlassen, d. h., er kann einen offenen Standard definieren, wenn der Markt selbst nicht für Offenheit sorgt. Diese Standards möchten wir aber bewusst nicht von vornherein definieren. Denn das könnte uns als Innovationsfeindlichkeit ausgelegt werden, weil wir von Anfang an gewisse technische Entwicklungen unterbinden würden. Aber ich kann diese Garantie zur Offenheit abgeben und in diesem Sinne sagen: Fürchten Sie sich nicht, denn der Bundesrat ist bei Ihnen. (*Heiterkeit*)

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag der Minderheit Fünfschilling zu Absatz 1 ist zurückgezogen worden. Der Antrag der Minderheit Fünfschilling zu Absatz 4 ist aufgrund einer früheren Abstimmung erledigt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 72

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 73

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Im Auftrag der Kommission mache ich folgende Bemerkungen: Absatz 1 ist eine technische Bestimmung. Sie enthält keine Entbündelungspflicht. Absatz 2 ist eine medienpolitische Bestimmung. Entsprechende Entbündelungsvorschriften werden erst und

nur dann erlassen, wenn es zur Sicherstellung der Medienvielfalt unerlässlich ist. In diesem Sinne öffnet Artikel 73 keineswegs die Türen für Rosinenpicker.

Angenommen – Adopté

Art. 74, 75

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 4bis

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

a. AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger, welche Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen erhalten;

b. Personen im Dienste ausländischer und internationaler Delegationen;

c. die Dienststellen der Bundesverwaltung je nach dienstlichem Bedarf.

Die Gewinneinbussen werden durch Bundesmittel gedeckt.

Abs. 4ter

Weitere Personenkategorien können von der Gebühren- und Meldepflicht insofern befreit werden, als ein Bundesgesetz dies vorsieht und die Deckung der Gewinneinbussen regelt.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag Forster

Abs. 1

Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmtes Gerät betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen.

Abs. 1bis

Die Empfangsgebühr wird pro Haushalt oder Geschäftsstelle eines Unternehmens ungeachtet der Zahl der Geräte nur einmal erhoben.

Art. 76

Proposition de la majorité

Al. 1–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 4bis

Sont libérés du paiement de la redevance:

a. les ayants droit AVS ou AI qui bénéficient des prestations complémentaires selon la loi fédérale du 19 mars 1965 sur les prestations complémentaires;

b. les personnes au service de délégations étrangères et internationales;

c. les services de l'administration fédérale selon les besoins professionnels.

Le manque à gagner est compensé par les finances de la Confédération.

Al. 4ter

D'autres catégories de personnes peuvent être exemptées de l'obligation d'annoncer et de payer la redevance pour autant qu'une loi fédérale le prévoit et règle le financement du manque à gagner.

Al. 5

Le Conseil fédéral règle les détails.

Proposition Forster**Al. 1**

Quiconque exploite un appareil servant à la réception de programmes de radio et de télévision doit payer une redevance de réception.

Al. 1bis

Il n'est perçu qu'une seule redevance de réception par domicile (foyer ou entreprise) quel que soit le nombre d'appareils.

Abs. 1, 1bis – Al. 1, 1bis

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut ist meines Erachtens sehr breit interpretierbar. Wenn ich den Text richtig interpretiere – und darum geht es, Herr Bundesrat –, dann ist es so, dass alle geeigneten Empfangsgeräte ungeachtet ihrer Zweckbestimmung mit Empfangsgebühren belastet werden können. Wenn dem so ist, entspricht diese Bestimmung faktisch den Verhältnissen bei der Einführung der Gebührenpflicht. Wer seinerzeit ein Radio- oder Fernsehgerät erwarb, nutzte es auch für den Empfang von Sendungen. Mit der heutigen Möglichkeit, auch über Computer Sendungen zu empfangen, ist dies nicht mehr der Fall – vor allem im geschäftlichen Bereich. Deshalb hätte diese Bestimmung nach meiner Ansicht eine steuerähnliche Wirkung.

Von der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf Computer wären kleinere Unternehmen besonders negativ betroffen, da sie im Gegensatz zu privaten Haushalten keine Empfangskonzessionen einholen müssen, wenn sie für ihre Geschäftstätigkeit weder ein Radio- noch ein TV-Gerät benötigen. Sobald sie nun über einen Computer und einen Internetanschluss verfügen, werden sie gemäss dem Wortlaut von Absatz 1 – immer nach meiner Interpretation – mit Empfangsgebühren auf dem höheren gewerblichen Ansatz belastet.

Ich habe versucht, die Überlegungen, die ich jetzt vorgebracht habe, in eine andere Formulierung zu giessen. Mit meiner Formulierung soll auf die effektive Nutzung und nicht auf eine potenzielle Nutzung abgestellt werden. Wird andererseits ein Computer gleichsam als Ersatz für ein Radio- oder Fernsehgerät betrieben, bleibt die Gebührenpflicht erhalten. Ein solcher Fall wäre gegeben, wenn der Computer an eine Lautsprecheranlage angeschlossen ist. Ich bin Ihnen dankbar, Herr Bundesrat, wenn Sie hierzu jetzt Stellung nehmen und erläutern, ob meine Interpretation etwas an sich hat.

Wenn dies der Fall ist, bitte ich Sie, hier eine Differenz zu schaffen, sodass man dieser Frage, die in der Kommission offensichtlich nicht diskutiert worden ist, noch einmal nachgehen kann.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In der Fassung des Bundesrates, angenommen vom Nationalrat und unterstützt von Ihrer Kommission, wird bewusst von einem zum Empfang «geeigneten» Gerät gesprochen und nicht von einem Gerät, das zum Empfang «bestimmt» ist. Das Problem ist folgendes: Sie können heute einen PC anschaffen, mit dem Sie wirklich in der gleichen Qualität Fernsehprogramme empfangen können. Wenn hier nicht irgendwie ein Riegel vorgeschoben wird, dann werden wir in Zukunft praktisch nur noch PC-Geräte und keine eigentlichen Fernsehapparate mehr haben. Das Problem ist, dass es auf beiden Seiten Argumente dafür und dagegen gibt.

Das Gleiche gilt für die Begriffe «betreibt» und «bereithält». Wenn ich einen Fernsehapparat betreibe, dann ist er angeschlossen. Wenn ich den Stecker herausziehe, dann wird er nicht mehr betrieben, aber er wird bereitgehalten. Er kann ohne weiteres wieder in Betrieb genommen werden. Schauen Sie, was da alles passiert, wenn das geöffnet wird. Es ist eine relativ schwierige Situation.

Ich bin froh, wenn sich der Bundesrat zu Absatz 2 entsprechend äussert. Dem ist grundsätzlich so: Pro Haushalt und pro Geschäftsstelle wird nur ein Gerät in Rechnung gestellt.

Epiney Simon (C, VS): Je trouve la proposition Forster justifiée. Elle permet d'ouvrir une discussion sur l'avenir de la société Billag en tant qu'office de recouvrement des redevances de radio et de télévision. Personnellement, je souhaite qu'on crée une divergence avec le Conseil national pour différentes raisons.

Premièrement, on a constaté que des milliers de propriétaires d'appartements de vacances paient aujourd'hui la redevance à double; et l'organe d'encaissement Billag n'a pas les moyens techniques d'investigation pour pouvoir, le cas échéant, avertir les personnes concernées et rembourser la contribution qui est perçue à tort. On estime que Billag encaisse environ 2 millions de francs à ce titre de manière indue.

Deuxièmement, il y a des communes qui paient à tort la redevance pour des établissements scolaires situés sur le même territoire.

En créant la divergence, on pourrait préciser la proposition Forster. La question se pose de savoir si, avec ladite proposition, on supprime les exceptions qui figurent actuellement dans l'ordonnance qui font que, en particulier, les deux exemples que j'ai cités tout à l'heure sont exemptés de la redevance.

Je vous invite donc à voter cette proposition pour vraiment créer la divergence, et fixer de manière très claire dans la loi quelles sont effectivement les exceptions qui doivent être prévues à ce niveau, et non pas dans l'ordonnance. Parce que si on met seulement une exception dans la loi, est-ce qu'on rejette implicitement les exceptions qui sont aujourd'hui prévues dans l'ordonnance?

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst eine Vorbemerkung: Ich verstehe den Antrag Forster jetzt so, dass er eigentlich ausschliesslich auf die Frage der Benützung des Computers für Radio- und Fernsehzwecke abzielt. Dieser Antrag und auch die Diskussion sind in dem Fall durch Pressemeldungen entstanden, die ich als unrichtig zurückweisen muss und die ja auch schon zurückgewiesen worden sind. Die beiden Beispiele, die Herr Epiney genannt hat und die in der Sonntagspresse erschienen sind, treffen nicht zu. Dass die Ferienhausbesitzer oder eine Gemeinde mit mehreren Schulhäusern durch eine solche Regelung doppelt zur Kasse gebeten würden, stimmt nicht. Aber der Antrag, also die Sorge, wegen der Computer gebührenpflichtig zu werden, ist natürlich berechtigt, und ich möchte kurz darauf eingehen.

Ein Computer, der für Radio- und Fernsehzwecke benützt wird, würde nur dann mit Gebühren belastet, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:

Erstens müsste er die Substitution von Radio und Fernseher sein, d. h., es müsste im ganzen Haushalt oder, wenn es um einen Betrieb geht, im ganzen Betrieb kein einziger Radio und kein einziges Fernsehgerät da sein. Sobald ein Radio oder ein Fernsehgerät da ist, führt dieses ja ohnehin zu Gebühren und gilt damit die TV-Benützung via Computer ab.

Die zweite Voraussetzung ist die, dass im Computer eine Technologie eingebaut ist, die tatsächlich einen radio- und fernsehgerechten, qualitativ guten Empfang garantiert. Dafür gibt es beispielsweise Software wie Real Player. Ich beispielsweise kann auf dem Bildschirm des Computers im Büro das Fernsehprogramm voll einschalten – wobei das schönste Programm immer ist, die Debatte im Ständerat zu verfolgen, aber ich könnte auch noch auf andere, qualitativ schlechtere Sender gehen. (*Heiterkeit*) Seit ich das kann, habe ich den anderen Fernseher weggeräumt. In einem solchen Fall würde eine Gebührenerhebung tatsächlich erfolgen. Der Empfang von Fernsehsendungen über Computer und ADSL löst nach heutiger Praxis nur unter bestimmten Bedingungen eine Gebührenpflicht aus, nämlich dann, wenn jemand einen Vertrag mit einem Anbieter hat, der Programme über ADSL liefert. Der blosse ADSL-Zugang ohne Zusatzvertrag würde nicht reichen.

David Eugen (C, SG): Ich danke dem Bundesrat sehr für diese Interpretation, sie ist sehr wertvoll. Aber nach meiner Anschauung des Textes entspricht sie diesem nicht. Die Einschränkung, die Sie jetzt formuliert haben, müsste im Text zum Ausdruck kommen. Der Text ist in Absatz 1 viel offener formuliert.

Aus diesen Gründen bin ich doch der Meinung, dass es sinnvoll ist, dem Antrag Forster zuzustimmen, damit der Text im Sinne der Erläuterungen des Bundesrates verbessert werden kann.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Ganz kurz: Meine Version ist vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss. Aber es geht mir darum, dass der Text des Bundesrates im Entwurf sehr breit gehalten ist. Ich habe Ihre Antwort sehr wohl begriffen. Ich denke, man müsste das textlich noch irgendwie verarbeiten.

Ich halte an meinem Antrag fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Forster 19 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 10 Stimmen

Abs. 4bis, 4ter, 5 – Al. 4bis, 4ter, 5

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit ist für die Beibehaltung der heutigen Lösung. Die Minderheit will die neue Lösung, die sie anschliessend vorstellen wird. Der Entscheid in der Kommission fiel mit 8 zu 3 Stimmen für die heutige Lösung. Wie sieht diese aus? AHV- und IV-Bezüger mit Ergänzungsleistungen sind gemäss heutiger Lösung von der Bezahlung der Empfangsgebühren befreit. Aus dieser Befreiung resultiert eine Mindereinnahme von 75 Millionen Franken per annum oder von rund 7 Prozent vom gesamten Kuchen. Diese 75 Millionen hat der Bundesrat aber bei der Festlegung der Gebührenhöhe mitberücksichtigt. Also hat die SRG keine Mindereinnahme bei der Gebührenverteilung zu tragen. Alle Gebührenpflichtigen zahlen somit einen Solidarzuschlag von 7 Prozent, damit die Rechnung ausgeglichen ist. Das jetzige System bringt am wenigsten administrativen Aufwand.

Die Lösung der Minderheit wäre wohl die «sauberste» Lösung, aber sie würde den Bund schlussendlich 75 Millionen Franken pro Jahr kosten. Wenn dieses Geld vorhanden ist – à la bonne heure!

Darum beantragt die Kommission mit 8 zu 3 Stimmen, das System nicht zu verändern und den Antrag der Minderheit abzulehnen. Wenn Sie so entscheiden, ist auch die Änderung des ELG abgelehnt. Das ist der letzte Artikel auf der Fahne.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Nous avons déjà eu ce type de discussion tout au début de l'examen des articles. Le souci de la minorité est le suivant: nous pensons que si, pour des raisons de politique sociale, il est décidé de libérer certaines catégories de la population du paiement de la redevance, il est normal que le manque à gagner soit compensé par les finances de la Confédération, dans la mesure où c'est un choix de politique sociale qui n'a rien à voir avec la politique de la communication. Il faut prévoir l'exonération de certaines personnes, mais nous pensons aussi que nous devons imputer cette dépense aux finances de la Confédération, ce que ne prévoient clairement ni la formulation du Conseil fédéral ni celle du Conseil national.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Beim Ausfall durch die Gebührenbefreiung gibt es drei Möglichkeiten: Der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission möchten am Status quo festhalten und diesen Ausfall durch höhere Gebühren der übrigen Teilnehmer kompensieren. Der Nationalrat möchte den Ausfall aus dem Sozialversicherungsrecht – durch das Ergänzungsleistungsgesetz – finanzieren. Die Minderheit möchte die Gewinneinbussen aus Bundesmitteln decken. Dies, damit Sie die Palette klar vor Augen haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 77

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... an Dritte weitergeben; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 77

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... à des tiers; le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Den Antrag auf Ergänzung von Absatz 3 stellt Ihnen die Kommission einstimmig. Diese Ergänzung ist notwendig, da die Billag neu auch Urheberrechtsentschädigungen und nicht nur Empfangsgebühren einziehen muss.

Angenommen – Adopté

Art. 78

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

e. die Unterstützung der Nutzungsforschung (Art. 85a);

f. die Einrichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Technologien (Art. 67a).

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Der Ertrag und die Verwendung der Gebühr werden in der eidgenössischen Staatsrechnung nicht ausgewiesen.

Art. 78

Proposition de la commission

Al. 1

....

e. soutenir les études d'audience (art. 85a);

f. la mise en place de réseaux des émetteurs dans le cadre de l'introduction de nouvelles technologies (art. 67a).

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Le produit et l'utilisation de la redevance ne figurent pas dans le compte d'Etat.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Bei Absatz 1 Buchstabe e ist vorbehalten, dass der Rat in Artikel 85a auch entsprechend dem Antrag der Kommissionsmehrheit stimmt. Ich empfehle Ihnen, das jetzt durchgehen zu lassen. Wenn dem dann nicht so wäre, dann würde das automatisch wieder gestrichen.

Absatz 1 Buchstabe f ist die Konsequenz Ihres Entscheides bei Artikel 67a.

Bei Absatz 4 schaffen wir nun in Bezug auf das Problem, die Gebühren in der eidgenössischen Staatsrechnung nicht auszuweisen, Einheitlichkeit zwischen SRG und Privaten. Die Empfangsgebühren, soweit sie an die SRG gehen, werden nicht ausgewiesen. Das soll auch so bleiben. Die Kommission will diesbezüglich eine Gleichbehandlung der privaten gebührenunterstützten Veranstalter. Die Eidgenössi-

sche Finanzverwaltung hat hierzu auch ihre schriftliche Zustimmung gegeben.

Angenommen – Adopté

Art. 79

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Fortsetzung dieser Debatte wird in der zweiten Sessionswoche durchgeführt. Die auf der Tagesordnung figurierenden Vorstösse werden wir in der Sommersession behandeln.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr

La séance est levée à 12 h 40

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 7. März 2005

Lundi, 7 mars 2005

17.30 h

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich habe Ihnen zwei Mitteilungen zu machen.

Die erfreulichste Mitteilung vorweg: Ich darf Herrn Christoffel Brändli recht herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren. *(Beifall)*

Die zweite Mitteilung: Das Büro hat beschlossen, übermorgen Mittwoch eine Nachmittagssitzung, ab 15.00 Uhr, durchzuführen (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision). Es lässt sich beim besten Willen kein anderer Termin finden, um die zwei Stunden, welche die Beratung voraussichtlich noch dauern wird, unterzubringen. Ich bitte Sie, sich darauf einzurichten.

04.023

Im Jahr 2003 abgeschlossene internationale Staatsverträge. Bericht

Traités internationaux conclus en l'an 2003. Rapport

Zweitrat – Deuxième Conseil

Bericht des Bundesrates 18.05.04 (BBl 2004 3319)
Rapport du Conseil fédéral 18.05.04 (FF 2004 3115)

Nationalrat/Conseil national 30.09.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Der vorliegende Bericht über die im Jahr 2003 vom Bundesrat selbstständig abgeschlossenen internationalen Verträge ist der vierte Bericht dieser Art. Er basiert neu auf dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz und nicht mehr auf dem Geschäftsverkehrsgesetz. Die Bestimmungen haben aber keine Änderung erfahren. Aufgrund des bundesrätlichen Berichtes kann das Parlament prüfen, ob einzelne vom Bundesrat abgeschlossene Verträge der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen. Kommt es zu diesem Schluss, kann das Parlament mit einer Motion verlangen, dass ihm der Vertrag nachträglich im ordentlichen Genehmigungsverfahren unterbreitet wird. Ein Vertrag, der während eines solchen Verfahrens bereits in Kraft ist, wird weiter angewendet; sollte das Parlament ihn nicht genehmigen, müsste er durch den Bundesrat auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

Im Bericht sind die einzelnen Verträge einheitlich strukturiert dargestellt, mit einer Zusammenfassung des Inhaltes, der Darlegung der Gründe für den Abschluss, den durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage für die Genehmigung sowie den Modalitäten für Inkraftsetzung und Kündigung. Im Ganzen handelt es sich

um 233 Verträge, 171 davon stammen aus dem EDA, wovon 169 allein von der Deza; 4 Verträge stammen aus dem EDI, 9 aus dem EJPD, 12 aus dem VBS, 22 aus dem EVD, 14 aus dem UVEK und 1 Vertrag allein aus dem EFD. Es kann nicht weiter erstaunen, dass die einzelnen Verträge eine ganz unterschiedliche Gewichtung haben und eine ganz unterschiedliche Wirkung entfalten. Die Fragen in der Kommission zu einzelnen Vertragswerken konnten zur Zufriedenheit geklärt werden.

Drei Diskussionspunkte möchte ich hier kurz erwähnen:

1. Das Abkommen mit Portugal, Ziffer 2.1.1.134 auf Seite 3466, über die finanzielle Hilfeleistung nach den verheerenden Waldbränden führte zur Frage, ob mit diesem Land sowie Spanien und Griechenland eventuell weitere ähnliche Abkommen bestehen. Dies vor dem Hintergrund, dass die EU offenbar im Rahmen der Kohäsionsleistungen der Schweiz auch diese Länder weiter berücksichtigt haben möchte, was von der Schweiz ja abgelehnt wird. Die Antwort: Es handelte sich hier um eine aussergewöhnliche Unterstützung aus dem Deza-Budget für die humanitäre Hilfe, wie sie nach den Überschwemmungen in Mitteleuropa auch an Deutschland und Polen geleistet worden waren. Diese Projekte sind abgeschlossen, und ein Konnex zu den Leistungen an die Kohäsion kann daraus nicht abgeleitet werden.

2. Auf eine Frage zur Praxis der Visumpolitik mit Ländern der früheren Sowjetunion wurde die Aussage gemacht, dass man versuche, sich der EU-Praxis anzugleichen, wobei selbstverständlich sicherheits- und migrationspolitische Überlegungen im Einzelfall vorgehen.

3. Der letzte Punkt betraf die Kosten; Sie haben bei jedem Vertrag eine Rubrik zu den Kosten. Hier wünschen wir – wo das geht und vernünftig ist – in Zukunft auch eine Aussage zu allfälligen Folgekosten.

Der Nationalrat hat von diesem Bericht in der Herbstsession Kenntnis genommen, ohne Anträge zu stellen.

Die APK beantragt Ihnen einstimmig, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: Le Conseil fédéral vous soumet son rapport pour avis. Chaque chambre peut en prendre acte en l'approuvant ou en le rejetant. Si l'Assemblée fédérale s'estime habilitée à conclure un accord, elle a la possibilité, au moyen d'une motion, de charger le Conseil fédéral de lui soumettre après coup le traité en question pour qu'elle l'examine selon la procédure ordinaire. Le Conseil fédéral peut alors soit soumettre le traité en cause à l'Assemblée fédérale pour approbation, en l'assortissant d'un message séparé, soit le dénoncer à l'échéance la plus proche. Aucune motion dans ce sens ne vous est proposée cette année.

Le Conseil national a pris acte de ce rapport en l'approuvant, le 30 septembre 2004. Le Conseil fédéral vous propose donc d'en faire autant.

*Vom Bericht wird Kenntnis genommen
Il est pris acte du rapport*

04.026

International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz

International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBl 2004 3689)
Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 3477)

Nationalrat/Conseil national 30.09.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Antrag der Kommission Eintreten

Antrag Reimann Nichteintreten

Proposition de la commission Entrer en matière

Proposition Reimann Ne pas entrer en matière

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Das International Institute for Democracy and Electoral Assistance – künftig als International IDEA bezeichnet – ist eine multilaterale Organisation mit Sitz in Stockholm, die sich auf dem Gebiet der Demokratieförderung spezialisiert hat. Die Schweiz beteiligt sich seit mehreren Jahren mit Beobachterstatus an den Aktivitäten von International IDEA. Sie soll nun der Organisation als Vollmitglied beitreten.

Diese kleinere institutionelle Organisation hat zum Ziel, weltweit dauerhafte Demokratien zu fördern und die dafür notwendigen Wahlverfahren zu verankern. Ihr gehören heute 23 Mitgliedstaaten aus dem wohlhabenden Norden und dem armen Süden der Welt an. Diese gleichgewichtige Beteiligung von Ländern aus dem Norden und dem Süden unterscheidet dieses Institut von anderen internationalen Geberorganisationen. Diese Länder begegnen sich gleichberechtigt, um Wissen und Erfahrungen in den Bereichen Demokratie und Demokratieförderung auszutauschen. Auch Nichtmitglieder oder andere internationale Organisationen können die Dienste des Institutes beanspruchen.

Einige internationale Schwergewichte sind nicht Mitglied, so etwa die USA, Frankreich oder Grossbritannien. Im Fall von International IDEA kann dies auch eine Stärke sein, weil die Organisation dadurch nicht von den aussenpolitischen Agenden einzelner Grossmächte bestimmt wird, sondern sich gezielt auf die Anliegen von Entwicklungs- und Transitionsländern sowie auf den Transfer von Know-how unter gleichgesinnten Partnern konzentrieren kann. Das Institut schafft und vermittelt also Wissen auf dem Gebiet der Demokratieförderung und setzt sich für Transparenz, Professionalität und Wirksamkeit von Wahlverfahren ein. Zudem führt International IDEA eine einzigartige Datenbank über Wahlen und Wahlverfahren, die globale Vergleiche ermöglicht.

Zu den jüngsten Beispielen der Tätigkeit von International IDEA zählen die Ausarbeitung eines neuen Parteiengesetzes in Peru, die Mithilfe bei der Schaffung eines Zweikammersystems in Indonesien sowie die Schulung von Mitgliedern lokaler Wahlbehörden in Mosambik und der provisorischen afghanischen Wahlkommission. Das Institut verfolgt auch ein Forschungsprojekt zur Förderung der direkten Demokratie, bei dem Fachleute aus der Schweiz eine inhaltlich wichtige Rolle spielen.

Die Schweiz unterstützt International IDEA seit der Gründung 1995 als Land mit Beobachterstatus. Die finanzielle Unterstützung beläuft sich heute auf 1 Million Schweizerfranken pro Jahr. Durch eine Vollmitgliedschaft entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die Statuten der Organisation sehen keine über die freiwilligen Beiträge hinausgehenden Verpflichtungen vor. Ausserdem zieht der Beitritt keine Schaffung zusätzlicher Stellen beim Bund nach sich. Die Schweiz sollte nach Ansicht des Bundesrates Vollmitglied bei International IDEA werden, um aktiv in deren Entscheidungsgremien vertreten zu sein und damit ihre Arbeit und Ausrichtung direkt mitbestimmen zu können. Die Tätigkeiten von International IDEA liegen dabei ganz klar auf der Linie der Ziele der schweizerischen Aussenpolitik, nämlich der weltweiten Förderung einer nachhaltigen Demokratie.

Es geht hier also um einen Beitritt zu einer Organisation, deren Tätigkeiten in der Stossrichtung absolut richtig sind. Dennoch stellten sich in der Kommission viele skeptische Fragen: zur Organisation und zur Arbeitsweise, zum Statut, zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, zur Finanzierung und zur Messbarkeit des Erfolges. Die Hauptfrage war indessen jene der Doppelspurigkeit beziehungsweise der Abgrenzung zu anderen internationalen Organisationen wie der Uno, dem Europarat, der OSZE und anderen, weil ja wirklich niemand Interesse an der Aufblähung der internationalen Bürokratie haben kann. Diese Fragen konnten im Wesentlichen zur Zufriedenheit beantwortet werden.

Die internationale Zusammenarbeit zeichnet sich heute durch eine wachsende Arbeitsteilung aus. Das ergibt sich aus der Komplexität der Materie und ist bei Fragen der Demokratieförderung und der Wahlunterstützung nicht anders. Nicht alle können das Gleiche tun. Eine gewisse Spezialisierung der Organisationen ist durchaus erwünscht. Die Organisationen, die sich mit Demokratieförderung befassen, erfüllen drei Hauptaufgaben: klassische Wahlbeobachtung, Aufbau von Wahlsystemen, Wissensvermittlung und Know-how-Transfer. Uno-Akteure und internationale Organisationen wie der Europarat oder die OSZE können und wollen nicht in allen drei Bereichen aktiv sein.

International IDEA ist die einzige internationale Organisation, die für den dritten Bereich besorgt und darauf spezialisiert ist. Das Institut gilt als eine Art Nischenanbieterin qualitativ hochwertiger Wissensvermittlung und erhält dementsprechend auch Aufträge der Uno und der anderen Organisationen. Es verfasst Handbücher, bereitet Studien und Grundlagen auf und vermittelt «best practices». Dabei ist International IDEA kein Wasserkopf, es ist kein Studienzentrum, wo nur im stillen Kämmerlein gearbeitet wird. Die Mitarbeiter sind vor Ort im Einsatz. Seine Dienste stehen allen Ländern zur Verfügung. Die Tatsache, dass eine rege Nachfrage nach den Diensten von International IDEA besteht, ist ein Indikator für dessen Erfolg. Die Art und Weise, wie International IDEA konkret arbeitet, kann an zwei Beispielen aufgezeigt werden:

1. In Afghanistan sind viele Spieler vor Ort, unter anderem auch Uno-Sonderorganisationen. Als es aber um die Ausbildung der afghanischen Wahlkommission ging, landete die Anfrage auf dem Tisch von International IDEA. Das war kein Zufall, sondern darauf zurückzuführen, dass bei International IDEA Expertise vorhanden ist, die anderswo in dieser praktischen Qualität nicht zu finden ist.

2. Aus Peru kam die Anfrage für Hilfe bei der Ausarbeitung eines neuen Wahlrechtes und eines neuen Parteiengesetzes. Es stellte sich wieder die operationelle Frage: Wer kann das am besten? Wer kann über gute Ratschläge und das Bereitstellen von finanziellen Mitteln hinaus konkrete Expertisen erstellen? Die Wahl fiel auch hier wieder auf International IDEA.

Die Frage eines Beitrittes betrifft auch den Aspekt der Solidarität. Auch wir sind froh und darauf angewiesen, dass andere Länder in Institutionen mitmachen, in denen die Schweiz die Federführung hat. Zu denken ist da etwa an das Genfer Institut, das sich mit der Frage der Integration der Militärapparate in die Demokratie befasst, oder an das Zen-

trum für humanitäre Minenräumung. Ein Nichtbeitritt der Schweiz wäre für ein Land, das sich rühmt, eine der ältesten Demokratien zu sein, nicht das richtige Signal. Die Zielsetzung von International IDEA liegt zudem ganz auf der Linie unserer schweizerischen Aussenpolitik. Es gibt als Fazit schlicht keine genügenden Gründe, hier nicht mitzumachen. Die APK beantragt Ihnen mit 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung Eintreten und Zustimmung zu diesem Bundesbeschluss.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich konnte in der Kommission dieser Vorlage nicht zustimmen; damals verzichtete ich aber darauf, einen entsprechenden Minderheitsantrag zu stellen, um nicht irgendwie mangelnder Weltoffenheit bezichtigt zu werden. Das Geschäft hat mich aber weiterhin intensiv beschäftigt. Nach reiflicher Überlegung halte ich es trotzdem für zweckmässig, wenn formell ein Nichteintretensantrag gestellt wird, auch wenn ich mich über die Erfolgschancen keinerlei Illusionen hingeben möchte; aber das Grundproblem sollte einmal thematisiert werden. Wenn Sie nämlich die Gründe näher anschauen, die mich zu diesem Antrag bewogen haben, dann werden auch Sie sehen, dass man bei dieser Frage des International-IDEA-Beitritts sehr wohl unterschiedlicher Meinung sein kann.

Nun, gäbe es ausser diesem internationalen Institut zur Förderung der Demokratie und Unterstützung bei der Durchführung von Wahlen nichts anderes in Europa und auf der Welt, dann wäre ich sicher ein klarer Befürworter dieser Vorlage. Aber dem ist nun eben nicht so, und das ist mein Haupteinwand in dieser Sache. Wir haben auf diesen beiden Gebieten nämlich bereits eine ganze Reihe von internationalen Institutionen, die sich schon seit vielen Jahren mit Erfolg in diesen Bereichen betätigen, in den Bereichen Demokratieförderung und Wahlunterstützung – und erst noch darüber hinaus. Überall ist die Schweiz mit dabei, mit personellen, insbesondere aber auch mit finanziellen Ressourcen.

Ich erwähne an erster Stelle den Europarat, eine Plattform erster Güte in diesem Bereich, hochangesehen und anerkannt. Innerhalb des Europarates haben wir das Nord-Süd-Zentrum, präsiert übrigens von unserem Neuenburger alt Nationalratskollegen Claude Frey. Dieses Zentrum nimmt sich nachgerade der Demokratieförderung in der Dritten Welt an. Und zu Wahlbeobachtungen delegiert der Europarat regelmässig auch seine Mitglieder, also nationale Parlamentarier, ab.

Dann haben wir die OSZE, deren Aktivitäten sich zwar teilweise mit denen des Europarates überlappen. Wir werden heute bei einem späteren Traktandum noch darauf zurückkommen.

Innerhalb der OSZE haben wir mit dem ODIHR eine Unterorganisation, die mit dem Helsinki-Dokument von 1992 nachgerade den Auftrag von der westlichen Staatenwelt erhalten hat, auf genau diesem Gebiet aktiv zu sein. ODIHR heisst zu Deutsch Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, und zu seinen erstangigen Aufgaben gehören die Unterstützung bei der Vorbereitung von nationalen Wahlen, die systematische Durchführung von Wahlbeobachtungen sowie die Übernahme von Langzeitbeobachtungen im Nachgang zu Wahlen. Das ODIHR ist nachgerade die internationale Fachinstitution im Bereich der Wahlen. Es ist ebenso kompetent wie anerkannt, da braucht es nichts Zusätzliches oder Ähnliches mehr, das mit einer eigenen Bürokratie die gleichen Zwecke verfolgt. Das ODIHR hat seinen Sitz in Warschau, beschäftigt rund 150 Personen und verfügt, wenn ich richtig informiert bin, über ein Budget von etwa 30 Millionen Euro.

Ich habe mich bei der Auflistung der bestehenden Organisationen bloss auf jene konzentriert, die schwerpunktmässig europäisch sind oder auf dem europäischen Kontinent ihren Sitz haben. Dazu müsste man dann noch jene Organisationen und Institutionen hinzuzählen, die weltumspannend im Rahmen der Uno gleiche oder analoge Zwecke verfolgen. Ich verzichte aus Zeitgründen darauf.

Es ist für mich nun nicht verständlich, warum es für die Förderung der Demokratie und zur Unterstützung von Wahlen

noch dieses weiteren Institutes in Stockholm bedarf. Offenbar sollen sich da vor allem NGO betätigen können, die im Rahmen von Europarat, OSZE und Uno zu wenig zum Zug kommen, aber ebenfalls von der internationalen Staatengemeinschaft finanziert sein wollen. Wir müssen unsere Mittel und Kräfte auf das Wesentliche konzentrieren und der sich immer weiter aufblähenden internationalen Bürokratie einmal Grenzen setzen. Ein Beitritt der Schweiz zu International IDEA mit entsprechenden Kosten oder Zusatzkosten drängt sich deshalb meines Erachtens nicht auf.

Die Felder, auf welche International IDEA aspiriert, sind bereits optimal besetzt und abgedeckt, und für weitere Player ist meines Erachtens kein Bedürfnis ausgewiesen. Was die weiteren Angebote von International IDEA an die internationale Staatengemeinschaft betrifft, glaube ich nicht, dass diese nicht auch anderweitig abgedeckt werden können oder es bereits sind. Lesen Sie nur einmal die Botschaft näher durch: Da ist die Rede von internationaler Netzwerkbildung mit Informationsdiensten, Forschung, Seminaren, Arbeitstreffen, gemeinsamer Schulung und so weiter und so fort, als gäbe es wirklich noch nichts Vergleichbares auf diesem Kontinent. Weniger wäre hier zweifellos mehr.

Diese Spezialinstitution ist meines Erachtens nicht nötig. Deshalb lehne ich eine Vollmitgliedschaft der Schweiz ab. Der Beobachterstatus, den wir bereits haben, genügt mir weiterhin vollauf. Mit den Beiträgen der Schweiz an internationale Organisationen sollten wir haushälterisch umgehen und das Notwendige vom zusätzlich noch Wünschbaren trennen.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich habe grosses Verständnis für den Antrag Reimann. Dennoch werde ich ihn nicht unterstützen.

Es muss uns ein Anliegen sein, die Doppelspurigkeiten im Rahmen der internationalen Organisationen zu eliminieren. Doch was haben wir hier? Es handelt sich hier um ein Institut, das insbesondere wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, das vor allem auch im juristischen Bereich Mithilfe leistet, beispielsweise bei der Vorbereitung eines Wahl- und Abstimmungsrechtes für Länder, welche nicht über die gleichen Ressourcen verfügen wie etwa wir. Man kann diese Art internationaler Organisationen nicht mit dem Europarat vergleichen, der genannt worden ist, mit der OSZE, die ebenfalls genannt worden ist, oder gar mit der EU. Es handelt sich hier tatsächlich lediglich um ein Institut.

Das Institut hat durchaus auch Resultate vorzuweisen. Trotzdem habe ich mich auch kritisch geäussert – aus einem anderen Grund –, und deshalb habe ich hier noch einmal das Wort ergriffen. Für mich ist an diesem Übereinkommen neu und einzigartig, dass nicht nur die Regierungen der Vertragsstaaten Mitglieder des Institutes sind, sondern dass es auch sogenannte assoziierte Mitglieder gibt. Das sind internationale nichtstaatliche Organisationen. Ich habe Mühe mit der Vermischung von Staaten und nichtstaatlichen Organisationen als Träger eines solchen Institutes. Diese Vermischung macht mir Bauchweh. Ich habe in der Kommission gefragt, was die Stellung der assoziierten Mitglieder sei, und ich habe von der Verwaltung die Auskunft erhalten, die assoziierten Mitglieder hätten ein Mitsprache-, nicht aber ein Mitbestimmungsrecht. Ich habe das zur Kenntnis genommen, und ich möchte hier den Bundesrat auch darauf behaften. Weshalb?

Wenn ich das Übereinkommen lese, dann ist das alles andere als klar. Sie können in Artikel VII Absatz 1 nachlesen, dass sich der sogenannte Rat aus je einem Vertreter jedes Mitglieds und jedes assoziierten Mitglieds zusammensetzt. Sie können im gleichen Artikel unter Absatz 6 lesen, dass die Beschlüsse des Rates durch Konsens gefasst werden und dass jedes Mitglied des Rates – mithin auch jedes assoziierte Mitglied – über eine Stimme verfügt. Bei Stimmengleichheit kann dann der Vorsitzende der Sitzung die ausschlaggebende Stimme abgeben. Sie sehen also, dass es zumindest aus dem Übereinkommen selbst nicht hervorgeht, dass hier die assoziierten Mitglieder – sprich die NGO – le-

diglich über ein Mitspracherecht verfügen. Ich entnehme der Auskunft der Verwaltung, dass dies die Praxis darstellt. Wenn dem so ist, kann ich damit leben, bitte aber, dass auch darauf Acht gegeben wird, dass hier keine Ausweitung stattfindet.

Ich kann dem Antrag auf Nichteintreten nicht zustimmen, vor allem aus einem Grund: Dieses Institut hat bei der Förderung nachhaltiger Demokratie gute Arbeit geleistet. Es ist ein Institut, das mit wenig Aufwand und sehr praxisbezogen arbeitet. Das passt mir eigentlich, und das entspricht auch der ganzen Zielrichtung unserer Aussenpolitik.

Ich kann, mit anderen Worten, mit diesem Institut sehr wohl leben und bin deshalb der Meinung, dass wir den Antrag Reimann ablehnen und dem Bundesbeschluss zustimmen sollten.

Marty Dick (RL, TI): Je vous prie de suivre la majorité – la très grande majorité – des membres de la commission, et j'aimerais ajouter une réflexion aux propos par ailleurs très complets du rapporteur.

Si vous regardez la composition de l'International IDEA, vous verrez qu'il y a de nombreux pays qui pensent et qui agissent sur la scène internationale avec un peu les mêmes principes que la Suisse: il y a la Suède, la Norvège, la Finlande, les Pays-Bas, la Belgique, l'Espagne, le Portugal, etc. Dans le sud, il y a l'Australie, l'Afrique du Sud, l'Inde, et il y a une des plus anciennes et «valables» démocraties d'Afrique, le Botswana. Donc, nous avons une plateforme où des pays qui pensent un peu la même chose se réunissent, réfléchissent et agissent ensemble. Et ils agissent d'une façon très concrète: par exemple, l'International IDEA a aidé le Pérou à mettre sur pied une loi sur les partis politiques. Ils ont aidé à la création d'une deuxième chambre au parlement indonésien. Ils ont formé du personnel pour les élections au Mozambique, de même qu'en Afghanistan. Et c'est intéressant de voir par exemple qu'en Afghanistan, c'est l'ONU même qui a demandé à l'International IDEA d'intervenir. Donc on reconnaît une grande compétence à cet institut.

Or adhérer, comme on l'a dit, ne coûte pas un centime de plus à la Suisse, mais cela lui donne certainement une position plus forte. La Suisse sera plus à même d'intervenir dans le processus de décision au sein de cette organisation.

Je ne vois donc franchement pas de motif de ne pas adhérer à l'IDEA. Le motif le plus important en faveur de l'adhésion est pour moi de se trouver avec des pays qui pensent comme nous. Le fait que les Etats-Unis et la France n'en fassent pas partie n'est pas perçu par moi comme une faiblesse, bien au contraire! Ces pays font valoir leur puissance par d'autres moyens. Les pays qui pensent comme la Suisse s'unissent pour définir un patrimoine commun en matière de promotion de la démocratie. Je trouve cela tout à fait positif.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: La Suisse soutient l'Institut international pour la démocratie et l'assistance électorale depuis bientôt dix ans en tant qu'observateur. Son soutien lui coûte actuellement 1 million de francs par année. L'adhésion de la Suisse à l'institut n'entraînera pas de frais supplémentaires. Par contre, en tant que membre, la Suisse pourra participer activement aux conseils et voter – participer aux décisions relatives au travail et aux orientations de cette organisation –, ce qui n'est actuellement pas possible pour elle, puisque les observateurs ne disposent pas du droit de vote.

Concernant les membres, d'abord, ces derniers mois ont vu deux nouveaux pays du Sud – le Cap-Vert et le Pérou – entrer à l'institut; il compte désormais 23 membres. L'absence de «poids lourds» internationaux – comme cela a été dit – est finalement un réel atout dans ce sens que l'organisation n'est pas détournée de ses buts par des agendas de politique étrangère de grandes puissances, mais peut se concentrer de manière ciblée sur ses travaux scientifiques et juridiques et, en particulier, sur les attentes des pays en voie de développement et des pays en transition.

Ensuite, la moitié des membres d'International IDEA vient du Nord, l'autre moitié du Sud. C'est là un des aspects qui

distingue l'institut d'autres organisations internationales de donateurs. Cet institut est un forum d'échanges très particulier qui met en présence les pays du Nord et du Sud sur un pied d'égalité.

Finalement, cet institut est une nouvelle chance pour la Suisse. Il s'occupe depuis le printemps 2004 du mode propre à un régime de démocratie directe. Ce nouveau projet de recherche de l'International IDEA sur la démocratie directe associe des spécialistes de la Suisse qui jouent un rôle important quant à la substance du projet.

Récemment s'est tenu à Stockholm un séminaire sur les instruments de la démocratie directe organisé en commun par l'ambassade de Suisse, l'Institut initiative et référendum Europe et l'International IDEA. Et en ce moment, est élaboré un manuel sur les expériences de la Suisse en matière de démocratie directe, qui doit paraître en plusieurs langues. Il est également envisagé d'organiser en 2006, en Suisse, une première grande conférence mondiale sur la démocratie directe – une fois membre à part entière de cette institut, la Suisse a toutes ses chances. Je dirai que les experts suisses sont en train de familiariser l'institut avec les avantages des instruments de la démocratie directe.

Vous voyez bien que cet institut ne fait pas double emploi avec d'autres organisations de l'ONU ou avec le Conseil de l'Europe – comme l'ont déjà dit certains d'entre vous. Il se spécialise en particulier dans les domaines juridique et scientifique. Les activités les plus récentes sont l'élaboration d'une nouvelle loi concernant les partis au Pérou, la création d'une nouvelle chambre parlementaire en Indonésie, la formation au Mozambique de membres de l'autorité locale chargés de surveiller les élections, et, en Afghanistan, la formation de la commission électorale provisoire.

Je pense qu'on ne peut pas juger le travail de cet institut – juger qu'il est utile ou inutile – simplement en lisant les documents publiés, mais aussi en regardant l'extension de son budget qui a fortement augmenté, ce qui prouve bien qu'il répond à un sérieux besoin.

Je dirai en bref que de devenir membre de cet institut valoriserait la position actuelle de Suisse sans exiger d'elle davantage de moyens.

Je vous propose d'approuver cette adhésion.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 27 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum International Institute for Democracy and Electoral Assistance (International IDEA)

Arrêté fédéral concernant l'adhésion de la Suisse à l'Institut international pour la démocratie et l'assistance électorale (International IDEA)

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

04.040

Die Schweiz und die Konventionen des Europarates. Achter Bericht

La Suisse et les conventions du Conseil de l'Europe. Huitième rapport

Zweitrat – Deuxième Conseil

Bericht des Bundesrates 26.05.04 (BBI 2004 3809)
Rapport du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 3597)

Nationalrat/Conseil national 30.09.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Marty Dick (RL, TI), pour la commission: Un postulat de 1976 proposait qu'on fasse régulièrement un bilan de l'état des signatures et des ratifications des conventions du Conseil de l'Europe par notre pays. Nous voici donc au huitième rapport sur la Suisse et les Conventions du Conseil de l'Europe. Ce document contient toutes les Conventions du Conseil de l'Europe avec un «rating» faisant état de toutes les conventions qui ne sont pas encore ratifiées. Certaines sont notées A: ce sont les conventions prioritaires dont la ratification est prévue dans le courant de la législature; B: les conventions dont la ratification est souhaitable, mais qui ne sont pas considérées comme prioritaires; C: les conventions qui présentent un intérêt pour la Suisse, mais dont la ratification dans un proche avenir poserait des problèmes de nature pratique, juridique et politique; D: les conventions que notre pays n'envisage en tout cas pas de ratifier.

Vous savez que le Conseil fédéral signe les conventions lorsqu'il est plus ou moins certain que la ratification va suivre dans un bref délai et que notre pays est à même d'adapter les législations y relatives. Le cas qui a peut-être soulevé le plus de discussions jusqu'à présent est celui de la Charte sociale, charte qui avait été signée par le Conseil fédéral, mais que – vous vous en souvenez – le Parlement avait refusé de ratifier. La Charte sociale est notée B/C. Le débat n'est pas clos: une commission du Conseil national est en train de se pencher sur le sujet.

Notre pays a ratifié jusqu'à présent 99 des 196 conventions du Conseil de l'Europe. On est un peu au-dessous non seulement de la moitié, mais aussi de la moyenne des membres du Conseil de l'Europe. Une fois de plus, les champions dans cette catégorie sont les pays nordiques, telle la Suède, qui a ratifié 126 conventions; suivie de la Norvège, 124; des Pays-Bas, 122; viennent ensuite la Belgique, l'Italie, le Luxembourg, l'Allemagne et le Royaume-Uni.

C'est un document fort informatif et je vous propose d'en prendre acte.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich ersuche Sie, in der Ihnen vorliegenden Broschüre die Seite 3818 der deutschen Fassung aufzuschlagen. Es betrifft hier die Ziffer 4.1.1, Erstes Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, welches vom Bundesrat in der Priorität A eingestuft worden ist. Ich war leider verhindert, an der Sitzung der Aussenpolitischen Kommission teilzunehmen, an welcher dieses Geschäft behandelt wurde. Ich möchte daher jetzt doch noch zu Protokoll geben, was mir zu diesem Geschäft wichtig scheint.

Dieses erste Zusatzprotokoll zur EMRK ist bereits Anfang der Achtzigerjahre einmal vorgelegt worden, und zwar im Rahmen einer Vernehmlassung bei den Kantonen und politischen Parteien darüber, wie es sich mit einer Unterzeichnung bzw. einer Genehmigung dieses Protokolls verhalte. Es gab damals erhebliche Bedenken mit Blick auf das Recht auf Bildung. Diese Bedenken sind mittlerweile weitgehend ausgeräumt. Was allerdings nicht ausgeräumt ist, ist Artikel 3. Was mich stutzig macht, ist, dass der Bundesrat dieses Protokoll nach wie vor auf dem Rating A belässt. Es wird

hier nämlich nichts anderes postuliert als der Untergang der offenen Gemeindeversammlung und der Landsgemeinde – es sind zwar nur noch zwei Landsgemeinden, aber immerhin! In diesem Zusammenhang bin ich der Auffassung, es gehöre sich nicht, dass der Eidgenoss, dass der Bund den Kantonen nicht die volle Unterstützung gegenüber dem Ausland zuteil werden lässt. Solange die offenen Wahlen und Abstimmungen staatsrechtlich in Ordnung sind, hat sich der Bund nicht in Form eines Vorbehaltes beim Ausland für seine eigenen atavistischen Mitbürgerinnen und Mitbürger der Landsgemeindekantone und der Gemeindeversammlungskantone zu entschuldigen.

Ich halte das für unerträglich und ersuche daher den Bundesrat in aller Eindringlichkeit, die Priorität A für dieses Protokoll endlich mit B oder C auszutauschen. Es ist im Sinne der Bundestreue gegenüber den Kantonen und Gemeinden nicht in Ordnung, so mit ihnen zu verfahren. Ich bitte Sie, Frau Bundesrätin, dafür besorgt zu sein, dass dieses Rating abgeändert wird.

Marty Dick (RL, TI), pour la commission: L'intervention de notre collègue Carlo Schmid est pertinente. Nous en avons discuté en commission: en fait, cette priorité A a été mise, je dirai, pour des raisons historiques; d'ailleurs, ce n'est pas moi qui le dis, c'est le représentant du Département fédéral de justice et police qui a nous a fait part de cette réflexion.

En fait, plus on examine la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme – qui est une jurisprudence évolutive –, plus on se rend compte que la ratification de ce protocole pose de sérieux problèmes à notre pays. Il est donc effectivement juste de considérer que la priorité A est par trop optimiste et qu'il faudrait vraisemblablement choisir la priorité B ou C.

Calmy-Rey Micheline, conseillère fédérale: Ce rapport est le résultat d'un travail de collaboration entre les différents offices fédéraux concernés par les conventions du Conseil de l'Europe. Il expose la politique de la Confédération à l'égard des conventions du Conseil de l'Europe et décrit les conventions non encore ratifiées en fournissant des explications sur les raisons de la non-ratification.

Le Conseil fédéral propose au Parlement, pendant la législature en cours, la ratification de quinze conventions, entre autres de la Convention sur les droits de l'homme, de celle sur la biomédecine, ainsi que des protocoles additionnels relatifs à l'interdiction du clonage d'êtres humains et à la transplantation d'organes et de tissus d'origine humaine.

Concernant le premier protocole additionnel à la Convention européenne de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, auquel il a été fait allusion tout à l'heure, il n'est pas prévu que l'on examine sa ratification au cours de la présente législature. Le DFAE qui s'occupe du dossier est en train d'examiner les conséquences que la ratification de ce protocole pourrait avoir pour la Suisse et, en tout état de cause, ce protocole, comme il a d'ores et déjà été dit, devrait passer de la catégorie A à la catégorie B.

Vous n'ignorez pas qu'en devenant membre du Conseil de l'Europe, voici bientôt 42 ans, la Suisse s'est déclarée prête à adhérer autant que possible aux conventions de cette organisation. Vous savez que le Conseil fédéral ne signe que les conventions dont il envisage la ratification dans un délai raisonnable. Naturellement, une ratification n'a de sens que si la Suisse est en mesure de respecter et d'appliquer les engagements pris. Jusqu'à aujourd'hui, la Suisse a ratifié 100 des 197 conventions du Conseil de l'Europe.

Pour terminer, je dirai que le Conseil national a pris acte, le 30 septembre 2004, du rapport que vous êtes en train de traiter. Je vous remercie d'en prendre acte.

*Vom Bericht wird Kenntnis genommen
Il est pris acte du rapport*

05.004

**Parlamentarierdelegation
beim Europarat.
Bericht
Délégation parlementaire
auprès du Conseil de l'Europe.
Rapport**

Erstrat – Premier Conseil

Bericht ER-Delegation 31.12.04
Rapport Délégation CEu 31.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

05.008

**Delegation bei der
Parlamentarischen Versammlung
der OSZE. Bericht
Délégation auprès
de l'Assemblée parlementaire
de l'OSCE. Rapport**

Erstrat – Premier Conseil

Bericht OSZE-Delegation 31.12.04
Rapport Délégation OSCE 31.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die beiden Berichterstatter, Herr Dick Marty und Herr Philipp Stähelin, beantragen uns, die Diskussion über beide Geschäfte gemeinsam zu führen. – Sie sind damit einverstanden.

Marty Dick (RL, TI), pour la commission: De toutes les organisations internationales dont nous faisons partie, le Conseil de l'Europe est certainement celle qui accorde le plus de place et d'importance à la composante parlementaire, contrairement aux autres, qui ont un caractère plus franchement gouvernemental. Il n'est peut-être pas tout à fait sans intérêt de rappeler que l'adhésion de notre pays au Conseil de l'Europe a été voulue, voire forcée justement par le Parlement qui a dû vaincre le scepticisme, voire l'opposition de Max Petitpierre.

Certes, l'Assemblée parlementaire ne jouit pas d'un véritable pouvoir décisionnel; elle n'adopte pas de textes législatifs contraignants et elle n'élit pas le Comité des ministres. L'Assemblée, néanmoins, est appelée à s'exprimer sur pratiquement tous les problèmes qui concernent notre continent et c'est souvent de cette enceinte que part l'idée de nouveaux instruments internationaux – conventions et protocoles – qui sont ainsi mis au point avec la collaboration des commissions de l'Assemblée parlementaire.

Je rappelle en outre que l'Assemblée parlementaire élit les juges à la Cour européenne des droits de l'homme.

En 2004, la plupart des parlementaires de la délégation suisse ont été fidèles à leur tradition et à leur renommée. Ils ont été très actifs et ont été appelés très souvent à élaborer et défendre des rapports particulièrement importants et délicats, ainsi qu'à présider des commissions.

Le rapport écrit qui vous est soumis est à cet égard suffisamment complet pour que je m'abstienne d'entrer dans les détails. La presse suisse, à part quelques remarquables exceptions, ne s'intéresse guère aux activités du Conseil de l'Europe, contrairement à ce qui se passe dans d'autres pays. Elle ne s'est probablement pas aperçue, comme la presse de beaucoup d'autres pays, par ailleurs, que les con-

ventions signées à Strasbourg ainsi que la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme ont eu – et continuent à avoir – des conséquences non négligeables sur l'ordre juridique et la politique suisse. Un projet qui semblait politiquement irréalisable comme l'unification de la procédure pénale, a été rendu ainsi possible grâce à la Cour de Strasbourg dont la jurisprudence a réalisé une unification de fait.

La chute du mur de Berlin a sensiblement modifié les données géopolitiques sur notre continent, ce qui n'a pas manqué d'avoir des conséquences importantes pour le Conseil de l'Europe. L'adhésion des anciens pays communistes au Conseil a donné une nouvelle dimension à l'organisation, qui compte désormais 46 Etats membres, alors qu'il n'y a qu'une quinzaine d'années, les pays représentés au Conseil n'étaient encore que 23.

Le Conseil est devenu ainsi pour les députés issus de ces nouveaux pays une espèce de campus où l'on apprend et assimile les règles fondamentales de la démocratie, la notion et le respect des droits de l'homme ainsi que le principe de la primauté du droit. Il est également devenu un lieu de rencontres, d'échange d'expériences et d'enrichissement réciproque, bref, un lieu où les parlementaires sont aussi appelés à jouer un rôle en matière de politique étrangère.

Parmi ces nouveaux Etats, il y en a plusieurs dont la situation en matière de démocratie et de droits de l'homme laisse encore passablement à désirer. Ces pays ont été ainsi admis au Conseil à des conditions précises. Pour vérifier la réalisation de ces conditions, le Conseil a mis en oeuvre une procédure de monitoring à laquelle participe également activement l'Assemblée parlementaire. Ce monitoring n'est évidemment pas d'une efficacité absolue, mais il constitue néanmoins un bon moyen de pression.

J'ai eu l'occasion de me rendre récemment à Tbilissi avec la commission du monitoring. La présence de parlementaires européens a quand même eu l'effet de mobiliser le président de la république, le premier ministre ainsi que plusieurs ministres. En l'espace de quelques heures, il a été donné suite à notre requête de pouvoir rendre visite à des prisonniers et d'exprimer nos remontrances.

Mais la véritable nouveauté qui risque de bouleverser le Conseil en est cependant une autre. En 2004, les pays membres du Conseil qui sont en même temps membres de l'Union européenne, sont passés de 15 à 25: cela veut dire que la majorité des Etats membres du Conseil de l'Europe sont dans l'Union européenne. Cette majorité ira bien entendu en s'accroissant si on considère les pays qui sont déjà candidats à l'adhésion et si l'on tient compte que l'ambition de presque tous les autres pays est d'y adhérer dans un avenir pas trop lointain.

Si, à une époque, il existait une distinction claire et nette entre les deux institutions – le Conseil de l'Europe disposant d'une compétence plus large en matière de droits de l'homme, la Communauté européenne étant appelée à régler les affaires économiques –, les choses sont aujourd'hui plus nuancées et complexes, l'Union européenne ayant manifesté clairement ses ambitions d'être également présente dans le domaine de la promotion de la démocratie et de la défense des droits de l'homme.

Des problèmes de délimitation de compétences se posent par ailleurs également par rapport à l'OSCE – Monsieur Stähelin va certainement en parler tout à l'heure.

Tout cela nous conduit à proposer une réflexion sur l'identité et l'avenir du Conseil de l'Europe, à la veille du troisième Sommet des chefs d'Etat et de gouvernement, qui se tiendra à Varsovie au courant du mois de mai prochain. Un groupe de travail est composé de membres de la Délégation parlementaire auprès du Conseil de l'Europe, ainsi que de personnalités du Département fédéral des affaires étrangères et du Département fédéral de justice et police, dont l'activité à divers titres est en étroit rapport avec le Conseil de l'Europe.

Un rapport vous a été distribué et je peux ainsi me limiter à quelques réflexions seulement. Il paraît indispensable de poursuivre cette analyse critique de l'identité du Conseil de

l'Europe et de mieux définir son champ d'activité. La composante parlementaire unique en son genre et, à mon avis, extrêmement précieuse doit être sauvegardée, même s'il paraît indispensable de mieux focaliser sa mission et son activité. Le savoir-faire du Conseil en matière des droits de l'homme est considérable, et il serait irresponsable de ne pas l'exploiter au mieux ou, pire, de le laisser tomber.

Une composante essentielle du Conseil de l'Europe, ne l'oublions pas, est la Cour européenne des droits de l'homme, une conquête formidable de civilisation, puisqu'elle permet à 800 millions d'hommes et de femmes de demander justice devant une juridiction supranationale lorsqu'ils estiment avoir été lésés dans leurs droits fondamentaux dans leur pays.

Je rappelle que cette cour est actuellement présidée – et j'ajoute: «admirablement» présidée – par un Suisse, le professeur Luzius Wildhaber. La Cour a cependant d'énormes problèmes. Victime de son succès, elle n'arrive pas à examiner en temps acceptable la masse des recours qui lui sont adressés. Un premier remède a été proposé avec une certaine simplification procédurale, comme cela est prévu dans le quatorzième protocole à la Convention européenne des droits de l'homme. Nous sommes heureux d'apprendre que le Conseil fédéral vient de décider de demander au Parlement la ratification de textes. C'est bien, mais ce n'est pas assez. La Cour dispose d'un budget d'environ 40 millions d'euros sur un budget ordinaire global du Conseil de l'Europe de 186 millions d'euros, ce qui est peu, même très peu, si l'on considère que le Tribunal pénal international pour l'ex-Yougoslavie dispose, bien qu'ayant un mandat plus restreint, de 70 millions d'euros.

Certes, du point de vue du marketing politique, le Tribunal pénal international pour l'ex-Yougoslavie est plus attractif et plus «payant». La Cour de Strasbourg, elle, tend plutôt à gêner, voire à irriter les gouvernements vu que, de par ses fonctions, elle est souvent appelée à constater des violations des droits de l'homme de la part des organes étatiques. La Convention européenne des droits de l'homme et la jurisprudence de la Cour de Strasbourg constituent une véritable conquête de civilisation et représentent un patrimoine de culture européenne d'une valeur inestimable.

L'exécutif du Conseil de l'Europe est représenté par le Comité des ministres, une institution qui montre des faiblesses évidentes et une absence de volonté d'y faire face. Le Comité fonctionne sur le principe de l'unanimité, ce qui fait que la médiocrité ne peut être que son ambition la plus haute. Sur de nombreux sujets délicats, le Comité des ministres n'est ainsi à même de répondre aux sollicitations de l'Assemblée parlementaire qu'en se défilant par le silence ou par des formules vagues qui ne veulent rien dire. Récemment, sur la Tchétchénie, à cause de l'opposition de l'ambassadeur russe, le Comité des ministres n'a pas seulement refusé de prendre position sur les propositions de l'Assemblée, il ne les a même pas mentionnées.

Nous invitons ainsi instamment le Conseil fédéral à intervenir avec engagement et détermination au troisième sommet, de façon à assurer au Conseil de l'Europe les moyens de poursuivre son oeuvre de civilisation, ainsi qu'à garantir l'indépendance et le fonctionnement correct de la Cour européenne des droits de l'homme. Les droits de l'homme ne doivent pas seulement être un slogan ou un gadget du marketing politique, ils doivent surtout être mis en oeuvre et protégés. Pour cela, il faut mettre sur pied des institutions efficaces et assurer leur fonctionnement.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Der Bericht der Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE liegt Ihnen vor. Ich werde nur einige wenige Schwerpunkte herausgreifen.

Wie üblich stand die Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung für uns im Vordergrund. Es wurde dabei eine Bilanz zum Thema Sicherheit gezogen. Gross ist die Bedeutung der OSZE für die Demokratisierung der neuen Mitgliedstaaten aus dem ehemaligen Machtkreis des Sowjetreiches.

Beeindruckend und glaubwürdig fielen insbesondere die Ausführungen des 2004 amtierenden Vorsitzenden der OSZE, des bulgarischen Aussenministers Solomon Isaac Passi, aus.

Eine durchaus entscheidende Rolle spielen hierbei auch die OSZE-Wahlbeobachtungen. Deren Glaubwürdigkeit und Wirkung werden auch dadurch gestärkt, dass sie sich nicht auf die Staaten «östlich von Wien» beschränken, sondern dass sich auch die sogenannten alten Demokratien einer Kontrolle unterziehen. Auch hier können durchaus einmal Mängel festgestellt und Lehren gezogen werden. Mitglieder unserer Delegation haben in diesem Sinne nicht nur an Wahlbeobachtungsmissionen in Osteuropa und Innerasien teilgenommen – hier sei die Präsidentschaftswahl in der Ukraine hervorgehoben –, sondern prominent bei den Präsidentschafts- und Kongresswahlen in den USA mitgewirkt. Nationalrätin Barbara Haering als OSZE-Vizepräsidentin fiel dabei die Aufgabe der Missionsleitung zu; Sie finden ihren Bericht im Anhang 2 unseres Rapports.

Aus dem Themenstrass der Edinburger Jahrestagung möchte ich im Übrigen zwei Punkte speziell erwähnen: Zum einen vertrat unsere Delegation erfolgreich eine Entschliessung zum Verbot von Antipersonenminen. Diese sind einerseits besonders unmenschlich, da sie ohne Unterscheidung auch die Zivilbevölkerung treffen; andererseits überdauern sie die akuten Konflikte und können noch Jahre nach der Einstellung kriegserischer Handlungen scharf sein und zur Explosion kommen. Zunehmend werden sie auch durch nichtstaatliche Akteure eingesetzt – ich erinnere an das Postulat, das wir letztes Jahr in diesem Rat angenommen haben –, die vom Kriegsvölkerrecht nicht bzw. nicht voll erfasst werden. Es ist daher dringlich, dass die bestehende Konvention von Ottawa aus dem Jahre 1998 zu universeller Geltung geführt wird.

Zum anderen machte unsere Delegation auf den vor zehn Jahren in Budapest verabschiedeten Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit aufmerksam, der etwas in den Hintergrund zu geraten droht. Dieses Dokument beinhaltet für alle Teilnehmerstaaten politisch verbindliche Normen, Prinzipien und Massnahmen, unter anderem zur demokratischen Kontrolle von Streitkräften, zu Rechten und Pflichten von Angehörigen der Streitkräfte, zum Kriegsvölkerrecht, zum zwischen- und innerstaatlichen Streitkräfteeinsatz sowie, schon damals, zur Terrorismusbekämpfung. Zehn Jahre nach seiner Inkraftsetzung ist der Verhaltenskodex aktueller und relevanter denn je. Seine Einhaltung durch alle Teilnehmerstaaten, sei es in Tschetschenien oder in Irak, ist eine Verpflichtung ohne Wenn und Aber. Im Rahmen der OSZE kann auch ohne politische Parteinahme allen Mitgliedstaaten gegenüber der Mahnfinger gezeigt werden, den USA gegenüber beispielsweise auch im Hinblick auf das Stichwort Guantánamo. Dieses Vorgehen im Rahmen internationaler Abmachungen ist wohl auch wesentlich fairer als einseitige Kritik, etwa im Stil des jährlichen, die ganze Welt umfassenden Menschenrechtsberichtes des US-Aussenministeriums, worin die Schweiz – ich erlaube mir diesen Hinweis, und ich gebe hier eine Meldung der Schweizerischen Depeschagentur von letzter Woche wieder – trotz einer insgesamt positiven Gesamtbilanz in einzelnen Fällen kritisiert wird. In dem Bericht beurteilt Washington die Situation in der Schweiz im Allgemeinen als gut, im Jahr 2004 seien keine politischen Morde im Auftrag der Regierung vorgekommen. Das schreibt das Aussenministerium der USA über die Schweiz. Ich finde das hanebüchen, ich möchte das klar zum Ausdruck bringen! Die Schweiz lebt, gerade auch im Unterschied zu anderen Ländern, den Verpflichtungen der OSZE und ihrem Vollzug nach und führt auch Workshops zur Implementierung des Verhaltenskodex durch. In diesem Sinne ist dem Kodex auch anderenorts zu vermehrter Wirkungskraft zu verhelfen.

Eine wenig geklärte Frage betrifft die sogenannten neuen Minderheiten, deren grösserer Schutz beim Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen andiskutiert wurde. Eine einigermaßen greifbare Definition dieser neuen Minderheiten fehlt bis heute. Dies könnte für ein Land

wie die Schweiz, die viele Minderheiten aufweist, welche wohl kaum in eine solche Kategorie fallen, aber auch solche, die wohl dazu zählen würden, zu Schwierigkeiten und Problemen führen. Wir haben in der Aussenpolitischen Kommission diese Frage aufgegriffen und erwarten auch eine bundesrätliche Stellungnahme hierzu.

Seit einiger Zeit sieht sich die OSZE mit dem Ruf nach mehr oder minder substanziellen Reformen konfrontiert, dies insbesondere seitens Russlands und der GUS-Staaten. Angesichts der politischen Entwicklung in Europa und der neuen Rolle von EU und Nato ergibt sich auch aus unserer Sicht ein verstärktes Bedürfnis nach Klärung der Rolle der OSZE und ihres Funktionierens. Vor allem ist aber auch das Verhältnis zum Europarat zu überprüfen und die Vielzahl von Doppelspurigkeiten zu hinterfragen. Zwar sind die Mitgliedstaaten der verschiedenen Organisationen nicht identisch, sie sind aber heute doch über weite Strecken deckungsgleich geworden, was zu berücksichtigen sein wird.

Die Gefahr neuer Blockbildungen bzw. gewisse Isolationserscheinungen sind ebenfalls real. Die Vornahme der notwendigen Reformen ist indessen eine höchst politische Aufgabe, die die Hauptinteressen der Akteure östlich und westlich von Wien angemessen berücksichtigen muss. Es ist zu diesem Zweck ein Expertenpanel sogenannter «*eminent persons*» eingesetzt worden, welches im laufenden Jahr Vorschläge unterbreiten soll.

In politischer Hinsicht bleibt der Entscheidmechanismus der OSZE der Hauptdiskussionspunkt hier. Eine Aufweichung des bisherigen Konsensprinzips erscheint zwar durchaus demokratisch, aus der schweizerischen Sicht des Kleinstaaes aber kann es nicht unbedingt von Interesse sein, von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheiden zu wechseln. Grossen, mächtigen Staaten fällt die Einflussnahme bekanntlich leichter. Aus unserer Optik sind vielmehr eigentliche «*rules of procedure*» auszuarbeiten, damit Transparenz und Berechenbarkeit innerhalb der Organisation erhöht werden.

In institutioneller Hinsicht wurde insbesondere die Rolle des Generalsekretärs klarifiziert. Wir verfolgen diese Entwicklung auch deshalb intensiv, weil bekanntlich auch ein Schweizer im Rennen um den freiwerdenden Posten des OSZE-Generalsekretärs steht. Wir wünschen ihm Glück.

Dass auch an den knapp zwanzig Feldmissionen eine gewisse Kritik geübt wird, liegt insbesondere an deren etwas einseitiger geografischer Verteilung mit östlichem Schwerpunkt. Insgesamt leisten sie aber eine sehr gute Arbeit, und ernsthaft sucht niemand nach substanziellen Änderungen.

In thematischer Hinsicht ist aus schweizerischer Sicht nochmals auf die Doppelspurigkeiten, insbesondere mit dem Europarat, hinzuweisen. Vor allem fehlen wohl überzeugende Belege, dass die Tätigkeit im Wirtschafts- und Umweltbereich tatsächlich bei der OSZE richtig angegliedert ist. Umgekehrt macht sich auch etwa der neue Generalsekretär des Europarates entsprechende Gedanken. In diesem Sinn beschäftigt die Reform der OSZE auch unsere Delegation und die APK. Zweifellos werden wir auch in diesem Rat wieder auf das Thema zurückkommen.

Namens der APK beantrage ich Ihnen, vom Bericht der Delegation Kenntnis zu nehmen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich möchte der Delegation nicht nur für den Bericht, sondern auch dafür danken, dass sie sich für die Schweiz eingesetzt hat. Sie lesen im Bericht auf Seite 4, dass im Lauf der Sitzung vom 6. Juli 2004 der liberale kanadische Abgeordnete Roy Cullen die Rolle der Schweiz als an der Geldwäsche beteiligtes Land kritisiert habe. Die Delegation hat sich mit diesem Herrn in Verbindung gesetzt und letzten Endes erreicht, dass diese ganze Geschichte nicht im Plenum aufgewärmt worden ist. Ich habe meinerseits vor fünf Jahren in Bukarest eine ähnliche Veranstaltung durchziehen müssen. Es kommt immer wieder vor, dass wir in solchen Gremien angeschwärzt werden, und es ist wichtig, dass die Delegationen jeweils rasch und gründlich reagieren. Das hat die Delegation diesmal wieder getan. Ich möchte ihr ausdrücklich herzlich dafür danken, dass sie die Interessen der Schweiz wahrgenommen hat.

Reimann Maximilian (V, AG): Wenn ich Ihnen eine Liste von internationalen Sachgeschäften, Forderungen und Empfehlungen unterbreiten würde – wie etwa den Schutz nationaler Minderheiten, den Kinderschutz, die Gleichstellung von Mann und Frau, die Gefahr von zu starker Medienkonzentration, die ökologische Sicherheit, die Stromversorgung, die Förderung von Jungunternehmen, den Kampf gegen Frauenhandel und Korruption oder die Beschickung von internationalen Wahlbeobachtungen –, dann würden Sie mir beipflichten: Das sind überaus wichtige Tätigkeitsgebiete, deren sich der Europarat kraft seines Auftrages und seiner Grundcharta annehmen soll. Nun habe ich Ihnen aber nicht aus der aktuellen Agenda des Europarates zitiert, sondern aus jenem Themenkatalog, wie wir ihn an der jüngsten Wintertagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE von Ende Februar in Wien aktualisiert zur Kenntnis nehmen konnten. Damit komme auch ich einmal mehr auf die Doppelspurigkeiten zu sprechen – ich bin sehr froh, dass es auch Kollege Stähelin wieder getan hat –, wie ich sie als Mitglied beider Gremien, des Europarates wie der OSZE, aus erster Hand miterlebe. Deshalb ist es auch richtig, dass wir die beiden Berichte zusammen diskutieren. Wer nur einer der beiden Organisationen angehört, bemerkt das vielleicht kaum, weil er davon überzeugt ist, dass seine Organisation die politisch brisanten Themen unserer Zeit anpackt.

Die entscheidenden Fragen sind nun aber diese: Welches ist die richtige Organisation für welchen Sachbereich? Gibt es ausreichende Rechtfertigungsgründe dafür, dass sich gleich zwei Organisationen, die ja zu über 90 Prozent deckungsgleich sind, mit gleicher Intensität der gleichen Sache annehmen? Je länger ich diesen Dualismus mit zunehmend überlappenden Aktivitäten verfolge, umso mehr erkenne ich Handlungsbedarf – Handlungsbedarf betreffend Koordination, wenn nicht gar eine Zusammenlegung unter einem gemeinsamen Dach von Europarat und OSZE.

Auch wir in der schweizerischen Europaratsdelegation haben uns in den letzten Monaten intensiv mit der Zukunft des Europarates befasst. Ich möchte Ihnen empfehlen, wenn Sie es nicht schon getan haben, unseren entsprechenden Bericht, den wir Ende Januar verabschiedet haben, gebührend zur Kenntnis zu nehmen, den Bericht mit dem Titel «Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe zum Thema 'Strategie der Schweiz im Europarat'». Wir plädieren darin nicht für ein gemeinsames Dach, sondern – endlich! – für eine bessere Koordination. Ich hege in dieser Hinsicht auch hohe Erwartungen an den bevorstehenden Europaratsgipfel von Mitte Mai in Warschau. Wenn da nichts geschieht, wenn alles beim Alten bleibt, dann würde diese Gipfelkonferenz ihr Ziel klar verfehlen, und man müsste sich die Frage stellen, ob sie den Aufwand wirklich wert gewesen sei.

Wesentlich weiter als unsere Europaratsdelegation geht – Sie haben es von Kollege Stähelin gehört – der neue Generalsekretär des Europarates, Terry Davis, ein britischer Labour-Abgeordneter, der vor einem halben Jahr an die operative Spitze des Europarates gewählt worden ist. Er ist ein profunder Kenner der Materie und alles andere als irgendein Abbauer. Aber seine These von einem Merger zwischen Europarat und OSZE, die er jüngst, im Februar 2005, aufgestellt hat, sollte mindestens an der Gipfelkonferenz in Warschau gebührend zur Kenntnis genommen und zumindest einer genauen Prüfung unterzogen werden. Es ist schade, dass unsere Aussenministerin der Debatte über diese beiden Berichte nicht folgen kann, aber wir werden ja noch genügend Gelegenheit haben, ihr das auch persönlich ans Herz zu legen.

Damit noch ein Wort zur OSZE: Es kam anlässlich der Wintertagung in Wien in noch nie da gewesener Deutlichkeit zum Ausdruck, dass sich die OSZE effektiv in einer echten Krise befindet, hauptsächlich weil dort eben das Konsensprinzip herrscht und sich Russland kaum daran hält, aber auch wegen der verzettelten Aktivitäten der Organisation. Der abtretende OSZE-Generalsekretär Jan Kubis aus der Slowakei hat da kein Blatt vor den Mund genommen; ich muss sagen, ich hatte Respekt vor seiner Rede. Nun ist die Organisation, die OSZE, bemüht, mit Hilfe eines siebenköp-

figen Gremiums von angesehenen Persönlichkeiten über die Bücher zu gehen – ein wichtiger und notwendiger Schritt, um die Effizienz zu steigern sowie auch künftig das Verhältnis von Aufwand und Ertrag dieser Institution dem Steuerzahler gegenüber rechtfertigen zu können. Doch was war eine der hauptsächlichsten Reaktionen auf die Zusammenstellung dieses Gremiums von «eminent persons»? Es war das Klagegeld einiger Parlamentarierinnen, dass dem Gremium keine Frau angehört. Nun, das sind Probleme, aber glücklicherweise nicht für alle.

Ich wünsche mir abschliessend – und gleichzeitig vorausschauend –, dass die Schweiz am Europaratsgipfel von Warschau eine einflussreiche Rolle spielen wird, und zwar dergestalt, dass sie sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Europarat und OSZE entschieden für die Eliminierung von Doppelspurigkeiten einerseits und für eine zweckmässige Zuordnung der Kernkompetenzen andererseits einsetzt. Das ist auch der Schlüssel zur Gewährleistung einer erfolgreichen Komplementarität der beiden Organisationen – auch in einer fernerer Zukunft.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Wir hatten diese Diskussion betreffend den Vergleich zwischen Europarat und OSZE schon letztes Jahr. Als Präsident der OSZE-Delegation stellte ich schon letztes Jahr auch die Rolle der OSZE etwas anders dar. Ich möchte auf etwas hinweisen, das Kollege Stähelin schon erwähnt hat: Es sind vor allem einige Länder in der OSZE vertreten, die nicht Mitglieder des Europarates sind, nämlich die ehemaligen GUS-Staaten. Gerade mit der Osterweiterung der EU sind wir im Europarat gegenüber dem grossen Block der EU noch etwas mehr vereinsamt, während wir auf der anderen Seite in der OSZE mit all diesen asiatischen Staaten – von der Verteilung der Staaten her gesehen – doch mehr zu den Leuten gehören.

Ein anderes Thema betrifft die Doppelspurigkeiten: Ich meine, wir können gerade diesen Staaten etwas zeigen. Wir können ihnen unsere Erfahrung mit dem Föderalismus mitteilen, wir können sie auch in die Möglichkeiten einführen, welche die KMU bieten. Ich darf daran erinnern, dass die Schweiz vorletztes Jahr hier in Bern eine OSZE-Konferenz durchführte, bei der es vor allem um die Rolle der KMU ging. Das ist vor allem für alle ehemaligen GUS-Staaten sehr interessant, weil diese überhaupt erst in solchen Konzepten zu denken beginnen.

Ein weiterer Punkt: Der Schwerpunkt der OSZE liegt ja bei der Sicherheit. Kollege Stähelin hat einen Aspekt erwähnt, der zeigt, dass es gerade im Sicherheitsbereich auch neue Probleme gibt. Er hat nämlich auf die neuen, privaten Sicherheitskräfte hingewiesen, die überall in Konfliktgebieten – sogar in Kriegsgebieten – im Einsatz sind. Dass man sich mit der Lösung dieser Probleme beschäftigt, spielt unter dem Aspekt der Sicherheit doch eine grosse Rolle. Somit ist die Aufgabe der OSZE noch nicht erledigt.

Im Übrigen danke ich meinem Vorredner Carlo Schmid für die Blumen. Es ist wirklich so, es findet sehr viel statt in Diskussionen mit einzelnen Parlamentariern anderer Länder. Dieses Jahr sind wir auch vorbereitet an die entsprechenden Tagungen gegangen, indem wir uns gefragt haben, was – wie immer wieder – kommen werde. Wir haben angenommen, es würden Bankgeheimnis und Geldwäscherei kommen. Dann haben wir Merkblätter entwickelt, die alle unsere Delegationsmitglieder dabei hatten, um in irgendeinem kleinen Gremium oder auch bei einem Essen, wenn man sich trifft, rasch und vorweg reagieren zu können. Wir wollen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen.

*Vom Bericht wird Kenntnis genommen
Il est pris acte du rapport*

04.081

RVOG. Genehmigung kantonaler Erlasse. Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

LOGA. Approbation du droit cantonal. Information sur les conventions des cantons entre eux ou avec l'étranger

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 03.12.04 (BBl 2004 7103)

Message du Conseil fédéral 03.12.04 (FF 2004 6663)

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Diese Vorlage bringt Gesetzesanpassungen im Verfahrensbereich, die auf die Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 zurückgehen. Es geht um zwei Bereiche, einerseits um den Abschluss von Verträgen der Kantone unter sich selbst und mit dem Ausland und andererseits um die Bundesgenehmigung kantonaler Gesetze und Verordnungen, wo es die Durchführung von Bundesrecht verlangt. Es geht somit nicht um das eigentliche Verhältnis zwischen dem Bund und den Bundesrecht vollziehenden Kantonen selbst oder um die Kompetenz der Kantone zum Vertragsabschluss. Diese regelt die Bundesverfassung selbst. Es geht lediglich um Verfahrensregelungen, insbesondere des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG), nachdem dessen bisherige Bestimmungen noch nicht an die neue Verfassungslage angepasst worden sind oder sich in der Praxis als ungenügend erwiesen haben.

Im Vordergrund stehen dabei die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland. Insbesondere die Verträge der Kantone unter sich selbst werden auch mit der NFA-Umsetzung vermehrte Bedeutung erhalten. Gemäss den Artikeln 48 Absatz 3 und 56 Absatz 2 der Bundesverfassung wurde die Genehmigungspflicht für diese Verträge durch eine bloss Informationspflicht ersetzt. Neben dem Bundesrat können aufgrund der Verfassung neu auch Drittkantone bei der Bundesversammlung Einsprache erheben. Diese Vorlage regelt entsprechend die Orientierung und die Beteiligung der Drittkantone sowie die Einsprache an die Bundesversammlung auf lobenswert einfache Weise in den Grundzügen. Dabei sollen im Sinne der Effizienz nur wichtige Verträge erfasst werden, während für rein technische Verträge von beschränkter Tragweite keine Informationspflicht besteht. Der Bund hält sich somit in schlanker Praxis zurück.

Im Übrigen bleiben die Kantone im Rahmen der sogenannten kleinen Aussenpolitik zuständig, was vor allem für die Grenzkantone wichtig ist, und der Bund schaltet sich nur auf deren eigenen Wunsch ein. Im Sinne der Bundesstaatlichkeit kann der Bund indessen bei Verstössen gegen Bundesrecht oder Bundesinteressen eingreifen. Dabei können, wiederum im Sinne eines einfachen Verfahrens, die zuständigen Departemente Einwände geltend machen, während der Bundesrat entscheidet, ob bei einer Nichteinigung mit Vertragskantonen Einsprache an die Bundesversammlung erhoben wird. Auch diese Regelung erscheint zweckmässig. Bei der Regelung kantonaler Erlasse durch den Bund wird die heutige Regelung nur unwesentlich angepasst und in eine eigene Bestimmung gefasst.

Die Konferenz der Kantonsregierungen hat Ihrer Kommission schriftlich mitgeteilt, dass sie diese Vorlage begrüsst und als praxisgerecht erachtet.

Namens der Kommission bitte ich Sie um Eintreten.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz verzichtet auf das Wort. Danke. *(Heiterkeit)*

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
Loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Gliederungstitel vor Art. 61b

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre et préambule, ch. I introduction, titre précédant l'art. 61b

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 61b

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Zu Artikel 61b: Die Bundesgenehmigung ist wie bisher konstitutiv angelegt; es ist deshalb wichtig, dass sie zeitgerecht erfolgt. Neu verläuft der Genehmigungsweg über die Bundeskanzlei, welche für einen zügigen Ablauf des Verfahrens sorgt. Wie uns versichert wurde, soll die Erledigung innert spätestens zwei Monaten möglich sein. Ich freue mich darauf.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 61c

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre précédant l'art. 61c

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 61c

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Antrag Pfisterer Thomas

Abs. 1

.... vor deren Abschluss. Bund und Kantone suchen einvernehmliche Lösungen.

Art. 61c

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Proposition Pfisterer Thomas

Al. 1

.... avant de conclure une convention avec l'étranger. La Confédération et les cantons recherchent des solutions susceptibles de faire l'unanimité.

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Zu Artikel 61c: Zum Gliederungstitel habe ich keine Bemerkungen. Ich habe bereits beim Eintreten darauf hingewiesen, dass für Verträge mit geringer Tragweite keine Informationspflicht besteht. Absatz 2 umschreibt diese: Buchstabe a nimmt Verträge aus,

die lediglich dem Vollzug von Verträgen dienen, über die der Bund bereits informiert wurde; Buchstabe b lautet analog zu Artikel 7a RVOG, welcher regelt, wann der Bundesrat selbstständig Verträge abschliessen darf, nämlich bei sogenannten Bagatellverträgen, welche sich in erster Linie an die Behörden richten oder nur administrativ-technische Fragen regeln.

Der Problemkreis ist hier verwandt, und es besteht bereits eine Praxis, die übernommen werden kann. Insbesondere sind Verträge, die sich an die Behörden richten, nicht direkt anwendbar und können nicht direkt Rechte und Pflichten für den einzelnen Bürger begründen.

Zum Antrag Pfisterer kann ich vorweg sagen, dass er uns nicht vorgelegen hat. Wir haben uns sinngemäss über den Ablauf unterhalten. Meines Erachtens weicht dieser Antrag nicht stark von der Diskussion in unserer Kommission ab. Mit anderen Worten: Persönlich könnte ich damit leben.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Das Anliegen meines Antrages ist eine Vermeidung von Konflikten zwischen Bund und Kantonen. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 62 dieselbe Regel für die Bereinigung der Einwände vor. Mir scheint es wichtig, dass diese Regel von vornherein angewendet wird und nicht erst, wenn bereits ein Konflikt eingetreten ist. Es geht hier um eine der Verbesserungen, die uns die nachgeführte Bundesverfassung bringt. Ich möchte dankbar anerkennen, dass die Bundeskanzlei eine Schlüsselrolle spielen wird und die Kantone damit nicht wie bisher die zuständigen Stellen in der Bundesverwaltung suchen müssen.

Die einzige kritische Frage lässt der Gesetzentwurf freilich offen: Was heisst Information vor dem Abschluss? Formell heisst das: «spätestens bevor der Vertragsentwurf rechtsverbindlich wird», also nach Erarbeitung des Inhaltes. Unbestreitbar muss der Bund die Kantone nicht an den Verhandlungstisch einladen: Die Verhandlungen mit dem ausländischen Partner führt er allein. Es genügt aber formell, wenn der Kanton den Bund – gleichsam im letzten Moment vor der formell bindenden Zusage – informiert, damit er eine Prüfung vornehmen und allenfalls die Notbremse betätigen kann. Eine solche Information im letzten Moment ist aber meist nicht sinnvoll. Sie provoziert unnötige Konflikte zwischen Bund und Kantonen und nimmt Risiken für die ausserpolitische Handlungsfähigkeit der Kantone in Kauf. Ich könnte Ihnen dazu praktische Beispiele nennen.

Der Sinn muss ein anderer sein: Die Informationspflicht will den Holzhammer der nachträglichen Nichtgenehmigung durch die mildere Methode begleitender Verhandlungen ersetzen. Die Informationspflicht ist kooperationsorientiert. Der Bundesrat argumentiert ebenso und hat, wie erwähnt, in Artikel 62 den gleichen Antrag gestellt.

Was bedeutet das praktisch? Die Kantone sollen vor den Verhandlungen mit den ausländischen Partnern und laufend – parallel dazu – den Bund ins Bild setzen, mit ihm diskutieren, seine rechtmässigen Vorstellungen möglichst integrieren. Der Bund umgekehrt soll seine allfälligen Vorbehalte ebenso von Anfang an und laufend auf den Tisch legen. Dabei sind die Kantone dem Bund inhaltlich ja nicht ausgeliefert. Er darf sie nur nach Massgabe der Kompetenzordnung hindern. Namentlich hat er gemäss Artikel 54 Absatz 3 der Bundesverfassung auf die Zuständigkeiten der Kantone Rücksicht zu nehmen und ihre Interessen zu wahren. Mit meinem Antrag versuche ich also lediglich, dieses an sich gewählte Prinzip der Konfliktbeilegung zu generalisieren, um Konflikte zu vermeiden.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Antrag Pfisterer Thomas, zu dem ich mich äussern möchte, greift in der Tat die Absicht des Gesetzgebers auf, dass man rechtzeitig einvernehmliche Lösungen sucht, um das Verfahren auch möglichst effizient abwickeln zu können. Herr Pfisterer hat bereits auf Artikel 62 hingewiesen, wo wir Ihnen eine ähnliche Lösung vorschlagen. Hier wird noch einmal «doppelt genäht», was eigentlich schon die Absicht ist. Ich möchte einfach vielleicht präzisieren, dass unter diesem Zusatz kei-

nesfalls ein Eingriff in die Vertragsabschlusskompetenz der Kantone verstanden werden kann.
In diesem Sinn, als Aufforderung und Absichtserklärung, einvernehmliche Lösungen zu finden, kann ich mich mit dem Zusatz einverstanden erklären.

*Angenommen gemäss Antrag Pfisterer Thomas
Adopté selon la proposition Pfisterer Thomas*

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 62; Gliederungstitel vor Art. 62a; Gliederungstitel vor Art. 62d; Gliederungstitel vor Art. 62f; Gliederungstitel vor Art. 63; Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62; titre précédant l'art. 62a; titre précédant l'art. 62d; titre précédant l'art. 62f; titre précédant l'art. 63; ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Stähelin Philipp (C, TG), für die Kommission: Zu Artikel 62, zur Neunummerierung der Gliederungstitel, zu den Anpassungen des Parlamentsgesetzes in Ziffer II sowie zu Ziffer III habe ich keine weiteren Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)*

nous-mêmes portons quand même une part de responsabilité, en particulier lorsque nous déposons de multiples interventions parlementaires ou que nous chargeons le Conseil fédéral et l'administration fédérale de nouvelles tâches.

Il n'empêche que pour la commission, il faut viser cet objectif d'efficacité. Il faut soutenir le Conseil fédéral dans sa volonté de réforme et, dernier point de cette motion, également envisager un élagage des textes législatifs. Ce sont des exercices qui ont déjà été menés dans certains cantons, en particulier dans ceux des Grisons et de Zurich. Ils ont amené une plus grande lisibilité du droit, et lorsque le droit est plus lisible, l'Etat de droit va aussi mieux.

Ce sont toutes ces raisons qui ont conduit la commission à adopter, à l'unanimité, cette motion et à vous proposer d'en faire de même.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat hat diese Motion im Jahr 2003 noch anders beantwortet, als ich Ihnen beantragen darf; er hat nämlich die Umwandlung in ein Postulat verlangt. In der Zwischenzeit hat aber der Bundesrat selbst alle Forderungen dieser Motion aufgenommen. Deshalb kann ich der Annahme der Motion in der Form der Motion zustimmen. Ich hoffe, dass Sie selbst dann der Aufgabenüberprüfung, der Verwaltungsreform und den entsprechenden Ergebnissen auch zustimmen werden, wenn sie auf dem Tisch Ihres Hauses liegen. Insofern machen wir uns gerne an die Arbeit.

Angenommen – Adopté

*Schluss der Sitzung um 19.15 Uhr
La séance est levée à 19 h 15*

03.3311

**Motion
christlichdemokratische Fraktion.
Effizienzpaket**

**Motion
groupe démocrate-chrétien.
Paquet efficacité**

Einreichungsdatum 18.06.03
Date de dépôt 18.06.03

Nationalrat/Conseil national 27.09.04

Bericht SPK-SR 14.01.05
Rapport CIP-CE 14.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Studer Jean (S, NE), pour la commission: J'ai cru comprendre que notre président souhaitait aller vite et, puisque nous parlons d'une motion relative à l'efficacité, nous allons donc aussi essayer d'être efficaces.

En fait, viser à l'efficacité de l'administration est une tâche constante et du gouvernement et du Parlement – ou en tout cas elle devrait l'être. Cela n'empêche pas que des motions allant dans ce sens soient régulièrement déposées, comme si l'on doutait parfois non pas de la volonté d'aboutir à une amélioration du fonctionnement de l'administration, mais de la volonté du gouvernement de mener ces réformes nécessaires.

La commission a pris note que le Conseil fédéral, sur plusieurs points, avait fait des propositions qui n'avaient pas toujours trouvé l'accord du Parlement et qu'en matière d'efficacité, nous devons bien admettre que le Parlement, que

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 8. März 2005

Mardi, 8 mars 2005

08.00 h

04.033

Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Teilrevision. Prämienverbilligung

Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Révision partielle. Réduction des primes

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBl 2004 4327)
Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 4089)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 10.03.05 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung)

1. Loi fédérale sur l'assurance-maladie (Réduction des primes)

Art. 66 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 66 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Es besteht noch eine Differenz. Unser Rat hatte mit 39 zu 0 Stimmen die Finanzierung der Subventionen im Rahmen eines Bundesbeschlusses vorgesehen – Sie sehen das auf Seite 2 der Fahne – und damit die Bundesbeiträge auf vier Jahre, nämlich von 2006 bis 2009, festgelegt.

Der Nationalrat dagegen beschloss letzte Woche mit 102 zu 51 Stimmen, die Finanzierung in Artikel 66 Absatz 2 des Gesetzes aufzunehmen – Sie sehen das auf Seite 1 der Fahne – und die Bundesbeiträge der Kostenentwicklung der Prämien für die Grundversicherung anzupassen. Er tat dies mit folgender Begründung: Gemäss dem Amtlichen Bulletin des Nationalrates wurde angeführt, dass sich der Bund bei der Kostenentwicklung nicht aus der Verantwortung stehlen könne und dass die aufgelaufene Teuerung auch vom Bund mitzutragen sei. Der Bund solle damit besser in die Verantwortung eingebunden werden. Er könne nicht Ziele vorgeben, ohne selbst auch Beiträge an die Prämienverbilligung beizusteuern.

Die Argumentation des Nationalrates hat die Kommission nicht überzeugt. Sie möchte Ihnen – einstimmig – beliebt machen, an Ihrem Beschluss festzuhalten. Lassen Sie mich das kurz begründen: Erstens soll der Beitrag des Bundes für 2006 in der Fassung des Nationalrates auf 2500 Millionen Franken begrenzt werden. Das heisst: Im ersten Jahr, 2006,

würden nach dem Beschluss des Nationalrates rund 20 Millionen Franken weniger an die Prämienverbilligung beigetragen als bei unserem Beschluss.

Im darauffolgenden Jahr, also 2007, will der Nationalrat, dass dieser Betrag der Kostenentwicklung angepasst wird, was wiederum heisst, dass auch hier dann ungefähr 70 Millionen Franken ausgeschüttet werden; bei unserem Vorschlag sind es 100 Millionen. In den folgenden Jahren, 2008 und 2009, kämen nach dem Beschluss des Nationalrates etwas mehr Gelder hinzu als bei unserem Beschluss. Wir haben Beschluss gefasst bis 2009. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass frühestens im Jahr 2008 der NFA in Kraft tritt und dass dann so oder so eine andere Lösung vorgesehen ist. In der Startphase werden also mit dem Entscheid des Ständerates von Bundesseite mehr Gelder gewährt als mit der Lösung des Nationalrates. Das scheint uns eben richtig zu sein.

Die Lösung des Ständerates – das war das Hauptargument – ist für den Bund und die Kantone planbar. Die Budgetsicherheit ist damit für die Jahre 2006 bis 2009 gegeben. Unsere Lösung ist konsistent, die Auswirkungen für den Bund sind klar, und die Kantone wissen, wovon auszugehen ist. Bereits in der Nationalratsdebatte wies Herr Bundesrat Couchepin auf die Vorteile unseres Vorschlages hin, er fand aber im Nationalrat kein Gehör.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, an unserem Beschluss festzuhalten.

Schwaller Urs (C, FR): Erlauben Sie mir fünf kurze Bemerkungen zur Vorlage:

1. Bei der Beantwortung der Frage, ob unserer Lösung oder jener des Nationalrates der Vorzug zu geben ist, bleibt für mich das Element der Voraussehbarkeit und Planbarkeit der finanziellen Verpflichtung für Bund und Kantone entscheidend. Dieses ist meines Erachtens allein bei der Lösung des Ständerates gegeben.

In unserem Modell gehen wir davon aus, dass der Bund in den nächsten Jahren zusätzlich zur Anpassung an die Teuerung von 1,5 Prozent insgesamt 200 Millionen Franken an neuen Mitteln investieren wird. Damit ist für die Kantone ebenfalls klar, dass sie nebst der Anpassung an die Teuerung von 1,5 Prozent total 100 Millionen Franken an neuen Mitteln investieren müssen. Wenn diese insgesamt 300 Millionen Franken an neuen Mitteln nicht ausreichen, um erstens das neue Modell der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zu finanzieren und zweitens gleichzeitig die heute ausgeschütteten Beträge zumindest teilweise den steigenden Kosten der Krankenkassenprämien anzupassen, so muss der Kanton wie bereits bisher die Bezugslimiten und den Kreis der Subventionsempfänger überprüfen. Damit ist für beide Zahler, für Bund und Kantone, die Ausgangslage klar und eindeutig. Die Kantone können eine vernünftige Finanzplanung bis im Jahr 2008 machen.

2. Die Lösung des Ständerates wurde den Kantonen in den Hearings vorgestellt. Sie ist diesen deshalb bekannt. Wir können die Ausgangslage für die Kantone nicht ständig verändern.

3. Gemäss dem Vorschlag des Nationalrates werden die Beiträge des Bundes an die Kantone der Kostenentwicklung der grundversicherten Leistungen angepasst. Mit anderen Worten: Derjenige Kanton scheint also mehr zu erhalten, der im Gesundheitsbereich seine Hausaufgaben punkto Strukturbereinigung nicht gemacht hat und deshalb zum Anstieg der Gesamtkosten des Gesundheitswesens in seinem Kanton beiträgt.

4. Die zu beschliessende Lösung – das ist wichtig – wird bloss eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des NFA im Jahre 2008 sein.

5. Wenn man schliesslich der Lösung des Nationalrates folgt, heisst dies – das ist auch familienpolitisch matchentscheidend –, dass bei einer Kostensteigerung von 7 Prozent den Familien in den Jahren 2006 und 2007 statt 200 Millionen Franken bloss 3 zusätzliche Millionen zur Verfügung ste-

hen. Wir hatten dazu die Berechnungen des BSV. Bei einer Kostensteigerung der Leistungen der Grundversicherung von 5 Prozent verlieren die Kantone und Familien gegenüber dem heutigen System sogar noch rund 50 Millionen Franken. Das war aber sicher nicht die Idee unseres neuen Modells im Ständerat, was die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene anbelangt.

Ich bitte Sie deshalb mit der Kommission, unserer Lösung aus der ersten Lesung zuzustimmen und diese zu bestätigen.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Madame Forster a dit: «Die Argumentation des Nationalrates hat die Kommission nicht überzeugt.» Cette argumentation n'a pas non plus convaincu le Conseil fédéral. C'est pour cela que nous pensons qu'il est juste que vous mainteniez la divergence. Au demeurant, je crois qu'il ne s'agit pas d'une affaire de grands principes, puisque cette période transitoire ne va durer que quelques années, c'est-à-dire jusqu'à l'introduction de la nouvelle répartition des tâches. Donc il n'y a pas lieu d'en faire un combat homérique!

Angenommen – Adopté

2. Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung

2. Arrêté fédéral sur les subsides fédéraux dans l'assurance-maladie

Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
Für Annahme der Ausgabe 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

04.068

Kantonsverfassungen (ZH, SO, AI). Gewährleistung Constitutions cantonales (ZH, SO, AI). Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 01.10.04 (BB1 2004 5629)
Message du Conseil fédéral 01.10.04 (FF 2004 5287)

Bericht SPK-SR 13.01.05
Rapport CIP-CE 13.01.05

Bericht SPK-NR 17.02.05
Rapport CIP-CN 17.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 14.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen anzunehmen.

Studer Jean (S, NE), pour la commission: Le rapport écrit de la commission ne doit pas être complété par des considérations orales.

La commission vous propose, à l'unanimité, d'adopter l'arrêté fédéral relatif à ces modifications constitutionnelles.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à des constitutions cantonales révisées

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich darf Sie informieren, dass der Nationalrat heute Morgen über die Nachfolge von Herrn Jean-Philippe Maitre, Präsident des Nationalrates, entschieden hat. Am heutigen Tag der Frau wurde mit 128 von 154 gültigen Stimmen Frau Thérèse Meyer gewählt. Wir wünschen ihr auch aus unserem Rat viel Erfolg und ein gutes Amtsjahr. (*Beifall*)

01.023

Bundesrechtspflege. Totalrevision

Organisation judiciaire fédérale. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBl 2001 4202)
 Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 4000)
 Stellungnahme des Bundesgerichtes 23.02.01 (BBl 2001 5890)
 Prise de position du Tribunal fédéral 23.02.01 (FF 2001 5622)
 Stellungnahme des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 22.12.00 (BBl 2001 5890)
 Prise de position du Tribunal fédéral des assurances 22.12.00 (FF 2001 5622)
 Zusatzbotschaft des Bundesrates 28.09.01 (BBl 2001 6049)
 Message additionnel du Conseil fédéral 28.09.01 (FF 2001 5751)
 Zusatzbericht RK-SR 16.11.01 (BBl 2002 1181)
 Rapport additionnel CAJ-CE 16.11.01 (FF 2002 1128)
 Ständerat/Conseil des Etats 06.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.03.02 (Fortsetzung – Suite)
 Zusatzbericht RK-SR 23.05.02 (BBl 2002 5903)
 Rapport additionnel CAJ-CE 23.05.02 (FF 2002 5487)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.06.02 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.06.02 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.06.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 21.06.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 7 (AS 2003 2163)
 Texte de l'acte législatif 7 (RO 2003 2163)
 Nationalrat/Conseil national 17.09.02 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 17.09.02 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 24.09.02 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 30.09.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (AS 2003 2133)
 Texte de l'acte législatif 2 (RO 2003 2133)
 Text des Erlasses 4 (AS 2002 3147)
 Texte de l'acte législatif 4 (RO 2002 3147)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 10.12.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 5 (AS 2003 2119)
 Texte de l'acte législatif 5 (RO 2003 2119)
 Text des Erlasses 8 (AS 2003 2159)
 Texte de l'acte législatif 8 (RO 2003 2159)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.09.03 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 23.09.03 (Fortsetzung – Suite)
 Zusatzbotschaft des Bundesrates 25.08.04 (BBl 2004 4787)
 Message complémentaire du Conseil fédéral 25.08.04 (FF 2004 4481)
 Nationalrat/Conseil national 04.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 05.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es ist nicht so einfach, bei der Totalrevision der Bundesrechtspflege die Übersicht zu behalten. Deshalb scheint es mir zweckdienlich, wenn ich kurz darzulegen versuche, wo wir heute stehen. Ausgangspunkt ist die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege. Mit dieser Totalrevision werden Organisation und Verfahren des Bundesgerichtes, seine Vorinstanzen sowie die Rechts-

mittel, die an das oberste Gericht führen, umfassend neu geregelt. Ziel der Vorlage ist eine wirksame und nachhaltige Entlastung des stark überlasteten Bundesgerichtes und damit die Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit, aber auch die Verbesserung des Rechtsschutzes in gewissen Bereichen sowie die Vereinfachung der Verfahren und der Rechtswege. Verfassungsgrundlage für die Revision bildet die Justizreform, die am 12. März 2000 von Volk und Ständen angenommen wurde und die mit dieser Vorlage auf Gesetzesstufe umgesetzt wird. In formeller Hinsicht umfasst die Totalrevision drei neue Gesetze, nämlich das Bundesgerichtsgesetz, das Strafgerichtsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz. Das Bundesgerichtsgesetz ersetzt das bisherige Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, das OG, es regelt die Organisation und das Verfahren des Bundesgerichtes und vereinigt in sich sämtliche Rechtsmittel, mit denen an das oberste Gericht gelangt werden kann. Das Strafgerichtsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz sind zwei neue Erlasse, welche die Organisation und die Zuständigkeiten der neuen unterinstanzlichen Gerichte des Bundes regeln. Das Strafgerichtsgesetz ist bereits in Kraft.

Heute kommen wir zur Bereinigung der Differenzen, erstens beim Bundesgerichtsgesetz (Vorlage 1) und zweitens beim Verwaltungsgerichtsgesetz (Vorlage 3). Das letzte Mal hat sich unser Rat am 22./23. September 2003 mit diesen Vorlagen befasst. Schliesslich haben wir noch die Vorlage 9, den Bundesbeschluss über das vollständige Inkrafttreten der Justizreform vom 12. März 2000.

Nun vorerst zum Bundesgerichtsgesetz: Die Beschlüsse des Ständerates vom September 2003 stiessen bei der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, aber auch beim Bundesgericht auf Kritik. Das Bundesgericht vertrat die Meinung, die Vorlage würde die Ziele der Revision, namentlich die Entlastung des Bundesgerichtes, verfehlen, insbesondere die von unserem Rat beschlossene neue Art der Verfassungsbeschwerde, wie sie in Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe abis, Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe b ins Gesetz aufgenommen wurde. Aber auch die Regelung der Beschwerdelegitimation in Artikel 83 würde eher zu einer Zusatzbelastung des Bundesgerichtes führen. In der Kommission für Rechtsfragen wurde zudem gegen die Zugangsbeschränkungen und die Streitwertgrenzen opponiert. Am 16. Januar 2004 erteilte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates dem EJPD den Auftrag, mit dem Bundesgericht und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht nach Lösungen zu suchen. Die Bedenken des Bundesgerichtes gegenüber dem neuen Bundesgerichtsgesetz sollten mitberücksichtigt werden.

In der Folge befasste sich eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Vorstehers des EJPD vor allem mit dem Rechtsmittelsystem, der Einheitsbeschwerde, den Streitwertgrenzen, den Zugangsschranken und der Überprüfungseignung. Daneben behandelte sie die Frage der Integration des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes ins Bundesgericht und, damit zusammenhängend, die Organisation unseres höchsten Gerichtes. Auch setzte sie sich mit der Aufsicht über die unterinstanzlichen Bundesgerichte auseinander.

Die Vorschläge dieser Arbeitsgruppe wurden schliesslich zu neuen Anträgen des Bundesrates. Diese wurden vom Nationalrat in seinen Beschlüssen vom 5. Oktober 2004 weitgehend übernommen. Zudem stimmte der Nationalrat in zwei Punkten Kompromissvorschlägen zu, nämlich betreffend die Streitwertgrenzen in den Artikeln 70 und 79 und in Bezug auf die Kognition im Sozialversicherungsrecht bei Artikel 92. Ihre Kommission hat sich in mehreren Sitzungen mit den Vorschlägen des Bundesrates und den Beschlüssen des Nationalrates auseinander gesetzt. Zusammenfassend kann gesagt werden: Sie ist weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates gefolgt, insbesondere hat sie dem Kompromissentscheid des Nationalrates betreffend die Streitwertgrenzen und bezüglich der Kognition, d. h. der Überprüfung des Sachverhaltes im Sozialversicherungsrecht, zugestimmt. Vertiefter hat sich die Kommission mit den Fragen der Aufsicht über das Bundesstrafgericht und über das Bundesver-

waltungsgericht sowie der Rechtsmittel in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen auseinander gesetzt. Zur Diskussion stand auch die Frage der Rechtsmittel im Raumplanungs- und Baurecht. Zu den zwei Fragen betreffend die internationale Rechtshilfe und das Raumplanungs- und Baurecht hörten wir das Bundesgericht an. In Bezug auf die internationale Rechtshilfe entschied sich die Mehrheit der Kommission für eine beschränkte Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesgericht. Es liegt ein Minderheitsantrag vor, der an der früheren Fassung des Bundesrates und am Entscheid des Ständerates festhalten will und den Weiterzug ablehnt.

Beim Raumplanungs- und Baurecht wurde beschlossen, die Einheitsbeschwerde in diesem Gebiet zu begrenzen, und zwar hier im Bundesgerichtsgesetz, bei Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe I praebis, und nicht im Raumplanungsgesetz. Auch hier wurde ein Minderheitsantrag gestellt. Die Minderheit will für das Raumplanungs- und Baurecht ebenfalls die Einheitsbeschwerde gelten lassen, wie sie der Bundesrat vorschlägt und der Ständerat und der Nationalrat bereits beschlossen haben.

Der Anfang Jahr an die Öffentlichkeit getragene Konflikt am EVG führte zur Frage, ob es nicht notwendig wäre, die Schlichtung von Streitigkeiten unter Richtern zu regeln. Es wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert; Lösungsvorschläge werden bei den Artikeln 14 und 15 gemacht. Ich werde in der Detailberatung auf die verschiedenen Fragen und Differenzen noch näher eingehen.

In formeller Hinsicht ist noch zu bemerken, dass die Kommission vier Punkte ändern wollte, wo es an sich keine Differenzen mehr gab. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat diesem Vorgehen zugestimmt. Es handelt sich dabei um Artikel 11 betreffend Wohnort der Richter, Artikel 14 Absatz 1 hinsichtlich der Frage der Schlichtung von Streitigkeiten unter Richtern, Artikel 117 Absatz 3 betreffend Verordnung der Bundesversammlung und um den Anhang zum Bundesgesetz, Ziffer 2c betreffend Änderung des StGB. Dies zur Einleitung. Jetzt können wir in die Detailberatung gehen.

1. Bundesgesetz über das Bundesgericht **1. Loi fédérale sur le Tribunal fédéral**

Art. 1 Abs. 1bis, 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1bis, 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Absatz 1bis schliesst sich Ihre Kommission der Fassung des Nationalrates an. Mit dieser Bestimmung liegt die direkte Aufsicht über die Geschäftsführung der unteren Bundesgerichte – also des Bundesstrafgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes – beim Bundesgericht. Die Oberaufsicht bleibt beim Parlament.

Ihre Kommission hat die Vor- und Nachteile der Oberaufsicht durch das Bundesgericht eingehend diskutiert. Wir haben das Bundesgericht aufgefordert, sich schriftlich dazu zu äussern, wie es seine Rolle in diesem Bereich sehe. In seinem Schreiben vom 4. November 2004 hat das Bundesgericht klar den Vorrang der Oberaufsicht durch das Parlament betont. Es hat erklärt, die Aufsicht des Bundesgerichtes sei als Dienstleistung für das Parlament anzusehen. Es hat die Autonomie der unterinstanzlichen Bundesgerichte betont und erklärt, ihm schwebt eine schlanke, einfache und kostengünstige Organisation vor. Im Normalfall werde die Aufsicht von der Verwaltungskommission des Bundesgerichtes wahrgenommen. In besonderen Fällen könne die Verwaltungskommission einzelne Mitglieder des Bundesgerichtes mit Abklärungen beauftragen. Wenn das System einmal eingespielt sei, würden fachtechnische Fragen problemlos über

die Fachdienste abgewickelt werden können. Das Bundesgericht wird die Aufsicht allenfalls in einer Verordnung noch näher regeln.

Ihre Kommission hat dieser Aufsichtsregelung schliesslich ohne Gegenstimme zugestimmt. Wir sind jedoch der Meinung, dass in zwei, drei Jahren geprüft werden soll, ob aus der Sicht des Bundesgerichtes, aus der Sicht des Parlamentes oder aus der Sicht des Bundesrates in diesem Bereich ein Revisionsbedarf besteht. So viel zu dieser Bestimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Schmid-Sutter Carlo

Abs. 1

Als Richter oder Richterinnen, als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen dürfen dem Bundesgericht nicht gleichzeitig angehören:

....

Art. 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Schmid-Sutter Carlo

Al. 1

Ne peuvent être en même temps juges et greffiers au Tribunal fédéral:

....

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Den Antrag Schmid-Sutter Carlo habe ich diesen Moment erhalten.

Hier bei Artikel 8 geht es um die Unvereinbarkeit in der Person. Wir haben die Beschränkung der Unvereinbarkeit auf Angehörige bis zum dritten Grad – also Onkel, Tante, Nefte, Nichte – und die Anpassung ans Partnerschaftsgesetz. Eine Frage, ich lasse diesen Antrag Schmid-Sutter Carlo mal weg, ist hier auf der Fahne aber nicht geregelt. Die Unvereinbarkeitsbestimmung bezieht sich hier nicht auf das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Gerichtes und den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. In unserer Kommission haben wir diese Frage diskutiert. Es ist ein Anliegen unserer Kommission, dass die Gerichtsleitungen dafür sorgen, dass enge Beziehungen zwischen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf der einen Seite und Mitgliedern des Gerichtes auf der anderen Seite nicht zu Fraktionen am Gericht führen. Sinngemäss sollte die Bestimmung von Artikel 8 an sich auch in solchen Fällen zur Anwendung kommen.

Wenn ich nun den Antrag Schmid-Sutter Carlo lese, sehe ich, dass er in die Unvereinbarkeitsbestimmung auch die Gerichtsschreiber einbeziehen will. Ich glaube, Herr Schmid sollte das selbst mal begründen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Wir müssen uns mit diesem Artikel 8 nicht allzu lange auseinander setzen. Ich werde den Antrag am Schluss zurückziehen. Aber es geht mir darum, dass ich die Gelegenheit habe, dem Bundesgericht etwas zu sagen.

Das Bundesgericht wird nach Ihrer Fassung aufgefordert, ein Personalreglement aufzustellen, in dem bestimmte personalrechtliche Fragen zu regeln sind. Mir scheint es, dass in diesem Bereich das Bundesgericht auch regeln muss, dass dann, wenn Richter mit Gerichtsschreiberinnen oder Richterinnen mit Gerichtsschreibern ein partnerschaftliches Verhältnis haben, dies zu einer Ausstandsveranstaltung führen muss respektive dazu führen muss, dass ein Gerichtsschreiber die Arbeit an diesem Gericht zu quittieren hat. Es ist eine undenkbar Situation, dass die miteinander in der gleichen Kammer sind, und es ist undenkbar, dass Leute nicht überall einsetzbar sind. Da sind die Umstände so, dass man in Artikel 8 vermutlich nicht sehr viel machen kann. Aber es gibt die Gelegenheit, dem Gericht etwas ins Buchlein zu schreiben. Vielleicht habe ich jetzt etwas gesagt, was Herr Wicki bereits gesagt hat; das tut mir Leid.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Herr Schmid, Sie haben von der «gleichen Kammer» gesprochen. Ich möchte eine Klärung Ihres Votums. Sprechen Sie von Kammern, wie wir sie im Bundesgerichtsgesetz regeln, oder sind das Kammern im Sinne des normalen Sprachgebrauchs?

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich meine die Kammern des Bundesgerichtes. (*Heiterkeit*)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Also: Kammer ist nicht Kammer. Herr Schmid stellt hier einen Änderungsantrag. In formeller Hinsicht muss ich Ihnen sagen, dass hier keine Differenz zum Nationalrat besteht. Also können wir über den Antrag Schmid-Sutter Carlo gar nicht beschliessen. Wir müssen zuerst die Zustimmung der Schwesterkommission des Nationalrates haben. Aber ich habe – auch aufgrund der Diskussion in unserer Kommission – bereits in meinem Votum gesagt, dass die Geschäftsleitungen der Gerichte dafür sorgen sollten, dass diese Friktionen nicht entstehen. Herr Schmid hat das Anliegen noch vertieft formuliert; er wünscht, dass das im Reglement festgelegt wird. Vielleicht kann Bundesrat Blocher hier noch ein väterliches Wort an die Gerichte richten.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich habe bereits in meinem ersten Votum erwähnt, dass ich meinen Antrag zurückziehen werde. Das tue ich hiermit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bin auch nicht Spezialist für die von Herrn Schmid aufgeworfenen Fragen, aber sie sind doch ernst zu nehmen; sie sind ja auch nicht rein theoretisch erfunden. Schwierigkeiten hat es in dieser Beziehung gegeben, aber ich glaube, es wäre falsch, wenn man sie hier speziell regeln würde. Darum hat Herr Schmid das auch vorgezogen. Aber es ist eine Realität, dass ein Gericht, das sich organisiert – wie ein Unternehmen, das sich organisiert –, für solche Fälle weiss, was zu tun ist, und nicht einfach so in den Tag hinein lebt und sagt, das sei nicht geregelt. Es ist übrigens keine Besonderheit; das ist eine Frage, die alle Organisationen beschäftigt. Sie können heute die Zeitung lesen: Der oberste Chef von Boeing musste sogar gehen. Dort gibt es wahrscheinlich kein Reglement in verwandtschaftlicher Beziehung, aber die Amerikaner sind in dieser Beziehung sehr streng. Jene Fälle, die vorgekommen sind, hätten durch eine Voraussicht bei der Regelung allfälliger Konfliktfälle besser gelöst werden können. In diesem Sinne glaube ich, dass die Pflicht des Bundesgerichtes, sich zu organisieren, gegeben ist. Ob das mit ausdrücklicher Erwähnung im Reglement oder mit einem allgemeinen Hinweis getan wird, lasse ich hier offen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Antrag Schmid-Sutter Carlo ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 10 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Dieser Artikel ist lediglich pro memoria aufgeführt, weil inzwischen das neue Parlamentsgesetz in Kraft getreten ist.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

.... die Wahl des Wohnortes in der Schweiz freigestellt

Art. 11

Proposition de la commission

.... lieu de résidence en Suisse; les juges

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Gemäss dem Wortlaut in der Fassung des Bundesrates, welche der Ständerat und der Nationalrat übernommen haben, wäre auch ein Wohnsitz der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Ausland möglich gewesen. Daher haben wir hier klar festgelegt, dass der Wohnort der Bundesrichterinnen und Bundesrichter in der Schweiz sein muss.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Generell zum 3. Abschnitt, Organisation und Verwaltung, d. h. zu den Artikeln 12 bis 25: Die Organisation des Bundesgerichtes ist für die Gewährleistung von optimalen Abläufen innerhalb des Gerichtes und für die Bewältigung der Geschäftslast von grosser Bedeutung. Mit dem neuen Gesetz erfolgt eine Teilintegration des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in das Bundesgericht. Daher werden eine effiziente Gerichtsverwaltung sowie die klare Trennung von Rechtsprechungs- und Managementaufgaben noch wichtiger sein.

Die Verwaltungsaufgaben des Gerichtes werden nun durch folgende im Gesetz definierten Organe wahrgenommen: durch das Präsidium des Gerichtes, bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten; durch das Gesamtgericht, das aus allen ordentlichen Richterinnen und Richtern besteht; durch die Präsidentenkonferenz, bestehend aus den Präsidenten der einzelnen Abteilungen. Ein weiteres Organ ist die Verwaltungskommission, die sich aus den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie aus höchstens zwei weiteren Mitgliedern des Gerichtes zusammensetzt. Für die Rechtsprechung werden Abteilungen – nicht Kammern, Herr Schmid – gebildet. Schliesslich haben wir das Generalsekretariat.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1*Antrag der Mehrheit*

....

a. Aufsicht über das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richtern und Richterinnen, die Information

....

Antrag der Minderheit

(Inderkum, Germann, Schweiger, Studer Jean)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 1*Proposition de la majorité*

....

a. le Tribunal administratif fédéral, à la résolution de conflits entre les juges, à l'information

....

Proposition de la minorité

(Inderkum, Germann, Schweiger, Studer Jean)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 15*Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

.... aus seiner Mitte wählt. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin hat beratende Stimme.

Abs. 1bis, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Bürgi, Epiney, Schiesser)

Abs. 2

....

i. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern.

Art. 15*Proposition de la majorité**Al. 1*

.... juges ordinaires. Le secrétaire général a voix consultative.

Al. 1bis, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Bürgi, Epiney, Schiesser)

Al. 2

....

i. de résoudre les conflits entre juges.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Ich schlage vor, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i – Seite 11 – miteinander zu behandeln, da es um das gleiche Thema geht: Es geht um die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern.

An sich sind die Gerichte dazu da, Streitigkeiten Dritter zu entscheiden. Leider mussten wir jedoch in letzter Zeit feststellen, dass es auch Streitigkeiten zwischen Gerichtsmitgliedern gibt. Am Bundesgericht in Lausanne hatten wir den Spuckvorfall, und am Eidgenössischen Versicherungsgericht kam es zu einem Konflikt, was Aufsichtseingaben an die GPK zur Folge hatte und zu Schlagzeilen in den Medien führte. Es wurde daher in unserer Kommission die Frage aufgeworfen, ob im Bundesgerichtsgesetz nicht Vorschriften für die Lösung von Konflikten zwischen Richterinnen und Richtern vorgesehen werden müssen. Erwähnt wurden auch Massnahmen zur Durchsetzung von Beschlüssen der Gerichtsorgane sowie Sanktionen gegen fehlbare Richterinnen und Richter. Das Bundesamt für Justiz wurde beauftragt, Normvorschläge zu diesen Fragen zu unterbreiten.

Nach eingehender Diskussion beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission – mit 8 zu 4 Stimmen –, in Artikel 14 Ab-

satz 1 Buchstabe a das Gesamtgericht als zuständig zu erklären und in der Verordnung über die Organisation und die Verwaltung des Gerichtes eine Bestimmung über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern aufzunehmen.

Eine Minderheit will bei Artikel 15 Absatz 2 einen neuen Buchstaben i einfügen und damit die Verwaltungskommission für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern als zuständig erklären.

Bei Artikel 14 ist eine weitere Minderheit angeführt, die gänzlich davon absehen will, im Bundesgesetz eine Bestimmung zu verankern, die sich mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern befasst. Diese Minderheit ist der Ansicht, es bestehe dafür kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Ich bitte Sie, Herrn Inderkum für die Minderheit bei Artikel 14 das Wort zu geben und dann am besten Herrn Hess für die Minderheit bei Artikel 15.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Die hinreichend bekannten Vorfälle am Bundesgericht in Lausanne und am Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern können in der Tat nicht anders denn als eigentliche Schandflecke in der schweizerischen Justizlandschaft bezeichnet werden. Dennoch hoffe ich nicht nur, sondern bin ich davon überzeugt, dass sich solche oder ähnliche Ereignisse nicht – oder jedenfalls nicht mit zunehmender Tendenz – wiederholen werden. Heute nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu rufen ist jedenfalls nach meiner Auffassung nicht angezeigt.

Gerichte sind dazu da, Streitigkeiten Dritter zu entscheiden. So hat mich eben der Sprecher der Kommission zitiert. In einem Gerichtsorganisationsgesetz – und erst noch in einem solchen für das oberste Gericht – generell-abstrakte Regeln darüber aufzustellen, wie bei allfälligen Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern zu verfahren sei, ist jedenfalls für mich völlig wesensfremd, gleichermassen ein Widerspruch in sich. Weshalb Regeln auf Gesetzesstufe, wenn auch nur im Sinne von Kompetenznormen für den Erlass unterstufiger Reglemente oder dergleichen, für Gerichte, für Gremien also, die sich bei ihren Verfahren und Entscheiden ausschliesslich an das Recht zu halten haben? Weshalb, so stellt sich die Frage, dann nicht auch – und erst recht – Regeln für politische Gremien, insbesondere Exekutivorgane, Regierungen, bei denen naturgemäss viel eher Anlass für Zwistigkeiten untereinander bestehen kann?

Man mag einwenden – und das ist auch getan worden –, leider seien wir heute so weit, dass wir auch solche Dinge regeln müssten. Natürlich regeln wir heute vieles, was vor relativ kurzer Zeit noch selbstverständlich war, mithin keiner generell-abstrakten Regelung bedurfte. Allein, ich will und kann diesem Regelungstrend nicht folgen. Tun wir dies, so tragen wir schliesslich zu nichts anderem als dazu bei, dass schliesslich die Ausnahmen zur Regel werden.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Hess Hans (RL, OW): Es ist richtig, dass die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern letztlich in die Kompetenz des Gesamtgerichtes fällt. Das schliesst aber nicht aus, dass sich – quasi als Vorinstanz – die Verwaltungskommission damit befasst und den Versuch unternimmt, unter den Parteien zu schlichten. Es kann ja nicht Sache des Gesamtgerichtes sein, sich von Beginn weg dieser Streitigkeiten anzunehmen. Ich bin auch der Meinung, dass es im Gesetz geregelt werden muss, dass es die Verwaltungskommission ist, und nicht reglementarisch irgendeine Lösung gesucht wird. Ich bin der Meinung, dass das eine das andere nicht ausschliesst.

Dass sich das Gericht vorerst selber mit solchen Streitigkeiten befasst, ist nach den Vorfällen in Luzern und Lausanne aus meiner Sicht nötig. Es kann doch nicht Sache der GPK sein, sich in solche Auseinandersetzungen von Beginn weg einschalten zu müssen. Es muss primär Sache des Gericht-

tes selbst sein, nach Lösungen zur Schlichtung zu suchen. Sollte es letztlich nicht möglich sein, dass der Streit geschlichtet werden kann, liegt es im Sinne von Artikel 26 bzw. Artikel 52 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 dann immer noch an der Bundesversammlung bzw. an der GPK, als Oberaufsichtsbehörde tätig zu werden.

Aufgrund der Vorfälle in Lausanne und Luzern ist es für mich auf jeden Fall klar, dass wir gerichtsintern eine Schlichtungsstelle schaffen müssen. Mit dieser Schlichtungsstelle fehlt immer noch eine Instanz, die ein Minimum an Disziplinargewalt besitzt. Würde ein Magistrat Mobbing betreiben – auch das könnte ja vorkommen –, könnte in einem Gremium von hierarchisch absolut Gleichgestellten niemand den Bösewicht in die Schranken weisen. Das könnte insbesondere für hierarchisch tiefer stehende Mitarbeiter zu einer Situation führen, die anderswo arbeitsrechtlich nicht hingenommen würde. Bei der jetzt geltenden und auch bei der vorgesehenen Regelung könnte sich ein Bundesrichter wohl auch ungestraft sexuelle Übergriffe erlauben, da gerichtsintern niemand allfällige Vorwürfe klären könnte, und müsste so am Ende wohl immer das tatsächliche oder angebliche Opfer weichen.

Ich ersuche Sie, bei Artikel 14 Absatz 1 Litera a dem Antrag der Kommissionsmehrheit und bei Artikel 15 Absatz 2 Litera i dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Berset Alain (S, FR): Pour ma part, je suis favorable à la version de la majorité de la commission, qui me paraît avoir quelques avantages assez importants.

Tout d'abord, je crois qu'une réflexion efficace sur la manière de gérer un conflit doit absolument pouvoir se faire en dehors de toute période de conflit. C'est clair qu'une fois que le conflit est là, il est souvent trop tard pour réfléchir avec toute la sérénité requise et trop tard pour trouver des solutions, sans que ces solutions et ces réflexions soient dirigées justement par le conflit en cours. Cela plaide pour une prise de conscience que des conflits peuvent émerger dans tout cadre de travail, et pour une réflexion qui puisse véritablement avoir lieu hors de toute tension.

Ensuite, sans aller trop loin et sans malmener la séparation des pouvoirs, je crois qu'il est aussi dans l'intérêt du Parlement, qui exerce la haute surveillance sur les tribunaux, que les éventuels conflits puissent être réglés de façon interne en suivant des règles définies à l'interne et à l'avance par l'ensemble du tribunal. Et on voit bien aujourd'hui, avec la multiplication des tribunaux fédéraux, que les sources potentielles de conflits se multiplient et on sait qu'il est toujours plus délicat de réagir après coup sans faire d'erreur.

Je dois vous dire encore que j'étais membre de ce groupe de travail commun aux deux chambres, qui s'est penché sur le cas du conflit au Tribunal fédéral des assurances à Lucerne. Or je pense que si le tribunal avait dû – avant que le conflit survienne – déjà au moins une fois se pencher sur la question de la résolution des conflits, mener une réflexion sur ce point, nous aurions peut-être pu éviter dix mois de saga judiciaire, puis parlementaire, puis médiatique dans cette affaire.

Vous savez, j'ai entendu dire, comme membre de la Commission des affaires juridiques, que, juridiquement, la disposition qui prévoyait ce règlement n'était pas nécessaire. Alors, peut-être bien, mais elle me paraît pour le moins politiquement nécessaire, et, comme le disait un de mes anciens professeurs de droit à Neuchâtel – qui a d'ailleurs siégé dans cette salle puisqu'il s'agit de Jean-François Aubert –: «Le droit, ça n'est rien d'autre que de la politique remise en ordre.»

Voilà encore une des raisons pour lesquelles je vous prie de suivre la proposition de la majorité.

Pfisterer Thomas (RL, AG): 1. Natürlich kann man gestützt auf kürzlich passierte Vorfälle legislieren und sich der Illusion hingeben, damit seien diese Probleme gelöst. Aber das bleibt dann auch eine Illusion. Wohlverhalten kann man nicht verordnen. Auch wenn Sie Schlichtungsstellen bestimmen,

können Sie höchstens erreichen, dass eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wird. Dass die Schlichtung gelingt, ist damit bei weitem nicht gesichert. Sie hängt davon ab, was die Persönlichkeiten ins Schlichtungsverfahren einbringen. Sie hängt davon ab, ob sie willens sind, gemeinsam eine Lösung zu finden. Das ist ja nichts anderes als ein normales Mediationsverfahren. Also sind institutionelle Regeln in aller Regel Illusionen.

2. Wir haben in der Verfassung das Prinzip niedergelegt, dass in die Gesetze Wichtiges hineingehört. Wenn wir die Liste in Artikel 164 der Bundesverfassung durchsehen und uns vergegenwärtigen, dass das Dinge sein müssten, die eigentlich in eine Volksabstimmung gehörten, dann stellt sich die Frage: Wollen Sie wirklich eine Volksabstimmung über Spuckregeln durchführen? Das ist doch fast lächerlich! Also sind diese Fragen auch vom demokratischen Gewicht her nicht gesetzeswürdig.

3. Es ist eine Frage der Würde des Gerichtes. Wenn wir dem Bundesgericht nicht einmal zutrauen, vielleicht auch gewitzigt durch die Erfahrungen der letzten Monate, mit solchen Dingen künftig eigenständig und würdig umzugehen, dann ist vieles an dieser ganzen Gesetzesrevision infrage gestellt. Ich bitte Sie darum, bei Artikel 14 der Minderheit Inderkum und bei Artikel 15 der Mehrheit zu folgen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wenn Sie mich vor zwei oder drei Jahren gefragt hätten, ob wir eine solche Regelung ins Gesetz aufnehmen wollten, hätte ich gesagt, das komme nicht infrage. 150 Jahre lang ist es gut gegangen, und Einzelfälle hat man immer lösen können. Aber nach diesen Ereignissen – dem Spuckvorfall am Bundesgericht und der ganzen Konfliktsituation am EVG – muss ich Ihnen Folgendes sagen: Wir sollten die Gerichte zwingen, an solche Fälle zu denken. Deshalb müssen wir hier diesen Hinweis machen, dass etwas geregelt werden soll. Das EVG hat sich inzwischen solche Benimmeregeln gegeben und das Bundesgericht wahrscheinlich auch.

Ich kann mir durchaus vorstellen, dass wir dem Minderheitsantrag Hess Hans folgen. Herr Hess hat erklärt, bei Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sei der Mehrheit zu folgen. Das würde Folgendes heissen: Das Gesamtgericht hat eine Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung muss auch geregelt werden, wie man die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern an die Hand nimmt. Bei Artikel 15 sagt man noch ausdrücklich, dass in erster Linie die Verwaltungskommission für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richterinnen und Richtern zuständig ist. Wenn wir bei Artikel 14 der Mehrheit zustimmen und in Artikel 15 der Minderheit, dann glaube ich, dass sich damit auch unsere Kommission einverstanden erklären könnte.

Wir haben den Appell von Herrn Pfisterer, alt Bundesrichter, gehört – Würde des Gerichtes. Da kann ich jeden Satz unterstreichen. Ich möchte aber einen Appell an die Gerichtskommission und somit auch an das Parlament richten. Denken Sie bei den Wahlen in unser höchstes Gericht oder in unsere Bundesgerichte nicht nur an die Fachkompetenz – die Fachkompetenz ist ganz klar Voraussetzung –, denken Sie auch an die Sozialkompetenz dieser Kandidaten. Sie sind nachher während Jahren in eine Zwangsgemeinschaft eingebunden, und in dieser Zwangsgemeinschaft müssen sie miteinander nicht nur richten und gute Entscheide finden, sondern auch miteinander umgehen können. Deshalb dieser Appell.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie haben gesehen, dass der Bundesrat der Meinung ist, dass man diese Frage hier nicht expressis verbis diesem Gesamtgericht übertragen soll, wie es die Minderheit Inderkum beantragt. Man muss aufpassen: Wenn irgendwo in einer Organisation ein Einzelfall passiert, sollte man nicht versuchen, für diesen Einzelfall eine allgemeine Regelung zu machen, die dann für einen anderen Einzelfall, der entsteht, nicht gilt. Ich glaube, dass es bei diesen Konflikten eben nicht um rechtlich klar handhabbare Regeln geht. Das ist vielleicht auch der Grund,

warum die Gerichte in diesen letzten beiden Fällen die Sache in einer für einen Aussenstehenden etwas komischen Art angepackt haben: Weil sie wahrscheinlich das ganze Leben nur mit Rechtssätzen funktionieren, glauben sie, solche Fälle auch mit Rechtssätzen lösen zu können. Das sind aber Beziehungsprobleme, es sind menschliche Schwierigkeiten, und es stellt sich hier die Frage der Verantwortung, die Frage, wer für eine Organisation die Verantwortung trägt, diese Schwierigkeit zu lösen.

Der Bundesrat geht in diesem neuen Bundesgerichtsgesetz von dem aus, was in Artikel 15 Absatz 2 auch klar gesagt wird: «Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung.» Soweit die Verwaltungsverantwortung da ist, ist ein Grossteil solcher Konflikte im Alltag auch von dieser Verwaltungskommission zu erkennen und zu lösen. Bei ganz schwierigen Fällen wird man es anders lösen müssen. Es kann sein, dass man es mit der Oberaufsichtsbehörde des Parlamentes lösen muss und kann, wenn es so schwierig wird, dass es nicht mehr tragbar ist. Man kann ja nicht eine allgemeine Regel aufstellen. Der Bundesrat hat sich auch daran gehalten, dass wir jetzt seit 150 Jahren dieses Gericht haben. Bis jetzt hat man noch jeden Einzelfall lösen können. Die letzten zwei Fälle – Herr Wicki hat es gesagt – waren wahrscheinlich besonders krass, aber in Organisationen von Leuten gibt es halt immer auch einen krassen Fall; dieser ist aber, auch dank der parlamentarischen Oberaufsicht, gelöst worden.

Wenn Sie es regeln wollen, also dem Antrag des Bundesrates oder dem Minderheitsantrag Inderkum nicht ganz folgen wollen, dann sollten Sie es bei Artikel 14 streichen, also nicht dem Gesamtgericht übergeben; das wäre meines Erachtens zu allgemein und würde zu weit führen. Wenn man es aber regeln will, dann in der Fassung von Herrn Hess. Aber wir schlagen Ihnen vor, es weder in Artikel 14 noch in Artikel 15 ausdrücklich zu regeln, sondern zu sagen: Das ist ein Teil der Organisation des Gerichtes und derjenigen Leute, die Verantwortung tragen. Sie sind auch an diese Verantwortung zu erinnern, damit aus diesem einzelnen Sonderfall, wo zwei Richter einen Streit haben, nicht eine besondere Sache gemacht wird. Das ist ja wahrscheinlich, so nehme ich an, nicht der Normalfall oder die Haupttätigkeit der Verwaltungskommission.

Art. 14 Abs. 1 – Art. 14 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 16 Stimmen

Art. 15

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 15 Absatz 1 ist festzuhalten, dass der Generalsekretär zwar nicht Mitglied der Verwaltungskommission ist, Ihre Kommission ihm aber ausdrücklich beratende Stimme geben will.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Art. 14a; 16 Abs. 1; 17 Abs. 1, 3; 19 Abs. 1; 22 Abs. 1; 24; 25; 25a; 29 Abs. 2; 31 Abs. 1 Bst. c, d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14a; 16 al. 1; 17 al. 1, 3; 19 al. 1; 22 al. 1; 24; 25; 25a; 29 al. 2; 31 al. 1 let. c, d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 37 Abs. 1

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Germann, Marty Dick, Pfisterer Thomas, Schweiger)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 37 al. 1

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Germann, Marty Dick, Pfisterer Thomas, Schweiger)
Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich – mit 7 zu 4 Stimmen –, dem Entwurf des Bundesrates zu folgen und am Beschluss Ihres Rates festzuhalten. Es geht um die Vertretung vor dem Bundesgericht. Die Mehrheit ist der Überzeugung, dass es richtig ist, dass vor Bundesgericht in allen Streitsachen nur Parteivertreter auftreten können, die das Anwaltspatent haben, also nicht nur in Zivil- und Strafsachen, wie dies der Nationalrat beschlossen hat und es der Antrag der Minderheit ist.

Dazu ist festzuhalten, dass es im Verfahren vor Bundesgericht in erster Linie um Rechtsfragen geht. Auch das Verfahren vor Bundesgericht im öffentlichen Recht setzt grundlegende formelle und materielle Rechtskenntnisse voraus. Wenn Sie an der bisherigen Fassung des Bundesrates und am Beschluss des Ständerates festhalten, wird eine Qualifikation gefordert und auch sichergestellt. Denn nur jene Personen, die das Anwaltspatent haben, unterstehen der strengen staatlichen Aufsicht gemäss Anwaltsgesetz. Sie haben die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Berufsausübung zu beachten, dies im Interesse der Rechtsuchenden und des geordneten Gangs der Rechtspflege. Ihnen ist auch vorgeschrieben, dass sie gemäss dem Anwaltsgesetz registriert sein müssen. Solche Rahmenbedingungen oder solche Voraussetzungen sind für andere Parteivertreter nicht gegeben.

Namens der Kommissionsmehrheit ersuche ich Sie daher, am ständerätlichen Beschluss festzuhalten.

Germann Hannes (V, SH): Warum ist eine Ausdehnung des Anwaltsmonopols abzulehnen? Dies beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit, analog zum Beschluss des Nationalrates. Wir meinen, das Anwaltsmonopol sei so zu belassen, wie es heute besteht: in allen Zivil- und Strafsachen, nicht aber im öffentlichen Recht.

Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2004 ein klares Zeichen gesetzt und die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausweitung des Anwaltsmonopols auf die öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit 121 zu 39 Stimmen sehr deutlich abgelehnt; er will stattdessen das bisherige Recht beibehalten.

Dieser Entscheid hat in unserer Kommission für Rechtsfragen keine Mehrheit gefunden; sie beantragt uns heute, dem Bundesrat zuzustimmen. Dabei war es im Herbst 2003 just unsere Kommission, die eigentlich eine vom Bundesrat abweichende Lösung vorschlug, die dann allerdings im Plenum ganz knapp unterlag.

Die Kommissionsminderheit, die sich übrigens ähnlich wie die ganze Kommission zu drei Vierteln aus Anwälten zusammensetzt – man kann also niemandem etwas unterstellen, weder in der einen noch in der anderen Richtung –, beantragt Ihnen aus Überzeugung, heute dem Nationalrat zu folgen und die Ausdehnung des Anwaltsmonopols abzulehnen. Der Vorschlag des Bundesrates zur künftigen Regelung der Parteivertretung, wie er jetzt von der Kommissionsmehrheit wiederaufgenommen worden ist, würde nämlich eine sachlich nicht begründete Ausdehnung des Anwaltsmonopols bedeuten, die sich gegen die Interessen der Bürgerin bzw. des Bürgers und der Wirtschaft richten würde und die aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich wäre. Hinter der vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 37 Absatz 1 verbirgt sich nämlich eine verfahrensrechtlich einschneidende Neuregelung gegenüber dem bisherigen Recht, geregelt in

Artikel 29 OG, nämlich eine Ausweitung des Anwaltsmonopols über die Zivil- und Strafsachen hinaus auf sämtliche öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

Das bisherige Recht hat mit gutem Recht differenziert zwischen Zivil- und Strafsachen und den öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Bei den Zivil- und Strafsachen geht es um Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien, die von deren Vertretern juristische und vor allem auch prozessuale Kenntnisse verlangen. In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten stellt sich dagegen in aller Regel die Frage, wie öffentliches Recht in der Praxis umzusetzen bzw. von Verwaltungsbehörden anzuwenden ist. In diesem Bereich geht es also primär darum, den Bürger gegenüber der Verwaltung bzw. deren Entscheide zu vertreten.

Der Bundesrat hat seinen Vorschlag mit der sogenannten Siebwirkung begründet. Er sagt, es würden dann weniger Fälle ans Bundesgericht weitergezogen. Es gibt keinen Beleg dafür, dass Nichtanwälte mehr unzulässige Beschwerden einreichen als Anwälte. Die Siebwirkung könnte also nur daher kommen, dass man bewusst Schikanen einbauen will. Zieht ein Rechtssuchender beispielsweise eine Steuerbeschwerde an das Bundesgericht weiter, bei der ihn in erster und zweiter Instanz ein Steuerexperte vertreten hat, so muss er just vor dem Gang ans höchste Gericht das Pferd wechseln, er muss den ihm vertrauten Vertreter auswechseln und durch einen Anwalt ersetzen. Oder er kann – so heisst es zumindest in der Botschaft – die Beschwerde in eigenem Namen einreichen, muss dann aber auf die Parteienentschädigung verzichten, wie der Bundesrat mit einem etwas zynischen Unterton in der Botschaft in seinem Kommentar zu Artikel 37 feststellt. Nun kann und darf es nicht Sinn einer Gesetzesrevision sein, den Bürger mit Schikanen vom Gang vor das Bundesgericht abzuhalten. Eine solche Regelung passt nicht zu einem Rechtsstaat, und eine solche Regelung brächte auch keine Qualitätsverbesserung.

Fazit: Die heutige Praxis hat sich grundsätzlich bewährt, sie entspricht einer sinnvollen Arbeitsteilung und liegt im Interesse des Rechtssuchenden. In der Gerichtspraxis hat das heutige Recht zu keinen besonderen Problemen oder gar Missständen geführt, das ist verschiedentlich von Leuten aus der Praxis auch deutlich gemacht worden.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Minderheit, den Entscheid des Nationalrates zu Artikel 37 zu bestätigen, der nichts mehr und nichts weniger bedeutet, als am heute bewährten Recht festzuhalten. Wer seine Mandanten vor den kantonalen Gerichten vertreten darf, soll das weiterhin auch vor Bundesgericht tun dürfen. Das ist auch aus föderalistischer Sicht die beste Lösung.

Hess Hans (RL, OW): Das Thema der Vertretung vor dem Bundesgericht hat uns im Rat bereits in Zusammenhang mit dem Anwaltsgesetz beschäftigt. Nachdem sich unser Kollege Hansheiri Inderkum offenbar nicht zu Wort meldet, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Er hat in der Kommission zu Recht darauf hingewiesen, dass vor dem Bundesgericht wesentliche verfahrensrechtliche Punkte zu berücksichtigen sind. So ist es beispielsweise wichtig, die Rechtsbegehren richtig zu formulieren. Das Bundesgericht hat auch nicht die gleichen Kognitionsbefugnisse wie die kantonalen Verwaltungsgerichte. Letztlich ist es auch nicht unbedingt im Interesse eines Kleinunternehmens, wenn ein Treuhänder im Verfahren vor Bundesgericht einen Verfahrensfehler macht. Die mittleren und grösseren Unternehmen beschäftigen bei strittigen Steuerfragen ohnehin von Beginn weg Anwälte. Die gleichen Überlegungen gelten generell für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, seien es Baubewilligungs- oder Umweltschutzverfahren. Meiner Meinung nach sollte man eben gerade zum Schutz der Klienten vor dem Bundesgericht nur Anwältinnen und Anwälte zulassen. Diese haben die nötige Ausbildung, die Examen absolviert und müssen sich, damit sie als Anwälte zugelassen werden, auch über die nötige Haftpflichtversicherung ausweisen. Das wird vor allem zum Schutz der Klienten und nicht zum Schutz der Anwälte, die einen Prozess führen, verlangt.

Ich ersuche Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Wir sind viele Anwälte in diesem Rate und dazu noch einige Juristen. In diesem Zusammenhang eine Offenlegung meiner Interessenbindungen: Ich bin Anwalt und bin in dieser Eigenschaft Mitglied einiger Organisationen von Anwälten. Ob ich das nach diesem Votum immer noch sein kann, muss hier offen bleiben.

Die Situation ist folgende: Wir können stundenlang darüber diskutieren, ob es für den Kunden, für den Staat besser sei, wenn alle Fälle vor dem Bundesgericht durch Anwälte vertreten werden. Hier werden wir uns als Anwälte in der Richtigkeit oder Falschheit unserer Meinung dauernd bestärken. Wir können aber ein Argument nicht aus der Welt schaffen: Bisher ist es ohne Anwälte gegangen. In Steuerfragen und anderen verwaltungsrechtlichen Fragen durften Klienten auch durch andere Personen vertreten werden.

Und nun kommt das Entscheidende: Wenn wir in der Öffentlichkeit über diese Frage diskutieren, haben wir keine Chance zu argumentieren, es sei eine absolute Notwendigkeit, dass Anwälte dies tun müssten. Jeder ist mit dem Gedanken konfrontiert, es sei ja vorher auch anders gegangen. Ich glaube persönlich auch, dass es anders geht.

Entscheidend ist nun Folgendes: Unsere Parlamente haben die Eigenschaft, dass ihnen sehr viele Anwälte angehören. Unser Parlament hat – zu Recht – ebenfalls die Eigenschaft, dass es immer wieder darauf hinweist, wir müssten jederzeit danach trachten, Monopole nur dort bestehen zu lassen, wo es unabdingbar notwendig sei, ansonsten aber Liberalisierungsschritte einzuleiten usw. Wie glaubhaft sind wir Anwälte, wenn wir uns im «Löwen» und im «Ochsen» – das sind ja die neuen Stichworte hier im Saal – für Liberalisierung einsetzen, gegen Monopole ankämpfen und es keinen Berufsstand gibt, der sich derart monopolartig verhält wie die Anwälte?

Darum rate ich Ihnen aus politischen Gründen wirklich dringend: Schliessen Sie sich dem Beschluss des Nationalrates an! Er hat mit erdrückender Mehrheit dieser Argumentation Rechnung getragen und das Anwaltsmonopol in diesem Sinne relativiert. Ich glaube, es ist im Interesse unseres Staates und einer wirtschaftlich vernünftigen Entwicklung, aber auch im Interesse der Glaubwürdigkeit der Anwälte notwendig.

Studer Jean (S, NE): Vous connaissez ma profession; et ce n'est pas parce qu'on est avocat qu'on est tous pour un libéralisme sans limite. A supposer qu'on soit pour un libéralisme sans limite, Monsieur Schweiger, je ne comprends alors pas pourquoi votre libéralisme s'arrête aux procédures administratives, ni pourquoi il ne s'étend pas aussi aux procédures civiles et aux procédures pénales, ni pourquoi il n'admet pas finalement que chacun puisse être représenté par n'importe qui devant le Tribunal fédéral. C'est cette différenciation que j'ai de la peine à admettre, sauf, bien sûr – et je crois qu'on pourrait directement le dire –, si on entend favoriser les fiduciaires en Suisse. Je crois que ce serait bien plus clair qu'on le dise ainsi. Mais si on ne le dit pas, à ce moment-là, je ne comprends pas cette différenciation-là.

Premièrement, je connais des gens qui sont très spécialisés dans le domaine du droit de la famille et qui connaissent beaucoup mieux le droit de la famille que beaucoup d'avocats; ils seraient très contents de mener des procédures en divorce ou des procédures en filiation. Et à ces gens-là, on leur dit: «Non, seuls les avocats peuvent procéder.» Je ne comprends pas dès lors cette différenciation pour le bien du justiciable et pour le bien du tribunal. Si on admet qu'il est bon pour le justiciable et bon pour les juges fédéraux d'avoir des avocats en matière civile et en matière pénale, alors il n'y a aucune raison d'admettre qu'il n'est pas également bon pour le justiciable et pour les juges fédéraux de n'avoir que des avocats en matière administrative.

Deuxièmement, il y a un autre problème: les cantons sont compétents pour leurs procédures. Il y a de nombreux cantons qui réservent aux avocats l'accès à leur tribunal administratif. Je ne comprends pas comment on peut dire à un client qui a un problème fiscal: «Vous pouvez le contester

devant votre autorité cantonale avec l'aide d'un avocat, mais dès que vous devez passer à l'étage supérieur, vous avez le droit de prendre votre fiduciaire, ou n'importe qui d'autre d'ailleurs.»

D'une manière générale, je crois que si on est soucieux d'éviter le développement déjà en cours d'une société contentieuse, où on a toujours plus de procès, il faut savoir guider le justiciable dans ces procédures, le rendre attentif aux risques qu'il prend, et rendre attentive aussi la personne qui conduit ces procédures aux risques qu'elle-même prend. Toutes ces conditions sont réunies pour l'instant en la personne des avocats et dans la profession d'avocat, compte tenu de la surveillance qui est exercée sur la profession par l'Etat et des responsabilités qui ne sont reconnues qu'aux avocats.

Ce sont ces éléments-là qui m'amènent à vous inviter à soutenir la majorité de la commission.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ursprünglich hat Ihnen der Bundesrat eine allgemeine Fassung vorgelegt, wonach Parteivertreter vor Bundesgericht nur Anwältinnen und Anwälte sein können, und zwar in sämtlichen Bereichen. Ich muss Ihnen mitteilen, dass sich der Bundesrat – ebenfalls «mit erdrückender Mehrheit», wie gesagt worden ist – der Fassung des Nationalrates anschliesst. Er hat die Sache neu unter die Lupe genommen, und zwar aus drei Gründen:

1. Es ist tatsächlich so, dass es im öffentlichen Recht – und hier besonders im Steuerrecht – hervorragende Experten gibt, die die Parteien von Anbeginn vertreten und dies auch bis zum Schluss beim Bundesgericht tun. Die Klienten sind sehr zufrieden mit ihnen, und es gibt hier nichts auszusetzen. Wenn Sie den Anwaltszwang einführen, führt das klar dazu, dass Sie als Kunde das Mandat vor Bundesgericht einem Anwalt übertragen müssen. Das führt natürlich dazu, dass Sie zwei Vertreter brauchen, denn Sie brauchen den Experten immer noch, und damit das Formerfordernis erfüllt ist, brauchen Sie auch den Anwalt. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat gesagt hat: Wenn sich eine Praxis so eingespielt hat, die von grosser Bedeutung ist und mit welcher alle zufrieden sind, ausser den Anwälten – (*Zwischenruf*) Wie bitte? Doch nicht ganz alle Anwälte –, ist man doch der Meinung, man sollte diese nicht ändern.

2. In der Begründung wurde gesagt, es gehe nicht an, bei allen Berufen von Liberalisierung zu sprechen, Binnenmarktgesetze zu machen, Fähigkeitsprüfungen abzuschaffen usw., und dann in einem Bereich, weil es einem hier passe, ein Monopol zu zementieren, das der Praxis im täglichen Leben zuwiderlaufe.

3. Es wurde gesagt, man müsse den Kunden vor allen Nichtanwältinnen schützen, die die Sache schlecht machen. Ich meine, der Kunde sei auch eine verantwortliche Persönlichkeit und habe die Auswahl zu treffen. Wenn er zufrieden ist, soll man ihm also nicht dreinreden.

Diese Gründe haben dazu geführt, dass Ihnen der Bundesrat neu Zustimmung zur Fassung des Nationalrates bzw. der Kommissionsminderheit beantragt, nachdem der Nationalrat diese Fassung mit grossem Mehr beschlossen und die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt hat. Ich glaube, es ist politisch glaubwürdiger.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 12 Stimmen

Art. 39 Abs. 2

Neuer Antrag des Bundesrates

.... Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 78a vorliegt, so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist.

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Hess Hans, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39 al. 2

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

.... Si le recours est recevable uniquement en présence d'une question juridique de principe ou d'un cas particulièrement important au sens de l'article 78a, il faut exposer pourquoi la cause remplit cette condition.

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Hess Hans, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 78 Abs. 1 Bst. g

Neuer Antrag des Bundesrates

g. Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe;

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Hess Hans, Wicki)

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Studer Jean, Berset)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 78 al. 1 let. g

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

g. les décisions en matière d'entraide administrative internationale;

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Hess Hans, Wicki)

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Studer Jean, Berset)

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Hier geht es um einen Systementscheid. Wir behandeln Artikel 39 Absatz 2 gemeinsam mit anderen Bestimmungen, vor allem mit Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe g.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es ist richtig, hier geht es um die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, und da verweise ich auf Artikel 78. Es liegen ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag vor, und ich schlage Ihnen vor, vorerst Artikel 78 (auf Seite 53 der Fahne) zu behandeln: Je nach Ihrer Entscheid bei diesem Artikel wird dann der Text bzw. werden die Anträge zu den Artikeln 39ff. anders lauten – Sie sind so einverstanden.

Gemäss dem Antrag der Mehrheit soll, wie dies neu auch der Bundesrat vorschlägt, hinsichtlich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen unter gewissen Umständen ein Weiterzug ans Bundesgericht möglich sein. Es soll in diesen Fällen nebst der unteren Bundesgerichtsstanz noch eine zweite Instanz, also das Bundesgericht, angerufen werden können. In der Botschaft schlug der Bundesrat vor, Beschwerden gegen internationale Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen abschliessend von einem einzigen untergeordneten Gericht beurteilen zu lassen. In der bundesrätlichen Botschaft ans Parlament hiess es, damit könne das Bundesgericht spürbar entlastet werden, vor allem werde damit aber

eine rasche Vollstreckung von Rechtshilfemassnahmen ermöglicht. Dies sei ein wichtiger Trumpf der Schweiz in einem Bereich, in dem unser Land einem immensen internationalen Druck ausgesetzt sei.

Unser Rat schloss sich seinerzeit dem Entwurf des Bundesrates an, und auch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sprach sich für eine einzige Beschwerdeinstanz aus. Aufgrund eines Einzelantrages beschloss aber dann der Nationalrat mit knapper Mehrheit, bei Auslieferungen und Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eine zweite Rekursinstanz vorzusehen.

In Ihrer Kommission unterbreitete in der Folge das EJPD für den zweistufigen Instanzenzug einen Vorschlag. Aufgrund der Diskussion in der Kommission wurde dieser nochmals überarbeitet, und schliesslich kam es zur Version, die Sie auf Seite 53 der Fahne bei Artikel 78 als neuen Antrag des Bundesrates aufgeführt sehen. Demnach kann auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Beschwerde ans Bundesstrafergericht eingereicht werden. Zusätzlich soll nun gemäss dem neuen Antrag des Bundesrates ein Weiterzug möglich sein, wenn der Entscheid des Bundesstrafergerichtes eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Zusätzlich wird erklärt, ein besonders bedeutender Fall liege insbesondere dann vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden seien oder dass das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweise. Um das Verfahren zu beschleunigen, wird die Beschwerdefrist auf 10 Tage festgelegt – das finden Sie in Artikel 94 –, und in Artikel 101 Absatz 3 wird eine neue Bestimmung eingefügt, wonach das Bundesgericht auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels zu fällen hat, wenn es eine Beschwerde als unzulässig betrachtet.

Nach eingehender Diskussion in der Kommission liegen nun heute drei verschiedene Anträge vor; das ersehen Sie am besten aus Seite 51 der Fahne. Der Antrag der Mehrheit stimmt den neuen Anträgen des Bundesrates zu, wie ich sie nun erläutert habe. Die Minderheit I (Hess Hans) will an der früheren Fassung des Bundesrates und am Beschluss des Ständerates festhalten, will also das Bundesstrafergericht als einzige Instanz, ohne Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesgericht. Die Minderheit II (Studer Jean) möchte schliesslich die Möglichkeit eines Weiterzuges ans Bundesgericht gemäss Beschluss des Nationalrates.

So weit die Ausgangslage.

Hess Hans (RL, OW): Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe g an unserem Beschluss festzuhalten und der Minderheit I zuzustimmen.

Unser Beschluss stimmt mit dem Ziel der Revision der Bundesrechtspflege überein, nämlich: der Entlastung des Bundesgerichtes in Lausanne. Er stimmt überein: mit dem Ziel bei den Rechtsmitteln in Rechtshilfesachen und mit dem Ziel der Beschleunigung des Verfahrens – ich verweise auf die Botschaft, Seite 4323ff. –, mit dem Vorschlag der Expertenkommission zur Revision der Bundesrechtspflege und mit dem Standpunkt der Strafverfolgungsbehörden der Kantone, die auf die bisherige Zuständigkeit der kantonalen Beschwerdeinstanzen nur verzichten wollen, wenn es bei einer einzigen Bundesinstanz bleibt oder wenn der Weiterzug ans Bundesgericht an klar umschriebene Voraussetzungen geknüpft wird. Ferner stimmt unser Beschluss überein: mit dem Ergebnis der Arbeitsgruppe Bundesgerichtsgesetz des Bundesamtes für Justiz, die keine Änderung vorschlug, und schliesslich auch mit dem Vorschlag der OECD, die nach einer Analyse durch ihre Experten der Schweiz Ende 2004 empfiehlt, die Rechtsmittel zu straffen.

Die Begründung zum jetzt vorliegenden Antrag des Bundesrates, einer Sorge des Bundesgerichtes Rechnung zu tra-

gen, steht im Gegensatz zu den Ausführungen der Arbeitsgruppe, die überwiegend aus Bundesrichtern bestand und in dieser Beziehung keine Bedenken gegen unsere damalige Fassung hatte. Ich äussere mich vorerst nur zum Antrag der Mehrheit; sinngemäss gelten meine Äusserungen auch für den Antrag der Minderheit.

Der Antrag des Bundesrates führt dazu, dass in den meisten Fällen von der Möglichkeit der zweiten Beschwerde Gebrauch gemacht würde, auch wenn kein wirkliches Rechtsschutzbedürfnis ausgewiesen ist. Dadurch würde das Bundesgericht nicht entlastet, weil auch die Zugangsfrage sorgfältig geprüft werden müsste. Würde das Rechtshilfeverfahren nicht beschleunigt, wenn die Kantone tätig sind, dann würde das Rechtshilfeverfahren in vielen Fällen erheblich verzögert, nämlich in Auslieferungssachen oder in Rechtshilfesachen, welche eine Bundesbehörde erledigt.

Die Massnahmen, mit denen die Mehrheit diesen Effekt verringern will – eine Beschwerdefrist von nur 10 Tagen, Artikel 94 Absatz 2 Litera abis, und eine Behandlungsfrist für die Eintretensfragen von 15 Tagen, Artikel 101 Absatz 3 –, sind unzureichend. In 10 Tagen kann keine Beschwerde seriös geführt werden, wenn nicht nur die materielle Kritik am Entscheid, sondern auch die Beschwerde voraussetzung des besonders bedeutenden Falles dargelegt werden muss; ich verweise auf Artikel 39 Absatz 2. In 15 Tagen können die Bundesrichter mit Referat und eventuell anschliessender Beratung nicht jeden Fall entscheiden. Kommt es noch zu einer Verlängerung der Begründungsfrist gemäss Artikel 39a, stellt man die für den unter Umständen doppelten Schriftenwechsel nötige Zeit und den Umstand in Rechnung, dass die Entscheidungsfrist nur Ordnungscharakter hat, und berücksichtigt man schliesslich, dass bei erstinstanzlichen Entscheiden zugunsten des Gesuches dessen Begründung vor dem Vollzug nicht abgewartet werden muss, wenn es kein zweites Rechtsmittel gibt, so ergäbe sich bei zwei Instanzen eine weit grössere Verzögerung als rechnerisch 25 Tage bei unzulässigen Beschwerden und eine noch grössere Verzögerung bei Beschwerden, die sich schliesslich als unbegründet erweisen.

Die Mitglieder der Subkommission «Gerichte» der GPK hören bei jedem jährlichen Besuch in Lausanne immer wieder, das Bundesgericht sei hoffnungslos überlastet. Hier haben wir nun die Möglichkeit, das Bundesgericht zu entlasten und ihm nicht zusätzliche Arbeit aufzubürden. Nutzen Sie die Gelegenheit, das Bundesgericht zu entlasten, und unterstützen Sie den Antrag der Minderheit I. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, belassen wir das heutige System, indem wir nämlich auf Bundesebene nur eine Instanz vorsehen.

Studer Jean (S, NE): Pour l'essentiel, nous partageons les considérations que vient d'exposer notre collègue Hans Hess et, avec lui aussi, nous avons été attentifs à la volonté exprimée par le Conseil fédéral dans son message du 28 février 2001, concernant la nécessité d'assurer la rapidité des mesures d'entraide en matière pénale. Dans ce message, le Conseil fédéral disait clairement: «Le Conseil fédéral est d'avis qu'une prolongation des voies de recours est ici inopportune. La problématique du respect des droits de l'homme n'est d'ailleurs pas plus sensible en matière d'entraide internationale que dans le droit d'asile, où le Tribunal administratif fédéral statue aussi en dernière instance.» Alors s'il est vrai que ce message date de 2001 et qu'il y a eu depuis quelques changements au niveau du Conseil fédéral, il semble quand même que la volonté d'accélérer les procédures en matière d'entraide – qui ne sont que des procédures d'exécution, et non pas de jugement – a toujours été réaffirmée par le gouvernement. Nous ne comprenons pas qu'on fasse tout d'un coup marche arrière sur ce point-là.

Il y a toutefois un domaine en particulier où l'entraide pénale peut avoir des conséquences dramatiques pour la personne concernée, c'est celui de l'extradition. Le Conseil national a été sensible à la portée d'une décision d'extradition qui, si elle est exécutoire et exécutée, peut susciter de gros problèmes pour la personne concernée. C'est la raison pour la-

quelle le Conseil national a retenu que si les voies de recours devaient être limitées en matière d'entraide pénale, il fallait quand même garantir l'examen de la légalité d'une procédure d'extradition au plus haut niveau judiciaire du pays et réserver aussi cette compétence au Tribunal fédéral. Il nous paraît aussi qu'il y a un certain nombre de cas qui peuvent poser des questions fondamentales. On en a débattu ici il n'y a pas si longtemps. Vous vous souvenez de la décision qu'avait rendue le Tribunal fédéral dans l'affaire des frégates vendues par la France à Taiwan; là aussi, des questions fondamentales sur le plan du droit avaient été soulevées et il était aussi juste que pour ces questions fondamentales on puisse encore interpellier la plus haute instance judiciaire du pays. Ainsi, la décision du Conseil national nous paraît à la fois satisfaire les vœux exprimés par le Conseil fédéral dans son message, à savoir accélérer la procédure, et garantir, dans des situations qui peuvent avoir des conséquences extrêmement importantes, le contrôle judiciaire par la plus haute instance du pays, garantir aussi ce contrôle pour des questions fondamentales sur le plan du droit.

Ce sont les raisons pour lesquelles je vous invite à suivre la proposition de minorité II à l'article 78 alinéa 1 lettre g, qui se concilie parfaitement avec la proposition de la minorité I (Hess Hans) aux autres articles.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Als Mitunterzeichner des Antrages der Minderheit I (Hess Hans) möchte ich nochmals klar darauf hinweisen, dass die Botschaft zur Reform der Bundesrechtspflege bei der Rechtshilfe zwei Revisionsziele genannt hat, nämlich einerseits die Entlastung des Bundesgerichtes in einer aufwendigen Materie und andererseits die Beschleunigung des Verfahrens. Ein doppelter Rechtsweg, wie er nun bei der Rechtshilfe vorgeschlagen wird, widerspricht klar den Reformzielen. Ich bin davon überzeugt, dass der neue Antrag des Bundesrates auf eine Verzögerung der Rechtshilfe hinausläuft.

Die zweite Beschwerde, also der Weiterzug ans Bundesgericht, soll, wie es in Artikel 78 (auf Seite 53 der Fahne) heisst, in allen «besonders bedeutenden Fällen» ermöglicht werden. Diese Formulierung ermuntert zu Beschwerden, und zwar auch dort, wo die Gesuche von Staaten mit ganz einwandfreier Justiz gestellt werden. Der Beschwerdeführer beziehungsweise sein Anwalt muss ja nur geltend machen, dass es für den Beschwerdeführer ein «besonders bedeutender Fall» sei – wie es hier im Gesetz heisst –, sei es, dass es um sehr viel Geld geht oder dass wichtige Dokumente herausgegeben werden sollen, sei es, dass er allenfalls im Ausland eine erhebliche Strafe erhalten könnte. So kämen ganz klar die meisten Fälle vorerst an die Unterinstanz und dann zusätzlich noch vor das Bundesgericht. Die mit der Justizreform geforderte Entlastung wäre sicher infrage gestellt. Herr Hess hat darauf hingewiesen, dass die jüngsten Empfehlungen der OECD der Schweiz nahe gelegt haben, das Beschwerdeverfahren zu straffen.

Aber gestatten Sie mir noch eine Bemerkung als Mitglied der Geschäftsprüfungsdelegation: In der Geschäftsprüfungsdelegation haben wir die ganze Problematik der internationalen Rechtshilfe eingehend diskutiert und sind zum klaren Schluss gekommen, es sei davon abzusehen, eine zweite Instanz einzusetzen. Die Fachleute haben uns bestätigt, es sei ausreichend, wenn sich eine einzige Gerichtsinstanz mit solchen Fällen befasse. Aus Effizienzgründen sollte man daher auf ein Zweinstanzensystem verzichten. Die Einschränkung der Möglichkeiten zu einem Rekurs gegen einen Entscheid der Schweiz, einem Fremdstaat Rechtshilfe zu leisten, stelle eine der effizientesten Massnahmen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Rechtsgebiet dar.

Im Übrigen hat die Konferenz der Strafvollzugsbehörden der Schweiz vor Jahren sogar vorgeschlagen, ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Möglichkeit zum Rekurs zu gewähren. So weit wollen wir nicht gehen.

Die Schweiz ist aber in der Tat nicht verpflichtet, ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland einen

zusätzlichen, doppelten Rechtsschutz zukommen zu lassen. Diesen Personen, die sich vor ausländischen Justizbehörden für eigene Vergehen zu verantworten haben oder dort als Zeugen auszusagen haben, wird auch im Ausland Rechtsschutz gewährt. Die betroffenen Personen können ihre Rechte in jedem Fall vor dem ausländischen Richter geltend machen.

Hier stellt sich die Frage: Wollen wir noch zusätzliche Möglichkeiten schaffen, um erstens das Verfahren zu verzögern und zweitens unser Bundesgericht zu belasten?

Persönlich beantrage ich Ihnen, der Minderheit I (Hess Hans) zuzustimmen.

Bürgi Hermann (V, TG): Die vorangehenden Voten veranlassen mich, doch noch kurz zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich meine, die Argumentation greift zu kurz, wenn man sich darauf beschränkt, zu sagen, es gehe um den Tatbeweis, ob wir die Entlastung des Bundesgerichtes ernst nehmen oder nicht. Das ist nicht die entscheidende Frage, sondern es geht darum, ob es im Bereich der internationalen Rechtshilfe nicht Tatbestände gibt, die von derartiger Tragweite und Bedeutung sind, dass es sich eben rechtfertigt, hier eine zweite Instanz einzuschalten, nämlich das Bundesgericht. Das ist die Frage, und das kann man nicht darauf reduzieren, zu sagen, wir würden unserem Grundsatz der Entlastung des Bundesgerichtes nicht mehr Rechnung tragen. Die Lösung, die Ihnen der Bundesrat und die Mehrheit vorschlagen, trägt dieser Überlegung Rechnung und ist gerechtfertigt. Wenn man in einem Artikel der «NZZ» von gestern so etwas leichtfertig «Von Lausanne nach Lausanne via Bellinzona» kolportiert, dann entspricht das nicht dem, was wir unserer Entscheidung zugrunde gelegt haben.

Ich sage es noch einmal: Es geht um sehr heikle Fragen der Auslieferung und der Beschlagnahme, also um Bereiche, in denen auch Druck ausgeübt werden kann. Ich bin der Meinung, dass es hier nicht um eine Frage der Geschwindigkeit geht, sondern ebenso um die Frage der Qualität der Rechtsprechung.

Ich ersuche Sie deshalb, hier dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen, im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und auch im Interesse der Rechtssicherheit. Ich wiederhole es nochmals: Es sind entscheidende Fragen.

Eine letzte Bemerkung: Sie dürfen sich auch nicht darauf beschränken, zu sagen, das sei letztlich eine Prestigefrage zwischen Bundesgericht und Bundesstrafgericht. Diesen Eindruck hat man im Rahmen der Kommission erhalten. Aber das ist nicht ausschlaggebend für die Argumentation, sondern als Gesetzgeber sind wir verpflichtet, im Interesse des Rechtes zu entscheiden. Es ist keine Prestigefrage, ob das allein beim Bundesstrafgericht bleibt oder ob man es weiterziehen kann. Das wollte ich hier zum Ausdruck bringen, und ich meine, die Mehrheit habe hier eine sachbezogene, der Materie adäquate Lösung gefunden.

Marty Dick (RL, TI): A mon avis, la solution de la majorité, à l'article 78 alinéa 1 lettre g, introduit un système qui n'existe dans aucun autre pays. En effet, dans aucun autre pays, vous n'avez une possibilité de recours semblable à celle que la majorité souhaite introduire.

Dans la pratique, ce sera une requête d'entraide judiciaire; un juge d'instruction cantonal prendra une décision contre laquelle on pourra recourir dans le canton, à Bellinzone et à Lausanne. C'est totalement absurde si vous considérez que dans le pays requérant il y a tous les moyens de recours à disposition. Donc, je crois qu'on est en train d'exagérer et aussi qu'il y a une lutte de prestige entre Lausanne et Bellinzone. On a créé un Tribunal pénal fédéral, composé de gens hautement spécialisés qui s'occuperont seulement de droit pénal. Je crois que toutes les garanties sont données.

La solution de la majorité, c'est vrai, est du pain béni pour les grandes études d'avocats.

Blocher Christoph, Bundesrat: Das Gebiet der Rechtshilfe hat uns sehr beschäftigt. Der Bundesrat ist nach der ur-

sprünglichen Fassung nochmals über die Bücher gegangen und hat eine eingehende Diskussion geführt, und zwar nicht von den zuständigen Instanzen losgelöst. Die Diskussion wurde insbesondere mit dem Bundesgericht, mit den Strafverfolgungsbehörden, mit der Bundesanwaltschaft, dem Bundesstrafgericht und den Fachleuten auf diesem Gebiet geführt. Ich möchte darum etwas weiter ausholen, weil es mich nicht so nebensächlich dünkt, ob wir hier eine Lösung finden oder einfach sagen, es gebe keine Weiterzugsmöglichkeiten, weil Beschleunigungsverfahren und die Entlastung des Bundesgerichtes der alleinige Massstab seien.

Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird immer bedeutender. Wir haben auch immer mehr Rechtshilfeverträge, und der Rechtsschutz ist in diesen Dingen für einen Staat nicht ganz unerheblich. Vor allem ist es sehr oft so, dass man Rechtsschutz gibt, dann aber die Regierungen ändern und plötzlich andere zu schützen sind; das ist ein grosses Problem.

Im Weiteren geht es zum Teil um bedeutende Dinge. Es geht nicht nur um die Auslieferung, um den Eingriff in die persönliche Freiheit von Menschen – das auch –, sondern es geht auch um die Frage von Vermögenswerten; ich erinnere Sie an den Fall Yukos. Ob Sie 6 Milliarden Franken sperren oder nicht, ob ganze Betriebe kein Geld mehr erhalten und untergehen oder nicht – das ist natürlich auch eine Aufforderung, die Sache ernst zu nehmen.

Wir haben in allen Rechtsverfahren zwei Instanzen. In der Rechtshilfe ist die Zweinstanzlichkeit gegeben, wenn die erste Instanz ein kantonales Gericht ist; wenn es nicht ein kantonales Gericht ist, haben wir lediglich eine Instanz. So gilt es also hier, erstens die Frage zu stellen, wie wir Rechtsschutz auch dort gewähren können, wo die verfügende Behörde eine Bundesinstanz ist; zweitens müssen wir aber die Verfahren beschleunigen, da ist ein Missstand; drittens muss das Bundesgericht die Sache bewältigen können, das ist natürlich von Bedeutung; viertens müssen die Grundsätze der Rechtshilfe natürlich auch im Staat kohärent sein. Mit der vorgeschlagenen Lösung glauben wir, diese vier Ziele optimal erreicht zu haben.

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe ist das Gebot der raschen Verfahrenserledigung besonders wichtig. Der Bundesrat hat daher überhaupt keine Beschwerde an das Bundesgericht zugelassen; das ist auch vorher wieder von der Minderheit begründet worden. Sie müssen aber sehen, es gibt auch noch Artikel 101, der vorsieht, dass über die Zulassung innerhalb von 15 Tagen entschieden werden muss. Das ist auch mit dem Bundesgericht abgesprochen. Das Bundesgericht steht hinter der Lösung, die vorgeschlagen ist, weil es sagt: Ungefähr 10 bis 20 Prozent der Fälle, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, wären noch durch das Bundesgericht zu beurteilen gewesen. Das ist eine Zahl, die wir vom Bundesgericht haben. Dann gibt es einen Aufwand von vielleicht 30 Prozent. Nicht wahr, hier kann man nicht ganz genau übereinstimmen! Das Ziel einer Entlastung des Bundesgerichtes wird also erreicht. Auch das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung wird erreicht – durch Artikel 101 –, und es gibt keine Möglichkeit, die Sachen zu verschleppen, indem man trödlische Beschwerden macht, indem man ununterbrochen Zwischenentscheide vors Bundesgericht zieht. Wir haben hier also alle Beschleunigungen, die infrage kommen, vorgesehen.

Es ist aber eben so, dass besonders bedeutsame Entscheide und wichtige Verletzungen gerügt werden können. Es ist hier festzuhalten, dass namentlich das Bundesgericht befürchtet, dass der Rechtsschutz für die betroffenen Personen in Zukunft ungenügend sein könnte, wenn Rechtshilfeverfügungen auch in besonders schwerwiegenden Fällen nur von einer einzigen Gerichtsinstanz überprüft würden. Den Grundsatz zweier Instanzen anerkennen wir sonst auf allen Gebieten der Justizreform. Es wäre störend, wenn hier schwerwiegende Fälle ausgeschlossen würden. Darum hat der Nationalrat diese Kritik aufgenommen und für Rechtshilfeverfügungen, die eine Auslieferung zum Gegenstand haben, den Weg ans Bundesgericht geöffnet. Es war ein «wilder» Antrag, der nicht aus der Kommission kam. Es war

ein Befreiungsschlag, mit dem gesagt wurde: Ja, das geht doch nicht – Auslieferungen und Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sollten auf jeden Fall vors Bundesgericht.

Das hat man dann untersucht: Es wäre zu einseitig und würde in diesen Fällen auch wieder Trödeleien zulassen. Der Nationalrat hat dann die Zuständigkeit zur Beurteilung von Rechtshilfeverfügungen vom Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen, das ursprünglich vorgesehen war, auf das Bundesstrafgericht in Bellinzona übertragen. Der Bundesrat und die Kommission haben sich dieser Übertragung angeschlossen. Ich glaube, hier bestehen keine Differenzen.

Für den Bundesrat habe ich im Nationalrat gesagt: Machen Sie wenigstens eine Differenz zum Ständerat, damit dieses Problem nochmals besprochen werden kann. Das war dann der Grund für die Überprüfung. In der Zwischenzeit hat die Prüfung stattgefunden. Man ist zum Schluss gekommen, in bestimmten, «besonders bedeutenden» Fällen einen Weiterzug ans Bundesgericht zuzulassen.

Es wurde gesagt, der Begriff «besonders bedeutender Fall» sei schwammig. Ich mache Sie darauf aufmerksam: Es ist eine Legaldefinition in der Rechtshilfe. Das Rechtshilfegesetz spricht von «besonders bedeutenden Fällen» in einer Legaldefinition. Deshalb haben wir diesen Begriff aufnehmen können. Er ist also in der Rechtshilfe gebräuchlich und wird in der Praxis heute schon angewandt. Das Bundesgericht hat das bestätigt. Es ist also so, dass das Bundesgericht diesen Weg ausdrücklich zulässt.

Das Verfahren vor Bundesgericht betrifft Rechtshilfeverfügungen, es geht um diese. Hier hat man die Amtshilfe abgetrennt. Sie sehen in Artikel 78, dass die Amtshilfe ans Bundesverwaltungsgericht geht. Dort haben Sie nur eine Instanz; der Bundesrat hat ja mit dem Börsengesetz eine besondere Regelung beschlossen. Man hat dort also schon eine Vorinstanz, wenn auch nicht eine richterliche.

Die Folgen der Amtshilfe sind für die Betroffenen weniger einschneidend als die Folgen der Rechtshilfe. Schweizerische Verwaltungsstellen, welche von einer ausländischen Aufsichtsbehörde ein Amtshilfegesuch erhalten, können keine Auslieferungshaft anordnen. Auch Hausdurchsuchungen werden im Rahmen von Amtshilfeverfahren kaum je durchgeführt. Dazu kommt, dass Amtshilfemassnahmen gerade deshalb besonders rasch erfolgen müssen, weil solche Verfahren im Normalfall nur vorbereitender Natur sind. Aufsichtsbehörden klären auf dem Weg der Amtshilfe ab, ob ein strafrechtliches Verhalten vorliegen könnte. Diese Vorabklärungen sollten rasch durchgeführt werden können.

Der Bundesrat hat das daher kürzlich in der Revision des Börsengesetzes so eingebaut, dies im Wissen, dass dann die Gerichtsinstanz eben das Bundesverwaltungsgericht ist. Somit haben wir eigentlich eine klare Linie gefunden: die Amtshilfe vor dem Bundesverwaltungsgericht, die Rechtshilfe in Strafsachen vor dem Bundesstrafgericht, und Weiterzugsmöglichkeiten nur in den ganz bestimmten Fällen, die hier aufgeführt sind und die es ermöglichen, Rechtsschutz zu haben, die Beschleunigung aufrechtzuerhalten und das Bundesgericht entsprechend zu entlasten.

Es sind alle daran beteiligten Gruppierungen mit dieser Lösung einverstanden. Es gibt eine Ausnahme: das Bundesstrafgericht in Bellinzona, welches allein die oberste Instanz sein möchte. Ich verhehle aber nicht, dass das weitgehend auch eine gewisse Hierarchiestreitigkeit ist, die bis zur Gleichstellung in Lohnfragen geht. Das sollte hier nicht ausschlaggebend sein.

Ich bitte Sie, dieser Lösung zuzustimmen. Sie ist praktikabel, und alle betroffenen Kreise heissen diesen Weg gut.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich entschuldige mich, dass ich nach dem Bundesrat kurz das Wort verlange. Herr Bundesrat Blocher hat nach einem Artikel, nach einer Bestimmung, gesucht, Sie erinnern sich. Es geht um Artikel 78a Absatz 2. Er hat hier von einer Legaldefinition gesprochen. Wenn ich diesen Absatz lese, stelle ich fest, dass es hier nicht um eine Legaldefinition geht. Es heisst: «Ein besonders bedeutender

Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind, oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist.» Das ist eine nichtabschliessende, beispielhafte Aufzählung und keine Legaldefinition.
Ich bitte Sie, das bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich entschuldige mich, dass ich die Bestimmung nicht gleich gefunden habe. Es handelt sich um Artikel 79a Litera c des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, wo «besonders bedeutende Fälle» erwähnt sind. Das kommt also nicht aus irgendeinem anderen Gesetz, sondern spezifisch aus der Rechtshilfe.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II 13 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 16 Stimmen

Art. 39a

Neuer Antrag des Bundesrates

Titel

Ergänzende Beschwerdeschrift

Text

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als zulässig, so räumt es der beschwerdeführenden Partei, die darum in ihrer Beschwerde nachgesucht hat, eine angemessene Frist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung ein, wenn der aussergewöhnliche Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Beschwerdesache eine Ergänzung erfordert.

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (= streichen)

Art. 39a

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Titre

Mémoire complémentaire

Texte

Si le Tribunal fédéral déclare recevable un recours en matière d'entraide pénale internationale, il accorde au recourant qui l'a demandé dans son mémoire de recours un délai raisonnable pour en compléter la motivation si l'étendue exceptionnelle ou la difficulté particulière de l'affaire le commande.

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national (= biffer)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 42 Abs. 2

Neuer Antrag des Bundesrates

Diese Vorschrift gilt nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie in der Wechselbetreibung und auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 42 al. 2

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Cette règle ne s'applique pas dans les procédures concernant l'octroi de l'effet suspensif et d'autres mesures provisoires, ainsi qu'en matière de poursuite pour effets de change et d'entraide pénale internationale.

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 54 Abs. 1 Bst. b; 55 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 54 al. 1 let. b; 55 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 3

Antrag der Kommission

.... mit drei Richtern. Vorbehalten bleiben Fälle, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 102 behandelt werden. Der Instruktionsrichter kann

Art. 60 al. 3

Proposition de la commission

La cour statue à trois juges sur la demande d'assistance judiciaire. Les cas traités selon la procédure simplifiée de l'article 102 sont réservés. Le juge instructeur

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zur Ergänzung bei Artikel 60 Absatz 3 ist Folgendes zu bemerken: Unser Rat hatte bei Artikel 102 Absatz 3 die Zweierbesetzung fallen gelassen, ohne allerdings gleichzeitig den Vorbehalt bei Artikel 60 Absatz 3 zu streichen. Der Nationalrat hat sich in der Folge der Dreierbesetzung angeschlossen, aber dann gestützt auf die neuen Anträge des Bundesrates zusätzlich ein einzelrichterliches Verfahren eingeführt. Ich verweise auf die Artikel 102a und 102.

Da die vom Nationalrat beschlossene Fassung von Artikel 102 gar keinen Absatz 3 enthält, wurde zudem der Vorbehalt bei Artikel 60 Absatz 3 gestrichen. Bei dieser Korrektur wurde aber übersehen, dass es neue Fälle geben wird, die zwar nicht in einer Zweierbesetzung, dafür vom Einzelrichter entschieden werden. Die Regelung von Artikel 60 Absatz 3, wonach Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege in Dreierbesetzung entschieden werden, muss daher korrekterweise mit einem Vorbehalt zugunsten der einzelrichterlichen Verfahren ergänzt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 4 Bst. d; 3. Kapitel Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 61 al. 4 let. d; chapitre 3 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 70*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Studer Jean, Berset)

Abs. 1

....

a. 15 000 Franken in arbeits- und mietrechtlichen Fällen, bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Lieferanten sowie in Streitfällen wegen unlauteren Wettbewerbes;

....

Art. 70*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Studer Jean, Berset)

Al. 1

....

a. 15 000 francs en matière de droit du travail, de droit du bail à loyer, de contrats conclus entre consommateurs et fournisseurs, et de litiges en matière de concurrence déloyale;

....

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Streitwertgrenzen waren lange einer der umstrittenen Punkte der Justizreform. Der Nationalrat hat nun die Streitwertgrenzen bei Beschwerden in Zivilsachen reduziert und differenziert. Er hat einen Kompromissvorschlag seiner Kommission für Rechtsfragen gutgeheissen. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, sich dem Nationalrat anzuschliessen und diesen Kompromiss nicht aufzubrechen.

Der Minderheitsantrag Studer Jean will die tiefere Streitwertgrenze von 15 000 Franken nicht nur in arbeitsrechtlichen und mietrechtlichen Fällen, sondern auch bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Lieferanten sowie bei Streitfällen wegen unlauteren Wettbewerbes.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen – mit 9 zu 2 Stimmen –, den Beschluss des Nationalrates zu übernehmen.

Studer Jean (S, NE): En fait, deux réflexions sont à l'origine de la différenciation faite entre les valeurs de 15 000 et de 30 000 francs qui fondent la compétence du Tribunal fédéral dans le recours en matière civile.

Si on a considéré qu'en matière de droit du travail et de droit du bail, il fallait avoir une valeur plus basse, c'est parce qu'il s'agit là de litiges fréquents exigeant une protection en particulier de ce qu'on appelle la partie faible – le travailleur ou le locataire. C'est la première réflexion. La seconde réflexion, c'est que tant dans le domaine du droit du bail que dans celui du droit du travail, la loi impose la mise en place de procédures simples et rapides.

S'il y a un autre domaine où on exige aussi des procédures simples et rapides, c'est celui des contrats conclus entre consommateurs et fournisseurs. La particularité de cette exigence, par rapport à celle en matière de bail et de travail, c'est qu'elle ne résulte pas de la loi, mais de la Constitution elle-même, plus précisément de l'article 97 alinéa 3 qui précise en substance que les cantons prévoient une procédure de conciliation ou une procédure simple et rapide pour les litiges en question. Et c'est, je crois, la seule garantie constitutionnelle concernant la qualité de la procédure qui est donnée ici, à savoir dans le cadre de ces contrats de consommation.

Il nous apparaît que, par analogie avec ce qui a été convenu en matière de droit du bail et de droit du travail, il est judicieux aussi, pour protéger la partie faible qu'est souvent le consommateur, d'aligner sur les mêmes critères de valeur litigieuse les contrats de consommation et de concurrence déloyale afin que, dans ce domaine, il y ait une certaine uni-

formité et pas de pénalisation d'une partie faible par rapport à d'autres parties faibles que, par ailleurs, on a voulu protéger.

C'est le sens de la proposition de la minorité que je vous invite aujourd'hui à suivre.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, beim schwer errungenen Kompromiss, den der Nationalrat hier gefunden hat, zu bleiben. Sie haben gesehen: Der Nationalrat hat dieses Gesetz am Schluss einstimmig verabschiedet. Das schien am Anfang eigentlich gar nicht möglich, denn die beiden Ratsseiten sind sich nicht zuletzt in der Frage der Streitwertgrenze so in den Haaren gelegen. Es ist gelungen. Dazu kam noch, dass auch das einstimmige Bundesgericht gegen die bundesrätliche Fassung war – das Gericht, das man hätte entlasten sollen!

Jetzt haben wir diesen Kompromiss gefunden. Wie sieht er aus? Ursprünglich lag die Streitwertgrenze generell bei 40 000 Franken, ohne Ausnahmen für miet- und arbeitsrechtliche Dinge. Wir haben diese Streitwertgrenze um 10 000 auf 30 000 Franken gesenkt. Es gibt dafür eine akzeptable Begründung, denn es handelt sich um die Teuerung, die hier vom ursprünglichen Wert von 8000 Franken aufgerechnet wurde. Es gibt also keine substantielle Verschlechterung für die Rechtsuchenden, wenn wir generell auf 30 000 Franken gehen.

Die reduzierte Streitwertgrenze von 15 000 Franken für Fälle auf dem Gebiet des Miet- und des Arbeitsrechtes stellt eben diesen Kompromiss dar, hinter dem jetzt auch der Bundesrat stehen kann und hinter den sich alle Parteien gestellt haben. Natürlich waren alle Parteien so in der mittleren Unzufriedenheit. Das ist bei einem Kompromiss ja nicht anders möglich.

Wenn Sie die reduzierte Streitwertgrenze nun aber noch für weitere Rechtsgebiete vorsehen, ist das ursprüngliche Ziel dieser Revision natürlich infrage gestellt. Sie müssen sehen: Es gibt natürlich eine riesige Menge an Verträgen zwischen Verbrauchern und Lieferanten – die meisten Verträge werden ja zwischen Lieferanten und Verbrauchern abgeschlossen – und dazu noch auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbes. Die Wendung «Verträge zwischen Verbrauchern und Lieferanten» lässt vieles offen oder lässt viele Möglichkeiten zu. Letztlich würden Sie mit dieser Ergänzung praktisch für das ganze Kaufrecht eine reduzierte Streitwertgrenze einführen. Sie kämen auf 15 000 Franken; da wäre nicht einmal die Teuerung berücksichtigt. Ich bitte Sie, davon abzusehen und der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen. Sie müssen sehen: Sie haben in Absatz 2 dann ja nochmals eine ganze Reihe von Ausnahmen. So gibt es für Fälle, in denen sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, keine Streitwertgrenze; und für den Fall, dass ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, gibt es auch eine Ausnahme. Der Ausnahmenkatalog ist also schon relativ weit gefasst.

Ich bitte Sie, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen. Wenn Sie ihr zustimmen, hat das Gesetz eine grosse Chance, so auch durchzugehen. Wir haben ja bereits Erfahrungen mit Vorlagen für ein Bundesgerichtsgesetz gemacht und sind auf der Strecke geblieben, weil eben gerade diese heikle Frage nicht richtig gelöst war.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe abis schliesst sich Ihre Kommission dem Nationalrat an. Diese Bestimmung wird gestrichen, dafür wird in Kapitel 4a (weiter hinten im Gesetz) die subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingeführt. Aus dem gleichen Grund erfolgen die Streichungen bei den Artikeln 74 Absatz 2, 78 Absätze 2 und 3 sowie 92a Absatz 2.

Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde werde ich bei den Artikeln 105a ff. eingehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit Minderheit

Art. 72 Abs. 2*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 74***Neuer Antrag des Bundesrates*

Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstraferichtes, soweit es sich nicht um Entscheide über Zwangsmassnahmen handelt.

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 74*Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

Le recours est irrecevable contre les décisions de la cour des plaintes du Tribunal pénal fédéral, à l'exception de celles relatives à des mesures de contrainte.

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 76 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 76 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 78***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

....

Ip-rae-bis. Entscheide auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechtes, ausser Entscheide betreffend:

1. Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979; SR 700);

2. die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen;

3. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24 bis 24d des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700);

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Studer Jean, Berset, Germann, Wicki)

Abs. 1

....

Ip-rae-bis. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (= streichen)

....

Art. 78*Proposition de la majorité**Al. 1*

....

Ip-rae-bis. les décisions en matière d'aménagement du territoire et de droit de la construction, à l'exception des décisions relatives à:

1. des indemnités résultant de restrictions apportées au droit de propriété (art. 5 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire; RS 700);

2. la reconnaissance de la conformité à l'affectation de la zone de constructions et d'installations sises hors de la zone à bâtir;

3. des demandes de dérogation en vertu des articles 24 à 24d de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (RS 700);

....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Studer Jean, Berset, Germann, Wicki)

Al. 1

....

Ip-rae-bis. Adhérer à la décision du Conseil national (= biffer)

....

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe g haben wir zusammen mit Artikel 39 Absatz 2 gemäss Mehrheit entschieden.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe Ip-rae-bis – das ist etwas ganz Neues – geht es um Entscheide auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechtes. Bei den Beratungen in Ihrer Kommission wurde die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen von der im Gesetz vorgesehenen Einheitsbeschwerde auf den Rechtsschutz im Bereich des Raumplanungsrechtes zu erwarten seien. Heute enthält das Raumplanungsgesetz eine Sonderregel. Artikel 34 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes weicht von den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege ab. Er nennt ausdrücklich zwei Kategorien von Entscheiden letzter kantonaler Instanzen, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht zulässig ist:

1. Entscheide über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes;

2. Entscheide über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und über Bewilligungen im Sinne der Artikel 24 bis 24d.

Alle anderen Entscheide letzter kantonaler Instanzen sind endgültig und können nur mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Diese an sich einfach erscheinende Rechtsmittelordnung hat im Laufe der Jahre durch die Bundesgerichtspraxis verschiedene Differenzierungen erfahren. So können nach der Praxis des Bundesgerichtes ausnahmsweise auch Nutzungspläne mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden, wenn sie derart detaillierte, verbindliche, auf Bundesverwaltungsrecht beruhende Anordnungen enthalten – da diese als Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG betrachtet werden können – und wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht aus anderen gesetzlichen Gründen ausgeschlossen ist. Ausserdem sind projektbezogene Sondernutzungspläne mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar, wenn Rügen aus dem Bereich des bundesrechtlich geregelten Umwelt- und Naturschutzrechtes erhoben werden. Schliesslich ist auch gegen Entscheide letzter kantonomaler Instanzen über Baubewilligungen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit es um die Verletzung von bundesrechtlichen Vorschriften etwa des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Wald- und des Gewässerschutzes oder des Fischereirechtes geht.

Doch hat die heutige Regelung zur Folge, dass kantonale Beschwerdeentscheide über Baubewilligungen zu einem grossen Teil nur mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden können. Auch wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zum Zug kommt, sobald der Entscheid von einer Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 24 bis 24d des Raumplanungsgesetzes handelt oder soweit ein solcher Entscheid auf Bundesverwaltungsrecht wie z. B. dem Umweltschutzrecht beruht, bleibt dennoch ein erheblicher Anteil von Baubewilligungsentscheiden, die sich lediglich auf kantonales Recht stützen und daher nur mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden können.

Wenn wir im Geschäftsbericht des Bundesgerichtes für das Jahr 2003 nachschauen, dann sehen wir, dass dort unter dem Stichwort «Kantonales Baurecht» 78 staatsrechtliche Beschwerden und 13 Verwaltungsgerichtsbeschwerden verzeichnet sind. Ebenfalls nur die staatsrechtliche Beschwerde steht heute zur Verfügung gegen kantonale Beschwerdeentscheide über Nutzungspläne, die sich auf das Raumplanungsgesetz oder seine Ausführungserlasse stützen. Gemäss dem Geschäftsbericht erledigte das Bundesgericht im Jahre 2003 insgesamt 42 staatsrechtliche Beschwerden, die der Bericht dem Stichwort «Raumplanung» zuweist.

Mit dem Übergang zur Einheitsbeschwerde steht neu in sämtlichen Bau- und Planungsfällen die ordentliche Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung. Unser Rat und auch der Nationalrat haben diesem Konzept zugestimmt. Der Bundesrat, aber auch das Bundesgericht empfehlen, an der jetzigen Fassung des Bundesgerichtsgesetzes und des Raumplanungsgesetzes festzuhalten; es bestehe insbesondere kein Anlass, einzelne Bereiche des Raumplanungs- und Baurechtes in den Ausnahmekatalog der Einheitsbeschwerde aufzunehmen.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen – mit einem Stimmenverhältnis von 5 zu 3 –, den Weiterzug der Entscheide auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechtes zu beschränken, und zwar auf die Entscheide über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen, auf die Entscheide über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie auf die Entscheide über die Bewilligungen im Sinne der Artikel 24 bis 24d RPG. Die Mehrheit befürchtet eine Ausweitung der Überprüfung durch das Bundesgericht.

Die Minderheit beantragt, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten, der der Nationalrat zugestimmt hat.

Studer Jean (S, NE): Je suis un peu embêté pour défendre cette proposition de minorité, non pas parce qu'elle ne me paraît plus justifiée – elle me paraît au contraire toujours plus justifiée –, mais parce que c'est une minorité extrêmement compliquée à défendre. Le sujet qu'on aborde maintenant, pour celles et ceux d'entre vous qui ont déjà eu l'occasion de l'aborder professionnellement, est l'un des plus complexes qui soient, en matière notamment de recours auprès du Tribunal fédéral. Je me suis demandé comment j'allais vous expliquer que c'est complexe. J'ai repris toute la documentation qu'on nous a remise, et, en lieu avec la remise de cette documentation, on a notamment entendu en commission un expert: ce n'est pas n'importe quel expert, c'est l'ancien président du Tribunal fédéral, Monsieur Heinz Aemisegger. Or, je me suis dit que, plutôt que de paraphraser Monsieur Heinz Aemisegger et de faire semblant d'être intelligent grâce à sa propre réflexion, le plus simple était quand même de lire la description qu'il avait donnée en commission. Si vous permettez, je vais lire l'explication que donne le juge fédéral de la complexité du problème.

Aujourd'hui, dans ce domaine-là, on a deux voies de recours: contre toute décision en matière d'aménagement du territoire et de construction, il y a la voie de recours du droit administratif pour certains domaines de la loi sur l'aménagement du territoire; mais pour toutes les autres décisions, il y a de toute façon le recours de droit public. Ce que vous propose aujourd'hui la minorité, dans l'état d'esprit de toute la révision qu'on a mise sur pied, c'est finalement de ne privilégier qu'une seule voie de recours.

Au sujet des différences entre les deux voies de recours – même si nous sommes dans le mois où nous fêtons la Francophonie, vous permettrez quand même, par respect pour celui qui a tenu ces propos, que je les exprime dans sa langue maternelle, qui était l'allemand –, Monsieur le juge fédéral Aemisegger nous disait ceci: «Wenn Sie bei einem eingliedrigen Modell einen kantonalen Entscheid anfechten wollen, ist die Sache einfach und klar. Bei einem zweigliedrigen Modell müssen Sie jedoch differenzieren, ob es sich beim Anfechtungsobjekt um einen Nutzungsplan oder um eine Baubewilligung handelt. Im ersten Fall wäre grundsätzlich die Verfassungsbeschwerde zu ergreifen. Wenn es jedoch um Nutzungspläne bundesrechtlicher Natur geht – etwa hinsichtlich Gewässerschutzzonen oder Lärmempfindlichkeitsstufen –, kommt doch die Einheitsbeschwerde zum Zuge.»

Nun gibt es aber vermehrt auch gemischtrechtliche Nutzungspläne, die sowohl kantonales als auch nationales Raumplanungsrecht und darüber hinaus auch noch Umweltschutzrecht umsetzen. In diesem Fall müssten die legitimen Beschwerdeführer auf die Baubewilligungsphase warten. In dieser zweiten Phase muss allgemein wiederum differenziert werden: Wenn der Standort eines Bauprojektes ausserhalb einer Bauzone liegt, muss ein kantonaler Entscheid über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Wenn er innerhalb liegt, kommt die Verfassungsbeschwerde zum Zug, wobei auf diesem Weg allfällige Bundesrechtsverletzungen nicht ebenfalls gleich angefochten werden können. Für die Bauherren erschwert sich die Ausgangslage, weil es kaum mehr Baubewilligungen gibt, die nicht gemischtrechtlicher Natur wären.»

Et ça, c'est toute la problématique de la double voie de recours qu'on a actuellement et qu'en fait, la proposition de la majorité veut garder; parce que, selon la majorité, il y a certes des décisions qui peuvent faire l'objet du recours de droit public, mais de toute façon, vous le savez bien, toutes les décisions pourraient faire l'objet du recours subsidiaire constitutionnel qu'on a introduit lors de nos derniers débats.

En fait, on ne simplifie rien et on laisse les complications en place; et puis, plus il y a de complications – et ça a aussi été relevé, tant par le Conseil fédéral que par les représentants du Tribunal fédéral –, moins il y a d'assurances pour les justiciables, plus il y a de travail pour les tribunaux, et plus il y a des possibilités de recours.

Finalement, je crois que, dans ce domaine, il ne faut pas s'éloigner de l'objectif qu'on poursuit dans cette révision, à savoir la simplification des voies de recours. Et s'il y a des personnes qui sont bien placées pour apprécier cette simplification et nous dire que la solution proposée par le Conseil fédéral et le Conseil national est une simplification également pour les personnes intéressées, comme les maîtres d'oeuvre et les promoteurs, ce sont bien les juges fédéraux. Ces derniers se rendent bien compte du temps passé à distinguer entre ce qui relève du droit public, du droit administratif, d'un plein pouvoir de cognition, d'un pouvoir de cognition limitée: tout cela prend finalement beaucoup de temps et va à l'encontre de l'objectif poursuivi dans cette révision.

Il y a encore un autre élément qui nous paraît important, qui a aussi été relevé en commission: le recours de droit public actuel n'a qu'un caractère cassatoire. Le Tribunal fédéral peut simplement casser la décision et, s'il a un autre avis sur la solution du problème, il ne peut pas l'amener lui-même. Il doit renvoyer le dossier à l'autorité cantonale, pour qu'elle adopte la solution qui serait la bonne, mais que lui, Tribunal fédéral, ne peut pas imposer, parce que ses compétences sont uniquement cassatoires, ce qui est aussi un facteur de prolongation des procédures.

Le juge fédéral Aemisegger nous disait aussi que, dans l'affaire qu'on connaît bien du stade de Zurich, le risque aurait été grand, si l'affaire n'avait pas trouvé une solution au niveau du recours de droit administratif, qu'on casse uniquement la décision par un recours de droit public et qu'on doive renvoyer tout le dossier à l'autorité zurichoise pour qu'elle prenne une nouvelle décision.

Finale­ment, la proposition de la majorité de la commission va aussi dans ce sens. En fait, elle oublie totalement, dans les domaines de l'aménagement du territoire et du droit de la construction, la volonté de simplification recherchée pour avoir à la fois des garanties pour le justiciable, mais aussi des garanties qu'une fois devant le Tribunal fédéral, on ait une solution définitive, et qu'on n'ait pas besoin de refaire des allers-retours entre des autorités cantonales et le Tribunal fédéral. Alors, contrairement à ce qui a pu être dit, ou notamment écrit par la Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement, vous devez être certains que la solution que proposent le Conseil fédéral et le Conseil national s'inscrit dans une volonté de simplification, qu'elle n'étend pas le pouvoir de cognition du Tribunal fédéral.

La seule petite particularité qu'introduit cette solution, c'est au niveau de la qualité pour recourir, qui est un élément assez important. Il ne s'agit pas de la qualité pour recourir des organisations de protection de l'environnement. Sur ce point, qui est extrêmement sensible dans nos débats, il n'y a aucune modification. Là où il y a une petite différenciation qui est faite, c'est sur la qualité pour recourir des particuliers, parce que, finalement, on n'aurait plus besoin d'un intérêt spécifiquement juridiquement protégé.

Mais la qualité pour recourir n'est pas réglée par l'article 78, dans le cas du recours de droit public. Elle est réglée par l'article 83. Et si vous lisez cet article, vous voyez qu'on a finalement introduit deux précisions importantes pour définir la qualité pour recourir – ce sont les lettres b et c de l'alinéa 1. Pour avoir la qualité pour recourir au Tribunal fédéral, il faut non pas simplement avoir participé à la procédure cantonale – ce qui va de soi –, mais il faut également deux critères subjectifs. Il faut ainsi d'abord être «spécialement atteint par la décision» – on est donc très loin du recours ou de l'acte public de recours –: il faut subir une atteinte particulière et personnelle pour voir la décision être modifiée ou annulée; et ensuite – c'est la deuxième condition cumulative, car ce sont bien des conditions cumulatives –, il faut en plus avoir «un intérêt digne de protection». Sous cet angle, il apparaît que, finalement, si on pouvait imaginer qu'il y ait une certaine extension de la qualité pour recourir, ces deux limites subjectives permettent de retenir, tant aux yeux du Conseil fédéral et du Conseil national qu'à ceux des représentants du Tribunal fédéral, qu'il n'y a pas une très grande différence par rapport à la situation qu'on a maintenant.

Voilà les explications qui motivent l'avis de la minorité.

Si vous voulez vraiment «assurer» la simplification qu'on a réalisée jusqu'à maintenant, jusqu'à la proposition de cet article 78 alinéa 1 lettre I praebis, vous devez suivre l'avis de la minorité, comme le recommande le Conseil national, comme le recommande aussi le Tribunal fédéral.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Erste Vorbemerkung: Ich begreife, wenn Sie diese Geschichte als technisch, als «Juristenfutter» oder – was weiss ich? – als seltsam empfinden. Aber hinter diesen technischen Ausführungen geht es um die Sache. Verfahren allein ist kein Wert, sondern Verfahren dient der Sache. Wir müssen immer einen vernünftigen Ausgleich zwischen einer Verfahrensordnung und der Sache finden.

Zweite Vorbemerkung: Der Nationalrat hat zu diesem Thema noch nicht Stellung bezogen. Das Thema ist neu bei uns in dieser Runde aktualisiert worden; erst jetzt hat in der Kommission eine bewusste Auseinandersetzung stattgefunden. Insofern liegt in der Sache kein anderer Entscheid des Nationalrates vor, nur in der Form. In der Sache geht es um Dinge, die der Rat und auch die Nichtjuristen sehr gut verstehen. Sie sind in erster Linie angesprochen und nicht die Juristen.

Wir alle haben uns als Mitglieder des Ständerates die Frage zu stellen, wie viel Rücksichtnahme auf die Kantone in Raumplanungssachen herrschen soll, und weiter, wie weit die Bundesgerichtskontrolle gehen soll, ohne den Gestaltungsspielraum der Kantone übermässig zu beschränken. Das und nichts anderes ist die Kernfrage.

Das zu erläutern bedingt, dass man die Entwicklung in drei Schritten skizziert: Wie ist das Problem entstanden? Wie ist das Bundesgericht damit umgegangen, wie ist es zu einer Auseinandersetzung gekommen? Wie ist jetzt im Gesetzentwurf die Lösung vorgesehen? Diese drei Schritte muss ich Ihnen kurz erläutern:

Im Jahre 1980 ist das Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Es hat für diesen Themenkreis des Rechtsschutzes eine Sonderordnung geschaffen. Warum? Weil der Bund, Herr Studer, in Raumplanungssachen eben nur zur Grundsatzgesetzgebung befähigt ist. Davon sprechen Sie überhaupt nicht. In der Verfassung steht: Die Raumplanung «obliegt den Kantonen» (Art. 75 Abs. 1). Die Raumplanung obliegt also den Kantonen und nicht dem Bund – und auch nicht dem Bundesgericht. So bestimmt es die Verfassung ausdrücklich. Entsprechend hat das Raumplanungsgesetz die Kontrolle durch das Bundesgericht begrenzt. Obwohl nach dem traditionellen, nach dem allgemeinen System an sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit ihrem breiten Zugriff offen gestanden hätte, hat der Gesetzgeber gesagt: Im Regelfall will ich diesen breiten Zugriff nicht, sondern ich will nur den Weg über die staatsrechtliche Beschwerde – wie die Juristen sagen –, also den schmalen Zugriff zum Schutz der verfassungsmässigen Rechte. Ich will, dass das Bundesgericht im Normalfall nur Dinge prüft wie: Liegt eine Verletzung der Eigentumsgarantie vor, oder ist allenfalls das Rechtsgleichheitsprinzip verletzt? Nur das gehört vors Bundesgericht. Dann mache ich zwei Ausnahmen: Entschädigungen und Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen, weil ich das als Grundsatz anschau. – Das ist die Ordnung von 1980.

Und nun die Entwicklung seither: Diese Regelung von 1980 haben sowohl die Bundesverfassung wie der Bundesgesetzgeber selber kompliziert – dort kommt die Komplikation her. Nicht das Bundesgericht ist schuld daran, sondern wir – der Bundesgesetzgeber – und die Bundesverfassung haben die Geschichte kompliziert, indem wir mehr und mehr eine Vermischung eingeführt haben. Neben dem kantonalen Recht verlangten mehr und mehr Bundesvorschriften Beachtung, die nicht mehr bloss Grundsatzcharakter haben, so seit 1985 vor allem das Umweltschutzgesetz. Aber das ist nur eines unter verschiedenen, es geht nicht nur um das Umweltschutzgesetz. Diese Bestimmungen verlangten nebeneinander – also neben dem Raumplanungsrecht – Anwendung und Beachtung.

Weil der Gesetzgeber keine Vorgabe machte, musste die Rechtsprechung harmonisieren. So hat das Bundesgericht in einer mit Verlaub gesagt einleuchtenden Praxis den Weg über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde geöffnet, wo selbst bei so genannt selbstständigem kantonalem Recht ein enger Sachzusammenhang mit Bundesverwaltungsrecht besteht, das im konkreten Fall zu prüfen ist. Das Bundesgericht hat also einen Weg suchen müssen, nach Massgabe des geltenden Rechtes. Es gab wegen der geltenden Bestimmung über das Verhältnis zwischen Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtlicher Beschwerde gar keinen anderen Weg als denjenigen, den das Bundesgericht eingeschlagen hat.

Was ist nun der politische Effekt? Der politische Effekt ist der, dass sich daraus – gleichsam aus der Natur der Sache – unvermeidbar eine Zentralisierungstendenz eingestellt hat. Diese Rechtsprechung oder, wenn Sie wollen, die Vernachlässigung der Regelung dieser Konkurrenzverhältnisse durch den Gesetzgeber hat zu einer Zentralisierungstendenz geführt. Das ist die zweite Etappe dieser Entwicklung.

Und die dritte Etappe ist der Entwurf, der jetzt vor uns liegt und den wir zu beurteilen haben. Der Minderheitsantrag geht, wie der bundesrätliche Entwurf, in dieser Zentralisierungsrichtung noch weiter. Er lässt in Raumplanungssachen generell die Einheitsbeschwerde zu – da sind wir uns einig, Herr Studer –, und zwar, wie ich meine, ohne zu differenzieren, ob es sich um eidgenössische Rahmenbestimmungen handelt, wie bei der Raumplanung, oder um auf eine weiter gehende Bundeskompetenz gestützte Vorschriften.

Wo liegt dieses Zentralisierungspotenzial bei der Einheitsbeschwerde? Herr Studer, Sie verharmlosen dieses Potenzial schon etwas. Es ist mindestens in drei Richtungen namhaft zu machen. Die Gerichtskontrolle wird gemäss Artikel 77 auf alle Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes und auf alle kantonalen Erlasse ausgedehnt, also auf Zonenpläne, auf andere Nutzungspläne, auf Erschliessungspläne für Strassen, auf Quartierpläne mit Zonenplancharakter im Sinne des RPG usw., und auch auf alle Baubewilligungen. Hier wird in mindestens drei Richtungen ausgeweitet; das müssten Sie in Ihrer Beurteilung berücksichtigen:

1. Die Überprüfungskriterien werden ausgeweitet. Es gibt eine Überprüfung auf alle einschlägigen Bundesrechts- und auf gewisse Sachverhaltsfragen. Heute ist das im Regelfall mit der staatsrechtlichen Beschwerde ja sicher nicht der Fall. Es gibt nur eine Kontrolle auf verfassungsmässige Rechte.

2. Eine zweite Ausweitung ist die Befugnis, den kantonalen Entscheid nicht nur aufzuheben, sondern ihn durch einen neuen zu ersetzen. Sie preisen das als Fortschritt an – einverstanden, in gewissen Situationen ist das so. Aber das ist auch eine Einschränkung für die Kantone. Heute gibt es im Regelfall bei der Verfassungsbeschwerde nur die Aufhebung.

3. Sie haben das Beschwerderecht bzw. die Legitimation angesprochen: Hier wird bei den Privaten ausgeweitet, wie Sie das dargestellt haben. Da müssten wir aber auch die Kehrseite erwähnen. Heute gibt es im Bereich der staatsrechtlichen Beschwerde nur den Schutz für denjenigen, der rechtlich geschützte Interessen geltend macht. Das ist etwas wesentlich anderes. Und dann geht es noch weiter: Wenn Sie die Einheitsbeschwerde eröffnen, dann eröffnen Sie auch die Behördenbeschwerde, d. h. die Beschwerde einer Bundesbehörde gegen einen solchen Entscheid; das UVEK beispielsweise kann am Bundesgericht eine Beschwerde gegen einen kantonalen Verwaltungsgerichtsentscheid führen. Das ist nach dieser Regelung möglich. Oder: Mit der Einheitsbeschwerde ist die Kantonsregierung befähigt, Beschwerden gegen kantonale Verwaltungsgerichtsentscheide zu führen. Das ist eine wesentliche Änderung.

Meines Erachtens ist es kein guter Weg, wenn die Kantonsregierung den kantonsinternen Konflikt mit ihrem Verwaltungsgericht in Lausanne austragen kann. Und, Herr Studer, im Rahmen der Einheitsbeschwerde ist die Verbandsbeschwerde überall dort offen, wo nach dem Umweltschutzgesetz oder nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz oder nach einem anderen Bundesgesetz die Beschwerdemöglichkeit für eine ideelle oder eine Umweltschutzorganisation gegeben ist.

Das ist diese Entwicklung in drei Etappen, mit der Frage, ob wir nicht zu weit in Zentralisierungsrichtung gegangen sind. Was die Mehrheit in meinem Verständnis will – und damit sind wir bei den Schlussfolgerungen –, ist, dass über diese Fragen des Rechtsschutzes in Raumplanungssachen jetzt diskutiert wird. Das ist im bisherigen Verfahren zu kurz gekommen. Darum sprechen wir jetzt erstmals davon. Die Gründe, warum das so abgelaufen ist, spielen hier gar keine Rolle mehr. Der Mehrheitsantrag will diese Diskussion ermöglichen, und das kann man nur, wenn man jetzt eine Differenz zum Nationalrat erreicht.

Die Lösung – einverstanden, Herr Studer – liegt auch für mich nicht auf der Hand; sie ist noch nicht reif. Denkbar ist, dass der Nationalrat rasch eine Lösung findet; das scheint mir eher unwahrscheinlich. Ich darf Sie aber darauf hinweisen, dass die UREK-SR – die zuständige Sachkommission – beschlossen hat, diesen Themenkreis aufzugreifen. Weiter hat die Kommission für Rechtsfragen in den letzten Monaten in viel Kleinarbeit das Thema des Verbandsbeschwerderechtes behandelt. Sie waren dabei und haben mitgearbeitet, Herr Studer. Beim Abschluss dieser Arbeiten sind wir zur Erkenntnis gekommen, dass hinter all diesen Diskussionen um das Verbandsbeschwerderecht eigentlich ein materielles Problem liege, nämlich immer das Problem des Verhältnisses zwischen Raumplanung und Umweltschutz, und dass wir dieses Grundproblem nun angehen müssten. Wir haben eine entsprechende Motion eingereicht, die offenbar auf der

Traktandenliste der laufenden Session steht. Beides muss nun angepackt werden, diese Motion und diese Diskussion der UREK-SR. Nun geht es wirklich darum, diese Diskussion zu ermöglichen.

Der Mehrheitsantrag will einfach die heutige Rechtslage aufrechterhalten, weiterbestehen lassen. Dann haben wir Zeit; vielleicht kommt etwas Neues heraus. Mit dem heutigen Zustand kann man zurzeit so aber weiterleben.

Epiney Simon (C, VS): Dans le cadre de la réforme de la justice, les Chambres fédérales ont voulu limiter l'accès au Tribunal fédéral à certaines causes, notamment en fonction de la matière ou de la valeur litigieuse, et ce, bien sûr, afin de décharger le Tribunal fédéral.

Le domaine de l'aménagement du territoire reste, au sens de l'article 75 de la Constitution fédérale, une affaire des cantons. D'ailleurs, dans les années 1970, la Confédération a voulu s'arroger une prérogative dans le droit de l'aménagement du territoire et le peuple a refusé très clairement la modification constitutionnelle, ce qui a obligé le Conseil fédéral à présenter un autre projet qui a passé le vote populaire, mais qui préservait la compétence des cantons dans ce domaine.

Pourquoi les cantons ont-ils voulu garder cette compétence? Tout simplement parce que l'aménagement du territoire est un domaine hautement sensible. Il s'agit de définir par exemple les zones à bâtir, les zones agricoles, les zones sportives. Est décisive la défense de la propriété privée, ce qui explique que les cantons ont voulu garder dans leurs prérogatives cette matière.

Ce qu'on a constaté, ces dernières années, c'est que, dans les autres domaines que l'aménagement du territoire, le Parlement a malheureusement failli à sa tâche. Il a failli à sa tâche parce qu'il a maintenu, notamment dans le domaine environnemental, des zones d'ombre, des zones qui permettent une très large interprétation. Il a fixé des notions juridiquement indéterminées qui font aujourd'hui la part belle aux tribunaux. Et nous assistons à une véritable confusion des pouvoirs. En effet, désormais ce sont les juges fédéraux – et l'administration, qui pratique naturellement l'autoalimantation – qui décrètent ce qui est bon ou pas pour le pays. Et dans la législation fédérale, le Parlement est réduit à jouer de plus en plus le simple rôle de chambre d'enregistrement.

L'accès au Tribunal fédéral en matière d'aménagement du territoire soulève ces questions fondamentales: faut-il étendre le pouvoir de cognition des juges? ne va-t-on pas surcharger le Tribunal fédéral? qu'en est-il des compétences constitutionnelles des cantons? Ces questions militent en faveur de réponses allant dans le sens de la majorité de la commission.

Quel est actuellement l'accès au Tribunal fédéral en matière de droit de l'aménagement du territoire? Vous l'avez entendu, le recours de droit administratif au Tribunal fédéral est actuellement limité aux actions relatives aux indemnités découlant de restrictions à la propriété, au sens de l'article 5 de la loi sur l'aménagement du territoire, ainsi qu'aux décisions de conformité de la zone au sens de l'article 24 de la loi sur l'aménagement du territoire. Les autres décisions cantonales en matière d'aménagement du territoire sont définitives et ne peuvent pas être déferées au Tribunal fédéral, sauf par un recours de droit public au sens de l'article 34 de la loi sur l'aménagement du territoire.

Donc, le Tribunal fédéral ne peut pas examiner le bien-fondé autrement que sous l'angle restreint de l'arbitraire. Il doit examiner si la dernière décision du canton est manifestement insoutenable, si elle viole des grands principes constitutionnels, comme l'égalité de traitement, le droit d'être entendu ou le principe de proportionnalité. De plus, les voisins ne peuvent former un recours de droit public que si la décision viole leurs propres intérêts, par exemple si une prescription sur la distance aux limites, sur la hauteur des bâtiments, sur la distance entre bâtiments est violée. Enfin, le recours de droit administratif au Tribunal fédéral est à ce jour possible dès qu'on est en présence de violations du

droit fédéral dans le cadre d'une procédure d'aménagement du territoire, notamment s'il y a violation de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage, de celle sur la protection de l'environnement, des lois fédérales sur la protection des eaux, sur la pêche, sur les forêts, etc.

La proposition de la minorité de la commission vise en fait à étendre le contrôle des juges fédéraux sur les cantons, donc à empiéter sur leur domaine de compétence. Je reconnais qu'il y a des raisons légitimes pour disposer d'un recours unifié, mais le moment est venu de lancer un signal clair en direction de la séparation des pouvoirs, principe qui n'a plus été respecté par notre Parlement ces dernières années. Le Parlement légifère, le Tribunal fédéral tranche et interprète.

Dans le projet soumis à notre décision, la qualité pour recourir a d'abord été étendue, puisque tout un chacun pourrait en principe invoquer non seulement ses propres intérêts, mais encore l'intérêt de la collectivité à avoir des bâtiments mieux aérés, un meilleur ensoleillement; on pourra invoquer, vraisemblablement, l'accès aux bâtiments pour des personnes handicapées, etc. Cette qualité pour recourir est donc étendue, même si, comme on l'a rappelé aussi, le voisin doit être dorénavant spécialement concerné. Et ce qui nous inquiète également, c'est que les offices fédéraux pourront dorénavant également recourir, lorsqu'ils estimeront que le droit fédéral est violé par une décision cantonale. Or la confiance dans certains offices fédéraux est, comme vous le savez, entamée et il serait en particulier choquant qu'un office fédéral puisse recourir contre des décisions qui ont été prises démocratiquement par une commune ou par un canton.

D'autre part, avec la voie du recours unifiée pourrait être invoquée non seulement la violation du droit constitutionnel, mais également celle de toutes les prescriptions de droit fédéral. Dans ce domaine-là, le Tribunal fédéral aura un plein pouvoir de cognition. Or, ce qui s'est passé dans le droit environnemental pourrait se passer dans le droit de l'aménagement du territoire. Je vous rappelle que, d'après l'article 2, par exemple, de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage, le recours de droit administratif est ouvert lorsqu'on est en présence d'une tâche fédérale. Depuis une quinzaine d'années, le Tribunal fédéral considère chaque année une tâche comme étant une tâche fédérale, alors que c'est, d'après la Constitution, une tâche mixte!

Dès lors, il faut à mon sens que le Parlement maintienne cette distinction et soutienne la majorité de la commission, comme le réclament d'ailleurs les cantons.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich will versuchen, diese Problematik auf zwei Punkte zu bringen.

1. Dieser Punkt der Diskussion ist nur verständlich, wenn man sich gewisse historische Gegebenheiten vergegenwärtigt. Bei der Raumplanung war umstritten, in welchem Verhältnis Bund und Kantone dafür zuständig sein sollten. Erste Raumplanungsgesetzgebungen wurden abgelehnt, sie wurden immer mehr in Richtung Grundlagen oder grundlegende Bestimmungen reduziert, und die Annahme war erst dann möglich, als der Bund sich auf das Minimum dessen beschränkte, was für die Koordination auf Bundesebene einigermaßen vernünftig ist. Aus dieser historisch-föderalistischen Betrachtungsweise lässt sich erklären, warum bisher gemäss heutigem Raumplanungsgesetz die meisten Belange nur mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden können. Und dieses Denken des Subsidiären ist im Kopf des Schweizer nach wie vor vorhanden.

2. So, wie nun das Bundesgericht argumentiert – und so hat auch Herr Studer argumentiert –, geht es im Prinzip um folgendes Problem: In sehr vielen Fällen, die Raumplanung betreffen, spielen auch das Umweltrecht, das Landschaftsschutzrecht usw. hinein. Und in all denjenigen Fällen, in denen verschiedene Rechtsgebiete hineinspielen, wird es in der Tat kompliziert.

Trotzdem bin ich für die Mehrheit der Kommission, und zwar wiederum aus zwei Gründen: Erstens glaube ich, dass es eben nach wie vor sehr viele Rechtsfälle geben wird, die nur Raumplanungscharakter haben. Und ich sehe nicht ein,

warum in diesen Nur-Raumplanungs-Rechtsfragen die bisherige Lösung, die sich bewährt hat, nicht weiterhin gelten soll. Zweitens merken Sie aus der heutigen Diskussion, wie komplex die ganze Sache ist. Es wäre gerade in dieser Situation wünschbar, wenn sich der Nationalrat nochmals dieser Sache in ihrer Komplexität annehmen würde. Wir als Ständerat, der tendenziell die Interessen der Kantone vertreten soll, tun gut daran, diese föderalistische Lösung gleichsam als Erstrat einmal in die Diskussion einzufügen. Der Nationalrat wird zu prüfen haben, ob die Fälle, bei denen das Raumplanungsrecht Anwendung findet, wirklich so selten sind, dass sich eine Aufrechterhaltung eines besonderen Rechtsweges nicht rechtfertigt.

David Eugen (C, SG): Wenn ich mir erlaube, in diese Diskussion einzugreifen, so aus einem anderen Blickwinkel heraus: Wie ist es aus der Sicht des Investors – von dem, der bauen will – zu beurteilen? Ich möchte also auch eine wirtschaftspolitische Sichtweise einbringen.

Herr Kollege Pfisterer hat gesagt, die Kernfrage sei, ob wir auf die Kantone Rücksicht nehmen. Das ist sicher eine wichtige Frage; Föderalismus ist sehr wichtig. Aber in unserem Land ist es heute mindestens so wichtig zu fragen: Wie lebt eigentlich derjenige, der etwas realisieren will, mit dem Recht und den Verfahren, die wir hier schaffen? Diese Frage müssen wir uns stellen.

Nach meiner Ansicht wünschen sich die Investoren heute erstens rasche, zweitens rechtssichere Entscheide und drittens solche in einem frühen Verfahrensstadium. Diese drei Dinge wollen sie. Warum wollen sie sie? Weil es heute ein Riesengeld kostet, diese Verfahren durchzuziehen, und viele Entscheide in ganz späten Phasen fallen, wenn schon sehr viel Geld «für die Katz» ausgegeben worden ist. Das regt natürlich sehr viele Leute auf. Das hat mit dem materiellen Recht nichts zu tun, sondern das hat damit zu tun, wie wir die Verfahren ordnen.

Ich teile die Meinung von Kollege Pfisterer, dass es nicht sachgerecht ist, Mängel im materiellen Recht über das Verfahren zu lösen. Wir haben – da bin ich völlig mit Ihnen einig – im Sektor Luftreinhaltung des Umweltschutzgesetzes grosse Mängel. Die Streitereien über die grösseren Bauvorhaben, über die Einkaufszentren, Stadien usw., haben nur mit einem Punkt zu tun: Wir haben ins Luftreinhaltungsrecht nicht hineingeschrieben, welche Konditionen einer erfüllen muss, damit er sich in Bezug auf den öffentlichen und den privaten Verkehr gemäss Umweltschutzgesetz korrekt verhält. Darüber kann dann monate-, jahrelang gestritten werden. Das ist der heutige Rechtszustand! Wir sind bis jetzt nicht in der Lage – so, wie wir es beim Lärm gemacht haben, wo es sehr sauber geregelt ist und es in der Regel keine Streitereien gibt –, saubere Grenzwerte aufzustellen und zu sagen: So viele Parkplätze kannst oder musst du bereitstellen, und so viel musst du für den öffentlichen Verkehr bezahlen oder nicht bezahlen. Das kann man in ein Gesetz oder in eine Verordnung hineinschreiben. Wir machen es nicht, darum wird darüber gestritten. Ich halte es aber für ganz falsch, wenn man meint, über das Verfahren eine Lösung bringen zu können, anstatt das Problem materiell zu lösen.

Warum bin ich nach Beurteilung dieser zwei Lösungen für die Fassung der Minderheit, des Bundesrates und des Nationalrates? Jedes grössere Bauvorhaben durchläuft zwei Phasen: erstens den Nutzungsplan, zweitens die Baubewilligung. In der ersten und in der zweiten Phase – das ist einfach ein Fakt – spielen alle drei Rechtsebenen, Kommune, Kanton und Bund, eine Rolle. Das heisst, alle drei Rechte kommen immer zur Anwendung. Es gibt praktisch keinen Fall eines einigermaßen grösseren Bauvorhabens mehr, wo nicht auch Bundesrecht zum Zug kommt: Umweltschutzrecht in erster Line, zweitens auch Gewässerschutzrecht und Weiteres.

Daher ist es nach meiner Meinung nicht sinnvoll, den Rechtsweg zu spalten und zu sagen: Für den gleichen Nutzungsplan und für die gleiche Baubewilligung machen wir einen gespaltenen Rechtsweg. Das war bis 1980 die Praxis.

Dann hat das Bundesgericht seine Koordinierungsentscheide gefällt, und zwar im Interesse der Bauherren und nicht im Interesse der Einsprecher, das stimmt nicht. Das Bundesgericht hat gesagt: Wir müssen koordinieren, und wir müssen möglichst am Anfang, beim Nutzungsplan, die Entscheide fällen; wir müssen klare Entscheide fällen, wir müssen nicht nur Kassationsentscheide fällen, wir müssen doch am Anfang sagen, was zulässig und was nicht zulässig ist. Wenn Sie einen Kassationsentscheid fällen, bekommt der Bauherr einfach den Entscheid: Das wird aufgehoben, oder das wird nicht aufgehoben. Aber es wird nicht gesagt, was zu geschehen hat. Das wird in das Baubewilligungsverfahren verschoben, und dort geht der Streit von neuem los, unter Umständen dann noch mit neuen Beteiligten.

Wenn wir dem Antrag der Mehrheit folgten, hätten wir vier Beschwerdeverfahren: zwei beim Nutzungsplan und zwei beim Baubewilligungsverfahren. Zweitens hätten wir das Ergebnis, dass viele Fragen beim Nutzungsplan nicht entschieden werden könnten, sondern erst im zweiten Verfahren, sodass diese Fragen erst im Baubewilligungsverfahren auf den Tisch kämen, wenn schon viel Geld ausgegeben wurde.

Ich glaube, hier geht man in eine falsche Richtung. Über das Ziel sind wir uns einig. Aber die Meinung, mit einem zusätzlichen Verfahren, mit der Verfassungsbeschwerde neben der Einheitsbeschwerde, komme man besser zum Ziel, betrachte ich als falsch. Wer an einem raschen materiellen Entscheid, an einer Antwort auf die materiellen Konfliktfragen interessiert ist – und das sind die Investoren in einem frühen Verfahrensstadium –, muss diesen Entscheid beim Nutzungsplan fällen. Dann ist es entschieden; nachher kann man alle Einsprecher, die bei der Baubewilligung kommen, aus dem Recht weisen. Sie können nicht mehr antreten, die Rechtslage ist geklärt.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Fritz Schiesser möchte eine persönliche Erklärung abgeben.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich kann das Votum von Herrn David nicht so im Raum stehen lassen. Er hat natürlich in vielen Punkten Recht, aber die Schlussfolgerung, die wir zu ziehen hätten, wäre, dass wir Fehler des materiellen Rechtes durch eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes beheben und nicht umgekehrt. Das führt dazu, dass wir, zulasten der Kantone, über das Verfahrensrecht materielles Recht korrigieren, und das ist nicht der richtige Weg. Der richtige Weg führt über die Änderung des materiellen Rechtes; dann können wir wieder darüber diskutieren, wie der Rechtsweg auszusehen hat.

Deshalb meine ich, hier müssten wir unbedingt der Mehrheit folgen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Dieser Antrag ist relativ spät in der Kommission eingetroffen. Wir waren eigentlich schon fast fertig mit der Beratung. Er ist jetzt von den kantonalen Baudirektoren unterstützt worden. Die Sache ist auch relativ kompliziert. Es liegt eigentlich am materiellen Recht, dass man es jetzt wieder beim alten Rechtsweg belassen möchte. Ich mache Sie einfach darauf aufmerksam: Sie schaden in erster Linie den Bauwilligen, weil sie lange Verfahrenswege haben. Das Ziel, in kurzer Zeit eine Baubewilligung zu haben, die nicht von dauernden parallelen Rechtswegen überschattet wird, kann mit dem Antrag der Mehrheit nicht erreicht werden. Es ist entscheidend für das Bundesgerichtsgesetz – und das ist die zentrale Neuerung –, dass wir gerade im Baurecht eine Einheitsbeschwerde haben. Ich spreche jetzt vom Rechtssuchenden, der etwas bauen will, aber Sie können auch das Nachbarrecht usw. nehmen. Der doppelte Rechtsweg ist heute ein grosses Hindernis für die nicht rechtzeitig erfolgenden Baubewilligungen. Als ehemaliger Industrieller kann ich Ihnen ein Lied singen von Baubewilligungen, die durch Rechtsverfahren während zehn bis

zwölf Jahren einfach verhindert worden sind, weil nie eine Einheitsbeschwerde bestanden hat. Wenn man eine staatsrechtliche Beschwerde einreichte, hiess es: Nein, es muss ein zweiter Rechtsweg eingeschlagen werden. Das ist natürlich ein grosses Begehren. Ich habe dem Votum von Herrn Pfisterer entnommen, dass er das eigentlich auch möchte, aber das materielle Recht ist eben mangelhaft. Nur: Wenn wir diesen Missstand nicht beseitigen, strafen wir die Bauwilligen.

Die Einheitsbeschwerde bedeutet eine entscheidende Erleichterung, sowohl für die Rechtssuchenden wie auch für das Gericht. Es wird alles einfacher, denn beide Seiten müssen sich in Zukunft nicht mehr mit den schwierigen und komplexen Abgrenzungsfragen herumschlagen, die heute zu lösen sind. Wenn heute zwischen den vielen möglichen Rechtsmitteln ans Bundesgericht das zutreffende ausgewählt werden muss, wird es schwierig. Ein Hindernis ist auch die Nachlagerung, dass einmal nur das Planerische und einmal nur das Baurechtliche beurteilt wird.

Das ist der Grund, warum der Bundesrat und auch der Nationalrat die Einheitsbeschwerde gerade auch in Bausachen zugelassen haben – das stand übrigens auch in der früheren Fassung. Ich habe noch die Grundlagen der Entstehungsgeschichte gesehen. Dort spielt es gerade eine grosse Rolle, dass man im Baurecht die Einheitsbeschwerde zulässt. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, dann sehen Sie hierin wieder den gespaltenen Rechtsweg vor, nämlich den Rechtsweg von heute. Dann haben Sie wieder die staatsrechtliche Beschwerde wie auch den verwaltungsgerichtlichen Weg, und damit ist das Ziel des beschleunigten Rechtsschutzes, namentlich in Bausachen, nicht möglich.

Ich bitte Sie daher im Namen des Gesamtbundesrates, dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht zu folgen und hier keine neue Differenz zu schaffen.

Wenn Sie eine Differenz schaffen, kann man es dann nochmals behandeln. Herr Pfisterer sagt, es sei eigentlich auch nicht das Ei des Kolumbus, wie es jetzt formuliert sei; vielleicht könne man die Einheitsbeschwerde machen und trotzdem die Zentralisierung ausklammern. Bis jetzt ist das aber nicht gelungen. Ich glaube, es ist sehr, sehr gefährlich, wenn Sie den Weg der Einheitsbeschwerde verlassen. Das mag ja für die Baudirektoren, die den Brief verfasst haben, interessant sein. Aber es gibt auch noch Bauwillige in diesem Lande, und ein Gericht hat auch den Rechtsschutz der Bauwilligen zu akzeptieren. Sie haben auch für ein schnelles Verfahren zu sorgen. Es nützt nichts, einen Rechtsschutz zu haben, wenn Sie jahrelang nicht zum Ziel kommen. Das ist ein theoretischer Rechtsschutz, und das ist heute im Bauverfahren ausgeprägt.

Sie haben Angst, die Legitimation und die Kognition würden auf diesem Weg ausgedehnt, und das ist auch ernst zu nehmen. Ich glaube aber nicht, dass dies der Fall ist. Es ist von der Prüfung kantonales Rechtes gesprochen worden. Es kann aber nur die Übereinstimmung des kantonalen Rechtes mit dem Bundesrecht geprüft werden. Wenn es ein Rahmengesetz ist, kann nur der Rahmen geprüft werden. Wenn Sie sagen, der Rahmen sei zu weit gefasst und gebe dem Gericht zu grossen Ermessensspielraum, müssen Sie eben den Rahmen einschränken.

Es ist etwas komisch, dass ich das mache. Ich war bei allen Raumplanungsfragen an vorderster Front dabei, und zwar im Kampf gegen diese Gesetzgebung. Aber es ist nun eben beschlossen, und man kann bei Bundesrecht, welches man beschlossen hat, nicht sagen, wir geben jetzt keinen Rechtsschutz; man würde es insofern relativieren. Das finde ich nicht in Ordnung, weil der rechtssuchende Bürger darunter leidet, wenn er diesen Rechtsschutz nicht hat.

Die Legitimationsregelung bei der Einheitsbeschwerde bringt im Vergleich zur heutigen Regelung bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eher eine Verschärfung. Ich erinnere daran, dass man heute von einem solchen Gesetz «berührt» sein muss. Neu heisst es «besonders berührt». Es gibt ja auch öffentlich-rechtliche Bestimmungen, nicht nachbarrechtliche Bestimmungen, die einen nicht so direkt

betreffen. Eine Vorschrift über die Belüftung des Hauses oder den Lichteinfall usw. betrifft einen nicht. Wenn heute einer sagt, er sei «berührt», kann er die Verletzung solcher Vorschriften rügen. Es ist hier verschärft worden, damit man eben nicht diese Ausdehnung eines Verzögerungsinstrumentes hat. Ich würde das begrüßen.

Zur Behördenbeschwerde: Es ist richtig, dass die Behördenbeschwerde gilt; aber sie gilt natürlich nur insofern, als man geltend machen kann, es werde Bundesrecht verletzt. Ich glaube, am Schluss sagen zu können, es muss doch gelingen, dass diese Rechtswege mit einer Einheitsbeschwerde auch im Baubereich verkürzt und vereinfacht werden, ohne dass diese Nachteile vorhanden sein sollten. Mit der Einheitsbeschwerde kommt der Bauwillige viel schneller zum Ziel als mit der komplizierten Aufteilung in eine Verfassungsbeschwerde und eine ordentliche Beschwerde, vor allem, wenn man das dann zeitlich noch hintereinander staffelt. Das Bundesgericht wird sich bei der Einheitsbeschwerde nur einmal mit der Sache befassen, und es kann, anders als bei der heutigen staatsrechtlichen Beschwerde, den materiellen Entscheid selbst fällen. Es sagt nicht, es gehe zurück an die Vorinstanz, und die Vorinstanz macht dann einen neuen Entscheid, und diesen neuen Entscheid kann man wieder vor Bundesgericht ziehen.

Ich glaube, Herr Hofmann könnte hier ein Lied singen von seiner Streiterei mit der Stadt Zürich. Immer wieder zurückgewiesen, neuer Entscheid, wieder angefochten, zurückgewiesen – das wird hier nicht mehr möglich sein. Das Bundesgericht kann den Entscheid selbst fällen. Es muss die Sache somit nicht zur neuen Beurteilung an das Verwaltungsgericht schicken, das ist nicht mehr möglich und nicht mehr nötig. Das bedeutet einen grossen Vorteil für jene, die ein Bauvorhaben verwirklichen wollen. Diesen Punkt sollte man bei dieser Diskussion nicht aus den Augen verlieren.

Die Preisgabe der Einheitsbeschwerde im Baurecht wäre ein Herausbrechen eines zentralen Teils. Ich glaube, das wäre nicht gerechtfertigt. Ob man das beides kann, wie Herr Pfisterer sagt – das wäre ja eigentlich eine Einschränkung der Legitimationsbefugnis im raumplanerischen Bereich. Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie das auch sagen. Ich bitte Sie, diesen Mehrheitsantrag abzulehnen und dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Art. 77

Antrag Schmid-Sutter Carlo

....

a. gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes des Bundes;

....

Art. 77

Proposition Schmid-Sutter Carlo

....

a. contre les décisions rendues dans des causes de droit public de la Confédération;

....

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Schmid lässt mitteilen, dass er seinen Antrag aufgrund des Abstimmungsergebnisses bei Artikel 78 zurückzieht; seinem Anliegen sei Rechnung getragen.

Zurückgezogen – Retiré

Art. 78a

Neuer Antrag des Bundesrates

Titel

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Abs. 1

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig,

wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Abs. 2

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist.

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (= streichen)

Art. 78a

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Titre

Entraide pénale internationale

Al. 1

Le recours n'est recevable contre une décision rendue en matière d'entraide pénale internationale que s'il a pour objet une extradition, une saisie, le transfert d'objets ou de valeurs ou la transmission de renseignements concernant le domaine secret et s'il concerne un cas particulièrement important.

Al. 2

Un cas est particulièrement important notamment lorsque la procédure à l'étranger viole des principes fondamentaux ou comporte d'autres vices graves.

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national (= biffer)

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 79

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 79

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. à 15 000 francs.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b ist nur der französische Text betroffen. Auf der französischen Fahne steht 20 000 anstatt 15 000 Franken. Dies ist offensichtlich ein Irrtum. In Artikel 70 wird die Streitwertgrenze bei Beschwerden in arbeits- und mietrechtlichen Fällen klar auf 15 000 Franken festgesetzt.

Angenommen – Adopté

Art. 80 Abs. 1 Bst. b; Fussnote

Neuer Antrag des Bundesrates

b. des Bundesstrafgerichts;

Fussnote streichen

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 80 al. 1 let. b; note de bas de page*Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

b. du Tribunal pénal fédéral;

Biffer la note de bas de page

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b: Hier folgen wir dem Antrag des Bundesrates. Wir kürzen, das heisst, wir sehen nur noch die Formulierung «des Bundesstrafgerichtes» vor. Wir verzichten auf eine Aufzählung, da eine Aufzählung wohl nicht vollständig wäre. Deshalb diese gekürzte Fassung.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 88***Neuer Antrag des Bundesrates**Abs. 1bis*

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind Vor- und Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide über die Auslieferungshaft sowie über die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.

Abs. 2

Ist die Beschwerde nach den Absätzen 1 und 1bis nicht zulässig

*Antrag der Mehrheit**Abs. 1bis, 2*

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (= streichen)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 88*Nouvelle proposition du Conseil fédéral**Al. 1bis*

En matière d'entraide pénale internationale, les décisions préjudicielles et incidentes ne peuvent pas faire l'objet d'un recours. Demeure réservé le recours contre les décisions relatives à la détention extraditionnelle ou à la saisie d'objets et de valeurs si les conditions de l'alinéa 1 sont remplies.

Al. 2

Si le recours n'est pas recevable en vertu des alinéas 1 et 1bis, ou s'il n'a pas été utilisé, les décisions préjudicielles et incidentes peuvent être attaquées par un recours contre la décision finale dans la mesure où elles influent sur le contenu de celle-ci.

*Proposition de la majorité**Al. 1bis, 2*

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national (= biffer)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Gliederungstitel vor Art. 89a; Art. 89a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 89a; art. 89a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 92***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Artikel 92 Absatz 2: Die Kognition im Sozialversicherungsrecht war lange einer der umstrittenen Punkte. Es geht darum, inwieweit beim Bundesgericht noch die Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden kann. Der Nationalrat hat sich nun für eine Kompromisslösung entschieden; nach dieser Formulierung kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden, wenn der angefochtene Entscheid die Zuspprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Invaliden-, der Unfall- oder der Militärversicherung betrifft. Die Kommission beantragt Ihnen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 92a Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 92a al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 94***Neuer Antrag des Bundesrates**Abs. 2 Bst. abis*

abis. bei Entscheiden auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen;

*Antrag der Mehrheit**Abs. 2 Bst. abis*

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Abs. 2 Bst. abis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (= streichen)

Art. 94*Nouvelle proposition du Conseil fédéral**Al. 2 let. abis*

abis. les décisions en matière d'entraide pénale internationale;

*Proposition de la majorité**Al. 2 let. abis*

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Al. 2 let. abis

Adhérer à la décision du Conseil national (= biffer)

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 96 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 96 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 97 Abs. 2 Bst. c

Neuer Antrag des Bundesrates

c. in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie sich gegen eine Schlussverfügung oder gegen jede andere Verfügung richtet, welche die Übermittlung von Auskünften aus dem Geheimbereich oder die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten bewilligt.

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (= streichen)

Art. 97 al. 2 let. c

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

c. en matière d'entraide pénale internationale s'il a pour objet une décision de clôture ou toute autre décision qui autorise la transmission de renseignements concernant le domaine secret ou le transfert d'objets ou de valeurs.

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national (= biffer)

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 99 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 99 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 101 Abs. 3

Neuer Antrag des Bundesrates

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen für unzulässig, so fällt es den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (= streichen)

Art. 101 al. 3

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Si le Tribunal fédéral considère qu'un recours en matière d'entraide pénale internationale est irrecevable, il rend une décision de non-entrée en matière dans les 15 jours qui suivent la fin d'un éventuel échange d'écritures.

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Adhérer à la décision du Conseil national (= biffer)

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 102

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 102a

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 1

.... bei denen sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder kein besonders bedeutender Fall vorliegt, wenn die Beschwerde nur unter einer dieser Bedingungen zulässig ist (Art. 70, 78, 78a und 79). Artikel 54

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 102a

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 1

La cour décide, dans une composition de trois juges, de ne pas entrer en matière sur un recours qui ne soulève pas une question juridique de principe ou qui ne porte pas sur un cas particulièrement important si le recours n'est recevable qu'à cette condition (art. 70, 78, 78a et 79). L'article 54 alinéa 1 lettre b n'est pas applicable.

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 104 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 104 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Gliederungstitel vor Art. 105a; Art. 105a–105g***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 105a; art. 105a–105g*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zur subsidiären Verfassungsbeschwerde: Dem neuen Bundesgerichtsgesetz liegt grundsätzlich das System der drei Einheitsbeschwerden zugrunde. Künftig soll es nur noch drei ordentliche Beschwerden an das Bundesgericht geben, nämlich die Beschwerden in Zivilsachen, die Beschwerden in Strafsachen sowie die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Für diese drei Beschwerden sollen einheitliche Regeln gelten, namentlich in Bezug auf die Definition der Anfechtungsobjekte.

Der Nationalrat hat auf Antrag des Bundesrates die drei ordentlichen Beschwerden durch eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ergänzt. Diese soll dort zur Verfügung stehen, wo die ordentliche Einheitsbeschwerde ausgeschlossen ist, also die Streitwertgrenze nicht erreicht wird, oder wo die Beschwerde ausgeschlossen ist. Diese subsidiäre Verfassungsbeschwerde soll aber nur gegen kantonale Entscheide ergriffen werden können, da nur in diesen Fällen ein Bedürfnis besteht, Verfassungsverletzungen beim Bundesgericht geltend zu machen. Für die Legitimation bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde sollen die Anforderungen wie bei der heutigen staatsrechtlichen Beschwerde gelten, also das Erfordernis des rechtlich geschützten Interesses.

Es kann aber Fälle geben, in denen es angebracht ist, sowohl Einheitsbeschwerde wie auch subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu erheben, zum Beispiel in Fällen, welche die Streitwertgrenze nicht erreichen, aber bei denen sowohl eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung als auch eine Verfassungsverletzung behauptet werden. Um in solchen Fällen Doppelspurigkeiten und unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, hält Artikel 105g fest, dass nur eine Rechtsschrift einzureichen ist und beide Beschwerden im gleichen Verfahren behandelt werden.

Unsere Kommission stimmt dieser subsidiären Verfassungsbeschwerde zu.

*Angenommen – Adopté***Änderung bisherigen Rechts****Modification du droit en vigueur****Ziff. 2c Art. 365 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Vorbehalten sind die Bestimmungen dieses und anderer Gesetze.

Ch. 2c art. 365 al. 2*Proposition de la commission*

Les dispositions du présent code et des autres lois fédérales sont réservées.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier wird die offene Formulierung, die bei der Änderung des Allgemeinen Teils des StGB beschlossen wurde, übernommen – kein Problem.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2d Art. 178***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2d art. 178*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***3. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht****3. Loi fédérale sur le Tribunal administratif fédéral**

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier habe ich keine grossen Erwägungen vorzutragen. Diese Vorlage ist an sich an das Bundesgerichtsgesetz angeglichen, das Sie soeben behandelt haben; das gilt für den ganzen Erlass. Ich habe dann noch Bemerkungen zu einigen kleinen Details zu machen.

Titel*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 1 Abs. 1; 3; 8; 9a Titel; 10 Abs. 2; 10a; 13 Abs. 1, 2; 14 Abs. 1; 14a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1; 3; 8; 9a titre; 10 al. 2; 10a; 13 al. 1, 2; 14 al. 1; 14a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 15***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... aus seiner Mitte wählt. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin hat beratende Stimme.

Abs. 1bis, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15*Proposition de la commission**Al. 1*

.... parmi les juges. Le secrétaire général a voix consultative.

Al. 1bis, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Dies entspricht dem Bundesgerichtsgesetz.

*Angenommen – Adopté***Art. 16 Abs. 1; 17 Abs. 1, 3; 19 Abs. 1; 23 Abs. 1; 25; 26; 26a; 28 Abs. 1 Bst. bter, c; 29 Bst. abis, b; 31 Bst. c***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16 al. 1; 17 al. 1, 3; 19 al. 1; 23 al. 1; 25; 26; 26a; 28 al. 1 let. bter, c; 29 let. abis, b; 31 let. c*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 35 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 35 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Sie sehen, bei Artikel 35 beantragt Ihnen die Kommission Festhalten, d. h. gemäss Entwurf des Bundesrates. Der Nationalrat hat hier mit seiner Formulierung verlangt, dass Zeugeneinvernahmen, Augenschein und Parteiverhöre in voller Besetzung der Abteilung zu erfolgen haben, sofern die Parteien nicht darauf verzichten. Wir sind der Auffassung, dass die Version, die der Bundesrat vorschlägt und die der Ständerat in der ersten Lesung gutgeheissen hat, genügt. Zwei Richter sollten genügen.

Angenommen – Adopté

Art. 35a, 36, 37

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 44 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 44 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 44a

Antrag der Kommission
Titel
Koordination mit dem neuen Zollgesetz vom 18. März 2005
Art. 22 und 109 sowie Ziff. III (Art. 141) Zollgesetz
Variante 1

Tritt das vorliegende Gesetz (VGG) gleichzeitig mit dem neuen Zollgesetz oder später in Kraft, so wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Änderung der Artikel 22 und 109 sowie von Ziffer III (Art. 141) des alten Zollgesetzes gegenstandslos, und Artikel 116 des neuen Zollgesetzes lautet wie folgt:

Art. 116 Abs. 1
Gegen Verfügungen der Zollstellen kann bei den Zollkreisdirektionen Beschwerde geführt werden.

Art. 116 Abs. 1bis
Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann bei der Oberzolldirektion Beschwerde geführt werden.
Art. 116 Abs. 2

Die Zollverwaltung wird im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht durch die Oberzolldirektion vertreten.

Art. 116 Abs. 3
Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Veranlagung beträgt 60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung.

Art. 116 Abs. 4
Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Variante 2
Tritt das vorliegende Gesetz vor dem neuen Zollgesetz in Kraft, so wird mit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes die Änderung der Artikel 22 und 109 sowie von Ziffer III (Art. 141) des alten Zollgesetzes gegenstandslos, und Artikel 116 des neuen Zollgesetzes lautet wie folgt:

Art. 116 Abs. 1
Gegen Verfügungen der Zollstellen kann bei den Zollkreisdirektionen Beschwerde geführt werden.

Art. 116 Abs. 1bis

Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann bei der Oberzolldirektion Beschwerde geführt werden.

Art. 116 Abs. 2

Die Zollverwaltung wird im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht durch die Oberzolldirektion vertreten.

Art. 116 Abs. 3

Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Veranlagung beträgt 60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung.

Art. 116 Abs. 4

Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 44a

Proposition de la commission
Titre
Coordination avec la nouvelle loi sur les douanes du 18 mars 2005
Art. 22 et 109 ainsi que ch. III (art. 141) de la loi sur les douanes

Variante 1

Si la présente loi (LTAF) entre en vigueur en même temps ou plus tard que la nouvelle loi sur les douanes, la modification des articles 22 et 109 et du chiffre III (art. 141) de l'ancienne loi sur les douanes devient sans objet lors de l'entrée en vigueur de la présente loi et l'article 116 de la nouvelle loi sur les douanes a la teneur suivante:

Art. 116 al. 1
Les décisions des bureaux de douane peuvent faire l'objet d'un recours auprès des directions d'arrondissement.

Art. 116 al. 1bis
Les décisions de première instance des directions d'arrondissement peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Direction générale des douanes.

Art. 116 al. 2
L'administration des douanes est représentée par la Direction générale des douanes dans les procédures devant le Tribunal administratif fédéral et le Tribunal fédéral.

Art. 116 al. 3
Le délai de recours en première instance contre la taxation est de 60 jours à compter de l'établissement de la décision de taxation.

Art. 116 al. 4
Au surplus, la procédure de recours est régie par les dispositions générales sur la procédure fédérale.

Variante 2

Si la présente loi entre en vigueur avant la nouvelle loi sur les douanes, la modification des articles 22 et 109 et du chiffre III (art. 141) de l'ancienne loi sur les douanes devient sans objet et l'article 116 de la nouvelle loi sur les douanes a la teneur suivante:

Art. 116 al. 1
Les décisions des bureaux de douane peuvent faire l'objet d'un recours auprès des directions d'arrondissement.

Art. 116 al. 1bis
Les décisions de première instance des directions d'arrondissement peuvent faire l'objet d'un recours auprès de la Direction générale des douanes.

Art. 116 al. 2
L'administration des douanes est représentée par la Direction générale des douanes dans les procédures devant le Tribunal administratif fédéral et le Tribunal fédéral.

Art. 116 al. 3
Le délai de recours en première instance contre la taxation est de 60 jours à compter de l'établissement de la décision de taxation.

Art. 116 al. 4
Au surplus, la procédure de recours est régie par les dispositions générales sur la procédure fédérale.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Das ist eine Koordination mit dem neuen Zollgesetz – keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 44b

Antrag der Kommission

Titel

Koordination mit dem Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin

Teil 1 Einleitung

Art. 182 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)

Teil 1 Variante 1

Tritt das vorliegende Gesetz gleichzeitig mit der Änderung von Artikel 182 Absatz 2 DBG durch den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin oder später in Kraft, so wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Änderung von Artikel 182 Absatz 2 DBG gemäss Ziffer 46 des Anhangs gegenstandslos und Artikel 182 Absatz 2 Satz 1 DBG lautet wie folgt:

Art. 182 Abs. 2

Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden

Teil 1 Variante 2

Tritt das vorliegende Gesetz vor der Änderung von Artikel 182 Absatz 2 DBG durch den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin in Kraft, so lautet Artikel 182 Absatz 2 Satz 1 DBG mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wie folgt:

Art. 182 Abs. 2

Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden

Teil 2 Einleitung

Art. 57bis Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Teil 2 Variante 1

Tritt das vorliegende Gesetz gleichzeitig mit der Einfügung von Artikel 57bis StHG durch den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin oder später in Kraft, so lautet Artikel 57bis Absatz 2 Satz 2 StHG mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

Art. 57bis Abs. 2

.... Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden

Teil 2 Variante 2

Tritt das vorliegende Gesetz vor der Einfügung von Artikel 57bis StHG durch den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin in Kraft, so lautet Artikel 57bis Absatz 2 Satz 2 StHG mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses wie folgt:

Art. 57bis Abs. 2

.... Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden

Art. 44b

Proposition de la commission

Titre

Coordination avec l'arrêté fédéral du 17 décembre 2004 portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin

Partie 1 introduction

Art. 182 al. 2 de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

Partie 1 variante 1

Si la présente loi entre en vigueur simultanément à la modification de l'article 182 alinéa 2 LIFD par l'arrêté fédéral du 17 décembre 2004 portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin ou après cette modification, la modification de l'article 182 alinéa 2 LIFD par le chiffre 46 de l'annexe devient sans objet et l'article 182 alinéa 2 première phrase LIFD prend la teneur suivante:

Art. 182 al. 2

Les décisions cantonales de dernière instance peuvent faire l'objet d'un recours en matière de droit public conformément à la loi du sur le Tribunal fédéral

Partie 1 variante 2

Si la présente loi entre en vigueur avant la modification de l'article 182 alinéa 2 LIFD par l'arrêté fédéral du 17 décembre 2004 portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin, l'article 182 alinéa 2 première phrase LIFD prend, lors de l'entrée en vigueur de cet arrêté, la teneur suivante:

Art. 182 al. 2

Les décisions cantonales de dernière instance peuvent faire l'objet d'un recours en matière de droit public conformément à la loi du sur le Tribunal fédéral

Partie 2 introduction

Art. 57bis al 2 de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et communes (LHID)

Partie 2 variante 1

Si la présente loi entre en vigueur simultanément à l'introduction de l'article 57bis LHID par l'arrêté fédéral du 17 décembre 2004 portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin ou après cet arrêté, l'article 57bis alinéa 2 deuxième phrase LHID prend la teneur suivante à l'entrée en vigueur de la présente loi:

Art. 57bis al. 2

.... Les décisions cantonales de dernière instance peuvent faire l'objet d'un recours en matière de droit public devant le Tribunal fédéral conformément à la loi du sur le Tribunal fédéral

Partie 2 variante 2

Si la présente loi entre en vigueur avant l'introduction de l'article 57bis LHID par l'arrêté fédéral du 17 décembre 2004 portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin, l'article 57bis alinéa 2 deuxième phrase LHID prend, lors de l'entrée en vigueur de cet arrêté la teneur suivante:

Art. 57bis al. 2

.... Les décisions cantonales de dernière instance peuvent faire l'objet d'un recours en matière de droit public devant le Tribunal fédéral conformément à la loi du sur le Tribunal fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 44c

Antrag der Kommission

Titel

Koordination mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004

Art. 45a

Variante 1

Tritt das vorliegende Gesetz gleichzeitig mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz oder später in Kraft, so wird mit

dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Aufhebung von Artikel 45a des alten Versicherungsaufsichtsgesetzes gemäss Ziffer 129 des Anhangs gegenstandslos, und Artikel 83 des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes lautet wie folgt:

Art. 83 Titel

Verwaltungsrechtspflege

Art. 83 Text

Verfügungen der Aufsichtsbehörde unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Variante 2

Tritt das vorliegende Gesetz vor dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz in Kraft, so lautet Artikel 83 des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes mit dem Inkrafttreten desselben wie folgt:

Art. 83 Titel

Verwaltungsrechtspflege

Art. 83 Text

Verfügungen der Aufsichtsbehörde unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 44c

Proposition de la commission

Titre

Coordination avec la nouvelle loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances

Art. 45a

Variante 1

Si la présente loi entre en vigueur simultanément à la nouvelle loi sur la surveillance des assurances ou après celle-ci, l'abrogation de l'article 45a de l'ancienne loi sur la surveillance des assurances selon le chiffre 129 de l'annexe devient sans objet et l'article 83 de la nouvelle loi sur la surveillance des assurances prend, lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, la teneur suivante:

Art. 83 titre

Juridiction administrative

Art. 83 texte

Le recours contre les décisions prises par l'autorité de surveillance est régi par les dispositions générales de la procédure fédérale.

Variante 2

Si la présente loi entre en vigueur avant la nouvelle loi sur la surveillance des assurances, l'article 83 de la nouvelle loi sur la surveillance des assurances prend, lors de l'entrée en vigueur de cette dernière loi, la teneur suivante:

Art. 83 titre

Juridiction administrative

Art. 83 texte

Le recours contre les décisions prises par l'autorité de surveillance est régi par les dispositions générales de la procédure fédérale.

Angenommen – Adopté

Änderung bisherigen Rechts

Modification du droit en vigueur

Ziff. 4; 4bis; 4ter; 5bis; 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4; 4bis; 4ter; 5bis; 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 9bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates mit Ausnahme von:

Art. 15 Abs. 1 Bst. bbis

Streichen

Art. 16 Abs. 1

.... aus seiner Mitte wählt. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin hat beratende Stimme.

Art. 22 Abs. 1; 24 Abs. 1

Aufheben

Ch. 9bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national à l'exception de:

Art. 15 al. 1 let. bbis

Biffer

Art. 16 al. 1

.... parmi les juges. Le secrétaire général a voix consultative.

Art. 22 al. 1; 24 al. 1

Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 9ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 9ter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 9quater

Antrag der Kommission

Art. 9 zweiter Satz

Aufheben

Ch. 9quater

Proposition de la commission

Art. 9 deuxième phrase

Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 20bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 20bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 20ter

Antrag der Kommission

Art. 8 Abs. 1

....

a. von zivilen Behörden des Bundes

abis. von den militärischen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern: der Präsidentin oder dem Präsidenten des Militärkassationsgerichtes;

....

Art. 14 Bst. abis

abis. die militärischen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter;

Ch. 20ter

Proposition de la commission

Art. 8 al. 1

....

a. pour les autorités civiles de la Confédération:

abis. pour les juges d'instruction militaires: au président du Tribunal militaire de cassation;

....

Art. 14 let. abis

abis. les juges d'instruction militaires;

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier geht es um eine Änderung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes behandelt nur Fragen aus dem Bereich des zivilen Strafverfahrens. Genehmigungsinstanz für eine verdeckte Ermittlung in einem Militärstrafverfahren muss deshalb die Präsidentin oder der Präsident des Militärkassationsgerichtes sein. Bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung wurde übersehen, die Zuständigkeit im Militärstrafverfahren ausdrücklich zu regeln. Das möchten wir hier nachholen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 21*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates mit Ausnahme von:

Art. 25 Titel

Beschwerde

Art. 25 Abs. 3

Das Bundesamt kann gegen Verfügungen kantonalen Behörden sowie gegen Entscheide des Bundesstrafgerichtes Beschwerde erheben

Art. 80p Abs. 4

.... werden. Der Entscheid der Beschwerdekammer ist endgültig.

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Art. 25 Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 25 Abs. 3

Festhalten

Ch. 21*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

à l'exception de:

Art. 25 titre

Recours

Art. 25 al. 3

L'office fédéral a qualité pour recourir contre les décisions d'autorités cantonales ainsi que contre les décisions du Tribunal pénal fédéral

Art. 80p al. 4

.... communication écrite. La décision de la Cour des plaintes est définitive.

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Art. 25 titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 25 al. 3

Maintenir

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 21a*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates mit Ausnahme von:

Art. 6 Abs. 2

Das Bundesamt kann gegen Verfügungen einer ausführenden Behörde und des Bundesstrafgerichtes Beschwerde erheben.

Art. 6 Abs. 3

Artikel 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) über das Verwaltungsverfahren über den Stillstand der Fristen findet nicht Anwendung.

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Art. 6 Abs. 2

Unverändert

Ch. 21a*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

à l'exception de:

Art. 6 al. 2

L'office a qualité pour recourir contre la décision de l'autorité cantonale d'exécution et celle du Tribunal pénal fédéral.

Art. 6 al. 3

L'article 22a de la loi fédérale du 20 décembre 1968 (RS 172.021) sur la procédure administrative concernant les fêtes ne s'applique pas.

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Art. 6 al. 2

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 21bis*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

mit Ausnahme von:

Art. 52 Abs. 2

In dringenden Fällen im Sinne von Artikel 99 Absatz 2 des Statuts kann die Zentralstelle beim Bundesstrafgericht und beim Bundesgericht den Entzug der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Art. 52 Abs. 3

Entziehen das Bundesstrafgericht oder das Bundesgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, so kann dieser Entscheid mit der in Artikel 93 Absatz 8 Buchstabe b des Statuts genannten Bedingung verknüpft werden.

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Art. 52 Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 21bis*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

à l'exception de:

Art. 52 al. 2

En cas d'urgence au sens de l'article 99 paragraphe 2 du Statut, le service central peut demander au Tribunal pénal fédéral et au Tribunal fédéral de retirer l'effet suspensif.

Art. 52 al. 3

Si le Tribunal pénal fédéral et le Tribunal fédéral prononcent le retrait de l'effet suspensif, ils peuvent assortir leur décision de la condition prévue à l'article 93 paragraphe 8 lettre b du Statut.

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Art. 52 al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 22*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

mit Ausnahme von:

Art. 17b Abs. 2

.... Das Bundesstrafgericht und das Bundesgericht nehmen von den vertraulichen Angaben unter Ausschluss des Beschwerdeführers Kenntnis.

Art. 19 Abs. 1

Gegen Verfügungen der ausführenden Behörde und des Bundesstrafgerichtes kann die Zentralstelle Beschwerde erheben

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Wicki)

Art. 17b Abs. 2; 19 Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 22**Proposition de la majorité**

Adhérer à la décision du Conseil national

à l'exception de:

Art. 17b al. 2

.... Le Tribunal pénal fédéral et le Tribunal fédéral prennent connaissance des renseignements confidentiels en l'absence du recourant.

Art. 19 al. 1

L'office central a qualité pour recourir contre la décision de l'autorité cantonale d'exécution et celle du Tribunal pénal fédéral

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Wicki)

Art. 17b al. 2; 19 al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 24bis**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 24bis**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 34**Antrag Stadler**

Streichen

Ch. 34**Proposition Stadler**

Biffer

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Hier liegt ein Einzelantrag Stadler vor.

Stadler Hansruedi (C, UR): Mein Einzelantrag betrifft Ziffer 34, Bundesbeschluss vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee. Ich möchte die Ruhe jetzt nicht zu stark stören, aber ich möchte erwähnen, dass das Bundesgerichtsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz unsere Redaktionskommission eigentlich in einem hohen Mass beansprucht und wesentlich herausgefordert haben; die verschiedenen Revisionen mussten auch gegenseitig koordiniert werden.

Im Anhang unter Ziffer 34 wird eine Änderung des Bundesbeschlusses vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee beantragt. Hier bestand eigentlich keine Differenz mehr zum Nationalrat. Deshalb finden Sie diese Ziffer auch nicht mehr auf Ihrer Fahne; sie wurde aber heute dem entsprechenden Antrag von mir beigelegt.

Seit dem 4. Oktober 2002 ist dieser Bundesbeschluss in die Form einer Verordnung der Bundesversammlung überführt. Es ist nun formell nicht zulässig, im Anhang eines Bundesgesetzes einen Erlass einer unteren Normstufe, hier einer Verordnung der Bundesversammlung, anzupassen, denn die Verordnung der Bundesversammlung unterliegt, anders als ein Bundesgesetz, nicht dem Referendum. Formell han-

delt es sich eigentlich um ein Rückkommen, aber auch dieses Rückkommensverfahren müssen wir heute nicht übermässig strapazieren. Ich habe die Zustimmung des Präsidenten der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen zu diesem Vorgehen eingeholt, und auch der Präsident unserer Kommission für Rechtsfragen ist entsprechend informiert. Aus dem Streichungsantrag zu Ziffer 34 kann aber nicht abgeleitet werden, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in diesem Bereich besteht. Mit anderen Worten: Es braucht eine separate Vorlage. Aber dies ist hier auch kein Problem, der Bundesrat muss nämlich dieses Jahr so oder so im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege dem Parlament noch zwei Parlamentsverordnungen unterbreiten. Die Anpassung der Verordnung über die Verwaltung der Armee kann somit ohne Problem auf dieses Paket geschnürt werden.

Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, dem Antrag Stadler auf Streichung von Ziffer 34 des Anhanges zuzustimmen. Herr Stadler hat in der Tat Recht, es ist nicht zulässig, im Anhang zu einem Bundesgesetz eine Parlamentsverordnung abzuändern. Ziffer 34 sollte daher aus dieser Vorlage entfernt werden. Wir werden dann dem Parlament die Anpassung der Verordnung über die Verwaltung der Armee zusammen mit den anderen Parlamentsverordnungen unterbreiten, welche im Nachgang zum Bundesgesetz noch erlassen werden müssen.

Ich entschuldige mich, dass diese Ziffer aus Versehen hier aufgenommen wurde, und ich danke Herrn Stadler für die Berichtigung.

Angenommen gemäss Antrag Stadler

Adopté selon la proposition Stadler

Ziff. 49bis**Antrag der Kommission****Art. 9 Abs. 5**

Der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 9 Abs. 6, 7

Aufheben

Art. 15 Abs. 3

Die Straf- oder Einstellungsverfügung unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 24 Abs. 1

Die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Übermittlung von Informationen unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 24 Abs. 3

Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung, einschliesslich der Verfügung über Zwangsmassnahmen, ist sofort vollstreckbar und kann nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden.

Art. 24 Abs. 4

Aufheben

Ch. 49bis**Proposition de la commission****Art. 9 al. 5**

Le recours contre les décisions sur réclamation de l'Administration fédérale des contributions est régi par les dispositions générales de la procédure fédérale.

Art. 9 al. 6, 7

Abroger

Art. 15 al. 3

Le recours contre la décision de condamnation ou de non-lieu est régi par les dispositions générales de la procédure fédérale.

Art. 24 al. 1

Le recours contre la décision finale de l'Administration fédérale des contributions relative à la transmission de ren-

seignements est régi par les dispositions générales de la procédure fédérale.

Art. 24 al. 3

Toute décision précédant la décision finale, y compris une décision relative à des mesures de contrainte, est immédiatement exécutoire et ne peut être attaquée que conjointement avec la décision finale.

Art. 24 al. 4

Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 52

Antrag der Kommission

Art. 33 Abs. 3 Bst. a

a. die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht;

Ch. 52

Proposition de la commission

Art. 33 al. 3 let. a

a. que la qualité pour recourir est reconnue au moins dans les mêmes limites que pour le recours en matière de droit public devant le Tribunal fédéral;

Angenommen – Adopté

Ziff. 53, 58bis, 70bis, 76, 78bis, 86bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 53, 58bis, 70bis, 76, 78bis, 86bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 100

Antrag der Kommission

Art. 56 Abs. 2; 57

Aufheben

Ch. 100

Proposition de la commission

Art. 56 al. 2; 57

Abroger

Angenommen – Adopté

Ziff. 104bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 104bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 108

Antrag der Kommission

Art. 166 Abs. 2

.... ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen, die mit Beiträgen unterstützt werden.

Ch. 108

Proposition de la commission

Art. 166 al. 2

.... à l'exception des décisions cantonales sur les améliorations structurelles ayant donné droit à des contributions.

Angenommen – Adopté

Ziff. 112, 120, 124

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 112, 120, 124

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 127

Antrag der Kommission

Art. 24 Abs. 1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Die Bankenkommision ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes berechtigt.

Ch. 127

Proposition de la commission

Art. 24 al. 1

La procédure de recours est régie par les dispositions générales de la procédure fédérale. La commission des banques est habilitée à recourir contre des décisions du Tribunal administratif fédéral.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu Ziffer 127, dem Bankengesetz: Seinerzeit, als die Botschaft der Totalrevision der Bundesrechtspflege verabschiedet wurde, lautete Artikel 24 des Bankengesetzes noch anders als heute. Wir haben das Bankengesetz inzwischen verabschiedet. Was wir hier einfügen wollen, ist eine Korrektur. Die im Anhang zum Verwaltungsgerichtsgesetz beschlossene Aufhebung von Artikel 24 des Bankengesetzes, also der Entwurf des Bundesrates links auf der Fahne, sollte rückgängig gemacht werden und durch einen Hinweis auf die Vorschriften über die Bundesrechtspflege ergänzt werden. Auf diese Weise kann dann Absatz 2 von Artikel 24 des gültigen Bankengesetzes bestehen bleiben.

Ich bitte Sie, dieser formellen Änderung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

9. Bundesbeschluss über das vollständige Inkrafttreten der Justizreform vom 12. März 2000

9. Arrêté fédéral sur l'entrée en vigueur intégrale de la réforme de la justice du 12 mars 2000

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei der Vorlage 9 geht es um das vollständige Inkrafttreten der Justizreform. Bei Artikel 1 streichen wir gegenüber dem seinerzeitigen Entwurf des Bundesrates Artikel 191a Absätze 2 und 3. Dies deshalb, weil wir inzwischen einen Bundesbeschluss über das teilweise Inkrafttreten der Justizreform gefasst haben. Dort heisst es in Artikel 1: «Artikel 191a Absätze 2 und 3 des Bundesbeschlusses über die Reform der Justiz tritt am 1. September 2005 in Kraft.» Deshalb können wir diese zwei Absätze hier nicht aufnehmen.

Angenommen – Adopté

04.072

Strafrechtsübereinkommen und Zusatzprotokoll des Europarates über Korruption

Convention pénale et Protocole additionnel du Conseil de l'Europe sur la corruption

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6983)

Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6549)

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Globalisierung – wir wissen es je länger, je mehr – hat nicht nur Vorteile, sondern durchaus auch ihre Schattenseiten. Eine dieser Schattenseiten besteht wohl darin, dass verschiedene Kategorien von Straftaten durch die zunehmende internationale Öffnung in potenziierter Form daherkommen und daher nach einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit rufen. Zu diesen Straftaten gehören auch jene strafbaren Handlungen, welche sich in einem weiteren Sinne als Korruption qualifizieren. Die weltweiten Bestrebungen zur besseren Verhütung und Bekämpfung der Bestechung haben in den letzten Jahren zu mehreren internationalen Abkommen geführt. Nach dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, welchem die Schweiz im Jahre 2000 beigetreten ist, bildet das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption, um welches es hier geht, eine weitere Etappe.

Dieses Übereinkommen und das entsprechende Zusatzprotokoll verfolgen das Ziel, die Strafbestimmungen in den Vertragsstaaten zu harmonisieren und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken. Das Abkommen enthält nicht sogenannte Self-executing-Bestimmungen, also nicht eine «loi uniforme», sondern Bestimmungen, welche in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Kernstück des Übereinkommens bilden Tatbestände, welche die Mitgliedstaaten unter Strafe stellen müssen; sie finden sich im Kapitel II, in den Artikeln 2ff., des Abkommens. Zu diesen Tatbeständen gehören insbesondere die aktive und passive Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern sowie von Amtsträgern internationaler Organisationen und internationaler Gerichtshöfe, aber auch die aktive und passive Privatbestechung. Zu bestrafen sind ferner weitere mit der Bestechung zusammenhängende Tatbestände, insbesondere auch das Waschen von Korruptionsgeldern.

Das Zusatzprotokoll verlangt, dass auch die Bestechung von Geschworenen und Schiedsrichtern, welche bei Rechtsstreitigkeiten mitwirken, unter Strafe zu stellen ist.

Die Schweiz hat im Jahre 2000 das Korruptionsstrafrecht betreffend die Beamtenbestechung grundlegend revidiert. Dies erfolgte damals bereits mit Blick auf das hier zur Debatte stehende Strafrechtsübereinkommen über die Korruption. Aus diesem Grunde genügt das schweizerische Korruptionsstrafrecht schon heute in weiten Teilen dem Übereinkommen oder dem Zusatzprotokoll oder geht teilweise in verschiedenen Punkten sogar über diese beiden Abkommen hinaus. Erforderlich sind daher nur geringfügige Ergänzungen, damit die Schweiz das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll ratifizieren kann.

Konkret sind drei Änderungen erforderlich: zum einen die Ausweitung des Tatbestandes der Bestechung unter Privaten auf den Empfänger der Leistung, eben die sogenannte passive Bestechung; zum anderen eine Ergänzung beim Deliktatalog in der Unternehmenshaftung, Artikel 104quater Absatz 2, wo eine Ausdehnung auf den Tatbestand der

aktiven Privatbestechung erfolgt; schliesslich die Strafbarkeit der passiven Bestechung von ausländischen Amtsträgern.

Gesetzgebungstechnisch handelt es sich bei der Umsetzung um eine Änderung des Strafgesetzbuches sowie um eine Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Es werden von der Schweiz zwei Vorbehalte angebracht. Der erste Vorbehalt bezieht sich auf Artikel 12 des Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine Strafnorm, welche dem schweizerischen Recht nicht bekannt ist. Sie reicht weit in das Vorfeld der Korruption und bestraft bereits Absprachen zwischen zwei Privatpersonen, die sich gegenseitig bevorteilen, damit die eine auf einen Beamten Einfluss nimmt, um diesen zu einem bestimmten Handeln zu veranlassen. Zahlreiche westeuropäische Staaten haben hier ebenfalls einen Vorbehalt angebracht. Der zweite Vorbehalt besteht darin, dass die Schweiz sich entsprechend Artikel 6bis des Strafgesetzbuches die beidseitige Strafbarkeit vorbehält, wenn es um Taten im Ausland geht. Auch diesen Vorbehalt haben viele westeuropäische Staaten angebracht. Da, ich habe es am Anfang erwähnt, das Abkommen Bestimmungen enthält, welche die Änderung von Gesetzen erforderlich machen – ich habe diese Gesetze erwähnt –, untersteht der hier zu fassende Genehmigungsbeschluss im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum. Sie finden den zu verabschiedenden Bundesbeschluss in der Botschaft auf Seite 7043ff.

Die Kommission beantragt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption

Arrêté fédéral sur l'approbation et la mise en oeuvre de la Convention pénale du Conseil de l'Europe sur la corruption et du Protocole additionnel à ladite convention

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Ich möchte eine Bemerkung machen zu Artikel 2 Ziffer 1 Artikel 100quater Absatz 2, also betreffend die Änderung des Strafgesetzbuches.

Bei der strafrechtlichen Erfassung neuer Verhaltensweisen hat man seitens der Verwaltung in dieser Vorlage zu Recht Zurückhaltung geübt. Es macht keinen Sinn, Verhaltensweisen, die sich kaum je nachweisen lassen, mit Strafe zu bedrohen. An die Grenze strafwürdigen Verhaltens geht man mit der sogenannten «Privatbestechung». Darunter versteht man das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines «unbilligen Vorteiles» an eine Person, die ein privates Unternehmen leitet oder für ein solches in irgendeiner Eigenschaft tätig ist, oder das Fordern oder Annehmen solcher Vorteile seitens einer Person, die eine private Firma leitet oder für eine solche tätig ist, damit die bestochene Person unter Verletzung ihrer Pflichten etwas tut oder unterlässt. In einem solchen Verhalten sieht die Verwaltung zu Recht eine unlautere Beeinflussung des Wettbewerbs und reiht den entsprechenden Tatbestand unter die Strafbestimmungen im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein. Sie ordnet solchen Verhaltensweisen einen klar geringeren Unrechtsgehalt zu als der aktiven und passiven Bestechung von Amtsträgern, also Vertretern hoheitlicher Gewalt.

Umso mehr überrascht dann aber, dass auch auf diese Form des unlauteren Wettbewerbs die strengeren Bestimmungen des Unternehmensstrafrechtes des StGB anwendbar sein sollen, sieht doch dieses Bussen bis zu 5 Millionen Franken vor und enthält in Artikel 100quater Absatz 2 eine rigide Bestimmung über die primäre Strafbarkeit der juristischen Personen. Das heisst, der fehlbare Mitarbeiter oder Leiter des Unternehmens und das Unternehmen selber können bestraft werden, wenn die in diesem Artikel aufgeführten schweren Straftaten begangen worden sind. Dabei handelt es sich samt und sonders um Verbrechen. Ein Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs nimmt sich in dieser Hinsicht als absoluter Fremdkörper aus und widerspricht auch dem Geist des UWG, sieht doch dieses für Wiederhandlungen in Geschäftsbetrieben das viel mildere Recht des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vor. Das würde heissen, dass man zwei Tatbestände im UWG hätte, die derart schwer wiegen, dass man sie unter die Verbrechen gemäss Artikel 100quater Absatz 2 StGB einreihen muss, weshalb sich die Frage aufdrängen würde, warum sie dann überhaupt im UWG geregelt sind.

Ich verzichte darauf, einen Antrag zu stellen, der die Beibehaltung des bisherigen Artikels 100quater Absatz 2 StGB fordert und die Ausdehnung auf eine Straftat gemäss UWG ablehnt. Ich bitte jedoch den Nationalrat, dass sich seine Kommission nochmals gründlich und kritisch mit dieser Thematik auseinander setzt. Ich meine, es ist nicht nötig, dass wir in allem die gleichen Fehler wie unsere nördlichen Nachbarn begehen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

03.3574

Motion RK-NR.
Massnahmen
gegen Menschenhandel
in der Schweiz.
Schutz von Opfern und Zeugen
Motion CAJ-CN.
Mesures contre la traite
des êtres humains en Suisse.
Protection des victimes et des témoins

Einreichungsdatum 04.11.03

Date de dépôt 04.11.03

Nationalrat/Conseil national 19.03.04

Bericht RK-SR 14.02.05

Rapport CAJ-CE 14.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: In der Motion des Nationalrates (RK-NR), «Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz. Schutz von Opfern und Zeugen», wird beantragt, dass in der künftigen Strafprozessordnung hinsichtlich des Schutzes von Opfern und Zeugen die gleichen Massnahmen vorzusehen sind wie beim Militärstrafprozess.

Zu Ihrer Orientierung diene in diesem Zusammenhang Folgendes: Der Militärstrafprozess sieht für den Fall, dass Zeugen, Auskunftspersonen, Beschuldigte, Sachverständige und Dolmetscher oder ihnen nahestehende Personen durch

ihre Mitwirkung in einem Strafverfahren gefährdet sind, vor, dass im Prozess verschiedene Massnahmen ergriffen werden können. Diese Massnahmen lassen sich unter dem Oberbegriff «Zusicherung der Anonymitätswahrung» zusammenfassen. Im Einzelnen sind dies beispielsweise: die Einvernahme in Abwesenheit der Parteien, die Einvernahme ohne Namensnennung, die Veränderung des Aussehens und der Stimme von Opfern und/oder Zeugen, keine Befragung an der Hauptverhandlung selbst, sondern blosses Vorlesen der Aussagen, schriftliche statt mündliche Befragungen und Beschränkungen der Akteneinsicht.

In Ihrer Kommission für Rechtsfragen blieb unbestritten, dass alle diese Massnahmen auch in der neuen Strafprozessordnung vorzusehen sind und deshalb nicht nur für Militärstrafprozesse, sondern auch für alle anderen Strafprozesse in der Schweiz gelten. Da das neue Strafprozessrecht auch von den Kantonen anzuwenden ist, bedeutet dies, dass die Massnahmen zum Schutze von Opfern und Zeugen nicht nur bei den Prozessen vor den Bundesgerichten, sondern auch bei denjenigen der Kantone gelten werden, sobald die Strafprozessordnung einmal verabschiedet sein wird.

Deshalb schlägt Ihnen Ihre Kommission für Rechtsfragen einstimmig vor, die Motion erheblich zu erklären. Sie teilt die Auffassung des Nationalrates, dass das, was im Militärstrafprozess gilt, auch im ordentlichen Strafprozess zu gelten habe. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission, die Motion anzunehmen.

Um der Klarheit willen weise ich noch auf Folgendes hin: Der Schutz von Opfern und Zeugen ist nicht nur eine Frage des Prozessrechtes; es kann auch eine Frage des Ausländerrechtes sein – dies in dem Sinne, dass Prozessbeteiligte während der Prozessdauer oder auch darüber hinaus in der Schweiz bleiben können. Wie gesagt, ist diese Frage nicht Gegenstand der von uns zu beurteilenden Motion, sie wird bei der Behandlung des Ausländerrechtes zu beantworten sein. Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass das Verbleiben können in der Schweiz nicht unbesehen für die Zeugen gilt, da dies Missbräuchen Tür und Tor öffnen würde. Für das Opfer dagegen ist die Situation eine andere, weshalb sich da eher ein Anwesenheitsrecht rechtfertigt. So oder so besteht aber die Tendenz, die Sache eher restriktiv zu regeln. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, die Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

04.3275

Motion
freisinnig-demokratische Fraktion.
Teilnahme an Schengen/Dublin.
Sicherheitskonzept
Motion
groupe radical-libéral.
Participation à Schengen/Dublin.
Concept de sécurité

Einreichungsdatum 03.06.04

Date de dépôt 03.06.04

Nationalrat/Conseil national 08.10.04

Bericht RK-SR 14.02.05

Rapport CAJ-CE 14.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen. Die Berichterstattung erfolgt mündlich.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Die Motion betreffend das Sicherheitskonzept bei einer Teilnahme der Schweiz an Schengen/Dublin hat einen zweifachen Inhalt:

1. Der Bundesrat wird ersucht, ein Sicherheitskonzept für ein Grenzschutzsystem mit den Kantonen zusammen zu entwerfen.

2. In einem Bericht soll aufgezeigt werden, wie die Organisation, die Kompetenzen, die Kosten, die Kostenverteilung, der Personalbedarf und der Zeitplan der Umsetzung eines solchen Konzeptes aussehen werden.

Der Motionstext enthält eine zeitliche Befristung, indem gefordert wird, dass diese beiden Aufträge durch den Bundesrat bis Ende 2004 zu erledigen seien. Es dürfte im Rat unbestritten sein, dass das Jahr 2004 inzwischen abgelaufen ist. Es stellt sich deshalb die Frage, was der Bundesrat zwischenzeitlich gemacht hat. Es ist vorweg festzustellen, dass ein Sicherheitskonzept entworfen und von folgenden Gremien bereits genehmigt worden ist: vom Bundesrat einerseits und von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren andererseits. Was derzeit noch fehlt, sind die formellen Beschlüsse und Vertragsschlüsse der Kantone untereinander und mit dem Bund.

Wie Sie aus den Debatten um die Bilateralen II wissen, sieht das Sicherheitskonzept wie folgt aus: Im Normalfall haben Teile des Grenzwachtkorps (GWK) mit den Kantonen zusammenzuarbeiten, und das GWK ist in diesem Sinne den Kantonen zur Zusammenarbeit zugewiesen. In aussergewöhnlichen Fällen wie der Schliessung oder Überwachung der Grenzen aus Sicherheitsgründen bleibt das GWK dem Bund unterstellt und wird von ihm eingesetzt.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Bundesrat den Grundsatzauftrag der Motion mehr als erfüllt hat. Nicht nur ist das Sicherheitskonzept entworfen, es ist bereits eine Grundsatzvereinbarung zustande gekommen. Noch offen sind jedoch die Einzelverträge mit den Kantonen. So ist zum Beispiel noch nicht abschliessend erstellt, in welchem Umfange das GWK den Kantonen zur Zusammenarbeit zugewiesen wird. Soll dies einen Drittel des GWK oder nur 10 Prozent desselben betreffen? Die Kantone neigen eher zu einem Drittel, der Bund eher zu 10 Prozent, weil das GWK nach wie vor zentrale Aufgaben wie die Zollkontrolle, die Bearbeitung der Mehrwertsteuerbelange und den Schutz der Zollorgane selbst zu erfüllen hat.

Schon aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass noch verschiedene Details der Regelungen zwischen den Kantonen und dem Bund offen sind. Von Herrn Bundesrat Blocher wissen wir, dass alle diese Belange im Jahre 2005 geklärt werden dürften. Nun sind aber auch diese Details Gegenstand der Motion, und diese ist somit noch nicht erfüllt. Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen deshalb, die Motion anzunehmen. Dies in der Meinung, dass den Räten noch in diesem Jahr die in der Motion verlangten Details des Sicherheitskonzepts – also Fragen der Organisation, der Kompetenzen, der Kosten, der Kostenverteilung, bezüglich des Personalbedarfs und des Zeitplans – mitgeteilt werden. Erst wenn dies geschehen ist, kann die Motion als Gegenstand abgeschrieben werden.

Erlauben Sie mir noch eine formale Bemerkung: Wie erwähnt, war es Gegenstand der Motion, über alle vorstehend erwähnten Fragen bis Ende 2004 Auskunft zu erhalten. Es ist für uns alle einleuchtend, dass dies schlicht nicht möglich war und dass sich deshalb eine Fristverlängerung aufdrängt. Nach dem neuen Parlamentsgesetz hätte dies an sich so zu geschehen, dass der Ständerat die Motion in diesem Sinne – also mit der Benennung eines neuen Zeitpunktes – ergänzt und so erheblich erklärt. Diesfalls würde sie an den Nationalrat gehen, der die geänderte Fassung mit der neuen Zeitangabe gutheissen müsste. Man kann es aber auch weniger formalistisch machen und im Zweitrat – also bei uns – formlos feststellen, dass man auch mit einer Beantwortung bis Ende 2005 zufrieden ist.

Die Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen, auf diese Weise vorzugehen und der Vernunft Vorrang vor der Förmlichkeit zu geben. Wenn Sie dem zustimmen, mögen Sie die

Motion unergänzt annehmen; die Kommission beantragt Ihnen dies einstimmig.

Reimann Maximilian (V, AG): Diese Motion, die ich vorbehaltlos unterstütze, auch wenn ich letztlich ein Gegner von Schengen/Dublin bin, hat das künftige Sicherheitskonzept an und hinter der Grenze zum Inhalt. Sie datiert allerdings bereits von Anfang Juni letzten Jahres, und seither ist mit der sogenannten Visa-Affäre in Deutschland ein neues Element der Sicherheit beziehungsweise der Verunsicherung in den Brennpunkt des Interesses gerückt. Meines Wissens hat sich der Bundesrat noch nie öffentlich zu ihr und zu ihren Auswirkungen auf die Schweiz geäußert. Vielleicht nehmen Sie, Herr Bundesrat, bei der Gelegenheit, im Rahmen dieses Geschäftes, das ja unter dem allgemeinen Titel «Teilnahme an Schengen/Dublin» traktandiert ist, sich doch einmal dieser Visumproblematik näher an und geben uns Auskünfte dazu, wie der Bundesrat die Lage beurteilt. Ich möchte Sie jedenfalls darum bitten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zuerst zu Ihrem Antrag, diese Motion aufrechtzuerhalten, auch wenn die darin erwähnte Frist am 31. Dezember 2004 abgelaufen ist. Ich bin einverstanden damit, zu sagen, wir warten bis Ende 2005. Was wir bis Ende des letzten Jahres gemacht haben, ist Folgendes: Die Hauptarbeit bestand darin, zu sagen, wer eigentlich für die Sicherheit verantwortlich ist. Gemäss Bundesverfassung ist es der Bund zusammen mit den Kantonen. Wir haben die Polizeihöhe der Kantone, aber der Grenzschutz war und ist heute noch in der Kompetenz des Bundes.

Mit dem Wegfall der Personenkontrolle an der Grenze fragt es sich natürlich, wie der Polizeischutz hinter der Grenze funktionieren soll. Der erste wichtige Grundsatz bleibt: Die Kantone haben die Polizeihöhe. Das heisst aber für den Bund auch, dafür zu sorgen, dass jeder Kanton die Polizeihöhe ernst nimmt, sonst haben wir auf den Durchgangsstrassen natürlich weisse Flecken, nicht wahr? Die zweite Einigung, die zu erreichen mühsamer war, besteht darin, dass die im Grenzwachtkorps für die Personenkontrolle Zuständigen sich eben den Kantonen unterstellen und die Kantonshoheit anerkennen. Wir haben eine Lösung gefunden, indem sie den Kantonen zugewiesen und operativ den Kantonen unterstellt werden. Es können nicht zwei im gleichen Gebiet die Hoheit haben. Es gilt allgemein in der Führung, dass Verantwortung unteilbar ist. An vielen Orten wird dieser Grundsatz nicht eingehalten. Wenn Sie ihn in der Sicherheit nicht einhalten, dann wird es lebensgefährlich, das versteht sich. Dieser Grundsatz ist akzeptiert, und die Kantone sind nun in Verhandlung mit den Zollbehörden.

Jetzt kommt das, was Herr Schweiger gesagt hat: Was sind die Mittel? Es ist richtig, dass sich die Zollverantwortlichen plötzlich auf den Standpunkt gestellt haben, sie bräuchten eigentlich fast alle, um diejenigen, welche Warenkontrollen machen, zu beschützen. Da muss ich Ihnen sagen, das ist natürlich auch ein gewerkschaftlicher Druck, denn sie wollen nicht in die Kantone. Das ist jetzt also die nächste Schwierigkeit: Wie gross ist dieser Bestand?

Wenn Sie den Kantonen keine zusätzlichen Grenzwachter geben, dann haben wir eine Lücke in der Sicherheit, das versteht sich von selbst. Sie nehmen das weg, was heute an der Grenze ist, und vorn und hinten geben Sie keine Mittel dazu. Das ist doch ein nicht sehr einfacher Zankapfel. Ich glaube auch, dass man, bevor die Abstimmung stattfindet, vonseiten der Kantone an diese Sache nicht gerne herangeht, denn es ist auch eine Frage der Kosten, der Bestände usw. Natürlich stellen sich die Kantone auf den Standpunkt, vor 2007 müsse es nicht funktionieren, weil Schengen gar nicht vor 2007 in Kraft treten kann, weil ja das SIS-Projekt frühestens ab 2007 funktionieren wird. Bis Ende des Jahres kann ich Ihnen einen Bericht geben, mindestens einen Zwischenbericht, der etwas weiter fortgeschritten ist. Es wäre natürlich gut, man würde Ende 2005 klar sehen. Es bleibt dann noch ein Jahr, um das in Kraft zu setzen.

Wir sind bereits ins Schengener Rechtsentwicklungsprojekt mit einbezogen, das läuft also. Wesentlich ist natürlich, dass

wir dort unsere Interessen wahren. Die EU-Kommission möchte ja von den Mitgliedsländern, dass sie ihre Kontrollen im Inneren des Landes durchführen, von der Grenze wegnehmen. Denn gewisse Länder haben hier Missbrauch getrieben, indem sie einfach 5 Kilometer hinter der Grenze eine zweite Grenze aufgezogen haben, und das ist natürlich nicht der Sinn von Schengen. Ich kann Ihnen sagen, dass wir uns von der Schweiz aus dagegen wehren, dass hier der Korridor zu weit gemacht wird. Sie müssen sehen, wir haben Städte wie Basel, Genf und Schaffhausen. Wenn Sie da 5 Kilometer zurückgehen, haben Sie 5 Kilometer Niemandsland; das ist für unsere Verhältnisse nicht machbar. Es sieht so aus, dass auch andere Länder uns helfen, vor allem Deutschland. All diejenigen, die Agglomerationen an der Grenze haben, können hier natürlich nicht mitmachen. Wir hoffen, dass wir hier durchkommen.

Zur finanziellen Frage: Da wird noch etwas auf uns zukommen. Die Kantone sagen sich jetzt Folgendes: Die Kosten, die der Bund an der Grenze getragen hat, tragen jetzt wir. Wie sieht es mit der Kostenteilung aus? Bisher hat der Bund gesagt, wir tragen die Kosten für die Grenzwachter, die wir ihnen geben. Das gibt auch noch einen Streitpunkt – der Föderalismus ist immer auch ein Streit um Kosten, das habe ich gut gelernt. Wir müssen schauen, dass wir nicht am Schluss die kantonale Polizeihöhe haben und der Bund die Kosten trägt. Das geht nicht. Davon halte ich gar nichts. Ich sehe das im Asylwesen. Das führt zu dauernden Konflikten, denn der eine hat die Verantwortung, und der andere trägt die Kosten. Ich hoffe, bis Ende 2005 mehr zu sehen.

Zur Angelegenheit der Schengen-Visa: Die Bedeutung und die Auswirkungen der Visa-Affäre in Deutschland sind noch nicht ganz bekannt. Was feststeht, ist, dass deutsche Stellen – namentlich in der Ukraine – in ausserordentlich großzügiger Weise solche Visa ausgestellt haben und dass diese Visa-Ausstellung von Mafiakreisen benutzt wurde, um hier über das Schengen-Visum nach Europa zu gelangen. Welche Auswirkungen hat das für uns heute und morgen? Heute haben wir die Visumautonomie, wir können entscheiden, welche Länder wir einer Visumpflicht unterstellen und welche nicht. Die meisten Länder, die das Schengen-Visum anerkennen, anerkennen wir auch. Es gibt Abweichungen, wir haben Länder, wo wir das Schengen-Visum nicht anerkennen, und wir haben Länder, wo wir eine Visumfreiheit geben – sie sind aber nicht sehr zahlreich. Es ist klar: Wenn man bei Schengen mitmacht, dann gilt das Schengen-Visum, das ein Land ausgestellt hat, für den ganzen Raum. Es gibt gewisse Schutzvorkehrungen. Wenn man zum Beispiel aus einem Land eine Riesenmasse von Visa erwartet, soll man diese in Ausnahmefällen neu überprüfen können.

Darum werden wir, wenn wir bei Schengen dabei sind, selbstverständlich auch im Internen, in der Überwachung im eigenen Land, dafür sorgen müssen, dass ein Schengen-Visum nicht einfach davon befreit, zu sagen, das sei kein Krimineller usw.; es sind ganz verschiedene Länder, die diese Visa ausstellen. Das Ausmass ist, wie gesagt, noch nicht bekannt. Die Kontakte, die wir mit deutschen Polizeistellen haben, zeigen – und das wird auch auf Regierungsebene dargelegt –, dass Deutschland eine starke Zunahme von Kriminalität aus dem Osten hat. Das hängt aber nicht nur mit dem Visumbereich zusammen, das stellen wir ja selbst auch fest. Im Asylbereich, im illegalen Bereich, haben wir einen relativ starken Druck von dieser Seite. Die Zahlen zur Frage, wie weit das durch diese Visa-Affäre beeinflusst ist, liegen uns noch nicht vor. Wir werden es aber untersuchen, es ist selbstverständlich von grosser Bedeutung.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Darf ich bei zwei Punkten nachfragen, Herr Bundesrat? Zunächst einmal haben ja die Räte mit dem Genehmigungsbeschluss zu Schengen/Dublin beschlossen, den Bestand des Grenzwachtkorps (GWK) auf dem Stand von Ende 2003 einzufrieren, wenn ich das richtig im Kopf habe. Welche Rolle spielt dieser Aspekt bei Ihrer Konzeptarbeit?

Zweitens wird ja heute das GWK durch Teile der sogenannten «Militärischen Sicherheit» verstärkt – also durch Organe,

wenn wir es etwas salopp sagen, der Militärpolizei –, die stundenweise oder tageweise zur Verfügung gestellt und wieder abgezogen werden. Da bestehen anscheinend einige Vereinbarungen, die man uns bei den GWK-Organen auch gezeigt hat. Das ist kein sehr sinnvolles Verfahren, und dieses Ausleihen von Personal kostet auch viel, sodass sich die Frage stellt, ob man diese Personalbestände hinübernehmen könnte; das wäre auch noch Gegenstand einer gesonderten Diskussion im Rat. Wie weit sind diese Arbeiten hier?

Lauri Hans (V, BE): Herr Bundesrat, ich möchte Ihnen eine Frage stellen: Ist es richtig, dass das Grenzwachtkorps den kantonalen Polizeien unterstellt würde? Sie sagten das so, auch bei früherer Gelegenheit; bei Kontakten mit der Zollverwaltung höre ich immer etwas anderes. Dort geht man nicht von einer Unterstellung aus, sondern von einer Zusammenarbeit, die fallweise zu unterschiedlichen Verantwortlichkeiten führen kann. Vielleicht habe ich nicht genau genug zugehört. Die Frage interessiert mich einfach. Ist die Meinung bei der Bundesbehörde konsolidiert, wie diese Zusammenarbeit funktionieren kann, oder gibt es hier in Zukunft noch Differenzen zu lösen?

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte mit der Frage von Herrn Lauri betreffend die Unterstellung beginnen. Der Begriff «Zusammenarbeit» sagt nichts. Das erweckt natürlich den angenehmen Eindruck, man sei sich einig. Es ist klarer, zu sagen, wer die Verantwortung trägt und wer das Kommando hat. Um die Beantwortung dieser Frage kommt man nicht herum. Die Einigung mit den Kantonen ist klar; sie haben die Polizeihöhe, sie haben die Verantwortung und das Kommando auf ihrem Gebiet. Daran gibt es nichts zu rütteln, und wer den Kantonen zur Verfügung gestellt wird, um diese Aufgabe zu erfüllen, untersteht ihnen. Darüber ist auch Einigkeit erzielt worden.

Wie heisst nun der gute alte Begriff, den wir auch aus dem Militärischen kennen? Er lautet «zur Zusammenarbeit zugewiesen». Mit anderen Worten: Das Grenzwachtkorps bleibt Grenzwachtkorps, aber operativ sind die Grenzwachter dem entsprechenden Kanton unterstellt – der Kanton sagt, was sie zu tun haben, wo sie eingesetzt werden, wo sie was machen und wem gegenüber sie verantwortlich sind.

Für den ganzen internen Haushalt ist die Zollverwaltung zuständig. Das ist deshalb wichtig, weil Sie sehen müssen, dass dahinter auch Bedingungen wie Lohn, Ferien usw. stehen, und das Grenzwachtkorps hatte Angst, es müsse diese Bedingungen von den Kantonen übernehmen, obwohl es die besseren Bedingungen hat als bei den meisten Kantonen.

Es ändert sich hier also nichts, und deshalb ist man sich auch einig geworden. Aber immer wieder auszuweichen und zu sagen, man sei dann nicht unterstellt, sondern man arbeite nur zusammen, das darf nicht sein. Es ist auch richtig, wenn die Grenzwachter nur zugewiesen werden, denn Schengen sieht ja vor, dass in Notsituationen die Grenzen wieder überwacht und geschlossen werden können. Das bestimmt der Staat in Notsituationen, und Sie haben ja gesehen, dass es noch relativ häufig gemacht wird. Grosse Fussballspiele, Prinzenhochzeiten usw. sind zum Beispiel schon der Anlass, um die Grenze wieder zu besetzen. Also müssen die Grenzwachter für diese Aufgabe auch wieder aus den Kantonen ausgegliedert werden können. Dann sind sie wieder der Zollverwaltung unterstellt; also können sie gar nicht so unterstellt werden, dass sie ganz in den kantonalen Korps aufgehen. Das ruft auch danach, dass die Kantone mit den Grenzwachtern Verträge abschliessen mit Aufgaben, die diese preisgeben können, wenn sie an die Grenze gehen.

Das ist auch die Schwierigkeit bei diesen Verträgen, die jetzt also abgeschlossen werden. Es braucht eine Konzeption, und die stützt sich auf den Begriff der Unterstellung: Operativ sind die Grenzwachter dem entsprechenden Kanton unterstellt, das muss von der Verantwortung her so sein. Wir hatten ja auch ein anderes Konzept: dass der Bund die Polizeihöhe übernimmt. Aber dann wären sie bei der Bundes-

polizei usw.; das wäre nicht gegangen. Dann gab es eine sogenannte Kombilösung; die haben wir abgelehnt. Da wären beide – Bund und Kanton – im gleichen Gebiet für die Sicherheit zuständig. Wer etwas von Führung und Sicherheit versteht, weiss, dass man nie mit einer solchen Lösung arbeiten kann. Das ist eine Schönwettervariante, die im Ernstfall nie funktioniert.

Ich komme zur Frage der Bestände, also zur Frage von Herrn Pfisterer, und zum Einbezug des Militärs in dieses Sicherheitskonzept. Zu den Beständen: Wenn der Bestand von 2003 gilt, heisst das, dass das Grenzwachtkorps von den Sparmassnahmen, wie sie die Entlastungsprogramme 2003 und 2004 vorsehen, nicht betroffen ist. Das Eidgenössische Finanzdepartement hatte vorgesehen, auch das Grenzwachtkorps – also nicht nur die Warenkontrolle, sondern auch das Grenzwachtkorps – diesen Massnahmen zu unterwerfen. Das kann das Departement jetzt nicht tun, und damit sind die Bestände natürlich höher, als wenn man das nicht beschlossen hätte. Das heisst oder sollte eigentlich auch heissen, dass die Kantone dann mehr Leute bekommen. Ich meine, das wäre ja der Sinn. Ob es geschieht, das Grenzwachtkorps auszubauen und dort Grenzwächter einzusetzen, wenn man in den Kantonen die Polizei verstärken muss, oder ob man das nicht besser Polizisten genommen hätte, lasse ich jetzt mal offen. Ich glaube, wenn man zum Schluss käme, das Zweite wäre besser, müsste man auf diesen Entscheid zurückkommen. Das kann man bei Gesetzesentscheiden ja auch tun.

Zum Zweiten – «Militärische Sicherheit» –: Wir setzen das Militär heute ja namentlich zum Schutz von völkerrechtlich geschützten Gebäuden ein, also in erster Linie zum Schutz von Botschaften. Ob das eine gescheite Lösung ist oder nicht, diskutiere ich nicht mehr. Es ist jetzt so beschlossen. Natürlich ist das eine billigere Lösung, wenn man die volkswirtschaftlichen Kosten nicht berechnet. Es ist klar: Wenn man sagt, dass die Soldaten, die hier Dienst leisten – mit Sold und Erwerbsersatz –, sowieso Dienst leisten, ist das natürlich eine kostengünstige Lösung. Aber in Bezug auf eine Dauerlösung muss man ein Fragezeichen setzen, und da wird man auch immer wieder darüber diskutieren müssen. Meines Erachtens ist der Einsatz des Militärs dann sinnvoll, wenn er während einer kurzen Zeit geleistet werden muss und nicht zu einer Dauereinrichtung wird.

Die Angehörigen einer Milizarmee sind zu Hause, wenn man sie nicht braucht, und man bietet sie auf, wenn man sie braucht, auch für kurze Zeit. Das ist der grosse Vorteil. Das machen wir zum Beispiel beim WEF. Wenn wir hier Verstärkung brauchen, werden die Leute für einen WK aufgeboden, nehmen diese Aufgabe wahr und gehen wieder nach Hause. Auch für die ganze Flüchtlingsbetreuung, für die Asylfragen müssen wir für die Zukunft solche Dinge ins Auge fassen, für den Fall, dass plötzlich wegen eines Krieges, eines Bürgerkrieges sehr viele kämen; das wäre besser, als im Land eine Infrastruktur aufrechtzuerhalten für 40 000 Leute, die vielleicht in fünf Jahren mal kommen.

Ich muss Ihnen sagen: Militär einzusetzen für die Sicherheitsaufgaben der Polizei – sprich Schleierfahndung –, das kommt nicht infrage, ausser natürlich, das Parlament würde dies beschliessen. Denn das würde heissen, dass Soldaten in den Städten Identitätskontrollen durchführen würden usw. Ich glaube, das macht keinen Sinn; zudem ist das eine Daueraufgabe. Darum hat das Militär bis jetzt auch klar gesagt, das komme nicht infrage. Aber wenn die Grenzen vorübergehend geschlossen oder bewacht werden sollten, wäre das Aufbieten von militärischen Einheiten richtig; das Militär übernimmt ja heute schon Grenzschutzaufgaben. Das fällt dann mit Schengen weg, aber kurzfristig kann das Militär aufgeboden werden.

In diese Richtung gehen die Arbeiten. Es sind noch viele Detailfragen zu lösen, aber man sollte sich von den Grundsätzen hinsichtlich Verantwortung, Unterstellung und der eigentlichen Polizeiaufgaben nicht entfernen. Ich bin der Meinung, die Sicherheit werde in Zukunft für uns wichtiger werden, unabhängig von Schengen. Globalisierung und Internationalisierung bringen unglaubliche Bewegungen mit sich,

auch im Verbrecherbereich. Dieser Tatsache sollten wir ins Auge sehen.

Angenommen – Adopté

04.3411

Motion Hofmann Urs. Bundesanwalt. Überprüfung der Aufsicht

Motion Hofmann Urs. Ministère public de la Confédération. Revoir la surveillance

Einreichungsdatum 18.06.04

Date de dépôt 18.06.04

Nationalrat/Conseil national 08.10.04

Bericht RK-SR 14.02.05

Rapport CAJ-CE 14.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Die Motion des Nationalrates (Hofmann Urs) verlangt vom Bundesrat zwei Dinge:

1. Der Bundesrat soll generell die Frage der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft einer Prüfung unterziehen.

2. Er soll einen Vorschlag ausarbeiten, der eine wirksame Aufsicht über die Bundesanwaltschaft gewährleistet.

Wie ist heute die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft geregelt? Es bestehen für sie heute zwei Aufsichten: In fachlicher Hinsicht wird sie durch das Bundesstrafgericht in Bellinzona beaufsichtigt, in administrativer Hinsicht ist der Bundesrat, meist über das EJPD, Aufsichtsorgan. Über diese Art der Ausgestaltung der Aufsicht bestehen sehr kontroverse Ansichten. Insbesondere werden von vielen eine geteilte Aufsicht und damit auch eine geteilte Verantwortlichkeit als problematisch betrachtet. In besonderer Weise gilt dies dann, wenn das zu beaufsichtigende Gremium – in casu die Bundesanwaltschaft – unabhängig zu sein hat.

Im Bewusstsein dieser Problematik hat sich das EJPD dieser Frage angenommen und ist derzeit daran, eine neue Regelung auszuarbeiten. Bekannt ist, in welche Richtung diese Neuregelung geschehen soll. Alleiniges Aufsichtsorgan soll zukünftig der Bundesrat sein. Bei der Ausgestaltung einer solchen Aufsicht sind allerdings wirksame Vorkehren zu treffen, damit die Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft umfassend gewährleistet und die Bundesanwaltschaft von politischen Einflüssen abgeschottet bleibt.

Wenn wir heute zur Motion des Nationalrates (Hofmann Urs) Stellung nehmen, entscheiden wir noch nicht darüber, in welche Richtung schliesslich die Ausgestaltung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft gehen soll. Wir bleiben frei bei der Frage, ob wir hierfür den Bundesrat oder das Bundesstrafgericht als geeignet erachten. Wir bleiben auch frei, darüber zu befinden, ob allenfalls sogar die bisherige Dualität beibehalten werden soll. Wir können und müssen jedoch heute zur Kenntnis nehmen, dass der Bundesrat bereit ist, das zu tun, was die Motion fordert, nämlich die Überprüfung der Aufsicht und die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Situation, wie sie zukünftig gelten soll.

Bei dieser Sachlage bleibt uns vernünftigerweise und zu Recht nichts anderes übrig, als die Motion des Nationalrates (Hofmann Urs) anzunehmen. Erledigt ist sie nämlich noch nicht, weil die Überprüfung und die Ausarbeitung einer Vorlage noch nicht abgeschlossen sind. Die Motion abzulehnen hat kaum einen Sinn, weil ja wohl auch der Ständerat zumindest eine Überprüfung der Gegebenheiten bei der Aufsicht

als richtig erachten dürfte. Eine Ablehnung der Motion wäre unter diesen Umständen nur durch diejenigen zu erwägen, welche eine Überprüfung grundsätzlich als sinnlos erachten und der Auffassung sind, die bisherige, doppelte Aufsicht solle auch zukünftig so bleiben. Ich glaube nicht, dass eine solche definitive Vorwegnahme schon heute sinnvoll ist. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission für Rechtsfragen, und zwar einstimmig, die Motion anzunehmen. Der guten Ordnung halber weise ich nochmals darauf hin, dass die Annahme der Motion keinerlei präjudiziellen Auswirkungen auf die spätere Haltung unseres Rates in der Aufsichtsfrage hat.

Schwaller Urs (C, FR): Wir haben es gehört: Heute stimmen wir bloss darüber ab, ob dem Bundesrat der Auftrag erteilt werden soll, die heutige Aufsicht über die Bundesanwaltschaft zu überprüfen und Bericht und Antrag zu stellen. Ich kann die Motion ebenfalls unterstützen. Ohne hier eine spätere Diskussion vorwegnehmen zu wollen, möchte ich aber folgende Bemerkungen deponieren:

1. Die heutige Regelung ist erst vor drei Jahren in Kraft getreten, wie sich dies auch aus den «Erwägungen der Kommission» im Bericht der RK-NR vom 14. Februar 2005 ergibt. Mir scheint es wichtig zu sein, dass nicht ohne Not in einem exponierten Bereich wie der Bundesanwaltschaft ständig geändert und verändert wird. Besteht überhaupt ein fundierter Handlungsbedarf für eine Änderung? Vielleicht sagt uns Herr Bundesrat Blocher bereits heute etwas darüber.

2. Nach meiner Lesart gibt es für die Ausübung der Aufsicht folgende Lösungen: erstens Aufsicht durch das Bundesgericht in Lausanne, zweitens Aufsicht durch das Bundesstrafgericht in Bellinzona, das auch Beschwerdeinstanz ist, drittens Aufsicht durch eine Art Conseil de Magistrature, wie wir ihn z. B. im Kanton Freiburg eingeführt haben, viertens Aufsicht durch das Departement oder den Gesamtbundesrat.

Welche Lösung auch immer gewählt wird, es bleibt für mich der wichtigste Punkt, dass die Aufsicht beziehungsweise die Aufsichtsstelle dem medialen Tagesgeschehen, der Tagespolitik, entzogen wird. Für jede Ausgestaltung der Aufsicht gilt, dass diese fachlich kompetent und selbstverständlich politisch neutral ist. Bei allen Lösungsvorschlägen, die geprüft werden, muss letztlich vor allem ein Ziel die Arbeiten und Überlegungen lenken, nämlich das Ziel, die Strafrechtspflege ständig zu verbessern – ich möchte es so formulieren –, auch durch eine effiziente Bundesanwaltschaft als Teil unseres schweizerischen Rechtssystems.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist tatsächlich so, dass die Wirksamkeit der Kontrolle der Bundesanwaltschaft infrage gestellt ist, sie wird auch vom Motionär infrage gestellt. Er hat das auch anhand von Beobachtungen der parlamentarischen Tätigkeit festgestellt.

Die Sache ist nicht einfach, weil die Bundesanwaltschaft heute mehreren Aufsichtsbehörden unterstellt ist, nicht nur zweien, wie es scheint – also administrativ dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und fachlich dem Bundesstrafgericht in Bellinzona –: Sie ist in besonderer Weise auch dem Parlament unterstellt, weil die ganze Effizienzvorlage vom Parlament gegen den Willen des Bundesrates gemacht wurde. Die Situation wird also noch komplizierter.

Die in der Motion angesprochenen Probleme bestehen. Man muss aber aufpassen, wenn es diese Probleme gibt, dass man nicht einfach sagt, das liege in der Unfähigkeit des Untergebenen. Wo viele Chefs sind, ist es schwer, ein guter Untergebener zu sein. Das ist auch einmal zu erwähnen; niemand kann zu vielen Herren dienen, das liegt in der Natur der Sache. Wenn es gut und normal geht, spielt es keine Rolle. Aber dann brauchen sie auch keinen Chef. Aber wenn der Chef gebraucht wird, ist es etwas schwierig.

Ich befasse mich seit letztem Frühjahr mit den Folgen der geteilten Aufsicht über die Bundesanwaltschaft. Sie ist natürlich besonders aktuell, weil die Bundesanwaltschaft eine ungeheure Aufbauphase hinter sich hat, die führungsmässig auch in normalen Fällen schwer zu bewältigen ist. Wenn Sie

plötzlich auf 600 Leute ausbauen – wie das das Projekt gezeigt hat, wir gehen ja jetzt nicht so weit – und das an verschiedenen Orten, dezentral, und Staatsanwälte führen müssen, ist das nicht eine sehr einfache Angelegenheit. Sie wissen auch, dass wir den Ausbau 2003 gestoppt haben. Aber ob das so richtig ist, weiss man nie ganz genau; man müsste ja alles sehen.

Die administrative Aufsicht umfasst nach Auffassung des Departementes auch die Bewirtschaftung der Ressourcen. Ich bin für die Finanzen, den Personalbestand usw. zuständig; also muss die Ressourcenbewirtschaftung darunter fallen. Eine kohärentere Ressourcensteuerung vonseiten des Departementes ist aber natürlich erschwert, wenn Sie z. B. zu den Grundsätzen einer Verfolgung gar keine Beziehung haben. Dass das in einzelnen Fällen so ist, die völlig unabhängig voneinander sind, muss überhaupt nicht diskutiert werden.

Durch die berufliche und die fachliche Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft und die entsprechende Aufsicht durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes werden die Eingriffsmöglichkeiten naturgemäss stark eingeschränkt. Ich habe den Weg so gewählt, dass ich mich periodisch mit Vertretern des Bundesstrafgerichtes treffe, damit solche Überschneidungen nicht passieren. Ganz unproblematisch ist das auch nicht, aber so haben wir den Weg gefunden. So habe ich keine Angaben über die jeweilige Auslastung der verschiedenen Ermittlungs- und Anlageteams – das ist natürlich entscheidend für die Ressourcen –, die interne Aufgabenzuweisung und die entsprechenden Kostenzuweisungen.

Erhebliche Differenzen bestehen ferner hinsichtlich der Kompetenzen der Bundesanwaltschaft bei der Regelung ihres Zusammenwirkens mit den Behörden von anderen Staaten beziehungsweise bei der Ausübung der Aufsicht im Bereich der Aussenpolitik. Man muss sehen, das sind nicht unerhebliche Kompetenzen. Das ist auch zum Vorschein gekommen mit den Verträgen, die der Bundesanwalt mit den USA abgeschlossen hat. Das Parlament wollte dann das Einsichtsrecht, und das konnte man nicht geben.

Es ist also nicht ganz unproblematisch. Hier sollten klare Kompetenzen sein. Als Beispiel seien die unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeiten, die rechtliche Bewertung beim Vorgehen zum sogenannten Operative Working Arrangement mit den USA genannt. Das ist jetzt intern geregelt worden, indem es einfach nicht mehr weitergeführt wird. Aber es hat zu Überprüfungsschwierigkeiten geführt.

Der Bereich der Verfolgung von Terrorakten sei erwähnt. Diese Verfolgung ist natürlich eine Zusammenarbeit mit vielen anderen in der Strafverfolgungsbehörde, und damit kommt die Schnittstelle der Bundesanwaltschaft mit der Bundeskriminalpolizei. Das ist ein Teil des dem EJPD unterstellten Bundesamtes für Polizei und der Abteilung Internationale Rechtshilfe im Bundesamt für Justiz. Hier ist natürlich eine ganz enge Zusammenarbeit notwendig. Die Bundeskriminalpolizei wird natürlich nicht nur für die Bundesanwaltschaft eingesetzt, aber sie wird auch für die Bundesanwaltschaft eingesetzt. Sie sehen, wir haben relativ viele Schnittstellen, und das führt natürlich auch rasch zu Problemen und zu Reibereien. Dazu kommt dann noch die Zusammenarbeit mit dem internen Nachrichtendienst, das ist ganz wichtig. Wenn Sie die alle an verschiedenen Orten auseinander reissen, können Sie es nicht mehr koordinieren.

Dann gibt es unterschiedliche Auffassungen z. B. über die Öffentlichkeitsarbeit. Wer legt die Grundsätze fest für die Bundesanwaltschaft, damit wir nachher nicht Klagen über Persönlichkeitsverletzungen usw. haben? Das ist heute alles etwas in der Luft, weil, Herr Schwaller, das eben eine Neuregelung ist. Man hat das damals auseinander gerissen.

Ich war ursprünglich – Sie haben ja gesehen, dass sich der Bundesrat schon damit befasst, darum rennt die Motion offene Türen ein – für eine einheitliche Aufsicht durch das Bundesgericht. Ich bin aber davon abgekommen und habe mich durch die Fachliteratur und das Bundesamt für Justiz davon überzeugen lassen, dass die Bundesanwaltschaft nicht ein Teil der Justiz bzw. der Gerichte, sondern eine

Strafverfolgungsbehörde ist. Man muss also aufpassen, dass man sie nicht plötzlich in die Gerichte eingliedert. Das ist auch der Grund, warum praktisch alle Staaten, die die Bundesanwaltschaft neu unterstellt haben, sie von den Gerichten weggenommen und den Vollzugsbehörden zugewiesen haben. Das können Sie in Europa in verschiedener Form feststellen: Entweder wird sie direkt einem Departement bzw. der Regierung unterstellt, oder es wird eine Sonderregelung getroffen – eine besonders originelle Regelung hat Italien. Aber es sind immer Strafverfolgungsbehörden und nicht Gerichtsbehörden. Ich glaube, das ist der Grundsatzentscheid, den man zunächst fällen müsste.

Weiter ist unbestritten, dass die Unabhängigkeit in der Strafverfolgung gewährleistet sein muss; sie muss also auch von der Aufsicht des betreffenden Regierungsmitglieds bzw. der betreffenden Regierung unabhängig sein. Die heraufbeschworenen Konflikte können hier, aber auch an anderen Orten entstehen; es ist gleichgültig, wem Sie sie unterstellen. Darum habe ich dem Bundesrat im Dezember 2004 ein Aussprachepapier unterbreitet, und der Bundesrat ist eindeutig zur Auffassung gekommen, dass die Bundesanwaltschaft einheitlich dem Bundesrat unterstellt sein sollte, wie es die frühere Fassung vorsah und wie es die meisten europäischen Länder geregelt haben. In dieser Beziehung werden wir eine Gesetzesgrundlage ausarbeiten und Ihnen vorlegen.

Mit der Annahme der Motion haben Sie, wie Herr Schweiger sagte, keinerlei Präjudiz geschaffen. Sie sagen, Sie seien damit einverstanden, dass es eine wirksame Kontrolle braucht und dass man das anschaut. Ich habe Ihnen jetzt gesagt, dass wir eine entsprechende Gesetzesvorlage vorbereiten. Der Bundesrat sagt, es müsse in Richtung Exekutive und nicht in Richtung Gericht gehen; aber selbstverständlich kann das Parlament dann davon abweichen.

Angenommen – Adopté

01.465

Parlamentarische Initiative Chevrier Maurice. Bürgschaften. Zustimmung des Ehegatten (Art. 494 OR)

Initiative parlementaire Chevrier Maurice. Cautionnement. Consentement du conjoint (art. 494 CO)

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 13.12.01

Date de dépôt 13.12.01

Bericht RK-NR 02.09.02

Rapport CAJ-CN 02.09.02

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Erste Phase – Première étape)

Bericht RK-NR 01.07.04 (BBI 2004 4955)

Rapport CAJ-CN 01.07.04 (FF 2004 4647)

Stellungnahme des Bundesrates 08.09.04 (BBI 2004 4965)

Avis du Conseil fédéral 08.09.04 (FF 2004 4657)

Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Zweite Phase – Deuxième étape)

Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

*Antrag der Mehrheit
Nichteintreten*

*Antrag der Minderheit
(Epiney, Berset, Gentil, Stadler, Studer Jean, Wicki)
Eintreten*

*Proposition de la majorité
Ne pas entrer en matière*

Proposition de la minorité

(Epiney, Berset, Gentil, Stadler, Studer Jean, Wicki)
Entrer en matière

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Nun wird es etwas spannender; es geht hier um eine Angelegenheit, welche Sie – erstens – alle betreffen kann und bei welcher die Kommission – zweitens – nur mit Stichtentscheid des Präsidenten Nichteintreten beantragt hat. Sie ersehen daraus, dass hier durchaus verschiedene Meinungen bestehen. Worum geht es?

Ist jemand verheiratet, dann kann er Bürgschaften grundsätzlich nur mit Zustimmung des Ehegatten abschliessen. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Personen, die im Handelsregister als Inhaber einer Einzelfirma, als Mitglied einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, als Geschäftsführer oder Verwaltungsrat einer AG, einer Kommandit-AG oder einer GmbH eingetragen sind, bedürfen einer Zustimmung des Ehegatten nicht. Motiv der seinerzeitigen Regelung war, dass solche Personen als im Geschäftsleben gewandt betrachtet wurden.

Es gibt auch in anderen Rechtsgebieten solche Zustimmungserfordernisse des Ehegatten, so beispielsweise bei der Kündigung der ehelichen Wohnung, beim Verkauf des selbstbewohnten Hauses, bei der Verpfändung von Freizügigkeitsleistungen, beim Vorbezug von Pensionskassengeldern für den Erwerb von Wohneigentum usw. Der entscheidende Unterschied zur Bürgschaft besteht darin, dass dann, wenn in diesen Fällen der Ehegatte bzw. die Ehegattin die Zustimmung verweigert, an dessen bzw. an deren Stelle der Richter eine Zustimmung erteilen kann. Dies ist bei der Bürgschaft nicht möglich.

Wo liegt das Problem? Mir ist durchaus bewusst, dass die Bürgschaft tendenziell ein eher negatives Image hat. Deswegen ungeachtet gibt es wirtschaftliche Situationen, in denen eine Bürgschaft sinnvoll, teilweise sogar unerlässlich ist, um eine richtige wirtschaftliche Lösung finden zu können. Ich gestatte mir, dies an einigen Beispielen zu erläutern.

1. X macht sich selbstständig, möchte aber seine Haftung beschränken. Deswegen will er für sein neues Unternehmen eine AG oder eine GmbH gründen. Das nötige Betriebskapital soll ihm von einer Bank gegeben werden. Wenn nun die zu gründende AG oder GmbH schwach kapitalisiert ist, sind Banken in aller Regel – und vernünftigerweise – nur dann zur Krediterteilung bereit, wenn der Unternehmer eine Bürgschaft leistet.

Würde nun der Entwurf der RK-NR angenommen, dann könnte der Unternehmer dies nur mit der Zustimmung der Ehegattin tun. Verweigert diese ihre Zustimmung, bleibt dem Jungunternehmer nichts anderes übrig, als eine Einzelfirma zu gründen. Der Erhalt des Bankkredites ist diesfalls problemlos. Problematisch aber ist, dass der Jungunternehmer später einmal nicht nur für den Bankkredit, sondern für alle Schulden seiner Unternehmung persönlich haftet. Das schweizerische Recht würde also eine Lösung verunmöglichen, die wirtschaftlich sinnvoll wäre, nämlich die Gründung einer AG oder einer GmbH anstelle einer Einzelunternehmung.

2. X besitzt eine AG, welche Liquiditätsprobleme hat. Eine Bank würde ihn kreditieren, wenn er bereit wäre, eine Bürgschaft abzuschliessen, dies beispielsweise deshalb, weil er Privatvermögen besitzt. Weigert sich seine Ehefrau nun, dann kann er eine solche Bürgschaft nicht aufnehmen, dies mit der Folge, dass die AG Konkurs anmelden müsste. Nun kann man sagen, dass in solchen Situationen jede vernünftige Ehefrau ihre Zustimmung erteilen würde, allein, mit einer solchen Aussage wagt man sich auf das Feld der Spekulationen und verkennt vor allem etwas, nämlich das, dass in solchen Fällen nicht mehr rational, sondern vielmehr emotional entschieden werden könnte.

Dazu nur einige Zahlen: In der Schweiz werden jährlich rund 17 000 Ehen geschieden. Wenn man nun davon ausgeht, dass jeder Scheidung eine zweijährige Phase des Unfriedens

dens vorausgeht, hiesse dies, dass in 34 000 Ehen oftmals Ressentiments und nicht Vernunft im Vordergrund stehen und die Verweigerung von Zustimmung nicht aufgrund der Ratio, sondern aufgrund der Emotion geschieht. Potenziell könnten deshalb 68 000 Personen wirtschaftlich nicht mehr so agieren, wie sie möchten.

Die Mehrheit Ihrer Kommission meint deshalb, dass man die bisherige Regelung beibehalten sollte. Die Gründe sind die folgenden:

1. Der Gesetzgeber hat zu vermeiden, dass durch gesetzliche Bestimmungen Situationen geschaffen werden, die zur wirtschaftlichen Unvernunft geradezu zwingen. So ist es beispielsweise unvernünftig, jemanden zu zwingen, eine Einzelunternehmung zu gründen, wenn man besser eine AG oder eine GmbH gegründet hätte.

2. Es kann eingewendet werden, dass man anstelle einer Bürgschaft andere Sicherheitsvereinbarungen treffen könnte, Garantieverträge usw. Allein, dies dürfte in vielen Fällen theoretisch sein, weil beispielsweise Banken auf solche anderen Sicherheitsgeschäfte gar nicht eintreten. Als Beispiel sei der Garantievertrag erwähnt. Ein Garantievertrag muss eben vielfach als Umgehung des Bürgschaftsrechtes beurteilt werden, und dieses Risiko wollen Kreditgeber, insbesondere Banken, nicht eingehen.

3. Einmal mehr bildet auch die Schweiz im Bürgschaftsrecht eine Ausnahme. Weder in Italien noch in Frankreich, noch in Deutschland oder Österreich brauchen Bürgschaften, und zwar die Bürgschaften aller, die Zustimmung der Ehegatten; die Schweiz ist ein Sonderfall.

4. An allen politischen Veranstaltungen, von welchen Parteien auch immer, wird überall und immer wieder gesagt, dass die Schweiz endlich entschlackt werden muss und überholte Strukturen aufzuheben sind. Wirtschaftshemmende Reglementierungen seien, wenn immer möglich, zu unterlassen. Wenn wir also ganz allgemein über unsere Wirtschaftshemmnisse sprechen, besteht überall und allseits Einigkeit und Übereinstimmung. Das Perfide ist nun, dass wir immer dann, wenn es nicht mehr um das Allgemeine, sondern um das Konkrete geht, wieder in das alte Fahrwasser driften, in den alten Trott zurückfallen. Es darf doch nicht sein, dass wir noch immer bereit sind, Bestimmungen, die wirtschaftlich kontraproduktiv wirken, aufrechtzuerhalten. Es darf doch nicht sein, dass wir damit mitschuldig sind, initiative junge Unternehmer nicht oder nur erschwert in die Lage zu versetzen, selbstständig zu werden.

Wir müssen abwägen: Wollen wir einige wenige Fälle vermeiden, bei denen Bürgschaften Unglück über eine Familie bringen, oder wollen wir, dass für junge Unternehmer optimale Voraussetzungen geschaffen werden, sich tatsächlich selbstständig machen zu können? Die Mehrheit Ihrer Kommission meint, dass Letzteres den Vorzug verdient und die Schweiz nun wirklich nicht mehr darum herumkommt, ihre Gesetzgebung von überholtem und letztlich unnötigem Ballast zu befreien, statt sie sogar noch zusätzlich zu belasten. Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit zuzustimmen und auf das Geschäft nicht einzutreten.

Epiney Simon (C, VS): Ces dernières années, le Parlement a voulu avec raison renforcer la protection de la famille et préserver cette dernière en particulier de la mauvaise gestion de la part d'un des deux conjoints. L'adoption de l'article 169 du Code civil en est l'illustration. Un conjoint, dorénavant, ne peut plus vendre ni hypothéquer la maison familiale; que ce conjoint soit inscrit au registre du commerce ou qu'il soit séparé de biens ne joue strictement aucun rôle. De même, un conjoint ne peut pas prélever son avoir de prévoyance professionnelle sans le consentement de l'autre conjoint. On l'a aussi rappelé, même la notification d'un congé en matière de droit de bail doit être adressée aux deux conjoints.

C'est dire que faire dépendre l'autorisation de cautionner de l'inscription ou non au registre du commerce est une vue anachronique et ne se justifie aucunement. Prenons l'exem-

ple d'un commerçant qui, après avoir créé une Sàrl au capital-actions de 20 000 francs en tant qu'indépendant, est inscrit au registre du commerce et peut cautionner pour des millions de francs un ami, un tiers ou une société: si, trois mois plus tard, il est simple indépendant, non inscrit au registre du commerce, il a subitement besoin de l'autorisation de son conjoint pour cautionner. C'est manifestement une aberration qui date de 1940.

Mais ce qui est plus grave, c'est que le cautionnement est un acte d'engagement très important. Il faut savoir que le cautionnement subsiste, quelle que soit la fluctuation du compte, et ce jusqu'à hauteur du montant maximal qui a été cautionné. Et ce cautionnement reste valable la vie durant: en effet, les banques n'acceptent pas de réduire le montant cautionné, sauf si on peut présenter d'autres sûretés comparables. La caution est donc l'otage des banques pendant toute sa vie. D'après la discussion, d'ailleurs, que j'ai eue avec des collègues, un notaire n'aime pas signer un acte de cautionnement. Même s'il a le devoir d'informer les parties sur la portée de ces engagements, il sait que c'est une bombe à retardement et qu'en particulier, la famille peut être mise en péril – et chacun d'entre nous connaît des cas de cautionnement dramatiques. D'ailleurs, les banques ne font signer des actes de cautionnement que lors de la fondation d'une société, lorsqu'une entreprise n'est pas assez solide, ou en cours de route, lorsqu'une entreprise est à l'agonie ou proche du dépôt de bilan. Dans les deux cas de figure, dans un couple, dans un ménage, dans une famille, il est pour le moins logique et correct que le conjoint donne son consentement quand on sait la portée de cet engagement pour le futur.

Qu'un conjoint puisse ruiner sa famille en signant un cautionnement, en le cachant à son ou à sa partenaire, n'est pas acceptable. Et cela réduit la précaution que nous avons tous voulu prendre à l'article 169 du Code civil.

Signer un cautionnement, c'est «signer» une hypothèque sur son avenir. Une entreprise solide doit disposer d'autres garanties que le cautionnement; elle doit avoir des fonds propres; d'ailleurs, les banques l'exigent. On peut bloquer les actions. On peut mettre en hypothèque les biens immobiliers. Mais si, à cause d'une situation dramatique, il faut exiger un cautionnement, c'est la moindre des choses que d'associer le partenaire à cette décision. La marche des affaires, la liberté contractuelle ne sont pas mises en péril par cette précaution élémentaire.

Tous ceux qui sont professionnellement confrontés à ce problème pourront vous dire: «On signe rarement un acte de cautionnement. Et chaque fois qu'on le signe, on souhaite que le conjoint soit associé à cette décision parce que c'est une décision extrêmement grave qui est prise.» Un cas de refus du conjoint pour une raison de mésentente est extrêmement rare. Le cas échéant, il est possible de recourir au juge dans le cadre d'une mesure protectrice. Mais c'est un cas extrêmement rare, tous les praticiens vous le diront.

Par contre, un cas de cautionnement qui ruine une famille est un cas de trop. Et quand on est marié, c'est en principe la moindre des choses que d'associer son ou sa partenaire à une décision qui engage les biens de la famille.

Dès lors, je vous invite à entrer en matière sur ce projet et donc à voter la proposition de la minorité, qui, comme vous l'avez entendu, a en fait été battue avec la voix prépondérante du président.

Berset Alain (S, FR): Je dois vous dire que j'ai été relativement surpris, alors que je ne suis ni avocat ni notaire, de constater que le point auquel le projet qui nous est soumis aujourd'hui est consacré, existe encore dans la loi. Je trouve que le projet issu de l'initiative parlementaire, qui a été adopté par le Conseil national, met en lumière – pour moi avec une certaine évidence – à quel point une norme de droit peut être décalée par rapport à la réalité et, pour tout dire, assez arbitraire.

Il est difficile de soutenir aujourd'hui que la seule exception à l'obligation de demander le consentement du conjoint pour

conclure un contrat de cautionnement soit fondée sur l'inscription au registre du commerce. Parce que, pour fonder une exception, il me semble qu'il faut au moins avoir une bonne raison. Si on voulait fonder une exception sur l'inscription au registre du commerce, il faudrait que cette inscription ait un sens particulier. Or, est-ce que l'inscription au registre du commerce est liée à une formation particulière en matière de commerce, en matière d'appréhension des risques liés au commerce et au cautionnement? Est-ce qu'une telle inscription apporte la preuve d'une moralité particulièrement solide? Rien de tout cela, vous le savez, puisque cette inscription est une pure formalité administrative qui prend quelques jours, et qui coûte de quelques dizaines à quelques centaines de francs. Cela revient à dire qu'avec la législation actuelle, il suffit de payer un émolument et d'attendre quelques jours pour ne plus avoir besoin du consentement du conjoint pour conclure un contrat de cautionnement.

Ensuite, sur le fond, est-ce qu'il est bien raisonnable de prévoir une exception à l'obligation d'avoir l'aval du conjoint au moment de conclure un tel contrat de cautionnement, alors qu'on sait que cela peut mettre directement et durablement en jeu la santé financière du ménage? De telles obligations de requérir le consentement du conjoint existent déjà, Monsieur Epiney l'a rappelé. Dans aucun de ces cas, on a estimé qu'une inscription au registre du commerce permettrait de fonder une exception.

On a entendu qu'il ne fallait pas que le conjoint puisse bloquer un contrat de cautionnement qui serait nécessaire à la bonne marche de l'entreprise. Je crois que Monsieur Epiney nous a aussi démontré qu'il existait d'autres solutions pour soutenir des entreprises qui en auraient besoin. Je soutiens aussi, pour ma part, qu'il n'est peut-être pas inutile, dans une question aussi importante et qui peut engager l'ensemble d'une famille, d'avoir éventuellement un deuxième avis avant qu'un tel contrat de cautionnement ne soit conclu.

Il me semble enfin que c'est avoir une vision bien dogmatique des choses que de faire de cette question une question de promotion fondamentale de l'économie. Il me paraît également particulièrement «cuisant» – si j'ose utiliser cette expression – de ne considérer les conjoints que comme des freins au développement économique. Il s'agit ici de prendre en compte l'ensemble de la question.

C'est la raison pour laquelle je vous demande de soutenir la proposition de la minorité.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich will diesem Geschäft keine allzu grosse Bedeutung geben, möchte aber als Mitglied der Kommission zwei Punkte kurz erwähnen.

1. Zur praktischen Bedeutung: In der Kommission stellte ein Mitglied folgende Frage: «Meines Erachtens sollten Gesetze nur beim Bestehen eines dringenden Handlungsbedarfes geändert werden. Ist ein solcher aufgrund gewisser Zustände in der Praxis wirklich gegeben?» Die Antwort von Frau Reusser: «Es ist ein allgemeines Problem, dass wir häufig legiferieren, ohne die Praxis genau zu kennen. Bis zur Einreichung dieses Vorstosses hatten wir keine Kenntnisse von einem entsprechenden Handlungsbedarf.»

Wir sind 13 Mitglieder in der Kommission; davon sind zehn Anwälte, teilweise auch Notare. Von keinem wurde in der Kommission ein konkreter Fall angeführt, der hier als Beispiel erwähnt werden könnte. Mir persönlich begegnete in meiner Tätigkeit als Anwalt und Notar noch kein solcher Fall. Ich setze also wirklich ein Fragezeichen hinter den dringenden Handlungsbedarf.

2. Zu den anderen Sicherungsgeschäften: Wenn eine junge Person, die ein eigenes Geschäft aufbauen möchte, vielleicht noch einen Notrappen in Form eines kleinen Depots hat, dann ist es ohne weiteres möglich, dass sie dieses Depot ohne Zustimmung des Ehegatten verpfändet. Bei der Bürgschaft müsste diese Person immerhin noch beim Notar vorsprechen. Der Notar müsste sie immer noch, auch ohne Zustimmung des Ehegatten, auf die Bedeutung des Geschäftes aufmerksam machen. Bei der Verpfändung eines Vermögenswertes ist dies nicht der Fall.

Für mich ist klar: Es besteht kein Handlungsbedarf. Wir sollten wirklich legiferieren, wenn Handlungsbedarf besteht. Es ist auch fraglich, ob diese Neuregelung wirklich so intelligent wäre; der Berichterstatter der Kommission hat es ausgeführt. Deshalb ist für mich klar: Wir sollten auf diese Vorlage nicht eintreten, es beim heutigen Recht belassen. Das Bürgschaftsrecht wurde 1949 in einem sehr einlässlichen Prozess revidiert. Bis heute hat es sich bewährt. Ich bitte Sie also, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Amgwerd Madeleine (C, JU): Par mon intervention, j'aimerais proposer d'entrer en matière sur le projet issu de l'initiative parlementaire Chevrier Maurice.

Nous discutons ici une question de principe. Un conjoint a-t-il le droit de savoir, oui ou non, si son partenaire prend un engagement de cautionnement? Cela peut paraître d'un autre temps, en cette Journée internationale des femmes, de demander que le conjoint ou la conjointe soit associé à une décision de cautionnement. Il est vrai qu'aujourd'hui, ce moyen de «consolider» une demande de crédit, par exemple, est moins fréquent. Il est vrai que les femmes – des femmes toujours plus nombreuses aujourd'hui – ont acquis une indépendance professionnelle et financière. Mais il existe encore – je ne peux que le regretter – des femmes – l'inverse est vraisemblablement moins courant – qui ne sont pas au courant des affaires de leur mari. Parfois, ce sont elles qui le veulent ainsi, et elles l'apprennent parfois à leurs dépens. Parfois aussi, c'est volontairement et en toute connaissance de cause que le choix est fait de tenir l'autre conjoint dans l'ignorance des réalités et des circonstances financières d'une entreprise, d'une société ou tout simplement d'une situation financière individuelle.

J'aimerais aussi attirer votre attention sur le fait que la formulation de l'article 494 CO, du moins en français, peut concerner aussi bien le masculin que le féminin, l'époux ou l'épouse, aussi bien pour la personne qui cautionne que pour celle qui doit donner son consentement.

Pour garantir à l'époux ou à l'épouse un droit à l'information, un droit de donner son avis et de s'engager dans un cautionnement, je vous demande d'appuyer le projet qui nous est soumis et donc d'entrer en matière.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Herr Schiesser hat natürlich Recht: Die Geschichte ist rein zahlenmässig nicht so gewaltig, als dass sie nun unbedingt geregelt werden müsste. Aber nun liegt diese parlamentarische Initiative auf dem Tisch, und sie deckt etwas auf, das mir im letzten Jahr tatsächlich passiert ist. Es hat einen solchen Fall gegeben, der mir geschäftlich bekannt ist, wobei offen bleibt, was passiert wäre, wenn die Frau hätte zustimmen müssen. Unter Umständen hätte sie zugestimmt, aber dann wäre immerhin ein zweites Sicherungselement dabei gewesen.

Ich halte Bürgschaften generell für eher sittenwidrig. Eine Bank verlangt ja eine Bürgschaft erst dann, wenn sie einem Hauptschuldner nicht mehr traut, und in der Regel geht der Hauptschuldner nur jene Leute um eine Bürgschaft an, bei denen er von einem vorbestehenden Sympathieverhältnis ausgehen kann. Mit anderen Worten: Der potenzielle Bürge ist entweder mit ihm verwandt, gut bekannt oder in anderer Weise mit ihm verbunden, somit innerlich nicht mehr ganz frei. Das ist die Situation, die wir Notare dann haben: Es kommt jemand zu uns, wir müssen die Sache beurkunden, haben eine Aufklärungspflicht, aber im Tiefsten sollten wir ihm sagen: Finger weg davon, wenn du die Bank wärest, würdest du die Bürgschaft auch nur verlangen, wenn du dem Hauptschuldner nicht trauest. Du kannst nicht Nein sagen, weil du mit dem Hauptschuldner eng verbunden bist. Wenn die Ehefrau oder der Ehepartner dann noch Nein sagen könnte, wäre das bedeutend einfacher, denn vielfach dürfte es so sein, dass die enge Beziehung nicht über die Person hinausgeht. Es ist aufgrund eines persönlichen Erlebnisses im letzten Jahr von einer starken Tragik auszugehen, wenn genau das passiert, was nicht passieren sollte. Früher – vor 1949 – waren Spielschulden und Bürgschaftsschulden die grosse Problematik in den Familien; das hat

ganze Landstriche halb versehrt. Ich glaube, der Umstand, dass wir heute etwas vernünftiger geworden sind, dass es nicht mehr diese Dramen gibt, sollte uns nicht ganz unsensibel machen dafür, dass im Bürgschaftsrecht immer noch gewisse Dinge passieren können, die nur aufgrund dieser persönlichen Nähe der ausgewählten potenziellen Bürgen passieren können.

Aus diesem Grund, und nicht weil es eine riesige Veranstaltung ist, die unbedingt geregelt werden muss, bin ich auch für die Minderheit und bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Schweiger Rolf (RL, ZG), für die Kommission: Ich möchte auf einzelne Voten kurz replizieren. Wenn Herr Schmid eine persönliche Erfahrung gemacht hat, die tragisch ist, dann glaube ich ihm das sofort. Hingegen verkennt er den Umstand, dass heute die Bürgschaft wieder einen Anwendungsfall hat, und zwar bei der Gründung von Unternehmen. Ein Jungunternehmer hat in der Regel keine Vermögenswerte, die er anderweitig als Sicherheit geben kann. Wenn er eine Immobilie hätte und diese mit einer Hypothek belasten könnte, wie das gesagt wird – ja. Wenn er ein Wertschriftendepot hätte, das er verpfänden könnte – ja. Aber in der Regel ist das nicht so. Genau diese tollen Typen, die etwas wagen, aber ohne Geld dastehen, müssen die Möglichkeit haben, sich selbstständig zu machen.

Nun kommt die ganz banale Frage: In welcher Form mache ich das? Ich verstehe jeden jungen Menschen, der sagt: Mir wäre an sich wohl, wenn ich dies in Form einer AG oder einer GmbH tun dürfte, dann wäre bei einem Misserfolg später nicht gerade alles weg. Trotzdem braucht dieser junge Mensch zur Eröffnung seines Geschäftes, für Betriebsmittel usw. Geld. Es gibt heute Gott sei Dank Banken, es gibt Venture-Gesellschaften usw., die bereit sind, auch Leuten, die wenig oder kein Geld haben, den Start ihrer Karriere zu ermöglichen. Aber man muss diese Banken und man muss diese Venture-Gesellschaften begreifen, dass sie zwei Sachen machen: Erstens sagen sie: Okay, wenn du eine AG machst, dann verpfände uns deine Aktien – ein Geschäft, das nicht zustimmungsbedürftig ist. Aber darüber hinaus sagen sie zweitens: Für das Betriebskapital, das wir dir anfänglich zur Verfügung stellen, wollen wir eine Bürgschaft. Das ist von der Bank und letztlich auch von diesem Jungunternehmer aus gesehen gar nicht so unvernünftig. Bis zu einem gewissen Grade nämlich ist seine Motivation, sich für sein Geschäft einzusetzen, davon abhängig, dass sein sonstiges Vermögen, das allenfalls zwischenzeitlich entstanden ist, durch Entnahmen aus der Gesellschaft haften könnte. Sonst würde die Stimmung eintreten: Ach, was soll's. Ich lasse doch meine AG hopsgehen, und es passiert nichts.

Das sind heute recht häufig vorkommende Geschäfte, die dann, wenn eine Ehefrau nicht zustimmen würde, nicht möglich wären. Das Fatale ist: Bei allen anderen Geschäften, die der Zustimmung von Ehegattinnen bzw. Ehegatten bedürfen, ist es so, dass anstelle des nicht Zustimmenden der Richter entscheiden kann; bei einer Bürgschaft ist dies nicht möglich.

Deshalb glaube ich, dass der Hauptanwendungsfall dessen, was wir heute beschliessen, im weitesten Sinne eben doch wirtschaftlich zu beurteilen ist, und zwar in einem Segment, das für uns wirklich wahnsinnig wichtig geworden ist, nämlich die Bereitschaft junger Leute, ein Unternehmen zu gründen. Dabei muss man Verständnis haben, dass die Geldgeber ebenfalls an sich denken und in einer vernünftigen Art und Weise auch die Motivation des Jungunternehmers anzuspornen versuchen.

Epiney Simon (C, VS): Je fais juste une petite remarque à la suite à l'intervention de Monsieur Schiesser. Personnellement, j'ai connu deux cas extrêmement graves où des personnes qui ont cautionné des tiers et une société sans en parler à leur femme ont ruiné complètement deux familles. Par contre, je peux le dire, Monsieur le président de la commission, comme président de l'union des petits commerçants en Valais, qui est constituée de plusieurs centaines de

commerces, je n'ai jamais trouvé un seul entrepreneur ni un seul commerçant qui ait eu à se plaindre que l'épouse ne donnait pas son consentement à un cautionnement. Par contre, lorsque l'éventualité se produit et qu'une famille est ruinée par un cautionnement, c'est un cas de trop.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Auseinandersetzung, wie Sie sie jetzt geführt haben, ist in der Kommission knapp entschieden worden. Es sind widersprüchliche Interessen gegeneinander abzuwägen, das liegt in der Natur der Sache. Sie können der unternehmerischen Freiheit oder dem Schutz der Familie Priorität einräumen.

Ich möchte Herrn Carlo Schmid Folgendes sagen: Ich setze mich für die Ehrenrettung der Bürgschaft ein. Eine Bürgschaft ist keineswegs nur eine unmoralische Angelegenheit. Es gibt viele Fälle von Unternehmern, die relativ viel Vermögen aus dem Unternehmen herausgenommen haben, selber sehr vermöglich sind und dann Kredite verlangen, um das Unternehmen auszubauen. In solchen Fällen ist es doch richtig, dass eine Bürgschaft gegeben wird. Ein Unternehmer hat für sein Unternehmen einzustehen und kann nicht verlangen, dass andere die Risiken tragen und er selber geschützt bleibt. Ein Kreditgeber muss auch dafür sorgen, dass der Unternehmer selber geradesteht.

Das Unternehmensein ist eben eine risikoreiche Angelegenheit. Es ist interessant, dass hier nur die Bürgschaft ins Auge gefasst wird. Ein Unternehmer geht bei vielen anderen Entscheidungen wesentlich grössere Risiken ein als Bürgschaften. Bürgschaften werden in der Regel sehr genau geprüft. Sie müssen noch öffentlich beurkundet werden. Das sind relativ hindernisreiche Formen. Es gibt viele andere Formen von unternehmerischem Handeln, die bedeutend risikoreicher sind. Namentlich auch Jungunternehmer setzen zum Teil ihr ganzes Schicksal aufs Spiel. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man es anders machen kann.

Es ist richtig, was Herr Schiesser gesagt hat. Es sind uns keine Fälle bekannt, wonach ein Handlungsbedarf gegeben wäre. Es sind aber solche Fälle genannt worden. Deshalb müsste man prüfen, ob das in Ihrer Debatte neue Zustimmungserfordernis wirklich die Bürgschaft verhindert hätte. Bei den Kleinkrediten hat das Parlament es abgelehnt, bei verheirateten Personen die Zustimmung der Ehegatten zu verlangen. Ich würde hier die Bedeutung nicht überschätzen. Aber die Kernfrage ist, wie handlungsfähig jemand sein soll. Eine schwierige Frage ist die Haftung des Ehegatten, namentlich wenn der andere Ehegatte unterschrieben hat und eigenes Vermögen hat usw.

Der Bundesrat hat nach sehr eingehender Diskussion, wo auch beide Meinungen vertreten wurden, der Initiative zugestimmt und damit dem Schutz der Familie den Vorzug gegeben. Aber er verkennt nicht die Nachteile, die damit verbunden sind, sei es für Jungunternehmer, aber auch für Kreditgeber, welche hinterher Schwierigkeiten haben, Bürgschaften von vermöglichen Unternehmern zu erhalten, weil der Ehegatte nicht zustimmt.

Abstimmung – Vote

Für Eintreten 16 Stimmen

Dagegen 15 Stimmen

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Vorlage geht somit zurück an die Kommission zur Durchführung der Detailberatung.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 9. März 2005

Mercredi, 9 mars 2005

08.00 h

04.041

Ziviles Bauprogramm 2005

Programme 2005 des constructions civiles

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 01.09.04 (BBl 2004 4921)

Message du Conseil fédéral 01.09.04 (FF 2004 4613)

Nationalrat/Conseil national 14.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Lombardi Filippo (C, TI), für die Kommission: Bevor ich mit dem zivilen Bauprogramm 2005 beginne, erlauben Sie mir eine Randbemerkung namens der Kommission für öffentliche Bauten (KöB): Die Zukunft der Kommission ist vom Ratsbüro infrage gestellt worden, weil die Zahl der zu behandelnden Geschäfte sich reduziert hat, nachdem die ETH-Sparte direkt der Finanzkommission übergeben worden ist und die KöB dazu lediglich Mitberichte verfassen kann, so wie sie dies eigentlich auch bei Militärbauten, die von der SiK behandelt werden, tun könnte. Die Idee des Büros war es, die restlichen Geschäfte der UREK zu übergeben. Die KöB selbst bringt gegenüber diesem Vorschlag aber Zweifel an: Einerseits ist und bleibt es unseres Erachtens wichtig, dass jemand die zivilen Bauprogramme des Bundes spezifisch und detaillierter anschaut, andererseits – je nach den Entscheiden, die wir in Sachen ETH-Bauten noch treffen müssen – mögen auch diese Bauten für den Bund wichtig bleiben.

Dazu kommen weitere Fragen, die diese kleine Kommission namens des Parlamentes behandelt, auch wenn diese Fragen nicht Gegenstand einer Plenardebatte sind und lediglich als Information in der Kommission traktandiert werden. Zum Beispiel haben wir an unserer letzten Sitzung das Unterbringungskonzept 2012 des Bundes behandelt, also die Strategie zur Kosten-Nutzen-Optimierung der Bauten für die Bundesbehörden und die Bundesverwaltung sowie die Weisungen über die Raumbewirtschaftung in den Verwaltungsbauten der zivilen Bundesverwaltung. Beide Vorlagen des Bundesrates haben die Kommission überzeugt. Ähnliche Geschäfte sowie parlamentarische Vorstösse in diesem Bereich wird es immer geben, und es ist gut, eine Kommission zu haben, die sie behandeln kann. Last, but not least: Bevor man die KöB des Ständerates allenfalls auflöst, ist ohnehin zu prüfen, ob der Nationalrat gleich befinden würde, da eine Asymmetrie der Kommissionen zwischen den Räten keinen Sinn machen würde. In Erwartung dieser Erklärung sind wir aber selbstverständlich bereit, uns dem Willen des Büros zu beugen.

Zum eigentlichen Bauprogramm 2005: Der Bundesrat beantragt mit dem zivilen Bauprogramm 2005 einen Verpflichtungskredit von insgesamt 171,5 Millionen Franken. Das Programm ist betragsmässig deutlich tiefer als in den Vorjahren; ohne Sammelkredite wäre es gar eine Rumpfbotschaft. Dieses Jahr haben wir lediglich drei Bauvorhaben, der Rest betrifft die Sammelkredite. Es ist eine klare Reduktion hinsichtlich baulicher Neuinvestitionen vorgesehen.

Der Ständerat ist turnusgemäss Zweitrat. Wir behandeln dieses Geschäft ein Quartal später als üblich und als ursprünglich vorgesehen, da die Verabschiedung der zivilen Baubotschaft durch den Bundesrat wiederholt verschoben worden war und erst am 1. September 2004 erfolgte. Wie gesagt, enthält das zivile Bauprogramm 2005 drei grössere Projekte: die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Bundesverwaltung an den Standorten Fellerstrasse 15 und 21 in Bern sowie ein Projekt der Meteo Schweiz. Diese drei Projekte belaufen sich insgesamt auf 51,5 Millionen Franken. Die restlichen 120 Millionen Franken des zivilen Bauprogramms 2005 bestehen aus Projekten von unter 10 Millionen Franken in der allgemeinen Bundesverwaltung sowie in schweizerischen Vertretungen im Ausland und aus einem Sammelkredit für unvorhergesehene Bauprojekte und Liegenschaftserwerbe. Ihre für dieses Geschäft zuständige KöB hat den Bundesbeschluss an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2005 behandelt und dabei zu den bereits erwähnten Projekten weitere Detailinformationen erhalten und diskutiert.

Zum ersten Projekt: Bei der Erneuerung der Bodenmessnetze – Swissmetnet – von Meteo Schweiz geht es darum, die Stationen von Meteo Schweiz auf der Erdoberfläche zu erneuern. Das Netz umfasst über die ganze Schweiz verteilt rund siebzig Stationen. Diese Netzdichte lässt sich durch die spezielle Topografie unseres Landes erklären. Bezüglich der politischen Verantwortung wurde darauf hingewiesen, dass die ganze Angelegenheit der Eidgenössischen Meteorologischen Kommission untersteht und dass damit auch eine politische Verantwortung besteht. Für dieses Netz werden 12 Millionen Franken beantragt.

Zum zweiten Objekt, zur Sanierung und Nutzungsänderung des Gebäudes Fellerstrasse 21 in Bern: Hier wurde darauf hingewiesen, dass die beiden Projekte Fellerstrasse 15 und 21 in einem engen Zusammenhang stehen und insbesondere auch im Rahmen des Unterbringungskonzeptes 2012 der Verwaltung zu sehen sind, welches unter anderem die Schaffung von grösseren und damit ökonomischeren Einheiten und den Verzicht auf teure Mietobjekte vorsieht. Das Gebäude Fellerstrasse 21 wurde 1966 als Büro- und Lagergebäude gebaut. Das Gebäude wird einer kompletten Aussen- und Innensanierung und Optimierung unterzogen und bietet anschliessend total 460 moderne und kostengünstige Arbeitsplätze. Die Ausführung ist für die Jahre 2007/08 geplant. Der Bezug wird 2008 stattfinden. Die Gesamtkosten dieses Gebäudes belaufen sich auf 24 Millionen Franken, das Ganze ist für das Bundesamt für Bauten und Logistik vorgesehen.

Zum dritten Objekt, zum Umbau und zur Sanierung des Gebäudes Fellerstrasse 15 in Bern: Dieses Gebäude wurde vom Bund 2001 für 2,5 Millionen Franken von der Valora Holding gekauft, und zwar unter Berücksichtigung der bekannten Tatsache, dass es im Gebäude Asbestprobleme gab. Nachdem das bisherige Mietverhältnis mit einem Dritten gekündigt worden ist, wird das Gebäude einer kompletten Aussen- und Innensanierung unterzogen und bietet anschliessend 250 Arbeitsplätze. Die Ausführung ist für die Jahre 2005 bis 2007 vorgesehen, der Bezug ist für das Jahr 2007 geplant. Die Gesamtkosten belaufen sich hier auf 15,5 Millionen Franken ohne Teuerung. Sie unterliegen nicht der Ausgabenbremse.

Wie gesagt, sind die weiteren 120 Millionen Franken für Objekte von weniger als 10 Millionen Franken vorgesehen. Diese sind in der Botschaft ersichtlich.

Im Namen der einstimmigen vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Bundesbeschluss zu genehmigen und insbesondere bei Artikel 1 Absatz 2 die Ausgabenbremse zu lösen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich möchte dem Referenten, Herrn Lombardi, für die Präsentation der Kreditanträge danken und Sie ermuntern, den Anträgen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über Bauvorhaben und Grundstückserwerb der Sparte Zivil (Ziviles Bauprogramm 2005)
Arrêté fédéral concernant les projets de construction et l'acquisition de terrains et d'immeubles du secteur civil (Programme 2005 des constructions civiles)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe 37 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

03.049

**Nationalbankgold.
 Verwendung.
 Nationalbankgewinne für die AHV.
 Volksinitiative
 Or de la Banque nationale.
 Utilisation. Bénéfices
 de la Banque nationale pour l'AVS.
 Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 20.08.03 (BBl 2003 6133)

Message du Conseil fédéral 20.08.03 (FF 2003 5597)

Nationalrat/Conseil national 01.03.04 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 08.06.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 09.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 14.12.04 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 15.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.04 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.03.05 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 15.03.05 (Differenzen – Divergences)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich möchte Ihnen das folgende Vorgehen beliebt machen: Zuerst führen wir eine Aussprache über die Gegenvorschläge allgemein und damit auch über das Eintreten auf die Vorlage 3 durch. Danach nehmen wir die Detailberatung der Vorlage 3 auf. Im Anschluss daran bereinigen wir die Vorlage 2. Zuletzt entscheiden wir die Frage der Behandlungsfrist. – Sie sind damit einverstanden.

3. Bundesgesetz über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold

3. Loi fédérale sur l'utilisation de la part de la Confédération aux réserves d'or excédentaires de la Banque nationale

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Forster, Germann, Marty Dick)

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Forster, Germann, Marty Dick)

Ne pas entrer en matière

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Wir stehen hier in der zweiten Runde der Differenzbereinigung dieser Vorlage. Wie Sie alle wissen, hat unser Rat in der Wintersession entschieden, bezüglich der Vorlage 1 an seinem Standpunkt festzuhalten, nicht darauf einzutreten. Wir haben das damals im klaren Willen getan, den Kantonen ihren verfassungsmässigen Anspruch auf zwei Drittel des Golderlöses zu erhalten und diesen nicht anzurühren. Dieser Beschluss ist in der Folge dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht worden. Er bedeutete ganz einfach, dass das geltende Recht zu vollziehen ist – das geltende Recht, so wie es in Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung enthalten ist, nämlich dass ein Drittel des Golderlöses an den Bund und zwei Drittel an die Kantone auszuschütten sind. Der Bundesrat hat sich am 2. Februar 2005 entschieden, entsprechend den Beschlüssen der Räte, des Endergebnisses der Wintersession, diese gesetzliche und verfassungsmässige Regelung zu vollziehen. Gleichzeitig hat er das EFD damit beauftragt, die Ausschüttung mit der Schweizerischen Nationalbank zu vereinbaren, insbesondere den Ausschüttungsmodus. Wie Sie alle wissen, ist auch dieser Schritt inzwischen durchgeführt worden, indem am 25. Februar 2005 das EFD und die Schweizerische Nationalbank sich verständigt haben, wie genau diese Ausschüttung an Bund und Kantone zu erfolgen hat. Wir wissen jetzt für die Bundesseite genau, dass die Ausschüttungen aus dem Golderlös ab Mai 2005 der Bundeskasse zufließen werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage konnte sich Ihre Kommission am 17. Februar 2005 mit der Frage der Initiative nochmals befassen. Sie wissen, dass der Nationalrat einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative beschlossen hat, in dem er insbesondere vorsieht, dass die Nationalbankgewinne, auch die künftigen Gewinne, zur Hälfte an die AHV und zur Hälfte an die Kantone gehen. Die Kommission konnte sich mit diesem Gegenvorschlag nicht anfreunden. Die wichtigsten Gründe sind bekannt, ich möchte sie aber doch nochmals wiederholen: Die WAK des Ständerates lehnt es ab, die Sozialversicherungen mit der Währungspolitik zu verknüpfen, das kommt für uns aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht infrage. Insbesondere könnte daraus eine Gefährdung für unseren Schweizerfranken entstehen, wenn Sozialversicherungsfinanzierung und Schweizerfranken in irgendeiner Form miteinander gekoppelt werden. Wir sehen darin auch eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank, die ja mit guten Gründen in der Verfassung festgeschrieben ist, durch die Einwirkungen der Politik. Sie wissen alle, dass wir Finanzierungsprobleme bei den Sozialversicherungen haben, und der Druck auf die Nationalbank, diese Finanzierungsprobleme zu lösen, würde erheblich ansteigen, wenn wir auf Verfassungsebene eine Regel hätten, wonach die Gewinne der Nationalbank für AHV und IV zur Verfügung zu stellen sind. Das ist der wichtigste Grund, warum wir das ablehnen.

Aber der zweite Grund ist fast ebenso wichtig: Wir wollen, wie wir das im Dezember auch entschieden haben, keine

Veränderung der Verteilungsregel zwischen Bund und Kantonen. Hier geht es nicht nur um ein stures Beharren auf einer Verfassungsregel, die seit hundert Jahren besteht; natürlich kann man auch die Verfassungsregel über die Geldverteilung und die Art der Ausschüttung ändern. Wir sind aber der Überzeugung, dass die Kantone in diesem Land wichtige öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben – denken Sie an das Gesundheits- und das Bildungswesen. Es handelt sich um Aufgaben, die in der Zukunft sogar noch wichtiger werden. Wir sehen keinen Grund, den Kantonen Mittel, um diese Aufgaben zu erfüllen, zu entziehen.

Man muss auch bedenken – das möchte ich insbesondere auch an die Adresse der Initianten sagen –: Wenn Sie den Kantonen diese Mittel entziehen, dann bedeutet das letztlich nichts anderes, als dass die Kantone dann beim öffentlichen Personal, gerade im Erziehungs- und im Gesundheitswesen, erhebliche zusätzliche Schwierigkeiten haben, ihre Arbeitgeberpflichten und ihre Finanzierungspflichten zu erfüllen. Wir wollen den Kantonen ihre Mittel lassen. Das soll so bleiben, wie es in der Verfassung steht. Aus diesen zwei Gründen haben wir den direkten Gegenvorschlag abgelehnt. Diese Abstimmung erfolgte in der Kommission einstimmig.

Wir haben uns dann aber doch Gedanken gemacht, wie wir den Initianten und auch dem Nationalrat, der ja einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hat, entgegenkommen können. Der Grundgedanke dabei ist, dass wir mit dem Bundesanteil, mit dem Geld, das nun dem Bund ab Mai zufließt, etwas Konkretes und auch Entscheidendes für unsere Sozialversicherungen tun können. Von diesem Grundgedanken ausgehend, unterbreiten wir Ihnen mit dieser Vorlage 3 jetzt einen sogenannten indirekten Gegenvorschlag auf Ebene eines Gesetzes.

Die Kernpunkte dieser Lösung sind: Wir möchten, dass der Bundesanteil, dieser Drittel, es sind ungefähr 7 Milliarden Franken, an den AHV-Fonds, und zwar an den bestehenden AHV-Fonds, überwiesen wird. Der AHV-Fonds ist dazu da, die AHV-Renten zu sichern. Die Gewährleistung, dass wir unseren AHV-Rentnern kontinuierlich diese Renten auszahlen können, das ist die Hauptaufgabe des AHV-Fonds.

Der AHV-Fonds hat aber eine zweite Aufgabe übernehmen müssen, eigentlich gegen die Intentionen des Gesetzgebers. Er muss heute die IV-Schuld zahlen. Die IV-Schuld ist eigentlich in unserer Gesetzgebung nicht eingeplant. Unser IV-System beruht auf der Grundlage, dass mit den Einnahmen, die wir für die IV erzielen, auch die Ausgaben, die laufenden Renten, bezahlt werden können. So sollte die IV ausgestaltet sein. Seit fünf, sechs Jahren ist das nicht mehr so. Wir haben erheblich höhere Rentenzahlungen der IV, und auf der Einnahmenseite hat sich keine Veränderung ergeben. Nun taucht ein Loch auf. Dieses eigentlich nicht vorgesehene Loch muss heute aus dem AHV-Fonds bezahlt werden. Mit anderen Worten: Der AHV-Fonds, der eigentlich für die AHV-Renten geschaffen wurde, sinkt kontinuierlich, weil er mit der IV-Schuld belastet ist. Diese Entwicklung wollen wir stoppen. Wir sehen jetzt mit dem Zufließen dieses Gelderlöses an den Bund eine echte Chance, hier eine sachgerechte Lösung herbeizuführen.

Es geht nicht darum – das möchte ich ganz klar sagen –, hier die Probleme der IV zu lösen. Denn die Probleme der IV müssen mit der 5. IV-Revision gelöst werden. Dort müssen wir Einnahmen und Ausgaben zu einem Ausgleich führen. Diese Lösung, diese Zuweisung des Geldes, entbindet uns überhaupt nicht von dieser Aufgabe. Wir sind aber überzeugt, dass sie diese Aufgabe erleichtert. Was wir hier machen, ist, dass wir nur die Altlast der IV, die in den letzten Jahren angewachsen ist und die nach meiner Überzeugung zu Unrecht die AHV-Rentner belastet, vom AHV-Fonds wegnehmen. Wenn Sie im Bericht die Zahlen anschauen, sehen Sie, dass diese Altlast Ende 2004 auf 6 Milliarden Franken angewachsen ist. Sie hat also einen Betrag erreicht, der in etwa dem entspricht, was jetzt der Gelderlös ausmacht. In zwei bis vier Jahren wird dieser Betrag bis gegen 8,9 Milliarden Franken weiter anwachsen.

Wir sind also auch zeitlich dazu gedrängt, jetzt zu handeln. Je länger wir mit dieser Lösung zuwarten, desto mehr wird

der AHV-Fonds belastet, der nicht dafür gedacht ist – das möchte ich einfach nochmals betonen –, die IV-Schulden zu decken, sondern der dafür gedacht ist, den AHV-Rentnern ihre Rentensicherheit zu gewährleisten. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, diesen Schritt jetzt zu tun.

Noch eine Bemerkung zum Zeitpunkt: Die Kosa-Initiative muss von diesem Rat – und im anderen Rat endgültig – in dieser Session behandelt werden. Wir müssen zu einer Lösung kommen. Wenn wir bis am 19. April 2005 zu keiner Lösung kommen, dann geht diese Initiative ohne Gegenvorschlag vor das Volk. Wenn wir einen Gegenvorschlag machen wollen, müssen wir jetzt handeln. Nachher ist es Sache beider Räte – es braucht auch Übereinstimmung in beiden Räten –, ob wir die Frist verlängern wollen. Wir können sicher nicht mit guten Gründen eine Fristverlängerung vertreten, wenn wir keinen Gegenvorschlag erarbeiten. Dann, finde ich, wäre das überhaupt nicht korrekt. Wir müssen jetzt also einen Gegenvorschlag erstellen, wenn wir überhaupt noch über die Frist diskutieren wollen. Vom Ständerat aus – das möchte ich hier auch betonen – besteht keine Notwendigkeit zu einer Fristerstreckung. Das heisst, der Ständerat wäre auch in der Lage, diese Geschichte in dieser Session korrekt zu erledigen, einen sauberen Gegenvorschlag zu erstellen und den dann auch als indirekten Gegenvorschlag in der Volksabstimmung zu präsentieren. Es wird nicht darüber abgestimmt, das ist klar, es ist ja ein indirekter Gegenvorschlag, aber er zeigt der Bevölkerung, was wir mit diesen 7 Milliarden Franken machen.

Ich möchte aber auch sagen: Es ist nicht unsere Sache, dem Nationalrat jetzt vorzuschreiben, ob er eine Fristerstreckung möchte oder nicht. Ob er jetzt von sich aus eine solche Fristerstreckung möchte, wird er dann nach genauer Prüfung selber entscheiden müssen. Wir jedenfalls sind bereit, auch von der Kommission aus – ich möchte das unterstreichen –, dieses Geschäft in dieser Session in diesem Sinne zu erledigen.

Dementsprechend empfehle ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Weshalb komme ich dazu, Ihnen vorzuschlagen, auf das Bundesgesetz nicht einzutreten? Die erste und alles entscheidende Frage lautet, ob wir die Kosa-Initiative dem Volk ohne Gegenvorschlag, sei es ein direkter oder ein indirekter, vorlegen können. Die Mehrheit der WAK, Sie haben es soeben vom Präsidenten der WAK gehört, verneint diese Frage und ist der Überzeugung, dass die Initiative mit einem Gegenvorschlag besser bekämpft werden kann. Grundsätzlich bin ich Schachzügen gegenüber nicht abgeneigt, aber es fragt sich nur, ob damit spürbar etwas gewonnen wird. Ich meine nein.

Gestatten Sie mir kurz einige Worte zur Kosa-Initiative. Der Haken der Kosa-Initiative liegt darin, dass stillschweigend vorausgesetzt wird, dass bei der Schweizerischen Nationalbank Reingewinne in Milliardenhöhe entstehen. Was aber, wenn in ein paar Jahren die früheren Mehrerträge verteilt sind und der Courant normal Platz greift? Um die Gewinnssituation der Nationalbank abzuschätzen, muss man erstens den Auftrag der Nationalbank kennen, zweitens die Zusammensetzung der Aktiven ansehen und drittens die voraussichtliche Ertragsentwicklung der Aktiven beurteilen. Es gibt wohl kaum ein Unternehmen – wir wissen das –, dessen Erträge so volatil sind wie die unserer Nationalbank. Denn ihr Auftrag besteht ja nicht darin, Gewinne zu erzielen, sondern darin, eine für unser Land stabile Geldpolitik zu betreiben. Entsprechend mischt sich auch in keinem anderen Land die Politik einschränkend in die Geld- und Währungspolitik ein. Wer die Kosa-Initiative befürwortet, hat meines Erachtens den Auftrag der Schweizerischen Nationalbank nicht verstanden oder ist zumindest bereit, die Unabhängigkeit der Nationalbank aufs Spiel zu setzen.

Wie ich Ihnen dargelegt habe, gibt es viele einleuchtende Gründe, die Initiative abzulehnen. Persönlich bin ich auch der Meinung, dass die Vorbehalte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sehr wohl erklärt werden können und

dass es nicht zwingend ist, gewissermassen aus taktischen Gründen der Kosa-Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Mehr noch: Wenn die Lösung der Mehrheit der WAK in den Räten obsiegt, sehen sich die Bürgerinnen und Bürger an der Urne indirekt vor die Frage gestellt: Künftige Gewinne in die AHV weissen oder Zuweisung des überschüssigen Goldes an den AHV-Fonds? Ich wage keine Prognose, welche der beiden Lösungen letztlich obsiegen wird.

Der grosse Makel, der sowohl dem Vorschlag der Mehrheit als auch demjenigen der Minderheit des Nationalrates anhaftet, ist die für mich nach wie vor fragwürdige Verknüpfung von Geld- und Sozialpolitik. Der Vorschlag der Mehrheit sieht die Übertragung des Bundesdrittels an den AHV-Fonds zwecks Reduktion des IV-Verlustvortrages vor. In Kraft treten soll das Gesetz aber erst, wenn die IV-Rechnung ein positives Betriebsergebnis ausweist und sich eine nachhaltige Konsolidierung der IV abzeichnet. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Gelder gewissermassen in einer Tresorerie parkiert werden, um dann zu gegebener Zeit dem AHV-Fonds gutgeschrieben zu werden.

Ich gebe gerne zu, der Vorschlag hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Unter anderem könnte damit gewissermassen als Beigabe die schon lange geforderte Trennung von AHV- und IV-Fonds verwirklicht werden. Kein Wunder, wird der Vorschlag auch von Teilen der Wirtschaft als in die richtige Richtung gehend gewürdigt. Ich frage mich aber, wann die Bedingungen, die als Voraussetzung für die Auszahlung der Gelder an den AHV/IV-Fonds formuliert worden sind, erreicht werden. In der Kommission ist man davon ausgegangen, dass eine Vermögensübertragung zu Beginn des Jahres 2010 ins Auge gefasst werden könnte. Da habe ich meine Zweifel. Es könnte sehr wohl möglich sein, dass wir die Bedingungen erst in späteren Jahren erreichen.

Wenn wir ehrlich sind, müssen wir zudem darauf hinweisen, dass die Wirkung der ausgabenseitigen Sanierungsmassnahmen nach der 5. IV-Revision ohne eine zusätzliche Einnahmenerhöhung eine Illusion ist. Um eine befristete Zusatzfinanzierung werden wir selbst mit der Entschuldung der IV im Sinne der Mehrheit nicht herumkommen, es sei denn, wir verschieben die Auszahlung der Gelder auf den Sankt-Nimmerleins-Tag.

Eines ist klar: Die langfristige finanzielle Sicherung der AHV/IV ist mit Nachdruck anzugehen. Wir müssen bei beiden Sozialwerken darauf pochen, dass die Strukturen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Es ist zudem unbestritten, dass die zukünftige Finanzierung der IV gesichert werden muss. Es ist ebenso nötig, die Schulden der IV beim AHV-Fonds zu tilgen. Dies hat aber – da habe ich eben eine andere Meinung als die Mehrheit – unabhängig vom Bundesanteil am überschüssigen Goldvermögen zu geschehen.

Ein Letztes: Wenn der Bundesanteil zur Schuldentilgung eingesetzt wird, hätte dies mittelfristig eine Entlastung bei den Schuldzinsen in der Höhe von 200 bis 250 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Damit könnten auch spätere Generationen von einer nachhaltigen Verwendung des Golderlöses profitieren. Deshalb: Lassen wir die Hände von einer suboptimalen Lösung, und stimmen wir der einzig gradlinigen Lösung zu, nämlich der Verwendung des Bundesanteils am überschüssigen Goldvermögen für den Abbau der Bundesschulden!

Das sind die Gründe, weshalb ich Ihnen beliebt machen möchte, auf die Gesetzesvorlage nicht einzutreten.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Der Nationalrat hat beim Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» einem direkten Gegenvorschlag zugestimmt. Er verlangt in Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung, dass der Gegenwart des Goldes in einen Fonds zu fliessen hat und der Reingewinn je zur Hälfte der AHV und den Kantonen zukommen soll. Unser Rat hat beschlossen, dass die überschüssigen Goldreserven zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone zu verteilen seien. Das ist inzwischen rechtskräftig. Das Geld wird in

einigen Wochen ausgeschüttet werden, und entsprechend ist es auch richtig, dass wir an unseren Anträgen festhalten. Ich unterstütze in allen Belangen die Mehrheit der Kommission.

Die Kosa-Initiative sieht ja vor, dass zukünftig die Gewinne der Schweizerischen Nationalbank an den AHV-Fonds auszuschütten sind. Vorbehalten bleibt die Überweisung von 1 Milliarde Franken pro Jahr an die Kantone. Mit der Änderung des bisherigen Verteilschlüssels für die Gewinne der Schweizerischen Nationalbank soll die Finanzierung der AHV sichergestellt werden. Aber es ist wohl allen klar, dass das so nicht gehen kann, denn die Initiative gefährdet in höchstem Mass die Unabhängigkeit der Nationalbank, was für die Wahrung der Preisstabilität in unserem Land essentiell und somit für den gesamten Wirtschaftsstandort von grösster Bedeutung ist. Kommt hinzu, dass mit der Kosa-Initiative das demografisch verursachte AHV-Problem auch nicht gelöst werden kann.

Wie weiter? Laut Entwurf des Bundesrates soll gemäss Finanzhaushaltsgesetz der Bundesanteil, also die 7 Milliarden Franken, in die allgemeine Staatskasse fliessen und zum Schuldenabbau verwendet werden. Diesem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es lohnt sich jedoch, sich noch einige zusätzliche Gedanken zu machen. Es ist sicher unbestritten, dass die Kosa-Initiative sehr gefährlich ist, wird sie doch von zwei grossen Parteien unterstützt. Natürlich wissen wir alle, dass der Inhalt der Kosa-Initiative das Gold eigentlich nicht tangiert. Mitglieder der SP sagen jedoch sehr deutlich, dass damit auch das Nationalbankgold gemeint sei, was heisst, dass die Initiative immer wieder mit der Goldverteilung in Zusammenhang gebracht wird.

Ob es nun so einfach ist, den Bürgerinnen und Bürgern klar zu machen, dass die Kosa-Initiative nichts mit der Goldverteilung zu hat, wage ich zu bezweifeln. Dies vor allem, weil die Bevölkerung überzeugt ist, dass sie auch etwas zur Goldverteilung zu sagen habe. Hier unterscheide ich mich ganz klar von meiner Vorrednerin. Kommt noch dazu, dass ältere Menschen viel abstimmungsfreudiger sind als junge. Da die Initiative der AHV Geld verspricht, sind sie voraussichtlich eher bereit, ihr zuzustimmen. Es wird also sehr viel Überzeugungskraft brauchen, um sie umzustimmen. Nach wie vor liegt nämlich für viele Stimmbürger der Unterschied zwischen der Kosa-Initiative und der Ausschüttung des Bundesanteils am Gold nicht auf der Hand. Gewisse Argumente sind tatsächlich nicht von der Hand zu weisen und schwer zu widerlegen, etwa: Was für Schulden werden denn abgebaut? Das fliesst doch alles nur in die Rechnung, hält ein oder zwei Jahre hin, und dann habt ihr es ja wieder ausgegeben!

Gibt es also einen Ausweg aus diesem Dilemma? Ich meine, ja – dank dem Vorschlag der WAK, der in einfachen Worten ausgedrückt verlangt, dass der Bundesanteil an den überschüssigen Goldreserven zweckgebunden für die Rückzahlung der IV-Schulden im AHV-Fonds zurückzustellen ist; dies allerdings gebunden an die Bedingung, das Geld erst dann freizugeben, wenn die Massnahmen zur ausgabenseitigen Sanierung der IV rechtskräftig sind. Das, meine ich, ist der wichtigste und springende Punkt. Die IV-Schulden sind Schulden einer eidgenössischen Volksversicherung. Die IV-Finanzierung ist letztlich Sache des Gesetzgebers. Die IV-Aufsicht war immer Sache des Bundes. Das heisst: Die IV-Schulden sind zwar nicht rechtlich, aber faktisch eidgenössische bzw. Bundesschulden, und entsprechend macht unser Vorschlag Sinn. Denn mit Blick auf die Volksabstimmung könnte man auf die Frage, was für Schulden abgebaut werden, eine konkrete Antwort geben. Das heisst: Die Ausgangslage hat sich verändert, dank einer klaren Aussage, was mit dem Gold passiert.

Selbst wenn mit der 5. IV-Revision die Betriebsrechnung der IV saniert werden kann, bleiben die inzwischen auf 6 Milliarden Franken aufgelaufenen Schulden im AHV-Ausgleichsfonds bestehen. Der AHV-Ausgleichsfonds ist nicht mehr gesetzeskonform, denn der so hohe Anteil nicht einbringlicher Guthaben der IV im Debitorenbestand der AHV-Fondsbilanz schwächt zunehmend die so wichtige Ertragskraft des

Fonds. Expertisen haben ergeben, dass der AHV-Fonds, wenn das so weitergeht, ab etwa 2009 illiquid sein wird – im Sinne von: Er hat zu wenig verwertbares Vermögen. Zum Glück hat sich die Situation des Fonds im letzten Jahr ganz, ganz leicht verbessert. Die flüssigen Mittel und Anlagen, welche zur Deckung zukünftiger Verluste verfügbar sind, weisen im Vergleich zum Anstieg der Eigenmittel aber nur einen geringen Zuwachs auf.

Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass die Überschüsse aus den Umlageergebnissen der AHV und EO nicht investiert werden können. Sie müssen eben zuerst, zusammen mit einem Teil des Anlageerfolges, zur Deckung des Verlustes der IV herangezogen werden. Die eigentliche Substanz des Ausgleichsfonds entspricht, wie bereits Ende 2003, noch rund 47 Prozent des gesamten Jahresaufwandes 2004 von AHV, IV und EO. Das heisst, man kann sich leicht ausrechnen, wie schnell die AHV unter Druck gerät, wenn die IV weitere Verluste in Milliardenhöhe und die EO wegen den Mutterschaftsleistungen keine Überschüsse mehr macht. Niemand kann sich verabschieden, ohne zuerst seine Schulden beglichen zu haben. Sie können sich nicht ins Ausland absetzen, ohne dass Sie zuerst Ihre Steuern bezahlt haben.

Entsprechend ist es auch richtig, dass die IV diese Schulden beglichen muss. Es ist also dringend nötig, dass die IV diese Schulden zurückbezahlt. Argumente wie, das könne ja noch zehn Jahre dauern, bis die Revision der IV durch sei, sind schlechte Argumente für unser Parlament. Uns allen muss inzwischen klar geworden sein, wie dramatisch die Situation ist. Da ist halt das Parlament gefordert, und es soll sich doch einmal wirklich an notwendige Revisionen innert einer vernünftigen Frist heranmachen, sie durchberaten und auch umsetzen!

Da es sich bei unserem Vorschlag um einen indirekten Gegenvorschlag handelt, der nicht auf dem Abstimmungszettel erscheint, ist es klar, dass es ein bisschen schwieriger ist als bei einem direkten Gegenvorschlag. Man kann aber in den Diskussionen – das ist die Hauptsache – eine Alternative vorlegen, die ein klar erkennbares Schuldenproblem löst und die AHV von einem drückenden Ballast befreit. Unser Vorschlag ist ein Kompromiss, der allen dient – so stand es in der «Luzerner Zeitung»; ich kann dem nur zustimmen.

Ich bitte Sie, sich der Mehrheit unserer Kommission anzuschliessen.

Wicki Franz (C, LU): Heute kommen wir zu einer neuen «Goldrunde», ich hoffe zur letzten. Der Ständerat ist auf dem guten Weg, dem Jekami in der Goldverteilung ein Ende zu setzen. Konkret geht es darum: Was soll der Bund mit seinem eigenen Anteil am überschüssigen Goldvermögen der Nationalbank machen? Wie soll der Bund diese 7 Milliarden Franken – ich betone: Es sind 7 Milliarden Franken – verwenden? Heute haben wir wieder verschiedene Lösungen auf dem Tisch. Einmal haben wir die Volksinitiative mit dem Titel «Nationalbankgewinne für die AHV». Diese wird aber vom Bundesrat klar abgelehnt. Auch unser Rat ist, wie auch die Mehrheit des Nationalrates, gegen diese Initiative. Im Gegensatz zu unserem Rat spricht sich der Nationalrat aber für einen Gegenentwurf aus. Demnach soll die Hälfte der jährlichen Gewinne der Nationalbank der AHV, die andere Hälfte den Kantonen zukommen. Eine andere Lösung wäre, die 7 Milliarden ohne Wenn und Aber in die Schatulle unseres Finanzministers zu übergeben, mit dem frommen Wunsch, damit die Schulden abzubauen.

In der WAK haben wir uns eingehend mit den verschiedenen Möglichkeiten auseinander gesetzt. Die Mehrheit der Kommission bietet Ihnen nun als indirekten Gegenentwurf zur Initiative eine konstruktive Lösung an. Diese Lösung hat klar Vorteile. So werden die 7 Milliarden eindeutig zur Bundes-einnahme. Sie sichern aber nicht irgendwo in die Bundeskasse: Die Auszahlung ist mit einer sachgerechten Zweckbindung verbunden. Die ausgeschütteten Mittel werden dann dem selbstständigen AHV-Ausgleichsfonds zugewiesen. So kommen diese Mittel klar der Allgemeinheit zu. Je-

doch wird die Auszahlung mit der Auflage verbunden, einen neuen IV-Ausgleichsfonds nach dem Vorbild des AHV-Ausgleichsfonds zu schaffen, um so im Bereich der AHV- und der IV-Finanzierung endlich Transparenz zu schaffen.

Unser Rat hat am 4. Dezember 2003 die Motion der SGK 03.3570 angenommen. Die Motion verlangt eine langfristige Sicherung des AHV/IV-Fonds. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, die Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Hand zu nehmen, mit welcher für die IV ein eigener Fonds eingeführt werden soll. Denn Tatsache ist: Die IV-Altlasten entziehen dem AHV-Fonds laufend die für die AHV selber dringend notwendigen Mittel.

Die heutige Lösung verdeckt die Tatsache, dass die ausbezahlten IV-Renten schon seit mehreren Jahren nicht mehr durch IV-Einnahmen gedeckt sind. Zudem werden die IV-Defizite entgegen den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit in der Bundesrechnung nicht als Teil des Bundesdefizits ausgewiesen. Es ist offensichtlich: Die IV steuert auf den Schuldentod zu. Damit belastet sie auch die AHV und den gesamten Finanzhaushalt. Mit dem Einsatz des Bundesanteils am Goldschatz für die Sanierung der Sozialwerke – und hier konkret für die Tilgung der aufgelaufenen Schulden der IV – ist zwar die IV noch lange nicht gesund, aber ein Teil der Therapie für eine nachhaltige und sichere Genesung ist gesichert. Es muss uns klar sein, dass die IV-Schulden auf alle Fälle saniert werden müssen. Die IV-Strukturen müssen auf jeden Fall revidiert werden. Die vorgeschlagene Zweckbindung zugunsten der Sozialwerke darf aber die Sanierung der IV nicht verzögern. Deshalb schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten dieser Lösung erst dann beschliessen darf, wenn die IV-Rechnung ein positives Betriebsergebnis ausweist und auf eine nachhaltige finanzielle Konsolidierung der IV geschlossen werden kann. Somit bringt diese Lösung auch einen Druck, endlich die IV-Sanierung an die Hand zu nehmen.

Schliesslich noch ein Hinweis auf die Volksabstimmung: Wir sagen mit unserem Mehrheitsantrag den Stimmbürgerinnen und -bürgern klar, was mit den 7 Milliarden Franken passiert. Aus verschiedenen Volksabstimmungen sollten wir eines gelernt haben: Das Volk will wissen, was da in Bern mit dem Geld passiert, und hier geht es immerhin um 7 Milliarden Franken!

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Lauri Hans (V, BE): Ich schliesse mich in der Argumentation klar den Ausführungen unseres Kommissionspräsidenten an, dann aber auch den Ergänzungen von Kollege Wicki und insbesondere denen von Frau Leumann. Ich möchte mich deshalb und auch aus Zeitgründen darauf konzentrieren, zu den – wenn ich es richtig verstanden habe – vier Argumenten etwas zu sagen, die uns Frau Forster erläutert hat.

Das erste Argument, das für Nichteintreten vorgebracht worden ist, lautete, es sei doch offensichtlich, dass es nicht der Auftrag der Nationalbank sei, Gewinne auch zugunsten von Sozialwerken abzuwerfen, und es sei im Übrigen sehr fraglich, ob in der Zukunft überhaupt noch Gewinne realisiert würden. Das ist zutreffend: Es ist aus heutiger Sicht unsicher, wie sich die Gewinne in der Zukunft entwickeln werden, und man kann auch sagen – auch wenn erst ein Jahresergebnis vorliegt –, dass vielleicht bereits eine Trendwende stattgefunden hat. Für mich ist das kein sehr gutes Argument; ich kann es deshalb offen lassen, ob die normale Geschäftstätigkeit der Nationalbank in der Zukunft Gewinne abwerfen wird oder nicht. Das Entscheidende ist eben, Frau Forster, ob dann Druck auf die Nationalbank ausgeübt werden kann. Das ist das Entscheidende, und deshalb wollen wir die Lösung der Kosa-Initiative nicht.

Das zweite Argument – immer unter der Voraussetzung, dass ich Sie richtig verstanden habe – lautete, es sei sehr offen, wann die Übertragung des Vermögens, des Kapitals, in den IV-Fonds stattfinden könne, und wegen dieser Unsi-

cherheit sei eben auch die Lösung der Mehrheit der WAK abzulehnen. Auch dieses Argument scheint mir nicht sehr stichhaltig zu sein. Mit meinem Vorschlag über die Verzinsung, den wir hoffentlich noch diskutieren können, ist sichergestellt, dass, solange der Übertrag nicht stattfinden kann, das ganz normale Mittel der Bundestresorerie sind und die Zinserträge – wir sprechen hier von namhaften Beträgen in der Grössenordnung von vielleicht 200 bis 250 Millionen Franken – der Bundeskasse zugute kommen und dort dem Schuldenabbau bzw. der Finanzierung dringender Aufgaben dienen können. Dem Argument, es sei unsicher, wann das geschehe, kann man also entgegentreten und sagen: Ja, aber solange es nicht übertragen wird, ist das Geld am Zins und dient der Bundesfinanzierung im Allgemeinen.

Das dritte Argument, man werde um eine Zusatzfinanzierung ohnehin nicht herumkommen, ist an sich richtig, wenn wir die IV wieder auf sicheren Boden führen wollen, aber auch hier ist das Entscheidende, ob es dann zur Ausfinanzierung des Betriebes noch einmal eine zusätzliche Finanzierung für die Schuld braucht oder nicht. Wenn wir hier der Kommissionsmehrheit folgen, dann haben wir wenigstens erreicht, dass diese Zusatzfinanzierung für die Schuld wesentlich kleiner wäre.

Wie würde diese Zusatzfinanzierung aussehen? Ich glaube, das ist ziemlich klar. Sie ginge entweder über Mehrwertsteuern oder über Lohnzuschläge, und beides ist nicht erwünscht. Deshalb ist hier eine ganz grosse Chance, auch zugunsten der Wirtschaft – gegen die Belastung der Wirtschaft – etwas Sinnvolles zu tun.

Schliesslich hat Frau Leumann die vierte, aus meiner Sicht entscheidende Frage, wenn ich das nochmals sagen darf, sehr differenziert behandelt, nämlich wie wir die Chancen der Kosa-Initiative beurteilen. Ich habe Respekt vor der Kosa-Initiative, denn aus früheren Diskussionen in AHV-Fragen – und im weitesten Sinn steht das im Raum – weiss ich, dass hier hohe Sensibilitäten im Volk vorhanden sind, hohe Emotionalitäten, und sie sind sehr leicht auch zu schüren. Das Volk kann, so glaube ich, nicht sehr präzise unterscheiden zwischen zukünftigen Gewinnen und Goldgewinnen, und vor allem, Herr Wicki, wie Sie gesagt haben, hat das Volk wenig Vertrauen in uns, wenn wir sagen, diese 7 Milliarden dienen einfach der allgemeinen Schuldentilgung. Das glaubt man uns eben nicht, wie Sie ausgeführt haben. Wenn wir dagegen präzise sagen können, das werde eingesetzt für etwas, das alle betreffe, nämlich die IV, dann ist das ein Argument, das im Diskurs mit der Bevölkerung stichhaltig sein kann.

Deshalb bin ich überzeugt, dass sich die Lösung der Kommissionsmehrheit durchsetzen sollte.

Germann Hannes (V, SH): Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag Forster zu unterstützen. Vorweg muss ich sagen, dass ich die Befürchtungen bezüglich der Kosa-Initiative eigentlich nicht teile. Es ist klar, dass die Sozialversicherung nicht mit der Währungspolitik verknüpft werden darf. Die Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank wäre damit gefährdet, ja, es käme «die Teufelsbrücke zwischen Währungspolitik und Sozialwerken» zustande und würde einen schweizerischen wirtschaftspolitischen Trumpf infrage stellen. Ich glaube nicht, dass das Schweizervolk das will. Darum ist die Kosa-Initiative mit Nachdruck abzulehnen. Nun zum neuen Vorschlag: Er hat viele gute Ansätze. Das Positivste ist, dass wir endlich gezwungen wären, die Weichenstellung Richtung Sanierung der IV vorzunehmen, dass wir aber auch punkto langfristiger Finanzierung bei der AHV gefordert wären. Positiv ist auch, dass man die Fonds trennen würde; das ist unbestritten. Heute wird das eben allzu sehr vermischt, und darum wird jetzt auch eine Aussage ans Volk irgendwie verwischt, denn sehen Sie: Jetzt den Leuten zu sagen, das Gold komme allen zugute, also das Volksvermögen komme sogar der AHV zugute, das finde ich als Argument nun wirklich unzulässig! Tatsache ist, dass die IV die 7 Milliarden Franken Schulden angehäuft hat.

Die AHV ist eigentlich Gläubigerin. Jetzt zu sagen: «Ja, wir helfen der AHV, wenn wir dem Schuldner Geld geben», das

scheint mir doch sehr konstruiert zu sein – auch wenn mir natürlich bewusst ist, dass die Sozialwerke in unser aller Verantwortung sind. Für Schulden haben wir gemeinsam geradzustehen. Wir in der Verantwortung als Parlament sind gefordert, da endlich Ernst zu machen.

Man muss die 7 Milliarden Franken schon ein bisschen relativieren, in Anbetracht von nach wie vor 130 Milliarden Bundesschulden. Ich meine, ein Schuldenabbau käme zumindest in diesem Sinne allen zugute, der ganzen Bevölkerung. Schuldenabbau heisst nämlich: Man hat auch künftig wieder mehr Mittel für Investitionen.

Nicht beantwortet ist für mich die Frage, was eigentlich passiert, wenn die IV es nicht schafft, eine ausgeglichene Betriebsrechnung zu präsentieren. Ich muss Ihnen sagen: Die Weichenstellungen und die Vorzeichen sind natürlich alles andere als positiv. Wir müssen da auch einnahmenseitig Massnahmen treffen, z. B. eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, die dann auch mehrheitsfähig sein müssen. Damit ist es aber immer noch nicht getan. Wir wissen, dass das IV-Fass aus allen Ritzen rinnt. Ich bin mir nicht so sicher, ob dann das Geld nicht parkiert bleibt und der AHV-Fonds trotzdem aufgebraucht wird. Was machen wir dann? Wir kommen doch unter immer grösseren Druck, irgendwann nachzugeben und das Geld fliessen zu lassen, bevor die Rechnung ausgeglichen ist. Die jetzige Lösung kommt mir darum ein bisschen vor wie ein Placebo, das abgegeben wird, und zwar aus wahltaktischen Überlegungen, um die Kosa-Initiative zu bodigen.

Ich kann mich mit dieser Lösung nicht anfreunden und bitte Sie darum, dem Minderheitsantrag Forster auf Nichteintreten zuzustimmen.

Marty Dick (RL, TI): Ce débat m'amène à penser qu'on a probablement plus de problèmes lorsqu'on a de l'argent que lorsqu'on n'en a pas et que, peut-être, ce débat est plus difficile que celui que l'on aura tout à l'heure.

Il me semble aussi que la discussion que nous avons maintenant est un problème de marketing politique. Dans le fond, que l'on donne cet argent – ces 7 milliards de francs – aux assurances sociales ou à la caisse fédérale, il n'y a pas là une grande différence. Il faut être honnête: il y a des «vases communicants» entre toutes ces institutions; donc, savoir ce qu'on veut faire de cet argent devient – j'en suis presque persuadé maintenant – un problème de marketing politique. Donner 7 milliards de francs aux assurances sociales, c'est bien, mais est-ce vraiment mieux que de les donner à la caisse fédérale? C'est clairement mieux vendable, et on a ainsi l'impression de contribuer à résoudre un problème.

En ce qui me concerne, je ne crois pas qu'on contribue à résoudre un problème: on donne l'impression de résoudre un problème. Les assurances sociales, c'est la fameuse histoire du problème de la baignoire, qu'on posait dans les premières classes de mathématique et de physique: il y a un robinet et il y a un écoulement. Le problème, aujourd'hui, est qu'il y a beaucoup plus d'eau qui sort de la baignoire que d'eau qui y entre. Est-ce qu'on résout le problème en versant une seule fois un seau d'eau dans cette baignoire? On dit qu'on contribue à résoudre le problème en versant le seau d'eau; pour ma part, je ne le crois pas. On donne l'impression qu'on le résout, et je trouve que cette impression est assez dangereuse. C'est au niveau du «robinet» – ou de l'«écoulement» – qu'il faudra vraiment résoudre le problème des assurances sociales. Ces 7 milliards de francs, au fond, c'est beaucoup d'argent, mais, pour les relativiser, ce n'est qu'un très petit nombre de mois de rentes AVS payées.

Si on ne veut pas faire du marketing, si on veut faire les choses très correctement, on doit verser cet argent à la caisse fédérale, comme la loi le prévoit aujourd'hui. C'est le moment de vraiment résoudre le problème des assurances sociales.

La solution qui est proposée par la majorité est quand même un peu improvisée – je m'excuse de le dire, mais j'ai participé aux travaux de la commission. Le débat était assez confus: à un certain moment, on n'avait même pas de textes

écrits sous les yeux, ça a été fait sans aucune véritable consultation. En fait, nous avons confectionné cette solution pour faire face à l'initiative COSA.

Pour qu'il n'y ait pas de malentendu, je précise qu'à mon avis, cette initiative doit être rejetée, parce qu'il est tout à fait dangereux de créer cette relation Banque nationale-assurances sociales. A mon avis, c'est une très dangereuse atteinte à l'indépendance de notre institut, et cette indépendance est une garantie de la stabilité monétaire.

Je crois qu'on ne fait pas un très bon travail en adoptant le projet de la majorité. Si vraiment on veut investir cet argent dans les assurances sociales, que l'on entende au moins le ministre en charge de ces dossiers pour trouver une solution qui soit harmonisée, ce qui n'a pas été fait.

Je vous invite donc, avec conviction, à soutenir la proposition de la minorité.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wir diskutieren jetzt über den Beschluss 3. Hier geht es meines Erachtens ja ausschliesslich darum zu entscheiden, wie der Bundesanteil an den Goldreserven verwendet werden soll. Ob es sich dann hiermit um einen indirekten Gegenvorschlag zur Kosa-Initiative handelt, das lasse ich dahingestellt sein.

Ich habe bereits bei den früheren Beratungen die Meinung vertreten, dass der Entscheid über die Verteilung der Goldreserven überhaupt der Bevölkerung vorgelegt werden sollte. Der Bundesrat hat das der Bevölkerung in den Abstimmungen auch so versprochen. Das ist nicht geschehen, das wird jetzt nicht geschehen. Sie haben anders entschieden, und deshalb ist es meines Erachtens jetzt unsere Aufgabe, für den Bundesanteil aus diesen Goldreserven eine gute Lösung zu finden. Das ist Inhalt des Beschlusses 3.

Meines Erachtens sollte die Lösung so aussehen, dass wir etwas finden, was der breiten Bevölkerung zugute kommt, was effizient eingesetzt wird und was auch im Hinblick auf die Zukunft einen Beitrag leistet. Ich meine, wenn wir hier auf dieses Gesetz, dieses Bundesgesetz über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold, eintreten, dann schaffen wir immerhin ein Gesetz mit einem fakultativen Referendum und geben hier der Bevölkerung die Möglichkeit, wenigstens beim Bundesanteil mitzubestimmen. Wir haben es gehört: Wenn wir heute nichts regeln, wenn wir nicht eintreten, dann fliesst dieser Bundesanteil aus den Goldreserven automatisch in den Schuldenabbau, und die Bevölkerung wird auch hierzu gar nichts zu sagen haben.

Natürlich gehe ich nicht davon aus, dass das Geld nicht auch dann grundsätzlich sinnvoll eingesetzt ist, wenn es in den allgemeinen Bundeshaushalt fliesst. Aber wir würden hier doch sehr unterschiedliche Schwerpunkte setzen, und deshalb scheint es mir auf jeden Fall sachgerecht, sinnvoll und auch im Sinne einer breiten Bevölkerung, wenn wir jetzt die Mittel zweckgebunden im Bereich der Sozialversicherungen einsetzen. Der Kommissionspräsident hat es erläutert, der Bedarf ist eindeutig ausgewiesen.

Ich bitte Sie deshalb, auf den Beschluss 3, also auf das Bundesgesetz über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold, einzutreten.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich habe in der letzten Session zusammen mit 14 Mitunterzeichnern eine parlamentarische Initiative eingereicht mit dem Wortlaut: «Es sei ein Bundesbeschluss zu erlassen, welcher im Wesentlichen die Bestimmung enthält, wonach der Bundesanteil aus dem Erlös der nicht benötigten Goldreserven der Nationalbank zur Tilgung der aufgebauten Schulden der Invalidenversicherung (IV) im Ausgleichsfond der AHV verwendet wird, sobald auch die 5. IV-Revision, mit einer erheblichen Entlastung der IV-Rechnung, in Kraft tritt.» So weit der eingereichte Text.

Die Begründung lautete: «Der Bundesanteil aus dem Verkauf der nicht mehr benötigten Goldreserven der Nationalbank beträgt gegen 7 Milliarden Franken. Eine ähnliche Höhe weist Ende des Jahres 2004 die Schuld der Invalidenversicherung (IV) gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds aus. Wird der Erlös aus dem Goldverkauf zweckgebunden ver-

wendet, können die Schulden der IV beseitigt werden. Diese Tilgung würde auch ermöglichen, eine getrennte AHV- und IV-Rechnung mit separatem Ausgleichsfonds zu führen. Andernfalls müssen zu diesem Zweck allgemeine Bundesmittel verwendet werden. Die 5. IV-Revision soll zudem ermöglichen, durch konsequente Massnahmen das heutige IV-Defizit von rund 1,5 Milliarden Franken jährlich jeweils um rund 1 Milliarde abzubauen. Auf diese Weise kann auf eine Mehrwertsteuererhöhung zugunsten der IV ganz oder grösstenteils verzichtet werden. Die Idee ist es, diesen Bundesbeschluss dann zu verabschieden, wenn durch die IV-Revision Reformen im genannten Sinn und Ausmass realisiert werden. Der Vorschlag dient damit direkt und indirekt der langfristigen Gesundung der IV.» So weit die parlamentarische Initiative aus der letzten Session.

Ich danke der WAK für die so ausserordentlich rasche Anhandnahme meines Vorstosses. Er ist gewissermassen erledigt worden, bevor er zu Beginn dieser Session überhaupt formell zugeteilt worden ist. Der Vorschlag, den die Mehrheit der WAK vorlegt, entspricht voll und ganz meinen Absichten. Ich werde also die parlamentarische Initiative im Einverständnis mit meinen Mitunterzeichnern zurückziehen können, sofern das Parlament den Anträgen der Mehrheit folgen kann.

Anderenfalls müsste ich sie aufrechterhalten, wobei es nicht zu einem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative kommen würde.

Entscheidend für die Unterstützung des Antrages der Mehrheit der WAK sind für mich folgende Punkte:

1. Es ist ja schön, dass die Nationalbank sogenannt «überschüssiges» Gold abbauen und dem Staat beider Ebenen, in Nachachtung der verfassungsmässigen Gewinnverteilung, zuweisen kann. Zumindest die eine Ebene, der Bund, ist heute aber tief verschuldet; den wenigen Milliarden des Bundesbetriffnisses am Nationalbankgold steht ein Vielfaches an Bundesschulden gegenüber. Dabei macht es das bisherige Rechnungsmodell schwierig, alle Verpflichtungen des Bundes auszumachen. Alle diese Verpflichtungen sind aber bei der Beurteilung der Finanzlage des Bundes im Auge zu behalten, und dazu gehört im heutigen Kontext auch die Schuld der IV gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds. Auch dahinter steht der Bund als Garant. Somit kann es nicht darum gehen, neue Zwecke und Ausgaben für den Goldanteil des Bundes zu suchen. Die Schuldentilgung drängt sich auf. Hingegen sind sehr wohl Überlegungen anzustellen, in welchem Bereich der Schuldenabbau erfolgen soll.

2. Der Mehrheitsvorschlag trifft hierbei zwei Fliegen auf einen Schlag. Einerseits reduzieren sich die Verpflichtungen des Bundes, andererseits werden die gerade von unserem Rat schon lange geforderte Herauslösung der IV aus dem AHV-Ausgleichsfonds und die Bildung eines eigenständigen IV-Fonds überhaupt erst möglich. Niemand wird sich ja der Illusion hingeben können, dass sich die IV-Schuld ohne Mitgift des Bundes einfach in Luft auflösen könnte. Die Chance der Trennung der IV vom AHV-Ausgleichsfonds – gleichzeitig dessen Entlastung von den IV-Schulden und deren Bedienung – und der Herstellung von Transparenz im Finanzbereich von AHV und IV darf schlicht und einfach nicht vertan werden.

Das, Herr Kollege Marty, ist keineswegs nur politisches Marketing. Nicht zuletzt wird damit auch ein erster Schritt zur nachhaltigen Sicherung der AHV gemacht.

3. Hingegen – und da bin durchaus wieder mit Dick Marty und anderen Kritikern einig – darf eine Sanierung der IV-Schuld nicht zur Verschleierung der realen Finanzsituation der IV führen und falsche Sicherheit verbreiten. Der Abbau der jährlichen Defizite der IV durch deren 5. Revision darf dadurch nicht aufgeschoben, relativiert und verwässert werden. Der Sanierungsdruck muss wirken. Der Handlungsbedarf ist hier ja leider ausgewiesen. Die Schuldentilgung der IV muss deshalb an den erfolgreichen Abschluss der IV-Gesetzrevision gebunden werden, damit deren Wirkung nicht verpufft. Ich meine aber ganz gegenteilig, dass mit der vorgelegten Lösung der Druck auf die IV-Sanierung noch ver-

stärkt und verstetigt wird. Auch diesen Gedanken nimmt der Antrag der Mehrheit der WAK auf. Er ist voll und ganz zu unterstützen.

Schwaller Urs (C, FR): Nach der jahrelangen Diskussion um das sogenannte «Überschussgold», wie es letzthin in einer Zeitung genannt worden ist, bin ich natürlich zufrieden, dass sich nun endlich ein tauglicher und hoffentlich mehrheitsfähiger Vorschlag abzuzeichnen scheint.

Unbestritten war für mich wegen meiner früheren Funktion als kantonaler Finanzdirektor seit Jahren, dass der Kantonsanteil von zwei Dritteln den Kantonen ohne jegliche Zweckbindung ausbezahlen sei. Die demokratisch gewählten Legislativen und Exekutiven der Kantone sind sehr wohl in der Lage, diese Sondermittel nachhaltig, das heisst ausserhalb der jährlichen Budgetprozesse, im Interesse ihrer Kantone einzusetzen. Ich bin überzeugt, dass die Mehrheit der Gelder für den Schuldenabbau eingesetzt werden wird und dass im einen oder anderen Kanton dann auch noch die Voraussetzungen für eine längst fällige Investition in notwendige Infrastrukturen geschaffen werden. Mit der Auszahlung des Goldanteils werden im Übrigen in den Kantonen auch günstige Voraussetzungen für eine gute Umsetzung des NFA geschaffen. Dies ist mit Blick auf eine künftige Finanzpolitik von Bund und Kantonen sehr wichtig.

Dies ist aber nicht unser Thema heute Morgen. Wenn ich es trotzdem gesagt habe, so deshalb, weil ich nun im Ständerat vor dem Dilemma stand, für die Kantone eine zweckfreie Auszahlung verlangt zu haben und gleichzeitig auf Bundesebene für den Bundesdrittel eine Zweckbindung an die IV mitzutragen. Ich habe mich schliesslich durchgerungen, die IV-Zweckbindung zu unterstützen, weil erstens der blosser Abbau von 7 Milliarden Franken Schulden auf die 130 Milliarden Gesamtschulden wahrscheinlich unbemerkt und ohne grosse Wirkung erfolgen würde, ja verschwindend wäre, und weil zweitens mit dem Einschliessen von 7 Milliarden in die IV im Hinblick auf die Trennung der Finanzierung der beiden Sozialwerke AHV und IV ein Schritt vorwärts gemacht werden kann. Mit der Übergangsbestimmung wird auch der notwendige Druck für die Umsetzung der 5. IV-Revision ausgeübt, ein Druck, der im Übrigen bei der Annahme des Antrages Lauri zeitlich noch verstärkt werden wird. Die IV hat nämlich alles Interesse, diesfalls ihre Probleme möglichst schnell zu lösen, um über den ganzen Betrag und die Zinsen verfügen zu können. Wenn wir den Drittel ohne zusätzliche Auflagen in die IV geben, nehmen wir die Gefahr in Kauf, dass in den nächsten Monaten einzelne notwendige Sanierungsmassnahmen, inklusive die für einen tatsächlichen Ausgleich der Rechnung notwendige Mehrwertsteuererhöhung, infrage gestellt werden.

Um diese werden wir nicht herumkommen, wir müssen uns da nichts vormachen. Die 7 Milliarden Franken erlauben es aber wenigstens, zur Mehrwertsteuererhöhung keine zusätzlichen Mittel zum Abbau der aufgelaufenen Schulden einzufordern.

Wir haben nun einen Vorschlag auf dem Tisch, der ein tauglicher Vorschlag ist und der vor allem den Vorteil hat, dass mit ihm die jahrelange Diskussion um den Bundesanteil des Gelderlöses annehmbar abgeschlossen werden kann, und der zudem auch als indirekter Gegenvorschlag in die herbstliche Abstimmung gehen kann. Rückweisung, Nichteintreten sind meines Erachtens keine Lösungen und schaffen im Gegenteil nur neue Probleme. Wir alle – damit möchte ich schliessen – sollten nun langsam des Taktierens um den Goldschatz müde sein oder müde werden.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Ich bin endlich zufrieden, dass die Goldverteilung nun offenbar in Kürze erfolgen kann. Das Gold hat in der Politik der Schweiz in den letzten zehn Jahren eine verhängnisvolle Rolle gespielt und an gewisse Märchen gemahnt, in denen Gold ein ähnliches Ereignis bedeutet. Wir haben in den letzten zehn Jahren versucht – wir haben Anträge gestellt und Bemühungen unternommen –, alles, aber auch wirklich al-

les, mit dem Gold zu lösen. Wir haben es dabei verpasst, Lösungen zu suchen, die der jeweiligen Sache angepasst gewesen wären. Ich hoffe nun, dass diese Diskussion über die unendliche Vielfalt von Möglichkeiten, wie Gold verwendet werden könnte, beendet werden kann und dass wir uns konstruktiv an die Lösung der jeweils anstehenden Probleme heranmachen können.

Ein Weiteres: Mir fällt auf, dass unsere Politik in einem Punkt etwas macht, mit dem ich mich schlicht nicht einverstanden erklären kann: Wir vernachlässigen die Belange und die Interessen der jungen, der erwerbstätigen Generation. Der Grossteil unserer Diskussionen bezieht sich auf Sanierungen von Sozialwerken, auf Belange, die – durchaus zu Recht – der älteren Generation zukommen. Das soll sein; was mir aber fehlt, ist das Immer-wieder-Thematisieren der Problematik der jungen, der erwerbstätigen Generation, denn realistisch gesehen bestehen die sozialen Probleme primär dort und nicht primär anderswo.

Dieses Geschäft hat am Rande mit dieser Problematik zu tun. Wir sind wieder daran, Geld, das an sich für die junge Generation eingesetzt werden könnte, in einer Art und Weise zu verwenden, die anders läuft. Wir versuchen wieder, Sozialwerke zu sanieren, währenddem ich meine, es sollten Lösungen gefunden werden können – und es können Lösungen gefunden werden –, mit denen die Sozialwerke aus sich selbst heraus zu sanieren sind. Das kann im Bereich der Ausgaben geschehen. Es kann aber auch geschehen, dass die Betrachtungsweise der einzelnen Sozialwerke nicht in dieser Rigorosität durchgehalten werden kann. Es können Sanierungen erfolgen, bei denen durchaus eine grössere Betrachtungsweise folgt. Wenn wir uns darauf festlegen würden, dass wir eine Sanierung der Sozialwerke aus sich selbst heraus anstreben, dann hiesse dies, dass diese Milliarden von Franken zum Schuldenabbau verwendet werden könnten.

Dieser Abbau von Schulden ist eines der zentralen Elemente, von denen die jüngere Generation profitiert. Die jüngere Generation, die jüngere erwerbstätige Generation hat einen Anspruch darauf, dass wir in diesem Rate auch einmal ihre Belange berücksichtigen, auch einmal daran denken, dass dort der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegen sollte. Sie können sagen, ich sei ein ungeeigneter Mensch, dies so darzustellen, weil meine Jugendlichkeit nicht über alle Zweifel erhaben ist, dies vor allem morgens nicht. Aber dessen ungeachtet werde ich danach trachten – nicht nur hier, sondern in Zukunft vermehrt –, dass man an die jüngere Generation denkt; sie hat es verdient.

Dies ist beim heutigen Geschäft für mich der Grund, dass ich dem Minderheitsantrag Forster zustimme, also meine, dass das Geld einzig und allein zum Schuldenabbau verwendet werden sollte. Wir müssen Fantasie haben, wir müssen uns bemühen, wir müssen Lösungen finden, die es ermöglichen, die Sozialwerke aus sich selbst heraus zu sanieren, und nicht unter Einbezug des Goldes.

Jenny This (V, GL): Blenden wir kurz zurück: Eine mir nicht ganz fremde Partei hat die Abstimmung über die Gold-Initiative seinerzeit ganz knapp verloren. Dank den Undank-, Horror- und Katastrophenszenarien der kantonalen Finanzdirektoren wurde diese Abstimmung verloren.

Nun steht mit der Kosa-Initiative eine ähnliche Initiative mit praktisch gleichem Inhalt ins Haus. Parteipolitisch müsste ich selbstverständlich dem Antrag der Minderheit Forster folgen. Aber ich denke eben nicht unbedingt parteipolitisch. Eines ist ganz sicher: Eine unheilige Allianz von SVP und SP gewinnt in diesem Land jede Abstimmung. Dies sollten wir bedenken. Man kann das ignorieren oder nicht. Aber Helen Leumann hat Recht: Es stimmt zwar nicht immer alles, was in der «Luzerner Zeitung» steht, aber in diesem Fall haben sowohl Sie als auch die «Luzerner Zeitung» Recht.

Diese 7 Millionen Franken müssen ohne Wenn und Aber der AHV zukommen. Das muss zum Ausdruck kommen. Franz Wicki hat tatsächlich ebenfalls Recht, wenn er darauf hinweist, dass das Volk nun einmal wissen will, wohin das Geld

fließt. Mit dem Antrag der Mehrheit weiss es das. Es könnte allerdings noch ein bisschen besser zum Ausdruck kommen. Erika Forster weist darauf hin, der Makel der Kosa-Initiative bestehe darin, dass man davon ausgeht, dass die Nationalbank immer Gewinn abwerfen werde. Das stimmt tatsächlich. Aber das müssen Sie dem Volk zuerst beibringen. Das Volk geht davon aus, dass die Nationalbank Gewinne macht. Das können wir so differenziert anschauen, wie wir wollen: Das Volk will, dass die AHV gebührend berücksichtigt wird. Es gilt vor allem auch, die Verflechtung zwischen IV und AHV darzustellen; das ist mir bis jetzt ein bisschen zu wenig zum Ausdruck gekommen. Diese Verflechtung muss deutlicher zum Ausdruck kommen – dies sage ich vor allem dem Kommissionspräsidenten, Eugen David.

Hannes Germann weist darauf hin, es sei ein wenig konstruiert, dass das Geld der AHV zukommen sollte. Ob konstruiert oder nicht – das ist nicht von Belang. Es besteht heute nun einmal eine Verknüpfung zwischen IV und AHV. Diese Verknüpfung besteht, das kann man nicht wegdiskutieren. Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen – auch wenn Rolf Schweizer mit Recht darauf hinweist, dass die zukünftigen Probleme nicht mehr die AHV-Bedürftigen haben, sondern unsere Jugend. Der Anteil der Stimmenden ist halt bei der pensionierten Bevölkerung relativ gross. Sie bestimmen eine Abstimmung.

Wenn Sie wirklich wollen, dass die Kosa-Initiative durchkommt, dann müssen Sie der Minderheit zustimmen; wenn nicht, möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen.

Saudan Françoise (RL, GE): La difficulté de ce débat est que, dans le fond, quand on écoute attentivement tous les intervenants, on peut leur donner raison pour tout ou partie de leur argumentation.

J'aimerais pour ma part insister sur un point qui me semble quand même essentiel. La solution qui nous est proposée par la majorité vise surtout à remédier à la situation catastrophique de l'assurance-invalidité. Permettez-moi donc d'intervenir sur ce point un peu plus longuement.

En effet, si on analyse la situation de l'assurance-invalidité, on se rend compte qu'à l'origine, quand on a adopté le projet de loi fédérale sur l'assurance-invalidité, on a fait probablement une faute en ne créant pas un fonds de compensation totalement indépendant, alors qu'on l'a fait pour le régime des allocations pour perte de gain (APG). Or c'est ce fonds de compensation qui a permis, à deux reprises, de masquer la gravité de la situation de l'assurance-invalidité, puisque je vous rappelle que nous avons non seulement transféré près de 5 milliards de francs des APG à l'assurance-invalidité, mais que 0,1 pour cent de cotisations a aussi été transféré du régime des APG à l'assurance-invalidité. Pour quel résultat? Aucun, si ce n'est de masquer la nécessité de se saisir du problème, ainsi que la gravité de ce problème et l'urgence à le résoudre.

Je peux me permettre d'être sévère à l'égard du Conseil fédéral et de nous-mêmes parce que mon collègue Fritz Schiesser, alors membre de la commission, et moi-même sommes intervenus à plusieurs reprises en commission pour dire que le problème majeur des assurances sociales, c'était l'assurance-invalidité. Je me souviens d'un long échange que j'avais eu, lors du premier transfert, avec Madame Dreifuss, alors conseillère fédérale, en disant que les solutions que nous proposait le Conseil fédéral n'étaient pas correctes parce qu'elles manquaient de transparence, et qu'on opérât des transferts qui, en définitive, ne faisaient que reporter à plus tard la résolution du problème. Non seulement, à l'époque, l'AI avait un peu plus de 3 milliards de francs de dettes, mais maintenant, elle en a plus de 6 milliards, et quand probablement les premières mesures entreront en vigueur, elle aura largement dépassé les 10 milliards de francs de dettes! Je voudrais faire une autre remarque, qui vise à rappeler à quel point la Confédération a donné le mauvais exemple, comme l'a très bien mis en évidence le rapport du groupe de travail qui était chargé d'étudier toutes les mises à la retraite anticipée de la Confédération. Monsieur Béguelin a présidé

un groupe de travail mixte composé de représentants des Commissions de gestion du Conseil national et du Conseil des Etats (rapport CdG-CN, 18 novembre 1999, ch. 5), et nous avons pu constater – ça, ce sont des faits, et non des opinions – que la Confédération avait mis à la retraite anticipée, via l'AI, près de 11 pour cent de son personnel. C'est le record absolu! Aucun secteur de l'économie n'a eu une telle proportion de mises à la retraite anticipée. Il y a eu des conséquences minimales sur l'AI, mais les conséquences sur les caisses de pension, il faudra bien s'en occuper.

Si je fais ce plaidoyer, c'est peut-être pour que nous ayons un peu plus de courage alors que nous sommes confrontés à de réels problèmes. Comme l'a dit le Fonds monétaire international, ce n'est pas l'endettement global de la Suisse qui est le plus grave – il est certes problématique –, mais c'est la voie dans laquelle la Suisse s'est engagée avec ses assurances sociales, qui nécessitent vraiment des mesures de consolidation à long terme.

Autre point que je voudrais ajouter: dans le domaine de l'AI, il ne faut pas se tromper de combat. Il est vrai que les dettes de l'AI grèvent d'une manière ou d'une autre le budget de la Confédération par le biais des intérêts que la Confédération doit prendre en charge. Mais l'essentiel du défaut de financement provient des cotisations salariales – cotisations des entreprises et cotisations des salariés; là, on a une forme d'union sacrée qui dit qu'il ne faut surtout pas y toucher. D'une manière ou d'une autre, je suis persuadée qu'on devra avoir le courage d'affronter cette réalité parce que les mesures, même si elles semblent avoir déjà eu un effet dissuasif, ne seront pas suffisantes pour assurer le financement à long terme de l'assurance-invalidité sans une nouvelle source de financement. Je crois que là-dessus, on est tous d'accord.

Nous avons aussi fait une autre erreur – Monsieur Schiesser était intervenu avec moi en commission – quand nous avons introduit dans la loi, à la suite d'un arrêt du Tribunal fédéral des assurances, la notion de maladie psychique, sans nous pencher sur les conséquences et sur les mesures d'encadrement qui auraient été nécessaires. Est-ce que nous aurons le courage de prendre ces mesures? C'est de la musique d'avenir.

C'est pour cela que je ne peux pas me rallier à la proposition qui nous est faite par la majorité. J'ai été sensible à la proposition d'affectation au Fonds de compensation de l'AVS, parce qu'il est vrai que l'AVS est une préoccupation pour toutes les personnes âgées de ce pays. En définitive, l'AVS est quelque chose que nous espérons tous un jour toucher. Ce n'est pas la même approche que l'assurance-invalidité. J'ai été tentée, un moment, de dire qu'on pouvait trouver une solution, mais le Conseil fédéral ne nous a rien proposé d'autre. Je vous écouterai attentivement, Monsieur le conseiller fédéral Merz, pour savoir si le Conseil fédéral a d'autres idées dans ce domaine.

Mais en l'état, pour des raisons de clarté, de transparence et pour montrer clairement la situation de nos assurances sociales à la population, je voterai la proposition de la minorité.

Langenberger Christiane (RL, VD): Je crois que ce n'est pas la dernière fois que nous parlons de l'or de la Banque nationale pour l'AVS, d'après ce que je viens d'entendre, d'autant plus que je vais dire le contraire de ce que vient de dire ma collègue qui s'est exprimée avant moi.

J'aimerais tout d'abord revenir sur l'initiative COSA. Je ne pense pas non plus que ce sera une initiative facilement «acceptable». Si c'est un membre du groupe UDC, Monsieur Jenny, qui parle d'«unheilige Allianz», je le crois aussi: quand le Parti socialiste et l'UDC se mettent ensemble, cela représente un poids évident auprès de la population. Il faut donc combattre l'initiative précitée en mettant véritablement beaucoup de poids dans la balance.

J'aimerais aussi relativiser la somme que ces 7 milliards de francs représentent. Si c'est pour combattre l'endettement de notre pays, qui est de 130 milliards de francs, comment voulez-vous que la population y croie? D'autant plus que, la

semaine passée, nous avons encore pris «facilement» la décision d'augmenter le crédit destiné aux investissements pour les raccordements au réseau des lignes à grande vitesse en mettant à disposition 1 milliard de francs, alors que ce matin, dans le programme d'allègement budgétaire 2004, nous aurons beaucoup de difficultés à faire passer des économies. Donc, 7 milliards pour éponger l'endettement de la Confédération, cela me paraît difficilement «vendable» à la population.

Autre chose: je dois dire que j'ai du mal, avec ces 7 milliards de francs. On va effectivement les investir pour éponger une dette, les englober dans un fonds pratiquement sans fond, à cause de dépenses en augmentation dans le domaine de l'AI, d'un contrôle inefficace et de dépenses qui étaient au-dessus de nos moyens. Pensons qu'au même moment, maintenant, plusieurs pays qui nous entourent investissent massivement en faveur de la jeunesse, dans le domaine de la formation, de la recherche, et que nous, nous sommes obligés de combler un déficit que nous avons nous-mêmes contribué à créer. Je suis donc malheureuse pour cette jeunesse. La Fondation de solidarité que nous voulions créer autrefois était un projet d'avenir, et ici nous n'avons pas de projet d'avenir: nous sommes obligés d'«investir» dans un endettement.

Néanmoins, je dois dire que, malgré cela, je vais appuyer la majorité, parce qu'il me semble plus compréhensible pour la population de croire que nous avons là une possibilité, d'abord, de freiner les dépenses futures de l'AI; ensuite, avec la 5e révision de l'AI et avec des mesures immédiates, de véritablement mieux contrôler les dépenses de l'AI; et, enfin, d'aboutir, en permettant à l'AI de payer ses dettes envers l'AVS – et on crée ainsi ce fonds de compensation AI/AVS, que nous allons séparer – à ce qu'on sépare par la suite l'AI de l'AVS, pour que la population soit en face de davantage de transparence en matière de gestion, de financement et d'évolution des dépenses de l'AI et de l'AVS.

C'est la raison pour laquelle je partage l'avis de la majorité de la commission que c'est à ce problème-là qu'il faut consacrer les 7 milliards de francs.

Schiesser Fritz (RL, GL): Wir haben jetzt eine lange Debatte über die Initiative und über den indirekten Gegenvorschlag geführt, wie er von der Kommissionsmehrheit beantragt wird. Wir haben einen Antrag Gentil auf dem Tisch, der dahin geht, dass wir die Initiative zur Annahme empfehlen sollen. Gestatten Sie mir deshalb, zuerst zur Initiative noch ein paar Worte zu sagen, und zwar eben auch im Hinblick auf einen Abstimmungskampf, den wir so oder so führen müssen. Ich gehe aber davon aus, dass die grosse Mehrheit in diesem Saal sich darin einig ist, dass wir die Kosa-Initiative ablehnen müssen.

Ich teile die Auffassung von verschiedenen Vorrednerinnen und Vorrednern, dass diese Initiative inhaltlich in zweierlei Hinsicht gefährlich ist: weil sie Sirenenklänge aussendet, denen schon Odysseus erlegen sein soll, und weil die Initiative deshalb ein grosses Risiko der Annahme enthält. Dazu möchte ich auch noch kurz etwas sagen. Was den Inhalt betrifft, so, meine ich, haben wir in der ersten Runde erörtert, was es zu erörtern gibt. Dennoch wäre es im Hinblick auf den kommenden Abstimmungskampf vielleicht nicht schlecht, wenn man auch heute noch einmal kurz in Erinnerung ruft, was die Auswirkungen bei einer Annahme nicht nur sein könnten, sondern mit grosser Wahrscheinlichkeit sein werden: Wir werden deutliche Spuren in den Haushalten von Bund und Kantonen vorfinden; diese werden nicht um die Auswirkungen herumkommen. Wir wissen, welches diese Auswirkungen für den Bund sind, wir wissen aber auch, dass die Auswirkungen auf die Kantonshaushalte nicht zu vernachlässigen sein werden. Wir wissen, dass dies in der heutigen finanziellen Situation vieler Kantone Auswirkungen auch im Personalbereich haben wird. Herr David hat das angetönt. Wir werden verschiedene Kantone haben, welche die Schraube in diesem Bereich noch mehr werden anziehen müssen, weil sie die nötigen Mittel nicht mehr beschaffen können.

Ich behaupte auch, dass die Kosa-Initiative nur eine Scheinlösung ist für die Herausforderungen, die in Zukunft auf die AHV zukommen werden: Nur ein kleines Beispiel: Wenn wir von der Gewinnverteilung gemäss Kosa-Initiative ausgehen, werden bis 2013 aufgrund der heutigen Vereinbarung zwischen Bundesrat und Nationalbank über die Gewinnausschüttung und deren Verstetigung – wenn man einen Zins von 4 Prozent einrechnet – etwa 12 Milliarden Franken angehäuft. Es werden also etwa 12 Milliarden Franken in die AHV fliessen. Das entspricht den Ausgaben der AHV in einem halben Jahr. Das kann nie ein wesentlicher Beitrag zur Sanierung der AHV sein. Deshalb ist die Initiative für mich eine Scheinlösung.

Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, was nicht genug betont werden kann: Eine weitere Auswirkung werde sein, dass unsere Nationalbank einen wesentlichen Vertrauensschwund erleiden wird, nicht erst aufgrund des effektiven politischen Druckes, der stattfinden wird, sondern aufgrund der Möglichkeit von politischem Druck. Bereits das reicht meines Erachtens, um die entsprechende Auswirkung herbeizuführen, nämlich einen Vertrauensschwund, weil die Nationalbank nicht mehr über die nötige Unabhängigkeit verfügen wird oder in den Augen Aussenstehender nicht mehr über die nötige Unabhängigkeit verfügen könnte. Das reicht, mehr braucht es nicht. Es braucht keine Beweise, dass dem wirklich so ist. Wenn die Nationalbank nicht mehr über den nötigen Spielraum verfügen kann oder auch nur allenfalls nicht mehr darüber verfügen könnte, dann werden wir Auswirkungen makroökonomischer Natur auf den hiesigen Finanzplatz, auf die schweizerische Wirtschaft und damit auch auf Arbeitsplätze haben.

Dann möchte ich gerne wissen, ob diese unheilige Koalition, von der Herr Jenny gesprochen hat, auch zu diesen Folgen steht. Oder müssen in einem solchen Abstimmungskampf Parteien, die ein gutes Verhältnis zur Wirtschaft haben sollten, sich nicht fragen: Können wir eine solche Initiative unterstützen, wenn die Auswirkungen auf die Wirtschaft derart sein werden, dass ein erhebliches Schadenpotenzial bis hin zu höheren Zinsen entstehen wird? Das ist beileibe nicht das, was wir gebrauchen können und was wir suchen. Die Nachteile für die Schweiz werden erheblich sein. Aber wir werden im Abstimmungskampf Gelegenheit haben, das darzulegen.

Es wurde in der heutigen Debatte im Rat ausgeführt, mit dem Gegenvorschlag würden wir den Stimmberechtigten klar sagen, was mit dem Geld passiert. Dem kann ich zustimmen: Wir sagen klar, was mit dem Geld passiert. Aber das haben wir schon 1998 und 2003 gemacht; 1998 haben wir 2,2 Milliarden Franken aus dem EO-Fonds in die IV gegeben – Effekt null. 2003 haben wir weitere 1,5 Milliarden transferiert und dazu noch 0,1 Prozent Mehrwertsteuer, wie Frau Saudan erwähnt hat – Effekt null. Oder man müsste eigentlich sagen, der Effekt war nicht null, sondern, wie es Frau Saudan gesagt hat, der Effekt war kontraproduktiv. Damit haben wir die wirkliche Situation der IV verschleiert.

Ich kann mir vorstellen, dass auch bei einem angekündigten Transfer der 7 Milliarden Franken genau das eintreten wird, was Herr Germann gesagt hat: Wenn die Sanierung eine gewisse Zeit dauert, wird der AHV-Fonds weiter in Schwierigkeiten geraten. Er müsste nur in Liquiditätsprobleme hineinkommen, und dann wäre der Druck derart gross, dass wir diese 7 Milliarden möglichst rasch freigeben müssten. Der Effekt wäre der, den wir mit den 3,7 Milliarden, die wir bereits transferiert haben, erzielt haben, nämlich nichts.

Was täten wir, wenn wir diesen ausserordentlichen Geldsegen nicht hätten? Diese Frage wurde in keiner Art und Weise angesprochen. Für die Beantwortung dieser Frage wurde nichts mehr, keine Energie, aufgewendet. Es wurde nicht mehr gefragt, welche alternativen Lösungen wir denn hätten – ausser jetzt von Frau Saudan, die dieses Problem angesprochen hat. Welche Lösungen müssten wir denn umsetzen, wenn wir jetzt nicht plötzlich zu diesem ausserordentlichen Geldsegen gekommen wären? Es stellt sich eine weitere Frage: Es wird ja im Nationalrat eine Diskussion über die Verteilung der 21 Milliarden Franken geben; Frau

Sommaruga hat das kurz angesprochen. Ich habe mich gefragt, was geschähe, wenn nach dem Willen der Mehrheit des Nationalrates der gesamte Erlös aus dem Verkauf der 1300 Tonnen Gold in den AHV-Fonds ginge. Wäre man dann auch bereit, die Schulden der IV zu erlassen, also von diesen 21 Milliarden 7 Milliarden einmal mehr oder weniger in dem Sinne zu streichen, dass damit die IV-Schulden gegenüber der AHV getilgt würden? Wäre man dazu bereit, oder wäre man das nicht? Diese Frage wurde bisher nicht beantwortet, und sie wird wahrscheinlich auch nicht beantwortet werden.

Ein letzter Punkt, den ich mir notiert habe. Herr Kollege Schweiger hat ihn ausgeführt: Was mich an dieser Lösung stört, ist, dass diese 7 Milliarden, zu denen wir mehr oder weniger wie die Jungfrau zum Kind gekommen sind, bloss zum Stopfen von Löchern verwendet werden; für die Zukunftsgestaltung wird nichts gemacht. Wir waren gestern Abend zum Jubiläum «150 Jahre ETH Zürich» eingeladen. Da wurde über die Bundesbeiträge und über deren Kürzung, die wir im nächsten Geschäft beschliessen werden, nicht geredet. Aber im kleinen Kreise wurde ganz klar darauf hingewiesen, dass man der ETH weltweit einen Spitzenrang bewahren möchte. Es wurde so ganz nebenbei, aber nicht ganz unbeabsichtigt, darauf hingewiesen, dass die besten Hochschulen der Welt – das sind US-amerikanische – pro Student über den doppelten Betrag verfügen, den die ETH Zürich zur Verfügung hat. In diesem Bereich machen wir nichts. Wir versuchen nur, alte Löcher zu stopfen, weil wir unfähig waren – ich sage das ganz offen und beziehe mich mit ein –, in der Invalidenversicherung eine Lösung aufzugleisen, die verhindert hätte, dass ein derart grosses Loch entsteht.

Aus meiner Sicht ist das bezeichnend für den Weg, den unser Land beschreitet. Wir schauen rückwärts und können nicht vorwärts schauen, weil wir mit derartigen Problemen aus der Vergangenheit beschäftigt sind, dass wir uns gar nicht richtig an die Zukunftsgestaltung machen können.

Ich habe zitiert, wie viel Geld wir bereits aus dem EO-Fonds in die IV gegeben haben – plus die Verschiebung der Mehrwertsteuer. Ich muss es Ihnen ganz offen sagen: Ich habe den Glauben daran verloren, dass eine Sanierung erzielt wird, wenn einfach mehr Geld in die IV fliesst. Wenn wir nicht eine Lösung herbeiführen, die wehtut, dann wird diese Lösung keine nachhaltige Wirkung haben. Ich sehe nicht, wo diese Lösung, die wir auf dem einfachsten Weg anpeilen, eine nachhaltige Wirkung haben wird.

Aus diesem Grund werde ich mit der Minderheit stimmen.

Brändli Christoffel (V, GR): Seit vor über acht Jahren der Pfad verlassen wurde, wonach gemäss Verfassung zwei Drittel an die Kantone und ein Drittel an den Bund gehen, und dann diese leidige Geschichte mit der Solidaritätsstiftung zur Sprache kam, ist ein enormer Ressourcenverschleiss erfolgt. Es ist erfreulich, dass wir uns nach acht Jahren endlich auf die Verfassung besinnen und akzeptieren, dass zwei Drittel an die Kantone ausbezahlt werden müssen und ein Drittel dem Bund gehört. Ich möchte Herrn Bundesrat Merz danken, dass er diesen Standpunkt durchgesetzt hat. Wir waren ja damals ein sehr kleiner Haufen, die letzten Mohikaner, die diesen Standpunkt vertreten haben. Aber es zeigt sich, dass sich mit Geduld die sachlichen Argumente mit der Zeit durchsetzen.

Nun stehen wir im Jahre 2005 und haben noch zu diskutieren, was mit den 7 Milliarden Franken des Bundes geschehen soll. Ich wünsche mir, dass wir jetzt nicht nochmals acht Jahre darüber diskutieren, was man mit diesem Geld tun soll. Eigentlich müsste man sagen: Man darf dem Bund kein Geld geben, sonst haben wir solche Diskussionen.

Welche Möglichkeiten haben wir? Es gibt die Möglichkeit, die 7 Milliarden Franken zu parkieren, die IV zu revidieren und dann die aufgelaufenen Schulden zu bezahlen. Es gibt die AHV-Lösung des Nationalrates, und wir haben die Möglichkeit, diese 7 Milliarden Franken einfach in die Bundesrechnung einfließen zu lassen und Schulden zu tilgen; denn

es gibt in der Bundesverfassung keine Zweckbestimmung. Bezüglich der IV-Schuld geschieht natürlich dasselbe. Wenn Sie das Geld jetzt parkieren und irgendwann 7 Milliarden Franken bezahlen müssen, ist die Schuld weg. Wenn Sie das Geld jetzt für Schuldentilgung verwenden, werden Sie am Tag X 7 Milliarden aus der Bundeskasse bezahlen müssen.

Wenn Sie die «Parkierungsvariante» wählen, schaffen Sie natürlich unglaubliche Sachzwänge. Wir diskutieren dann darüber, wie viel Steuererhöhung es für die Sanierung der IV braucht, ob man genügend Massnahmen ergriffen hat, um auch Einsparungen zu erzielen. Dann kommen wir mit einer Vorlage mit 0,8 oder vielleicht gar mit 1 Prozent Mehrwertsteuererhöhung, und dann sagen wir dem Volk, es müsse jetzt zur Steuererhöhung Ja sagen, sonst würden die 7 Milliarden Franken nicht fliessen. Hier werden also inakzeptable Sachzwänge geschaffen. Deshalb bin ich persönlich klar der Meinung, dass man hier die Minderheit unterstützen sollte.

Ich glaube auch nicht an solche taktischen Übungen. Wenn Sie jetzt 7 Milliarden Franken parkieren, um irgendwann die IV-Schuld zu tilgen, beeinflusst das das Volk im Hinblick auf die Abstimmung über die Kosa-Initiative nicht. Dort müssen Sie mit sachlichen Argumenten kommen. Ich weiss nicht, ob diese unheilige Allianz zustande kommt; vielleicht macht die CVP auch noch mit, dann hätten wir in dieser Abstimmung eine heilige Allianz. *(Heiterkeit)*

Versuchen Sie nicht, der Abstimmung über die Kosa-Initiative mit taktischen Spielen zu begegnen. Geben Sie dem Bund, was dem Bund gehört. Seien Sie sich bewusst: Wir sind bald bei 135 Milliarden Franken Schulden. Es ist gut, wenn wir diese Schuld jetzt einmal tilgen. Dann sanieren wir die IV, und dann diskutieren wir darüber, wie wir diese finanzieren. Aber jetzt schon Zweckbindungen zu beschliessen bringt eigentlich nichts.

Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich möchte mich sehr für diese konstruktive Diskussion bedanken, weil es tatsächlich nicht selbstverständlich ist, dass wir in diesem Haus innert kurzer Frist eine Lösung behandeln und auch verabschieden. Ich begreife alle jene, die angesichts der langen Lösungswege, die wir in unserer Politik gewohnt sind, sagen: Es muss immer lange gehen. Ich sage Ihnen aber, wir sollten auch fähig sein, manchmal kurzfristig zu handeln. Wenn sich eine Chance eröffnet, einen richtigen Entscheid zu fällen, muss man ihn auch fällen. Daher bitte ich Sie, auch anzuerkennen, dass es keine perfekte Lösungen gibt, die alle zufrieden stellen. Aber das darf nicht ein Grund sein, überhaupt keine Lösungen mehr anzugehen und alles vor sich herzuschieben. Wir stehen wieder an einem Punkt, wo wir – jetzt und hier und konkret – eine Lösung beschliessen können. Wir können aber auch – das ist die andere Möglichkeit – das Ganze vor uns herschieben. Ich plädiere nach wie vor dafür, dass wir hier doch eine Lösung treffen.

Ich möchte auch der Finanzkommission und ihrem Präsidenten, Herrn Lauri, hier danken. Ich finde es sehr verdienstvoll, dass Sie sich, insbesondere auch in dieser kurzen Zeit, mit dem Thema auseinander gesetzt haben. Nach meiner Überzeugung ist es auch in beiden Kommissionen sehr seriös geschehen. Wir hatten auch die schriftlichen Texte, um diese Gesetzesvorlage zu beraten, wir hatten die Unterstützung der Finanzverwaltung und des BSV, um auch fachlich die Dinge richtig in den Griff zu kriegen. Ich möchte sagen, es ist auch eine Auszeichnung für das Parlament, dass es in der Lage ist, eine Lösung innert relativ kurzer Zeit zu präsentieren, wenn das notwendig ist.

Frau Sommaruga hat darauf hingewiesen, dass wir ein Bundesgesetz vorlegen, und das ist ein wichtiger Punkt. Ein Bundesgesetz bedeutet Mitbestimmung des Volkes darüber, was mit dem Bundesanteil geschieht, zwar sicher nicht im Rahmen eines obligatorischen Referendums, das wissen wir, aber im Rahmen eines fakultativen Referendums. Das heisst, dass die Bevölkerung oder Leute, die das vor das Volk bringen möchten, mit diesem Beschluss das Recht ha-

ben, darüber zu entscheiden, ob es wirklich richtig ist, was wir im Parlament beschliessen. Wir machen das nicht unter dem Tisch, sondern offen, mit Mitbestimmung des Volkes über das fakultative Referendum. Das halte ich am Schluss dieser Diskussion über die Goldverwendung für sehr wichtig: dass das Volk hier in dieser Form mitsprechen kann.

Zu einem Punkt, der wiederholt angesprochen wurde, auch von Frau Forster und von anderen, Folgendes: Wir wollen nicht die Nationalbank gefährden. Frau Forster hat ausgeführt, dass sie auch in unserem Vorschlag, dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit, eine solche Gefährdung sieht. Ich möchte einfach auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam machen: Der direkte Gegenvorschlag des Nationalrates und auch die Initiative binden die zukünftigen Gewinne, alle zukünftigen Gewinne der Nationalbank, an die Sozialversicherung. Das ist absolut verhängnisvoll. Der vorliegende Vorschlag bezieht sich nur auf das, was die Nationalbank dem Bund bereits ausgeschüttet hat, also auf die Vergangenheit. Es geht um Mittel, die dem Bund von Rechten wegen zugeflossen sind. Wir machen keine zukünftige Zweckbindung, das ist ein ganz entscheidender Unterschied, den man beachten muss.

Herr Jenny hat mit Recht gesagt, dass wir Klarheit über diesen AHV-Fonds schaffen müssen. Ich kann das nur nochmals wiederholen. Heute ist es so, dass die AHV-Rentner die IV-Schuld tragen müssen. Das ist der Fakt. Das müssen wir uns wirklich vor Augen halten. Dafür wurde der AHV-Fonds nie geschaffen. Wir in der Politik haben das in den letzten sechs Jahren zugelassen, und wir haben nichts vorgekehrt, um dem ein Ende zu setzen. Das geht zulasten der AHV-Rentner, so ist es! Daher ist diese Lösung primär eine Lösung, um die AHV und die AHV-Rentner von dieser Last zu befreien und ihre Rentensicherheit, die mit dem AHV-Fonds gewährleistet ist, eben auch für die Zukunft zu gewährleisten. Ich glaube auch nicht, dass damit eine Verschleierung stattfindet, im Gegenteil, es findet eine Klärung der Lage statt. Wir sagen ganz genau, dass die AHV-Beiträge, die vom Lohn abgezogen werden, und die Mehrwertsteuerprozente, die an den AHV-Fonds gehen, auch der AHV gehören. Damit sollen nicht IV-Schulden getilgt werden. Das ist Schaffung von Transparenz.

Herr Schweiger hat mit Recht ausgeführt – ich kann das nur mitunterstreichen –, dass eigentlich noch die Frage entscheidend sei, was wir für die Jungen tun. Ich glaube nicht, dass wir hier einfach für die Alten legiferieren, wenn wir das machen. Denn diese Schuld der IV, die Sie jetzt einfach stehen lassen möchten, schieben wir letztlich auf unsere Jungen ab, auf unsere junge Generation, und zwar auf die jungen Erwerbstätigen; genau diese müssten diese Schuld nachher nämlich über erhöhte IV-Beiträge tilgen. Es ist also nicht eine Lösung nur für die ältere Generation, sondern es ist auch eine Lösung für die jüngere Generation. Gerade Zukunftsgestaltung mit Altlasten ist das Schlimmste. Zukunftsgestaltung ist gut und für die junge Generation positiv, wenn sie sich nicht mit Altlasten der Altgeneration herumschlagen muss. Endlich ist also der Vorschlag der Mehrheit der WAKSR, auch was die Generationengerechtigkeit anbetrifft, ausgewogen.

Ich füge ein letztes Wort zur Problemlösung bei der IV bei. Ich habe es Ihnen einleitend gesagt, und da stimmen wir auch überein – das ist auch in der Diskussion zum Ausdruck gekommen –: Wir müssen bei der IV eine Einnahmen-/Ausgabensanierung herbeiführen. Das ist ein ganz wichtiges Ziel; das heisst sanieren. Ob Sie eine Firma oder einen Privathaushalt sanieren: Die Sanierung wird immer einfacher – das ist ja ein Projekt für die Zukunft –, wenn Sie sich nicht mit Altlasten herumschlagen müssen. Je grösser die Altlasten bei einer Firmen- oder Haushaltsanierung sind, desto schwieriger wird diese. All jene, denen die IV-Sanierung wirklich am Herzen liegt, müssen doch jetzt sagen: Wir können die Sanierung für die Zukunft viel einfacher angehen, wenn wir die Altlast bewältigt haben. Das tun wir hier: Wir leisten einen ganz wichtigen Beitrag zur Altlastbereinigung, verknüpfen diese aber mit der künftigen Sanierung. Daher ist es auch eine grosse Chance, die wir hier wahrnehmen

sollten. Viele von Ihnen haben es gesagt; ich danke Ihnen dafür und hoffe sehr, dass uns auch der Bundesrat unterstützt.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Als Sie das letzte Mal zu diesem Thema diskutierten, lagen auf diesem Tisch vergoldete Weihnachtskugeln; Sie erinnern sich vielleicht noch daran. Heute sind es eher Artischocken; es sieht jedenfalls von mir aus gesehen so aus. Das Blumenarrangement hat etwas Spitzen und Dornen, und das zeigt, dass wir jetzt auch bei diesem Thema wieder von der Realität des Alltags eingeholt werden. Diese Realität hat sich in Ihrer Diskussion widerspiegelt, für deren Sachlichkeit ich Ihnen sehr danken möchte. Ich glaube, es kommt jetzt allmählich der Ton in dieses Geschäft zurück, den wir wieder gewinnen müssen, um kühlen Kopfes zu guten Entscheidungen zu kommen.

Ich möchte mich eingangs auch beim Kommissionspräsidenten bedanken. Er hat die Ausgangslage ausgezeichnet geschildert. Ich kann hier zuhänden des Amtlichen Bulletins bestätigen, dass das, was er in Bezug auf den Zustand des Geschäftes, insbesondere auch der Sozialversicherungen, gesagt hat, der Wirklichkeit entspricht.

Da ich spüre, dass Sie offenbar entscheidungsreif sind, will ich die Diskussion nicht verlängern, aber doch noch ein paar Dinge sagen. Ich möchte mich zur Mechanik des Geschäftes, sodann ganz kurz zum Thema Kosa, zu den Alternativen, die Sie haben, und zur Haltung des Bundesrates äussern. Ich gestatte mir, nicht auf die einzelnen Voten einzugehen. In zwei Fällen möchte ich das aber vorweg kurz tun, um dort, wo vielleicht Missverständnisse entstanden sind, diese zu bereinigen.

Herr Wicki ist gerade daran, den Saal zu verlassen; er dreht sich wieder um, mir zu, und ich drehe mich ihm zu. Ich weiss, dass er es ganz sicher nicht böse gemeint hat, als er sagte, diese 7 Milliarden Franken dürften nicht in der Bundeskasse versickern. Da muss ich mich als Finanzminister dagegen wehren und muss einfach klarstellen, dass wir zwei verschiedene Töpfe haben. Der eine ist der Bundeshaushalt, die Finanzrechnung, die wir übrigens bald Gewinn- und Verlustrechnung nennen werden, auch im Verbund mit einer Bilanz, wenn Sie, was ich hoffe, das neue Finanzhaushaltsgesetz annehmen werden. In diesem Finanzhaushalt werden alljährlich etwa 52 Milliarden Franken Ausgaben und Einnahmen abgewickelt. Der zweite Topf ist die Bundestresorerie. In dieser Tresorerie haben wir die Schulden, und sie sind dort derzeit auf 130 Milliarden Franken angewachsen. Die Verbindung zwischen diesen beiden Töpfen sind die Passivzinsen. Diese betragen derzeit etwa 4 Milliarden Franken und werden nicht etwa zur Schuld geschlagen, sondern kommen in den Finanzhaushalt, in die Finanzrechnung. Dort verdrängen sie, weil wir die Schuldenbremse haben, andere Ausgaben. Das ist der «meccano». Daher kann von Versickern sicher keine Rede sein. Aber Herr Wicki hat es nicht so gemeint. Nur muss ich einfach hier meine Töpfe verteidigen, auch wenn sie leer sind.

Herr Marty hat sicher nicht zu Unrecht gesagt, dass wir hier auch etwas Politmarketing betreiben würden. Das ist natürlich so. Jede Lösung muss irgendwann nicht nur ihren Preis haben, sondern sie muss auch ihre Akzeptanz finden. Jetzt stehen aber zwei Dinge einander gegenüber. Das eine ist die Situation des Bundeshaushaltes, und das andere ist die Situation der Sozialversicherungen. Wenn Sie die Sozialversicherungen mit diesen 7 Milliarden Franken bedenken wollen, dann entlasten Sie «ein bisschen eine andere Finanzmasse», als wenn Sie sie in den Bundeshaushalt tun. Das muss man berücksichtigen.

Ich möchte die volkswirtschaftlichen Folgen nicht ins Detail zu Ende denken. Bei den Sozialversicherungen erfolgt die Finanzierung primär über die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, teilweise auch über den Bund und die Sozialgefässe aus der Tabak-, Alkohol- und Spielbankenbesteuerung, während beim Bundeshaushalt die ganze Reihe der Steuerpflichtigen von Gebühren und Abgaben usw. entlastet würde. Es ist nicht ganz dasselbe, sodass man sagen kann, man mache Marketing für zwei doch etwas unterschiedliche Produkte.

Zum ersten Punkt, zur Mechanik: Wo steht eigentlich dieses Geschäft heute? Es trifft zu, dass der Bundesrat am 2. Februar 2005 entschieden hat, die Ausschüttungsvereinbarung mit der Nationalbank vorzunehmen. Er hat mein Departement entsprechend beauftragt, das haben wir dann in Verhandlungen mit der Nationalbank abgewickelt. Die Nationalbank hat am 28. Januar die Eckwerte ihres Abschlusses bekannt gegeben. Aber das war natürlich noch nicht der testierte Abschluss. Sie hat dann in der Folge dieser Ausschüttungsvereinbarung intern entschieden, dass sie dieses Geschäft möglichst rasch abwickeln möchte; sie möchte es in Übereinstimmung mit einem Entscheid des Bankrates und in Absprache mit der Revision – es ist ja ein börsenkotiertes Unternehmen, und daher musste selbstverständlich auch die Revision einverstanden sein – über das Ergebnis des Jahres 2004 abwickeln.

Diesen Entscheid hat der Bankrat der Nationalbank getroffen. Den wird er mit einem Entscheid der Generalversammlung im April umsetzen. In jener Generalversammlung, das wissen wir, haben die Kantone die Mehrheit. Somit ist eigentlich klar, dass diese Ausschüttung stattfinden wird. Sie wird, wie das Herr David gesagt hat, im Mai beginnen. In etwa drei Monaten wird sie abgewickelt sein, sodass die öffentlichen Haushalte, Bund und Kantone, noch im laufenden Jahr mit diesen Beträgen rechnen können. Sie können sie auch schon für das nächste Jahr budgetieren. Die Nationalbank ist ihrerseits im Gespräch mit den Kantonen, um die Abwicklung zu regeln. Es gibt ein paar Details, aber ich möchte Sie jetzt nicht mit diesen hinhalten.

Der zweite Punkt ist die Kosa-Initiative: Das Wichtigste ist eigentlich gesagt worden, so ist die Frage der Notenbankabhängigkeit bzw. -unabhängigkeit erwähnt worden. Es ist auch auf den Konstruktionsmangel dieser Initiative hingewiesen worden.

Ich möchte Ihnen den dritten Punkt nochmals in Erinnerung rufen. Wir werden nachher ein anderes Traktandum haben, das mir schlaflose Nächte bereitet hat, nämlich das Entlastungsprogramm. Die vorbereitende Kommission hat sich im Hinblick auf das nachfolgende Traktandum mit Kürzungsvorschlägen in der Grössenordnung von 900 Millionen Franken sehr schwer getan. Ich bin sehr gespannt darauf, wie Sie nachher mit diesen Anträgen umgehen werden. Aber egal, wie Sie das abhandeln: Es zeichnet sich jetzt schon ab, dass wir zum Erreichen der Schuldenbremse für das nächste Jahr zusätzlich Kürzungen von etwa 450 Millionen Franken vornehmen müssen. Das muss der Bundesrat noch dieses Frühjahr zuhundert des Budgets 2005 vornehmen. Das wird mit Sicherheit eine schwierige Übung sein, weil wir dann wieder bei den alten Fragen sind: Investition, Konsum, Aufgaben. Wenn die Kosa-Initiative angenommen wird, dann werden dem Bundeshaushalt regelmässig und über Jahre hinweg 830 Millionen Franken entzogen.

Das ist ein weiteres Entlastungsprogramm. Ich möchte eigentlich keine Entlastungsprogramme mehr. Ich werde nachher noch darüber sprechen. Das ist auf die Dauer kein Weg, den Bundeshaushalt in den Griff zu bekommen. Wir müssen andere Wege finden, wir müssen uns den Aufgaben zuwenden und nicht nur Kürzungen machen. Das möchte ich Ihnen als Querverbindung dieser beiden Geschäfte in Erinnerung rufen.

Zur Grundsatzfrage: Sie haben grundsätzlich zwei Alternativen. Die eine ist der Schuldenabbau. Das ist dann der Fall, wenn Sie eigentlich – ich übertreibe und sage es etwas salopp – gar nichts entscheiden. Dann gilt das Finanzhaushaltsgesetz; Frau Forster hat es gesagt. Dieses Gesetz sagt, dass es sich hier um eine ausserordentliche Einnahme handelt. Diese kann an die Berechnung des Ausgabenplafonds gemäss Schuldenbremse nicht angerechnet werden. Das heisst, sie muss dann automatisch dem Schuldenabbau dienen, sodass damit die Situation klar ist. Dass ich persönlich als Finanzminister hier natürlich einen etwas wässerigen Mund bekomme, das nimmt mir hoffentlich niemand übel, der an die andere Alternative denkt, nämlich an andere Zweckbindungen. Andere Zweckbindungen müssten auf Gesetzesstufe festgelegt werden, und das ist der Weg, den die

Mehrheit der WAK beschreiten möchte. Da haben Sie die Möglichkeit, AHV, IV oder auch andere Zwecke zu berücksichtigen; ich komme nachher beim Thema Haltung des Bundesrates darauf zurück. Was uns wichtig scheint, ist, dass Sie etwas beschliessen, das finanzpolitische Handlungsspielräume eröffnet. Das kann nur sein: Bundeshaushalt, Schuldenabbau, IV oder AHV. Anders gesagt: Was wir nicht möchten, ist, dass Sie neue Zwecke suchen oder alte wieder hervorholen, aus den ganzen Kategorien, aus den ganzen Litaneien, im ganzen Basar von Vorschlägen, die schon vorgelegen haben; wichtig ist, dass man darauf nicht mehr zurückkommt. Ich danke Ihnen dafür, dass das heute in keiner Art der Fall war, sondern dass Sie sich auf diese dringenden Probleme im Bereiche der Sozialwerke konzentriert haben.

Beim Schuldenabbau – so viel einfach noch zum Schluss – hätte das die Auswirkung, dass etwa 200 Millionen Franken Passivzinsen pro Jahr entfallen würden, und die 7 Milliarden sind etwa 5 Prozent der derzeitigen Schulden. Es ist also doch ein namhafter Betrag, der hier anfällt. Ich meine, wir kämpfen manchmal um einzelne Millionen, und hier geht es dann doch um Summen in dieser Grössenordnung.

Zur Verwendung für die Sozialversicherungen: Da sind sowohl die IV wie die AHV möglich. Aber, das wurde klar gemacht: Wenn Sie die IV berücksichtigen wollen, dann müssen Sie logischerweise zuerst die Trennung von AHV und IV machen. Sie müssten diesen Fonds, den man bei der Gründung zu schaffen versäumt hat, das ist richtig, jetzt schaffen, und ich glaube, so wie die Situation sich entwickelt, reichten selbst diese 7 Milliarden – bis wir so weit sind, eine Sanierung zu haben – nicht aus. Das muss man fairerweise sagen. Wenn sich jetzt nichts weiter ereignet, wenn wir nicht weiter legiferieren, wenn wir einfach jetzt die Trends weiterziehen, dann würde im Jahr 2010 der AHV-Fonds auf etwa 23 Milliarden Franken absinken und demgegenüber die Schuld beim IV-Fonds etwa 10 Milliarden betragen. Es ist natürlich so, dass man am Ende die Rechnung für beide machen muss, und dann sinkt der Gesamtfonds auf ein bedrohliches Niveau.

Abschliessend nun zur Haltung des Bundesrates: Ich lese Ihnen das, was hier nach einem Aussprachepapier vom Rat akzeptiert wurde, im Wortlaut vor: «Der Bundesrat setzt sich für eine nachhaltige Verwendung des Bundesdrittels am Goldvermögen ein, die den finanzpolitischen Spielraum des Bundes erhöht. Diese Voraussetzung erfüllen ein Schuldenabbau oder eine Zweckbindung zugunsten von AHV oder IV. Sollte sich das Parlament für eine Zweckbindung zugunsten der AHV oder IV entscheiden, wird sich der Bundesrat dafür einsetzen, dass dadurch seine Anstrengungen zur dringend notwendigen und nachhaltigen Sanierung dieser Sozialversicherungen nicht infrage gestellt sind.»

Was bedeutet nun dieser Entscheid? Es ist ein Antrag und kein Entscheid, wenn Sie so wollen. In erster Linie ging es dem Bundesrat eben darum, nicht wieder neue Zwecke, neue Ideen, neue Initiativen in die Wege zu leiten, sondern sich auf diese beiden Alternativen zu konzentrieren. Ihre Debatte hat das bestätigt. Zweitens war es so – Herr Marty hat die Frage aufgeworfen –, dass wir in der Tat keine Botschaft hatten, wir konnten auch nicht vernehlmen. Somit wäre es schwierig gewesen, im Bundesrat eine Abstimmung durchzuführen. Deshalb haben wir eine ausgiebige Aussprache gepflegt und keine Abstimmungen durchgeführt. Aber es war klar, dass wir uns in diesen Bereichen Ihnen anschliessen möchten; das ist der dritte Grund.

Ich glaube, Sie haben bei diesem Geschäft mit dem zweiten Nichteintreten im Dezember das Heft in die Hand genommen, und jetzt sollen Sie es auch fertig schreiben! Der Bundesrat wird Sie bei dieser Schreibaarbeit natürlich gerne unterstützen. Deshalb wollten wir jetzt nicht von Anfang an wieder eine Spaltung in mehrere Lager provozieren, weil Sie ja nachher – und ich glaube, das beginnt schon morgen früh um sieben Uhr – versuchen, auch mit dem Nationalrat noch ins Reine zu kommen. Das ist noch nicht geschehen, und daher wollte der Bundesrat hier nicht von Anfang an wieder den Samen der Zersplitterung säen.

Und dann gibt es einen vierten und letzten Punkt, weshalb wir nicht weiter gegangen sind; Herr Lauri hat darauf hingewiesen. Es gibt noch einige Pendenzen zu regeln, die zwar nicht fundamental, aber immerhin notabel sind. Das gilt z. B. für die Frage, was mit den anfallenden Zinsen geschieht, wenn diese 7 Milliarden Franken in der Bundestresorerie parkiert werden und dort Aktivzinsen, Aktiveinnahmen entstehen. Wem gehören dann die Zinsen? Soll man die zur Substanz schlagen, oder soll man sagen – das ist auch eine Art Kompromiss –, diese Zinsen seien in den Bundeshaushalt hineinzugeben, der ja normalerweise für die Passivzinsen aufkommen muss? Diese Frage muss noch entschieden werden.

Auch die zeitlichen Abläufe nach der Ausschüttung, nach dem Mai, müssen noch auf die Reihe gebracht werden. Angesichts dieser Pendenzen war es vertretbar, dass der Bundesrat gesagt hat: Sie befinden sich auf einer Schiene, auf der wir Sie begleiten und unterstützen, aber wir wollten Ihnen nicht sagen: Fahren Sie auf Gleis 1 oder 2 oder 3. Das ist Sache des Bahnhofsvorstandes oder der Leitung. Damit möchte ich das Votum abschliessen. Ich hoffe, dass Sie einen weisen Entscheid treffen werden.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag ab. Die Mehrheit will die 7 Milliarden Franken unter bestimmten Auflagen zur Tilgung der IV-Schulden in den AHV-Fonds fliessen lassen. Die Minderheit will den Betrag der allgemeinen Bundeskasse zukommen lassen.

Abstimmung – Vote
Für Eintreten 32 Stimmen
Dagegen 11 Stimmen

Detailberatung – Discussion par article

Titel

Antrag der Kommission

Bundesgesetz über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold

Titre

Proposition de la commission

Loi fédérale sur l'utilisation de la part de la Confédération aux réserves d'or excédentaires de la Banque nationale

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2003, beschliesst:

Préambule

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 99 alinéa 4 de la Constitution fédérale, vu le message du Conseil fédéral du 20 août 2003, arrête:

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Titel

Zuweisung an den AHV-Fonds

Text

Der dem Bund nach Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung zufallende Anteil am Erlös aus dem Verkauf der von der Nationalbank für die Währungspolitik nicht mehr benötigten 1300 Tonnen Gold wird dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben.

Art. 1

Proposition de la commission

Titre

Affectation au Fonds de compensation de l'AVS

Texte

La part du produit de la vente des 1300 tonnes d'or dont la Banque nationale suisse n'a plus besoin pour mener sa politique monétaire revenant à la Confédération en vertu de l'article 99 alinéa 4 de la Constitution est affectée au Fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Hier wird das Grundprinzip verankert, dass die Mittel dem AHV-Fonds gutgeschrieben werden.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Titel

Schaffung eines IV-Ausgleichsfonds

Abs. 1

Für die Invalidenversicherung wird ein selbstständiger Ausgleichsfonds mit eigener Rechnung geschaffen (IV-Ausgleichsfonds).

Abs. 2

Die dem AHV-Ausgleichsfonds nach Artikel 1 gutgeschriebenen Mittel werden zur Reduktion des IV-Verlustvortrages in der Bilanz des AHV-Ausgleichsfonds verwendet.

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Simonetta, Berset, Studer Jean)

Titel

Reduktion des IV-Verlustvortrages

Text

Die dem AHV-Ausgleichsfonds nach Artikel 1 gutgeschriebenen Mittel werden zur Reduktion des IV-Verlustvortrages in der Bilanz des AHV-Ausgleichsfonds verwendet.

Antrag Lauri

Gemäss Mehrheit, aber

Abs. 2

.... nach Artikel 1 gutgeschriebenen unverzinsten Mittel werden zur Reduktion

Art. 2

Proposition de la majorité

Titre

Création d'un fonds de compensation de l'AI

Al. 1

Un fonds de compensation indépendant et doté d'une comptabilité propre est créé pour l'assurance-invalidité (Fonds de compensation de l'AI).

Al. 2

Les moyens financiers attribués au Fonds de compensation de l'AVS conformément à l'article 1 sont affectés à la réduction du report de pertes de l'AI dans le bilan du Fonds de compensation de l'AVS.

Proposition de la minorité

(Sommaruga Simonetta, Berset, Studer Jean)

Titre

Réduction du report de pertes de l'AI

Texte

Les moyens financiers attribués au Fonds de compensation de l'AVS conformément à l'article 1 sont affectés à la réduction du report de pertes de l'AI dans le bilan du Fonds de compensation de l'AVS.

Proposition Lauri

Selon la majorité, mais:

Al. 2

Les moyens financiers non productifs d'intérêts attribués au Fonds

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Artikel 2 macht nun das schon in der vorherigen Diskussion wiederholt Angesprochene wahr, nämlich dass jetzt IV- und AHV-Ausgleichsfonds getrennt werden. Es wird ein separater IV-Fonds geschaffen. Die Mittel, die wir dem AHV-Fonds gutschreiben – das steht in Absatz 2 –, werden zur Reduktion des IV-Verlustvortrages im AHV-Fonds verwendet. Wenn Sie diesem Artikel zustimmen, dann bedeutet das – ich kann das nur nochmals unterstreichen –, dass der AHV-Fonds von der IV-Schuld entlastet wird.

Kollege Germann hat gefragt, was denn passiere, wenn es bis zum Inkrafttreten länger dauert oder wenn das Gesetz überhaupt nicht in Kraft tritt, weil die Bedingung nicht erfüllt wird. Es ist richtig, dann bleibt das Geld in der Bundeskasse, bis allenfalls eine andere Zweckbindung beschlossen wird. Es ist also nicht so, dass das Geld dann irgendwo verschwindet, sondern es kommt dann diese zweitbeste Lösung zum Zug: Es bleibt in der Bundeskasse. Ich bin natürlich der Überzeugung, dass wir es schaffen, dieses Gesetz auch wirken zu lassen, und dass die Schaffung des IV-Ausgleichsfonds auch kommen wird.

Zu den Zinsfragen und auch zum Minderheitsantrag Sommaruga Simonetta möchte ich mich äussern, nachdem die Anträge begründet worden sind.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich möchte zuerst noch kurz etwas zum Entscheid sagen, den wir soeben betreffend Eintreten gefällt haben. Kollege Fritz Schiesser hat gesagt, wir würden damit nur Löcher stopfen, und wir hätten hier nichts für die Zukunft gemacht. Als eine, die der vielleicht aussterbenden Gattung derjenigen angehört, die immer noch ab und zu Löcher stopfen – nämlich Löcher in den Socken –, muss ich Ihnen sagen: Wenn Sie es sauber machen und wenn Sie es frühzeitig in Angriff nehmen, dann ist es meistens auch eine Lösung für die Zukunft. Sie können die Socken dann sehr gut und sehr lange wieder tragen.

Das war eine halb seriöse Bemerkung. Nun noch eine seriöse Bemerkung: Unsere Vertreterinnen im Nationalrat haben dort sehr wohl einen Antrag für die Zukunft eingereicht, indem sie nämlich einen Teil dieses Goldes für die Bildung einsetzen wollten. Aber dieser Antrag ist derart massiv abgelehnt worden, dass es uns den Mut genommen hat, in diesem Rat noch einmal einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ich gehe also davon aus, dass wir aufgrund dieses Eintretens durchaus auch eine vorwärts gerichtete Lösung finden können.

Nun zur Mehrheit und zur Minderheit: Die Mehrheit und die Minderheit Ihrer Kommission sind sich immerhin darin einig, dass der Bundesanteil nun dem Ausgleichsfonds der AHV gutgeschrieben werden soll. Sie sind sich auch darin einig, dass die Mittel zur Reduktion des IV-Verlustvortrages in der Bilanz des AHV-Ausgleichsfonds verwendet werden sollen. Die Minderheit ist auch nicht grundsätzlich gegen die Schaffung eines selbstständigen IV-Fonds mit einer eigenen Rechnung; das war nicht der Grund, weshalb wir diesen Minderheitsantrag aufrechterhalten haben. Die Differenz zwischen der Mehrheit und der Minderheit beschränkt sich auf die Frage, ob man die Reduktion des IV-Verlustvortrages an bestimmte Bedingungen knüpfen will oder nicht. Die Minderheit ist der Meinung, dass es keine Vorgaben braucht, im Gegenteil: Der gegenwärtige Verlustvortrag könnte mit den vorhandenen Mitteln aus dem Bundesanteil am Nationalbankgold abgebaut werden. Je länger wir warten, desto mehr wird auch dieses Vorhaben verunmöglicht. Wenn wir, wie es die Mehrheit der WAK vorsieht, diesen Schuldenabbau aber erst ungefähr im Jahr 2010 – man weiss ja nicht genau, wann diese Bedingungen erfüllt sind – oder vielleicht noch später vornehmen, dann startet der neugeschaffene IV-Fonds wahrscheinlich mit einer Schuld von 3 Milliarden Franken oder mehr. Das ist kein guter Start für einen neuen Fonds, im Gegenteil: Das ist dann schon wieder eine zusätzliche Belastung für die Betriebsrechnung der IV, und dann kommen wir nicht mehr aus dieser Spirale heraus.

Wir haben immer wieder gehört, man befürchte, dass der Druck weg sei, mit der 5. IV-Revision harte Massnahmen durchzusetzen, um die zunehmenden Defizite der IV zu bremsen oder gar zu stoppen, wenn jetzt der IV-Verlustvortrag abgebaut werde. Dass die IV-Verschuldung nicht in diesem Ausmass weitergehen kann und darf, ist wohl allen klar. Aber hoffentlich ist auch allen klar, dass eine Richtungsänderung in der IV alles andere als einfach ist. Einfach ist nur, Schuldige zu bezeichnen und mit dem Finger auf ein paar skandalöse Fälle zu zeigen. Ich kenne auch solche. Ich weiss aber auch, wie einfach es sich gewisse Leute auf dem Arbeitsmarkt machen, wenn sie weniger leistungsfähige Personen aus dem Arbeitsmarkt drängen. Und irgendwann landen diese im Arbeitsmarkt nicht mehr gebrauchten Personen bei der IV. Es gibt im Zusammenhang mit der IV eben verschiedene unangenehme Wahrheiten.

Immerhin hat der Bundesrat mit dem Konzept der Früherkennung und der Frühintervention Massnahmen vorgeschlagen, um wenigstens die Zahl von Neurentnern zu vermindern. Doch diese Massnahmen werden gemäss Bundesrat zuerst zu einer Mehrbelastung führen. Die Entlastung der IV-Rechnung wird deshalb keine leichte Sache sein, und sie wird das Bemühen von uns allen erfordern. Wir müssen auch nicht Angst davor haben, dass es nicht wehtut. Es wird auf jeden Fall wehtun, auch dann, wenn wir jetzt die IV-Schulden abbauen.

Dass wir uns jetzt aber mittels Gesetz selber nochmals Vorgaben machen, Vorgaben, die wir ja dann ohnehin selber machen und auch selber erfüllen müssten, dass wir das jetzt noch in einem Gesetz festschreiben wollen, das ist aus Sicht der Minderheit nicht nur nicht nötig, sondern zeugt auch von einem merkwürdigen Misstrauen uns selber gegenüber. Die Entschuldung der IV und die materiellen Vorgaben für die 5. IV-Revision dürfen aus unserer Sicht nicht materiell verknüpft werden. Abgesehen davon sind die Vorgaben im Vorschlag der WAK-Mehrheit sehr vage formuliert und im höchsten Mass interpretationsbedürftig, was nicht zur Glaubwürdigkeit dieser Vorlage beiträgt.

Was wir uns vorstellen könnten, das wäre allenfalls eine zeitliche Verknüpfung, dass dieses Gesetz, das wir hier verabschieden möchten, gleichzeitig mit der 5. IV-Revision in Kraft treten würde. Das wäre vielleicht ein Vorschlag, der auch die Brücke zum Nationalrat bilden könnte und den wir unterstützen würden.

Vorerst bitten wir Sie aber, der Minderheit zu folgen.

Lauri Hans (V, BE): Wir müssen uns bewusst sein – wir haben das ja soeben diskutiert –, dass es einige Jahre dauern kann, bis das Kapital von rund 7 Milliarden Franken dem neugebildeten Ausgleichsfonds überwiesen werden kann. In dieser Zeit wirft dieses Kapital je nach Bewirtschaftung einen Zinsertrag ab. Selbstverständlich ist alles daran zu setzen, dass diese Übergangszeit kurz ist, aber sie wird trotzdem eine gewisse Zeit dauern. Deshalb ist klar, dass die Bewirtschaftung und die Verzinsung des Kapitals ohne Zweifel im Gesetz geregelt werden müssen – ein Punkt, den wir in der WAK hinsichtlich Gesetzgebung übersehen haben.

Aus einer grundsätzlichen Sicht stehen dafür zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Bewirtschaftung des Kapitals durch den AHV-Ausgleichsfonds, Verzinsung zugunsten des Sondervermögens und damit letztlich zugunsten der revidierten IV, ohne dass dieses Sondervermögen aber bereits definitiv dem Fonds zugerechnet würde: Diese Einschränkung ist wichtig, weil sonst Artikel 4 des Antrages der Mehrheit der WAK unterlaufen werden könnte. In diesem Fall könnten die Mittel langfristig und mit dem Instrumentarium des AHV-Fonds angelegt werden – mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Ertragspotenzial auf lange Frist. Der Nachteil dieser Lösung liegt meines Erachtens darin, dass der Druck, in rascher, anspruchsvoller politischer Arbeit eine nachhaltige Sanierung der IV herbeizuführen, vermindert würde. Man hätte die Mittel zur weitgehenden Entschuldung ja schon im IV-Haus. Die definitive Gutschrift beim neuen Fonds könnte als blosser Formalität empfunden werden.

2. Bewirtschaftung durch die Bundestresorerie, Verzinsung zugunsten des Bundeshaushaltes: In diesem Fall würde bis zum Inkrafttreten des Gesetzes keine Verzinsung der Eventualverpflichtung des Bundes zugunsten des Gelderlöses erfolgen. Das Kapital bliebe bis zur definitiven Überweisung an den neuen Fonds gemäss Artikel 4 in der zentralen Bundestresorerie liegen. Bei dieser Lösung stehen der Tresorerie während einer beschränkten Zeit also zusätzliche Mittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Dies wirkt sich positiv auf die Passivzinsen im Bundeshaushalt aus, die – wie wir heute Vormittag von Herrn Bundesrat Merz gehört haben – Teil der Finanzrechnung sind. Bei dieser Lösung können die Erträge etwas tiefer sein als im ersten Fall. Dafür ist im Zeitpunkt der Überweisung an den Fonds mit keinen negativen Überraschungen zu rechnen. Ich spreche hier die unterschiedlichen Anlageinstrumente an. Der Druck, möglichst rasch zu einer Sanierung der IV zu kommen und damit zu einer Überweisung des Kapitals, bliebe aufrechterhalten.

Da ich persönlich überzeugt bin, dass politischer Druck für die 5. IV-Revision wichtig sein wird, beantrage ich Ihnen diese zweite Lösung – also keine Überweisung von Zinserträgen im Zeitpunkt, in dem das Kapital an den IV-Fonds übergeht; vielmehr sollen die bis dann angefallenen Zinserträge in der zentralen Bundestresorerie bleiben und dort zu einer Entlastung der Passivzinssituation führen. Die Umsetzung kann gemäss meinem Antrag einfach dadurch geschehen, dass wir in Artikel 2 Absatz 1 ausdrücklich von den gutgeschriebenen unverzinsten Mitteln sprechen. Mehr ist auf der Ebene des Gesetzes dazu nicht nötig.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Berset Alain (S, FR): Je trouve le montage de la majorité de la commission un peu laborieux. Il faut voir que la majorité – une faible majorité – de la commission s'est engagée dans la constitution d'un paquet: c'est l'article 4 du projet qui nous est soumis ce matin. En liant dans un seul objet l'affectation de la part de l'or de la Confédération, la révision de l'assurance-invalidité et l'idée d'un contre-projet à une initiative populaire qui ne porte ni sur l'assurance-invalidité, ni sur l'affectation de la part de l'or revenant à la Confédération, on risque à mon sens de créer une situation confuse, et on recrée quelque chose qui rappelle furieusement d'anciens paquets rejetés par le peuple. Souvenez-vous d'Avanti, du paquet fiscal: on avait multiplié les oppositions contre le projet.

Là, c'est bien d'un paquet qu'il s'agit puisque la majorité entend utiliser le versement de 7 milliards de francs pour faire pression sur les travaux de révision de l'assurance-invalidité. Il me semble me souvenir que l'année passée, notamment après le rejet du paquet fiscal, il semblait exister dans ce Parlement un accord assez large sur le fait qu'il ne fallait plus proposer de paquet et qu'il fallait à chaque fois s'assurer qu'en cas de référendum sur un projet, on puisse voter sur un projet clairement définissable. Que reste-t-il de ces réflexions et de ces bonnes intentions? Apparemment, pas grand-chose, à en juger d'après la solution de la majorité. L'histoire récente nous a pourtant clairement montré qu'il valait mieux ne pas lier les éléments quand ce n'est pas indispensable.

Il faut voir qu'en liant les projets, comme c'est le cas avec la proposition de la majorité de la commission, nous rendrions toute révision de l'assurance-invalidité beaucoup plus difficile, parce qu'on courrait aussi le risque de multiplier les oppositions contre ce paquet. Et on sait déjà qu'en cas de référendum contre une solution qui prévoirait par exemple de nouvelles recettes, il y aura l'opposition de ceux qui n'en veulent pas: on l'a vu clairement l'année passée avec le projet d'affecter 1 pour cent du produit de la TVA à l'assurance-invalidité. Il y aura aussi l'opposition de ceux qui refusent que les 7 milliards de francs soient utilisés pour rembourser partiellement la dette de l'AI. On multiplie donc les oppositions et on risque de créer une situation de blocage.

Je crois qu'il faudrait plutôt, dans ce cas, différencier les choses et avancer avec un peu plus de pragmatisme. C'est

vrai que dans la proposition de la majorité, aussi bien que dans celle de la minorité, il est question d'employer la part de la Confédération, soit 7 milliards de francs, à l'assainissement de la dette de l'AI. Seulement, ce n'est qu'avec la proposition de la minorité qu'on peut véritablement aborder ensuite sereinement la question de la prochaine révision de l'assurance-invalidité, sans que la question de la part de l'or qui revient à la Confédération n'y interfère.

Je crois que la question de la dette, qui est une question du passé, et celle de l'assainissement de l'assurance-invalidité, qui est une question qui porte sur l'avenir, sont deux questions qui méritent d'être traitées différemment.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre la proposition de la minorité.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich möchte den Antrag Lauri unterstützen. Es ist wesentlich, dass wir klar sagen, was in der Zwischenzeit mit der Verzinsung dieser Mittel geschieht. In dieser Hinsicht bringt der Antrag Lauri eine Lösung, die mir gut scheint. Allerdings – deshalb habe ich das Wort ergriffen – birgt der Vorschlag eine gewisse Gefahr. Die Gefahr geht dahin, dass die Finanzverwaltung – ich schaue natürlich unseren Finanzminister an – ein Interesse daran entwickeln könnte, diese Mittel möglichst lange in eigener Hand zu halten, um in den Genuss der Verzinsung zu kommen, weil mit dem Übergang in den AHV-Ausgleichsfonds die Verzinsung nicht mehr fliessen wird. Das kann nicht die Absicht sein.

Ich gehe klarerweise davon aus, dass uns auch Herr Bundesrat Merz hierzu gerne eine Erklärung abgeben wird. Ich würde ihm sehr dafür danken, wenn er uns auch letzte Hemmnisse für eine Zustimmung zum Antrag Lauri nehmen würde.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Die Kommission hat sich, wie gesagt, klar dafür entschieden, einen separaten IV-Fonds zu schaffen. Die Minderheit, angeführt von Frau Sommaruga, möchte eigentlich darauf verzichten; aber jetzt habe ich ihrem Votum entnommen, dass es ihr grundsätzlich nicht darum geht, sondern mehr um die Frage des Inkrafttretens, die wir bei der Behandlung von Artikel 4 sicher nochmals diskutieren. Immerhin nehme ich gerne zur Kenntnis, dass auch die Minderheit der Schaffung eines separaten Fonds, und darum geht es in Absatz 1, grundsätzlich nicht ablehnend gegenübersteht.

Zum Antrag Lauri möchte ich ausführen, dass wir die Thematik in der Kommission kurz besprochen haben. Herr Bundesrat Merz hat dort ausgeführt, das Geld würde im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes als Tresorieremittel bewirtschaftet, wobei die entstandenen Zinsen bei der späteren Ausschüttung ebenfalls ausbezahlt würden. Die Kommission ging eher von dieser Sichtweise aus, die uns der Bundesrat gemäss dem geltenden Finanzhaushaltrecht unterbreitete, und sah daher keine absolute Notwendigkeit, eine Zinsregelung zu treffen. Jetzt schlagen Sie eigentlich eine Zinsregelung vor, die die Frage anders lösen würde als das Finanzhaushaltsgesetz, nämlich dass die Zinsen beim Bund bleiben. Ich persönlich kann diesen Vorschlag auch mittragen.

Allerdings möchte ich schon auch auf den Punkt hinweisen, den Kollege Stähelin angesprochen hat: Wir geben in Artikel 4 dem Bundesrat die Kompetenz, über die Inkraftsetzung dieses Gesetzes zu entscheiden. Und es kann nicht sein, dass der Bundesrat, gelockt von diesen jährlich 200 Millionen Franken, die Inkraftsetzung hinausschiebt. Das wollen wir nicht. Daher ist es schon sehr gut, wenn der Finanzminister uns hier ganz klar sagt, dass er sich sehr anstrengt, dieses Gesetz in Kraft treten zu lassen, und nicht, gelockt von diesen 200 Millionen, das Inkrafttreten hinausschiebt.

Auf der anderen Seite muss ich sagen, und Herr Bundesrat Merz hat es auch schon angesprochen: Wir müssen sicher einen Konsens mit dem Nationalrat finden. Wir müssen in beiden Räten eine Mehrheit haben. Insofern denke ich: Für unseren Rat ist das jetzt eine akzeptable Lösung, aber wir müssen sicher noch offen und flexibel sein, diese Details mit dem Nationalrat in Einklang zu bringen.

Ich bitte Sie, Artikel 2, wie er hier steht, zuzustimmen. Für den Antrag Lauri, wir haben in der Kommission nicht darüber abgestimmt, muss ich von der Kommission aus die Stimme freigeben. Ich persönlich kann dem Antrag in dieser Phase der Beratung des Geschäftes aber folgen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Im Sinne der beim Eintreten gemachten Ausführungen möchte ich mich zur Frage Mehrheit/Minderheit jetzt nicht mehr äussern, um den Ständerat auf der Schiene legiferieren zu lassen, für die er sich jetzt entschieden hat.

Etwas anderes gilt für die Frage der Verzinsung: Wir haben wie gesagt keine Botschaft erstellt, wir haben diese Themen bei den Kommissionsvorbereitungen nicht im Detail angeschaut. Ich bin der Überzeugung, dass das eine rein politische Frage ist. Sie können sagen: Diese Zinsen gehören in die Tresorerie, in den Bundeshaushalt; das sind etwa 200 Millionen Franken. Sie können aber auch sagen: Das kommt zur Substanz hinzu. Das ist eine politische Frage.

Persönlich bin ich der Meinung: Sie sollten die Zinsen der Tresorerie überlassen, dem Bundeshaushalt. Aber dann, wenn die Summe von der Tresorerie verschwindet, sage ich mal – z. B. in den AHV-Fonds zugunsten der IV –, geht natürlich die Verzinsung mit der Substanz weg; da hat Herr Stähelin Recht. Ich habe keine Angst, dass die Verwaltung etwas dagegen tun kann; denn Sie werden sagen, wann der Zeitpunkt kommt; Sie werden feststellen, wann die Sanierung genügend ist, damit dieser Transfer vorgenommen werden kann. Das ist dann wiederum ein politischer Entscheid. Was Sie bewirken, ist in der Zwischenzeit eine Entlastung der Finanzrechnung um einen Betrag in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken jährlich. Wenn Sie das nicht tun, dann müssen wir diese 200 Millionen auf anderen Wegen suchen.

Deshalb neige ich eigentlich dazu, den Antrag Lauri zu unterstützen und Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Lauri offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Mehrheit Minderheit

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Lauri 35 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Art. 3

Antrag der Mehrheit

Titel

Änderung bisherigen Rechts

Text

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) wird wie folgt geändert:

Art. 78 Abs. 3

Artikel 104 AHVG ist sinngemäss anwendbar.

Art. 79 Titel

Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung

Art. 79 Abs. 1

Unter der Bezeichnung Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung wird ein selbstständiger Fonds gebildet, dem alle Einnahmen gemäss Artikel 77 gutgeschrieben und alle Ausgaben gemäss den Artikeln 4 bis 51, 66 bis 68quater und 73 bis 75 sowie die Ausgaben aufgrund des Regresses nach den Artikeln 72 bis 75 ATSG belastet werden.

Art. 79 Abs. 2

Er wird durch die gleichen Organe verwaltet und in gleicher Weise angelegt wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Artikel 110 AHVG findet Anwendung.

Art. 79 Abs. 3

Die Mittel für eine ausreichende Liquiditätsreserve beschafft er sich auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder durch Darlehen des AHV-Ausgleichsfonds an den IV-Ausgleichsfonds. Der Bund garantiert die Erfüllung der aus einer Mittelaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt entstehenden Verbindlichkeit.

Art. 79 Abs. 4

Bund und Kantone leisten ihre Beiträge monatlich an den Ausgleichsfonds.

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Simonetta, Berset, Studer Jean)

Streichen

Art. 3

Proposition de la majorité

Titre

Modification du droit en vigueur

Texte

La loi fédérale du 19 juin 1959 sur l'assurance-invalidité (LAI) est modifiée comme suit:

Art. 78 al. 3

L'article 104 LAVS est applicable par analogie.

Art. 79 titre

Fonds de compensation de l'assurance-invalidité

Art. 79 al. 1

Il est créé, sous la dénomination de Fonds de compensation de l'assurance-invalidité, un fonds indépendant, au crédit duquel sont portées toutes les ressources prévues à l'article 77 et dont sont débitées toutes les dépenses prévues aux articles 4 à 51, 66 à 68quater et 73 à 75 ainsi que les dépenses nécessaires à l'exercice de l'action récursoire, au sens des articles 72 à 75 LPGa.

Art. 79 al. 2

Le fonds de compensation est administré par les mêmes organes et géré de la même manière que le Fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants. L'article 110 LAVS est applicable.

Art. 79 al. 3

Le fonds de compensation se procure sur les marchés de l'argent et des capitaux ou au moyen de prêts du Fonds de compensation de l'AVS les fonds nécessaires à la constitution d'une réserve de liquidités suffisante. La Confédération garantit l'exécution de l'obligation résultant des emprunts sur les marchés de l'argent et des capitaux.

Art. 79 al. 4

La Confédération et les cantons versent chaque mois leurs contributions au fonds de compensation.

Proposition de la minorité

(Sommaruga Simonetta, Berset, Studer Jean)

Biffer

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt eine Korrektur der französischen Fahne vor.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Artikel 3 beinhaltet die Anpassung des IV-Gesetzes. Ich möchte hier einfach klar darlegen, dass diese Anpassungen vollständig, aber wirklich vollständig, dem geltenden Recht folgen, wie das für den AHV-Fonds gilt. Wir machen also nichts Neues, sondern wir machen jetzt einen zweiten Fonds, der in seiner Struktur und Regelung genau den Bestimmungen folgt, die heute schon für den AHV-Fonds gelten. Damit habe ich auch keine weiteren Bemerkungen zu dieser Gesetzesänderung.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 4

Antrag der Mehrheit

Titel

Referendum und Inkrafttreten

Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2

Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten des Gesetzes, sobald die IV-Rechnung ein positives Betriebsergebnis ausweist und auf eine nachhaltige finanzielle Konsolidierung der Invalidenversicherung geschlossen werden kann.

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Simonetta, Berset, Studer Jean)

Abs. 2

Das Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monates nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung in Kraft.

Art. 4*Proposition de la majorité**Titre*

Référéndum et entrée en vigueur

Al. 1

La présente loi est sujette au référendum facultatif.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur de la loi dès que le compte de l'assurance-invalidité (AI) fait apparaître pour l'année précédente un résultat positif dans le compte d'exploitation et qu'une consolidation financière durable de l'AI s'annonce.

Proposition de la minorité

(Sommaruga Simonetta, Berset, Studer Jean)

Al. 2

La loi entre en vigueur le premier jour du deuxième mois qui suit l'échéance du délai référendaire ou lors de l'acceptation de la loi en votation populaire.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Artikel 4 sagt aus, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Sie haben schon der vorigen Diskussion entnommen, dass das sicher eine wichtige politische Frage ist. Ich habe aber in diesem Rat Übereinstimmung darüber festgestellt, dass in der laufenden IV-Rechnung alle einen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben wollen. Es liegt wirklich im Interesse unserer Sozialversicherung, und ich behaupte auch unseres Landes und des Arbeitsmarktes, dass wir das erreichen. Dieses Ziel vor Augen, stellt sich die Frage, wie wir es umschreiben wollen. Hier ist eine Umschreibung in Absatz 2 getroffen worden, die das zum Ausdruck bringen will. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dieser Umschreibung zu folgen. Die Minderheit ist der Meinung, das Gesetz solle sofort, ohne diese Konditionierung, nach Annahme hier im Rat und nach Ablauf der Referendumsfrist, in Kraft treten. Ich denke, es braucht eine Bestimmung, die auf dieses Ziel der IV-Sanierung hinweist. Das fehlt im Antrag der Minderheit, so, wie er hier vorliegt. Daher empfehle ich Ihnen, hier der Mehrheit zuzustimmen. Aber auch in diesem Punkt muss ich sagen: Letztlich braucht das ganze Gesetz die Zustimmung beider Räte, und wir müssen dann zur Kenntnis nehmen, wie der Nationalrat die Formulierung für diesen Absatz 2 genau macht, und uns dann wieder mit dieser auseinander setzen. In der jetzigen Phase sollten wir aber Absatz 2 hier gemäss Mehrheitsantrag beschliessen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité*

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Sommaruga hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wir haben gehört, dass der Graben zwischen der Mehrheit und der Minderheit nicht so gross war; und wir haben auch gehört, dass vonseiten der Mehrheit die Bereitschaft besteht, noch nach einer Lösung zu suchen und die Gemeinsamkeiten zu verstärken. Ich gehe davon aus, dass das auch die Frage der Verzinsung betrifft.

Wir sind deshalb zähneknirschend bereit, in der heutigen Gesamtabstimmung die Vorlage der Mehrheit zu unterstützen. Es handelt sich hier allerdings um ein vorläufiges Ja. Wir erwarten die Annäherung, die im Nationalrat noch passieren muss – was ich betonen möchte. Bei der Vorlage, wie sie in der Form der Mehrheit nun vorliegt, kann man keinesfalls von einem indirekten Gegenvorschlag zur Kosa-Initiative sprechen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen

Dagegen 8 Stimmen

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV»**2. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Bénéfices de la Banque nationale pour l'AVS»****Art. 1a***Antrag der Kommission*

Streichen (siehe Vorlage 3)

Proposition de la commission

Biffer (voir projet 3)

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich habe meine Ausführungen dazu gemacht, in dem Sinne, dass die Kommission den Gegenvorschlag des Nationalrates ablehnt und an unserer Position festhält. Dies geschieht aus diesen zwei Gründen: Erstens wollen wir keine Verknüpfung der Sozialversicherungen mit zukünftigen Gewinnen der Nationalbank, und zweitens wollen wir den Anspruch der Kantone auf ihren verfassungsmässigen Anteil nicht kürzen. Wir ersuchen Sie daher, dem Antrag der Kommission zu folgen.

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission*

Festhalten (= gemäss Bundesrat)

Antrag Gentil

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2*Proposition de la commission*

Maintenir (= selon le Conseil fédéral)

Proposition Gentil

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Il n'est pas question, avec ma proposition, de rouvrir le débat de fond, naturellement. C'est plutôt une simple question de procédure et de transparence. Ma proposition est la seule qui permette à une minorité, qui constate qu'il n'y a pas de contre-projet direct, de dire que, dans cette situation, elle soutient l'initiative. Pour la transparence du vote et la clarté de l'explication que le Parlement donnera à la population, et sans rouvrir le débat de fond qui a eu lieu tout à l'heure, une minorité souhaite saisir cette occasion pour dire qu'en l'absence d'un contre-projet explicite, elle soutient l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 31 Stimmen

Für den Antrag Gentil 6 Stimmen

Fristverlängerung**Prorogation du délai***Antrag der Kommission*

Die Behandlungsfrist wird gemäss Artikel 27 Absatz 5bis des Geschäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr verlängert.

Proposition de la commission

Le délai imparti pour traiter l'initiative est prorogé d'un an conformément à l'article 27 alinéa 5bis de la loi sur les rapports entre les conseils.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich möchte nochmals betonen, dass wir hier nur dem Nationalrat signalisieren wollen, dass wir grundsätzlich – wenn er es möchte, um in Ruhe beraten zu können – für die Verlängerung sind. Unser Rat ist aber bereit, in dieser Frühjahrsession dieses Geschäft zu erledigen. Wenn es dem Nationalrat gelingt, in den verbleibenden Tagen zum Entscheid zu kommen, sind wir von der Kommission aus bereit, das zu machen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen jetzt, dem Verlängerungsantrag zuzustimmen und den Ball diesbezüglich dem Nationalrat zuzuspielen. Er kann dann entscheiden, ob er nun die Verlängerung wirklich braucht oder darauf verzichten kann.

Angenommen – Adopté

04.080

Entlastungsprogramm 2004 Programme d'allègement budgétaire 2004

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 22.12.04 (BBl 2005 759)

Message du Conseil fédéral 22.12.04 (FF 2005 693)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Minderheit

(Gentil, Fetz, Leuenberger-Solothurn)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag:

1. vertieft Möglichkeiten für neue Einnahmen zu prüfen anstatt ausschliesslich Einsparungen vorzuschlagen;
2. das auf 2 Milliarden Franken festgesetzte Volumen der vorgeschlagenen Einsparungen auf einen Betrag zu reduzieren, welcher das Wirtschaftswachstum nicht gefährdet;
3. auf Massnahmen zu verzichten, welche einfache Lastenverschiebungen auf die Kantone darstellen;
4. auf Vorschläge in denjenigen Bereichen zu verzichten, welche das Parlament in den Budgetdebatten 2004 und 2005 als prioritär beschlossen hat (Forschung, öffentlicher Verkehr, Nationalstrassen);
5. auf Vorschläge zu verzichten, welche eine von Volk und Parlament befürwortete Politik infrage stellen (insbesondere «Armee XXI»);
6. auf Massnahmen zu verzichten, welche sich alleine auf Vorschläge des Bundesrates abstützen und nicht auf vom Parlament genehmigte gesetzliche Grundlagen.

Proposition de la minorité

(Gentil, Fetz, Leuenberger-Solothurn)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat:

1. d'examiner de manière plus approfondie les possibilités de recettes nouvelles au lieu de privilégier les seules économies;
2. de limiter l'enveloppe prévue à 2 milliards de francs en la ramenant à un montant plus réduit qui ne menace pas la conjoncture économique;
3. de renoncer aux mesures qui constituent de simples transferts de charges sur les cantons;
4. de renoncer à présenter des propositions dans les domaines (recherche, transports publics, routes nationales) que le Parlement a jugés prioritaires dans les débats des budgets 2004 et 2005;
5. de renoncer aux mesures qui remettent en cause des politiques voulues par le Parlement et le peuple («Armée XXI», notamment);

6. de renoncer aux mesures qui s'appuient sur des projets du seul Conseil fédéral et non sur des bases légales adoptées par le Parlement.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Allerdings wird ein Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat mit verschiedenen Zielsetzungen gestellt. Ich nehme hier in sieben Punkten zum Eintreten Stellung; zum Rückweisungsantrag werde ich mich nach der Begründung äussern.

1. Zuerst stellt man sich natürlich die Frage, warum wir schon wieder ein Entlastungsprogramm beschliessen sollen. Die Beseitigung der strukturellen Defizite im Bundeshaushalt ist ein vorrangiges Ziel der laufenden Legislaturperiode. Dieses Ziel ist Ausdruck des in der Bundesverfassung festgesetzten Auftrages. Ein über die Konjunkturperiode hinausreichender Ausgleich des Bundeshaushaltes ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und für die Standortattraktivität unseres Landes. Ohne Wachstumspfad – und dieser Wachstumspfad hängt auch mit den Bundesfinanzen zusammen – sind viele soziale Errungenschaften in unserem Land infrage gestellt. Trotz EP 2003 sind wir noch weit davon entfernt, das Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes zu erreichen. Dazu sind umfassendere Reformen in verschiedenen Bereichen nötig. Das heutige Entlastungsprogramm löst in diesem Sinne die Probleme nicht. Es hilft uns aber, die nächsten drei Jahre über die Runden zu kommen und – ich habe hier geschrieben – «die Schuldenbremse einzuhalten». Als ich die Anträge gesehen habe, die auf dem Tisch sind, habe ich hier eingefügt: «vielleicht die Schuldenbremse einzuhalten» oder «voraussichtlich die Schuldenbremse einzuhalten».

2. Die Frage stellt sich, ob der Rechnungsabschluss 2004 das Entlastungsprogramm überflüssig macht. Erfreulicherweise schliesst die Rechnung 2004 besser ab als budgetiert: statt 3,5 Milliarden Franken Defizit 1,7 Milliarden Defizit. Hinzu kommen allerdings 1,1 Milliarden für Pensionskassenfinanzierungen. Die Gesamtbilanz führt zu einer weiteren Schuldenzunahme von 2,8 Milliarden Franken. Die Bruttoverschuldung nähert sich damit der 135-Milliarden-Grenze. Ohne Massnahmen muss davon ausgegangen werden, dass sie bis zum Jahr 2010 auf rund 160 Milliarden Franken ansteigen wird. Bei einem Zinssatz von 2,5 Prozent wird die Zinsbelastung mehr betragen als beispielsweise unser Aufwand für die Landwirtschaft für das Bildungswesen. Die Situation ist also, so meine ich, höchst dramatisch. Diese Hinweise machen deutlich, dass wir weit davon entfernt sind, von einem gesunden Finanzhaushalt sprechen zu können. Massnahmen – handle es sich um das vorliegende Entlastungsprogramm oder um grundlegendere Reformen – sind absolut notwendig, wenn wir unsere Verantwortung auch für zukünftige Generationen wahrnehmen wollen.

3. Was beinhaltet das vorliegende Entlastungsprogramm? Das Entlastungsprogramm 2004 setzt sich aus zahlreichen Massnahmen zusammen, für die teilweise das Parlament und teilweise der Bundesrat direkt zuständig sind. Insgesamt soll es bis 2008 eine Entlastung des Haushaltes um rund 1,9 bis 2 Milliarden Franken bringen. Ihre Kommission hat sich an diese Vorgabe gehalten und erreicht dieses Ziel knapp, wenn auch teilweise mit anderen Schwerpunkten, als sie der Bundesrat vorgeschlagen hat. Dem Parlament werden drei Erlasse zur Umsetzung des EP 2004 unterbreitet.

Zum Erlass 1: Bei diesem Erlass handelt es sich um das Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2004. Dieses umfasst sämtliche für die Umsetzung notwendigen Gesetzesänderungen. Zudem enthält es einen Sparauftrag an den Bundesrat, der Massnahmen betrifft, die ohne Gesetzesänderungen umgesetzt werden können.

Zum Erlass 2: Die im Bundesgesetz beantragte Anpassung des ETH-Gesetzes bedingt auch die Anpassung der entsprechenden Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten. Der Erlass 2 beinhaltet diese Verordnungsänderung.

Zum Erlass 3: Dieser betrifft die Aufgabenverzichtsplanung. Die im Rahmen der Aufgabenverzichtsplanung vorgesehene Änderung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen muss durch die Bundesversammlung genehmigt werden.

4. Zur Frage der Nachhaltigkeit dieses Entlastungsprogramms: In Bezug auf die Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen sind teilweise Einschränkungen anzubringen. Ein Teil der Massnahmen wird sich auch über das Jahr 2008 hinaus positiv auf den Haushalt auswirken. Bei einem Teil werden Ausgaben verschoben oder erstreckt. Die Nachhaltigkeit ist in diesen Punkten nur beschränkt gegeben. Ein weiterer Teil ist von Beschlüssen des Bundesrates abhängig. Diese Feststellungen machen deutlich, dass wir hier noch nicht von einer nachhaltigen Sanierung des Bundeshaushaltes sprechen können. Dazu sind umfassendere Reformen nötig. Ich erwähne als Beispiele die Aufgabenverzichtsplanung, die Aufgabenentflechtung, die Verwaltungsreform, die finanzielle Konsolidierung der Sozialwerke, insbesondere mit Hinblick auf die demografischen Verschiebungen, die Effizienzsteigerung in wachstumsrelevanten Aufgabengebieten, die Hochschul- und Bahnreform, die Steuerreform und andere Punkte mehr.

Das EP 2004 ist gegenüber diesen Reformen ein kleiner Schritt. Wenn man nun die Diskussionen betrachtet, die bereits dieser kleine Schritt auslöst, dann ist Optimismus mit Hinblick auf eine rasche und nachhaltige Sanierung der Bundesfinanzen fehl am Platz.

5. Was sind die wichtigsten Änderungen durch die Kommission? Neben einigen kleineren Verschiebungen schlägt die Kommission bei den allgemeinen Strassenbeiträgen vor, auf die Kürzung der Beiträge an die Kantone zu verzichten. Damit können zwei Ziele erreicht werden: Erstens können die Investitionen der Kantone weitgehend aufrechterhalten werden, was volkswirtschaftlich von Bedeutung ist. Zweitens können mit diesem Antrag der Kommission die sehr ungleichen Auswirkungen, wie sie auf Seite 878 der Botschaft dargestellt sind, etwas gemildert werden. Wenn Sie dort nachsehen, stellen Sie fest, dass das Entlastungsprogramm vor allem Rand- und Berggebiete stark und die Zentren etwas weniger stark belastet. Mit diesem Beschluss kann dieser Effekt etwas gemildert werden. Als Kompensation der geringeren Kürzungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates sollen insbesondere im Personalbereich, bei der Verwaltungsreform und beim Nationalstrassenunterhalt Einsparungen von jährlich insgesamt 90 bis 120 Millionen Franken erzielt werden.

Das Streichen der Rückerstattung der Mineralölsteuer war in der Kommission sehr umstritten. Das Ziel der Kürzung ist es, einerseits eine administrativ aufwendige indirekte Subvention fallen zu lassen, andererseits einen angemessenen Beitrag sowohl des öffentlichen Verkehrs wie auch der Landwirtschaft an das Entlastungsprogramm zu erreichen. Die Kommission beantragt Ihnen nun mehrheitlich – etwas unlogisch –, bei der Landwirtschaft die Kürzung durchzusetzen, beim öffentlichen Verkehr aber darauf zu verzichten. Gerade dieser Kürzungsantrag hat deutlich gemacht, dass einmal liebgeordnete Beiträge sehr schwer abzuschaffen sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang einen Hinweis machen: Wenn man die Reaktionen von Betroffenen z. B. beim öffentlichen Verkehr zur Kenntnis nimmt, dann meint man, es gehe um die Existenz. Ich möchte daran erinnern, dass z. B. bei den Städtischen Verkehrsbetrieben Bern die Rückerstattung vom Verkehrserlös 2,16 Prozent ausmacht. Ich möchte daran erinnern, dass die Rückerstattung bei der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee 2,55 Prozent ausmacht. Wenn Sie ein Billet von 10 Franken nehmen und um diese 2,5 Prozent als Kompensation aufschlagen, dann macht das 25 Rappen aus. Ich sehe die Probleme. Total macht dies natürlich einen Betrag aus. Aber man sollte die Diskussion hier im Rat wieder auf die sachlichen Argumente zurückführen.

Auch bei der Landwirtschaft wird diese Diskussion intensiv geführt. Man wird darüber diskutieren müssen – wir werden das in der Detailberatung machen –, ob hier die Kürzung

vorgenommen werden soll oder nicht, ob man woanders kürzen soll. Die Frage ist also: Wo wird kompensiert? Es gibt auch Leute, die sagen, man solle darauf verzichten. Aber dann haben wir ein Problem mit der Opfersymmetrie. Diese Diskussion wird in der Detailberatung sicher intensiv geführt werden.

6. Ist das Entlastungsprogramm konjunkturpolitisch vertretbar? Zu dieser Frage liegt ein Gutachten vor, welches sich mit den Auswirkungen auf die Wirtschaft detailliert befasst. Zwei Aspekte gilt es bei der Beantwortung dieser Frage hervorzuheben. Bei der Modellrechnung bis zum Jahre 2010 kommt das Niveau des realen Bruttoinlandproduktes um 0,2 Prozent tiefer zu liegen als ohne Entlastungsprogramm. Die Zahl der Erwerbstätigen soll in dieser Zeit um 140 000 statt um 150 000 Personen zunehmen. Die Arbeitslosenquote wird demnach um 0,2 Prozent weniger sinken: auf 2,5 statt 2,3 Prozent. Je nach Modell, das Sie nehmen, verschieben sich diese Zahlen etwas. Aber das sind die Grössenordnungen. Es geht also hier nicht um entscheidende Grössenordnungen.

Es wurde auch berechnet, was die Auswirkungen bei einer einnahmenseitigen Sanierung der Bundeskasse wären; diese bringt eindeutig schlechtere Werte. Mit den Experten ist die Mehrheit der Kommission deshalb der Auffassung, dass diese Auswirkungen des Entlastungsprogramms auf lange Sicht die bessere Lösung sind als eine zusätzliche Verschuldung mit den entsprechenden mittel- bis langfristigen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit.

7. Zum NFA: Die Kommission hat sich auch über allfällige Auswirkungen des Entlastungsprogramms auf den NFA informieren lassen. Grundsätzlich kann hier festgehalten werden, dass gegenüber der Globalbilanz 2001/02 keine nennenswerten Lastenverschiebungen zwischen den Kantonen und dem Bund zu erwarten sind, hingegen sind leichte Verschiebungen unter den Kantonen möglich. Allerdings sind diese Verschiebungen stärker von der zukünftigen gesetzlichen Umsetzung des NFA abhängig. Auch hier gibt es also keine Vorbehalte zum vorliegenden Programm.

Gestatten Sie mir eine Schlussbemerkung: Beim vorgeschlagenen Entlastungskonzept geht es nicht darum, die Ausgaben zu senken, vielmehr geht es darum, das Ausgabenwachstum zu bremsen. Von daher ist die vorliegende Vorlage ein wichtiger, aber sicher kein grosser Wurf. Die Diskussionen in der Öffentlichkeit zeigen immer wieder, dass unsere Schuldenwirtschaft stark kritisiert wird; Handlungsbedarf ist unbestritten vorhanden. Allerdings steht dem die Tatsache gegenüber, dass das Volk bei Wahlen immer jene honoriert, die Geld verteilen, und nicht jene, die sich für das Sparen einsetzen. Trotzdem müssen wir uns auf den verfassungsrechtlichen Auftrag besinnen und uns dafür einsetzen, dass der Bundeshaushalt in Ordnung gebracht wird. Wir müssen hier die entsprechende Verantwortung übernehmen und alles daransetzen, das Ziel, eine Entlastung von 1,9 bis 2 Milliarden Franken, zu erreichen.

In diesem Sinne danke ich Ihnen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und, sofern Sie die Akzente anders setzen wollen, nicht nur sagen, wo nicht gekürzt werden soll, sondern auch sagen, wo allenfalls kompensiert werden soll. Ich bin in den letzten Jahren von Betroffenen sehr oft angesprochen worden; man hat mir immer wieder gesagt: Es ist nötig und richtig, dass man 1,9 bis 2 Milliarden Franken spart – aber nicht bei uns. So kann man natürlich nicht Finanzpolitik machen. Deshalb bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie sich auch zu Kompensationen äussern, wenn Sie andere Anträge stellen als die Kommission. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme vous l'aurez vu, la minorité ne propose pas de ne pas entrer en matière, mais elle propose le renvoi du projet au Conseil fédéral pour des considérations qui sont de deux ordres différents. Il y a d'abord des considérations sur la nature essentiellement financière de ce projet, et il y a ensuite des considérations qui portent plutôt sur la séparation des pouvoirs, sur une manière qu'a

le Conseil fédéral de ne pas considérer les décisions antérieures du Parlement et sur un problème institutionnel de transparence.

Je commence par les problèmes qui relèvent exclusivement des finances et des critiques qu'on peut faire à cet égard au paquet d'économies qui nous est présenté.

La première critique qu'il y a lieu de faire consiste à remarquer que le projet repose exclusivement, ou quasi exclusivement, sur des propositions d'économies. Le Conseil fédéral n'a pas porté de réflexion approfondie sur les possibilités de recettes nouvelles; au contraire, il présente simultanément un projet d'abaissement de certains impôts (voir le projet qui s'appelle «Allègement de la double imposition économique»), projet dont on peut dire qu'il contredit le résultat d'une votation populaire. Une des raisons de la proposition de renvoi au Conseil fédéral est que nous estimons que le Conseil fédéral devrait mieux examiner, et de manière plus approfondie, les possibilités de recettes nouvelles.

La deuxième raison de renvoyer le projet, de notre point de vue, réside dans le fait que le volume des économies proposées par le projet est excessif. Avec les 2 milliards de francs qu'envisage le Conseil fédéral, les incidences seront mauvaises pour la situation de l'économie et le marché du travail. Le BAK, qui a été chargé de faire un rapport à ce propos, le dit clairement. Au surplus, les conclusions du BAK reposaient à l'époque sur des pronostics excessivement optimistes quant à la situation conjoncturelle, pronostics que le SECO a dû corriger. Si l'on tient compte de cette correction, le rapport du BAK n'en devient que plus accablant et montre que le volume excessif des économies qui sont proposées aura des effets négatifs sur la conjoncture économique, alors que, tous partis confondus, dans cet hémicycle et au Conseil national nous pressons le Conseil fédéral d'accélérer la relance.

Enfin, troisième et dernier élément relevant des finances, certaines des propositions du Conseil fédéral qui nous sont soumises ne sont pas de véritables économies, mais simplement des transferts de charges sur les cantons et les communes. Cette solution, on l'a dit plusieurs fois ici, est une solution de facilité. Il est facile de prétendre réaliser des économies quand, simplement, on reporte des charges sur les collectivités inférieures.

Il y a donc, du point de vue de la minorité, des raisons suffisantes de renvoyer le paquet au Conseil fédéral en lui demandant de réévaluer son ampleur et les modalités de perception.

Il y a, par contre, et ça nous paraît plus préoccupant, des raisons de type institutionnel qui nous poussent à demander le renvoi au Conseil fédéral. Tout d'abord, il faut constater une fois de plus que le Conseil fédéral s'entête à ne pas respecter, dans certains domaines, la volonté affirmée plusieurs fois par le Parlement. A plusieurs reprises, dans les paquets d'économies précédents, lors de l'examen des budgets, le Parlement a clairement dit qu'il ne voulait pas, dans certains domaines, faire des économies importantes: il s'agit de la recherche, des transports publics et de l'entretien des routes nationales, notamment. Le fait que le Conseil fédéral ne respecte pas cette volonté claire du Parlement n'est pas acceptable. Il y a là une manière de mettre en cause la séparation des pouvoirs et la primauté du Parlement en matière budgétaire.

D'autre part, et il s'agit d'une question de transparence, le projet du Conseil fédéral remet en cause de manière indirecte et non transparente des politiques à long terme voulues par le Parlement, et parfois par le peuple. Il est ainsi tout à fait discutable que le Conseil fédéral revoie certains choix fondamentaux – le meilleur exemple est celui de l'«Armée XXI» – en le faisant par voie budgétaire, alors qu'il devrait avoir la franchise de le faire sur le principe en demandant, le cas échéant, des modifications légales ou constitutionnelles.

Enfin, et je terminerai par là, le paquet qui nous est présenté n'est pas transparent. Je l'ai dit en préambule, il porte sur 2 milliards de francs. La discussion que nous allons avoir aujourd'hui, et probablement demain, porte sur 1 milliard de

francs. Cela, c'est la pointe de l'iceberg, c'est ce qu'on voit, ce qui repose sur des éléments légaux, transparents et vérifiables. On va discuter sur 1 milliard de francs, mais à côté de cela, le Conseil fédéral, pour un quart du montant global, préconise des mesures qui sont des prévisions, des anticipations sur des débats que doit avoir le Parlement: par exemple, le Conseil fédéral préjuge des conclusions du Parlement sur la révision de l'AI et sur celle de la LAMal, et il prévoit que ces débats qui n'ont pas encore eu lieu apporteront 500 millions de francs d'économies, soit le quart du montant du paquet qui vous est proposé. Il est tout à fait discutable, du point de vue des institutions, que le Conseil fédéral anticipe des décisions qui ne sont pas de sa compétence et qui n'ont pas encore été prises par le Parlement.

Le Conseil fédéral prévoit qu'un dernier quart du montant – de l'ordre de grandeur de 500 millions de francs – concernera des mesures qui relèvent de sa propre compétence. Il s'agit de mesures à prendre au Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports, au Département fédéral des affaires étrangères et dans le personnel. Si on doit admettre qu'il est parfaitement possible au Conseil fédéral d'annoncer qu'il va prendre des mesures dans son domaine de compétence, la transparence voudrait qu'il soit plus explicite et dise clairement à quelle politique il va s'attaquer, quelles mesures il va prendre dans le domaine du personnel; alors que là, il aligne simplement un certain nombre de chiffres qui parviennent au total de 520 millions de francs. Il y a là quelque chose de choquant du point de vue de la transparence.

Vous l'aurez compris, la minorité vous propose de renvoyer ce projet au Conseil fédéral pour des raisons financières qui sont sérieuses et pour des raisons qui relèvent de la politique institutionnelle. Nous estimons que le Conseil fédéral, en présentant son paquet d'économies, ne respecte pas la volonté du Parlement, empiète sur les prérogatives de ce dernier et manque de transparence dans l'annonce de mesures qu'il prendra dans ses propres domaines de compétence.

Il y a donc, nous le pensons, suffisamment de raisons pour lui renvoyer le projet.

Lauri Hans (V, BE): Ich möchte mich zu drei Punkten äussern:

1. Der erste Punkt liegt auf der Hand. Es geht um die Frage, ob das EP 2004 überhaupt notwendig ist oder nicht. Meines Erachtens kann es darüber keine Zweifel geben. Es wäre ein grosser Fehler, generell oder in Teilen vom vorbereiteten Pfad abzuweichen. Wir würden damit nicht nur die bisher geleistete Sanierungsarbeit infrage stellen, sondern – noch schwerwiegender – ein schwieriges Zeichen, ein negatives Zeichen für zukünftige Veränderungsprozesse setzen. Die allgemeine Lage des Bundeshaushaltes mit seiner strukturellen Überforderung ist hinlänglich bekannt und zusammen mit dem entsprechenden Sanierungsbedarf im Finanzplanbericht vom letzten Herbst auch gründlich dokumentiert. Zusätzlich ist es wesentlich, dass in diesem Finanzplanbericht eine Reihe von Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen aufgelistet sind, die im Zahlenwerk nicht enthalten sind, deren Eintritt innerhalb der Planungsperiode aber mit plausiblen Gründen bei weitem nicht ausgeschlossen werden kann. Neue Unsicherheiten sind in der Zwischenzeit hinzugekommen. Wollen wir unsere Handlungsfreiheit in der Finanzpolitik und damit in den Sachpolitiken – das ist ja das Wichtige – bewahren und nicht ständig unter der zermürbenden Drohung von kurzfristigen Sanierungsmassnahmen als Folge der Schuldenbremse politisieren, so kommen wir um dieses neue Paket leider nicht herum.

Man könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob nicht die respektablen Unternehmensgewinne, die in den letzten Wochen bekannt geworden sind, über entsprechend höhere Steuereingänge für eine Entspannung sorgen müssten. Solchen Überlegungen ist entgegenzuhalten, dass die bestehende Finanzplanung von einem Wirtschaftswachstum ausgeht, das aus heutiger Sicht weiterhin als optimistisch beur-

teilt werden muss. Gleiches gilt für die der Planung zugrunde liegenden Einnamenschätzungen. Der Rat mag sich erinnern, dass diese von uns noch vor wenigen Monaten als eher zweckoptimistisch bezeichnet wurden. Auch der Bundesrat sprach verschiedentlich von optimistischen Schätzungen am oberen Rand des noch Vertretbaren. Wenn heute grosse Unternehmensgewinne bekannt werden – die übrigens teilweise wohl nicht vollumfänglich in der Schweiz zur Besteuerung kommen –, so spielt sich diese Entwicklung immer noch im Rahmen der seinerzeitigen Planungsannahmen ab. Nun ist man bei den Einnahmen nie ganz vor Überraschungen gefeit, weder vor positiven noch vor negativen. Sollten sie im Jahr 2006 positiv ausfallen, so muss und darf vom Bundesrat mit Bestimmtheit erwartet werden, dass dies nicht zu einer Erhöhung des Ausgabenplafonds führen würde, sondern dass die Gelegenheit zu entsprechenden Einnahmenüberschüssen in der Finanzrechnung und damit zum Schuldenabbau oder mindestens zur Konsolidierung benützt würde. Alles andere käme – und diese Feststellung ist mir wichtig – einem Vertrauensmissbrauch gegenüber denjenigen gleich, die jetzt im EP 2004 zu Opfern bereit sind. Widerstände gegen zukünftige Sanierungsprogramme wären damit vorprogrammiert. Ich bitte Sie, Herr Bundesrat Merz, uns hier zu bestärken, also zu sagen, dass zusätzliche Einnahmen im nächsten Jahr nicht automatisch zu einer Erhöhung des Ausgabenplafonds führen werden.

2. Die Arbeit in der Kommission gestaltete sich schwierig – weitaus schwieriger, als von vielen erwartet, sicher auch schwieriger, als sich dies die Kolleginnen und Kollegen vorstellen, welche zusätzlich zum EP 2004 eine schwarze Null für den Voranschlag 2006 fordern. Ein grosses Unbehagen ergab sich daraus, dass – wie sich verschiedene Mitglieder ausdrückten – frühere Sachentscheide nun unter dem Diktat der knappen Mittel und oft ohne eine allzu breite sachpolitische Diskussion im Rahmen des EP 2004 relativiert oder gar umgestossen werden mussten. Besonders ausgeprägt war dieses Unbehagen beispielsweise bei den Kürzungsentscheidungen im Bildungsbereich, in der Entwicklungshilfe, bei den Verkehrsinvestitionen und im Verteidigungsbereich. Hier ging gar die Bemerkung von der Aushebelung der demokratisch legitimierten geltenden Konzeption durch den finanzpolitischen Zwang um.

Die gängige Meinung, Finanzpolitik sei nicht Selbstzweck, sondern der Schlüssel zur Verwirklichung aller anderen Politiken, schien vielen von uns in unangenehmer Art und Weise infrage gestellt und gar in das Gegenteil gewendet: Finanzpolitik als Verhinderungspolitik. Alle in der Kommission bekannten sich deshalb zusammen mit dem Bundesrat zur Auffassung, zwei Entlastungsprogramme seien genug, ein drittes dürfe es nie geben. Ich unterstütze diese Forderung, nur fehlt mir der Glaube, diese Forderung lasse sich in die Wirklichkeit umsetzen, völlig. Unsere sachpolitischen Entscheide während des Jahres nehmen derart wenig Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, die auf lange Frist angelegte Verknüpfung zwischen Sachplanung und Finanzplanung ist politisch und aus der Sicht der Verfahren derart wenig zwingend, die Kraft zu strategischen Sanierungsarbeiten derart schwach ausgebildet, dass ich überzeugt bin, Entlastungsprogramme gehörten immer mehr zum politischen – fast hätte ich gesagt: neuen – Alltag.

Gemäss gängiger Auffassung hat die Finanzpolitik nicht nur eine unterstützende, sondern auch eine limitierende Funktion. Diese ist staats- und wirtschaftspolitisch von grösster Bedeutung und hat Wirkung weit über den finanziellen Bereich hinaus. Offenbar kann sich diese Limitierungs- oder Begrenzungsfunktion der Finanzpolitik in unserer Zeit wenn überhaupt nur noch im kollektiven Umfeld von Entlastungsprogrammen genügend durchsetzen. Dies ist äusserst schade, weil einer solchen Politik die Konstanz und Verlässlichkeit, also die Planbarkeit, und mit der Zeit – dies immer mehr – auch das Vertrauen abgeht. Wir werden mit solchen Vertrauensfragen ja auch bereits ein erstes Mal im Rahmen des EP 2004 konfrontiert werden. Entlastungsprogramme als Fastenkuren – lästig, unbeliebt, aber offenbar unvermeidbar; das ist der Preis für zu wenig finanzpolitische Disziplin.

3. Es wird in der Öffentlichkeit oft gesagt und auch kritisiert, es gehe um ein Entlastungs- beziehungsweise Sparprogramm im Umfang von 1,9 Milliarden Franken im Jahr 2008. Die Minderheit hat soeben durch Kollege Gentil ausführen lassen, es gehe um Einsparungen von 2 Milliarden Franken; das steht auch in Ziffer 2. Für mich ist die Feststellung wichtig, dass diese Aussage zu wenig differenziert und deshalb so nicht haltbar ist. In Wirklichkeit geht es um ein echtes, in der realen Welt spürbares und nicht nur virtuelles Sparvolumen gegenüber den weiterhin wachsenden Finanzplanzahlen für das Jahr 2008 von rund 1 Milliarde Franken. Es geht, global gesehen, um recht bescheidene 1,8 Prozent der für dieses Zieljahr geplanten Ausgaben von fast 58 Milliarden Franken, also eben um einen gegen 900 Millionen Franken tieferen Betrag. Diese Feststellung scheint mir doch auch politisch bemerkenswert.

Die Herleitung, immer bezogen auf das Jahr 2008, ist recht einfach. Von den 1,9 Milliarden entfallen mehr als 600 Millionen auf Verbesserungen in der Finanzrechnung, ohne dass damit materiell irgendein Spareffekt vorhanden wäre. Dazu die vier Beispiele: 100 Millionen entfallen auf Mehreinnahmen dank intensiver Kontrolltätigkeit bei den Steuern. 275 Millionen ergeben sich aus sogenannten «Einsparungen» beim öffentlichen Verkehr. Nachteile werden diesem daraus allerdings nicht erwachsen, denn die Finanzierung wird durch Massnahmen ausserhalb des zentralen Finanzhaushaltes sichergestellt. Entsprechende Beschlüsse haben wir letzte Woche gefasst. 74 Millionen werden beim Bundesbeitrag an den Fonds der Arbeitslosenversicherung, «gespart» – die Anführungszeichen sind mir wichtig –, mit dem Ergebnis, dass der dort geplante Schuldenabbau verzögert wird. Nach den neuesten Zahlen wird die Darlehensschuld des Fonds im Jahr 2006 unter Berücksichtigung des EP 2004 rund 4,7 Milliarden Franken betragen. Bei der Konzipierung des Paketes im Sommer 2004 ging man noch von relativ bescheidenen 1,5 Milliarden Franken aus; für mich ist dies ein weiteres klassisches und höchst ärgerliches Beispiel für die Gefahren der Fondswirtschaft. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen. 166 Millionen Franken entfallen auf reines Finanzplansparen im Tresoreriebereich. Das kritisiere ich selbstverständlich mit keinem Wort. Wir dürfen die Zahl nur nicht als Resultat schmerzvoller Sanierungsanstrengungen deklarieren.

Nebst den eben hergeleiteten etwas über 600 Millionen fallen weitere 250 Millionen Franken auf die beiden Gesetzesvorlagen Prämienverbilligung KVG und 5. IV-Revision, die nur pro memoria ins EP 2004 aufgenommen worden sind. Das Vorhaben Prämienverbilligung befindet sich innerhalb des Planungshorizontes mehr oder weniger auf Kurs; über das Schicksal der 5. IV-Revision werden wir erst noch entscheiden.

Somit noch einmal: Soweit direkte materielle Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung zu erwarten sind, diskutieren wir im Folgenden also nicht über 1,9, sondern über rund 1 Milliarde Franken. Dass diese 1 Milliarde bei einem BIP von weit mehr als 420 Milliarden im Jahr 2008 aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht zu ernsthaften zusätzlichen Konjunkturproblemen führen kann, leuchtet meines Erachtens fast ohne zusätzliche Untersuchungen ein.

Meine Schlussfolgerungen sind:

1. Am EP 2004 führt kein Weg vorbei. Wir sind den folgenden Generationen diese Anstrengung schuldig. Wer Elemente herausbricht, soll den Mut haben, Ersatzmassnahmen vorzuschlagen oder, vielleicht noch schwieriger, die Forderung nach Mehreinnahmen zu stellen.

2. Bei näherer Betrachtung ist es enttäuschend, dass uns der Gesamtbundesrat nebst echten auch eine Reihe von Massnahmen vorschlägt, die nichts oder kaum etwas zu einer ernsthaften, nachhaltigen Sanierung der Bundesfinanzen im Gesamten beitragen. Die Nachteile der Fondswirtschaft lassen grüssen.

3. Kommen die echten, vom Bundesrat zusätzlich in Aussicht gestellten Systemkorrekturen und andere grundsätzliche Arbeiten nicht relativ rasch bzw. ändern wir unsere Finanzmentalität in den Räten nicht deutlich, so werden wir

in kurzer Zeit nicht nur von einer «Armee 200X» sondern auch von «Entlastungsprogrammen 200X» sprechen können. Diese Systemkorrekturen werden den Sozialbereich nicht verschonen können, wollen wir nicht Gefahr laufen, dass uns dieser unter dem Regime der Schuldenbremse mit der Zeit zahlreiche andere Politiken marginalisiert, Politiken, die uns im Gegensatz zu den Wohlfahrtsausgaben volkswirtschaftliches Wachstum bringen, auf das wir dringendst angewiesen sind. Dieser letzte Zusammenhang scheint mir von grosser strategischer Bedeutung zu sein.

Deshalb am Schluss die Bitte, mit den grossen Massnahmen vorwärts zu machen, damit wir aus diesem unheilvollen Mechanismus zwischen Sozialausgaben und übrigen Bundesausgaben und Bundesaufgaben in absehbarer Zeit herauskommen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich möchte auf der Tribüne West Herrn Vojislav Limov begrüßen. Herr Limov ist Abgeordneter der Volksgruppenkammer der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien-Herzegowina und Präsident der bosnischen Parlamentskommission, welche für die Aufsicht über die Nachrichtendienste verantwortlich ist.

Er wird von der Präsidentin und vom Vizepräsidenten der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte, Frau Leumann und Herrn Hans Hofmann, empfangen, um über die demokratische Kontrolle der Nachrichtendienste zu diskutieren.

Ich danke Herrn Limov herzlich für das Interesse, das er unserem Parlament und unseren staatspolitischen Einrichtungen entgegenbringt, und wünsche ihm ergiebige Gespräche, einen angenehmen Aufenthalt in der Schweiz und vor allem Erfolg in seiner schwierigen und wichtigen Aufgabe zu Hause. Herzlich willkommen! (*Beifall*)

04.080

Entlastungsprogramm 2004 Programme d'allègement budgétaire 2004

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 22.12.04 (BBl 2005 759)
Message du Conseil fédéral 22.12.04 (FF 2005 693)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Pfisterer Thomas (RL, AG): Man kann den heutigen Anlass als Dank-, Buss- und Bettag der parlamentarischen Finanzpolitik bezeichnen. Zu danken ist dem Bundesrat, dass er mit dem EP 2004 den Weg aus den finanzpolitischen Schwierigkeiten zeigt und dazu ein Verfahren gewählt hat, bei dem das Parlament sich möglichst einbringen kann. Zu büssen ist heute dafür, dass wir in der Tagespolitik, dass wir im Parlament nicht vermehrt in der Lage sind, Sach- und Finanzpolitik sinnvoll zu verknüpfen. Beten müssten wir alle zusammen dafür, dass wir vermehrt Zurückhaltung im parla-

mentarischen Alltag üben, um unsere eigentliche Aufgabe, ein Stück Zukunftsgestaltung mitzutragen, erfüllen zu können.

Das EP 2004 ist natürlich wiederum eine Notmassnahme. Es will darum eigentlich nur das Geld ordnen, aber den Inhalt unberührt lassen. Es will bloss Finanz- und keine Sachpolitik betreiben. Will es aber das Sanierungsziel erreichen, gelingt ihm das nicht. Also wählt es eben doch weitere Gebiete aus. Es setzt Prioritäten.

Man sollte meinen, es seien Prioritäten in Bezug darauf, worauf wir am ehesten verzichten könnten. Weit gefehlt! Es sind diejenigen Prioritäten, die im Regierungskollegium eine Mehrheit fanden. In unserem Kollegium von sieben gleichgestellten Heiligen ist das dominierende Auswahlkriterium die Opfersymmetrie. Wie du mir, so ich dir. Was ist das anderes als ein politisches Talionsprinzip? Angeblicher Zeitdruck und angeblicher Sachzwang liessen keine anderen Lösungen zu, hat man uns erklärt. Ein Entlastungsprogramm müsse sich eben auf das Geld beschränken und könne keine Inhalte aufgreifen – auch das tönt schön. Aber wenn wir etwas näher hinschauen, sieht die Realität auch in diesem Programm anders aus. Herr Gentil hat schon zu Recht darauf hingewiesen. Das EP 2004 greift trotzdem überall dort auf Inhalte durch und setzt Prioritäten, wo im Bundesrat offenbar «zufällig» eine Mehrheit zu finden war. Sie gestatten mir diese Bemerkung; «zufällig» ist selbstverständlich in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt.

So kamen Teilreformen, aber auch Reformen durch die Hintertüre zustande – Paradebeispiel ist die Landesverteidigung –, und das, ohne die zuständige Legislativkommission einzubeziehen, ohne spezifisches Vernehmlassungsverfahren, ohne entsprechende Unterlagen! Alles ist verständlich, alles kann man erklären, aber feststellen muss man das schon.

Gewisse Reduktionen wurden damit begründet, es gelte, Bewegungen auszulösen, so bei der Mineralölsteuer, oder es gelte, Bewegungen zu verstärken, so bei der Privatisierung des Institutes für Geistiges Eigentum. Manchmal hat man gewisse Reformen oder Ausgaben einfach verschoben, wie bei der Arbeitslosenversicherung, eben um eine Opfersymmetrie zu erreichen. Man baut auf das Prinzip Hoffnung, dass dann nach 2008 alles besser werde. Warum eigentlich? Wo ist die Nachhaltigkeit bei dieser Art der Haushaltsanierung? Marschieren wir auf diesem Weg nicht – Herr Lauri hat die gleiche Befürchtung geäußert –, entgegen allen anderslautenden Beteuerungen, geradewegs ins nächste EP hinein?

Das Ergebnis tendiert also dazu, dass wir nach dem formellen Kriterium der Opfersymmetrie dann doch materielle Entscheide treffen, wenn das Sanierungsziel anders nicht erreicht wird. Die Form siegt wieder einmal über den Inhalt, und die inhaltliche Reform nach Sachprioritäten wird vertagt: Das ist helvetische Realität. Ein gutes Beispiel ist die ins EP 2004 hineinverpackte FinöV-Reform. Die Nur-Geld-Sicht ist finanzpolitisch zu eng, sie ist auch demokratisch fragwürdig. Wir dürfen doch nicht einfach Geld bewilligen, ohne zu bestimmen, wofür! Entlastungsprogramme sind Notlösungen. Die Not steckt in der Problematik des parlamentarischen Alltags, das müssen wir uns ehrlicherweise vor Augen halten. Das EP 2004 zu diesem Zeitpunkt ist Anlass, um sich den Spiegel vorzuhalten. Das Parlament zieht nicht richtig mit. Wir haben nicht einmal einen Legislaturfiananzplan zustande gebracht, wir haben nicht einmal einen Massstab zustande gebracht, um unsere eigene Tätigkeit zu messen! Und dennoch binden uns Ausgleichsziel und Schuldenbremse. Also drohen uns unweigerlich schwierige Budgetrunden in den nächsten Jahren. Allein auf Reformen in Einzelgebieten, wie Verkehr oder Invalidenversicherung, zu vertrauen ist wohl eine Illusion; ich bin da wesentlich pessimistischer als Herr Lauri.

In diesen Einzelreformen lassen wir uns immer wieder von der Begeisterung über die Sache forttragen. Wir wollen Gutes stiften und produzieren teilweise aus regionalen Rücksichten neue Ausgabenbeschlüsse – die HGV-Beschlüsse lassen grüssen. Natürlich kann finanzielle Knappheit diszipli-

nieren und Innovation fördern. Aber das ist zu dünnes Eis, um darauf Politik aufzubauen.

Das EP 2004 ist hoffentlich für viele unter uns ein tiefsitzendes Erlebnis, ein Erlebnis der Grenzen der Reformfähigkeit unseres politischen Systems. Die Zukunftsperspektive der Finanzpolitik des Bundes sieht düster aus. Welches sind die längerfristigen Folgerungen daraus?

1. Einmal mehr – zum x-ten Mal – geht es in allererster Linie um das Bemühen um die Verknüpfung von Sach- und Finanzpolitik. Wir müssen uns noch einmal die Frage stellen, ob wir nicht wenigstens hier gewisse institutionelle Sicherungen einbauen könnten, die uns diesen Weg ebnen würden.

2. Wir kommen an einer Aufgaben- und Verwaltungsreform nicht vorbei. Sie ist uns längst gesetzlich vorgeschrieben, aber der Bund hat diese Gesetzesvorschrift nie richtig angewendet. Ich habe mir die Sammlung der parlamentarischen Vorstösse aus den letzten Jahren zum Thema Aufgabenreform und Verwaltungsreform zusammenstellen lassen – es ist ein ganzes Bündel, ich will Ihnen das ersparen. Einige davon sind wieder auf der Traktandenliste dieser Session. Das Parlament realisiert diese Probleme durchaus, aber wir sind offenbar nicht dazu in der Lage, uns selber hier den Weg zu ebnen.

Der einzig richtige Lichtblick ist die Absichtserklärung des Bundesrates, die uns Herr Bundesrat Merz in der Finanzkommission abgegeben hat, wonach diese Themen jetzt grundsätzlich aufgegriffen werden – offenbar im Wesentlichen ab zweiter Jahreshälfte – und das Parlament hier einbezogen wird. Ich möchte Ihnen sehr herzlich dafür danken, Herr Bundesrat Merz. Das ist vielleicht, aus meiner persönlichen Sicht, das wichtigste Ergebnis der ganzen Debatte um das EP 2004.

Unsere Tätigkeit darf sich doch nicht darauf beschränken, dem Geld nachzurrennen und auf eine bessere Konjunktur zu hoffen. Wir sollten ein Stück zur Zukunftsgestaltung dieses Landes beitragen. Das aber setzt andere Grundlagen voraus.

Schwaller Urs (C, FR): Der Sanierungsbedarf der Bundesfinanzen ist nicht bestritten. Ebenso wenig kann sich das Parlament, können wir uns aus der Mitverantwortung für den heutigen Zustand stehlen. Das letzte Beispiel für unsere Mitverantwortung war sicher der Entscheid, den wir letzte Woche in Sachen Anschlüsse an die Hochgeschwindigkeitsnetze gefällt haben. Finanzpolitisch war dies keine Sternstunde. Der Entscheid kam aber nicht nur aus sachlichen Gründen, sondern auch aus der Sorge heraus zustande, dass bei den fast zur Gewohnheit gewordenen jährlichen Budgetkürzungen und Sparprogrammen den Letzten die Hunde beißen werden oder – etwas gepflegter ausgedrückt – dass die Randregionen, die strukturschwächeren Regionen, die noch Rückstände in den Infrastrukturen haben, beim heutigen Sanierungsdruck die Zeche für die in Schieflage geratenen Bundesfinanzen zahlen und schliesslich das Nachsehen haben.

Dass dem so ist, zeigt auch das vorliegende Entlastungsprogramm – eine Vorlage, welche der Bundesrat richtigerweise nicht Strukturprogramm oder Qualitätsverbesserungsprogramm, sondern bloss Entlastungsprogramm nennt. Dieses Entlastungsprogramm trifft aber die Kantone sehr unterschiedlich. Ich muss Ihnen sagen, als Freiburger ist mir beim Lesen der Tabelle «Auswirkungen auf die einzelnen Kantone» fast schwarz vor den Augen geworden. Von verschiedenen Vorschlägen sind gerade und vor allem die strukturschwachen Gebiete betroffen. Ich denke hier einmal an die Investitionen im Nationalstrassenbau wie teilweise auch an die Mittelzuteilung im Unterhaltsbereich. Noch klarer ist die Situation beim regionalen Personenverkehr, wenn da in der Botschaft aufgeführt wird, die Kürzungen im regionalen Personenverkehr liessen sich kaum durch betriebsinterne oder betriebsübergreifende Massnahmen auffangen. «Sollten die Kantone nicht in der Lage bzw. nicht willens sein, diese Mehrbelastung zu übernehmen», das dürfte zum Teil gerade in finanzschwächeren Kantonen der Fall sein, «wäre

ein beschränkter Leistungsabbau wohl unumgänglich. Am wahrscheinlichsten ist ein Abbau der Leistungen bei jenen Linien, die eine schwache Nachfrage aufweisen. Ebenso ist denkbar, dass Kurse am Abend oder am Wochenende gestrichen werden müssten.» Die Situation ist klar: Die Randregionen, die zumeist mit finanzschwachen Kantonen identisch sind, werden definitiv abgehängt.

Kritisiert ist schnell, und als ehemaliger Finanzdirektor weiss ich: Nichts ist leichter, als einem Finanzminister Vorwürfe zu machen, wenn das gleiche kritisierende Parlament im Einzelfall die Ausgabendisziplin hinter regionale oder sektorische Interessen stellt. Trotz dieser Einschränkung und Selbstkritik komme ich aber nicht umhin festzustellen, dass dem Entlastungsprogramm in vielen Punkten die Nachhaltigkeit fehlt, dass wir gerade im Investitionsbereich viele unechte Einsparungen vornehmen, dass wir Ausgaben aufschieben und für das Jahr 2008, in dem offensichtlich alles besser sein soll, auf das Prinzip Hoffnung setzen. Bei der Übung, die wir im Bereich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung veranstalten, sind wir zumindest auf einem Auge blind und liegen meines Erachtens falsch.

Lamentieren bringt aber nichts, wenn bessere Vorschläge fehlen. Wir müssen da einmal durch und versuchen, den Gesamtbetrag der Sanierungsvorgaben ungefähr zu erreichen; eine Punktländung ist kaum möglich.

Das Sparen darf aber nicht auf dem Buckel der Kantone ausgetragen werden, weshalb ich den einen oder anderen Minderheitsantrag unterstütze. Dieselben Kantone haben loyal die Programme von 1998 und 2003 mitgetragen. Die gleichen Kantone haben sich nun ganz dezidiert gegen einzelne Punkte des EP 2004 ausgesprochen – ich würde sagen: «dout acte». Von ebendiesen Kantonen verlange ich aber, dass sie nicht zuletzt aufgrund der Zuteilung von zwei Dritteln der Goldreserven Hand zu tatsächlichen Strukturformen im Zusammenhang mit dem NFA bieten. Wir wissen, dass im Moment wieder eine Gegenbewegung im Gange ist. Im Bereich des NFA liegt tatsächliches Potenzial zu einer Qualitätsverbesserung und damit zu einer nachhaltigen Sanierung der verschiedenen Haushalte.

Mit diesen Erwägungen lade ich Sie ein, der Kommission zu folgen und Eintreten zu beschliessen.

Bürgi Hermann (V, TG): Die Vorredner haben bereits auf sehr viele wesentliche Gesichtspunkte hingewiesen. Gestatten Sie mir, dass ich noch vier Punkte aus meiner Sicht aufnehme:

1. Wie gesagt, Herr Bundesrat, die Zielsetzung dieses Entlastungsprogramms ist zweifellos unbestritten. Es geht in erster Linie darum, Ihnen Luft zu verschaffen für die nächsten Voranschläge, damit die Schuldenbremse eingehalten werden kann. In diesem Sinne handelt es sich um eine Sofortmassnahme. Ich bezeichne das als eine Sofortmassnahme, die Ihnen Luft verschaffen soll. Diese Zielsetzung ist zu unterstützen und zu unterstreichen. Ich sage noch einmal: Das ist eine Sofortmassnahme. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass dieser Sofortmassnahme die Nachhaltigkeit in dem Sinne fehlt, dass wir nicht hingehen und sagen können: Wir haben den Bundeshaushalt saniert. Es ist in diesem Sinne eine Sofortmassnahme, und das ist nicht zu kritisieren. Das ist in dieser Situation zweifellos richtig und das Beste.

Der Bundesrat sagt aber auch, dass er die Zielsetzung, diese Schuldenbremse einzuhalten, sicherstellen will, indem er das strukturelle Defizit beseitigt. Es wird ausdrücklich von der Beseitigung des strukturellen Defizits gesprochen. Da muss ich bereits ein Fragezeichen machen: Beim strukturellen Defizit geht es darum, die dauerhafte Überbelastung des Haushaltes mit nicht finanzierbaren Aufgaben zu vermeiden. Das erreichen wir mit diesem Entlastungsprogramm im eigentlichen Sinne des Wortes nicht.

2. Die Dreisäulenstrategie, die der Bundesrat in seiner Botschaft zum Entlastungsprogramm darlegt, ist zu unterstützen. Wir machen jetzt das eine, und das andere muss zwingend folgen. Der Bundesrat verweist im Klartext darauf,

es gehe darum, mittel- bis langfristig den Haushalt mittels tiefgreifender Reformvorhaben in den einzelnen Aufgabengebieten ins Gleichgewicht zu bringen. Das ist in dieser Botschaft mit enthalten, und es wird auch noch ausgeführt, dass es hohe Priorität habe und dass solche Vorlagen eine lange Vorbereitungszeit brauchen und eingehende politische Diskussionen auslösen werden. Weshalb wiederhole ich das?

3. Ich möchte Sie ermuntern und motivieren, Herr Bundesrat Merz – Sie und das Kollegium –, diese tiefgreifenden Reformen, die Sie hier darlegen, an die Hand zu nehmen, die Auseinandersetzungen und die Schwierigkeiten nicht zu scheuen, sondern sie zusammen mit dem Parlament anzugehen. Sie haben die Unterstützung, Kollege Pfisterer Thomas hat darauf hingewiesen.

Pro memoria zitiere ich aus der Interpellation von Kollege Schwaller vom 6. Oktober 2004, die wir noch nicht behandelt haben. Herr Schwaller zählt die parlamentarischen Vorstösse auf, die in diese Richtung gehen und überwiesen worden sind. Es sind alles Vorstösse, die in die Zielrichtung tiefgreifender Reformvorhaben gehen, wie sie auch der Bundesrat darlegt.

Wir haben weitere, noch pendente Vorstösse. Ich denke an die Motion meines Sitznachbarn Altherr, wir werden sie noch behandeln; und wir haben auch noch eine Motion Schweizer. Im Rahmen dieses Entlastungsprogramms 2004 möchte ich deshalb wirklich noch einmal unterstreichen, dass es dringend notwendig ist, dass in dieser Richtung – im Wissen um die Schwierigkeiten, Herr Bundesrat Merz – weitergearbeitet wird.

4. Kollege Pfisterer hat auch schon darauf hingewiesen: Mir ist es bei diesem EP 2004 in einer Beziehung sehr unwohl, weil wir im Hauruckverfahren Sachpolitik betreiben. Ich muss das nicht wiederholen. Ich nenne nur einige Beispiele: Wir machen eine Armeereform im Hauruckverfahren oder ziehen sie mindestens in Betracht. Bei der Landwirtschaft greifen wir ebenfalls in die Einkommen der Landwirtschaft ein, obwohl wir wissen, dass die «Agrarpolitik 2011» zur Diskussion steht, wo man das Ganze integral hätte anschauen können. Ich nenne als weitere Beispiele die ETH oder den Verkehr. Ich weiss, wir können hier nicht ausweichen, aber das muss festgehalten werden: Das ist ein ausgesprochener Nachteil einer Sofortmassnahme.

Noch eine Bemerkung: In diesem Saal hier hat es immer noch Leute, die unseren Entscheid zu den HGV-Anschlüssen nicht verdaut haben. Ich nehme das mit Interesse zur Kenntnis. Nehmen Sie eines noch ein letztes Mal zur Kenntnis: Die Frage der Finanzierung der Eisenbahn-Grossprojekte im Ausmass von 30 Milliarden Franken wird in keiner Art und Weise durch diese 300 Millionen Franken, die wir mehr bewilligt haben, derart beeinflusst – vergessen Sie das endlich, schlucken Sie das.

Jetzt komme ich zum Fazit:

1. Das Entlastungsprogramm 2004 ist kein finanzpolitischer Glanzpunkt, aber es ist nötig.

2. Es handelt sich um eine Sofortmassnahme, die zudem auf dem Prinzip Hoffnung beruht; das wurde auch gesagt.

3. Ich teile Ihre Auffassung, Herr Bundesrat, die Sie heute Morgen bereits kundgetan haben, aber auch schon in der Kommission: Hoffentlich ist es das letzte Mal!

4. Schliesslich muss ich feststellen, dass ich freudlos für Eintreten bin.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Finanzpolitik ist nicht oder jedenfalls nicht nur Selbstzweck; das hat vor kurzem auch Herr Kollege Lauri so gesagt. Sie ist der finanzielle Niederschlag der staatlichen Tätigkeit. Diese wiederum hat sich nach den generellen Staatszielen auszurichten, wie sie insbesondere in Artikel 2 der Bundesverfassung enthalten sind. Diesen Zielen entnehmen wir, dass wir keineswegs nur einen Nachtwächterstaat wollen, sondern einen Staat, der beispielsweise auch für die Chancengleichheit seiner Bürgerinnen und Bürger sorgt, die gemeinsame Wohlfahrt, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt fördert und sich

für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzt. Bei diesen Staatszielen findet sich aber auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Dieses bezieht sich keineswegs nur auf ökologische Bereiche, sondern auch auf die öffentlichen Finanzen. Insofern hat Finanzpolitik durchaus auch ihre eigenen Gesetzmässigkeiten. Wir dürfen uns nicht zu lasten der uns nachfolgenden Generationen verschulden. Wir müssen mit den Mitteln sparsam umgehen und diese effizient einsetzen. Selbstverständlich darf in diesem Zusammenhang die Schuldenbremse nicht unerwähnt bleiben. Sie wurde ja seinerzeit von Volk und Ständen mit sehr grosser Mehrheit angenommen.

Wir haben es wiederholt gehört: Um diese Schuldenbremse gemäss dem im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 beschlossenen Abbaupfad einzuhalten, besteht noch eine ganz erhebliche Finanzierungslücke, die es zu schliessen gilt; wir haben die Zahlen gehört.

Das Instrumentarium hierzu bildet das Entlastungsprogramm 2004. Auch ich bin mit diesem Entlastungsprogramm als solchem einverstanden, im Grundsatz aber auch mit dem Quantitativen dieses Entlastungsprogramms. Aber ich vertrete ebenso klar auch die Auffassung, wie die Vorredner das gesagt haben, dass es weitere Entlastungsprogramme dieser Art nicht wird geben können. Denn die bisherigen Entlastungsprogramme, eingeschlossen das Entlastungsprogramm 2004 und auch das seinerzeitige Stabilisierungsprogramm, sind dadurch geprägt, dass es schwergewichtig um ein Zurückfahren der geplanten Mehrausgaben gemäss einem Referenzfinanzplan ging beziehungsweise geht. Dies geschieht ohne Gesetzesänderungen oder höchstens mit kleineren Gesetzesänderungen in politisch eher unsensiblen Bereichen.

Nun scheint die Zitrone aber ausgepresst zu sein. Wir dringen mit diesem Entlastungsprogramm 2004 teilweise in Sphären ein, welche an die Substanz einzelner politischer Sachbereiche gehen, wir haben von diesen Bereichen gehört. Wir werden inskünftig – auch da bin ich mit den meisten meiner Vorredner einverstanden – um Kursänderungen in einzelnen Politikbereichen, vor allem auch in denjenigen Politikbereichen, die in den letzten Jahren am meisten zum Ausgabenwachstum beigetragen haben, nicht herunkommen. Erforderlich sind aber auch Reformen im institutionellen Bereich, und hier würde ich sagen: Institutionen nur im Verwaltungsbereich genügen nicht, wir müssen uns wahrscheinlich auch wieder mit Reformen im Bereich der Staatsleitung befassen.

Das alles ist viel, das alles ist aber möglich, muss möglich sein, ohne dass die erwähnten Staatsziele beeinträchtigt oder gar negiert werden. Dazu ist aber ein eigentlicher Kraftakt erforderlich. Gefordert sind Bundesrat, Parlament und schliesslich auch das Volk. Damit das alles gelingen kann, ist zu sehen – da gehe ich insbesondere mit den Kollegen Lauri, Pfisterer und auch Bürgi einig –, dass der Ball zunächst beim Bundesrat liegt. Es ist in Gottes Namen so, dass der Eindruck nachvollziehbar ist – das heisst, der Eindruck täuscht nicht! –, dass der Bundesrat eher als Summe von sieben Individuen nach dem Prinzip «Störe mich nicht in meinem Gärtchen, so gewähre ich Gegenrecht» handelt.

Es ist in Gottes Namen nötig, dass der Bundesrat inskünftig vermehrt seine Rolle so spielt, wie es ihm die Verfassung zuweist, nämlich unser Land als Kollegialbehörde zu führen. Das bedeutet schliesslich nichts anderes, als dass die wichtigen Politikbereiche wie Sozialpolitik, Verkehrspolitik, Energiepolitik, Aussenpolitik usw. zur Chefsache gemacht werden müssen. Erst das ermöglicht schliesslich, diese verschiedenen Politikbereiche miteinander zu einem sinnvollen Ganzen zu vernetzen. In diesen Vernetzungsprozess haben selbstverständlich auch die Finanzen einzufließen, eben im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik.

Dann beginnt aber das Gefordertsein des Parlamentes, und da sind Zweifel natürlich berechtigt – ich denke da auch an die Debatte vor gut einer Woche. Ich wage aber zu hoffen, dass uns die Übung gelingen könnte, wenn der Bundesrat bereit ist, die hier geforderte Führungsrolle wahrzunehmen, und wenn sich insbesondere der Ständerat, also unsere

Kammer, darauf besinnt, dass wir ein Organ des Bundes sind und in erster Linie Bundespolitik zu machen haben.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Darf ich Sie höflich bitten, nicht nur beim Geld, sondern auch bei den Worten zu sparen, damit wir heute Morgen noch über das Eintreten und den Rückweisungsantrag entscheiden können.

Epiney Simon (C, VS): Afin d'oeuvrer à la cohésion nationale et sociale, la Confédération doit réduire les disparités à l'intérieur du pays. Conformément à l'article 2 alinéa 2 de la Constitution fédérale, la Confédération doit assurer le service public, promouvoir la prospérité commune et offrir une égalité des chances aussi large que possible. Cette mission hautement louable et fondamentale est malheureusement compromise par les différents programmes d'économies auxquels nous sommes tenus.

Depuis 1998 et bien avant d'ailleurs, le Parlement s'adonne à un exercice d'autodiscipline, qui est devenu un exercice d'automutilation. Comment supprimer le déficit structurel, soit la partie du déficit qui reste dans une économie de plein emploi? Comment réduire les frais de fonctionnement? Comment trouver l'«alchimie» entre une augmentation des recettes, une réduction des dépenses, une aggravation de la dette ou un report des charges sur les tiers? La commission n'a pas pu répondre à toutes ces interrogations et elle vous propose dès lors, dans les grandes lignes, de suivre le projet du Conseil fédéral.

Pour notre part, l'adoption de ce programme d'allègement n'est pas acquise d'avance, bien au contraire. Les mesures envisagées ne tiennent, à notre avis, pas compte des paramètres suivants:

1. Le déficit 2004 est moins élevé que prévu: 1,7 milliard de francs au lieu de 3,5 milliards. En fait, c'est presque le montant qui est réclamé dans le cadre de ce programme d'allègement budgétaire.
2. En comparaison internationale, la Suisse reste encore dans une position enviable. Je rappelle que notre endettement, de l'ordre de 130 milliards de francs, équivaut à peu près à celui de l'agglomération de Berlin.
3. Ce programme ressemble à un budget aminci, plutôt qu'à un véritable programme de réforme structurelle.
4. Il se traduit par un transfert de charges sur les cantons, transfert qui a déjà été initié en 1998, à hauteur de 500 millions de francs. C'est un transfert injuste, sans symétrie de sacrifices. Le programme d'allègement budgétaire 2003 prévoyait une centaine de mesures. Ce programme d'allègement 2004 prévoit d'intervenir dans six grands domaines et on constate que, par exemple, le canton des Grisons est touché à raison de 67 francs par habitant, alors que d'autres cantons sont touchés à raison d'une douzaine de francs par habitant. Et, comme par hasard, ce sont les cantons à faible capacité économique qui font les frais de ces opérations.
5. Ce programme touche les investissements, et cela nous inquiète davantage, à un moment où nous sommes en panne de croissance, où nous avons besoin de prospérité pour couvrir les charges et où tous les experts s'accordent à dire – je pense à l'étude de l'institut conjoncturel bâlois BAK – que la diminution des investissements et des achats de l'Etat entraîne immédiatement «une baisse de la demande interne».

On l'a relevé également, ce programme introduit par la bande, en catimini, des réformes en profondeur, des orientations politiques majeures dans le domaine de l'armée, des écoles polytechniques fédérales, alors que ces réformes, certes nécessaires, devraient être faites à travers la procédure ordinaire.

Cet exercice cosmétique fera bien sûr du bien dans le paysage financier de la Confédération, mais il fera du mal aux maillons faibles de notre chaîne, sans compter qu'il crée un véritable malaise au sein de notre conseil parce qu'il montre à quel point chacun doit défendre son pré carré. Chacun est conscient que les sacrifices qui sont réclamés touchent

maintenant des cercles qui lui sont proches. Dès lors, le Conseil fédéral doit, à notre sens, avoir le courage de proclamer que nous avons fait le tour de la question, que nous avons fait les fonds de tiroir, que nous pouvons certes encore faire quelques petites économies dans les frais de fonctionnement, dans des mesures de rationalisation, mais cette fois, les limites sont atteintes.

Nous appelons de nos vœux une véritable réforme en profondeur des structures. Désormais, la Confédération ne peut plus faire l'économie d'une réflexion au niveau de la répartition des tâches. La Confédération doit revoir, en plus de ses structures, son fonctionnement. Elle doit revoir, beaucoup plus en profondeur, ses tâches. Elle doit abolir les obstacles à la croissance, et, évidemment, aucun domaine n'est tabou. Je vous rappelle – pour ceux qui ont connu cela en 1992 – avec quelle aisance, avec quel sérieux et avec quelle rapidité nous avons été capables, dans le cadre des réformes imposées par l'Espace économique européen, de modifier toute une série de législations, de revoir la répartition des tâches entre les cantons et la Confédération: nous avons vu là à quel point la Confédération était capable de renoncer à certaines tâches et d'en assumer d'autres.

Bref, si nous ne passons pas par une réforme fondamentale des tâches de l'Etat, cet exercice sera vain parce que nous n'aurons pas été capables d'accorder à l'économie la bouffée d'air dont elle a besoin; nous n'aurons pas été capables de réduire les doublons, d'accélérer les procédures, de casser la bureaucratie et, surtout, de donner encore dans ce pays l'envie d'entreprendre.

C'est dès lors avec ce sentiment mitigé que je vous invite à entrer en matière et à réserver vos flèches pour la discussion par article.

Leuenberger Ernst (S, SO): Vor kurzem hat in einer Ratsdebatte ein allseits hochgeschätzter Kollege sinngemäss gesagt: «Reden Sie mir nicht vom Geld, da bin ich auf beiden Ohren taub!» Das gehört zur verbalen Rabulistik, die mir auch nicht ganz fremd ist. (*Heiterkeit*) Ich will bekennen: Ich bin hier nicht ganz taub, und das ist der Grund, weshalb ich bereit bin, auf die Vorlage einzutreten. Ich nehme sie nämlich ernst und nehme all jene Äusserungen ernst, die darauf hingewiesen haben, dass wir einen Verfassungsauftrag haben, der mir zwar persönlich bei der Volksabstimmung nicht gepasst hat – er heisst Schuldenbremse. Wir haben danach zu trachten, dass wir Verfassungsaufträge ausführen. Insofern sind wir wohl gehalten, auf solche Vorlagen im Prinzip einzutreten und zu sagen: Ja, es gibt Handlungsbedarf. Das heisst dann noch nichts bezüglich der einzelnen Massnahmen.

Eines muss ich Ihnen aber ganz klar sagen – es wurde von niemandem angesprochen, denn darüber redet man nicht –: Wenn Sie dann glauben, zum Spielraum hinzu, den wir dem Bundesrat durch die Respektierung der Schuldenbremse verschaffen wollen, könnten Sie mit neuen Steuerprojekten – lies: Steuersenkungen oder brutal gesprochen, auch mit Verbalrabulistik, mit Steuergeschenken an Ihre Klientel – auch noch Spielraum nutzen, den man über Sparprogramme geschaffen hat, dann, so muss ich Ihnen gestehen, werde ich auf beiden Ohren sehr taub sein. Ich habe sogar den Eindruck, dass auch das Volk solche Übungen nicht mitmacht; erinnern Sie sich gelegentlich, auch wenn das schmerzhaft ist, an die Volksabstimmung vom Mai 2004.

Diese Mahnung muss man auch ganz klar aussprechen – und ich will anerkennen, dass sich bisher in diesem Saal niemand als «Schwarznullist» bekannt hat –: Es gibt offenbar nationalratsseits in grossen Fraktionen Leute, die ernsthaft daran glauben, man könne den Bundesrat per Diktat dazu verdonnern, im Jahre 2006 ein Budget mit einer schwarzen Null vorzulegen.

Ich könnte nun übergehen zu einem Zitat, das auch verwendet worden ist – ich weiss nicht, ob alle sich bewusst sind, wen sie da zitiert haben –: «Das Prinzip Hoffnung» ist ein Buchtitel des marxistischen Philosophen Ernst Bloch, eines sehr bedeutenden und äusserst klugen Mannes. Man kann

selbstverständlich darauf hoffen, dass sich eine wirtschaftliche Entwicklung besser darstellt, als wir das befürchtet haben, und dass auch die Einnahmenschätzungen durchaus optimistischer gemacht werden können. Wobei ich feststellen muss: Es gab in der Kommission auch einzelne Stimmen, die befürchteten, gewisse Einnahmenschätzungen seien im heutigen Zeitpunkt zu optimistisch. Ich möchte anerkennend ausdrücken, dass sich hier drin noch niemand zum «Schwarznullismus» bekannt hat, denn das ist meines Erachtens unseriös.

Wenn ich vor dieser winterlichen Landschaft am Blumenverteilen bin, möchte ich insbesondere auch Herrn Lauri für grosse Teile seines Votums herzlich danken. Er hat es gewagt, darauf hinzuweisen, dass glücklicherweise grosse, blühende Firmen in diesem Land tolle Abschlüsse haben vorlegen können, und hat sich in diesem Zusammenhang die Frage erlaubt, ob da wohl auch des Kaisers wird, was an sich des Kaisers wäre.

Nun muss ich noch einen Satz sagen. Da stimme ich dann mit Herrn Lauri nicht mehr ganz überein, aber vielleicht ist es ein Missverständnis. Herr Gentil hat einen Rückweisungsantrag begründet, den ich mitunterschieden habe, und er hat gesagt: Wir müssen dieses Sparvolumen etwas eindämmen. Er hat in seiner Begründung Bezug genommen auf ein 2-Milliarden-Projekt. Ich darf Sie an dieses Papier hier erinnern – ich hab's etwas angemalt –, das vom Eidgenössischen Finanzdepartement in der Kommission verteilt worden und mit «Strategie zur Sanierung der Bundesfinanzen» überschrieben ist. Da ist das Ziel genannt, und da steht: 1 Milliarde 953 Millionen Franken. Nun muss ich Ihnen eingestehen: Auf dem Tisch des Hauses liegen heute Vorschläge, die insgesamt etwa ein Sparvolumen von 900 Millionen enthalten. Die restliche Milliarde betrifft andere Geschichten: Sie betrifft zu einem Teil Gesetzesrevisionen, die zum Teil noch sehr weit weg sind.

Man hat uns in der Kommission z. B. gesagt, zur 5. IV-Revision sei im Herbst 2004 die Vernehmlassung eröffnet worden, Ende Jahr sei sie abgeschlossen worden, und im Sommer solle dann die Botschaft kommen. Das Sparvolumen, das auf diesem Strategiepapier der 5. IV-Revision angerechnet wird, steht noch in den Sternen. Der Realismus des Herrn Gentil und der Mitunterzeichner des Minderheitsantrages hat eigentlich dazu beigetragen, dass wir gesagt haben: Dieser Bär müsste zuerst gejagt werden, bevor man sein Fell zu Markte trägt. Eigentlich möchten wir vom Bundesrat wissen: Was hast du, Bundesrat, im Sinn zu tun? Auf der einen Seite haben wir hier die «Schwarznullisten» – nein, die muss ich rechts zeigen, damit ich korrekt bin –, und auf der anderen Seite, aber da ist jetzt Frau Forster nicht mitgemeint, (*Heiterkeit*) müsste ich dann jene zeigen, die realistisch an solche Vorlagen herangehen wollen und sagen: Es ist wohl nicht alles möglich, was sich der Bundesrat vorgenommen hat.

Sorge, das muss ich Ihnen gestehen, bereitet mir Punkt 3 dieses Programms, wo der Bundesrat in bewundernswertem Ehrgeiz ein neues Sparziel von etwa 500 Millionen Franken formuliert und in eigener Kompetenz über die Runden bringen will. Da wird er dann sehr summarisch und spricht von Personal und Tresorerie. Herr Bundesrat Merz wird uns höchstwahrscheinlich etwas dazu sagen, denn einige Kommissionsmitglieder haben dieses Papier missverstanden und haben 50 Millionen Franken Einsparungen beim Personal bereits in den ersten Bereich, der heute zur Debatte steht, transferiert – offenbar in der Hoffnung, das liesse sich dann beliebig reproduzieren, sodass man am Schluss dennoch auf diese 1,953 Milliarden Franken käme.

Unser Rückweisungsantrag ist nicht, wie eine bedeutende Zeitung geschrieben hat, ein ritueller Akt, sondern er ist aus der Sorge geboren, dass wir nicht im Lande herum Hoffnungen wecken sollten, die sich dann schlussendlich als Illusionen entpuppen.

Ich gehe jetzt nicht auf jene Teile dieses Sparprogramms, das zur Debatte stehen wird, ein, die uns etwas komisch erscheinen. Ich muss Ihnen gestehen, wenn der Bundesrat innerhalb von zwei Monaten zum zweiten Mal mit dem glei-

chen Anliegen kommt, nämlich Streichen der nicht werkgebundenen Strassenbeiträge an die Kantone – was ja beim Budget 2005 Gegenstand war und hier jetzt wieder Gegenstand ist –, dann habe ich den Verdacht, das sei so eine Sollbruchstelle. Man baut etwas ein, damit auch etwas drin ist, und weiss, das Parlament weist es dann sicher zurück. Das Tragische war nur, dass dann in der Kommission – weil die Kommission, mindestens die Mehrheit, sich fest vorgenommen hatte, alles, was weniger gespart wird, durch andere Massnahmen zu kompensieren – diese 50 Millionen Franken über zusätzliche Einsparungen beim Personal kompensiert wurden, die, wie ich höre, offensichtlich getroffenen Abmachungen zwischen dem Finanzminister und seinen Personalverbänden widersprechen. Das wäre relativ unfein. Wir werden dann auf die Arbeitslosenversicherung zu sprechen kommen, zu der es ernstzunehmende Stimmen gibt, die sagen, es sei äusserst problematisch, das hier aufzunehmen. Wir kommen dann offenbar auch zu den ETH-Bauten, von denen bereits Leute sagen, sie gehörten nicht hierhin.

Ich weiss einfach nicht genau, wie wir inskünftig vorgehen wollen. Eine Hoffnung habe ich verloren, nämlich dass es ohne weitere solche Übungen abgehen wird. Denn ich habe eben gehört, dass es Leute in diesem Saal gibt, die gelegentlich sagen: «Reden Sie mir nicht vom Geld, da bin ich auf beiden Ohren taub!» Dann wird auch diese Vorlage, die unter diesem Titel beschlossen worden ist, eines schönen Tages wieder hier landen, und zwar unter dem Titel Entlastungsprogramm 2005, 2006, 2007 oder 2008 – wir werden es ja dann sehen.

Insofern trete ich ein, stimme aber auch überzeugt dem Rückweisungsantrag zu, weil ich mit realistischen Sparvorlagen vor die Öffentlichkeit treten möchte.

Schiesser Fritz (RL, GL): Das Grundlegende, das im Eintretensreferat gesagt werden muss, sei, meine ich, von Herrn Lauri gesagt worden. Ich behalte mir deshalb vor, noch vier Feststellungen zu machen.

1. Herr Kollege Leuenberger hat soeben die Notwendigkeit dieses EP 2004 und allenfalls weiterer Entlastungsprogramme angesprochen. Wir haben Kritik geübt in der Kommission. Heute wird an diesem EP 2004 Kritik geübt, und ich habe mich gefragt, wo die Alternativen sind. Gibt es etwas Besseres? Oder man müsste vielleicht fragen: Gibt es etwas weniger Schlechtes? Wir diskutieren jetzt über ein neues Instrument, nämlich den Aufgabenverzicht. Es erscheint jetzt als Allerweltsheilmittel, und wir haben am letzten Montag auch einen entsprechenden Vorstoss überwiesen in diesem Rat. Wir werden morgen anhand eines ganz kleinen Beispiels Gelegenheit haben, uns zu diesem neuen Instrument zu bekennen oder zu sagen: Nein, das geht aus 101 Gründen nicht, das können wir jetzt nicht tun. Ich bin gespannt darauf, wie der Rat morgen entscheiden wird, ob diese Entscheidung auch so eindeutig fallen wird wie die Überweisung des entsprechenden Vorstosses am letzten Montag.

2. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist x-mal angesprochen worden. Wir haben sicher keine durchgehend nachhaltige Entlastung. Wir haben kein Sparprogramm, wir haben auch kein Sanierungsprogramm. Ich stelle fest, dass diejenigen Positionen in diesem ganzen Paket, bei denen man noch von einer Nachhaltigkeit ausgehen kann, sehr stark umstritten sind. Wir werden also auch dort, bei diesen Positionen, Gelegenheit haben, uns zu dieser heute vielfach geforderten Nachhaltigkeit zu bekennen oder sie, wenn es konkret wird, über Bord zu werfen.

3. Ein Punkt scheint mir noch nicht genügend dargelegt worden zu sein: 2008 wird ein erheblicher Aufstockungsbedarf bestehen. Ich habe mir im Finanzplan nur eine Position herausgesucht und bin dann gleich noch auf eine zweite gestossen: Staatssekretariat für Bildung und Forschung, von 2007 auf 2008: 200 Millionen Franken. Noch schlimmer wird es beim Bundesamt für Sozialversicherungen. Dort sind es 400 Millionen, und verglichen mit der heutigen Zahl, also dem Budget 2005, sind es 1,1 Milliarden. Dieser Aufstockungsbedarf 2008 ist für mich ausserordentlich wichtig.

Das sage ich als Präsident des Nationalfonds. Denn dort hat man nun die Rückstellungen angezapft, und die werden 2007 aufgebraucht sein. Es gibt keine Rückstellungen mehr. Der Bundesrat geht davon aus, dass beim Nationalfonds trotz dieses Anzapfens die gleiche Leistung in den drei Jahren 2005, 2006 und 2007 wie bisher erbracht wird. Ich weiss, wie der Mechanismus funktioniert. Ich mache deshalb ein kleines Fragezeichen zu dieser Erwartung, sage aber hier ganz klar, wir werden alles unternehmen, um möglichst die gleiche Leistung zu erbringen. Ich kann aber dafür keine Garantie abgeben. Und 2008 ist für mich ganz klar: Die Aufstockung muss erfolgen, nicht nur in diesem Bereich, aber in diesem Bereich besonders, sonst muss es zu einer Reduktion der Leistungen kommen.

4. Damit komme ich zur Ausgewogenheit des Paketes. Für mich wird es am Schluss ausserordentlich wichtig sein, dass dieses Paket ausgewogen ist. Wir haben verschiedene Punkte im Bildungsbereich, bei denen man feststellen muss, wie es auch Herr Pfisterer gesagt hat, dass sich im Bundesrat eine Mehrheit für Kürzungen gefunden hat; ich will jetzt nicht von einer Lobby sprechen. Da kürzt man bei den universitären Hochschulen, am meisten bei der ETH, unserem Flaggschiff, ich kann es nicht genug betonen; beim Nationalfonds habe ich das bereits dargelegt. Bildung und Forschung werden zur Kasse gebeten. Das ist ein Bereich – das hören wir in diesem Raum immer wieder –, der für unsere Zukunft von allergrösster Bedeutung ist. Da haben wir namhafte Kürzungen vorgenommen.

Es wird morgen darüber entschieden werden, ob in anderen Bereichen im gleichen Ausmass gekürzt wird, ob die Opfersymmetrie eingehalten wird. Wenn dem nicht so sein wird, behalte ich mir vor, das EP 2004 abzulehnen. Dies aus Protest dagegen, dass man dort, wo es für unsere Zukunft ausserordentlich wichtig ist, wo aber die Lobby nicht so stark war, am meisten kürzt und dass man in anderen Bereichen, wo es eine starke Lobby gibt, entsprechend zurückhält. Dann wäre für mich ein ausgewogenes EP 2004 nicht mehr gegeben, und ich würde dieses Programm nicht mehr mittragen. Ich habe auch keine Antwort darauf, was nach einer Ablehnung geschehen soll. Aber ich poche auf diese Opfersymmetrie und auf diese Ausgewogenheit. Wenn sie verletzt wird, krass verletzt wird, trage ich das Programm nicht mehr mit.

Das sind meine vier Feststellungen in diesem Bereich. Ich bin selbstverständlich für Eintreten. Ich habe in der Kommission mitgearbeitet, ich habe versucht, möglichst nahe an die Vorgabe des Bundesrates heranzukommen. Ich war nicht derjenige, der immer Kompensationen anbieten konnte. Aber ich habe die Notwendigkeit eingesehen, dass überall etwas weggenommen werden muss. Ansonsten kann man zu keiner Lösung kommen. Aber nachdem wir jetzt auf das Modell Aufgabenverzicht setzen, wird das in Zukunft nicht mehr spielen. Die Opfersymmetrie wird nicht mehr als Modell dienen können, um entsprechende Entlastungsprogramme zu schnüren.

Stadler Hansruedi (C, UR): Als Nichtkommissionsmitglied danke ich einmal der Kommission dafür, dass sie versucht hat, auch die Anliegen der Kantone aufzunehmen. Aber ich möchte einige kritische Bemerkungen machen. Die Stichworte lauten: ETH, Landwirtschaft und Armee. Ich bin auch, Herr Kollege Bürgi, nicht bereit, einfach nur schulterzuckend über diese grundsätzliche Problematik hinwegzugehen.

Zur Armee: Ich lese in der Botschaft auf Seite 789: «Der Bundesrat hat daher den Auftrag der Armee überprüft und – gestützt darauf – Anpassungen der Prioritäten im Bereich der Verteidigung beschlossen.» Ich denke, das muss doch sämtliche Mitglieder der SiK vom Stuhl heben und grundsätzliche Fragen aufwerfen. Ist es richtig, dass in der Schnellzugübung eines EP 2004 mit einer lediglich konferenziellen Vernehmlassung vom Bundesrat grundsätzliche Schwergewichtsverlagerungen eingeleitet werden, dies obwohl vorher in einem sehr langen Prozess das Parlament den Rahmen der «Armee XXI» klar definiert hat? Welche

Rolle spielen bei einer solchen Aktion die Legislativkommissionen überhaupt noch? Schlussendlich durchlaufen Tausende von Armeeangehörigen seit dem 1. Januar 2004 eine tiefgreifende Umstrukturierungsphase. Welche motivierenden Signale senden wir für sie alle mit dem EP 2004 ein weiteres Mal aus? Wie verlässlich sind für sie alle unsere Politik, der Bundesrat und das Parlament überhaupt noch?

Fast unter das gleiche Kapitel fällt die Landwirtschaft. Eben haben wir die «AP 2007» mit einem Zahlungsrahmen von 14,1 Milliarden Franken verabschiedet. Nach dem EP 2003 sprechen wir noch von 13,7 Milliarden, und jetzt kommt ein weiterer Sparbeitrag ab 2007 von 130 Millionen. Wo bleibt hier die Verlässlichkeit und Kalkulierbarkeit der Politik?

Zum Bereich der ETH: Ich möchte Kollege Schiesser in der Thematik der Bildung voll unterstützen. Jetzt habe ich in dieser Vorlage sehr Mühe mit der vorgeschlagenen Änderung beim ETH-Gesetz. Warum? Es ist sicher verlockend, mit Kürzungen im ETH-Bereich irgendwo eine Lösung zu suchen, um diese Kürzung aufzufangen. Wenn ich diese Vorlage richtig verstanden habe, ist das eigentlich eine reine Kapitalisierungsübung für die ETH, indem für sie Eigenkapital von 5 bis 7,5 Milliarden Franken gebildet werden soll.

Ich frage aber einfach: Ist es wieder richtig, in einem solchen ausserordentlichen Verfahren eines Entlastungsprogramms einen grundsätzlichen Systemwechsel vorzunehmen? Oder gibt es vielleicht nicht einen Unterschied zwischen dem Eigentum der Post an irgendeinem Postgebäude und dem Eigentum an Forschungseinrichtungen der ETH? Ich denke, es gibt bei dieser Übung mindestens finanzpolitische Überlegungen. Diese anerkenne ich, ich sehe auch den entsprechenden Effekt, aber ich denke, es gibt auch forschungspolitisch-strategische Überlegungen, die es sich gelohnt hätte – vielleicht in einem ordentlichen parlamentarischen Verfahren –, kritisch zu reflektieren. Ganz ähnlich ist es bei der Neuregelung der Zusammenarbeit mit Dritten. Das Beispiel der vorgeschlagenen Änderungen des ETH-Gesetzes zeigt mit Deutlichkeit, dass sich neben einer finanziellen Beurteilung sicher auch forschungspolitische Fragen stellen, die einer Klärung bedürfen. Ich bin überzeugt, dass wir damit eine Vorlage unter dem Titel EP 2004 strapazieren.

Eine letzte Bemerkung: Dieser Kritik ist man eigentlich bereits in der Botschaft zuvorgekommen. Ich meinte immer und habe mich auch entsprechend geäussert, dass die Zeit der Rasenmähermethode bei Entlastungsprogrammen langsam vorbei sei. Vermutlich drücken wir uns vor Aufgaben- und Prioritätensetzungen. Dazu sagt der Bundesrat auf Seite 775 der Botschaft: «Die Erfahrung mit Haushaltssanierungen lehrt, dass solche Proportionalitätsüberlegungen» – ein unmögliches Wort mit 29 Buchstaben – «zwar immer wieder den Vorwurf der 'Opfersymmetrie' nach sich ziehen und als mangelnden Willen zur Prioritätensetzung kritisiert werden, dass sie aber gleichzeitig eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Mehrheitsfindung darstellen.» Ist dies eine Kapitulation vor dem Prozess der Entscheidungsfindung im Bundesrat, ist dies eine Kapitulation vor der üblichen Entscheidungsfindung des Parlamentes, ja, ist dies vielleicht eine Kapitulation vor unserem eigenen politischen System?

Auch ich bin für Eintreten. Kollege Schiesser fragte: Gibt es etwas Besseres? Wir sind alle etwas ratlos und sehen nicht gerade etwas Besseres, aber ich bin überzeugt, dass wir solche Übungen nicht einfach x-beliebig weiter fortsetzen können.

Maissen Theo (C, GR): Sparen ist angesagt; das wissen wir. Mich beschäftigt dabei seit längerem, dass wir damit in der Politik keinen Handlungs- und Gestaltungsspielraum mehr haben. Es steht alles unter dem Diktat der Finanzen. Neu kommt noch hinzu – das wurde auch von meinem Vorredner, Kollege Stadler, angesprochen –: Es ist nicht nur so, dass wir keinen Handlungs- und Gestaltungsspielraum mehr haben, sondern es ist im konzeptionellen Bereich so, dass über die Finanzen an und für sich systemische und konzeptionelle Entscheide getroffen werden.

Wir sind innert zehn Jahren bereits in der dritten Runde einer solcher Sparübung. Das war einmal der «runde Tisch», dann EP 2003 und jetzt EP 2004. Immer ging es darum, die strukturellen Defizite zu beseitigen. Das ist finanzpolitisch richtig, aber es ist auch problematisch, und zwar deshalb, weil wir immer die Kernaufgaben des Staates im Auge haben müssen, wenn wir an die Strukturen gehen. Das heisst, dass Sparen Wirkungen systemischer und konzeptioneller Art zeitigt.

Hier orte ich ein grosses Dilemma. Es fehlt heute eine Koordination zwischen einzelnen Politikbereichen und der Finanzpolitik oder besser gesagt der Sparpolitik. Wir haben es bereits verschiedentlich gehört: Die Legislativkommissionen werden im Entscheidungsprozess praktisch ausgeschaltet. Es finden zu wichtigen Fragen vor allem auch in den Kantonen keine Vernehmlassungen statt. Ich möchte dazu drei Beispiele erwähnen – sie wurden bereits angesprochen –, um bei meinem Anliegen gewisse Punkte noch zu unterstreichen.

Das erste Beispiel betrifft «Armee XXI». Hier hatten wir eine sehr lange Diskussion. Es gab einen sicherheitspolitischen Bericht, wir haben ein Armeeleitbild diskutiert. Es gab die Revision des Militärgesetzes, die zugehörige Armeeverordnung haben wir erlassen.

Auf Seite 789 der Botschaft zum EP 2004 heisst es: «Mit dem EP 2004 geht eine namhafte Unterschreitung der bereits in der Botschaft zum EP 2003 als unsere finanzielle Schwelle für die Umsetzung der 'Armee XXI' bezeichneten 4 Milliarden einher.» Wenn wir das klar, deutsch und deutlich aussprechen, so heisst das, dass die Umsetzung der «Armee XXI» infrage gestellt ist. Das ist eine neue Epoche in unserem Staat, dass derart direkt über die Finanzen auch der sicherheitspolitische Rahmen bestimmt wird. Zwar hat der Bundesrat in weiteren Ausführungen der Botschaft Aufträge erteilt, dass man nun mit diesen beschränkten Mitteln konzeptionelle Anpassungen machen müsse. Aber das ist auch irgendwie ein Nachvollzug von etwas, das aufgrund einer reinen Finanzoptik vorgegeben wird.

Ich muss Ihnen als Präsident der Sicherheitspolitischen Kommission sagen: So kann es nicht weitergehen! Wir haben das in der SiK diskutiert und hatten auch Kollegen, die in der Kommission «EP 2004» mitgewirkt haben; sie werden das dort dargelegt haben. Aber wir, Herr Bundesrat, gehen davon aus, dass nun die Legislativkommission – bevor weitere Sparmassnahmen beim VBS gemacht werden, die den sicherheitspolitischen Bereich betreffen – in die dazu gehörige konzeptionelle Arbeit einbezogen wird. Denn die Sparbeiträge des VBS haben nun ein Mass erreicht, wo Beschlüsse, die wir gefasst haben, und zum Teil Beschlüsse, die das Volk getroffen hat, infrage gestellt werden. So kann es nicht weitergehen.

Sie werden nun sagen, man habe die konzeptionellen Überlegungen in der Botschaft dargelegt. Diese sind aber nicht umfassend und nicht demokratisch abgestützt, und die Konsequenzen sind nicht aufgezeigt.

Ein zweites Beispiel betrifft die Treibstoffsteuer-Rückerstattung von 70 Millionen Franken bei der Land- und Forstwirtschaft. Ich muss Ihnen ehrlich gestehen, dass ich bei dieser Sparmassnahme in einem Dilemma bin, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist mir bewusst, dass die Landwirtschaft irgendwo ihren Sparbeitrag leisten muss. Wenn wir ihn hier nicht leisten, riskieren wir, dass es bei den Direktzahlungen weggestrichen werden muss. Noch etwas anderes: Wir sprechen immer nur von den Direktzahlungen, aber es wird auch bei den Grundlagenverbesserungen weggenommen. Das ist für mich eine höchst problematische Entwicklung, denn wenn wir in der Landwirtschaft von rationalen Betrieben sprechen und bei den Grundlagenverbesserungen übertrieben sparen, können wir die Voraussetzungen auch nicht schaffen, damit wir rationellere Betriebe haben.

Auf der anderen Seite müssen wir wissen, dass bereits heute – auch mit der Rückerstattung – aus der Landwirtschaft 20,5 Millionen Franken an Steuern über die Mineralölsteuer bezahlt werden. Das würde ihre Benutzung der

Strassen eigentlich bereits abgelten. Wir haben gleichzeitig zu berücksichtigen, dass ein Ruf zur Kostensenkung in der Landwirtschaft da ist, vor allem im Vergleich zum Ausland. Was machen wir nun, wenn wir diese Rückerstattung abschaffen? Wir verteuern die schweizerische Landwirtschaft! Im Ausland macht man das Gegenteil: In Frankreich, Deutschland, Dänemark können die Bauern mit Heizöl fahren; in Österreich hat man auf dieses Jahr die Rückerstattung eingeführt.

Schliesslich stehen wir in Verhandlungen mit der WTO, und dort haben wir die Situation, dass die Rückerstattung kompatibel ist. Wenn wir nun vor den Verhandlungen das aus der Hand geben, schwächen wir unsere Positionen bei den WTO-Verhandlungen, die wir dort halten könnten.

Das dritte Beispiel ist das ETH-Gesetz. Hier kann ich mich kurz fassen; dazu liegt ein Antrag Lombardi vor, auf diese Gesetzesrevision nicht einzutreten. Ich muss Ihnen sagen: Ich bin sehr erstaunt, dass nun zwei Jahre nach der Revision des ETH-Gesetzes diese Eigentumsübertragung vorgesehen wird, ohne dass man die Grundsatzfrage diskutiert hätte. Ich schätze es so ein, dass diese Eigentumsübertragung nicht eine sehr grosse finanzpolitische Bedeutung für das EP 2004 hat, sondern es ist ein Handel zwischen der ETH und dem Eidgenössischen Finanzdepartement, dass man bei den ETH etwas sparen kann oder weniger Ausgabenwachstum hat; dafür hat man diese Eigentumsübertragung vorgesehen. Das ist für mich ein Handel, der so nicht geht. Es ist eine Schlaumeierei. Man jubelt uns hier mit diesem EP 2004 etwas unter, das man eingehender besprechen sollte. Bevor ein solcher Schritt gemacht wird, meine ich, sollte man die Zusammenhänge und die mittel- und längerfristigen Konsequenzen diskutieren, und zwar in der WBK. Ich kann Ihnen hier sagen: Ich werde diesem EP 2004 nicht zustimmen, wenn im Bereich ETH nicht eine Korrektur erfolgt.

Abschliessend möchte ich sagen, dass die Kommission bezüglich der unverhältnismässigen Belastung der Gebirgskantone positiv gearbeitet hat. Ich begrüsse sehr, dass bei den allgemeinen Strassenbeiträgen, beim regionalen Personenverkehr und auch bei der Mineralölsteuer-Rückerstattung für den regionalen Personenverkehr Korrekturen vorgenommen worden sind.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten, mit dem Vorbehalt bezüglich der Revision des ETH-Gesetzes.

Wicki Franz (C, LU): Ich stehe zum Entlastungsprogramm. Ich möchte mich nur zu einem Punkt äussern, und in diesem Punkt kann ich der Vorlage ganz eindeutig nicht zustimmen: Es handelt sich um die Veräusserung der ETH-Grundstücke. Die vom Bundesrat beantragte Veräusserung aller ETH-Grundstücke kommt für mich nicht infrage, erstens vom Vorgehen her und zweitens in der Sache selber. In der Botschaft heisst es auf Seite 799, bei den flankierenden Massnahmen: «Schliesslich sollen die heute im Bundes Eigentum stehenden Immobilien des ETH-Bereiches ins Eigentum der ETH und der Forschungsanstalten übertragen werden.»

Um was und um wie viel geht es hier? Als ehemaliges Mitglied und Präsident der Kommission für öffentliche Bauten kenne ich diese Grundstücke. Auch Sie kennen die Grundstücke, die an bester Lage in der Stadt Zürich liegen: das Areal der ETH, dann das Riesenareal der Neubauten auf dem Hönggerberg in Zürich. Dann gibt es das bestens situierte Areal in Lausanne, und dazu kommen alle Grundstücke und Bauten der Forschungsanstalten. Der Wert dieser Grundstücke ist grösser als die Summe des Goldsegs, über den wir hier heute entschieden haben, also bestimmt wesentlich mehr als die 7 Milliarden Franken.

Unter dem Titel «Flankierende Massnahmen» sollen nun mit diesem Entlastungsprogramm 2004 diese Bauten, die im Eigentum des Bundes stehen, und diese Grundstücke in diesem Milliardenbereich veräussert werden. Eine solche Auslagerung von Grund und Boden, oder – krasser gesagt – ein solcher Ausverkauf von Bauten und Boden an bester

Lage, kann doch nicht in einem Entlastungsprogramm oder, wie es heute Herr Bürgi sagte, im Hauruckverfahren erfolgen; das ist sicher nicht der richtige Weg. Ich bin dem Präsidenten der Kommission für öffentliche Bauten dankbar, dass er einen Streichungsantrag gestellt hat. Selbst wenn man nämlich diese Übertragung ins Auge fassen wollte, kann man das nicht auf diesem Weg tun. Im Übrigen ist auch keine Not vorhanden, das hier zu machen. Sie machen hier eine Sofortmassnahme, eine Notmassnahme, wo gar keine Not ist.

Hier habe ich also den Vorbehalt zur ganzen Vorlage, und ich werde mich bei der Abstimmung dann entsprechend verhalten.

Marty Dick (RL, TI): Avec le temps de parole, c'est comme avec le programme d'allègement budgétaire 2004: ceux qui sont servis avant sont rassasiés, les autres restent sur leur faim!

Permettez-moi tout d'abord d'exprimer ma sympathie à Monsieur le conseiller fédéral Merz. Il y a deux raisons à cela: d'une part, cela fait pratiquement cinq heures qu'il nous écoute – ce n'est pas si facile que cela; d'autre part, il doit faire face à des problèmes financiers qui sont réels. J'admets qu'un déficit de 130 milliards de francs n'est pas acceptable. J'affirme néanmoins que ce n'est pas une catastrophe de dimension inouïe. Il suffit de regarder ce qu'il en est dans d'autres pays, non pas pour avoir la conscience tout à fait propre, mais pour relativiser quand même un peu les choses.

Je suis d'accord qu'il est nécessaire d'intervenir, mais, Monsieur le conseiller fédéral, permettez-moi quand même d'exprimer des sentiments qui balancent entre le désarroi et la résignation. Dans quelques jours, cela fera trente ans que je serai entré dans la vie publique, en ayant eu la chance d'exercer des fonctions au sein des trois pouvoirs de la République. Le fil rouge de ces trente ans a été des programmes d'allègement: je les ai subis; je les ai proposés; je les ai votés; je les ai discutés. Aujourd'hui, franchement, je ne sais vraiment plus quoi faire et je dois vous avouer que je ne sais toujours pas si je dois voter ce programme.

Il est nécessaire de résoudre les problèmes financiers, mais on nous présente encore une fois un programme d'allègement, avec le fameux principe de la symétrie des sacrifices, qui est la négation de la politique! Une fois encore, nous sommes en train de faire un exercice, alors que nous présentons des symptômes de schizophrénie évidents. Es ist nicht so einfach, das runterzuschlucken, lieber Kollege. Nous venons de voter les crédits pour les raccordements au réseau européen des lignes à grande vitesse: mais ce n'est qu'un exemple! il y a toute une série de milliards que nous avons votés comme ça. Au fond, nous pensons ou, en tout cas, nous agissons selon le principe que l'intérêt général est la somme des intérêts particuliers, ce qui est totalement faux, évidemment! Nous le savons, mais nous continuons à agir selon ce principe.

La schizophrénie est évidente encore d'un autre point de vue. Alors que nous examinons ce programme d'allègement, nous lisons tous les jours dans les journaux que l'UBS, le Credit Suisse, Novartis, Roche, Nestlé et toute une série de sociétés, font des bénéfices qui se chiffrent en milliards, alors qu'elles ont transféré bien des problèmes à l'Etat. Pensons seulement à la réduction massive du personnel qui grève les comptes de l'assurance-chômage et de l'assurance-invalidité.

Bref, vous avez dit, dans le débat précédent, Monsieur le conseiller fédéral, que c'était la dernière fois qu'on établirait un programme d'allègement et que nous allions véritablement affronter les réformes. Puissiez-vous avoir raison! Alors, sur ce plan-là je vous soutiendrai de tout cœur, parce qu'il faut bien dire que ce programme d'allègement constitue aussi une faillite de plus de la politique, que ce soit du Conseil fédéral, du Parlement ou des partis politiques, mais aussi d'une société qui est devenue hyperindividualiste. Je vois tout le courrier que j'ai reçu, touchant des intérêts parti-

culiers, pour ce que nous allons discuter dans le détail tout à l'heure.

Je crois que, si nous ne changeons pas de manière de discuter, nous ne laisserons ni un Etat ni une société très appétissants à nos enfants et à nos petits-enfants.

Béguelin Michel (S, VD): Il y a deux principes sur lesquels peut reposer un programme d'allègement, avec lesquels je peux tout à fait vivre: d'une part, l'avenir du pays ne doit pas être compromis; d'autre part, il faut qu'il y ait respect de nos règles démocratiques.

Je constate que le programme d'allègement budgétaire 2004, par certains de ses aspects, remet en cause l'avenir du pays: il réduit les investissements dans les infrastructures d'avenir.

Sur ce point, je voudrais quand même revenir sur la décision, citée à plusieurs reprises dans le débat, à propos des raccordements au réseau européen des lignes à grande vitesse. C'est un excellent investissement pour l'avenir. Nous avons bien fait de le consentir, et j'en suis fier parce qu'il «nourrit» la croissance et aussi notre espoir dans l'avenir de ce pays. Là, nous n'avons pas de raison de contester cet investissement.

Par contre, le programme d'allègement budgétaire 2004 me gêne profondément, dans la mesure où il touche à la formation supérieure, la formation professionnelle, l'enseignement. Là, on pénalise notre avenir.

Un élément aggravant sur lequel personne n'a insisté, c'est l'aspect qui n'est plus transitoire, mais définitif, des mesures prises. Je trouve ça très dangereux. Tout à l'heure, Monsieur Bürgi parlait de «Notmassnahmen». Mais, pour moi, des «Notmassnahmen» ont par définition une durée limitée. Si les «Notmassnahmen» sont permanentes, deviennent définitives, irréversibles, je trouve que c'est très grave pour le fonctionnement de notre Etat! J'insiste sur cet aspect.

Un autre aspect qui me gêne profondément, c'est le non-respect du fonctionnement de notre système démocratique et en particulier du fonctionnement de notre Parlement. Des exemples ont été donnés: les commissions législatives ont été systématiquement mises de côté. Sur des dossiers aussi importants – l'exemple des écoles polytechniques fédérales a été cité –, le choix qui a été fait aura des conséquences d'une ampleur considérable. La Commission de la science, de l'éducation et de la culture ne s'est pas prononcée à ce sujet: c'est absolument incroyable! C'est la même chose pour la Commission de la politique de sécurité (CPS): ce que nous avons vécu a aussi été vraiment incroyable. On est venu nous dire que des modifications bouleverseraient fondamentalement l'«Armée XXI», les décisions prises par le peuple. On a convoqué en plus le conseiller fédéral compétent dans la sous-commission de la commission spéciale pour discuter de l'avenir stratégique de l'«Armée XXI», alors qu'au sein de la CPS, nous n'en parlons même pas! Dans l'hypothèse où nous aurions pu en parler, le corapport serait arrivé de toute façon trop tard. Ce fonctionnement de notre Parlement, je suis désolé de le dire, remet en cause notre crédibilité; je trouve cela particulièrement grave.

Un fait n'a pas été cité non plus, mais je l'ai mentionné déjà à deux ou trois reprises. J'aimerais le rappeler: c'est la relativité du frein à l'endettement. Je m'explique: il faut savoir dans quelles conditions la décision du peuple, en décembre 2001, a été prise. Trois semaines auparavant, le 15 novembre 2001, la majorité des membres du Parlement, sur recommandation du Conseil fédéral, avait décidé de verser 2,1 milliards de francs d'argent public pour sauver Swissair, fleuron de l'économie privée du pays. La décision du Parlement a scandalisé une bonne partie de l'opinion publique. Trois semaines après, le hasard du calendrier des votations fédérales a donné au peuple l'occasion de se prononcer sur le frein à l'endettement. Dans les 84 pour cent de oui, il y a eu énormément de méfiance à l'égard du Parlement et du Conseil fédéral. Il ne faut jamais oublier ce fait quand vous évoquez le frein à l'endettement.

Je vous invite à suivre la minorité et à renvoyer au Conseil fédéral ce programme d'allègement budgétaire, en le priant

de corriger le projet selon les six points de la proposition de renvoi de la minorité.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Hie und da glaubt man, sich in einem anderen Film zu befinden – sehr viele schöne Worte. Ich glaube, Herr Marty hat gesagt: 135 Milliarden Franken sind im Vergleich mit den Schulden anderer Staaten «pas catastrophiques». Es trifft natürlich zu: Wenn Sie das Wasser am Hals haben, dann geht es Ihnen relativ besser als demjenigen, der schon den Kopf unter Wasser hat. Ich glaube, wir müssen schon ernsthafter mit dieser schwierigen Finanzlage umgehen. Herr Stadler hat gesagt, es sei ein gutes Programm, aber bei der ETH, der Landwirtschaft, der Armee, da dürfe man nichts machen. Andere meinten, beim Sport nicht. So können wir das EP streichen, und dann werden wir halt auf diese 160 Milliarden Franken Schulden kommen. Wenn Sie nur eine leichte Zinserhöhung haben, werden Sie über 10 Prozent des Haushaltes – über 10 Prozent des Haushaltes! – für Zinsen bezahlen müssen, für Ausgaben, die Sie verursacht haben und die Sie nächsten Generationen übertragen. Wenn Sie zu diesem Zustand kommen, dann haben Sie Finanzprobleme, dann geht es nicht mehr um diese Korrekturen, die wir hier vornehmen, dann müssen Sie sehr massive Einschränkungen machen.

Ich meine, wir müssen morgen versuchen, dieses Entlastungsprogramm durchzubekommen, mit der Zielsetzung der Kommission. Wenn Sie etwas anderes wollen, müssen Sie Kompensationen machen. Der Begriff der Opfersymmetrie ist gefallen. Ich empfehle Ihnen einfach, das Wort Opfersymmetrie auf ein Blatt Papier zu schreiben und es unter das Kopfkissen zu legen. Ich hoffe, dass es dann vielleicht auch etwas Nachwirkung hat bis morgen.

Nun zum Rückweisungsantrag: Der Rückweisungsantrag lag in der Form, wie er hier vorgelegt wird, der Kommission vor. Die Kommissionsmehrheit beantragt – bei 11 zu 3 Stimmen und 1 Enthaltung –, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir haben diese Punkte teilweise übrigens berücksichtigt. Ich bin deshalb überrascht, dass sie hier noch stehen. Ich erwähne, dass wir in Bezug auf die Lastenverschiebungen auf die Kantone die Kürzung bei den allgemeinen Strassenbeiträgen nicht vorgenommen haben und diese Lastenverschiebung damit wesentlich geringer ausfällt. Beim Militär haben wir eine intensive Diskussion geführt. Es ist sehr sympathisch festzustellen, dass wir uns hier mit Ihnen treffen. Herr Bürgi wird morgen Ausführungen über die Umsetzung der Zielsetzungen in diesem Bereich machen. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass eine Reduktion des Sparvolumens keinen Sinn macht. Das würde sofort neue Entlastungsprogramme nach sich ziehen. Im Endeffekt geht es natürlich um die Frage: Setzen wir nur oder vor allem bei den Ausgaben an, wie es hier auf dem Tisch ist, oder sagen wir, die Ausgaben dürften weiter steigen und wir finanzierten die Defizite über neue Einnahmen? Das steht so in diesem Punkt.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der eingeschlagene Weg des Bundesrates richtig ist, und sie beantragt deshalb, den Rückweisungsantrag der Minderheit abzulehnen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir werden morgen das Eintretensvotum von Herrn Bundesrat Merz hören und anschliessend über das Eintreten und den Rückweisungsantrag befinden.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 9. März 2005

Mercredi, 9 mars 2005

15.00 h

02.093

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Totalrevision Loi fédérale sur la radio et la télévision. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 18.12.02 (BBl 2003 1569)
Message du Conseil fédéral 18.12.02 (FF 2003 1425)

Nationalrat/Conseil national 02.03.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.03.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Loi fédérale sur la radio et la télévision

Art. 80

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

.... das Recht auf aktuelle mediengerechte Kurzberichterstattung über dieses Ereignis.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1

Veranstalter, die mit Dritten Verträge über die exklusive Wiedergabe von öffentlichen Ereignissen in ihren Programmen abschliessen, müssen:

- a. die Zulassung anderer Veranstalter dulden, welche über das Ereignis berichten wollen; oder
- b. anderen Veranstaltern die von ihnen gewünschten Teile der Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Abs. 2

Schliesst ein Veranstalter einen Exklusivvertrag für die Wiedergabe öffentlicher Ereignisse von gesamtschweizerischem Interesse, so muss er der SRG die vollständige Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen überlassen.

Abs. 3

Der Bundesrat kann weitere Arten von Exklusivverträgen oder Geschäftspraktiken einschränken oder untersagen, soweit sie bestimmte Veranstalter oder andere Kommunikationsmittel in ihrer Tätigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Art. 80

Proposition de la majorité

Al. 1

.... un extrait actuel – conforme aux usages médiatiques – de l'événement en question.

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1

Tout diffuseur qui conclut avec des tiers un contrat lui assurant l'exclusivité de la diffusion d'événements publics dans ses programmes doit:

- a. tolérer la présence d'autres diffuseurs désireux d'en rendre compte; ou
- b. leur fournir les extraits de leur choix à des conditions raisonnables.

Al. 2

Lorsqu'un diffuseur conclut un contrat lui assurant l'exclusivité de la diffusion d'événements publics intéressant l'ensemble du pays, il est tenu de mettre l'émission intégrale à la disposition de la SSR, à des conditions raisonnables.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut restreindre ou prohiber d'autres types de contrats d'exclusivité ou certaines pratiques commerciales s'ils entravent notablement l'activité de diffuseurs ou d'autres moyens de communication.

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Damit wären wir also beim zweiten Teil unserer «erweiterten Kommissionsberatungen» angelangt. Wir sind beim Kapitel «Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Ereignissen». Dieses Kapitel umfasst die Artikel 80, «Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen», und 81, «Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung». Dabei ist zu sagen, dass nach den Regeln von Artikel 81 bei einem öffentlichen Ereignis freier Zugang zur Berichterstattung gewährt werden muss, wenn es eine gewisse Intensität hat und somit «von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung» ist.

Gemäss Artikel 80 ist das Recht auf Kurzberichterstattung nur gegeben, wenn ein Programmveranstalter vom Organisator das Exklusivrecht erhält. Hier haben wir nun zwei Konzepte, dasjenige der Mehrheit und dasjenige der Minderheit. Die Minderheit hat eine Lösung gewählt, die praktisch wirklich Artikel 7 des geltenden Gesetzes von 1991 entspricht. Dabei geht es um das Kurzberichterstattungsrecht, wenn ein Organisator eines öffentlichen Ereignisses einen Exklusivvertrag mit einem Programmveranstalter abschliesst. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass auch Drittveranstalter über dieses Ereignis in Kurzform berichten können. Die Minderheitsfassung will hierbei nur den Programmveranstalter verpflichten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dabei Lücken entstehen, dass die Vorschrift umgangen werden kann. Insbesondere wenn der durch Exklusivrecht berechnete Programmveranstalter eine ausländische Gesellschaft ist, kann dieses Kurzberichterstattungsrecht nicht durchgesetzt werden.

Nach dem Konzept der Mehrheit richtet sich diese Verpflichtung nicht nur an den Programmveranstalter, sondern eben auch an den Organisator des Ereignisses; auch dieser wird in die Pflicht genommen. Das bedeutet in keinem Falle, dass der Organisator eines Ereignisses gegen seinen Willen eine Berichterstattung zulassen muss. Aber wenn er einem Dritten das Exklusivrecht gibt, dann entsteht das Recht auf Kurzberichterstattung.

Es gibt noch einen weiteren Unterschied zwischen diesen beiden Konzepten. Die Minderheit überlässt es demjenigen, der das Exklusivrecht hat, entweder den Drittveranstaltern die Zulassung zu einer Kurzberichterstattung zu gestatten, oder dann gibt sie dem Drittveranstalter die Möglichkeit, Teile der Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen zu

erwerben. Die Mehrheit überlässt diese Wahl nicht dem Veranstalter, sondern eben dem Drittberechtigten. In diesem Sinne stellt Ihnen die Kommissionsminderheit Antrag.

Hess Hans (RL, OW): Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zu folgen und den bisherigen Artikel 7 im bestehenden Wortlaut wiederum ins RTVG aufzunehmen.

Auf Seite 1728 der Botschaft wird vom Bundesrat ausgeführt: «Absatz 2 nimmt nicht nur den Programmveranstalter in die Pflicht, welcher über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügt, sondern auch den Organisator des öffentlichen Ereignisses. Beide haben dafür zu sorgen, dass jeder interessierte Programmveranstalter sein Recht auf Kurzberichterstattung über das öffentliche Ereignis wahrnehmen kann. Den Ereignisorganisator trifft diese Pflicht in erster Linie bei der Vergabe der Senderechte, die nicht zur Vereitelung des Kurzberichterstattungsrechtes führen darf.»

Für mich handelt es sich bei der Kurzberichterstattung um immaterielles Güterrecht. In Artikel 80 greifen wir in dieses Recht ein. Es ist meines Erachtens nicht Sache des RTVG, den Verkehr mit immateriellen Rechtsgütern zu regeln, indem wir den Inhaber und Schöpfer der Güter durch ein Verwaltengesetz zwingen, diese auf den Markt zu bringen. Solche Rechte sind Exklusivrechte ihres Schöpfers oder Herstellers. Für das Kurzberichterstattungsrecht genügt der jetzt geltende Artikel 7 RTVG. Diese Bestimmung kann ohne weiteres weiterhin in Kraft bleiben. Es sind damit in der Praxis auch nie Probleme aufgetreten. Mit der geltenden Regelung wird nur die SRG in die Pflicht genommen; sie erwirbt die Rechte für praktisch alle Sport- und anderen besonderen Ereignisse. Mit der neuen Bestimmung schiessen wir weit übers Ziel hinaus und verkomplizieren die Kurzberichterstattung unnötigerweise.

Ich ersuche Sie, bei Artikel 80 dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Mir scheint, dieser Argumentation liege ein Missverständnis zugrunde. Diese Regelung ist nicht gegen die SRG, was auch immer das heisst, gerichtet, sondern sie ist gegen alle Veranstalter genau gleich gerichtet. Sie ist auch nicht gegen das Urheberrecht gerichtet. Schliesslich bleibt das Recht gewährleistet, überhaupt alle auszuschliessen. Diese Bestimmung kommt nur dann zum Zug, wenn das betreffende Ereignis – wenn Sie so gestatten – «teilöffentlich» ist. Dann muss man auch die anderen zulassen. Nichts anderes ist gemeint. Es geht um die Spannung zwischen der Informationsfreiheit des Publikums und den Interessen der Veranstalter ganz allgemein.

Lombardi Filippo (C, TI): Wie es der Zufall will, will die Minderheit das geltende Recht beibehalten. Bundesrat und Nationalrat wollen eine weiter gehende Lösung.

Die Möglichkeit, einen Zugang zu öffentlichen Ereignissen zu erhalten, auch wenn ein Veranstalter einen Exklusivvertrag abgemacht hat, ist eben auch auf europäischer Ebene vorgesehen, weil dies eine gewisse Bedeutung für das öffentliche Interesse hat. Mit öffentlichen Interessen ist schon eine breite Palette gemeint, darunter werden selbstverständlich auch gewisse wichtige Sportanlässe verstanden. Im geltenden Recht sieht man ganz klar, besonders in Absatz 2, dass es eine veraltete Betrachtungsweise ist; denn die SRG beanspruchte eine nationale Service-public-Rolle für sich allein, was in Zukunft aber nicht mehr so sein wird. Es sollen gemäss dem neuen Text eigentlich sämtliche Veranstalter mit gleich langen Spiessen kämpfen können, wenn es sich um öffentliche Anlässe handelt. Die Wichtigkeit dieses Artikels liegt in diesem Schritt, den wir eigentlich schon getan haben, indem wir verschiedene Veranstaltungen mit Service-public-Leistungen anerkannt haben.

Die zweite Crux dieses Artikels liegt bei Absatz 1 Buchstaben a und b. Die heutige Fassung sagt, dass diejenigen, die über Exklusivrechte verfügen, die «Zulassung anderer Veranstalter dulden» müssen oder «anderen Veranstaltern die

von ihnen gewünschten Teile der Wiedergabe zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stellen» müssen. Die neue Fassung gemäss Mehrheit lautet: «... und die gewünschten Teile des Übertragungssignals zu angemessenen Bedingungen». Das heisst, der Veranstalter, der diese Exklusivrechte hat, kann nicht selber bestimmen, ob er die eine oder andere Form will. Das ist extrem wichtig, weil unter «angemessenen Bedingungen» angesichts der Differenz der Grössen der Veranstalter nicht immer das Gleiche zu verstehen ist.

Konkret gesagt: Wenn – sagen wir einmal – ein grosses Sportereignis stattfindet und die SRG dafür Exklusivverträge hat, haben die Privaten aufgrund dieses Artikels und aufgrund des europäischen Übereinkommens zwar Anspruch auf eine Kurzberichterstattung, das heisst zwei, drei Minuten, wenn sie Anspruch haben. Was passiert aber, wenn diese unter heutigem Recht versuchen, das umzusetzen? Die SRG beschliesst schlicht und einfach jedes Mal, dass sie die zweite und nicht die erste Variante will, dass sie also den gewünschten Teil des Übertragungssignals «zu angemessenen Bedingungen» zur Verfügung stellt. «Angemessene Bedingungen» heissen für die SRG in der Regel 1000 Franken pro Minute. Für lokale und regionale Veranstalter zum Beispiel sind das keine angemessenen Bedingungen. Ein lokaler oder regionaler Veranstalter, der während des ganzen Jahres über sein Fussball- oder Eishockeyteam berichten will, kann sich natürlich nicht jede Woche drei Minuten à 1000 Franken leisten; das sind enorme Kosten. Deshalb ist es wichtig, dass er die Möglichkeit hat, selber dorthin zu gehen, selber diese zwei oder drei Minuten zu filmen und sie dann wiederzugeben. Das ist übrigens auch der Vielfalt förderlich, weil die Bilder dann nicht auf allen Sendern immer die gleichen, sondern immer verschieden sind.

Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Es wurde über Veranstalter diskutiert. – Das Mikrofon scheint defekt zu sein, ich bemühe mich, noch lauter zu sprechen. – Hier ist mit «Veranstalter», so, wie es von Kollege Thomas Pfisterer und auch von Filippo Lombardi interpretiert wurde, der Überträger eines Ereignisses gemeint. Ich rede aber jetzt vom Veranstalter des Ereignisses selbst.

Angenommen, ich will einen Kulturanlass veranstalten. Ich suche dafür einen Sponsor. Wenn ich einen Sponsor finde, kann ich den Anlass durchführen, wenn ich den Sponsor nicht finde, kann ich ihn nicht durchführen. Wenn der Sponsor aufgrund der neuen Gesetzgebung – nicht der geltenden – verpflichtet ist, nachher auch einen zusätzlichen Berichterstatte zuzulassen, dann findet vielleicht die Veranstaltung – und mit Veranstaltung meine ich das, worüber überhaupt berichtet wird – gar nicht statt. Ob das im Interesse der Kunden ist, möchte ich doch bezweifeln.

Thomas Pfisterer hat gesagt, das Urheberrecht sei gewährleistet. Das ist mir auch bewusst. Aber das hat nichts mit der Kurzberichterstattung zu tun. Ich möchte das Interesse des Kunden vertreten, der gerne eine Veranstaltung hätte, und nicht das Interesse des Übertragers der Veranstaltung. Die Veranstaltung ist nur möglich mit einem Sponsor aus dem Medienbereich. Diese Überlegung muss man doch hier auch anstellen. Hier geht es also nicht um die beiden Verbreiterkategorien SRG oder andere, sondern darum, was das Interesse des Veranstalters eines Anlasses selber ist.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die neue Regelung schafft mehr Transparenz und auch mehr Rechtssicherheit. Die Verfassung verlangt, dass diese Problematik auf Gesetzesstufe geregelt wird. Die bisherige Regelung hat nicht differenziert zwischen dem blossen Kurzberichterstattungsrecht über öffentliche Ereignisse und dem wesentlich weiteren Zugang zu Ereignissen, die sogar eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung haben.

Die bisherige Regelung schützt die vielfältige Berichterstattung nicht genügend, und sie kann auch leicht unterlaufen

werden. Sie verpflichtet nur den schweizerischen Programmveranstalter, der ein Exklusivrecht hat. Nicht erfasst ist der Organisator eines Ereignisses oder der Rechteinhaber. Was Herr Pfisterer gesagt hat, verdient insoweit Beachtung, als es eben auch um den Händler und um den Organisator dieser Ereignisse geht. Die neue Regelung verhindert, dass das Kurzberichterstattungsrecht ausgehebelt wird, z. B. durch Exklusivverträge mit ausländischen Programmveranstaltern. Von daher sind wir der Auffassung, dass die bisherige Regelung nicht ausgewogen sei. Zum einen schützt sie das Kurzberichterstattungsrecht nicht genügend; zum anderen schießt sie über das Ziel hinaus, indem die SRG bei öffentlichen Ereignissen von gesamtschweizerischem Interesse die vollständige Berichterstattung zugesichert erhält – und nur sie, die SRG. Ich habe, das muss ich jetzt ehrlich sagen, das Votum von Herrn Fünfschilling nicht ganz begriffen – und das liegt nicht am Mikrofon. Auf jeden Fall wäre es ein Missverständnis, zu glauben, es würde der Organisator eines Ereignisses durch diese Regelung indirekt gezwungen, seine Veranstaltung öffentlich zu machen. Dem ist natürlich nicht so! Er ist völlig frei, ob er die Veranstaltung übertragen lassen will oder nicht. Aber wenn er ein Exklusivrecht vergibt, dann garantiert diese Vorschrift, dass auch andere Zugang haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Art. 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 82

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 83

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Abs. 1

Stellt das Departement nach so kann es im ergreifen. Es entscheidet

Abs. 2

Es kann

Antrag der Minderheit

(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 83

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Al. 1

Si le département, se fondant sa position dominante sur le marché, il peut prendre il rend

Al. 2

Il peut

Proposition de la minorité

(Büttiker, Fünfschilling, Hess Hans, Lombardi, Pfisterer Thomas)

Adhérer à la décision du Conseil national

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: Die Mikrofonanlage streikt, ich will mich deshalb kurz halten und in diesem Sinne mit gutem Beispiel vorangehen. Das Kapitel «Massnahmen gegen die Medienkonzentration» enthält zwei Artikel: Artikel 82, «Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt», und Artikel 83, «Massnahmen», wenn die Vielfalt gefährdet sein sollte. Diese beiden Artikel muss man in diesem Sinn gemeinsam darlegen; Sie werden dann gestaffelt entschieden.

Die Lösung der Minderheit verlangt, dass ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung bereits stattgefunden haben muss. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass in diesem Bereich der Missbrauch in der Regel kaum nachzuweisen ist. Erst wenn er stattgefunden hat, darf nach der Ansicht der Minderheit das Departement Gegenmassnahmen ergreifen.

Die Mehrheit ist anderer Ansicht: Sobald ein Unternehmen durch eine festgestellte Marktbeherrschung die Vielfalt gefährdet, können adäquate Massnahmen zur Förderung der Vielfalt bereits ergriffen werden, natürlich unter Einhaltung des Gebotes der Verhältnismässigkeit.

Die Minderheit möchte also, dass die Polizei erst dann eingreifen kann, wenn die Schlägerei in vollem Gange ist und schon jemandem ein Auge ausgeschlagen wurde. Die Mehrheit ist anderer Meinung: Die Polizei darf bereits dazwischentreten, wenn die Stimmung angeheizt ist, und ermahnen, damit es eben nicht zur Schlägerei kommt.

Welches sind nun die Schritte des Mehrheitskonzeptes? In einem ersten Schritt muss das Departement der Ansicht sein, dass eine marktbeherrschende Stellung wohl gegeben ist. In diesem Falle – und das ist der zweite Schritt – konsultiert das Departement die Wettbewerbskommission und ersucht diese um Beurteilung, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt. Wenn die Wettbewerbskommission das bejaht, kommt der dritte Schritt: Dann kann das Departement vom marktbeherrschenden Veranstalter verlangen, dass er angemessene Massnahmen ergreift, damit die Vielfalt erhalten bleibt.

Die Massnahmen selbst sind bei Mehrheit und Minderheit nicht streitig, sondern nur die Frage, wann man solche Massnahmen verlangen kann.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich spreche zu den Artikeln 82 und 83. Es geht hier um die Frage, wenn man es auf den Punkt bringt, warum der Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung geahndet werden muss. Wir sind uns darin einig, dass der Missbrauch und nicht die Marktstellung eines Medienunternehmens per se geahndet werden soll. Das ist der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit.

Im Entwurf des Bundesrates kann eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt bereits dann vorliegen, wenn ein Programmveranstalter im relevanten Markt eine beherrschende Stellung innehat. Entscheidend sollte jedoch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sein und nicht die marktbeherrschende Stellung per se. Im Gegensatz zum Kartellgesetz ist nach Auffassung des Bundesrates der Nachweis des Missbrauchs von Marktmacht nicht notwendig. Die Medienunternehmen sind dadurch von der kartellrechtlichen Unschuldsumutung ausgeschlossen. Marktbeherrschenden Medienunternehmen wird per Gesetz der Missbrauch ihrer Marktmacht unterstellt, was nicht gerechtfertigt ist.

In einer freien Marktwirtschaft gilt in allen Branchen die Marktmacht eines Unternehmens als normal und meistens

als Zeichen ihres Erfolgs. Es ist zu hoffen, dass es möglichst viele Betriebe gibt, die durch ihre Stärke, durch ihren Erfolg, eine gewisse Marktmacht – als die Nummer eins auf dem Markt beispielsweise – ausüben können. Die Marktmacht eines Medienunternehmens kann deshalb nicht a priori schon negativ sein. Erst der konstante Missbrauch dieser Marktmacht ist negativ und sollte nachgewiesen und geahndet werden. Darin sind sich Mehrheit und Minderheit einig.

Die Frage der Medienkonzentration, Herr Bundesrat, gehört nicht in ein Radio- und Fernsehgesetz. Wenn schon, gehört diese Frage in ein Mediengesetz, das auch die Printmedien umfasst. Wir haben jetzt die Situation, dass bei einem Unternehmen, das eine Zeitung, Radio und Fernsehen hat, die Zeitung dann eben nicht erfasst ist. Noch besser wäre es, die Frage der Medienkonzentration würde im Wettbewerbs- und Kartellrecht geregelt. In vielen Regionen und Kantonen der Schweiz haben sich regionale Multimediaunternehmen gebildet; diese besitzen in der Regel eine Zeitung, eine Gratiszeitung, eine Lokalradio- und eine Lokalfernsehstation. Die Multimediastrategie haben sie nicht gewählt, um ihre Medienmacht zu vergrössern, sondern schlicht deshalb, um als Medienunternehmen überleben zu können. Die Printmedien laufen nämlich Gefahr, Werbevolumina an die elektronischen Medien zu verlieren. Überdies findet eine Abwanderung von Rubrikeninseraten ins Internet statt. Ein reines Printunternehmen wird deshalb Mühe bekunden, langfristig zu überleben. Deshalb haben alle grossen und mittleren Medienhäuser in Bern, Basel, Aarau, St. Gallen, Chur, Luzern, Lausanne und Genf eine Multimediastrategie gewählt, die im Übrigen auch betriebswirtschaftlich Sinn macht.

Ich hinterfrage die These der Mehrheit: Stimmt denn die These, wonach die Meinungsvielfalt durch regionale Multimediaunternehmen gefährdet sei? Ich meine: Nein, diese Unterstellung ist falsch. In der Vergangenheit haben sich alle grossen Regionalzeitungen zu Forumszeitungen entwickelt. Die Vielfalt der Titel und Parteizeitungen ist durch eine Vielfalt von Meinungen innerhalb einer Forumszeitung abgelöst worden. Sodann ist die Meinungsvielfalt dank weiterhin gut existierenden kleinen Lokalzeitungen gewährleistet, die in einem Bezirk erscheinen, weiter durch die SRG-Regionaljournale, durch Lokalfernsehstationen und Lokalradios, durch das Internet sowie durch Gratiszeitungen, Sonntagszeitungen und Penderzeitungen. Es kommt hinzu, dass überall überregionale Medien, wie z. B. «NZZ», «Tages-Anzeiger» oder «Blick», erhältlich sind.

Die Presse- und Meinungsvielfalt ist also trotz vermeintlicher lokaler Monopole immer noch gewährleistet. Umso mehr sollte nur der Missbrauch und nicht die Marktstellung eines Medienunternehmens bestraft werden. Wir im Parlament sollten die mittelgrossen Medienunternehmen in den bekannten Städten stärken und nicht schwächen.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Wir möchten mit den Artikeln 82 und 83 eine flexible Regelung gegen die Gefahren der Medienkonzentration vorschlagen. Zunächst soll festgestellt werden, ob ein Radio- oder Fernsehveranstalter in seinem Markt tatsächlich eine marktbeherrschende Stellung einnimmt. Das betrifft Artikel 82, über den wir jetzt reden. Falls ja, kann mit gezielten Massnahmen diese Gefährdung bekämpft werden. Solche Massnahmen müssen aber nicht, sie können getroffen werden. Das ist unser Vorschlag. Sie dürfen selbstverständlich nur in verhältnismässigem Ausmass ergriffen werden. Das sei auch ausdrücklich gesagt.

Nun stellt sich natürlich die Frage, wann die Vielfalt gefährdet ist. Hier muss zunächst betont werden: Unter keinen Umständen darf die publizistische Konzentrationsproblematik mit der wettbewerbsrechtlichen Problematik vermischt werden. Im Wettbewerbsrecht gibt es bestimmte Missbrauchstatbestände, die jeweils im Gesetz aufgezählt werden. Aber die rein wirtschaftlich orientierte Missbrauchspraxis des Wettbewerbsrechtes kann nicht unbesehen auf den Medienbereich übertragen werden. Da geht es um etwas völlig anderes.

Die Schwelle für behördliches Handeln wird nach dem Beschluss des Nationalrates und dem Antrag der Minderheit massiv erhöht, weil gemäss dieser Formulierung erst der Missbrauch einer dominanten Stellung die Vielfalt beeinträchtigt. Im Medienbereich sind Missbräuche in der Regel kaum nachzuweisen. Sie erfolgen oft subtil und langsam, z. B., wenn über bestimmte Ereignisse nicht berichtet wird; das ist die grosse Gefahr.

Von daher beantrage ich Ihnen, bei beiden Artikeln dem Entwurf des Bundesrates zu folgen.

Nochmals: Die Massnahmen können ergriffen werden, müssen aber nicht, und sie müssen verhältnismässig sein.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 12 Stimmen

Art. 84; 1. Abschnitt Titel; Art. 85

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 84; section 1 titre; art. 85

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Nutzungsforschung

Section 2 titre

Proposition de la commission

Etudes d'audience

Angenommen – Adopté

Art. 85a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Die Branche der Radio- und Fernsehveranstalter schafft eine gemeinsame Forschungseinrichtung, die:

- wissenschaftliche Daten über die Nutzung von Radio und Fernsehen in der Schweiz erhebt;
- Nutzungsdaten den Interessierten zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellt und dem Bundesamt kostenlos überlässt, sofern es für die Erfüllung seiner Aufgaben darauf angewiesen ist;
- die grundlegenden Daten der universitären Forschung und der Öffentlichkeit durch geeignete Publikationen zugänglich macht;
- Wissenschaftlichkeit und Unabhängigkeit gewährleistet und ein entsprechendes Statut erlässt;
- sich so organisiert, dass eine paritätische Mitwirkung der SRG und von Vertretern der anderen Veranstalter gewährleistet ist.

Abs. 2

Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

Abs. 3

Die Forschungseinrichtung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Empfangsgebühren an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen. Der Bundesrat legt bei der Festsetzung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 78) den Betrag fest.

Abs. 4

Kommt innert angemessener Frist kein Vertrag zustande, der die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt, organisiert der Bundesrat eine entsprechende Einrichtung, die verwaltungsunabhängig ist.

Antrag der Minderheit

(Lombardi, Bieri, Slongo)

Abs. 4

Kommt innert angemessener Frist kein Vertrag zustande, der die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllt, organisiert der

Bundesrat eine entsprechende Einrichtung, die verwaltungsunabhängig ist. Soweit dies nötig ist, kann er dabei die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst oder Teile davon einzubringen.

Antrag Leumann

Abs. 3

Streichen

Art. 85a

Proposition de la majorité

Al. 1

La branche des diffuseurs de radio et de télévision crée une entité d'étude commune qui:

- a. collecte de manière scientifique les données sur l'utilisation de la radio et de la télévision en Suisse;
- b. met les données des études d'audience à la disposition des personnes et organes intéressés à des prix adéquats et les fournit gratuitement à l'office, pour autant que cela soit nécessaire pour l'accomplissement des tâches de celui-ci;
- c. rend les données fondamentales accessibles à la recherche universitaire et au public par le biais de publications appropriées;
- d. garantit le caractère scientifique des travaux ainsi que l'autonomie de l'entité, et édicte un règlement statuaire;
- e. s'organise de manière à garantir une participation paritaire de la SSR et des représentants des autres diffuseurs.

Al. 2

Les détails sont réglés dans un accord.

Al. 3

L'entité d'étude reçoit chaque année une contribution issue du produit de la redevance pour développer et acquérir des méthodes et des systèmes de collecte de données. Le Conseil fédéral détermine cette contribution lorsqu'il fixe le montant de la redevance de réception (art. 78).

Al. 4

Si aucun accord remplissant les conditions de l'alinéa 1 n'est conclu dans un délai approprié, le Conseil fédéral organise une entité indépendante de l'administration.

Proposition de la minorité

(Lombardi, Bieri, Slongo)

Al. 4

Si aucun accord remplissant les conditions de l'alinéa 1 n'est conclu dans un délai approprié, le Conseil fédéral organise une entité indépendante de l'administration. Pour autant que cela s'avère nécessaire, il peut exiger de la SSR qu'elle mette à disposition son service de la recherche ou certains secteurs de celui-ci.

Proposition Leumann

Al. 3

Biffer

Escher Rolf (C, VS), für die Kommission: In Artikel 85a geht es um die Nutzungsforschung. Dazu liegen zwei Konzepte vor: das Konzept des Nationalrates und das Konzept Ihrer einstimmigen Kommission.

Im nationalrätlichen Konzept wird von Gesetzes wegen eine Stiftung für Nutzungsforschung gegründet. Diese wird unter die Aufsicht des Departementes gestellt, welches ebenfalls den Stiftungsrat wählt. Die detaillierte Regelung dieses Konzeptes finden Sie in den vier Artikeln 85a bis 85d.

Das Konzept Ihrer einstimmigen Kommission beinhaltet eine Lösung in einem einzigen Artikel 85a. Dieses Konzept sieht vor, dass die Branche selber eine gemeinsame Forschungseinrichtung schafft. Das Gesetz seinerseits legt nur wenige Grundsätze fest, welche die Branche bei der Schaffung ihrer Forschungseinrichtung umsetzen muss. Die Branche bestimmt die Organisation und die Rechtsform selbst. Es kann beispielsweise eine Stiftung sein, wie sie das nationalrätliche Konzept vorsieht, muss aber nicht. Nur wenn die Branche eine einvernehmliche Lösung nicht zustande bringt, legt der

Bundesrat die Organisation fest. Er schafft also sozusagen die Branchenlösung anstelle der Veranstalter.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es eine typisch schweizerische Lösung ist, zuerst die Branche zu veranlassen, selber eine Lösung zu suchen, die ihr passt. In der Zwischenzeit hat bereits eine Sitzung der Interessengemeinschaft elektronische Medien stattgefunden, an der sämtliche uns bekannten Interessierten beteiligt sind, also Vertreter aller an der Nutzungsforschung interessierten Kreise. Sie haben sich bereits auf sechs Forschungsgrundsätze geeinigt; dieses Gerippe steht bereits. Daraus entnehme ich, dass sie bereits auf gutem Wege sind.

Die Kommission hat die ersten drei Absätze von Artikel 85a einstimmig beschlossen. Zu Absatz 3 haben wir einen Antrag Leumann. Absatz 3 sieht vor, dass Beträge aus dem Ertrag der Empfangsgebühren zugunsten dieser Nutzungsforschung zur Verfügung gestellt werden. Frau Leumann beantragt, diesen Absatz zu streichen. Da ist immerhin anzumerken, dass heute die Forschung, wie sie die SRG betreibt, auch aus Gebührengeldern bezahlt wird. Das ist auch richtig so; das gehört dazu. Die neue Form dieser Forschung wird wahrscheinlich etwas mehr kosten als jene, die die SRG bis jetzt betrieben hat. Aber es wird sich sicher nicht auf den doppelten Betrag belaufen.

Wir beantragen Ihnen also, den Antrag Leumann abzulehnen.

Zu Absatz 4: Hier geht es darum, dass der Bundesrat zuständig wird, wenn sich die Branche nicht einigt. Damit war die Kommission auch einstimmig einverstanden. Eine Differenz entstand nur in Bezug auf den Antrag der Minderheit, in diesem Falle einen weiteren Satz hinzuzufügen, der lautet: «Soweit dies nötig ist, kann er (der Bundesrat) dabei die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst oder Teile davon einzubringen.» Die Kommission hat ihren Entscheid mit 4 zu 4 Stimmen gefällt; der Präsident gab den Stichentscheid. Beide Varianten sind doch recht ähnlich. Der Bundesrat kann bei der Festlegung der Organisation die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst einzubringen, ohne dass dies in diesem Absatz festgeschrieben ist. Dieser Zusatz sagt nichts über eine allfällige Entschädigungspflicht gegenüber der SRG, wenn diese solches einbringt. Das entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.

Wir beantragen Ihnen, das Konzept der Kommission und bei Absatz 4 die Fassung der Mehrheit zu beschliessen.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Nachdem der Kommissionspräsident schon zum Voraus gesagt hat, mein Antrag sei dann abzulehnen, frage ich mich, ob es sich überhaupt noch lohnt, wenn ich ihn begründe. Ich meine aber, ich müsste das trotzdem tun.

Selbstverständlich unterstütze ich bei der Nutzungsforschung die sogenannte Branchenlösung, also den Antrag der Kommissionsmehrheit. Dagegen habe ich absolut nichts. Denn in der Medienforschung ist es wichtig, dass alle Beteiligten und Interessierten mit den gleichen Methoden und Zahlen arbeiten. Der Markt, vor allem die Werbung, verlangt eine einheitliche Währung. Deshalb sind Gemeinschaftseinrichtungen auch üblich. Das ist bei der Presse so, und es ist auch bei den elektronischen Medien nicht anders, mit dem Unterschied, dass die Forschungsinstrumente heute ausschliesslich bei der SRG liegen.

Auf jeden Fall ist die Branchenlösung der Forschungsstiftung vorzuziehen, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde. Medienforschung ist nämlich keine Staatsaufgabe, also auch nicht Sache einer vom Staat eingerichteten Stiftung. Der Staat kann allenfalls dafür besorgt sein, dass die privatwirtschaftliche Einrichtung tatsächlich funktioniert. In diese richtige Richtung geht auch der Antrag der Kommissionsmehrheit.

Aus dem Beschluss des Nationalrates wurde nun allerdings ein Element übernommen – nämlich Artikel 85d in der Fassung des Nationalrates –, das ordnungspolitischen Prinzipien zuwiderläuft. Deshalb beantrage ich Ihnen die Streichung von Absatz 3 von Artikel 85a, wie er von der Kommis-

sion beantragt wird. Es ist meines Erachtens falsch, unter dem Titel Förderung der Medienforschung einen Apparat für Forschungssysteme mit staatlichen Beihilfen zu unterstützen, der zum grössten Teil einem rein kommerziellen Zweck dient, nämlich dem Verkauf von Werbezeit in den Radio- und Fernsehprogrammen.

Ich bin durchaus einverstanden, wenn der Bund, wie schon heute, die rein wissenschaftliche Medienforschung mit Einzelbeträgen unterstützt. In einem weiteren Sinn geht es aber um Marketingauslagen der Medienunternehmungen, und Marketingauslagen müssen grundsätzlich von den interessierten Unternehmen selbst getragen werden. Vor allem ist die vorgesehene Subvention unhaltbar, weil der Staat damit eine Forschungsinfrastruktur unterstützen soll, die in erster Linie für den Werbemarkt wichtig und unerlässlich ist. Ohne kontinuierliche Reichweitenmessung könnte nämlich der Radio- und Fernsehwerbemarkt gar nicht funktionieren. Die Reichweite, das heisst die Einschaltquote, ist sozusagen die Währung im Radio- und Fernsehwerbemarkt. Darauf beziehen sich sowohl die Werbezeitvermarkter bei der Preisbildung als auch die Werbeauftraggeber und -agenturen beim Einkauf von Werbezeit.

Durch den Verkauf von Werbezeit verdienen die Radio- und Fernsehveranstalter sehr viel Geld. Im Jahre 2004 erzielten sie im Fernsehwerbemarkt einen Bruttoumsatz von 753 Millionen Franken. Im Radiowerbemarkt waren es immerhin 155 Millionen Franken. An der Spitze ist – wen wundert's? – die SRG, die mit der Fernsehwerbung 2004 einen Bruttoumsatz von 458 Millionen Franken erzielte, gefolgt von der Gruppe ausländischer Veranstalter, die mit ihren Werbefestern einen Bruttoumsatz von 250 Millionen Franken generierten. Das sind z. B. Sat1, RTL, Pro7, Vox, Kabel, MTV, M6 usw. Die Tamedia erzielte allein mit Tele Züri einen Bruttoerlös von 23 Millionen Franken.

Die heute von der SRG durchgeführte Reichweitenmessung für Radio- und Fernsehprogramme in der Schweiz kostet etwa 17 Millionen Franken. Angesichts dieser Zahlen wäre es unverständlich und geradezu unverantwortlich, wenn der Staat hier auch noch Geld einschiessen würde. Gleichermaßen ist die Subventionierung der Reichweitenmessung auf Stufe Forschungseinrichtung auch für die lokalen und regionalen Veranstalter mit Gebührenunterstützung der falsche Ansatz. Hier könnten allenfalls die Kosten für die Reichweitenmessung bei der Festlegung der Unterstützung aus Gebührensplittungsgeldern mitberücksichtigt werden. Das war ganz am Anfang der Diskussion auch die Idee des Bundesrates bei seinem ursprünglichen Antrag zu Artikel 33 Absatz 4. Die von mir zur Streichung vorgeschlagene Bestimmung in Artikel 85 Absatz 3 braucht es dazu nicht.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich darf Sie darauf hinweisen, dass Ihre Voten aufgezeichnet werden, dass lediglich die Lautsprecheranlage im Saal nicht funktioniert. Wenn Sie genau mithören wollen, greifen Sie bitte zum Kopfhörer.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich muss Kollegin Leumann widersprechen. Medienforschung ist wichtig, nicht nur aus den Gründen, die sie erwähnt hat. Publikumsforschung bei Radio und Fernsehen ist für die Programmveranstalter wichtig, weil sie Hinweise auf die Publikumsbedürfnisse liefert und entsprechend den Aufbau der Programmraster ermöglicht. Publikumsforschung ist für die Wissenschaft wichtig, das brauche ich hier nicht zu erklären. Publikumsforschung ist für die Behörden wichtig, weil das Bakom bzw. das Departement wissen muss, wie sich die Szene entwickelt, was dort passiert.

Schlussendlich ist die Publikumsforschung auch für die Werbewirtschaft wichtig, weil die Finanzierung durch Werbe- und Sponsoringeinnahmen für die Privatveranstalter selbstverständlich eine zentrale Rolle spielt. Um diese Finanzierung zu sichern, brauchen sie entsprechende Daten aus der Publikumsforschung. Es ist also wichtig, dass wir das im Gesetz regeln. Dies entspricht einem öffentlichen Interesse. Wenn der Geist dieser Gesetzgebung ist, Rahmenbedingun-

gen für alle Veranstalter zu schaffen, besonders für Veranstalter mit Leistungsauftrag und lokalen und regionalen Service-public-Funktionen, damit sie arbeiten können und sich auch auf dem Markt und nicht nur aus den Gebühren finanzieren können, dann ist die Lösung der Frage der Publikumsforschung von zentraler Bedeutung. Heute funktioniert das System alleine unter der Leitung und der Kontrolle der SRG. Es ist, glaube ich, ein weltweites Unikum, dass der Marktleader gleichzeitig Richter in diesem Markt spielt und auch die Bewertung der Mitbewerber macht.

Diese Bestimmung ist für alle Veranstalter wichtig, besonders für die kleinen Veranstalter, diejenigen, die sich in den Randregionen befinden, weil dort das heutige System oft unzureichend ist. Die Daten, die für die SRG auch sprachregional notwendig sind, können mittels relativ weniger Messgeräte erhoben werden. Um hingegen ausreichende Daten für lokale und regionale Veranstalter in Randgebieten zu erhalten, braucht es mehr Geld, braucht es etwas mehr Geräte und Auswertungsmethoden. Es geht darum, eine befriedigende Lösung für die Zukunft zu schaffen.

Der Nationalrat ist in diesem Sinne sehr weit gegangen, er hat eigentlich eine ganz andere Lösung vorgeschlagen, nämlich eine unabhängige Stiftung, die aus Gebühren finanziert werden soll. Diese Ordnung würde eine Reihe von möglichen Problemen schaffen. Mir wäre die nationalrätliche Lösung eigentlich sympathischer, aber ich kann auch mit der Lösung unserer Kommission leben, also damit, dass wir eine Branchenlösung anstreben. Es geht aber darum, diese Branchenlösung effektiv so zu gestalten, dass sie die anderen Veranstalter gegenüber dem heutigen System nicht benachteiligt.

Heute, das muss man sehen, wird die Grundforschung aus Gebühren der SRG finanziert und wird dann vermarktet. Die Veranstalter müssen die Daten also kaufen, und da bezahlen sie schon etwas. Es sind jährlich insgesamt 5 Millionen Franken, die von den Privatveranstaltern eigentlich an die SRG zurückgehen. Wenn wir aber das System nicht regeln, sodass Unabhängigkeit entsteht, die öffentliche Finanzierung aber weiterhin gesichert ist, dann riskieren wir, dass die SRG mit diesem System das, was wir mittels Gebührensplittung gegeben haben, eigentlich wieder für sich beansprucht. Es muss also gesichert werden, dass die Branchenlösung effizient und unabhängig wird und dass die dafür notwendigen Mittel gesichert werden.

Ich ersuche Sie deshalb, den Antrag Leumann abzulehnen.

Fünfschilling Hans (RL, BL): Was bedeutet der Antrag Leumann? Ich möchte vorausschicken, dass die jetzige Lösung nicht nur ein Unikum ist, wie Herr Lombardi sagte, sondern auch ein Unding. Es ist für die SRG – dessen muss man sich bewusst sein – eine Belastung, dass sie die Verantwortung dafür hat, die Marktzahlen zu liefern, und sie steht jederzeit unter dem Missbrauchsverdacht. Die SRG begrüsst es deshalb, wenn eine Lösung kommt, die von ihr unabhängig ist. Das schicke ich voraus.

Zum übergrossen Publikumsinteresse, wie es Kollege Lombardi formuliert hat: Es besteht ein mittleres wissenschaftliches Interesse an dieser sogenannten Forschung, das ist klar. Es ist für die Medienwissenschaft an den Universitäten sinnvoll zu wissen, wer wo was hört. Aber das primäre Interesse an der Marktforschung liegt bei den Marktteilnehmern. Die ganze Marktforschung in den übrigen Branchen wird nicht mit öffentlichen Geldern finanziert, sondern von den Marktteilnehmern. Was heisst das in diesem konkreten Fall? Für die SRG kommt es etwa aufs Gleiche heraus, ob diese Marktforschungsinstitution mit Gebührengeldern finanziert wird oder ob sie die Gebührengelder behalten darf und das nachher zahlt. Für die Kleinen haben wir mit Absicht und sehr bewusst Buchstabe b in Artikel 85a Absatz 1 eingebaut, wonach die Nutzungsdaten «den Interessierten zu angemessenen Preisen zur Verfügung» stehen. In der Kommission wurde gesagt, das heisse, dass die Kleinen, die das nicht aus grossen Werbebudgets finanzieren könnten, diese Daten zu Preisen übernehmen könnten, die ihrer wirtschaft-

lichen Leistungsfähigkeit entsprächen. Einen Unterschied macht es einzig für die Werbefenster, die in der Schweiz doch einige Hundert Millionen Franken verdienen; sie würden mehr bezahlen.

Deshalb unterstütze ich den Antrag Leumann.

Büttiker Rolf (RL, SO): Nur kurz: Wir haben es hier mit einer wichtigen Bestimmung dieses Gesetzes zu tun, zumindest in der Auseinandersetzung zwischen der SRG und den Privaten. Der Nationalrat hat eine extrem – ich sage: extrem! – komplizierte Stiftungslösung mit staatlichem Einschlag gewählt. Wir haben eine Branchenlösung gewählt; die Stossrichtung dieser Branchenlösung ist richtig, weil es eine Lösung ohne staatliche Regulierung ist. Es ist auch ein Kompromiss zwischen der Haltung der SRG und der extrem komplizierten Lösung des Nationalrates.

Ich meine, die Mehrheitskonzeption sei richtig. Sie ist nicht ganz ohne Fehl und Tadel, aber die Mehrheitskonzeption ist richtig, und zwar aus drei Gründen:

1. Diese Lösung bedeutet eine erhebliche Reduktion der Regeldichte in diesem Bereich; das müssen wir sehen.
 2. Ich gehe davon aus, dass es eine gemeinsame Einrichtung der Rundfunkunternehmungen gibt, welche die Forschungsdaten den Interessierten verkauft und nicht verschenkt – das steht nirgends, aber ich gehe davon aus. In Absatz 1 Buchstabe b ist die Rede von «angemessenen Preisen». Das kann für mich nur heissen: insgesamt kostendeckende Preise; sonst haben wir dort ein Problem.
 3. Es wird auch anerkannt, dass die Marktforschung der Medienunternehmen keine Staatsaufgabe ist. Dabei ist es ein Schönheitsfehler, dass in Absatz 4 immer noch mit einer staatlichen Einrichtung gedroht wird. Aber ich gehe davon aus, dass sich die Branche angesichts dieser Drohung zusammenraufen und eine eigene Lösung finden wird.
- Ich bitte Sie, dieser Branchenlösung in der Konzeption der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte doch noch daran erinnern, dass der Bundesrat an sich eine grundsätzlich andere Lösung vorgeschlagen hatte als die Kommission, nämlich einen Forschungsdienst, der ein Statut der Unabhängigkeit gehabt hätte und in der SRG selbst angesiedelt gewesen wäre. Aber da schon der Nationalrat und jetzt auch noch der Ständerat etwas völlig Neues erfunden haben, weine ich unserem Konzept keine Träne nach, das heisst, die nachgeweihte Träne ist bereits verdampft.

Ich kann mich Ihrem Konzept durchaus anschliessen, bitte Sie aber, dem Konzept der Mehrheit zu folgen, damit es auch konsequent ist, und nicht dem Antrag Leumann, weil bereits heute ein Gebührenanteil in schätzungsweise etwa derselben Grössenordnung für die Entwicklung von solchen Erhebungsmethoden und -systemen verwendet wird, nämlich durch den SRG-Forschungsdienst, der heute die Nutzungsforschung betreibt. Ob ein Innovationsbeitrag aus den Empfangsgebühren an die SRG oder an ein unabhängiges Institut ausgerichtet wird, kommt letztlich auf dasselbe heraus. Die Gebühren werden ja schon dafür verwendet, und es geht bei diesen Grössenordnungen auch gar nicht um viel. Es geht so etwa um eine Million, höchstens zwei Millionen Franken.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Leumann Minderheit

Abs. 4 – Al. 4

Lombardi Filippo (C, TI): Ich fasse mich kurz, wir haben schon über diese Frage gesprochen. Wenn wir eine Branchenlösung anstreben, dann muss eine Branchenverhandlung stattfinden. Es wird eigentlich seit zwei Jahren versucht, dies zu tun. Rufen wir uns in Erinnerung: Sobald sich der

Nationalrat in Richtung einer Stiftung orientiert hatte, begann die SRG, ihren Forschungsdienst samt der unabhängigen Tochtergesellschaft Publica Data zu fusionieren und neue Grundlagen zu erarbeiten. Auf diesen Versuch haben die anderen Veranstalter reagiert und eine Branchenverhandlung verlangt. Diese wurde auch begonnen. Nach mehr als einem Jahr wurde sie seitens der SRG einseitig abgebrochen.

Das Problem ist folgendes: Die SRG ist im Moment, wie Herr Kollege Fünfschilling sagt, mit dem heutigen System zwar nicht wirklich zufrieden, aber doch nicht bereit, eine Branchenlösung mit Berücksichtigung aller Interessen zu dulden. Wenn wir in dieser Bestimmung nicht Druck gegenüber der SRG aufsetzen, wird eine Branchenlösung wahrscheinlich auch in mehreren Jahren nicht zustande kommen.

Deshalb die Idee der Minderheit: Es wird verhandelt, mit dem Ziel einer Branchenlösung; wenn aber innert angemessener Frist kein Vertrag zustande kommt, dann kann der Bundesrat – es ist immer noch eine Kann-Formulierung – die SRG verpflichten, ihren Forschungsdienst oder Teile davon in das neue System einzubringen. Ich glaube, das macht Sinn. Man will nichts wegwerfen, was schon existiert und was schon aus Gebühren finanziert wurde, wie Bundesrat Leuenberger zu Recht in Erinnerung gerufen hat. Man will das nicht wegwerfen, man will aber einen gewissen Druck aufbauen, damit das bestehende System nach einer Branchenverhandlung ins neue System eingebracht werden kann.

Ich ersuche Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Unterschied zwischen den beiden Meinungen ist, ob die SRG verpflichtet werden kann, ihren Forschungsdienst ganz oder teilweise in die neue Branchenlösung zu integrieren oder nicht. Nun hoffen wir und gehen auch davon aus, dass sich die SRG und die privaten Radio- und Fernsehveranstalter einvernehmlich auf eine Forschungsorganisation einigen werden und dass niemand intervenieren muss. Immerhin: Das gemeinsame Interesse ist gross, und die Vorbehalte gegen eine staatlich verfügte Lösung sind auch gross – nehme ich an.

Aber wenn sich die Veranstalter nicht auf eine gemeinsame Lösung einigen können und der Bundesrat aktiv werden muss, dann ist eine Branchenlösung ohne die SRG undenkbar. Es ist der Forschungsdienst der SRG, der die heutige Nutzungsforschung entwickelt hat und sie exklusiv betreibt. Alle Radio- und Fernsehveranstalter in der Schweiz beziehen diese Daten und gründen darauf ihre Werbetarife. Diese Vorrangstellung hat die SRG schliesslich auch wegen ihrer Gebührenfinanzierung erreichen können.

Wenn die SRG nicht an einer neuen Organisation beteiligt ist, dann droht diese im Ansatz zu scheitern. Dann gäbe es ein Nebeneinander von SRG-Forschung und neuer Organisation und parallele und widersprüchliche Nutzungsdaten. Da kann man nicht sagen, das sei froher Wettbewerb, sondern das gäbe dann ein Durcheinander zum Schaden der ganzen Branche – inklusive der Werbewirtschaft. Sie muss auch konkrete Zahlen haben, auf die sie sich verlassen kann.

Von daher unterstützen wir in diesem Fall die Minderheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 15 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 10 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 85b–85d

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

6. Titel*Antrag der Kommission*

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Titre 6*Proposition de la commission*

Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision

Art. 86*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (Beschwerdeinstanz) besteht aus neun nebenamtlichen Mitgliedern.

Abs. 2

.... Mitglieder der Beschwerdeinstanz und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin.

Abs. 3

Der Beschwerdeinstanz nicht

Abs. 4

.... Unvereinbarkeit aus der Beschwerdeinstanz aus.

Art. 86*Proposition de la commission**Al. 1*

L'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (autorité de plainte) est composée de neuf membres exerçant leur activité à titre accessoire.

Al. 2

.... de l'autorité de plainte et en désigne le président ou la présidente.

Al. 3

Ne peuvent pas faire partie de l'autorité de plainte:

....

Al. 4

.... elle se retire de l'autorité de plainte.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Da nach dem Konzept der Kommission die UBI nicht zu einer Aufsichtsinstanz werden soll, kann auch der alte Name «Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen» wieder eingeführt werden. Sollte der Rat bei Artikel 87 etwas anderes beschliessen, müsste darauf zurückgekommen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 87***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

a. Streichen

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag David**Abs. 1*

....

a. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

....

*Antrag Schiesser**Abs. 1*

Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

a. die Behandlung von Beschwerden über die Einhaltung der Vorschriften über enthalten sind, soweit Aspekte der freien Willensbildung betroffen sind;

....

Art. 87*Proposition de la commission**Al. 1*

L'autorité de plainte est chargée de:

a. Biffer

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition David**Al. 1*

....

a. Adhérer à la décision du Conseil national

....

*Proposition Schiesser**Al. 1*

L'autorité de plainte est chargée de:

a. traiter les plaintes concernant le respect des dispositions

.... applicables, autant que des aspects de la libre formation de la volonté sont concernés;

....

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Nur zum Allgemeinen: Artikel 87 regelt die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz, und zwar hat der Nationalrat neu auch die Aufsicht über die Werbung usw. hier eingefügt. Die inhaltliche Frage betreffend die redaktionellen Sendungen soll wie bisher bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) bleiben.

Die Kommission beantragt Ihnen, Litera a zu streichen; Streichung also der Aufsichtsbefugnis über die Werbung, die der Nationalrat eingefügt hat. Hier geht es um den wohl wichtigsten Punkt der Diskussion rund um die organisatorischen Fragen. Wer soll was kontrollieren? Welche Rolle soll die UBI erhalten? Hier stellen sich zwei Fragen, die von den beiden Anträgen aufgenommen werden: erstens, organisatorisch, die Frage nach der Trennung von allgemeiner Aufsicht durch die Verwaltung, den Bundesrat, auf der einen Seite und Programmrechtsschutz durch die UBI auf der anderen Seite; zweitens, sachlich, die Frage nach der Abgrenzung von redaktionellen Inhalten einerseits sowie Werbung und Sponsoring andererseits.

Ihre Kommission schlägt im Wesentlichen den bisherigen Zustand vor; das heisst: Programmrechtsschutz durch die UBI. Sie hält sich dabei eng an den Text von Artikel 93 Absatz 5 der Bundesverfassung, mit dem Zusatz, dass die Streitigkeiten um den Programmmzugang bzw. das Verfahren zum sogenannten Recht auf Antenne ebenfalls zur Beschwerdeinstanz verschoben werden sollen.

Ich bitte Sie nun, Herr Präsident, zuerst den Antrag David begründen zu lassen, die Diskussion darüber zu führen und dann den Antrag Schiesser begründen zu lassen und die Diskussion darüber zu führen.

David Eugen (C, SG): Das zentrale Anliegen meines Antrages geht dahin, dass wir die Inhaltskontrolle von einer unabhängigen Instanz vornehmen lassen. Das ist mein Hauptanliegen. Das heisst, es soll nicht eine der Verwaltung angehörende Instanz sein, die über politische, religiöse, Jugendschutz- und andere Inhalte, die wir ja in diesem Gesetz geregelt haben, entscheidet. Hier ist Unabhängigkeit gefordert. Dass hier eine unabhängige Instanz eingesetzt werden muss, ist eine Forderung, die nicht nur nach meiner Meinung klar aus Artikel 93 der Verfassung hervorgeht, sondern es geht auch aus den europarechtlichen Bestimmungen hervor, denen wir zum Teil auch angeschlossen sind. Es geht also um Grundsätze, die im gesamten europäischen Raum gelten, nämlich um den Grundsatz, dass hier eine unabhängige Behörde über Inhalte zu befinden hat und nicht eine Verwaltungsbehörde des Staates.

Nun geht es um die Frage, worauf sich diese Inhalte beziehen. Die Kommission möchte hier unterscheiden zwischen Programminhalten – dort ist die Unabhängigkeit anerkannt

und unbestritten – und Werbeinhalten. Für Letztere könne, sagt man, die Verwaltung zuständig sein, das brauche keine Unabhängigkeit. Dieser Trennung kann ich nicht zustimmen. Erstens handelt es sich bei Werbung grundsätzlich auch um Programme: Es sind einfach Programme mit einem bestimmten Inhalt. In den Werbeprogrammen stellt sich genauso das Problem der Tangierung von politischen Fragen, von Jugendschutzfragen, von Religionsfragen und all den Randbedingungen, die wir für Inhalte gesetzt haben. Diese Fragen können sich dort genauso stellen wie in einer Programmsendung.

Zweitens stellen Sie, wenn Sie heute den Fernsehapparat einschalten, fest, dass sich die Inhalte, die man als Werbung bezeichnet, und die Inhalte, die man als Programm bezeichnet, immer mehr vermischen. In unzähligen Programmen kommt auch Werbung vor; eine Unterscheidung der Inhalte nach Werbung und Programm ist nach meiner Überzeugung auch aus diesem Grund nicht sachgerecht.

Alle Inhalte, seien es Werbeinhalte oder Programminhalte, müssen von einer unabhängigen Instanz überprüft werden. Daher kann es nicht sein, dass man das der Verwaltung zuweist, wie es die Kommission tut. Das Bundesgericht hat das wiederholt beurteilt und hat für die politische Werbung und den Jugendschutz ganz klar die Zuständigkeit der UBI zugewiesen und nicht etwa dem Bakom. Hier würden wir zurückgehen und nicht den Status quo weiterführen, sondern wir würden die Unabhängigkeit, die das Bundesgericht aufgrund der Verfassung hier als notwendig erklärt hat, per Gesetz als nicht mehr notwendig erklären.

Zur zweiten Frage: Wie kann man diese Kontrolle über die Inhalte ausüben? Es gibt zwei Möglichkeiten: durch direkte Intervention als eine Art Aufsichtsbehörde oder durch Reaktion auf Beschwerden als Beschwerdebehörde. Ich sage ganz klar, dass ich den Weg über die Beschwerdebehörde bevorzuge. Es soll eine Beschwerdebehörde sein, die auf Beschwerden reagiert, auch bei den Werbesendungen. Meine Meinung war, dass diese Aufsicht gemäss dem Artikel, den uns der Nationalrat präsentierte, über die Aufsichtsbeschwerde wahrzunehmen sei, dass also die UBI aufgrund von Aufsichtsbeschwerden einschreiten sollte, wenn es um Werbeinhalte gehe. Ich bin nicht der Meinung – das ist meine Interpretation dieses Antrages –, dass die UBI als Behörde hier von Amtes wegen selbst eintreten soll. Das möchte ich nicht; ich möchte keine zweite Verwaltungsbehörde generieren, auch wenn sie unabhängig wäre, sondern ich möchte bei der Beschwerdebehörde bleiben. Für mich war das aber eigentlich mit dem Beschluss des Nationalrates möglich.

Nun hat Herr Schiesser einen Antrag gestellt, der das an sich deutlicher zum Ausdruck bringt, indem er sagt, diese Behörde sei eine Beschwerdebehörde, wie sie es bisher war. Ich kann mit diesem Antrag leben. Entscheidend ist, dass auch beim Antrag Schiesser das Unabhängigkeitselement im Vordergrund steht, also die Inhaltskontrolle auch bei Werbung durch eine unabhängige Behörde.

Kurzum: Ich bin bereit, meinen Antrag zugunsten des Antrages Schiesser zurückzuziehen.

Schiesser Fritz (RL, GL): Herr David hat es dargelegt: Der Nationalrat hat beschlossen, die bisherige Behördenorganisation im Grundsatz zu belassen. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) soll aber neu für die Aufsicht über die Werbe- und Sponsoringbestimmungen zuständig sein. Gemäss geltendem Recht ist die UBI einzig für die Programmaufsicht zuständig. Das heisst, sie entscheidet auf Beschwerde hin, ob der Programminhalt von Radio- und Fernsehsendungen die einschlägigen Bestimmungen – Informationsgrundsätze, Bestimmungen zu Gewalt und Menschenwürde, Schleichwerbung usw. – verletzt.

Unsere Kommission beantragt hingegen, die Bestimmungen über Werbung und Sponsoring weiterhin verwaltungsintern durch das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) beaufsichtigen zu lassen. Die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche

sollen beibehalten werden. Mit ihren Anträgen zur Behördenorganisation schreibt unsere Kommission allerdings den Status quo nicht fest, sondern sie verlagert zusätzliche Kompetenzen in die Verwaltung. Die UBI verliert einen Teil ihres Zuständigkeitsbereiches, indem sie nur noch Beschwerden gegen redaktionelle Sendungen, nicht mehr aber Beschwerden gegen Werbespots beurteilen kann.

Wie das Bundesgericht in mehreren Entscheiden, zuletzt in einem 126er-Entscheid, festgehalten hat, ist die UBI heute für die Beurteilung von Werbespots zuständig, wenn «die zur Diskussion stehenden Werbebeschränkungen die Transparenz und unverfälschte Meinungsbildung» betreffen. Dies gilt etwa für politische Werbung oder für den Jugendschutz. Der mit der Schaffung der UBI verfolgte Zweck liegt, so das Bundesgericht, in einer verwaltungsunabhängigen Sicherung der freien Meinungs- und Willensbildung und im Schutz der Programmautonomie. Das Departement, das UVEK, hat in einem grundsätzlichen Entscheid vom 11. Januar 2004 zudem festgestellt, dass es ausschliesslich die Aufgabe der UBI sei, Werbespots auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über politische Werbung zu prüfen. Verwaltungsinterne Stellen wie das Bakom seien für diese Aufgabe nicht geeignet, weil in diesem sensiblen Bereich leicht der Eindruck einer staatlichen Manipulation oder gar Zensur entstehen könnte. Aus diesem Grund hiess das Departement damals eine Verwaltungsbeschwerde der «SSR SRG idée suisse» gegen eine Verfügung des Bakom gut.

Was will ich?

1. Ich möchte den heutigen Zustand aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des zitierten Entscheides des UVEK beibehalten.

2. Ich möchte keine übermächtige UBI, insbesondere nicht eine aufgeblähte, aber auch nicht ein Bakom, das den Eindruck staatlicher Manipulation oder gar Zensur erwecken könnte.

3. Ich möchte eine Differenz zum Nationalrat schaffen und in dieser Differenz beziehungsweise der Diskussion darüber bereits andeuten, wohin letztlich die Reise bei der Regelung von Artikel 87 Absatz 1 gehen soll.

Es wird vielleicht vonseiten des Bundesrates noch eingewendet – Herr David hat das auch erwähnt –, dass uns hier das internationale Recht allenfalls gewisse Einschränkungen oder gar Forderungen auferlegen könnte. Ich habe gewisse Zweifel. Ich muss aber ganz offen gestehen, dass ich nicht Fachmann genug bin, um diesen Fragen nachzugehen. Es kann durchaus sein, dass in der Differenzvereinbarung eine bessere Formulierung für Artikel 87 Absatz 1 gefunden wird, und zwar von den Fachleuten; das bin ich nicht. Das kann man aber nur dann tun, wenn wir eine klare Differenz zum Nationalrat haben, aber gleichzeitig auch angeben, wie wir in etwa letztlich die Lösung haben möchten. Also ganz klar: Ich möchte am heutigen Zustand grundsätzlich nichts verändern, die Kompetenzen sollen entsprechend zugeteilt werden, die Unabhängigkeit der UBI soll nicht infrage gestellt werden.

Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Herr David wäre bereit, dem zu folgen. Dann hätten wir eine Differenz mit einer ungefähren Angabe darüber, in welche Richtung die Lösung gehen soll.

Marty Dick (RL, TI): J'y ai déjà fait allusion lors du débat d'entrée en matière: je ne comprends vraiment pas la proposition de la commission, qui est contre l'histoire et contre la tendance qui se manifeste dans tous les pays, c'est-à-dire d'attribuer ce genre de contentieux à une autorité indépendante.

Et qu'est-ce qu'on fait? On fait marche arrière par rapport à l'état actuel et on confie ce genre de contentieux à l'administration étatique. Alors, je regrette un peu que Monsieur David ait retiré sa proposition; mais la proposition Schiesser, dont la sagesse est bien connue, a au moins le mérite de remettre en discussion cette affaire et peut-être de permettre de trouver une formulation encore meilleure dans le cadre de la procédure d'élimination des divergences, en disant

clairement qu'on ne peut pas aller contre l'histoire qui est en train d'évoluer sur notre continent vers une autorité vraiment indépendante.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Beide Anträge sehen zunächst organisatorisch eine andere Lösung vor als jene, die Ihnen die Kommission beliebt macht. Es geht darum, die Fragen der Werbung usw. auch der Aufsicht zuzuweisen, und zwar ist zwischen Aufsicht und Rechtsschutz zu unterscheiden: Die Aufsicht greift von Amtes wegen ein, und der Rechtsschutz vor der Beschwerdeinstanz greift nur auf Beschwerde hin ein. Rechtsschutz ist natürlich auch im Bereich der allgemeinen Aufsicht gewährleistet, und insofern darf man nicht überzeichnen, Herr Marty. Selbstverständlich ist auch dort der Zugang zum Richter gewährleistet, das ist völlig klar, und zwar zu einem wirklichen Gericht und nicht nur zu der vom Bundesrat ernannten UBI. Das ist etwas anderes; das möchte ich deutlich unterstreichen.

Die Kommission hält die Beschwerdeinstanz nicht für ein geeignetes Aufsichtsorgan über Werbung und Sponsoring. Sie ist eine gerichtsähnliche Institution, welche nur auf Beschwerde hin tätig wird. Programmaufsicht und allgemeine Aufsicht dürfen nicht zusammengelegt werden; jedenfalls hält die Kommission diese Lösung für unzweckmässig. Eine Werbe- und Sponsoringaufsicht, die nur auf Beschwerde hin tätig werden darf, liegt weder im Interesse des Publikums noch in jenem der Veranstalter oder der Werbebranche. Die Kommission hat sich klar dahin gehend geäußert, dass es im Werbebereich eine Aufsicht braucht, die von Amtes wegen einschreiten kann. Die Aufsicht in der Werbung und im Sponsoring nur auf Beschwerden hin vorzusehen heisst, dem Publikum eine grosse Last zuzuschieben, die kaum wahrgenommen wird, also praktisch auf die Kontrolle zu verzichten. So haben wir das interpretiert, und das will – so nehme ich an – weder Herr David noch Herr Schiesser.

Die Werbung soll der allgemeinen Aufsicht durch die Verwaltung unterstellt werden. Für die Kommission war das wichtig, weil nur so die Verantwortung des Bundesrates und letztlich die Oberaufsicht des Parlamentes gewahrt sind. Mit der Idee einer von Bundesrat und Parlament unabhängigen, freischwebenden kombinierten Aufsichts- und Beschwerdeinstanz konnte sich die Kommission nicht anfreunden. Wenn man die UBI auch für die Aufsicht über Werbung und Sponsoring einsetzen wollte, müsste man ihr zumindest die Möglichkeit geben, von Amtes wegen einzuschreiten, wie das heute das Bakom macht. Damit würde man aber die unabhängige Institution zu einer verwaltungsähnlichen Einrichtung, aber ohne Kontrolle durch Bundesrat und Parlament machen.

Das ist die organisatorische Problematik, die bei beiden Anträgen im Wesentlichen die gleiche ist. Herr Schiesser will zusätzlich eine sachliche Problematik aufgreifen. Er will die Zuständigkeiten zwischen Beschwerdeinstanz und Verwaltung anders abgrenzen. Er weist der Beschwerdeinstanz die Verantwortung für den Erhalt und einen Teil der Werbung zu, nämlich für die Werbung, die die freie Willensbildung betrifft. Hier liegt das Hauptproblem.

Die Kommission will die Kompetenzen entlang der Trennung von Werbung und Inhalt abgrenzen. Diese Lösung ist unseres Erachtens von der Sache her zweckmässiger, berechenbarer und praktikabler. Werbeinhalte und Redaktion kommen schon äusserlich unschwer erkennbar daher. Man sieht, was redaktioneller Teil ist und was im Werbeteil einer Sendung enthalten ist.

Den Begriff der freien Willensbildung haben wir in der Kommission nicht eingehend diskutiert, das ist richtig, Herr Schiesser. Was dazu gehört, ist aber nicht leicht zu entscheiden, vor allem, wenn man die Rechtsprechung des Bundesgerichtes berücksichtigt, auch diejenige zum politischen Stimmrecht. Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung und die damit verbundene Rechtsunsicherheit wären aber vorprogrammiert. Das ist weder im Interesse des Publikums noch im Interesse der Veranstalter. Zudem würde aus der Abgrenzung organisatorisch folgen, dass im Bereich

der freien Willensbildung keine Kontrolle von Amtes wegen bestünde. Ausgerechnet in diesem besonders heiklen, besonders sensiblen Gebiet wäre das Publikum auf sich selber angewiesen, und ausgerechnet hier wären die Verwaltung, der Bundesrat und letztlich die Oberaufsicht durch das Parlament ausgeschaltet.

Klar ist erstens, dass die bundesgerichtliche Abgrenzung zwischen UBI-Zuständigkeit und Verwaltungszuständigkeit bestehen bleibt. Es ist immer das Bundesgericht, das letztinstanzlich abgrenzt. Zweitens ist auch klar, dass über diese allgemeine Aufsicht, anders als im Zeitpunkt der Gründung der UBI, heute ein Rechtsschutz besteht, nämlich in der Regel der Rechtsschutz vor den ordentlichen Verwaltungsgerichten. Drittens ist klar, dass auch dann, wenn Sie der Mehrheit zustimmen, eine Differenz besteht. Ihre Anliegen können so oder anders in der nationalrätlichen Kommission überdacht werden.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich beginne mit dem Antrag Schiesser, obwohl von der Reihenfolge her zunächst die Frage «Minderheit oder Mehrheit bzw. Nationalrat oder Ständeratskommission?» zur Diskussion stünde. Ich beginne deswegen mit dem Antrag Schiesser, weil ich der Meinung bin, dass das Kriterium «soweit Aspekte der freien Willensbildung betroffen sind», das mit dem Antrag eingeführt werden soll, heikel ist und die materielle Frage auf die Zuständigkeitsproblematik verschiebt. Das ist einfach nicht praktikabel.

Sie müssen daran denken, dass es um folgende Fragen geht. Als beispielsweise die Elektrizitätsbranche vor Abstimmungen über Atom-Initiativen Werbung machte, war die Frage: Verletzt diese Werbung das Verbot der politischen Werbung, ja oder nein? Ein anderes Mal ging es um die Werbung eines Regierungsratskandidaten für die Berghilfe. Da war dann die Frage: Ist es eine Verletzung des Verbotes politischer Werbung, wenn dieser Regierungsratskandidat plötzlich, unmittelbar vor den Regierungsratswahlen, so intensiv für die Berghilfe wirbt, ja oder nein?

Wenn für die Festlegung der Zuständigkeit das Kriterium gilt, man müsse das danach entscheiden, ob die freie Willensbildung betroffen sei oder nicht, dann ist das eigentlich schon die materielle Frage. An der materiellen Frage misst sich also die Zuständigkeit. Das ist ungeschickt. Die Frage, über die Herr David und die Kommission diskutieren, ist wenigstens sachlich zu greifen. Man kann sagen: Das ist Werbung, das ist Sponsoring, und das ist redaktioneller Teil. Dieses Abgrenzungskriterium ist viel klarer und praktikabler. Nachher muss man einen Rechtsstreit immer noch in der Sache entscheiden.

Mein Vorschlag wäre, den Antrag Schiesser abzulehnen.

Zum Zweiten geht es um die Frage: Wollen Sie der Kommission zustimmen oder aber dem Antrag David und damit dem Nationalrat und dem Bundesrat? Die bisherige Ordnung, so wird gesagt, habe sich doch eigentlich bewährt. Wir sind nicht der Meinung, dass sie sich bewährt habe. Die Trennung der Aufsichtszuständigkeit für Programmbestimmungen einerseits und für Werbe- und Sponsoringbestimmungen andererseits hat immer wieder Abgrenzungsprobleme geschaffen. Von daher fänden wir es einfach praktikabel, wenn das Ganze zur UBI gehen würde. Es ist mehrfach geschehen, dass man nur mit der Frage der Zuständigkeit bis ans Bundesgericht gegangen ist und dieses den Fall wieder zurückgewiesen hat. Zum Teil war sogar noch strittig, ob das UVEK selber zuständig sei oder das Bundesamt.

Zuständigkeitsprobleme gibt es etwa bei der Beurteilung von Schleichwerbung, d. h. von unzulässiger Werbung im redaktionellen Programm, oder eben bei der politischen Werbung. Diese Abgrenzungsprobleme haben das Bundesgericht und unser Departement immer wieder beschäftigt, und das wird in Zukunft eher zunehmen, denn es wird immer schwieriger, eine Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten zu erkennen. Verschiedene Techniken verschmelzen da miteinander. Es ist z. B. möglich, mit einem Klick von einer laufen-

den Fernsehsendung zum zugehörigen Werbematerial im Internet zu gelangen. Und es gibt neue Werbeformen; die werden zunehmend subtiler. Sie kennen das Product-Placement: In einem Film steht zufälligerweise immer gerade Knorr-Aromat vor dem Hauptkommissar, oder ein bestimmtes Auto des Kommissars wird zu Schrott gefahren usw. Das ist Ihnen bestens bekannt.

Die bisherige Trennung von Programmaufsicht und Werbeaufsicht führt auch zu einer Zersplitterung von Fachwissen. Wir haben im Bakom Fachleute für diese Fragen, und es hat Fachleute für diese Fragen bei der UBI. Statt dass die zusammensitzen und den Entscheid fällen können, müssen sie heute zunächst einmal darüber entscheiden, wer eigentlich zuständig ist – ich bin auch der Meinung, das widerspreche den Publikumsinteressen, denn das Publikum muss ja wissen, wohin es seine Eingaben richten soll –, um nicht in einen negativen Kompetenzkonflikt zu kommen.

Ich bitte Sie, dem Antrag David zu folgen. Herr David hat den Beschluss des Nationalrates zu seinem Antrag gemacht.

Schiesser Fritz (RL, GL): Herr Bundesrat, ich muss meinem Erstaunen ob Ihren Ausführungen Ausdruck geben. Aus diesen muss ich schliessen, dass Ihr Entscheid vom 11. Januar 2004 nicht mehr gilt, in dem genau das Gegenteil gesagt worden ist. Ich muss noch einmal feststellen, dass das Bakom keine unabhängige Instanz ist. Da muss ich Herrn Kollege Marty in aller Form Recht geben. Wenn dem so ist, dann muss hier eine ganz andere Lösung her. Dann muss eine unabhängige Instanz entscheiden und nicht eine Verwaltungsinstanz, und dies auch in einem weit umfangreichen Rahmen. Dann muss ich meine Zurückhaltung gegenüber der UBI ablegen. Das ist ganz klar. Ich nehme mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Entscheid vom 11. Januar 2004 aus Ihrem Departement nicht mehr gelten soll, wonach die inhaltliche Beurteilung von Werbespots ganz klar eine Angelegenheit der UBI und nicht der verwaltungsabhängigen Instanz Bakom sei.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich bitte Herrn David, uns zu erklären, ob er seinen Antrag zurückgezogen hat.

David Eugen (C, SG): Hier geht es vor allem um die Unabhängigkeit der Instanz, und ich wollte dem Antrag Schiesser zustimmen, weil er sicherstellt, dass es eine Differenz gibt. Dann kann man diesen Text nochmals genau analysieren und dann die beste Lösung finden. Wenn wir natürlich jetzt gerade dem Nationalrat zustimmen, ist die Sache erledigt, und das Thema ist definitiv abgehakt. Das war mein Hauptargument, um dem Antrag Schiesser zuzustimmen. Jetzt bin ich etwas ratlos, nachdem der Bundesrat sagte, das sei auch keine Lösung; ich sah sie sehr nahe an meiner Lösung. Ich denke, dann stimmen wir ab. Ich halte meinen Antrag aufrecht. Stellen Sie die beiden Anträge einander gegenüber, und dann stellen wir den obsiegenden Antrag dem Antrag der Kommission gegenüber; das wäre mein Vorschlag.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Beim Entscheid, den Herr Schiesser erwähnt, ging es um die Anwendung des geltenden Rechtes. Es ging um eine solche Frage, wie ich sie vorhin erwähnte, nämlich ob das politische Werbung gewesen sei oder nicht und welche Instanz die beurteilen müsse. Dieser Fall zeigt ja gerade die unsichere bisherige Rechtslage; wir möchten, dass künftig die UBI für alle Fragen der Programm- und Werbeaufsicht zuständig ist. Ich widerspreche nur dem Vorschlag, dass die freie Willensbildung als Entscheidungskriterium genommen wird. Das finde ich ungeschickt. Aber den Antrag David, dass die UBI neu auch für Werbung und Sponsoring zuständig sein soll und nicht mehr das Bakom, unterstütze ich; das möchten wir so haben. Ich will damit nicht sagen, das Bakom sei nicht unabhängig. Ich fühle mich immerhin geschmeichelt, dass die SRG wenigstens in dieser Frage doch ein grosses Vertrauen in das Bakom hat und am liebsten möchte, dass weiterhin das Bakom zustän-

dig wäre; dies wahrscheinlich in der Befürchtung, bei der UBI werde dann noch etwas unabhängiger entschieden. Ich habe damit keine Mühe, im Gegenteil: Ich finde es eine saubere Lösung, wenn die UBI künftig auch über Werbung und Sponsoring entscheidet.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Entschuldigung, Herr Präsident, ich habe mich zu Wort gemeldet, bevor sich Herr Bundesrat Leuenberger geäussert hat; ich habe nicht nach ihm sprechen wollen.

Ich darf aber immerhin darauf aufmerksam machen, dass Sie nur dann sicher sind, dass eine Differenz besteht, wenn Sie der Kommission zustimmen; allenfalls gilt das auch für den Antrag Schiesser. Dagegen ist beim Antrag David eine Unklarheit geblieben. Bei Absatz 1 übernimmt er offenbar die Formulierung der Kommission; nur bei Litera a sagt er «gemäss Nationalrat». Das ist in sich ein Widerspruch. Ich bitte Sie, den Antrag David und damit auch den Antrag von Herrn Bundesrat Leuenberger abzulehnen und der Kommission zu folgen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Schiesser offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag David Minderheit

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag Schiesser 26 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 10 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 88

Antrag der Kommission

Die Beschwerdeinstanz ist

Art. 88

Proposition de la commission

L'autorité de plainte est autonome

Angenommen – Adopté

Art. 89

Antrag der Kommission

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Die Beschwerdeinstanz organisiert

Abs. 4

Streichen

Abs. 5

Die Beschwerdeinstanz verfügt

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 89

Proposition de la commission

Al. 1

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

L'autorité de plainte s'organise

Al. 4

Biffer

Al. 5

L'autorité de plainte dispose

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: 1. Ich möchte nachtragen, dass wegen des Obsiegens des Antra-

ges Schiesser eine Reihe von Anpassungen vorzunehmen sein werden. Das wird der Erstrat machen.

2. Zu Artikel 89 Absatz 1: Dieser Absatz, der eine Organisation der aufsichtsinstanzen Kammern vorgesehen hatte, kann an sich gestrichen werden, auch nach Annahme des Antrages Schiesser, wie ich meine.

Zu Absatz 2: Diese Bestimmung ist etwas seltsam. Hier wird quasi eine Verordnung auf Gesetzesebene gehoben, ohne den Inhalt hier wiederzugeben. Ich bitte die Redaktionskommission, zumindest zu prüfen, ob diese Bestimmung nicht in eine Übergangsbestimmung verschoben werden kann.

Die in Absatz 4 vorgesehene Delegationsmöglichkeit ist in ihrer bisherigen Form nach Meinung der Kommission nicht nötig.

Angenommen – Adopté

Art. 90–93

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 94

Antrag der Kommission

Titel

Grundsätze

Abs. 1

.... werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 87 Abs. 1 Bst. b) ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zuständig.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Im Verfahren der Aufsicht über redaktionelle Sendungen (Art. 97–104) sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.

Abs. 5

Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 94

Proposition de la commission

Titre

Principes

Al. 1

.... applicables. L'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision est compétente pour le traitement des plaintes concernant le contenu des émissions rédactionnelles (art. 87 al. 1 let. b).

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Aucune mesure provisionnelle ne peut être ordonnée dans le cadre de la surveillance des émissions à caractère rédactionnel (art. 97–104).

Al. 5

L'autorité de plainte ne statue que sur les plaintes déposées contre des émissions de radio et de télévision qui ont été diffusées par des diffuseurs suisses. Elle n'agit pas d'office.

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Zu Artikel 94 Absatz 4: Der erste Satz ist unnötig, da das schon im Verwaltungsverfahrensgesetz steht. Sonst hat die Kommission keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 94bis

Antrag Schmid-Sutter Carlo

Abs. 1

Journalistische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Programmveranstaltern, welche diesem Gesetz unterstehen, unterrichten das Bakom jährlich über ihre Interessenbindungen, nämlich über:

a. ihre Mitgliedschaft in:

1. politischen Parteien,
2. Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und anderen wirtschaftspolitischen Organisationen sowie
3. ideellen Organisationen, denen Beschwerderechte nach einem Bundesgesetz zustehen;

b. Funktionen ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner bei:

1. Bund, Kantonen und Gemeinden,
2. politischen Parteien,
3. Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und anderen wirtschaftspolitischen Organisationen sowie
4. ideellen Organisationen, denen Beschwerderechte nach einem Bundesgesetz zustehen;
c. Mandatsverhältnisse, in denen sie selbst und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner mit solchen Institutionen nach Buchstabe b hiavor stehen.

Abs. 2

Das Bakom erstellt ein öffentliches Register über die Angaben nach Absatz 1.

Art. 94bis

Proposition Schmid-Sutter Carlo

Al. 1

Les journalistes qui travaillent pour les diffuseurs de programmes soumis à la présente loi signalent chaque année à l'OFCOM leurs intérêts, à savoir:

a. leur appartenance aux:

1. partis politiques,
2. organisations patronales, syndicales et économiques,
3. organisations à but non lucratif auxquelles une loi fédérale accorde un droit de recours;

b. la fonction de leur conjoint ou partenaire:

1. à la Confédération, dans les cantons et dans les communes,
2. dans les partis politiques,
3. dans les organisations patronales, syndicales et économiques,
4. dans les organisations à but non lucratif auxquelles une loi fédérale accorde un droit de recours;

c. les mandats qu'ils remplissent eux-mêmes et ceux que remplissent leur conjoint ou partenaire pour les institutions visées à la lettre b.

Al. 2

L'OFCOM établit un registre public des données visées à l'alinéa 1.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt eine korrigierte Fassung des Antrages Schmid-Sutter Carlo vor.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Für das gute Funktionieren unserer demokratischen Staatsform ist es unerlässlich, dass sich alle am demokratischen Willensbildungsprozess Beteiligten – die Bevölkerung, die Parlamente, die Exekutiven – gegenseitig trauen können. Man muss wissen, warum ein politischer Akteur so und nicht anders handelt, was er wirklich beabsichtigt, wenn er eine bestimmte Politik verfolgt. Demokratie lebt von der Berechenbarkeit der Akteure. Die Berechenbarkeit der Akteure wird zum Teil dadurch hergestellt, dass wir sie zwingen, ihre Interessen offen zu legen. Es darf keine, wie man heute so schön sagt, «hidden agendas» in der demokratischen Ausmarchung geben. Mit anderen Worten: Wir benötigen Transparenz über alle wesentlichen Elemente, welche zur Herstellung der Berechenbarkeit der politischen Akteure im weitesten Sinne notwendig sind. Was zum Beispiel die Transparenz hinsichtlich des Bundesrates betrifft, ist mit der Bestimmung, dass ihm während seiner Amtszeit keine anderen Tätigkeiten obliegen dürfen, und

mit der Bestimmung, dass er nach dem Ausscheiden aus dem Amt mit einer Gratispension ein höheres Einkommen hat als 95 Prozent der Schweizer – auch wenn sie arbeiten –, dafür gesorgt, dass «hidden agendas» eigentlich beim Bundesrat nicht vorhanden sein sollten.

Die Mitglieder der Bundesversammlung ihrerseits unterliegen eingehenden Offenlegungsvorschriften. In einem Postulat, welches Sie im Herbst des vergangenen Jahres überwiesen haben, wird auch für die Mitglieder der Bundesverwaltung, der Ämter und Departemente, eine Offenlegungspflicht postuliert. Der Bund soll nicht auf dem Weg über NGO, über informelle Netzwerke, verdeckt finanzierte Publikationen und klandestin unterstützte Vereine Politik betreiben. Er soll mit offenem Visier kämpfen.

Wie nicht anders zu erwarten, bedürfen auch die Transporteure der Information, die Medien, bestimmter Offenlegungsregeln, denn auch sie gehören zu den politischen Akteuren. Man soll wissen, ob ein Journalist Politik abbildet oder Politik macht. Das ist das Mindeste, was man von den Medien unter dem Titel der Transparenz verlangen kann. Dass dies leider nicht der Fall ist, zeigt das Vorkommnis, das ich Ihnen anlässlich der Beratung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit im Dezember 2004 vorgeführt habe. (AB 2004 S 754) Es kann nicht angehen, dass im Fernsehen kurze Zeit vor der parlamentarischen Debatte über ein von den Gewerkschaften als Kerngeschäft behandeltes Thema – im Kasus handelt es sich um das Thema Lohndumping – eine Sendung am Schweizer Fernsehen ausgestrahlt wird, welche die Gefahr des Lohndumpings in tendenziöser Weise hochspielt, damit Stimmung macht und ganz klar den Versuch darstellt, die Parlamentsdebatte zu beeinflussen, ohne dass transparent gemacht wird, dass eine der verantwortlichen Redaktorinnen dieses Beitrages die Ehefrau des Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist.

Gegen den Beitrag habe ich nichts. Aber gegen das Verschweigen der persönlichen Beziehungen zwischen der Redaktorin und dem Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes habe ich alles. Die rechthaberische Attitüde, mit der sich dann Stellen aus dieser Medienunternehmung nach der Session beim impertinenten Ratsmitglied gemeldet haben, das die Frechheit hatte, dieses Sakrileg zu begehen, zeigt, dass die notwendige Bereitschaft zur selbstkritischen Selbstregulierung mindestens punktuell noch gar nicht vorhanden ist. Dies ist an sich Begründung genug für meinen Antrag.

Dieser Antrag bewirkt keine Zensur, er bedeutet keinen Maulkorb. Er stellt lediglich Transparenz her. Der persönliche Geltungsbereich entspricht nicht ganz meinen Idealvorstellungen; er ist aber auch nicht zu ändern. Einerseits ist er zu eng; er sollte auch die Medien umfassen, die dem RTVG nicht unterstehen. Aber für diese gibt es keinen legislatorischen Aufhänger im vorliegenden Gesetz. Das müsste man allenfalls später in einem Presseförderungsgesetz machen. Andererseits müsste man zum Beispiel von den Redaktoren und Redaktorinnen der Wettervorhersage vermutlich keine Offenlegungspflicht verlangen. Aber eben, die Abgrenzungen würden dann nicht aufhören.

Was den ersten Teil meines Antrages betrifft, die Offenlegung der eigenen Interessenbindungen, hält sich der Vorschlag eng an das Parlamentsgesetz, das unsere eigene Offenlegungspflicht beschreibt. Was den zweiten Teil betrifft, die Offenlegung der Interessenbindungen der Partner, würde damit eine Lücke geschlossen, die eigentlich den Anlass zu diesem Antrag bildet. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass der Nationalrat letzte Woche bei der Regelung der Offenlegungspflicht der Entschädigungen – der Tantiemen und der Löhne – der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitungen erkannt hat, dass die Offenlegungspflicht auch auf nahe Angehörige der Direktbetroffenen ausgedehnt werden muss, damit die Regel nicht umgangen werden kann.

In diesem Zusammenhang darf ich Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer zitieren. Sie hat gesagt: «Wir verlangen zum einen die individuelle Offenlegung auch der

Löhne aller Geschäftsleitungsmitglieder, die Offenlegung auch in Bezug auf Leistungen an nahestehende Personen» Quod licet bovi, et licet lovi. Wenn das dort in Ordnung ist, ist das hier auch in Ordnung!

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es nicht möglich sein soll, dass sich Parlamentarier auf dem Umweg über Ehegatten und Lebenspartner ein verborgenes Sprachrohr halten können. Das ist intransparent, das ist unlauter, und das gehört abgeschafft. Sie haben heute Morgen von «Impressum» ein Schreiben mit dem Titel «Nein zu 'Fichen' für Medienschaffende» erhalten. Die Medienleute werden nicht müde, von uns Offenlegung zu verlangen. Wenn wir es wagen, einmal Offenlegung von der anderen Seite zu verlangen, ist das Fichierung. Und sie schreiben, dass mein Antrag unnütz sei: «Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht nur unverhältnismässig, sondern auch unnötig, denn die Journalistinnen und Journalisten befolgen seit Jahren Regeln der beruflichen Ethik, die weiter gehen und effizienter sind als die vorgeschlagene gesetzliche Regelung und durch unabhängige Organe durchgesetzt werden.»

Ja, entweder oder! Entweder ist das, was ich sage, unverhältnismässig, und dann gehen jene Regeln, von denen sie jetzt sprechen, weniger weit. Oder meine Regelungen gehen weniger weit, und dann können sie nicht unverhältnismässig sein. Aber dann frage ich mich, warum man sich denn nicht daran hält. Ich würde Ihnen empfehlen, meinem Antrag zu folgen. Denn wenn «Impressum» Recht hat, ist es ja ohnehin keine zusätzliche Belastung für die Journalisten, denn ihre eigene Standesregel geht ja weiter.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais vous demander de rejeter la proposition Schmid-Sutter Carlo, qui me paraît tout à fait exagérée et déraisonnable, en tout cas sur deux points.

1. Il me paraît surprenant que notre collègue Schmid-Sutter ne formule pas sa demande d'exigence de transparence s'agissant des éditeurs. Il est pour le moins surprenant qu'on veuille tenir un registre sur les appartenances politiques, syndicales, etc., des journalistes et qu'on n'oblige pas parallèlement les éditeurs à déclarer aussi leurs intérêts politiques, associatifs, etc. On attache plus de prix et plus de poids à la déclaration d'intérêts des salariés qu'à celle des employeurs, ce qui me paraît un petit peu délicat quand on sait que dans certains journaux, la pression des éditeurs sur la ligne journalistique est plus importante que les fantaisies desdits journalistes.

2. L'exigence de notre collègue de voir figurer la déclaration d'intérêts des conjoints me semble être démesurée. J'attire son attention sur le fait que nous-mêmes, parlementaires, ne sommes pas soumis à cette règle. Nous n'avons pas l'obligation de déclarer les intérêts, les appartenances, etc., de nos conjoints ou partenaires. Et je trouve assez déplaisant que l'un de nos collègues réclame pour des tiers des règles de transparence qui vont plus loin que celles que nous nous appliquons à nous-mêmes.

C'est la raison pour laquelle je vous demande de rejeter la proposition Schmid-Sutter Carlo.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Ich habe im Namen der Kommission nicht Bericht zu erstatten; dieses Anliegen lag ihr ja nicht vor. Ich kann höchstens auf Artikel 9 dieser Vorlage verweisen. In der Sache sei immerhin angemerkt, dass es hier um Transparenz geht, nicht um Fichierung und geheime Listen; das ist ein Unterschied. Es ist immerhin festzuhalten, dass die Bestimmung sehr weit geht, wenn sie auch die Lebenspartner einschliesst. Sie führt auch zu erheblichem administrativem Aufwand.

Wer ihr zustimmt, könnte ihr höchstens im Hinblick darauf zustimmen, die Diskussion im Nationalrat zu ermöglichen. In der Sache sehe ich erhebliche Probleme.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es ist gesagt worden, es gehe um eine Frage der Transparenz. Dazu hat sich das

Parlament in anderen Sachen mehrfach bekannt. Es ist sicher richtig, dass öffentlich relevante Zusammenhänge und Bindungen aufgezeigt werden sollen. Aus medienethischer Sicht sind Interessenbindungen von Journalistinnen und Journalisten tatsächlich ein Thema. Wer Berichte über die eigenen Belange verfasst, der schadet der Glaubwürdigkeit seines Mediums, wenn er nicht gleichzeitig die eigene Interessenbindung darlegt. Es gibt verschiedene Verlage und Programmveranstalter, die hausinterne Regeln über solche Interessenbindungen, z. B. über die politische Betätigung, haben. So weit der Grundsatz.

Die Frage ist nun, ob dieser Antrag diesen Grundsatz auch befriedigend umsetzt. Zunächst einmal sollen die Medienschaffenden ihre Mitgliedschaft in politischen Parteien, in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen oder in Verbänden, die das Verbandsbeschwerderecht nutzen können, darlegen. Ist das praktikabel? Ist es praktikabel, wenn ein Journalist einfach sagen muss, er sei Mitglied der SVP? Ich meine, Mitglied der SVP kann man im Kanton Bern oder in Flaach sein. Ich will damit sagen, dass es innerhalb einer Partei einen grossen Bogen von möglichen politischen Standpunkten gibt. Bei der SP könnte ich Ihnen ähnliche Beispiele nennen. Es käme also eigentlich auch noch darauf an, welcher Richtung sie innerhalb einer Partei angehören. Muss man die dann auch noch angeben? Das scheint mir etwas heikel zu sein.

Ein rein theoretischer Fall: Ein Moderator einer politischen Sendung sagt, er sei in keiner Partei. Das stimmt wahrscheinlich. Er ist in keiner Partei. Jeden Freitag ist er tätig. Eines Tages hängt er seinen Beruf an den Nagel und tritt in eine Partei ein, aber nicht in diejenige, in die er gehört. (*Heiterkeit*) Dann ist die Frage: Was hat das gebracht, wenn er, als er noch Journalist war, einfach sagte, er sei in keiner Partei? Transparenz kann so kaum hergestellt werden. Da habe ich meine Zweifel.

Zu den Ehegatten und Lebenspartnern: Da habe ich aktiv Mühe. Die Lebenspartner und die Ehegatten sind selbstständige Personen, und es darf nicht dauernd suggeriert werden, sie seien das willenlose Werkzeug des Angetrauten. Es gibt auch praktische Probleme zum Stichwort Lebenspartner: In unserer schnelllebigen Zeit müssten einige Journalisten ständig ihr Register auswechseln. (*Heiterkeit*) Das muss ich doch zu bedenken geben.

Der einzige Punkt, den ich für gerechtfertigt halte, ist Absatz 1 Buchstabe c betreffend die Mandatsverhältnisse. Diese müssten meines Erachtens transparent gemacht werden. Gerade das Beispiel mit dem Wetterberichts-Moderator finde ich da eher interessant. Es gab einen Wetterberichts-Moderator, der nebenbei noch ein sehr lukratives «Wettergeschäft» hatte, das er dank seiner Publizität in der SRG betreiben konnte. Aber auch hier gilt wieder: Die Nennung der Ehegatten bzw. Lebenspartner geht einfach zu weit. Wenn ich das alles zusammen gewichte, sollte dieser Antrag doch abgelehnt werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schmid-Sutter Carlo 13 Stimmen
Dagegen 14 Stimmen

Art. 94a, 94b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 95

Antrag der Kommission

....

e. das Departement auf Antrag der Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 103 Absatz 4 Satz 2

Art. 95

Proposition de la commission

....

e. le département peut, sur demande de l'autorité de plainte, interdire la diffusion

Angenommen – Adopté

Art. 96

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

....

i. Pflichten der SRG (Art. 32);

....

Antrag der Minderheit

(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1

....

e. Streichen

f. Streichen

....

Art. 96

Proposition de la majorité

Al. 1, 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

....

i. (art. 32);

....

Proposition de la minorité

(Hess Hans, Büttiker, Fünfschilling, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1

....

e. Biffer

f. Biffer

....

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Über Artikel 96 wurde bei Artikel 80 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 97

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Beschwerdeinstanz bestimmt (Rest gemäss Entwurf des Bundesrates)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Die sprachregionalen Ombudsstellen stehen unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz.

Antrag Epiney

Abs. 3

....

b. Streichen

Art. 97

Proposition de la commission

Al. 1

L'autorité de plainte désigne (suite selon le projet du Conseil fédéral)

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Les organes de médiation des régions linguistiques sont soumis à la surveillance de l'autorité de plainte.

*Proposition Epiney**Al. 3*

....

b. Biffer

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Beim Antrag Epiney handelt es sich um ein Konzept, das mehrere Bestimmungen umfasst.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Ich habe eine Bemerkung zu Artikel 97 Absätze 1 bis 4: Hier geht es um das Thema der Ombudsstellen. Weiterhin soll der Kontrolle des Inhaltes redaktioneller Sendungen ein Schlichtungsverfahren vor einer Ombudsstelle vorausgehen. Das ist an sich unbestritten.

Der Antrag Epiney betrifft ein Konzept, sodass es sinnvoll ist, wenn Herr Epiney zuerst sein Konzept vorstellt. Ich erlaube mir dann, zum gesamten Konzept Stellung zu nehmen.

Epiney Simon (C, VS): Dans notre pays, de tout temps, les diffuseurs de radio et de télévision ont pu exercer leur métier en toute indépendance. En cas d'infractions aux règles de la déontologie ou en cas de violations des droits de la personnalité ou d'autres droits protégés par le droit administratif civil ou pénal, les diffuseurs sont passibles de sanctions.

Mais d'abord on les laisse travailler, on les laisse exercer leur métier sans censure préalable; le contrôle de l'activité des diffuseurs s'exerce toujours a posteriori. Seule une plainte déposée peut permettre de mettre en route la procédure, soit de médiation, soit de recours à une autorité indépendante de plainte. En d'autres termes, le contrôle se fait toujours sur une émission qui a déjà été diffusée. Le législateur a voulu garantir l'indépendance des diffuseurs qui ont besoin de pouvoir travailler à l'abri des pressions, d'où qu'elles viennent. Le législateur a voulu garantir le choix rédactionnel quant au thème choisi, quant à son contenu, quant à l'accès à l'antenne. Et cette responsabilité est exercée par les diffuseurs avec beaucoup de professionnalisme et d'objectivité, si l'on en juge le taux de plaintes extrêmement bas. Ce système a d'ailleurs fait ses preuves et, à notre connaissance, il n'y a aucune raison pour le changer.

Si, dans le sillage du Conseil fédéral, nous voulons introduire un contrôle préalable des émissions, nous instaurons alors une procédure de censure étrangère à notre culture et à notre Etat de droit. Nous mettons en place un système de suspicion pouvant générer de très nombreux abus. En effet, si nous offrons la possibilité à chaque auditeur, à chaque téléspectateur, le droit de revendiquer de passer à l'antenne, le droit d'imposer un thème, le droit d'influer sur le contenu, nous ouvrons la porte à tous les abus, et donc à une avalanche de plaintes. Imaginez, en période d'élections, de votations, les pressions qui pourraient s'exercer sur le diffuseur? Tout pourra être mis en oeuvre pour intimider le diffuseur.

Dès lors, je vous invite à rejeter la version du Conseil fédéral qui est une entorse à notre culture, qui est contraire aux principes de la liberté rédactionnelle. Le diffuseur doit pouvoir continuer à travailler de manière indépendante, à l'abri de toute pression, sauf si l'on veut mettre en place des commissions permanentes de censure, bureaucratiques et complètement étrangères à notre système.

C'est aux professionnels de choisir qui peut passer à l'antenne, quels thèmes peuvent être traités en fonction de l'actualité, quel événement sportif, social ou culturel doit être présenté à l'antenne et quel contenu doit recevoir l'émission. Par contre, en cas de violation de ses obligations, le diffuseur doit être sanctionné, mais après que l'autorité compétente aura visionné l'émission. C'est d'ailleurs un droit fondamental, qui a été confirmé par le Tribunal fédéral, en particulier dans l'arrêt Franz Weber.

Je vous invite dès lors à préserver ce système actuel, qui fonctionne bien et qui est conforme à notre Etat de droit.

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Wenn ich den Antrag Epiney richtig verstanden habe, geht es darum, das Verfahren, um das sogenannte Recht auf Antenne durchzusetzen, hier zu regeln. Als Berichterstatter habe ich auftragsgemäss zunächst anzumerken, dass diese Bestimmungen kein materielles Recht auf Zugang schaffen. Noch einmal: Sie regeln wirklich nur das Verfahren. Meines Erachtens kann man über den Antrag Epiney nachher gesamthaft entscheiden. Die Liste, Herr Epiney, müsste allenfalls um Artikel 100 Absatz 1 Litera b erweitert werden. Dies ist einfach ein Hinweis zuhanden des Nationalrates.

Jetzt zur Begründung: Ihre Kommission folgt dem Bundesrat. Dessen Text lag selbstverständlich vor dem Antrag Epiney vor. Sie beantragt, die Streitigkeiten betreffend den Zugang zu einem Medium bzw. die Verpflichtung eines Mediums, einen bestimmten Inhalt auszustrahlen oder einen bestimmten Gast auftreten zu lassen, durch die Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen. Diese Streitigkeiten haben noch mehr Gewicht als die normalen Auseinandersetzungen über den Inhalt. Vor allem kann sich ein Anspruch aus der EMRK ableiten, wie das Bundesgericht entschieden hat. Herr Epiney will diese Zugangsstreitigkeiten, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dem allgemeinen Verfahren, d. h. der Aufsicht durch die Verwaltung, und eventuell einem anschliessenden Verfahren vor dem Richter überlassen.

Es ist aber unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Veranstalter problematisch, wenn die Verwaltung selbst solche Entscheide fällt. Das ist noch viel problematischer, so scheint es mir, als das, was Sie vorhin beim Antrag Schieser diskutiert haben. Ein Beispiel: Die SRG macht eine Wahlenkundung, lädt aber nur ausgewählte Parteien ein, und die Partei Y möchte auch Zugang zum Medium erhalten. Solche Fragen sollten nicht durch eine politische Instanz, eben das Departement, sondern durch eine unabhängige Behörde beantwortet werden. Die Lösung der Mehrheit liegt, so meine ich, im Interesse der Veranstalter selber.

Wichtig ist: Diese Regelung, die ich jetzt erläutere, betrifft nur das Verfahren. Sie ändert am materiellen Recht nichts. Ein Recht auf Zugang besteht nur ganz ausnahmsweise. Massgebend bleibt weiterhin die Praxis des Bundesgerichtes.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich schildere Ihnen ein Beispiel, damit Sie sehen, worum es geht. Wir hatten folgenden Fall: Herr Franz Weber, Umweltschützer, lancierte eine Initiative. Als die Initiative zustande gekommen war, wahrte das Westschweizer Fernsehen Stillschweigen darüber, brachte die Meldung nicht. Weber fand, damit sei er in seinen Rechten verletzt worden, es wäre Pflicht gewesen, dass das Westschweizer Fernsehen einen Beitrag gezeigt hätte. Er begann einen Rechtsstreit, der unendlich lange dauerte, die juristischen Treppen hinauf nach Lausanne und wieder runter; das Bundesgericht urteilte, dass das UVEK dafür zuständig sei, zu entscheiden, ob das Fernsehen diesen Beitrag hätte bringen müssen oder nicht. Und da haben wir ein Departement mit einem Departementsvorsteher, der in einer politischen Partei ist. Das ist nicht die geeignete Instanz, so etwas zu entscheiden. Wir möchten, dass das eine gerichtsähnliche Instanz tut, also die UBI. Das ist unser Vorschlag. Jetzt kommt der Einwand: Halt, Franz Weber sollte in diesem Fall gar nicht das Recht haben, eine solche Beschwerde überhaupt lancieren zu können. Das kann an und für sich diskutiert werden: Es soll kein Recht auf Antenne geben – aber wir müssen demjenigen, der das trotzdem geltend machen will, einen Rechtsweg zur Verfügung stellen, denn wir können niemanden daran hindern, eine solche Eingabe zu machen. Wenn er eine solche Eingabe macht, dann soll sie an die UBI gehen. Das Problem wäre nicht aus der Welt geschafft, wenn wir den entsprechenden Absatz streichen würden. Sie können niemanden daran hindern, trotzdem eine solche Eingabe zu machen. Es gibt übrigens einige wenige Fälle, in denen das Bundesgericht sagt, es

bestehe ausnahmsweise ein Anspruch auf Zugang zum Programm – aber das war im Fall Weber nicht gegeben. Von daher ersuche ich Sie, bei unserer Variante zu bleiben, und das ist auch diejenige Ihrer Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Epiney Minderheit

Art. 98

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Epiney

Abs. 1

Innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung kann jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden

Art. 98

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Epiney

Al. 1

Toute personne peut déposer une réclamation auprès de l'organe de médiation compétent dans un délai de 20 jours à compter de la diffusion de l'émission à caractère rédactionnel contestée. Si la réclamation

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 99

Antrag der Kommission

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

.... kann die Beschwerdeinstanz im Falle

Art. 99

Proposition de la commission

Al. 1–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

.... l'autorité de plainte peut mettre

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Beschwerdeverfahren bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz

Section 2 titre

Proposition de la commission

Procédures de plainte auprès de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes

Angenommen – Adopté

Art. 100

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 100

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... kann bei der Beschwerdeinstanz schriftlich

Abs. 2

.... bei der Beschwerdeinstanz ein.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Epiney

Abs. 3

....

b. Streichen

Art. 101

Proposition de la commission

Al. 1

Une plainte peut être déposée par écrit auprès de l'autorité de plainte dans un délai

Al. 2

L'office dépose plainte directement auprès de l'autorité de plainte dans un délai

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Epiney

Al. 3

....

b. Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 102

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... so tritt die Beschwerdeinstanz auch

Abs. 2

.... so lädt die Beschwerdeinstanz

Abs. 3

Die Beschwerdeinstanz kann

Art. 102

Proposition de la commission

Al. 1

.... l'autorité de plainte entre également

Al. 2

.... l'autorité de plainte invite

Al. 3

L'autorité de plainte peut refuser

Angenommen – Adopté

Art. 103

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind öffentlich

Abs. 2

Die Beschwerdeinstanz stellt

Abs. 3

Stellt die Beschwerdeinstanz

Abs. 4

.... kann die Beschwerdeinstanz in Anwendung In besonders schweren Fällen kann die Beschwerdeinstanz zudem

Antrag Epiney

Abs. 2

....

b. Streichen

Art. 103

Proposition de la commission

Al. 1

Les délibérations de l'autorité de plainte sont publiques

Al. 2

L'autorité de plainte établit:

....

Al. 3

Si l'autorité de plainte constate

Al. 4

.... l'accès au programme, l'autorité de plainte peut particulièrement graves, l'autorité de plainte peut

Proposition Epiney

Al. 2

....

b. Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 104

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... der Beschwerdeinstanz ist

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 104

Proposition de la commission

Al. 1

La procédure de plainte devant l'autorité de plainte est gratuite.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 105

Antrag der Kommission

Abs. 1

Verfügungen des Departementes und des Bundesamtes können bei der unabhängigen Rekurskommission des Departementes angefochten werden. Gegen deren Entscheide steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht offen. Die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen durch das Departement sowie die Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen sind direkt beim Bundesgericht anzufechten.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 105

Proposition de la commission

Al. 1

Les décisions rendues par le département et l'office de recours peuvent faire l'objet d'un recours à la commission de recours indépendante du département. La voie du recours de droit administratif au Tribunal fédéral est ouverte contre les décisions de cette dernière. L'octroi d'une concession par le département ou le refus d'un tel octroi par celui-ci, ainsi que les décisions de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision, sont susceptibles de recours directement devant le Tribunal fédéral.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen erstens, zwischen diesem Gesetz, dem FMG und der Reform der Bundesrechtspflege eine Abstimmung vorzunehmen, und zweitens, den direkten Zugang zum Bundesgericht für Streitigkeiten betreffend Konzessionen vorzusehen, damit Zeit gewonnen werden kann. Künftig werden ja für Radio- und Fernsehprogramme, die drahtlos terrestrisch verbreitet werden, zwei Konzessionen nötig sein, eine nach RTVG und eine nach FMG. Beide Konzessionen sollen direkt beim Bundesgericht angefochten werden können.

nen. Artikel 105 unseres Gesetzentwurfes wird damit auf Artikel 61 FMG abgestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 106–116

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 117

Antrag der Kommission

.... (gemäss Art. 35 bis 36)

Antrag Reimann

Abs. 2

Die wirtschaftliche Führung der SRG gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b hat spätestens sechs Jahre nach Erneuerung der Konzession in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft zu erfolgen. Das Publikum kann sich daran beteiligen und ist in der Organisation vertreten. Auf diesen Zeitpunkt hin gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d von dieser Übergangsbestimmung als abgedeckt.

Art. 117

Proposition de la commission

.... (art. 35 à 36)

Proposition Reimann

Al. 2

Au plus tard six ans après le renouvellement de la concession, la SSR doit avoir mis en place une gestion efficace aux termes de l'article 35 alinéa 1 lettre b en adoptant la forme juridique d'une société commerciale ou d'une coopérative. Le public peut s'y associer et être représenté dans l'organisation. D'ici là, l'article 35 alinéa 1 lettre d de la présente disposition transitoire est réputé appliqué.

Reimann Maximilian (V, AG): Wir stehen am Ende einer zusätzlichen Sitzung, und es gibt nun noch einen Antrag, der – sollte er in beiden Räten auf Akzeptanz stossen – konkret kaum vor Ablauf von zwölf Jahren das Stadium der Realisierbarkeit erreichen würde. Ich habe mich deshalb entschlossen, für heute diesen Antrag zurückzuziehen und gegebenenfalls in anderer Form auf das Thema zurückzukommen. Ich tue dies auch nach Konsultation einiger Kolleginnen und Kollegen, die mein Anliegen als berechtigt betrachten, aber ebenso der Meinung sind, es fruchte wenig, es nun zu vorgerückter Stunde noch zu debattieren.

Mein Anliegen visiert die Rechtsform der SRG an, und zwar auf einen Zeithorizont hinaus, der nicht mit der nächsten, sondern frühestens mit der übernächsten Erneuerung der Konzession der SRG zusammenfallen dürfte, und das ist eben etwa in zehn, zwölf Jahren der Fall. Wir haben also Zeit genug, um mein Anliegen in Ruhe und ohne den heutigen Zeitdruck anzupacken. Aber dass zumindest einmal der Versuch gewagt werden sollte, einem Unternehmen, das seine Einnahmen zu 75 Prozent aus öffentlichen Zwangsabgaben generiert, eine handelsrechtliche Gesellschaftsform vorzuschreiben, ist ein berechtigtes Anliegen. Die Form des einfachen Vereins nach ZGB einer Holdinggesellschaft von verschiedenen profitorientierten Aktiengesellschaften, angereichert mit aktienrechtlichen Führungsgrundsätzen nach Obligationenrecht und mit der Verpflichtung, auch dem Publikum den Zugang zu öffnen, ist ein antiquiertes Zwitterding, das unbedingt einmal einer Modernisierung bedarf, nicht zuletzt auch, um eine verstärkte Kontrolle durch den Eigner zu ermöglichen, und dieser Eigner ist nun einmal das Gebühren zahlende Publikum. Die Eigenmittel der SRG stammen ja zu rund drei Vierteln aus thesaurierten Empfangsgebühren.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Verständnis, wenn ich für heute meinen Antrag zurückziehe und in absehbarer Zeit – vermutlich in Form eines parlamentarischen Vorstosses – auf mein Anliegen zurückkommen werde. Die Berechtigung des Anliegens ist meines Erachtens ausgewiesen. Ein zeitlicher Druck zu dessen Prüfung und allfälliger Umsetzung besteht heute aber nicht.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Antrag Reimann ist zurückgezogen worden. Aus Zeitgründen haben wir sicher Verständnis dafür.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 118, 119

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Abrogation et modification du droit en vigueur

Ziff. I, II Einleitung, Ziff. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I, II introduction, ch. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 2

Antrag der Kommission
Streichen

Ch. II ch. 2

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
mit Ausnahme von:

Art. 11 Abs. 4

Streichen

Art. 11 Abs. 6

Keine Pflicht zur Interkonnektion besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen. (Rest streichen)

Art. 13; 13a; 13b; 24 Abs. 1, 2, 3; 58; 60

Streichen

Art. 61 Abs. 1

.... Verfügungen im Zusammenhang mit Konzessionen, die Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung waren, sowie Verfügungen gestützt auf Artikel 11 sind direkt beim Bundesgericht anfechtbar.

Ch. II ch. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national
à l'exception de:

Art. 11 al. 4

Biffer

Art. 11 al. 6

Il n'y a pas d'obligation d'interconnexion pour la diffusion de programmes de radio et de télévision. (Biffer le reste)

Art. 13; 13a; 13b; 24 al. 1, 2, 3; 58; 60

Biffer

Art. 61 al. 1

.... Les décisions relatives aux concessions ayant fait l'objet d'une mise au concours publique ainsi que les décisions basées sur l'article 11 sont susceptibles de recours directement auprès du Tribunal fédéral.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 4

Antrag der Kommission
Streichen

Ch. II ch. 4

Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

05.3000

Motion KVF-SR (02.093).

Entwicklung im Bereich der Programmveranstaltung

Motion CTT-CE (02.093).

Evolution technique dans le domaine de la diffusion de programmes

Einreichungsdatum 11.01.05

Date de dépôt 11.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05

Pfisterer Thomas (RL, AG), für die Kommission: Das Problem besteht darin, dass die Entwicklung, auf die wir zugehen, recht unbekannt ist. Der Gesetzesentwurf verzichtet auf ein allgemeines Verbot für Fernmeldedienstanbieterinnen, die Radio- und Fernsehprogramme Dritter anbieten wollen, selber als Programmveranstalter aufzutreten. Dieser Verzicht ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig der Bundesrat beauftragt wird, wie es im Text heisst, «die technische und medienpolitische Entwicklung» in diesem Bereich «besonders zu beobachten und dem Parlament darüber zu berichten» und, falls die Swisscom als Veranstalterin auftreten wollte, «zu prüfen, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen dies möglich wäre». Gegebenenfalls wäre rasch zu intervenieren, beziehungsweise es wären vom Parlament rasch die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Das ist eine wichtige zusätzliche Information, um die Anträge der Kommission zu verstehen.

Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich möchte Ihnen für das lange Ausharren und für das schnelle Vorwärtsmachen am Schluss unserer Sitzung danken.

Schluss der Sitzung um 17.20 Uhr
La séance est levée à 17 h 20

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Donnerstag, 10. März 2005

Jeudi, 10 mars 2005

08.00 h

04.036

Rüstungsprogramm 2004 Programme d'armement 2004

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBl 2004 2965)
 Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 2761)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.10.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 16.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 28.02.05 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.05 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 08.03.05 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.03.05 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 14.03.05 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 17.03.05
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 17.03.05 (Differenzen – Divergences)

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2004) Arrêté fédéral sur l'acquisition de matériel d'armement (Programme d'armement 2004)

Art. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Zu diesem Geschäft ganz kurz: Es geht nach wie vor um die Differenz bezüglich der Beschaffung der Transportflugzeuge. Der Nationalrat hat im zweiten Umgang die Beschaffung erneut abgelehnt, im Verhältnis von 91 zu 79 Stimmen. Unsere Kommission hat erneut getagt: keine neuen Erkenntnisse. Sie beantragt Ihnen mit 9 zu 2 Stimmen Festhalten.

Schmid Samuel, Bundespräsident: Ich beantrage Ihnen ebenfalls, nur damit es formell korrekt läuft, dem Geschäft zuzustimmen, das heisst, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

04.080

Entlastungsprogramm 2004 Programme d'allègement budgétaire 2004

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 22.12.04 (BBl 2005 759)
 Message du Conseil fédéral 22.12.04 (FF 2005 693)
 Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: 1. Es geht, wie gestern gesagt wurde, hau ruck. Lassen Sie mich als Erstes auf die Voten der Herren Brändli und Gentil eingehen. Ich möchte Herrn Brändli, dem Präsidenten der vorbereitenden Kommission, für sein Eintretensvotum herzlich danken. Er hat eine ausgezeichnete Auslegeordnung gemacht, mit der er die Ausgangslage der Bundesfinanzen geschildert hat. Er hat den Alarmzustand, der bezüglich der Bundeskasse herrscht, auf den Punkt gebracht. Er hat Ihnen geschildert, dass wir seit Jahren vor einem anhaltenden Schuldenwachstum stehen und dass es uns bisher nicht gelungen ist, diese unerwünschte Entwicklung in den Griff zu bekommen. Er hat auch geschildert, dass hierzu Reformen nötig sind, dass ein Entlastungsprogramm allein nicht reichen wird. Er hat Ihnen auch gesagt, dass trotz der 1,9 Milliarden Franken, welche dieses Programm beinhaltet, ein Überhang an Massnahmen bestehen wird.

Anschliessend hat Herr Gentil namens der Minderheit einen Antrag auf Rückweisung gestellt und damit zusätzliche Abklärungen verlangt. Ich möchte Sie bitten, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Zuhanden von Herrn Gentil kann ich sagen, dass das, was er moniert, die Einnahmenseite, schon nicht unberücksichtigt bleibt, aber dass der Bundesrat den Sanierungsschritt in erster Linie über die Ausgaben machen möchte. Er hat im letzten Jahr die Tabaksteuer erhöht, er steht vor der Tatsache, dass auch die LSVA immer noch im Ansteigen ist. Diese Einnahmen werden im Jahr 2007 bei der Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels dann voll durchschlagen; das sind Steuererhöhungen. Der Bundesrat hat im Rahmen dieses Entlastungsprogramms auch vorgesehen, dass im Zusammenhang mit dem Inkasso von Steuern, namentlich im Bereich der Mehrwertsteuer, aber auch der direkten Bundessteuer, die Kontrollmechanismen etwas verstärkt werden sollen. Derzeit werden von etwas über 300 000 Mehrwertsteuerpflichtigen rund 9000 pro Jahr überprüft. Dabei kommen immerhin etwa 500 Millionen Franken zusätzlich in die Kasse. Diese Prüfungen sollen etwas verschärft werden. Das sind eindeutig auch Einnahmen. Aber der Bundesrat will das Gleichgewicht über die Ausgaben erzielen.

Ich wehre mich auch gegen den Vorwurf, das Programm sei übertrieben und es habe am Anfang zu optimistische Annahmen. Das Bruttoinlandprodukt unseres Landes beträgt mehr als 420 Milliarden Franken. Dieses Programm entspricht mit 1,9 Milliarden Franken etwa 0,4 Prozent dieses Bruttoinlandproduktes. Das ist eine kleine Summe. Natürlich hat sie auch ihre Wirkung. Aber es wurde schon gesagt: Ohne schmerzhaftes Einschnitte geht es nicht.

Herr Gentil moniert die Vorwegnahme parlamentarischer Entscheide. In der Bundesverfassung sind viele Aufgaben aufgelistet, aber selten sind sie beziffert. Das heisst, dass wir immer Spielraum haben, ob wir eine Aufgabe intensiver oder weniger intensiv erfüllen wollen. Das ist justament die Sache der Finanzpolitik. In diesem Bereich ist es in der Tat so, dass manchmal im Gang befindliche Bewegungen verstärkt werden können, indem wir von Anfang an auch finanzpolitische Akzente setzen. Das will ich gerne zugeben, das wurde gestern auch von Herrn Pfisterer erwähnt. Wir wollen zum Teil gewisse Bewegungen, die unterwegs sind, auch verstärken.

Seinen Vorwurf der mangelnden Transparenz kann ich nicht nachvollziehen. Ich glaube, dass wir hier ein Verfahren gewählt haben, bei dem wir Transparenz geschaffen haben. Wir haben eine Vernehmlassung, wir haben eine Botschaft. Wir haben auch verschiedene Zusatzinformationen herausgegeben. Das ganze Programm ist absolut transparent.

2. Was ist an Reformen unterwegs? Man sieht es von aussen zum Teil etwas wenig. Aber wenn Sie in die Bundesverwaltung hineinhören, dann spüren Sie, dass derzeit sehr vieles an Projekten unterwegs ist. Wir müssen gelegentlich sogar aufpassen, dass wir nicht übersteuern. Denn wir müssen die Mitarbeitenden, aber auch die Empfänger von Subventionen, von Dienstleistungen in jedem Fall mitnehmen. Wir können solche Programme nicht gleichsam über Nacht realisieren.

Wir beschlossen im vorletzten Jahr das Entlastungsprogramm 2003. Dieses Entlastungsprogramm beinhaltet etwa 3 Milliarden Franken. Es war teilweise ein Verfahren mit Dringlichkeitsrecht, das wir damals wählten.

Wir haben weiter die Aufgabenverzichtplanung, die derzeit anläuft und die davon ausgeht, dass wir austretendes Personal nicht mehr ersetzen, wo das möglich ist, und damit über die Zeit hinaus doch etwa 5 Prozent des Personalbestandes beim Bund reduzieren wollen. Sie finden das auch in der Botschaft. Es ist zusammen mit den obsolet gewordenen Stellen im Rahmen von «Armee XXI» eine Summe von rund 4000 Stellen, die über die Jahre wegfallen und sich in der Bundeskasse zusammen mit weiteren Einsparungen bei den Sach- und Investitionsausgaben mit knapp 200 Millionen Franken niederschlagen werden.

Sodann ist ein Projekt für eine Verwaltungsreform unterwegs. Es ist in der Person von Herrn alt Regierungsrat Fässler aus Luzern ein Projektleiter bestimmt worden. Er hat in der Bundesverwaltung schon zahllose Gespräche geführt, und er wird dann im April zusammen mit dem Bundesrat ein Projekt definieren. Diese Verwaltungsreform sieht vor, dass wir einerseits die Strukturen und andererseits die Verfahren in der Bundesverwaltung überprüfen. Wir erhoffen uns davon Effizienzgewinne, aber das braucht sorgfältige Arbeiten. Dieses Projekt wird noch dieses Frühjahr auf die Schiene gebracht.

Dann beabsichtigt der Bundesrat, im Sommer dieses Jahres ein Projekt über Reduktionen in namhaftem Ausmass zu diskutieren. Da geht es darum, dass wir uns – letztlich eben zur Vermeidung künftiger Entlastungsprogramme – einmal die Frage stellen: Welche Aufgaben sind in der Zukunft verzichtbar? Oder umgekehrt: Welche sind wichtig? Mein Departement ist beauftragt worden, dazu ein Aufgabenportfolio zu erstellen – an dem arbeiten wir jetzt –, damit dann im Sommer der Bundesrat und später Sie über dieses Portfolio diskutieren können.

Ich verrate ja kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, wie man da etwa vorgehen kann. Man hat einmal die Möglichkeit, unsere Bundesverfassung zu nehmen und zu schauen, was dort für Aufgaben verankert sind, welchen Stellenwert sie haben könnten; das ist eine Methode. Die zweite: Man kann in der Staatsrechnung einmal alle jene Beträge unter die Lupe nehmen, welche entweder sehr grosse Ausgabenposten sind und/oder aber in den letzten Jahren sehr schnell gewachsen sind. Das sind Positionen, die wir untersuchen müssen. Dann gibt es einen dritten Annäherungsbereich, nämlich die Frage der Ämter. Man kann in der Staatsrechnung alle achtzig Ämter anschauen und einmal sehen, ob die Aufgabenerfüllung, die Summen und die Tätigkeiten kongruent sind.

Das sind die drei Schauplätze, an denen wir jetzt arbeiten und an denen dann letztlich diese Verwaltungsreform auch gemessen werden muss.

Ich höre jetzt immer wieder, man müsse eben langfristig denken und die Aufgaben verändern. Aber das Eidgenössische Finanzdepartement kann sich nicht über Jahre hinweg von Motionen und Interpellationen leiten lassen. Ich muss jedes Jahr ein Budget haben, und zwar jedes Jahr zum gleichen Zeitpunkt. Sie dagegen können motionieren und mit Vorstössen hin und her rangieren wie in Spreitenbach auf

dem Rangierbahnhof. Das kann ich nicht. Ich muss die Sachen bereit haben, und ich muss Sie dann, wenn diese Aufgaben kommen, schon bitten, sich dieses Portfolios auch anzunehmen und uns zu unterstützen. Ich teile die Meinung aller, die gesagt haben, man solle aufhören mit den Zahlen. Ja! Aber dann müssen Sie mich dann auch unterstützen.

Wir haben in weiteren Projekten die Reformen, die in den grossen Sozialwerken unterwegs sind. Bei der IV ist ein erster Schritt gemacht. Dort geht es zunächst einmal um die Integration der Invaliden. Das kostet in einem ersten Schritt. Erst nach einer gewissen Zeit werden Entlastungen kommen. Zur AHV-Revision muss ich Ihnen nichts sagen. Sie haben selber erlebt, mit welchem Schnecken tempo hier vorgegangen wird. Ich kann auch hier nicht warten, bis Sie so weit sind. Ich muss das Budget einfach machen. Dasselbe ist auch bei der KVG-Revision der Fall.

Es sind Effizienzsteigerungen im Bereich der Hochschul-landschaft unterwegs. Natürlich ist durch alle Parteien hindurch unbestritten, dass wir in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Bildung mehr Mittel investieren müssen, aber das entbindet uns ja nicht davon, ihre Effizienz zu hinterfragen. Und justament dieser Prozess ist ja bekanntlich auch im Gang.

Dann haben wir Aufgabenentflechtungen wie das Projekt NFA, das glücklicherweise vom Stimmvolk sehr deutlich angenommen wurde. Dieses Projekt beinhaltet unter anderem auch die Aufgabenteilung und damit die Aufgliederung der finanziellen Verantwortung zwischen dem Bund und den Kantonen.

Dann haben wir weitere Projekte, die im Zusammenhang mit Steuern unterwegs sind: die Unternehmenssteuerreform, die Umsatzabgabe, die Emissionsabgabe.

Jetzt komme ich zur anderen Seite; bis jetzt wurde von Aufgabenverzicht und Ausgabenminderung gesprochen, jetzt kommt aber auch die andere Seite, die Pipeline nämlich: Dort haben wir Pendenzen im Bereich der Familienbesteuerung, insbesondere der Ehepaarbesteuerung. Je nachdem, wie Sie dieses Problem lösen, könnte es dazu kommen, dass der Bundeskasse, wenn wir die Ehepaarbesteuerung unter Einbezug der Rentnerbesteuerung angehen, mit einem Schlag etwa 1,3 Milliarden Franken Einnahmen entgehen. Sie sehen also: Es ist derzeit sehr viel im Gang. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Projekte zusammenzuführen und auch dafür zu sorgen, dass sie richtig auf die Zeitachse gelegt werden.

3. Ich habe gestern natürlich schon mit gewissem Missbehagen zur Kenntnis genommen, dass Sie fast alle gesagt haben: Ja, aber. Dieses Wort «aber» macht mir Sorgen. Ich komme noch einmal auf die Bemerkung zurück, die ich zum Budget gemacht habe: Ich glaube, dass wir gezwungen sind, Konzessionen zu machen und Kompromisse einzugehen. Es geht nicht, dass jedermann einfach sagt: Ich bin einverstanden, aber in meinem Einfluss- und Interessenbereich geht das nicht, in meinen Kommissionen geht das nicht.

Es wurde bemängelt, dass die Fachkommissionen, die Legislativkommissionen, teilweise wenig berücksichtigt worden seien. Das mag sein. Aber nennen Sie mir eine Kommission, die in einem solchen Programm mehr sparen würde, als wir das vorschlagen. Das Gegenteil wäre der Fall. Wenn wir das in die Kommissionen geben würden, stünde ich am Ende mit einem Schuldenberg da, der höher ist als der heutige. Das ist doch eine Illusion. Wir müssen irgendwo auch den Mut haben, einmal zu sagen: Jetzt muss querbeet etwas getan werden.

Wenn ich jetzt ein benevolenter Diktator wäre – und diese Frage habe ich mir gestellt –, würde ich Ihnen dann ein solches Programm auch zumuten? Sie müssten dann einfach Ja sagen, wie das beim britischen Parlament so geht, wo alle aufstehen und «Yeah!» rufen. Ich würde es Ihnen trotzdem unterbreiten. Ich würde es unterbreiten, wenn es auch nicht perfekt ist, wie gestern deutlich gemacht wurde. Mit all denen, die die Mängel auf den Tisch legten, bin ich einverstanden.

Wir haben einerseits zugegebenermassen eben nicht nur strukturelle Massnahmen, wie das wünschbar und richtig wäre, sondern es hat eben durchaus auch einfach blossе Kürzungen, und es hat auch Beträge, die auf Gedeih und Verderb einmal verschoben worden sind, gewissermassen in den Rangierbahnhof, etwa bei der Frage der Arbeitslosenversicherung. Das will ich gerne zugeben, dass wir dort auf eine Entwicklung spekulieren, über die wir heute noch keine Gewissheit haben. Aber was ist Budgetpolitik anderes, als in die Zukunft schauen zu müssen und da und dort zu spekulieren? Alle Kennziffern in Bezug auf die Entwicklung des Bruttosozialproduktes, der Teuerung, der Einnahmen, der Steuern – das ist doch alles in einem gewissen Sinne auch etwas Spekulation. Sie können von mir nicht erwarten, dass ich Ihnen heute sagen kann, dass die Teuerung in einem Jahr soundso viel beträgt.

Ich habe kürzlich die Chance gehabt, in Washington neben Herrn Greenspan zu sitzen und mit ihm über solche Dinge zu diskutieren. Der Mann ist bald 80 Jahre alt und hat gesagt: Je älter ich werde, desto weniger prognostiziere ich. Vermutlich hat er das nicht nur gesagt, weil das Alter nicht mehr viel Spielraum zulässt, sondern weil die Erfahrung ihm das sagt. Deshalb will ich gerne sagen, dass hier eben auch noch vieles offen geblieben ist und dass wir nicht in jedem Fall auf einen Endtermin hin legiferieren.

4. Die Priorisierung ist gegenüber dem Entlastungsprogramm 2003 doch immerhin ein Fortschritt. Damals haben wir mit dem Rasenmäher praktisch alle achtzig Ämter der Bundesverwaltung «durchforstet». Jetzt sind es etwa 18 Massnahmen. Aber alle diese sind bestritten worden. Sie sehen: Die Priorisierung hat ihre Haken. Wenn wir nicht priorisieren und die Rasenmähermethode anwenden – da 5 Millionen, dort 3 Millionen Franken –, dann ist es einfacher, weil es Kleinfutter ist. Aber wenn es in die Prioritäten hineingeht, dann wächst auch die Umstrittenheit.

Zur Frage der Proportionalität: Ich will gerne zugeben, dass man im Bundesrat mit einseitigen Massnahmen nicht durchkommt; das ist auch der Vorteil und die Besonderheit unseres Regierungssystems. Wenn wir im Bundesrat Opfer bringen müssen, dann wollen alle sieben die Überzeugung haben, dass man diese Opfer auch einigermaßen gleichmässig verteilt. Man tut dies so, dass nicht in einem Departement überdurchschnittlich geopfert werden muss, und die anderen sind die lachenden Sechsten oder Siebten, sondern man verteilt das.

Ich habe immer gesagt, man müsste ein solches Programm im Grunde genommen realisieren, wie wenn sieben Leute am Rande eines Swimming-Pools mit kaltem Wasser stünden. Dann müssten sie einander die Hand geben und auf drei zählen, und dann springen sie alle miteinander. Nur so können Sie solche Übungen machen. Dadurch entsteht eine gewisse Proportionalität. Ich will gerne zugeben, dass das nicht ein reines Kriterium ist.

Es gibt zwei, drei Subventionen, die zu streichen wir beantragen, die auch umstritten sind. Aber wenn Sie nicht den Mut haben, gewisse Subventionen zu streichen – mit Übergangsfristen, mit der Möglichkeit für die Subventionsempfänger, sich anders zu organisieren –, dann frage ich Sie: Wann wollen Sie das tun? Ich höre immer nur, man solle Subventionen streichen. Aber wenn es dann einmal um den einzelnen Fall geht, dann ist man nicht bereit, es zu tun. Wenn Sie es jetzt nicht tun, dann werden Sie es später auch nicht tun, und dann hätte es eigentlich fast keinen Sinn, wenn wir wieder einen Subventionsbericht beantragen.

Mit anderen Worten: Es gibt keine magische Formel für diese Kürzungen, sondern es gibt nur diese verschiedenen Kriterien, die zugegebenermassen unvollständig sind. Der benevolente Diktator würde in seiner Grosszügigkeit sagen: Wir machen es zusammen, wir sind nicht perfekt, aber wir sind aufgerufen, es zu tun.

Ich verahre mich auch gegen den Vorwurf, wir seien hier nach der Hauruck-Methode vorgegangen. Der Bundesrat hat das Programm am 10. Juni 2004 in einer Klausur in den Grundzügen genehmigt. Er hat dann das VBS, über welches noch zu diskutieren sein wird, ersucht, eine erste Einschät-

zung vorzunehmen, weil er sieht, dass in diesem Bereich langsam die Schmerzgrenzen erreicht werden. Anschliessend hat der Bundesrat konferenzielle Vernehmlassungen gemacht. Wir haben mehrere Tage investiert; wir hatten die Verbände, wir hatten die Kantone, wir hatten die Parteien bei uns zu Besuch. Wir haben es mit ihnen besprochen, und im Grunde genommen waren letztlich die allermeisten Punkte unbestritten, oder zumindest hat man mit Knurren zugestimmt. Mit den Kantonen blieb eine Pendeuz, und das sind die nicht werkgebundenen, ausserordentlichen Strassenbeiträge. Dort, haben die Kantone gesagt, machen wir nicht mit. Das ist eine Auffassungsdifferenz zwischen dem Bundesrat und den Kantonen geblieben, bis auf den heutigen Tag.

Aber ich glaube sagen zu dürfen, dass wir dieses Programm nicht mit Hauruck gemacht haben, dass im Grunde bei beschleunigtem, aber nicht dringlichem Verfahren alle Betroffenen die Chance hatten, sich hier zu äussern, insbesondere auch die Kantone. Ich muss Herrn Schwaller schon sagen: Ich bin etwas erschrocken, als er sagte, er sehe schwarz für die Kantone. Die Vertreter der Kantone haben uns das nicht so gesagt. Sie sind zu etwa 10 Prozent von diesem ganzen Projekt betroffen, und sie waren der Meinung, dass die Kantone schon deshalb etwas beitragen müssen, weil ja der Bundeshaushalt im Wesentlichen ein Transferhaushalt ist. Nicht wahr, zwei Drittel der Ausgaben des Bundes gehen in Richtung Kantone, gehen in Richtung Sozialversicherungen und in Richtung Subventionen. Wenn wir solche Programme machen, geht es gar nicht anders, als dass wir diejenigen, die am meisten aus der Bundeskasse bekommen, auch einbeziehen. Wir waren der Meinung, dass mit diesen 10 Prozent ein Mass erreicht wurde, das erträglich ist, und das haben uns die Kantonsvertreter – ausser eben bei diesen Werksbeiträgen – auch bestätigt.

In diesem Sinne glaube ich, dass wir die Kantone fair behandelt haben; das war übrigens schon beim Entlastungsprogramm 2003 der Fall. Damals ging es um 6 Prozent, jetzt sind es 10 Prozent, und damit, glaube ich, können wir ein solches Projekt den Kantonen gegenüber mit gutem Gewissen verantworten.

Ich bitte Sie, was die nachfolgenden Verhandlungen betrifft: Zeigen Sie Standhaftigkeit! Zeigen Sie Standhaftigkeit! Wenn Sie das nicht tun, dann erinnert mich dies an den Hügel hinter dem Haus, in dem ich wohne, der aus Nagelfluh besteht. Nagelfluh ist eine voralpine Gesteinsformation, die den Nachteil hat, dass man nie weiss, wie viele andere Steine auch noch mitkommen, wenn man einen Stein herauszieht. Reissen Sie keine Steine heraus! Gehen Sie jetzt diesen Weg. Wenn Sie dieses Programm verabschieden, dann wird für das nächste Jahr trotzdem noch mit zusätzlichen Kürzungen von etwa 450 Millionen Franken auf dem Budgetweg zu rechnen sein – Stand heute. Das ist eben noch nicht alles. Der Bundesrat muss so, wie sich das jetzt entwickelt, in seinem Budgetprozess bei den Departementen weitere Kürzungen von 450 Millionen Franken vorschlagen.

Ganz zum Schluss erinnere ich Sie an die Verantwortung, die wir miteinander gegenüber unserer Bundesverfassung tragen müssen. Dort wurde in Artikel 126 die Schuldenbremse verankert; diese Schuldenbremse schreibt uns vor, dass wir zuerst die Einnahmen und dann die Ausgaben bestimmen müssen und dass diese miteinander im Gleichgewicht sein müssen.

Ich ersuche Sie, dieses Gleichgewicht heute mit Kraft anzustreben. Ich danke Ihnen dafür.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag der Minderheit Gentil ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 7 Stimmen

Dagegen 30 Stimmen

1. Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2004 1. Loi fédérale sur le programme d'allègement budgétaire 2004

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich hoffe, dass dieses Geschäft dann ein gutes Omen für die Behandlung der nächsten Geschäfte ist. Mit der vorgeschlagenen Massnahme soll auf die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Institutes für Geistiges Eigentum verzichtet werden. Die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird seit 1996 ausgerichtet, seit der Umwandlung des ehemaligen Bundesamtes in das Institut. Das Institut konnte seit seiner Umwandlung trotz viermaliger Gebührensenkung eine wesentliche Reserve von rund 60 Millionen Franken anhäufen. Aufgrund dieser erfreulichen Entwicklung kann in Zukunft auf die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen verzichtet werden. Der Verzicht bedingt eine Anpassung der entsprechenden Regelungen im Gesetz, insbesondere die Streichung der Verpflichtung zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diesem Anliegen zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Lombardi

Streichen

Ch. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Lombardi

Biffer

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Langenberger schlägt vor, Ziffer 2 erst mit Ziffer 3 im Zusammenhang mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Einsparungen bei den universitären Hochschulen zu behandeln. Der Antrag Lombardi zu Ziffer 2 würde ebenfalls dort behandelt.

Lombardi Filippo (C, TI): Entschuldigung, ich finde, das ist nicht gerechtfertigt. Die hier unter Ziffer 2 «ETH-Gesetz» vorgeschlagenen Massnahmen haben, wie ich das der Botschaft entnehme, keinen direkten Einfluss. Das hat mit dem Punkt «Universitäre Hochschulen» nichts zu tun. Ich beantrage die Diskussion meines Antrages auch bezüglich Ziffer 2 hier.

Langenberger Christiane (RL, VD), pour la commission: C'est à nos membres qui connaissent le sujet d'en décider. Pour

ma part, j'estime qu'il y a un lien évident, puisque cela doit être abordé dans la discussion que nous tenons et que des mesures compensatoires concernant les hautes écoles – même si elles ne sont pas financières – sont proposées par le Conseil fédéral.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wenn wir eine Verschiebung vornehmen, werden wir beim Bereich der universitären Hochschulen eine Aussprache führen. Danach werden wir zuerst über das Gesetz und dann über die Beträge entscheiden. Ihrem Anliegen ist dadurch vollauf Rechnung getragen, Herr Lombardi. Ihr Antrag wird lediglich etwas später behandelt.

Lombardi Filippo (C, TI): Ich sehe die Logik nicht, aber ich beuge mich dem Willen des Präsidenten.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir danken Ihnen dafür.

Verschohen – Renvoyé

Ziff. 3 Art. 4a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis Ziff. 1, 2, 4–7, 10, 12

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis Ziff. 3

....

30/70/160

Abs. 1bis Ziff. 8

....

65/75/0

Abs. 1bis Ziff. 9

....

0/0/0

Abs. 1bis Ziff. 11

....

10/20/0

Abs. 1bis Ziff. 13

beim Personal

50/50/50

Abs. 1bis Ziff. 14

durch die Verwaltungsreform

0/30/40

Abs. 3

Der Bundesrat kann zwischen den in den Absätzen 1 Ziffer 6 (Entlastungsprogramm 2003) und 1bis Ziffer 2 (Entlastungsprogramm 2004) vorgesehenen Kürzungen

Abs. 3bis

Die Kürzung nach Absatz 1bis Ziffer 2 im Jahr 2008 steht unter dem Vorbehalt, dass die Bundesversammlung bis spätestens 2006 über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen zu Organisation, Einsatz und Ausbildung entscheiden kann.

Abs. 3ter

Die Kürzung nach Absatz 1bis Ziffer 13 ist aufgrund von Anpassungen in den bestehenden Rechtsgrundlagen vorzunehmen.

Antrag der Minderheit

(Fetz, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1bis Ziff. 1

in der Osthilfe

22/20/20

Antrag der Minderheit

(Schwaller, Fetz, Langenberger, Schiesser)

Abs. 1bis Ziff. 3

....

30/70/150

Antrag der Minderheit

(Epiney, Gentil, Schwaller, Slongo)

Abs. 1bis Ziff. 7

....

20/30/38

Antrag der Minderheit
(Gentil, Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1bis Ziff. 13, Abs. 3ter
Streichen

Ch. 3 art. 4a

Proposition de la majorité

Al. 1bis ch. 1, 2, 4–7, 10, 12

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis ch. 3

....

30/70/160

Al. 1bis ch. 8

....

65/75/0

Al. 1bis ch. 9

....

0/0/0

Al. 1bis ch. 11

....

10/20/0

Al. 1bis ch. 13

personnel

50/50/50

Al. 1bis ch. 14

réforme de l'administration

0/30/40

Al. 3

.... par les coupes prévues aux alinéas 1 chiffre 6 (programme d'allègement 2003) et 1bis chiffre 2 (programme d'allègement 2004), pour autant que

Al. 3bis

La réduction prévue à l'alinéa 1bis chiffre 2 pour l'année 2008 est acceptée sous réserve que l'Assemblée fédérale puisse se prononcer jusqu'en 2006 sur les modifications éventuelles des bases juridiques concernant l'organisation, l'engagement et la formation de l'armée.

Al. 3ter

La réduction selon l'alinéa 1bis chiffre 13 doit être réalisée sur la base d'adaptations des dispositions légales en vigueur.

Proposition de la minorité

(Fetz, Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1bis ch. 1

aide aux pays de l'Est

22/20/20

Proposition de la minorité

(Schwaller, Fetz, Langenberger, Schiesser)

Al. 1bis ch. 3

....

30/70/150

Proposition de la minorité

(Epiney, Gentil, Schwaller, Slongo)

Al. 1bis ch. 7

....

20/30/38

Proposition de la minorité

(Gentil, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1bis ch. 13, al. 3ter

Biffer

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt eine Korrektur der Fahne vor (Antrag der Minderheit zu Abs. 1bis Ziff. 13; S. 6).

Abs. 1bis Ziff. 1 – Al. 1bis ch. 1

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Das Volumen der vorgeschlagenen Kürzungen in diesem Bereich beträgt – man muss unterscheiden – bei der Osthilfe 22, 20

und 20 Millionen Franken und bei der übrigen Entwicklungshilfe 45, 107 und 82 Millionen Franken.

Unbestritten ist die Anpassung bei der Osthilfe. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Anpassung durch die Kohäsionszahlungen von einer Milliarde Franken an die neuen EU-Länder im Osten die vorgeschlagene Kürzung bei weitem übersteigt.

In Bezug auf den übrigen Teil der Entwicklungshilfe bedeutet die vom Bundesrat vorgeschlagene Kürzung eine Verlangsamung des Ausgabenwachstums. Demnach werden die Ausgaben im Jahre 2006 im Rahmen der Teuerung, ab 2007 im Gleichschritt mit der Entwicklung des nationalen Volkseinkommens erhöht. Es geht also hier nicht um eine Kürzung im Vergleich zum Ist-Zustand, sondern es geht um eine Reduktion im Vergleich zu den ursprünglichen Zahlen im Finanzplan.

Zwei Fragen standen bei der Beratung in der Kommission im Vordergrund: vorerst einmal der Wiederaufbau nach den Seebeben in Ostasien, dann das Erreichen des Monterrey-Konsensus – 0,4 Prozent des BIP bis 2010. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und der Zahlungszusicherungen kann davon ausgegangen werden, dass für den Wiederaufbau in Ostasien aus der Schweiz keine zusätzlichen Mittel nötig sind. Dieses spezielle Problem ist demnach von der vorgeschlagenen Kürzung nicht betroffen. Hingegen ist zuzugeben, dass aufgrund der heute bestehenden Berechnungsmethoden das Ziel von 0,4 Prozent des BIP in der Planungsperiode bis 2008 nicht erreicht wird. Eine Modellrechnung mit den heutigen Parametern ergibt einen Wert von 0,35 bzw. 0,33 Prozent. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Auslandsinvestitionen privater Unternehmen sowie andere Engagements, bei denen die Schweiz sehr gut dasteht, nicht mitgerechnet werden. Man sagt natürlich immer, das sei selbstverständlich. Aber ich kann Ihnen sagen: Wenn ich das mit der Inlandhilfe vergleiche, dann sind Investitionen Privater, die Arbeitsplätze kreieren, die in einer Region Wertschöpfung kreieren, viel wesentlicher als irgendwelche Subventionen. Das muss man deutlich sehen. Die Grundlage dieser 0,4 Prozent ist zwar jetzt so definiert, sie ist auch anzustreben, es ist auch das Ziel des Bundesrates, dieses Ziel bis 2010 zu erreichen, aber ich möchte diese Zahlen doch auch etwas relativieren.

Aufgrund dieser Sachlage müssen Sie entscheiden, ob das Wachstum im Rahmen der Teuerung und das Wachstum im Rahmen des BIP genügend ist oder nicht; die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, es sei genügend.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 12 zu 2 Stimmen, dem Bundesrat zuzustimmen.

Fetz Anita (S, BS): Inhalt des Minderheitsantrages ist es, bei der Kürzung der Osthilfe zu bleiben, so, wie es vorgesehen ist, aber auf jene bei der Entwicklungshilfe zu verzichten.

Worum geht es? Wir entscheiden heute nicht einfach über eine Kürzung der Entwicklungshilfe im Rahmen des Entlastungsprogramms 2004. Wir entscheiden darüber – unser Kommissionsprecher hat es schon angetönt –, ob wir die Erreichung des Minimalziels von 0,4 Prozent des Bruttonationalproduktes für die Entwicklungshilfe bis 2010 aufgeben oder nicht. Dieses Minimalziel von 0,4 Prozent, das vom Ziel der Uno von 0,7 Prozent immer noch weit entfernt ist, geht auf den sogenannten Monterrey-Konsensus zurück.

Die Botschaft des Bundesrates sagt, dieses Ziel gebe die Schweiz nicht auf. Das stimmt aber nur bedingt. Wir geben faktisch die Erreichung des Ziels auf, und es wird sogar in der Botschaft selbst zugegeben. Auf Seite 787 schreibt der Bundesrat selbst: «Unter diesen Umständen wird es der Schweiz kaum möglich sein, den Monterrey-Konsensus einzuhalten.» Das ist nicht nur eine Zahlenspielerei, sondern der Monterrey-Konsensus ist ein Vertrag zwischen den Ländern des Südens und des Nordens, in dem sich die Länder des Nordens verpflichten, ihren Beitrag an die Entwicklungshilfe wirklich zu leisten und auch kontinuierlich zu erhöhen. Die Länder des Südens haben sich dafür verpflichtet, viele

Hausaufgaben zu machen: Korruptionsbekämpfung usw. Wenn wir uns mit dieser Kürzung aus dieser Verpflichtung stehlen, dann ziehen wir uns aus der Verantwortung und von einem Versprechen zurück, das die Schweiz abgegeben hat. Es geht mir bei dieser Diskussion nicht um die Heiligsprechung von Prozentzahlen, es geht mir um die konkrete Hilfe, die davon betroffen ist. Die Kürzungen würden sämtliche Bereiche der Entwicklungshilfe treffen, also die humanitäre Hilfe, die der Schweizer Bevölkerung sehr am Herzen liegt. Das sehen wir immer wieder, wenn es um Geldsammlungen für Katastrophen geht, das letzte Mal bei der Tsunami-Katastrophe. Es ist der Schweizer Bevölkerung wichtig, dass die Schweiz Opfern hilft. Die Kürzung würde auch die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit dem Süden betreffen, das heisst die ärmsten Länder. Sie würde ebenso die multilaterale Zusammenarbeit treffen.

Entwicklungshilfe ist aber nicht nur Hilfe für die Ärmsten der Armen in dieser Welt. Es geht auch darum, zu sehen, dass es erweiterte Sicherheitspolitik ist, die im Interesse der Schweiz liegt. Die Schweiz konzentriert sich bei ihrer Entwicklungszusammenarbeit bereits heute auf fünf thematische Schwerpunkte, zu denen Konfliktprävention und -bewältigung gehören. Das ist ein ganz wichtiger Teil bei der Prävention und bei der Verhinderung von Gewalt und von kriegesischen Auseinandersetzungen. Der Auftrag der Entwicklungszusammenarbeit ist dabei klar: Es geht um die Prinzipien, nach denen die Schweiz ihr Verhältnis zur internationalen Gemeinschaft gestaltet; dieser Grundsatz stammt nicht von mir, Sie können ihn im Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und über die humanitäre Hilfe in Artikel 2 nachlesen. Diesen Grundsatz haben wir uns selbst verordnet, und wir haben als Land ein Versprechen abgegeben, das auch einzuhalten.

Darüber hinaus ist zu bedenken – das wissen wir –, dass jeder Franken, den wir in die Entwicklungszusammenarbeit investieren, nicht nur ein Gewinn für eine sicherere Welt, sondern auch ein Gewinn für die Schweiz ist. Ich will nur zwei Beispiele erwähnen. Zum einen geht es um den Zusammenhang von Konflikt und Migration. Hier drinnen diskutieren wir immer wieder über die teuren Folgen und die Schwierigkeiten der Migration; da sind sich alle einig. Wenn wir aber jetzt in der Entwicklungszusammenarbeit genau dort kürzen, wo Prävention verhindern soll, dass es Konflikte gibt, welche die Menschen zur Flucht veranlassen, dann ist das einfach unlogisch; es passt nicht zusammen.

Zum anderen geht es aber – für all jene, die das betonen wollen – schlicht und einfach auch um unsere Wirtschaft. Wir wissen heute, dass die Schweizer Wirtschaft auch von der internationalen Entwicklungszusammenarbeit profitiert, weil für jeden Franken, den wir in die Entwicklungszusammenarbeit investieren, auch ein Franken in unser Land zurückfliesst.

Im Vorfeld dieser Debatte und auch gestern im Hinblick auf die Eintretensdebatte haben wir von allen Seiten Briefe bekommen, sind von allen Betroffenen darauf hingewiesen worden, wie schwerwiegend die Kürzungen in ihren Branchen und in ihren Gebieten sind. Die Kantone haben sich gemeldet, die Bauern, der Tourismus, der öffentliche Verkehr, die Randregionen usw. Hier, in diesem Bereich, kürzen wir doch immerhin über 230 Millionen Franken. Es ist einer der grössten Kürzungsposten in diesem EP 2004. Hier hat sich bis jetzt eigentlich noch niemand gemeldet, und ich möchte darum hier nicht eine Entwicklungshilfedebatte vom Zaun brechen, sondern mit einem Wort des verstorbenen alt Bundesrates Hans-Peter Tschudi schliessen: Man soll bei Sparmassnahmen darauf achten, dass nicht die Ärmsten am härtesten betroffen werden – und das wäre der Fall, wenn Sie die Entwicklungshilfe kürzen würden.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es wird jetzt der Eindruck erweckt, dass hier massive Kürzungen erfolgen. Ich habe dargelegt, dass es etwas problematisch ist, den Finanzplan mit dem Entlastungsprogramm zu vergleichen; dann kommen Sie auf diese Zahlen. Aber welches

sind die effektiven Zahlen? Im Voranschlag 2004 haben wir 1,429 Milliarden Franken, im Entlastungsprogramm nach dieser Korrektur 1,563 Milliarden Franken, das heisst plus 10 Prozent. Wir steigern die Ausgaben in der Entwicklungshilfe 2006, 2007 und 2008 mit einer Durchschnittsrate von 2,27 Prozent. Es sollte also nicht der Eindruck entstehen, wir machten weniger. Wir machen in diesen Jahren mehr, auch trotz Entlastungsprogramm.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich knüpfe an das an, was Herr Brändli gesagt hat. Ich glaube, das ist ein typisches Beispiel dafür, dass wir eigentlich nur das Wachstum verlangsamen. Wir sind noch gar nicht an dem Punkt, wo wir effektiv Kürzungen vornehmen, damit weniger zur Verfügung steht. Das wäre dann die nächste Dimension. Da muss ich Ihnen sagen: So weit werden wir vielleicht noch kommen, aber so weit sind wir gar nicht. Es geht ja nur darum, dass wir hier an gewissen Orten das Wachstum verlangsamen. Herr Brändli hat die Zahl genannt. Jetzt haben wir 1,429 Milliarden Franken, im Jahr 2006 1,460 Milliarden, das Jahr darauf 1,515 Milliarden, im Jahr 2008 1,563 Milliarden. Das sind doch alles Steigerungen, immer noch! Was wollen Sie denn? Gerade an diesen Punkten müssen wir, glaube ich, den Mut haben, jetzt einmal Wachstum zu verlangsamen. Im vorliegenden Fall ist die Situation durch verschiedene Umstände wahrscheinlich erleichtert:

1. Frau Fetz, der Bundesrat will an diesem Monterrey-Ziel festhalten. Es ist einfach in Kauf zu nehmen, dass wir es entsprechend erstrecken. Sie können das auch in der Legislaturplanung nachsehen. Es hat keine anderen Beschlüsse in diese Richtung gegeben.

2. Wir befinden uns international – wenn wir von den nördlichen Ländern absehen – immer noch weit über dem Durchschnitt. Vergleichen Sie mit dem, was die USA oder Japan und andere Industriestaaten hier tun. Da sind wir im Vergleich immer noch weit besser dran.

3. Es ist in letzter Zeit auch wieder die Frage aufgekommen: Was soll hier überhaupt angerechnet werden? Wie kommen wir zur Berechnung der Anteile an Entwicklungshilfsmitteln? Diese Diskussion ist im Gang. Es kann sein, dass sie auch noch zur einen oder anderen neuen Erkenntnis führt. Fundamental wird sie das Zahlenwerk nicht beeinflussen. Aber sie wird in den Spielräumen drin sein, in denen wir uns hier bewegen.

Ich glaube, hier können Sie nun wirklich mit gutem Gewissen der Mehrheit Ihrer Kommission folgen, ohne dass Sie das Gefühl haben müssen, die Ärmsten zu benachteiligen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

Abs. 1bis Ziff. 2, Abs. 3bis – Al. 1bis ch. 2, al. 3bis

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Auch wenn zum Sparauftrag bezüglich der Armee, wie Sie ihn vorfinden, in Artikel 4a Absatz 1bis Ziffer 2 kein vom Entwurf des Bundesrates abweichender Antrag vorliegt, bedarf diese Position einiger Erklärungen. Dies deshalb, weil Ihnen die Kommission in diesem Zusammenhang mit einem neuen Absatz 3bis, den Sie ebenfalls auf der Fahne finden, einen Auftrag an den Bundesrat und damit verbunden einen Entscheidungsvorbehalt unterbreitet. Diese Ziffer 2 und Absatz 3bis gehören also zusammen.

Weshalb stellen wir Ihnen diesen Antrag? Dem aufmerksamen Leser der Botschaft dürfte nicht entgangen sein, dass in dieser Finanzvorlage auch eine sachpolitische Weichenstellung im Armeebereich mit erheblicher Tragweite verpackt ist bzw. vorbereitet wird. Die Einsparungen gegenüber dem Finanzplan 2004 von total 447 Millionen Franken für den Zeitraum 2006 bis 2008, welche durch Einsparungen bei den Rüstungsaufgaben aufgefangen werden sollen, gehen im wahrsten Sinne des Wortes ins Mark.

Weshalb? Die Herren Stadler und Maissen haben bereits darauf hingewiesen – ich hole jetzt etwas aus, um zu erklären, wie wir das in unserer Kommission diskutiert haben und weshalb wir zu diesem Antrag betreffend Absatz 3bis gekommen sind. Es ist von der Tatsache auszugehen, dass die gemäss dem Armeeleitbild konzipierte «Armee XXI» auf einem Finanzierungsplafond von 4,3 Milliarden Franken basieren soll. Mit dem Entlastungsprogramm 2003 wurde dieser Plafond bereits auf 4 Milliarden reduziert. Die mit dem EP 2003 verbundenen Abbaumassnahmen sind zum grössten Teil noch im Gang. Als Beispiel möchte ich auf das sogenannte Standortmodell hinweisen, das in allen betroffenen Regionen heftige Reaktionen auslöst. Hierzu lediglich die Feststellung, dass man bekanntlich für weniger Geld nicht gleich viel erhalten kann. Oder besser gesagt: Sparen kann wehtun.

Nun wieder zurück zum EP 2004: Hier ist eine weitere Senkung des Ausgabenplafonds des VBS im Bereich Verteidigung auf 3,85 Milliarden Franken pro Jahr vorgesehen. Dieser neue Plafond, den wir jetzt vor uns haben, unterschreitet die noch im vergangenen Jahr als absolut unterste finanzielle Schwelle bezeichnete Limite; diese wird jetzt klar unterschritten.

Herr Bundesrat Merz, der Bundesrat hat uns in verdankenswerter Weise in der Botschaft zum EP 2004 klaren Wein eingeschenkt, nämlich gesagt, was das bedeutet. Es wird ohne Wenn und Aber darauf hingewiesen, dass das EP 2004 Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung haben wird. Im Klartext: Die vom Bundesrat vorgenommene Überprüfung des Auftrages der Armee hat zur Folge, dass die im Armeeleitbild geforderte Fähigkeit, im militärischen Sinn den klassischen, konventionellen Verteidigungskampf zu führen, weiter zu reduzieren ist und sich diese Fähigkeit nur noch auf den Erhalt der unerlässlichen Kernkompetenzen für einen allfälligen Aufwuchs der Armee konzentrieren wird. Was dies im Einzelnen bedeutet, kann unter dem Titel «Anpassung des Leistungsprofils der Armee» in der Botschaft nachgelesen werden.

Ich ersuche Sie, diese Tatsachen, diese Fakten ungeschönt zur Kenntnis zu nehmen. Die weitere Schmälerung der finanziellen Mittel hat nämlich zur Folge, dass der Armeeauftrag nicht mehr in der dem Armeeleitbild entsprechenden Art – insbesondere in der dem Armeeleitbild zugrunde liegenden Gewichtung und Ausgestaltung – wahrgenommen werden kann. Um einem Etikettenschwindel vorzubeugen, ist es deshalb zwingend, das Gleichgewicht zwischen Aufgaben und Mitteln in dieser Armee wiederherzustellen.

In der Januarsitzung 2005 hat Ihre SiK realisiert, dass mit dieser Finanzvorlage Armeepolitik betrieben wird. In Anbetracht der Zeitverhältnisse war sie jedoch nicht in der Lage, selbst zu reagieren. An ihrer Stelle hat es nun die Spezialkommission übernommen, die mit den finanziellen Vorgaben verbundenen Entscheidungen bezüglich der Armee wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Diesem Zweck – und nur diesem Zweck – dient der neue Absatz 3bis, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Bundesversammlung die Gelegenheit haben wird, über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen zu Organisation, Einsatz und Ausbildung der Armee zu beraten und dann auch zu entscheiden.

Der Ernst der Situation hat uns auch veranlasst, die Kürzung für das Jahr 2008, wie sie im EP 2004 vorgesehen ist, nur unter diesem Vorbehalt zu bewilligen. Die zeitliche Befristung des Auftrages bis spätestens Ende des Jahres 2006 – Sie können das aus Absatz 3bis entnehmen – soll bewirken, dass einerseits die hängigen Fragen beförderlich an die Hand genommen werden und im Übrigen sichergestellt ist, dass für den Voranschlag 2008, in dem diese Frage dann entschieden werden muss, abschliessende Klarheit besteht. So viel zu Sinn und Zweck dieses neuen Antrages betreffend Absatz 3bis.

Der Kommission, das möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, lag auch ein Antrag vor, den vom Bundesrat vorgeschlagenen Sparauftrag zu kürzen. Dieser wurde zugunsten dieses neuen Absatzes 3bis nur knapp abgelehnt. Für den Absatz 3bis hat sich dann die Kommission mit 12 zu 3 Stimmen ausgesprochen.

Um Sie für die Bedeutung und die Wichtigkeit dieses Absatzes 3bis noch mehr zu sensibilisieren, halte ich abschliessend fest, dass als Folge der Umsetzung des mit dem EP 2004 verbundenen Sparauftrages die zukünftige Armee nicht mehr derjenigen entspricht, die wir mit dem Armeeleitbild und der darauf basierenden Gesetzgebung konzipiert haben. Sollte es bei dieser Finanzvorgabe bleiben – das lassen wir jetzt offen –, wird in der Armee im Bereich Kampf- und Kampfunterstützungstruppen lediglich noch eine Kampfbrigade als sogenannter Aufwuchskern übrig bleiben. Dieser Aufwuchskern soll dann die minimale Verteidigungskompetenz dieser Armee und zudem die Option eines Aufwuchses noch sicherstellen. Was hat das für Konsequenzen? Das wird zur Folge haben, dass der grösste Teil der heutigen Kampf- und Kampfunterstützungstruppen in naher Zukunft für Schutz- und Unterstützungsaufgaben umgeschult bzw. ausgebildet wird. Ich übertreibe deshalb nicht, wenn ich in diesem Zusammenhang von einer möglichen weiteren Armeereform spreche.

Sie sind zweifellos mit mir einverstanden, dass die damit verbundenen Fragen bzw. Konsequenzen der Antwort nicht einfach im Schnellgang, im Rahmen eines Entlastungsprogramms, zementiert werden dürfen. Hier, Herr Bundesrat Merz, haben Sie mich falsch verstanden. Ich habe dem Bundesrat nicht vorgeworfen, er habe dieses Entlastungsprogramm im Hauruck-Verfahren vorbereitet. Aber – aus der Sicht des Parlamentes – wo es um sachpolitische Fragen von derartiger Tragweite geht, besteht bei der Entscheidungsfindung die Gefahr von Hauruck-Entscheiden. Das wollen wir vermeiden, denn eine sachpolitische Entscheidung von dieser Tragweite muss in aller Breite ausdiskutiert werden. Der Vorwurf richtet sich nicht an Sie, aber wir als Parlament müssen vermeiden, dass wir uns in derartigen Hauruck-Entscheidungsmechanismen bewegen.

Der von uns beantragte Absatz 3bis stellt nun sicher – nur das –, dass die notwendigen und wichtigen sachpolitischen Fragen zu gegebener Zeit wieder auf den Tisch des Hauses kommen; das ist insbesondere von Kollege Pfisterer betont worden. Das ist die Antwort auf die Frage von Kollege Stadler und auch auf die vom Präsidenten der SiK, Herrn Kollege Maissen, gestern geäusserte Sorge. Mit Absatz 3bis wollen wir diesen Bedenken Rechnung tragen.

Im Übrigen soll aufgrund des EP 2004 die Verlässlichkeit der Finanzvorgaben für das VBS verbessert werden. Diesem Zweck dienen die mit dem mehrjährigen Ausgabenplafond verbundene Planungssicherheit, die Flexibilität bei der Allokation der Mittel, die Plafonderhöhung durch allfällige Liquidationserlöse sowie die Möglichkeit, den Ausgabenplafond 2005 bis 2008 unter bestimmten Voraussetzungen anzupassen.

So weit meine Ausführungen zur Situation der Armee im Rahmen des EP 2004 und zum von uns eingebrachten Absatz 3bis.

Schwaller Urs (C, FR): Die vorgeschlagenen neuen Kürzungen im Armeebereich leiten an sich eine neue Armeereform ein. Gemäss Botschaft können in der Übergangszeit von 2005 bis 2008 die Einsparungen im Umfang des Entlastungsprogramms von gut einer halben Milliarde Franken nur erreicht werden, wenn die Armee auf einen Teil der Investitionen verzichtet. Schwergewichtsverlagerungen in den Aufträgen sind unvermeidlich. Im Übrigen steht in der Botschaft, dass die Wahlfreiheit für das Durchdienermodell allenfalls aufgehoben werden müsse, was zu einer Verringerung des aktiven Bestandes der Armee führe. Wohlan denn!

Mich plagt, dass wir mit einem solchen Vorgehen vorgaukeln, wir würden nur Finanzpolitik betreiben. In Tat und Wahrheit betreiben wir aber Sachpolitik und setzen Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der Armee, ohne diese vorgängig zumindest in Grundsätzen hier in diesem Rat diskutiert zu haben. Das ist unbefriedigend. In einer ersten Phase der Kommissionsberatungen hatte ich noch den Antrag gestellt, auf eine Mittelkürzung im Jahre 2008 zu verzichten und vorgängig zu einer weiteren Kürzungsrunde

eine erneute Grundsatzdiskussion zu führen. Die Diskussionen liefen dann anders. Die Entscheide waren für mich klar, auch wenn unbestritten blieb, dass die finanzpolitische Realität das Parlament in Sachen Militärpolitik einholt und überholt, bevor wir auch in den Sachkommissionen – Kollege Bürgi sagte es – und später im Parlament die notwendigen Diskussionen auf sachpolitischer Ebene führen können.

Ich ersuche Sie daher, zumindest den Antrag betreffend Absatz 3bis zu unterstützen, was uns erlauben wird, spätestens nächstes Jahr eine Grundsatzdiskussion über die – ich muss es so sagen – verbleibenden Aufgaben der Armee und die dafür notwendigen Mittel zu führen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Die Kommission schlägt Ihnen keine Armeereform vor – ich möchte das deutlich unterstreichen –, es ist auch keine kleine Armeereform. Auch der bundesrätliche Entwurf darf nicht so verstanden werden. Ich sage das im Hinblick auf die Vorbereitungen, die innerhalb des VBS und möglicherweise anderer Bundesstellen laufen. Ich erwarte, dass nichts präjudiziert wird.

Was heisst das praktisch? Das zwingt in den nächsten zwei Jahren den Bund dazu, Investitionen aufzuschieben. Aber es ist ihm nicht erlaubt, gestützt auf diesen Entscheid, wenn Sie zustimmen, am Auftrag oder an der Organisation der Armee irgendetwas zu ändern. Die Kommission beantragt Ihnen einen Entscheidprozess, keine Armeereform, keinen inhaltlichen Entscheid. Das Parlament soll 2006, wenn es die Botschaft erhält, frei sein. Das ist die Idee, und das muss unterstrichen werden.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Nach dieser Debatte kann ich mich kurz fassen, denn ich stimme allen Votanten zu. Es ist das in der Tat ein Beispiel, wo wir an die Grenzen der flächendeckenden, finanzgesteuerten Sparbemühungen kommen. Insofern war das auch im Bundesrat ein Thema. Der Vorsteher des VBS steht zu diesem Entlastungsprogramm, aber er hat natürlich in den Vorbereitungen genau diese Bedenken auch auf den Tisch gelegt. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat bereit ist, nicht nur Absatz 3bis zu akzeptieren, sondern Ihnen für das Jahr 2006 auch eine entsprechende Botschaft in Aussicht zu stellen. Dann kann diese Debatte systematisch und gründlich stattfinden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 1bis Ziff. 3 – Al. 1bis ch. 3

Langenberger Christiane (RL, VD), pour la commission: Tout d'abord, quelques mots d'introduction. Je vais éviter de vous bombarder de chiffres, mais je me dois de rappeler que le message FRT 2004–2007 – also die BFT-Botschaft: «Bildung, Forschung, Technologie» – prévoyait encore un engagement financier de 17,3 milliards de francs de la part de la Confédération. En accordant à l'époque une croissance annuelle de crédits pour ce domaine de 6 pour cent, la Confédération voulait donner un signal clair que l'investissement dans la formation et dans la recherche était indispensable, particulièrement en période de mauvaise conjoncture.

Qui d'entre nous n'a pas plaidé ces dernières années en faveur de ce domaine, estimant que l'enjeu était de taille, puisqu'il s'agissait de maintenir la Suisse dans le peloton de tête au niveau international, d'améliorer notre potentiel d'innovation, et finalement de développer l'emploi. A la suite du PAB 2003, les crédits ont pourtant été réduits d'environ 685 millions de francs, ramenant le taux moyen de croissance annuelle des crédits à 4,8 pour cent – donc de 6 à 4,8 pour cent. Et voilà que le Conseil fédéral, tout en estimant que le domaine de la FRT est à ses yeux prioritaire, nous propose une nouvelle coupe ramenant le taux de croissance à 3,5 ou 4,1 pour cent, selon que l'on inclut ou non le Fonds national suisse dans le domaine de la recherche; donc de 6 à 4,1 pour cent.

En prenant connaissance du message, nous sommes sans doute beaucoup à nous être dit: est-ce supportable? est-ce que nous n'allons pas, avec ces mesures d'économie, non seulement couper dans le gras, dans les investissements, mais engendrer un tel retard que celui-ci sera pratiquement impossible à rattraper? C'est d'ailleurs cette dernière question qui a sous-tendu nos discussions dans le domaine de l'armée, qui vient d'être évoqué, nous incitant à introduire un article de sauvegarde au cas où la mission de l'armée ne pourrait être remplie.

Nous avons eu ce même type de débat concernant le domaine de la FRT, craignant beaucoup que les promesses faites d'augmentation du budget pour 2008 ne soient tout simplement pas réalistes face à toutes les augmentations qui deviendront nécessaires: nouvelle loi sur les universités, article constitutionnel sur la formation, Fonds national suisse de la recherche scientifique, mais aussi septièmes programmes-cadres avec l'Union européenne. Le message n'enjoigne d'ailleurs nullement la situation, puisqu'il y est écrit: «Ainsi, le domaine des EPF sera obligé de fixer davantage de priorités et de renoncer à des prestations prévues. Des objectifs figurant dans le mandat de prestations seront atteints à plus long terme. Il n'est pas à exclure que la nouvelle orientation prenne du retard dans les domaines de l'énergie, des sciences de la vie; des sciences de matériaux et des sciences de l'environnement.» Nous portons donc tous une part de responsabilité dans ce désengagement et ne pouvons que souhaiter que les milieux de la FRT se sentent stimulés par les défis à surmonter et non pas découragés par l'ampleur de la tâche.

Mais, comme dans d'autres domaines, la majorité a dans l'ensemble admis ces coupes, convaincue que l'assainissement du budget était prioritaire et inévitable, malgré l'amélioration des recettes fiscales. C'est surtout l'endettement futur de l'ordre de 25 milliards de francs supplémentaires d'ici à 2010 et le non-respect du frein à l'endettement, si nous ne faisons rien, qui nous ont convaincus de suivre le Conseil fédéral.

Les réductions touchent trois domaines: les universités et les écoles polytechniques fédérales, le Fonds national suisse de la recherche scientifique et la Commission pour la technologie et l'innovation. Même si les coupes sont dramatiques, nous devons cependant admettre qu'il y a tout de même encore une augmentation de 4,1 pour cent du budget. 120 millions de francs concernent le domaine de l'intégration de la santé, des arts et du social dans les HES.

En ce qui concerne les universités, une coupe de 50 millions de francs concerne le solde du plafond des dépenses pour les subventions en 2008; elle ne semble avoir suscité aucune opposition de la part des cantons. Il est vrai que les universités sont en pleine restructuration, également en ce qui concerne les transferts de «Portfolio», ce qui chargera certaines universités tout en soulageant d'autres. Impossible dès lors d'avoir une appréciation claire de l'évolution de leurs dépenses. Les 20 pour cent destinés à couvrir l'«overhead» seront, d'entente avec les cantons, calculés sur les montants mis à disposition et en fonction du nombre de projets de recherche.

Il en va tout autrement des EPF qui subissent le gros des coupes et enregistrent une limitation de leur croissance de 1 à 2,5 pour cent. Une partie des coupes devrait être compensée en fonction de quatre mesures:

1. L'abandon en 2005 et 2006 de la compensation du renchérissement prise en compte dans le calcul des rentes pour le personnel actif et par la transition accélérée vers le système de la primauté des cotisations.

2. La révision du droit des fondations est censée susciter, avec le temps, un changement de mentalité incitant des tiers à faire bénéficier les hautes écoles de dons. Cet impact est impossible à chiffrer dans l'état actuel de la situation. Certains d'entre nous regrettent évidemment que les défalcatations soient limitées à 20 pour cent, réduisant ainsi l'intérêt et l'ampleur de ces acquisitions de ressources supplémentaires pour les institutions FRT. Le Conseil fédéral estime toutefois ce montant à 20 millions de francs.

3. Nous avons également voté l'exonération d'impôts en ce qui concerne le transfert de fonds de recherche à des destinataires de communautés de recherche.

4. De plus, les prestations que se fournissent mutuellement les partenaires d'une communauté de recherche pour les projets de recherche ne sont plus imposées comme recettes. Rien n'est cependant joué non plus dans ce domaine, et les discussions sont encore en cours quant à l'application.

Si on élimine ces soi-disant mesures de compensation, qui sont donc – comme je viens de l'expliquer – difficilement chiffrables, on aboutit non pas à une croissance de 1 à 2,5 pour cent, mais à un recul en 2007 et 2008, qui varie entre moins 1,1 et 0 pour cent, selon les projets qui vous sont soumis.

Finalement, le Conseil fédéral propose de transférer les immeubles du domaine des EPF, actuellement propriété de la Confédération, aux EPF. Ce qui, je le précise – et on reviendra là-dessus –, ne joue aucun rôle financier, mais représente quand même un autre type de financement. Ce projet a donné lieu à un long débat. Le Conseil fédéral a eu de la peine à nous convaincre, je dois le dire. Celui-ci propose un transfert des immeubles à leur valeur effective du moment, qui sera comprise entre 5 et 7,5 milliards de francs selon les estimations actuelles. Ce capital se décompose en capital de dotation non rémunéré et en capital propre «libre». Une participation aux EPF et aux établissements de recherche, à hauteur du capital de dotation, sera à l'avenir inscrite dans le bilan de la Confédération, alors que le capital propre «libre» et les valeurs patrimoniales correspondantes pourront être gérés de manière souple par les EPF. A ce propos, je citerai comme exemples la constitution de réserves à affectation spéciale, la réalisation du produit de ventes, la possibilité d'hypothéquer des immeubles.

Il semble cependant évident que la marge de manoeuvre des EPF est limitée. En effet, il ne s'agit nullement de transfert d'argent, mais, encore une fois, d'autres modèles de financement. Ce transfert renforce, nous dit-on, la responsabilité et l'esprit d'entreprise des hautes écoles. La Confédération devrait toutefois continuer à supporter la responsabilité des équipements à risque, dans le domaine nucléaire notamment, et se garder un droit d'achat en cas de vente de patrimoine que les EPF considéreraient comme non intéressant.

Peu convaincus, il nous a fallu l'avis du président des EPF, le professeur Zehnder, pour nous persuader qu'elles s'estimaient finalement satisfaites de l'offre de la Confédération. Nous avons eu l'autre soir – notre collègue Schiesser l'a évoqué – une rencontre avec le président de l'EPF de Zurich, qui a confirmé cette acceptation de la part des EPF – et même de celle de la direction de l'EPFL – estimant que c'était quelque chose qui pourrait leur être favorable et qu'elles pourraient utiliser à bon escient.

Concernant les coupes présentées dans le dépliant, nous avons une proposition de minorité. Il est vrai que nous avons procédé à un véritable marchandage, opposant les intérêts des universités à ceux des EPF. Monsieur le conseiller fédéral Merz a rappelé que 10 ou 20 millions de francs face à un montant de 1,9 milliard concernant les EPF ne portait pas véritablement à conséquence.

La commission a procédé à un vote: une proposition de compromis émanant de l'administration a obtenu 7 voix, la proposition défendue par la minorité Schwaller a obtenu elle aussi 7 voix. Finalement, c'est grâce à la voix prépondérante du président que la décision de la commission a été prise.

Nous avons ainsi actuellement un montant global pour les coupes, proposé par la majorité, et qui est contesté par la minorité Schwaller.

Schwaller Urs (C, FR): Es ist unsere Aufgabe, den Hochschulbereich mit seinen vielfältigen Angeboten – an den ETH, an den kantonalen Hochschulen und an den Fachhochschulen – als Ganzes kohärent zu betrachten und zu behandeln. Wir haben dafür zu sorgen, dass zwischen den einzelnen Ausrichtungen in diesem Hochschulbereich und

deren Entwicklung keine zu grossen Unterschiede entstehen. Nicht nur die ETH, sondern auch die vielen kantonalen Universitäten gehören zu den sehr guten Schulen und Ausbildungsstätten im europäischen Vergleich. Entsprechende Tabellen und auch Ergebnisse von internationalen Bewertungen liegen vor. Wir finden hier nicht nur die ETH, sondern auch kantonale Universitäten in der sogenannten Champions League.

Mit meinem Minderheitsantrag will ich verhindern, dass wegen 10 Millionen Franken die kantonalen Universitäten, die im Entlastungsprogramm ja auch bereits ihren Beitrag leisten, gegen die ETH oder die ETH gegen die kantonalen Universitäten ausgespielt werden. In der Tat kam diese zusätzliche Kürzung von 10 Millionen Franken erst in der letzten Kompensationsrunde – wenn ich mich so ausdrücken kann – auf den Tisch, und zwar mit folgender Begründung: «Damit die Kürzung bei den ETH etwas weniger stark ausfällt, könnte zudem die Kürzung bei den Grundbeiträgen an die kantonalen Universitäten im Jahre 2008 von 50 auf 60 Millionen erhöht werden.» Diese Begründung greift zu kurz. Wenn wir heute eine Umschichtung zulasten der kantonalen Universitäten vornehmen, so wird das eine grosse präjudizierende Wirkung haben.

Diese Kürzung widerspricht auch den zunehmenden Kompetenzen des Bundes im Bereich der universitären Hochschulen. Im Übrigen – auch das sei einmal gesagt – ist auch die Beteiligung des Bundes pro Student zwischen 1980 und 2000 um rund 25 Prozent gesunken; ich habe mich entsprechend aufdatieren lassen. Weil dies ebenfalls zu kurz greifen würde, verzichte ich darauf, die Kosten pro Student und z. B. die Kosten der Betreuung der Studenten sowie die für den Betrieb und die vom Nationalfonds zur Verfügung gestellten Mittel gegeneinander aufzuwiegen und ETH und kantonale Universitäten gegeneinander auszuspielen. Ich lade Sie aber ein, die ETH nicht auf Kosten der kantonalen Universitäten finanziell besser zu stellen und die kantonalen Universitäten nicht abzustrafen.

Fetz Anita (S, BS): Unsere Kommissionssprecherin hat Ihnen die Ausgangslage im Bildungs- und Forschungsreich – mit wie vielen Kürzungen auch hier gerechnet wird – ausgezeichnet dargelegt. Deshalb kann ich mich kurz fassen.

Aber ich möchte trotzdem meiner Sorge Ausdruck geben und Sie darauf aufmerksam machen, dass das, was wir im Bereich der Bildung und Forschung seit mehr als zehn Jahren machen, eine ständige Stop-and-go-Politik ist. Wir sagen immer wieder: Das ist einer der wichtigsten Innovationsbereiche, unser Land ist darauf angewiesen, wir leben in einer Wissensgesellschaft. Dann nehmen wir in den BFT-Botschaften Erhöhungen vor; das war in den Neunzigerjahren so, das war um die Jahrtausendwende so, das ist jetzt wieder so. Aber nachher kürzen wir die Erhöhungen mit den verschiedenen Sparprogrammen wieder weg. Das war am «runden Tisch» so, das war beim Entlastungsprogramm 2003 so, und das ist bei diesem Entlastungsprogramm wieder so. Wir tun das in einem Bereich, wo nur langfristige, nachhaltige Planung Erfolg bringt. Eine Bildungsgeneration kann nicht von einem Tag auf den anderen verbessert werden. Es braucht immer Jahre, bis eine Bildungsgeneration ausgelernt hat und sich im sehr kompetitiven Umfeld durchsetzen kann.

Ich werde selbstverständlich den Antrag der Minderheit Schwaller, den ich mitunterzeichnet habe, unterstützen. Es geht mir auch darum, dass nicht ETH und kantonale Universitäten gegeneinander ausgespielt werden. Ich möchte Sie sehr darum bitten, diesen Minderheitsantrag auch zu unterstützen.

Ich glaube, wir können jetzt nicht mehr immer sagen, im Forschungs- und Bildungsbereich würden wir nur das Wachstum reduzieren. Was wir jetzt real erreicht haben, ist, dass mit den Reduktionen, die wir gemacht haben, nicht einmal mehr die Teuerung ausgeglichen wird. Das beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit des Wissens- und Wirtschaftsstandor-

tes Schweiz ganz massiv. Dessen muss man sich einfach bewusst sein, wenn man in diesen Bereichen – dazu zähle ich natürlich auch den Nationalfonds und die Forschung, also die Ziffern 3, 4 und 5 – weitere Kürzungen vornimmt.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich bin der einzige Vertreter in dieser Minderheit, der einem Nichthochschulkanton angehört, und habe die Auffassung, dass wir – Herr Schwaller hat es gesagt – wegen 10 Millionen Franken im Rahmen dieses Sparprogramms nicht eine Präjudizfrage entscheiden sollten. Das war der Grund, weshalb ich mich für die Minderheit ausgesprochen habe. Dieses Präjudiz wird dann bei der Behandlung der BFT-Botschaft 2008–2011 entschieden, und wir sollten es nicht jetzt vorziehen und entscheiden. Das geht zulasten der ETH, dessen bin ich mir bewusst, obwohl ich immer für die ETH eingetreten bin, gestern und auch in der Kommission. Aber der Preis wäre mir zu hoch, jetzt diese Frage übers Knie zu brechen, und deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Drei Punkte:

1. Zuerst etwas zum Allgemeinen. Es trifft zu, Frau Fetz, dass man gewissermassen auf dem Buckel dieser Finanzierungen im Bildungsbereich immer wieder auch Sparmassnahmen vornehmen musste, genauso, wie man das bei der Armee und bei der Landwirtschaft, mit Ausnahme der Sozialversicherungen eigentlich fast überall getan hat. Auf den Tag, an dem Sie anlässlich eines Entlastungsprogramms bereit sind, auch im Bereich der Sozialversicherungen einmal die Frage einer Stabilisierung zu überlegen, auf diesen Tag warte ich noch, der ist noch nicht da – auch jetzt nicht.

Wenn ich in die Zukunft blicke, stelle ich fest, dass die Mittel für die EU-Forschung und -Bildung stark zunehmen werden. Wir sehen aber auch Mehrausgaben bei den Fachhochschulen vor, dort haben wir für das Jahr 2008 eine Steigerung von 120 Millionen Franken vorgesehen. Auch EU-Bildungsprojekte werden kommen, und das verursacht dann Zusatzausgaben. Diese sind in der Finanzplanung schon enthalten. Sie werden heute, bevor sie überhaupt darin enthalten sind, auch nicht gekürzt; darauf möchte ich aufmerksam machen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass es im Hochschulbereich eben immer noch Schwachpunkte gibt und dass wir dort mit Effizienzgewinnen rechnen können. Das Projekt Hochschullandschaft 2008 soll uns hier weiterhelfen. Ich glaube, dieses Projekt ist an sich auch unbestritten. Man kann sagen, dass die Ausgaben, in die Zukunft gesehen, hier wieder eindeutig wachsen werden.

2. Zur Frage der kantonalen Universitäten: Die vorgeschlagenen Kürzungen belaufen sich auf 50 Millionen Franken, und zwar tun wir das zulasten einer Hilfsrubrik. Das ändert an den Grundbeiträgen an die Hochschulen, und diese sind wichtig, eigentlich nichts. Der Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich immer noch auf hohe 8 Prozent! Man kann hier wirklich nicht von Kahlschlag sprechen, sondern wir befinden uns hier immer noch in einem starken Wachstumsbereich. Wir haben, wie ich beim Eintreten geschildert habe, Vernehmlassungen durchgeführt. Wir haben das auch mit den Kantonen besprochen. Die Kantone waren in diesem Punkt mit unserem Vorgehen einverstanden. Sie opponieren hier den Anträgen des Bundesrates nicht.

3. Zu den ETH: Natürlich ist es so, dass die ETH zusammen mit der EPFL das Flaggschiff unserer schweizerischen Hochschullandschaft ist und bleiben muss. Darüber sind wir uns einig. Das war ja auch der Grund, weshalb die Kommission, meines Erachtens zu Recht, in den Vorberatungen die Leitung der ETH eingeladen und angehört hat: um zu sehen, ob an diesem Reputationskapital irgendwelche Schäden entstehen, wenn man Kürzungen vornimmt. Das wurde in dieser Art, in dieser Intensität, von der ETH-Leitung nicht gesehen. Natürlich hat sie keine Freude an Kürzungen. Wer hat das schon? Ich habe es Ihnen heute Morgen gesagt: Wir alle haben keine Freude, wenn man Ausgaben kürzt oder stabilisiert. Da muss man eben schauen, dass man sich arrangieren kann. Die Beträge können in den Grössenordnun-

gen, in denen wir uns hier bewegen, durch kluges Management aufgefangen werden.

Nun haben wir aber trotzdem den ETH zugesagt, dass gewisse flankierende Massnahmen zu treffen sind. Ich bin mir natürlich auch bewusst, dass der Wert dieser flankierenden Massnahmen nicht auf Datum und Ziffer festgelegt werden kann. Ich erinnere Sie erstens an die Revision des Stiftungsrechtes. Diese Revision wird nach unserer Einschätzung dazu führen, dass Beträge in der Grössenordnung von – ich sage jetzt mal – 20 Millionen Franken zusätzlich frei gemacht werden können und dass die ETH davon profitieren. Zweitens haben die ETH beschlossen, sich auch den Personalmassnahmen anzuschliessen, die wir beim Bund in den Jahren 2005 und 2006 vorsehen. Da haben wir ja mit unseren Personalverbänden eine Vereinbarung getroffen, wonach wir in den nächsten zwei Jahren auf die Teuerungsangleichung der Löhne verzichten und stattdessen eine unversicherte Einmalprämie vorsehen. Das bringt ebenfalls Einsparungen für die ETH in der Grössenordnung von etwa 20 bis 30 Millionen Franken.

Dann kommt der Immobilienbereich. Dass hier gewisse Fragen auftauchen, verstehe ich. Wir haben uns ja diese Fragen selber auch gestellt, und wir haben sie auch beantwortet. Für Sie ist die Antwort offenbar noch nicht ganz schlüssig. Aber ich kann Ihnen so viel sagen: Wenn die ETH in die Lage versetzt werden, ihre Immobilien zu bewirtschaften, die sich teilweise, wie es gestern Herr Wicki mit Recht gesagt hat, an bester Lage befinden, wenn man die lokalen Kenntnisse des Immobilienmarktes ausnützen kann, dann traue ich den ETH hier ein besseres Management für die Immobilien zu, als wir es hier von Bern aus machen können. Denn sie kennen die lokalen Situationen, und sie können mit den Partnern verhandeln. Es ist aber – das haben Sie gesehen, wenn Sie es aufmerksam gelesen haben, Herr Wicki, und ich möchte Ihren Bedenken durchaus Rechnung tragen – nicht vorgesehen, dass die ETH diese Immobilien dann versilbern dürfen. Das wäre, da haben Sie Recht, falsch, sondern es geht darum, sie zu bewirtschaften. Falls solche Immobilien nicht mehr benutzt und gewissermassen überflüssig werden, kann vorgesehen werden, dass sie an den Bund zurückfallen. Das haben wir geregelt. Wir wollen nicht, dass die ETH Immobilienhändler werden, sondern sie sollen Immobilienbewirtschafter sein. Das können sie besser als der Bund, das können sie besser als die Leute hier in Bern. Zusammen wiegen diese Vorteile nach unserer Meinung zwischen 60 und 80 Millionen Franken. Das kompensiert teilweise – das sind die flankierenden Massnahmen – die Kürzungen, die wir Ihnen für den ETH-Bereich vorschlagen. Zusammenfassend ersuche ich Sie, den Anträgen des Bundesrates in diesem Bereich stattzugeben und den Minderheitsantrag Schwaller auf jeden Fall abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit 28 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 1 Stimme

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Herr Bundesrat, Sie hätten sich das ersparen können. (*Heiterkeit*)

Ziff. 2 – Ch. 2

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Herr Lombardi begründet nun seinen Antrag zu Ziffer 2 (ETH-Gesetz).

Lombardi Filippo (C, TI): Ich danke dem Präsidenten, dass er diese Abstimmung durchgeführt hat. Das zeigt besser als alle Worte, dass die Änderung des ETH-Gesetzes, die auf den Seiten 2 bis 4 der Fahne zu finden ist, gar nichts mit dem Entlastungsprogramm zu tun hat, das wir heute beschliessen. Ich nenne Ihnen sechs Gründe für die Streichung dieses ETH-Teils aus dem EP 2004:

1. Diese anscheinend kleine Gesetzesänderung hat eine enorme Bedeutung: Es geht darum, Bundeseigentum im Wert von 5 bis 7,5 Milliarden Franken zu veräussern. Monatelang, wenn nicht jahrelang diskutieren wir über viel kleinere Beträge. Gestern noch haben wir uns zum x-ten Mal während einigen Stunden dem Bundesanteil am Nationalbankgold im Wert von 7 Milliarden Franken gewidmet, und die Übung ist noch lange nicht fertig. Es wäre also völlig unverantwortlich und unseriös, wenn wir hier die vorgeschlagene, massive Enteignung des Bundes in einigen Minuten beraten würden, aufgrund einer Botschaft, die vom Bundesrat vor Weihnachten 2004 noch rasch verabschiedet wurde und von der Spezialkommission Entlastungsprogramm (KEP) nur kurz behandelt werden konnte.

2. Vor weniger als zwei Jahren haben wir das neue ETH-Gesetz lange und ausführlich beraten und eine Übertragung der Immobilien ausdrücklich ausgeschlossen, nicht zuletzt aufgrund des Widerstandes des EFD. Es kann nicht sein, dass der Wille des Parlamentes jetzt durch die Hintertür, über ein Entlastungsprogramm, umgangen wird. Wir sind doch keine Marionetten in den Händen irgendeiner Verwaltung, und wir können nicht gezwungen werden, unter einem angeblichen Zeitdruck, der gar nicht besteht, materielles Recht zu ändern.

3. Diese Übertragung hat in einem Entlastungsprogramm nichts zu suchen. Sie widerspricht dem Grundsatz der Einheit der Materie und bringt dem Bund keinen einzigen Franken Entlastung. In der Botschaft wird sie lediglich als eine der drei flankierenden Massnahmen begründet, die dem ETH-Bereich ermöglichen sollen, die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen abzufedern. Der Bundesrat hat dies bestätigt. Eine solche Übung ist für mich ein purer Kuhhandel, um mögliche Widerstände der ETH gegen die Entlastungsmassnahmen zu vermeiden. Der ETH-Präsident selber hat vor der KEP gegen diese Verknüpfung plädiert, zumal die Übertragung der ETH kurzfristig keine Einsparung, sondern Mehrkosten von 10 bis 20 Millionen Franken verursacht. Es geht also keineswegs um eine Kompensation, sondern kurzfristig um eine Verschlechterung für die ETH, genau in den Jahren, in denen die Entlastungsmassnahmen greifen werden. Die Botschaft und die Kommissionssprecherin sagen übrigens nichts anderes.

Noch vorgestern Abend hat sich bei einem Parlamentarieranlass die versammelte Direktion der ETH Zürich in der gleichen Richtung geäussert. Sie nimmt zwar die Gebäude gerne entgegen, sie will aber keine Verknüpfung mit der Entlastung, und sie sieht kurzfristig keine Sparmöglichkeiten aufgrund dieser Übergabe. Eine solche Verknüpfung ist also unter allen Umständen zu verweigern. Nicht einmal der Preis würde übrigens stimmen. 7,5 Milliarden Franken für die Veräusserung, Herr Bundesrat – für eine Entlastung, die im Durchschnitt 80 Millionen Franken jährlich ausmacht –, ergäben eine Rendite von 1 Prozent, und dazu noch auf drei Jahre beschränkt.

4. Die Frage einer möglichen Übertragung ist trotzdem eine Diskussion wert. Diese soll aber wenigstens unter ernsthafter Prüfung der Bedingungen erfolgen. In diesem Sinne ist die Botschaft zum Entlastungsprogramm viel zu unpräzise und unzureichend. Auf weniger als fünf Seiten wird die ganze Frage der universitären Hochschulen erledigt, dies inklusive der kantonalen Universitäten. Der eigentlichen Problematik der Eigentumsübertragung werden gut 35 Zeilen gewidmet; umgerechnet macht das mehr als 200 Millionen Franken pro Zeile aus – ein absoluter Rekord in der Schweizer Geschichte. (*Heiterkeit*)

Ein paar Beispiele für diese Oberflächlichkeit: Der Realwert der Immobilien wird auf zwischen 5 und 7,5 Milliarden Franken geschätzt. Eine solche Bandbreite ist eine reine Zumutung. Sollte sie auch in anderen Bereichen angewendet werden, müssten wir gar nicht mehr über gewisse Schwankungen bei den Einnahmen und Ausgaben des Bundes staunen. Davon sollen etwa 3 Milliarden – der aktuelle Buchwert der Immobilien – unverzinstes und unangreifbares Dotationskapital der ETH bleiben, der Rest als freies Eigenkapital einen Handlungsspielraum für die Bewirtschaftung

sowie für An- und Verkäufe des Immobilienportefeuilles bieten. An- und Verkäufe sind in der Botschaft explizit erwähnt. Dieser Handlungsspielraum wird in der Botschaft auf 2 bis 4,5 Milliarden Franken geschätzt, eine noch grössere Bandbreite.

Mangels einer juristischen Persönlichkeit im ETH-Rat, die gegenüber dem Bund für die Oberaufsicht verantwortlich ist, werden die Immobilien direkt den zwei Hochschulen bzw. den vier Forschungsanstalten übertragen. Diese dürfen dann weitere Gesellschaften mit Beteiligung Dritter gründen oder sich an solchen beteiligen. Wie viele unterschiedliche Immobilienverwaltungen dann geschaffen werden müssen, welche Rolle der ETH-Rat noch spielen wird, wie und unter welchen Bedingungen die Oberaufsicht des Bundes, nicht zu reden von der des Parlamentes, noch möglich sein wird – all diese Fragen sind im Text nicht geklärt. Genauso wenig sagt die Botschaft über das Risiko, den Hochschulen und Anstalten die freie Wahl zu überlassen, welcher Teil des Bundesfinanzierungsbeitrages für bauliche Investitionen und Unterhalt und welcher Teil für Lehre, Forschung und Betrieb zu verwenden ist.

Verständlicherweise werden Professoren, Rektoren und Präsidenden von allen möglichen Seiten immer mehr unter Druck geraten und sich für den zweiten Teil aussprechen, zulasten der Investitionen und der Substanzerhaltung in den Bauten. Die Rechnung wird aber langfristig nicht aufgehen. Wenn eines Tages die Immobilien verspekuliert würden oder erhebliche Unterhaltsprobleme auftauchen sollten, wird bestimmt der Bund zur Kasse gebeten. Dasselbe gilt, wenn der Zinssatz möglicher Hypothekarkredite, die für die Forschung aufgenommen würden, sich plötzlich verdoppeln sollte. Da werden bestimmt nicht Professoren entlassen oder Studiengebühren verdoppelt, da wird nach Bern hin die hohle Hand gemacht.

Man kann schon spüren, welche Risiken auf uns zukommen. Das EP 2004 ist noch gar nicht behandelt, und schon fängt es an zu wirbeln. Man weiss zum Beispiel, dass der ETH-Rat demnächst entscheiden will, allenfalls die neulich vollständig renovierte Empa Dübendorf nach Lausanne zu verlagern. Abgesehen von möglichen Forschungssynergien ist in dieser Entwicklung schon ein Machtkampf der Professoren und der Anstalten zu spüren – ein Machtkampf, der schnell mehrere Hundert Millionen Franken an Bauten und Einrichtungen kosten könnte. Letztlich sind auch die Erfahrungen, die mit der Veräusserung gewisser Immobilien der SBB und der ehemaligen PTT gemacht wurden, nicht besonders glänzend.

5. Hier spreche ich als Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, einer Kommission, die mit keinem Mitglied in der Spezialkommission zum Entlastungsprogramm vertreten war. Obwohl zu keinem Mitbericht eingeladen, hat auch die KÖB über diese Problematik diskutiert und der Spezialkommission eine Reihe von offenen Fragen schriftlich zur Behandlung mitgeteilt:

«Es fragt sich grundsätzlich, inwieweit der Bund in dieser Situation nicht langfristig Substanz vergibt, um kurzfristige Einsparungen zu erzielen. Es wirkt inkonsequent, dass das entstehende Dotationskapital nicht verzinst werden muss. Zudem ist noch unklar, welche Einsparungen wirklich erzielt werden können. Es erstaunt, dass dieser Vorschlag auf den Tisch gebracht wird, nur zwei Jahre, nachdem sich das zuständige Departement, das EFD, im Rahmen der Revision des ETH-Gesetzes noch vehement gegen eine Übertragung des Immobilieneigentums gewehrt hatte. Die ETH-Gebäude werden mit dem vorgeschlagenen Vorgehen bereits zum zweiten Mal in ihrem Wert abgeschrieben. Es fragt sich, ob dieses Vorgehen angebracht und unproblematisch ist. Es bleibt in den Augen der KÖB-SR unklar, welche Risiken mittel- und langfristig allenfalls doch wieder auf den Bund zurückfallen könnten: problematische Immobiliengeschäfte infolge veränderter Zinsstruktur, langfristige Investitionen infolge mangelnden Unterhalts usw. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit das vorgeschlagene Vorgehen mit dem neuen Stiftungsrecht vereinbar ist. Erst nach Klärung dieser pendingen Fragen könnte sich die KÖB-SR allenfalls einer

Zustimmung zur vorgeschlagenen Überführung des Eigentums an den ETH-Bauten in den ETH-Bereich anschliessen.»

Ich habe heute nicht den Eindruck, diese Fragen seien überzeugend beantwortet, und muss deshalb die Schlussfolgerung ziehen, diese Übertragung sei im Moment weder reif noch genügend vorbereitet. Man beachte noch, dass sich die KÖB-NR mit Brief vom 7. März 2005 an die Spezialkommission den Bedenken unserer KÖB angeschlossen hat:

«Notre commission souhaiterait toutefois attirer votre attention sur une lettre adressée à la CPA-CE le 27 janvier 2005 par la CCP-CE. Cette dernière y soulève de nombreuses questions qui méritent selon nous d'être examinées de plus près. Pour mémoire, les Commissions des constructions publiques des deux conseils se sont penchées à plusieurs reprises au cours de ces dernières années sur le thème de la propriété des immeubles utilisés par les EPF.»

6. Schlussendlich hätte diese Übertragung enorme Auswirkungen auf die ganze Bildungs- und Forschungspolitik der Schweiz. Genau im Moment, in dem wir versuchen, bei den kantonalen Hochschulen eine grössere Synergie und Koordination zu erreichen, sollen wir stillschweigend einen solchen Rückzug des Bundes auf der ETH-Ebene annehmen. Etwas muss uns schon klar sein: Wir haben schon enorm viele Kompetenzen im ETH-Bereich abgegeben. Die letzte Möglichkeit des Bundes, überhaupt noch etwas zu sagen, liegt heute bei den Bauten.

Genau die Erklärung in der Botschaft, es ginge darum, die Zusammenarbeit mit Dritten zu fördern, ist eine bildungspolitische Überlegung wert. Dass die ETH und ihre Forschungsanstalten die Möglichkeit erhalten, Gesellschaften mit Dritten zu gründen bzw. sich an solchen zu beteiligen, mag positiv sein. Dazu sind aber klare gesetzliche Grenzen und Bedingungen nötig und nicht gleich eine Privatisierung der ETH und eine Veräusserung der Forschung und der Lehre. Die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft ist ohnehin wünschenswert. Sie ist aber unter heutigem Recht schon möglich, sogar mit Beteiligungen, wenn es um die Verwertung von Immaterialgütern geht.

Im Immobilienbereich läuft es problemlos. Vorgestern hat die Stadt Zürich die Baubewilligung für das neue Informationswissenschaftsgebäude am Hönggerberg erteilt, eine Operation, an der sich Branco Weiss und andere Spender mit mehr als 30 Millionen Franken beteiligen. Aus diesen Gründen eilt eine Gesetzesrevision nicht. Dasselbe gilt für die lokale Bewirtschaftung der Immobilien; diese ist heute schon im Gange und ist effizient. Das Bundesamt für Bauten und Logistik hat lediglich eine Obergrenze über die Bewirtschaftung dieser Immobilien.

Wenn man aber mit Immobilien- und Aktiengesellschaften zu spielen anfängt, ist das Risiko einer Entgleisung ohnehin gegeben, und die Weichen müssen im Gesetz nach sehr strengen Kriterien gestellt werden. Man denke zum Beispiel an die Beteiligung eines Pharmakonzerns, der Interesse haben könnte, Investitionen mitzufinanzieren, dann aber im Rahmen einer Mischgesellschaft die Forschung in seine Richtung zu orientieren und schlussendlich seine Investitionen mit Bundesmitteln zu optimieren. Am Ende werden sich bestimmt die Fragen stellen: Wer gibt der ETH effektiv den Leistungsauftrag – der Bund oder die Pharmaindustrie? Inwieweit ist die Unabhängigkeit der Forschung noch gesichert? Diese Fragen müssen vom Parlament ausführlich behandelt werden.

Herr Bundesrat, Sie werden bestimmt versuchen, uns zu überzeugen, dieser Übertragung trotz aller Bedenken zuzustimmen. Ich erlaube mir meinerseits, Sie zu bitten, diesen Teil des EP 2004 zu entkoppeln und heute zurückzustellen. Es eilt nicht. Dieses Geschäft ist mit dem EP 2004 weder vom Prinzip noch von den Auswirkungen her zu verknüpfen. Wenn der Bundesrat überzeugt ist, das sei ein guter Schritt, dann bitte ich ihn, uns eine regelrechte Botschaft zu unterbreiten, eine Botschaft, die alle Details und Bedingungen festlegt und die wir behandeln können, wie es sich gehört, also in der WBK, samt Mitberichten der Finanzkommission und der KÖB.

Meine Kolleginnen und Kollegen ersuche ich, die Diskussion am richtigen Ort weiterzuführen und diesen Teil aus dem EP 2004 vorläufig zu streichen. Auch die Mitglieder der Spezialkommission ersuche ich, angesichts dieser neuen Überlegungen ausnahmsweise vom Kommissionsentscheid Abstand zu nehmen und dem Ständerat die Gelegenheit einer angemessenen, würdigen, separaten Beratung zu bieten.

Wicki Franz (C, LU): Herr Lombardi hat die Situation und die Argumente klar dargelegt, die gegen die Veräusserung der Grundstücke und Bauten im ETH-Bereich sprechen. Hunderte von Millionen Franken – Hunderte von Millionen Franken! – haben wir hier in diesem Rat in den letzten Jahren für die ETH auf dem Hönggerberg und im Zentrum von Zürich beschlossen, beispielsweise für den Chemiebereich oder für die Empa. Noch vor kurzem sind wir dort gewesen, die Kommissionen für öffentliche Bauten haben sich die Sache angeschaut und haben Investitionskredite gesprochen; und jetzt kommen Sie auf diesem – ich muss fast sagen: – Hinterweg und wollen alle Grundstücke veräussern.

Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, die Bewirtschaftung durch die ETH sei viel besser, man könne dann mehr herauswirtschaften. Die Bewirtschaftung durch die ETH ist von mir aus durchaus möglich und kann auch sinnvoll sein. Aber deswegen müssen die ETH nicht Eigentümerinnen werden. Eigentümer kann nach wie vor der Bund bleiben. Sie sagen uns, Sie hätten Sicherheiten eingebaut, es könne nicht verkauft werden usw. Aber wenn ich den Gesetzestext lese, so steht dort: «Der Bundesrat bezeichnet die Grundstücke», welche übergehen können. Dann heisst es in Absatz 4: «Der Bundesrat kann vorsehen, dass Grundstücke nach Absatz 1 in das Eigentum des Bundes zurückfallen, wenn sie von den ETH und den Forschungsanstalten nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden.»

«Der Bundesrat kann vorsehen» – ja, sieht er denn vor? Das ist derart offen formuliert, dass ich Ihnen sagen muss, dass der Ständerat aus grundsätzlichen Überlegungen nicht einen Blankoscheck für die Veräusserung dieser Grundstücke abgeben darf. Bezüglich «Sofortmassnahme» betone ich nochmals, was ich gestern gesagt habe: Es besteht keine Not, eine solche Notmassnahme zu ergreifen!

Schiesser Fritz (RL, GL): Der Antrag Lombardi, wonach die Sache noch einmal vertieft geprüft werden sollte, mag durchaus etwas für sich haben. Das kann aber auch der Zweirat tun. Wenn der Zweirat zur Überzeugung kommen sollte, dass dieser Teil ausgegliedert werden müsste, dann kann er noch so entscheiden. Von daher gesehen müssen wir dem Antrag Lombardi nicht folgen.

Es ist natürlich nicht so, dass wir den ETH mit dieser Vorlage einen Blankoscheck geben. Alle Liegenschaften, die von den ETH benutzt werden, sind Verwaltungsvermögen, und es ist selbstverständlich, dass Verwaltungsvermögen nicht veräussert werden kann. Wenn Liegenschaften veräussert werden können sollen, müssen sie zuerst ins Finanzvermögen überführt werden. Dazu braucht es die Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes. So ganz ohne Sicherungsmassnahmen soll also diese Überführung des Liegenschaftenbestandes – es ist keine Veräusserung – nicht erfolgen. Es sind Kautelen eingebaut, die dem Bund das letzte Wort geben. Wenn die zuständigen Bundesbehörden der Auffassung sind, dass im konkreten Fall die Entscheidungsbefugnis den Organen der ETH übertragen werden kann, dann ist das die Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden, dies zu tun oder eben nicht. Aus rechtlicher Sicht sind von mir aus gesehen also genügend Kautelen eingebaut, die verhindern, dass das geschieht, was hier befürchtet wird: dass die ETH mit diesen Liegenschaften machen, was sie wollen.

Ob diese Überführung den ETH viel bringt, das kann ich nicht beurteilen; da steht ein Fragezeichen dahinter. Jene Leute der ETH, mit denen ich gesprochen habe, sind auch im Zweifel darüber, was der Nutzen sein wird. Der Bundesrat ist mit seiner Vorlage offenbar der Auffassung, dass das den

ETH einiges bringen wird, wenn sie in der Bewirtschaftung freier sind. Das kann ich zu wenig beurteilen, und das wird sich dann weisen, wenn der Entscheid so gefallen ist.

Ich halte am Antrag der Kommission fest; ich bleibe bei dem, was wir in der Kommission entschieden haben. Wenn der Zweitrat aufgrund einer vertieften Prüfung noch einmal zur Überzeugung kommen sollte, dass eine Streichung aus dieser Vorlage notwendig ist und ein anderer Weg der Beratung eingeschlagen werden muss, dann können wir immer noch auf diesen Weg einschwenken.

Was nicht geschehen darf: Die Vorlage EP 2004 darf wegen dieser Frage, die sich hier stellt, nicht irgendwie eine Verzögerung erfahren; das wäre fatal.

Hofmann Hans (V, ZH): Ich äussere mich nur kurz als Präsident der GPK. Die GPK wurde im Laufe des Verfahrens zu diesem Entlastungsprogramm von verschiedenen Mitgliedern von Legislativkommissionen angegangen; es sei einfach problematisch, auch rechtsstaatlich, wenn man ohne Not am Rande eines Entlastungsprogramms oder in ein solches eingepackt materielles Recht abändere. Mitglieder der SiK meinten, es werde in die Strukturen der «Armee XXI» eingegriffen, obwohl hier sogar ein Volksentscheid dahinter stehe.

Die GPK hat sich mit dieser Problematik befasst, und sie teilt diese rechtsstaatlichen Bedenken. Wir haben getan, was wir tun konnten. Wir haben einen Brief an das Büro unseres Rates geschrieben. Wir haben die Antwort erhalten, dass sich die Legislativkommissionen im Laufe eines solchen Verfahrens jederzeit einbringen können, dass sie auch Anträge oder Mitberichte zuhanden der Spezialkommission einreichen können. Wir haben es aber von Kollege Hermann Bürgi gehört: Das ging in den meisten Fällen aus zeitlichen Gründen nicht, wegen der Sitzungstermine. Dieses Entlastungsprogramm musste so schnell verabschiedet werden, dass den Legislativkommissionen oft die Zeit fehlte, um sich hier überhaupt einbringen zu können.

Im Bereich des VBS hat dann die Spezialkommission das Richtige getan und eine Befristung aufgenommen, damit sich die Legislativkommission, die SiK, im Detail mit der Frage «Wie weiter nach der 'Armee XXI'?» befassen kann.

Im Bereich der ETH, das ist ein weiteres Beispiel, wird am Rande des Entlastungsprogramms materielles Recht geändert – meiner Meinung nach ohne Not. Das erinnert mich etwas an den «runden Tisch» des damaligen Finanzministers, Bundesrat Villiger, mit den Kantonen. An diesem «runden Tisch» wurde ein Programm verabschiedet – völlig am Parlament und an den Räten vorbei. Wir wurden eigentlich nur noch vor eine vollendete Tatsache gestellt. Herr Villiger hat damals hier gesagt, das sei nicht üblich und das werde sicher nie mehr vorkommen, aber der Not gehorchend sei das nicht anders gegangen. Ich frage mich, wo hier die Not ist, jetzt am Rande dieses Programms noch die Liegenschaften zu übertragen, ohne dass den Legislativkommissionen, der KÖB und der WBK, Gelegenheit gegeben wurde, Vor- und Nachteile seriös abzuwägen.

Ich habe mich in Bezug auf die Frage, welches der bessere Weg sei, nicht festgelegt. Aber ich denke, wir sollten hier aus grundsätzlichen Überlegungen Kollege Lombardi zustimmen – diese Auffassung teilt auch die GPK –, damit man nicht ohne Not die Legislativkommissionen aushebelt und über eine Spezialkommission am Rande eines Entlastungsprogramms materielles Recht abändert.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag Lombardi zuzustimmen.

Langenberger Christiane (RL, VD), für die Kommission: Lieber Kollege Lombardi, selbstverständlich haben wir diese Angelegenheit nicht so ausführlich besprochen wie Sie in Ihrer Kommission. Aber ich muss Ihnen sagen – wie das übrigens auch Kollege Schiesser aufgezeigt hat –, dass die heiklen Punkte auch in unserer Kommission behandelt worden sind und dass wir dort Antworten erhalten haben. Zudem muss ich sagen: Es ist kein rasch abgewickelter Ge-

schäft. Der Bund und die ETH haben das seit langem besprochen. Am Anfang gab es gar keine Übereinstimmung: Der Bund war nicht unbedingt überzeugt, dass die ETH nicht, Herr Buschor war dagegen. Und dann hat man sich angenähert und gefunden, dass sei nicht eine so schlechte Lösung. Es ist auch eine Lösung, die man im Ausland findet, in den USA, wo sie bezüglich der Liegenschaften wirklich auch zu mehr Spielraum und zu einer effizienteren Bewirtschaftung führen konnte. Ich denke, dass das einfließen kann. Es ist eine Möglichkeit, dass das im Zweitrat vielleicht nochmals besprochen wird.

Aber ich kann nur bestätigen: Wir haben das einstimmig angenommen, wir haben auf die heiklen Punkte Antworten erhalten. Gut, es sind vielleicht nur zwei Seiten in unserem Protokoll – aber immerhin so, dass wir dem zustimmen konnten.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich möchte doch noch etwas sagen, weil hier jetzt der Eindruck entsteht, man veräussere diese Liegenschaften an irgendjemanden. Diese Liegenschaften werden auf die ETH übertragen, die natürlich dem Bund nach wie vor sehr nahe stehen werden und auch in Bezug auf die Leistungsaufträge vom Bund abhängig sind.

Aber worum geht es eigentlich? Es geht doch darum, dass wir in Verbindung mit den Kürzungen, die wir im Hochschulbereich beschlossen haben – auch in diesem Rat –, den ETH Möglichkeiten geben wollten, einen Teil davon zu kompensieren. Wenn die ETH ein neues Gebäude bauen wollen, dann werden sie jetzt das Gesuch an den Bund stellen – an die KÖB –, Kommissionen werden sich damit befassen und dann wahrscheinlich, in etwas grösserem oder kleinerem Umfang, auch zustimmen. Wenn die ETH im Rahmen ihrer gesamten Liegenschaften selbst entscheiden müssen – wollen wir etwas Neues, können wir im bestehenden Lösungsumfang bleiben? –, fehlt jeder Franken, den die ETH beschliessen, nachher in der Betriebsrechnung der ETH. Es ist also an und für sich schlüssig, dass Einsparungen erzielt werden können, wenn die ETH diese Tätigkeit ausführen. Das ist keine Kritik an den Arbeiten, die die Leute jetzt machen, sondern das sind die Mechanismen, die heute spielen. Von daher ist es eigentlich materiell schlüssig, dass wir diese Übertragung vornehmen. Herr Schiesser hat auch darauf hingewiesen, dass eigentlich genügend Absicherungen vorhanden sind.

Jetzt kann man natürlich über die Formalitäten diskutieren. Herr Lombardi hat kritisiert, dass es auf nur fünf Seiten beschrieben ist. Wir haben das in der Kommission schon diskutiert. Wir könnten jetzt sagen, pro Million Franken braucht es eine Seite, dann ist es seriös. Ich meine, wenn es materiell schlüssig ist, sollten wir diesen Weg beschreiten, weil die Absicherungen genügen. Die Einwände von Herrn Lombardi nehme ich natürlich auch ernst. Klar, man hätte vielleicht eine umfassende Botschaft machen können. Wir können auch jetzt noch – Herr Schiesser hat es gesagt – den Zweitrat beauftragen, diese Frage nochmals anzugehen oder nochmals unter diesem Gesichtspunkt anzuschauen. Wenn der Zweitrat zu diesem Schluss kommt, dann machen wir eben den Umweg, aber rein von der Sache her bin ich der Meinung, dass es nicht nötig ist.

Noch schnell zu Herrn Hofmann: Wir ändern materielles Recht. Ich bin aber überrascht, dass die GPK nicht auch bei den Änderungen interveniert hat, die wir beim Institut für Geistiges Eigentum vorgenommen haben. Dort haben wir auch materielles Recht geändert.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Zunächst zu Herrn Hofmann: Es stimmt, dass ein Teil dieser Massnahmen mit Gesetzesänderungen verbunden ist. Das ist ja gerade der Kern des Entlastungsprogramms. Wenn es nur darum ginge, Budgetkürzungen vorzunehmen, dann könnten wir das im ordentlichen Budgetprozess tun; aber es ist ja gerade ein Sonderprojekt. Es wäre sicher nicht zulässig – da bin ich mit ihm einig –, wenn wir neue Gesetze schaffen oder Gesetze abschaffen würden. Aber wenn in Einzelfällen Gesetzesartikel

angepasst werden, dann ist das ein Charakteristikum des Entlastungsprogramms 2004.

Dann stellt sich die Frage: Wie geht man vor? Es geht dabei um den Einbezug der Legislativkommissionen. Ich glaube, wir haben in keinem Fall das Parlamentsgesetz missachtet; wir haben den Kommissionen in jedem Fall die Möglichkeit gegeben zu intervenieren. Das ist teilweise auch geschehen, und Herr Lombardi hat es heute in fulminanter Weise getan. Ich möchte jetzt natürlich nicht mit ihm und seiner Kommission auf Kriegsfuss stehen, aber zwei, drei Bemerkungen möchte ich ihm doch noch mitgeben:

Zum Ersten: Das, was wir Ihnen hier vorgeschlagen haben, ist im Grunde genommen ein Bonbon, ein «Zückerli», für die ETH. Wir haben es ja gut gemeint, wir haben den ETH gesagt: Ihr müsst zu diesem Entlastungsprogramm beitragen, aber wir geben euch im Gegenzug Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren. Eine davon wäre diese: Wenn ihr in der betriebswissenschaftlichen Abteilung gute Betriebswirte habt, Leute, die sich später auch in der Praxis bewähren müssen, dann sollen sie doch diese Immobilien bewirtschaften, ma foi; das sollte nicht von hier aus geschehen, sondern in Zürich bzw. in Lausanne. Diese Leute kennen die Art und Weise, wie man mit Ressourcen umgeht, sie lernen das ja auch. Es gibt ja Professoren und Lehrstühle; man weiss dort, wie man mit Finanzressourcen umgeht. Das war unsere Idee. Wenn dieses Geschenk auf ganz schlechten Boden fällt, dann soll man es nicht nehmen; dagegen habe ich so weit nichts. Es war eine flankierende Massnahme.

Zum Zweiten: Ich möchte Herrn Lombardi immerhin sagen: Das, was Sie jetzt machen, führt auch zu einer gewissen Eskalation. Wir haben Sie in diesen Prozess einbezogen. Sie haben uns dann schriftlich Fragen gestellt. Wir haben diese Fragen beantwortet. Wir sind der Meinung gewesen, dass die Kommission damit leben könne. Es sind Fragen gewesen, die heute auch wieder diskutiert und von Ihnen thematisiert worden sind. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass mein Departement diese Fragen in Zusammenarbeit mit dem ETH-Rat während langer Zeit diskutiert hat.

Ich möchte vermeiden, dass hier der Eindruck entsteht, wir hätten da mit den ETH im Hauruck-Verfahren so etwas abgemacht. Das ist nicht der Fall. Es ist auf verschiedene Punkte bereits hingewiesen worden: Der Bundesrat würde ein Inventar dieser Immobilien erstellen. Die Übertragung ist zum Realwert vorgesehen. Der Bundesrat hat sich zur Behandlung des Eigenkapitals geäussert. Er hat sich auch klar dazu geäussert, was an Veräusserungen möglich ist und was nicht. Er hat gesagt, es sei Verwaltungsvermögen, und die Übertragung von Verwaltungsvermögen ist zustimmungspflichtig. Er hat auch gesagt, dass die Kernbestände der Immobilien nicht für den Immobilienhandel zur Disposition stehen.

All diese Fragen sind geregelt. Ich verwahre mich gegen den Vorwurf, man habe das so en passant gemacht. Ich denke, das ist ein Thema, das vom Zweitrat durchaus noch einmal angeschaut werden kann. Aber wenn man das à tout prix nicht will, wenn auch die Räte diese Kompensation für das, was wir von den ETH an Kürzungen verlangen, nicht wollen, dann bestehe ich nicht darauf. Es war einfach ein Akt des guten Willens. Dahinter steht aber auch die Überzeugung, dass es die richtige Richtung ist.

Damit komme ich zur letzten Bemerkung: Wir verfolgen derzeit in Zusammenarbeit mit der Finanzdelegation ein Projekt, in dem wir uns Rechenschaft über das heute existierende Vierkreismodell geben wollen. Man spricht davon und benennt die einzelnen Kreise: Wer gehört in welche Kreise? Aber bei der Frage, welches genau die Konsequenzen sind, in Bezug auf den Umgang mit Ressourcen, in Bezug auf den Übertritt von einem Kreis in den anderen, in Bezug auf die Handlungsfreiheit nach aussen – die Stichworte Empa, Lausanne usw. sind genannt worden –, gibt es einen gewissen Klärungsbedarf. Und das betrifft nicht nur die ETH, sondern die gesamte Bundesverwaltung und die bundesnahen Betriebe. Aber diese Klärung werden wir im Rahmen dieses Entlastungsprogramms nicht haben. Es muss ein Sondergeschäft geben.

Ich selber bin daran natürlich schon deshalb interessiert, weil der Nationalrat derzeit auch das Finanzhaushaltsgesetz berät. Sie werden mit dieser Revision – so hoffe ich – im Sommer konfrontiert werden. Dieses Gesetz sieht ja unter anderem vor, dass wir neu das Accrual Accounting einführen, dass wir also für alle Bundesbereiche ein mehrstufiges Kosten- und Leistungsrechnungssystem einführen, das uns dann auch ermöglicht, Kosten zu erfassen. Und bei der Kostenerfassung müssen Sie wissen, wie hoch die Mieten für Immobilien sind, Sie müssen wissen, welches die Lohnkosten sind. All das führt dann eben auch dazu, dass die Bundesverwaltung in allen Kreisen besser geführt werden kann, dass eine bessere Ressourcensteuerung möglich ist.

Das sind Projekte, die derzeit nicht in der Luft hängen, sondern unterwegs sind und die zum Teil auch diesen Bereich betreffen. Aber wenn Sie warten, bis all das auf der Schiene ist, dann ist das nicht mehr Teil des Entlastungsprogramms 2004, sondern dann wäre das ein vollkommen separates Projekt.

Ich beantrage Ihnen, bei der Lösung des Bundesrates zu bleiben, der mit den ETH diese Übertragung abgemacht und geregelt hat. Sie können allenfalls dann für den Zweitrat weitere Aufträge erteilen, sofern Sie den Eindruck haben, es bestehe doch noch Klärungsbedarf.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 18 Stimmen

Für den Antrag Lombardi 17 Stimmen

Abs. 1bis Ziff. 4 – Al. 1bis ch. 4

Langenberger Christiane (RL, VD), pour la commission: Nous n'avons pas beaucoup discuté au sujet des coupes supplémentaires de 180 millions de francs pour le Fonds national suisse de la recherche scientifique, étant donné que nous avons déjà mené ce débat au mois de décembre 2004 sur le changement de système concernant les subventions et les réserves. Nous nous sommes en fait engagés, avec la coupe de 50 millions de francs, à accepter le changement de système en matière de réserves.

Je rappelle simplement que nous regrettons beaucoup cette espèce de «bidouillage» du budget. Nos chercheurs bénéficiaient d'une sécurité de financement que d'autres pays nous enviaient et que personne n'avait contestée jusqu'à aujourd'hui. Nous supprimons ici un avantage de plus dans un domaine que nous savons être primordial pour l'avenir de notre pays. J'espère que le réveil ne sera pas trop douloureux et que nous ne nous en voudrions pas terriblement d'avoir scindé la branche sur laquelle nous sommes assis.

On nous dit que nous pouvons poursuivre «business as usual» et qu'il n'y a aucune raison de réduire les nouveaux projets. Ce n'est tout simplement pas crédible. Le Conseil fédéral nous promet que l'on remettra les pendules à l'heure en 2008. Il faudra alors voter un montant de 100 millions de francs, d'un coup de baguette magique, en plus de l'«overhead». Si l'«overhead» devait s'élever à 100 millions de francs environ, cela signifierait une diminution drastique des crédits attribués au domaine de la recherche. Il semble qu'un flou existe encore à ce niveau-là.

Des discussions sont en cours dans la CSEC-CN concernant la possibilité de créer tout de même une réserve de 50 millions de francs en 2007 en coupant dans certaines dépenses, notamment dans celles concernant la recherche spatiale. Je fais une remarque individuelle en mettant en garde contre un tel sacrifice interne dans un domaine très prometteur pour certaines de nos entreprises engagées dans la production et dans la recherche à moyen et à long terme.

C'est donc un peu la mort dans l'âme que nous vous demandons de suivre le Conseil fédéral.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 1bis Ziff. 5 – Al. 1bis ch. 5

Langenberger Christiane (RL, VD), pour la commission: Nous avons également accepté les diminutions de contributions concernant la Commission pour la technologie et l'innovation (CTI). Celle-ci n'avait pas été concernée par les restrictions budgétaires du PAB 2003. Une réduction de 60 millions de francs est ainsi prévue pour les années 2006 à 2008. Je vous rends attentifs au fait qu'il en résultera une diminution de la participation des PME au cofinancement paritaire destiné à la recherche appliquée. On estime en effet à un montant allant de 1,5 à 2 francs les moyens investis par les PME, pour chaque franc que verse la CTI. Avec la coupe acceptée dans les centres suisses de recherche, c'est donc une nouvelle atteinte que nous portons aux domaines de la formation, de la recherche et de la technologie.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 1bis Ziff. 6 – Al. 1bis ch. 6

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Der Bundesrat schlägt hier drei Massnahmen vor:

1. Vorerst geht es darum, dass man wegen der geringeren Anzahl Gesuche, der geringeren Bestandesentwicklung – dieser Trend setzt sich fort –, die Parameter der Finanzplanung nach unten korrigiert.
2. Der Bundesrat schlägt vor, auf die Wiedereinführung der Aufnahme der sogenannten Kontingentsflüchtlinge zu verzichten. Diese seit 1995 befolgte Praxis soll entgegen der Finanzplanung fortgesetzt werden. Selbstverständlich bleiben hier ausserordentliche Situationen vorbehalten.
3. Bei dieser Massnahme geht es um eine Senkung der Verwaltungskostenpauschale an die Kantone. Diese steht im Zusammenhang mit einer zunehmenden Verlagerung von Befragungen von den Kantonen auf den Bund. Damit sind wesentliche Effizienzsteigerungen möglich. Als Beispiel sei der Einsatz von Dolmetschern erwähnt. Aufgrund der Einwände der Kantone wurde die seinerzeit vorgesehene Kürzung von 25 auf 20 Prozent reduziert. Die entsprechende Verordnungsänderung ist bereits in Kraft. Mit dem EP 2004 wird signalisiert, dass die Kürzung weitergezogen wird. Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 0 Stimmen, dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 1bis Ziff. 7 – Al. 1bis ch. 7

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: In diesem Bereich, Bau der Nationalstrassen, beantragt der Bundesrat gegenüber dem Referenzfinanzplan Minderausgaben von 88 Millionen Franken für das Jahr 2006, von 100 Millionen Franken für das Jahr 2007 und dann ab 2008 keine Einsparungen mehr. Das gibt also insgesamt ein Volumen von 188 Millionen Franken. Diese wie erwähnt auf die Jahre 2006 und 2007 beschränkte Reduktion der Mittel führt zu einer zeitlichen Verzögerung bei verschiedenen Bau- bzw. Ausbauprojekten des am 2. Juli 2003 vom Bundesrat beschlossenen siebten langfristigen Bauprogramms für die Nationalstrassen.

Betroffen sind Neu- und Ausbauprohaben in insgesamt elf Kantonen. Ich verweise Sie in diesem Zusammenhang auf die Zusammenstellung in der Botschaft auf Seite 817. Das Schwergewicht liegt bei Projekten, bei denen die Bauarbeiten noch nicht begonnen wurden, dies im Unterschied zu solchen, bei denen Arbeiten bereits im Gange sind. Dies macht offensichtlich Sinn, sowohl aus planungstechnischen Gründen wie insbesondere auch mit Blick auf die Finanzen. Da nun ausgerechnet bei zahlreichen Projekten in der Romandie mit den Bauarbeiten noch nicht hat begonnen werden können, könnte der Eindruck entstehen – und er ist

offensichtlich auch entstanden –, die Westschweiz werde benachteiligt. Das mag eine Zeit lang sicher zugetroffen haben, kann aber aus heutiger Sicht, aufgrund der effektiven Mittel, welche für den Nationalstrassenbau in der Romandie ausgegeben werden, nicht mehr gesagt werden.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen daher, dem Bundesrat zu folgen. Sie erachtet den Antrag des Bundesrates als tragbar und verantwortbar, dies insbesondere auch mit Blick auf die Kohäsion in unserem Lande.

Eine Minderheit, angeführt von Kollege Epiney, beantragt Minderausgaben von lediglich 20 Millionen Franken für das Jahr 2006, 30 Millionen Franken für das Jahr 2007 und 38 Millionen Franken für das Jahr 2008. Das ergibt total ein Volumen von 88 Millionen Franken, wodurch natürlich eine nicht unwesentliche Differenz von 100 Millionen Franken zum Antrag von Bundesrat bzw. Mehrheit entsteht.

Epiney Simon (C, VS): En dépit du proverbe «ventre affamé n'a point d'oreilles», je vous remercie de m'accorder quelques instants d'attention pour défendre une mesure qui n'est pas une économie.

L'achèvement du réseau de base des routes nationales, dont il reste encore 160 kilomètres à construire, était planifié pour 1985. Il y a donc vingt ans que certaines régions, dont celle d'où vient Monsieur le conseiller fédéral Merz, attendent d'être reliées au pays par un service en fait universel. A titre d'exemple, mon canton devait, selon le 6e programme de construction à long terme des routes nationales de 1999, terminer l'autoroute qui le traverse pour 2009. En 2003, la Confédération a décidé de reporter l'échéance par un 7e programme, et il était prévu de terminer la construction de l'autoroute en 2014. Or, selon le programme d'allègement budgétaire 2004, nous devrions terminer le réseau des routes nationales, vraisemblablement, entre 2018 et 2020. Donc, en cinq ans, nous avons perdu dix ans pour achever le réseau des routes nationales!

Cette situation est inacceptable sur deux plans, d'abord sur le plan institutionnel, et ensuite sur le plan financier. Sur le plan institutionnel d'abord, la Confédération encaisse 4,8 milliards de francs par année au titre de la taxe sur les huiles minérales – cela représente 73 centimes par litre, et elle encaisse encore 9 centimes de TVA. En plus, elle encaisse 270 à 300 millions de francs par année au titre de la vignette autoroutière. Selon la Constitution, ces recettes doivent être affectées essentiellement aux routes. Or, moins de 50 pour cent de ces recettes sont aujourd'hui affectées au réseau routier.

De plus, le fonds routier enregistre à ce jour des recettes de l'ordre de 3,7 milliards de francs, montant qui est détourné par la Confédération pour les besoins du ménage courant. Or – et ça, c'est beaucoup plus grave sur le plan de la crédibilité –, lors de chaque augmentation du prix de la benzine, nous parlementaires, avec le Conseil fédéral, avons défendu cette augmentation parce qu'elle était destinée à achever le réseau des routes nationales. Donc, nous avons ces dernières années trompé le peuple en n'affectant pas en priorité les montants dus pour achever le réseau des routes nationales.

Et ce qui m'inquiète également, c'est que le Conseil fédéral sera, j'en suis sûr, contraint de présenter un projet prévoyant de nouvelles recettes ces trois prochaines années. Comment voulez-vous, Monsieur le conseiller fédéral, convaincre la population, les milieux des automobilistes, les régions périphériques d'accepter une augmentation des taxes, alors que nous avons, que vous avez trompé le peuple ces dernières années? En effet, on peut imaginer que le Conseil fédéral nous proposera ces prochaines années de nouvelles recettes – je donne trois exemples tirés au hasard: une augmentation de l'impôt sur la valeur des véhicules par exemple de 4 à 6 pour cent – ça représenterait 150 millions de francs de recettes; une augmentation de la vignette de 40 à 50 francs – ça représenterait 70 millions de francs; une augmentation de la taxe sur la benzine de 10 centimes – ça représenterait 450 millions de francs. Alors, si nous continuons à tromper le

peuple en n'achevant pas le réseau des routes nationales comme promis, nous n'aurons plus aucune crédibilité pour soutenir de telles augmentations de recettes.

Sur le plan financier, maintenant, cette mesure est une fausse économie, car elle est en contradiction avec l'objectif de croissance retenu par le Conseil fédéral. En effet, entre 2005 et 2007, des coupes pour un montant de 412 millions de francs sont et seront opérées dans le domaine des routes nationales. Je ne devrais pas dire des coupes, car c'est une saignée qui est pratiquée dans ce domaine. Or, pour l'OCDE, pour l'institut BAK ou pour l'école polytechnique fédérale, par l'intermédiaire du professeur Bernd Schips, tout le monde s'accorde à dire que l'investissement dans les transports est l'un des plus productifs pour un Etat, avec la formation et la recherche. La mobilité est un instrument essentiel de la prospérité, et il ne viendrait à personne l'idée de soigner un malade en lui enlevant ses poumons, tout comme on ne relance pas la croissance en asséchant une région.

L'exemple du canton de Fribourg est éloquent à cet égard. Si vous faites la comparaison entre la ville de Romont où l'autoroute ne passe pas et la ville de Bulle où l'autoroute passe, vous constatez que, de 1980 à aujourd'hui, le développement de ces deux communes a été totalement dissemblable. Dans les années 1980, Romont avait environ 3600 habitants et elle en a aujourd'hui 4000. Dans les années 1980, Bulle avait 7700 habitants et elle en a aujourd'hui 14 300. Les emplois et la prospérité ont suivi la même courbe.

Tout le monde sait que la prospérité passe par les investissements, que nous sommes ici en présence de taxes affectées – contrairement aux autres domaines du programme d'allègement –, que le génie civil traverse une crise, que nous sommes aujourd'hui à l'opposé d'une politique anticyclique, que le programme qui est proposé influe sur l'emploi, sur les recettes, n'assure plus la pérennité des entreprises, pratique le «stop and go», ne contribue plus à maintenir un tissu de compétences et, bien sûr, ne rend pas les régions concernées attrayantes pour de nouvelles entreprises. Et ce qui est grave sur le plan économique, c'est que le renchérissement dans la construction des autoroutes a pris l'ascenseur et continue à prendre l'ascenseur parce que nous avons à prendre toujours plus de mesures de sécurité, de protection de l'environnement, de protection contre le bruit; les normes et les standards continuent à évoluer; les coûts des tunnels explosent. Bref, si nous prolongeons la durée de construction des autoroutes, nous provoquons un renchérissement qui va à l'encontre du programme d'économies.

Je vous cite à ce propos quelques chiffres intéressants et qui ne laissent planer aucun doute à ce sujet: en 1980, le coût d'un kilomètre d'autoroute était de 19 millions de francs en moyenne; en 1990, il était de 50 millions; en 2000, il était de 80 millions de francs et aujourd'hui, la traversée de Bienne est estimée à 200 millions de francs le kilomètre. Et ce sont les cantons du Jura, de Berne, d'Obwald, d'Argovie, de Neuchâtel et du Valais qui sont les principales victimes de cette fausse économie, de cette asymétrie des sacrifices. Or, comme on ne peut évidemment pas économiser sur le dos des autres départements, vous avez vu qu'il y a des propositions d'économies au niveau des frais d'entretien des autoroutes; mais aller au-delà, ce n'est pas possible, parce qu'on a râclé les fonds de tiroir.

Pour ces motifs, je vous invite à appuyer la proposition de la minorité. La proposition de la majorité n'est pas une économie, car elle ne tient pas compte du fait que ce sont des fonds qui sont affectés, qui appartiennent au fonds routier et que la Confédération s'approprie pour équilibrer ses finances.

Dès lors, je vous remercie d'appuyer la proposition de la minorité de la commission, qui est raisonnable.

Lauri Hans (V, BE): Ich bitte Sie auch aus meiner persönlichen Sicht, den Antrag der Minderheit Epiney abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen, obwohl ich Ihnen bestätigen muss, dass dies gerade in diesem Bereich für jene Regio-

nen, in denen das Programm noch nicht so weit ist, wie man es erhoffen könnte, eine schwere Last bedeutet. Es ist einer jener Punkte – ich habe es gestern im Eintretensreferat erwähnt –, wo durch solche Programme das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik leidet. Es ist auch richtig, wenn man sagt, dass der langfristige Spareffekt hier einzig im Einsparen von Passivzinsen liegt.

Die Kommission hat sich allerdings in einem gründlichen Hearing mit dem Bundesrat und dem zuständigen Amtsdirektor davon überzeugen können, dass die Strecken, die noch nicht angefangen wurden, innert vernünftiger Zeit – konkret mit einem Jahr Verspätung – angefangen werden sollen. Dies scheint mir nicht nur aus verkehrspolitischen Gründen, sondern auch aus staatspolitischen Gründen wesentlich zu sein. Hier denke ich beispielsweise an die Verbindung vom Mittelland in den Kanton Jura, oder wenn ich an die Verkehrspolitik denke, denke ich an den Raum Biel, den Kollege Epiney auch erwähnt hat. Dort haben wir die besondere Situation, dass die Nationalstrassen von Westen und Osten an die Region herangeführt worden sind, und jetzt besteht dort noch ein «Verbindungsloch». Aber nochmals: Wir vertrauen darauf, dass das Versprechen, das in der Kommission gemacht worden ist, es gehe noch ein letztes Mal um eine Verzögerung von nur einem Jahr, eingehalten werden kann.

Deshalb kann ich mit der Kommissionsmehrheit zu dieser Kürzung stehen, obwohl es hier schmerzt.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Vertrauen ja – aber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wollen auch darauf vertrauen, dass wir mit ihren Finanzen vernünftig umgehen. Das ist die andere Seite der «Vertrauensmedaille». Es ist jetzt unsere Aufgabe, auf der vorderen Seite gewissermassen dieses Design zu machen, mit dem auf der hinteren Seite eben auch das Vertrauen verbunden ist.

Wir sehen jetzt bei diesem Entlastungsprogramm einmal mehr – das kommt bei den nächsten Punkten besonders deutlich zum Ausdruck; wir sind jetzt beim Verkehr, und dann kommt die Landwirtschaft –, dass wir genau bei den Gebieten sind, die in diesen Kürzungsprogrammen immer wieder vorkommen. Das zeigt einmal mehr die Grenzen solcher Projekte. Die nichtgebundenen Ausgaben stehen gewissermassen zur Diskussion, da kann man etwas schrauben. Es sind immer dieselben: Landwirtschaft, Armee, Investitionen im Verkehr. Ich ersuche Sie hier noch einmal um Ihre Standhaftigkeit. Aber ich signalisiere gleichzeitig: Es kann in weiteren Entlastungsprogrammen nicht so weitergehen, das ist der falsche Weg.

Die Investitionen in den Verkehr sind volkswirtschaftlich für unser Land von Bedeutung. Aber die Investitionen als solche stehen hier nicht zur Debatte. Niemand will das Netz verkleinern, niemand will die beschlossenen Projekte in ihrem Ausmass verändern. Es geht einzig und allein darum, dass wir den volkswirtschaftlichen Aspekten auch die betriebswirtschaftlichen zur Seite stellen, dass wir uns sagen: Jede Investition in Nationalstrassen führt automatisch auch zu Unterhalts- und zu Betriebskosten. Da wollen wir eine gewisse Verzögerung, eine Etappierung, eine Erstreckung. Das ist alles. In diesem Sinne ist es nicht nachhaltig, was wir beschliessen. Es ist auf der Zeitachse eine Verschiebung, um die ich Sie bitten möchte.

Ein Wort zu den Einnahmen: Herr Epiney hat einen Katalog von möglichen künftigen Steuern genannt. Dazu darf ich schon nicht schweigen. Im Zusammenhang mit diesem Entlastungsprogramm 2004 hat der Bundesrat – ich habe das gestern gesagt – ausdrücklich auf Einnahmen verzichtet, insofern sie nicht heute genannt wurden, und es ist derzeit nicht vorgesehen, dass wir in all den genannten Bereichen Steuererhöhungen planen. Wenn das der Fall sein sollte, dann braucht es – das wissen wir alle – die entsprechenden Verfahren: Es braucht die Vernehmlassung, es braucht die Botschaft, es müssen beide Räte damit einverstanden sein.

Das kann sehr lange dauern, und wir stehen hier wieder vor der Situation, dass wir von einem Jahr zum anderen einfach budgetieren müssen und gewisse längerfristige Entscheidungen nicht abwarten können. Daher wäre es nach meiner Auffassung verfehlt, wenn man hier das Fell verteilen würde, bevor man den Bären geschossen hat, denn von all diesen genannten neuen Steuern ist derzeit im EP 2004 nichts relevant.

Ich ersuche Sie deshalb, hier Ihrer Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 10 Stimmen

Abs. 1bis Ziff. 8 – Al. 1bis ch. 8

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Im Bereich Nationalstrassenunterhalt hat uns der Bundesrat Minderausgaben von 25 Millionen Franken für das Jahr 2006 und von 35 Millionen Franken für das Jahr 2007 beantragt. Das ergibt dann total ein Volumen von 60 Millionen Franken. Die Spezialkommission beantragt Ihnen, über die Anträge des Bundesrates hinauszugehen; sie beantragt nämlich Minderausgaben von 65 Millionen Franken für 2006 und von 75 Millionen Franken für das Jahr 2007. Dies ergibt dann ein Gesamtvolumen von 140 Millionen Franken oder eine Differenz gegenüber dem Antrag des Bundesrates von je 40 Millionen Franken für die beiden Jahre oder von insgesamt 80 Millionen Franken.

Lassen Sie mich ganz kurz einige grundsätzliche Ausführungen zum Unterhalt im Bereich der Nationalstrassen machen. Es ist offensichtlich, dass der Bedarf an finanziellen Mitteln für den Unterhalt der Nationalstrassen aus drei Gründen zunehmend steigend ist:

1. Das Nationalstrassennetz vergrössert sich zunehmend oder hat sich zunehmend vergrössert.
2. Das durchschnittliche Alter der Strassen nimmt zu.
3. Die Netzbelastung steigt durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen.

Der Unterhalt soll zum einen nicht luxuriös sein, die Mittel sollen effizient im Sinne eines optimalen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag eingesetzt werden. Aber zum anderen darf es auch nicht der Fall sein, dass der Unterhalt vernachlässigt wird. Denn das rächt sich, indem später die erforderlichen Kosten gleichermassen in potenziertem Ausmass zurückkehren. Eine Grundregel besagt, dass jährlich etwa 1,2 bis 1,5 Prozent des investierten Wertes erforderlich sind, um den Unterhalt für die Werterhaltung zu finanzieren. Wenn wir nach Fertigstellung des Nationalstrassennetzes von einem Wert von zirka 80 Milliarden Franken ausgehen, so würde dies aufgrund der genannten Zahlen etwa einen Unterhaltsbeitrag von jährlich 1 Milliarde Franken erfordern. Wenn man dann noch die Planungskosten und die Kosten für den Landerwerb ausklammert, macht dies ein Volumen von 800 Millionen Franken pro Jahr aus, wobei sich diese Grössenordnung aber, wie bereits erwähnt, auf die Fertigstellung bezieht.

Welche Zahlen heute für den Unterhalt zwingend erforderlich sind, lässt sich – das ist ein Gebot der Logik – nicht bis auf den letzten Franken festlegen. Ein Ermessensspielraum ist vorhanden. In Ausübung dieses Ermessens vertritt die Kommission aufgrund einer eingehenden Diskussion mit den Fachleuten die Auffassung, dass die zusätzlich von der Kommission beantragten Ausgabenkürzungen noch knapp verkraftbar sind. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass mit diesen Zahlen etwas weniger Mittel zur Verfügung stehen werden als in diesem Jahr. Auch im Bereich des Unterhaltes ist die Sache ausgereizt.

Ich beantrage Ihnen hiermit, der Kommission zu folgen. Ein Minderheitsantrag wurde nicht gestellt.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 1bis Ziff. 9 – Al. 1bis ch. 9

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Gemäss Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer, Artikel 34ff., erhalten die Kantone nicht werkgebundene Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen. Der ordentliche Kantonsanteil beträgt mindestens 12 Prozent der zweckgebundenen Strasseneinnahmen. Dieser ordentliche Anteil wird seit über einem Jahrzehnt durch einen ausserordentlichen Beitrag aufgestockt. Dieser ausserordentliche Beitrag soll nun gemäss Antrag des Bundesrates gekürzt werden. Das heisst, für das Jahr 2006 ergibt sich dann ein Betrag von 57 Millionen Franken, für das Jahr 2007 ein solcher von 58 Millionen Franken und für das Jahr 2008 ein Beitrag von 59 Millionen Franken. Wir haben ja über die allgemeinen Strassenbeiträge schon im Rahmen des Eintretens diskutiert, und Herr Kollege Leuenberger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Massnahme bereits im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2005 zur Debatte stand und vom Parlament verworfen wurde.

Es ist ja ein Prinzip, ein eigentlicher Grundsatz dieses Entlastungsprogramms 2004, dass die Kantone nach Möglichkeit nicht ohne Not zusätzlich belastet werden sollen. Wir haben die Vertreter der Kantone angehört, und die Vertreter der Kantone haben uns ganz klar bedeutet, dass hier für sie eine *Conditio sine qua non* vorliege. Es ist in der Tat auch so, dass die Betroffenheit hier vor allem mit Blick auf die Randregionen gross ist.

So überrascht es Sie wohl kaum, dass wir Ihnen hier beantragen, keine Ausgabenkürzungen vorzunehmen. In diesem Sinne möchte ich Sie einladen, der Kommission zu folgen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Das ist der Punkt, bei dem zwischen den Kantonen und dem Bundesrat in der Vorbereitung dieses Entlastungsprogramms keine Einigung erzielt werden konnte. Deshalb muss der Bundesrat diese Entscheidung in die Hand des weisen Parlamentes legen. Der Hintergrund ist ja der, dass seit mehr als zehn Jahren die Kantone vom Bund ausserordentliche Mittel aus den Mineralölsteuereinnahmen zugesprochen bekommen. Diese sind nicht zweckgebunden, und deshalb werden sie in vielen Kantonen eben teilweise auch anders als für den Strassenbau verwendet; sie sind gewissermassen auch noch so etwas wie freie Mittel und Puffer in den Staatsrechnungen. Daher ist natürlich die Lust, hier an der Kasse zu bleiben, grösser als die Einsicht, beim Kürzen mitzuwirken.

Diese Massnahme betrifft ausschliesslich die Kantone. Wir haben den Kantonen, als sie zum ersten Mal ihren Widerstand gegen diese Kürzung angemeldet haben, gesagt, sie sollten uns doch Kompensationsmöglichkeiten aufzeigen; wir würden diese dann gerne berücksichtigen. Es ist dann allerdings keine Alternative gekommen. Die Kantone haben sich auf den Standpunkt gestellt, man könne sich mit keiner Massnahme anfreunden: Was immer man auch vorschlage, treffe dann andere und dann riskiere man, in anderen Bereichen den Unwillen des Parlamentes auf sich zu ziehen. Deshalb haben sie ersatzlos darauf bestanden, dass diese Beträge nicht gekürzt werden.

Nun muss ich dazu vielleicht noch Folgendes sagen: Im EP 2004 haben wir, im Gegensatz zum EP 2003, priorisiert. Wir haben lediglich vier quantifizierbare Auswirkungen auf die kantonalen Haushalte vorgeschlagen, die zusammen rund 140 Millionen Franken betragen. Das sind, wie ich heute Morgen gesagt habe, etwa 10 Prozent des Gesamtvolumens des EP 2004. Wir finden, dass das eine zumutbare Grössenordnung ist. Wir finden eben, dass es angesichts der Tatsache, dass der Bundeshaushalt doch zu zwei Dritteln ein Transferhaushalt ist, ohne Kürzungen in Richtung der Kantone nicht geht. Dieser Punkt ist nun offen geblieben, und der Bundesrat war mehrheitlich der Meinung, dass diese Streichung des ausserordentlichen Mineralölsteuerbeitrages den Kantonen zuzumuten ist.

Deshalb hält der Bundesrat an seinem Antrag auf die Kürzung fest.

Inderkum Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Es ist zwar nicht üblich, nach dem Bundesrat noch zu sprechen, aber ich möchte Ihnen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Bundesrat an seinem Antrag festhält, noch sagen, dass wir hier dem Wunsch der Kantone gefolgt sind und nach Kompensationen gesucht haben. Wir haben diese beim Nationalstrassenunterhalt eingebaut, wo wir – ich habe es erwähnt – über die Anträge des Bundesrates hinausgegangen sind. Das wird Ihnen wahrscheinlich Ihr Stimmverhalten erleichtern.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag des Bundesrates Minderheit

Abs. 1bis Ziff. 10 – Al. 1bis ch. 10

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: Le Conseil fédéral propose de réduire, dans le cadre de la convention sur les prestations passée entre la Confédération et les CFF, un montant de 75 millions de francs à raison de 25 millions par année en 2006, 2007 et 2008, sur un total d'environ 1,5 milliard de francs.

Pour utiliser l'infrastructure, les CFF s'acquittent d'un montant fixé à l'avance par la Confédération. C'est ce qu'on appelle le prix du sillon. Cette contribution varie en fonction de la longueur du tronçon ainsi que du poids du train. Comme les CFF vont accroître leurs recettes grâce à la mise en vigueur de «Rail 2000», qui – comme vous l'avez entendu – attire plus de voyageurs, la Confédération réduira sa participation de 25 millions de francs dans le fonds des infrastructures. Cela va se traduire par une hausse du prix du sillon pour les opérateurs du trafic à longue distance. Il faut également souligner que la convention de prestations n'a pas besoin d'être modifiée, car la réduction de la participation de la Confédération n'entraîne pas une réduction des prestations. Je vous invite donc à suivre le Conseil fédéral et la majorité de la commission.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 1bis Ziff. 11 – Al. 1bis ch. 11

Epiney Simon (C, VS), pour la commission: Les coûts non couverts pour le trafic régional des voyageurs sont pris en charge par la Confédération et les cantons. Les critères de répartition de frais sont la capacité financière des cantons, leur densité démographique, ainsi que la longueur des lignes de chemins de fer privés. La Confédération peut payer jusqu'à 92 pour cent des coûts non couverts, comme c'est le cas par exemple dans le canton du Jura.

La Confédération veut réduire sa contribution de 30 millions de francs en 2006 et de 40 millions en 2007, soit de 70 millions au total, alors que la majorité de la commission propose de ne réduire que de 30 millions de francs en tout, soit de 10 millions en 2006 et de 20 millions en 2007.

En outre, la Confédération ne veut plus rembourser aux entreprises concessionnaires l'impôt sur les huiles minérales, ce qui représente pour la Confédération une économie de 25 millions de francs en 2006, de 52 millions en 2007 et de 52 millions en 2008. Pour le diesel, par exemple, sur 76 centimes – soit le taux normal de l'impôt par litre –, la Direction générale des douanes rembourse 59 centimes par litre aux entreprises concernées. Le Conseil fédéral justifie ces réductions par le fait que le trafic régional a reçu précédemment une augmentation de contribution de 35 millions de francs pour 2005 et de 45 millions pour 2006, et que cette réduction est supportable parce qu'elle est limitée à deux ans.

En outre, pour le Conseil fédéral, cette réduction ne doit pas conduire à une réduction de l'offre. La Poste, le cas échéant, qui fait quelque 800 millions de francs de bénéfice, peut ap-

porter également, dans des cas exceptionnels, une contribution. De plus, cette réduction est répartie par moitié entre le trafic régional des voyageurs et le transport public urbain.

Le Conseil fédéral est d'avis que le remboursement actuel n'incite pas à «rouler» économiquement, qu'il génère des comportements inappropriés et qu'il ne pousse pas, par exemple, les villes à promouvoir les trolleybus ou d'autres véhicules à propulsion électrique. L'impôt sur les huiles minérales est un impôt sur la consommation, qui est sans rapport avec l'utilisation des routes puisque, par exemple, les dameuses de pistes, les véhicules de chantier, les avions légers, les bateaux sont également soumis à cet impôt.

Le Conseil fédéral est d'avis qu'un «gisement» de rationalisation et de synergies existe aussi bien dans le domaine des transports régionaux que dans celui des transports urbains. Les frais d'exploitation peuvent être réduits: on en a eu l'exemple avec la fusion du Furka-Oberalp avec le Brigue-Viège-Zermatt, qui a été initiée par notre collègue Escher et qui a abouti à une économie de l'ordre de 8 millions de francs par année. On peut également évoquer la possibilité de mieux régionaliser les cars postaux. Dans d'autres endroits, la substitution du rail par le bus peut se justifier, notamment là où il y a une faible densité de population. Cela permet même d'améliorer la desserte, puisqu'on peut imaginer davantage d'arrêts avec les cars postaux.

Pour la majorité de la commission, les transports publics ont déjà été soumis à des coupes sombres, en particulier en 1998 et en 2003. Le trafic régional des voyageurs a un coût élevé pour les cantons, qui sont unanimement opposés à toute réduction de la participation de la Confédération. Dans les régions périphériques en particulier, le démantèlement des transports publics est programmé si l'on continue dans cette direction. Les transferts de charges sur les cantons se font par une diminution linéaire de la part fédérale, au lieu d'être calculés sur une augmentation linéaire de la part des cantons. Cette réduction est donc injuste: elle pénalise les cantons à faible potentiel économique et qui ont souvent une desserte à assurer sur de longues distances. En d'autres termes, les efforts demandés sont répartis de manière injuste, inéquitable et disproportionnée et touchent les endroits où les lieux d'habitation sont très espacés.

D'autre part, il faut rappeler que les entreprises ont dû subir des hausses du prix de l'énergie, qu'elles ont été confrontées au renchérissement, qu'elles ont dû supporter des hausses du coût de la main-d'œuvre à cause des conventions collectives de travail, qu'elles ont dû participer à l'assainissement des caisses de pension et qu'elles ont dû pour certaines d'entre elles investir dans les mesures de sécurité. Pour la minorité de la commission, à partir de 2008, on pourra supprimer ce remboursement aux entreprises concessionnaires, car il appartiendra à ce moment-là aux cantons de prendre le relais.

Schwaller Urs (C, FR): In der ganzen Debatte um den regionalen Personenverkehr und dann später in der Frage der Mineralölsteuer-Gesetzgebung geht es an sich um dieselbe Frage. Die Frage lautet: Wollen wir überhaupt noch – und wenn ja, mit welchen Mitteln – das Leben im ländlichen Raum, in Randregionen, in entlegeneren Gebieten vom Bund her unterstützen oder nicht? Tatsache ist, dass diese Gebiete oft deckungsgleich mit struktur- und finanzschwachen bis mittelstarken Kantonen sind, d. h. mit Kantonen, die eine Reduktion oder gar einen Wegfall der Beiträge und Hilfen des Bundes im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs nicht oder nicht sofort auffangen können.

Für mich wäre es konsequent gewesen, wenn man nun die Diskussion um die Umsetzung des NFA nicht mit einer neuen Sparrunde in den Kantonen belastet hätte. Bundesrat Merz hat uns heute Morgen gesagt, dass das Entlastungsprogramm 2003 die Kantone mit rund 6 Prozent und dass das Entlastungsprogramm 2004 sie mit rund 10 Prozent belastete. Im Übrigen seien die Kantone mit dem Entlastungsprogramm plus/minus einverstanden gewesen.

Hierzu sei lediglich bemerkt – das weiss ich aus eigener Erfahrung –, dass das EP 2003 in den Kantonen vor allem im

Sozialbereich zusätzliche, indirekte Auswirkungen gehabt hat. Was das EP 2004 anbelangt, so lese ich in der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen unter anderem nach, dass die Kürzungen im Regionalverkehr – Kumulation von Massnahmen im regionalen Personenverkehr und Aufhebung der Rückerstattung der Mineralölsteuer – nicht akzeptabel seien. Eine neuere Stellungnahme der Kantone liegt mir nicht vor, und ich frage Herrn Bundesrat Merz deshalb an, ob die Kantone auf diese Stellungnahme vom Oktober bzw. November 2004 zurückgekommen und diese in eine Zustimmung zumindest für eine Massnahme umgewandelt haben.

Wie dem auch sei: Ich bleibe überzeugt, dass die Streichung im regionalen Personenverkehr regionalpolitisch falsch ist und ganz klar auf Kosten der Bevölkerung in entlegenen Gebieten und Randregionen in den Kantonen und in unserem Land geht.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommission zu folgen und bei dieser ganzen Kürzungsaktion einen Mittelweg einzuschlagen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Bundesrat hält an den Kürzungen von 30 und 40 Millionen Franken fest. Es sind befristete Kürzungen. Es besteht eindeutig nicht die Absicht, diese Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV) längerfristig abzubauen.

Wir haben in der Botschaft zwar dargelegt, dass für den Fall, dass die Kantone nicht in der Lage oder nicht willens sein sollten, diese befristete Mehrbelastung zu übernehmen, ein beschränkter Leistungsabbau wohl unumgänglich wäre. Das haben wir bei der Vernehmlassung den Kantonen natürlich auch so gesagt. Aufgrund der Anhörungen, die wir – und auch Sie übrigens, die Kommission – mit den Kantonsvertretern durchgeführt haben, ist aber davon auszugehen, dass die Kantone bereit sein werden, vorübergehend in diese Lücke zu springen. Die befristete Mehrbelastung der Kantone ist auch deswegen vertretbar, weil diese teilweise durch den dauerhaft höheren Kantonsanteil an den Mineralölsteuereinnahmen ausgeglichen wird. Dazu – das muss ich allerdings sagen – müssen Sie natürlich nachher der Streichung der Mineralölsteuer-Rückerstattung zustimmen. Das brächte den Kantonen dann im Jahr 2006 schon einmal 3 Millionen und ab 2007 dann zusätzlich doch immerhin 12 Millionen Franken jährlich. Demgegenüber wird ja von den Kantonen jetzt dieses Opfer lediglich in den Jahren 2006 und 2007 abverlangt. Es ist also im Grunde genommen eine Art Deal, wenn man so sagen kann.

Ich will die Kürzungen nicht beschönigen, Herr Schwaller. Sie sind aber eine Massnahme zur Sanierung des Haushaltes, und sie sind auch geeignet, bei den Transportunternehmen eben Effizienzsteigerungen anzuschieben. Dass es solche gibt, wird selbst in der Branche nicht eindeutig bestritten. Ich kann Ihnen sagen, dass ich hier verschiedentlich auch vom Management von solchen Transportunternehmen kontaktiert worden bin, bei dem es sogar begrüsst wird, wenn diesbezüglich ein gewisser Druck entsteht. Hier sind dann eben auch primär die Besteller gefordert, indem sie entsprechende Verhandlungen mit den Transportunternehmen führen und indem sie vermehrt den Wettbewerb mittels öffentlicher Ausschreibung spielen lassen. Dann hat das Ganze sogar einen positiven Effekt.

Schliesslich darf ich in Erinnerung rufen, dass unter Berücksichtigung des EP 2003 und des EP 2004 dem RPV insgesamt 10 Millionen Franken mehr zugestanden werden und sich die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate 2004 bis 2008 nicht ändern wird. Sie ist mit 3,3 Prozent im Vergleich zum Wachstum des Bundeshaushaltes, im Vergleich zum Wachstum des Bruttoinlandsproduktes, im Vergleich zum Wachstum in der Wirtschaft immer noch auf einem überdurchschnittlichen Niveau, sodass der Bundesrat seinen Antrag für vertretbar hält.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag des Bundesrates Minderheit

Abs. 1bis Ziff. 12 – Al. 1bis ch. 12

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich möchte fast meinen, man müsse kurz unterbrechen, damit hinten im Saal die Zuschauer ausgewechselt werden können. (*Heiterkeit*) Es ist von hier aus sehr interessant zu sehen, wie sich die interessierten Kreise nach den Traktanden jeweils ablösen. – Aber das ist inzwischen offensichtlich schon erfolgt.

Nun, mit einem Anteil von 7 Prozent an den Gesamtausgaben des Bundes handelt es sich bei der Landwirtschaft um ein bedeutendes Aufgabengebiet. Gesunde Bundesfinanzen – ich betone dies: gesunde Bundesfinanzen – sind eine wichtige Voraussetzung, um die Funktionen der Landwirtschaft auch in Zukunft im bisherigen Rahmen aufrecht erhalten zu können. Aus dieser Sicht ist unbestritten, dass auch die Landwirtschaft einen angemessenen Beitrag an das EP 2004 zu leisten hat. Der Bundesrat schlägt insgesamt folgendes Kürzungsvolumen vor: 95 Millionen Franken im Jahr 2006 und je 130 Millionen in den Jahren 2007 und 2008. Das sind jeweils rund 2,5 bis 3 Prozent der Aufwendungen für die Landwirtschaft. Eine lineare Kürzung im Rahmen eines Entlastungsprogramms würde ein Mehrfaches davon ausmachen.

Umstritten ist die Frage, wo diese Kürzungen vorzunehmen sind. Mit dem Bundesrat ging die Kommission davon aus, dass die Kürzungen nicht bei den Direktzahlungen erfolgen sollen. Ich verzichte hier jetzt darauf, auf all die Gründe, die gegen eine solche Kürzung bei den Direktzahlungen sprechen, einzugehen. Mit diesem Grundsatzentscheid reduzieren sich natürlich die möglichen Felder, die für Kürzungen infrage kommen. Betroffen sind folgende Bereiche: die Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen, die Marktunterstützung, die Ausfuhrbeiträge und der Verzicht auf die Rückerstattung der Mineralölsteuer. Umstritten ist bei diesen Kürzungen vor allem der Verzicht auf die Rückerstattung der Mineralölsteuer, auf die wir dann später eingehen werden. Ich werde bei der Beratung des entsprechenden Artikels die Auffassung der Mehrheit der Kommission zu diesem Punkt begründen.

In Bezug auf die übrigen vorgeschlagenen Punkte beantragt Ihnen die Kommission, dem Bundesrat zu folgen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1bis Ziff. 13 – Al. 1bis ch. 13

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Es geht hier also nicht um Einsparungen im Zusammenhang mit Stellenabbau, sondern um die Anstellungsbedingungen des Bundespersonals. Deshalb finden Sie dann auch in Absatz 3ter, der mit beraten werden muss, den entsprechenden Hinweis auf notwendige Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen. Mit 12 zu 2 Stimmen beantragt die Kommission, im Personalbereich eine Einsparung in diesem Sinne von 50 Millionen Franken zu erzielen.

Vorerst ging sie davon aus, dass über eine Erstreckung des Anstieges innerhalb der Lohnstufen – das heisst, die Teuerung bleibt unangetastet, die Realloohnerhöhungen sollen weniger rasch erfolgen – eine klare Vorgabe gemacht werden solle. Nachdem aber Änderungen in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ein sehr sensibles Gebiet sind und auch mit den Personalverbänden besprochen werden müssen, hat sich die Kommission darauf geeinigt, diesbezüglich nur eine Vorgabe zu machen. Der Kommissionsantrag verlangt nun vom Bundesrat, dass über eine Änderung der Rechtsgrundlagen Einsparungen durchgesetzt werden. Wenn sie diese nicht weiter konkretisiert, so deshalb, weil dem Bundesrat ein gewisser Spielraum belassen werden soll. Ich habe darauf hingewiesen: Absatz 3ter weist auf die notwendige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen hin.

Wie erwähnt beantragt Ihnen die Kommission mit 12 zu 2 Stimmen, diesem Antrag zuzustimmen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): La minorité vous propose de rejeter la proposition de la majorité pour deux raisons principales.

La première est que cette proposition vient d'un raisonnement qui nous paraît tout à fait contestable. Tout au long de la discussion de la commission sur le programme d'économies que nous venons d'examiner dans ce conseil, une théorie a été lancée par les représentants de la majorité, théorie dite de la compensation. Autrement dit, il s'agissait, pour chaque point à propos duquel nous avions affaibli le projet initial du Conseil fédéral, de trouver des rubriques compensatoires. La proposition de la majorité d'économiser 50 millions de francs sur les frais de personnel n'a pas d'autre fondement que la constatation que les travaux de la commission ont conduit à un «manque» de 50 millions de francs par rapport au projet initial du Conseil fédéral. Nos collègues de la majorité nous ont dit qu'il fallait bien trouver ces 50 millions de francs quelque part. On aurait pu les trouver dans une rubrique quelconque; la proposition a simplement été faite de les prendre sur le volume des dépenses liées au personnel.

Cela semble être une mesure discutable, d'abord parce qu'elle est totalement arbitraire: si les travaux de la commission avaient conduit à un «moins» de 65 millions de francs, aurait-on proposé d'économiser 65 millions de francs sur le personnel? Et par ailleurs, pourquoi a-t-on choisi le personnel et pas une autre rubrique? C'est un élément qui reste à déterminer. Donc, pour une première raison, à savoir un montant et une rubrique arbitraires, nous vous proposons de rejeter cette proposition.

La deuxième raison qui nous conduit à vous proposer de rejeter cette proposition est plus complexe. Cette restriction de 50 millions de francs sur le volume des dépenses du personnel constitue une immixtion du Parlement dans les relations qu'entretiennent ou que devraient entretenir le Conseil fédéral et les associations de personnel. Il y a une négociation permanente sur les salaires entre le Conseil fédéral et les partenaires sociaux, et tout à coup, sans que rien ne le justifie, le Parlement donne l'ordre au gouvernement d'économiser 50 millions de francs sans que cette proposition ait pu être négociée avec les associations de personnel. Cela nuit à la qualité des relations entre le Conseil fédéral et les associations de personnel et, encore une fois, cela repose sur une base qui est totalement arbitraire.

Nous vous invitons, en conséquence, à rejeter la proposition de la majorité.

Lauri Hans (V, BE): Das Votum von Kollege Gentil veranlasst mich nur zu ganz wenigen Sätzen: Es ist nicht ganz so, dass die Kommission von sich aus und von Anfang an arbiträr diese 50 Millionen Franken festgelegt hätte, sondern sie sind aus einem Dialog mit der Verwaltung und dem Bundesrat heraus entstanden.

Die Kommission stellt sich in Bezug auf den Antrag der Minderheit auf den Standpunkt, dass man es nicht bei einem blossen Finanzplansparen bewenden lassen könne, sondern dass die Gelegenheit ergriffen werden müsse, um generell im Personalrecht des Bundes, vor allem auf der Verordnungsstufe, einmal oder wieder einmal zu prüfen, ob es Bestimmungen – zu grosszügige Bestimmungen – aus früheren Zeiten gebe, die nun in diesem Umgang abgeändert werden könnten. Diese Verknüpfung zwischen Betrag einerseits und normativen Änderungen andererseits war für die Kommission also ganz entscheidend.

Es scheint mir wesentlich, darauf hinzuweisen. Wenn wir es nämlich beim blossen Finanzplansparen bewenden lassen, dann machen wir einmal mehr etwas, was nicht nachhaltig ist und was dann beim Vollzug auch nicht nachvollzogen werden kann, sondern irgendwie im Laufe der Budgetarbeiten passiert und in seiner Wirkung nicht kontrolliert werden kann. Deshalb schien uns diese Verknüpfung von grösster Bedeutung zu sein.

Ich danke Ihnen, wenn Sie hier der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Leuenberger Ernst (S, SO): Nur eine ganz kleine Frage: Wir haben hier jetzt zwei Punkte, die Ziffern 13 und 14, die durch die Kommission neu aufgenommen worden sind und die dann im Maximum ein Sparpotenzial von 90 Millionen Franken ergeben sollen. Sie erinnern sich, dass ich bei den Entlastungsübungen, etwas unbeholfen, eine Skizze, das Strategiepapier des Eidgenössischen Finanzdepartementes, gezeigt habe. Die konkrete Frage an den Bundesrat ist nun die: Die Kommission hat nun bei den ersten Teilen – bei dem, was jetzt dem Parlament vorgelegt wird – 90 Millionen aufgenommen, die der Bundesrat eigentlich in seinem dritten Teil, bei den 523 Millionen Franken, vorgesehen hatte. Mich interessiert schon, angesichts der bürgerlichen «Schwarznullisten» aus dem Nationalrat, die zum Teil auf unserer Zuschauertribüne Platz genommen haben, wie der Bundesrat mit seinen 1953 Millionen vorzugehen gedenkt, von denen ihm nun die Kommission eigentlich, rein rechnerisch, schon 90 Millionen Franken weggenommen hat, um irgendetwas zu kompensieren. Ich möchte hier und jetzt einfach wissen, was das bedeutet, ob man dann plötzlich findet, man könne hinten wieder aufstocken, oder wie diese Geschichte vor sich gehen kann.

Ich bitte schon darum, dass man sich immer Folgendes vor Augen hält – ich sage das vor allem angesichts der starken Vertretung des Nationalrates in diesem Saal –: Im Nationalrat verlangt man eine schwarze Null im Budget 2006. Wenn man das erreichen will, dann kann man ja bei diesem Sparpaket nicht solch grosse Abstriche machen, wie das die Kommission jetzt eigentlich indirekt macht, indem sie dem Bundesrat gewisse Dinge schon wegnimmt. Aber das letzte Wort wird beim Nationalrat liegen, der mit seiner schwarzen Null vermutlich auf dieses Entlastungsprogramm einwirken will und findet, man müsste bei den hier anwesenden Lobbyisten noch mehr kürzen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich mache eingangs, Herr Leuenberger, keinen Hehl daraus – ich habe das mehrfach gesagt –, dass ich diese Ausgleichsübung für das Budget 2006 für nicht zielführend halte. Sie ist eine Übersteuerung, sie führt zu einem weiteren Entlastungsprogramm, zu einem Entlastungsprogramm 2005, das wir dann im Anschluss an dieses zu behandeln hätten. Ich glaube, dass wir uns an den vom Parlament im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2003 beschlossenen Defizitabbaupfad von 3, 2, 1, 0 Milliarden Franken halten sollten. Das ist «stabilisierend stabilisiert»; alles andere lehne ich ab.

Jetzt zu diesem Thema:

1. Natürlich werden wir im Zusammenhang mit der sogenannten Aufgabenverzichtplanung von unserem Bundespersonal bereits Beiträge an dieses Entlastungsprogramm verlangen, und zwar handelt es sich dort um etwa 200 Millionen Franken, die im Laufe der nächsten Jahre durch den Abbau bei den Funktionsausgaben, unter anderem eben bei Personal und Investitionen, eingespart werden. Das ist ein Beitrag unseres Bundespersonals zu diesem Entlastungsprogramm 2004.

2. Darüber hinaus trifft es zu, dass wir im letzten Sommer mit den Personalverbänden eine Vereinbarung getroffen haben, die vorsieht, dass die Einführung des Beitragsprimates vorgezogen wird. Ursprünglich war hier eine Frist von mehreren Jahren vorgesehen; wir wollen es nun auf den 1. Januar 2007 einführen. Bei dieser Gelegenheit werden auch seitens der Verbände gewisse Zugeständnisse erwartet. Wir haben andererseits erwartet, dass das Personal während zwei Jahren auf die automatische Teuerung beim Lohn verzichtet, dafür einfach eine nichtversicherte Prämie bekommt. Das ist auch ein Teil der Abmachung im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm 2004.

3. Der Antrag, der in der Kommission eingebracht wurde und jetzt hier Eingang gefunden hat, zeigt, dass Sie natürlich souverän sind; Sie können jede Position in der Staatsrechnung zum Gegenstand des Entlastungsprogramms 2004 machen, unter anderem auch diese. Ich bin einfach noch etwas unschlüssig, weniger bei den dreimal 50 Millionen Fran-

ken als beim Ort, an dem wir diesen Betrag einsetzen wollen, justament eben im Verhältnis zu den anderen anstehenden Massnahmen.

Herr Lauri hat in der vorberatenden Kommission mit Verve darauf aufmerksam gemacht, dass er das hier auf den normativen Bereich beziehen möchte. Ich kann ihn verstehen, aber ich möchte ihn doch auch auf das aufmerksam machen, was wir schon bei anderen Vorschlägen moniert haben, nämlich dass die erforderlichen Gesetzgebungsprozesse auch hier Anwendung finden müssen. Ich werde auf jeden Fall kaum in der Lage sein, das Bundespersonalgesetz zu ändern; das kann ich nicht. Ich könnte höchstens auf Stufe der Verordnung etwas tun, und das werde ich selbstverständlich prüfen. Aber ich möchte Ihnen hier und heute keine absolute Zusage geben und sagen: «Es sind dann genau die 50 Millionen Franken, und wir werden sie genau im normativen Bereich verwenden», sondern ich muss es offen lassen.

Ich nehme die Empfehlung mit, ich nehme zur Kenntnis, dass dies Ihre Strategie, dass dies Ihr Wunsch ist. Ich werde versuchen, das umzusetzen. Ich ersuche Sie in diesem Sinne – wenn schon –, den dreimal 50 Millionen Franken beizupflichten und jetzt keine Verbindungen zu irgendwelchen Massnahmen herzustellen.

Da ich schon das Wort habe, kann ich gerade auch sagen: Das gilt eigentlich auch für die Verwaltungsreform. Es ist in der Tat, wie Herr Leuenberger sagt, eine Vorwegnahme von Projekten, über die ich Sie heute früh informiert habe. Wir werden in der Verwaltungsreform einerseits die Strukturen und andererseits die Prozesse hinterfragen. Das muss zu Effizienzgewinnen führen. Ich bin schon der Meinung, dass man solche Effizienzgewinne, wenn man sie anstrebt, auch in ein solches Programm integrieren soll. Das erhöht den Druck auf uns, auf die Verwaltung. Diesen Druck – das kann ich Ihnen sagen – kann ich sehr gut ertragen. Deshalb habe ich in der Kommission auch nicht gegen den Einbau des Ergebnisses der Verwaltungsreform opponiert, und ich werde auch hier im Rat keine Opposition dagegen erheben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 7 Stimmen

Abs. 1bis Ziff. 14 – Al. 1bis ch. 14

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Aufgrund der Ausführungen von Herrn Bundesrat Merz kann ich auf weitere Ausführungen zur Verwaltungsreform verzichten.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Absatz 3bis ist bereits zusammen mit Absatz 1bis Ziffer 2 genehmigt worden.

Abs. 3ter – Al. 3ter

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Absatz 3ter ist Bestandteil des Beschlusses, den wir im Zusammenhang mit dem Personal bei Absatz 1bis Ziffer 13 gefasst haben; das hat sich dadurch auch erledigt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4

Antrag der Mehrheit

Art. 17 Abs. 3

Unverändert

Art. 18 Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Schiesser, Brändli, Epiney, Langenberger, Lauri)

Art. 17 Abs. 3

(siehe Ziff. II)

Antrag der Minderheit

(Stähelin, Bürgi, Gentil, Inderkum, Schwaller, Slongo)

Art. 18 Abs. 2

Unverändert

Eventualantrag Hess Hans

(bei Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates)

Art. 17 Abs. 3

Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Schifffahrtsunternehmen verwendet werden, sind ganz oder teilweise von der Steuer zu befreien.

Ch. 4

Proposition de la majorité

Art. 17 al. 3

Inchangé

Art. 18 al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Schiesser, Brändli, Epiney, Langenberger, Lauri)

Art. 17 al. 3

(voir ch. II)

Proposition de la minorité

(Stähelin, Bürgi, Gentil, Inderkum, Schwaller, Slongo)

Art. 18 al. 2

Inchangé

Proposition subsidiaire Hess Hans

(au cas d'adhésion au projet du Conseil fédéral)

Art. 17 al. 3

Les carburants utilisés par les entreprises de transport par bateau concessionnaires de la Confédération sont exonérés de l'impôt totalement ou en partie.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich äussere mich zum Teil «Landwirtschaft», und nachher wird, nehme ich an, mehrheitlich Herr Schiesser zum Titel «Öffentlicher Verkehr» sprechen. Wir haben hier die Situation, dass wir bei der Landwirtschaft mehrheitlich für die Kürzung, beim öffentlichen Verkehr mehrheitlich nicht für die Kürzung sind. Deshalb ergibt sich diese Situation. Herr Schiesser wird nachher auch den Standpunkt «Kürzung gegenüber Nichtkürzung» vertreten.

Nun zur Landwirtschaft: Sie können mir glauben, dass ich mich hier schwer tue, wenn ich als ehemaliger Landwirtschaftsdirektor und auch als Präsident eines Landwirtschaftsverbandes diesen Teil vertrete, aber wir müssen diesen Kürzungsantrag im Zusammenhang mit dem ganzen Entlastungsprogramm sehen. Es werden zahlreiche Gründe in der Botschaft aufgeführt, warum diese Kürzung gerechtfertigt ist; ich erwähne stichwortartig die doch aufwendige indirekte Subvention und die Bevorzugung bestimmter Treibstoffbenutzer. Es ist so, dass Sie bei Baumaschinen diese Rückerstattung nicht haben, bei Pistenmaschinen haben Sie diese Rückerstattung auch nicht; wenn man also an der Rückerstattung festhalten möchte, müsste man hier natürlich auch eine gerechtere Ausgestaltung vertreten.

Nun geht es aber in erster Linie darum, dass auch vonseiten der Landwirtschaft – ich habe das vorhin erwähnt – ein prozentualer Sparbeitrag an dieses Entlastungsprogramm geleistet wird. Ich habe vorhin die Zahlen genannt: 7 Prozent der Ausgaben des Bundeshaushaltes entfallen auf die Landwirtschaft, der Sparbeitrag beträgt hier rund 3 Prozent dieses Aufwandes. Für mich ist Folgendes klar, und ich kann

hier dem Bundesrat folgen: Wenn wir hier einen Teil herausbrechen, können wir dann nicht mehr von einem ausgewogenen Spar- oder Entlastungsprogramm sprechen.

Nun kann man selbstverständlich die Frage diskutieren, wo man bei der Landwirtschaft kürzen soll. Wir dürfen es uns aber nicht leisten – klar, wir dürfen uns alles leisten, aber ich glaube nicht, dass wir es uns leisten sollten –, hier eine Ausnahme zu machen und auf eine Kürzung zu verzichten.

Wir haben heute viele Betroffene, und wir haben bei diesem Entlastungsprogramm auch Schwerstbetroffene. Sehen Sie: Gestern hat Herr Schiesser den Begriff der Opfersymmetrie aufgenommen und in diesem Zusammenhang nochmals an Sie appelliert. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dieses Parlament, auch der Zweitrat, die Kürzungen, die Sie hier im Hochschulbereich, beim Sport, bei den Prämienverbilligungen, bei der Entwicklungshilfe und beim Personal beschlossen haben – 50 Millionen beim Personal sind schmerzhaft, ich habe Verständnis für diese Einwände –, so durchziehen wird. Man kann nicht einfach hingehen und sagen, man klammere diese 70 Millionen Franken aus, denn das bringt das Gebäude zum Einsturz.

Wenn Sie diese Kürzungen nicht wollen – das hat mich eigentlich bei den vorliegenden Anträgen enttäuscht –, dann müssten Sie mir sagen, wo in diesem Bereich die Kompensationen erfolgen sollen. Wir haben diese Frage der Kompensationen in der Kommission sehr eingehend diskutiert. Es gibt drei Möglichkeiten: die Marktstützung, die Strukturverbesserung und die Direktzahlungen. Bei der Marktstützung ist das Thema ausgereizt; bei den Strukturverbesserungen sind auch Kürzungen erfolgt, und ich meine, dass das entscheidende Investitionen in die Zukunft sind. Hier können wir also nicht kompensieren.

Es bleiben somit die Direktzahlungen, und ich kann Ihnen sagen, was uns in der Kommission gesagt wurde und was wir auch aufgenommen haben: Es wird gesagt, einkommensmässig wäre es gleichwertig. Man kann also selbstverständlich entweder bei den Rückerstattungen oder dann bei den Direktzahlungen kürzen. Nun muss man aber sehen: Die Direktzahlungen sind an klare ökologische Leistungskriterien gebunden, die Rückerstattungen nicht. Die Direktzahlungen sind nicht einfach eine Bodenrente; es besteht ein klarer Kriterienraster. Das ist ein wichtiger Fortschritt, auch in der Ökologie, und deshalb habe ich persönlich Mühe, wenn wir die Kompensation dort machen. Es muss auch in Bezug auf den Vollzug gesagt werden: Eine Kürzung bei den Direktzahlungen hat keine Einsparungen beim Vollzug zur Folge, hingegen könnte im Zusammenhang mit der Einsparung bei den Rückerstattungen ein gewisser Teil des administrativen Aufwandes gespart werden.

Die Kommission hat keine Freude an dieser Kürzung – das muss ich Ihnen sagen –, aber sie war in diesem Punkt konsequent und hat gesagt: Wenn schon kürzen, dann hier. Wenn Sie das Gebäude an diesem Punkt zu Fall bringen, werden Sie sehen, dass das Programm auch anderweitig erodiert. Ich verstehe dann nämlich alle anderen, die mit diesem Projekt auch Probleme bekommen.

Wenn Sie hier eine Änderung gegenüber dem Antrag der Kommission wollen, bitte ich Sie: Bringen Sie auch einen Kompensationsvorschlag. Wir haben keinen gefunden, und deshalb bitte ich Sie, dem Kürzungsantrag zuzustimmen.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich werde hier die Minderheit begründen und im Einverständnis mit Kollege Hess auch zwei, drei Worte zu seinem Eventualantrag, der die Schifffahrt betrifft, sagen. Dann, Herr Präsident, würde ich – weil der Kommissionspräsident auf den Zusammenhang zwischen den beiden Ziffern hingewiesen hat –, nachdem der Sprecher der Minderheit bei Artikel 18 Absatz 2 seine Ausführungen gemacht hat, gerne als Kommissionsmitglied zwei, drei Worte dazu ausführen.

Jetzt also zu Artikel 17 Absatz 3 und zur Übergangsbestimmung: Ich kann die Klärung gleich am Anfang bringen. Diese Bestimmung in den Übergangsbestimmungen führt einfach dazu, dass eine Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückerstat-

tung nicht sofort in Kraft treten würde, sondern dass eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 2008 vorhanden wäre, sodass dies nicht plötzlich, mit einem Schlag und unmittelbar, käme. Das ist der Sinn der Übergangsbestimmung, und die beiden Bestimmungen hängen zusammen. Ich gehe davon aus, dass es dann auch eine einzige Abstimmung geben wird.

Zur Frage der Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückerstattung beim öffentlichen Verkehr muss ich etwas ausholen. Wir haben bei diesem EP 2004 verschiedene Bereiche, die den Verkehr betreffen – ich lasse einmal die Punkte weg, welche die Nationalstrassen unmittelbar betreffen –: Wir haben die allgemeinen Strassenbeiträge, ungebundene Beiträge an die Kantone, wo wir nichts gekürzt haben, und wir haben den regionalen Personenverkehr, wo wir aus Rücksicht auf die Kantone wesentlich weniger gekürzt haben, als der Bundesrat beantragt hat; das haben Sie beides beschlossen. Als dritten Punkt in diesem Paket haben wir die Frage der Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückerstattung beim öffentlichen Verkehr.

Die Kommission hat die Aufhebung hier abgelehnt. Die Minderheit beantragt Ihnen, hier wie bei Artikel 18 Absatz 2 mit der Landwirtschaft gleichzuziehen; der Präsident hat ausgeführt, warum. Es geht hier um 52 Millionen Franken. 52 Millionen Franken stehen zur Diskussion, also ein beträchtlicher Betrag, wenn man das gesamte EP 2004 ansieht.

Zum einen ist es nicht richtig, dass nur einzelne Kategorien von Fahrzeugen, die die Strassen nicht oder wenig benützen, privilegiert sind. Wenn eine Rückerstattung schon an die Voraussetzung geknüpft wird, dass die Strassen benützt oder nicht benützt werden, müsste der Geltungsbereich der Rückerstattung weit über den öffentlichen Verkehr hinaus ausgedehnt werden.

Dann haben wir die Frage der Postautolinien. Sie haben vielleicht in der «NZZ» gelesen, dass mehr als ein Viertel dieses Betrages, der rückerstattet wird, auf die Postautolinien entfällt. Dieser Betrag fliesst dann in die Kasse der Post. Mit anderen Worten: Die Schweizerische Eidgenossenschaft subventioniert auf diesem Umweg die Unternehmung Post. Zu beurteilen, ob das richtig oder nicht richtig ist, überlasse ich Ihnen; ich meine, es sei nicht richtig. Vor allem ist auch zu sagen: Wir haben hier auch Finanzströme, die einfach nicht transparent sind. Das wird dann auch bei der Landwirtschaft ein Thema sein, auf das wir noch zurückkommen müssen. Bei diesen 52 Millionen Franken ist einmal mehr als ein Viertel eine Subvention an die Post.

Dann wurde ausgeführt, dass namentlich die Aufhebung der Rückerstattung beim öffentlichen Verkehr zu erheblichen Schwierigkeiten für Verkehrsunternehmungen führen soll. Ich kann Ihnen hier einige Zahlen nennen – zur Schifffahrt werde ich nachher noch etwas sagen –: Die Basler Verkehrsbetriebe wären mit etwa 1 Prozent des Verkaufserlöses betroffen; bei den Städtischen Verkehrsbetrieben Bern – ich hoffe nicht, dass diejenigen, die für die Aufhebung stimmen, dann nicht mehr damit fahren dürfen – sind es 2 Prozent; bei den Verkehrsbetrieben Leuk/Leukerbad wären es 5 Prozent. Dann gibt es aber auch öffentliche Verkehrsbetriebe, bei denen es bis zu 10 Prozent gehen kann. Was die Gründe dafür sind und weshalb es diese Spannweite gibt, vermag ich nicht zu sagen. Aber vielleicht wären dann solche Betriebe auch gefordert, sich zu fragen, warum sie eine wesentlich höhere Rückerstattungsquote haben als andere Betriebe.

Wenn wir also irgendwo ein Mittel nehmen, geht es vielleicht um einen Betrag von 5 Prozent. Es gibt aber sehr viele Betriebe, die wesentlich darunter sind. Die wirtschaftliche Bedeutung für diese öffentlichen Verkehrsbetriebe kann nicht derart gross sein, wie das immer wieder an die Wand gemalt wird. Ich erinnere noch einmal daran: Wir haben bei den Strassenbeiträgen Nein gesagt zu einer Reduktion, wir haben beim regionalen Personenverkehr wesentlich weniger gekürzt. Wenn wir jetzt auch noch die Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückerstattung ablehnen, dann ist in diesem Bereich der öffentliche Verkehr praktisch verschont worden. Das stimmt nicht mit der Opfersymmetrie dieses EP 2004

überein. Ich habe es gestern gesagt: Ich behalte mir vor, das gesamte Paket neu zu beurteilen, je nachdem, wie der Entscheid des gesamten Rates ausfällt.

Noch ein kurzes Wort zu den Schiffen: Dass die Schiffe nicht auf den Strassen fahren, muss man wahrscheinlich nicht lange darlegen. Aber auch hier sind die Auswirkungen nicht derart, dass man sagen müsste, das treibe gewisse Gesellschaften in den Ruin. Zum Beispiel bei der Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee wären das 2,55 Prozent der Verkaufserlöse. Nun mag es ja sein, dass hier mit einer ganz kleinen Marge gearbeitet wird. Aber ich habe mir auch sagen lassen, dass der Haupteigner dieser Betriebe der Bund sei. Sie können Ihre Schlüsse selber daraus ziehen. Selbstverständlich gibt es auch hier gewisse Gesellschaften, die stärker belastet sind, wenn die Rückerstattung aufgehoben wird. Aber es kann doch nicht sein, dass der Bestand einer Gesellschaft von dieser Rückerstattung abhängt. Vielleicht stellt sich auch hier wiederum die Frage, warum einige Gesellschaften wesentlich geringere Anteile an Rückerstattungen haben, was die besser machen als andere. Diese Frage müsste man sich vielleicht hier stellen.

Ich bitte Sie deshalb, den Pfad der Tugend, wie wir ihn bis jetzt eingehalten haben, indem wir die Opfer allen zugemutet haben, hier nicht zu verlassen und den öffentlichen Verkehr zu «schonen».

Ich bitte Sie, hier mit der Minderheit zu stimmen, diese Klausel aus dem Mineralölsteuergesetz zu streichen, für klare Verhältnisse zu sorgen und auch hier einen Beitrag an die Entlastung des Bundeshaushaltes zu leisten.

Hess Hans (RL, OW): Ich spreche nicht nur zum Eventualantrag, ich spreche auch zum Antrag der Mehrheit; aber ich spreche nur zu Artikel 17 Absatz 3 und schwergewichtig zur Schifffahrt. Ich lege meine Interessenbindung offen: Ich bin Verwaltungsratsmitglied der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV).

Zur Begründung der Streichung der Rückerstattung der Mineralölsteuer führt der Bundesrat in der Botschaft auf Seite 827 aus, dass im Bereich der Schifffahrt die Mehrkosten von rund 5 Millionen Franken mit Leistungsanpassungen, z. B. Reduktion oder Einstellung des Winterbetriebes, oder Tarifanpassungen aufgefangen werden können. Ich erlaube mir, hier zu sagen: So einfach geht das nicht. Eine Reduktion oder die Einstellung des Winterbetriebes hätte lediglich zur Folge, dass sich die höheren Fixkosten auf noch weniger Ertragstage verteilen würden. Die Kosten können aufgrund des negativen Mengeneffekts nicht mit steigenden Fahrpreisen aufgefangen werden, im Gegenteil: Es würden sogar noch weniger Erträge erzielt.

Ich bin nun seit mehr als zwanzig Jahren Verwaltungsrat in dieser Gesellschaft, und in dieser Eigenschaft ist mir bekannt, dass die Gesellschaft die erwirtschafteten Mittel, wie hoch diese jeweils auch sind, für den hohen Abschreibungsbedarf verwenden muss. Wenn nun diese Steuerbefreiung entfällt, trifft das beispielsweise die SGV beim derzeitigen Stand mit rund 500 000 Franken. Herr Schiesser hat darauf hingewiesen, dass das nicht nach sehr viel tönt. Die treibstoffintensiven Unternehmungen werden in Zukunft aber mit Verlust arbeiten, da beispielsweise die Gesellschaft, die ich kenne, auch mit der Rückerstattung der Mineralölsteuer keinen Gewinn erzielt hat.

Auf der Kostenseite sind kaum Einsparungen möglich: Zum einen bestehen sehr einschränkende Bestimmungen im Arbeitsrecht und Auflagen der Gewerkschaften, die im Personalbereich keine Einsparungen ermöglichen. Zum anderen werden von der Öffentlichkeit Auflagen betreffend die Sicherheit gemacht, die den Betrieb ständig verteuern. Ich nenne hier als Beispiel die Pflicht für Schwimmwesten für sämtliche Passagiere auf den Schiffen – und das auf Schweizer Seen.

Wenn die Verluste voraussehbar sind, sind die Konsequenzen bekannt: Die Gesellschaft wird in kurzer Zeit auf den Konkurs zusteuern. Ein solcher Konkurs trifft nicht nur die Aktionäre, die bis anhin ohnehin nie eine Dividende erhalten

haben. Herr Schiesser hat bereits darauf hingewiesen: Der Bund ist sehr stark an diesen Gesellschaften beteiligt, und es trifft also auch den Bund. Bund und Kantone sind mittels öffentlicher Darlehen und Investitionsbeiträge bei der SGV in der Höhe von 23,4 Millionen Franken, das heisst zu 51,9 Prozent, am Gesamtkapital beteiligt. Diese Gelder sind im Konkursfall gefährdet. Wenn das Weiterbestehen der Gesellschaft gefährdet ist, gehen der Öffentlichkeit allein auf diesem Weg grosse Werte verloren.

Wenn jetzt behauptet wird, die SGV sei ein Einzelfall, darf ich darauf hinweisen, dass in ähnlichem Mass auch andere Schifffahrtsgesellschaften gefährdet sind. So ist die Öffentlichkeit bei der Schifffahrt auf dem Zürichsee mit 13,7 Prozent, auf dem Zugersee mit 50 Prozent, auf dem Untersee und Rhein mit 40 Prozent, bei der Basler Schifffahrtsgesellschaft mit 50,5 Prozent, bei der Schifffahrt auf dem Genfersee mit 45,1 Prozent, auf dem Bielersee mit 40 Prozent und auf dem Neuenburgersee sogar mit 65 Prozent engagiert. Ich beende damit meine Liste.

Mit diesen Zahlen will ich bloss zeigen, dass ein Schnellschuss mit der Streichung der Rückerstattung der Mineralölsteuer nicht bloss die privaten Aktionäre, sondern auch die Öffentlichkeit in starkem Masse treffen würde. Es liegt also auch im Interesse des Bundes, dass eine Gesamtlösung bei den Gesellschaften, bei denen der Bund engagiert ist, gefunden wird, bevor die Rückerstattung der Mineralölsteuer gestrichen wird.

Letztlich darf ich darauf hinweisen, dass die Schiffe nicht nur Erschliessungs- und Pendlerverkehrsfunktionen haben, sondern hauptsächlich dem touristischen Verkehr dienen. Sie sind in der Regel in das touristische Gesamtangebot einer Destination eingebunden und tragen so wesentlich zu deren Standortqualität bei. Ein Angebotsabbau träfe in erster Linie die touristischen Regionen, ihre Wettbewerbsfähigkeit wäre vermindert. Mit anderen Worten, die Schifffahrtsgesellschaften haben in der Region eine grosse touristische Bedeutung. Wenn es diese nicht mehr gibt, hat das massiven Einfluss auf die ganze Region.

Ich erlaube mir nun, zum Schluss noch auf Artikel 86 der Bundesverfassung zu verweisen. In Absatz 1 wird der Bund ermächtigt, auf Treibstoffen eine Verbrauchssteuer zu erheben, und in Absatz 2 wird dann festgehalten: «Er erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge und Anhänger, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.»

Daraus hat der Gesetzgeber seinerzeit richtigerweise gefolgert, dass jene Fahrzeuge, welche die Nationalstrassen nicht benützen, die Verbrauchssteuer nicht bezahlen müssen bzw. diese zurückerstattet erhalten. Herr Schiesser hat nicht näher dargelegt, dass die Schiffe nicht auf den Strassen fahren, und ich brauche das auch nicht zu tun.

Ich frage mich, ob wir nicht gegen die Verfassung verstossen, wenn wir Artikel 17 Absatz 3 einfach streichen. Meiner Meinung nach genügt es nicht, die leere Bundeskasse zu füllen, indem man eine Verfassungsbestimmung ausser Kraft setzt.

Ich darf zum Schluss noch anfügen, dass wir bei dieser Änderung beim Nationalstrassenbau bereits die Kompensation vorgenommen haben.

Aufgrund der gemachten Überlegungen ersuche ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Sollte die Mehrheit unterliegen, bitte ich Sie, meinen Eventualantrag zu unterstützen.

Stähelin Philipp (C, TG): Erlauben Sie mir vorerst einige allgemeine Ausführungen zu dieser Mineralölsteuer-Geschichte: Immer wieder hat der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, dass er den Bundeshaushalt mit Minderausgaben und nicht mit Mehreinnahmen – sprich Steuererhöhungen aller Art – ins Lot bringen wolle. Auf der ersten Seite der bundesrätlichen Botschaft zum EP 2004 findet sich schon in der Übersicht der schöne Satz: «Das EP 2004 setzt im Wesentlichen auf der Ausgabenseite an» Die massive Anhebung der Mineralölsteuer – nichts anderes bedeutet die

Aufhebung der Mineralölsteuer-Rückerstattung für die Betroffenen – gehört also zu den unwesentlichen Elementen des EP 2004.

Auch ich stehe für den Grundsatz ein, dass der Bundeshaushalt primär auf der Ausgabe- und Sanierungsseite zu sanieren sei. Bisher dachte ich im Übrigen, dass ich mich hierbei in der guten Gesellschaft einer bekannten Zürcher Zeitung befände. Diese hat jahrelang in dieser Richtung gepredigt; neuerdings spricht sie aber von «Subventionen in Form von Steuervergünstigungen», wenn sie sich zur Mineralölsteuer-Rückerstattung äussert – auch Herr Kollege Schiesser hat auf diesen Artikel hingewiesen –, wie wenn unterschiedliche Steuersätze in unserem Steuersystem nicht alltäglich wären. Aber offenbar geht es hier nicht um die Klientel dieser Zeitung, und darum werden solche Steuervergünstigungen offenbar unverzüglich zu staatlichen Beihilfen und sind – ich zitiere den Artikel – «Unfug». Was würde diese gleiche Zeitung wohl sagen, wenn die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von 30 auf 20 Prozent gesenkt würde? Wäre dies auch – ich zitiere wieder – «sowohl wirtschafts- als auch finanzpolitisch ein Ärgernis»? Wohl kaum!

Um nichts anderes als eine Steuererhöhung handelt es sich aber auch bei den beiden vorgeschlagenen Streichungen der Mineralölsteuer-Rückerstattung. So sehen es wirtschaftlich die Betroffenen, die übrigens ringsum nicht zu den Grossverdienern gehören.

Selbstverständlich werden Rückerstattungen in unserem noch geltenden Rechnungsmodell des Bundes als Ausgaben dargestellt, das weiss ich auch. Aber noch einmal: Wirtschaftlich gesehen handelt es sich um Mehreinnahmen des Bundes, resultierend aus der höheren Steuerbelastung durch Wegfall der Rückerstattung für den öffentlichen Verkehr sowie für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei.

Der Bundesrat ist mit diesem Vorschlag also von seinen Grundsätzen, welche ich mittrage, klar abgewichen und bedient sich mit höheren Abgaben. Dies gilt für die Aufhebung sowohl von Artikel 17 Absatz 3 wie von Artikel 18 Absatz 2. Ich bitte Sie in beiden Fällen, gegen die Steuererhöhungen zu entscheiden.

Zu Artikel 18 Absatz 2 und zum Standpunkt der Minderheit: Ich habe eben auf die steuererhöhende Wirkung dieser Aufhebung für die Betroffenen hingewiesen. Wer sind nun hier diese Betroffenen, denen die Steuerrückerstattung gestrichen wird und die dadurch mehr belastet werden? Es sind unsere Bauernfamilien, es sind die Berufsfischer, es ist die Forstwirtschaft – nicht gerade der Abzockerei verdächtige Bereiche also. Insbesondere sind die negativen Auswirkungen für die Landwirtschaft massiv. Das verfügbare landwirtschaftliche Einkommen wird ungebührlich geschmälert. Im Jahre 2002 erreichte die Rückerstattung auf 459 Betrieben über 5000 Franken, auf 1716 Betrieben zwischen 2000 und 5000 Franken, auf 17 541 Betrieben zwischen 1000 und 2000 Franken und auf 24 778 Betrieben immer noch zwischen 400 und 1000 Franken. Wenn Sie diese Beträge mit den durchschnittlichen Landwirtschaftseinkommen von um die 40 000 Franken ins Verhältnis setzen, so ersehen Sie die massive Schärfe der vorgeschlagenen Massnahmen – und die Landwirtschaft hat ohnehin zu kämpfen.

Landauf, landab müssen sich unsere Bauern zurzeit die Vorstellungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur kommenden Agrarpolitik – «AP 2011» – anhören. Es sollen Finanzmittel gestrichen oder reduziert werden, die heute direkt oder indirekt der Landwirtschaft zukommen. Insbesondere soll aber der heute bestehende Agrarschutz weithin entfallen. Die WTO-Verhandlungen zielen in Richtung Senkung des Zollschatzes, der Agrarmarkt mit der EU entwickelt sich hin zur Liberalisierung und völligen Öffnung.

Angesichts dieser Entwicklung dürfen aber Massnahmen des Bundes nicht wieder zu einem Anstieg der Produktionskosten und verminderter internationaler Wettbewerbsfähigkeit führen. Wenn Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft Preissenkungen für Dünger, Tierarzneimittel – inklusive Parallelimporte –, Saatgut oder landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge predigen und der Bund dann gleich-

zeitig den Preis der Treibstoffe für die Landwirtschaft im Effekt anhebt, dann tönt dies hohl. Im umliegenden Europa profitieren die Landwirte in aller Regel von ermässigten Treibstoffpreisen. Teilweise betragen diese nur gerade die Hälfte der nun für die Schweizer Bauern vorgesehenen Höhe.

Als Anwohner des Bodensees mit seinen ebenfalls ins Auge gefassten Berufsfischern stelle ich fest, dass auch Deutschland die Rückerstattung kennt und Österreich diese auf das Jahr 2005 neu eingeführt hat. Deutsche und Vorarlberger Berufsfischer sollen also die Egli und die Felchen im gleichen Bodensee zu tieferen Produktionskosten fangen können, während sie deren Filets seit dem Februar dieses Jahres – Bilaterale II – als verarbeitete Landwirtschaftsprodukte ohne weiteres in die Schweiz liefern.

Die Mineralölsteuern enthalten Elemente einer Zwecksteuer und auch einer Lenkungsabgabe. Was den Zwecksteueraspekt anbetrifft, darf ich feststellen, dass die Berufsfischer die Strassen nicht und die Holz- und Landwirtschaft diese nur vereinzelt und eher selten benützen – wir haben es gehört. Analoges gilt für den Aspekt der Lenkungsabgabe.

Die Mineralölsteuer-Rückerstattung schafft ökologische Anreize, denn sie wird aufgrund eines Normverbrauches gemacht. In der Land- und Forstwirtschaft erfolgt sie anhand von wissenschaftlich erhobenen Verbrauchszahlen. Dieses System bestraft also einen hohen Treibstoffverbrauch des Einzelbetriebs. Vor allem aber wirkt die Streichung der Rückerstattung bei der Forstwirtschaft kontraproduktiv. Sie verteuert nicht zuletzt auch Holz als erneuerbaren Energieträger.

Die Mineralölsteuer-Rückerstattung hat aber auch weitere Vorzüge, auf die wir nicht verzichten sollten. Zum einen kommt sie vor allem der produzierenden Landwirtschaft zugute; zum anderen ist sie aber auch EU-kompatibel und WTO-konform. Die Verhandlungen im WTO-Rahmen werden für unser Land schwierig werden, wir wissen es. Es geht schlussendlich um die Frage, wie wir unserer Landwirtschaft überhaupt noch die Existenz erhalten können. Wir sollten uns in dieser Situation nicht auf das alleinige Instrument der Direktbeiträge, der Flächenbeiträge insbesondere, verlassen. Die sogenannte Green Box, auf welche wir uns abstützen, ist nicht vor Attacken gefeit. Wir müssen uns hier weitere Handlungsmöglichkeiten erhalten; dies ist mein Hauptargument. Die Mineralölsteuer-Rückerstattung gehört dazu; sie ist beinahe das einzige andere Instrument, über das wir verfügen.

In der Kommission ist nun geltend gemacht worden, die Mineralölsteuer-Rückerstattung sei administrativ aufwendig, sie sei umständlich. Ich nehme dieses Argument durchaus ernst. Wenn wir mit unseren Entlastungsmassnahmen noch einiges erreichen können und müssen, dann zweifellos auch in diesem Bereich. Ich unterstütze Herrn Bundesrat Merz und sein Votum von heute Morgen durchaus – wenn hier etwas kommen wird.

Indessen hat sich die Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Land- und Forstwirtschaft sowie die Berufsfischerei gut eingespielt und verursacht nur geringe administrative Kosten, seit auf das einfache Normverfahren umgestellt worden ist. Früher war das zugegebenermassen anders. Heute geht das aber gewissermassen im Verwaltungssystem der Direktbeiträge auf. Indirekt gibt das der Bundesrat selbst auch zu erkennen, wenn er zwar von vier Stellen spricht, welche abgebaut werden könnten. Diese werden aber von dieser Vorlage nicht berührt; das soll dann allenfalls Gegenstand der sogenannten Aufgabenverzichtplanung bilden, gewissermassen als Reserve.

Gestatten Sie mir ein ganz kurzes Wort zur Übergangsbestimmung: Das Inkrafttreten auf 2008 hinauszuschieben tönt weniger hart. Damit legen Sie aber die Massnahmen noch aufeinander: diese Kürzung und gleichzeitig, mit Beginn 2008, den vollen Effekt der «AP 2011». Wollen Sie das? Mit diesem Antrag verschieben Sie ein Problem, das uns dann umso härter einholen wird.

Ich bitte Sie insgesamt um Unterstützung der Minderheit bei Artikel 18 Absatz 2.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich möchte ausführen: Es gibt nichts Neues unter der Sonne. Ich erinnere mich, dass wir zu Beginn der Neunzigerjahre genau diese Vorlage schon einmal beraten haben. Damals war ich im Nationalrat; es haben sich Mehrheiten gebildet, welche diese beiden Kürzungen nicht vornehmen wollten. Die Argumentation ist die gleiche geblieben. Das agrarpolitische Kolleg, das Herr Stähelin jetzt sehr ausführlich vorgetragen hat, habe ich damals siebenmal im Nationalrat gehört. Das ist alles schon gewesen, und auch das, was ich sage, ist alles schon gewesen.

Um diese Diskussion etwas zu entkrampfen, müssen wir feststellen: Sowohl der öffentliche Verkehr, der in Artikel 17 Absatz 3 behandelt wird, wie die Landwirtschaft, die in Artikel 18 Absatz 2 behandelt wird, sind zuschussbedürftige Sektoren. Es herrscht ein weitestgehender Konsens, dass die öffentliche Hand insgesamt in diesen beiden Bereichen grosse Anstrengungen unternehmen muss, um im öffentlichen Verkehr den Service public aufrechtzuerhalten und um bei den kleinräumigen schweizerischen Verhältnissen Landwirtschaft überhaupt noch zu ermöglichen. Das ist unbestritten.

Jetzt ist der ganze Streit, der auszufechten ist, ein Methodenstreit darüber, auf welchen Kanälen und mit welchen Methoden man hier helfen will. Ich gebe all jenen Recht, die sehr grundsätzlich argumentieren und sagen: Eigentlich ist so eine Befreiung von Mineralölsteuern – wenn man den Begriff Mineralölsteuer genau nimmt, wäre es ja eine Steuer – möglicherweise nicht das richtige Mittel, das hier anzuwenden ist; es müssten andere Mittel gefunden werden, um diese Zuschüsse zu geben. Das einmal zum Grundsätzlichen, das eher für den Bundesrat spricht. Der Teufel steckt aber im Detail. Ich äussere mich nicht zur agrarischen Seite, sie ist ja jetzt hinreichend dargestellt worden. Ich äussere mich nur zu Artikel 17 Absatz 3 und möchte Ihnen einen Zusammenhang aufzeigen, der Ihnen entgangen sein könnte.

Ich bin und bleibe der Meinung, dass wir hier der Mehrheit folgen, also beim geltenden Recht bleiben sollten. Dies deshalb, weil gleichzeitig zu dieser Vorlage ein Projekt des Bundesrates – neuer Finanzausgleich, zweites Paket – läuft. Die Vernehmlassung ist vor kurzem abgeschlossen worden. Dort soll die ganze Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs gegenüber dem bisherigen Recht geändert werden. Während wir seit dem «runden Tisch» im öffentlichen Regionalverkehr im Durchschnitt einen Bundesbeitrag von 69 Prozent an die ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs haben, ist in diesem Projekt, dessen Vernehmlassung soeben abgeschlossen wurde, festgehalten, dass der Bundesanteil auf 50 Prozent zurückgefahren werden soll. Es heisst in dieser Vernehmlassungsvorlage auch, dass das in der Grössenordnung ab dem 1. Januar 2008 in Kraft treten soll.

Ich plädiere also dafür, dass wir jetzt in diesem Verkehrsreich – Artikel 17 Absatz 3 – das geltende Recht bestehen lassen und dann im Zusammenhang mit der Neuordnung der Finanzierung des regionalen Personenverkehrs halt auch diese Frage, wenn es denn nötig sein sollte, erneut auf den Prüfstand stellen. Nach dem, was ich eingangs gesagt habe, wird sich ja eh die Frage am Schluss so stellen: Falls wir nicht einen gewaltigen Leistungsabbau im öffentlichen Verkehr wollen, was hier drin niemand will – ich habe jedenfalls noch niemanden gehört, der das propagiert hätte –, dann muss ja irgendjemand diese Geschichte bezahlen. Und nach der Neuordnung des Finanzausgleichs stellt sich dann die Frage: Können wir den Kantonen diese ganze Geschichte aufhalsen? Der Anteil, den wir den Kantonen aufhalsen müssten, würde jedenfalls grösser, wenn wir jetzt hingehen und dem öffentlichen Verkehr die Mineralölsteuer-Rückerstattung wegnähmen.

Von mir aus gesehen gebietet eine Gesamtbetrachtung dieser Frage, dass man hier der Mehrheit zustimmt, das geltende Recht beibehält und diese Frage allenfalls im Zusammenhang mit dem zweiten Paket des NFA erneut auf den Prüfstand nimmt, wenn es nötig sein sollte.

Ich schliesse damit, dass ich noch einmal sage: Beide Sektoren, die hier zur Debatte stehen, sind zuschussbedürftig.

Die Frage ist letztlich nur, aus welchen Kassen und über welche Kanäle wir ihnen diese Zuschüsse zukommen lassen.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich habe einleitend als Minderheitssprecher gesagt, ich würde dann noch gerne zwei, drei Worte zur Landwirtschaft sagen. Vorgängig möchte ich aber nach dem Votum von Herrn Leuenberger noch eine Bemerkung zum öffentlichen Verkehr machen. Ich erinnere noch einmal daran, dass wir beim regionalen Personenverkehr zwischen 2004 und 2008 ein Wachstum von 3,32 Prozent haben. Nimmt man die beiden Jahre, die ich erwähnt habe, als Eckpunkte, so wird es durch dieses Programm nicht geschmälert. Beim regionalen Personenverkehr haben wir 1354 Millionen Franken im Jahr 2008, und nach dem Finanzplan bleibt es bei diesen 1354 Millionen. Es stellt sich einfach die Frage, ob der öffentliche Verkehr bei dieser Betrachtung weggelassen wird oder nicht.

Nun erlaube ich mir noch zwei, drei Bemerkungen zur Landwirtschaft. Es geht um 72 Millionen Franken. 2 Millionen davon betreffen die Forstwirtschaft; das ist also gemessen an diesen 72 Millionen Franken ein verschwindend geringer Teil. Herr Kollege Stähelin hat die Produktionskosten in der Landwirtschaft angesprochen. Ich kann nicht bestreiten, dass diese hoch sind. Ich habe aber vorhin einen Kollegen aus dem Nationalrat gefragt, als er mir diesen Einwand gebracht hat: Welches Land leistet denn entsprechend hohe Direktzahlungen wie die Schweiz? Da hat er mir eher kleinlaut gesagt: Keines.

Wenn dieses Argument Produktionskosten stimmt, dann müssen wir sofort auch die Bauwirtschaft einbeziehen, denn diese hat auch höhere Produktionskosten, und dort ist auch keine Rückerstattung vorgesehen. Also wenn schon, dann muss das für alle Branchen gelten, die in einem Wettbewerb stehen.

Zur WTO-Konformität: In unserer Kommission wurde diese Frage natürlich auch aufgeworfen. Der Chef des Bundesamtes für Landwirtschaft hat in ganz kurzen Sätzen erklärt: Handelspolitisch spielt es keine Rolle, ob Sie Direktzahlungen leisten oder diese Mineralölsteuern rückerstatten. Die Direktzahlungen sind handelspolitisch gleich einzustufen wie die Mineralölsteuer-Rückerstattung. Aus diesen Worten muss man schliessen, dass gegenüber den Direktzahlungen kein Vorteil besteht.

Zur Transparenz: Die Schweizerische Eidgenossenschaft bezahlt für Landwirtschaft und Ernährung gemäss Finanzplan und Budget in den Jahren 2005 bis 2008 jährlich zwischen 3,8 und 3,9 Milliarden Franken. Die Direktzahlungen haben eine Grössenordnung von etwa 2,5 bis 2,7 Milliarden Franken, das sind die Direktzahlungen und sozialen Massnahmen. Dann hat es im Finanzplan noch einen Posten «Übriges», das sind so locker 200 Millionen.

Ich bin überzeugt, dass das Schweizervolk mehr und mehr Transparenz verlangt: Was fliesst in die Landwirtschaft? Das, was jetzt fliesst, ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen. Die Rückerstattung ist in diesen 3,8 bis 3,9 Milliarden Franken nicht enthalten. Ich frage mich, wo was auch noch nicht enthalten ist. Ich glaube, wir werden nicht mehr darum herkommen, Transparenz zu schaffen und dem Volk zu sagen, wo auch noch Leistungen an die Landwirtschaft gehen. Die Landwirtschaft soll die Direktzahlungen erhalten, das ist eine saubere und klare Regelung. Aber dass daneben x und y auch noch bezahlt werden und x solche Wege auch noch eingeschlagen werden, das halte ich nicht für richtig.

Zum Rückerstattungsbeitrag: Herr Kollege Stähelin hat einen mittleren Rückerstattungsbeitrag ausgerechnet. Da bin ich anderer Meinung. Wenn man schon sagt, dass insbesondere die produzierende Landwirtschaft an der Rückerstattung interessiert ist, dann müsste man auch mit dem Durchschnittseinkommen dieser produzierenden Landwirtschaft rechnen und nicht mit dem allgemeinen Durchschnittseinkommen der Landwirtschaft, denn dort sind eben auch andere Betriebe eingerechnet.

Zur Kompensation: In der Kommission wurde in Aussicht gestellt, dass man noch Kompensationsvorschläge bringen

würde. Leider sind diese Kompensationsvorschläge ausgeblieben. Vielleicht hätte man eine Lösung gefunden, die leider jetzt nicht auf dem Tisch liegt.

Die letzte Bemerkung: Es geht um sechs Stellen. Das mag in Anbetracht der Gesamtzahl der Beschäftigten in der Bundesverwaltung nicht viel sein. Aber sechs Stellen, an denen man sich mit der Rückerstattung der Mineralölsteuern befasst, sind für mich nicht ganz unbedeutend. Am letzten Montag haben wir mit grossem Pathos eine Motion (03.3311) aus dem Nationalrat angenommen, in der es heisst: «... fordert den Bundesrat auf dem Parlament in der Legislaturperiode 2003–2007 ein 'Effizienzpaket' zu unterbreiten. Dieses soll folgende Elemente umfassen: 1. Eine Aufgaben- und Leistungsüberprüfung, die Kernaufgaben definiert, auf überholte Aufgaben verzichtet» Ich frage mich, ob wir hier nicht in einem Bereich sind, wo man sagen müsste, nachdem wir ja jetzt immer wieder von Verzichtplanung gesprochen haben: Im Kleinen muss man beginnen. Hier wäre ein Punkt, bei dem wir uns nun an das halten können, was wir am letzten Montagabend hier in seltener Einigkeit deklariert haben.

Ich bitte Sie also, bei Artikel 17 Absatz 3 der Minderheit zuzustimmen und bei Artikel 18 Absatz 2 der Mehrheit zu folgen.

Germann Hannes (V, SH): Mir leuchtet es nicht ein, wenn man auf Treibstoffen für Schiffe oder Traktoren Zuschläge bezahlen muss, die ganz spezifisch für den Autobahnbau gedacht sind und erhoben werden. Schon da ist irgendwo ein Systemfehler drin.

Was ist aber der Hauptgrund dafür, dass das abzulehnen ist? Bei den Bussen, beim öffentlichen Verkehr, ist es einfach: Das ist eine reine Kostenverschiebung zulasten der Kantone und Gemeinden; es wurde bereits erwähnt. Unter dem Strich wird, in der gesamtwirtschaftlichen Beurteilung, nichts gespart. Bei der Landwirtschaft würde sehr wohl gespart. Diese Kürzungen schlagen nämlich direkt auf die Einkommen der bäuerlichen Familien durch. Das muss man sehen. Insofern ist dieser Schritt ein Fremdkörper im ganzen Paket. Der öffentliche Verkehr könnte ja versuchen, das über Gebührenerhöhungen wieder hereinzuholen. Aber die Landwirte können diese direkte Einkommenseinbusse nicht wettmachen; das werden Sie wahrscheinlich auch so beurteilen. Preiserhöhungen auf landwirtschaftlichen Produkten sind im Hochpreisland Schweiz weder erwünscht noch realistisch. Umso weniger sollten wir diesen Erwerbszweig in der jetzigen Phase weiter schwächen.

Die Aufhebung der Zollrückerstattung, wie sie in bäuerlichen Kreisen genannt wird, beeinträchtigt in wesentlichem Masse die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bauern gegenüber ihren ausländischen Kollegen. Wollen wir das?

In Österreich – jetzt mache ich einfach einen kleinen Vergleich – ist die Treibstoffrückerstattung erst gerade per 1. Januar dieses Jahres eingeführt worden. In den meisten europäischen Ländern existiert sie schon lange. In Frankreich, Holland und Grossbritannien dürfen die Landwirte mit preisgünstigem Heizöl fahren. Wo sind hier die gleich langen Spiesse? In Dänemark bezahlen die Bauern überhaupt keine Treibstoffsteuern. Die Schweizer Land- und Forstwirtschaft trägt immerhin mit 21 Millionen Franken nach wie vor zu dieser Steuer bei. Es ist ja nicht ein vollkommener Verzicht.

Mit Blick auf die Opfer der Landwirtschaft, die sie im Rahmen von «AP 2011» zu erbringen hat, sowie mit Blick auf die weitere Liberalisierung im Rahmen von Gatt, WTO, aber auch im Rahmen des neuen Zollgesetzes oder mit Blick auf Vereinfachungen gegenüber der EU mit dem Abbau von Handelsschranken wäre die Streichung der Rückerstattung der Treibstoffzölle nicht zu verantworten. Es wäre ein Schritt, der die Wirtschaft und vor allem den Wirtschaftszweig Landwirtschaft gegenüber dem Ausland unnötig schwächen würde.

Ich bitte Sie darum, zum einen dem Antrag der Mehrheit zugunsten des öffentlichen Verkehrs, so, wie er jetzt gestellt

worden ist, und zum anderen bei der Landwirtschaft dem Antrag der Minderheit Stähelin zuzustimmen.

Marty Dick (RL, TI): Si nous ne nous limitons pas à être de simples comptables, il faut bien reconnaître que nous sommes ici en présence d'un conflit typique entre deux politiques. D'une part, nous avons un problème reconnu de politique financière et, d'autre part, il y a des problèmes importants qui concernent la société.

Dans de vastes zones de la Suisse, nous avons des problèmes très importants de pollution de l'air. Justement en cette période, nous avons des zones du pays où les limites tolérées de particules dans l'air sont dépassées pendant des jours et des jours, voire des semaines, avec des conséquences absolument négatives sur la santé. Que disent les états qui sont faites, et qui ont paru encore tout récemment? Favorisez les transports publics! Que ferait-on si on suivait la proposition du Conseil fédéral? On pénaliserait les transports publics. Est-ce vraiment la chose à faire? Je crois que chacun de nous fera son choix, mais ce ne sera pas pour ou contre les finances, ce sera un choix entre deux priorités politiques. Alors, je n'ai pas de peine à dire qu'à mon avis, on doit choisir les transports publics parce qu'ils constituent une part de la solution à un problème qui est en train de porter atteinte à la santé de milliers de personnes.

Je citerai en deuxième lieu l'agriculture. Il faut bien reconnaître que l'on s'attaque à une partie de notre population qui n'est certainement pas privilégiée. Et ça, ça me gêne énormément parce qu'on ne peut pas dire, dans cette Suisse qui reste riche – j'ai cité les milliards de francs de bénéfice que certains ont faits, heureusement –, que l'agriculture soit parmi les acteurs gagnants et forts de notre société. Je connais un peu les conditions dans lesquelles vivent les paysans de montagne. Au cours de ces dernières années, leur revenu a systématiquement diminué. Est-ce qu'on doit encore faire aujourd'hui des économies sur leur dos? Je ne le pense pas.

Néanmoins, je serais favorable à l'abolition du remboursement de l'impôt. Mais alors partout, et pour tout le monde! Or le projet du Conseil fédéral prévoit encore des remboursements possibles, par exemple pour la production d'électricité. Si on éliminait totalement le remboursement de l'impôt, on économiserait des tonnes de formulaires et on pourrait aussi diminuer le nombre de fonctionnaires.

Alors, on pourrait résoudre ces problèmes dans le cadre des paiements directs. Pour les transports publics aussi, on pourrait trouver des solutions dans d'autres domaines. C'est dans les politiques des transports publics et de l'agriculture qu'il faudrait trouver les solutions, et il ne faudrait pas proposer, toujours au nom de cette maudite théorie de la symétrie des sacrifices, des solutions qui pénalisent des catégories de la population qui me paraissent déjà bien touchées.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Wir haben heute Morgen mit einem Rückweisungsantrag Gentil begonnen. Er lautete auf Rückweisung, nicht ausgabenorientiertes Sparen, weniger Einsparungen und das Stopfen des Lochs mit mehr Steuern. Das ist ein Konzept, das ehrlich aufgeht, auch wenn das nicht meine Meinung ist.

Jetzt haben wir die anderen hier in diesem Saal, welche den Rückweisungsantrag abgelehnt und gesagt haben: Nein, wir wollen das Ziel ausgabenorientiert erreichen. Die Kommission hat sich in diese Richtung bemüht. Sie hat sich eine grosse Arbeit gemacht, indem sie bei Verschiebungen immer Kompensationen anstrebte. Die Rechnung der ausgabenorientierten Übung ging auf.

Jetzt sind wir aber am Punkt angelangt, den ich befürchtet habe. Wir erhielten zuvor unzählige Briefe, es hiess immer, 2 Milliarden Franken müssten eingespart werden, aber nicht bei den Briefeschreibern selber. Jetzt sind wir auf diesem Niveau angelangt. Jetzt haben wir Anträge ohne Kompensationen. Man befriedigt diese Gruppe und jene Gruppe, und am Ende haben wir ein Loch. Was heisst das, wenn wir ein Loch haben? Es fehlen dann 100, 200 Millionen Franken, und die

gleichen Leute, die hier jetzt diese Anträge vertreten, sind dann nicht einverstanden, dieses Loch über Steuererhöhungen zu stopfen. Sie freuen sich natürlich über das Lob, das sie erhalten, und wir haben dann wieder zusätzliche Schulden.

Wir sind hier aufgerufen, die Bundesfinanzen in Ordnung zu bringen. Hier muss ich an Sie appellieren, alle Anträge, die nicht mit Kompensationen verbunden sind, abzulehnen.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Schiesser bezüglich des öffentlichen Verkehrs und dem Antrag der Kommissionsmehrheit bezüglich der Landwirtschaft zuzustimmen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Nachdem Herr Leuenberger geschildert hat, dass diese Debatte schon einmal stattfand und wie sie endete, und anschliessend an das sehr besonnene und differenzierte Votum von Herrn Schiesser und jetzt den Aufruf Ihres Kommissionspräsidenten, regt sich in mir eine Stimme, die sagt: Wenn du ein Philosoph gewesen wärest, dann hättest du geschwiegen. Denn im Grunde genommen habe ich eigentlich diesen Ausführungen nichts beizufügen. Sie waren so richtig, sie sind faktisch derart gut untermauert, dass ich sie praktisch nur noch in einen Aufruf verwandeln kann und in einen Appell an Sie und an Ihre Standfestigkeit, die Linie, die Sie heute Morgen durchgehalten haben, jetzt durchzuziehen.

Die Alternative ist, dass ich Ihnen meine Sprechnotizen vorlege, dass ich Ihnen sagen würde, dass der städtische Verkehr überhaupt nichts zum EP 2004 beitragen muss. Der öffentliche Verkehr wird ausserdem mit dem Fonds, den das UVEK und wir in Vorbereitung haben – Härtefallfonds oder Infrastrukturfonds –, zusätzliche Mittel bekommen. Das steht alles in meinen Unterlagen.

In meinen Unterlagen würde auch stehen, wer alles von diesen Mineralölsteuer-Rückerstattungen profitiert, die mit der Landwirtschaft gar nichts zu tun haben. In meinen Unterlagen würde auch stehen, dass es viele Bauern gibt, die das anders sehen. In meinen Unterlagen würde auch stehen, dass die WTO zwar Recht haben mag, aber dass Heizöl mit dem hohen Schwefelgehalt die letzte Alternative ist, die wir uns umweltpolitisch leisten können. In meinen Unterlagen würde auch stehen, wie sich die einzelnen Beträge auf die Subjekte verteilen. In meinen Unterlagen würde stehen, dass wir für die Schifffahrt auf dem Greifensee 10 000 Franken ausgeben und dass ich mir natürlich die Frage stelle, ob das nicht mit dieser und jener Massnahme kompensierbar wäre – all das würde hier drinstehen.

Aber ich verzichte. Die Abstimmungsglocke läutet mich schon auf den Abreitplatz, und ich ersuche Sie jetzt, mit Zustimmung zu Ihrer Minderheit bei Artikel 17 Absatz 3 und mit Zustimmung zu Ihrer Mehrheit bei Artikel 18 Absatz 2 diesen Concours zu beenden.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat schliesst sich bei Artikel 17 Absatz 3 der Minderheit Schiesser an.

Art. 17 Abs. 3 – Art. 17 al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 16 Stimmen

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Damit entfällt der Eventualantrag Hess Hans.

Art. 18 Abs. 2 – Art. 18 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 19 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen

Ziff. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ich habe eigentlich ein sehr ausführliches Referat vorbereitet. Ich beschränke mich aber in Anbetracht der Zeit darauf, Ihnen zu empfehlen, diesen Änderungen des Militärversicherungsgesetzes ohne Abänderungen zuzustimmen. Es geht hier lediglich um eine Anpassung an das, was in anderen Versicherungsbereichen üblich ist.

Angenommen – Adopté

Ziff. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Art. 120a Abs. 2

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende 2006 oder Ende 2007 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so wird die Kürzung der Bundesbeteiligung nicht weitergeführt.

Ch. 6

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 120a al. 2

Si l'état des dettes du fonds de compensation atteint à la fin 2006 ou à la fin 2007 les 2,5 pour cent de la somme des salaires soumis à cotisations, la réduction de la participation de la Confédération ne sera pas poursuivie.

Brändli Christoffel (V, GR), für die Kommission: Ich möchte hier doch zwei, drei Ausführungen machen. Mit der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Avig) wurde eine Regelung für eine konjunkturresistente, langfristig finanziell gesunde Arbeitslosenversicherung geschaffen. Der Bund trägt seither 0,15 Prozent, die Kantone tragen 0,05 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

Der Bundesrat beantragt nun, den Bundesbeitrag für die Jahre 2006 bis 2008 von 0,15 auf 0,12 Prozent zu senken. Die Folge dieses Beschlusses ist eine weniger rasche Abtragung der Schulden des Arbeitslosenfonds. Von einer nachhaltigen Sparübung kann hier deshalb nicht gesprochen werden. Immerhin ist es auch ein Beitrag, um bei den Budgets der Jahre 2006, 2007 und 2008 die Schuldenbremse einhalten zu können.

Für die Kommission war aber klar, dass man die laufende Rechnung nicht unbeschränkt über Schuldenerhöhungen in Spezialgebieten sanieren kann. Deshalb schlägt sie in Artikel 120a Absatz 2 Avig eine Limite der Verschuldung vor. Sollte die Verschuldung die festgelegte Limite übersteigen, muss der Bundesbeitrag wieder auf 0,15 Prozent angehoben werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Schiesser, Brändli, Epiney, Langenberger, Lauri)

Abs. 3

Die Aufhebung von Artikel 17 Absatz 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ch. II

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Schiesser, Brändli, Epiney, Langenberger, Lauri)

Al. 3

L'abrogation de l'article 17 alinéa 3 de la loi du 21 juin 1996 sur l'imposition des huiles minérales entre en vigueur le 1er janvier 2008.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 19 Stimmen

Dagegen 14 Stimmen

*Gesamtberatung – Traitement global***Titel und Ingress, Art. 1, 2****Titre et préambule, art. 1, 2***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr**La séance est levée à 12 h 45***2. Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten****2. Ordonnance de l'Assemblée fédérale concernant la soumission des demandes de crédits d'engagement destinés à l'acquisition de biens-fonds ou à des constructions***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress, Ziff. I, II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 22 Stimmen

(Einstimmigkeit)

3. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen**3. Arrêté fédéral concernant l'approbation de la modification de l'ordonnance fixant les taxes et indemnités relatives aux examens fédéraux des professions médicales**

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Vorlage 3 hat eine Beilage. Wenn Sie es wünschen, können wir sie separat behandeln. Ansonsten ist sie mit dem Verweis in Artikel 1 erledigt.

Langenberger Christiane (RL, VD), für die Kommission: Der Bund finanziert die Durchführung der eidgenössischen Medizinalprüfungen. Die Examinatoren erhalten eine Entschädigung für die Durchführung der Prüfungen. Selbst Lehrbeauftragte, welche bereits über die ordentliche Entlohnung für die Durchführung der Prüfung bezahlt werden, profitieren von dieser Entschädigung.

Unser Antrag ist, dass wir diese Entschädigung für diejenigen Personen, welche als Lehrbeauftragte angestellt sind und für die Abnahme von Prüfungen bereits entlohnt werden, streichen möchten. Nicht betroffen sind diejenigen Prüfenden, welche in der fraglichen Zeit eine Lohnneinbusse erfahren oder bei denen das Abnehmen von Prüfungen nicht Bestandteil des Lehrauftrags ist. Es geht also um eine Einsparwirkung von 1,2 Millionen Franken.

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Montag, 14. März 2005

Lundi, 14 mars 2005

17.30 h

04.082

Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swissscoy-Einsatzes

Participation de la Suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swissscoy

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 03.12.04 (BBl 2005 447)

Message du Conseil fédéral 03.12.04 (FF 2005 403)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich begrüße Sie zur dritten Sessionswoche. Wenn wir den Meteorologen glauben können, scheint zum Schluss der Frühjahrsession doch noch der Frühling – wenigstens mit Vorboten – vorbeizuschauen.

Maissen Theo (C, GR), für die Kommission: Der Bundesrat hat am 23. Juni 1999 beschlossen, sich an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) zu beteiligen. Die in der Folge gebildete «Swiss Company» (Swissscoy) ist seit 1999 im Grossraum Prizren auf dem Gebiet der Multinationalen Brigade Süd-West aktiv. Der Einsatz war zunächst beschränkt bis Ende 2000, und der Bundesrat verlängerte ihn dann bis Ende 2001. Mit der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 hat Artikel 66 des Militärgesetzes jedoch eine Änderung in dem Sinne erfahren, dass künftighin für bewaffnete Friedensförderungseinsätze neu das Parlament zuständig ist, und zwar dann, wenn der Einsatz mehr als 100 Armeeeingehörige umfasst oder wenn der Einsatz länger als drei Wochen dauert. Im Dezember 2001 hat dann das Parlament den Einsatz der Swissscoy bis Ende 2003 verlängert. Im Oktober 2002 hat das Parlament an diesem Beschluss Anpassungen vorgenommen. Seither sind die Mitglieder der Swissscoy mit der persönlichen Waffe ausgerüstet. Zudem verfügt die Swissscoy über einen mechanisierten Infanteriezug mit Radschützenpanzern sowie über ein Lufttransportelement mit dem Helikopter vom Typ Superpuma.

Swissscoy wurde von ursprünglich 160 Personen auf 220 Personen aufgestockt. Das Parlament hat in der Folge aufgrund der Zuständigkeiten den Einsatz bis Ende 2005 verlängert. Nun liegt der Antrag des Bundesrates vor, einen Bundesbeschluss zu fassen, diesen Einsatz im bisherigen Rahmen um weitere drei Jahre zu verlängern, nämlich bis Ende 2008. Der Auftrag der KFOR beruht auf einem Mandat des Uno-Sicherheitsrates. Swissscoy ist das grösste Engagement der Schweiz in der militärischen Friedensförderung. Aus welchen Gründen stehen wir hinter diesem Einsatz? Ich nenne vier Hauptgründe:

1. Kosovo liegt in einem Raum mit einer für die Schweiz hohen aussen- und sicherheitspolitischen Priorität. Es ist deshalb in unserem Interesse, dass wir uns an den internationalen Sicherheitsanstrengungen beteiligen. Wir ziehen daraus einen direkten Nutzen für die eigene Sicherheit.
2. Die Unruhen in Kosovo im März 2004 haben deutlich gemacht, dass weiterhin robuste Friedenstruppen nötig sind, um in Kosovo ein möglichst sicheres Umfeld zu schaffen und

vor allem auch um die dort aktiven internationalen Hilfsorganisationen zu unterstützen.

3. Die Erkenntnisse aus dem Einsatz der Swissscoy sind für die Entwicklung und die Ausgestaltung der Schweizer Armee wichtig. Ich nenne dazu Beispiele: Von der Swissscoy entwickelte Verfahren der Infanterie werden eine grosse Relevanz für allfällige Raumsicherungsoperationen in der Schweiz haben.

Oder ein anderes Beispiel: Auch der Einsatz der Superpuma in der KFOR hat der Luftwaffe wichtige Erfahrungen gebracht, mit einem direkten Nutzen für die Hilfsaktion in Sumatra.

4. Die Weiterführung des Einsatzes entspricht den Beschlüssen des Bundesrates vom 8. September 2004 zur Umsetzung der Armeereform. Der Bundesrat bekräftigt darin im Sinne des Armeeleitbildes mittelfristig einen Ausbau der militärischen Friedensförderung.

Die Aufgaben bzw. die Schwerpunkte der Aufgaben der Swissscoy haben sich im Laufe der Zeit verlagert. Anfänglich bestand ein wesentlicher Teil der Aufgaben in der Nothilfe im logistischen Bereich, aber auch in Aktivitäten der Genie-Einheiten im Baubereich. Zwischenzeitlich hat sich nun die Lage stabilisiert, und die wirtschaftliche Situation hat sich verbessert, sodass nun diese Aufgaben vorwiegend von zivilen Hilfsorganisationen wahrgenommen werden können. Die Armeeeingehörigen der Schweiz sind nicht der KFOR unterstellt, sondern sie sind zur Zusammenarbeit zugewiesen. Neben den logistischen Leistungen ist vor allem die Infanterie in der Zusammenarbeit mit der deutschen mechanisierten Kompanie aktiv, und zwar in folgenden Bereichen: Bewachung des Camps sowie serbischer Enklaven, Konvoischutz, Patrouillentätigkeit zu Fuss und mit Fahrzeugen, Verkehrs- und Personenkontrollen, Betrieb von Beobachtungsposten und Kontrollpunkten, Einsätze als Teil der taktischen KFOR-Reserven, mechanisiert oder lufttransportiert.

Die Einsätze der schweizerischen Armee, der Swissscoy, haben eine grosse Wertschätzung erfahren. Ich möchte an dieser Stelle allen Beteiligten für ihren Einsatz danken; sie tragen dazu bei, das Image der Schweiz als Glied der Staatengemeinschaft aufzuwerten.

Bevor ich zum Schluss komme, möchte ich noch einen formellen Hinweis machen: Es ist beabsichtigt, dass das VBS jeweils Ende Jahr einen Zwischenbericht über den Einsatz der Swissscoy vorlegt. Weil die für diesen Zwischenbericht vorgesehenen Elemente in der vorliegenden Botschaft enthalten sind, hat der Bundesrat vorgeschlagen, dieses Jahr auf einen formellen Zwischenbericht für das Jahr 2004 zu verzichten.

Die Kommission hat von diesem Vorschlag Kenntnis genommen und ist damit einverstanden. Nach eingehender Diskussion in der Kommission – wir haben noch verschiedene Detailfragen geklärt, wie z. B. Fragen der Ausbildung der Angehörigen der Swissscoy, des Verhältnisses des Milizpersonals zum Berufspersonal und auch des Nutzens allfälliger Transportflugzeuge – haben wir mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, Ihnen zu beantragen, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Die Schweizer Armee leistet im Rahmen des Swissscoy-Einsatzes seit 1999 ihren Dienst in Kompaniestärke – eingebettet in einen multinationalen Militärverband unter heute französischer Führung – auf der Basis der Uno-Resolution 1244 und von Artikel 66b Absätze 3 und 4 des Militärgesetzes.

In dieser Zeit kamen aus schweizerischer Sicht bereits elf Kontingente zum Einsatz. Sie halfen mit, die Zukunftsperspektiven in Kosovo zu verbessern, die Sicherheit im Lande zu erhöhen und ein gewaltfreies Zusammenleben zu ermöglichen. Ich gehe davon aus, dass sich die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stabilität weiter verbessern wird. Ein Ereignis wie jenes, das vom 17. bis 19. März 2004 stattfand, darf meines Erachtens nicht als Regelfall dafür ins Feld geführt werden, dass in diesem Lande ein ständiges Konfliktpotenzial und somit eine Lage der akuten Gewaltherrschaft

bestehen. Gewiss: Die zarte Pflanze des friedlichen Zusammenlebens muss weiter gepflegt werden. Dazu gehören Vertrauen, Lernfähigkeit und die Bereitschaft, aufeinander zuzugehen und Konflikte im täglichen Leben gemeinsam oder – wenn notwendig – unter Mithilfe anderer zu lösen.

Die bisherigen Kontingente haben gute Arbeit geleistet und das Vertrauen der einheimischen Bevölkerung einerseits und der anderen Schutz leistenden Truppen andererseits gefunden und erhalten. Der Prozess zu einem dauerhaften Frieden und zu tragfähigen Strukturen scheint für eine längere Zeit noch nicht abgeschlossen zu sein, sodass die KFOR noch längere Zeit notwendig sein wird.

Der vorliegende Beschluss soll die rechtliche Grundlage zur Verlängerung der Entsendung unserer künftigen Swisscoy bis ins Jahr 2008 sein. Ich bin für Eintreten auf diese Vorlage und werde ihr auch zustimmen. Am Ende dieser Frist werden wir jedoch bald zehn Jahre in dieser Region engagiert gewesen sein, und es stellt sich mir die Frage, ob die Strukturen nicht allmählich so gefestigt sein werden, dass sich die westliche Welt langsam, aber sicher zurückziehen kann.

Das trifft insbesondere auch auf unsere Einheit zu. Es kann doch nicht der Weisheit letzter Schluss sein, dass ausländische, unter dem Uno-Mandat stehende Truppen, die für Ruhe und Ordnung sorgen, immer als die Lösung zu betrachten sind. Vielmehr muss es irgendwann gelingen, dass diese Menschen die Selbstverantwortung und die Autonomie für ein friedliches Zusammenleben übernehmen können.

Ich bitte deshalb den Bundespräsidenten, in seinen Ausführungen noch etwas hinsichtlich der künftigen Notwendigkeit unseres Einsatzes zu sagen.

Ich bin für Eintreten und Zustimmung zu diesem Beschluss.

Schmid Samuel, Bundespräsident: In der Uno-Resolution 1244 war die internationale Sicherheitspräsenz in Kosovo für einen Zeitraum von zwölf Monaten vorgesehen, der verlängert werden sollte, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschliessen würde. Der KFOR-Einsatz beruht also weiterhin auf einem Mandat des Uno-Sicherheitsrates, was für unsere Teilnahme die rechtliche Voraussetzung ist. Der verlängerte Einsatz der Swisscoy mit maximal 220 Armeeeingehörenden erfolgt bewaffnet und muss deshalb von der Bundesversammlung genehmigt werden.

Es gibt gute und leider auch zwingende Gründe, die Beteiligung an der KFOR weiterzuführen. Zum einen: Kosovo liegt in einem Raum, der sowohl aus aussen- wie auch aus sicherheitspolitischen Gründen für die Schweiz hohe Priorität hat. Übrigens hat keine andere Region in den letzten Jahren pro Kopf der Bevölkerung so viel schweizerische Hilfe erhalten wie Kosovo. Die Schweiz hat darum ein Interesse, sich an den Sicherheitsanstrengungen der internationalen Gemeinschaft, die aus den Investitionen etwas entstehen lassen können, zu beteiligen. Sie ist damit auch ein Garant dafür, dass die humanitäre Hilfe nachhaltig ist und dass die von Herrn Kuprecht aufgeworfene Frage mit der Zeit positiv, d. h. im Sinne eines Abbaus unserer Truppenpräsenz, beantwortet werden kann.

Die Unruhen vom März 2004 haben deutlich gezeigt, dass eine robuste Friedenstruppe nach wie vor nötig ist, um in Kosovo ein sicheres Umfeld zu schaffen und um die dort aktiven internationalen Organisationen zu unterstützen. Steigen in Kosovo die Spannungen, so sind auch die Auswirkungen in unserem Land unmittelbar spürbar.

Nachdem beispielsweise am 17. März 2004 gegen Abend in Kosovo teils bürgerkriegsähnliche Unruhen ausgebrochen waren, verfügte am Vormittag des 18. März das Bundesamt für Flüchtlinge, dass Kosovaren, deren Asylgesuch in der Schweiz abgelehnt worden war, nicht mehr nach Kosovo ausgeschafft werden durften. Hier gibt es, ob wir wollen oder nicht, direkte Abhängigkeiten.

Die Erkenntnisse aus dem Einsatz der Swisscoy sind zudem zu einem wichtigen Motor für die Weiterentwicklung der Schweizer Armee geworden. Es ist an sich nicht neu, dass wir immer wieder aus Auslandereinsätzen auch für unsere Armee und für Verfahren der Armee Lehren gezogen haben.

Das ist speziell aber hier ein «return on investment» für das Sicherheitsinstrument Armee. So sind beispielsweise die für die Swisscoy entwickelten und im Echteininsatz praktizierten Verfahren der Infanterie von hoher Relevanz für allfällige Raumsicherungsoperationen in der Schweiz. Auch der Einsatz eines Superpuma-Helikopters im Rahmen der KFOR hat der Luftwaffe einen grossen Entwicklungsschritt erlaubt. Davon profitierte ganz direkt der unlängst beendete Schweizer Helikoptereinsatz zur Unterstützung der Hilfsaktion des UNHCR auf Sumatra. Man ist nie allein, und derartige Systeme lassen sich auch nicht allein einsetzen. Also ist man sofort in einem Verbund, und dann heisst es, in diesem Verbund erfolgreich zu sein. Dann heisst es eben, die entsprechenden Verfahren zu kennen, sie – soweit das nötig ist – für diese Einsätze zu übernehmen und die Erfahrungen dann im eigenen Land umzusetzen.

Das ist keine schleichende Anpassung an andere, sondern das ist die nötige Beweglichkeit, um im Notfall mit anderen zusammenarbeiten zu können und einen Profit daraus zu ziehen, um eben möglichst lange autonom zu bleiben. Ein alleiniger und vorzeitiger Abzug der Swisscoy aus der KFOR würde zudem im sicherheitspolitischen Umfeld kaum verstanden. Die Ereignisse im März 2004 haben nachdrücklich in Erinnerung gerufen, dass Friedenstruppen in Kosovo auch in den nächsten Jahren leider erforderlich bleiben werden. Ich kann auch hier nur darauf hinweisen, dass wir jederzeit bereit sind – soweit nötig und soweit das Interesse besteht –, auch entsprechende Besuche zu organisieren, mindestens für die Spezialkommission, um sich selber vor Ort ein Bild zu machen.

Persönlich bin ich pro Jahr mindestens einmal in diesem Raum und führe bei dieser Gelegenheit auch Gespräche, sowohl mit Vertretern der internationalen Organisationen wie auch mit den militärischen Kommandostellen, um abschätzen zu können, wie lange diese Einsätze noch dauern werden. Während mir bis Mitte des letzten Jahres jeweils mehr oder weniger bedeutet wurde, dass man sich zwar überall auf kurze Fristen einstelle, aber niemand daran glaube, dass es eben kurzfristig eine Änderung gebe, ist im Herbst des letzten Jahres bei einem Kontakt erstmals die Meinung als möglich geäussert worden, dass es im Verlaufe dieses Jahres zu einer Stabilisierung kommen könnte. Die Entwicklung in den ersten drei Monaten 2005 ging allerdings nicht unbedingt in diese Richtung, aber immerhin, es gibt einige Vorzeichen, die als stabilisierend interpretiert wurden. Leider macht aber eine Schwalbe noch keinen Frühling, und leider ist es nicht so, dass wir von diesem Gesuch absehen können.

Nun, was meine ich damit? Ich meine nämlich, dass der Bundesrat den Einsatz und die Dauer des Einsatzes permanent überprüft und auch überprüfen will – unabhängig davon, für welche Periode Sie die entsprechende Bewilligung erteilen. Aber wir brauchen eine gewisse Vorlaufzeit, weil wir auch die Sicherheit haben müssen, dass der Einsatz nicht kurzfristig abbrechen ist. Denn wir leisten diesen Dienst mit Freiwilligen, wir haben diese Leute auszubilden, wir haben das auszuschreiben. Wenn also dieser Einsatz auf Ende Jahr ausläuft, dann muss ich zeitgerecht wissen, ob es zu einer Verlängerung kommt oder nicht, sonst bin ich nicht bereit, mit dem nächsten Kontingent eine entsprechende Ablösung zu machen.

Ein Rückzug würde auf Unverständnis stossen, zum einen deshalb, weil generell ein internationaler Beitrag in diesem «Vorhof der schweizerischen Sicherheitspolitik» erwartet wird, denn es gibt Länder, die sich andernorts ganz erheblich engagieren, ebenfalls mit stabilisierenden Aktivitäten. Es hätte auch einen Einfluss auf die Beurteilung der Schweiz als verlässlicher Partner in derartigen Zusammenhängen. Es gäbe ein entsprechendes Signal in diesem Raum, in dem die Schweiz doch noch hohe Sympathien genießt und der auch sehr direkt mit der Schweiz verbunden ist. Denn immerhin haben wir eine rund 150 000-köpfige Diaspora dieses Landes in der Schweiz.

Die Schweizer Armeeeingehörenden sind der KFOR nicht unterstellt, sondern ihr zur Zusammenarbeit zugewiesen. In-

terne Strukturen, Personal und Disziplinarstrafwesen bleiben also unter schweizerischer Kontrolle. Die Schweiz bestimmt auch die Grösse des Kontingents und die Dauer des Einsatzes, wie bereits damals, als die Gelbmützen in diesem Raum im Einsatz waren.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der KFOR
Arrêté fédéral concernant la participation de la Suisse à la KFOR

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1–4
Titre et préambule, art. 1–4

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

05.018

**Humanitäre Hilfsaktionen
des UNHCR in Indonesien.**
**Entsendung
von Lufttransportmitteln der Armee**

**Actions d'aide humanitaire
du HCR à l'Indonésie.**
**Envoi de moyens
de transport aérien de l'armée**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 02.02.05 (BBl 2005 1593)
Message du Conseil fédéral 02.02.05 (FF 2005 1473)

Nationalrat/Conseil national 07.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Maissen Theo (C, GR), für die Kommission: Nach der tragischen Flutkatastrophe vom 26. Dezember 2004 im Indischen Ozean hat der Bundesrat am 30. Dezember vorerst einen Zusatzkredit für humanitäre Leistungen von 25 Millionen Franken gesprochen. Am 6. Januar ist das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Uno (UNHCR) mit dem Hilfesuch um Unterstützung der UNHCR-Mission zugunsten der lokalen Bevölkerung mit Lufttransportmitteln an den Bundesrat gelangt. Der Bundesrat hat dann am 2. Februar 2005 die Botschaft über die Entsendung von Lufttransportmitteln der Armee zur Unterstützung der humanitären Hilfeleistungen des UNHCR in Indonesien verabschiedet. Bereits am 7. Januar 2005 hatte der Bundesrat beschlossen, dem UNHCR subsidiär drei Transporthelikopter zur Unterstützung der Hilfeleistungen in Indonesien für maximal drei Monate zur Verfügung zu stellen. Bundespräsident Samuel Schmid informierte unsere Kommission darüber in der Sitzung vom 27./28. Januar. Seit dem 18. Januar transportierten diese drei Transporthelikopter Hilfsgüter und Personen. Es wurden gegen 500 Flugstunden geleistet, gegen 400 Tonnen Material sowie etwa 2300 Personen transportiert. Bei den Hilfsgütern handelte sich in der Regel um Zelte, Medikamente und Decken. Die zu transportierenden Personen wurden durch das UNHCR bestimmt. Dabei handelte es sich einerseits um Ärzte und andere Helfer und andererseits um Flüchtlinge und Verletzte.

Der Einsatz erfolgte unbewaffnet. Am 10. Februar gab dann der Chef VBS bekannt, dass die Flugoperationen am 27. Februar beendet wurden. Der Einsatz dauerte aber bis Mitte dieses Monats, und zwar für den Rückbau der Infrastruktur

und den Rücktransport der Helikopter usw. Wie wir den Medien entnehmen konnten, ist nun in diesen Tagen die Operation in diesem Sinne abgeschlossen worden. Das heisst also, dass diese Operation insgesamt in diese Session hineingedauert hat. Dieser Einsatz gilt als Assistenzdienst im Ausland. Da er länger als drei Wochen gedauert hat, muss er gemäss Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes in der Frühjahrsession, also rückwirkend, von der Bundesversammlung genehmigt werden. Wäre der Einsatz vor der Session komplett beendet worden, hätte der Bundesrat dem Parlament lediglich noch Bericht erstatten müssen. Das Geschäft wird im Sonderverfahren in dieser Session von beiden Räten behandelt.

Im Einsatz standen gegen 50 Personen. Neben dem Führungsstab war es vor allem Personal für den Lufttransport – 25 Armeeangehörige –; auf den Sicherheitsdienst entfielen 10 Armeeangehörige und auf die Logistik 8 Armeeangehörige. Eine grobe Schätzung geht dahin, dass für diese Operation 20 Millionen Franken aufzuwenden sind. Dabei sind 17 Millionen Franken jedoch Ausgaben, die so oder so anfallen würden, vorab für die zu leistenden Flugstunden. 3 Millionen sind also zusätzliche Ausgaben, die aber innerhalb des Ausgabenplafonds des VBS, innerhalb des bereits vom Parlament bewilligten Kreditrahmens, finanziert werden können. Erstrat ist der Nationalrat. Der Nationalrat hat diesen Bundesbeschluss am 7. März 2005 mit 122 zu 4 Stimmen gutgeheissen.

Die Sicherheitspolitische Kommission empfiehlt Ihnen mit 11 zu 0 Stimmen einstimmig Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Schmid Samuel, Bundespräsident: Nach der Berichterstattung und angesichts des Umstandes, dass am Samstag die letzten Armeeangehörigen wieder in der Schweiz empfangen werden durften, verzichte ich auf weitere Ausführungen. Ich habe Verständnis dafür, wenn Sie das Verfahren akzeptieren: Der Bundesrat wollte hier einfach absolut korrekt sein und nichts auf die Spitze treiben – auch formell nicht. Ich glaube, der Einsatz war erfolgreich, und ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie das jetzt im Nachhinein noch bestätigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Entsendung von Lufttransportmitteln der Armee zur Unterstützung der humanitären Hilfsaktionen des UNHCR in Indonesien
Arrêté fédéral sur l'envoi de moyens de transport aérien de l'armée afin de soutenir les prestations d'aide humanitaire du HCR à l'Indonésie

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

05.019

**Einsatz
von Schweizer Armeeangehörigen
in der EUFOR
in Bosnien-Herzegowina.
Bundesbeschluss.
Zusatzbotschaft
Engagement
de militaires de l'armée suisse
dans l'EUFOR
en Bosnie-Herzégovine.
Arrêté fédéral.
Message complémentaire**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 02.02.05 (BBI 2005 1603)

Message du Conseil fédéral 02.02.05 (FF 2005 1483)

Nationalrat/Conseil national 07.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Maissen Theo (C, GR), für die Kommission: Bei dieser Vorlage handelt es sich lediglich um eine Zusatzbotschaft, und zwar zum Bundesbeschluss über den Friedensförderungseinsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der multinationalen European Union Force (Eufor) in Bosnien-Herzegowina. Die Eufor übernahm das Friedensmandat am 2. Dezember 2004 von der Nato. Zuvor verabschiedete die Uno am 22. November einstimmig die Resolution 1575, welche die von der EU geführte Eufor ermächtigt, die Nato abzulösen.

Es ist aus europäischer Sicht zu begrüßen, dass Europa selbst und nicht mehr die von den USA geführte Nato in Bosnien-Herzegowina den Frieden erhält. Sehr erfreulich ist deshalb auch, dass die Ermächtigung zu diesem Übergang in der Uno einstimmig erfolgt ist.

Der Bundesrat hat am 2. Februar 2005 beschlossen, für den Friedensförderungseinsatz der Eufor in Bosnien-Herzegowina ein Helikopterdetachement zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz dieses Detachements erfolgt voraussichtlich ab Juni dieses Jahres. Es umfasst zwei Transporthelikopter des Typs Cougar; das ist eine Variante des Super Puma, ausgerüstet mit einem Selbstschutz. Im Einsatz sind drei Piloten und drei Angehörige der Betriebe der Luftwaffe sowie ein Stabsoffizier.

Das Helikopterteam soll in Banja Luka stationiert werden. Das Helikopterdetachement ergänzt das zurzeit zehnköpfige Schweizer Kontingent, das seit Anfang Dezember des letzten Jahres für die Eufor in Bosnien-Herzegowina im Einsatz steht.

Die Bundesversammlung hat dem vom Bundesrat am 26. Mai 2004 beschlossenen Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen im Rahmen der Eufor am 5. Oktober im Ständerat bzw. am 16. Dezember 2004 im Nationalrat zugestimmt. Der Einsatz umfasst gemäss diesem Beschluss gleichzeitig höchstens vier Stabsoffiziere und zwei Verbindungs- und Beobachtungsteams, sogenannte LOT (Liaison and Observation Teams), bestehend aus je acht Armeeangehörigen. Es handelt sich also insgesamt um maximal 20 Personen.

Bereits im Sommer des letzten Jahres hatte Grossbritannien die Schweiz ersucht, den geplanten Einsatz mit einem Lufttransportelement zu ergänzen. Eine Zusatzbotschaft wurde deshalb bereits letztes Jahr in Aussicht gestellt. Bei der Behandlung der Botschaft über die Schweizer Teilnahme bei der Eufor führte das VBS jedoch aus, dass es wegen der beschränkten Anzahl an verfügbaren Super-Puma-Piloten vor derhand nicht möglich sei, neben dem KFOR-Einsatz in Kosovo ein weiteres Lufttransportteam einzusetzen.

Der Departementschef hatte Untersuchungen angeordnet, um zu sehen, wie dieser Engpass mittelfristig behoben wer-

den kann. Dies ist zwischenzeitlich passiert. Dieser Einsatz ist ein Friedensförderungseinsatz. Da er zum Selbstschutz bewaffnet erfolgt und länger als drei Wochen dauert, muss er gemäss Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes von der Bundesversammlung genehmigt werden.

Auch dieses Geschäft wird im Sonderverfahren in dieser Session von beiden Räten behandelt. Der finanzielle Aufwand für diesen Einsatz wird für das Jahr 2005 auf 2 710 000 Franken und für das Jahr 2006 auf 2 770 000 Franken geschätzt. Diese Schätzung beruht auf Erfahrungswerten aus dem Swisscoy-Einsatz. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgt im Rahmen der bereits bewilligten Kredite des VBS.

Der Nationalrat ist Erstrat bei diesem Geschäft und hat dem Bundesbeschluss am 7. März 2005 mit 95 zu 57 Stimmen zugestimmt.

Wir diskutierten in der Kommission verschiedene Fragen. Unter anderem wurde auch diskutiert, ob dieser Einsatz nicht befristet werden sollte, z. B. auf Ende 2006 oder 2007. Dieser Antrag wurde aber in der Kommission abgelehnt. Dies insbesondere aufgrund des Hinweises von Bundespräsident Schmid, dass der Einsatz zwar unbefristet sei, dass aber dessen Notwendigkeit selbstverständlich permanent überprüft werde. Falls die Notwendigkeit nicht mehr gegeben sei, werde dieser Einsatz abgeschlossen.

Die SIK beantragt Ihnen mit 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich war es, der sich in der Kommission dafür stark machte, dass dieser Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in Bosnien-Herzegowina zeitlich beschränkt wird, und zwar deshalb, weil Bosnien-Herzegowina seit bald zwei Jahren Mitglied des Europarates ist. Das setzt voraus, dass das Land die hohen Anforderungen an die Mitgliedschaft auch erfüllt, insbesondere die Verwirklichung der Demokratie, die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Minderheiten; das wird vom Europarat auch entsprechend überprüft. Wenn dem so ist, dann müsste die Präsenz der Eufor in Bosnien-Herzegowina an sich eher ab- als ausgebaut werden. Vor allem eine zeitlich unbeschränkte Aufstockung liegt meines Erachtens quer in der Landschaft.

Nun haben wir aber vom Kommissionssprecher – und seinerzeit auch vom Bundesrat – zu hören bekommen, eine zeitliche Beschränkung sei eben nicht möglich, weil es sich um eine Zusatzbotschaft handle und weil der Einsatz in der Hauptbotschaft ja zeitlich auch nicht beschränkt worden sei. Ob dieser Einwand begründet ist oder nicht, sei einmal dahingestellt. Es ist ja wohl nicht von der Hand zu weisen, dass man im VBS internationale Einsätze förmlich sucht, auch wenn man es nicht zugibt. In vorliegender Angelegenheit möchte ich aber zumindest darauf pochen, dass der Bundesrat den Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen in Bosnien-Herzegowina beendet, sobald es die Lage zulässt. Mit dieser Zusicherung von zuständiger Warte könnte man auf eine zeitliche Limitierung eines Einsatzes für einmal verzichten. Aber – ich betone das – internationale Einsätze von schweizerischem Militär irgendwo im Ausland sollten immer zeitlich beschränkt werden, wie wir das eben auch beim Beschluss über die Verlängerung des KFOR-Einsatzes der Swisscoy-Truppe in Kosovo beschlossen haben.

Wenn der Bundesrat willens ist, diese Zusicherung bezüglich einer faktischen zeitlichen Limitierung hier abzugeben, kann auch ich der Vorlage ohne weitere Bedenken zustimmen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Ich habe bis jetzt allen Auslandeinsätzen unserer Armee zugestimmt, auch den beiden vorhergehenden Vorlagen. Bei dieser Zusatzbotschaft werde ich – ich war bereits in der Kommission ein Exot – für einmal nicht zustimmen können. Meine Gründe sind nicht primär militärischer, sondern finanzpolitischer Natur.

Der Etat des VBS ist in den vergangenen Jahren massiv gekürzt worden. Wir haben in diesem Departement bereits über eine Milliarde Franken verloren. Am letzten Donnerstag

haben wir im Rahmen der Beratung des Entlastungsprogrammes zusätzlich eine Kürzung von 165 Millionen Franken für die beiden kommenden Jahre hingenommen. Ja, es wurde gar die Existenz unserer Armee, basierend auf der Verfassung und dem Militärgesetz, infrage gestellt. Ich habe mit dieser Zusatzbotschaft, die eine weitere Expansion ins Ausland beinhaltet, zum heutigen Zeitpunkt Mühe. Wir werden in den nächsten paar Jahren massiv – massiv! – Arbeitsplätze im Inland abbauen. Das Standortmodell, bei dem primär die AMP und die Zeughäuser betroffen sind, wird in unseren Regionen massive Spuren hinterlassen. Familienväter werden Mühe haben, wieder eine ihren Fähigkeiten und ihrem Können entsprechende Stelle zu finden. Ältere Arbeitnehmer, die während Jahren ihren Dienst zugunsten der Armee geleistet haben, werden wahrscheinlich arbeitslos und entsprechend auch ausgesteuert werden.

Ich bin der Überzeugung, dass es zum heutigen Zeitpunkt eine bestimmte Sensibilität im Inland braucht. Es nützt uns nichts, wenn das Ansehen unserer Armee bei ausländischen Militärführungen immer mehr wächst, ihr Ansehen im Zusammenhang mit der Reform der «Armee XXI» im Inland aber immer mehr schwindet und gefährdet ist.

Mit diesem Beschluss bewilligen wir für zwei Jahre je 2,5 Millionen Franken. Wie soll das ein Betroffener verstehen? Wie soll das eine Familie verstehen, deren Existenz bedroht ist? Es geht nicht primär um Hilfeleistungen zugunsten der Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina, sondern es geht primär um Hilfeleistungen zugunsten eines ausländischen Militärkommandos. Ich bin davon überzeugt, dass es nicht lange dauern wird, bis weitere Hilfeanfragen zuhnden des Bundesrates und später auch des Parlamentes kommen werden, wenn wir diese bewilligen. Wer einmal hilft, den ersucht man auch in Zukunft gerne wieder um seine Hilfe. Immer wieder müssen wir zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um diesen Hilfeanfragen entsprechen zu können.

Aus diesen Gründen und Überlegungen werde ich keinen Antrag auf Ablehnung stellen, aber ich werde diesem Zusatzbeschluss nicht zustimmen können.

Schmid Samuel, Bundespräsident: Ich bitte Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. In Ergänzung der Ausführungen des Kommissionspräsidenten kann ich kurz auf folgende Punkte hinweisen:

Erstens ist es richtig, dass sich dieser Einsatz bereits im letzten Jahr abzeichnete. Aber weil wir hier nicht auf Vorrat Kompetenzen beantragen wollten, habe ich mich entschieden, das nötigenfalls in zwei Etappen zu tun. Jetzt sprechen wir von dieser zweiten Etappe; deshalb auch die Zusatzbotschaft.

Es geht insgesamt um sieben Armeeangehörige: um drei Piloten, drei Angehörige der Betriebe der Luftwaffe – es sind Mechaniker – und um einen Stabsoffizier. Diese sieben kommen zu den bereits bewilligten zwanzig Armeeangehörigen dazu. Sie werden einen Transporthelikopter Cougar einsetzen, um dort in dieser Mission tätig zu sein.

Zweitens ist es auch richtig, dass die Kosten von maximal 2,77 Millionen Franken im Jahr im Rahmen des Verteidigungsbereiches zugunsten der Friedensförderung und der dort eingestellten Mittel aufgefangen und bezahlt werden.

Zur Situation insgesamt: Herr Reimann, Sie haben Recht, dass die Truppen in diesem Raum abgebaut werden. 1996 hatte die IFOR 60 000 Armeeangehörige in diesem Raum. Diese wurden dann bis 2004 bei der SFOR auf 7000 abgebaut, und die Eufor basiert jetzt für 2005 auf diesen 7000 Mann. Es hat also bereits ein wesentlicher Abbau stattgefunden. Aber die Ausdünnung der Truppenteile bedingt teilweise mindestens auch eine höhere Beweglichkeit. Aus diesem Grund ist diese Lufttransportkapazität hier speziell gefragt.

Ich muss Ihnen nach wie vor sagen, dass ich nicht zugebe, dass wir Auslandseinsätze suchen. Da hat sich nichts geändert. Ich finde aber auch die Unterstellung falsch, denn es ist kein Begehren der Eidgenossenschaft, hier zusätzlich einen

Helikopter und sieben Armeeangehörige zur Verfügung zu stellen. Das ist eine Aufforderung, die speziell von Grossbritannien an die Schweiz gerichtet wurde, und zwar mehrfach. Zuerst habe ich das auf Eis gelegt, weil ich nicht in der Lage war, die entsprechenden Mittel auch bereitzustellen. Deshalb konnte ich auch nicht dem Parlament einen Antrag stellen.

Aber ich sage hier nochmals – und das ist auch eine Antwort an Herrn Kuprecht –: Glaubt in diesem Rat jemand, dass die Schweiz ohne Retorsionen über die Runden käme, wenn wir uns hier einfach zurückziehen würden? Glaubt hier effektiv jemand, dass ein vollständiger Rückzug der Schweiz, die hier und auch beim vorigen Geschäft eine Rolle spielt – insgesamt keine entscheidende, aber sie ist immerhin ein wichtiges Glied in dieser Kette –, keine Retorsionen nach sich zöge, weil wir sagen: Wir ziehen jetzt diese Truppen zurück – ich sag's jetzt etwas pointiert –, weil wir eigene Restrukturierungen vornehmen müssen? Glaubt hier jemand, dass da nicht auch Arbeitsplätze gefährdet wären? Wir sind irgendwie Teil dieses Ganzen, und wir kommen nicht darum herum, im Rahmen unserer Möglichkeiten, so weit wie das Parlament uns den Rahmen steckt und die Mittel gibt, hier doch eine Mitverantwortung wahrzunehmen. Dies umso mehr, als wir dann sehr empfindlich betroffen sind, wenn in diesen Gebieten wieder Unruhen stattfinden. Da gibt es Länder, die rein proportional eine kleinere Diaspora in ihrem Land haben und die Truppen zur Verfügung stellen. Das ist anderen Ländern auch bekannt.

Deshalb habe ich mehr als nur Verständnis für die Argumentation, der ich ja gelegentlich auch begegne und die etwa lautet: Dafür habt ihr Geld, aber für uns nicht. Aber ich finde, diese Argumentation ist nicht ganz zu Ende gedacht, es tut mir Leid. Dies gilt umso mehr, als wir im VBS im letzten Jahr – und das gilt auch für die kommenden Jahre – zusätzliche Mittel bereitgestellt haben, um trotz der schnelleren Abbauschritte – die uns durch das Budget und die Ergänzungsprogramme, durch grössere Reserven, d. h. konkret tiefere Investitionen, vorgegeben sind – den Sozialbeitrag, also den Beitrag für vorzeitige Pensionierungen, und auch andere Beiträge zugunsten des Personals sichern und sogar erhöhen zu können. All diese Umlagerungen generieren wir selber, durch entsprechende Verschiebungen innerhalb unseres Budgets. Deshalb bin ich gezwungen, auf der einen Seite diese Restrukturierung durchzuführen und sie so sozialverträglich wie möglich zu machen – wie gesagt, ich habe sogar den Mittelanteil intern erhöht, obwohl das ganze Budget schneller schrumpft – und auf der anderen Seite doch diesen Dienst für das Land zu erfüllen. Ich bin der Überzeugung, dass das nicht nur ein Geschäft des VBS ist, bloss weil man die Armee da im Einsatz haben will, sondern dass es ein Geschäft des Bundes ist und dass für diese Beitragsleistung – um sich da auch der bestehenden Verantwortung zu stellen – nicht nur Mittel der Armee zur Verfügung gestellt werden können.

Ich widerspreche auch, wenn gesagt wird, auf der einen Seite schwinde das Ansehen im Inland immer mehr, und auf der anderen Seite wolle man sich im Ausland profilieren. Ich mache da nicht die gleiche Erfahrung, selbst wenn ich das gelegentlich auch höre. Wenn Sie es etwas vertiefter analysieren, dann stellen Sie fest, dass es nicht stimmt. Gemäss den Volksbefragungen, soweit man darauf eingehen will, finden die Auslandseinsätze eine steigende Akzeptanz. Die letzte Umfrage ergab etwa 70 Prozent positive Meinungen zu derartigen Einsätzen. Das ist für uns nicht das Mass aller Dinge, das sei zweimal unterstrichen, aber immerhin kann man nicht sagen, das werde forciert, um sich irgendwie zu profilieren, und auf der anderen Seite sei man gezwungen zu darben.

Wir bemühen uns in allen Teilen, sowohl den Anforderungen, die an die Armee gestellt werden, als auch unseren Möglichkeiten gerecht zu werden. Es ist natürlich in einem solchen Unternehmen so, dass Sie auf der einen Seite abbauen und auf der anderen Seite umlagern; aber auf einer Seite muss man auch bereit sein, in bescheidenem Masse zu investieren. Deshalb glaube ich, dass dieser Zusatz von

sieben Armeeangehörigen vertretbar ist und auch gutgeheissen werden kann.

Noch etwas zur Dauer: Herr Reimann, ich versichere vorweg, dass die SiK jederzeit von uns eine Beurteilung der Lage verlangen kann. Das machen wir ja ohnehin permanent. Nach aktueller Lage könnte der Einsatz auf plus/minus drei Jahre geplant werden. Das ist der heutige Horizont, den ich damit aber nicht fixieren will. Sie können sicher sein: Wenn es früher möglich ist, die Truppe zurückzuziehen, werde ich sie zurückziehen, wie ich es andernorts auch getan habe.

Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Zusatzbeschluss zum Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2004 über den Friedensförderungseinsatz von Schweizer Armeeangehörigen in der multinationalen European Union Force (EUFOR) in Bosnien-Herzegowina

Arrêté fédéral complémentaire à l'arrêté fédéral du 16 décembre 2004 sur l'engagement en faveur de la paix de militaires de l'armée suisse dans la Force multinationale de l'Union européenne «European Union Force» (EUFOR) en Bosnie-Herzégovine

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Kuprecht wünscht vor der Gesamtabstimmung das Wort für eine persönliche Erklärung.

Kuprecht Alex (V, SZ): Gestatten Sie mir eine persönliche Erklärung. Ich habe bei meinen Ausführungen nicht von Rückzug gesprochen, sondern vielmehr deklariert, dass ich nicht bereit bin, zurzeit weiter auszubauen. Das ist ein kleiner Unterschied. Zum Zweiten gestatten Sie mir die Bemerkung, dass ich grosse Achtung vor Ihren Bemühungen um eine sozialverträgliche Umsetzbarkeit habe, die Sie in Bezug auf die Restrukturierung unserer Standortmodelle an den Tag legen.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
Dagegen 1 Stimme*

03.314

**Standesinitiative Wallis.
Bundesgesetz
über die direkte Bundessteuer.
Ehepaar- und Familienbesteuerung
Initiative cantonale Valais.
Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Favoriser fiscalement les couples mariés et la famille**

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 01.10.03
Date de dépôt 01.10.03

Bericht WAK-SR 29.06.04
Rapport CER-CE 29.06.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

04.3430

**Postulat WAK-SR (03.314).
Weiteres Vorgehen
im Bereich der Ehegatten-
und Familienbesteuerung
Postulat CER-CE (03.314).
Suite de la procédure
dans l'imposition
des conjoints et de la famille**

Einreichungsdatum 31.08.04
Date de dépôt 31.08.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Studer Jean (S, NE), pour la commission: Je voudrais ajouter quelques mots concernant le court rapport écrit que vous avez reçu de la commission, en soulignant que le rejet du paquet fiscal au mois de mai 2004 a laissé en suspens de nombreuses interrogations concernant l'imposition des familles. En particulier, cela a laissé ouverte toute la question de l'égalité de traitement entre les couples mariés et les concubins; et derrière le principe de cette égalité de traitement se profile toute la problématique de l'imposition individuelle. La fiscalité des familles comprend également toute la problématique des allocations pour enfants, de même que par exemple la problématique de la déduction des contributions pour les enfants majeurs, déduction qui, n'étant plus possible, peut placer un certain nombre de contribuables dans des difficultés aussi importantes qu'inattendues.

L'initiative du canton du Valais demande simplement que soit repris le volet «imposition des familles» – ce volet qui a été rejeté lors de la votation du 16 mai 2004. Pour la commission, cette façon de voir les choses est trop étroite; il faut également envisager d'autres solutions, d'autres pistes, comme par exemple la taxation individuelle. Le Conseil fédéral a déclaré à la fin de l'année passée qu'il était d'accord avec le postulat de la commission; qu'il était également d'accord avec les termes que proposait la commission, soit présenter à notre conseil un rapport avant la fin du premier semestre de 2005. Nous sommes aujourd'hui le 14 mars 2005; le Conseil fédéral a ainsi devant lui un peu plus de trois mois pour satisfaire à l'exigence du postulat qu'il a proposé d'accepter.

J'invite le plénum à adopter le postulat et à ne pas donner suite à l'initiative du canton du Valais, qui est trop restrictive.

Schwaller Urs (C, FR): Im Zusammenhang mit dem unglücklich geschnürten Steuerpaket gab es auch im Kanton Freiburg verschiedene Diskussionen und Anregungen zur Einreichung einer Standesinitiative, um den Teil der Familienbesteuerung mit einer Initiative aufzugleichen. Damals, als ich noch im Regierungsrat war, habe ich schliesslich meine Kollegen und das Parlament überzeugen können, diesen Weg nicht zu gehen; auch eine im Parlament eingereichte Motion wurde schliesslich nach einigen Monaten ersatzlos zurückgezogen.

In der Sache bin ich nicht überzeugt, dass über die blosser Erhöhung der Kinderabzüge, wie dies das Steuerpaket vorsah, tatsächlich eine wirksamere Familienpolitik betrieben werden kann. Unser Fiskalsystem, insbesondere auf der Ebene der direkten Bundessteuer, entlässt bereits heute etwa 25 Prozent der Steuerpflichtigen der untersten Einkommensklassen aus der Steuerpflicht. Mit anderen Worten: Wir helfen mit erhöhten Abzügen zumindest nicht den über 230 000 in Working-Poor-Familien lebenden Kindern. Auch für den Mittelstand, d. h. für Einkommen bis zu 130 000, 140 000 Franken, sind erhöhte Abzüge keine nachhaltige finanzielle Hilfe. Wir werden auch in diesem Rat die Gelegenheit haben, auf diese Fragen zurückzukommen; da ist aber kein Feuer im Dach.

Keinen Aufschub mehr duldet aber meines Erachtens die Beseitigung der steuerlichen Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren auf Bundesebene. In vielen oder in den meisten Kantonen sind hier die Hausaufgaben gemacht. Hier, Herr Bundesrat Merz, besteht sofortiger Handlungsbedarf. Es ist nicht annehmbar, wenn nun auf Berichte über die Individualbesteuerung vertröstet wird – auf eine Systemdiskussion, die nach meiner Einschätzung so oder so in den nächsten zehn Jahren nichts Konkretes ergeben wird.

Aus den genannten Gründen werde ich dem Folgegebeben der Standesinitiative nicht zustimmen, unterstütze aber das Postulat und ersuche Sie, Herr Bundesrat, in der Frage der steuerlichen Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren vorwärts zu machen; wohl wissend, dass es hier um eine relativ grosse Summe im Bundeshaushalt geht.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich bitte Sie, der Standesinitiative Wallis keine Folge zu geben und das Postulat anzunehmen. Ich möchte weiter gehen und sagen: Ich ersuche Sie sogar, dieses Postulat anzunehmen. Denn wir müssen hier nun in der Tat – Herr Schwaller sagt es mit Recht – vorankommen. Ich brauche jetzt einfach gewisse Entscheidungen, und diese stehen an.

Eine dieser Entscheidungen betrifft die Gretchenfrage: Wie halten Sie es mit der Individualbesteuerung? Es ist in keiner Art und Weise zeitverzögernd, wenn wir Ihnen diese Frage stellen. Wenn wir jetzt als vorübergehende Massnahme ein neues Ehepaarbesteuerungsmodell einführen und diese unerwünschte Situation ausgleichen würden, wie sie das Bundesgericht schon vor zwanzig Jahren oder mehr festgestellt hat, hätte ich einfach den Eindruck, dass wir auf einen Präzedenzfall und auf ein Provisorium zuziehen, das dann eben anhalten würde – ohne dass wir die Chance packen wollten, diese Steuerproblematik einmal grundlegend anzuschauen. Nun sind wir ja im Eidgenössischen Finanzdepartement und insbesondere natürlich in der Eidgenössischen Steuerverwaltung daran, Alternativen zu prüfen. Das haben wir Ihnen geschildert. Wir untersuchen beispielsweise, was es bedeutet, wenn wir eine «flat rate tax» oder wenn wir ein duales System hätten und was die negative Einkommenssteuer bedeuten würde. Mit den meisten dieser langfristigen Projekte ist die Individualbesteuerung kombinierbar. Daher ist es angezeigt, dass wir einen solchen Vorentscheid haben. Dann können wir Ihnen beim Verfolgen der grundlegenden Optionen nämlich jeweils Varianten mit und ohne Individualbesteuerung offerieren, sofern Sie das überhaupt wollen. Deshalb glaube ich: Es ist nötig, die Diskussion zu führen.

Die WAK des Nationalrates hat den Bericht zum vom Ständerat angenommenen Postulat Lauri 02.3549 am 25. Februar diskutiert. Es war eine lebhaft Diskussions, das kann ich Ihnen sagen. Es wäre erwünscht – und ich schaue jetzt eigentlich auf den Präsidenten der WAK-SR, der vielleicht oder hoffentlich sogar schon in diesen Unterlagen blättert –, dass er diese Problematik möglichst bald in seiner Kommission aufnehmen wird. Wir würden uns auf eine solche Diskussion freuen. Dann hätten wir in beiden Räten diese Arbeit möglichst bald geleistet.

Gemäss den Ziffern 2 und 3 des Postulates haben wir einen Bericht über die pendenten familienpolitischen Massnahmen und über die finanziellen Perspektiven des Bundes und den Finanzrahmen zu erarbeiten. Damit bin ich sehr einverstanden. Die Abstimmung zum Steuerpaket hat gezeigt, dass es eben nötig ist, die Ehepaar- und die Familienbesteuerung interdisziplinär und unter Würdigung der politischen Aspekte anzugehen. Da werden oft zwei Fragen vermengt; Herr Schwaller hat eigentlich zu Recht darauf hingewiesen. Es geht nämlich einerseits um die Frage der Familienförderung, die nicht nur oder vielleicht nicht einmal primär steuerlich gelöst werden soll, und dann andererseits natürlich auch um die Frage der Steuergerechtigkeit zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren. Familienförderung über das Steuerrecht zu betreiben ist wahrscheinlich suboptimal, vielleicht sogar falsch – je nachdem.

Das heutige System führt eben dazu, dass Steuerentlastungen für Personen mit Kindern infolge der Progression bei höherem Einkommen steigen, und das wird gelegentlich eben auch als sozial ungerecht empfunden. Wenn wir hier zu klareren Vorstellungen kommen wollen, müssen wir auch Massnahmen aufzeigen. Zu diesem schrittweisen Vorgehen, das im Postulat verlangt wird, sagen wir wirklich gerne Ja; dann können wir Ihnen nachher, sobald als möglich, auch die weiteren Schritte präsentieren.

Die Ausführungen zur Standesinitiative kann ich mir ersparen. Das Anliegen der Standesinitiative geht ja in die gleiche Richtung, aber das beantragte Vorgehen ist nach unserer Auffassung inakzeptabel, weshalb wir dort Nichtfolgegebeben empfehlen.

03.314

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt mit 5 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

04.3430

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Die Kommission beantragt ebenso wie der Bundesrat die Annahme des Postulates.

Angenommen – Adopté

04.3655

Motion Hess Hans. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Motion Hess Hans. Modification de la loi sur la TVA

Einreichungsdatum 09.12.04

Date de dépôt 09.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Hess Hans (RL, OW): Nachdem der Bundesrat bereit ist, die Motion entgegenzunehmen, verzichte ich auf weitere Ausführungen und danke dem Bundesrat herzlich dafür, dass er die Motion entgegennimmt.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: An und für sich habe ich mich auf eine längere Debatte vorbereitet, denn im Vorfeld dieses Tages ist ja von Steuervergünstigungen und neuen Geschenken die Rede gewesen. Es könnte in der Tat ein bisschen der Verdacht bestehen, dass hier mit Erfolg Lobbying betrieben wurde.

Ich gehe nicht auf die Probleme ein, die mit der Motion Hess Hans aufgeworfen werden, die er richtigerweise darstellt. Sie sind durch die Entwicklung der beiden Sätze – 2,4 und 7,6 Prozent – für sich angleichende Produkte und Dienstleistungen entstanden. Es gibt Probleme im Zusammenhang mit den Grauzonen, die in diesen Bereichen zunehmend entstehen. Ich akzeptiere das alles.

Aber ich möchte Ihnen doch zu verstehen geben, dass der Bundesrat beantragt, diese Motion anzunehmen. Er tut dies aber nicht, indem er sie einfach als eine Steuervergünstigung anschaut, sondern er behält sich vor, das Thema wie folgt auszuweiten:

Fast für jede Problemlösung gibt es zwei Alternativen. Für jede Alternative gibt es Varianten. In diesem Sinne betrachten wir die Motion Hess Hans als die Alternative, nämlich: Einheitssatz von 3,6 Prozent für gastgewerbliche Leistungen, so, wie er dies formuliert hat. Dazu gibt es Varianten bei der Finanzierung. Wenn man nämlich von unten und von oben her auf diese 3,6 Prozent kommt, dann ergibt die Heraufsetzung des reduzierten Satzes von 2,4 Prozent auf 3,6 Prozent einen Mehrertrag von rund 500 Millionen Franken; und die Herabsetzung des Satzes für gastgewerbliche Leistungen von 7,6 Prozent auf 3,6 Prozent ergibt einen Minderertrag von etwa 450 Millionen Franken. Das ist die Finanzierung. Aber es gibt eine zweite Variante: Wir machen uns auch über die Steuerausnahmen Gedanken und überlegen uns, wer genau von diesem Einheitssatz erfasst wird. Das wären die beiden Varianten zur Alternative Motion Hess Hans.

Die andere Alternative, die mir selber auch noch irgendwie «charmant» erscheint, ist jene, uns zu überlegen, ob wir bei der Mehrwertsteuer nicht überhaupt einen Einheitssatz einführen wollen. Mir ist natürlich ganz klar, dass das sehr viel Sprengstoff beinhaltet und dass diese Alternative, nämlich die Prüfung der Einführung eines generellen Einheitssatzes, mehrere Varianten haben wird und als Fernziel betrachtet werden müsste. Aber wenn Sie den Bericht «10 Jahre Mehrwertsteuer» studiert haben, dann haben Sie festgestellt, dass wir im letzten Teil Argumente für eine solche Variante auflisten und dass wir bereit wären, das zu prüfen. Wir sind dazu bereit, wenn auch nur, um zu sehen, ob die Realisierung der Motion Hess Hans präjudizielle Wirkungen für spätere Vereinheitlichungen im Mehrwertsteuerbereich hat oder ob man sie als solche stehen lassen kann, nämlich als Einheitssatz für gastgewerbliche Leistungen.

Wir müssten uns dann auch überlegen, mit welchen zeitlichen und inhaltlichen Opportunitäten ein genereller Einheitssatz geprüft werden müsste. Diese Prüfung würde relativ summarisch ausfallen; wir werden Ihnen also nicht zwei Botschaften präsentieren können, die eine mit der Einführung des Einheitssteuersatzes und die andere mit der Einführung des gastgewerblichen Einheitssatzes.

Aber Sie werden sicher verstehen, dass es einfach zwingend ist, dass wir auch den grösseren Rahmen anschauen. Vielleicht kommen wir oder kommen Sie zur Erkenntnis: Es würde sich ja vielleicht lohnen, den nächsten Schritt zu machen und dieses Wagnis der Einführung eines einheitlichen Mehrwertsteuersatzes einzugehen. Sie finden Hinweise dazu im Bericht «10 Jahre Mehrwertsteuer». Ich muss Ihnen sagen: Je mehr ich dieser ganzen Problematik der Mehrwertsteuer nachstudiere, desto eher komme ich zum Schluss, dass die Motion Hess Hans ein willkommener Anschlag ist, um diese ganze Problematik anzuschauen, ohne dabei sein Anliegen aus den Augen zu verlieren.

Diese Präzisierungen bzw. Ergänzungen wollte ich doch machen, auch weil man uns jetzt etwas den Vorwurf macht, das sei ja eigentlich nur eine Lobby, die sich hier bedienen wolle, und das seien wieder einmal nur Minireformen. So einfach machen wir uns die Sache nicht! Aber andererseits müssen wir sehen: Die grossräumigen Steuerreformen wollen erdauert sein, sie brauchen ihre Vorbereitung, sie brauchen auch ihre Grundlagen, und irgendwann muss man damit beginnen. Wir sind uns ja sicher einig: Das heutige Steuersystem – das gilt für die direkte Bundessteuer genauso wie für die Mehrwertsteuer – ist infolge der zahllosen Ausnahmen und Spezialsituationen ausserordentlich unübersichtlich, kompliziert, schwierig geworden. Da müssen wir mit Reformen ansetzen.

In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion Hess Hans anzunehmen.

Angenommen – Adopté

04.3721

**Motion Schmid-Sutter Carlo.
Änderung
der
Schwerverkehrsabgabe-Verordnung
Motion Schmid-Sutter Carlo.
Ordonnance relative à une redevance
sur le trafic des poids lourds.
Modification**

Einreichungsdatum 16.12.04
Date de dépôt 16.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Die Interessenbindung ist, glaube ich, klar: Ich habe hier als Präsident der Astag motioniert. Der Tatbestand, um den es geht, ist im Einleitungssatz der Stellungnahme des Bundesrates relativ deutlich dargestellt. Es geht darum, in der heutigen Zeit, in der die LSVA eine erhebliche Belastung für die Transportunternehmer darstellt, gleich lange Spiesse herzustellen, dafür zu sorgen, dass jene Leute, welche die Abgabe korrekt abliefern, nicht die «Beschissenen» sind, und dass jene, die sich mit mancherlei Tricks aus der Abgabepflicht lösen und befreien können, nicht vom gleichen Staat noch belohnt werden. Es geht darum, dass Leute, die die LSVA schuldig bleiben, ihre alte Firma auflösen, gegebenenfalls in Konkurs gehen, eine neue Firma gründen und die Fahrzeuge übernehmen, keine einfache Startchance mehr haben, um einfach so wieder weiterfahren zu können.

Sie haben meine Vorstellungen gesehen; Sie haben gesehen, dass ich der Auffassung war, man könnte diesem Problem beikommen, indem man die LSVA in Zukunft nicht nur aufgrund des kantonalen Kontrollschildes, sondern zusätzlich auch aufgrund der Stammnummer des Fahrzeuges erheben würde. Ich kann Ihnen sagen, dass sich die Eidgenössische Zollverwaltung ursprünglich mit meiner Vorstellung anfreundete, aber das Bundesamt für Justiz diese Lösung dann als rechtsstaatlich mehr als nur bedenklich anschaute, weil damit quasi eine neue Form einer Lastwagenpfandhaft eingeführt worden wäre, was vom Bundesamt für Justiz als von der schweizerischen Rechtsordnung aberant angeschaut wurde. Nun, ich wäre in dieser ganzen Geschichte weniger formalistisch, aber lassen wir das!

Nachdem der Bundesrat gewillt ist – wie er sagt –, gegen solche Machenschaften vorzugehen und, wo nötig, entsprechende Gesetzes- oder Ordnungsänderungen zu veranlassen, und ich auch weiss, dass die Eidgenössische Zollverwaltung bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, welche diesem Treiben ein Ende bereiten soll, habe ich gegen den ablehnenden Antrag seitens des Bundesrates in der Sache selbst keine Vorbehalte. Ich möchte den Bundesrat einfach bei seiner Erklärung behaften, diesem Problem seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Wir lassen uns behaften.

Abgelehnt – Rejeté

04.3722

**Motion Lauri Hans.
Einnahmenschätzungen.
Vorsichtsprinzip**

**Motion Lauri Hans.
Estimation des recettes.
Principe de précaution**

Einreichungsdatum 16.12.04

Date de dépôt 16.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Lauri Hans (V, BE): Als Folge der Schuldenbremse haben bekanntlich die Einnahmenschätzungen seit dem Voranschlag für das Jahr 2003 eine neue, grosse, ja strategische Bedeutung bekommen. Die im Finanzhaushaltgesetz verankerte Formel ist prägnant und einfach: Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben entspricht den geschätzten Einnahmen, multipliziert mit einem Konjunkturfaktor. Aus rechtlicher Sicht gilt die Schuldenbremse nur für den Voranschlag. Der Bundesrat präsentiert indessen auch den Finanzplan unter den Regeln der Schuldenbremse, was sehr zu begrüßen ist. An sich ist dies jedoch auch selbstverständlich, denn ohne diese freiwillige Bindung im Finanzplan wäre eine verantwortungsvolle finanzielle Führung des Staates kaum möglich. Nur wenn drohende Ungleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben einige Jahre im Voraus erkannt werden und wenn entsprechend frühzeitig Gegensteuer gegeben wird, kann der Voranschlag ohne unerwünschte Hau-ruck-Übungen und ohne Entlastungsprogramme, wie wir sie letzte Woche zu Recht beklagt haben, erstellt werden.

Meine Motion knüpft an die grosse Bedeutung der Einnahmenschätzungen für Voranschlag und Finanzplan an – an beides also, was für meine Argumentation wichtig ist. Wird sie angenommen, so wird sie einen Beitrag leisten für eine stabilere Sachpolitik ohne unerwünschte Schocks – für die Kantone, für die Beitragsempfänger, das Bundespersonal und andere. Dies deshalb, weil die Probleme rechtzeitig erkannt werden können. Obwohl bereits im vergangenen Dezember eingereicht, entspricht die Motion damit in der Stossrichtung einer Forderung, wie sie letzte Woche bei der Debatte zum EP 2004 praktisch von allen Votanten geäussert wurde.

Die ablehnende Haltung des Bundesrates hat mich etwas erstaunt. Sie zwingt mich, mich mit den drei wichtigsten in der Antwort vorgebrachten Argumenten im Einzelnen auseinander zu setzen.

Zum ersten Argument, der Bundesrat habe keinen Anreiz, Abweichungen von einer realistischen Einnahmenschätzung bewusst in Kauf zu nehmen: Ich darf darauf hinweisen, dass ich weder dem Bundesrat noch der Verwaltung eine entsprechende Absicht unterstellt habe. Es geht mir auch nicht um eine unrealistische Einschätzung der Einnahmen – weit gefehlt! Mein Ziel liegt angesichts unserer grossen Finanzprobleme und angesichts der sich daraus ergebenden sachpolitischen Schwierigkeiten bis hin zu einem Glaubwürdigkeitsproblem der Politik einzig darin, innerhalb einer realistischen Schätzung die gebotene Zurückhaltung walten zu lassen. Ich stelle mich dagegen, dass der Bundesrat weiterhin seine Einnahmeschätzungen, wie er selbst sinngemäss verschiedentlich gesagt hat, am optimistischen Rand des noch Vertretbaren positioniert.

Das zweite Argument des Bundesrates lautet, zurückhalten-dere Einnahmenschätzungen würden zu einer inkonsistenten Planung und zu fehlender Transparenz führen. Auch damit kann ich eigentlich recht wenig anfangen, einmal deshalb, weil der Ermessensspielraum bei den Einnahmenschätzungen gross ist. Der Eindruck, es handle sich prak-

tisch um eine exakte Wissenschaft mit klar ableitbaren Zusammenhängen, ist nicht richtig. Falsch ist deshalb auch die Meinung, eine Positionsverschiebung von «optimistisch» zu «vorsichtig» innerhalb der Ermessensspielräume führe bereits zu einer Verletzung des Planungssystems. Eine Schätzungsabweichung liegt ohne weiteres im Rahmen des Möglichen, dies umso mehr, als die Festlegung im Sommer des Vorjahres für das ganze folgende Jahr und eine ganze Finanzplanperiode gemacht werden muss. Eine Veränderung von einem Prozent ergibt bereits Mehr- oder Mindereinnahmen von über einer halben Milliarde Franken. Dazu kommt, was der Bundesrat weiss, dass verschiedene Steuern nur sehr beschränkt mit dem unterstellten BIP-Wachstum korrelieren. Ich denke hier z. B. an die Verrechnungssteuer oder an die Stempelabgaben, auf die zahlreiche weitere und andere Faktoren einwirken. Oder anders gesagt: Ohne Verletzung irgendwelcher Planungsregeln kann man mit guten Argumenten eine vorsichtige Schätzstrategie vertreten, die der Forderung nach einer verstetigten Haushaltsführung ohne unangenehme Überraschungen gut Rechnung trägt.

Schliesslich das dritte Argument: Die angewendete Schätzstrategie entspreche der «true and fair view», wie sie im neuen Finanzhaushaltgesetz umgesetzt werden soll. Oder anders gesagt: Das von der Motion geforderte Vorsichtsprinzip entspreche nicht mehr der geltenden Sichtweise. «True and fair view» bedeutet vieles, z. B. Relevanz der vermittelten Informationen, Verlässlichkeit, Willkürfreiheit. Im Zentrum steht – nicht nur, aber auch – das Verbot der Bildung und Auflösung von stillen Reserven. Ich glaube nicht, meine Forderung verstosse gegen irgendeine dieser Regeln. Sie würde es dann tun, wenn die Motion eine übertrieben vorsichtige Schätzung mit dem Ziel einforderte, Reserven zu bilden. Davon kann aber keine Rede sein. Im Motionstext wird klar auf die notwendige realistische Grundlage jeder Einschätzung hingewiesen.

Es geht mir nicht um eine unangebrachte oder übertriebene Reduktion der Staatstätigkeit über das Instrument der Schuldenbremse. Es geht auch nicht um Wortklauberei zwischen «realistisch-konservativ» und «realistisch-optimistisch». Hinter der Motion stehen die tiefe Sorge um das finanzielle Gleichgewicht in unserem Land und die Überzeugung, dass wir die Herausforderung nur meistern werden, wenn wir uns sehr frühzeitig, einige Jahre zum Voraus, mit den Realitäten befassen und deshalb insbesondere auch in der Finanzplanung mit vorsichtigen Einnahmenschätzungen arbeiten. Unsere Diskussion der letzten Woche sollte uns eigentlich dazu eine eindrückliche Warnung sein.

Deshalb bitte ich den Rat um die Annahme der Motion.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich glaube, dass wir uns in der Sache einig sind, nämlich darin, dass man den Schätzungen sehr grosse Aufmerksamkeit entgegenbringen muss, weil sie mit dem neuen Instrument der Schuldenbremse auch eine höhere Bedeutung bekommen haben. Ich kenne die Philosophie der Finanzkommission, war ich doch bis vor kurzem selber noch Mitglied dieses Gremiums. Ich weiss, welche Sorgen man dort im Zusammenhang mit dem Budgetieren und dem ganzen Budgetprozess hat.

Auf der anderen Seite haben jetzt Untersuchungen gezeigt, dass die Vermutung, welche in der Motion geäussert wird, die starke Erhöhung der Schulden sei auf eine systematische Überschätzung der Einnahmen zurückzuführen, so nicht zutrifft. Ich war selber auch überrascht, weil ich immer glaubte, man müsse wahrscheinlich mit den Einnahmenschätzungen etwas vorsichtiger werden. Aber der Schuldenanstieg in den Neunzigerjahren ist neben den Defiziten in der Finanzrechnung vor allem auch die Folge der Ausfinanzierungen gewesen, der Bilanztransaktionen bei den Pensionskassen, aber auch der Verluste, die später bei den Pensionskassen und im Bereich der IAS-Einführung aufgetreten sind – und nicht bei den Einnahmen. Das Problem war also viel eher die Ausgabenseite. Das bestätigt übrigens auch ein Gutachten der Konjunkturforschungsstelle der

ETH, die das Budgetverfahren des Bundes als grundsätzlich adäquat anschaut.

Nehmen Sie das Beispiel des Jahres 2004: Was uns überrascht hat, waren eher die Ergebnisse auf Nebenschauplätzen, die nicht seriöser hätten geplant werden können, wie z. B. die Spielbankenabgabe, die weit mehr eingebracht hat, als wir budgetiert hatten. Dasselbe gilt für die wetterwendischen Stempelabgaben und die unberechenbare Verrechnungssteuer, die teilweise ein Jahr vorher schwer zu budgetieren sind, währenddem bei der Mehrwertsteuer und bei der direkten Bundessteuer doch eine grössere Kontinuität herrscht.

Im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer wissen wir z. B. jetzt ungefähr, was veranlagt wurde und sich dann im nächsten Jahr wieder auswirken wird. Hier gibt es gewisse Trends, die man frühzeitig feststellen kann.

Ich glaube, mit dem Ausgleichskonto haben wir ein Gefäss, bei dem dann die Schätzungen, wenn sie nicht eintreten, doch wieder ins Lot gebracht werden müssen. Das ist ein Bestandteil der Schuldenbremse, die dieses Konto vorsieht. Was die Fehlbeträge auf dem Ausgleichskonto betrifft, so ist auch der Abbau im Finanzhaushaltsgesetz gesetzlich geregelt. Ich gehe davon aus, dass diese Regelung tel quel auch in das neue Finanzhaushaltsgesetz übernommen wird. Weil das so ist, besteht in der Tat eigentlich kein Grund, jeweils Abweichungen von realistischen Schätzungen in Kauf zu nehmen.

Ein letzter Punkt: Ich habe mich immer wieder, wie Herr Lauri auch, erkundigt – er ist ja der Präsident der Finanzkommission und nimmt sich dieser Dinge immer mit grosser Sorgfalt an –, wie denn diese Schätzungen entstehen. Wir wissen, dass das System seit Jahren etwa dasselbe ist. Man hat in erster Linie die Schätzungen des Seco, das ja im Bund eigentlich die Verantwortung für solche Eckwerte und für solche Kennziffern trägt. Ich hatte heute Morgen die Chance, in einem Gedankenaustausch mit der Nationalbank über solche Kennziffern zu diskutieren, und habe dort festgestellt, dass die Kontakte zwischen den Fachleuten seit Jahren etabliert sind und man sich hier seit Jahren auch an die gleichen Informationsquellen begibt. Das gibt natürlich dem Ganzen auch eine gewisse Konsistenz. Es besteht auch eine gewisse Gefahr: Wenn man jetzt sagen würde, jetzt nehmen wir dieses Jahr eher diese Schätzung und das andere Jahr die andere, weil sie uns vielleicht etwas besser ins Konzept hineinpasst, sähe ich schon auch eine gewisse Gefahr des Verlustes an Stabilität. Deshalb sind wir zum Schluss gekommen, dass diese Motion zwar das richtige Problem anspricht, aber die Lösung nicht in sich beinhaltet, sondern die Lösung wahrscheinlich darin besteht, dass wir das bestehende System weiter pflegen. Das System hat sich über die Jahre bewährt, entgegen dem, was man vermutet. Wenn man zwei-, dreimal schlechte Erfahrungen gemacht hat, ist das noch kein Beweis, dass das System falsch ist, sondern es ist ein Beweis dafür, dass sich das vom System zu Erfassende eben gelegentlich abweichend verhalten kann.

Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat, diese Motion nicht anzunehmen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Motionär hält an seiner Motion fest.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 19 Stimmen

Dagegen 6 Stimmen

04.3573

Postulat Lauri Hans. Schuldentransparenz

Postulat Lauri Hans. Assurer la transparence en matière de dette publique

Einreichungsdatum 07.10.04

Date de dépôt 07.10.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Lauri Hans (V, BE): Ich danke dem Bundesrat für die Bereitschaft, das Postulat entgegenzunehmen und zusammen mit den Kantonen den geforderten Bericht über die Verschuldung der öffentlichen Haushalte auszuarbeiten. Die politischen Diskussionen in der letzten Zeit, beispielsweise rund um die IV, und die Erscheinung, dass vermehrt finanzielle Probleme über Fonds angegangen werden sollen, wobei die Verschuldung entsprechend anzieht, ohne dass dies einen Niederschlag in der Finanzrechnung findet, zeigen die Notwendigkeit einer derartigen Übersicht. Ich bin überzeugt, dass wir eine Beurteilungsgrundlage erhalten werden, die uns unsere Verantwortung gegenüber späteren Generationen eindrücklich aufzeigen wird. Deshalb drücke ich noch einmal meine Dankbarkeit aus für die Bereitschaft, in den nächsten Monaten eine Beurteilungsgrundlage zu erstellen.

Angenommen – Adopté

04.3522

Interpellation Schwaller Urs. Hängige Vorstösse

zur Finanzpolitik

Interpellation Schwaller Urs. Interventions parlementaires en matière de politique financière en suspens

Einreichungsdatum 06.10.04

Date de dépôt 06.10.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

04.3518

Motion Schweiger Rolf. Wachstumspolitisch sinnvolle Mehrausgaben

Motion Schweiger Rolf. Axer les dépenses supplémentaires sur la croissance

Einreichungsdatum 06.10.04

Date de dépôt 06.10.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

04.3811

Motion Altherr Hans. Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates

Motion Altherr Hans. Examen du catalogue des tâches de l'Etat

Einreichungsdatum 17.12.04

Date de dépôt 17.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich schlage Ihnen vor, die Vorstösse 04.3522, 04.3518 und 04.3811 gemeinsam zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden. Damit haben Sie bei der Interpellation 04.3522 gleichzeitig auch Diskussion beschlossen.

Schwaller Urs (C, FR): Ich danke einmal für die Antwort auf meine Interpellation. Ich bin fast befriedigt und werde nur ganz kurz zum Inhalt Stellung nehmen.

Vergangene Woche haben wir intensiv das Entlastungsprogramm 2004 diskutiert, und gleich wie in der Diskussion um das Budget 2005 haben wir im Rat in einigen Punkten unseren Worten von einer dauerhaften Trendwende in der Finanzpolitik nicht immer auch die entsprechenden Taten folgen lassen. Es war dies aber nicht nur letzte Woche so, ansonsten der Bundeshaushalt in den letzten Jahren ja nicht so stark aus dem Lot geraten wäre.

Wie dem auch sei, bei meinem Vorstoss, den wir ja in der letzten Session nicht mehr diskutieren konnten, ging es mir als überzeugtem Verfechter einer langfristig ausgerichteten Finanzpolitik vor allem darum, wieder und noch einmal zu sagen – geplant war das ja, wie bereits gesagt, im Dezember 2004 –, dass das EP 2004, dessen Beratung nun hinter uns liegt, das letzte seiner Art sein müsse. Sparprogramme und vor allem kurzfristige Übungen mit einer Einjahresperspektive, wie wir diese im jährlichen Budgetprozess abhalten, verhindern eine eigentliche politische Schwerpunktsetzung. In der Tat bewegen sich sowohl die Budgetanpassungen wie auch die traditionellen Entlastungsprogramme immer innerhalb der heutigen Aufgaben- und Verwaltungsstruktur. Vorgegangen wird in diesem Rahmen – wir haben dies letzte Woche wieder erlebt – zumeist nach dem System der Opfersymmetrie bzw. bloss einer Verlangsamung des Wachstums der Budgetpositionen mit den grössten Ausgabensteigerungen. Mehr wird aber meist nicht gemacht. Vor allem werden nicht die Ursachen angegangen, welche diese Wachstumsschübe bei den einzelnen Positionen auslösen. Es sind dies nämlich nicht immer nur demografiebedingte Erhöhungen von Ausgaben, sondern sehr oft liegen ihre Ursachen z. B. in einer zu hohen Regeldichte, in zu hoch angesetzten Standards, im System der Defizitdeckung anstelle von Pauschalbeträgen mit den daraus resultierenden Budgetverantwortungen für Gemeinden, Kantone und andere Dritte.

Mir ist es ganz wichtig, dass der Bundesrat, wie das in den letzten Jahren in einigen Kantonen vorexerziert wurde, die in seiner Antwort angetönten mittel- und langfristigen Reformen dann auch tatsächlich umsetzt. Ich denke hier an die Aufgabenverzichtplanung im Funktionsbereich der Verwaltung, an die Verwaltungsreformen inklusive der Einführung des neuen, mehr Transparenz schaffenden Rechnungsmodells wie auch an die mittel- und langfristigen Reformen im ganzen Sozialbereich. Hier überall ist auch das Parlament gefordert. Zudem gebe ich unserem Bundesrat zu bedenken – und damit möchte ich schliessen –, dass neue Experten- und Professorengruppen zwar Entscheidungsgrundlagen erarbeiten können, es letztlich aber immer davon ab-

hängt, ob der Bundesrat und ob auch wir den politischen Willen haben, die Absichtserklärungen durchzusetzen.

Doch genug des Lamentos. Ich danke dem Bundesrat, ich danke Herrn Merz, dass er auf eine langfristige Sanierungsstrategie des Bundeshaushaltes einschwenken will bzw. einschwenkt ist.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Ich anerkenne die Bemühungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes, vordringlich Finanzplan und Budgets schuldenbremsenkonform auszugestalten. Ich verstehe den Herrn Finanzminister, wenn er sagt, dass das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf den Bemühungen um eine finanzpolitische Trendumkehr liegen soll. Ich habe Verständnis, wenn er wünscht, dass nicht immer und immer wieder neue Forderungen des Parlamentes diesen Pfad des stillen und steten Schaffens durchkreuzen. Ich bin auch durchaus mit dem Finanzminister einig, wenn er sagt, immer und immer wieder neue Entlastungsprogramme seien letztlich Nulllösungen. Vielmehr gelte es, mit tiefgreifenden Reformen gewachsene und als überflüssig bzw. problematisch erkannte Strukturen aufzubrechen.

Auch ich will mit meiner Motion nicht die Fortführung im Stil bisher durchgeführter Sparübungen. Ich glaube aber, dass zumindest die Anfänge der Strukturbereinigungen nicht erst nach 2008 wirksam werden dürfen. Vielmehr ist es meine Überzeugung, dass Reformen – Schritt für Schritt – schon so bald eingeleitet werden müssen, dass sie im Rechnungsjahr 2008 wirksam werden können. Immerhin ist festzustellen, dass uns bis dahin noch drei Jahre zur Verfügung stehen, um erste Reformschritte einzuleiten und durchzuführen. Wir wissen, dass mit einigem bereits begonnen worden ist. Auch die Komplexität unseres Staates und damit eine gewisse Langsamkeit der Entscheidungsfindung sind mir durchaus bekannt. Wenn unser Staat aber so komplex geworden ist, dass eine Frist von drei Jahren für erste Reformen und Strukturbereinigungen zu kurz ist, dann stimmt etwas nicht mehr.

Bei Problemen, deren Dringlichkeit von einer Mehrheit erkannt ist, darf es nicht mehr als drei Jahre dauern, bis zumindest erste Schritte zu einer Lösung getan sind. In diesem Sinne orte ich Handlungsbedarf für das Rechnungsjahr 2008. Während das prognostizierte Ausgabenwachstum bis zum Jahre 2007 noch relativ flach verläuft, erfährt es im Jahre 2008 einen signifikanten Knick nach oben. Beurteilt man nun die Gesamtheit der finanzpolitischen Gegebenheiten, ist möglichst alles zu tun, um diesen Knick zu vermeiden.

Warum sehe ich das so? Ich stelle vorweg Folgendes fest:

1. Irgendwelche Erhöhungen von Steuern, Abgaben und Ähnlichem sind erstens kontraproduktiv und würden zweitens nach Lage der Dinge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Volksabstimmung nicht überstehen.
2. Ist das Ausgabenwachstum aber bei unveränderten Einnahmen nur schuldenbremsenkonform, heisst dies, dass in der staatlichen Aufgabenerfüllung der Status quo erhalten bleibt, somit also weder Raum für Steuersenkungen noch Raum für die Erfüllung neuer Aufgaben geschaffen wird.
3. Beides aber brauchen wir, um mittel- und langfristig jenes Wachstum zu bewirken, das wir zur Aufrechterhaltung unseres Wohlstands und damit auch des Standards unserer staatlichen Tätigkeiten brauchen.

Meine Motion ist deshalb kein Begehren für etwas nicht Erfüllbares, sondern ein Appell, Reformen zeitlich so einzuleiten, dass sie rechtzeitig, somit also spätestens im Jahr 2008, zu wirken beginnen. Durch eine Unterstützung meiner Motion würden Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie hieran konstruktiv mitzuwirken bereit sind. Es würde damit auch ein gewisser Kontrapunkt zu den Entscheidungen der letzten Woche betreffend Anschluss ans Hochgeschwindigkeitsnetz und Treibstoffrückerstattung gesetzt.

Wenn ich als Parlamentarier meine, dass ein solcher Kontrapunkt richtig wäre, dann äussere ich gleichzeitig auch meine Meinung, dass ich heute die Handlungsbereitschaft und den Handlungswillen zu Reformen beim Bundesrat höher ein-

stufe als beim Parlament. Meine Motion ist demnach auch ein Appell, dass dem nicht so sein darf. Vielmehr bin ich davon überzeugt, dass nur ein gemeinsames Ziehen am Seil der langfristigen Sanierung der Bundesfinanzen das bringen kann, was wir vorab unserer Jugend schuldig sind: die Schaffung von Freiräumen einerseits für das frei verfügbare Einkommen der jungen Erwerbstätigen selbst und andererseits für die Erfüllung von Belangen und Aufgaben, die vorab im Interesse der jungen und mittleren Generation liegen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, meine Motion anzunehmen und sie zu unterstützen.

Altherr Hans (RL, AR): Ich habe drei Gründe, mich kurz zu fassen: Zum Ersten ist die Zeit fortgeschritten; zum Zweiten beantragt der Bundesrat Annahme meiner Motion; zum Dritten haben Sie in diesem Rat am vergangenen Mittwoch und Donnerstag, insbesondere im Zusammenhang mit dem EP 2004, alle Argumente selbst geliefert, die für eine fundamentale Aufgabenüberprüfung sprechen.

Es wurde im Rat von «Notnagel» gesprochen, mit anderen Worten: Es ist Zeit, das Feld neu zu bestellen. Es wurde im Rat von «Eidgenössischem Dank-, Buss- und Bettag» gesprochen, mit anderen Worten: Es ist heute der Montag danach – Zeit, sich an die Arbeit zu machen. Es wurde im Rat von «ausgepressten Zitronen» und von «Rasenmähermethoden» gesprochen. Wenn wir aber der Auffassung sind, die Zitronen seien ausgepresst und die Rasenmähermethode sei überholt, dann müssen wir sagen, was wir tun wollen. Auch das wurde vergangene Woche gesagt: Die Begriffe «Aufgabenreform», «Verwaltungsreform», «Aufgabenverzichtplanung», «langfristige Planung» sind gefallen. Wir haben Riesenprojekte vor uns, harte Knochenarbeit, es werden viele Widerstände zu überwinden sein.

Ich habe in meiner Motion versucht, ein systematisches und umfassendes Vorgehen zu beschreiben. Ich will nicht näher darauf eingehen, aber vier Punkte hervorheben, die mir besonders wichtig erscheinen:

1. Es sollen damit saubere Grundlagen geschaffen werden.
2. Es ist mir wichtig, dass der Bundesrat die Projektleitung und damit die Führung dieses Projektes selbst übernimmt.
3. Die Kantone müssen bereits in die Vorbereitung des Projektes einbezogen werden. Wir haben einen Transferhaushalt zu durchforsten, zwei Drittel dieses Budgets gehen an die Kantone. Ein solches Projekt kann man nur zusammen bewältigen.
4. Besonders wichtig ist, dass die Ergebnisse auch umgesetzt werden.

In diesem Sinne danke ich dem Bundesrat für die Annahme meiner Motion und versichere ihm, dass ich mich voll dafür einsetzen werde, dass das Projekt gelingt.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Diese drei Vorstösse gehen alle in dieselbe Richtung und sind aus meiner Sicht begrüssenswert. Ich möchte Ihnen für die Unterstützung danken und Ihnen versichern: Ich brauche sie. Ich brauche sie deshalb, weil mit den beiden Entlastungsprogrammen – 2003 und 2004 – erste Kürzungen in der Höhe von 5 Milliarden Franken erreicht worden sind. Es ist ähnlich wie nach einem Spitalaufenthalt, wenn Sie wieder fit werden müssen: Die ersten 80 Prozent Fitness haben Sie schnell wieder gewonnen, aber um die nächsten 20 Prozent, bis Sie wieder wettkampffähig sind, müssen Sie heftig kämpfen und viel trainieren. Wir haben mit den 5 Milliarden Franken die 80 Prozent erreicht. Die nächsten 20 Prozent, welche jetzt noch kommen, brauchen überproportional viel Energie. Daher ist es auch nötig, dass das Parlament und der Bundesrat in diesen Fragen zusammenarbeiten, sonst gelingt die Sanierung des Bundeshaushaltes nicht.

Das EP 2003 haben das Parlament und der Bundesrat praktisch ohne Abstriche durchgebracht. Wir haben bei dieser Gelegenheit die Schuldenbremse eingeführt. Weil die konjunkturelle Lage für die Schuldenbremse aber unfreundlich war, haben wir diese mit einem Abbaupfad versehen, welcher 3, dann 2 und dann 1 Milliarde Franken bis zum Jahr

Ende der Legislatur im Jahr 2007 vorsieht. Im Jahr 2007 soll dies dann effektiv erreicht werden. Wir haben anschliessend ein zweites Entlastungsprogramm aufgegleist, welches sich derzeit in der parlamentarischen Behandlung befindet. Das ist der Stand der Dinge. Es ist auch die erklärte Absicht des Bundesrates – das hat er in der Legislaturplanung und in der Legislaturfinanzplanung klar zum Ausdruck gebracht –, auf Ende dieser Legislatur den Haushalt zu stabilisieren. Das ist Programm – bei mir im Finanzdepartement ohnehin.

Was ist zu tun, um hier und auch darüber hinaus auf den Pfad der Tugend zurückzukehren? Ich glaube, einige Strukturreformen sind schon unterwegs, wobei diese – finanzpolitisch gesprochen – zum Teil noch tückisch sein können. Ich erinnere Sie an die Reform der IV oder der AHV, wo mit Reformschritten nicht in jedem Fall auch Verbesserungen im finanzpolitischen Bereich verbunden sind.

Unterwegs ist auch eine Reform in der Hochschullandschaft; dort geht es in erster Linie darum, Effizienzgewinne zu suchen, wo solche noch möglich sind. Ähnliches gilt für die Bahnlandschaft. Die Sanierung der Pensionskassen ist mir ein grosses Anliegen; hier gibt es noch gewisse Pendenzen zu erledigen. Man kann sagen: Das Größte haben wir hinter uns. Und dann kommt natürlich auch die Umsetzung des neuen Finanzausgleichs und der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen hinzu. Das sind grössere Reformen. Aber so, wie sie heute laufen, ist der Ausgang dieser Reformen finanzpolitisch zumindest ungewiss.

Das zweite Entlastungsprogramm ist unterwegs. Dieses beinhaltet eine Aufgabenverzichtplanung. Ich glaube, dieser Ausdruck wurde wahrscheinlich von uns etwas ungeschickt gewählt. Man hat nämlich immer den Eindruck: Man macht jetzt eine Liste der Aufgaben und verzichtet dann auf einzelne. Ich komme auf diese Mechanik zurück. Was wir Aufgabenverzichtplanung nennen, ist in erster Linie ein Programm, das Kürzungen bei den sogenannten Funktionsausgaben, das sind Personal- und Investitionsausgaben, zur Folge hat. Es beinhaltet etwa 200 Millionen Franken, das ist im Wesentlichen der Beitrag aufseiten des Personals. Hat man beim EP 2003 gewissermassen noch den Rasenmäher benutzt, indem man durch alle Departemente und Ämter gefahren ist, so setzt das EP 2004 nun gewisse Prioritäten. Sie haben in der letzten Woche in diesem Bereich legifiziert, Sie haben aber selber festgestellt, dass der Schwierigkeitsgrad hier bereits gross ist. Der Aufstieg war hier längst nicht mehr so einfach und spielend wie beim EP 2003. Ich muss Ihnen gestehen, dass mich die Diskussion und die Debatte schon beeindruckt haben. Jetzt muss dieses Programm auch noch die nationalrätlichen Klippen überstehen, bevor es einmal steht. Aber ich hoffe sehr, dass das gelingt.

Weiter haben wir beschlossen, eine Verwaltungsreform zu initiieren. Diese Verwaltungsreform hat ihren Anfang genommen, indem wir einen Projektleiter gewählt haben in der Person von Herrn alt Regierungsrat Fässler aus dem Kanton Luzern. Er hat schon sehr viele Gespräche in der Bundesverwaltung und auch mit den Kolleginnen und Kollegen des Bundesrates geführt. Er wird Ende April seine Eindrücke vermitteln, und wir werden in einer Klausursitzung des Bundesrates dann dieses Projekt definieren. Dieses Projekt sieht vor, dass in erster Linie Strukturen und Abläufe, also Verfahren, untersucht werden und dass dort Effizienzgewinne herauszuschauen.

Aber es gibt eine weiter gehende Phase: Ein letztes Projekt betrifft die Überprüfung des Aufgabenportfolios des Staates. Das ist das, was ich Herrn Schweiger entgegensetzen möchte und was eigentlich Herr Altherr vorschlägt. Bei uns ist diese Einsicht gewachsen, wie ja auch Herr Schweiger kundgetan hat; Sie können mir zwar schon sagen, jetzt müsse man ein weiteres Entlastungsprogramm mit 1,3 Milliarden Franken machen. Dann werde ich das einfach auf die Departemente verteilen, und Sie werden darüber befinden. Wie es herauskommt, haben Sie ja gesehen; ich glaube, damit müssen wir aufhören. Wir müssen die Aufgaben anschauen, und das wollen wir. Dies wollen wir auch nicht «professoral» tun, wie wir das ursprünglich wollten, sondern

der Bundesrat macht es selber: Er will noch diesen Sommer ein Aufgabenportfolio machen, und zwar etwa bis August. Im Anschluss daran will er unter Einbezug des Parlamentes – das ist ja zwingend – daraus den Katalog erstellen, den Herr Schwaller in seiner Interpellation verlangt hat: Er will diesen Katalog, und Sie werden ihn haben.

Dieser Katalog wird so erstellt, dass wir auf drei Schienen fahren. Die eine Schiene ist die, dass wir einfach einmal die Bundesverfassung nehmen und schauen, welche Aufgaben der Bund gemäss Verfassung erfüllen muss und wie diese zu gewichten sind. Bei der zweiten Schiene gehen wir einmal alle grossen Summen, alle hohen Beträge im Bundeshaushalt, durch; und diejenigen, die am schnellsten gewachsen sind, sind die Kategorien, wo wir befürchten oder ahnen können, dass da etwas schief läuft, weil die Entwicklungen überproportional zum Bruttoinlandsprodukt oder zum Bundeshaushalt verlaufen. Als Drittes schauen wir die Ämter an, so, wie wir das beim EP 2003 querbeet gemacht haben. Das gehört dann auch dazu. Im Verbund dieser drei Vorgehensweisen gibt es ein Portfolio, und dieses Portfolio wird ein bestimmtes Relief haben. Dieses Relief werden wir dem Parlament unterbreiten müssen, denn – da hat Herr Schweiger Recht – der Zeitbedarf wird Jahre betragen. Wir werden zum Teil Verfassungsänderungen durchführen oder anstreben müssen, wir werden zum Teil auch Gesetzesrevisionen anstreben müssen. Das muss deshalb rasch an die Hand genommen werden.

Ich kann das Vorgehen nicht noch mehr beschleunigen. Ich kann Ihnen einfach sagen: Noch vor den Sommerferien will ich dieses Portfolio haben. Ich habe das auch der Finanzkommission versprochen, weil sie sich auch mit der Idee beschäftigt hat, eine schwarze Null für das nächste Jahr zu unterstützen. Das halte ich für falsch. Denn eine schwarze Null wirft alle Prinzipien der Stabilisierung über Bord und sagt im Grunde nicht, wie wir das Problem lösen, sondern sie sagt einfach: Bundesrat, löse es einmal, und dann verteile ich es auf die Departemente. Den Rest kennen Sie. Deshalb müssen wir «bottom up», von unten nach oben, an diese Aufgaben herangehen, und da sind Hinweise, wie sie Herr Schwaller und Herr Altherr gegeben haben, äusserst nützlich. Daher rennen Sie, wenn Sie so wollen, damit beim Bundesrat offene Türen ein.

Aber wir dürfen auch den Hinweis von Herrn Schweiger nicht übersehen. Er hat nämlich festgestellt, dass zwischen 2007 und 2008 ein Ausgabensprung stattfinden wird. Über diesen Sprung haben wir beim EP 2004 auch schon gesprochen. Jetzt blicke ich zu Herrn Schiesser, der gesagt hat: Wenn wir durch den Abbau der Reserven beim Nationalfonds schon Kürzungen machen, dann will ich die Gewissheit haben, dass diese Mittel dann wieder zur Verfügung stehen, und zwar für das Jahr 2008. Herr Schweiger sagt: Aufgepasst, wenn wir alle diese Erhöhungen vornehmen, dann riskieren wir wieder einen Sprung, und dieser Sprung muss finanziert werden.

Dieses Anliegen will ich nicht bestreiten; es besteht. Aber ich bezweifle, dass Sie mit einer Motion einfach sagen können: Macht es einmal. Ich glaube vielmehr, dass wir diesmal auf die Details und die einzelnen Probleme eingehen müssen.

Bei der Vorbereitung dieses Portfolios habe ich übrigens festgestellt – ich verrate Ihnen da kein Geheimnis –, dass nach wie vor die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt am stärksten steigen. Auch in dieser Berichtsperiode werden es zusätzliche 1,8 Milliarden Franken sein. Jetzt müssen wir dort ansetzen, wo diese Ausgaben wachsen. Das ist nicht im Finanzdepartement, das ist an anderen Orten. Wir müssen die Probleme dort identifizieren, wo sie entstehen.

So viel zur Interpellation Schwaller, für die ich mich bedanke. Ich verspreche Herrn Schwaller, dass wir – auch im Hinblick auf die Motion Altherr – alle Fragen, die Sie uns gestellt haben, beantworten werden.

Dies gesagt habend, und nur mit diesem «Rucksack» kann ich Herrn Schweiger in die Augen schauen und sagen, ich beantrage, seine Motion abzulehnen. Denn ich habe eine Gegenleistung zu bieten, ich kann ihm etwas offerieren. Wenn sein Vorstoss allein in der Landschaft gestanden

wäre – ich hätte ihn so auch nicht angenommen. Ich hätte Herrn Schweiger um Verfeinerungen gebeten. Aber so, glaube ich, können wir die Dinge zusammenbringen.

Deshalb bin ich froh, wenn Herr Schwaller die Ausführungen zu seiner Interpellation zur Kenntnis nimmt, wenn Herr Altherr seine Motion als offene Tür betrachtet und wenn wir das Problem von Herrn Schweiger mitnehmen, aber nicht als Motion, weil es mir nicht als zielführend erscheint.

04.3518

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Der Motionär hält an seiner Motion fest.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 14 Stimmen

Dagegen 13 Stimmen

04.3811

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Angenommen – Adopté

04.3521

Interpellation Lauri Hans. Personalpolitik und Aufgabenverzichtplanung des Bundes

Interpellation Lauri Hans. Politique du personnel et programme d'abandon de tâches de la Confédération

Einreichungsdatum 06.10.04

Date de dépôt 06.10.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich frage den Interpellanten, ob er Diskussion beantragt.

Lauri Hans (V, BE): Ich möchte mir einen kurzen Satz erlauben. Ich entnehme der Antwort des Bundesrates die Bereitschaft, den laufenden, zum Teil tiefgehenden Veränderungsprozess beim Bund mit griffigen Massnahmen auf der Personalseite zu begleiten; das ist mir persönlich sehr wichtig. Der Bundesrat ist bereit, die Entwicklung kritisch zu begleiten und bei Bedarf Korrekturen und Anpassungen vorzunehmen. Schliesslich habe ich bei der Lektüre der Antwort zur Kenntnis genommen, dass mit dem Personalreporting zur Rechnung 2004 den Finanzkommissionen über den Erfolg der getroffenen Massnahmen Bericht erstattet werden soll. Wir werden uns also dem mit der Interpellation thematisierten Problem im Rahmen der Rechnung 2004 wieder zuwenden.

Ich danke dem Bundesrat für diese Antwort, mit der ich einverstanden sein kann, und ich erkläre mich davon befriedigt.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat verzichtet auf das Wort. Damit ist die Interpellation erledigt.

03.3611

Motion Dunant Jean Henri. Publikationen des Bundes. Holprinzip

Motion Dunant Jean Henri. Publications de la Confédération. Distribution sur commande

Einreichungsdatum 17.12.03

Date de dépôt 17.12.03

Nationalrat/Conseil national 18.06.04

Bericht SPK-SR 14.01.05

Rapport CIP-CE 14.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt, die Motion abzulehnen, weil deren Anliegen grossenteils bereits erfüllt ist.

Studer Jean (S, NE), pour la commission: Je vous explique en quelques mots pour quelles raisons la commission vous demande de rejeter cette motion. Celle-ci demande que les publications qui nous sont destinées, à nous parlementaires, ne nous soient plus adressées automatiquement, mais sur demande.

A l'occasion d'une séance de commission, j'ai appris qu'environ 70 tonnes de documents étaient adressés chaque année par les Services du Parlement aux députés. Il est vrai que, face à cette masse, il faut prendre des mesures, mais des mesures sont déjà prises. En effet, les Services du Parlement n'adressent aux membres des conseils que ce qui est absolument indispensable à leur activité: les messages, les comptes, les budgets. Tout le reste n'est posté à l'intention de chacun d'entre nous que si nous le demandons, en particulier les nombreuses publications des offices ou d'autres institutions. Par ailleurs, nous recevons aussi – vous le savez tout aussi bien que moi – de nombreuses publications émanant d'autres personnes que des services de la Confédération.

Autrement dit, la Confédération a déjà rempli les objectifs poursuivis par la motion et c'est la raison pour laquelle votre commission vous propose de la rejeter.

La discussion au sein de la commission a révélé qu'il y avait un manque de coordination des publications de tous les offices de l'administration et que, peut-être, il serait judicieux, notamment sur le site Internet de la Confédération, d'assurer une meilleure concentration de ces publications et d'éviter ainsi leur dispersion.

Voilà les raisons pour lesquelles la commission vous propose de rejeter cette motion.

Abgelehnt – Rejeté

04.3441

Postulat GPK-SR. Verwaltungsführung im dritten Kreis

Postulat CdG-CE. Gestion administrative dans le troisième cercle

Einreichungsdatum 13.09.04

Date de dépôt 13.09.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Stadler Hansruedi (C, UR), für die Kommission: Wir danken dem Bundesrat, dass er bereit ist, unser Postulat entgegenzunehmen. Swissmedic ist eine Institution des sogenannten dritten Kreises der Verwaltungsführung. Diese Zuordnung von Swissmedic in den dritten Kreis ist durchaus zweckmässig, aber gerade an diesem konkreten Beispiel von Swissmedic haben wir gesehen, dass die Führung einer Institution im dritten Kreis sehr anforderungsreich ist. Wir kritisierten unter anderem das mehrstufige Kontrollsystem mit Institutsrat, Eidgenössischer Finanzkontrolle und EDI sowie das Dreiecksverhältnis Swissmedic, EDI und Bundesamt für Gesundheit.

Die GPK hat deshalb gefordert, dass beim nächsten Leistungsauftrag diesen Problemen und Schnittstellen Rechnung getragen werden muss. Ein wesentliches Merkmal des Vierkreismodells liegt in Folgendem: Je weiter entfernt vom Zentrum sich die Verwaltungseinheit befindet, desto grösser sind ihre Handlungsfreiheit und ihre Unabhängigkeit. Das ist dann zum Teil auch mit einem Wechsel der Rechtsform von einem Amt der Zentralverwaltung bis hin zu einer privatrechtlichen AG verbunden. Das Vierkreismodell sieht auch die GPK durchaus als Chance, aber es braucht nun klare und einheitliche Kriterien für die Zuordnung einer bestimmten Aufgabe in einem bestimmten Kreis. Es braucht in Zukunft eine klare Typisierung und Standardisierung. Heute gibt es unglaublich viele Arten von Anstalten, etwa rechtsfähige und nichtrechtsfähige Anstalten oder autonome und nichtautonome Anstalten.

Eine ganz zentrale Frage ist auch die Haftung einer Institution und einer Führungsorganisation im dritten Kreis. Hier mache ich wieder einen Bogen zu Swissmedic. Swissmedic erfüllt bei der Zulassung von Medikamenten und bei der Marktüberwachung eine ganz zentrale Rolle. Natürlich deckt die Produkthaftung des Herstellers eines Medikamentes die Schäden ab, die ein Produkt verursachen kann. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Schadenfall versucht werden könnte, auf Swissmedic Rückgriff zu nehmen. Swissmedic verfügt sicher über eine Haftpflichtversicherung. Reicht die Versicherungssumme nicht aus, haftet das Schweizerische Heilmittelinstitut mit seinen Reserven. Reichen dann die Reserven nicht aus, kommt die unbegrenzte Ausfallhaftung des Bundes zum Tragen. Ähnliche Risiken gibt es x-mal, von der Zentralverwaltung bis hin zu den Institutionen im vierten Kreis.

Wichtig ist nun, dass diese Risiken für den Staat nicht nur erkannt, sondern auch entsprechend gemanagt werden. Inzwischen haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat seine Vorstellungen zum Risikomanagement dargelegt hat; vielleicht hören wir dazu noch eine kurze Bemerkung.

Noch eine letzte, ergänzende Frage: In der letzten Woche haben wir von Ihnen, Herr Bundesrat, gehört, dass eine Verwaltungsreform geplant ist. Bereits wurden externe Aufträge erteilt. Es liegt auf der Hand, dass bei einer Verwaltungsreform die Strukturen und die Verfahren überprüft werden. Uns als Parlament interessieren aber eigentlich die übergeordneten Ziele, die sich der Bundesrat gesetzt hat. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie auch dazu eine kurze Bemerkung machen können.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: 1. Zunächst möchte ich signalisieren, dass wir mit dem Postulat der GPK einverstanden sind. Wir stimmen der Feststellung zu, dass im dritten Kreis eine Vielzahl von Regelungsansätzen besteht. Es ist uns ein Bedürfnis, hier mehr Systematik und mehr Klarheit hineinzubringen. Sie erinnern sich, dass wir in einem anderen Zusammenhang schon bereit waren, einen Vorstoss betreffend die Einführung von Standards zu akzeptieren. Denn in verschiedenen Gebieten ist die Bundesverwaltung derartig vielfältig geworden und hat derartig komplexe Aufgaben zu bewältigen, dass es richtig ist, wenn sie sich ihrerseits auch an Standards hält. Vor diesem Hintergrund drängt sich in der Tat die Festlegung solcher Standards auf. Diese beziehen sich auf die Frage der Organisation, des Grades der Organisation; dann gibt es Rechnungslegungsstandards, die

wir mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz, mit dem Rechnungsmodell, einführen wollen, es gibt ferner auch Standards für die Tresorerie, für das Personalwesen, für die Pensionskasse usw.

2. Ich glaube, dass wir uns auch vertieft Rechenschaft geben müssen, in welcher Art und Weise Betriebe im dritten und vierten Führungskreis gesteuert und beaufsichtigt werden. Einzelne unter Ihnen mögen sich vielleicht noch an die Diskussionen erinnern, die wir im Zusammenhang mit der Aufsicht über die ETH geführt haben. Dort ging es darum, dass verschiedene Kommissionen in verschiedenen Phasen der Budgetierung und dann auch der Rechnungslegung an den ETH interessiert waren. Es war fast eine generalstabsmässige Planung, die verschiedenen Interessen der KdB, der GPK, der Finanzkommission, der WBK auf eine Reihe zu bringen. Bei dieser Gelegenheit ist auch klar geworden, dass da Koordinations- und Definitionsbedarf besteht.

3. Zur Frage der Risikoverteilung hatte ich die Gelegenheit, mich bei Ihnen in der GPK, Herr Stadler, zu diesem Thema zu äussern. In der Tat hat der Bund jetzt eine Risikopolitik formuliert; wir haben ein Inventar von verschiedenen Risiken aufgestellt und haben sie nach verschiedenen Gesichtspunkten kategorisiert. Der Bundesrat hat diese Risikopolitik zur Kenntnis genommen, er wird sie jetzt teilweise umsetzen, indem versicherungstechnische Fragen zu beantworten sind. Er hat mein Departement damit beauftragt, diese Frage aktiv anzugehen. Wir werden vermutlich die Gelegenheit haben, bei einer späteren Begegnung mit der GPK darüber zu berichten.

Was ich Ihnen auch sagen kann, ist allerdings Folgendes – das ist nicht eine Einschränkung, es ist einfach eine Feststellung –: Wir werden bezugnehmend auf den dritten Kreis kein Einheitsmodell für die Steuerung der ausgelagerten Institutionen finden; dazu sind die Aufgabenstellungen trotzdem immer noch zu unterschiedlich, und die Unternehmen müssen eine gewisse Flexibilität haben. Aber ich glaube trotzdem, dass es richtig ist, wenn wir insbesondere die Eigenstrategie, die Standards, die Steuerungsfragen und die Risikopolitik einmal definieren und so zu einem verfeinerten Bild der vier Kreise kommen.

Herr Stadler hat ein Thema angeschnitten, das meines Erachtens nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vierkreismodell steht, nämlich die Frage: Wer soll die Verwaltungsreform führen?

Irgendwie ist das ein anderes Thema, aber ich würde gerne auch noch einmal darauf zurückkommen, obschon ich vorhin eigentlich glaubte, diese Frage beantwortet zu haben.

Wir haben für die Verwaltungsreform in dieser Phase einen Projektleiter bezeichnet, in der Person eines alt Regierungsrates, den wir als Projektleiter entschädigen werden. Er hat vorerst eine Entschädigung bis Ende April, dann wird der Bundesrat definitiv über das Ausmass dieses Mandates entscheiden. Aber es wird im Wesentlichen bei dieser Projektleitung bleiben. Was die Reform in den namhaften Bereichen betrifft, die dann im Sommer gestützt auf das Aufgabenportfolio gemacht werden soll, haben wir nicht im Sinn, Berater einzusetzen, es ist auch nichts vorgesehen. Das machen wir selber; es wird in meinem Departement, in der Eidgenössischen Finanzverwaltung, aufbereitet. Der Bundesrat wird dann in einer Klausursitzung die Schlüsse daraus ziehen. Da werden also keine Expertisen und keine Fremdaufträge vergeben, sondern wir sind zum Schluss gekommen, dass wir ja unseren «Laden» – so sage ich jetzt einmal – selber am besten kennen und dass wir am Schluss dann Lösungen vorschlagen müssen, die vor Ihnen Bestand haben, wenn wir effektive Einsparungen erzielen wollen. Wenn wir professorale Gremien und professorale Lösungen bringen – bei allem Respekt vor unseren Professoren, die ja in der Grundlagenforschung sehr viel bewirken –, dann besteht die Gefahr, dass man uns Varianten und Alternativen und Subvarianten vorschlägt, und am Ende muss dann doch jemand politisch entscheiden. Deshalb möchten wir das selber tun.

Wir möchten die Fragen, die von der GPK aufgeworfen worden sind, in einen Bericht kleiden. Dieser Bericht wird in der

zweiten Hälfte dieses Jahres erscheinen und dann zuhänden des Parlamentes verabschiedet. Er wird dann mit Sicherheit auch Anlass zu weiteren Debatten und weiteren Erkenntnissen geben.

Angenommen – Adopté

04.3578

Interpellation Jenny This. Harmonisierung und Vereinfachung des Vergaberechtes

Interpellation Jenny This. Attribution des marchés publics. Harmoniser et simplifier les dispositions applicables

Einreichungsdatum 07.10.04

Date de dépôt 07.10.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die schriftliche Antwort des Bundesrates liegt vor. Der Interpellant ist gebeten, dem Grad seiner Befriedigung durch eine kurze Erklärung Ausdruck zu verleihen. (*Heiterkeit*)

Jenny This (V, GL): Obwohl ich weiss, dass Sie unter Hunger und Durst leiden, möchte ich trotzdem eine kurze Diskussion beantragen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Sie sind damit einverstanden.

Jenny This (V, GL): Ich danke dem Bundesrat herzlich für die Beantwortung meiner Interpellation. Ich bin mit dem Resultat und den entsprechenden Ausführungen sehr zufrieden und könnte zur Tagesordnung übergehen. Wenn ich das trotzdem nicht mache, so deshalb, weil mir die relativ späte Umsetzung 2007 etwas Sorge bereitet.

Der offene Binnenmarkt wäre ja an sich etwas Einfaches, ich weiss aber nicht, weshalb das für die Schweiz nicht zutrifft, denn der offene Binnenmarkt existiert nämlich – das wissen alle, die damit zu tun haben – noch nicht. Ich bin aber guten Mutes, dass dies in etwa zwanzig Jahren der Fall sein wird. Die wesentlichen Grundlagen wären ja die Nichtdiskriminierung und die gegenseitige Anerkennung. Nichtdiskriminierung bedeutet einerseits, dass ortsansässige und nicht-ortsansässige Unternehmungen und Personen nicht ungleich behandelt werden. Gegenseitige Anerkennung bedeutet andererseits, dass die Gesetzgebung eines Kantons automatisch im gesamten schweizerischen Staatsgebiet gilt. Leider sind nun die Bundeskompetenzen im Wettbewerbsrecht aber immer noch derart schwach, dass jeder Kanton im Beschaffungswesen praktisch schalten und walten kann, wie er will. Die gegenseitige Kompetenzverteilung auf diesem Gebiet macht es sogar möglich, dass Kantone, ja sogar Gemeinden in eigener Regie wettbewerbsrechtlich relevante und missbräuchliche Regeln erlassen können. Das ist wirklich ein Ärgernis für sämtliche Unternehmungen, die kantonsübergreifend submissionieren bzw. arbeiten müssen oder dürfen. Viele kantonale Beschaffungsregeln zielen immer noch darauf ab, lokale Anbieter zu bevorzugen. Relativ plumpe Verstösse gegen übergeordnetes Vergaberecht haben zudem ausgeklügelten Formen der Diskriminierung Platz gemacht. So haben Gemeinden angefangen, vergabefremde Kriterien in den lokalen Beschaffungskatalog einzubauen, die sehr auf die einheimischen Gewerbebetriebe zugeschnitten sind.

Da werden beispielsweise Unternehmungen mit einem Stift auf zehn Mitarbeiter viel besser bewertet als eine Unternehmung mit hundert Mitarbeitern und sieben Stiften. Derjenige, der einen Stift hat, hat einen Anteil an Stiften von zehn Prozent; derjenige, der sieben Stifte beschäftigt, hat nur einen Anteil von sieben Prozent. Das kann dazu führen – das habe ich erlebt –, dass eine Vergabedifferenz von fünf bis sieben Prozent nur mit diesem Kriterium wettgemacht wird. Ebenfalls werden die Distanz zu Werkhöfen und Ähnliches eingebaut; das kann nicht der Sinn eines freien Wettbewerbs sein. Die bundeseigenen Betriebe wie die SBB und andere – das ist nun wirklich stossend – sind diesbezüglich kein Jota besser und verbuttern damit Hunderte von Millionen Franken; das ist das Schlimmste. Es kann Ihnen also passieren, dass Sie infolge eines fehlenden i-Punkts aus der Vergebung ausgeschlossen werden, obwohl Ihr Angebot einige Millionen Franken günstiger ist als das nächstplatzierte.

Grosse Submissionen erheischen schnell einmal Kosten von gegen 200 000 Franken. Sie können sich vorstellen, was das für einen Unternehmer bedeutet, wenn er mit derart bürokratischen Sanktionen aus dem Wettbewerb ausgeschlossen wird.

Es wird immer auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen; das ist mir hier im Saal auch schon passiert. Allerdings ist das Bundesgericht, das kann ich Ihnen versichern, nicht binnenmarktfreundlich. Da ist der Europäische Gerichtshof – es erstaunt Sie, dass ich das jetzt sage – viel liberaler. Ich muss heute sagen: Wenn wir seinerzeit dem EWR beigetreten wären, wären für unsere kleinen und mittleren Betriebe viele dieser Probleme nicht vorhanden. Ich bin etwas spät mit dieser Aussage, aber ich mache sie trotzdem. (*Teilweiser Beifall*)

Ich kann und will aber nicht verstehen, dass gerade SBB-Bahnübergänge, mit jährlich wiederkehrenden Unfällen, nicht saniert werden und auf der anderen Seite auf diese Art Geld verbuttert wird.

Ich bin guten Mutes, Herr Bundesrat, dass Sie meine Anliegen aufnehmen werden. Ich bin zuversichtlich, dass das nicht zehn Jahre dauern wird, sondern in den nächsten paar Jahren umgesetzt werden kann.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich kann mich kurz fassen. Inhaltlich sind wir uns einig. Die einzige Frage, die von Herrn Jenny aufgeworfen wurde und die nicht beantwortet war, ist die zeitliche Frage. Derzeit werden die Feinziele und die Inhalte durch einen Projektausschuss verarbeitet. Wie Sie mit Recht sagten, muss hierzu die Konsultation der Kantone stattfinden. Dort betrifft es eben die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren und dann die Finanzdirektoren. Das ist ein relativ filigranes Gebäude, das hier einbezogen werden muss. Trotzdem hat dieser Ausschuss vorgesehen, bis Ende April 2005 die Feinziele zu haben. Anschliessend wird das verarbeitet, und wir planen, Ihnen im Jahr 2006 die Botschaft zu übermitteln. Dann liegt es am Parlament, so schnell als möglich zu legiferieren. Der Legiferierungsbedarf ist, wie Herr Jenny sagte, auch bei uns unbestritten.

04.3645

Postulat Pfisterer Thomas. Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Teile der Militärischen Sicherheit

Postulat Pfisterer Thomas. Renforcer le Corps des gardes-frontière par certains éléments de la Sécurité militaire

Einreichungsdatum 02.12.04

Date de dépôt 02.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Der unglückliche Schluss des Bundesrates zwingt mich, Sie noch kurz zu beanspruchen. Es geht darum, dass Schengen nicht weniger Sicherheit bedeuten darf. Im Gegenteil: Schengen muss mehr Sicherheit bedeuten, ohne gleichzeitig das Rationalisierungspotenzial in der Bundesverwaltung zu beeinträchtigen. Sie erinnern sich an den Genehmigungsbeschluss des Parlamentes zu den Verträgen von Schengen und Dublin. Ich hatte damals beantragt, dass der Bestand des Grenzwachtkorps auf dem Etat von Ende 2003 einzufrieren sei. So haben die Räte im Wesentlichen beschlossen. Ziel war es, keinen Rückzug des Bundes auf Kosten der Kantone zu dulden.

Solche Bestandesgarantien sind an sich unschön. Das Postulat will nun dem Bundesrat und der Bundesversammlung Spielraum aufzeigen. Im VBS muss Personal reduziert werden. Das ist eine Chance, dass man einen Teil dieses Bestandes ins Finanzdepartement verschiebt, statt ihn abzubauen. Die sogenannte Militärische Sicherheit gemäss Artikel 100 des Militärgesetzes besteht aus Profis. Sie leistet schon heute Unterstützung für das Grenzwachtkorps – von aussen, hin und her. Das ist teuer, das ist nicht rationell. Das Postulat verlangt nun lediglich einen Bericht, ein «kleines Berichtlein», für ein altes Thema. Dieser Bericht wird nicht nur von mir, sondern auch von 29 Mitunterzeichnern aus dem Rat verlangt. Zustimmung heisst also jetzt: kein falsches Signal geben zu Schengen. Das heisst gleichzeitig, dem Bundesrat die Chance zu geben, zu reorganisieren und damit zu beweisen, dass Schengen mehr Sicherheit bedeutet und dennoch Sparen erlaubt.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Natürlich zielt das Postulat auf einen Bericht, aber es hat noch einen Zusatz, nämlich «Bericht über die Verstärkung des Grenzwachtkorps». Da sind wir in einem Bereich, wo man sich fragen muss, ob nicht in die Tätigkeit der Verwaltung hinein legiferiert wird; ich muss Ihnen das offen sagen.

Ich sage das aus drei Gründen:

1. Das Grenzwachtkorps (GWK) ist an sich – wie alle Bereiche der Verwaltung – von der Verzichtplanung, die Sie auch wünschen, nicht ausgenommen. Trotzdem – das geschah seither – hat der Ständerat, ohne mich als Departementschef anzuhören, beschlossen, den Bestand des GWK auf dem Niveau von Ende 2003 zu belassen. Ich bin in diese Entscheidung nicht einbezogen worden; man hat mich weder in die Kommission eingeladen, noch hatte ich die Möglichkeit, im Rat darüber zu sprechen. Ich bin einfach damit konfrontiert worden und finde, mit diesem Entscheid sei eigentlich das Postulat vom Inhalt her – es läuft ja auf eine Verstärkung hinaus – überholt worden. Das bestand nämlich damals noch nicht, aber dann kam dieser Beschluss, und damit hat man mir in Bezug auf das GWK die Hände gebunden. Jetzt muss ich auf der Stufe des Gesetzes Personalpo-

litik betreiben. Ich bedaure, dass das so ist, aber es hat sich in der Zwischenzeit so ergeben.

2. Zwischen dem VBS und meinem Departement besteht seit 1997 ein Vertrag.

Dieser Vertrag garantiert die Verstärkung des Grenzwachtkorps durch Angehörige, durch Personal der sogenannten Militärischen Sicherheit. Diese Unterstützung ist jetzt wieder bis ins Jahr 2007 verlängert worden. Sie und der Nationalrat haben dieser Verlängerung im Oktober 2004 – noch vor der Einreichung dieses Postulates – zugestimmt. In diesem Zusammenhang ist das Hauptanliegen eigentlich auch erfüllt: Wir arbeiten mit dem VBS zusammen, wir tun es im Wesentlichen auf Stufe der Verwaltung.

3. Es wird gesagt, der Bericht müsse im Hinblick auf den Zeitpunkt bis Ende der Referendumsfrist kommen. Man will ihn dann wahrscheinlich für Argumentationen im Zusammenhang mit dem Referendum verwenden. Das verstehe ich natürlich; die einen möchten zustimmen, die anderen möchten nicht, und man versucht, hier zu Argumenten zu kommen. Ich kann Ihnen verraten, dass ich, ganz unabhängig von diesem Postulat, vorgesehen habe, im April an der Grenze – live, wenn Sie so wollen – zu demonstrieren, wie Schengen/Dublin konkret funktionieren wird. Ich werde das an zwei Grenzübergängen tun, mit den entsprechenden Organen und mit Spielszenen. Wir werden zeigen, mit welchen Beständen, mit welcher Strategie wir arbeiten. Ich werde die Medien einladen, und ich werde Ihnen illustrieren, wie die Situation mit Schengen/Dublin aussehen wird, falls dieser Vertrag zustande kommt.

Mir scheint, das ist wahrscheinlich richtiger, als wenn ich einen Bericht schreibe. Ich zeige stattdessen, wie das ganz konkret funktioniert. Aber dann möchte ich es selber tun und nicht, dass man mir dann vorschreibt: Geh an die Grenze und mach eine Demonstration. Sonst – das muss ich einfach sagen – sind wir dann in den Handlungsfreiheiten der Departementsführung doch eingeschränkt. In diesem Sinne wird der Inhalt des Postulates von mir akzeptiert, aber es ist in der Zwischenzeit von den Verhältnissen überholt worden.

Die Darstellung der Schengen/Dublin-Situation möchte ich nicht mit einem Bericht, sondern eben lieber gewissermassen im Gelände machen, um zu zeigen, wie das funktioniert. Deshalb, bei aller Sympathie für das Anliegen des Postulates: Ich glaube, das Postulat ist jetzt nicht mehr nötig. Es war es wahrscheinlich damals, aber es ist von der Realität überholt worden. Das ist der Grund, weshalb ich Sie bitte, es abzulehnen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Stähelin wünscht das Wort für eine persönliche Erklärung.

Stähelin Philipp (C, TG): Herr Bundesrat Merz hat den Vorwurf erhoben, dass er von der Aussenpolitischen Kommission, welche Schengen behandelt hat, nicht eingeladen worden sei, als dieser Zusatz aufgenommen wurde. Ich bin nicht Kommissionspräsident, dieser ist zurzeit nicht anwesend; aber ich war hier Berichterstatter über Schengen. Ich möchte einfach festhalten, dass bei unseren Beratungen jederzeit mindestens ein Vertreter des Bundesrates anwesend war. Bis heute, meine ich, war es jeweils so, dass die Kommission über einen Vertreter des Bundesrates hinaus nicht noch andere einlud, sondern es dem Bundesrat überliess, wie dieser vertreten sein wollte.

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Postulates offensichtliche Mehrheit
Dagegen Minderheit

*Schluss der Sitzung um 20.00 Uhr
La séance est levée à 20 h 00*

Elfte Sitzung – Onzième séance

Dienstag, 15. März 2005

Mardi, 15 mars 2005

08.00 h

05.009

Aussenwirtschaftspolitik. Bericht 2004

Politique économique extérieure. Rapport 2004

Zweitrat – Deuxième Conseil

Bericht und Botschaften des Bundesrates 12.01.05 (BBl 2005 1089)

Rapport et messages du Conseil fédéral 12.01.05 (FF 2005 993)

Nationalrat/Conseil national 09.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 09.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Der Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2004 beinhaltet neben dem traditionellen Rückblick auf die Tätigkeiten des Bundes im Bereich Aussenwirtschaft neu eine Auslegeordnung der mittelfristigen strategischen Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Zudem sind dem Bericht ein Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen mit Libanon sowie zwei Rückversicherungsverträge im Bereich der Exportrisikogarantie mit den Niederlanden und mit Polen beigelegt. Der eigentliche Bericht wird dem Parlament zur Kenntnisnahme, die Abkommen werden ihm zur Genehmigung vorgelegt.

Die im Einleitungskapitel des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2004 vorgelegte strategische Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik ist Teil des wirtschaftspolitischen Gesamtkonzeptes des Bundesrates. Sie konkretisiert eine der Zielsetzungen des Wachstumspaketes vom 18. Februar 2004, nämlich die weitere Integration in die Weltwirtschaft. Gleichzeitig ist die Aussenwirtschaftspolitik Teil der Aussenpolitik und muss im Sinne der Kohärenz auch deren politischen Zielen dienen. Geleitet wird die Aussenwirtschaftspolitik vom Gedanken, dass der liberalen Wirtschaftsordnung im Inland auch auf internationaler Ebene eine freiheitliche Wirtschaftsordnung entsprechen soll. Um den Wohlstand in der Schweiz zu steigern, müssen die Förderung der Exporte, die Verbesserung des Marktzugangs der Importe und die Integration möglichst vieler Staaten in die Weltwirtschaft angestrebt werden.

Diese umfassende Wachstumszielsetzung widerspiegelt sich in den drei Dimensionen der Strategie:

1. die Schaffung eines internationalen Regelwerkes zur Unterstützung eines diskriminierungsfreien Marktzuganges für Schweizer Anbieter sowie der Schutz ihrer Investitionen im Ausland; diesem Anliegen dient auch der Abschluss von pluri- oder bilateralen Abkommen mit anderen Staaten;
2. die Schaffung von wettbewerbsfreundlichen Regelungen im Binnenmarkt als Voraussetzung für die Nutzung der Vorteile der internationalen Arbeitsteilung und der Importkonkurrenz, was Wachstumsimpulse generiert;
3. der Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern und die Förderung der weltwirtschaftlichen Integration, namentlich der ärmeren Länder, über die multilateralen Organisationen, was auch zur Verbesserung der nationalen Rahmenbedingungen beitragen soll.

Angesichts des Ausmasses, das die Globalisierung erreicht hat, wird Aussenwirtschaftspolitik also umfassend verstanden und erstreckt sich auf alle politisch bestimmten Bedin-

gungen, die den internationalen Austausch von Waren, Dienstleistungen, Investitionen, Arbeitskräften und geistigem Eigentum beeinflussen. Aussenwirtschaftspolitik nimmt auch Einfluss auf die nationalen Politiken der Schweiz und ihrer Handelspartner, denn jede wirtschaftspolitische Massnahme wirkt sich auf den Marktzugang für ausländische Anbieter, auf die Qualität als Wirtschaftsstandort und auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz aus.

Dabei ist die Entwicklung des internationalen Austausches zu beachten. In den letzten fünfzig Jahren wuchs der weltweite Warenaustausch um durchschnittlich 6 Prozent und damit anderthalbmal so schnell wie das globale Bruttoinlandprodukt. Gewinner in diesem Prozess waren vor allem jene Länder, die ihre Wirtschaft nach aussen geöffnet und so aktiv an der Globalisierung teilgenommen hatten.

Länder, die eine protektionistische Politik verfolgten, verzeichneten tendenziell dagegen eine geringere wirtschaftliche Dynamik. Weltweit hat sich der Kapitalstock, der aus Direktinvestitionen stammt, zwischen 1980 und 2003 verzehnfacht. Die Industrieländer tätigen rund 90 Prozent der weltweiten Direktinvestitionen. Rund 40 Prozent dieses Kapitals fliessen in Entwicklungsländer, was dort die wirtschaftliche Entwicklung wesentlich fördert. Neben den internationalen Investitionsströmen kann auch die Mobilität von Menschen – und damit wirtschaftlich gesehen von Arbeitskräften – dazu beitragen, das wirtschaftliche Gefälle zwischen Staaten zu verringern.

Allerdings wird die Mobilität von Personen heute jedoch wesentlich stärker durch staatliche Bestimmungen eingeschränkt, als dies für den Austausch von Waren, Dienstleistungen oder Investitionen der Fall ist. Für die Schweizer Wirtschaft sind drei Ländergruppen von besonderer Bedeutung: Es sind dies erstens die EU/Efta-Länder wegen ihrer Bedeutung als Handelspartner, aber auch wegen ihrer geografischen Nähe; zweitens sind es die aussereuropäischen OECD-Länder, namentlich die USA und Japan, aber ebenso Kanada, Südkorea, Mexiko, Australien und Neuseeland; drittens sind es die grossen und dynamischen Schwellen- und Transitionsländer, vor allem China, Indien, Brasilien und Russland.

Diese drei Ländergruppen spielen für die strategische Ausrichtung unserer Aussenwirtschaft eine herausragende Rolle. Eine Fortschreibung der trägen wirtschaftlichen Entwicklung des letzten Jahrzehnts – dies als Schlussfolgerung für die Schweiz – liesse einen weiteren Verlust ihrer Position in der Hierarchie der Handelsnationen erwarten.

Der tiefere Grund für diese Entwicklung liegt im Strukturwandel im Inland. Beschäftigungsmässig haben international noch wenig verflochtene, staatsnahe Sektoren zugelegt – Stichworte: Bildung, Gesundheitswesen, Strommarkt. Die der Exportkonkurrenz ausgesetzte Industrie – für unser Land das Zugpferd – hat demgegenüber, wiederum stellenmässig, an Stellenwert eingebüsst, wogegen die grossen Chancen im Prozess der Globalisierung bezüglich der unternehmensbezogenen Dienstleistungen im weiten Sinn in beachtlichem Ausmass wahrgenommen werden konnten.

Als Ergebnis zeigt sich heute folgendes Bild: Als Herkunftsland von Direktinvestitionen geniesst die Schweiz eine Bedeutung, die mit jener der grossen EU-Staaten vergleichbar ist. Setzt man hingegen die Exporte ins Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt, ist z. B. Österreich heute wirtschaftlich stärker international eingebunden als die Schweiz. Damit der Produktionsstandort Schweiz in den innerbetrieblichen Wertschöpfungsketten bleibt, müssen die bestehenden Handelshemmnisse im Warenverkehr noch weit stärker als bisher abgebaut und neue Diskriminierungen verhindert werden.

Dies bedeutet vor allem Zollabbau gegenüber wichtigen Schwellenländern, Nullzölle unter den industrialisierten Ländern für Erzeugnisse, bei denen wir besonders exportstark sind, neue Kumulationsvereinbarungen bei den Ursprungsregeln sowie weitere Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Ebenso bedarf der Schutz der Direktinvestitionen einer hohen Aufmerksamkeit, zumal die Konkurrenten aus aussereuropäischen

OECD-Ländern ihre Marktstellung in den wichtigen aufstrebenden Märkten abgesichert haben.

Was sind nun die Schwierigkeiten, die sich der Bewältigung dieser Herausforderungen entgegenstellen? Da sind erstens einmal die innenpolitischen Widerstände gegenüber tiefgreifenden Reformen zu nennen. Sie erschweren die Liberalisierung des Binnenmarktes und verringern den Handlungsspielraum für die Aushandlung eines besseren Marktzugangs im Ausland. Dann ist es zweitens der stockende Verlauf der Verhandlungen im Rahmen der WTO, die den Interessen einer mittelgrossen, offenen und hochentwickelten Volkswirtschaft am meisten entgegenkäme. Zu nennen sind drittens auch widersprüchliche Prioritäten in Verhandlungsbündnissen wie z. B. der Efta, die in gewissen Fällen die Verhandlungspositionen erschweren und günstige Resultate verzögern können.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat bezüglich der Dimension Marktzugang und internationales Regelwerk fünf Ziele mit fünfzehn Leitlinien formuliert, die Sie ab Seite 1138 im Bericht vorfinden. Die Diskussion in der Kommission zu diesem programmatischen Teil des Berichtes verlief lebhaft. Es war vor allem die Einbindung des Binnenmarktes in die Strategie, die Fragen quasi wachstumsphilosophischer Natur aufwarf: Ist Wettbewerb im Gesundheitswesen, in der Bildung, bei der Stromversorgung ein Wert an sich für Wachstum, der über anderen Werten stehen soll? Gibt es im Wettbewerb nicht auch Verlierer? Was geschieht mit diesen? Verhindern wir mit staatlichen Massnahmen wie z. B. den flankierenden Massnahmen bei der Personenfreizügigkeit oder mit Vorschriften und hohen Standards nicht gerade den Wettbewerb? Zementieren wir damit die Hochpreisinsel Schweiz? Was für Folgen hat der Wettbewerb im Gesundheitswesen in Grenzregionen, wenn über die Krankenkassen Kliniken in Vorarlberg und im Schwarzwald begünstigt werden? Kurz, es ging dabei um Preise, Löhne, Kaufkraftparitäten und deren Marktmechanismen und den Wunsch, die Konsequenzen der Liberalisierungspolitik in einer Gesamtschau auch transparent zu kommunizieren, um die Bevölkerung für die notwendigen Reformen zu gewinnen.

So trivial diese wenigen Beispiele erscheinen mögen, so anspruchsvoll gestaltet sich die gesamtwirtschaftliche Herausforderung bzw. deren Lösung. Andererseits wurde aber auch die Notwendigkeit dieser Reformen, des Wettbewerbs und der Öffnung unterstrichen, namentlich um das Preisniveau in der Schweiz zu senken und die Konkurrenzfähigkeit inländischer Unternehmen zu stärken. Entscheidend wird auch sein, dass der Bundesrat aufzeigen kann, wie und mit welchen Massnahmen er seine Ziele konkret umsetzen wird.

Gesamthaft gesehen hat die Kommission die strategische Ausrichtung unserer Aussenwirtschaftspolitik als gut, als informativ und in ihrer Folgerung als richtig anerkannt. Die Kapitel 2 bis 7 – der eher statische Teil des Berichtes – gaben wenig zu reden. Die Beziehungen zur Efta und zur EU wie auch die multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit im Rahmen der OECD, der WTO und der Uno sind gut dargestellt und die bilateralen Beziehungen nach Märkten ausführlich beschrieben.

Ein interessantes Kapitel betrifft die internationalen Finanzsysteme. Hier wird erstmals, und dies auf Empfehlung der GPK, das schweizerische Engagement beim IWF und bei der Weltbank aufgeführt. Auch der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit und den Exportkontroll- und Embargomassnahmen wird der entsprechende Raum gewidmet. Der Bericht zeigt auch Ansätze, wie die verschiedenen Instrumente der Exportförderung aufeinander abzustimmen sein werden. Alles in allem bietet er also eine hochinteressante Übersicht.

Der Aussenhandel erreichte im Jahre 2004 Rekordwerte. Im Umfeld der verbesserten Konjunkturlage im In- und Ausland erlangte der schweizerische Aussenhandel im Jahre 2004 das beste Ergebnis seit vier Jahren. Dabei wuchsen die Exporte nominal und real etwas stärker als die Importe. Bei den Ausfuhren – sie betrugen plus 8,5 Prozent und durchbrachen dabei die 140-Milliarden-Franken-Marke – glänzte die Mehrheit der Branchen mit guten Ergebnissen. Die

grösste Dynamik zeigte sich ausserhalb der Industrieländer. Da die Preise der Importgüter leicht stärker stiegen als jene der Exportwaren, verschlechterten sich die Terms of Trade geringfügig. Dennoch schloss die Handelsbilanz mit dem höchsten je registrierten Überschuss von 9,3 Milliarden Franken.

Das Freihandelsabkommen mit Libanon entspricht weitgehend den bisher von den Efta-Staaten mit mittel- und osteuropäischen Partnern sowie mit anderen Mittelmeeranrainern abgeschlossenen Freihandelsabkommen. Parallel zu diesem Freihandelsabkommen hat jeder Efta-Staat mit Libanon je eine bilaterale Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind rechtlich mit dem Freihandelsabkommen gekoppelt und haben keine eigenständige Geltung. Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen in der Senkung oder der Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für welche Libanon ein besonderes Interesse geltend macht. Die Schweiz hat keine Konzessionen gewährt, die nicht schon anderen Freihandelspartnern eingeräumt wurden. Somit bleibt der Zollschutz für sämtliche Produkte erhalten, die für die schweizerische Landwirtschaft sensibel wären. Im Gegenzug gewährt Libanon den schweizerischen Produkten denselben Marktzutritt wie jenen aus der EU.

Zum Schluss geht es noch um den Bundesbeschluss betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen: Um die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern, arbeiten die nationalen Exportkreditversicherer heute mit dem Instrument der Rückversicherung. Der Erstversicherer nimmt gegenüber dem Exporteur das ganze Exportgeschäft samt ausländischen Zulieferungen in Deckung. Hernach beschafft sich der Erstversicherer bei der Exportkreditversicherung des Landes, aus dem die Zulieferung erfolgt, gegen Zahlung des entsprechenden Prämienanteils eine Rückversicherung im Umfang der ausländischen Zulieferung. Solche Rückversicherungsverträge bestehen bereits mit Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Spanien, vor einem Jahr haben wir dies auch mit Schweden und Tschechien abgeschlossen.

Zu den Beschlüssen:

1. Die APK beantragt Ihnen einstimmig, den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2004 zur Kenntnis zu nehmen und dem Bundesrat und den Redaktoren zu danken.
2. Die APK beantragt Ihnen – bei 1 Enthaltung – Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen mit Libanon.
3. Die Botschaft über die Rückversicherungsabkommen mit den Niederlanden und mit Polen war in der Kommission unbestritten. Die APK beantragt Ihnen einstimmig, auf den Bundesbeschluss einzutreten und ihm zuzustimmen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Der Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik ist für einen Juristen jedes Jahr auch eine grosse Fundgrube für einen Bereich, dem er normalerweise nicht sehr nahe steht, nämlich für das Aussenhandelsrecht: Das Aussenhandelsrecht ist nunmehr während Jahrzehnten jeweils von einem ausgezeichneten Juristen im Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco), Dr. Karl Weber, betreut worden. Leider besteht dieses Jahr keine grosse Gelegenheit, sich darüber auszulassen, weil der erste Teil erstmals eine strategische Darstellung der Aussenhandelspolitik beinhaltet. Diese Ausrichtung der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik hat, wie der Kommissionspräsident sehr richtig gesagt hat, in der Kommission eine grosse Zustimmung gefunden. Ich kann mich dem nur anschliessen und für diese Darstellung danken.

Es wird das Ziel der Aussenwirtschaftspolitik, nämlich die Förderung des Wohlstandes, dargelegt, und es werden der Begriff der Aussenwirtschaftspolitik und die sogenannten Dimensionen dargestellt. Da hätte ich eine etwas weniger ausführliche Begriffsbestimmung gemacht, denn mit dem Einbezug der Binnenwirtschaft und der Entwicklungspolitik wird das eigentliche Objekt einerseits allzu stark ausgedehnt, an-

dererseits aber doch nicht so stark, dass es vollständig wäre. Man hätte ja genauso gut auch die Rechtspolitik mit einbeziehen können, denn ein funktionierendes Recht und eine funktionierende Rechtsverwaltung mit Registern, mit richtigen Gerichten usw. sind für die Investitionsfreundlichkeit eines Landes ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Auch die Sozialpolitik hätte hineingehört, denn letzten Endes ist der soziale Friede für die wirtschaftliche Bedeutung auch entscheidend. Aber lassen wir das: Insgesamt ist diese Dreidimensionalität des Begriffs der Aussenwirtschaftspolitik durchaus sinnvoll.

Mit den verschiedenen Zielen und Leitlinien beim eigentlichen Kernbereich, dem Marktzugang, und beim internationalen Regelwerk für den Aussenhandelsbereich kann ich mich sehr einverstanden erklären.

Ich muss auf der anderen Seite sagen, dass – so sehr ich mit dem aussenhandelspolitischen Bereich einverstanden bin – die Binnenmarktpolitik, die ja nun auch zur Diskussion steht, doch einige Fragen aufwirft. Ich möchte dabei die generelle Stossrichtung des Bundes in keiner Art und Weise infrage stellen, aber aus meiner Sicht zwei, drei Konnotationen machen.

Zunächst einmal zur Diagnose: Es fällt auf, dass diese Diagnose doch in etwas manichäischer Art und Weise schwarz-weiß ausfällt: hier die wettbewerbsstarke Exportwirtschaft, dort die wettbewerbsschwache Binnenwirtschaft; hier die produktive Exportwirtschaft, dort die Binnenwirtschaft mit unterdurchschnittlicher Produktivität; hier die deregulierte Exportwirtschaft, dort die abgeschottete Binnenwirtschaft. Es wird dann fast deduktionsmässig gefolgert, die Konsequenz dieser Underperformance der schweizerischen Binnenwirtschaft schlage sich in einem unterdurchschnittlichen Wachstum des Bruttoinlandproduktes nieder. Die Therapie heisst dann: mehr Wettbewerb, mehr Öffnung gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Diese Therapie ist im Massnahmenpaket des Bundesrates zur Wachstums politik vom 18. Februar 2004 vorgezeichnet. Ich erlaube mir hier, einige Fragen zu stellen.

Die erste Frage geht dahin, ob diese Analyse wirklich richtig ist, Herr Bundesrat. Es gibt nämlich auch noch nicht ganz unbedeutende Ökonomen wie Professor Mathias Binswanger, der die Auffassung vertritt, wir seien z. B. zu stark auf das Bruttoinlandprodukt fixiert bzw. auf das Wachstum des Bruttoinlandproduktes. Für die stark auf Auslandsinvestitionen ausgerichtete schweizerische Volkswirtschaft sei das Bruttoinlandprodukt ein erheblich sachgemässer Wachstumsindikator als das Bruttoinlandprodukt. Ich will mich in diesen Streit nicht einmischen. Ich nehme an, dass der Volkswirtschaftsminister hier entsprechende Aussagen machen kann. Zweite Frage: Sind die Massnahmen richtig, die man in diesem Zusammenhang vorschlägt? Die Revision des Binnenmarktgesetzes zur Förderung des Wettbewerbs hat z. B. gemäss einer Studie von Professor George Sheldon von der Universität Basel kaum Auswirkungen auf das BIP-Wachstum der Schweiz. Es ist eine Prognose; es wird sich weisen. Mathias Binswanger vertritt sogar die Auffassung, dass sich überhaupt kein Zusammenhang zwischen Liberalisierung und Wachstum nachweisen lasse. Auch da werden Sie, Herr Bundesrat, Gelegenheit haben, die Dinge wieder richtig zu stellen.

Die dritte Frage: Tut der Bund das Richtige auch unter dem richtigen Blickwinkel? Eines der Ziele dieser 17 Massnahmen vom 18. Februar 2004 bestand in der wachstumsfördernden Ausgestaltung des Wirtschaftsrechtes. Wenn ich nun diesen Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik sehe, dann muss ich feststellen, dass sich der Bund bei der wachstumsfördernden Ausgestaltung des Wirtschaftsrechtes auf den Abbau unterschiedlicher kantonalen Wirtschaftsbestimmungen konzentriert. Der Bund will mit der Revision des Binnenmarktgesetzes, das für öffentlich-rechtliche Marktzugangsschranken auf kantonomer Ebene und Gemeindeebene Anwendung findet, ein Gefälle zum EU-Binnenmarkt einebnen. Er will also den Kantonen und den Gemeinden Beine machen. Die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, das zweite Vorhaben des Wachstums-

pakets, wendet sich gegen die Rechtszersplitterung in der Schweiz, also auch gegen die Kantone. Die Schaffung eines Stromversorgungsgesetzes als dritte Massnahme soll im Inland die Entstehung von Monopolen im Verteilnetz entlang der Kantons Grenzen vermeiden. Auch hier kommen die Kantone zum Zug. Die vierte Massnahme, von der ich hier sprechen möchte, betrifft den Markt für Gesundheitsleistungen, der nach Auffassung des Bundesrates in der Schweiz traditionell entlang der Kantons Grenzen fragmentiert ist.

Man müsste also annehmen, das Heil liege in der Abschaffung der kantonalen Disparitäten. Ich möchte hier die Optik, den Blickwinkel, etwas verschieben. Ich meine, wirtschaftshemmend seien nicht vorab die 26 kantonalen Eigenarten in der Wirtschaftsgesetzgebung, welchen der Bund nun mit der gesammelten Kraft seines zentralistischen Impulses auf den Leib rücken will. Wirtschaftshemmend, so meine Hypothese, ist primär einmal der Bund selbst, der mit einer ungebremsen Kadenz täglich neue Schutzvorschriften erlässt. Zählen Sie einmal, wie viele Gesetze und Verordnungen des Bundes den Begriff «Förderung» im Titel tragen und wie viele den Begriff «Schutz». Das ist eine Mentalitätsfrage.

Wie viele Bundesbeamte fördern die Wirtschaft? Und wie viele von ihnen schützen den Konsumenten, den Mieter, den Pächter, den Kreditnehmer, die Umwelt, die Landschaft, die Gewässer, die Strassen- und Bahngeleisewohnen nicht nur vor den schädlichen, sondern sogar vor den lästigen Einwirkungen der Wirtschaft? Der Bund soll selbst einmal über die Bücher gehen. Der Bund soll einmal in seinem Seco, im BAG, in der Swissmedic, im ARE, im Buwal, im BAV schauen, was man unter dem Titel «Wachstumsfördernde Ausgestaltung des Wirtschaftsrechtes» besser machen könnte.

Wenn sie das getan haben, dann können sie auch die Kantone drannehmen. Aber ich glaube, die Reihenfolge muss stimmen: «Was siehst du den Splitter im Auge deines Bruders, aber den Balken im eigenen Auge siehst du nicht?»

Ich meine auch, dass eine Öffnung des Marktes irgendwo auch noch etwas mit Gerechtigkeit zu tun haben muss. Auch hier ist der Bund auf seinem eigenen Auge blind. Es geht um das Problem der Inländerdiskriminierung. Auch hier konzentriert sich der Bund darauf, bei einer allfälligen Marköffnung nach Europa dafür zu schauen, dass der Zürcher Zahnarzt in Graubünden praktizieren kann, was er heute ja nicht könne, während sich der Hamburger in Chur niederlassen könne. Das sei eine Inländerdiskriminierung durch kantonales Recht. Ich will das gerne zugeben; wenn es zutreffen sollte, muss man das erledigen.

Aber der Bund darf nicht vergessen, dass er mit seinen Normen selbst zum Teil Inländerdiskriminierung betreibt, auf die er nie hinweist. In einem mir nicht ganz fernliegenden Bereich wird vorgeschrieben, dass – nehmen wir ein kleines Beispiel, um kein grosses Theater zu machen – Feuerlöscher auf Lastwagen installiert werden müssen. Das ist eine sinnvolle Massnahme, wenn man an die vielen Tunnels bei uns denkt. Aber es wäre dann richtig, das in jene Verordnung hineinzuschreiben, wo es für alle gelten würde. Aber nein: Man schreibt es in eine Verordnung hinein, die nur für die Schweizer gilt. Mit anderen Worten: Der Schweizer muss einen Feuerlöscher montieren, der Italiener und der Belgier müssen das in der Schweiz nicht tun. Herr Bundesrat, es wäre sinnvoll, wenn Sie solchen inländerdiskriminierenden Massnahmen auch einmal nachgehen und nicht nur bei den Kantonen schauen würden.

Ich wollte mit dieser Darlegung die Optik etwas erweitern. Die Kantone kommen zu Recht dran. Sie sollen ihre Unterschiede dort, wo sie wachstumshemmend sind, abbauen. Aber das dispensiert den Bund nicht, bei sich selbst ebenfalls über die Bücher zu gehen.

In diesem Sinne danke ich für diesen Bericht; ich habe ihn gerne zur Kenntnis genommen. Ich hoffe, dass sich der Bundesrat gemäss seiner Zielsetzung für die Verbesserung des Wohlstands in der Schweiz, nachhaltig des Wachstums, nicht nur mit der Abschaffung kantonomer Eigenschaften, sondern auch mit der Abschaffung eidgenössischer Sondervorschriften befasst.

Reimann Maximilian (V, AG): Es ist von meinen beiden Vordrängern bereits viel Positives zu diesem Bericht gesagt worden. Ich kann mich dem weitgehend anschliessen. Aber ich betone: Positiv zu werten sind die Analyse des Berichtes und deren Schlussfolgerungen für die zukünftige Richtung unserer Wirtschaftspolitik. Nicht an allen Fronten positiv steht es hingegen um den Zustand unserer Wirtschaft, insbesondere was den Binnenmarkt betrifft.

Wenn unsere Wirtschaft lahmtrifft oder gar krankt, dann – auch ich bin davon überzeugt – in erster Linie auf dem Binnenmarkt aufgrund von dessen teilweise nach wie vor trägen Strukturen.

Aber ich bin sehr froh, dass man das Heil nun nicht einfach in einem möglichst raschen Anschluss an die EU sucht oder die alte Leier von den negativen Auswirkungen des EWR-Neins von 1992 wieder aufspielen lässt. Der Bericht spricht da Klartext, kritisiert die wachstumshemmenden Wirtschaftsstrukturen im Inland und weist den Weg in die richtige Richtung. Allerdings drängt sich beim Vergleich des Wirtschaftswachstums mit dem Ausland doch die Frage auf, ob wir da gleich rechnen, wie dies im Ausland getan wird. Immer wieder vernimmt man, wir seien in der Berechnungsmethode weniger kreativ als andere Länder und hätten deswegen weniger Wachstum aufzuweisen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf eine Aussage des Chefökonom der Schweizerischen Nationalbank, Herrn Ulrich Kohli. Er hat am 4. März dieses Jahres an der Wachstumskonferenz in Zürich festgestellt, dass das Wachstum des Schweizer Bruttosozialproduktes schon seit Jahrzehnten um 1 bis 1,5 Prozent höher als die offiziellen Raten liegt.

Herr Bundesrat, ich hoffe, Sie haben diese Aussage gehört, auch wenn Sie mit einem Fotografen sprechen! Ich wäre froh, wenn Sie uns dann in Ihrer Antwort einen Kommentar dazu geben würden. Trifft nämlich diese Aussage der Nationalbank wirklich zu, dann wären viele Lamenten landauf, landab und von links bis rechts nichts mehr als heisse Luft. Diese Aussage hat uns in der Kommission leider noch nicht vorgelegen. Sie datiert vom 4. März. Sie hat mir echt zu denken gegeben, und deshalb thematisiere ich sie auch heute im Plenum.

Ich frage mich, ob wir es da nicht mit dem gleichen Phänomen zu tun haben wie bei der Berechnung des prozentualen Anteils unserer Entwicklungshilfe. Dort stapeln wir meines Erachtens auch zu tief und beziehen nicht alle Leistungen in die Rechnung mit ein. Ich begrüsse es, dass der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um dieser Problematik einmal vertieft auf den Grund zu gehen. Aber diese Arbeitsgruppe darf nicht, wie uns gesagt wurde, von der Deza präsidiert – um nicht zu sagen instrumentalisiert – werden, sondern sie müsste von einer nicht derart stark interessengebundenen Instanz geleitet werden. Vielleicht könnte man, Herr Bundesrat, der gleichen Arbeitsgruppe gleich auch den Auftrag geben, im Sinne der Aussage aus der Chefetage der Nationalbank die Berechnungsgrundlagen für das Bruttosozialprodukt und dessen Wachstum auch einmal vertieft zu überprüfen.

Ich möchte es auch nicht versäumen, dem Seco meine Anerkennung für die Unterstützung auszusprechen, die es schweizerischen Unternehmen zukommen lässt, welche wegen der politischen Wirren und Veränderungen in sogenannten Transitionsländern Zahlungsausstände erleiden mussten. Wir haben ein solches konkretes Beispiel in der Aussenpolitischen Kommission, Serbien-Montenegro betreffend, aufgegriffen und dessen weitere Entwicklung verfolgt. Ich schätze es, dass über die Kanäle des Seco bei den montenegrinischen Behörden interveniert worden ist. Es wäre auch für mich als Steuerzahler kaum verständlich, wenn die Schweiz einem Transitionsland, wie eben Serbien-Montenegro, neue Wirtschafts- und Finanzhilfe gewähren würde, ohne es auch an seine Pflichten gegenüber der schweizerischen Exportwirtschaft zu erinnern. Ich hoffe, das Seco werde in analogen Fällen seine Guten Dienste ebenso, direkt oder über die Kanäle des EDA, zum Einsatz bringen, aber auch mit seinen Informationsinstrumenten sowie mit

dem neuen Instrumentarium der Exportrisikogarantie dahingehend wirken, dass solche Fälle gar nicht erst entstehen.

Béguelin Michel (S, VD): Il s'agit de prendre acte du rapport annuel sur la politique économique extérieure. C'est donc un exercice de comparaison entre la réalité et les vœux du Conseil fédéral. Mais, en cette phase de recherche de croissance, c'est un exercice utile et plein d'enseignements. J'en citerai deux.

Le premier enseignement, c'est la «Suisse, îlot de vie chère». Pour moi, il y a quelque chose qui ne joue pas dans les causes qui sont parfaitement identifiées des hausses des coûts en Suisse, c'est – je dirai – l'attitude des importateurs qui décrètent que le marché suisse «accepte» des prix supérieurs de 20 à 30 pour cent par rapport aux marchés étrangers, sans aucune justification économique autre que celle de faire des gains maximaux. Je pense là, par exemple, au secteur des automobiles, des machines agricoles, des médicaments, de différentes fournitures, entre autres. Pour moi, ces importateurs exploitent une mine d'or avec allégresse et au détriment des consommateurs suisses, et j'aimerais savoir ce que le Conseil fédéral pense faire pour combattre ce que j'appelle cette «arnaque générale», qui fonctionne si bien et qui pèse sur le développement économique du pays.

J'aimerais préciser que cela n'est pas une fatalité. Il y a des pays qui ont des standards de vie supérieurs aux nôtres, aux deux extrémités d'ailleurs du point de vue de la taille, je fais allusion au Luxembourg et aux Etats-Unis, où il n'y a pas d'influence sur les prix intérieurs. Ce n'est pas parce que ces pays ont un standard de vie élevé que les prix à l'importation sont automatiquement majorés.

Cet aspect-là, celui de la «Suisse, îlot de vie chère», joue un rôle considérable dans la compétitivité de notre pays parce que cela renchérit la production chez nous et que cela devient extrêmement difficile dans une situation globalisée. A mon grand regret, le rapport parle très peu de cet aspect. Il y a juste deux phrases qui sont déclamatoires: j'aimerais savoir ce que le Conseil fédéral va faire concrètement pour que nos exportateurs, nos agriculteurs, tous les consommateurs bénéficient enfin de produits importés à des prix normaux, et non pas à des prix surfacts sous prétexte qu'ils franchissent la frontière. Puis, nous avons un aspect interne que nous pouvons régler, c'est le prix des médicaments. Il n'y a aucune raison qui puisse justifier que nos entreprises actives à l'échelon mondial les facturent 20 à 30 pour cent plus cher dans notre «petit pays».

Le deuxième enseignement que je tire est qu'officiellement, le rapport ne traite pas de la politique économique extérieure à l'égard de l'Europe. Le Conseil fédéral annonce un rapport qui viendra dans la deuxième partie de la législature. Mais je rappelle que les échanges avec l'Union européenne représentent plus des deux tiers des mouvements, dans les deux sens. Qu'on le veuille ou non, l'importance de ces échanges marque obligatoirement d'une empreinte très forte notre politique économique extérieure, et je relève trois phrases éclairantes dans le rapport que nous discutons. La première: «Des Etats européens, de taille comparable, comme la Suède, la Finlande et l'Autriche, ont considérablement amélioré leur intégration internationale en adhérant à l'UE.» La deuxième parle des obstacles qui empêchent la croissance helvétique: «La situation marginale de la Suisse – d'un point de vue institutionnel – sur son propre continent la conduit à devoir reprendre des réformes qui ont lieu sur le marché unique, sans pouvoir les influencer.» La troisième: «Une nation commerciale de taille moyenne, comme la Suisse, n'a que peu d'influence sur la multiplication des accords régionaux et bilatéraux à laquelle on assiste aujourd'hui. Ces derniers ont un effet discriminatoire à l'égard des agents économiques qui ne sont pas parties à ces accords.»

Pour le bien de la croissance de notre pays, sur la base des trois constats cités, le Conseil fédéral ne pense-t-il pas qu'il serait urgent d'accélérer la rédaction du rapport promis sur la politique économique à suivre à l'égard de l'Union euro-

péenne, notre partenaire commercial de très loin le plus important?

Büttiker Rolf (RL, SO): Wenn Sie jemanden aus der Wirtschaft, aus der Praxis der Exportwirtschaft fragen, wo der Schuh am meisten drückt, kommt wie aus einer Kanone geschossen immer wieder die gleiche Antwort: Es ist die zunehmende Zahl von Sicherheitsvorkehrungen, es sind die Sicherheitsstandards, die im Nachgang zum berühmten 11. September 2001 eingeführt worden sind und jedes Jahr erhöht werden. Sie führen langsam, aber sicher zu einer Behinderung des Welthandels und vor allem der Schweizer Aussenwirtschaft. Dieser Teil – das muss ich sagen – ist im vorliegenden Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik etwas stiefmütterlich behandelt worden, Herr Bundesrat. Nur gerade in Kapitel 6.4 auf Seite 1200 unter dem Titel «Nordamerika» wird kurz auf die Sicherheitsmassnahmen eingegangen, die laufend verstärkt werden, obwohl die Schweizer Exportwirtschaft im Allgemeinen und die Schweizer Exporttransportwirtschaft im Speziellen hörbar über die zum Teil doch unverhältnismässigen Sicherheitsvorkehrungen klagen, die unter Führung der USA nun praktisch weltweit flächendeckend Platz gegriffen haben.

Ich muss Ihnen sagen, die Antwort der Wirtschaft auf entsprechende Fragen ist auch die, dass es von Jahr zu Jahr schlimmer wird. Ich meine, die Container-Sicherheitsinitiative, d. h. die Einführung der Frist von 24 Stunden für die Vorankündigung von Seefracht, ist völlig überrissen, auch wenn man sie an gewissen Sicherheitsstandards misst. Die ständig erhöhten Sicherheitsstandards verursachen erstens vor allem Schwierigkeiten bei Lebensmittelsendungen, zweitens Probleme bei der Behandlung vertraulicher Daten – es wird praktisch in jeden Container hineingeschaut – und drittens einen immer höheren administrativen Aufwand im Exportvolumen, vor allem bei den KMU. Diese haben zunehmend Mühe, den administrativen Aufwand, der mit diesen Sicherheitsstandards verbunden ist, zu bewältigen. Wenn Sie einmal ein solches Formular gesehen haben, dann wissen Sie: Früher waren es sieben Angaben, heute ist es das Dreifache. Wenn man das auf die Kosten umlegt, dann ist man heute bei zusätzlichen Kosten von 25 Rappen pro Kilo. 25 Rappen pro Kilogramm Frachtextportgut sind eindeutig zu viel, und die hohen Preise der Exportwirtschaft verursachen dann im Ausland zusätzliche Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn diese Sicherheitsstandards nicht weltweit gleich angewendet werden.

Herr Bundesrat, ich muss Ihnen sagen, dass die Exportwirtschaft über diese unerfreuliche Exportbehinderungsentwicklung besorgt ist, die von Jahr zu Jahr noch gesteigert wird. Es stellen sich in diesem Zusammenhang natürlich schon einige Fragen: Muss mit weiteren solchen Sicherheitsmassnahmen gerechnet werden? Geht das jetzt einfach immer so weiter? Ist eine weltweit flächendeckende Inkraftsetzung der US-Sicherheitsstandards zu befürchten? Ist das bestehende Sicherheitsregime auf unbestimmte Zeit gültig? Oder hört das wieder einmal auf? Was die Exportwirtschaft natürlich vor allem interessiert: Haben wir es hier mit einem in Stein gemeisselten Acquis zu tun? Die Exportwirtschaft muss sich dann langsam, aber sicher mit Personal, mit Instrumenten, mit Überwachungskontrollinstrumenten darauf einstellen.

Herr Bundesrat, ich bin für Sicherheitsstandards, aber man kann es auch übertreiben. Wenn es so weit kommt, dass der Welthandel behindert wird, ist das auch für die Exportnation Schweiz nicht von Gutem.

Stähelin Philipp (C, TG): Für mich enthält der Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik einen Schlüsselsatz zu unserem Verhältnis zu Europa. Er lautet: «Der Bundesrat strebt möglichst binnenmarktmähnliche Verhältnisse im Verkehr mit der EU und den Efta-Ländern an, insbesondere im Waren- und Dienstleistungsbereich.» Was bedeutet das? Wenn wir binnenmarktmähnliche Verhältnisse anstreben, dann läuft das auf Freihandel zwischen der EU und der Schweiz hinaus. Das kann man anstreben, da habe ich nichts dagegen.

Die Frage ist aber: Wie gestalten wir den Weg dorthin? Wenn der Bundesrat hier einen Weg einzuschlagen gedenkt, wie er sich schon etwas abgezeichnet hat, beispielsweise im Bereich der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte – Bilaterale II –, dann geht das etwas einzelsprungweise, je nach Branche und je nach Produkten. Hier habe ich meine Befürchtungen, weil sektorielle Öffnungen, bezogen auf Produkte, bezogen auf Einzelbranchen, zweifellos immer wieder den Markt verzerren werden. Das gibt dann, meine ich, beinahe unlösbare Probleme im Land, in unserer eigenen Wirtschaft. Man kann kaum öffnen und gleichzeitig im Inland dann wieder in einzelnen Bereichen Schranken setzen. Das verzerrt den Markt.

Eine zweite Besorgnis, die ich hier auch habe, geht dahin, dass darunter dann insbesondere natürlich die Grenzgebiete unseres Landes speziell leiden, welche auch arbeitsmarktmässig dann natürlich viel stärker betroffen sein können. Ich sehe das heute schon teilweise, beispielsweise im Gesundheitsmarkt. Wenn wir lediglich im Dienstleistungsbereich binnenmarktmähnliche Verhältnisse schaffen, ohne gleichzeitig auch an die Löhne zu denken, dann geht das nicht mehr auf – dann geht das nicht mehr auf! Dann werden unsere Dienstleistungsunternehmen mindestens in Grenznähe schlicht und einfach nicht mehr konkurrenzfähig sein. Dann können Sie die vergessen.

Ich bitte darum, solchen Aspekten Beachtung zu schenken. Ich bitte darum, hier tatsächlich nicht nur einzelsprungweise eine Öffnung zu suchen, sondern immer das Gesamte im Auge zu behalten.

Im Übrigen bin ich für den Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik dankbar. Er gibt tatsächlich eine Zielrichtung vor, der wir folgen können. Entscheidend ist aber, wie wir dann diesen Weg angehen, ob es uns gelingt, hier die Schritte gesamttaft abgestimmt zu tun.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral vous présente la stratégie, dans le domaine de la politique économique extérieure, qu'il veut mener au nom d'une puissance économique moyenne. La Suisse n'est pas une puissance économique à l'échelon mondial, mais elle représente un poids certain. Elle est dans les vingt premières nations commerciales, dans les dix premières nations qui font des investissements à l'extérieur et je pense que, dans le domaine des services, elle est aussi dans cet ordre de grandeur. La Suisse n'est donc pas un pays qui doit simplement subir ce qui se passe, mais qui participe à la mise en place de la structure de l'économie mondiale.

Je dois dire que j'ai été quelque peu étonné, en arrivant au Département fédéral de l'économie, de constater qu'il n'y a pas d'endroit où l'on trouve, de manière détaillée, la stratégie que la Suisse veut mener en matière de politique extérieure et que c'est plutôt par à-coups et par pièces et morceaux que l'on travaille. J'ai donc estimé qu'il était essentiel d'avoir un endroit où l'on sache quelle est la façon de mener notre politique économique extérieure, quelle est la stratégie que nous voulons mener dans ce domaine. J'ai trouvé aussi déplorable que le Parlement n'ait pas plus d'occasion d'en débattre et d'apporter sa contribution en matière de politique extérieure, comme le veut d'ailleurs la Constitution.

Voilà donc un premier jet, que vous avez dans le rapport annuel sur la politique économique extérieure, qui n'est de ce fait plus simplement rétrospectif, mais aussi prospectif. Bien sûr, certains d'entre vous peuvent être déçus puisqu'ils auraient peut-être souhaité que l'on aille plus dans les détails opérationnels; ceci doit aussi être fait. C'est d'ailleurs la tâche que le SECO doit remplir actuellement, mais c'est aussi un domaine qui doit être traité de manière un peu plus confidentielle, puisque politique économique extérieure veut dire aussi négociations, donc défendre des positions. Et nous n'avons pas intérêt à étaler publiquement tous les éléments de notre stratégie dès le départ.

Il est nécessaire de tenir à jour cette stratégie et je pense que nous faisons cet exercice à un moment où le monde connaît des bouleversements considérables. Pensez au

phénomène de la mondialisation; au développement de l'Union européenne avec ses dix nouveaux Etats membres et au fait qu'elle est notre principal partenaire; aux négociations importantes qui ont lieu au sein de l'OMC ou encore au fait qu'il y a aujourd'hui 200 accords de libre-échange à travers le monde; aussi aux nouvelles puissances économiques qui émergent: le Brésil, l'Inde, la Chine et bien d'autres. Alors, voulons-nous simplement regarder, être spectateur ou voulons-nous participer et travailler avec les autres? Voilà le mandat que j'ai donné au SECO pour rédiger ce rapport de politique économique extérieure et développer cette stratégie.

Il y a dans notre stratégie beaucoup de constantes, mais aussi du nouveau. Alors, quels sont les nouveaux éléments qui méritent d'être mis en évidence?

1. Les objectifs sont fixés clairement et le principal est celui de l'accès au marché à l'étranger d'une manière générale. Bien sûr, on peut élaborer des priorités géographiques, mais la Suisse a toujours eu une optique universelle dans ses échanges extérieurs. Nous allons bien sûr maintenir cette approche.

2. La politique économique extérieure est insérée dans la politique économique en général. C'est notamment une partie de notre politique de croissance, et il faut bien démontrer quelles sont les interactions entre les divers aspects de notre politique économique et notre volonté de nous intégrer davantage dans l'économie mondiale.

3. J'ai mentionné cet élément à l'instant: quelle réponse donnons-nous, malgré les progrès que l'on essaie de faire au sein de l'OMC, à la tendance à mettre en place des accords régionaux ou bilatéraux de libre-échange et de coopération économique? Car il faut bien souligner qu'on ne parle plus uniquement de libre-échange, mais qu'on parle de coopération économique en général.

Nous devons savoir avec qui nous voulons travailler et sur quoi nous voulons discuter. Une chose est certaine: chaque fois que deux ou plusieurs pays se mettent d'accord pour s'offrir des concessions, c'est autant de discriminations pour les non-membres ou les non-partenaires. Donc, chaque fois que l'Union européenne conclut un accord de libre-échange avec un pays de la zone Méditerranée, par exemple, cela veut dire que nos exportateurs, qui, souvent, ont leurs concurrents directs en Allemagne, en France en Italie ou dans l'Union européenne en général, sont discriminés par rapport à leurs concurrents européens – je prends l'exemple de cette zone parce que nous avons le Liban, qui est une des pièces de cette grande zone de libre-échange méditerranéenne qui est en construction. Nous devons donc remettre les pendules à zéro en obtenant nous aussi un tel accord de libre-échange.

4. Ce rapport met aussi en évidence la multiplicité des domaines qui touchent à la politique économique extérieure. Nous avons tous probablement à l'esprit ce que l'on appelle le visible. Le visible, c'est la balance commerciale; ce sont les marchandises que l'on voit traverser les frontières. Mais les relations économiques extérieures ne s'arrêtent pas au commerce des marchandises. Il y a aussi les services, les investissements directs, la propriété intellectuelle; il y a les facteurs de production, en particulier aussi les travailleurs, les travailleuses. Nous voulons donc présenter une stratégie qui recouvre tous les domaines des relations économiques extérieures.

5. Dans quels récipients, dans quelles enceintes faut-il mettre tout cela? Il y a là une hiérarchie que nous voulons maintenir, mais qui mérite d'être réaffirmée régulièrement. Je pense que notre pays trouvera son compte le plus facilement s'il obtient les accords multilatéraux – c'est le premier niveau – tels que nous les préparons au sein de l'OMC. Puisque nous avons une optique universelle, un groupe de pays de 148 membres est évidemment le meilleur moyen d'avoir des effets aussi vastes que possible; mais c'est peut-être aussi l'exercice le plus ardu, car négocier à 148 autour d'une table, ce n'est pas toujours une sinécure. Le deuxième niveau, c'est le niveau régional, et là c'est, bien sûr, l'Union européenne ou nos principaux partenaires de l'AELE.

70 pour cent, grosso modo, de nos relations économiques extérieures ont pour cadre les pays de l'Union européenne et de l'AELE. Enfin, nous avons le niveau bilatéral où nous pouvons entrer dans plus de détails et de particularités. Voilà la hiérarchie selon laquelle nous voulons travailler.

Cela a donné lieu aussi à certains commentaires critiques. Nous avons juxtaposé l'économie intérieure – le «Binnenmarkt» – et l'économie internationale ou extérieure, pour montrer que ces deux dimensions sont très fortement liées, à savoir que nous ne devons pas voir seulement la possibilité d'exporter les marchandises lorsque nous parlons d'économie internationale; nous devons voir aussi les bienfaits de la concurrence étrangère que nous introduisons sur notre marché domestique – marché domestique qui est, il faut bien l'avouer, moins compétitif que les conditions que nos entreprises rencontrent sur les marchés extérieurs.

Or, ce que nous pouvons obtenir sur le front extérieur, apporter dans les négociations – pensez à l'OMC et au round agricole actuel – dépend prioritairement des réformes que nous avons pu entreprendre chez nous. Plus nous aurons une agriculture compétitive, moins nous serons gênés par le besoin de faire des concessions dans le domaine de l'agriculture. Vous voyez donc que ce que nous faisons à domicile a bien des conséquences sur l'extérieur, et vice versa.

Il y a donc trois dimensions dans notre politique internationale, ou extérieure économique, dont deux dimensions que j'ai déjà mentionnées: l'accès aux marchés internationaux; la prise en considération du secteur intérieur ou de l'économie domestique; et enfin la contribution que nous voulons apporter au développement de nos partenaires les moins avancés. C'est, bien sûr, une politique qui comporte des éléments altruistes, mais c'est aussi une politique qui répond à nos intérêts, car nous avons intérêt à avoir dans le futur des partenaires de plus en plus solides et de plus en plus nombreux.

Auf institutioneller Ebene wird die Schweiz auch in Zukunft primär auf multilaterale Abkommen setzen – hier ist vor allem die WTO gemeint. Wir werden generell auf ein kohärentes globales Regelwerk hinarbeiten, wir werden den Marktzugang in den EU- und EFTA-Staaten weiter vertiefen, wir werden uns auch vorbehalten, mit ausgewählten Partnern spezielle Verträge abzuschliessen, und schliesslich werden wir uns für umfassende Handelsabkommen einsetzen, d. h. für Abkommen, die nicht nur den Warenhandel betreffen, sondern alle ökonomischen Sparten beinhalten.

Ich habe es eingangs schon gesagt – und komme damit zurück auf das Votum des Kommissionssprechers, Herrn Briner –: Es geht nun um die Umsetzung. Wir müssen die Leitplanken, wie Sie sie vor sich haben, nun in operationelle Aufgaben umsetzen. Das ist die Arbeit, die gegenwärtig im Seco getan wird – sie wird nicht aufgenommen, sondern weitergeführt, aber sie lässt sich jetzt besser strukturieren. Ich gehe davon aus, dass wir im nächstjährigen Bericht eine Art Fortsetzung dessen haben werden, was wir schon dieses Jahr zur Diskussion gestellt haben.

Herr Schmid hat ebenfalls die Diagnose infrage gestellt oder wenigstens darauf hingewiesen, dass der Leser den Eindruck eines Schwarz-Weiss-Bildes mitnehmen kann, indem – und vielleicht mag das der Fall sein – die Exportwirtschaft hervorgehoben und die Binnenwirtschaft eben eher kritisch betrachtet wird. Ich möchte sagen, dass es sich nicht abstreiten lässt, dass unsere Binnenwirtschaft nicht derart konkurrenzfähig und organisiert ist wie der Weltmarkt. Wir können es drehen und wenden, wie wir wollen – es ist so. Das hat natürlich seine Konsequenzen.

Angenommen, wir gehen in Bereichen, die mehr als 10 Prozent der gesamten Volkswirtschaft ausmachen – so beim Detailhandel mit einem Anteil von 300 000 Arbeitsplätzen von insgesamt 3 Millionen –, davon aus, dass diese wegen mangelnden Wettbewerbs suboptimal arbeiten, dann können wir Folgendes festhalten: Wenn diese Bereiche nur 10 Prozent unter dem Niveau dessen liegen, was sie eigentlich leisten könnten, ist viel mehr herauszuholen, als wenn wir die ganze Landwirtschaftspolitik über den Haufen werfen – die Landwirtschaft macht noch 2 oder 3 Prozent der nationalen Wert-

schöpfung aus. Wir müssen uns diesen Fragen stellen, auch wenn sie gewissen Kantonen nicht so lieb sind; das ist eigentlich gut gemeint. Denn auch für die Kantone gilt: Ein Splitter im Auge kann hie und da schmerzhafter sein als ein Balken, der ja nicht hineinpasst. Also hier gilt es einfach, die ganze Volkswirtschaft zu beachten. Ich bin bereit, den Aufruf, den Sie an das Seco und andere Bundesämter richten, aufzunehmen und zu sagen: Wir arbeiten daran, die Gestaltung unseres Wirtschaftsrechtes so zu handhaben, dass möglichst effizient gearbeitet wird, und dies beim Bund, aber auch in den Kantonen und in den Unternehmen.

Mathias Binswanger – Ihre bevorzugte volkswirtschaftliche Lektüre! – möchte ich nicht zu sehr kritisieren; sein Vater war noch etwas berühmter als er. Aber es verwundert mich schon ein wenig, dass kein Bezug zwischen Liberalisierung und Wachstum bestehen solle oder nachgewiesen werden könne. Oder es müsste dann möglich sein, das Gegenteil zu beweisen. Ich kenne keine abgeschottete staatsgeleitete Wirtschaft, die ein vernünftiges Wachstum hingebracht hat. Sie erinnern sich an Chruschtschow, der in den späten Fünfzigerjahren prophezeit hatte, dass die Sowjetunion anno 1980 die USA überflügelt haben werde. Wir wissen, was daraus geworden ist. Wir können dies – und die Beispiele, die in der Diskussion genannt worden sind – drehen und wenden, wie wir wollen: Der Weg geht über den Wettbewerb und den Markt, so hart das ist; Wettbewerb ist eine mühsame Angelegenheit. Das Bundesgericht hat in den Sechzigerjahren – ich glaube, das war der Fall Eschenmoser – definiert, was unter Wettbewerb zu verstehen ist, nämlich der Wille und das Recht, den Konkurrenten zu bekämpfen mit dem Ziel, ihn eventuell zu eliminieren – aus dem Markt natürlich. Das ist ein tagtägliches, mühsames Unterfangen.

Sie haben auch noch die Inländerdiskriminierung hervorgehoben. Ich bin kein Spezialist in der Frage der Zulassung von Verkehrsfahrzeugen und Feuerlöschern. Ich nehme an, dass unsere Fahrzeuge in der EU zugelassen werden, auch wenn sie nicht alle Bedingungen erfüllen. Eines ist sicher: Wir hätten die Inländerdiskriminierung weitgehend eliminiert mit dem EWR. Das ist nicht, Herr Reimann, ein Nachtrauern oder eine Leier: Es ist so, dass wir mit dem EWR zwei Dinge auf einen Schlag gemacht hätten. Wir hätten nämlich für die Schweiz einen Binnenmarkt europaweit erschlossen, und zwar nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit, und wir hätten den schweizerischen Binnenmarkt geschaffen. Denn es wäre dann in allen Bereichen, wo wir EU-relevant den Binnenmarkt eingeführt hätten, nicht mehr möglich gewesen, von einem Kanton zum anderen abzuschotten. Es ist nun aber so, dass wir über den Weg der bilateralen Verträge gegangen sind. Das ist ein Weg, der für uns gangbar ist, der Vorteile bringt und zu dem der Bundesrat voll und ganz steht. Aber er ist im Zusammenhang mit dem, was wir unter einem Binnenmarkt verstehen, natürlich immer eine Second-best-Lösung. Die First-best-Lösung ist im Bereich des Wettbewerbs der vollkommen freie Zugang. Sie können mit lauter Second-best-Lösungen leider nicht eine First-best-Lösung erreichen. Im Sport ist es möglich, dass man vielleicht noch Schweizer Meister wird, wenn man überall ein Unentschieden erzielt, aber hier, im Wettbewerb, ist das nicht möglich.

Nun, ich nehme ein Beispiel, zumal das auch in den Fragen, die Herr Béguelin gestellt hat, enthalten ist; ich komme dann noch auf Herrn Kohli zurück.

J'en viens à la question de la discrimination des prix. Celle-ci, je dois vous le dire, est l'un des chapitres les plus intéressants et même parmi les plus amusants de la science économique, puisqu'elle vous montre à quel point il est possible de tirer un avantage lorsqu'il est possible – et là on est toujours dans le même sujet – de séparer sa clientèle en groupes pour des raisons que vous voulez. Cela peut être la saison: skier en décembre ou skier en mai; si vous avez vos vacances au mois de mai, c'est meilleur marché qu'en décembre – et là on peut vous «séparer». En n'étant pas membre de l'Union européenne, donc pas dans le marché unique, nous offrons inmanquablement des possibilités de cloisonner les marchés et, par conséquent, de retirer une

rente du fait d'un monopole. Le monopole, c'est le luxe, mais la discrimination des prix, pour le monopoleur, c'est le super-luxe, parce qu'il peut encore traiter différemment chacun de ses clients.

Alors comment échapper à cela? En prenant des mesures qui rendent le marché suisse plus ouvert, par exemple, pour prendre ce sujet concernant le principe du «Cassis de Dijon» – ce n'est pas encore l'heure de l'apéro mais on peut quand même en parler! –, la motion Hess Hans – il n'est malheureusement pas là – 04.3473, «Suppression des entraves techniques au commerce», vise à modifier la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce. L'idée a été lancée maintenant – et je la trouve d'ailleurs très intelligente – d'appliquer le principe du «Cassis de Dijon» de manière unilatérale. Nous pourrions l'appliquer de manière bilatérale, sur la base d'un accord avec l'Union européenne. Je ne sais pas si l'Union européenne serait intéressée à négocier sur cela avec nous, puisque cela signifierait que l'on admettrait aussi nos prescriptions comme «aptes» au marché européen, ce qui n'est pas le cas. Et d'un autre côté, on sait que la Suisse peut difficilement s'opposer à l'arrivée de produits d'origine de l'Union européenne. Donc, on va le faire de manière unilatérale, ce qui va certainement apporter un certain élément de concurrence, mais qui va soulever à nouveau deux difficultés.

La première est celle qui était chère à Monsieur Schmid, à savoir la discrimination interne. A partir du moment où vous dites de manière unilatérale que les produits qui répondent aux réglementations de l'Union européenne peuvent entrer en Suisse librement, cela veut dire que le règlement estonien, slovène ou portugais est «accessible» ou bon pour nous. Si notre propre règlement est moins exigeant que celui de l'Estonie, le producteur suisse est refait! On va le désigner comme incapable alors qu'il n'y peut rien – il doit produire selon d'autres règles. Alors, me direz-vous, il n'y a qu'à dire qu'en Suisse, on peut aussi produire selon les règles estoniennes, slovènes et toutes les autres. Mais qui va contrôler tout cela? Vous constatez que c'est une solution qui est plus compliquée.

La deuxième difficulté avec le «Cassis de Dijon», c'est le fait que, dans le cadre de l'OMC, nous avons concédé la clause de la nation la plus favorisée à tous les membres de ladite organisation. Si nous accordons un avantage à l'Union européenne, on va nous dire: «Et nous?» Il faudra alors réfléchir à ce que nous allons faire avec les Américains, les Japonais et les autres membres de l'OCDE. Nous sommes en train d'étudier tout cela, et nous allons pouvoir répondre à ces questions, assez rapidement je l'espère.

Je reviens à la question de Monsieur Reimann en laissant de côté la question du pourcentage que représente l'aide au développement dans notre PIB. Cette question est actuellement analysée et des réponses vous seront fournies.

Aber die Diskussion, die durch Herrn Kohli entstanden ist, dürfen wir, glaube ich, nicht zu weit treiben. Sicher können wir hier nicht selber auf Verwaltungs- oder auf Bundesebene die Methoden, die in der Volkswirtschaftslehre zur Berechnung der Wertschöpfung verwendet werden, korrigieren. Es gibt Modelle, die von der OECD umgesetzt werden, und da gibt es einfach zwei Sichtweisen.

Die übliche, auch jene, die von der OECD verwendet wird, ist jene des Bruttoinlandproduktes. «Brutto» heisst einfach, dass man auch noch die Abschreibungen drin hat. Beim Bruttoinlandprodukt ist wichtig, dass wir wissen wollen, wie viel Wertschöpfung auf dem Territorium der Schweiz erbracht wird. Diese Wertschöpfung ist massgebend für die Arbeitsplätze hier. Denn nur die Produktion, die in der Schweiz getätigt wird, betrifft auch Schweizer oder in der Schweiz angesiedelte Arbeitskräfte.

Der andere Begriff, das Bruttosozialprodukt – auf Französisch «produit national brut» –, betrifft eben die Nation und nicht das Territorium. Das heisst, in diesem zweiten Fall misst man sämtliche Wertschöpfung, die der Schweiz oder der Schweizer Bevölkerung zukommt, durch Arbeit im Inland, aber auch durch den Einsatz von Produktionsmitteln im Ausland. Es ist so, dass wir ausländische Arbeitskräfte in die

Schweiz holen. Diese schicken zum Teil ihr Einkommen in ihr Heimatland, an ihre Familien; das ist ein Import von Arbeitskräften. In viel grösserem Umfang aber haben wir Kapitalanlagen im Ausland. Wenn Sie nun diese Betrachtungsweise nehmen – das ist jene, die Herr Kohli genommen hat –, dann rechnen Sie auch die Kapitaleinkommen im Ausland dazu, und das gibt ein anderes Bild. Aber für den Standort Schweiz sind diese Einkommen unserer grossen multinationalen Betriebe oder unserer Kapitalgeber natürlich nicht Einkommen, die als verfügbares Einkommen für das Durchschnittsvolk zu betrachten sind.

Wenn wir also wissen wollen, wie es mit dem Standort Schweiz steht, dann müssen wir das Bruttoinlandsprodukt nehmen. Es macht dann keinen Sinn zu sagen: Okay, wenn wir eine andere Betrachtungsweise nehmen, sieht das Bild vielleicht etwas besser aus.

Ich würde sagen: Die Betrachtungsweise von Herrn Kohli ist ebenso wichtig, aber wir müssen Gleiches mit Gleichem vergleichen. Wenn wir also alle Länder bezüglich des Bruttoinlandsproduktes vergleichen, sehen wir, dass die Schweiz trotzdem unter den zwei, drei Letzten zu suchen ist, was die Wachstumsrate anbetrifft. Es ist nicht so, dass wir das eine Mal ganz oben und das andere Mal ganz unten liegen.

La question de l'Europe, abordée par Monsieur Béguelin, est un dossier, comme le rapport le dit, que le Conseil fédéral veut traiter séparément. C'est comme ça! Je comprends que vous interveniez et que vous avanciez constamment cet argument: c'est très bien! Nous avons annoncé un rapport pour 2006 ou 2007, il va venir. Ce rapport ne portera pas sur la question de l'intégration européenne, de la stratégie de la Suisse en la matière. Je crois que nous avons choisi de séparer ces deux choses, et vous aurez le temps de vous pencher sur ce rapport lorsqu'il vous sera soumis.

Herr Büttiker, zur Frage der Sicherheit: Einerseits müssen wir alle Vorkehrungen unterstützen, die getroffen werden, um die Sicherheit zu fördern und zu verbessern. Ich glaube, die Wirtschaft leidet viel mehr, wenn durch ungenügende Sicherheit Probleme entstehen. Ich habe zwar noch nie eine genaue Zahl gesehen, aber es wäre einmal interessant zu sehen, was dieser 11. September 2001 an wirtschaftlichem Schaden dadurch verursacht hat, dass weniger Handel getrieben wurde, weniger Ferien gebucht wurden usw. Andererseits – und da haben Sie Recht – müssen wir wachsam sein, denn jedes gute Instrument kann auch zu protektionistischen Zwecken missbraucht werden. Deshalb sind wir auch mit den USA in Kontakt über die Joint Economic Commission, aber auch über die üblichen Kanäle, die zwischen den Verwaltungen bestehen, um dafür zu sorgen, dass wir eine möglichst gute Anwendung der Containerregelung erhalten. Das Problem stellt sich auch gegenüber der EU. Dort geht es um die Einführung der 24-Stunden-Regel, deren Wirkungen viel einschneidender wären. Denn ein Container in die USA ist einige Tage unterwegs. Im grenznahen Verkehr mit der EU hingegen gibt es natürlich Fälle, bei denen ein Produkt innert zwei, drei Stunden über die Grenze muss. Das könnte stark behindernd sein. Wir haben das Problem erkannt und sind auch daran, mit der EU nach Lösungen zu suchen.

Herr Stähelin hat die Frage der globalen und nichtmarktverzerrenden Liberalisierung aufgeworfen. Er bemängelt die Tatsache, dass wir sektoriell, punktuell, sprunghaft vorgehen. Es ist natürlich die Strategie, die wir gegenüber der EU gewählt haben, nämlich die bilaterale, dass wir jedes Element separat aushandeln müssen. Da sind wir natürlich auch vom guten Willen unserer Partner abhängig. Wir möchten noch viele Verträge abschliessen, aber wir finden nicht immer einen Gegenpart. Da stellt sich die Frage: Nehmen wir das, was verfügbar ist oder nicht? Bei den Landwirtschaftsprodukten, glaube ich, war es wichtig, auch wenn das für gewisse Sektoren ein Problem darstellen wird. Es war wichtig, denn es ist doch eine Branche, die 30 000 Personen oder noch mehr beschäftigt und die natürlich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stark gehemmt ist, wenn sie die Rohstoffe zu Schweizer Preisen und nicht zu Europamarktpreisen, wenn nicht Weltmarktpreisen, kaufen kann.

Noch ein Wort, zumal wir auch das Freihandelsabkommen mit Libanon haben: Gegenwärtig sind verschiedene Verhandlungen im Gang – mit Kanada, mit Ägypten, mit der Südafrikanischen Union, mit Südkorea. Wir eröffnen Verhandlungen mit Thailand, mit den Golfstaaten, mit Algerien. Wir arbeiten an der Frage eines Wirtschafts- oder eines Freihandelsabkommens mit den USA; das ist für uns sehr wichtig. Ich habe letzten Herbst in Japan die Diskussion zu einem Freihandelsabkommen mit Japan eröffnet. Die Diskussionen bezüglich Mercosur sollten weitergehen. Wir werden in naher Zukunft auch mit Indonesien Kontakte haben. Syrien und Peru sind auf der Liste.

Sie sehen, wir versuchen, das Beziehungsnetz der Schweiz zu verbessern. Heute ist Libanon an der Reihe. Wir sind gegen Ende letzten Jahres, im Dezember, mit Tunesien endlich zu einem Abschluss gekommen; damit werden Sie sich das nächste Mal zu befassen haben. Wir wollen damit vor allem die Diskriminierungsmöglichkeiten EU/Schweiz im Auge behalten; das betrifft das ganze Mittelmeerbecken. Wir wollen aber auch ab und zu offensiv sein, d. h. für unsere Exportindustrie Vorteile schaffen, indem wir vorausgehen und versuchen, Abkommen zu schliessen.

Das zu diesem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Bundesrat, Sie haben eine Aufforderung zum Aperitif ausgesprochen. Ich nehme diese auf und lade Sie, meine Damen und Herren, zur Begrüssung des Frühlings, der seine Ankunft angekündigt hat, um 12.15 Uhr zu einem Aperitif im Vorzimmer West ein. Der Landwirtschafts- und Wirtschaftsminister ist ebenfalls eingeladen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich möchte noch zwei Bemerkungen anbringen:

1. Herr Bundesrat, ich habe nicht angenommen, dass Sie Experte im Bereich Lastwagenfeuerlöscher sind. Aber ich habe angenommen, dass es Ihnen möglich ist, aus einer exemplifikatorischen Veranstaltung auf das zugrunde liegende Problem zu abstrahieren. Mindestens in der Antwort ist es Ihnen nicht gelungen. Aber ich gehe davon aus, dass Sie dann in der ganzen Politik in dieser Hinsicht Fortschritte machen.

2. Ich kenne nicht nur den jungen Binswanger; und ihn in die Ecke zu stellen, indem man sagt, der Vater sei berühmter als er, ist auch keine Antwort. Ich muss Ihnen einfach sagen: Diese beiden Bemerkungen haben mich völlig unbefriedigt gelassen.

*Vom Bericht wird Kenntnis genommen
Il est pris acte du rapport*

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

1. Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den Efta-Staaten und der Republik Libanon sowie das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Libanon

1. Arrêté fédéral portant approbation de l'accord de libre-échange entre les Etats de l'AELE et la République du Liban, et de l'accord agricole entre la Suisse et le Liban

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und den Niederlanden sowie zwischen der Schweiz und Polen

2. Arrêté fédéral concernant deux accords de réassurance en matière de garantie contre les risques à l'exportation, l'un entre la Suisse et les Pays-Bas, l'autre entre la Suisse et la Pologne

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

04.073

**Arbeitsgesetz.
Änderung**

**Loi sur le travail.
Modification**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 17.11.04 (BBl 2004 6773)

Message du Conseil fédéral 17.11.04 (FF 2004 6367)

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Zunächst zur Ausgangslage bei der Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel:

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf für eine Jugendschutzverordnung im Arbeitsgesetz im Jahr 2002 wurde von der Mehrheit der Kantone sowie der Parteien und Verbände die Herabsetzung des Schutzalters von 19 bzw. 20 Jahren auf 18 Jahre gefordert. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, eine entsprechende Änderung des Arbeitsgesetzes vorzuschlagen, und hat bis zur Klärung dieser Frage die Bearbeitung der Jugendarbeitsschutzverordnung zurückgestellt.

Zur Neuregelung: Vorgeschlagen wird eine Änderung von Artikel 29 des Arbeitsgesetzes, dahingehend, dass das Schutzalter für Lehrlinge sowie für jugendliche Arbeitnehmer auf 18 Jahre festgelegt wird. Das Schutzalter soll so der zivilrechtlichen Volljährigkeit sowie dem internationalen und europäischen Recht angepasst werden.

Die von unserer Kommission deutlich, mit 6 zu 2 Stimmen bei zahlreichen Absenzen, beschlossene Herabsetzung des Schutzalters wird, wie bereits angetönt, von 21 Kantonen und der Mehrheit der Parteien und der involvierten Organisationen begrüsst. 5 Kantone, die EDK und sämtliche Gewerkschaften sind gegen eine Herabsetzung des Schutzalters. Diese Position wird hier im Rat durch einen Minderheitsantrag Berset vertreten. Grundlage für das Schutzalter 18 im Arbeitsgesetz ist die Tatsache, dass seit 1996 den Jugendlichen ab ihrem 18. Altersjahr alle zivilrechtlichen Rechte und Pflichten zukommen. So können sie sich vertraglich verpflichten, z. B. auch im Arbeitsrecht, sie können heiraten und allen ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten nachgehen.

Was die Minderheit eher als Gefahr beurteilt, ist für die Kommissionsmehrheit mit Chancen verbunden. So sehen sich heute nämlich viele Jugendliche, die nachts oder am Wochenende etwas verdienen möchten – z. B. als Beitrag an ihre Studienkosten –, in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Gegenwärtig können Jugendliche am Sonntag und in der Nacht, also über 22 Uhr hinaus, grundsätzlich nur dann arbeiten, wenn die Nacht- oder Sonntagsarbeit für ihre

berufliche Ausbildung unentbehrlich ist. Darüber hinaus muss Sonntagsarbeit in nichtindustriellen Betrieben berufsüblich sein. Die Notwendigkeit für die Berufsbildung ist beispielsweise bei Gymnasiasten, die sich am Sonntag, statt auszuschlafen, etwas Taschengeld verdienen möchten, nicht gegeben. Die Herabsetzung des Schutzalters in Artikel 29 Absatz 1 wird auch in dieser Beziehung eine zusätzliche Arbeitsmöglichkeit schaffen. Freilich müssen die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss dem bestehenden Arbeitsgesetz erfüllt sein.

Die Herabsetzung erlaubt gleichzeitig einen besseren Schutz derjenigen, die es am nötigsten haben. Das heutige Schutzalter 20 bzw. 19 Jahre hat nämlich zur Folge, dass der Schutz generell abgeschwächt wird, da er für eine relativ breite und somit heterogene Arbeitsgruppe gilt. Die Konzentration der Schutzmassnahmen auf die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hingegen erlaubt es, gezieltere Massnahmen vorzusehen, die auf die spezielle Situation dieser Altersgruppe, also in der Regel der 15- bis 18-Jährigen, abgestimmt sind. Dadurch sind weniger Ausnahmen von den Grundsätzen des Jugendarbeitnehmerschutzes notwendig. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Verordnung wird vereinfacht, der administrative Aufwand für allfällige Ausnahmebewilligungen wird reduziert.

Gegner wie auch ein Teil der Befürworter halten fest, dass dem Gesundheitsschutz und der Unfallverhütung gerade bei jungen Menschen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Diese muss jedoch ihren Niederschlag nicht in weiteren gesetzlichen Bestimmungen finden, da die Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz als Grundlage sowohl für die Erwachsenen als auch für die jungen Arbeitnehmerinnen und -nehmer genügt. Die diesbezüglichen Bemühungen müssen vielmehr im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz oder in der Berufsschule erfolgen.

Als Grund wurde auch immer wieder die Unfallhäufigkeit am Arbeitsplatz ins Feld geführt. Bekanntlich ist die Unfallhäufigkeit bei Jugendlichen höher als bei Erwachsenen, da sie weniger Erfahrung haben und sich der möglichen Gefahren weniger bewusst sind. Hervorzuheben ist allerdings, dass auch bei jungen Erwachsenen die Mehrheit der Unfälle in die Freizeit fällt. Für die Ausübung gefährlicher Arbeiten ist für Jugendliche je nach Alter eine Bewilligung notwendig. Eine solche Bewilligung wird erteilt, wenn diese Arbeiten für die Berufsbildung notwendig sind.

Mit der Herabsetzung des Jugendschutzalters erweitern wir also die Möglichkeit zu arbeiten nicht massiv, aber doch in einem wichtigen Bereich. Wir attestieren den Jugendlichen ihre Volljährigkeit, indem wir diese auch auf die Arbeitswelt ausdehnen.

Im Zusammenhang mit dem besonderen Schutz von Jugendlichen kann auch eine Studie über Gesundheit und Lebensstil von 16- bis 20-jährigen Schweizerinnen und Schweizern Aufschluss geben. Diese Studie zeigt ein Bild von Gesundheitsbedürfnissen, Gesundheitsverhalten und damit verbundenen Faktoren sowie von wichtigen Veränderungen im Laufe der letzten zehn Jahre. Darin zeigt sich, dass die Belastung bzw. Gefährdung in der Arbeitswelt nicht etwa grösser ist.

In der Kommission hat man auch verschiedentlich betont, dass jemand, der in einen Beruf einsteigt, in dem Nacht- und Sonntagsarbeit zum täglichen Brot gehören, sich auch darauf einstellen kann und ab 18 Jahren keines besonderen Schutzes mehr bedarf.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): «Die Gesundheit der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist viel zu wichtig, um sie zugunsten der Flexibilität aufs Spiel zu setzen.» Mit dieser Überschrift beginnt der Brief der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, die uns eine Ablehnung der Herabsetzung des Schutzalters empfehlen. Es wird weiter ausgeführt, dass der Gesundheitszu-

stand jugendlicher Angestellter schlechter sei als derjenige von Schülern, dass eine Beeinträchtigung des sozialen Lebens und des Engagements in Vereinen stattfindet, dass die Kosten im Gesundheitswesen steigen könnten und dass schlussendlich immer weniger Jugendliche eine Lehre machen würden.

Bei allem Respekt, den ich der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände sonst entgegenbringe, stelle ich fest: Hier wird doch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und so getan, als ob 18-Jährige nicht selbstständig entscheiden könnten. Es klingt absolut realitätsfremd, wenn argumentiert wird, 18-Jährige bräuchten noch einen speziellen Schutz und eine spezielle Betreuung.

Wie sieht nun aber die Realität aus? Schon jetzt sind für Lehrlinge in den Betrieben, welche auf Nacht- oder Sonntagsarbeit angewiesen sind, Ausnahmen möglich. Die heutige Gesetzgebung diskriminiert aber alle anderen Jugendlichen – nicht nur die Lehrlinge –, welche berufstätig sind, also zum Beispiel auch den Pizzakurier, den Securitas-Mann, den Küchenburschen oder die Pflegerin, welche nach einer zweijährigen Lehrzeit arbeiten will und noch nicht 20 Jahre alt ist, oder den Gymnasiasten, der am Samstag, am Sonntag oder an einem freien Abend etwas arbeiten will, um sein Taschengeld ein bisschen aufzupolieren. Gerade für Lehrsolventen und junge erwachsene Arbeitnehmer, die noch nicht 20 sind, ist diese Ungleichbehandlung absolut stossend und führt zu einer offensichtlichen Benachteiligung – und das zu einem Zeitpunkt, nach der Lehre, in dem es wichtig ist, Berufserfahrung zu sammeln oder ganz einfach nicht arbeitslos zu sein. Gerade bei der Jugendarbeitslosigkeit kann auch die Herabsetzung des Schutzes einen Beitrag leisten.

Mit 18 Jahren sind Jugendliche halt in Gottes Namen nicht mehr Jugendliche, sondern junge Erwachsene. Sie sind volljährig, dürfen abstimmen, wählen, Auto fahren, heiraten, Kinder kriegen und Verträge unterschreiben. Kurz: Sie müssen die Verantwortung für all das übernehmen, was sie bis an ihr Lebensende selber verantworten müssen. Sie können ausgehen, so lange sie wollen, und in so laute und überfüllte Bars gehen, wie sie wollen. Sie trinken Alkohol, und manchmal konsumieren sie auch Drogen, was sich dann am anderen Tag im Geschäft auswirken kann. Das ist aber für ihre Gesundheit bedeutend schädlicher als eine Arbeit, bei der eine Präsenzzeit nach 18 Uhr verlangt wird.

Mit der Herabsetzung des Schutzes auf 18 Jahre gleichen wir unsere Gesetzgebung an internationale und europäische, aber auch an unser eigenes Recht an und überlassen den jungen Erwachsenen den Entscheid, welche Tätigkeit sie zu welcher Zeit ausüben wollen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Mehrheit unserer Kommission zu folgen und den Minderheitsantrag Berset abzulehnen.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Tout d'abord, concernant la genèse de ce dossier, au cours des dernières révisions, en 1998 et 2000, de la loi sur le travail et de ses ordonnances 1 et 2, il s'est avéré nécessaire de rassembler les dispositions sur la protection des jeunes travailleurs dans une ordonnance séparée. Alors, le SECO s'y est attelé et a élaboré un projet d'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail sur la protection des jeunes travailleurs.

Ce projet a fait l'objet d'une procédure de consultation. Celle-ci a débuté au mois d'août 2002. Au cours de cette consultation, un certain nombre d'intervenants, dont seize cantons, ont exigé l'abaissement de l'âge de protection des jeunes travailleurs à 18 ans. L'âge de protection des jeunes travailleurs, vous le savez, est actuellement fixé dans l'article 29 de la loi sur le travail, à 19 ans pour les travailleurs hors formation professionnelle et à 20 ans pour les apprentis. Avant de poursuivre les travaux sur l'ordonnance 5 que je viens de mentionner, le Conseil fédéral a décidé d'ouvrir une procédure de consultation sur le principe même de l'âge de protection légale. Cette procédure, qui s'est achevée en février de l'année passée, a démontré que 21 cantons, quatre

partis politiques et une vingtaine d'organisations diverses approuvent l'abaissement de l'âge de protection des jeunes travailleurs. Cinq cantons, des syndicats et une dizaine d'organisations, quant à eux, s'opposent à la modification de la loi sur le travail et soulignent en particulier que les jeunes travailleurs ont besoin d'une protection accrue. Il faut encore souligner que, parmi les milieux favorables à l'abaissement de l'âge de protection, une minorité souhaite que celui-ci soit assorti de dispositions spéciales de protection pour les apprentis de plus de 18 ans.

L'abaissement de l'âge de protection des jeunes travailleurs s'avère judicieux, au sens du Conseil fédéral, tant pour des raisons juridiques que sociales. En effet, l'âge de 18 ans correspond à la majorité civile en droit suisse. Dès leur 18e anniversaire, les jeunes travailleurs – on vient de vous le décrire avec moult exemples – peuvent exercer leurs droits civils et peuvent donc s'engager contractuellement, notamment aussi en matière de travail.

De plus, l'abaissement de l'âge de protection permettrait aux jeunes travailleurs au-delà de 18 ans d'être occupés de nuit ou le dimanche aux mêmes conditions que les travailleurs adultes. Les apprentis de plus de 18 ans seraient ainsi mieux à même d'approcher la réalité sociale de la profession choisie et ils pourraient ainsi découvrir de manière plus complète tous les aspects de leur travail.

Enfin, l'âge de 18 ans est la limite retenue pour la protection des travailleurs dans plusieurs instruments de droit international. On peut citer la Directive européenne sur la protection des jeunes au travail, la Convention de l'Organisation internationale du travail sur l'âge minimum d'admission à l'emploi, ainsi que la Convention sur les pires formes de travail des enfants de 1999. La Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant prévoit également l'âge de 18 ans comme âge limite de protection.

Parmi les opposants à l'abaissement de l'âge de protection, de nombreux milieux considèrent que les jeunes travailleurs sont à une période charnière dans leur développement et sont davantage exposés aux risques pour la santé et aux accidents et que la protection actuelle est insuffisante. S'il est vrai que la fréquence des accidents est plus élevée chez les jeunes travailleurs, il est important de souligner aussi que cette incidence plus élevée ne concerne pas uniquement le monde du travail, mais également, ou même surtout, les loisirs. Il ne s'agit donc pas de problématiques spécifiques liées à l'âge de protection des travailleurs. Je rappellerai à ceux qui s'opposent à l'abaissement de l'âge de protection des jeunes travailleurs pour des motifs de protection de la santé que la loi sur le travail et la législation sur la prévention des accidents contiennent déjà des dispositions protectrices applicables à tout le monde.

Ces dispositions sont suffisantes en elles-mêmes, mais leur exécution devra être à notre sens encore renforcée. Cela doit passer notamment par une meilleure information sur les risques courus au poste de travail. A ce titre, on peut évoquer le groupe de travail mis en place sous l'égide du SECO, qui a pour but d'intégrer dans les règlements d'apprentissage des mesures destinées à sensibiliser les jeunes travailleurs en formation aux dangers particuliers de leur métier et à la protection de la santé en général.

Enfin, un argument de poids en faveur de l'abaissement de l'âge de protection des jeunes travailleurs est qu'un âge limite de protection fixé à 18 ans permettra de rendre les dispositions d'exécution plus claires et plus simples à appliquer, sans devoir prévoir de nombreuses exceptions pour les plus âgés des jeunes travailleurs par voie d'ordonnance ou par autorisation individuelle.

On peut donc dire qu'en faisant cette modification, on offre aussi la possibilité de mettre en place une protection mieux ciblée encore et plus rigoureusement appliquée aux jeunes âgés de moins de 18 ans, qui constituent à notre sens la catégorie de travailleuses et de travailleurs qui doit être protégée spécialement.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
Loi fédérale sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Berset, Sommaruga Simonetta)

.... 18. Altersjahr sowie jene, die im Besitz eines Lehrvertrages gemäss Artikel 344 OR sind, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 29 al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Berset, Sommaruga Simonetta)

.... 18 ans révolus ainsi que ceux qui sont au bénéfice d'un contrat d'apprentissage selon l'article 344 du Code des obligations jusqu'à 20 ans révolus.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Ich habe meine Ausführungen bereits beim Eintreten gemacht. Es geht nur um einen einzigen Artikel. Dieser ist Gegenstand der Beratung. Aufgrund der Ausgangslage in der Kommission habe ich das zusammengefasst. Ich habe dem nichts mehr beizufügen.

Berset Alain (S, FR): La minorité n'est opposée ni à une modification de la loi sur le travail concernant l'âge de protection des jeunes travailleurs, ni à l'abaissement de l'âge à 18 ans. Elle demande simplement que l'abaissement de l'âge de protection soit accompagné d'une disposition particulière pour les jeunes qui suivent un apprentissage. C'est donc déjà une proposition de compromis qui ne prend pas du tout en compte, comme le disait tout à l'heure le rapporteur, la problématique des étudiants qui souhaiteraient travailler le soir ou le dimanche pour financer leurs études. Cela n'est pas concerné par le débat que nous menons maintenant et ce n'est pas contesté par la minorité.

La proposition de minorité n'est pas non plus une proposition exotique. Elle représente l'avis de onze cantons: d'une part, les cinq cantons qui étaient totalement opposés au projet du Conseil fédéral et, d'autre part, les six cantons qui étaient d'accord à la condition que l'on prévienne quelque chose de particulier pour les apprentis, ce qui est précisément ce que je propose ce matin. Donc, onze cantons soutiennent cette proposition, ainsi que la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique. Il y a encore deux partis gouvernementaux qui se sont exprimés pour une protection particulière pour les apprentis et une multitude d'autres organisations et d'autres associations de milieux les plus différents, qu'il s'agisse des Eglises, de la jeunesse, de la famille et des travailleurs.

Il faut voir qu'avec ce projet, le Conseil fédéral ne modifie pas seulement l'âge de protection pour les jeunes travailleurs, mais en même temps l'âge de protection pour les apprentis, et, ce faisant, il supprime toute limitation du travail

de nuit et du dimanche pour les jeunes apprentis entre 18 et 20 ans. Ce que je vous propose, c'est d'accepter le principe général de la modification, mais de faire une exception pour les jeunes apprentis. Cette exception existe déjà aujourd'hui, elle existe avec la proposition de la minorité, mais elle disparaîtrait avec la proposition de la majorité de la commission.

Si cette différence doit être maintenue, c'est pour plusieurs raisons. Tout d'abord, les jeunes qui suivent un apprentissage vivent une situation très particulière. Ils doivent faire face à la fois aux exigences d'une profession, avec un travail à accomplir, peut-être des clients à satisfaire, des relations de travail à développer, des délais de travail à respecter, et ils doivent en même temps faire face aux exigences d'une formation avec des enseignants, avec des travaux écrits à rendre, avec des examens à préparer et à passer. Je crois que c'est une situation exceptionnelle. Il n'y a pas, à mon sens, d'autres moments de la vie où toute une population est soumise à des exigences aussi variées.

Cette charge importante, que le système même de formation duale fait peser sur les épaules des jeunes apprentis, justifie des mesures de protection particulières. En tout cas, permettre aux employeurs à l'avenir de demander à de jeunes apprentis de travailler par exemple dans des horaires d'équipes, avec du travail de nuit, une semaine sur deux ou une semaine sur trois, c'est rendre beaucoup plus difficile la réalisation d'une formation professionnelle.

Je dois vous dire que je comprends d'autant moins cette modification dans la mesure où les exceptions sont déjà possibles aujourd'hui dans toutes les professions où le travail de nuit et le travail du dimanche sont nécessaires à l'apprentissage d'un métier. Il ne viendrait évidemment à l'idée de personne d'empêcher les apprentis boulangers de travailler la nuit, parce que le travail de nuit est l'une des caractéristiques fondamentales de cette profession. Il existe déjà aujourd'hui des autorisations globales pour le travail de nuit des apprentis boulangers, par exemple, ou pour le travail du dimanche dans l'hôtellerie et la restauration.

Nous savons aussi, parce que les statistiques le montrent – ce n'est pas une estimation de ma part, c'est un fait avéré –, que les jeunes ont plus d'accidents au travail que les autres travailleurs, notamment à cause du stress, de la fatigue, d'un manque d'expérience. La réponse qu'on m'a faite à ce sujet, c'est que si les jeunes adultes ont plus d'accidents professionnels que la moyenne, ce sont de toute façon les accidents non professionnels qui sont les plus importants en nombre. Cet argument n'est pas acceptable. C'est comme si on disait: «Puisque les accidents de snowboard pour les jeunes resteront de toute façon plus nombreux que les accidents du travail, on peut accepter de prendre le risque d'une augmentation des accidents de travail chez les jeunes apprentis.»

Il y a enfin, dans la justification de ce projet, des arguments que je ne trouve pas convaincants. Par exemple, l'analogie qu'il faudrait faire entre l'âge de la majorité civile et la fin des mesures de protection n'est pas, pour moi, une analogie pertinente. D'ailleurs, il existe déjà des différences aujourd'hui: vous savez par exemple que les jeunes de moins de 20 ans ont, d'après le Code des obligations, un droit aux vacances qui est différent de celui des personnes de plus de 20 ans. Le lien avec les pays qui nous entourent ne me paraît pas être déterminant non plus dans ce cas, parce qu'il faut voir que nous avons ce système de formation duale qui est un système relativement particulier à notre pays et qu'il s'agit aussi de préserver.

Au bout du compte, le projet du Conseil fédéral me paraît compréhensible sur le fond: je répète que je ne suis pas opposé à la modification sur le principe, mais elle me paraît aller trop loin. Si vous considérez la proposition de la minorité, vous verrez qu'il ne s'agit pas d'une proposition extrême; il s'agit d'un compromis, qui respecte le besoin de ménager plus de flexibilité, mais qui demande aussi une protection particulière des jeunes apprentis. C'est d'ailleurs, je le répète, un compromis que je n'ai pas inventé puisqu'il a été soutenu par onze cantons, par deux partis gouvernementaux lors de la procédure de consultation, par la Conférence

suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique et par une multitude d'autres organisations.
Voilà toutes les raisons pour lesquelles je vous demande de bien vouloir soutenir la proposition de la minorité.

Fetz Anita (S, BS): Ich möchte Sie bitten, die Minderheit zu unterstützen. Es geht mir um Folgendes: Die Herabsetzung des Schutzalters für jugendliche Arbeitnehmer auf 18 Jahre ist zeitgemäss. Es ist auch richtig, das so zu revidieren. Es erhöht auch die Chancen für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Jobs zu bekommen, was heutzutage keine einfache Sache ist.

Ganz anders erscheint mir die Problematik bei den Lehrlingen. Wir sind ja stolz auf unser duales Berufsbildungssystem. Dual heisst nichts anderes als einerseits betriebliche Praxis und andererseits schulische Tätigkeiten. Ich kann mir schlicht nicht vorstellen – und möchte das auch nicht tun –, dass Lehrlinge nachts arbeiten müssen und am Tag die Schule besuchen, ihre Examen bewältigen sollen – und das alles noch zu einem minimalen Lehrlingslohn. Die praktische Vernunft spricht für den Minderheitsantrag, dass man die Lehrlinge ausnimmt, solange sie ihre Lehre nicht abgeschlossen haben. Denn sie müssen teilweise am Tag zur Schule gehen. Man kann aber diese Liberalisierung für die anderen jugendlichen Arbeitnehmer vornehmen.

Béguelin Michel (S, VD): Notre collègue Berset vous a présenté les excellents arguments qui plaident en faveur de la solution de la minorité. Il a parlé de deux partis gouvernementaux; j'apporte une précision pour la réalité des faits. Il faut les nommer: il s'agit du Parti démocrate-chrétien et du Parti socialiste.

Bieri Peter (C, ZG): Ich werde in diesem Falle die Minderheit unterstützen. Ich tue das aufgrund meiner persönlichen Erfahrung in meinem beruflichen Umfeld. Ich bin Lehrer auf der Stufe der Berufsbildung, und ich erlebe, wie Schüler zu uns in die Schule kommen, die zum Teil – aufgrund des Berufsfachs, das ich unterrichte – am Morgen früh aufgestanden sind oder, aufgrund der beruflichen Situation, bis spät in die Nacht gearbeitet haben. Ich erlebe, wie diese Schüler, die bei uns in der Schulstube sitzen, übermüdet sind und dem Unterricht nicht mehr folgen können.

Ich glaube, bei diesen Lehrlingen haben wir wirklich eine andere Situation als bei den Gymnasiasten, die über das Wochenende irgendeiner Hilfsarbeit nachgehen. Bei der Lehre haben wir eine Situation mit Schule einerseits und Berufsbildung auf dem Betrieb andererseits, wie es Frau Fetz jetzt auch mit dem dualen System im Berufsbildungsgesetz dargestellt hat. Ich glaube, dieses duale Bildungssystem hat eine gewisse Konsequenz auf das Arbeitsvertragsverhältnis, das bei einem Lehrling wirklich auch ein besonderes ist. Es ist sicher auch eine Unterstützung des dualen Bildungssystems, es ist eine Stütze für die schulische Bildung, und es ist auch ein Schutz des Lehrlings, wenn wir hier für Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr einen besonderen Schutz einrichten.

Frau Leumann hat gesagt, die 18-Jährigen seien heute auch Erwachsene. Frau Leumann, ich muss Ihnen aber sagen – ich weiss dies aus eigener Erfahrung –, es sind junge Erwachsene, die sehr oft noch nicht gefestigt sind, wenn es darum geht, ihren Lebenszyklus auf die verschiedenen Herausforderungen, die ein Lehrverhältnis und eine Lehre darstellen, einzurichten. Deshalb meine ich, es sei angezeigt, für diejenigen, die eine Lehre absolvieren, in diesen beiden Jahren – zwischen 18 und 20 – eine besondere Schutzvorrichtung vorzusehen.

Ich möchte Sie bitten – wie gesagt, auch aus meiner eigenen Erfahrung heraus –, hier der Minderheit zuzustimmen. Ich glaube, wir tun insbesondere auch für das duale Bildungssystem etwas Gutes, wenn wir hier diesen speziellen Schutz vorsehen.

Jenny This (V, GL): Ich gehöre auch zu jenen, die Lehrlinge ausbilden, und ich habe tatsächlich Verständnis für die Argu-

mente von Kollegin Anita Fetz und von Kollege Peter Bieri. Trotzdem möchte ich Sie bitten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Frau Fetz hat auf etwas Wesentliches hingewiesen: Es ist problematisch, wenn jemand nachts arbeiten muss und um acht Uhr in der Schule antraben müsste. Nun werden die meisten Auszubildenden diesem Umstand Rechnung tragen. Es wird aber solche geben, die das nicht machen. Um gegen solche Missbräuche vorgehen zu können, ist vorgesehen, das in der Verordnung zu regeln. Wenn Missbräuche passieren sollten, kann man das also via Verordnung sanktionieren.

Es wurde gesagt, die Gesundheit der Jugendlichen sei viel wichtiger, um sie der Flexibilität zu opfern, das ist richtig. Auf der anderen Seite möchte ich darauf hinweisen, dass viele Jugendliche nach der Lehrabschlussprüfung sehr grosse Schwierigkeiten haben, eine Arbeitsstelle zu finden. Nun gibt es Betriebe, die auf diese Flexibilität angewiesen sind. Es kommen also heute nach zwei- oder dreijähriger Ausbildung sehr viele Leute auf den Arbeitsmarkt, die eben noch nicht 20-jährig, sondern erst 18-jährig sind. Wenn ich nun einen Betrieb habe, in dem ich die Leute flexibel einsetzen muss, werde ich keinen einstellen, bei dem diese Flexibilität nicht gewährleistet ist. Das hat – da gebe ich Kollege Bieri Recht – nichts damit zu tun, dass die Jugendlichen in der Freizeit Alkohol konsumieren und teilweise sogar noch weiter gehen; das betrifft die Freizeit und hat mit einem täglichen Arbeitsablauf – beispielsweise alle Tage Schicht arbeiten zu müssen – nichts, aber auch gar nichts zu tun. Aber wir müssen die Zeichen der Zeit erkennen. Ich kann die Bedenken, namentlich jene von Anita Fetz, zerstreuen, indem ich darauf hinweise, dass hier eben Massnahmen vorgesehen sind und mit Sanktionen, wo nötig, eingegriffen werden kann.

Ich möchte Sie deshalb bitten, der Mehrheit zuzustimmen. Diese Ungleichbehandlung von 25-Jährigen und 19-Jährigen ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Wir benachteiligen die 19-Jährigen, wir benachteiligen sie auf dem Arbeitsmarkt gegenüber den 24- und 25-Jährigen, und das ist stossend!

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Ich habe nur noch zwei Ergänzungen. Es wurde vorhin so argumentiert, als ob die Lehrlinge bis heute geschützt gewesen wären und das in Zukunft nicht mehr sind. Dem ist nicht so, sondern die Lehrverträge der gewerblichen Lehre werden mit den Branchen ausgehandelt. Es ist heute schon möglich und war in den letzten Jahren immer möglich, dass bei gewissen Berufen Ausnahmen für Lehrlinge gemacht werden, die während der Nacht oder dem Wochenende arbeiten müssen. Das sind beispielsweise die Bäckerlehrlinge. Das ist so eine Berufssparte, in der auch Lehrlinge oftmals schon um drei Uhr morgens beginnen müssen.

Gleichzeitig wurde dann aber auch festgehalten, dass die Lehrlinge für die Nächte, nach denen sie zur Schule gehen müssen, geschützt sind, damit sie während des Unterrichts am Tag nicht einschlafen. Aber ich kann Ihnen versichern: Es gibt auch Branchen, in denen die Lehrlinge nicht in der Nacht arbeiten müssen und trotzdem in der Schule am Tag einschlafen. Das betrifft beispielsweise Lehrlinge, die auf dem Bau arbeiten. Sie müssen sehr hart arbeiten, sind den ganzen Tag draussen. Nachher müssen sie den ganzen Tag in der Schule sitzen. Es sind möglicherweise noch Jugendliche, die sprachliche Schwierigkeiten haben, weil sie aus dem Ausland kommen. Sie werden mit der Zeit müde. Dann hängen sie ab, wie man so schön sagt. Das gibt es auch bei Erwachsenen, die normalerweise draussen arbeiten und dann einen ganzen Tag Vorträge hören müssen. Auch sie schlafen dann manchmal ein. Von da her gesehen verändert sich für die Lehrlinge im Vergleich zum geltenden Recht in Zukunft nichts.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Ich habe nur ganz kurz noch in drei Punkten Weiteres zu entgegnen.

1. Wir können lange darüber philosophieren, wie lange ein Schutz für Jugendliche bzw. junge Erwachsene notwendig ist. Ich verweise dazu einfach auf die Botschaft und die Fachleute, die es wissen müssen. Grundsätzlich gilt die Entwicklung vom psychophysischen Standpunkt her bei Mädchen mit 16 Jahren, bei Knaben mit 18 Jahren als abgeschlossen. Individuelle Abweichungen nach oben und unten sind, wie wir wissen, möglich – und über diese diskutieren wir wahrscheinlich.

2. Kein Arbeitgeber hat ein Interesse daran, dass sein Lehrling wegen einer unvernünftigen Regelung in der Schule Schwierigkeiten bekommt, denn das sind gerade die Fälle, die in einem KMU besonders viel Zeit des Lehrmeisters binden. Jeder, der Lehrlinge ausbildet, wird sich hüten, eine unvernünftige Regelung zu treffen bzw. etwas Unmenschliches von einem Jugendlichen zu verlangen.

3. Es wird hier teilweise so getan, als sei Arbeit primär eine Gefahr für die Gesundheit. Das muss ich doch zurückweisen. Ich habe dazu im Eintretensvotum kurz auf eine Studie verwiesen. Von der Freizeit – das wissen wir alle – geht eine wesentlich grössere Gefährdung der Gesundheit aus als von der Arbeit in der Nacht. Es ist gesagt worden, die Freizeit finde bekanntlich auch unter der Woche während der Nacht statt.

Somit bitte ich Sie noch einmal, der Mehrheit zuzustimmen.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Je vous invite, au nom du Conseil fédéral, à soutenir la proposition faite initialement sur la question qui nous occupe, c'est-à-dire celle concernant les apprentis âgés de 18 à 20 ans. Les dispositions suffisantes pour offrir une protection aussi à cette catégorie de jeunes travailleuses et travailleurs existent.

En plus des arguments que j'ai évoqués tout à l'heure, concernant la sécurité en général et les dispositions qui s'adressent à tous, il faut rappeler que si, contre toute attente, ces mesures générales devaient se révéler insuffisantes, le Conseil fédéral pourrait édicter d'autres dispositions en matière de travail de nuit et le dimanche. Par exemple, conformément à ce que prévoit l'article 26 alinéa 1 de la loi sur le travail, une telle disposition pourrait prévoir un nombre maximal de nuits de travail par année pour les apprentis de certaines branches. La réponse est identique pour ce qui concerne la fatigue: il va de soi que nous partons de l'idée que les employeurs auront une attitude raisonnable, c'est-à-dire qu'ils ne placeront pas du travail de nuit, par exemple, la veille de la participation aux cours professionnels. Mais, là encore, si ce comportement n'était pas adopté, si la situation d'apprentis de plus de 18 ans appelés à enchaîner travail de nuit et cours professionnels devait se concrétiser ou se généraliser, il existerait la possibilité d'y remédier en introduisant une règle dans l'ordonnance 1 relative à la loi sur le travail. Cela existe aussi au niveau de la formation complémentaire: lorsqu'il s'agit d'une obligation légale, celle-ci doit être comptée comme temps de travail.

Je vous ai dit tout à l'heure que le SECO était en train de travailler sur la question de l'intégration dans les règlements d'apprentissage de mesures destinées à sensibiliser les jeunes travailleurs en formation et à les rendre attentifs aux dangers particuliers de leurs professions et à la protection de la santé en général. Il est prévu d'organiser des cours à cet effet. L'ordonnance sur la formation professionnelle, en vigueur depuis le 1er janvier 2004, a déjà intégré ce principe puisque, à l'article 12 alinéa 1 lettre e, il est prévu que les ordonnances sur la formation professionnelle initiale – c'est-à-dire les règlements d'apprentissage – règlent «les dispositions relatives à la sécurité au travail et à la protection de la santé». C'est donc une sérieuse avancée pour la protection des jeunes travailleurs de tous âges.

Par conséquent, le Conseil fédéral estime que les moyens à disposition sont suffisants pour pouvoir offrir une bonne protection à tous les jeunes apprentis, même ceux qui sont âgés de 18 à 20 ans.

Je vous invite donc à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 11 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

Dagegen 8 Stimmen

04.059

Internationale Arbeitskonferenz.

91. Tagung

Conférence internationale du Travail.

91e session

Zweitrat – Deuxième Conseil

Bericht des Bundesrates 08.09.04 (BBl 2004 5181)

Rapport du Conseil fédéral 08.09.04 (FF 2004 4861)

Bericht SGK-NR 29.10.04

Rapport CSSS-CN 29.10.04

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht SGK-SR 24.01.05

Rapport CSSS-CE 24.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Gestatten Sie mir vier Sätze. Ich möchte Ihnen nur noch einmal darlegen, weshalb die Kommission hier der Meinung ist, dass man von diesem Bericht einfach Kenntnis zu nehmen hat: Zum Ersten wäre die Erstellung einer Datenbank angesichts der geringen Zahl Betroffener – es handelt sich lediglich um 12 bis 16 Personen – unverhältnismässig. Zum Zweiten bringt eine Nichtratifizierung der Konvention keine Einbusse an Sicherheit mit sich. Zum Dritten werden in die neuen schweizerischen Pässe auch biometrische Daten aufgenommen. Zum Vierten und Letzten erwartet die internationale maritime Gemeinschaft vom Binnenland Schweiz keine Ratifikation dieser Konvention. Deshalb empfiehlt die Kommission einstimmig, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Je voudrais simplement confirmer ce que vient de dire aussi la rapporteure: le Conseil fédéral vous recommande donc de ne pas ratifier la Convention no 185 sur les pièces d'identité des gens de mer, et en revanche, de prendre acte du rapport sur la 91e session de la Conférence internationale du Travail.

Vom Bericht wird Kenntnis genommen

Il est pris acte du rapport

04.038

Schutz von Tieren beim internationalen Transport. Übereinkommen

Protection des animaux en transport international. Convention

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 07.06.04 (BBl 2004 3709)

Message du Conseil fédéral 07.06.04 (FF 2004 3497)

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2005 2347)

Texte de l'acte législatif (FF 2005 2201)

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Bei dieser Vorlage handelt es sich um die Revision eines der sechs Übereinkommen des Europarates, welche in der Vergangenheit im Bereich des Tierschutzes erarbeitet wurden. Das bestehende Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten ist mit dem Nachfolgeprojekt vom 6. November 2003 in einer revidierten Form aufgelegt worden. Mit der Genehmigung des neuen Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten das alte aufkündigen. Die Schweiz hatte bei der Ausarbeitung des neuen Übereinkommens den Vorsitz und konnte auf diese Weise an vorderster Stelle auf die Inhalte einwirken. Unser Land hat das Abkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation Mitte des vergangenen Jahres unterzeichnet.

Wie wir bereits bei der Revision unseres nationalen Tierschutzgesetzes erfahren konnten, sind Transporte ein ausserordentlich sensibles Thema, das immer wieder kritisch hinterfragt wird. Dabei stellen sich Fragen zur Notwendigkeit, zur Dauer und zu den Begleitumständen der Tiertransporte. Das Übereinkommen lässt die Möglichkeit offen, dass der einzelne Staat strengere Vorschriften erlässt, als sie hier festgelegt werden.

Infolge dieses Übereinkommens sind in der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung keine Anpassungen nötig. Hingegen müssen gewisse geringe Anpassungen in der Verordnung vorgenommen werden, welche zusammen mit den Konsequenzen aus der Revision der Tierschutzgesetzgebung eingebracht werden. Dabei werden die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Begleitpersonen angepasst werden müssen, was jedoch bereits im Revisionsentwurf des Gesetzes so vorgesehen ist. Mehrbelastungen für das Transportgewerbe sind nach der bundesrätlichen Botschaft nicht zu erwarten, da primär nicht die einheimischen, sondern die internationalen Transporte tangiert sind, für welche bereits heute im EU-Raum eine Bewilligung notwendig ist.

Das Übereinkommen ist nicht anwendbar bei Distanzen unter 50 Kilometern, das heisst im grenznahen Verkehr, und zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, was seine Bedeutung etwas relativiert. Hier ist zu vermerken, dass innerhalb der EU eine eigene Richtlinie gilt, welche jedoch in sehr weiten Teilen diesem Übereinkommen entspricht. Deshalb sollten bei Tiertransporten zwischen der Schweiz und der EU, bei denen die Richtlinie und das Übereinkommen gelten, für unsere Transporteure auch keine zusätzlichen Probleme entstehen. Das Übereinkommen beschränkt sich im Wesentlichen auf Wirbeltiere. Es sieht eine Aus- und Weiterbildung für die Betreuer von Tiertransporten vor. Weiter regelt es die Bewilligungen für internationale Tiertransporteure im Hinblick auf ihre Identifikation, macht Vorgaben über die Beschaffenheit der Transportmittel und definiert, wann Tiere transportfähig sind. Das Übereinkommen regelt das Verladen und Ausladen sowie den Um-

gang mit Tieren beim Transport. Die Spezifikation der Vorschriften sollen in technischen Protokollen erarbeitet werden. Speziell erwähnt ist dasjenige über das Platzangebot und eines, welches die zeitlichen Vorgaben und Intervalle bei Tiertransporten regelt.

Ihre vorberatende Kommission hat diese Vorlage behandelt, nachdem sie die Revision des Tierschutzgesetzes für den Erstrat vorbereitet hatte. In der WBK wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die beiden Vorlagen rein rechtlich verschiedene Projekte sind, dass sie inhaltlich jedoch durchaus Berührungspunkte haben. So wurde etwa vermerkt, dass es für die Tiere unerheblich ist, ob sie innerhalb einer bestimmten Distanz und Zeit auf nationalen oder internationalen Territorien transportiert werden. Eine gewisse Kongruenz der nationalen Gesetzgebung und der aus diesem Übereinkommen sowie aus den danach erarbeiteten Protokollen sich ergebenden Vorschriften sollte deshalb erreicht werden.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf den Entwurf zu diesem Bundesbeschluss einzutreten, das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport zu genehmigen und den Bundesrat zu ermächtigen, das Übereinkommen zu ratifizieren. Sie folgen damit dem einstimmigen Beschluss des Nationalrates.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: La Suisse a signé la Convention européenne révisée sur la protection des animaux en transport international le 18 juin 2004 et le Conseil fédéral vous propose maintenant de l'autoriser à la ratifier, pour des raisons que l'on vient d'ailleurs de développer.

Tout d'abord, nous estimons qu'il est nécessaire de remplacer la convention de 1968, qui ne répond plus aux exigences actuelles en matière de protection des animaux. Nous partons aussi de l'idée que, compte tenu du conflit d'intérêts souvent très divergents entre l'homme et l'animal, la convention, telle qu'elle apparaît maintenant, adopte une position médiane et répond par conséquent aux besoins, mais aussi à la volonté de notre pays en la matière.

De plus, la législation suisse sur la protection des animaux respecte les principes de l'ancienne convention, mais on peut aussi dire que l'adoption de la nouvelle convention n'aura pas d'influence directe sur le transport des animaux en Suisse. Alors, me direz-vous, pourquoi cette convention? Je crois qu'il est important en la matière que la Suisse, avec d'autres pays, bien sûr, donne le signal qu'elle continue d'accorder une grande importance à la cause de la protection des animaux dans le domaine du transport international. Jusqu'à ce jour, douze pays et la Communauté européenne ont signé la convention révisée.

Je vous invite donc, avec la commission, à en faire de même.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert)

Arrêté fédéral portant approbation de la Convention européenne sur la protection des animaux en transport international (révisée)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

04.054

Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft. Volksinitiative

Pour des aliments produits sans manipulations génétiques. Initiative populaire

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 18.08.04 (BBl 2004 4937)

Message du Conseil fédéral 18.08.04 (FF 2004 4629)

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Langenberger Christiane (RL, VD), pour la commission: Oserai-je avouer que nous n'avons pas mené un débat très approfondi sur l'initiative? Nous avons eu, certes, une présentation intéressante des représentants du comité d'initiative, mais les opinions étaient faites. Nous avons en effet tous en mémoire le travail fouillé que nous avons effectué pour aboutir à une loi sur le génie génétique (LGG) très restrictive. Les objectifs du moratoire sont ainsi, aux yeux de la commission, déjà remplis.

Le sentiment de porter une responsabilité non négligeable dans le débat sur le génie génétique, même si nos décisions ne changent en rien le cours des choses au niveau international, nous a en effet incités à prendre un maximum de précautions dans l'élaboration de la loi, afin de protéger de manière exhaustive l'homme, les animaux, l'environnement contre d'éventuels abus, mais aussi de veiller à ce que des organismes génétiquement modifiés ou leurs déchets ne portent atteinte ni à la diversité biologique ni à l'utilisation durable de ces éléments.

Je me permets de rappeler à cet égard, parce que le débat sur la LGG est quand même un peu lointain, quelques problèmes que nous avons soulevés à l'époque et auxquels nous avons donné des réponses, sans formuler toutefois des interdictions, notamment en réglant la dissémination expérimentale d'organismes génétiquement modifiés (OGM) ou leur utilisation en milieu confiné, de manière à prévenir différents dangers, tels que le transfert de gènes vers des plantes apparentées, de nouvelles maladies virales, les retombées inattendues lors d'une utilisation intense et à large échelle, la modification du sol et le fait de provoquer des invasions biologiques par de nouveaux organismes. Le problème de la pollution génique ne peut être ignoré, car notre pays est finalement particulièrement exigeant et les terres agricoles morcelées. La cohabitation entre cultures de plantes génétiquement modifiées et les champs de cultures bio paraît dès lors difficile. Nous ne sommes pas aux Etats-Unis.

Plusieurs dispositions spécifiques définissent les précautions à prendre afin d'éviter tout mélange indésirable avec des organismes n'ayant subi aucune modification génétique. Nous avons ainsi formulé un article 7 LGG particulièrement sévère qui stipule: «Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production exempte d'organismes génétiquement modifiés ni au libre choix des consommateurs.»

En matière de responsabilité civile, l'article 30 alinéa 2 LGG stipule que «si la mise en circulation autorisée d'organismes génétiquement modifiés cause aux exploitants agricoles ou sylvicoles ou aux consommateurs des produits de ces exploitants un dommage dû à la modification du matériel génétique de ces organismes, le titulaire de l'autorisation est seul

à répondre du dommage»: je m'abstiens de vous citer tout l'article, ainsi que les articles du Code pénal qui sont applicables.

Cependant, la crise de la vache folle a engendré des craintes qui laissent des traces, même si cela n'a rien à voir avec le génie génétique. Cette crise a tout de même démontré que, pour des raisons essentiellement financières, on était prêt à faire un peu n'importe quoi. Nous ne pouvons dès lors ignorer la portée de l'initiative populaire qui nous est présentée, d'une part, en raison du soutien dont elle bénéficie – une alliance des paysans, des consommateurs et consommatrices et des écologistes –, d'autre part en raison de la méfiance actuelle de la population. N'oublions pas que la population ne saisit pas pour l'instant les avantages de l'utilisation du génie génétique dans le domaine non humain, c'est-à-dire dans l'alimentaire. En effet, nous vivons dans l'abondance, nos produits sont de bonne qualité, même si certains ont perdu leur saveur d'antan. Notre paysannerie s'est astreinte à une utilisation raisonnable de produits chimiques, quand elle n'a pas carrément viré au bio.

Lors de leur audition, les représentants du comité d'initiative ont fait valoir que les dispositions de la loi sur le génie génétique ne suffisaient pas à protéger l'agriculture traditionnelle contre une contamination involontaire par des organismes génétiquement modifiés. Selon eux, une telle contamination peut par exemple être provoquée par la dissémination du pollen, les résidus de plantes dans le sol, mais aussi par l'utilisation commune des machines agricoles et des moyens de transport. La coexistence séparée de l'agriculture traditionnelle et de l'agriculture dite génétiquement modifiée, telle qu'elle est prévue par la loi sur le génie génétique, ne serait pas réalisable sans mesures spécifiques. Tant que ces mesures ne sont pas prises, il faut renoncer à cultiver des plantes génétiquement modifiées pour améliorer les perspectives commerciales de l'agriculture bio. Enfin, toujours selon les auteurs de l'initiative, la plupart des consommateurs seraient opposés aux aliments génétiquement modifiés.

Die Initianten unterstützen das Moratorium aus verschiedenen Gründen. Für die Landwirte stellt die Initiative eine Marketingmassnahme dar. So drückte sich wenigstens Josef Wüst vom Schweizerischen Bauernverband am letzten Freitag an einer Tagung der ETH aus. Die Bauern wollten Zeit gewinnen, um das in ihren Augen verkaufsfördernde Label «Gentechnikfrei» auch international zu positionieren. Für die gentechnikkritischen Umweltschützer steht das Ziel im Vordergrund, den Einzug gentechnisch veränderter Organismen in die angewandte Landwirtschaft überhaupt zu verhindern.

Gemäss der Kommission und auch gemäss der Debatte betreffend Gen-Lex innerhalb des Ständerates besteht eigentlich ein faktisches Moratorium für die Forschung. Denn die Auflagen, die wir mit unserem Gesetz den Wissenschaftlern gemacht haben, sind derart streng, dass Freilandversuche nicht oder nur mit hohem finanziellem und zeitlichem Aufwand möglich sind. In der Tat rechnet die Saatgutbranche mit 10 bis 15 Jahren, bis ein Produkt nach dem ersten Freilandversuch Marktreife erlangt. Überhaupt besteht in der Schweiz bis heute kaum eine Nachfrage nach gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Der Markt regelt also das Angebot zurzeit ganz im Sinne der Initianten.

Une interdiction, même temporaire, pourrait cependant avoir des effets négatifs aussi bien sur la sécurité du droit que sur la recherche biotechnologique. Nous voulons tout mettre en oeuvre, aujourd'hui comme hier, afin de ne pas compromettre les chances de recherche dans un domaine qui pourrait répondre à certains défis de l'avenir, notamment dans les domaines de la protection de l'environnement et des besoins nutritionnels pour faire face à l'évolution démographique. Il est dès lors important que nous menions une politique qui permette à notre pays de rester à la pointe de la recherche dans ces domaines porteurs, d'éviter de donner des signes susceptibles de décourager des scientifiques et d'inciter les chercheurs à fuir à l'étranger.

La mention qui est faite des «animaux génétiquement modifiés», à l'article 197 chiffre 2 lettre b de la Constitution selon l'initiative, peut en outre donner l'impression que de tels ani-

maux sont autorisés en Suisse, ce qui n'est absolument pas le cas, selon l'article 9 LGG.

Le titre de l'initiative, qui évoque des «aliments produits sans manipulations génétiques», est également mal choisi: d'abord, parce que tous les aliments ne proviennent pas de l'agriculture suisse; ensuite, parce qu'une telle initiative n'empêcherait pas en principe l'utilisation – et cela me paraît quand même important – de fourrages génétiquement modifiés et importés pour la production de lait et de viande. Pour l'instant, ce n'est pas encore très fréquent, mais enfin cela est possible également.

Si la Suisse devait accepter cette interdiction d'importation – qui n'est pas fondée scientifiquement –, elle pourrait rencontrer en outre des difficultés dans ses relations commerciales et faire l'objet de plaintes pour violations des traités internationaux. L'interdiction de plantes génétiquement modifiées étant essentiellement motivée par des arguments de politique agricole, l'OMC pourrait considérer ceci comme une entrave technique déloyale au commerce, de même d'ailleurs que l'Union européenne dans le cadre du protocole de Cartagena. A nos yeux, il est également important que les consommateurs aient la liberté de choix. Cette liberté leur est garantie notamment grâce à l'article 17 LGG qui règle la désignation des produits.

Je rappelle également que Monsieur le conseiller fédéral Leuenberger est conscient des problèmes que pourrait causer la propagation de pollens au-delà de nos frontières. Il en a discuté à la fin de l'année dernière avec les ministres d'Autriche, d'Allemagne, du Liechtenstein, en ces termes: «... um insbesondere das Problem des grenzüberschreitenden Pollenfluges zu erörtern. Dabei sollen die Rechtslage in der Schweiz und bei den Nachbarländern dargestellt und Vorschläge entwickelt werden, wie allfällige Lücken in Bezug auf grenzüberschreitende Vermischungen durch Pollenflug geschlossen werden können.»

Der Vorschlag, einen Gegenentwurf zu verfassen, um eventuelle Lücken zu schliessen sowie zu erwirken, dass die Initiative zurückgezogen werde, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Antrag des Bundesrates auf Ablehnung der Initiative wurde in unserer Kommission mit 5 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Die Meinungen über die Chancen und Risiken der Gentechnologie werden wohl bis auf weiteres geteilt bleiben. Daran ändert auch die Initiative, die wir heute beraten, nichts. Heute geht es auch gar nicht um die Gentechnologie an sich, sondern um die Möglichkeit, in einer kontrovers diskutierten Thematik für mehr Klarheit zu sorgen. So sieht es übrigens auch Dr. Gessler von der ETH Zürich, der selber in der Gentechnologie forscht und der diese Initiative explizit begrüsst. Die Initiative behindere die Forschung in keiner Art und Weise, sagt der Forscher, und sofern man die Zeit nutze, die das Moratorium schaffe, könne die Situation am Ende dieses Prozesses für die Forschung attraktiver sein, als sie es heute ist.

Eine Chance ist diese Initiative aber in erster Linie für die Schweizer Landwirtschaft. Die Initiative wird deshalb auch von sämtlichen nationalen Landwirtschaftsorganisationen mitgetragen. So viel Einheit unter den landwirtschaftlichen Organisationen hat es in diesem Land vermutlich noch gar nie gegeben. Dass die Initiative auch von Konsumentenorganisationen und von den Umweltorganisationen unterstützt wird, hat zu einer einmaligen Allianz geführt, die auch erklärt, weshalb die Unterschriften für diese Initiative in Rekordzeit zusammengekommen sind. Die Initiative wird mittlerweile auch von den Kantonen unterstützt: In den Kantonen Bern, Thurgau und Genf zum Beispiel steht eine Mehrheit der Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier hinter dieser Initiative.

Als Mitinitiantin der Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» – und nicht, Frau Kommissionspräsidentin, «für gentechnikfreie Lebensmittel», ich möchte das doch präzisiert haben – möchte ich Ihnen darlegen, weshalb ich diese Initiative mittrage:

Der erste Grund ist marktwirtschaftlicher Art. Sie wissen, dass die Schweizer Landwirtschaft einem immer härteren Konkurrenzkampf ausgesetzt ist: Der Käsemarkt ist geöffnet, und mit den Bilateralen II geht die Öffnung noch weiter. Auch die nächste WTO-Runde wird unsere Landwirtschaft einem rauerem Wettbewerb aussetzen. In dieser Zeit braucht unsere Landwirtschaft nicht nur unsere politische und finanzielle Unterstützung, sondern wir müssen alles dafür tun, dass sie sich auch positionieren kann.

Die Schweizer Bevölkerung hat sich in verschiedenen Abstimmungen zum Mehrwert, den unsere Landwirtschaft zu erbringen hat, ausgesprochen: Man will in der Schweiz eine naturnahe Landwirtschaft, und die Natürlichkeit ist gleichzeitig die entscheidende Wettbewerbschance der Schweizer Landwirtschaft. Die jüngsten Diskussionen haben es deutlich gezeigt: Allein über den Preis wird unsere Landwirtschaft im Markt nie bestehen können. Das haben die Schweizer Bauern verstanden, und daran orientieren sie sich.

Zurzeit ist eine Koexistenz von GVO-Landwirtschaft und GVO-freier Landwirtschaft in der Schweiz aufgrund unserer Kleinräumigkeit praktisch nicht durchführbar. Wir müssen uns also heute für das eine oder andere entscheiden, und das tun wir mit der Gentechnikfrei-Initiative.

Ihre Unterstützung verdient diese Initiative aber auch, weil sie einen ökologischen Hintergrund hat. Die heute am Markt angebotenen GVO-Produkte sind ja in erster Linie herbizidtolerante Produkte bzw. Produkte mit einer toxischen Schädigungsabwehr. Sie passen nicht zum Nachhaltigkeitskonzept der Schweizer Landwirtschaft. Die bisher erzielten ökologischen Fortschritte der inländischen Landwirtschaft würden dadurch vielmehr infrage gestellt. Auch die beratende Kommission Landwirtschaft des Bundesrates, Herr Bundesrat, kommt in ihrem wegweisenden Leitbild zum Schluss, dass die Schweizer Landwirtschaft auf Qualität und ökologische Profilierung setzen soll, und sie empfiehlt dem Bundesrat, für die Weiterentwicklung dieses Profils auf Agrogentechnik zu verzichten.

Gerne hätten wir in diese Initiative auch die importierten Lebensmittel und Futtermittel einbezogen. Wir waren uns aber bewusst, dass wir damit gegen WTO-Recht verstossen würden. Es macht ja wohl keinen Sinn, eine Volksinitiative zu lancieren, die gegen bestehende internationale Verpflichtungen verstösst. Es ist deshalb reichlich absurd, wenn man dieser Initiative den Vorwurf macht, sie sei nicht so formuliert, dass sie gegen WTO-Recht verstosse.

In aller Form muss ich auch den Vorwurf zurückweisen, die Initiative sei eine Täuschung des Konsumenten, weil sie von Lebensmitteln aus gentechnikfreier Landwirtschaft spreche, gleichzeitig aber nicht ausschliessen könne, dass zum Beispiel importierte GVO-Futtermittel zum Einsatz kommen würden. Die Formulierung dieser Initiative ist einfach ehrlich, indem sie nämlich den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nichts verspricht, was sie nicht halten kann.

Das zentrale Anliegen der Initiative ist aber nicht nur sinnvoll, sondern auch WTO-kompatibel. Wir können nämlich selber entscheiden, was wir in unsere Böden ausbringen, welche landwirtschaftliche Produktion wir in unserem Land betreiben und was für Lebensmittel wir konsumieren wollen. Immerhin beträgt unser Selbstversorgungsgrad bei wichtigen pflanzlichen Lebensmitteln über 70 Prozent, bei den Kartoffeln sind es sogar 95 Prozent, beim Brotgetreide über 80 Prozent, bei Gemüse und Obst überwiegt der Inlandanteil ebenfalls deutlich, und bei den tierischen Produkten – also bei Milch und Fleisch – ist der Selbstversorgungsgrad sogar noch höher.

Denken Sie daran: Wenn in der Schweiz ein einziger Bauer GVO-Saatgut anpflanzt, dann ist es mit der gentechnikfreien Schweizer Landwirtschaft vorbei – und nicht nur das. Die im Gentechnikgesetz vorgesehene Koexistenz würde zu einer massiven Verteuerung der Nahrungsmittel aus Schweizer Landwirtschaft führen, indem Warenflüsse getrennt werden müssten und der Schutz der gentechnikfreien Produktion gewährleistet werden müsste. Damit würden aber nicht die GVO-Nahrungsmittel teurer, sondern vor allem die GVO-

freien Nahrungsmittel. Das ist aber angesichts der bereits bestehenden Preisdifferenzen zum Ausland und der ins Haus stehenden Konkurrenz das, was wir am wenigsten brauchen können.

Ich bitte Sie deshalb, diese Initiative zu unterstützen. Wir können doch nicht Jahr für Jahr für unsere Landwirtschaft Milliarden von Franken ausgeben und ihr dann, wenn es darum geht, dass sie auf dem Markt auch gute Absatzchancen hat, genau diese Grundlage entziehen. Das möchte die Gentechnikfrei-Initiative verhindern.

Deshalb bitte ich Sie, die Initiative zu unterstützen.

Bieri Peter (C, ZG): Wir haben lange gebraucht – es brauchte fast die ganze letzte Legislatur –, um das neue Gentechnikrecht zu schaffen. Verschiedenste Elemente waren anfangs unklar und warfen Fragen auf, und deren Antworten hinterliessen neue Unsicherheiten. Ich erinnere an die ganze Thematik der verschiedenen Stufen von der Forschung in geschlossenen Systemen über die Freisetzungsversuche bis hin zur Inverkehrsetzung in die Umwelt. Nicht vergessen habe ich das lange Ringen um die Haftpflichtfrage und darüber, wer letztlich für allfällige Schäden – auch Umweltschäden – aufzukommen hat. Wir haben uns lange über den Warenfluss und die Kennzeichnung sowie die Wahlfreiheit unterhalten.

Als wir hier im Ständerat als Erstat im ersten Umgang ungenügende Ergebnisse erzielten, habe ich aufgrund der offenen Fragen und der bestehenden Unsicherheiten damals selbst einen Antrag gestellt, den kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Landwirtschaft und im Gartenbau während fünf Jahren auszusetzen, damit bis dann die entsprechenden wissenschaftlichen Feldversuche gemacht werden konnten. Das ist übrigens auch bereits vier Jahre her – dies, damit man sich über die Zeitdauer etwas Rechenschaft gibt, welche mit dieser Initiative gesetzt wird.

Die Mehrheit hat dieses Moratorium damals abgelehnt. In der Folge haben die beiden WBK ihre Bemühungen intensiviert, um bei den strittigen Fragen nach Lösungen und Antworten zu suchen. Am Schluss dieses langen Prozesses herrschte hier im Rat, in den davon betroffenen Wirtschaftskreisen und auch in der Wissenschaft der Eindruck, dass wir ein gutes, aber auch ein sehr strenges, wenn nicht sogar vielleicht zu restriktives Gesetz geschaffen hatten. Das Gesetz ist bei der Gentechnikindustrie in vielen Belangen als zu streng beurteilt worden. Ich musste als Exponent dieser Linie und auch als damaliger Kommissionspräsident von dieser Seite einige Kritik einstecken. Die gentechnikkritischen Kreise haben uns damals zugebilligt, dass die von uns getroffene Lösung wissenschaftlich fundierte und sehr strenge Anforderungen an die Herstellung und Verwendung von GVO stellen würde. Nicht umsonst ist gegen dieses Gesetz damals kein Referendum ergriffen worden.

Matchentscheidend war damals aus meiner Sicht das Faktum – das auch hier wieder sehr wichtig ist –, dass wir ganz zuletzt in Artikel 7 des Gentechnikgesetzes festgehalten haben, dass mit GVO nur so umgegangen werden darf, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne GVO sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen dürfen. Dies ist, zusammen mit anderen Artikeln des Gentechnikgesetzes, die umfassende gesetzliche Garantie, dass GVO-freie Produktion neben GVO-Produktion jederzeit Platz haben muss. Damit haben wir damals in einem letzten heftigen Streit in diesem Saal diese Koexistenz gesichert. Wir erinnern uns noch an die Auseinandersetzung von Kollega Bürgi mit mir. Als ich im Plenum damals diesen Minderheitsantrag zu Artikel 7 vertrat, argumentierte ich damit – ich zitiere mich nun einmal selber –: «Wenn Sie dereinst gegen diese Moratoriums-Initiative durch das Land ziehen, erinnern Sie sich vielleicht daran: Das, was hier in Artikel 6bis geschrieben ist, dürfte dann wahrscheinlich Ihr stärkstes Argument sein.»

Ich hielt damals auch klar fest, dass mit der Aufnahme dieses Artikels zum Schutz der gentechnikfreien Produktion ein

Moratorium überflüssig sei und dass ich gegen eine entsprechende Initiative antreten würde. Gottlob konnte ich damals in diesem Rat eine Mehrheit für meinen Minderheitsantrag finden, sodass ich heute mit Überzeugung und mit gutem Gewissen sagen kann, dass unser Gesetz gegenüber den Argumenten der Initianten der Moratoriums-Initiative überzeugende Lösungen anbieten kann. Für mich ist es auch nicht nachvollziehbar, wie man nach der Schaffung dieses sehr strengen Gesetzes hingehen kann und über all das, was wir mit grosser Vorsicht geregelt haben, nun ein Moratorium stülpen will, das dazu führen würde, dass ein grosser Teil der geleisteten, intensiven und auch sehr seriösen Arbeit im Bereich der Inverkehrsetzung wiederum für fünf Jahre nicht anwendbar wäre. Ein Ja zu dieser Initiative wäre de facto eine Misstrauenskundgebung gegenüber der Arbeit, die wir hier, wie gesagt, mit grösster Intensität geleistet haben.

Wenn man nun den Text dieser Initiative betrachtet, so wird auch offenkundig, dass hier Dinge gefordert werden, die zum Teil unklar und zum Teil im Gesetz bereits abschliessend im Sinne der Initianten geregelt sind. Auch anlässlich der Anhörung der Initianten in der Kommission konnte die Frage nicht beantwortet werden, welche zusätzlichen Anforderungen mit dem Moratorium geprüft werden müssten, welche heute nicht im Gesetz aufgelistet sind. All die Fragen der Auskreuzung, des Durchwuchses, der Vermischung der Ernteprodukte sind mit dem neuen Gentechnikgesetz aufgegriffen und verlangen wissenschaftlich erhärtete Antworten, bevor eine Bewilligung erteilt werden kann. Der Begriff «insbesondere» in der Initiative lässt auch offen, ob nebst den fortpflanzungsfähigen Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen auch andere Produktionsmittel wie Hilfsstoffe im Boden, z. B. Dünger, Pflanzenschutzmittel oder Futtermittel, die aus vermehrungsfähigen GVO zusammengesetzt sind, gemeint sind. Der Bundesrat geht in seiner Botschaft davon aus, dass diese Produkte nicht von der Initiative betroffen sind.

Bezüglich der zweiten Forderung, des Verbotes von GVO-Tieren, welche für die Lebensmittelproduktion oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmt sind, haben wir bereits in Artikel 9 des Gesetzes eine praktisch identische, zeitlich unbeschränkte Forderung eines Verbotes beschlossen. Diese zweite Forderung bringt – ausser dass sie vorübergehend auf Verfassungsstufe gehoben wird – schlicht nichts.

Ich halte die Initiative von der inhaltlich-wissenschaftlichen Seite her weder für innovativ oder einen zusätzlichen Nutzen bringend noch dem Prinzip der Vorsicht folgend. All diese Fragestellungen sind im Gentechnikgesetz dank sehr hohen Hürden bereits eingehend geregelt.

Wenn nun die Initianten behaupten, diese Initiative treffe die Forschung nicht, dann ist dies eine schiere Falschbehauptung. Als Präsident der beratenden Kommission des Institutes für Pflanzenwissenschaften der ETH Zürich habe ich auch einen Kontakt zur Forschung. Glauben Sie, dass Forscher weiterhin in einem Land forschen und arbeiten wollen, welches für fünf Jahre – unbesehen einer objektiven Prüfung – einfach den Deckel für jede Art der Anwendung zuschliesst? Glauben Sie, dass Studenten an der ETH noch Pflanzenwissenschaften studieren, wenn sie ihre Kenntnisse durch ein zeitlich und nicht inhaltlich begründetes Verbot in der Praxis gar nicht anwenden können? Weil Forschung gerade auch in diesem Bereich letztlich nach Anwendung sucht, wäre ein solches Moratorium als Signal an die Forschung fatal. Die gleichen Personen, die damals den Freisetzungsversuchen an der ETH kritisch bis ablehnend gegenüberstanden, gehören nämlich heute zu den Unterzeichnern dieser Initiative und behaupten dann gleichzeitig, dass die Moratoriumsdauer benutzt werden sollte, um bei Versuchen – auch bei Freisetzungsversuchen – die offenen Fragen zu klären.

Ich halte dies für eine völlig widersprüchliche Haltung, die in sich nicht konsistent ist.

Ich will es bei diesen Argumenten belassen. Sicher wird diese Initiative auf viel Sympathie stossen. Ich muss Ihnen sagen: Sie wird viel Sympathie haben, weil die Leute keine Kenntnis von den effektiven gesetzlichen Regelungen und

den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen haben. Es ist unsere Verantwortung, und es ist auch die Verantwortung der Forscherinnen und Forscher, dass wir die Bevölkerung diesbezüglich aufklären und sie auf die Konsequenzen, die mit einer solchen Initiative verbunden sind, aufmerksam machen.

Trotzdem gilt es meiner Ansicht nach, eine saubere politische Linie zu fahren. Wir selber haben gerade vor einem Jahr ein sehr strenges Gesetz fertig erstellt. Der Bundesrat hat es zu Beginn des letzten Jahres in Kraft gesetzt. Von der Sache her, von der Risikobeurteilung her, vom heutigen Stand des Wissens her macht es keinen Sinn und gibt es auch keine Notwendigkeit, über unsere damals geleistete Arbeit ein Moratorium zu stülpen, das nichts Neues bringt, jedoch klar negative Signale in Bezug auf unseren Forschungs- und Wirtschaftsstandort aussendet.

Ich bitte Sie, diese Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Leumann-Würsch Helen (RL, LU): Ich kann jedes Wort unterschreiben, das Herr Bieri soeben gesagt hat; sein Referat verdient höchstes Lob.

Im Bundesgesetz über die Gentechnik war ja im Ausserhumanbereich das zentrale Ziel der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie. Gleichzeitig soll aber dieses Gesetz die Gentechnik ermöglichen und nicht behindern oder gar verbieten. Trotz den äusserst strengen Auflagen im Gesetz wurde die Moratoriums-Initiative lanciert, über die wir heute befinden müssen.

Aus folgenden Überlegungen werde ich die Volksinitiative selbstverständlich ablehnen, und ich bitte Sie, sich dem Antrag der Kommission anzuschliessen:

1. Die Initiative ist überflüssig. Wir haben im Gentechnikgesetz durch sehr strenge Bewilligungsaufgaben auf gewisse Befürchtungen der Bevölkerung Rücksicht genommen. In Artikel 7 wird festgehalten, dass Biobauern gentechnikfrei produzieren können. Weiter muss ein äusserst strenges Bewilligungsverfahren durchlaufen werden, bevor GVO-Pflanzen für Forschungsversuche im Freiland oder als neue Sorten von Bauern genutzt oder als Nahrungs- und Futtermittel verkauft werden können. Weiter garantieren wir unseren Konsumentinnen und Konsumenten die Wahlfreiheit. Strenge Produktdeklarationen sind Vorschrift. Ein Verbot würde jedoch nur für einheimische Produkte gelten, da der Import aus dem Ausland weiterhin möglich bliebe, und das benachteiligte die Schweizer Produzenten. Die gleiche Wahlfreiheit wie die Konsumenten müssen doch aber auch unsere Bauern haben. Wenn kein Markt für GVO-Produkte vorhanden ist, wird auch kein Produzent solche produzieren. Dann ist ein Verbot überflüssig. Ein Verbot ist aber eine Bevormundung jener Bauern, die nicht grundsätzlich auf die Verwendung gentechnischer Produkte verzichten wollen, weil sie in dieser Technologie möglicherweise eine Sicherung ihrer Zukunft sehen. Was Verbote und Einschränkungen gerade in der Landwirtschaft in der Vergangenheit gebracht haben, muss heute schmerzlich korrigiert werden. Gentechnikfreie Produkte können durchaus ein Export- oder Verkaufsschlag sein, aber dafür braucht es kein Verbot, sondern die Möglichkeit der Wahl sowohl für den Bauern als auch für den Konsumenten.

2. Die Initiative liegt quer in der Landschaft. Im FAO-Bericht Nr. 31 vom Mai 2004 zur Biotechnologie steht, dass die FAO zahlreiche Argumente für und wider den Einsatz gentechnisch veränderter Nutzpflanzen gegeneinander abgewogen hat und eine positive Bilanz für die Möglichkeiten der modernen Biotechnologie zieht. In zahlreichen Beispielen werden ihre Vorteile – gerade für Kleinbauern in Entwicklungsländern – angeführt, wonach aufgrund erhöhter Ernteerträge und verringerter Ausgaben für Agrochemikalien höhere Gewinne erwirtschaftet werden und sie damit zur Existenzsicherung beiträgt. Die neuesten Zahlen einer internationalen Studie weisen aus, dass 2004 etwas mehr als 8 Millionen Landwirte in 17 Ländern auf etwa 80 Millionen Hektaren Land gentechnisch verbesserte Pflanzen angebaut haben und dass 90 Prozent dieser Landwirte aus den Entwick-

lungsländern stammen. Umso erstaunlicher ist es, mit welcher Vehemenz Teile unserer Bevölkerung alle positiven Meldungen als Falschmeldungen anprangern.

Ein Moratorium ist eine Insellösung in Europa und wird zu einer Benachteiligung der einheimischen Landwirtschaft führen. Gerade für die Landwirtschaft schränkt das Moratorium die technischen Alternativen für Problemlösungen unverhältnismässig ein. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Landwirtschaft, welche ausschliesslich auf herkömmlichen Züchtungs- und Pflanzenschutztechniken beruht, automatisch frei von negativen Umwelteinflüssen ist – im Gegenteil. Ohne Pflanzenschutz ist die heutige landwirtschaftliche Produktion nicht denkbar, denn moderner Pflanzenschutz beinhaltet zunehmend Pflanzen, welche gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind.

3. Die Initiative schadet dem Innovationsplatz Schweiz. Ein Moratorium ist und bleibt ein Verbot, und ein Verbot hat immer auch Signalwirkung. Gerade unsere Universitäten sind auf dem Gebiet der Bio- und Genforschung heute noch weltweit führend. Es wird zwar argumentiert, die Forschung sei vom Moratorium ausgenommen; das ist absurd. Denn wenn die praktische Anwendung und Produktion verboten sind, machen weitere Forschungsarbeiten im Bereich gentechnisch verbesserter Nutzpflanzen in unserem Land keinen Sinn mehr. Aus diesem Grund werden auch keine oder kaum mehr Forschungsprojekte eingereicht. Der Freisetzungsversuch der ETH, der damals vehement bekämpft wurde, lässt grüssen!

1998 hat der Souverän, mit allen Ständen und zwei Dritteln aller Stimmen, die Gen-Schutz-Initiative abgelehnt und damit deutlich gemacht, dass er die Gentechnologie nicht grundsätzlich verbieten will. Gleichzeitig hat das Parlament mit der Gen-Lex-Motion eine Überprüfung der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich verlangt und den Bund beauftragt, allfällige Lücken zu schliessen. Das haben wir mit dem Gentechnikgesetz getan. Umso mehr erstaunt es, wie nun von den damaligen Befürwortern der Gen-Schutz-Initiative, welche die Abstimmung verloren haben, versucht wird, die Angst vor der Gentechnologie wieder zu schüren. Für ein Land, dessen Wertschöpfung wesentlich von der Anwendung neuer Ideen und neuer Technologien abhängt, ist eine Absage als solche verantwortungslos. Nicht vergessen dürfen wir aber in diesem Zusammenhang auch unsere Chemie- und Pharmaindustrie. Eine wissenschafts-, aber auch industriefeindliche Haltung schadet sowohl dem Forschungsplatz Schweiz als auch unserem Wirtschaftsstandort.

Es kommt dazu, dass die Initiative ein nicht zu unterschätzendes internationales Konfliktpotenzial schafft. Im schlimmsten Fall müsste die Schweiz bei der Umsetzung der Initiative mit handelspolitischen Sanktionen oder gar mit einer Klage auf unlautere technische Handelshemmnisse entweder bei der EU oder beim Schiedsgericht der WTO rechnen.

Technologiefeindliche Einstellungen werden uns nicht helfen, die Zukunft zu meistern, sondern nur ein Klima, in dem sich Gewerbe, Handel und Industrie entfalten können, garantiert auch unseren Nachkommen eine lebenswerte Schweiz, wie wir sie jetzt erleben dürfen.

Lassen Sie mich mit einem Beispiel aus der Schweizer Forschung zum Ende kommen. Dank Gentechnologie kann die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegenüber Krankheiten und Schädlingen verbessert werden. So wird in einem Forschungsprojekt der Schweiz an schorffresistenten Äpfeln gearbeitet. Heute muss der Schorfbefall mit bis zu 15 Fungizidspritzungen bekämpft werden. Dank gentechnisch erfolgreicher Übertragung eines einzelnen, definierten Gens von einer Apfelsorte in eine andere können Äpfel in Zukunft umweltgerechter, d. h. mit deutlich weniger chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, angebaut werden. Ein Moratorium kann sowohl diese Forschung negativ beeinflussen als auch später deren Anwendung in der Schweiz verunmöglichen.

Gentechnologie zwischen Chance und Risiko? Für unser Land bedeutet die Gentechnologie eine Chance, die es bei allem Abwägen sinnvoll zu nutzen gilt.

Bürgi Hermann (V, TG): Es ist aufseiten derjenigen, die diese Initiative ablehnen, schon sehr viel gesagt worden, und die wichtigsten Gesichtspunkte sind festgehalten worden. Gestatten Sie mir, einleitend festzuhalten, dass es heute nicht um die Frage «Gentechnik, ja oder nein?» geht. Unsere Verfassung erlaubt grundsätzlich die Gentechnologie, sie besagt indessen, dass der Mensch und die Umwelt zu schützen seien. Genau das haben wir getan.

Jetzt haben wir eine Initiative vor uns mit dem Ziel – die Initianten erklären das so –, die Schweizer Landwirtschaft solle befristet gentechnikfrei bleiben. Diese Zielsetzung kann ich im Grundsatz durchaus teilen, aber um dieses Ziel zu erreichen, Frau Sommaruga, brauchen wir diese Initiative nicht!

Es ist insbesondere von Kollege Bieri darauf hingewiesen worden, dass wir in der Gen-Lex ganz klare, scharfe, rigide Rahmenbedingungen festgelegt haben. Ich erinnere insbesondere an die Frage, wann Freisetzungsversuche erlaubt sind und wann das Inverkehrbringen erlaubt ist. Sie können das dort selbst nachlesen.

Ganz wichtig scheint es mir, erneut daran zu erinnern: Die Frage eines Moratoriums wurde in der Gen-Lex-Debatte bis zum Gehnichten diskutiert, und am Schluss hat die Einsicht obsiegt – ich sage das ganz deutlich –, dass ein solches nicht nötig ist, weil in diesem Gesetz die wichtigen Leitplanken gesetzt worden sind. Ich habe jetzt wirklich kein Verständnis dafür, dass man dieses Moratorium in dieser Art und Weise wiederaufnimmt. Wir brauchen also diese Initiative nicht.

Es wird auch erklärt, die Bevölkerung wolle keine Gentechnik auf dem Teller. Durchaus einverstanden! Aber von dieser Sicherheit, dass man gleichsam zwangsweise gentechnisch veränderte Nahrungsmittel auf den Teller erhalte, kann keine Rede sein. Ich erinnere erneut an das, was Kollege Bieri gesagt hat – er ist leider nicht hier –: Es geht um die Artikel 16, 17 und insbesondere um Artikel 7. Ich bestätige: Gottseidank hat er damals mit seinem Antrag meinen Gegenantrag übertroffen. Das war gut! Ich habe damals nie daran gedacht, dass wir noch eine derartige Initiative vor uns hätten. Aber jetzt bin ich gescheiter geworden; nachdem diese Initiative auf dem Tisch des Parlamentes liegt, muss ich ihm Recht geben: Es war gut, dass wir Artikel 7 so gefasst haben.

Deshalb komme ich noch einmal zum Schluss: Unter dem Gesichtspunkt der vollumfänglich gewährleisteten Wahlfreiheit kann keine Rede davon sein, dass wir gleichsam zwangsweise Gen-Food auf dem Teller haben müssen.

Es ist auch darauf hingewiesen worden – ich wiederhole das –, dass diese Initiative auch in ihrer Formulierung problematisch ist. Natürlich kommen die Initianten – das erleben wir immer wieder – und sagen: Ach, reitet jetzt doch nicht auf formaljuristischen Gesichtspunkten herum. Aber bitteschön! Wenn man hingeht und einen Vorschlag für die Verfassung – das ist nicht irgendeine Verordnung – macht, muss man sich auch genau überlegen, wie man das ausformuliert. Dieser Verfassungsvorschlag hat nun eindeutig Unklarheiten. Der Bundesrat gibt zwar eine Meinungsäusserung ab in Bezug auf die Frage, ob darin auch Saatgut, Dünger usw. enthalten seien, aber das ist die Meinung des Bundesrates; das ist völlig klar. Ob diese hieb- und stichfest ist, lassen wir offen. Sie ist auch problematisch, weil wir im Zusammenhang mit internationalem Recht Unklarheiten schaffen. Gerade wenn wir die Situation der Landwirtschaft betrachten, sollten wir im Interesse der Landwirtschaft für WTO-Verhandlungen und Verhandlungen mit Europa nicht noch neue Hürden schaffen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass hier Schwierigkeiten bestehen. Problematisch ist diese Initiative eben auch, weil sie ein falsches Signal für den Forschungsplatz Schweiz aussendet.

Noch ein letztes Wort: Frau Sommaruga, ich teile Ihre Auffassung in Bezug auf die Beurteilung der Situation der schweizerischen Landwirtschaft. Da bin ich mit Ihnen völlig einverstanden. Aber mit diesem fünfjährigen Moratorium ändern Sie nichts an der schwierigen Situation der schweizerischen Landwirtschaft, diese ändern Sie nicht nachhaltig!

Wenn das jetzt den Bauern erzählt wird, dann – das sage ich Ihnen – besteht die Gefahr, dass den Bauern Sand in die Augen gestreut wird. Wenn die thurgauischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich dafür ausgesprochen haben, dann nur deswegen, weil sie mich nicht angehört haben. Wenn ich ihnen nämlich erklärt hätte, was die Gen-Lex ist, dann hätten sie zweifellos zweimal überlegt, ob sie die Moratoriums-Initiative unterstützen.

Für die Bauern, so befürchte ich im Gegenteil, ist das eine gefährliche Initiative. Denn sie versprechen sich hiervon Marktchancen, sie betrachten das als ein Marketinginstrument, und das greift meines Erachtens im Hinblick auf eine nachhaltige Lösung der Probleme der Landwirtschaft zu kurz. Ich bin kein Gentech-Turbo – nur damit das klargestellt ist, überhaupt nicht. Aber ich habe Vertrauen in die Gen-Lex, die wir verabschiedet haben. Ich komme deshalb zum Schluss, dass die Befürchtungen, die jetzt geäussert werden, nicht zutreffen. Wir haben mit der Gen-Lex ein faktisches Moratorium bezüglich der Bereiche, wo das mit der Initiative angestrebt wird. Das faktische Moratorium wird diese fünf Jahre mehr als überdauern.

Deshalb bin ich der Meinung, diese Initiative sei unnötig, und wir können sie zur Ablehnung empfehlen.

Fetz Anita (S, BS): Warum kann ich dieser Initiative zustimmen im Gegensatz zur Gen-Schutz-Initiative, über die wir vor ein paar Jahren abgestimmt haben und die ich nicht unterstützt habe?

Es sind zwei pragmatische Gründe: Ich kann dieser Initiative zustimmen, weil ich wie die erdrückende Mehrheit der Konsumenten und Konsumentinnen GVO-freie Lebensmittel essen möchte. Sämtliche Umfragen ergeben überwältigende Mehrheiten dafür, dass die Konsumentinnen und Konsumenten das wollen. Jetzt sagen die Gegner der Initiative, eben gerade die Wahlfreiheit müsse man verteidigen. Aber in der kleinräumigen Schweiz mit ihrer auch kleinräumigen Landwirtschaft gibt es keine Koexistenz. Die Gefahr der Pollenübertragung ist einfach zu gross. Ich kann mir das in einem Riesenland wie den USA oder in Ländereien in Afrika vorstellen, wo man kilometerweite Abstände zwischen GVO-freien Produkten und GVO-Produkten halten kann. Aber das können Sie in der Schweiz nicht, ausser Sie definieren einzelne Täler zu GVO-Tälern und andere Täler zu GVO-freien Tälern. Sonst gibt es diese Koexistenz nicht. Das heisst, die Wahlfreiheit ist eben nicht gewährleistet.

Ich kann dieser Initiative auch darum zustimmen, weil sie die Forschung weiterhin zulässt, weil sie die Lehre weiterhin zulässt und weil sie die Freisetzungsversuche weiterhin zulässt. Da, meine ich, könnte man die Initianten durchaus auch politisch beahften – anstatt zu beklagen, dass sie sich beim Gentechgesetz oder bei jedem Freisetzungsversuch wehren – und sagen: Ihr habt selber gesagt, die Forschung ist frei, und dazu gehören auch Freisetzungsversuche.

Kurz zusammengefasst: Mit dieser Initiative wird die Forschung in keiner Art und Weise behindert, sie wird nicht einmal davon tangiert. Auch das fünfjährige Moratorium oder Verbot eines kommerziellen Anbaus in der Schweiz ändert daran nichts. Mir ist kein Forschungsprojekt bekannt, das innert fünf Jahren in der Schweiz Marktreife erreichen würde. Das hat unsere Kommissionspräsidentin bereits aufgezeigt. Auch der «golden rice», der Reis der ETH Zürich, der in der Kommissionsberatung immer wieder erwähnt worden ist, hätte mit dieser Initiative problemlos entwickelt werden können – problemlos!

Ich rufe Ihnen Folgendes in Erinnerung: Wenn Sie behaupten, die Forschung würde behindert, ist das schlicht und einfach nicht wahr. Das hat auch der Bundesrat in der Botschaft gesagt, und ich möchte Sie einfach warnen: Ich wäre viel glücklicher gewesen, wenn wir einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative gehabt hätten, der dieses Moratorium im Landwirtschaftsgesetz verankert hätte. Denn letztendlich schadet es unserem Forschungsplatz, wenn wir selber dauernd sagen, es würde dem Forschungsplatz und seinem Ansehen schaden. Genau das möchte ich nicht, dass es im

Abstimmungskampf passiert. Wir können den Forschungsplatz hier schlechtreden; der Sache ist damit nicht gedient. Ich weise Sie darauf hin, dass die Initiative nicht deshalb bei den Leuten eine grosse Chance hat, weil sie ihnen Sand in die Augen streut, sondern weil sehr viele Leute der Überzeugung sind, für die Milliarden an Geldern, die wir in die Landwirtschaft und in die Direktzahlungen stecken, möchten sie gute, GVO-freie Lebensmittel haben. Diese einfache Überlegung wird gemacht, und ich möchte Sie sehr davon warnen, einen Abstimmungskampf zu führen mit dem Hauptargument, dass der Forschungsplatz Schweiz gefährdet sei. Das ist nicht der Fall.

Die Initiative nimmt nämlich vor allem die Interessen von Konsumenten und Konsumentinnen auf, und zwar auf eine urdemokratische Art, wie das die Schweiz mit der Initiative vorsieht. Mit anderen Worten: Die Bevölkerung wird sich darüber aussprechen können, und das ist auch ein grosser Unterschied zum Gentechnikgesetz und zur damaligen Moratoriumsdebatte, die hier drinnen stattgefunden hat. Das heisst nämlich nicht, dass sie auch draussen in der Bevölkerung stattgefunden hat.

Ory Gisèle (S, NE): J'avais proposé en commission qu'on élabore un contre-projet à cette initiative populaire «pour des aliments produits sans manipulations génétiques». Cette initiative me semblait suffisamment importante sur le fond et suffisamment soutenue par la population pour qu'on cherche une solution de consensus. Cette proposition a été rejetée; la commission n'a pas jugé utile d'avoir un contre-projet. Je me rallie donc aujourd'hui à la proposition Sommaruga Simonetta, et je vous prie de recommander au peuple et aux cantons d'accepter cette initiative.

Cette initiative répond à la préoccupation de nombreux citoyens, dont une grande majorité est opposée à l'utilisation du génie génétique dans l'alimentation. Nous devons tenir compte de cette sensibilité. Il ne s'agit pas d'une méfiance due à l'ignorance: la population sait ce qu'est le génie génétique, car on en parle depuis suffisamment longtemps. Les consommateurs ne veulent pas de produits dont les problèmes écologiques ne sont pas encore résolus et dont les effets à long terme sur la santé ne sont pas connus. Plusieurs grands distributeurs l'ont bien compris et ont déjà renoncé à proposer des aliments génétiquement modifiés dans leur assortiment.

Le génie génétique est certes porteur d'espoir, et la recherche dans ce domaine avance à grands pas. C'est la raison pour laquelle nous devons maintenant freiner un peu, et nous laisser le temps de connaître mieux les effets de ces produits sur la santé et sur l'environnement à moyen et à long terme, avant de nous lancer dans une production massive. Les scientifiques eux-mêmes reconnaissent qu'ils ne maîtrisent pas tout dans ce domaine.

L'initiative demande un moratoire de cinq ans pour l'utilisation du génie génétique dans l'agriculture. Cela répond tout à la fois au principe de précaution et de responsabilité en matière d'environnement et de santé publique. C'est une mesure très modérée, responsable et raisonnable. Certains redoutent que ce moratoire pénalise l'attrait de la Suisse en tant que place scientifique pour la recherche en matière de génie génétique. C'est le contraire qui est vrai. La recherche et l'expérimentation ne sont pas concernées par ce moratoire. C'est justement pour nous permettre de pousser encore la recherche et l'expérimentation que nous voulons nous donner un peu de temps. Rien ne nous permet de dire non plus – des scientifiques suisses de premier plan sont catégoriques sur ce point – que ce moratoire inciterait les chercheurs à émigrer et priverait notre pays d'investissements et de savoir-faire. Brandir la menace d'un exode des cerveaux n'est pas un argument pertinent.

Enfin, l'utilisation d'OGM dans l'agriculture, en particulier en Suisse, n'est pas une priorité. Nous pourrions nous y mettre plus tard si cela devait être nécessaire. En fait, les OGM vont à l'encontre de la politique agricole que nous avons prônée depuis plusieurs années; ce n'est pas un bon signe pour nos agriculteurs, c'est même un signe contradictoire qui ferait fi

de tout le travail réalisé par notre paysannerie pour se mettre à une production intégrée et respectueuse de l'environnement, et pour se rapprocher du consommateur.

L'agriculture biologique progresse rapidement en Suisse; les consommateurs l'apprécient beaucoup. Les OGM, par leur dissémination incontrôlée, pourraient remettre en cause la qualité de ces cultures. Ce n'est donc pas étonnant que les organisations agricoles soutiennent fermement cette initiative populaire.

En outre, nous ne serions de loin pas les seuls à être prudents. C'est en fait un mouvement qui s'étend au niveau mondial. A l'heure actuelle, 100 régions européennes et 3500 zones, en particulier des communes, se sont déclarées sans OGM: cela veut dire, par exemple, 15 des 21 régions françaises, 8 des 9 provinces autrichiennes, 1800 villes italiennes, etc.

Les OGM dans l'agriculture ne sont pas nécessaires du point de vue de la production alimentaire mondiale. Ils posent des problèmes sérieux en matière d'environnement par pollution des autres cultures, par croisements indésirés, par utilisation de pesticides associés, problèmes qui ne sont pas résolus. Leurs effets sur la santé sont encore incomplètement connus; on a parlé en particulier de l'effet des marqueurs antibiotiques.

Un moratoire n'est pas une interdiction, c'est un temps de réflexion, et ce temps de réflexion, nous en avons besoin. Ainsi, au nom du devoir de précaution, de la responsabilité qui nous engage en matière d'environnement et de santé publique, de la cohérence de notre politique agricole, de l'écoute aussi que nous devons avoir envers nos citoyens, je vous recommande le oui à l'initiative populaire «pour des aliments produits sans manipulations génétiques».

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Wir haben zu Beginn des heutigen Tages eine Aussprache über die Aussenhandelspolitik der Schweiz geführt. Wir haben als eine Dimension dieser Aussenhandelspolitik auch die Binnenwirtschaft betrachtet und haben gesehen, dass die Binnenwirtschaft Wachstum generieren muss. Sie muss Wachstum generieren, weil sonst der Verteilungskampf unter uns, unter den Regionen, unter den Generationen, unter Arm und Reich zu einem Nullsummenspiel wird, bei dem es Gewinner oder Verlierer gibt. Von diesem Nullsummenspiel kommen wir nur weg, wenn die Wirtschaft wächst. Wachstum generiert in diesem Sinne auch Wohlstand.

Wir haben heute Morgen auch gesehen, dass ein Teil der Wachstumsschwäche in unseren Köpfen ist – in dieser Schutzmentalität, statt in einer Fördermentalität. Die Diskussion, die ich jetzt gehört habe, erinnert mich an x Diskussionen, die in diesem Saal zu diesem Bereich schon geführt wurden. Immer fühle ich mich etwas an jene erinnert, die mein Kollege Theo Maissen einmal als «Maschinenstürmer» bezeichnet hat. Diese Maschinenstürmerei des 19. Jahrhunderts – was hat sie gebracht? Gar nichts! Der technische Fortschritt ist nicht aufzuhalten; wir müssen versuchen, ihn zu begleiten, aber aufhalten lässt er sich nicht. Technik ist nicht aufzuhalten, Forschung ist nicht aufzuhalten, der menschliche Geist kann nicht aufgehalten werden.

Von daher bitte ich Sie, dem Bundesrat zu folgen. Dies im Bewusstsein, dass wir Wachstum brauchen, im Bewusstsein, dass wir etwas für uns und nicht immer gegen uns tun sollten.

Die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» ist vom Bundesrat in einer kurzen Botschaft meines Erachtens in knapper und umfassender Weise dargestellt worden, und am Schluss lehnt er sie ohne Gegenvorschlag ab. Dem schliesse ich mich an.

Ich möchte Sie aber auf etwas hinweisen, das mir auch noch etwas auf der Seele liegt: Der Bundesrat will diese Initiative ablehnen. Aber er muss zur Kenntnis nehmen, dass es in seiner Verwaltung Stellen gibt, die mit Bundesgeld das Gegenteil tun.

Swissaid hat am 10. Februar dieses Jahres eine Tagung zum Thema «Gentechnologie in der Landwirtschaft – Chro-

nik einer angekündigten Katastrophe» veranstaltet. Begrüssung: Frau Simonetta Sommaruga, Präsidentin von Swissaid. Dann gab es eine Einführung mit einem Streitgespräch über die Frage, wem die Gentechnologie in der Landwirtschaft nützt, anschliessend eine Podiumsdiskussion und ein Schlusswort. Swissaid lebt unter anderem von einem Bundesbeitrag von rund 6 Millionen Franken pro Jahr, der von der Deza an Swissaid gegeben wird. Ich bin nicht der Auffassung, dass es sinnvoll ist, wenn der Bundesrat eine bestimmte Politik fährt und nicht gleichzeitig dafür sorgt, dass Bundesgelder nicht so verwendet werden, dass seine Politik konterkariert wird.

In dieser Zeit, in der wir jetzt sprechen, findet im Käfigturm hier zu Bern eine Veranstaltung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen und des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen statt. Es wird hier vom Recht auf Sicherheit gesprochen und über die Frage, ob Lebensmitteldeklarationen zuverlässig sind bzw. wie zuverlässig sie sind. Weitere Themen sind das Recht auf Information und das Recht auf Gehör, und es wird gefragt: Sind Konsumentenorganisationen eine störende Lobby? Thematisiert wird auch das Recht auf Produktinformation. Die Geschäftsführerin der schweizerischen Stiftung für Konsumentenschutz, Frau Jacqueline Bachmann, spricht über «Recht auf Gesundheit – gentechnisch veränderte Organismen». Das ist kein Zufall, da Frau Sommaruga gleichzeitig Präsidentin dieser Stiftung ist.

Dagegen habe ich an sich nichts, aber ich habe etwas dagegen, dass das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen und die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen diesen Dingen – ausgerechnet heute, wo wir dieses Thema diskutieren – eine Plattform geben. Es ist eine Plattform, bei der, quasi als Kontrapunkt zur heutigen Diskussion in diesem Rat, die Verwerflichkeit und die negative Seite der gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermittel dargestellt werden können.

Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen ist administrativ dem Generalsekretariat des EVD unterstellt und hatte im Jahre 2004 ein Budget von 1,274 Millionen Franken. Das ist das, was mich bewegt! Ich habe nichts dagegen, wenn Frau Sommaruga ihr Netzwerk spielen lässt – aber nicht mit Bundesgeldern, während der Bundesrat eine andere Politik fährt! Hier, so meine ich, sollte man für Ordnung sorgen. Auch das gehört zur Transparenz in unserer Politik.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich wurde direkt von Kollege Schmid angesprochen. Ich sage gerne etwas dazu. Zuerst zur Tagung von Swissaid zum Thema Gentechnologie in der Dritten Welt: Herr Schmid, ich hätte Sie dort gerne begrüsst. Es war eine sehr interessante Tagung, an der auch ein Vertreter von Syngenta dabei war, an der auch Botschafter Luzius Wasescha dabei war, an der auch der Landwirtschaftsminister von Sambia präsent war sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Guinea-Bissau, Kolumbien und Nicaragua. Es wäre sehr wichtig und auch für Sie interessant gewesen zu hören, wie sich die Gentechnologie eben auch in den Ländern der Dritten Welt ausbreitet und welches dort die Chancen und Risiken sind – also eine Diskussion, die es wert gewesen wäre, verfolgt zu werden. Allenfalls können Sie auch nachlesen, was gesagt wurde.

Was das Büro für Konsumentenfragen heute organisiert, dazu wird sicher Herr Bundesrat Deiss Stellung nehmen. Herr Schmid, wenn Ihr Postulat dahin geht, dass Sie dort, wo Bundesgelder im Spiel sind, auch politisch steuern möchten, dann fühle ich mich ein bisschen an die Diskussion der Session im letzten Dezember erinnert, bei der es darum ging, ob man bei der Verwendung von Bundesgeldern auch in der Kunst oder in anderen Organisationen plötzlich mitreden, mitsteuern soll. Das ist keine fruchtbare Diskussion. Ich anerkenne aber Ihr Bedürfnis: Wenn Bundesgelder im Spiel sind, sollen die Diskussionen dann auch ausgewogen geführt werden.

Da ich das Wort habe, erlaube ich mir noch zwei Bemerkungen zur Diskussion. Ich habe mich sehr darüber gefreut,

dass das Gentechnikgesetz in diesem Rat so viel Lob erhalten hat. Ich kämpfte nämlich damals, Herr Bieri, auch für dieses Gesetz, in die gleiche Richtung wie Sie, und ich habe mich gefreut, dass Leute, die sich damals bestimmten Forderungen widersetzen, diese heute loben und jetzt auch sehr wichtig finden. Ich bin natürlich auch sehr glücklich, dass wir diese Forderungen durchgebracht haben und dass das jetzt auch positiv aufgenommen wird.

Wenn ich jetzt aber abschliessend etwas zur Situation der Landwirtschaft sagen darf, dann möchte ich einfach nochmals in Erinnerung rufen, dass wir seit Jahren den Bauern und Bäuerinnen in unserem Land eintrichern, sie sollen das produzieren, was der Markt will. Das haben die Bauern und Bäuerinnen in unserem Land verstanden, und ich freue mich darüber. Deshalb unterstützen jetzt die Bauern auch diese Initiative, weil sie sich eben bewusst sind, dass sie gewisse Rahmenbedingungen brauchen. Ich kann Ihnen sagen, die nächsten fünf Jahre sind für die Schweizer Landwirtschaft absolut entscheidend: Entweder positioniert man sich auf dem Markt, oder man positioniert sich eben nicht. Sie sehen, dass auch in der Bevölkerung die Unterstützung für die Landwirtschaft zu schwinden beginnt. Die Landwirtschaft muss deshalb noch mehr darauf achten, was sie produziert. Die Schweizer Landwirtschaft weiss auch, dass sie immer teurer sein wird als die ausländische Konkurrenz und dass sie deshalb besser sein muss; und besser heisst in diesem Zusammenhang auch naturnaher.

Deshalb bitte ich Sie jetzt auch – und die Unterstützung aufseiten der Landwirtschaft ist gross –, für diese Initiative einzutreten, damit wir hier gemeinsam diese Startchancen oder diese Ausgangslage für die Schweizer Landwirtschaft verbessern, und zwar nicht nur ihre Ausgangslage im Inland, sondern auch für den Export. Das, Herr Kollege Schmid, hat auch etwas mit Aussenwirtschaftspolitik zu tun.

Bieri Peter (C, ZG): Wir Nichtjuristen neigen gelegentlich dazu, bei Gesetzen zu sagen: Als Nichtjurist habe ich diese oder jene Meinung. Aber wir sind als Naturwissenschaftler gelegentlich zu bescheiden zu sagen, wir hätten dafür eine gewisse Ahnung von Naturwissenschaften.

1. Die Voten, die ich nun gehört habe, entbehren zum Teil jeglicher naturwissenschaftlicher Korrektheit. Wenn behauptet wird, wenn irgendein Bauer irgendeine GVO-Kultur irgendwo in der Schweiz anbaue, dann sei das ganze Land verseucht, dann ist das schlicht nicht haltbar und entbehrt jeglichen naturwissenschaftlichen Wahrheitsgehalts. Ich möchte Ihnen dann auch folgende Frage stellen: Wie wollen Sie eine GVO-freie Schweiz erhalten, wenn wir ringsum von Nachbarländern umgeben sind, die vielleicht GVO anpflanzen werden? Das ist sicher der falsche Ansatz.

Ich habe hier ein Gutachten vor mir, das nicht von irgendeinem ETH-Institut stammt, sondern das Forschungsinstitut für biologischen Landbau hat bezüglich dieser Koexistenz eine Analyse erstellt. Ich könnte Ihnen vorlesen, welche Sicherheitsdistanzen für einzelne Kulturen gewahrt werden müssen. Zum Beispiel bei Kartoffeln sind das 10 Meter. Beim Raps können das Kilometer sein. Beim Weizen sind das bei normalen Sorten 100 Meter. Hier gibt es wissenschaftlich erhärtete Sicherheitsdistanzen, die eingehalten werden müssen. Wir können nicht behaupten, dass irgendein Betrieb ganze Täler verseuchen könnte.

2. Zu den Bauern: Wenn die Bauern eine Marktchance sehen, GVO-frei zu produzieren, dann werden sie das tun. Aber es ist nicht angebracht, dass wir dies den Bauern von Staates wegen vorschreiben müssten. Denn im Gesetz haben wir mit Artikel 7 genau geregelt, dass diese Koexistenz jederzeit gewährleistet sein muss.

3. Zur Forschung: Frau Fetzi, ich würde gerne hören, was Ihr Vorgänger, Herr Plattner, dazu sagen würde. Wie sich dieser jeweils verhält hat gegen die Gefahr, mit dem Verbot der Inverkehrbringung die Forschung zu gefährden! Denn Sie können sich vorstellen: Syngenta wird ja wohl kaum hier weiterforschen wollen, wenn die grösste Gefahr darin besteht, dass sie das Resultat gar nie anwenden kann. Dieses Signal

ist doch gegeben. Denn Forschung wird nur betrieben, wenn sie in absehbarer Zeit letztlich auch einen Nutzen abwerfen kann. Entschuldigung Frau Fetz, aber ich habe Mühe damit, dass Sie als Ständesvertreterin des Forschungsstandortes Basel hier eine solche Haltung einnehmen. Herr Plattner hätte das – so wie ich es einschätze – nicht getan. Aber Sie haben ja keine Verpflichtung, die gleiche Meinung zu vertreten wie Ihr Vorgänger. Nur schreibt Herr Plattner uns auch immer wieder, welche Sorge wir zum Forschungsstandort tragen müssen. In dem Sinne meine ich, ich hätte eine gewisse Einsicht in das, was an der ETH abläuft. Hier ist doch eine gewisse Vorsicht geboten.

Man kann diese Sache nicht einfach sektoriell betrachten: hier Forschung, dort Anwendung. Wir forschen letztlich auch, um anzuwenden. Tragen wir also Sorge zu unserem Wirtschaftsstandort Schweiz! Bezüglich des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik, den wir heute besprochen haben, habe ich genau die gleiche Randbemerkung für mich auch gemacht. Schotten wir uns nicht ab! Gerade in einem Bereich, der eine grosse Entwicklung ermöglicht, meinen wir, sollten wir diese Chance auch nutzen.

Fetz Anita (S, BS): Herr Bieri, wenn ich als Ständesvertreterin von Basel-Stadt Stellung nehme, dann muss ich Ihnen sagen, dass es dort viele verschiedene Interessen gibt. Selbstverständlich geht es auch um diese Region als Forschungsplatz. Sie wissen, dass die Firma, die Sie vorhin genannt haben, zwei Prozent ihres Umsatzes in unserem Gebiet macht. Ich verstehe die ganze Aufregung von Ihrer Seite, wenn es um das Verbot geht – es geht aber nicht um das Verbot, sondern es geht um ein fünfjähriges Moratorium. Ich habe in meinem Votum versucht, Ihnen dies aufzuzeigen. Ich verstehe es, wenn Sie die Initiative ablehnen, aber dann bitte ich Sie, gerade im Interesse des Forschungsplatzes Schweiz, dies mit einer anderen Begründung zu tun. Es ist einfach so, dass die Initiative die Forschung nicht verbietet. Man kann weiterhin Freisetzungsversuche durchführen. Ich lasse mir einfach nicht Unwissenschaftlichkeit vorwerfen, wenn ich Sachen anders bewerte als Sie. Forschen kann man auch, ohne dass man direkt in der Schweiz Landwirtschaftsprodukte in Verkehr bringt. Die Bevölkerung darf trotzdem noch frei sagen, ob sie Landwirtschaftsprodukte will, die GVO enthalten bzw. die keine GVO enthalten. Das ist mit diesen fünf Jahren Moratorium immer noch machbar, und so viel Aufregung ist – so meine ich – nicht nötig. Bei der Gen-Schutz-Initiative war es etwas ganz anderes; dort ging es um Forschungsverbote, und darum habe ich sie damals auch abgelehnt.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: Les connaissances nouvelles ont toujours inquiété l'homme, qui a souvent réagi de manière intempestive et, avec un certain recul, d'une manière erronée. Monsieur Schmid a rappelé l'épisode des ouvriers de Manchester qui avaient détruit des machines. On pourrait citer les malheurs de Papin, dont on a coulé le premier bateau à vapeur, ou rappeler le sort réservé à Galileo Galilei par l'Eglise catholique pour avoir eu l'idée que la Terre tournait autour du Soleil, et pas l'inverse. Heureusement, il a été réhabilité, mais quelques siècles plus tard.

La Suisse a pris les dispositions nécessaires pour éviter que de nouvelles technologies, de nouvelles connaissances puissent se développer de manière à menacer l'homme ou son environnement. Nous avons des bases constitutionnelles. Nous avons surtout aussi, dans le domaine du génie génétique non humain, la loi sur le génie génétique (LGG) qui a été édictée il y a deux ans maintenant. Cette loi prend en compte la diversité biologique, la fertilité du sol, l'intégrité des organismes vivants, le libre choix des consommateurs. Elle vise aussi à empêcher la fraude sur les produits. Le principe à la base de cette loi est celui de la précaution. Les dangers et les atteintes liés aux organismes génétiquement modifiés doivent être limités le plus tôt possible par l'intervention de l'Etat, lorsque cela s'avère nécessaire.

Avec la loi sur le génie génétique, le Parlement a donc instauré un instrument efficace, mais aussi, il faut le dire, un

instrument sévère qui satisfait largement aux revendications des auteurs de l'initiative populaire. La loi et les ordonnances qui en découlent sont en vigueur et assurent que les aliments pour animaux et les denrées alimentaires génétiquement modifiés sont clairement déclarés comme tels, et que le flux de ces produits est séparé de celui des produits fabriqués selon les méthodes traditionnelles. Le Conseil fédéral réglementera également la coexistence des cultures traditionnelles et des cultures d'organismes génétiquement modifiés avant de délivrer une autorisation.

Pour ce qui est des coûts liés à tout cela, je crois que l'article 7 LGG – contrairement à ce que pourrait faire penser l'intervention de Madame Sommaruga – est très clair pour ce qui est de la responsabilité et aussi de la charge à supporter. Il appartient à ceux qui utilisent les OGM de prendre les mesures nécessaires pour assurer la coexistence et en assumer les coûts. On ne peut donc pas dire que cela va renchérir les produits réalisés selon les méthodes traditionnelles. Il est vrai qu'il y a encore certaines dispositions qui doivent être définies, notamment celles concernant les distances à respecter entre les cultures traditionnelles et celles concernant les organismes génétiquement modifiés.

En ce qui concerne l'importation et la mise en circulation de plantes génétiquement modifiées au sens de l'initiative, la loi prévoit une procédure d'autorisation comportant des tests effectués en plusieurs étapes bien définies. Cette procédure oblige les autorités fédérales à analyser à fond tous les risques connus et à ne délivrer une autorisation que si la sécurité de l'être humain, des animaux et de l'environnement est garantie à tous les niveaux. Il y a actuellement quatre aliments de ce type qui ont été admis, faut-il le rappeler?

Jusqu'à présent, aucune demande d'autorisation n'a été déposée pour cultiver des plantes génétiquement modifiées, plus exactement pour utiliser des semences génétiquement modifiées à des fins agricoles, forestières ou horticoles.

L'initiative ne contient pas d'interdiction explicite de l'importation et de la mise en circulation d'aliments pour animaux. C'est l'interprétation que donne le Conseil fédéral, parce que le libellé du texte de l'initiative et les déclarations des initiants l'attestent. Or, on l'a relevé, le titre lui-même, notamment en allemand: «Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft», peut susciter d'autres attentes et pourrait prêter à confusion, puisque l'initiative n'interdit pas non plus l'importation et la mise en circulation de denrées alimentaires génétiquement modifiées.

Le Conseil fédéral est tout à fait conscient que l'utilisation d'aliments pour animaux et de denrées alimentaires issues de plantes génétiquement modifiées peut susciter des réactions critiques de la part de nombreux agriculteurs et de nombreux consommateurs. Cependant, la modification constitutionnelle proposée et le moratoire qu'elle contient ne sont pas nécessaires pour répondre aux exigences de ceux qui expriment des inquiétudes et n'interdisent pas l'utilisation d'aliments pour animaux et de denrées alimentaires génétiquement modifiées. Avec ses dispositions sur la séparation des flux de produits et la garantie de la liberté de choix du consommateur, la loi sur le génie génétique répond déjà aux préoccupations des milieux agricoles critiques à l'égard du génie génétique.

Il n'est pas exclu que l'utilisation du génie génétique dans l'agriculture acquiert plus d'importance à l'avenir. L'Union européenne par exemple a levé son moratoire de fait et a élaboré un ensemble de réglementations qui, comme la loi sur le génie génétique, se fondent sur le principe de précaution et visent à assurer une agriculture durable. En Suisse, comme on le sait, le Parlement a rejeté des propositions de moratoire lors des délibérations concernant la loi sur le génie génétique, mais aussi, il faut le rappeler, car je ne crois pas que cela ait été relevé lors du débat, lors de la dernière révision de la loi sur l'agriculture.

Le Conseil fédéral recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative pour toute une série de raisons.

1. Le Conseil fédéral estime que le passé nous a démontré qu'il serait erroné de bannir certaines technologies. Il est bien préférable d'analyser soigneusement les risques qui y

sont liés et de fixer les limites nécessaires pour les maîtriser. Tel a été le rôle de la loi sur le génie génétique.

2. La production de denrées alimentaires et d'autres produits agricoles en recourant à des animaux génétiquement modifiés est d'ores et déjà interdite, et pas seulement pour cinq ans. En vertu de la loi, les vertébrés génétiquement modifiés ne peuvent être produits et mis sur le marché qu'à des fins de recherche, de diagnostic et de thérapie de l'homme et de l'animal. Ce point-là, on peut même l'oublier pour ce qui est de la disposition prévue dans l'initiative.

3. Une procédure d'autorisation pour les plantes génétiquement modifiées s'étendrait sur plusieurs années, probablement aussi longtemps que le moratoire, et en l'occurrence – certains l'ont déjà dit – l'initiative resterait de facto lettre morte.

4. Il est important que les consommatrices et les consommateurs aient la liberté de choix entre les denrées alimentaires produites selon les méthodes traditionnelles et les denrées alimentaires génétiquement modifiées. La loi sur le génie génétique garantit cette liberté de choix avec la déclaration obligatoire des produits contenant des organismes génétiquement modifiés et avec le label «produit sans recours au génie génétique». La coexistence de la production traditionnelle de plantes à côté de la production de plantes génétiquement modifiées, sera réglementée avant qu'une autorisation soit accordée.

5. En cas d'acceptation de l'initiative, la Suisse perdrait sans aucun doute une part de son attrait en tant que site de recherche. Là, Madame Fetz, je vous invite à écouter, à dresser un peu les oreilles autour de vous à Bâle: je crois que ce n'est pas seulement une question de décision prise, mais que c'est une question de climat dans lequel on se trouve ou dans lequel on ne se trouve pas. Nous n'avons aucun intérêt à donner le sentiment qu'en Suisse, d'un trait de plume, on puisse tout à coup bloquer ces travaux pendant plusieurs années, même si cela n'est qu'un moratoire. D'ailleurs, soit dit en passant, les moratoires n'ont jamais résolu les problèmes, ils les ont simplement reportés, et cela en général nous fait prendre du retard, et rien d'autre.

6. Enfin, si la Suisse devait accepter l'interdiction d'importer des semences – qui ne serait pas fondée scientifiquement –, comme le prévoit l'initiative, elle pourrait sans doute rencontrer aussi des difficultés au niveau de ses relations commerciales et faire l'objet de plaintes pour violation de traités internationaux.

Le Conseil fédéral comprend la volonté des milieux agricoles, notamment, de se donner les chances les meilleures pour leur avenir et leur capacité compétitive, mais, en l'occurrence, il estime que ce moratoire ne serait qu'un leurre pour nos paysans et ne leur apporterait rien de plus, si ce n'est un affaiblissement de l'économie dans son ensemble. C'est pour toutes ces raisons que le Conseil fédéral vous invite à le suivre en rejetant cette initiative populaire.

Vous me permettrez encore un «post-scriptum», puisque Monsieur Schmid a mis en évidence deux situations où la Confédération aurait soutenu des activités qui lui semblent contraires à la politique du Conseil fédéral.

Je voudrais d'abord dire que Swissaid n'est pas un office de la Confédération. Il y a beaucoup d'organisations et d'ONG que nous soutenons dans le but de pouvoir mener notre politique de développement.

Pour ce qui est du Bureau de la consommation, je crois que son rôle est bien sûr de mener la politique du gouvernement; la Commission fédérale de la consommation est une commission consultative: elle a le droit de donner son avis. D'ailleurs, la Commission consultative pour l'agriculture a recommandé d'accepter l'initiative; le Conseil fédéral, lui, propose le rejet. Faut-il «licencier» les membres de cette commission parce qu'ils défendent un point de vue différent de celui du Conseil fédéral? Je crois que, là, Madame Sommaruga a raison lorsqu'elle dit que la Confédération doit veiller à ce que l'information puisse se faire librement – nous ne sommes pas des inquisiteurs – et que le Conseil fédéral doit assurer que la formation de l'opinion puisse se faire. D'ailleurs, nous l'appliquons jusque dans nos recommanda-

tions de vote puisque dans le «livret fédéral», comme on l'appelle, il y a toujours une ou deux pages réservées aux arguments des opposants. Je crois que notre démocratie est suffisamment solide pour supporter cela.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft»

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour des aliments produits sans manipulations génétiques»

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Sommaruga Simonetta

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Sommaruga Simonetta

..... d'accepter l'initiative.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 32 Stimmen

Für den Antrag Sommaruga Simonetta 8 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 32 Stimmen

Dagegen 7 Stimmen

04.3301

Motion Glasson Jean-Paul. Umsetzung von Artikel 182 des Landwirtschaftsgesetzes

Motion Glasson Jean-Paul. Mise en application de l'article 182 de la loi sur l'agriculture

Einreichungsdatum 14.06.04

Date de dépôt 14.06.04

Nationalrat/Conseil national 08.10.04

Bericht WAK-SR 17.01.05

Rapport CER-CE 17.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Es geht bei dieser Motion um das geänderte Bundesgesetz über die Landwirtschaft, Artikel 182 Absatz 2. Konkret wird dort die

Einsetzung einer Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen in den Bereichen geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode gefordert.

Die Kommission teilt voll und ganz das Anliegen des Motionärs. Die sehr hohen Anforderungen der Schweiz bei der Nahrungsmittelsicherheit bilden einen wichtigen Eckpfeiler der neuen Landwirtschaftspolitik. Deshalb müssen die Produkte mit einer Kennzeichnung versehen sein, der die Konsumentinnen und Konsumenten vertrauen können. Für die konkrete Ausgestaltung der Zentralstelle ist der Bundesrat zuständig. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist zurzeit daran, ein globales Konzept auszuarbeiten, kann aber gemäss Anfrage noch keine verbindlichen Angaben über den zeitlichen Abschluss machen.

Die WAK empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen und die Motion anzunehmen.

Angenommen – Adopté

04.3517

Motion Schwaller Urs. Entstaatlichung der Landwirtschaft bei effizienterem Einsatz von Bundesmitteln

Motion Schwaller Urs. Désétatisation de l'agriculture grâce à une meilleure allocation des fonds fédéraux

Einreichungsdatum 06.10.04
Date de dépôt 06.10.04

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Schwaller Urs (C, FR): Die Motion hat bekanntlich drei Ziele:

1. die Gesamtüberprüfung aller Auflagen mit der erklärten Absicht, die kostentreibenden Auflagen deutlich zu reduzieren;
2. die Überprüfung und Überführung des heute zweigeteilten Direktzahlungssystems in ein einziges Konzept;
3. die Heraufsetzung der Eintrittsschwelle für den Erhalt von Direktzahlungen von heute 0,25 auf 0,50 oder 0,60 Standardarbeitskräfte (SAK).

Zu den Punkten 1 und 2 wird in der Antwort ausgeführt, dass diese Anliegen mit dem Revisionspaket «Agrarpolitik 2011» angegangen würden. Ich danke für die damit signalisierte Übereinstimmung meiner Anliegen mit den Absichten des Bundesrates in diesen beiden wichtigen Punkten.

Enttäuscht bin ich natürlich über die beantragte Ablehnung der Heraufsetzung der Mindesteintrittswerte an Arbeitskräften für den Erhalt von Direktzahlungen. Diese Ablehnung erfolgt recht summarisch. Gleichzeitig wird im Pressecommuniqué zur «Agrarpolitik 2011» in Aussicht gestellt, dass zumindest im Talgebiet für die Ausrichtung von Direktzahlungen eine Erhöhung des minimalen Arbeitsaufkommens geprüft werden soll. Ich möchte zuerst die Antwort von Bundesrat Deiss hören, bevor ich mich definitiv entschliesse, an der Motion festzuhalten oder allenfalls nach einem Rückzug mit einem offener formulierten Prüfungsantrag nachzustossen.

Ich gebe zu, dass ich in der Motion vielleicht einen Unterschied zwischen Berg- und Talgebiet hätte machen können

oder müssen. Wenn ich gewusst hätte, dass ein Bundesrat in der Beantwortung einer Motion nur so wenig Spielraum hat, dass er, wie im vorliegenden Fall, aus formellen Gründen bloss Ja oder Nein sagen kann und also auch keinen Zwischenschritt zur gewollten Erhöhung der SAK-Werte machen darf, hätte ich dies sicher schon getan. Wie dem auch sei, befriedigt mich die Antwort selbstverständlich nicht. Sie steht meines Erachtens auch im Widerspruch zu vielen in den letzten Monaten zum Thema der unternehmerischen Dynamik gemachten Erklärungen und deckt sich auch nicht mit anderen Absichtserklärungen der bereits angesprochenen Pressemitteilung vom 2. Februar 2005 in Sachen Weiterentwicklung der Agrarpolitik.

Ich erkläre mich kurz: Um die Direktzahlungen zu erhalten, bedarf es unter anderem eines minimalen Arbeitsaufkommens auf dem Betrieb von 0,25 SAK. Pro SAK werden maximal um die 65 000 Franken ausgerichtet. Diese 0,25 SAK entsprechen je nach Betriebszweig einer Betriebsgrösse von drei bis acht Hektaren, wenn es sich um einen viehlosen Betrieb handelt. Die heute tiefen Eintrittsschwellen – und ich möchte das unterstreichen – führen zu einer Reduktion der Flächenmobilität zugunsten von professionell geführten Haupt- und Vollerwerbsbetrieben, die dank ihrer Grösse auch in Zukunft konkurrenzfähig produzieren können.

Ich weiss, dass die Ansichten darüber, wo agrarpolitisch gesehen die Daseinsberechtigung als Landwirt beginnt und wo sie endet, erheblich auseinander gehen. Was für die einen ein Hobby ist, kann für die anderen eine notwendige Erwerbstätigkeit darstellen. Es schlecken es aber keine Geiss und kein Schaf weg, dass die heutige Konzeption sehr stark strukturerhaltend wirkt. Gerade im Talgebiet besteht mit dem heutigen Direktzahlungssystem ein Anreiz, vor allem für die Bewirtschafter von Klein- und Kleinstbetrieben, ihren Betrieb möglichst lange selbst, in der Regel im Nebenerwerb, zu bewirtschaften. Dieses Land fehlt dann den Haupteinwerbsbetrieben für die schrittweise Weiterentwicklung. Mit einem Eintrittswert von 0,5 SAK könnte man nach den Berechnungen die Betriebsgrössen der verbleibenden Betriebe im Mittel um etwa einen Hektar vergrössern – keine riesige Masszahl zugegeben, aber immerhin ein Schritt in die richtige Richtung.

Der Vorschlag, den ich gemacht habe, ist ja nicht neu. Bereits vor vier Jahren haben wir einen solchen in der damaligen Beratenden Kommission Landwirtschaft diskutiert und wegen des heftigen Widerstandes gewisser Kantone und – sagen wir es – auch des damaligen Departementsvorstehers dann nicht weiterverfolgt. Gelöst war das Problem damit aber nicht, weshalb ich den Vorschlag ein zweites Mal aufgenommen habe und in meiner Formulierung sowohl den Unterschied zwischen Berg- und Talgebiet als auch den Zeitplan offen lassen wollte.

Schliesslich sei angefügt, dass der Vorschlag gerade auch in die Richtung dessen geht, was vor Monatsfrist in der Pressemitteilung zur «Agrarpolitik 2011» zu lesen war, nämlich dass die künftigen Herausforderungen der Landwirtschaft offensiv angegangen werden sollen und die Strategie für die «Agrarpolitik 2011» kohärent zur Wachstumspolitik sein müsse. Unter den präsentierten fünf Handlungssachsen wurde ausgeführt, «den Strukturwandel, namentlich durch eine Lockerung des Boden- und Pachtrechtes, erleichtern» zu wollen.

Ich lese in Ihrem Papier, Herr Bundesrat, dass erstens der öffentlich-rechtliche Schutz im bäuerlichen Bodenrecht und im landwirtschaftlichen Pachtrecht neu erst greifen soll, wenn der Hof als Betriebseinheit mindestens 1,5 Arbeitskräfte zu beschäftigen vermag. Zweitens steht dort, dass die Preisbegrenzung im Bodenrecht und die Pachtzinskontrolle für einzelne Grundstücke im Pachtrecht abzuschaffen seien, um die Wachstumsmöglichkeiten der verbleibenden Betriebe zu erhöhen. Dies steht nach meiner Auslegung, nach meinem Empfinden, im Widerspruch zur Antwort, die uns vorliegt. Ich weiss, dass die Kantone von einer Erhöhung der SAK-Werte unterschiedlich betroffen sind. Man hat mir in den letzten Tagen und Wochen denn auch genug gesagt, dass eine Annahme dieser Motion der Idee einer dezentra-

len Besiedelung des Landes zuwiderlaufe und Arbeitsplätze, gerade in Randregionen und Berggebieten, zerstöre.

Ich habe Verständnis für diese Überlegungen und Ängste; wir sind in unserem Kanton auch betroffen. Das alles hat aber nichts mehr mit Landwirtschaftspolitik, sondern vor allem mit Regionalpolitik zu tun. Die auf diese Weise ausbezahlten finanziellen Hilfen gehören nach meiner Lesart nicht ins Landwirtschaftsbudget, sondern in jenes der Berggebietsförderung.

Auch bei einer Ablehnung der Motion wäre das Thema nicht vom Tisch. Wir dürfen nicht noch einmal den gleichen Fehler wie vor zehn, fünfzehn Jahren machen. Obwohl man es damals wusste, investierte man viel Geld in den Erhalt von kleinstrukturierten Betrieben; damals waren es Dorfkäsereien, die heute an vielen Orten bereits wieder geschlossen werden müssen. Die heutige finanzielle Situation des Bundes erlaubt es uns nicht mehr, ein weiteres Mal unbequemen Entscheiden aus dem Weg zu gehen, um alsdann von der wirtschaftlichen Realität des Alltages eingeholt zu werden. Ich bin überzeugt, dass nur eine professionell geführte Landwirtschaft mit genügend grossen Betrieben in Zukunft eine Chance haben wird, und warte nun sehr gespannt auf die Erklärungen unseres Bundesrates.

Büttiker Rolf (RL, SO): Der Bundesrat beantragt etwas kurz und etwas barsch die Ablehnung der Motion Schwaller. Er zieht eine relativ formalistische Begründung heran, indem er argumentiert, dass er die Vernehmlassung zur «Agrarpolitik 2011» nicht vorwegnehmen wolle. Tatsache ist aber, dass in der Botschaft zur «Agrarpolitik 2011» eine Erhöhung der Untergrenze für den Erhalt von Direktzahlungen gar nicht zur Diskussion gestellt wird. Deshalb hat die Motion Schwaller natürlich eine bestimmte Brisanz. Wir sollten hier jetzt die Weichen stellen, denn wir müssen davon ausgehen, dass wir wegen der Probleme, die Herr Schwaller zu Recht angesprochen hat, logischerweise auch noch eine relativ lange Übergangsfrist einsetzen müssen.

Die Motion Schwaller ist sehr moderat. Es geht hier, wenn man es auf den Punkt bringt, eigentlich um die Abgrenzung zwischen Hobbylandwirtschaft und Nebenerwerbslandwirtschaft. Die momentane Grenze von 0,25 Standardarbeitskräften bedeutet, dass bereits bei einem Arbeitsaufwand von einem Viertel Arbeitskraft Direktzahlungen gesprochen werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch noch ein Teil der Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden kann – das kommt dann noch dazu –, bedeutet diese Untergrenze, dass im heutigen System Hobby- und Freizeitbetriebe Direktzahlungen erhalten können.

Ich meine, dass die Forderung von Herrn Schwaller, eine Untergrenze von 0,5 Standardarbeitskräften anzustreben, richtig ist. Das würde bedeuten, dass künftig eine halbe Arbeitskraft notwendig ist, um den Betrieb zu bewirtschaften. Wir sollten heute entscheiden, und das ist ein berechtigtes Anliegen, weil ich davon ausgehe, dass die Umsetzung einen langen Zeitraum beansprucht, z. B. einen Zeitraum von vier Jahren. Damit könnten wir in der nächsten Periode, 2007 bis 2011, die Sache implementieren. Wenn wir heute im Sinne des Bundesrates entscheiden, ist die Sache vom Tisch, und dann sind auch im Hinblick auf die Periode 2007 bis 2011 die Weichen diesbezüglich falsch gestellt. Wenn Herr Schwaller seinen Vorstoss zurückzieht, ist die Situation eine andere, aber einer barschen Ablehnung der Motion könnte ich natürlich nicht zustimmen.

Maissen Theo (C, GR): Ich möchte vorerst dem Bundesrat dafür danken, dass er diese Motion zur Ablehnung empfiehlt. Ich möchte hier noch einige Gedanken beitragen, vor allem auch zu dem, was die Kollegen Schwaller und Büttiker gesagt haben.

Mit dem ersten Abschnitt der Motion habe ich keine Probleme. Ich finde auch, man könnte die Handhabung gewisser Auflagen vereinfachen. Nur müssen wir uns natürlich bewusst sein, wenn wir diese Auflagen kritisieren, dass das in der Diskussion gewissermassen der politische Preis dafür

war, dass man diese Zahlungen bekam. Das gilt vor allem für den Bereich der Ökologie. Das sind jene Kreise, der Kreis der Konsumenten oder auch jener der Grünen, die sagen: Wir sind bereit, Mittel in die Landwirtschaft zu geben, wenn gewisse Auflagen hinsichtlich Ökologie erfüllt werden. Das braucht Kontrollen. Ich selber hätte auch mehr Freude daran, wenn man das vereinfachen könnte. Wir müssen wissen, dass dann, wenn wir hier zu weit zurückfahren, die Bereitschaft nicht mehr bestehen könnte, entsprechende Mittel in die Landwirtschaft fliessen zu lassen. Grundsätzlich finde ich die Stossrichtung im ersten Abschnitt der Motion diskutabel. Man muss aber auch sehen, dass damit gewisse Probleme verbunden sind.

Zur Frage, die hier im Zentrum der Diskussion steht, zur Erhöhung der Standardarbeitskräfte als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen: Ich muss Ihnen sagen, dass das, was hier angesprochen wird, brandgefährlich ist, und zwar deshalb, weil es eine sehr einseitige Betrachtungsweise ist und weil es in der Begründung auch Fehlüberlegungen hat.

Zum Ersten ist festzuhalten: Der Strukturwandel geht heute so oder so vor sich, und zwar in einer Masse, das in etwa dem entspricht, was wir seinerzeit bei der «AP 2007» angenommen haben. Der Strukturwandel bewegt sich in einem Bereich, in dem mit ihm teilweise auch der Rückgang der Preise wieder aufgefangen werden kann, damit die Einkommen einigermaßen stabil bleiben respektive nicht noch mehr sinken, als sie sonst sinken würden. Diesen Strukturwandel zu forcieren ist problematisch. Ich möchte Ihnen Folgendes sagen: Wenn Sie nun von Hobbybetrieben sprechen, dann kennen Sie die Situation nicht. Das sind nicht Hobbybetriebe, sondern das sind zum grössten Teil Betriebe, deren Inhaber darauf angewiesen sind, neben ihrem Haupterwerb noch einen Teilzeiterwerb in der Landwirtschaft zu haben.

Zweitens müssen wir sehen, dass es volkswirtschaftlich in vielen ländlichen Gebieten der Schweiz, vor allem im Berggebiet, wichtig ist, dass es Leute gibt, welche unterschiedliche Funktionen haben können. Denn auch in anderen Branchen im Berggebiet gibt es, zum Teil saisonal bedingt, einfach aufgrund der verfügbaren Arbeitsmöglichkeiten keine Vollerwerbsberufe. Daher ist es im Berggebiet eine ideale Situation, wenn man mehrere Berufe zu einem Vollerwerb kombinieren kann. Wenn wir aber einfach eindimensional hingehen und sagen, dass nur die voll professionalisierte Landwirtschaft eine richtige Landwirtschaft sei, dann übersehen wir die facettenreichen Strukturen, welche wir in unserem Lande haben. Die Nebenerwerbsbetriebe – nicht Hobbybetriebe – haben eine wichtige Funktion. Da ist dann auch der Brückenschlag zur dezentralen Besiedelung zu machen: Wir wissen – das zeigen auch neueste Untersuchungen der ETH –, dass die Landwirtschaft selber nur in relativ wenigen Gemeinden der Schweiz wirklich noch das tragende Gerüst für die dezentrale Besiedelung sein kann. Es sind andere Branchen, andere Erwerbstätigkeiten, die es braucht. Aber in der Kombination mit der Landwirtschaft können Arbeitsmöglichkeiten optimaler genutzt werden, und das gibt auch stabilere Strukturen.

Was würde die Umsetzung der Motion Schwaller bedeuten? Gesamtschweizerisch wären davon 9000 Landwirtschaftsbetriebe betroffen. Wenn Sie zur Kenntnis nehmen, wo die betroffenen Betriebe situiert sind, sehen Sie auch das Problem für die Berggebiete: Im Kanton Bern wären 2100 Betriebe betroffen, im Kanton Wallis 1400 Betriebe, denen einfach Knall auf Fall ein wesentlicher Teil der Einkommen gestrichen würde.

Ich möchte noch etwas zur Grösse der Betriebe sagen. Davon haben viele Leute eine sehr technokratische Vorstellung und finden, es sei zum Wohle der Bauern, wenn sie ihre Betriebe ständig vergrössern. Ich kenne die Problematik der Konkurrenz zwischen jenen, die mehr Land wollen, und jenen, die auch noch etwas Land bewirtschaften. Das ist eine Konkurrenzsituation. Aber gehen Sie einmal in die Bauernfamilien, und sehen Sie, was dort passiert, wenn im Kopf vor allem junger Bauern einfach nur die Grösse, welche hier

auch als Mass der Dinge erklärt wird, zählt und als oberstes Ziel genommen wird. Das sind Familien, die in Bezug auf ihre Lebensqualität gefährdet sind. Da sind die heutigen Belastungen so gross, dass es in der Landwirtschaft Situationen gibt, die vor zehn, zwanzig Jahren noch nicht bekannt waren. Irgendwann einmal sagt da z. B. die Bäuerin: Die Belastung ist zu gross, ich gehe weg!

Ich war viele Jahre im Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft Graubünden, wo wir die Investitionskredite für die Betriebe sprechen durften, und ich habe in den letzten Jahren Dinge erlebt, die man vorher nicht kannte; so gibt es wegen der grossen Arbeitsbelastung in den Bauernfamilien Scheidungen, und es gibt damit äusserst schwierige Probleme in Bauernfamilien, die im Vergleich zu nichtbäuerlichen Verhältnissen noch grösser sind. Ich möchte Sie einfach bitten: Berücksichtigen Sie, dass grössere Betriebe – vielleicht auch zu grosse Betriebe – familienpolitisch problematisch sind.

Wir haben die Frage der dezentralen Besiedelung angesprochen. Ich möchte einfach die Frage aufwerfen: Welche Alternativen haben Sie, wenn Sie diese Dörfer mit diesen erhöhten Anforderungen bezüglich der Standardarbeitskräfte einfach «ausräumen»? Dazu möchte ich zuerst etwas hören. Eine volkswirtschaftliche Überlegung: Wir haben heute in der Schweiz auch eine Arbeitslosigkeit. Die Landwirtschaft bietet Arbeitsplätze. Was machen Sie, wenn Sie solche auf diese Art wegrationalisieren? Haben Sie im ländlichen Raum alternative Arbeitsmöglichkeiten für diese Leute? Auch dies ist eine unbeantwortete Frage.

Ich möchte noch einen letzten Punkt ansprechen, der nicht in dieser Motion angesprochen ist. Es geht um das, was in der «Agrarpolitik 2011» vorgesehen sein soll. Das ist auch etwas Gefährliches, Herr Bundesrat. Es geht um den Bereich des Bodenrechtes. Bei der Frage der Pacht habe ich nicht so grosse Probleme; da kann man bezüglich der Einzelgrundstücke schon etwas flexibler werden. Aber das, was auch noch anvisiert wird, dass das bäuerliche Erbrecht dann nur noch bei Betrieben mit mindestens 1,5 Standardarbeitskräften gelten würde, bedeutet den Todesstoss der bäuerlichen Landwirtschaft für weite Gebiete in unserem Lande. Wenn es unser Ziel ist, die bäuerliche Landwirtschaft noch zu erhalten, müssen wir uns genau überlegen, ob wir das so machen können oder nicht.

Das gehört zwar nicht zu dieser Motion, aber ich wollte es ansprechen, weil es in den gleichen Zusammenhang gehört. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Bundesrat folgen und die Motion ablehnen.

Epiney Simon (C, VS): Le paysage agricole suisse charme nos hôtes et ses habitants par la diversité de ses exploitations et de ses cultures. Chaque région a en effet développé des structures à plein temps ou à temps partiel. On cultive tantôt des céréales, tantôt des fruits; on pratique l'élevage. Avec raison, la Confédération soutient par des paiements directs cette diversité et a toujours refusé de fixer un seuil d'entrée trop élevé pour pouvoir bénéficier des paiements directs.

Vouloir relever artificiellement le seuil d'entrée ou fixer un montant minimum par exploitation reviendrait à toucher à l'essence même de la multifonctionnalité. Les paysans de montagne, les petits exploitants pratiquant la production intégrée, déjà pénalisés par le peu de rendement, la topographie, l'aridité du sol, le morcellement des terres ou l'absence d'accès, seraient les premières victimes de ce changement de cap. De manière générale, le tourisme serait également le grand perdant de ce désengagement de la Confédération, puisqu'on assisterait à une avance encore plus grande des friches, à un abandon du jardinage, avec pour conséquence une désolation d'un paysage devenu uniforme.

La motion Schwaller exige certes, à juste titre, une réduction des contraintes sur le plan de l'environnement, des mesures vétérinaires ou du domaine de l'aménagement du territoire. Elle évoque avec raison les pertes liées à l'OMC, mais elle se trompe de cible. Le vrai problème de l'agriculture, c'est

que les prix à la production ont baissé de 20 pour cent en dix ans, tandis que les prix à la consommation ont augmenté de 10 pour cent.

La motion est une bombe à retardement pouvant mener à une guerre de tranchées entre les branches de production, entre la plaine et la montagne, entre le Plateau et l'Arc alpin. Elle est contraire à l'objectif constitutionnel de l'agriculture, car incompatible avec le principe de la multifonctionnalité. Elle est contraire également au principe de la diversification de l'agriculture – souhaitée par la politique agricole actuelle. Elle est aussi ambiguë, car elle réclame des exploitations bien organisées, satisfaisant aux exigences de productivité, mais en même temps elle sous-entend la mise en place d'une nouvelle bureaucratie. Elle est enfin contraire au principe du découplage des prix et des revenus – adopté également par l'Union européenne.

La motion exige de lier les paiements directs à une exigence de productivité, ce qui est contraire au principe même de l'OMC. C'est en fait un retour à l'ancienne politique agricole, qui a coûté si cher et qui a abouti aux montagnes de beurre, de viande ou de fromage.

En d'autres termes, cette motion s'en prend aux petites exploitations qui, à force de diversification, d'ingéniosité, d'engagement ou de labeur, ont réussi à assurer l'entretien du territoire, le jardinage du paysage, à garantir un habitat décentralisé, et à offrir aussi une activité économique importante, complémentaire au tourisme. Sacrifier dès lors les petites exploitations ne sauvera pas les grandes, qui ne seront jamais totalement compétitives face aux importations, surtout avec l'ouverture aux pays de l'Est.

Il est donc contradictoire et déraisonnable de vouloir en même temps relever la limite des unités de main-d'oeuvre standard et encourager le développement d'activités accessoires pour l'agriculture, telles que l'agrotourisme, la transformation des bâtis, la mise en commun des travaux.

Bref, je suis sûr que cette motion, même si elle soulève des problèmes réels, sera retirée par Monsieur Schwaller, dans sa sagesse.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich versuchte letzte Woche, mit der Landwirtschaft hart zu sein, weil ich der Auffassung bin, dass in der heutigen Situation auch die Landwirtschaft ihre Opfer bringen muss. Heute bin ich zurückhaltender und neige wiederum dem Bundesrat zu, der die Motion ablehnt, aus Gründen, die ich nachvollziehen kann. Es wäre ein Kraftakt, wenn wir jetzt mit der Annahme dieser Motion das minimale Arbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften verändern würden, nachdem wir einen Entscheid in diesem Rat vor noch gar nicht so langer Zeit gefällt haben.

Ich sage nicht, dass man diese Grösse nicht verändern kann. Aber wenn wir das tun, dann sollten wir das nicht im Rahmen einer Motion, sondern nach einer gründlichen Beratung in der zuständigen Fachkommission tun, wo eben auch Argumente eingebracht werden können, wie das Herr Maisen getan hat. Aus meiner Sicht wäre es für diesen Rat wirklich ein Kraftakt, diese Motion in diesem Punkt anzunehmen und den Bundesrat damit zu binden, ohne dass wir vorgängig in der Kommission und in diesem Rat auf der Grundlage entsprechender Kenntnisse über die Auswirkungen eines solchen Entscheides eine materielle Diskussion führen konnten. Deshalb bitte ich Sie, dies nicht zu tun. Wir werden Gelegenheit haben, darüber zu diskutieren, aber dann im richtigen Rahmen, wie es sich gehört, und nicht aufgrund eines Vorstosses, der den Bundesrat bindet.

Anderenfalls müsste der Vorstoss geteilt werden, wenn Herr Schwaller daran festhält. Denn gegen die Gesamtüberprüfung aller Auflagen habe ich nichts einzuwenden. Diese Teilung müsste näher abgeklärt werden, damit wir dann den einen Teil annehmen und den anderen ablehnen könnten. Denn es sind zwei Teile, die nichts miteinander zu tun haben.

Deiss Joseph, Bundesrat: Herr Büttiker beanstandet die aus seiner Sicht zu formalistische Begründung. Ich muss Ihnen sagen, dass das Parlament uns mit seinem neuen Ge-

setz nichts anderes übrig gelassen hat. Wir können die Motion entweder annehmen oder ablehnen. Es ist nun so, dass die Haltung des Bundesrates mit dieser Motion in weiten Bereichen übereinstimmt, sie aber in Bezug auf die Standardarbeitskräfte eine sehr rigide Vorlage darstellt: 0,5 oder 0,6 Standardarbeitskräfte. Also mussten wir hier fragen: Können wir dem bis zum Ende folgen oder nicht? Das können wir leider nicht tun. Dies, weil damit jetzt schon sehr konkret ein Vorentscheid getroffen würde, zu einem Zeitpunkt, in dem das nicht notwendig und für die kommende Vorlage abträglich wäre. Wir sind noch nicht bei der Botschaft des Bundesrates zur Landwirtschaftspolitik 2008 bis 2011 angelangt. Wir haben im Bundesrat Ende Januar 2005 die Leitplanken dafür gesetzt, und wir werden im Herbst 2005 eine Vernehmlassungsbotschaft in Zirkulation bringen, worauf dann im kommenden Jahr die eigentliche Botschaft kommen soll. Der Vorschlag in seiner jetzigen Form ist jedoch insofern ungeeignet, als er keine Unterschiede zwischen doch sehr vielfältigen Situationen macht. Insbesondere in Berg und Tal herrschen nicht die gleichen Umstände. Es ist in der Tat falsch zu glauben, das Heil unserer Landwirtschaft liege in einer rein hauptamtlichen Tätigkeit und nicht mehr – wie das Herr Maissen unterstrichen hat – in einer gemischten Betriebsstruktur mit Nebenerwerbsbetrieben. Das betrifft vor allem das Berggebiet. Auch wenn wir uns umschauen, sehen wir, dass bei grösseren Betriebsstrukturen die Nebenerwerbseigenschaft der Betriebe aus allen möglichen Gründen nicht unbedingt verschwindet. Es ist also ein Argument, das wir gründlich erforschen und nicht einfach mit dem etwas pauschalen Argument der Hobbylandwirte erledigen sollten. Weiter ist es so, dass wir die Frage der Direktzahlungen und die Frage ihrer Natur doch weiter im Kopf haben sollten. Wir richten Direktzahlungen als Entgelt für eine Leistung aus, und diese Leistung soll im Prinzip entschädigt werden, sofern sie erbracht wird. Ob dies in einem Nebenerwerbsbetrieb oder in einem Haupterwerbsbetrieb geschieht, ist grundsätzlich nicht relevant. Aber ich gebe zu: Es muss ein Minimum festgelegt werden. Wir sind auch der Meinung, dass die jetzige Zahl der Standardarbeitskräfte – diese 0,25 – überprüft werden muss. Deshalb habe ich in die Leitplanken, die der Bundesrat vor einigen Wochen verabschiedet hat, auch hineingenommen, dass wir die Frage der Standardarbeitszeit für das Erlangen der Direktzahlungen überprüfen und Vorschläge machen, die in die Richtung dessen gehen, was Herr Schwaller beantragt. Allerdings ist es möglich, dass für Berg und Tal nicht die gleichen Lösungen vorgeschlagen werden. Deshalb beantragt der Bundesrat, dass man die Motion jetzt ablehnt, aber sich im Klaren ist, dass er die Anliegen der Motion, was die Restrukturierung unserer Landwirtschaft anbetrifft, auf weiten Strecken teilt.

Zur Grössenordnung: 1990 gab es in der Schweiz noch etwa 92 000 Landwirtschaftsbetriebe. Heute gibt es noch rund deren 63 000. Der Restrukturierungsprozess war schon sehr stramm: Während zehn, fünfzehn Jahren sind pro Arbeitstag etwa 10 Landwirtschaftsbetriebe verschwunden. In Zukunft wird es auf jeden Fall in diesem Rhythmus weitergehen, und das Programm, das ich dem Bundesrat unterbreitet habe, geht sogar etwas schneller voran.

Wenn Sie nun die Motion Schwaller annehmen, dann beschliessen Sie einen Restrukturierungsprozess – wenn wir 0,6 Standardarbeitskräfte nehmen – von etwa 10 000 Betrieben. Sie würden also in einem Prozess, der ohnehin schon relativ rasch vorangeht, einen Sechstel der Betriebe praktisch ausschalten, und das im Vorfeld der Landwirtschaftspolitik 2008 bis 2011, die wir vorbereiten. Ich betrachte dies als etwas voreilig.

Deshalb wäre ich froh, wenn der Rat diese Motion ablehnt oder Herr Schwaller die Motion zurückziehen kann.

Schwaller Urs (C, FR): Je ne sais pas s'il s'agit de sagesse ou de réalisme, mais je vais retirer ma motion. J'y reviendrai sous une forme moins contraignante, voire plus ouverte.

Zurückgezogen – Retiré

04.3727

**Interpellation Maissen Theo.
Regionalpolitik.
Übergang von den bisherigen
regionalpolitischen
Instrumenten zur NRP**

**Interpellation Maissen Theo.
Politique régionale.
Abandon
des instruments actuels
au profit de la NPR**

Einreichungsdatum 16.12.04
Date de dépôt 16.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich bitte Herrn Maissen zu erklären, ob er von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

Maissen Theo (C, GR): Ich kann mich als von der Antwort befriedigt erklären. Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung meiner Fragen. Ich gehe davon aus, dass es aber, wenn es zwischen der jetzigen und der neuen Gesetzgebung eine Lücke gibt, nicht zu einem vorübergehenden Verpflichtungsstopp kommt, sondern im Sinne der Beantwortung der zweiten Frage eine der Varianten umgesetzt wird, damit es eben keine Übergangslücke gibt. In diesem Sinne danke ich Ihnen, Herr Bundesrat, für die Beantwortung.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt. Das Geschäft ist damit erledigt.

04.3703

**Interpellation
Langenberger Christiane.
Beitrag des BBT
an die Schweizerische Fachstelle
für Informationstechnologien
im Bildungswesen
zur Erbringung der Grundleistung
Interpellation
Langenberger Christiane.
Contribution de l'OFFT
pour les prestations de base
du Centre suisse des technologies
de l'information
dans l'enseignement**

Einreichungsdatum 15.12.04
Date de dépôt 15.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich bitte Frau Langenberger zu erklären, ob sie von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

Langenberger Christiane (RL, VD): Leider kann ich nicht im selben Sinn antworten wie Herr Maissen. Ich verspreche Ihnen, dass ich nicht viel Zeit in Anspruch nehmen werde, aber ich darf diese Antwort nicht im Raum stehen lassen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Langenberger beantragt eine kurze Diskussion. – Sie sind damit einverstanden.

Langenberger Christiane (RL, VD): Je rappelle à mes collègues que le CTIE, en allemand «Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB)», est actuellement la plaque tournante des technologies de l'information et de la communication dans la formation pour l'école enfantine, l'école obligatoire, le secondaire 2, y compris les écoles professionnelles. Il s'occupe entre autres choses des informations sur la formation et les technologies de l'information et de la communication, donc de tout ce qui concerne Internet dans de nombreuses publications, mais aussi dans le cadre d'un site Internet qui s'appelle educa.ch – en allemand SBS, «der Schweizerische Bildungsserver». De plus, la CDIP – l'EDK – lui a confié la mission de coordonner le travail de correspondants cantonaux de l'école professionnelle, de participer à la formation des enseignants dans le domaine de l'Internet, donc de la communication et de la technologie, de coordonner l'enseignement des langues au niveau de la scolarité obligatoire et d'assurer l'évaluation de leur enseignement.

In einer sehr positiven Antwort auf die Interpellation Pfister Theophil 04.3497 vom 5. Oktober 2004 schreibt der Bundesrat, dass der SBS educa.ch ein wichtiger Bestandteil der Strategie des Bundes für eine Informationsgesellschaft sei: «Er dient als nationaler und, in beschränktem Ausmass, auch als internationaler Einstiegspunkt zur Bildung in der Schweiz. Er fördert den Wissensaustausch und die Innovation im Bildungsbereich und hat u. a. auch für die Berufsbildung einen pädagogisch-didaktischen Nutzen.» Dies bestätigte im Übrigen eine Umfrage des Spezialisten Mediate vom Februar 2005 zu den 200 besten Webseiten der Schweiz. Dort erhält der SBS educa.ch im Bereich der Bildung den ersten Platz. Weiter erinnere ich daran, dass das BBT und die Swisscom den SBS educa.ch zur Koordination des Programms PPP-SiN, «Public Private Partnership – Schule im Netz», also Partnerschaft mit der Privatwirtschaft, mit der Integration von Internet im Schul- und Bildungsbe- reich beauftragt haben.

Nun habe ich auch vernommen, dass eine Untersuchung über das Funktionieren des SBS feststellt, dass die SFIB zur nachhaltigen Weiterführung dieser Aufgabe SBS educa.ch über zu wenig Ressourcen verfügt, um gegenüber den Kantonen koordinierend und steuernd aufzutreten, und dass diese Fachstelle ausgebaut werden müsste, um die Zielerreichung der Initiative PPP-SiN nachhaltig zu fördern. Zusammengefasst: Der Bund sollte also seine Unterstützung weiter leisten, damit die entstandenen Rahmenbedingungen und die bisherigen Engagements nicht einfach im Boden versickern.

Nun entnehme ich Ihrer Antwort auf meine Interpellation, Herr Bundesrat, dass das BBT die Mittel, welche es zur Subventionierung des SBS educa.ch vorgesehen hat, als Folge von Sparmassnahmen des Bundes stark reduzieren muss, und dies aus zwei Gründen:

Erstens sei es für das BBT und die EDK schwierig, die Leistungen zu evaluieren. Das stimmt für die EDK nicht, ich habe mit Herrn Ambühl die Sache vorgängig besprochen. Ferner habe ich eben gesagt, dass diese Evaluation besteht und für den SBS educa.ch eher positiv lautet.

Zweitens seien die Leistungen des SBS educa.ch für die Berufsbildung positiv, aber nicht in anderen Bereichen. Die eben genannte Untersuchung deutet auf eine andere Forderung hin, indem sie, wenn ich recht informiert bin, sagt, man müsse im Gegenteil, um die PPP-SiN weiterzuführen, der SFIB mehr Kompetenzen und Ressourcen geben. Herr Bundesrat, ich glaube, es geht nicht um Geld, sondern darum, dass sich das BBT nicht aus seiner Verantwortung zurückzieht. Es muss Koordinationsbemühungen weiterhin unterstützen, damit beschlossene, funktionierende Programme nachhaltig weitergeführt werden können.

Au chiffre 5 de votre réponse, Monsieur le conseiller fédéral, vous dites que vous partagez entièrement mon avis. Comme quoi une politique efficace passe obligatoirement par une collaboration entre les cantons et la Confédération, et il importe que cette dernière s'engage en faveur de la promotion des technologies de l'information et de la communication (TIC). Cependant, l'OFFT renonce, pour des raisons financières et de manière à éviter toute «duplication» inutile, à participer à la Conférence de coordination TIC et formation. En l'occurrence, il s'agit d'envoyer un collaborateur trois fois par année pour assurer cette coordination entre les partenaires dans les domaines des TIC et de la formation.

Monsieur le conseiller fédéral, il ne s'agit pas d'une question financière. Encore une fois, il faut éviter que l'OFFT se retire du domaine des TIC au moment où il devrait s'engager pour assurer un minimum de suivi dans ce domaine. C'est une question politique, et non une question de moyens.

Je vous demande, Monsieur le conseiller fédéral, de réétudier ce problème.

Deiss Joseph, conseiller fédéral: L'OFFT a effectivement résilié au 23 décembre 2003 le contrat concernant les prestations de base, et cela pour fin 2005. Je crois qu'il s'agissait d'une participation de 800 000 francs, alors que les cantons ne participaient qu'à raison de 400 000 francs. Par conséquent, l'OFFT ne participera plus à cette tâche à partir de 2006. Parallèlement, l'OFFT a informé educa.ch, l'organe responsable du CTIE, qu'il continuerait à participer au financement du serveur suisse de l'éducation, pour autant qu'il s'agisse d'un financement paritaire de la Confédération et des cantons. Il y a là un montant disponible de l'ordre de 1,1 million de francs par année et cela devrait rester à l'avenir dans le même ordre de grandeur. Les négociations relatives à un contrat de prestations pour les années 2006 à 2008 sont actuellement en préparation à l'OFFT et au CTIE. Voilà pour la situation.

Je crois que ce n'est pas une question d'argent; c'est d'ailleurs pour cette raison que l'OFFT continue à prendre cela très au sérieux et à participer aux efforts de coordination. Mais il y a aussi une réalité, c'est que les restrictions budgétaires auxquelles nous devons faire face se font ressentir, qu'on le veuille ou non, et je ne peux pas faire des miracles avec les montants qui sont à notre disposition. C'est la raison pour laquelle nous avons dû prendre des décisions et je crois qu'il y aura d'autres domaines où nous devons prendre des décisions de ce type. Il ne peut en être autrement, parce que nous sommes là véritablement dans des exercices – que je soutiens d'ailleurs – de restriction budgétaire, qui font mal, parce que nous devons véritablement réduire notre voilure.

Langenberger Christiane (RL, VD): Concernant le problème de la participation à la conférence, je crois que c'est là que se règlent ces problèmes de coordination entre les différents partenaires dans le domaine de l'Internet. Encore une fois, cela concerne l'ensemble des domaines: l'école obligatoire, l'école secondaire, l'école professionnelle, etc. Je ne veux pas énumérer de nouveau les domaines dans lesquels cette coordination est nécessaire.

Détachez, trois fois par année, un collaborateur, s'il vous plaît, Monsieur le conseiller fédéral!

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Das Geschäft ist damit erledigt.

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr

La séance est levée à 12 h 40

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 16. März 2005

Mercredi, 16 mars 2005

08.20 h

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Nach der Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung beginnen wir die Sitzung des Ständerates. Der Appell entfällt, da Ihre Präsenz bereits im Nationalratssaal festgestellt wurde.

Die Interpellation Brunner Christiane 04.3726 wird auf Wunsch der Interpellantin von der Traktandenliste der Frühjahrs-session abgesetzt. Sie sind damit einverstanden. Ich heisse Frau Brunner nach ihrer Krankheit wieder herzlich willkommen in unserem Rat!

95.085

Unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln. Übereinkommen

Trafic illicite de stupéfiants. Convention

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.11.95 (BBl 1996 I 609)

Message du Conseil fédéral 29.11.95 (FF 1996 I 557)

Nationalrat/Conseil national 21.03.96 (Frist – Délai)

Ständerat/Conseil des Etats 17.09.96 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 21.09.99 (Frist – Délai)

Bericht SGK-SR 15.11.99

Rapport CSSS-CE 15.11.99

Ständerat/Conseil des Etats 07.03.00 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Brunner Christiane (S, GE), pour la commission: Depuis les années 1960, on assiste à un développement constant des mesures internationales de contrôle du trafic international de la drogue. La Convention du 20 décembre 1988 des Nations Unies contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes fait suite à d'autres conventions internationales sur le même sujet, que la Suisse a déjà ratifiées. Ses objectifs sont, bien sûr, de réprimer le trafic illicite de stupéfiants et les activités criminelles qu'il entraîne et de lutter contre la culture et la fabrication, l'acquisition et la détention de stupéfiants. 167 pays membres de l'ONU sur 191 y ont adhéré.

Quand bien même le Conseil fédéral avait recommandé la ratification de cette convention en 1995, en nous saisissant d'un message, l'examen de ce dossier a été reporté, une première fois, parce que tant le Conseil national que notre conseil voulaient attendre le résultat de la votation sur l'initiative populaire Droleg et, une deuxième fois, dans l'attente de

la révision de la loi sur les stupéfiants. La révision de la loi sur les stupéfiants ne s'est pas faite et il n'y a aujourd'hui plus de raison de reporter cette ratification.

La commission s'est posé la question de savoir si cette ratification s'imposait en vue de l'association de la Suisse à Schengen et à Dublin, et, si tel était le cas, pourquoi le Conseil fédéral ne l'avait-il pas expressément mentionnée dans son message sur les accords bilatéraux II. En effet, le Conseil fédéral avait décidé, pour des questions de transparence, de soumettre au Parlement un seul arrêté d'approbation comprenant tant l'approbation des accords réglant l'association de la Suisse à Schengen que les modifications législatives qui en découlaient, comme l'autorise le nouvel article 141a de la Constitution fédérale.

Pour obtenir la réponse à ces questions, la commission a siégé en deux temps. Elle a pris acte du fait que le Conseil fédéral n'avait pas eu la possibilité d'intégrer dans le projet d'arrêté fédéral l'approbation de la Convention de 1988 contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes, parce que cette convention faisait déjà l'objet d'un message et d'un projet d'arrêté soumis au Parlement à fin 1995.

En ce qui concerne l'association à Schengen, la ratification de la convention de 1988 permet de clarifier la position de la Suisse dans le cadre de la lutte contre le trafic de stupéfiants, telle que celle-ci est prévue dans l'acquis de Schengen. En effet, la ratification permet à la Suisse de faire connaître à ses partenaires de Schengen, par le biais d'éventuelles réserves, quelle est pour elle l'étendue du champ d'application de la convention.

Après avoir entendu toutes ces explications, la commission est entrée en matière sans opposition, et je vous invite à en faire de même.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Je serai bref, car Madame Brunner a exposé l'essentiel de la question. Je crois qu'il faut rappeler quand même les raisons pour lesquelles le Conseil fédéral invite les chambres à l'autoriser à ratifier cette convention.

Tout d'abord, cette convention en complète d'autres: la Convention unique de 1961 sur les stupéfiants, la Convention de 1971 sur les substances psychotropes. La Convention de 1988 contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes n'a pas encore été ratifiée, mais elle fait logiquement partie du système que nous mettons en place. La convention que nous vous proposons de ratifier aujourd'hui est complémentaire aux autres conventions déjà ratifiées ou en voie de ratification.

Ensuite, cette convention atteste de la volonté de la Suisse de participer à la lutte contre le trafic et l'utilisation illicites de stupéfiants au niveau international. Nous notons que la mise en application de la convention n'exige aucune modification des textes législatifs. Les réserves proposées donnent à la Suisse la marge de manoeuvre nécessaire au regard des articles 19a et 19b de la loi sur les stupéfiants et pour la mise en oeuvre de la politique future en matière de drogue.

Enfin, la ratification de cette convention, comme l'a dit Madame Brunner, est nécessaire pour la mise en application de l'accord d'association à Schengen, conclu entre la Suisse, l'Union européenne et la Communauté européenne.

Je vous remercie donc d'entrer en matière et d'accepter, tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral, le texte qui vous est soumis, qui nous autorisera à ratifier cette convention. Je rappelle aussi que le Conseil national a voté dans ce sens.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen

Arrêté fédéral concernant la Convention internationale contre le trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

04.071

Bundesbeschluss über die Kontrolle von Transplantaten. Verlängerung

Arrêté fédéral sur le contrôle des transplants. Prorogation

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 10.11.04 (BBl 2004 6685)

Message du Conseil fédéral 10.11.04 (FF 2004 6285)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Hier handelt es sich um die Verlängerung eines Bundesbeschlusses. Das Parlament hat im Jahre 2004 das Transplantationsgesetz verabschiedet. Die Verwaltung ist daran, das entsprechende Verordnungsrecht auszuarbeiten und die notwendigen Instrumente zur Umsetzung zu schaffen. Das Transplantationsgesetz soll in Kraft gesetzt werden, wenn mit den Partnern die entsprechenden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind. Weil der geltende Bundesbeschluss über die Kontrolle von Transplantaten ausläuft, brauchen wir eine Verlängerung. Um kein legislatorisches Vakuum zu haben, soll der Bundesbeschluss gemäss Bundesrat bis maximal Ende 2010 verlängert werden.

Die Kommission hat sich im Grundsatz der Meinung des Bundesrates angeschlossen. Sie ist aber der Meinung, dass das Gesetz früher in Kraft gesetzt werden sollte, weil die betroffenen Organisationen darauf drängen, dass es möglichst rasch umgesetzt wird. Sie ist sich dabei sehr wohl bewusst, dass es beim Transplantationsgesetz nicht einfach um ein neues Gesetz oder die Revision eines bestehenden Gesetzes geht, sondern um die Übernahme einer bisher nicht geregelten Materie sowie um einen Transfer von bisher kantonalen Aufgaben an den Bund. Sie ist sich auch bewusst, dass dieser Aufgabentransfer sehr anspruchsvoll ist und sehr viel fordert. Trotzdem ist sie der Meinung, dass die Übergangsphase auch Rechtsunsicherheit schafft und deshalb möglichst kurz gehalten werden sollte. Sie sehen auf

der Fahne, dass Ihnen Ihre Kommission beantragt, die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses nur bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern. Sie tut dies im Gegensatz zum Bundesrat, der den Bundesbeschluss bis zum 31. Dezember 2010 verlängern möchte.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, dem Antrag auf diese verkürzte Dauer zuzustimmen.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Je crois que le seul problème est la durée de la prolongation. Tout bien considéré, on prend un petit risque en suivant votre conseil. Mais, comme on prend ce risque en bonne compagnie, on accepte la limitation de la prolongation de la durée que vous avez proposée, en espérant que vos estimations soient justes et qu'ainsi, on n'ait pas de problème dans la mise en place du régime définitif.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

**Bundesgesetz über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Kontrolle von Transplantaten
Loi fédérale sur la prorogation de l'arrêté fédéral sur le contrôle des transplants**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37 Abs. 4

Antrag der Kommission

.... bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Art. 37 al. 4

Proposition de la commission

.... jusqu'au 31 décembre 2007.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen

Dagegen 1 Stimme

02.2028

**Petition Schweizerischer Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter.
Existenzsicherndes Einkommen
für jedes in einer Einelternefamilie
lebende Kind**

**Pétition Fédération suisse
des familles
monoparentales.
Revenu minimum
pour chaque enfant vivant
dans une famille monoparentale**

Bericht SGK-NR 25.11.03
Rapport CSSS-CN 25.11.03

Nationalrat/Conseil national 17.03.04

Bericht SGK-SR 25.01.05

Rapport CSSS-CE 25.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05

03.3586

**Motion SGK-NR (02.2028).
Harmonisierung
der Alimentenbevorschussung
und des Alimenteninkassos**

**Motion CSSS-CN (02.2028).
Harmonisation
des avances et du recouvrement
des pensions alimentaires**

Einreichungsdatum 25.11.03
Date de dépôt 25.11.03

Nationalrat/Conseil national 17.03.04

Bericht SGK-SR 25.01.05

Rapport CSSS-CE 25.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Mehrheit beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ohne ihr Folge zu geben. Eine Minderheit (Fetz, Brunner Christiane) beantragt, der Petition Folge zu geben, die Motion des Nationalrates anzunehmen und damit die Petition als erfüllt abzuschieben.

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Die Petition 02.2028 fordert, dass es für jedes Kind in einer Einelternefamilie eine Ergänzung zum Grundeinkommen gibt, wenn der Lebensunterhalt von einem Elternteil nicht oder nicht genügend bestritten werden kann, und dass die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso auf Bundesebene durchgeführt werden sollen.

Der Nationalrat vertritt die Meinung, es sei nicht von der Hand zu weisen, dass Alleinerziehende zu dem Teil unserer Gesellschaft gehörten, der am schnellsten von der Armutsfalle erfasst werde. Eine Subkommission der SGK des Nationalrates hat sich dieses Problems angenommen und einen Vorschlag formuliert, wie dieser Armutsfalle begegnet werden kann. Der Vorschlag ist in der Vernehmlassung. Deshalb vertrat der Nationalrat die Meinung, dass dieser Teil der Petition als erledigt abgeschrieben werden kann. Die Differenzen in der Handhabung des Alimentenwesens wurden vom Nationalrat in einer Motion aufgenommen, der Motion 03.3586. Die Motion verlangt Vorschläge seitens des Bundesrates zur Harmonisierung der Gesetzgebung betref-

fend Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, der Petition Folge zu geben und sie als erfüllt abzuschieben.

Ihre SGK konnte sich diesem Vorgehen mehrheitlich nicht anschliessen. Sie beantragt Ihnen mit 10 zu 2 Stimmen, von der Petition lediglich Kenntnis zu nehmen und die Motion 03.3586 der SGK-NR abzulehnen. Was sind die Gründe? Die Petition fordert widersprüchliche Dinge; zum einen ein der Waisenrente entsprechendes existenzsicherndes Grundeinkommen. Eine Waisenrente ist aber nie existenzsichernd. Zum Zweiten fordert die Petition für jede Einelternefamilie eine Ergänzung zum Grundeinkommen, wenn der Lebensunterhalt von einem Elternteil nicht oder nicht genügend bestritten werden kann. Das käme einer neuen Sozialversicherung gleich. Gleichzeitig würden damit Ungleichheiten zwischen einer Einelternefamilie und einer klassischen Familie geschaffen. Punkt eins der Petition nehmen wir also nur zur Kenntnis.

Punkt zwei der Petition, Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso auf Bundesebene: Hier beantragt der Nationalrat, es seien Vorschläge zur Harmonisierung auszuarbeiten.

Die Einführung einer einheitlichen Regelung der Alimentenbevorschussung auf Bundesebene wurde bereits im Rahmen der Revision des Scheidungsrechtes diskutiert. Damals kamen die Räte zum Schluss, dass die Alimentenbevorschussung mangels Verfassungsgrundlage nicht bundesrechtlich geregelt werden könne; die Aufgabe sei dem öffentlichen Fürsorgerecht vorbehalten, das in kantonale Zuständigkeit falle. Die Unterschiede der Alimentenbevorschussung sind zugegebenermassen relativ hoch, doch rühren sie nicht zur Hauptsache von der Alimentenbevorschussung an sich her, sondern setzen sich aus Mietabzügen, Kosten für Kinderkrippen, Krankenkassenprämien usw. zusammen. Es könne, mit anderen Worten – so die Mehrheit der Kommission –, nicht angehen, dass in der Sozialpolitik immer wieder einzelne Elemente herausgegriffen und harmonisiert würden. Würde eine Harmonisierung für notwendig erachtet, so müssten die Kantone aktiv werden. Im Bereich der Sozialhilfe sei von den Kantonen eine einheitliche Regelung gefunden worden, deshalb sei nicht einzusehen, weshalb in der Alimentenbevorschussung seitens der Kantone keine einheitliche Lösung gefunden werden könne.

Im Bereich des Alimenteninkassos sind durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen und die gerichtlich festgelegten Alimente klare Grenzen gesetzt. Wo möglich, erfolgt dort eine Harmonisierung bereits unter den Kantonen. Das läuft über die SDK und die Skos. Eine Harmonisierung auf Bundesebene erübrigt sich aus den dargelegten Gründen.

Die Motion des Nationalrates ist deshalb aus der Sicht der Mehrheit der Kommission abzulehnen.

Brunner Christiane (S, GE): La réalité sociale, étayée par de nombreuses publications sur la situation économique des familles et tout particulièrement des familles monoparentales, est tout simplement scandaleuse. Le tout récent rapport sur les familles, publié par le Département fédéral de l'intérieur, sous-titré «Structures nécessaires pour une politique familiale qui réponde aux besoins», nous apprend non seulement que les familles monoparentales sont les plus exposées au risque de pauvreté, mais aussi qu'il existe de grandes inégalités entre les cantons en ce qui concerne la couverture des besoins élémentaires de ces familles. Je rappelle que ce sont les enfants qui en font les frais – et, bien sûr, le parent qui a la garde de l'enfant.

Je cite ce même rapport du Conseil fédéral sur les familles: «S'agissant de l'égalité de traitement et de l'égalité des chances des enfants, les différences cantonales mises en évidence sont choquantes», et c'est peu dire que c'est choquant! Il est vrai que, comme l'indique le Conseil fédéral, tous les cantons ont mis en place des mécanismes d'avance sur pensions alimentaires et de recouvrement de ces mêmes pensions alimentaires, comme l'exige le Code civil.

Mais les tableaux comparatifs, notamment les tableaux que nous avons pu étudier en commission, font état de disparités énormes. La seule constante est que tous les cantons accordent, sur demande, des avances pour l'enfant si le besoin économique est avéré. Peu de cantons, essentiellement les cantons romands, prévoient aussi des avances pour le conjoint.

Au premier coup d'oeil, on pourrait croire en voyant ces tableaux, que les montants accordés pour les enfants sont presque partout les mêmes – à l'exception du canton de Fribourg où ils plafonnent à 400 francs par mois – pour la pension de la mère et de l'enfant. Mais cette impression d'harmonie est trompeuse. En réalité, il y a des différences d'un canton à l'autre, non seulement dans le calcul du revenu déterminant le droit aux avances, mais aussi par rapport aux avances accordées pour le même cas de figure – allant parfois du simple au double.

Fédéralisme oblige, les seuils et les critères de définition du besoin, les limites de revenu donnant droit aux avances et aux recouvrements varient d'un canton à l'autre, voire d'une commune à l'autre si le canton leur a délégué une partie de ses compétences. On apprend même que, dans certains cantons, l'avance pour la contribution d'entretien due à un enfant n'est pas versée si le parent débiteur est insolvable ou s'il est parti à l'étranger; et que, dans d'autres cantons, les avances doivent être remboursées lorsque la mère – il s'agit en général de la mère – revient à meilleure fortune.

On observe par ailleurs une tendance des cantons à réduire les dépenses en introduisant des conditions de plus en plus restrictives. Par exemple, le canton d'Argovie a mis en consultation une modification de la loi, visant à faire payer un éventuel partenaire de la mère ce que le père refuserait de payer. Ou encore: le canton du Tessin vient de limiter à cinq ans le droit aux avances sur pensions alimentaires.

Certains d'entre nous n'ont peut-être pas une vision claire de la réalité de vie des mères divorcées. Même le Tribunal fédéral concède, dans un récent arrêt, qu'une femme ayant la garde de trois enfants, âgés de 8, 11 et 13 ans, n'a généralement «plus de temps à côté des soins aux enfants pour exercer une activité à temps partiel». C'est bien dit! Mais que peut faire alors cette mère si le père ne paye pas ce qu'il doit? Elle ne peut pas s'inscrire à l'assurance-chômage parce qu'elle n'est pas apte au placement. Si elle trouve par chance une activité lucrative, elle prend le risque de n'avoir plus aucune avance de pension alimentaire, une double journée de travail et, à terme, des problèmes de santé. Si elle choisit de privilégier sa présence auprès des enfants, elle devra alors s'adresser à l'assistance publique.

La volonté du législateur, lors de la révision du Code civil, n'était pas uniquement d'éviter que la famille monoparentale échappe à la pauvreté, mais qu'elle puisse vivre selon le projet familial qui était celui du couple lorsque les enfants ont été mis au monde. Ce but n'est pas du tout respecté par la pratique actuelle des cantons, parce que c'est de la pure assistance sociale.

Les organisations les plus compétentes en matière de questions familiales insistent sur le fait qu'une harmonisation s'impose: la Conférence suisse des institutions d'action sociale, Pro Juventute, ainsi que les organisations de défense de la famille et des familles monoparentales. Même la Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales souhaite, selon sa lettre du 18 décembre 2003 adressée aux pétitionnaires – à la Fédération suisse des familles monoparentales –, qu'une convention intercantonale fixe des limites unifiées et élevées de revenu et de fortune donnant droit à des avances. On ne peut dès lors que s'étonner du fait que les cantons n'aient toujours rien entrepris pour réaliser cet objectif et qu'ils en soient restés aux vœux pieux.

Le Conseil national a quant à lui démontré qu'il a une conception plus cohérente de la politique familiale que la majorité de notre commission, puisqu'il a adopté la motion en mars 2004, par 84 voix contre 48. La plupart du temps, les législatifs cantonaux s'adressent à nous par différentes voies pour nous demander de procéder à telle ou telle autre révision, de légiférer dans tel ou tel autre domaine. Il est

temps que nous disions à notre tour aux cantons que leur pratique n'est pas légitime et que si ceux qui en sont responsables ne la changent pas, il faut que la Confédération s'en mêle et dise de manière plus précise ce qu'elle attend des cantons.

La minorité vous invite donc à donner suite à la pétition de la Fédération suisse des familles monoparentales, en adoptant la motion du Conseil national, pour l'harmonisation des avances et du recouvrement des pensions alimentaires.

Kuprecht Alex (V, SZ): Für die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen oder eben Alimenten sind diejenigen verantwortlich, die gemäss einer vertraglichen oder gerichtlichen Abmachung dazu verpflichtet worden sind. Es geht also um die Wahrnehmung der Eigenverantwortung zur Entrichtung einer Leistung. Ohne jetzt eine Schuldzuweisung an eine Partei vornehmen zu wollen: Dies hat man zu einem erheblichen Mass auch selbst verursacht, oder man hat dazu beigetragen. In der Tat, die vielfach gerichtlich festgelegte Höhe einer Unterhaltsleistung erreicht nicht selten ein Ausmass, das sowohl die Empfänger als auch die Zahler an den Rand der Existenzfähigkeit führt. Anwälte und Gerichte sind oft nicht unschuldig an diesen Situationen. Die finanzielle Unfähigkeit oder die Nichtwahrnehmung der verfügbaren oder abgemachten Zahlungsverpflichtungen führt deshalb oft dazu, dass meistens Frauen mit Kindern existenziell gefährdet sind.

Die für solche Fälle vorhandenen Auffangnetze in Form der Bevorschussung dieser Alimente sind gesetzlich in kantonalen Erlassen geregelt. Diese kantonalen Regelungen haben sich meines Erachtens in der Vergangenheit bewährt. Die Zuständigkeit ist getreu dem Prinzip der Subsidiarität den Kantonen bzw. den Gemeinden zugeordnet. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ist also dort angesiedelt, wo üblicherweise Fürsorge- und Sozialhilfeleistungen zur Sicherung einer Existenz erbracht werden, also am richtigen Ort in unserem Gemeinwesen. Das Gleiche gilt auch für die Wiederbeschaffung bzw. für den Einzug der im Voraus geleisteten Unterhaltsbeiträge.

Die Motion verlangt nun eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung. Sie verlangt also ein Eingreifen in die formelle und wahrscheinlich auch materielle Abwicklung eines Systems, das so schlecht nicht funktioniert hat. Diese Absicht ist ein Eingriff in die Autonomie der Kantone und Gemeinden durch den Bund und kaum im Interesse der direkt betroffenen Vollzugsorgane. Sollten die Kantone wider mein Erwarten selber Harmonisierungsbedarf haben, so ist es nach meiner Überzeugung Aufgabe und Sache der Kantone, auf Stufe der Sozialdirektorenkonferenz Lösungen zu suchen und dafür besorgt zu sein, dass Verbesserungen herbeigeführt werden.

Ich erachte es als nicht notwendig, dass der Bund hier eingreift, und bitte Sie daher, die vorliegende Motion abzulehnen.

Fetz Anita (S, BS): Ich bitte Sie, die Motion des Nationalrates anzunehmen. Sie verlangt die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos. Der Nationalrat hat ihr mit 84 zu 48 Stimmen sehr deutlich zugestimmt.

Wir wissen es heute aus vielen verschiedenen Studien: Kinder von Alleinerziehenden sind am meisten von Armut betroffen, und zu den Alleinerziehenden gehören eben meistens die Frauen; sie haben die Kinder und sind dann von existenziellen Sorgen betroffen. Ich verweise auf die Studien und auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos), die sich auch dafür ausgesprochen hat, dass man hier harmonisierend eingreifen soll. Es gibt grosse Unterschiede zwischen den Kantonen und Gemeinden in dieser Frage, und zwar nicht nur, was die Höhe betrifft; das wäre noch nachvollziehbar, wenn man von der unterschiedlichen Kaufkraft ausgeht. Aber was ich sehr viel stossender finde, ist die Unterschiedlichkeit der Art der Bevorschussung. Es gibt Gemeinden und Kantone, die die

Bevorschussung nur machen, wenn garantiert ist, dass das Geld beim Vater wieder eingezogen werden kann. Wenn das nicht der Fall ist, wenn der Vater zahlungsunfähig ist, machen sie diese Bevorschussung nicht und verweisen die Frau direkt an die Sozialhilfe. Es gibt auch ganz unterschiedliche Vermögensgrenzen, und es wird ganz unterschiedlich angerechnet, ob die Frau einen Partner hat und ob sie mit ihm zusammenlebt oder nicht. Diese unterschiedliche Beurteilung und Behandlung finde ich ungerecht; sie widerspricht auch dem Gebot der Chancengleichheit der Kinder.

Deshalb bitte ich Sie, dem Nationalrat zuzustimmen, und zwar zugunsten einer kohärenten Familienpolitik.

Amgwerd Madeleine (C, JU): Tout le monde est d'accord pour dire que les familles, et plus particulièrement les familles monoparentales, sont particulièrement exposées à la pauvreté. Il est extrêmement grave de faire ce constat dans un pays par ailleurs riche et développé comme le nôtre.

Cela étant dit, je suis sensible à la démarche faite par la Fédération suisse des familles monoparentales, mais je crois que notre autorité n'est pas la mieux placée, la plus appropriée pour prendre de telles initiatives, à savoir non seulement pour introduire un revenu minimum pour les enfants de familles monoparentales, mais aussi pour demander que cela soit fait au niveau fédéral. En effet, c'est centraliser une gestion des avances et recouvrements des pensions alimentaires au niveau fédéral, alors que cette gestion se fait actuellement au niveau cantonal. Ces services sont bien organisés et fonctionnent. L'harmonisation n'est certes pas réalisée; il y a des différences, mais c'est aux cantons de faire en sorte de trouver une solution plus favorable. Les décisions de justice sont respectées, les avances sont faites, souvent à fonds perdu, pour les familles, afin de leur permettre de vivre, de survivre malheureusement, mois après mois. Centraliser un tel service, c'est une fois de plus déresponsabiliser les cantons, uniformiser les méthodes et les moyens, et, certainement aussi, forcer les cantons à agir contre leur gré. La meilleure façon d'intervenir de manière efficace et afin d'obtenir une meilleure harmonisation est, comme le dit le Conseil fédéral, que la Conférence suisse des institutions d'action sociale prenne les choses en main – elle l'a déjà fait dans le domaine de l'aide sociale – et propose des recommandations.

Sans répéter l'argumentation du Conseil fédéral, je suis d'avis qu'effectivement, la péréquation et une plus juste harmonisation se feront mieux et plus efficacement dans le cadre de la politique sociale globale des cantons que par une intervention de la Confédération.

C'est pourquoi, sans nier la réalité difficile des familles monoparentales, connue et reconnue, je suivrai la proposition du Conseil fédéral en souhaitant que la Fédération suisse des familles monoparentales saisisse cette opportunité d'adresser sa demande à la Conférence suisse des institutions d'action sociale.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Je crois qu'il y a un certain nombre de points sur lesquels on est d'accord. Ces points relèvent d'un constat qui a été fait notamment dans le rapport sur les familles, que j'ai présenté en 2004 lors de l'excursion à l'île Saint-Pierre. Ce rapport a démontré que, dans un certain nombre de cantons, il n'y a pas encore de politique familiale cohérente et cela touche en particulier le problème des avances sur pensions alimentaires. Il y a de très grandes différences d'un canton à l'autre.

Mais s'il y a des divergences et des différences entre les cantons, parce qu'il y a parfois un manque de cohérence dans la politique familiale, cela ne signifie pas, comme vient de le dire Madame Amgwerd, que l'on doit priver les cantons de cette compétence pour la transférer à la Confédération, en espérant qu'ainsi tous les problèmes seront résolus. Transférer une tâche à la Confédération ne signifie pas encore, malgré toute l'estime que nous nous portons à nous-mêmes, que tout va se passer beaucoup mieux que dans les cantons. Mais il y a un problème supplémentaire, c'est que,

du point de vue constitutionnel, nous avons la conviction, fondée sur l'examen des normes, que cette tâche ne revient pas à la Confédération et que nous n'avons pas, selon les dispositions de la nouvelle Constitution, la compétence de légiférer dans ce domaine.

On a évoqué la pauvreté. Le rapport sur les familles dit que le taux de pauvreté en Suisse atteint au total 9,3 pour cent. Chaque cas derrière cette statistique est un cas qui mérite le respect – il y a des cas dramatiques –, mais il faut rappeler de temps en temps que, s'il y a 9,3 pour cent de pauvreté, c'est beaucoup trop! Mais cela signifie aussi qu'il y a 91 pour cent de gens qui ne sont pas dans cette catégorie. Je crois qu'à certains moments, on a le sentiment que ce pays est dans une situation catastrophique, mais il faut oser dire que, jamais dans l'histoire de l'humanité, il n'y avait eu aussi peu de pauvres. Cela ne signifie pas qu'il faille négliger les 9 pour cent qui sont victimes de la pauvreté, mais quand même, cette société a réussi quelque chose qu'aucune autre société dans l'histoire n'avait réussi: faire que plus de 90 pour cent des gens échappent à la pauvreté. Il n'en reste pas moins qu'on ne doit pas se désintéresser des 9 pour cent qui restent dans cette catégorie. On a d'autant plus de moyens de le faire qu'ils sont moins nombreux que dans le passé. Mais, d'abord, reconnaissons le succès de ce système, de cette société, et après cherchons des moyens équitables et efficaces d'agir.

Or, malheureusement, même si on avait la compétence de le faire, cette proposition reviendrait à privilégier un groupe de familles par rapport à d'autres. Ici, on favoriserait les familles monoparentales par rapport à des familles classiques avec un père et une mère, donc n'ayant pas de pensions alimentaires, qui sont aussi parfois frappées par la pauvreté. Et les chiffres disent qu'il y a peu de différence dans le risque de pauvreté entre une famille monoparentale et une famille classique avec plusieurs enfants.

On me donne des chiffres: la pauvreté, pour les couples avec plusieurs enfants, est de l'ordre de 20,3 pour cent, comme je l'ai évoqué il y a un instant, et, pour les familles monoparentales, de 23 pour cent. Donc, il y a pratiquement le même risque de tomber dans la catégorie «pauvre» – au sens statistique du terme – pour une famille classique avec plusieurs enfants que pour une famille monoparentale; et si on suivait la motion, on privilégierait la famille monoparentale par rapport à la famille classique.

Vous me direz que, dans ce cas-là, il faut donner quelque chose aux deux: c'est un débat qui est en cours, notamment au sujet des propositions qui voudraient établir et améliorer les prestations complémentaires en faveur des familles modestes. C'est un débat qui sera mené en temps opportun. Pour les raisons suivantes, je vous demande de rejeter la motion:

1. manque de base constitutionnelle;
 2. qu'un objet soit traité au niveau de la Confédération ne signifie pas, par définition, qu'il soit mieux traité qu'à l'échelon des cantons; la politique sociale doit rester dans le domaine cantonal, parce qu'on y est plus proche des personnes concernées;
 3. inégalité de traitement, si vous adoptez la motion, entre les familles monoparentales et les familles classiques.
- Enfin, si la motion était adoptée, si l'on introduisait un système fédéral, on aurait un petit problème financier supplémentaire; je ne pense pas que ce serait le problème décisif, mais enfin il faut s'en souvenir de temps en temps. On a aussi un problème d'exiguïté des ressources financières, évoquons-le en passant; on en parle peut-être même trop parfois, mais ça existe quand même. Ce serait probablement aux dépens d'autres tâches qu'on introduirait cette compétence en faveur de la Confédération. Nous ne nions pas le problème, mais nous pensons qu'il est résolu de manière plus efficace au niveau des cantons qu'au niveau de la Confédération.

C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral propose de rejeter la motion de la commission du Conseil national et de prendre acte de la pétition de la Fédération suisse des familles monoparentales.

02.2028*Abstimmung – Vote*

Für Folgegeben Minderheit

Dagegen offensichtliche Mehrheit

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Brunner wünscht, dass die Stimmen gezählt werden. Gemäss Artikel 45 Absatz 1 unseres Ratsreglementes kann jedoch auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich ist. Es sind etwa 6 Stimmen für den Antrag der Minderheit. Wir lassen das Ergebnis also so stehen.

03.3586*Abstimmung – Vote*

Für Annahme der Motion Minderheit

Dagegen offensichtliche Mehrheit

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es ist jetzt gezählt. (*Heiterkeit*)

04.3737

**Postulat Ory Gisèle.
Aktionsplan
«Nachhaltige Entwicklung
an den Hochschulen»**

**Postulat Ory Gisèle.
Plan d'action «Formation
pour le développement durable
dans les hautes écoles»**

Einreichungsdatum 16.12.04

Date de dépôt 16.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Ory Gisèle (S, NE): Je remercie le Conseil fédéral d'accepter ce postulat. Cependant, la formulation de la réponse m'inspire quelques réflexions.

Lors du Sommet de la Terre qui s'est tenu à Rio de Janeiro en 1992, 180 pays, dont la Suisse, se sont engagés à promouvoir le développement durable. La Suisse a rempli son engagement en inscrivant le développement durable dans la Constitution fédérale de 1999 et en adoptant sa «Stratégie 2002 pour le développement durable». Celle-ci définit les lignes directrices de la politique de développement durable en Suisse et mentionne en particulier la formation, la recherche et la technologie comme thèmes généraux. Les cantons et les communes participent à la réflexion sur le développement durable et plusieurs d'entre eux ont déjà élaboré des «Agendas 21» ou sont en voie de les réaliser. Le rapport de l'Office fédéral du développement territorial sur l'état des lieux des démarches de développement durable dans les cantons 2003/04 montre que le travail est bien avancé.

L'article 124 du plan de mise en oeuvre adopté lors du Sommet de Johannesburg de septembre 2002 demande aux gouvernements d'encourager l'utilisation de l'éducation pour promouvoir le développement durable. L'Allemagne et la France ont déjà élaboré des plans d'action dans ce domaine. Alors que la Suisse participait pour la première fois à l'Assemblée générale des Nations Unies en décembre 2002 en tant que membre à part entière, l'assemblée a décidé de

concrétiser ces recommandations et a déclaré la décennie 2005–2014 «Décennie de l'éducation en vue d'un développement durable». Cette nouvelle décennie a été officiellement ouverte à New York le 1er mars dernier.

L'éducation est l'un des éléments les plus importants de la promotion du développement durable et dans ce cadre, les hautes écoles ont une responsabilité particulière. C'est là que nous devons agir en premier lieu, car c'est là que sont aujourd'hui les jeunes qui seront les décideurs de demain. Si nous voulons que la nouvelle génération soit consciente des enjeux du développement durable et puisse agir dans ce domaine de manière responsable dès demain, c'est dans les hautes écoles que nous devons commencer notre réflexion. Les cantons et les hautes écoles en sont déjà conscients. Permettez-moi de vous citer comme exemple l'article 4 lettre e de la loi sur l'instruction publique du canton de Genève: «L'enseignement public a pour but, dans le respect de la personnalité de chacun e. de rendre chaque élève progressivement conscient de son appartenance au monde qui l'entoure, en éveillant en lui le respect d'autrui, l'esprit de solidarité et de coopération et l'attachement aux objectifs du développement durable.»

La majorité des universités de notre pays a signé la charte «Copernicus for sustainable universities», qui souligne le rôle des universités dans la prise de conscience et la promotion de la durabilité dans la société. L'Université de Genève a créé une faculté du développement durable.

Le message sur la formation, la recherche et la technologie 2008–2011 devra fixer les priorités de ces quatre années. Il est stratégique pour l'ensemble du domaine des hautes écoles. Il est donc nécessaire que la réflexion sur le développement durable y soit introduite et en devienne même l'un des fondements. Il n'est pas suffisant que cela ne soit pas exclu. Nous ne pouvons plus nous contenter d'une vision morcelée, tant au niveau géographique qu'historique de notre développement. Nous vivons dans un monde global et nous nous insérons dans un continuum historique.

Nous devons en tenir compte si nous voulons construire pour l'avenir, et non pas seulement pour les deux ou trois années futures. Nous devons donc avoir l'ambition de créer un programme d'action pour l'éducation en vue du développement durable, doté de fonds suffisants pour donner une impulsion à la réflexion sur le développement durable et à des réalisations concrètes – un programme de même nature que celui qui a été lancé en 2000 sur la question des genres et de l'égalité des chances entre hommes et femmes. Ce programme d'action doit intégrer tant le contenu des cours et la recherche que la gestion des hautes écoles. Il doit permettre de renforcer la position de la Suisse comme pôle d'excellence pour les branches qui sont essentielles pour le développement durable et assurer à notre industrie une avance technologique durable dans les domaines de demain.

Saudan Françoise (RL, GE): Permettez-moi juste de rectifier l'intervention de Madame Ory sur un point. Il est vrai que l'Université de Genève voudrait créer une faculté de l'environnement, mais le projet est extrêmement controversé, parce que vous savez qu'il existe un pôle d'excellence entre l'Université de Lausanne et les écoles polytechniques fédérales. La décision est loin d'être prise; donc affirmer que «l'Université de Genève a créé une faculté du développement durable» est tout simplement faux en l'état. Je ne sais pas ce qu'il en adviendra par la suite, mais je peux vous dire que ce projet suscite énormément de critiques et d'oppositions, y compris au sein des autorités universitaires.

J'apporte cette rectification simplement pour la précision des faits.

Angenommen – Adopté

04.305

**Standesinitiative Jura.
BVG. Bessere Berufschancen
für ältere Arbeitnehmer**
**Initiative cantonale Jura.
LPP. Améliorer les perspectives
d'emploi des «seniors»**

*Erstrat – Premier Conseil*Einreichungsdatum 15.06.04Date de dépôt 15.06.04Bericht SGK-SR 24.01.05Rapport CSSS-CE 24.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

*Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative*

02.024

**Ausländergesetz
Loi sur les étrangers**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 08.03.02 (BBI 2002 3709)

Message du Conseil fédéral 08.03.02 (FF 2002 3469)

Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich begrüsse bei uns – etwas verspätet – Herrn Bundesrat Blocher. Blocher kommt zu spät! (*Heiterkeit*)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Revision des Anag von 1931 und die Revision des Asylgesetzes haben einen engen Zusammenhang. Das Anag wird vom Ausländergesetz abgelöst, wobei verschiedene Artikel im Asylgesetz materiell zur Beratung kommen werden; ich werde noch darauf zurückkommen. Eine umfassende Migrationspolitik kommt nicht umhin, die Auswirkungen der Zulassungspolitik betreffend den Arbeitsmarkt, die Bedingungen für einen dauernden oder temporären Aufenthalt und für die Integration, aber auch die Migrationsausenpolitik gesamthaft zu betrachten. Während im Ausländergesetz auch die Missbrauchsbekämpfung ihren Niederschlag finden muss, geht es im Asylgesetz um die Zulassung aus humanitären Gründen.

Seit je waren für die Schweiz, für ihre Bevölkerung und die schweizerische Wirtschaft Ein- und Auswanderungen sehr wichtig. Ausländer waren zu Beginn der Neunzigerjahre gesuchte Arbeitskräfte; Schweizer wanderten zur Sicherung ihrer Existenz in Zeiten der Wirtschaftskrise auch ins Ausland aus.

Die duale Zulassungspolitik, wie sie im Ausländergesetz neu geregelt wird, geht auf die Vorschläge der Expertenkommission Migration vom August 1997 zurück. Sie ist unterschiedlichen Ansprüchen aus verschiedenen Politikbereichen ausgesetzt, und damit sind Zielkonflikte vorprogrammiert. Dies kommt in den Diskussionen über die beiden Gesetzesvorlagen auch immer wieder zum Ausdruck. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen prägen die Zulassungspolitik betreffend ausländische Arbeitskräfte ebenso wie die Frage der längerfristigen Integration, während in der Asylpolitik bei der Zulassung die humanitären Aspekte im Vordergrund stehen. Die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern ist unter Vorbehalt der völkerrechtlichen Bestimmungen ein souveräner Entscheid jedes Staates. Dies bedeutet, dass in der Regel kein Anspruch auf Einreise und Gewährung des Aufenthaltes besteht.

Und damit konkret zum Anag. Eine Totalrevision des Anag von 1931 ist aus folgenden Gründen nötig:

1. Wichtige Bestimmungen des Ausländergesetzes sind heute in Verordnungen des Bundesrates enthalten, die jährlich revidiert werden. Sie sind eine ungenügende Legitimation zur Festlegung unserer Ausländerpolitik.

2. Die Zuwanderung in unser Land war in den vergangenen Jahren wenig gesteuert, und die Bestimmungen sind ungenügend – Stichwort: Saisonierstatut, automatische Umwandlung und Familiennachzug nach vier Saisons. Im Schnitt reisen rund 42 Prozent der Ausländerinnen und Ausländer via Familiennachzug ein und nur 25,2 Prozent mit kontingentierter Erwerbstätigkeit. Dabei ist auch festzustellen, dass die Zahl der EU-/Efta-Angehörigen unter den Ausländern rund 56 Prozent beträgt.

3. Die Zuwanderung wurde im Laufe der Jahre mehrmals von Initiativen als Thema aufgenommen, letztmals mit der 18-Prozent-Initiative, die zwar abgelehnt wurde, uns aber dennoch verpflichtet, den Empfindungen eines grossen Teils der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

4. Der Hauptgrund für ein neues Ausländergesetz ist die mit den EU- und Efta-Staaten vereinbarte Personenfreizügigkeit. Damit haben die Bürgerinnen und Bürger dieser Staaten freien Zugang zu unserem Arbeitsmarkt, und auch wir profitieren von dieser Freizügigkeit. Dadurch hat sich das Potenzial der Arbeitskräfte für unser Land stark vergrössert, insbesondere auch mit der geplanten Ausdehnung der Freizügigkeit auf die zehn neuen EU-Staaten, auf deren Wissen und Potenzial unser Land dringend angewiesen ist.

5. Gerade weil mit dieser Vergrösserung der Zahl der potenziellen Arbeitskräfte auch Ängste in der Bevölkerung verbunden sind, hat ein Ausländergesetz, das seinen Geltungsbereich bei der Zulassung ausschliesslich auf Nicht-EU- und Nicht-Efta-Länder beschränkt, klare Zulassungskriterien, Aufenthaltsbedingungen, Umwandlungskriterien und Missbrauchsregelungen aufzuweisen.

Rund eine Million ausländische Personen haben heute eine Niederlassungsbewilligung. Dies sind rund 72 Prozent der anwesenden Ausländer – Total: 1 495 008. Davon sind, wie gesagt, aus den EU- und Efta-Staaten rund 868 000 Personen, wenn man die 25 EU-Länder mit einbezieht; wenn es die 15 EU-Länder sind, sind rund 58 Prozent davon – 846 635 Personen – aus diesen Staaten niedergelassen, das heisst, sie leben seit vielen Jahren in unserem Land.

Jeder dritte Schweizer ist mit einer Ausländerin verheiratet, und jede siebte Schweizerin ist mit einem Mann mit einem ausländischen Pass verheiratet. Rund ein Drittel der Ehen ist binational, und ein Viertel unseres Arbeitsvolumens wird von ausländischen Arbeitskräften bewältigt.

Angesichts der demografischen Entwicklung und der tiefen Geburtenraten zeichnet sich in einigen Jahren auch ein Mangel an schweizerischen Arbeitskräften ab. Diesen Vorgaben will das Gesetz Rechnung tragen, auch wenn die längerfristige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht voraussehbar ist.

Das neue Ausländergesetz geht wie erwähnt von der dualen Zulassungspraxis aus. Nur wenn keine geeigneten Arbeitskräfte in den EU- und Efta-Staaten gefunden werden, können Bewilligungen an Arbeitskräfte ausserhalb dieses

Raumes erteilt werden, und zwar für Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte. Saisonale oder Branchenbedürfnisse können dabei nicht zusätzlich berücksichtigt werden, dies sollte uns die Erfahrung lehren. Unterschieden wird nach wie vor zwischen Kurz- und Daueraufenthalten, wobei unsere Kommission, im Gegensatz zum Nationalrat, im Gesetz keinen Anspruch auf Niederlassung verankern will.

Im Gegensatz zum heutigen Anag werden im Ausländergesetz Rechte und Pflichten der Ausländer, Einreisevoraussetzungen, Familiennachzug und Beschwerdemöglichkeiten wie auch die Grundsätze zur Integration ausdrücklich verankert. Die Regelungen über die Integrationsförderung gelten für alle Ausländer, auch für Bürger von EU- und EFTA-Ländern; ebenso gilt dies für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen, Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahmen.

Kompliziert wurden unsere Verhandlungen durch die Tatsache, dass der Bundesrat nach der Verabschiedung der Botschaft zum Ausländergesetz zwei wesentliche Teile dieses Gesetzes im Rahmen der Botschaft zur Teilrevision des Asylgesetzes neu regelte. Einerseits schlägt er im Asylgesetz statt der in den Artikeln 78 bis 83 des Ausländergesetzes geregelten vorläufigen Aufnahme den neuen Status der humanitären Aufnahme vor. Andererseits zielt er mit neuen Anträgen vom August 2004 zum Anag – Teil der Revision des Asylgesetzes – auf eine Ausdehnung der Zwangsmassnahmen in den Artikeln 71 bis 77.

Aus Transparenz- und Verständlichkeitsgründen hat deshalb die Kommission diese beiden Themen im Ausländergesetz lediglich formell behandelt. Materiell werden diese beiden Themen dann im Asylgesetz behandelt. Die beiden betreffenden Kapitel im Ausländergesetz sollen erst nach der Differenzbereinigung beim Asylgesetz im Nationalrat entsprechend ergänzt und im Ständerat dann wieder ins bereinigte Ausländergesetz zurückgeführt werden. Für die erwähnten Artikel erfolgt demnach heute nur die formelle Genehmigung im Ausländergesetz; dies im Hinblick auf allfällige Referenden oder Veränderungen der Vorlagen.

Anlässlich der Beratung lagen der Kommission vier Petitionen mit Bezug auf den Gesetzentwurf vor. Gemäss Artikel 17 des Parlamentsgesetzes hatten die Kommissionsmitglieder Gelegenheit, die Anliegen der Petenten in die Detailberatung einzubringen. Es handelt sich dabei um die folgenden Petitionen: eine Petition von GBI/Smuv Zürich gegen das neue Ausländergesetz; die Petition des Zürcher Regionalkomitees zur Unterstützung der «sans-papiers», «Regularisierung der Papierlosen» (01.2011); eine Petition der Jugendsession 2003 zur Regelung des Status der «sans-papiers»; sowie eine Petition betreffend die Aufenthaltsbewilligung der Piloten der ehemaligen Crossair AG. Die Kommission hat die Petitionen zur Kenntnis genommen, ohne ihnen Folge zu geben.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission stimmte der Vorlage mit 6 zu 3 Stimmen zu.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Zum Vorgehen: Wir werden versuchen, die Behandlung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer heute abzuschliessen. Der morgige Tag wird dem Asylgesetz gewidmet sein; die von Anfang an festgelegte Nachmittagssitzung wird stattfinden. Wir müssen die Beratung des Asylgesetzes diese Session abschliessen. Sollte dies bis morgen Donnerstag nicht gelingen, müssten wir als letzte Massnahme in Betracht ziehen, die Beratung am Freitagmorgen abzuschliessen. Wir hoffen aber, dass wir auf eine Debatte am Freitagmorgen verzichten können.

Kuprecht Alex (V, SZ): Das tägliche Zusammenleben mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen gehört in unserem Land zur Normalität und ist kaum mehr wegzudenken. Die Einwanderungen südlicher Gastarbeiter haben in den letzten 40 bis 50 Jahren nicht unwesentlich zu Prosperität und Wohlstand in unserem Land beigetragen. Diese Einwanderer sind heute akzeptiert und integriert.

Die bisherige Rechtsstellung der Ausländer bedarf jedoch einer berechtigten und umfassenden Revision bzw. Neuregelung. Die bilateralen Verträge I und II haben zusätzliche Auswirkungen auf das noch laufende Revisionsverfahren. Die Schweiz – das hat die wirtschaftliche Vergangenheit ganz deutlich aufgezeigt – war und ist auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen und wird es auch in Zukunft sein. Die Migrationsströme, insbesondere jene von Menschen östlicher Nationalitäten, und die reale Entwicklung am Arbeitsmarkt erfordern zusätzliche Einwirkungen seitens des Gesetzgebers. Eine Regelung insbesondere betreffend die Auswirkungen auf unser System der Sozialversicherung sowie die anderen Sozial- und Fürsorgeeinrichtungen ist von zentraler Bedeutung.

Die zur Diskussion stehende Vorlage nimmt sich dieser ausserordentlich wichtigen Faktoren an und verfolgt in besonderem Masse auch eine klarere und restriktivere Regelung des Familiennachzuges, ohne automatischen Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Niederlassung. Zusätzlich gibt die Revision einen wichtigen Anstoss zur Verbesserung der Integration der heute in unserem Land lebenden Ausländerinnen und Ausländer sowie von deren Angehörigen, die sich schon lange in unserem Land aufhalten und kaum mehr in ihr Geburtsland zurückkehren werden.

Von zusätzlicher, ausserordentlicher Wichtigkeit ist meines Erachtens die Bekämpfung des Missbrauchs unserer Rechtsordnung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes. Die in der Vergangenheit in erhöhtem Masse festgestellten Umgehungen unseres Ausländerrechtes, zum Beispiel durch die Schliessung von immer häufiger anzutreffenden Scheinehen, erfordert rigorose und unabdingbare Massnahmen, nicht zuletzt auch zum Schutze der Ausländerinnen und Ausländer, die sich regulär und ordnungsgemäss in unserem Land aufhalten.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage und begrüsse die Verbesserungen sowie die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen.

Ich bitte Sie, ebenfalls auf die Vorlage und auf die neuen, von der Kommission vorgeschlagenen Lösungsansätze einzutreten.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich bin für Eintreten, aber die grosse Begeisterung fehlt mir. Ich hätte mir ein umfassendes Migrationsgesetz, ein formell geschlossenes, widerspruchsfreies System unseres gesamten Ausländerrechtes gewünscht. Das liegt nicht vor. Sie erinnern sich vielleicht noch, dass das einmal die Absicht war. Der Bundesrat ist davon abgekommen, er wollte kein Migrationsgesetz, und er beschränkt sich auf die Totalrevision des mehrere Jahrzehnte alten Anag. Wir haben deshalb nun mit dieser Vorlage einen Zwitter vor uns. Die Zielrichtung ist in erster Linie polizeilich. Es geht primär um die Missbrauchsbekämpfung. Vor allem das Abtauchen in die Illegalität und die Schwarzarbeit sollen verhindert werden. So weit, so gut! Dennoch enthält die Vorlage auch Elemente einer Migrationsgesetzgebung, insbesondere die Integration, das duale System. Ich begrüsse diese Ansätze, aber das Ganze bleibt ein Zwitter.

Diese unterschiedliche Zielsetzung hat sich auch auf die Art und Weise der Gesetzgebung ausgewirkt. Auch das macht mir Bauchweh. Es war für die Kommission aber zu spät, hier eine umfassende Neukonzeption vorzunehmen. Die Art der Gesetzgebung zeigt sich darin, dass das Ausländergesetz jetzt rund 150 Artikel enthält, während das bisher geltende Anag lediglich 26 Artikel umfasst. Wegen der vorbildlichen Kürze hatte das Anag auch so lange Bestand und wurde in der Praxis durchaus mit gutem Erfolg umgesetzt. Mit der grossen Regelungsdichte der neuen Vorlage habe ich nun meine Mühe. Sie könnte dazu führen, dass der Hauptinhalt des Gesetzes, die Polizeivorschriften, schlussendlich schwieriger durchzusetzen ist, als es ein Gesetz mit einem geringeren Detaillierungsgrad wahrscheinlich erlauben würde.

«Eng glismet», auf Schweizerdeutsch gesagt, ist in der Gesetzgebung nicht besser, sondern öffnet einfach mehr Lö-

cher. Gleichzeitig entsteht hier Juristenfutter und führt eine solch eng gefasste Legiferierung auch zu vermehrter Bürokratie. Ich bitte – und sage das, weil der anwesende Polizeiminister auch Justizminister ist –, künftighin hier bei der Gesetzgebung eher einen Zacken zurückzufahren.

Ein umfassendes Migrationsgesetz hätte auch das Asylgesetz umfassen müssen. Dieses bleibt nun eine ausgegliederte Vorlage. Auch das ist schlussendlich nicht verboten. Diese ausgegliederte Vorlage ist aber in allerengstem Zusammenhang mit dem Ausländergesetz zu sehen. Das Ausländergesetz ist auch der Rahmen zur Asylgesetzgebung, und die beiden Vorlagen sind zusammen zu behandeln. Ich spreche dabei durchaus auch mögliche Nichteintretens- oder Rückweisungsanträge zum Asylgesetz an. Wenn die beiden Gesetze nicht zusammen behandelt und beschlossen werden, dann stimmen das neue Ausländergesetz und das alte Asylgesetz nicht mehr überein. Es entstehen im System der gesamten Ausländergesetzgebung Lücken und Löcher.

Es darf aber meines Erachtens nicht sein, dass wir für Ausländer, die sich ordnungsgemäss anmelden und sich damit einer Kontrolle unterstellen, eine einlässliche Rechtsordnung kreieren und diese Rechtsordnung gleichzeitig über den Asylbereich faktisch über weite Strecken wieder ausser Kraft setzen und damit im Grunde genommen zu Altpapier werden lassen. Dies müsste auch negative Auswirkungen auf unsere gesamte Rechtssicherheit haben, welche ja schlussendlich die Grundlage der Wohlfahrt unseres Landes darstellt. Wenn die beiden Erlasse schon nicht formell zusammengefasst werden, dann ist es doch wenigstens unerlässlich, dass sie fein aufeinander abgestimmt werden. Dies lässt es aber nicht zu, dass lediglich der eine Erlass behandelt und beschlossen wird, nicht aber der andere.

Ich bin in diesem Sinne für Eintreten. Ich erlaube mir im Rahmen des Eintretens aber noch einen kleinen Hinweis zu einem Nebenpunkt. Der Anlass für die Totalrevision des Anag liegt vor allem im Freizügigkeitsabkommen mit der EU. Das Freizügigkeitsabkommen ist eine Sache – wir haben darauf in Artikel 2 Absatz 2 Bezug genommen –, gleichzeitig leben wir aber nach wie vor mit einer ganzen Reihe von Niederlassungsabkommen der Schweiz oder der Kantone, welche nicht aufgehoben worden sind. Herr Bundesrat, Sie erinnern sich an ein Postulat, das ich zu diesem Punkt eingereicht habe und das in der letzten Session angenommen worden ist. In der Zwischenzeit habe ich hierzu wieder Erstaunliches erleben dürfen – ich nehme an, Sie auch. Ich beziehe mich hiermit auf das jahrhundertealte Abkommen über die Genfer Freizonen, die Freizonen mit dem Pays de Gex und mit Hochsavoyen. Ich habe festgestellt, dass sich Anfang dieses Jahres tatsächlich eine französische RichterIn wieder einmal auf diese Abkommen gestützt hat. Vielleicht haben Sie die Schlagzeilen «Les contrôles à la douane sont illégaux» auch gelesen. Diese alten Abkommen entfallen doch noch immer wieder ihre Rechtswirkung. Ich bitte deshalb bei dieser Gelegenheit den Bundesrat noch einmal darum, hier einmal Durchsicht zu schaffen und zu einer umfassenden Rechtsordnung betreffend Niederlassungsfreiheiten usw. mit ausländischen Staaten zu kommen.

Brunner Christiane (S, GE): Jusqu'à la Première Guerre mondiale, la libre circulation était entière dans notre pays, ce qui explique d'ailleurs le fait que j'ai eu une grand-mère allemande et un grand-père polonais, qui sont venus travailler en Suisse, qui se sont rencontrés et mariés en Suisse, et qui ont finalement donné naissance à une petite Suissesse, dont je suis la fille.

Je ne veux pas vous conter la généalogie de ma famille, mais je voulais simplement exprimer ainsi que les flux migratoires vers notre pays ne datent pas d'hier et que nous sommes encore un pays d'immigration à l'heure actuelle. Cette immigration a fait notre prospérité. Elle la fera encore. Malheureusement, l'histoire de l'immigration dans notre pays est aussi l'histoire du discours populiste fondé sur la crainte de l'étranger, sur l'étranger en tant que bouc émissaire respon-

sable de tout ce qui n'est pas parfait au fil du temps, sur la stigmatisation de l'étranger, considéré comme un intrus dans notre corps social.

Je suis favorable à l'entrée en matière sur la révision de cette loi, parce qu'il faut bien l'adapter à la nouvelle donne, qui est celle de la libre circulation pour les ressortissants des pays de l'Union européenne. J'aurais cependant souhaité que le Conseil fédéral soit moins frileux et qu'il saisisse la chance de dire que toutes les personnes qui trouvent l'opportunité de travailler dans notre pays puissent le faire et que leurs employeurs doivent avoir l'obligation de pourvoir à leur intégration et à leur formation si nécessaire. L'erreur de notre politique migratoire antérieure a été de n'avoir fait aucun effort d'intégration, ni aucun effort de formation, alors que l'on était surtout intéressé par de la main-d'œuvre non qualifiée.

Le Conseil fédéral a préféré adopter une politique migratoire restrictive, qui est devenue de plus en plus restrictive au fil des travaux parlementaires et des changements à la tête du département. Les nouvelles propositions du conseiller fédéral en charge du dossier conduisent à un durcissement constant de la politique à l'égard des étrangers, avec la cascade de possibilités d'internement – jusqu'à 24 mois au total! –, avec un durcissement des mesures de contrainte, alors qu'elles n'ont jamais fait leurs preuves depuis qu'elles ont été introduites.

Notre conseil est premier conseil pour examiner ces nouvelles propositions, et j'espère que le Conseil national aura du temps à consacrer à ce sujet, car, quant à nous en commission, nous n'avons fait que les survoler, tant en ce qui concerne la loi sur les étrangers que la loi sur l'asile, sur laquelle j'aurai l'occasion de revenir demain.

En ce qui concerne la situation des femmes migrantes, le Conseil fédéral a mis partiellement en oeuvre l'initiative parlementaire Goll 96.461, et le droit au regroupement familial améliore aussi en grande partie la situation des femmes migrantes, si toutefois – il reste un «si toutefois» – notre conseil ne suit pas la majorité de sa commission, mais suit à ce sujet le projet initial du Conseil fédéral.

Il ressort à l'évidence cependant d'une récente affaire genevoise que le droit du conjoint et des enfants à l'octroi d'une autorisation de séjour en cas de dissolution de la famille ne doit pas nécessairement dépendre du nombre d'années de mariage. Nous avons, pour notre part, ramené le nombre d'années de mariage à trois – avant, c'était cinq –, mais cela devrait bien plutôt dépendre des circonstances du cas particulier et du degré d'intégration. En suivant le Conseil national à cet égard, la commission n'a peut-être pas encore suffisamment approfondi la question.

La commission, dans sa majorité, a encore aggravé la réglementation telle qu'elle était proposée initialement par le Conseil fédéral et telle qu'elle a été amendée par le Conseil national, notamment en supprimant purement et simplement la réglementation pour les cas de rigueur, ainsi qu'en restreignant le droit à l'obtention d'une autorisation d'établissement et le droit au regroupement familial.

Cette loi «sur» les étrangers est ainsi devenue une loi «contre» les étrangers, et c'est pourquoi je vous invite à la rejeter.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

05.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich freue mich, auf der Tribüne eine Delegation des Russischen Föderationsrates begrüßen zu dürfen.

Unter der Leitung des Präsidenten des Föderationsrates, Herrn Sergej Mironov, besuchen die Senatoren der russischen Länderkammer unser Land. Sie werden vom russischen Botschafter in der Schweiz, Herrn Dimitri Cherkashin, begleitet. Wir hoffen, dass das anschliessende Gespräch zwischen russischen und Schweizer Parlamentariern unsere gegenseitigen Beziehungen vertiefen wird.

Wir heissen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen, Herr Präsident, und Ihrer Delegation einen angenehmen Aufenthalt in der Schweiz.

Damit Sie auch wissen, wovon wir sprechen, meine lieben Gäste: Dabro pozhalovat, gaspadin predsedate! Wam i waschej delegatsii zhelajem priyatnawa prebywanija f Schwitsarii! (*Beifall*)

02.024

Ausländergesetz Loi sur les étrangers

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 08.03.02 (BBl 2002 3709)

Message du Conseil fédéral 08.03.02 (FF 2002 3469)

Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin für Eintreten auf die Vorlage, denn es besteht Handlungsbedarf, weil praktisch jedes europäische Land als Daueraufgabe die rechtliche Stellung der Ausländerinnen und Ausländer überprüfen und laufend den aktuellen Gegebenheiten anpassen muss.

Gerade aus den Entwicklungen und Erfahrungen der letzten Jahre sollten wir gelernt haben, dass es richtig ist, die Zulassung auf erwerbstätige Drittstaatenangehörige zu beschränken, deren nachhaltige berufliche und soziale Integration als gesichert erscheint. Für die Zulassung dieses Personenkreises erwarte ich erstens einfache Verfahren, verkürzte Verfahren zugunsten dieser Menschen, der Wirtschaft und der Behörden; das soll also möglich sein, und zwar nicht nur für Eishockeyspieler mit Über-Nacht-Transfers. Weiter erwarte ich administrative Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im Formular- und Paragrafen-Dschungel, ferner eine einheitliche Anwendung des Ausländergesetzes im ganzen Land, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Vor allem aber bin ich ganz klar der Meinung, dass es sowohl bei der Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten als auch beim entsprechenden Familiennachzug im jetzigen Zeitpunkt keine Lockerung, keine neuen Ansprüche – also keine neuen Ansprüche auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, keine neuen Ansprüche auf Erweiterung der Niederlassungsbewilligung, keine neuen Ansprüche auf Fami-

liennachzug der Aufenthalter –, geben darf, und zwar aus folgender Überlegung: Wir dürfen hier und heute mit dieser Vorlage die Annahme des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU bei der Abstimmung im Herbst 2005 nicht gefährden. Das ist für mich der primäre Grund, bei diesem Gesetz restriktiv zu sein. Solange nämlich die Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens mit den EU- und den Efta-Staaten nicht im Massstab eins zu eins bekannt sind und solange die Chancen der Rekrutierung von beruflich weniger qualifizierten Arbeitskräften innerhalb von EU- und Efta-Staaten nicht vollumfänglich genutzt und ausgeschöpft sind, wird das Schweizervolk nicht bereit sein, im Voraus gegenüber Angehörigen von Drittstaaten zusätzliche Konzessionen einzugehen.

Keine Regel ohne Ausnahme: Bei der Integration der Kinder müssen wir im Hinblick auf die Zukunft neue Überlegungen anstellen. Wir haben dies bei der erleichterten Einbürgerung und beim Berufsbildungsgesetz bereits getan; ich komme später darauf zurück. Um den Anreiz für die Integration zu erhöhen, müssen wir das Alter der Kinder, die Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben, unbedingt auf 12 Jahre senken. Eigentlich könnte man es noch weiter senken, denn es gilt: je rascher, desto besser; je jünger, desto integrativer.

Fazit: Ich bin für administrative Vereinfachungen, Missbrauchsbekämpfung und verbesserte Integration, vor allem bei den Kindern, aber gegen neue Ansprüche.

Saudan Françoise (RL, GE): Nul ne conteste le bien-fondé d'une révision de la loi sur les étrangers. Aborder cette révision, c'est également, dans notre système politique, où la démocratie directe joue un rôle fondamental, devoir concilier une vision à long terme et des exigences parfois contradictoires entre le souhaitable, le raisonnable et le possible. C'est aussi faire un constat simple: que nous le voulions ou non, la situation chez nous dépend de ce qui se passe dans le monde et non plus directement à nos frontières. Il nous faut donc légiférer, en tenant compte non seulement de la législation européenne, mais également de celle des grands pays d'immigration que sont les Etats-Unis, le Canada ou l'Australie.

L'immigration a également changé de nature, tout comme les besoins de notre pays. Je dois aussi constater ce que je qualifierai d'inquiétude diffuse mais réelle au sein de notre population, face à des situations non maîtrisées en matière d'accueil humanitaire. Ces éléments rendent cette révision urgente si nous voulons éviter de perdre la confiance de la population dans ce domaine.

Les objectifs de la présente révision vous ont été présentés par notre collègue Trix Heberlein. Je n'y reviendrai pas. Mais permettez-moi néanmoins de la remercier d'avoir accepté d'assumer le rôle de rapporteur dans deux domaines aussi importants et sensibles.

Il est nécessaire de fixer dans la loi certaines règles, d'améliorer le statut juridique des étrangers, de simplifier les procédures administratives, mais surtout de préciser et de renforcer le processus d'intégration, qui seul permettra de maîtriser les défis posés par l'origine culturelle ou religieuse des nouveaux migrants. L'intégration fait l'objet de l'article 2b qui pose la définition et d'un chapitre qui fixe les droits et les devoirs non seulement de notre pays à l'égard des étrangers, mais des étrangers à l'égard de notre pays. Nous en sommes tous conscients et personne ne peut contester la nécessité de fixer des règles précises concernant le respect des valeurs fondamentales inscrites dans notre Constitution. Il est pour moi intolérable qu'un citoyen suisse justifie, au nom de sa religion, la lapidation ou affirme que l'excision est une valeur culturelle. Faudra-t-il établir une hiérarchie entre nos valeurs et nos droits fondamentaux? J'avoue que la question m'interpelle.

Pour avoir connu dans mon activité professionnelle les vagues d'immigration italienne, espagnole, portugaise et enfin yougoslave, j'ai pu constater à quel point ce qui n'avait posé pratiquement aucun problème – si ce n'est quelques frictions

entre les Italiens du nord et du sud, entre les Catalans et les Sévillans, par exemple – était devenu différent avec les personnes provenant par exemple des Balkans. J'ai pu en effet regretter – parce que c'est le terme exact – que même l'acquisition du passeport suisse ne permettait pas de remédier à des siècles de haine accumulée par l'histoire, ce qui ne s'était jamais produit auparavant. Dans ce contexte, l'intégration est pour moi quelque chose d'essentiel et un élément déterminant pour l'avenir de notre pays.

Outre les dispositions concernant l'intégration, auxquelles j'attache énormément d'importance, quelques dispositions, hormis celles qui sont en rapport direct avec la loi sur l'asile, mériteront une discussion approfondie. Il s'agit des articles 33 et 43 ainsi que des dispositions qui en découlent.

Nous avons été sensibles – je le reconnais bien volontiers – et peut-être même trop sensibles aux exigences de la majorité des cantons qui voulaient garder une marge de manoeuvre dans des domaines qui les touchent directement. Avons-nous été trop loin? Nos débats le détermineront. Mais en définitive, seule l'application des nouvelles dispositions nous permettra de juger si les objectifs fixés par le Conseil fédéral et le Parlement seront atteints.

Mais, en l'état, je vous invite à entrer en matière.

Studer Jean (S, NE): En tant que président de la commission, je tiens aussi à remercier notre collègue Trix Heberlein d'avoir accepté d'assumer le rôle de rapporteur, à la fois pour la présente loi et pour celle que nous débattons demain, c'est-à-dire la loi sur l'asile. Je la remercie d'avoir ainsi soulagé les tensions intérieures que j'aurais éprouvées et les problèmes de conscience que j'aurais eus en rapportant sur les décisions de la commission.

Lorsqu'on examine notre politique à l'égard des étrangers – et je parle bien de ce qui relève des étrangers et non pas de l'asile –, on constate que, finalement, le seul axe constant des choix qui ont été faits, y compris ceux faits par le peuple lorsqu'il a dû se prononcer dans ce domaine, sont les besoins de notre économie. En fait, ce sont toujours ces besoins qui ont dicté notre politique à l'égard des étrangers. Vous-même, Monsieur le conseiller fédéral, nous l'avez dit en séance de commission: «L'économie suisse a effectivement besoin des étrangers.» Mais ce besoin n'est pas simplement celui de notre pays, il est le propre de tous les pays industrialisés, qui ont besoin de main-d'œuvre étrangère.

Mais un besoin à lui seul ne suffit pas pour être satisfait. Il faut que ce besoin réponde, pour être satisfait, à un autre besoin. Et cet autre besoin est tout simplement celui d'une vie meilleure, dont rêvent les étrangers. Et il n'y a rien de honteux, ni de criminel à vouloir une vie meilleure. Et lorsque les conditions de vie sont très difficiles dans son propre pays, comme c'est le cas dans de nombreux pays, vouloir une vie meilleure n'est pas simplement un rêve, c'est une nécessité; une telle nécessité d'ailleurs – et vous le savez aussi bien que moi – qu'on est prêt à payer de sa propre vie pour essayer d'accéder à cette vie meilleure.

Besoins de notre économie et besoin pour les étrangers d'une vie meilleure constituent donc ensemble l'engrenage de l'immigration, un engrenage que nous-mêmes ou plutôt nos ancêtres connaissaient bien. Il faut rappeler ici qu'à la fin du XIXe siècle, notre pays était un pays d'émigration: des milliers de Suisses ont quitté notre pays pour aller à l'étranger, en particulier vers ce que l'on appelait alors couramment le Nouveau Monde; et des centaines de milliers d'Européens ont également fait la traversée de l'Atlantique. Aujourd'hui, l'Ancien Monde que nous sommes a retrouvé de l'attrait, et je crois que l'on peut être fiers d'avoir retrouvé de l'attrait pour la population de ce continent. Mais cette fierté ne doit pas nous rendre amnésiques et ne doit pas nous faire oublier aussi les besoins qu'éprouvent ailleurs des personnes à venir chez nous.

«La grande majorité des immigrants sont travailleurs, sont courageux, sont déterminés. Ils ne cherchent pas à profiter du système, ils demandent seulement qu'on leur donne une chance, à eux et à leur famille; ils ne sont pas des criminels

ou des terroristes; ils ne souhaitent pas vivre à part, mais s'intégrer sans perdre leur identité.» Ces propos sont ceux que tenait le secrétaire général de l'ONU dans une publication parue au mois de janvier de l'année passée. Je crois qu'il faut donner raison à Monsieur Kofi Annan.

Il faut aussi se rappeler quelles ont été finalement les difficultés auxquelles se sont heurtées des personnes qui, aujourd'hui, enrichissent pleinement notre communauté helvétique. Lorsqu'on débat de la politique des étrangers, j'aime bien utiliser l'image de l'huile d'olive: quand la première immigration, après la Seconde Guerre mondiale, s'est faite dans notre pays, elle venait d'abord des pays du sud de l'Europe, en particulier de l'Italie. J'ai, comme beaucoup d'entre vous, fréquenté les ressortissants de ce pays qui arrivaient dans notre pays. Et on trouvait que, dans notre pays, ces ressortissants étaient certes utiles à la croissance économique, mais qu'ils avaient quand même des moeurs un peu particulières. Je me souviens d'ailleurs qu'on reprochait aux parents de laisser les petits copains italiens jouer au football jusqu'à 8 ou 9 heures le soir, alors que moi, je devais rentrer à 7 heures à la maison. Et je trouvais que ces petits Italiens avaient quand même beaucoup de chance! Et puis, on s'est aussi dit qu'ils faisaient la cuisine d'une manière spéciale, ces Italiens, et que leur cuisine avait un peu une mauvaise odeur: même un président de la République française a parlé du bruit et des odeurs que faisaient les étrangers! Eh bien, on trouvait que cette odeur n'était pas tout à fait agréable. Puis finalement, au fil du temps, on a apprécié cette odeur et on s'est dit que cette huile d'olive qu'on ne connaissait pas était vraiment quelque chose non seulement de bon, mais en plus de sain; et maintenant, dans tous les ménages suisses, on trouve des bouteilles d'huile d'olive grâce à l'immigration italienne, et on ne peut pas s'en passer.

Si, aujourd'hui, on ne peut plus se passer de notre huile d'olive, on ne peut pas non plus se passer de nos amis italiens, espagnols, portugais, comme on ne pourra bientôt plus se passer de nos amis turcs, ou encore de nos amis originaires de régions plus lointaines. C'est en tout cas dans cet état d'esprit que je souhaiterais voir notre chambre aborder cette loi sur les étrangers.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ausländerpolitik im Sinne dieses Gesetzes ist zu weiten und grossen Teilen auch Arbeitsmarktpolitik. Das ist in Rechnung zu stellen. Arbeitsmarktpolitik heisst auch: Es geht um handfeste ökonomische Interessen.

Ich bin seit über dreissig Jahren Gewerkschaftssekretär. Ich erlebte immer wieder, dass bei jedem Konjunkturaufschwung die Unternehmenden den Arbeitsmarktbehörden praktisch die Türe eindrückten und mehr ausländische Arbeitskräfte verlangten. Die Gewerkschaften erstritten sich mit den Jahren in einzelnen Kantonen das Recht, dass sie bei der Erteilung dieser Bewilligungen und bei der Kontrolle der gemachten Auflagen – die dazu führen sollten, dass über dieses Stück Arbeitsmarktpolitik nicht splinternackte Sozialdumpingpolitik betrieben wird – ein Mitspracherecht eingeräumt erhielten. Das funktionierte über Jahrzehnte hinweg einigermaßen, und zwar deshalb, weil die wesentlichen politischen Kräfte dieses Landes sowie sämtliche verantwortungsbewussten Wirtschaftsverbände sich immer wieder bemühten, in dem zur Ausländerpolitik gehörenden Teil der Arbeitsmarktpolitik einen Konsens, eine mittlere Mitte, zu finden und Angriffe auf diese Politik eben gemeinsam abzuwehren.

Das hat sich inzwischen grundlegend geändert. Wir hatten schon in den Siebzigerjahren feststellen müssen, dass einzelne dieser Unternehmen, die zuerst hingingen und Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte verlangten und auch erhielten, dann nach Hause gingen und einen Einzahlungsschein ausfüllten, um einen Beitrag an die «Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat» zu leisten. Dies brach dann also in simple und primitive Fremdenhetze aus. Damit bin ich beim Hintergrund all dieser Diskussionen,

die wir heute und morgen führen. Es ist vermutlich an der Zeit, auch in diesem Zusammenhang Klartext zu reden.

Während in den Siebzigerjahren ein Aussenseiter, der etwas verschrobene Textilindustriellenspross James Schwarzenbach, die Fremdenfeindlichkeit mit soi-disant konservativen Argumenten pflegte und damals, wie ich bereits ausgeführt habe, durch die grosse Koalition aller Bundesratsparteien und aller verantwortungsbewussten Wirtschaftsverbände im Juni 1970 abgewehrt werden konnte, änderten sich die Verhältnisse, als der damalige Besitzer der Emser Werke – ich spreche von der Vergangenheit – sich in diese «Konjunktur» einschaltete, weil er begriff, dass Fremdenfeindlichkeit politisch ein Top-Erfolgsrezept ist, mit dem man gross Politik machen kann. Dies führte dazu, dass die grosse Koalition, welche die vernünftigen Lösungen in der Ausländerpolitik während Jahrzehnten getragen hatte, dann auseinander brach. Vor diesem Hintergrund einer äusserst primitiven und finanzkräftig geförderten Fremdenhetze von politischen «Konjunkturrittern» müssen wir in diesem Zusammenhang heute und morgen schwierige und schwierigste Fragen diskutieren.

Ich habe grossen Wert darauf gelegt, das hier auszusprechen. Es werden dann einzelne Journalisten sagen, ich hätte jetzt provoziert und durch diese Provokation sei das Gesetz noch schärfer ausgefallen, als es eigentlich geplant war. Als Anhänger der Aufklärung vertraue ich darauf, dass man mir hier in dieser Chambre de Réflexion zwar ordentlich heimleuchtet – das gehört zur Diskussion und zum Diskurs –, aber ich vertraue auch darauf, dass kein einziges Mitglied dieser zweiten Kammer des eidgenössischen Parlamentes nur aus einer Trotzreaktion in eine bestimmte Richtung stimmt.

Ziel dieser Revision muss es sein, klar zu machen – soweit es um Arbeitsmarktpolitik geht –, dass Dumping verhindert werden muss; es müssen jenen, die Bewilligungen erhalten, Auflagen gemacht werden; es müssen bezüglich der Integrationsanstrengungen dieser ausländischen Bevölkerungsteile, die als Arbeitende in die Schweiz kommen, Auflagen gemacht werden; es müssen Schutzvorschriften erlassen, durchgesetzt und gefördert werden, die jeglichen Verdacht von uns nehmen, dass über diese Bewilligungspolitik letztlich Sozialdumping angestrebt wird. Wenn es, wie ein Vorredner deutlich ausgeführt hat, unser Ziel sein soll, im Herbst der Personenfreizügigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, damit wir wieder Verhältnisse erhalten, wie wir sie am Ende des 19. Jahrhunderts oder zu Beginn des 20. Jahrhunderts gekannt haben, dann müssen wir hier einige Pflöcke einschlagen, die klar machen: Wir wollen über diese ganze Bewilligungspolitik klare Verhältnisse schaffen, Auflagen erlassen und Auflagen auch durchsetzen.

Diese Überlegungen waren für mich der Grund, auf diese Gesetzesrevision einzutreten. Was dann in der Kommission herausgekommen ist, hat mich eigentlich in der Meinung bestärkt, dass wir mit dieser Art Gesetzgebung das gesteckte Ziel nicht erreichen. Man soll die Hoffnung nie aufgeben – wir werden sehen, wie das weitergeht.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich danke Ihnen für die gesamthaft doch wohlwollende Aufnahme des Ausländergesetzes. Wir haben ja dann in einem zweiten Teil die Beratung des Asylgesetzes, und ich möchte mich hier zunächst nur zur Revision des Ausländergesetzes äussern.

Gestatten Sie mir, dass ich diese Vorlage in einen etwas grösseren Zusammenhang stelle, damit nicht die Kleinkariertheit plötzlich obsiegt. Der Schweizer Arbeitsmarkt stand bis in die Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts für ausländische Arbeitskräfte weitgehend und grundsätzlich offen. Wer in der Schweiz eine Arbeit gefunden hatte, konnte in unser Land kommen und konnte hier arbeiten. Der Bundesrat legte pro Betrieb lediglich eine Höchstzahl von ausländischen Arbeitskräften fest. Diese Politik sorgte in den Sechziger- und Siebzigerjahren – Herr Leuenberger hat das ange-tönt – für Unmut in der Bevölkerung. Ausdruck davon war die damalige Schwarzenbach-Initiative, die 1970 zur Abstimmung

gelangte und eine Begrenzung der Zahl der Ausländer auf sehr tiefem Niveau verlangte. Dies hätte die Ausweisung eines grossen Teils der Ausländer zur Folge gehabt.

Trotz dieser folgenreichen, strengen Formulierung befürchteten Bundesrat und Parlament, dass diese Initiative angenommen werden könnte, und der Bundesrat formulierte damals im Vorfeld der Abstimmung über diese Initiative eine neue Regelung der Ausländerpolitik, die die Begrenzung der Zahl der Ausländer vorsah, was die Ausweisung eines Teils der Ausländer verhinderte. Aber er stützte diese Regelung auf zwei Säulen ab, nämlich auf den Vorrang der Schweizer Arbeitskräfte – das war natürlich jeweils vor allem in Zeiten der Rezession ausschlaggebend – und die Kontingentsregelung, nicht pro Betrieb, sondern gesamthaft, die bei Überhitzungsjahren zur Anwendung kam, letztmals eigentlich 1989. Diese Grundsätze haben nun während rund dreissig Jahren unsere Ausländerpolitik geleitet, und sie sollen im neuen Ausländergesetz auch beibehalten werden, mit dem einzigen Unterschied, dass «Inländer» nicht mehr nur Schweizer sind, sondern auch sämtliche Angehörige aller Efta- und EU-Staaten. Aber ausserhalb dieses Kreises gilt auch weiterhin der Grundsatz der Kontingente.

Über die Ausländerpolitik, die in den letzten dreissig Jahren geführt wurde, wage ich zu sagen, dass es – wenn man das an den volkswirtschaftlichen Daten beurteilt – eine erfolgreiche Politik war. Die Schweiz hat heute mit über 20 Prozent einen der höchsten Ausländeranteile in Europa überhaupt. Das ist eine Feststellung. Die Einbürgerungsquote in unserem Land ist in Bezug auf die Gesamtbevölkerung im internationalen Vergleich eine der höchsten – wir stehen an vierter Stelle, hinter den eigentlichen Einwanderungsländern. Trotzdem konnten wir bis 2003 die Arbeitslosenquote auf einem der tiefsten Niveaus halten. Die Wirtschaft hat die einheimische Bevölkerung beschäftigen können; wir haben einen der höchsten Beschäftigungsgrade aller Länder der Welt, mit einem Ausländeranteil von über 20 Prozent und mit einer der höchsten Einbürgerungsquoten. Das sind Daten, die natürlich alles überschatten und etwas über die Wohlfahrt, über den Wohlstand und über das Wohlbefinden aussagen.

Trotz allem weist unser Land – es ist zwar heute noch etwas umstritten – nicht nur ein Lohnniveau auf, das zu den höchsten gehört, sondern auch eine Kaufkraft, die zu den höchsten gehört. Das ist also parallel gelaufen. Die neuesten Zahlen zeigen: Nicht nur das Lohnniveau, sondern auch die Kaufkraft gehört zumindest zu den höchsten. Der Grund dafür liegt darin, dass wir eine Wirtschaft halten konnten, die dies ermöglichte, und zwar dank einer liberalen Wirtschaftsordnung und auch dank eines liberalen Arbeitsmarktes, der wegen der Kontrolle der Ausländerpolitik auf anderer Basis nicht reguliert werden musste.

Das sind die bedeutsamen volkswirtschaftlichen Faktoren. So darf man doch sagen, die Schweizer Ausländerpolitik hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Wir beschäftigen 1,4 Millionen Ausländer. Wenn wir zudem mit Ausländerunruhen in Ländern vergleichen, die wesentlich kleinere Zahlen an Ausländern haben, so haben wir auch im Ganzen den sozialen Frieden in diesem Land wahren können.

Es ist festzuhalten, dass die bisherige Politik trotz dieser eindrücklichen volkswirtschaftlichen Erfolgsbilanz auch Probleme hat. Die Integration, namentlich die eines Teils der ausländischen Bevölkerung, ist uns nur mangelhaft gelungen – das wissen wir –; es betrifft vor allem die Angehörigen der einfacheren Berufsgattungen. Die Arbeitslosigkeit unter den Ausländerinnen und Ausländern ist überproportional hoch; sie ist heute doppelt so hoch wie bei der Gesamtbevölkerung, sie ist dreimal so hoch wie bei den Schweizern. Das ist im Auge zu behalten; man muss sich die Frage stellen: Woher kommt das? Die Straffälligkeit von Ausländern ist nach wie vor überproportional gross; das muss einfach festgestellt werden. Der Anteil der ausländischen IV-Bezüger liegt mit 35 Prozent weit über jenem der Durchschnittsbevölkerung.

Ein weiteres Kapitel, das wir – auch im Ausmass – nicht überblicken können, obwohl ich es seit dem ersten Monat

meiner Amtszeit in Angriff genommen habe, ist das Problem der illegalen Anwesenheit in unserem Land. Wir wissen nicht einmal, wie viele es betrifft. Wir haben auch keinen rechten Überblick, wo – was sie tun. Wir sind an der Arbeit. Ich habe in der ersten Hälfte des letzten Jahres ein internes Gutachten machen lassen; was die Zahl anbelangt, sind es 50 000 bis 300 000. Das ist natürlich keine genaue Zahl. Wir haben jetzt noch eine externe Studie machen lassen; sie liegt im ersten Entwurf vor. Sie liefert etwas genauere Zahlen, aber wir müssen sie noch vertiefen. Ein Ausländer, dessen Besuchsvisum abgelaufen ist und der noch zwei Tage länger da ist, ist nicht gleich zu beurteilen wie ein Illegaler, der schon fünf Jahre da ist. Daran arbeiten wir. Bevor wir da nicht hineinschauen, ist es für uns schwierig, Massnahmen zu treffen.

Wir haben aus früheren Jahren schlecht qualifizierte Saisoniers; das sind vor allem auch die schlecht Integrierten. Wir haben zunehmend Kriminaltouristen; das stellen vor allem die Polizeiorgane fest. Und wir haben für die Firmen ein kompliziertes Verfahren; sie müssen in der Bewilligungspraxis relativ viel Bürokratie auf sich nehmen.

Der ganze Bereich Asylpolitik beschäftigt uns überproportional, denn gewisse Fälle können wir bisher nicht bewältigen, vor allem jene von Personen, die in der Schweiz um Asyl nachsuchen, obwohl sie keine asylrelevanten Gründe haben. Darauf werden wir morgen eingehen.

Zum Ausländergesetz: Bei den vorhandenen Mängeln versucht das Ausländergesetz bessere Regelungen zu finden, unter anderem mit einer beschränkten Zulassung von gut qualifizierten Arbeitskräften von ausserhalb des EU-/Efta-Bereiches. Mit anderen Worten: Die Zulassung von schwer integrierbaren Personen, die für kurze Zeit kommen, ist künftig aufgrund der schlechten Erfahrungen, die wir gemacht haben, nicht mehr möglich.

Ferner geht es um Massnahmen gegen die Illegalität wie die generell verschärften Strafandrohungen und die Zwangsmassnahmen. Diese werden wir morgen im Zusammenhang mit dem Asylgesetz behandeln, aber sie gelten für beide Bereiche. Der grössere Teil der Zwangsmassnahmen betrifft nicht abgewiesene Asylsuchende, sondern aus anderen Gründen hier anwesende illegale Ausländer. Die Verweigerung der Eheschliessung bei Scheinehen sowie neue Regelungen beim Familiennachzug und die bessere Integration sind die Hauptsäulen dieser Revision.

Mit der Übernahme des freien Personenverkehrs mit den EU-/Efta-Staaten verändert sich auch die Ausländerpolitik zahlenmässig. Die Personenfreizügigkeit bringt im Jahr 2007 die arbeitsrechtliche Gleichstellung der Schweizer und der Bürger der 15 alten EU-Staaten sowie der Efta-Staaten, und diese Bürger gelten ab 2007 als Inländer. Wenn die Personenfreizügigkeit vom Volk auch auf die neuen EU-Staaten ausgedehnt wird, gilt sie ab 2011 auch gegenüber diesen. Damit gilt das revidierte Ausländergesetz weitgehend nur noch für Personen aus Ländern ausserhalb des EU-/Efta-Bereiches, und das bedeutet, dass dann über 50 Prozent der heutigen Ausländer in der Schweiz als Inländer gelten. Dies, damit Sie etwa die zahlenmässige Grösse sehen.

Ein Wort zur Ausländerpolitik und zur Frage, warum es in den Räten zwei grundsätzliche Richtungen gibt, die sich nicht vereinbaren lassen – sie sind vor allem im Nationalrat stark zum Ausdruck gekommen –: Die Frage, welche Ausländer nach 2007 bzw. 2011 in die Schweiz kommen dürfen, ist die Grundfrage, die wir zu regeln haben. Welche Rechte und Pflichten haben sie? Diese Frage beschäftigt uns hier. Das ist natürlich nie eindeutig und wissenschaftlich zu beantworten; es ist auch eine Frage der Wertung. Aber es sind zwei Auffassungen in der Ausländerpolitik.

Die eine Auffassung, mit dem Fachbegriff die «monistische» Auffassung genannt, wurde im Nationalrat vor allem von den Sozialdemokraten und den Grünen vertreten. Sie hat den Grundsatz: Alle Ausländer, die einen Arbeitsvertrag in der Schweiz bekommen, sollen kommen. Das ist eine sehr liberale Regelung, die mir an sich nicht unsympathisch ist: wenig Bürokratie, keine Kontrollen; die Ausländer können kommen – wenn sie keinen Arbeitsvertrag haben, können sie

nicht kommen. Das ist relativ einfach. Diese Auffassung beruht auf dem Prinzip der Selbstverantwortung, aber nur dann, wenn die Selbstverantwortung – hier liegt der Nachteil – wirklich ernst genommen wird. Denn mit der Arbeitsbewilligung eröffnet sich für denjenigen, der einreist, nicht nur der Zugang zur Arbeit, sondern gleichzeitig auch der Zugang zum Sozialsystem. Die Selbstverantwortung hört dort dann auf. Darum kann man diese Regelung bei den heutigen, grosszügigen Sozialsystemen nicht handhaben – ausser, man würde die Selbstverantwortung so definieren: Du kannst arbeiten, solange du Arbeit findest; aber nachher musst du wieder ausreisen, oder du bekommst keine Unterstützung. Es würde zu einer grossen Einwanderung ins schweizerische Sozialsystem führen, wenn man auf diesem Prinzip aufbaute.

Viele Anträge, die im Nationalrat gestellt wurden, und auch einige Anträge, die heute als Minderheitsanträge gestellt werden, sind wieder ein Rückgriff auf dieses monistische System, bei dem aber die Selbstverantwortung nicht ganz durchgezogen wird. Somit würde dieses System zu einer Einwanderungspolitik führen, die eine starke Einwanderung in die Schweiz und eine grosse Einwanderung ins Sozialsystem zur Folge hätte. Das waren auch die Probleme in den Sechziger- und Siebzigerjahren, wobei damals die Sozialsysteme viel weniger stark ausgebaut waren. Es gab damals nicht einmal eine Arbeitslosenversicherung. Die Probleme wären heute grösser, da die Sozialversicherungen stark ausgebaut wurden.

Der Bundesrat und die Mehrheit Ihrer Kommission haben sich eindeutig für das duale System entschieden. Dieses führt im Grunde genommen die Ausländerpolitik, wie wir sie haben, weiter; der «Inländer» ist einfach neu umschrieben. Es ist also relativ einfach: Einerseits besteht der gegenseitige freie Personenverkehr mit der EU. Für Personen ausserhalb dieses Raums macht der Bundesrat nochmals eine Einschränkung gegenüber heute; die Regelung ist wesentlich restriktiver. Es sollen nur noch gut qualifizierte Personen von ausserhalb kommen. Aber auch da ist immer der Nachweis, dass man eine Stelle braucht, zu erbringen, und der Vorrang der schweizerischen Arbeitskraft ist gegeben.

Heute sind das jährlich 4000 Personen, die eine Zulassung erhalten. Sie sehen, das ist beschränkt, nicht sehr grosszügig. Müsstem wir die 5000 Personen, wie das der Kanton Genf verlangt, die alle von ausserhalb der EU- und Efta-Staaten kämen, in die Bewilligung einpacken, wäre das allein mehr als ein Jahreskontingent für die ganze Schweiz. Und es wären natürlich nicht qualifizierte Personen; dies, damit Sie die Grössenordnung, die Probleme sehen.

Die besonders qualifizierten ausländischen Personen erhalten eine Jahres- oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter – und jetzt kommt die wesentliche Frage, die uns beschäftigt – können die Familie nachziehen. Weil die Zahl so beschränkt ist und weil es qualifizierte Arbeitskräfte sind, hat man für den Familiennachzug eine relativ grosszügige Regelung statuiert. Es ist klar, sowohl im Ausländergesetz wie im Asylgesetz ist das ein Hauptproblem mit den Kantonen: Die Kantone verlangen sehr restriktive Bedingungen für den Familiennachzug, weil sie natürlich die Hauptlasten – denken Sie an die Schulen, Integration usw. – zu tragen haben. Auch der Ehepartner wird neu die Möglichkeit haben, in der Schweiz zu arbeiten. So weit zum Generellen. Den sehr umstrittenen Bereich Massnahmen gegen illegale Anwesenheit werden wir morgen mit dem Asylgesetz behandeln. Dann werde ich darauf eintreten.

Ich möchte auf ein paar Bemerkungen von Ihnen eingehen. Herr Stähelin hat gesagt, diese Gesetze hätten eine grosse Regelungsdichte. Da gebe ich ihm Recht. Ich glaube, die Regelungsdichte ist im Parlament erhöht, nicht vermindert worden. Das ist der Ausdruck mangelnden Vertrauens in die Behörden, in den Bundesrat; das ist für mich klar. Wenn man so eng reguliert, hat man kein Vertrauen, dass es in der Praxis recht gemacht wird. Ich bedaure das, aber das ist die Situation. Ich hätte lieber ein offenes Gesetz, vor allem solange ich diese Domäne betreue – das ist ja klar –, da hätte

ich gerne viel Freiheit, nachher weiss ich nicht, ob ich das Vertrauen hätte. Das mangelnde Vertrauen drückt sich in der Regelungsdichte aus. Mit dem müssen wir leben. Es wird natürlich immer wieder neue Schlupflöcher geben. Darum müssen wir aufpassen und dort, wo wir Rechtsansprüche zementieren, Kann-Formulierungen vermeiden. Glauben Sie nicht, dadurch werde es einfacher. Bei Rechtsansprüchen gibt es die Möglichkeit der rechtlichen Verfahren bis zum Bundesgericht, Revisionen mehrmals usw. Das führt dazu, dass allein auf Verfahren gemacht wird, nur um die Zeit ausnützen zu können. Da müssen wir aufpassen. Zu Ihrer Frage nach alten Vereinbarungen und Abkommen, Herr Stähelin: Wir sind daran, aber es sind viel mehr, als wir geglaubt haben. Ich wollte eigentlich die Russen hier mit einem russischen Abkommen aus dem Jahre 1873 – einem Niederlassungsvertrag – begrüßen; aber sie sind jetzt schon gegangen! Aber Sie sehen: Wir schlagen uns mit relativ alten Verträgen herum. Ich glaube, wir sind bis Ende Jahr so weit, dass wir sagen können – es ist nicht ganz einfach –, welche wir eher aufheben möchten. Wir können sie natürlich nicht einseitig aufheben, und dort, wo man kündigt, muss man auch aufpassen, ob man nicht einen Hasen aufscheucht, und am Schluss haben wir einen Streit über eine Lappalie mit dem betreffenden Staat. Es ist also nicht nur eine rechtliche Frage, sondern auch eine Frage der zwischenstaatlichen Verhältnisse. Nun bitte ich Sie, auf der Linie Ihrer Kommission zu bleiben. Wir haben ganz wenige Punkte, wo sie vom Entwurf abweicht und wo wir Ihnen die Fassung des Bundesrates empfehlen werden; das werde ich dann noch sagen. Aber im Wesentlichen stimmen wir hier überein, und ich bin überzeugt: Wenn wir das so machen, können wir die guten Teile der Ausländerpolitik bewahren. Natürlich wissen wir noch nicht, welche Folgen der freie Personenverkehr mit der ganzen EU in den kommenden Jahren haben wird, aber die starken Säulen der bisherigen Ausländerpolitik bleiben, und die schwachen Dinge werden mit diesen Massnahmen zwar nicht ausgemerzt, aber doch wesentlich verbessert.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer Loi fédérale sur les étrangers

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Dieser Artikel wurde in Abweichung von Artikel 16 vom Nationalrat neu gestaltet. Es handelt sich um den Grundsatz der Zulassung von Arbeitskräften aus aussereuropäischen Ländern. Massgebend sind die gesamtwirtschaftlichen Interessen, wie in der Einführung erklärt. Es sollen keine kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen wahrgenommen oder gefördert werden. Spezifische Branchen oder Regionen können auch nicht spezifisch berücksichtigt werden. Diese Absicht wurde von unserer Kommission durch den Antrag auf Streichung von Artikel 23 Absatz 1, der im Nationalrat eingefügt worden

war, noch unterstrichen. Ich komme nochmals darauf zurück.

Der Integrationsartikel ist sehr wichtig. Er wurde in der Bedeutung daher auch richtigerweise vom Nationalrat in Artikel 2b übernommen. Wir haben dazu einen Antrag Pfisterer. Ich möchte nachher allenfalls nochmals kurz dazu Stellung nehmen. Es geht darum, dass der Nationalrat folgenden Wortlaut beschlossen hat: «Ziel der Integration ist ein Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Basis gemeinsamer Grundwerte» Für unsere Kommission und auch für den Nationalrat war klar, dass mit den gemeinsamen Grundwerten die Werte unserer Bundesverfassung gemeint sind, dass aber auch eine weitere Ausdehnung auf gemeinsame Grundwerte gemeint ist, die sich nicht allein auf die Verfassung beschränken.

Angenommen – Adopté

Art. 2b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Pfisterer Thomas

Abs. 1

.... auf der Basis der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz.

Art. 2b

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Pfisterer Thomas

Al. 1

.... sur la base des valeurs de la Constitution fédérale ainsi que le respect et la tolérance mutuels.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Integration ist eines der zentralen Themen der Ausländerpolitik. Herr Bundesrat Blocher hat das soeben unterstrichen. Es ist sinnvoll, dieses Thema auch schwergewichtig anzugehen. Das macht die Vorlage. Dafür bin ich dankbar.

Sie haben hier die Gelegenheit, einen Wegweiser zu setzen. Das ist umso nötiger, als das Gesetz darauf verzichtet, die Integration zu definieren. Niemand verlangt von den Ausländern, dass sie ihre Eigenart und Persönlichkeit aufgeben. Im Gegenteil, wir haben immer wieder vieles von ihnen mitbekommen. Ebenso unbestritten ist der Umstand, dass Integration ein gegenseitiger Prozess ist, an dem auch wir als Inländer teilhaben. Aber wenn sie am Zusammenleben auf dem Gebiet teilhaben wollen, müssen sie sich der demokratisch festgelegten rechtsstaatlichen Ordnung unterwerfen. Insbesondere gilt dies für die fundamentalen Regeln wie das Gewaltmonopol des Staates, die Gleichbehandlung der Geschlechter oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dieses Gebot der Einordnung ist kein Sonderopfer, welches wir von den Ausländerinnen und Ausländern verlangen. Wir als Inländer sind ihm genau gleich unterworfen. Mit der Integration erhalten indessen die Ausländer und Ausländerinnen nicht nur Leistungen und Rechte, sie übernehmen auch Pflichten und die gesellschaftliche Verantwortung, wie sie unsere Bundesverfassung umschreibt. Sie sagt ausdrücklich, dass «jede Person» an dieser Verantwortung mitträgt – jede Person, also auch die Ausländerinnen und Ausländer, nicht nur die Inländerinnen und Inländer.

Wo liegt der inhaltliche Kern meines Antrages? Er liegt in drei Punkten:

1. Zunächst geht es sprachlich nicht um irgendwelche «gemeinsamen Grundwerte», sondern um diejenigen, die die Bundesverfassung umschreibt. Wenn wir auf die Bundesverfassung Bezug nehmen, müssen wir die «rechtsstaatliche Ordnung» nicht mehr ausdrücklich erwähnen. Darum lässt sie mein Antrag weg.

2. Wenn wir von der Bundesverfassung sprechen, dann sprechen wir vom Grundgesetz, das in einem demokrati-

schen Prozess zustande gekommen ist. An diese Demokratie und ihre Ergebnisse sind Inländer und Ausländer genau gleich gebunden.

3. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, verweisen Sie auf einen bestimmten Gehalt, auf einen Inhalt, im Gegensatz zu den unbestimmten «gemeinsamen Grundwerten». Integration meint mehr als berufliche, wirtschaftliche, sprachliche Eingliederung. Sie meint auch nicht das, was die Amtsträger zufällig im Kopf haben und als ihre Grundwerte betrachten. Und sie meint auch etwas, das von den Zeitströmungen abgehoben und eben stabil, auf Dauer hin, angelegt ist.

Diese Bestimmung unterwirft die Inländer und die Ausländer keiner Sonderordnung, insbesondere auch die Ausländerinnen nicht. Ich mache darauf aufmerksam, dass im Nationalrat eine andere Formel diskutiert wurde, nämlich die Bindung an «schweizerische Grundwerte». Das ist ein sehr problematischer Begriff. Was kann da auch immer hineininterpretiert werden! Dieser Antrag ist im Nationalrat nur mit 92 zu 89 Stimmen abgelehnt worden. Dafür war also sehr viel Sympathie vorhanden.

Es ging mir darum, diesen Gedanken aufzunehmen und in eine rechtsstaatlich saubere, für alle In- und Ausländer vernünftige Form zu kleiden. Ich lege Ihnen dies vor, mit der Bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir hatten relativ wenig Zeit, um dies zu prüfen. Zunächst würde ich sagen – ich glaube, das steht in der Fassung des Bundesrates –, dass das auch gemeint ist, wobei es klar ist, dass es hier um ein Ziel der Integration geht.

Dieses Ziel ist natürlich nicht ganz klar umschrieben, weil eine Integration keine Punktlandung ist. Es gibt verschiedene Formen der Integration, es gibt verschiedene Leute, die auch mit verschiedenen Standards integriert sind. Ich kenne beispielsweise im Kanton Aargau Italiener, die seit vierzig Jahren in der Schweiz sind und noch kein Wort Deutsch sprechen. Aber sie sind integriert; sie leben vor allem untereinander. Niemand stört sich an ihnen, niemand hat das Gefühl, sie seien nicht integriert, aber sie sprechen zu Hause Italienisch. Die Kinder sprechen schon lange Deutsch, aber zu Hause wird Italienisch gesprochen. Soll man sagen, diese älteren Italiener seien nicht integriert, oder soll man verlangen, dass sie Sprachkurse besuchen? Vor allem sprechen sie ja eine Landessprache, es ist die dritte Landessprache. Wie soll man also die Integration genau umschreiben?

Die gemeinsamen Grundwerte, die wir haben, sind ja rechtlich in der Bundesverfassung niedergelegt. Was ausserhalb ist, liegt ausserhalb des rechtlichen Bereiches. Wenn Sie also dem Antrag Pfisterer Thomas zustimmen wollen, werde ich nicht auf die Barrikaden gehen. Ich glaube aber, der Bundesrat habe das gemeint. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, ergibt sich eine Differenz zum Nationalrat; da müssten wir dann noch von Fachgelehrten untersuchen lassen, wie gross der Unterschied ist. Ich glaube also, die Differenz ist relativ klein. Sie haben ja auch die Begriffe Achtung und Toleranz drin, und Sie haben dann die rechtsstaatliche Ordnung nicht mehr drin, weil diese ja in der Bundesverfassung enthalten ist. Ich überlasse den Entscheid Ihnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Pfisterer Thomas offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Kommission Minderheit

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... erlässt das Bundesamt für Migration (Bundesamt) auf Verlangen

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... l'Office fédéral des migrations (office) rend

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: In diesem und einigen folgenden Artikeln geht es nur um eine Anpassung an die neue Amtsbezeichnung. Am 1. Januar 2005 wurde das Bundesamt für Migration geschaffen.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... und regelt in Absprache mit den Grenzkantonen den

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... trafic frontalier après consultation des cantons concernés.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Personenkontrolle aus.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Grenzkantonen die Personenkontrolle durch den Bund im Grenzraum.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons exercent le contrôle des personnes sur leur territoire.

Al. 2

Le Conseil fédéral règle en accord avec les cantons frontaliers le contrôle des personnes par la Confédération dans la zone frontalière.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Bei der neuen Formulierung von Artikel 7 handelt es sich um die Anpassung an das Zollgesetz, das in dieser Session in die Schlussabstimmung kommen soll. Die Botschaft zum neuen Ausländergesetz hält fest, dass der Bundesrat bei der Verabschiedung dieses Gesetzes noch nicht dem Usis vorgreifen wollte; die Grenzkontrolle sollte deshalb grundsätzlich weiterhin eine Aufgabe der Kantone bleiben. Jetzt wird die

Normierung dem Zollgesetz angepasst; die Personenkontrolle bei der Zollgrenze und im Grenzraum soll deshalb im Sinne der bestehenden Praxis und in Absprache mit den Kantonen geregelt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... beantragen. Artikel 15 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... envisagé. L'article 15 alinéa 2 est réservé.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Artikel 8 ist in Zusammenhang mit Artikel 15 zu sehen; wir haben in Artikel 15 eine Neuordnung vorgenommen. Ich möchte dann darauf zurückkommen. Hier wird daher auf Artikel 15 Absatz 2 verwiesen.

Angenommen – Adopté

Art. 9–13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Brunner Christiane (S, GE): Je me permets de faire juste une remarque, que j'avais faite aussi en commission, par rapport à la version française de cet article.

La formulation «celui qui loge un étranger à titre lucratif» ne correspond pas à la traduction de l'expression «wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbmässig beherbergt», parce que le mot «gewerbmässig» vise uniquement l'hôtellerie et la parahôtellerie et que cela ne peut pas viser la personne privée qui loge un étranger à titre lucratif.

On s'était posé cette question. Il faudrait en tout cas corriger le dépliant français, ou bien, avec mon interprétation, dire que ça correspond à ce qu'on a exprimé en langue allemande.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir nehmen die Anregung von Frau Brunner entgegen, dass die französische Fassung nicht mit der deutschen übereinstimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... durant la procédure, s'il est manifeste que les conditions d'admission seront remplies.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: In Artikel 15 Absatz 2 hat die Kommission eine Änderung vorgenommen, indem sie festschreibt: «Werden die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt», während Nationalrat und Bundesrat noch die Formulierung «voraussichtlich erfüllt» gewählt hatten.

Ich komme zurück auf Artikel 6 Absatz 2. Dort hat der Nationalrat präzisiert, dass das Gesuch grundsätzlich im Ausland gestellt werden muss. Das entspricht auch der heutigen Praxis. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch in denjenigen Fällen, in denen ein Besuchervisum abläuft und der Gesuchsteller länger im Land bleiben möchte.

In Artikel 15 Absatz 2 wird die Ausnahme von dieser Regel statuiert, für den Fall, dass der Ausländer bereits im Land ist und die Zulassungsvoraussetzungen «offensichtlich» erfüllt werden. Das Wort «offensichtlich» ist präziser als das Wort «voraussichtlich», denn dann ist es klar vorhersehbar, der Fakt ist gegeben, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Die Kommission hat aufgrund der nationalrätlichen Diskussion den wenig präzisen und interpretationsbedürftigen Begriff «voraussichtlich» ersetzt und im Einverständnis mit dem Bundesrat beschlossen, dass diese Bewilligung dann erteilt werden kann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen «offensichtlich» erfüllt werden.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir können uns der Kommission anschliessen. Es wird damit einfach klargestellt, dass ein Aufenthalt in der Schweiz während des Gesuchverfahrens nur dann bewilligt wird, wenn die Bewilligungserteilung tatsächlich nur noch eine reine Formsache ist – es wird natürlich für die Handhabung wesentlich klarer – und wenn eine Wiederausreise als Schikane betrachtet würde. In diesen Fällen ist also ein Aufenthalt in der Schweiz während des Gesuchverfahrens möglich.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Artikel 16 fällt weg; das wurde bereits bei Artikel 2a geregelt.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die folgenden Artikel formulieren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, Artikel 17 für die unselbstständige, Artikel 18 für die selbstständige Erwerbstätigkeit, als generelle Umschreibung. Im Vordergrund stehen die gesamtwirtschaftlichen Interessen. Die persönlichen Qualifikationen werden in den Artikeln 23, 30 und 31 festgehalten.

Heute werden diese Voraussetzungen in Artikel 8 der Vollzugsverordnung zum Anag festgelegt. Es sind dies die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Landes, der Grad der Überfremdung und die Lage des Arbeitsmarktes. Die

allgemeine Formulierung, wie sie in den Artikeln 17 und 18 formuliert wurde, ermöglicht selbstverständlich auch die Berücksichtigung von regionalen oder von Brancheninteressen, deren Behandlung in der Diskussion von Artikel 23 nachher sicher wiederaufgenommen wird.

Angenommen – Adopté

Art. 18, 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

....

d. Streichen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. gter)

Art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

....

d. Biffer (cf. art. 30 al. 1 let. gter)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: In Zusammenhang mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d möchte ich nur erwähnen, dass der Nationalrat die Zulassung von Hochschulabsolventen in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe gter geregelt hat, zusammen mit der Zulassung von Fachkräften, die dort neu geregelt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

.... wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Art. 21

Proposition de la commission

.... de travail usuelles du lieu, de la profession et de la branche.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Es handelt sich nur um eine Ergänzung, eine Angleichung an den französischen Text, in dem das Wort «branchenüblich» bereits enthalten war.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Brunner Christiane, Inderkum, Stähelin)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 22

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Leuenberger-Solothurn, Brunner Christiane, Inderkum, Stähelin)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich ersuche Sie, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verpflichtung zur Schaffung von Ausbildungsplätzen – die im Nationalrat mit 103 zu 61 Stimmen klar verworfen wurde – stellt einen sachfremden Zusammenhang dar, auch wenn es sich nur um eine Kann-Formulierung handelt. Unternehmen, welche keine Ausbildungsplätze anbieten können, werden benachteiligt.

Ein Nachweis wäre für die Ausländerbewilligungspraxis sehr aufwendig. Die bestehenden Probleme fehlender Ausbildungsplätze sind über die Berufsbildung zu lösen und nicht über die Zulassungspraxis, wie es hier vorgesehen ist.

Der Artikel entsprang einem Anliegen eines Postulates Strahm, das der Bundesrat seinerzeit entgegengenommen hatte. Die Problematik aber ist: Die Entscheide werden nicht von den Arbeitsämtern, sondern von den Migrationsämtern gefällt. Dies ist wie gesagt sachfremd. Deshalb haben wir diesen Artikel abgelehnt.

Leuenberger Ernst (S, SO): Die Minderheit beantragt Ihnen, hier die ursprüngliche Fassung des Bundesrates beizubehalten. Es ist wohl am besten, wenn ich einen Satz aus der Botschaft dazu zitiere, der begründet, weshalb diese Bestimmung in Artikel 22 aufgenommen worden ist: «Es besteht eine gewisse Wettbewerbsverzerrung zwischen Betrieben, die im Inland Jugendliche ausbilden, und Betrieben, die bereits ausgebildetes Personal hauptsächlich aus dem Ausland rekrutieren.» Das ist die zentrale Begründung hier.

Ich würde bestreiten, dass das hier sachfremd ist, weil ja der Grundgedanke dieses Gesetzes eigentlich darauf beruht, dass man unter dem Titel dieses Gesetzes nicht mehr wie früher vor allem Hilfskräfte rekrutieren möchte, sondern dass man eigentlich qualifiziertes Personal rekrutieren möchte, dass man eine regelrechte Qualifikationsstrategie verfolgen möchte. Das ist hier ja auch in vorhergehenden Voten zum Ausdruck gekommen, dass das eben der Zweck dieses Gesetzes ist.

Wenn das wirklich so ist, dass man unter dem Titel dieses Gesetzes hochqualifiziertes Personal holen will, dann ist es wohl angezeigt, sich Gedanken darüber zu machen, wie jene Betriebe dastehen, die von dieser Bewilligung Gebrauch machen, und jene Betriebe, die nicht davon Gebrauch machen, weil sie eben unter grossen Anstrengungen selber das Personal hier im Inland ausbilden. Daher ist man zum Schluss gekommen, es wäre wohl angezeigt, diese Wettbewerbsverzerrung auch hier – nicht nur in der Berufsbildungsgesetzgebung – zu verhindern.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit zuzustimmen. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass in der Kommission 7 Mitglieder die Mehrheit ausgemacht haben, 5 Mitglieder haben der Ursprungsfassung des Bundesrates zugestimmt und gehören zur Minderheit.

Stähelin Philipp (C, TG): Auch mich hat hier die Argumentation des Bundesrates überzeugt. Ich bitte Sie daher, mit der Minderheit zu stimmen. Ich bitte Sie aber auch aus praktischen Erfahrungen heraus darum.

Ich spreche hier insbesondere vom Gesundheitsbereich. Sie kennen unsere Pflegeschulen, welche das Pflegepersonal für die Spitäler ausbilden. Insbesondere in den Grenzregionen – Sie wissen, woher ich komme – haben wir ganz klar die Erscheinung, dass gewisse Spitäler sich hier zur Verfügung stellen, Ausbildungsplätze offerieren und in einem regen Kontakt mit den Ausbildungsschulen, mit den Pflegeschulen, stehen. Und dann gibt es die anderen: Die verweigern sich hier völlig, sie machen nicht mit, und sie profitieren schlicht und einfach davon, dass andere Spitäler ausbilden und dadurch Mehrkosten haben. Sie holen sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil, und sie profitieren bei uns insbesondere, indem sie eben in hohem Masse ausländisches Pflegepersonal beschäftigen. Ich bin der Meinung, dass diese Wettbewerbsverzerrung angegangen werden soll.

Ich unterstütze deshalb diesen Antrag.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich inzwischen der Mehrheit angeschlossen, und zwar hat er diese Auffassung schon bei der Beratung im Nationalrat vertreten. Warum hat er hier einen Richtungswechsel vorgenommen? Seit der Beratung der Fassung des Bundesrates im Nationalrat sind von der Wirtschaft grosse, ernstzunehmende Bedenken gegen diese Formulierung eingegangen. Darum hat der Bundesrat beschlossen, er werde sich dem Nationalrat anschliessen. Es ist auch eine nicht ganz ungefährliche Referendumsmöglichkeit. Ich habe am Anfang nicht gesehen, wie es ist, aber es ist also wirklich störend.

Herr Stähelin, Sie haben den Gesundheitsbereich angesprochen – ein mehrheitlich staatliches oder staatlich gelenktes Gebiet. Das ist verständlich, aber Sie müssen die gesamte Wirtschaft sehen. Nehmen Sie an, ein Unternehmen mit zehn Arbeitskräften braucht einen Spezialisten von ausserhalb der Europäischen Union. Jetzt wird die Ausländerbehörde, das Migrationsamt, dieses Unternehmen verpflichten, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Das ist dermassen störend und auch praxiswidrig. Es ist in der Schweiz natürlich so, dass einige Betriebe in der Ausbildung mehr tun und andere weniger. Wenn ich an meine frühere Tätigkeit denke, stelle ich fest, dass wir 140 Lehrlinge ausgebildet haben; wir haben auch die Lehrlinge aus der Umgebung ausgebildet, weil wir eine Struktur hatten. Kleine Unternehmen haben diese nicht. Es ist natürlich störend, wenn Sie sagen: «Wer eine solche Bewilligung hat, den verpflichten wir nun zur Schaffung einer bestimmten Zahl an Ausbildungsplätzen – und das nicht durch das Arbeitsamt, nicht durch die Berufsbildungsbehörden, sondern durch das Migrationsamt.» Davon möchten wir absehen. Ich glaube auch, dass meine Ämter mit dieser Sache überfordert sind.

In der nationalrätlichen Kommission wurde von CVP-Seite ein Antrag eingebracht, um diesen Nachteilen auszuweichen, nämlich die Erhebung einer einmaligen Integrationsabgabe bei der erstmaligen Bewilligungserteilung. Das hat man auch verworfen, aus dem gleichen Grund: Wer bestimmt die Integrationsleistung, die hier abgegolten werden soll? Ist es bei einem amerikanischen Spezialisten anders als bei einem chinesischen? Ich glaube, wir sollten von dieser Vorschrift – so viel Verständnis ich auch dafür habe – absehen. Es ist sachwidrig, wenn das Migrationsamt Unternehmen aus dem einzigen Grund zur Schaffung von Ausbildungsplätzen verpflichtet, weil sie einen Spezialisten von ausserhalb der EU beiziehen müssen.

Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat schliesst sich dem Antrag der Mehrheit an.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

....

f. Streichen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. gter)

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

....

f. Biffer (cf. art. 30 al. 1 let. gter)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Nationalrat hat bei diesem Artikel mit ganz wenigen Stimmen Mehrheit – mit 79 zu 75 Stimmen – einen Einbruch in den Grundsatz der Zulassung von qualifizierten Arbeitskräften beschlossen, gemäss dem damaligen Antrag einer Minderheit Schibli.

Artikel 23 ist der zentrale Artikel im Zusammenhang mit der Ausländerzulassung; dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass sich der Ausländerbegriff dieses Gesetzes ausschliesslich auf Nicht-EU-Bürger bezieht. Über die genauen Auswirkungen dieser Änderungen, die gemäss dem Antrag der Minderheit Schibli angenommen wurden, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Eine generelle Öffnung auch für beruflich wenig qualifizierte Arbeitskräfte war damals vielleicht nicht gemeint, allenfalls könnte man auf das Kriterium der persönlichen Voraussetzungen Rücksicht nehmen. Das duale System aber kann nicht mit Ausnahmen durchbrochen werden, indem man anstelle der Qualifikation saisonale oder branchenspezifische Bedürfnisse in den Vordergrund stellt. Die bisherige Praxis, Bewilligungen in den Bereichen zu erteilen, wo sie gerade nötig waren, hat zur bekannten, nicht mehr steuerbaren Zuwanderung geführt: Familiennachzug, Automatismen usw. Diese Arbeitskräfte müssen aus dem EU-Raum rekrutiert werden.

Absatz 1 beinhaltet Kurzaufenthalts- und längerfristige Aufenthaltsbewilligungen, die an besondere Qualifikationen geknüpft sind. Die vom Nationalrat eingeführte Zulassung für «spezifische Arbeiten» hat eine Zulassung aller möglichen Arbeiter zur Folge und bedeutet einen Rückfall in die Zeit der Saisonarbeiter.

Absatz 2 umschreibt die Anforderungen für längerfristige Aufenthaltsbewilligungen. Hier werden zusätzliche Voraussetzungen gefordert, wie berufliche Anpassungsfähigkeit, Sprachkenntnisse usw. Ein Automatismus zur Umwandlung von der Kurzaufenthaltsbewilligung zur längerfristigen Aufenthaltsbewilligung ist nicht vorgesehen. Es sind alle Anforderungen zu prüfen.

Absatz 3 beinhaltet Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2, die eine Flexibilisierung zulassen – keinesfalls aber im Sinne der Beschlüsse des Nationalrates –, z. B. IT-Spezialisten, z. B. aber auch für Pflegepersonal, Herr Stähelin. Litera c von Absatz 3 ermöglicht es gerade, dem Bedarf nach Arbeitskräften mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat der Streichung des Beschlusses des Nationalrates und damit dem Entwurf des Bundesrates mit 12 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, bei der Fassung gemäss Bundesrat zu bleiben, wie es auch Ihre Kommission beantragt.

Natürlich muss man die Bedenken, die dem nationalrätlichen Beschluss zugrunde liegen, ernst nehmen. Sie stammen vor allem aus der Landwirtschaft. Es sind natürlich hier auch Berufsgattungen gemeint, die nicht nur hochqualifizierte Spezialisten brauchen – es ist jetzt meistens von Professoren und Atomphysikern usw. gesprochen worden –; es gibt natürlich auch andere Bedürfnisse. Wir sind aber der Auffassung, dass das Bedürfnis nach Kurzaufenthalt, namentlich im landwirtschaftlichen Bereich, in den nächsten Jahren mit Leuten aus den neuen EU-Staaten weitgehend abgedeckt werden kann.

Wir haben ja im freien Personenverkehr eine Übergangsregelung mit 15 000 Jahresaufenthalt und 115 000 Kurzaufenthalt. Das Kontingent für Jahresaufenthalt ist sofort erschöpft. Es ist klar, dass es einen starken Druck gäbe, wenn wir diese Zahl erhöhen würden. Bei den Kurzaufenthalt sind von den 115 000 gemäss Kontingent ungefähr 70 000 ausgeschöpft. Sie sehen, dass wir hier also noch Reserven haben. Wir können die Bedürfnisse bei den einfacheren Berufen in der Landwirtschaft, im Gärtnereiwesen und im Gastgewerbe ohne weiteres mit Kurzaufenthaltsbewilligungen befriedigen.

Wenn wir hier öffnen, dann öffnen wir natürlich im Grunde genommen ad libitum. Dann haben wir wieder eine unbefriedigende Situation, und Sie müssen auch sehen: Diejenigen, die dann hier arbeiten und nachher nicht nach Hause gehen, sondern hier bleiben, gehören nachher alle in den illegalen Bereich. Sie wissen, wie schwierig es ist, dann die Rückreisen zu organisieren und Massnahmen gegen solche Leute ergreifen zu können.

Darum bitten wir Sie, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Die Bedürfnisse der Antragsteller im Nationalrat können auch mit der heutigen Regelung befriedigt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 24–29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

e. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

gbis. den betrieblichen Transfer von Angehörigen des höheren Kaders und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen zu vereinfachen;

gter. Personen mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, sofern sie von hohem wissenschaftlichem Interesse ist;

gquater. Au-pair-Angestellten, die von einer anerkannten Organisation vermittelt werden, einen Weiterbildungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen;

....

Abs. 1bis

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 30

Proposition de la majorité

Al. 1

....

e. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

gbis. pour simplifier l'échange de cadres supérieurs et de spécialistes indispensables au sein d'une entreprise déployant des activités internationales;

gter. pour faciliter l'exercice d'une activité lucrative aux titulaires d'un diplôme universitaire suisse, dans la mesure où l'activité revêt un intérêt scientifique prépondérant;

gquater. pour permettre aux personnes au pair placées par une organisation reconnue d'effectuer un séjour de perfectionnement en Suisse;

....

Al. 1bis

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier müssen zwei Punkte erwähnt werden. Zuerst zu Artikel 30 Absatz 1 Litera e: Die Kommission beantragt Ihnen, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben. Ich möchte aber ganz klar beifügen, dass dies nicht beinhaltet, dass Zeugen und Zeuginnen von Menschenhandel nicht geschützt werden sollen. Sie sind nach Meinung des Bundesrates in Litera b enthalten, also dort geschützt, nämlich als «schwerwiegende persönliche Härtefälle». Wir haben das in der Kommission so diskutiert und im Protokoll festgehalten, und es ist nun auch hier nochmals ausdrücklich zu Protokoll gegeben worden.

Zeuginnen und Zeugen werden vor Gericht befragt. Die Formulierung gemäss Nationalrat ist daher weniger klar als jetzt gemäss Bundesrat. Daher verzichten wir auf Litera e.

Zu Buchstabe g habe ich vorhin erwähnt, dass wir zwei Ergänzungen vorgenommen haben. Wir haben einen Buchstaben gbis beigefügt, der den betrieblichen Transfer von Angehörigen des höheren Kaders und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen vereinfachen will. Hier bestand auch in der Kommission eine einheitliche Meinung.

Dann haben wir den im Nationalrat von den Zulassungsvoraussetzungen in den Artikeln 17 bis 29 abweichenden Entscheid bezüglich Zulassung von Hochschulabsolventen in Buchstabe gter präzisiert, indem wir festgehalten haben, auch hier Spezialisten, also Personen mit einem in der Schweiz abgeschlossenen Studium, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern, wenn diese Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem Interesse ist. Hier sind ausdrücklich nicht nur Professoren oder Assistenten gemeint, sondern es können beispielsweise auch Tätigkeiten der ETH, Universitäten oder Spin-offs usw. erleichtert werden. Wir waren aber der Meinung, dass eine abgeschlossene Ausbildung von Drittstaatenangehörigen in der Schweiz nicht automatisch auch den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt öffnen darf. Dafür ist der Arbeitsmarkt zu klein. Es werden auch bei uns mehr ausgebildet, als im Arbeitsmarkt aufgenommen werden können. Jährlich sind es rund 14 000 Ausländer, die zur Ausbildung zugelassen werden, und sie werden in ihren Herkunftsländern auch gebraucht. Die Kommission war der Meinung, dass wir den Braindrain aus diesen Ländern nicht noch verstärken sollten – daher diese Einschränkung. Eine generelle Ausnahmemöglichkeit ergibt eben einen grösseren Spielraum.

Brunner Christiane (S, GE): Je remercie Madame la rapporteure de ce qu'elle a dit à propos des lettres g à gquater. Je remercie aussi le Conseil fédéral d'avoir considéré que c'était quelque chose d'important et d'avoir ouvert la porte, à l'article 30. En effet, pendant des années, on m'a toujours dit que, dans le domaine des start-up, dans celui des spin-off, on a des produits que l'on aimerait commercialiser, que l'on a les gens qui ont finalement développé ces produits dans le cadre de l'EPFL ou bien même d'une haute école spécialisée. Ce sont des étrangers qui ont fait leurs études en Suisse et qui n'ont donc pas le droit de rester ici après leurs études alors que, par exemple, dans tel cas particulier, pour telle commercialisation, on a besoin de telle ou telle personne, même s'il s'agit d'un laborantin, et pas d'un spécialiste de haut niveau, mais qui sait faire précisément cela, alors qu'il est difficile de trouver l'équivalent en Suisse.

Je suis donc reconnaissante au Conseil fédéral et à la commission d'avoir accepté d'ouvrir cette porte. De plus, je pense que c'est profitable à la création de nouvelles places de travail et au renouvellement du tissu industriel dans notre pays.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir können uns der Fassung Ihrer Kommission anschliessen. In Zusammenhang mit dem, was Sie bei Artikel 20 beschlossen haben, ist die entsprechende Sicherheit gewährleistet. Wir können uns damit einverstanden erklären.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Zu Absatz 1bis: Die Regelung betreffend «sans-papiers», um die es sich hier

handelt, wurde im Parlament bereits verschiedentlich diskutiert. Bereits in der Antwort des Bundesrates vom Juni 1998 auf eine Motion Fankhauser hat der Bundesrat festgehalten, dass eine Amnestie lediglich die Missachtung der Bestimmungen im Ausländerrecht belohnen würde und demzufolge eine Erwartungshaltung und einen Anziehungseffekt zur Folge hätte. Zudem wäre eine Amnestie für Illegale auch ungerecht gegenüber jenen, die sich rechtmässig verhalten haben. Es geht vor allem auch darum, dass die Kantone ihre Vollzugsfunktion wirklich wahrnehmen.

Zahlreiche weitere Vorstösse führten dann zu einem Rundschreiben des Bundesamtes für Flüchtlinge und des Bundesamtes für Ausländerfragen. Nach Konsultation der Kantone führte es dazu, dass betreffend den Grundsatz der Aufnahme in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen eines der Kriterien die Aufenthaltsdauer von vier Jahren ist, dann auch die Einschulung der Kinder, die soziale Integration oder das Verhalten auf dem Arbeitsmarkt. Damit besteht die Möglichkeit, diese Aufnahme in schwerwiegenden Fällen vorzunehmen, aber eine verpflichtende Formulierung im Gesetz ist nicht erforderlich. Es wäre auch störend, wenn wir die Regeln im Gesetz klar festhalten und dann in einem speziellen Absatz die Umgehung unter bestimmten Bedingungen ermöglichen.

Die vom Nationalrat beschlossene Bestimmung entspricht, wie gesagt, dem erwähnten Rundschreiben von 2001. Aber darin ist ausdrücklich keine Bewilligung für Fälle aus dem Asylbereich enthalten.

Brunner Christiane (S, GE): L'alinéa 1bis introduit par le Conseil national concerne toute la problématique des sans-papiers. En commission, j'avais proposé de placer cet alinéa dans les dispositions transitoires, afin de permettre une régularisation dans le cas des personnes qui sont là depuis longtemps, qui sont souvent intégrées dans le marché du travail et dont les dossiers ont parfois aussi entraîné par notre propre faute. Selon ma proposition, il n'y aurait pas eu, une fois le temps écoulé, d'appel d'air puisqu'une fois la transition passée, cela aurait été fini, la solution étant limitée dans le temps. Ensuite, puisque l'arsenal de la nouvelle loi est extrêmement restrictif et que le Conseil fédéral l'a voulu de cette manière, dans le fond, il ne peut finalement plus y avoir à l'avenir d'immigrés clandestins, il ne peut plus y avoir de sans-papiers si on applique la loi dans toute sa rigueur. Donc, il s'agissait à mes yeux de faire quelque chose pour le passé.

J'allais dans le même sens que le Conseil d'Etat genevois – je ne le savais pas, d'ailleurs, mais enfin, je l'ai appris par la suite –, qui sollicite maintenant une régularisation exceptionnelle et unique des travailleurs clandestins dans le secteur domestique à Genève. Le gouvernement de mon canton propose là aussi des mesures consistant en une action unique, non renouvelable, à des conditions très précises, pour l'examen de ces situations. Nous n'avons pas à traiter de cela aujourd'hui. Simple, dans le fond, on allait dans la même direction: on ne faisait pas un appel d'air, on résolvait une question, et après c'était stop.

La majorité des membres de la commission, tout en admettant que ma proposition de transférer l'alinéa dans les dispositions transitoires n'était en réalité pas si bête, l'a quand même rejetée. Cela m'amène à défendre la solution du Conseil national telle quelle dans ma proposition de minorité.

Il est vrai que, dans le passé – vous l'avez dit, Madame Heberlein –, le traitement des cas de rigueur se fondait sur les circulaires Metzler, aujourd'hui abrogées, qui étaient parfois interprétées de manière différente d'un canton à l'autre. Mais ce n'est pas en révoquant une circulaire qu'on élimine le problème ou qu'on aide les cantons à trouver des solutions humainement et administrativement acceptables pour le grand nombre de personnes qui vivent, qui travaillent en Suisse dans l'ombre et sous la menace constante d'une expulsion.

L'alinéa 1bis permet de régulariser les cas individuels d'une extrême gravité et de tenir compte des intérêts publics ma-

jeurs lorsqu'une personne étrangère séjourne illégalement en Suisse depuis plus de quatre ans à des conditions bien précises et restrictives. Cette disposition a l'avantage de donner les mêmes chances dans tous les cantons aux personnes visées, en laissant cependant aux autorités compétentes suffisamment de marge de manoeuvre et d'appréciation selon les cas. Elle a aussi l'avantage de concerner tout étranger qui séjourne illégalement en Suisse, quel que soit son canton de résidence. Mais cette disposition n'impose rien aux cantons qui restent libres d'en faire usage ou pas.

Je suis aussi consciente que le Conseil national n'a voté cette disposition qu'à une bien courte majorité, puisqu'il ne l'a adoptée qu'avec 1 voix de majorité. Mais, pour notre Chambre des cantons, il me semble que l'intérêt des cantons devrait être une préoccupation majeure. En adoptant cette disposition, nous donnons aux cantons un instrument qui leur permet de mieux gérer la problématique des sans-papiers qui sont là à l'heure actuelle.

Dès lors, je vous invite à suivre la proposition de minorité et à adhérer à la décision du Conseil national.

Saudan Françoise (RL, GE): Je dois dire que j'avais été sensible à la proposition de Madame Brunner en commission, en particulier à la finesse de l'introduire dans les dispositions transitoires, ce qui aurait eu réellement une portée légale plus importante que de prévoir une disposition tout à fait générale. Nous avions d'ailleurs abordé ce problème, Monsieur le conseiller fédéral, lors de votre entrée en fonction, quand je vous avais interrogé sur les solutions qui avaient été proposées par Monsieur George Bush aux Etats-Unis pour faire face justement aussi au problème des travailleurs clandestins.

Si, en définitive, je ne me suis pas ralliée à la minorité, c'est pour une raison essentielle, à savoir les expériences faites à l'étranger. Le dernier exemple est la tragédie que vivent certaines personnes, si j'en crois les nouvelles d'hier: 1500 personnes sont arrivées illégalement en Italie et vont être renvoyées maintenant en Libye, à la suite d'accords dont on ne connaît vraiment pas la portée.

Tout d'abord, je n'ai pas constaté que ce mode de faire ait permis de résoudre définitivement ce problème dans un seul pays. Madame Brunner nous affirme que ce serait le cas avec ces dispositions; mais, Madame Brunner, vous nous avez également dit que vous n'étiez pas d'accord avec certaines de ces dispositions et que vous envisagiez de rejeter la loi. Donc il y a là une contradiction, parce que les dispositions restrictives que nous avons adoptées pour faire face à ce problème sont inscrites dans cette loi.

Ensuite, s'il est vrai que la suggestion du Conseil d'Etat genevois est intéressante, elle me pose toutefois un problème fondamental, à savoir celui de l'inégalité de traitement introduite entre des personnes qui travaillent de manière illégale en Suisse en fonction du secteur dans lequel elles travaillent. Proposer de ne régulariser que les sans-papiers dans le secteur de l'économie domestique a pour moi quelque chose de choquant par rapport aux sans-papiers qui travaillent de manière illégale, soit dans l'hôtellerie, soit dans le bâtiment.

Je dois dire que j'étais très partagée. Si je me souviens bien, je vous avais même dit en commission, Madame Brunner, que, si on pouvait avoir des engagements fermes disant que le problème serait réglé une fois pour toutes, ce serait une bonne solution, mais qu'après, il nous faudrait être tous sur la même longueur d'onde. Or, on a vu que le problème se reproduit dans les pays étrangers: quasiment un ou deux ans après, on était dans la même situation. A mon avis, on aurait peut-être pu faire là, comme je vous l'ai dit, un bout de chemin en commun.

Mais, en l'état, je me rallie à la proposition de la majorité, tout en étant consciente, Monsieur le conseiller fédéral, qu'il va vous falloir répondre aux autorités genevoises et peut-être aborder de manière beaucoup plus générale le problème des sans-papiers qui travaillent depuis des années en

Suisse et voir si vous pouvez nous trouver une solution plus satisfaisante que celle qui existe actuellement.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich bitte Sie ebenfalls, mit der Mehrheit zu stimmen. Wir sprechen hier von Bewilligungsgesuchen nach Absatz 1 Buchstabe b. In Buchstabe b wird insbesondere auch gesagt, dass man von den Zulassungsvoraussetzungen abweichen könne, um wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Für mich gehört zu den ganz wichtigen öffentlichen Interessen nicht zuletzt die Rechtssicherheit.

Hier machen wir genau das Umgekehrte: Wer sich vier Jahre rechtswidrig in der Schweiz aufhält, kommt dann in eine Vorzugsbehandlung hinein. Wenn man sich legal um eine Bewilligung bemüht, wird das Gesuch geprüft; bei dem hingegen, der sich vier Jahre rechtswidrig hier aufhält, wird das Gesuch nach dieser Fassung noch vertieft geprüft.

Damit habe ich Mühe. Man kann nicht rechtswidriges Verhalten schlussendlich noch belohnen. Für mich geht es hier tatsächlich primär auch um die Einhaltung der Rechtsordnung – Rechtswidrigkeit soll nicht belohnt werden.

David Eugen (C, SG): Ich möchte die Fragen, die Kollege Stähelin soeben angesprochen hat, keineswegs in den Hintergrund stellen. Es ist zwar eine Frage des Rechtsstaates, aber es ist auch eine Frage der Realitäten. Herr Bundesrat Blocher hat gesagt, es werde von 300 000 Illegalen in der Schweiz gesprochen. Jetzt macht man ein Gutachten, in dem man dann vielleicht herausfindet, dass es nur 100 000 sind. Ob man das wirklich per Gutachten herausfindet, darüber bin ich etwas im Zweifel. Aber es sind sicher über 100 000 illegal hier.

Was sagt das Recht, was sagt dieses Gesetz dazu? Diese müssten alle verhaftet und in ein Gefängnis gesteckt werden; das steht in Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe d; die Leute müssen sanktioniert werden. Das macht der Staat aber nicht. Ich habe bis jetzt nicht gehört, dass die Absicht der staatlichen Behörden besteht, in diese Richtung aktiv zu werden.

Die Realität ist aber, dass sehr viele dieser Leute auf dem Arbeitsmarkt tätig sind; sie werden vor allem im Bau, in der Landwirtschaft, im Gastgewerbe beschäftigt. Und wir machen hier Gesetze, bauen diese noch aus, und die Anzahl der Illegalen wird aufgrund dieser Revision nochmals steigen. Man produziert also weitere Illegalen, aber am Schluss fottiert man sich um sie, und zwar auch vom Rechtsstaat aus. Zu einem schönen Teil überlässt man sie den Gemeinden oder dann irgendwelchen anderen Organisationen oder Privaten. Der Staat schafft mit diesen Regelungen ein Niemandsland, das immer grösser wird. Natürlich gibt es dann auch einen Teil Kriminalität, die in diesem Sektor stattfindet. Nach meiner Überzeugung sind das keine Lösungen. Ich kann durchaus akzeptieren, wenn jetzt die Mehrheit sagt, auch das, was der Nationalrat beschlossen habe, sei keine Lösung. Aber ich sage einfach nur: Wir machen die Augen zu, wir verschliessen die Augen vor diesem Problem, dass Zehntausende, ja über 100 000 Menschen in dieser Situation leben, und handeln nicht. Das ist meines Erachtens auch gegenüber den Bürgern nicht korrekt.

Wir können hier schon den Rechtsstaat zelebrieren, aber dieser findet nur in den Büchern statt; in der Realität – in den Bahnhöfen, überall sonst – findet er nicht statt. Darum habe ich etwas genug von diesen grossen Worten, die auch von bundesrätlicher Seite kommen, was man hier alles unternehme, um die Dinge in diesem Sektor in den Griff zu bekommen. Dabei sind die Leute einfach da, auch wenn sie nicht mehr im Register sind. Sie sind nicht mehr in diesen schönen Kategorien, die wir hier für alle Ausländer aufstellen, sondern sie sind als Illegalen da. Ich denke, damit erfüllt der Staat schlicht und einfach seine Aufgabe nicht.

Hier geht es nicht um die Wertung, wie bei diesen Personen genau vorzugehen ist. Aber sie einfach aus dem Gedächtnis zu streichen ist in jeder Hinsicht falsch. Das ist gegenüber diesen Personen falsch, aber insbesondere auch gegenüber

der Schweizer Bevölkerung. Diese möchte nämlich wissen, was eigentlich mit den Illegalen passiert. Das wollen auch die Gemeindebehörden wissen, die Kantone wollen es wissen – und der Bund macht mit der Gesetzgebung eigentlich nur eines: Er schafft immer mehr solche Personen.

Von mir aus gesehen ist der Ansatz des Nationalrates vielleicht unbefriedigend. Was mich aber noch weniger befriedigt, ist die Streichung, dass man gar nichts macht und sagt: Wir wollen hier für diesen Hauptproblemfall, den wir heute haben, gar keine Lösung anbieten. Ich ersuche den Bundesrat, hier eine Lösung anzubieten. Es ist seine Pflicht, uns für die illegalen Aufenthalte eine Lösung zu präsentieren.

Slongo Marianne (C, NW): Ich wende mich gegen die Pauschaläusserung von Ihnen, Herr Kollege David, dass wir Illegalen auf dem Bau beschäftigen. So geht das nicht. Ich verwahre mich gegen diese Aussage. Wir haben Arbeitsverträge, und wir verhalten uns korrekt auf dem Bau. Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Bitte stimmen Sie der Mehrheit zu.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie – und das ist unsere Lösung, Herr David –, der Mehrheit zuzustimmen und diesen Absatz zu streichen.

Wir haben in Artikel 30 zahlreiche Ausnahmen, mit denen man von den Zulassungsvoraussetzungen abweichen kann. Diese Ausnahmen gelten sogar für Illegalen. Es kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Dies steht in Absatz 1 Litera b. Weiter kann nach Litera c von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln, und nach Litera d, um Personen vor Ausbeutung zu schützen usw. Wir haben relativ viele Ausnahmen – auch für Leute, die sich rechtswidrig und illegal in diesem Lande aufhalten.

Wenn Sie sagen, Herr David, ich hätte gesagt, wir hätten 300 000 Illegalen, so ist das nicht richtig. Im ersten Gutachten wurde gesagt, es seien 50 000 bis 300 000. Sie sagen, es seien mehrere Hunderttausend. Das sind Schätzungen, mit denen kann ich nichts anfangen. Wir werden jetzt etwas genauer schauen, wie das ist. Aber es ist bei Dunkelziffern so: Man weiss es nicht. Wenn man es wüsste, wäre es einfach. Wir schauen, dass wir die illegal Anwesenden jetzt genauer beziffern können.

Zur Behauptung, die Gesetzgebung schaffe Illegalen: Ja, das ist immer so! Wenn Sie keine Gesetze haben, gibt es keine Leute, die illegal sind. Ich meine, man kann ja nur gegen ein Gesetz verstossen, wenn es ein Gesetz gibt. Wenn es keine Gesetze gibt, dann gibt es auch keine Illegalen. Aber das hier ist ja eine viel zu einfache Regelung. Tatsache ist: Wir haben relativ viele Illegalen hier, weil in der Schweiz Illegalität attraktiv ist. Das müssen Sie einfach sehen. Es geht darum, Illegalität nicht zu attraktiv zu machen, sonst haben Sie immer mehr Illegalen. Sie haben morgen die Gelegenheit, mir beim Asylgesetz zu helfen – ich danke Ihnen – und mit der Ausdehnung des Nothilfestopps dafür zu sorgen, dass die Attraktivität gebrochen wird. Da haben wir bereits gute Erfahrungen gemacht – übrigens nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland: in Dänemark, Norwegen, Deutschland und ganz besonders in den Niederlanden. Da schwindet auch die Attraktivität. Das ist eines der Mittel.

Zweitens: Wir gehen gegen Illegalen vor. Sie haben keine Bewilligung, sie müssen das Land verlassen – und sie verlassen es auch, ausser man würde ihnen diesen Service bieten. Das ist ja klar, sie haben auch Recht. Illegalen attraktiv zu versorgen ist anscheinend interessant und wird geduldet. Darüber können wir morgen reden.

Wir müssten sie alle ins Gefängnis stecken: Wir können Illegalen, die wir nicht kennen, nicht in ein Gefängnis stecken. Das ist ja eine Dunkelziffer; Sie reden auch von einer Dunkelziffer. Aber das ist in anderen Bereichen auch so. Ich weiss nicht, wie viele Diebe es in der Schweiz gibt. Wir kennen nur diejenigen, die wir feststellen, und wenn wir sie fest-

stellen, werden sie der gerichtlichen Beurteilung zugeführt, und dann werden sie bestraft. Bei den Illegalen, sofern sie aufgegriffen werden und keine Gründe haben, schauen wir, dass sie das Land verlassen. Im Notfall müssen sie sogar überführt werden. Die Schwierigkeiten sind uns bekannt.

Wenn Sie diese Bestimmung hier gutheissen, dann haben Sie eine vierjährige Frist. Obwohl 2001 ein Kreisschreiben mit diesen vier Jahren erlassen worden ist, hat der Bundesrat sie ausdrücklich nicht ins Gesetz genommen, weil wir mit diesem Kreisschreiben ganz schlechte Erfahrungen gemacht haben. Soundso viele haben versucht, einfach diese Vierjahresgrenze zu erreichen. Sie sagen dann: Jetzt müsst ihr neu prüfen und vertieft prüfen, ihr habt vorher nicht vertieft geprüft – und das ganze Rechtsverfahren beginnt von vorne! Sie haben hier solche, die haben drei, vier Jahre Rechtsverfahren hinter sich, warten diese vier Jahre und beginnen wieder mit drei-, vierjährigen Rechtsverfahren, mit Revisionsbegehren usw. Das ist doch eine willkürliche Grenze, diese vier Jahre! Wir lassen diese Grenze offen. In Ausnahmefällen – in Härtefällen usw. – muss geprüft werden. Wir gehen davon aus, dass immer vertieft geprüft wird. Ich kenne keine Fälle, bei denen wir nur oberflächlich prüfen. Darum müssen Sie diesen Absatz streichen. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Sie haben in den vorhergehenden Buchstaben genügend Ausnahmeregelungen. Ich wende mich auch dagegen, dass man das hier als Zelebration des Rechtsstaates auffasst. Wenn Sie die Illegalität dulden – und sagen: Das macht nichts, das machen wir – und die Illegalität noch per Gesetz fördern und per Praxis fördern, dann heben Sie den Rechtsstaat aus den Angeln. Ich bitte Sie, dazu hier nicht Hand zu bieten. Wir haben genug Bestimmungen, in denen es zum Teil gemacht wird. Darauf werden wir morgen zurückkommen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Da wir in der Kommission nicht intensiv über diesen Artikel diskutiert haben, wissen wir nicht, ob der Bundesrat an seinem Antrag festhält. Die Bestimmung mit der sechsmonatigen Aufenthaltsfrist ist im Nationalrat hineingekommen. Wir wissen nicht, ob der Bundesrat an seinem Antrag festhält.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist so, wie Frau Heberlein gesagt hat: In der Kommission ist das nicht mehr geprüft worden, wir haben dort einige Artikel zusammengekommen. Ich entschuldige mich, dass ich damals bei diesem Artikel nicht interveniert habe. Wir halten am bisherigen Antrag des Bundesrates fest. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu folgen.

Die Unterbruchsfrist von sechs Monaten – ein Kurzaufenthalter muss sechs Monate gehen und kann dann wieder kommen – ist in der Praxis zu starr. Darum hat der Bundesrat gesagt: «nach einem angemessenen Unterbruch»; dieser ist je nach Arbeitsverhältnis verschieden. Ein schönes Beispiel dafür, auch wenn es zahlenmässig nicht entscheidend ist, ist das Zirkuspersonal. Das sind alles Spezialisten, von denen die meisten aus dem Nicht-EU-Raum kommen; es geht um Artisten und das besondere Personal, das sich mit Elefanten und Kamelen auskennt usw. Das sind typische Kurzaufenthalter, denen wir auch eine Genehmigung erteilen, weil man die Spezialisten in Europa nicht findet. Die gehen im Winter nach Hause, dann haben sie keine Bewilligung mehr, und dann kommen sie wieder. Wenn das nur fünf Monate sind, sind wir gezwungen, ihnen Jahresaufenthaltsbewilligungen zu geben, weil wir die Möglichkeit von fünf Monaten Unterbruch nicht haben. Also müssen sie eine

Jahresaufenthaltsbewilligung haben und können das ganze Jahr hier bleiben.

Da muss ich Ihnen sagen, das macht keinen Sinn. Es gibt Leute, bei denen das Ausländeramt sagt, man müsse einen Unterbruch von acht Monaten festlegen, weil es von der Situation her so ist, bei anderen kann man vier Monate festlegen, beim Zirkus fünf Monate.

Wir bitten Sie, den Ausdruck «angemessen» zu belassen und von der starren Frist von sechs Monaten, wie sie der Nationalrat damals gewählt hat, abzusehen. Die Folgen waren auch mir damals noch nicht geläufig.

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Der Bundesrat hält bei Absatz 4 an seinem Antrag fest.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates 18 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 9 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Mehrheit

Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

....

Abs. 3–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33

Proposition de la majorité

Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2

Il est possible d'octroyer l'autorisation d'établissement à un étranger:

....

Al. 3–5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommissionmehrheit wollte im Gegensatz zum Nationalrat für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung keine neuen Rechtsansprüche im Gesetz schaffen. Nicht allein die Anzahl Jahre soll massgebend sein, sondern auch weitere Faktoren wie z. B. die Integration sollen massgebend sein. Sie trug damit den in der Vernehmlassung von den Kantonen vorgebrachten Bedenken Rechnung. Dies im Wissen, dass mit dieser Entscheidung der Faktor Rechtssicherheit beeinflusst werden kann. Es ist in jedem Fall eine eingehende Prüfung durch die Ausländerbehörden nötig.

Heute besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung – er ist weder im Gesetz noch in einer Verordnung verankert. Ob ein Rechtsanspruch oder eine Kann-Bestimmung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach zehn Jahren im Gesetz steht, hat wahrscheinlich in der Praxis keine wesentlichen Auswirkungen, denn in der heutigen Praxis wird nach zehn Jahren Aufenthalt die Bewilligung erteilt. Der Bundesrat wollte hier mit dieser Muss-Vorschrift – als Gegensatz zu den strengeren Bedingungen bei der Zulassung und zur verschärften Bekämpfung von Missbrauch – einen Rechtsanspruch statuieren und andererseits eben auch die Rechtsstellung verbessern. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass hier die bestehende Praxis nicht zu Missbräuchen geführt hat und dass die kantonalen Behörden eine klare Praxis durchziehen. Sie hat daher – mit 9 zu 3 Stimmen – beschlossen, die nationalrätliche Fassung abzuändern, der bundesrätlichen Fassung nicht zuzustimmen und eine Kann-Vorschrift hineinzubringen.

Bereits der Entwurf des Bundesrates sah vor, dass die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung nicht beim Bundesgericht angefochten werden kann. Es wird daher auch beim Verzicht bezüglich des Rechtsschutzes keine zusätzlichen Rechtsmittel geben. Der Verzicht auf einen Anspruch hat, wie ich bereits erwähnt habe, in der Praxis wahrscheinlich keine bedeutenden Auswirkungen, weil die Handhabung schon so ist. Die Kantone legen jedoch Wert darauf, dass sie selber entscheiden können. Weil der Kantonswechsel erlaubt ist, kann es sein, dass Leute, welche eine Niederlassungsbewilligung beantragen, erst seit wenigen Monaten in einem bestimmten Kanton niedergelassen sind und dass die Kantone hier ihren Spielraum wahrnehmen möchten. Diesem Anliegen, das auch in der Kommission von den Kantonen nochmals vorgetragen wurde, wollten wir Rechnung tragen. Dies im Bewusstsein, dass sich in der Praxis wahrscheinlich kaum viel ändern wird. Es ist, wenn man das so sagen kann, auch eher eine psychologische Bestimmung. Wenn die Voraussetzungen, die formuliert sind, erfüllt sind, wird heute – wie gesagt – die Niederlassungsbewilligung erteilt, auch nach diesen zehn Jahren, und dies auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung.

Brunner Christiane (S, GE): Cette révision de la loi sur les étrangers introduit un changement complet d'orientation en matière de politique d'immigration, un véritable changement de paradigme. Et de l'avis du Conseil fédéral, avec l'ouverture de notre pays aux ressortissants de l'Union européenne, nous devons gérer de manière plus stricte l'immigration des personnes issues d'Etats tiers. C'est cela, la philosophie de base de cette révision.

Avec le système binaire qu'on introduit, seules les personnes qualifiées qui sont indispensables à notre économie sont admises à travailler en Suisse. Ce principe veut que l'on serre la vis à l'entrée en n'acceptant que les grands spécialistes, les «cas» exceptionnels, et qu'on lutte contre les abus, que l'on durcisse les sanctions en cas d'infractions. Mais une fois que la personne étrangère satisfait aux exigences très strictes de la loi et qu'elle est admise en Suisse sur la base de ces exigences, elle bénéficie de droits précis. Il n'y a dès lors plus aucune raison de faire de différence de traitement entre les personnes qui ont toutes rempli les conditions requises par la loi.

La majorité de la commission est en complète contradiction avec la logique que je viens de décrire. Elle cède à de vieux réflexes. Elle réagit comme si l'on était encore dans le système actuel, c'est-à-dire qu'elle veut se protéger contre l'immigration de personnes pauvres et peu qualifiées. C'est exactement ce qui se passe à cet article. Or, moi, je ne comprends pas pourquoi un ressortissant étranger qui n'a commis aucun délit, qui ne menace pas notre sécurité intérieure, notre ordre public, qui n'a pas triché pour obtenir une autorisation, qui ne dépend pas de l'aide sociale, n'aurait pas un droit, après avoir séjourné au moins dix ans en Suisse, voire cinq ans s'il est bien intégré et parle une de nos langues, à une autorisation d'établissement sans conditions.

En introduisant la formule potestative proposée par la majorité, donc qu'il est «possible» d'octroyer l'autorisation d'établissement à un étranger, on revient à l'arbitraire le plus total, à l'arbitraire envers les personnes concernées qui remplissent pourtant toutes les conditions légales, mais qui ne peuvent pas faire valoir un droit. C'est l'arbitraire d'ailleurs aussi envers les cantons qui devraient décider au coup par coup si l'autorisation doit être accordée ou non. Sur quels critères se baseraient-ils? Faut-il laisser décider les fonctionnaires, selon le degré de pression exercée par les groupements d'intérêts économiques ou scientifiques? Je suis convaincue que les cantons seront mieux armés pour répondre sans ambiguïté aux demandes parfois contradictoires dans le domaine de l'octroi de permis d'établissement, s'ils peuvent s'appuyer sur des dispositions légales qui sont claires et qui ne font pas la part belle à l'interprétation.

En commission, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a déclaré qu'il pouvait vivre avec cette «Kann-Bestimmung»; et moi je suis profondément choquée du revirement de Monsieur le conseiller fédéral, parce que ce retour en arrière revient à trahir l'intention première de cette révision telle qu'elle nous a été présentée par le Conseil fédéral: des conditions d'admission très restrictives, mais une fois qu'on les a remplies, elles ne sont plus remises en cause. Un droit, ce n'est pas une question psychologique; il s'agit de savoir si on a ce droit à l'autorisation d'établissement ou si on ne l'a pas.

Vous êtes en train de faire erreur si vous suivez la majorité. Ce n'est pas la même chose si on dit que c'est une possibilité, que c'est surtout psychologique, que de toute façon cela reviendra au même dans l'application par les cantons. Si on inscrit quelque chose dans la loi, il faut que ce soit clair – et le Conseil fédéral proposait l'inscription d'un droit.

Je vous invite à soutenir le projet du Conseil fédéral et, par conséquent, la proposition de minorité.

Studer Jean (S, NE): C'est effectivement un des éléments importants de cette révision que la reconnaissance ou non du droit à l'autorisation d'établissement, et je n'arrive toujours pas à comprendre la position de la majorité de la commission.

D'abord, je ne comprends en principe pas qu'on me dise: «De toute façon, ce sera la même chose qu'un droit, mais on ne veut pas le reconnaître comme étant un droit.» Il y a là quelque chose qui n'est pas cohérent: soit c'est un droit, et on écrit clairement dans la loi que c'est un droit; soit ce n'est pas un droit, mais à ce moment-là on ne dit pas que c'est la même chose qu'un droit. C'est une question de logique.

Il y a un autre élément qui me paraît important et qui regarde l'ensemble du projet. On a insisté, dans le débat d'entrée en matière, sur la nécessité de favoriser l'intégration; et on est à peu près tous d'accord pour considérer qu'un des aspects, un des axes de la politique des étrangers doit être de favoriser l'intégration. Comment voulez-vous vraiment associer à un processus d'intégration les étrangers qui se comportent parfaitement bien, qui sont autonomes financièrement, qui ne posent aucun problème, mais auxquels on doit toujours continuer à dire: «Non, en l'état actuel on ne peut pas vous reconnaître un droit. Même si, pendant dix ans, vous avez travaillé chez nous, apporté votre savoir, apporté vos ressources, payé vos impôts, même si vous n'avez pas commis d'infractions, on ne peut toujours pas vous assurer que vous pouvez bénéficier d'une autorisation d'établissement ou de séjour!»?

Je crois que, dans la politique d'intégration elle-même, si on veut vraiment inciter un étranger à s'identifier pleinement aux valeurs de notre Constitution – pour reprendre l'amendement que nous avons voté au tout début de la loi –, il faut au moins reconnaître que celui qui, ainsi, adhère pleinement aux valeurs de la Constitution, est parfaitement inséré dans la communauté et sur le marché du travail, a effectivement droit à l'autorisation d'établissement.

C'est pour cette raison que je vous invite à suivre la minorité.

Saudan Françoise (RL, GE): Dans mon intervention dans le débat d'entrée en matière, j'ai dit que deux dispositions me posaient problème: il s'agit des articles 33 et 43. J'ai dit également que nous avions été peut-être trop sensibles à la position des cantons. C'est vrai que les cantons sont presque tous d'accord pour laisser la situation en l'état dans ce domaine, et se sont dit que, du moment qu'elle n'avait pas posé de problème, nous n'allions pas les brusquer en leur imposant un changement. J'ai dit également que je voudrais que ces deux dispositions soient discutées d'une manière approfondie, parce que, même si je n'appartiens pas à la minorité en ce qui concerne l'article 33 – j'y appartiens en ce qui concerne l'article 43 –, j'ai beaucoup de peine avec le maintien de la disposition en l'état, d'autant plus que le Conseil fédéral, dans le fond, nous avait proposé des règles extrêmement strictes.

En ce qui concerne cette loi ainsi que la loi sur l'asile, je vous ai aussi dit que ce sont vraiment les deux projets de loi auxquels j'ai participé qui m'ont posé le plus de problèmes et qui m'ont demandé le plus de travail. J'essaie d'avoir une ligne cohérente dans ce domaine, et si, dans bien des domaines, je suis d'accord de renforcer, là, en tout cas personnellement, j'ai cédé aux pressions des cantons, sans voir également toutes les conséquences à long terme.

Pour ma part, je me rallie, à l'article 33, à la minorité qui est, dans le fond, la position du Conseil fédéral.

Marty Dick (RL, TI): Ce n'est pas un problème gauche/droite, ni d'être pour ou contre les étrangers. C'est un problème d'Etat de droit, de dignité et de respect de la personne. Il ne s'agit pas de décider de l'admission au Rotary Club ou à une association quelconque; il s'agit de dire à une personne si elle satisfait aux conditions prévues par la loi pour séjourner dans ce pays.

On n'est plus dans une société moyenâgeuse de corporations, dans un régime autocratique où on peut, avec le pouce tourné soit vers le haut soit vers le bas, décider du destin des personnes. Je serais très choqué si justement le Conseil des Etats violait d'une façon si grossière, si manifeste, les dispositions d'un Etat fondé sur le droit et qui respecte la dignité des personnes.

La loi fixe les conditions et, si ces conditions ne sont pas satisfaisantes, on n'a qu'à en ajouter d'autres. Mais si les conditions sont remplies par une personne, on doit pouvoir dire que cette personne a le droit de rester chez nous. Et si les conditions ne sont pas remplies, elle n'en a pas le droit. Mais on ne peut pas instituer l'arbitraire, comme on l'institue avec une disposition qui dit: «On peut» ou «On ne peut pas». Il s'agit de personnes qui ont vécu dans ce pays pendant dix ans et qui, pendant dix ans, se sont bien comportées, ont contribué au bien-être de ce pays, et je crois que la moindre des choses, c'est de respecter ces personnes et de leur conférer un droit de savoir exactement pourquoi elles peuvent rester et pourquoi elles ne le peuvent pas.

Je pense donc que la dignité et le respect de ces personnes nous imposent de soutenir le projet du Conseil fédéral, donc d'adopter la proposition de la minorité.

Studer Jean (S, NE): Je reprends la parole parce que, pendant l'exposé de notre collègue Marty, une autre explication m'est venue en tête et j'ai voulu effectuer une vérification avant de vous la livrer.

Cette autre raison qui doit vous inciter à suivre la minorité, ce sont les dispositions sur la naturalisation. Le droit en vigueur – la loi fédérale sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse – permet à un étranger qui a résidé en Suisse pendant douze ans de devenir Suisse. Autrement dit, la majorité de la commission ne veut pas reconnaître à un étranger qui vit en Suisse depuis dix ans le droit d'obtenir un permis d'établissement, alors que deux ans plus tard cet étranger aurait le droit d'obtenir sa naturalisation.

Là, on voit bien ce que signifie, sur le plan de l'intégration, de la politique à l'égard des étrangers aussi, la proposition de la majorité. Vous ne pouvez pas refuser de reconnaître à

quelqu'un le droit d'obtenir un permis d'établissement après dix ans, alors qu'il suffit d'attendre deux ans supplémentaires pour pouvoir devenir Suisse.

Je crois qu'il y a là une certaine cohérence à avoir, ce qui justifie aussi que vous souteniez la proposition de la minorité.

Epiney Simon (C, VS): La priorité a été donnée à un membre de la commission, et il m'a malheureusement coupé l'herbe sous les pieds.

En effet, il existe une incohérence dans la proposition de la majorité. Une incohérence parce que, si, après dix ans, effectivement, quelqu'un n'a pas le droit d'obtenir un permis d'établissement, et que deux ans après il a le droit d'être naturalisé, il y a quelque chose qui ne fonctionne pas. De même, je vous rappelle que, dans la loi sur le partenariat enregistré, nous avons inscrit le droit d'obtenir un permis d'établissement après cinq ans de vie commune. Donc, il y a là quelque chose qui ne fonctionne pas.

Grâce aux accords bilatéraux, les ressortissants de l'Union européenne et de l'AELE peuvent obtenir sans difficulté d'abord le droit de séjourner, et ensuite le droit de s'établir en Suisse. Par contre, pour les non-ressortissants de l'Union européenne et de l'AELE, il est vrai que c'est un parcours du combattant qui les attend, sauf s'ils sont attractifs pour la Suisse parce que ce sont des stars, des célébrités, des cadres, des investisseurs ou des spécialistes nécessaires à notre économie. Mais pour les autres, la petite catégorie de gens qualifiés nécessaires à notre économie, que nous avons accueillis chez nous, pendant cinq ans, chaque année on leur renouvelle le permis de séjour s'ils montrent patte blanche; après cinq ans, ils ont droit à une prolongation – automatique, j'allais dire – de leur permis de séjour; et après dix ans, on serait encore en droit, si l'on suivait la majorité de la commission, de leur dire: «Vous remplissez toutes les conditions, mais on n'a pas encore envie de vous donner ce permis d'établissement.»

Manifestement, on va trop loin: on ouvre effectivement la porte à l'arbitraire et à tous les abus. Objectivement, si, après dix ans, une personne qui a accompli tout ce parcours du combattant n'a pas encore droit à une autorisation d'établissement, alors que deux ans après, elle aurait le droit d'être naturalisée Suisse, c'est la manifestation d'un traitement différencié qui ne se justifie en aucune manière.

C'est pour cette raison que je vous invite à adopter la proposition de la minorité Brunner Christiane.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich wende mich insbesondere gegen das von Herrn Marty vorgebrachte Argument, wir seien kein Rechtsstaat, wenn wir hier der Mehrheit folgten. Ich gehe davon aus, dass wir heute ein Rechtsstaat sind, Herr Kollege Marty. Das heute geltende Anag sieht in Artikel 4 vor, dass die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung der Niederlassung verfügt – nach freiem Ermessen. In der Botschaft wird dann exemplifiziert, was das heisst. Es wird darauf hingewiesen, dass heute alle Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der Efta sowie der USA nach einem rechtmässigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen und Gegenrechtserwägungen die Niederlassungsbewilligung erhalten. In den übrigen Fällen wird die Niederlassungsbewilligung regelmässig nach zehn Jahren erteilt, wenn keine öffentlichen Interessen dagegenstehen.

Die Zahlen sehen so aus, dass 90 Prozent dieser Personen die Niederlassung tatsächlich erhalten. Aber die Niederlassung ist auf unbestimmte Zeit gültig, sie ist endgültig. Hier soll meines Erachtens doch eine Prüfung nochmals ergeben können, ob man tatsächlich im Einzelfall die Niederlassungsbewilligung erteilen will oder nicht. Ein reiner Automatismus ist, Herr Studer, auch im Bürgerrecht bis heute nicht der Fall.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen, welche nichts Rechtswidriges tut, welche durchaus rechtsstaatlich

argumentiert und welche im Bereich einer auf Endgültigkeit ausgelegten Bewilligung doch noch eine Sicherheit vorsieht.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte einfach noch einmal darauf hinweisen, dass der Rechtsanspruch, wie er vom Nationalrat beschlossen worden ist, in der Vernehmlassung von mindestens 13 Kantonen abgelehnt wurde. Wir sind dem Wunsch dieser Kantone nachgekommen, indem wir wieder eine Kann-Formulierung eingeführt haben und – in dem Sinne, wie es jetzt auch von Herrn Schmid erläutert worden ist – die heutige Praxis fortsetzen wollen. Die Kantone haben heute eine Praxis, sie ist Ihnen allen bekannt, sie ist auch den Gerichten bekannt. Daher wollen die Kantone an dieser Praxis festhalten können. Sie brauchen eben den Spielraum, und sie wollen nicht, dass nach zehn Jahren automatisch ein Rechtsanspruch besteht. Es gibt weitere Fälle, die hier nicht enthalten sind und auf die ich nicht im Detail eingehen kann. Ich möchte nur noch einen weiteren Punkt erwähnen, nämlich die Frage der Reziprozität in diesem Bereich, und die Frage stellen, wie es mit den Staaten ausserhalb des EU-/Efta-Bereichs ist, mit denen wir keine Niederlassungsvereinbarungen haben und die kein Gegenrecht halten, auch wenn wir im Gesetz eine Niederlassung als Rechtsanspruch verankern. Ich möchte Sie nochmals bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, die diesen Entscheid mit 9 zu 3 Stimmen gefällt hat.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier um die Niederlassungsbewilligung. Sie haben es erwähnt: Eine solche ist unbefristet und wird ohne Bedingungen erteilt. Es geht also um das weitestgehende Instrument, das hier zur Verfügung steht.

Die Mehrheit der Kommission will die heutige Regelung im Gesetz verankern. Sie hat den Vorteil, dass die Kantone ihre Autonomie in der Ausländerpolitik auch im Bereich der Niederlassungsbewilligung haben. Es ist eine kantonale Angelegenheit. Die Kantone können auch einen Rechtsanspruch nach zehn Jahren geben, wenn sie wollen. Die Kantone haben heute die Autonomie in der Ausländerpolitik, soweit Sie diese nicht einschränken; und Sie müssen wissen, ob Sie sie einschränken wollen oder nicht. Wenn Sie einen Rechtsanspruch schaffen, haben die Kantone diese Autonomie nicht mehr. Sie sind aber der Meinung, es wäre besser, wenn den Kantonen diese Autonomie mit der Kann-Bestimmung bleibt. Was die Aufenthalte unter zehn Jahren betrifft, stellt es der Bundesgesetzgeber, auch nach der Fassung des Bundesrates, den Kantonen frei, ob sie die Niederlassungsbewilligung früher geben wollen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Aber er lässt ihnen, in der Fassung des Bundesrates, nach zehn Jahren keine Freiheit mehr, während die Mehrheit Ihrer Kommission diese Freiheit vorsieht. Was die EU-Staatsangehörigen betrifft – Herr Epiney hat das Beispiel eines fünfjährigen Aufenthalts erwähnt –, haben wir spezielle Abkommen mit diesen Ländern. Das sind spezielle Verträge, die nicht im Freizügigkeitsabkommen, sondern in den Niederlassungsvereinbarungen geregelt sind; das sind vertragliche Abmachungen. Für alle anderen gelten die zehn Jahre, und es ist heute den Kantonen überlassen, ob sie in Ausnahmefällen diese Niederlassungsbewilligungen nicht erteilen wollen. Ich habe mir sagen lassen, dass – wenn man die Praxis der vergangenen Jahre anschaut – in etwa 5 Prozent der Fälle die Niederlassungsbewilligung nach zehn Jahren nicht erteilt wird; allerdings haben wir ja später diese Fälle nur noch bei Personen, die aus Ländern ausserhalb der Europäischen Union stammen. Was den Rechtsanspruch betrifft, hat der Betreffende das Recht, einen solchen Entscheid gerichtlich anzufechten. Einer der Gründe, warum der Bundesrat ursprünglich diese Regelung mit dem Rechtsanspruch gewählt hat, ist folgender: Man erreicht natürlich – das ist der Vorteil – eine gleiche Praxis in der ganzen Schweiz. Es gibt keine unterschiedliche Praxis mehr in den Kantonen. Ob man das will oder nicht, das ist die Frage. Die Autonomie der Kantone führt natürlich immer auch zu Verschiedenheiten.

Frau Brunner hat zu Recht gesagt, ich hätte in der Kommission gesagt, ich könne mit der heutigen Lösung leben. Der Bundesrat hat hier diesen rechtlichen Anspruch fixiert, weil er natürlich auch der gegnerischen Linie entgegenkommen wollte. Es war ein Kompromiss. Ob das am Schluss noch so bleibt, weiss ich nicht. Es ist klar, das Ganze – dass man einen Rechtsanspruch macht – macht natürlich nur dann Sinn, wenn man die Regelungen macht über die Zulassung, die Bekämpfung der Missbräuche, alle die härteren Massnahmen, die vorgesehen sind. Wenn man die nicht macht, dann können Sie gar nicht dabei bleiben. Ich bleibe bei der Fassung des Bundesrates, weil er so beschlossen hat, aber wenn Sie der Fassung der Mehrheit zustimmen, kann ich damit auch leben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 14 Stimmen

Art. 34–40

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 41

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

Abs. 2

Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

....

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Büttiker, Briner, Heberlein, Kuprecht)

Abs. 4

Kinder unter 12 Jahren

Art. 41

Proposition de la majorité

Al. 1

Le conjoint d'un ressortissant suisse, ainsi que ses enfants célibataires de moins de 18 ans ont droit à l'octroi d'une autorisation de séjour et à la prolongation de sa durée de validité, à condition d'habiter avec lui.

Al. 2

Les membres de la famille d'un ressortissant suisse, titulaires d'une autorisation de séjour durable délivrée par un Etat avec lequel la Suisse a conclu un accord sur la libre circulation des personnes, ont droit à l'octroi d'une autorisation de séjour et à la prolongation de sa validité. Sont considérés comme membres de la famille:

....

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Büttiker, Briner, Heberlein, Kuprecht)

Al. 4

Les enfants de moins de 12 ans

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier gab es einige Änderungen, nicht auf Antrag der Kommission, sondern aufgrund eines Bundesgerichtsurteils vom 17. Januar 2003. Schweizerinnen und Schweizer müssen bei einem Familiennachzug von ausländischen Angehörigen den EU-/Efta-Angehörigen künftig gleichgestellt werden. Die Regelung des Freizügigkeitsabkommens ist hier grosszügig; es gilt hier Artikel 8 der Bundesverfassung mit der Rechtsgleichheit. Im Abkommen ist das Zusammenwohnen keine ausdrückliche Bedingung für das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen. Gemäss Bundesgericht ist es die Aufgabe des Parlamentes, eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Der Nationalrat hat mit der Änderung von Absatz 1 diesem Bundesgerichtsentscheid Rechnung getragen.

Im November 2003 kam ein neuer Bundesgerichtsentscheid. Darin kam das Bundesgericht, mit dem Hinweis auf ein grundlegendes Urteil des Europäischen Gerichtshofes, neu zum Schluss, dass die Familiennachzugsregelung des Freizügigkeitsabkommens nur für Personen zur Anwendung gelangen kann, die zuvor schon in einem Mitgliedstaat des Abkommens nach dem dortigen nationalen Recht eine Anwesenheitsberechtigung erlangt haben. Der Anspruch auf Familiennachzug wird dadurch deutlich eingeschränkt. Eine Ausdehnung des Familiennachzugs betreffend die ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern kommt daher nicht mehr in Betracht, wenn es sich um den Nachzug eines Familienmitglieds direkt aus einem Drittstaat handelt. Der Entwurf des Bundesrates berücksichtigt die neueste Entwicklung.

In Absatz 1 wird eine Regelung vorgeschlagen, wie sie gemäss Artikel 42 auch für die Familienangehörigen von niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern gilt. Dabei ist auch das Zusammenwohnen eine Bedingung des Aufenthaltsrechtes – dies eine Verschärfung gegenüber dem heute geltenden Anag. Das war auch im ursprünglichen Entwurf des Bundesrates so vorgesehen, weil dadurch die Missbrauchsbekämpfung wesentlich einfacher ist. In begründeten Fällen, z. B. aus beruflichen Gründen, aber auch in Fällen häuslicher Gewalt, ist eine getrennte Wohnung ausdrücklich möglich.

In Absatz 2 wird der Kreis der Personen, die berechtigt sind, ausländische Familienangehörige nachzuziehen, analog den Bestimmungen im Freizügigkeitsabkommen ausgedehnt. Das Zusammenleben ist keine Bedingung für das Aufenthaltsrecht. Eine Voraussetzung dafür ist aber gemäss der Rechtsprechung auch des Europäischen Gerichtshofes, dass die betreffenden Familienangehörigen schon eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem Mitgliedstaat des Freizügigkeitsabkommens besitzen. Damit wird der einzuhaltende Grundsatz der Gleichbehandlung der Schweizerinnen und Schweizer und der EU-/Efta-Angehörigen verwirklicht.

Zu Absatz 4: Die Kommissionsmehrheit hat sich dem Nationalrat angeschlossen und das Alter bei 14 Jahren belassen, wohl im Wissen, dass Integrationsprobleme von Kindern umso besser gelöst werden können, je früher der Familiennachzug erfolgen kann. Der bundesrätliche Entwurf sieht ebenfalls vor, dass die Aufenthaltsbewilligung Kindern bis 14 Jahre erteilt wird. Es ist dies also keine neue Idee.

Ich möchte vielleicht zuerst den Minderheitsantrag begründen lassen, bevor ich weiter auf diese Bestimmung eingehe. Sicher ist, dass die Aufnahme nicht verweigert werden kann. Wir kommen nachher noch zu den Voraussetzungen der Fristen, innerhalb welcher die Kinder oder Jugendlichen nachgezogen werden müssen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich sehe in Bezug auf mein Anliegen, dass ich eigentlich auf dem Stuhl des Vizepräsidenten hätte bleiben können. Ich finde es bei diesem Antrag eigentlich erstaunlich, das muss ich sagen – ich kämpfe ja oft in der Minderheit und habe immer Verständnis für Mehrheit und Minderheit –, dass er keine Mehrheit gefunden hat. Herr Marty hat bei Artikel 33 gesagt, das sei keine Frage des Links-rechts-Schemas in der schweizerischen Politik. Das

möchte ich bei diesem Antrag deutlich wiederholen. Ich habe eigentlich auf grössere Unterstützung gehofft, da es um die Integration geht. In den Sonntagsreden reden alle von Integration, aber wenn es dann im Massstab eins zu eins um den Beschluss geht, wird dann wieder gekniffen.

Ich möchte mit meinem Antrag eigentlich erreichen, dass wir für die Kinder einen Integrationsanreiz schaffen. Ich habe eigentlich nur beim Bundesrat und bei der Verwaltung Verständnis für meinen Antrag gefunden. Vom Rest bin ich erstaunlicherweise nicht unterstützt worden. Es geht um einen Integrationsanreiz, um eine Integrationsverbesserung. Ich möchte mit meinem Antrag einen möglichst frühen Nachzug der Kinder erreichen. Das kann man hier in diesem Rechtsgeflecht nur erreichen, indem man einen Anreiz schafft. Mit dem Anreiz will ich zusätzlich erreichen, dass mindestens ungefähr die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert wird. Das ist eigentlich der Grundgedanke, der hinter dem Antrag steckt.

Dies kann man eben nicht erreichen, indem man irgendein Malusssystem einführt, da Artikel 8 EMRK und die dazugehörige Rechtsprechung den Nachzug von Kindern bis zum 18. Altersjahr schützen. Ein möglichst früher Nachzug kann nur mit einem Anreizsystem, mit einem Bonussystem – also einer rechtlichen Besserstellung als Anreiz –, gefördert werden. Dies ist möglich, wenn nachgezogenen Kindern bis zu einem Höchstalter von 12 Jahren – eigentlich, haben mir viele gesagt, müsste man noch tiefer gehen, wenn man erreichen möchte, dass die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert wird – nicht eine Aufenthalts-, sondern direkt eine Niederlassungsbewilligung, das ist eben der Anreiz, erteilt wird. Die Integrationschancen, davon bin ich fest überzeugt, werden dadurch erheblich verbessert, denn die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz zu absolvieren ermöglicht doch auch sprachlich – und Sprache ist das A und O der Integration – eine deutliche Verbesserung der Integrationschancen.

Ich erinnere Sie daran: Beim Bürgerrechtsgesetz, das schliesslich abgelehnt wurde, haben wir verlangt, dass mit Blick auf die erleichterte Einbürgerung fünf Schuljahre oder die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert werden sollten. Auch bei der Beratung des Berufsbildungsgesetzes – Sie erinnern sich – wurde in diesem Saal deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Nachzug von Kindern wenn immer möglich in einem Alter erfolgen sollte, das es ihnen ermöglicht, in die berufliche Grundausbildung einzusteigen. Das setzt aber voraus, dass die nachziehenden Kinder mindestens ungefähr die Hälfte der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbringen können. Ich verweise auf Artikel 17 Absatz 2 BBG, wo eben diese Absicht stipuliert wurde.

Das Parlament hat also schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass der Nachzug von Kindern möglichst früh erfolgen soll, um ihre Integrationschancen erheblich zu verbessern. Ich bitte Sie: Schauen Sie die Vernehmlassungsunterlagen an. Eine Mehrheit der Kantone, nämlich 14, hat eine Senkung des Nachzugsalters empfohlen. Ich werfe auch noch einen Blick in unsere europäische Nachbarschaft: In Deutschland ist zurzeit ein neues Zuwanderungsgesetz in Diskussion. Die rot-grüne Regierung verlangt in Deutschland das Alter von 12 Jahren; dort ist man offenbar fortschrittlicher als bei uns. Die Union als Opposition fordert sogar 10 Jahre als Höchstalter der nachziehenden Kinder.

Aus all diesen erdrückenden Gründen mache ich Ihnen beliebt, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, die die Integrationschancen der Kinder als Anreiz wesentlich verbessert. Ich danke Ihnen – ich schaue vor allem in den linken Block – für die Unterstützung des Antrages der Minderheit.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Ich darf das Integrationsanliegen von Herrn Büttiker unterstreichen und vor allem darauf hinweisen, dass Sie mit einer Zustimmung zum Antrag der Minderheit Büttiker kein zusätzliches Kind in der Schweiz haben. Diese Kinder kommen höchstens früher, aber nicht

zusätzlich. Sie sind nach der EMRK ohnehin berechtigt zu kommen. Also ist es doch sinnvoll, sie früh kommen zu lassen, damit sie hier die Schule besuchen und sich integrieren können.

Darum bitte ich Sie sehr – und das ist nicht ein Links-rechts-Schema –, der Vernunft und dem Integrationsanliegen zu folgen!

Berset Alain (S, FR): Je vous demande de rejeter la proposition de la minorité, qui demande d'abaisser à 12 ans l'âge déterminant donnant droit pour les enfants à l'obtention d'une autorisation d'établissement.

Il faut voir que cette disposition concerne les personnes qui viennent de pays tiers, desquels ne peuvent immigrer en principe que des cadres, des spécialistes et des travailleurs qualifiés qui sont recherchés par les entreprises et qui sont nécessaires au fonctionnement de notre économie. Nous avons affaire ici à une population qui viendra dans notre pays parce qu'une entreprise y a un intérêt.

Je suis un peu surpris de devoir, après avoir entendu l'intervention de Monsieur Büttiker, me faire le défenseur de la place économique suisse et des intérêts des entreprises dans cette affaire. Mais dans ces situations, où nous sommes demandeurs de compétences particulières, il me paraît tout à fait contreproductif de vouloir durcir les conditions d'octroi de l'autorisation d'établissement pour les enfants. Il est dans notre intérêt de pouvoir accueillir des spécialistes, des cadres, des professeurs, dans de bonnes conditions, et je crois que durcir les conditions d'accès nuirait clairement à cet intérêt.

Nous savons qu'un nombre important de chercheurs suisses ont quitté le pays pour des horizons où les conditions de travail leur conviennent mieux, mais aussi où les conditions d'accueil pour les familles sont favorables, ce qui facilite l'installation et aussi l'intégration. L'intégration est aussi liée au statut qu'obtiennent les membres d'une famille et, plus le statut est précaire, plus l'intégration est difficile.

Et puisqu'on parle d'intégration, il y a un autre article qui reprend la préoccupation évoquée par notre collègue Büttiker: c'est l'article 46 qui prévoit, à l'alinéa 1, que le regroupement familial soit réalisé dans les cinq ans et ensuite que, pour les enfants de plus de 14 ans, ce regroupement intervienne dans un délai de douze mois. Je crois que cette préoccupation d'intégration existe; elle existe ailleurs, et il n'y a pas lieu ici d'utiliser cet argument pour, en fait, abaisser à cet article à 12 ans l'âge donnant droit à l'octroi d'une autorisation d'établissement.

C'est dans ce sens que je vous propose d'adopter la proposition de la majorité à l'article 41 alinéa 4.

Blocher Christoph, Bundesrat: Man hat festgestellt, dass Jugendliche, die frühzeitig in die Schweiz kommen und hier die Schulen besuchen, wesentlich besser integriert werden können als solche, die später kommen. Heute haben wir ein Recht auf die Niederlassung bis 18 Jahre. Das ist jemand, der kurz vor dem Ende der Lehre steht. Viele haben auch keine Lehre, die dann kommen; sie sind sehr schwer zu integrieren, sie fallen zwischen Stuhl und Bank. Darum hat hier der Bundesrat das Alter gesenkt. Die Frage ist nun: Wie weit soll es gesenkt werden? Es ist richtig, dass die Mehrheit der Kantone unter die 14 Jahre gehen möchte, weil sie sagen: Es ist für uns viel leichter, die Leute zu integrieren, wenn sie früher kommen. Man muss aber wissen: Das hat den Nachteil, jetzt wieder vom Asylsuchenden oder vom Arbeitenden her gesehen, dass die 13- oder 14-jährigen Kinder keine Niederlassungsbewilligung haben, wenn er sie nachzieht; das ist die Kehrseite.

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist ein Anreiz dafür, die Kinder früher nachzuziehen. Dass unter diese 12 Jahre gegangen wird, wurde von niemandem gefordert. Sie müssen die Folgen sehen, wenn Sie zu weit hinuntergehen. Es gibt sehr oft erwerbstätige Ehepaare, die in die Schweiz kommen und hier arbeiten möchten. Mit der neuen Regelung hat der Ehegatte das Recht, auch hier arbeiten zu

können. Sie lassen dann ihre Kinder noch bei den Grosseltern im entsprechenden Land, sie wissen auch noch nicht recht, wie lange sie bleiben. Das ist keine Diskussion – obwohl es richtig ist, dass in Deutschland die Bestrebungen, auf 10 Jahre zu gehen, relativ stark sind. Das Alter wird aber in Deutschland auf 12 Jahre festgelegt.

Die Untersuchungen über die Auswirkungen der Integrationsanstrengungen bei Jugendlichen mit unterschiedlichem Alter sind relativ neu. Darum kann man nicht allgemein gültig sagen: Mit 12 oder 14 Jahren ist es besser. Je jünger, desto besser; das ist richtig. Aber Sie schaffen damit für die 13- und 14-Jährigen auch einen Nachteil; das muss man sehen. Sie haben keine Niederlassungsbewilligung, wenn sie erst in diesem Alter kommen.

Der Bundesrat hat sich für 14 Jahre entschieden. Wir haben namentlich von den Kantonen und den Leuten im Integrationsbereich her einen starken Druck, auf 12 Jahre zu gehen. Ich habe dafür auch Verständnis. Es gibt keine allgemein gültige Regel, was richtig und was falsch ist. Von der Integration her sind 12 Jahre besser, vom Recht des 13- und 14-Jährigen her ist der Antrag des Bundesrates besser.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 23 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 10 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 42

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Büttiker, Briner, Heberlein, Kuprecht)

Abs. 3

Kinder unter 12 Jahren

Art. 42

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Büttiker, Briner, Heberlein, Kuprecht)

Al. 3

Les enfants de moins de 12 ans

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier geht es wiederum um die Frage des Alters. Hier – im Gegensatz zu Artikel 41 – geht es um Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, während es sich bei Artikel 41 um Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung handelte.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 43

Antrag der Mehrheit

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

....

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 43*Proposition de la majorité*

Il est possible d'octroyer une autorisation de séjour au conjoint du titulaire d'une autorisation de séjour ainsi qu'à ses enfants célibataires de moins de 18 ans à condition:

....

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Bei diesem Thema geht es wiederum um die Frage: verpflichtende Formulierung oder Kann-Bestimmung? Es geht um die Frage, ob «ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung» eine solche verpflichtend erteilt werden muss, im Sinne des bundesrätlichen Entwurfes und des nationalrätlichen Beschlusses. Artikel 43 umfasst alle Aufenthaltsbewilligungen, auch jene von Jahresaufenthaltern. Auch hier war die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass nicht ein genereller Anspruch auf Familiennachzug im Gesetz festgeschrieben werden solle, sondern dass die Kantone selber entscheiden müssten, wie sie dies in den Vernehmlassungsantworten auch klar gefordert haben.

Auch eine Kann-Formulierung ermöglicht, wie wir bereits vorher festgestellt haben, eine konstante Praxis der Kantone und damit Rechtssicherheit für die Gesuchsteller, so, wie die Praxis der Kantone heute bekannt ist und auch den Gesuchstellern bekannt ist. Auch hier haben sich die Kantone in der Vernehmlassung klar in dem Sinne geäußert, dass sie eben keinen Rechtsanspruch wollen, keinen generellen neuen Rechtsanspruch auf Familiennachzug, der anders als im geltenden Recht hier eben auch niedergelassenen Ausländern eingeräumt wird.

Jetzt sind wir bei den Jahresaufenthaltern. Der Anspruch soll nach Meinung der Kommissionsmehrheit nur denjenigen Personen eingeräumt werden, die sich schon längere Zeit in der Schweiz aufhalten und von denen angenommen werden kann, dass sie sich integriert haben. Wenn Jahresaufenthaltern ein Anspruch auf Familiennachzug eingeräumt würde, müsste der Familiennachzug auch bewilligt werden, wenn sich die Person, deren Familie nachgezogen werden soll, erst seit kurzem in unserem Land aufhält und sich hier nicht integriert hat.

Daher war die Mehrheit der Meinung, dass hier kein Rechtsanspruch begründet, sondern in Analogie zum vorherigen Entscheid eine Kann-Formulierung verankert werden soll.

Brunner Christiane (S, GE): A l'article 43, la majorité propose finalement la même chose qu'à l'article 33, soit d'enlever un droit. A mon avis, c'est encore plus grave ici qu'à l'article 33, car on s'attaque de front au droit au regroupement familial.

Je me permets de me répéter, mais le concept du Conseil fédéral est un concept qui limite l'admission des personnes d'Etats tiers de manière très sélective, mais en contrepartie il donne droit au regroupement familial: pour les autorisations de courte durée, c'est seulement une possibilité; et pour les autorisations de séjour, c'est un droit. Encore une fois, la majorité ne respecte pas ce principe de base. Si on ne donne pas droit au regroupement familial à ces spécialistes, à ces cadres qu'on aimerait voir venir dans notre pays, s'ils n'ont pas l'assurance de pouvoir venir avec leur conjoint et leurs enfants, ils iront offrir leurs services dans un pays plus accueillant que le nôtre.

Je pense aussi que la prise de position de certains cantons, qui sont contre le fait de donner un droit, était un peu erronée, parce qu'ils continuent à réfléchir dans le système actuel et pas dans le système que propose le Conseil fédéral, lequel restreint l'entrée et les autorisations de travail vraiment aux spécialistes et aux cadres dont on a besoin. J'avais même le sentiment que Monsieur le conseiller fédé-

ral Blocher n'y croyait pas trop, parce qu'il a dit en commission qu'il y aura quand même une immigration de personnes qui ne correspondent pas aux critères de l'article 23, qui ne seront ni des spécialistes ni des cadres.

Donc, en fait, nous sommes en train de faire une loi à laquelle nous ne croyons pas nous-mêmes si nous commençons à dire: «Comme d'autres personnes – non qualifiées – vont venir en Suisse, alors il ne faut pas donner le droit au regroupement familial.» Je crois que là aussi c'est une question d'égalité de traitement. Les personnes, quand elles viennent, entrent par cette toute petite porte ouverte aux seuls spécialistes, aux personnes qualifiées. Il faut qu'elles puissent avoir le droit de venir avec leur famille, c'est finalement ce que prévoit aussi la Convention relative aux droits de l'enfant que nous avons ratifiée: les enfants ont le droit de vivre avec leurs parents.

Alors, je vous invite à respecter la philosophie de cette loi et à vous en tenir à la version du Conseil fédéral, adoptée sur ce point par le Conseil national.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich darf auf meine Ausführungen zu Artikel 33 verweisen. Es ist die gleiche grundsätzliche Frage: Wollen Sie das den Kantonen überlassen oder nicht? Es ist eine Frage der Kantonshoheit. Nachdem Sie dort diese grundsätzliche Frage für die Kantone beschlossen haben und auch über die 12 oder 14 Jahre beschlossen haben, meine ich, Sie müssten auch da die Konsequenzen ziehen; aber das ist dann gegen den Bundesrat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 20 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Art. 44*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Reimann, Briner, Büttiker, Kuprecht, Schmid-Sutter Carlo)

....

c. die gesuchstellende Person in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt; und

d. die Ausreise nach Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung sichergestellt ist.

Art. 44*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Reimann, Briner, Büttiker, Kuprecht, Schmid-Sutter Carlo)

....

c. le requérant vive dans de bonnes conditions économiques; et

d. qu'à l'échéance de l'autorisation de courte durée, le départ de Suisse soit garanti.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 44 haben wir einen Antrag der Minderheit Reimann. Die Kommission war mit 8 zu 5 Stimmen der Meinung, dass die Kriterien für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung im Beschluss des Nationalrates zu den Buchstaben a, b und c umfassend umschrieben sind. Wer auf Sozialhilfe angewiesen ist, kann Ehegatten und Kinder nicht nachziehen. Damit ist Litera c des Antrages der Minderheit erfüllt.

Wir sind der Meinung, dass inhaltlich keine Differenzen bestehen. Eine bedarfsgerechte Wohnung und die zusätzlichen Bedingungen, die in den Buchstaben c und d des Antrages der Minderheit Reimann formuliert werden, sind auch im Antrag der Mehrheit enthalten.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich werde gleich beide Bestimmungen – die Buchstaben c und d – begründen. Sie haben einen inneren Zusammenhang, aber wir sollten dann schon getrennt abstimmen.

Wie die Kommissionssprecherin erläutert hat, geht es hier um die Voraussetzungen für den Familiennachzug bei Kurzaufenthaltsbewilligung. Eine starke Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass wir die wirtschaftliche und soziale Position, wie sie in Buchstabe c festgehalten ist, positiv umschreiben sollten. Das ist die eine Änderung. Die andere Änderung betrifft dann Buchstabe d.

Zunächst zu Buchstabe c: Hier genügt der Kommissionsminderheit das negative Kriterium des Nichtangewiesenseins auf Sozialhilfe nicht. Stattdessen schlagen wir Ihnen die Formulierung des Vorliegens von «guten wirtschaftlichen Verhältnissen» vor. Das ist schon ein gewisser Unterschied. Es kann ja sein, dass die fraglichen Personen im Moment der Erteilung der Bewilligung nicht oder noch nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind, es aber kurz darauf sein werden. Das kann ja nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Gemeint ist doch vielmehr, dass Kurzaufenthalter überhaupt nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein sollen. Das sind sie dann nicht, wenn die gesuchstellende Person in «guten wirtschaftlichen Verhältnissen» lebt. Das heisst beileibe nicht, dass ein Reichtum vorhanden sein muss, sondern lediglich, dass die gesuchstellende Person selbst für den Lebensunterhalt aufkommen kann, sowohl für den eigenen als auch für denjenigen ihrer Familienangehörigen. Das soll die Regel sein; Ausnahmen kann es immer noch geben.

Auf dieser Linie liegt auch der von uns neu vorgeschlagene Buchstabe d. Wir wollen sichergestellt haben, dass auch die Ausreise nach Ablauf der Kurzaufenthaltszeit sichergestellt ist, dass nicht nachträglich noch der Staat oder die Sozialämter zur Kasse gebeten werden. Wenn eine Person in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, dann wird sie wahrscheinlich auch die Ausreise sicherstellen können.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich bitte Sie, bei Buchstabe c bei der Mehrheit zu bleiben.

Der Minderheitsantrag – «in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt» – ist meines Erachtens nicht griffig. Er ist nicht definiert. Bisher, und das wird jetzt auch vom Bundesrat vorgeschlagen, war das Kriterium «nicht auf Sozialhilfe angewiesen» einfach feststellbar. Es ist heute bereits gängige Praxis.

Hingegen die «guten wirtschaftlichen Verhältnisse»: Ich gehe davon aus, es handelt sich um ausländische Ehegatten und ledige Kinder, die im Ausland leben. Wie wollen Sie dort feststellen, ob die in «guten wirtschaftlichen Verhältnissen» leben? Was ist der Standard? Ist das schweizerischer Standard, oder ist das Standard am Wohnort? Wie geht das auf? Bezüglich wirtschaftlicher Sicherheit in der Schweiz müsste man auf den Standard Schweiz abstellen. Wie können Sie das überhaupt vom Ausland her umrechnen? Faktisch ist ein ausländischer Standard gegeben.

Mir scheinen sich hier so viele Fragen zu stellen, dass wir beim Bewährten bleiben sollten, sprich bei der Angewiesenheit auf Sozialhilfe.

Berset Alain (S, FR): Si nous reprenons cette lettre c, le concept de «bonnes conditions économiques» me paraît terriblement subjectif et difficile à définir. Pour compléter ce que disait notre collègue Stähelin, non seulement il n'est pas défini, mais il est en plus impossible – ou presque – à définir.

Monsieur Reimann, nous n'avons déjà probablement pas la même idée de ce que signifient de «bonnes conditions économiques». Si nous élargissons la discussion à l'ensemble du conseil, nous aurons vraisemblablement 46 avis différents sur ce que signifie l'expression «bonnes conditions économiques», et ce sera encore plus compliqué si nous interrogeons d'autres personnes à l'extérieur de notre conseil. Je crois que la question, ici, n'est pas tellement de choisir entre une formulation positive et une formulation négative, mais de choisir – et c'est là le véritable enjeu – entre quelque chose de clair et quelque chose de pas clair, de nébuleux. C'est pour cette raison que la version de la majorité de la commission me paraît nettement meilleure.

Quant à la lettre d, il me semble qu'elle n'a pas sa place à cet article, d'abord parce que celui-ci s'occupe de regroupement familial, et pas de départ de la Suisse; ensuite, la question du départ est déjà réglée à l'article 3 du projet; enfin, il me semble que cet article répond déjà aux préoccupations qu'a la minorité à la lettre d.

Je vous prie donc de suivre, pour la lettre c, la proposition de la majorité de la commission et de ne pas ajouter de lettre d, donc de rejeter la proposition de la minorité.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Nur für den Fall, dass Litera d gutgeheissen würde, eine Frage zuhanden der Materialien: Würde der Begriff «sichergestellt» eine förmliche Sicherstellung erfordern, beispielsweise das Vorhandensein einer entsprechenden Garantie? Oder wäre «sichergestellt» so zu verstehen, dass sich der das Gesuch bewilligende Beamte aufgrund der Umstände sagen kann, es sei sicher, dass das bezahlt werden könne?

Lauri Hans (V, BE): Auch für den Fall eine Bemerkung, dass Litera c in der Variante der Mehrheit beschlossen würde: Ich verstehe natürlich «nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein» so, Kollege Stähelin, dass das nicht nur gerade in einem Zeitpunkt sichergestellt werden muss. Vielmehr muss in Aussicht stehen, dass man nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Das scheint mir ganz wesentlich zu sein, denn dann hat Litera c in der Fassung der Mehrheit den Vorteil der grösseren Präzision und Einfachheit im Vollzug. Diese Art der Auslegung scheint mir zuhanden der Materialien doch sehr wesentlich zu sein.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, bei der Fassung der Mehrheit zu bleiben, die grundsätzlich mit der des Bundesrates übereinstimmt.

Ich selber bin einverstanden – das werden Sie bei der Auslegung von Litera c den Materialien entnehmen –, dass das nicht eine punktuelle Sache ist, wenn jemand jetzt gerade arbeitet und man weiss, dass er in vierzehn Tagen nicht mehr arbeiten und dann auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Die Fassung des Bundesrates hat den Vorteil, dass man weiss, wer in guten Verhältnissen lebt. Jemand, der keine Sozialhilfe bezieht und keine beziehen wird, soweit man das sieht, lebt in guten Verhältnissen. Da haben wir natürlich Grenzen. Die Sozialhilfeleistungen sind heute gemäss Skos-Richtlinien bestimmt. Man weiss, dass ein Familienvater mit zwei Kindern als Sozialleistungen, wenn man alles zusammenrechnet, zwischen 4500 und 5000 Franken pro Monat erhält. Man hat hier klare Richtlinien. Sonst wüsste man, wenn man von «guten Verhältnissen» spricht, nicht, was das bedeutet. Aber ich teile die Auffassung, dass hier nicht eine rein systematische, momentane Aufnahme gemeint ist. Ich nehme an, auch Herr Stähelin wird bestätigen, dass wir die Auslegung immer im Auge gehabt haben. Zur Sicherstellung der Ausreise nach Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung: Die Erfahrung zeigt, dass eine allfällige Nichtausreise praktisch nie aus finanziellen Gründen passiert, sondern man möchte einfach hier bleiben. Das würde bedeuten, dass man bei jedem, dem man eine Kurzaufenthaltsbewilligung ausstellt, sagt: Du hast die Ausreise sicherzustellen, also ein Sperrkonto und Ähnliches einzurichten. Ich weiss nicht, ob der Aufwand in Anbetracht der doch nicht sehr zahlreichen Fälle zu gross ist. Grund für die Nichtausreise ist in der Regel einfach, dass man hier bleiben will, und nicht in erster Linie, dass man die Ausreise nicht bezahlen kann.

Im Gegenteil, wir haben sehr viele Fälle, in denen wir die Ausreise bezahlen: Wir geben illegalen Aufenthaltern das Flugbillet, wir bezahlen ihnen die Reise zum Flughafen, und sie gehen trotzdem nicht. Darum haben ja viele Kantone Ausschaffungsgefängnisse. Ich erinnere Sie daran, dass wir ja in meinem Departement ein eigenes Reisebüro haben, das Billette für die Leute ausstellt, die nach Hause sollen. Wir haben Kantone, die Flugzeuge reservieren und jeden Morgen bis zu 50 Prozent Annulationen haben, weil die

Leute einfach nicht kommen, obwohl alles da ist und bezahlt wird.

Also, ich würde meinen, wir schaffen hier einen relativ grossen administrativen Aufwand, der schlussendlich das Grundproblem nicht löst. Für die paar Fälle, die dann vielleicht besser zu lösen sind, bedeutet es einen zu grossen Aufwand.

Ich bitte Sie, der Fassung des Bundesrates bzw. der Mehrheit zuzustimmen.

Bst. c – Let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Bst. d – Let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 10 Stimmen

Dagegen 25 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Büttiker, Briner, Heberlein, Kuprecht, Reimann)

Abs. 1

.... Kinder über 12 Jahren

Art. 46

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Büttiker, Briner, Heberlein, Kuprecht, Reimann)

Al. 1

.... les enfants de plus de 12 ans

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Artikel 46 ist ebenfalls bereits erledigt, nehme ich an, durch die vorhergehenden Abstimmungen, auch wenn bei diesem Artikel theoretisch ein anderer Entscheid gefällt werden könnte.

Präsident (Bieri Peter, zweiter Vizepräsident): Teilt der Sprecher der Minderheit die Meinung von Frau Heberlein?

Büttiker Rolf (RL, SO): Den Antrag werde ich sicher aufrechterhalten. Aber wir haben abgestimmt, und ich glaube, es geht beim Konzept, beim System, bei der Frage betreffend das Alter 12 eigentlich um dasselbe. Man könnte, wie gesagt, theoretisch einen anderen Entscheid fällen, aber ich glaube, analog den Entscheiden bei den vorherigen Artikeln ist das Alter 12 richtig. Ich glaube, das sieht auch die ursprüngliche Mehrheit so.

Brunner Christiane (S, GE): Ich wäre bei der ursprünglichen Mehrheit. Mais je suis tout à fait d'accord avec l'interprétation de Monsieur Büttiker: nous avons déjà voté en fait.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Donnerstag, 17. März 2005

Jeudi, 17 mars 2005

08.00 h

04.036

Rüstungsprogramm 2004

Programme d'armement 2004

Différences – Divergences

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBl 2004 2965)

Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 2761)

Ständerat/Conseil des Etats 05.10.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.12.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 16.12.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 28.02.05 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 07.03.05 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 08.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.05 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.03.05 (Différences – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 17.03.05

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.03.05 (Différences – Divergences)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir beginnen mit einer Vorspeise, bevor wir mit dem gestrigen Programm weiterfahren.

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2004)

Arrêté fédéral sur l'acquisition de matériel d'armement (Programme d'armement 2004)

Art. 1

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Maissen Theo (C, GR), für die Kommission: Die Einigungskonferenz der beiden SiK hat heute Morgen getagt. Sie war vollständig, das heisst, dass von jeder Kommission 13 Mitglieder, insgesamt also 26, anwesend waren. Es wurde in der Diskussion noch einmal eine kurze Auslegeordnung gemacht. Aber es war vor allem auch eine Diskussion darüber, was der Beschluss – entweder Version Ständerat mit Transportflugzeugen oder Version Nationalrat ohne Flugzeuge – für Konsequenzen hätte, je nachdem, wie der Entscheid ausfallen würde.

Nach dieser Diskussion beschloss die Einigungskonferenz mit folgendem Stimmenverhältnis: Mit 14 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die Einigungskonferenz, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Elf Mitglieder waren für die Version des Nationalrates.

Es wird Ihnen also von der Einigungskonferenz beantragt, gemäss Ständerat zu beschliessen, das heisst: Rüstungsprogramm 2004 inklusive der beiden Transportflugzeuge.

Schwaller Urs (C, FR): Der Ständerat hat bis heute in der Frage des Rüstungsprogramms eine klare Linie verfolgt. Die Auslandseinsätze sind Teil des der Armee gegebenen verfassungsmässigen Auftrages. Das Volk hat diese Auslandseinsätze bestätigt und mit 76 Prozent Ja zur «Armee XXI» gesagt – dies klar im Bewusstsein, dass dazu auch Aus-

landeseinsätze gehören. Die Legitimation für den Kauf der Flugzeuge ist damit gegeben.

In der Einigungskonferenz wurde heute Morgen vonseiten eines SVP-Vertreters gesagt, er oder sie – die SVP – seien gegen den Kauf der Flugzeuge, weil er oder sie keine weiteren Auslandseinsätze wollten. Dies ist denn auch die Kernfrage und nicht diejenige, ob der richtige Flugzeugtyp ausgewählt wurde. Wer diese Auslandseinsätze und damit eine internationale Kooperation befürwortet, muss auch zum Kauf der beiden Flugzeuge Ja sagen, wie Ihnen das die Einigungskonferenz beantragt. Es ist eine Frage der Kohärenz und der Glaubwürdigkeit gegenüber den verfassungsmässig abgestützten Armeeaufträgen. Es ist vor allem eine Frage der Glaubwürdigkeit und der Verantwortung gegenüber unseren Soldaten, unseren jungen Leuten, die wir ins Ausland schicken.

Langenberger Christiane (RL, VD): J'ajouterai aussi un mot au nom du groupe radical-libéral: je soutiens les propos que vient de tenir notre collègue Schwaller. Pour nous, il est très important que notre pays puisse s'engager également à l'étranger. C'est une question de crédibilité; il s'agit d'assurer notre propre sécurité et nous n'imaginons pas à l'avenir rester bloqués, centrés sur la défense unique au sein de notre pays, à l'intérieur de nos frontières. Nous voyons bien qu'avec le terrorisme, avec l'évolution de la «politique» des conflits en Europe, au niveau international, nous sommes un tout petit élément au sein de l'Europe et que nous devons participer à la politique de sécurité de cette Europe.

Nous aussi, nous tenons à l'armée; nous aussi, ça nous fait mal de rejeter ce programme d'armement, ou de risquer de le rejeter. Mais néanmoins, nous ne voulons pas, nous refusons d'être l'otage de ces partis qui, pour des raisons différentes, refusent des engagements à l'étranger ou bien refusent tout simplement des programmes d'armement. Si nous cédon's aujourd'hui à ce chantage, nous aurons à nouveau affaire, les années prochaines, à un nouveau chantage, pour X raisons, entre ces deux pôles en matière de politique de sécurité.

C'est la raison pour laquelle le groupe radical-libéral soutient le programme d'armement, avec ces deux avions, en étant tout à fait logique avec la politique de sécurité qu'il défend.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich darf Sie daran erinnern, dass es in diesem Rat nicht üblich ist, Parteierklärungen abzugeben. Ich möchte Sie bitten, diese Regel einzuhalten.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich wollte eigentlich das sagen, was der Präsident hierzu gesagt hat. Wir sollten nicht Nationalratsdebatten hierher tragen.

Ich bin Befürworter dieser Beschaffung. Wir haben nun einmal das Verfahren, wonach wir leider über das gesamte Rüstungsprogramm abstimmen müssen. Das führt verfahrensmässig zu Problemen, indem der Rest eben noch einmal gebracht werden müsste, wenn das abgelehnt würde. Es ist administrativ eine Komplikation, aber es ist nicht am Platz, parteipolitische Auseinandersetzungen in diesen Rat zu tragen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): L'enterrement est proche; la victime est connue; il faut maintenant trouver l'assassin. Chacun va, dans ce conseil ou dans l'autre, trouver d'excellentes raisons pour expliquer qu'il a un alibi et qu'il n'était pas là au moment du crime. Au nom d'un certain nombre de membres de cette assemblée, je rappelle qu'il est devenu une habitude, pour certains de nos collègues, de privilégier la politique financière par rapport à l'examen des problèmes concrets et que ceux-là mêmes qui ont inventé le lacet du frein aux dépenses vont s'étrangler avec.

Angenommen – Adopté

02.024

Ausländergesetz Loi sur les étrangers

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 08.03.02 (BB1 2002 3709)
Message du Conseil fédéral 08.03.02 (FF 2002 3469)

Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 06.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 07.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 16.06.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 16.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer Loi fédérale sur les étrangers

Art. 47

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 47

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. lorsque les conditions du droit civil sur le placement des enfants à des fins d'adoption sont remplies;

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 48

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(vgl. Art. 41 Abs. 1)

Art. 48

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral
(cf. art. 41 al. 1)

Brunner Christiane (S, GE): J'aimerais dire quelque chose à propos de l'article 48. Si j'ai envie de prendre la parole sur cette disposition à l'article 48, c'est parce que ma préoccupation concerne le problème de la violence conjugale. Les organisations engagées dans la défense des femmes nous ont signalé que de nombreuses femmes étrangères vivent sous la menace constante de violences physiques ou sexuelles de la part de leur mari. Il est déjà difficile, pour la plupart des femmes, même lorsqu'elles sont suisses, de quitter leur partenaire lorsqu'il est violent, mais pour les femmes immigrées, le problème est encore bien plus aigu: elles n'osent souvent pas quitter le domicile conjugal, lorsque les choses se passent très mal pour elles et leurs enfants, de peur de perdre leur droit de rester en Suisse. Elles croient en effet que si elles quittent leur mari pendant une période transitoire en se réfugiant, par exemple dans une maison pour femmes battues ou chez une amie, elles ne répondront plus au critère de cohabitation, qui fonde dans la loi le droit à l'autorisation de séjour pour elles et pour les enfants de

moins de 18 ans. Il est important d'éliminer toute ambiguïté sur cette question afin de donner les assurances nécessaires aux femmes étrangères victimes de violence conjugale ainsi qu'aux organismes qui les soutiennent.

J'avais, quant à moi, présenté une proposition de minorité à un autre article, mais il me paraît qu'elle n'est pas utile au vu de l'interprétation que l'on donne à l'article 48. A ce titre, j'aimerais que Monsieur le conseiller fédéral Blocher confirme ce qu'il a déclaré en commission, c'est-à-dire que l'article 48 ne concerne pas uniquement le cas de deux conjoints qui auraient des domiciles séparés, par exemple pour des raisons professionnelles, mais que cela concerne aussi le cas des femmes qui, pour se protéger, quittent momentanément le domicile conjugal sans se créer un domicile séparé. En d'autres termes, j'aimerais avoir la confirmation expresse que, parmi les raisons majeures justifiant, selon cet article, l'abandon de la cohabitation, figure aussi la violence conjugale.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben dies bei Artikel 41 bereits erwähnt. Ich habe dort ausdrücklich gesagt, dass dieser Artikel auch die Frauen in schwierigen familiären Verhältnissen betrifft, dass dieser Fall als wichtiger Grund für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens anerkannt wird.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist richtig, dass ich Frau Brunner in der Kommission zugesichert habe, zu Artikel 48 eine Erklärung zuhanden der Materialien abzugeben. Das hat dazu geführt, dass sie ihren Antrag zurückgezogen hat. Ich will es hier gerne tun.

Gemäss Artikel 48 sind getrennte Wohnungen möglich, sofern wichtige Gründe dafür geltend gemacht werden. Als grundsätzliche Voraussetzung muss aber weiterhin eine Familiengemeinschaft bestehen. Dies gilt etwa auch für ausländische Frauen, die unter ehelicher Gewalt leiden und deshalb vorübergehend in einem Frauenhaus oder an einem anderen Ort wohnen. Ist eine Trennung definitiv, so ist zu prüfen, ob das Aufenthaltsrecht gemäss Artikel 49 weiterhin bestehen kann. Auch dort ist vorgesehen, dass das Aufenthaltsrecht in schwerwiegenden Härtefällen weiterbesteht. Dies gilt gemäss Artikel 49 Absatz 2 insbesondere dann, wenn die Ehegattin zum Opfer häuslicher Gewalt wurde und die soziale Eingliederung im Herkunftsland gefährdet erscheint.

Angenommen – Adopté

Art. 49

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

.... Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 41 und 42 weiter, wenn:

....

(vgl. Art. 43)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 49

Proposition de la majorité

Al. 1

.... des articles 41 et 42 subsiste:

....

(cf. art. 43)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Sie haben sich bereits bei Artikel 43 für die Mehrheit entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 50*Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Die Ansprüche nach den Artikeln 42, 47 und 49 erlöschen, wenn:

....

(vgl. Art. 43)

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Abs. 2

Die Ansprüche nach den Artikeln 42, 43 und 49 erlöschen, wenn:

....

Art. 50*Proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Les droits prévus aux articles 42, 47 et 49 s'éteignent:

....

(cf. art. 43)

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Al. 2

Les droits prévus aux articles 42, 43 et 49 s'éteignent:

....

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein korrigierter Antrag der Minderheit Brunner Christiane vor.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben hier einen korrigierten Minderheitsantrag Brunner Christiane. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Mehrheitsantrag der SPK zu folgen, weil Artikel 43 ja bereits entsprechend geändert wurde.

Das Rechtsmissbrauchsverbot ergibt sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht und aus den Grundsätzen des Völkerrechtes. Artikel 50 wurde deklaratorisch eingefügt, weil im Bereich des Familiennachzuges leider sehr oft Rechtsmissbräuche vorkommen. Auch bei Pflegekindern ist ein Rechtsmissbrauch möglich, gerade im Einverständnis mit einem älteren Pflegekind, das so die Zulassungsvorschriften der Schweiz umgehen will. Zudem können hier auch die Widerrufsgünde von Artikel 61 vorliegen. Daher kann in Artikel 50 der Verweis auf Artikel 47 nicht gestrichen werden, denn der Grundsatz des Rechtsmissbrauchsverbotes gilt selbstverständlich auch bezüglich des Aufenthaltsrechtes von Pflegekindern. Artikel 47 entspricht dem heutigen Artikel 7a Anag. Die ausdrückliche Erwähnung von Artikel 47 in Artikel 50 ist keineswegs eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Rechtslage. Bei minderjährigen Kindern wird selbstverständlich das Kindeswohl berücksichtigt.

Daher beantrage ich Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, wie Sie dies in Artikel 43 ja auch bereits beschlossen haben.

Brunner Christiane (S, GE): Il ne s'agit pas de la proposition de minorité qui figure dans le dépliant, mais de la proposition modifiée de la minorité, distribuée sur feuille. Ce que je demande à l'article 50, c'est de biffer non pas la mention de l'article 43 – la majorité a décidé dans l'autre sens –, mais la référence à l'article 47. Cette proposition concerne donc un autre problème, celui posé par la situation particulière des enfants placés dans une famille d'adoption.

L'article 50 traite de l'extinction du droit au regroupement familial et, parmi les motifs justifiant l'extinction de ce droit, figure aussi le fait que la personne étrangère ou une personne dont elle a la charge dépend de l'aide sociale. Dans la formulation actuelle, il serait donc tout à fait possible qu'un enfant placé en Suisse en vue d'une adoption auprès d'une famille qui viendrait à dépendre de l'aide sociale perde son droit de séjourner en Suisse, suite à la révocation de l'autorisation du regroupement familial des parents qui souhaitaient l'adopter.

Qu'advierait-il de cet enfant? Suivant la Convention de La Haye sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale, que la Suisse a ratifiée, l'autorité suisse qui accepte le placement d'un enfant venant d'un pays étranger doit confirmer aux autorités de ce pays que l'enfant pourra séjourner de manière permanente en Suisse. Lorsque le maintien dans une famille d'accueil pose des problèmes sérieux, le renvoi d'un enfant dans son pays d'origine n'est possible qu'en dernier ressort et à condition que l'intérêt de l'enfant l'exige. En d'autres termes, la Suisse doit assurer que le séjour en Suisse des enfants adoptifs venus de l'étranger soit permanent, quelles que soient les difficultés économiques ou sociales de la famille d'accueil.

Prenons un autre cas de figure: les personnes chez qui l'enfant est placé en vue d'adoption ne veulent plus, pour une raison ou pour une autre, procéder à l'adoption. L'enfant dépendrait alors tout de suite de l'aide sociale et perdrait, du fait de ce motif de révocation, aussi son droit de séjour en Suisse.

Quant aux autres motifs d'extinction ou de révocation, qui sont évoqués à l'article 47, ils ne sont pas justifiés dans le cas d'une adoption, dans la mesure où ils tendent à sanctionner des abus ou des irrégularités dans la procédure. En effet, dans le contexte des procédures régies par la Convention de La Haye, toutes les garanties sont données aux autorités suisses pour vérifier le déroulement correct de la procédure d'adoption, tant dans le pays d'origine qu'en Suisse.

Une fois l'adoption prononcée, l'enfant doit rester intégré dans sa nouvelle famille de manière permanente; il faut donc biffer, à l'alinéa 2 de l'article 50, la mention de l'article 47 qui régit le droit au séjour des enfants placés en vue de l'adoption, pour exempter ces enfants de la révocation du droit de séjour; pour ne pas léser d'une part le droit de ces enfants, et pour ne pas violer d'autre part la Convention de La Haye sur l'adoption, que notre pays a ratifiée.

J'aimerais ajouter une réflexion en ce qui concerne les parents candidats à l'adoption. Pour beaucoup de couples en Suisse, l'adoption internationale est le dernier espoir de devenir parents. Ils entament souvent un processus de recherches et de démarches qui est long et fastidieux avant d'avoir la chance de pouvoir accueillir un enfant venu d'ailleurs. Si les Etats parties à la Convention de La Haye apprenaient que la Suisse ne respecte pas dans tous les cas le droit de l'enfant à un séjour permanent en Suisse, leur réaction pourrait être de ne plus «destiner» les enfants vers la Suisse. Il me semble que cela aussi devrait être pris en considération.

N'oublions pas que nous parlons ici d'enfants orphelins ou abandonnés, qui ont trouvé refuge dans une famille en Suisse. Il serait indécent de les soumettre une fois de plus au traumatisme de l'abandon pour des raisons de procédure auxquelles eux-mêmes ne peuvent strictement rien.

Je vous invite à suivre ma proposition de minorité, qui est peut-être un détail mais, pour les personnes que cela concerne, celui-ci peut être extrêmement important.

Blocher Christoph, Bundesrat: Artikel 43 ist erledigt, weil wir das schon beschlossen haben. Also geht es noch um Artikel 47. Ich bitte Sie auch, der Mehrheit zuzustimmen.

Das Rechtsmissbrauchsverbot ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht und aus dem Grundsatz des Völkerrechtes. Artikel 50 des Ausländergesetzes ist eingeführt worden, weil im Bereich des Familiennachzuges leider relativ oft Rechtsmissbräuche vorkommen. Bei Pflegekindern ist ein Rechtsmissbrauch möglich, gerade auch im Einverständnis mit älteren Pflegekindern, sodass die Zulassungsvorschriften der Schweiz umgangen werden können. Zudem können hier Widerrufsgründe gemäss Artikel 61 vorliegen; daher kann in Artikel 50 der Verweis auf Artikel 47 nicht gestrichen werden. Wir wollen eben gerade diesen Fall betonen, der häufig vorkommt. Der Grundsatz des Rechtsmissbrauchsverbotes gilt somit selbstverständlich auch bezüglich des Aufenthaltsrechtes von Pflegekindern.

Artikel 47 des Ausländergesetzes entspricht dem heutigen Artikel 7a Anag. Die ausdrückliche Erwähnung von Artikel 47 ist keine Verschlechterung gegenüber der heutigen Rechtslage. Selbstverständlich steht aber auch bei minderjährigen Pflegekindern das Kindeswohl im Vordergrund. Besteht kein Aufenthaltsrecht mehr, z. B. wegen Rechtsmissbrauchs, heisst das jedoch noch nicht, dass automatisch eine Ausreise verfügt wird.

Eine Bewilligung kann im Ermessen der Behörden trotzdem verlängert werden, wenn das Kindeswohl im Vordergrund steht. Das sieht auch das Haager Übereinkommen über internationale Adoptionen so vor. Dieses Abkommen enthält kein absolutes Aufenthaltsrecht, etwa im Fall eines Rechtsmissbrauchs. Es hält lediglich fest, dass beim Scheitern der Adoption in der Schweiz für den Entscheid über den weiteren Aufenthalt des Kindes das Kindeswohl ausschlaggebend sein muss. Die Erwähnung von Artikel 47 hier ist kein Widerspruch dazu, sondern besagt lediglich, dass zuerst geprüft wird, ob Rechtsmissbrauch ein Einschreiten erfordert. Aber das Kindeswohl kann eine andere Entscheidung ergeben. Den Bundesbehörden ist im Übrigen bis heute kein einziger Fall bekannt, in dem die Ausländerbehörde ein Pflegekind im Widerspruch zum Kindesinteresse aus der Schweiz weggeewiesen hätte.

Wir bitten Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 9 Stimmen

Art. 50a

Antrag der Kommission

Titel

Eingetragene Partnerschaft

Text

Die Bestimmungen dieses Kapitels über ausländische Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 50a

Proposition de la commission

Titre

Partenariat enregistré

Texte

Les dispositions de ce chapitre concernant le conjoint étranger s'appliquent par analogie aux partenaires enregistrés.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier wurden bereits die Änderungen, die bei einem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes vorgenommen werden müssten, hineingenommen. Wir hoffen, dass bis zum Abschluss des Differenzbereinigungsverfahrens die Abstimmung vorbei sein wird und dass wir dann wissen, ob das ins Gesetz hineingeht oder nicht.

Angenommen – Adopté

Art. 51–57

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 58

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Bundesamt kann an schriftlose

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58

Proposition de la commission

Al. 1

L'office peut établir

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier handelt es sich nur um eine textliche Anpassung aufgrund der Reorganisation des Bundesamtes.

Angenommen – Adopté

Art. 59

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 60

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... aufrechterhalten werden. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 60

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... pendant quatre ans. (Biffer le reste de l'alinéa)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wie Sie sehen, haben wir hier die Fragen der Freizügigkeitsleistungen oder Pensionskassengelder, die im Nationalrat hinzugefügt wurden, wieder gestrichen. Die Ergänzung, die im Nationalrat vorgenommen wurde, ist nicht praktikabel. Wir haben einen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen eingeholt, der nachweist, dass der Aufwand unverhältnismässig wäre.

Es gibt noch weitere Gründe, die zu Auszahlungen der Pensionskassen führen können, zum Beispiel eben Selbstständigkeit bei der Rückkehr ins Ausland, Erwerb von Wohneigentum, Aufgabe der Erwerbstätigkeit usw. Die Missbrauchsbekämpfung bei den Auszahlungen müsste, wenn schon, generell im Rahmen des Gesetzes über die berufliche Vorsorge erfolgen. Dies entspricht auch der Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung. Die Ausreise aus der Schweiz erfolgt ja oftmals, um im Herkunftsland eine neue Existenz aufzubauen. Dafür wird das Geld der zweiten Säule benutzt. Dies müsste im Einzelfall berücksichtigt werden. Andernfalls würde der Versuch einer – wünschenswerten – Wiedereingliederung im Herkunftsland künstlich erschwert.

Es besteht ausserdem auch kein Anspruch auf Wiedereinweisung in unser Land. Eine Kann-Bestimmung kann immer

mit Bedingungen verknüpft werden. Es bleibt den Behörden unbenommen, in möglichen Missbrauchsfällen die Wiederzulassung an die Verpflichtung zu knüpfen, die Pensionskassengelder bei der Rückkehr wieder einzuzahlen. Dies ist in der Botschaft auf Seite 3808 auch so vermerkt.

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission

....

c. oder die innere oder die äussere

....

Art. 61

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Bei den Artikeln 61 bis 65 und bei Artikel 67 wird die gleiche Korrektur beantragt.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Es ist eine formelle Anpassung. Wir haben nie die innere und die äussere Sicherheit als gleichzeitig gefährdet betrachten wollen, sondern es geht um die Frage der inneren oder der äusseren Sicherheit.

Angenommen – Adopté

Art. 62

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. oder die innere oder die äussere

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 62

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 63

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... oder die innere oder die äussere

Art. 63

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 64

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 65

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... oder die innere oder die äussere

Art. 65

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 66

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

e. Streichen

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 66

Proposition de la commission

Al. 1

....

e. Biffer

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben Litera e von Absatz 1 gestrichen – nicht, weil wir nicht die Notwendigkeit sehen, dass Scheinehen eben bestraft werden müssen. Es heisst hier: Wer in der Schweiz bereits einmal eine Aufenthaltsehe zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen eingegangen ist, soll keine Gelegenheit mehr erhalten, hier eine neue Ehe einzugehen. Wir meinen, dass diese Bestimmung, die vom Nationalrat eingefügt worden ist, nicht nötig ist. Das Anliegen ist bereits in Litera a enthalten. Ein Einreiseverbot ist möglich bei einem Verstoß «gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung». Das Eingehen einer Scheinehe wird als Straftatbestand erfasst.

Ich glaube, dass im Nationalrat die Meinung bestand, dass es in Artikel 113 Absatz 2 des Ausländergesetzes nicht um das Vorliegen eines Straftatbestandes gehe. Damit ist es ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, und der Erlass eines Einreiseverbotes ist möglich, auch wenn keine strafrechtliche Verfolgung erfolgt. Generell sollte hier also nicht nochmals eine Bestimmung eingefügt werden, die nur bestätigt, was bereits geregelt worden ist.

Angenommen – Adopté

Art. 67

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... der inneren oder der äusseren

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... oder die innere oder die äussere

Art. 67

Proposition de la commission

Al. 1

.... la sécurité intérieure ou extérieure de la Suisse.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 68–71

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 72

Antrag der Kommission

Abs. 1 Einleitung

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. a–c

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. d

.... Gefährdung der inneren oder der äusseren

Abs. 1 Bst. e–g

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. h, i

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72

Proposition de la commission

Al. 1 introduction

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. a–c

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. d

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 1 let. e–g

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. h, i

Biffer

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Artikel 71 bis 83 werden materiell ja erst im Rahmen der Beratung des Asylgesetzes behandelt. Wir müssen hier eine formelle Genehmigung vorlegen. Die Artikel 71 bis 77 betreffen die Zwangsmassnahmen, die Artikel 78 bis 83 die vorläufige Aufnahme. Diese Artikel werden materiell, wie gesagt, im Asylgesetz behandelt, zusammen mit den neuen Anträgen des Bundesrates. Wir müssen hier einfach eine formelle Genehmigung der Anträge des Bundesrates vornehmen. Nachher soll dann die ganze Materie wieder eingegliedert werden, wie ich dies in meinem Eintretensreferat gesagt habe.

Angenommen – Adopté

Art. 73

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b.

1. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

....

3. weil sie der Mitwirkungspflicht nach Artikel 85 dieses Gesetzes sowie

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 73

Proposition de la commission

Al. 1

....

b.

1. Adhérer au projet du Conseil fédéral

....

3. de l'article 85 de la présente loi

....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 74

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 74

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 75, 76

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 77

Antrag der Kommission

....

c. mit einer Wegweisungsverfügung des Bundesamtes angeordnet

....

Art. 77

Proposition de la commission

....

c. une décision de renvoi de l'office;

....

Angenommen – Adopté

Art. 78

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... so verfügt das Bundesamt die vorläufige Aufnahme.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

.... so kann das Bundesamt die vorläufige Aufnahme verfügen.

Abs. 6

Die vorläufige Aufnahme kann vom Bundesamt für Polizei und den zuständigen Behörden der Kantone beantragt werden.

Abs. 7

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 8

Streichen

Art. 78

Proposition de la commission

Al. 1

L'office décide

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

L'office peut décider

Al. 6

L'admission provisoire peut être proposée par l'Office fédéral de la police et par les autorités cantonales compétentes.

Al. 7

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 8

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 79

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... ist durch das Bundesamt aufzuheben, wenn

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 79

Proposition de la commission

Al. 1

L'office lève

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 80

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... beim Bundesamt einzureichen

Abs. 4–7

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 80

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... soumet sa demande à l'office. Celui-ci

Al. 4–7

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 81

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Zeitpunkt, den das Bundesamt mit der Aufhebung

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 82

Proposition de la commission

Al. 1

.... la date fixée par l'office lors

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 83–90

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 91

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann

Art. 91

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Lorsqu'une mesure serait justifiée, mais qu'elle est inappropriée aux circonstances, l'autorité compétente

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat hier die etwas verunglückte Formulierung im Entwurf des Bundesrates verbessert, welche der Nationalrat zuvor gestrichen hatte. Wir sind der Meinung, dass Massnahmen zwar gesetzlich sein müssen, aber auch unverhältnismässig sein können; so können z. B. kleine Diebstähle eine Verwarnung rechtfertigen. Aus diesem Grunde haben wir Absatz 2 in angepasster Form wieder aufgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 92–96

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 97

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten anordnen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Streichen

Art. 97

Proposition de la commission

Al. 1

Les autorités compétentes peuvent relever les données biométriques d'un étranger afin d'établir et sauvegarder son identité lors de l'examen des conditions d'entrée ou lors d'une procédure relevant du droit en matière d'étrangers.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Bei Artikel 97 haben wir gegenüber dem Nationalrat Änderungen vorgenommen. Es geht um die Datenerhebung für die Identifikation.

In Absatz 1 wurde eine Ergänzung vorgenommen, weil nach dem Wortlaut der ursprünglichen Bestimmung gemäss Bun-

desratsentwurf solche Daten nur erhoben werden dürfen, wenn Zweifel an der Identität bestehen. Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass biometrische Daten auch erhoben werden dürfen, wenn die Identität feststeht, weil dies für die Ausstellung von Reisepapieren sehr wichtig sein kann, vor allem bei Einreisen mit illegalen Reisepapieren. Mit biometrischen Daten kann sichergestellt werden, dass der Träger des Ausweises auch der rechtmässige Inhaber ist. Dies ist auch im Schengener Vertrag so vorgesehen, zum Beispiel damit jemand im Grenzgebiet nach einer illegalen Einreise mit echten Reisepapieren in einen Nachbarstaat zurückgewiesen werden kann. Wenn später ein neuer Versuch der illegalen Einreise in die Schweiz erfolgt und ohne Abgabe von Reisepapieren ein Asylgesuch gestellt wird, sind die Fingerabdrücke gespeichert. Das erfolgt heute gestützt auf eine Verordnung und soll nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Absatz 3: Unter Asylsuchenden, illegal eingereisten oder sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Ausländern ist bekannt, dass Jugendliche in den Verfahren eine privilegierte Stellung haben. Dies wird ausgenützt, indem Mündige den Behörden falsche Geburtsdaten nennen, um als Jugendliche erfasst zu werden. Hier wollen wir eine gesetzliche Grundlage schaffen: Den Behörden muss es erlaubt sein, die Schätzung des Lebensalters von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch sogenannte Altersgutachten vornehmen zu lassen, sofern entsprechende Hinweise vorliegen. Ich möchte Ihnen beantragen, den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 98–101

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 102

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Bundesamt und die zuständigen Behörden der Kantone

....

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 102

Proposition de la commission

Al. 1

L'office et les autorités cantonales compétentes

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier geht es nur um die Frage der Terminologie des Bundesamtes.

Angenommen – Adopté

Art. 103

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 104

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. der Schweizerischen Asylrekurskommission für ihre Aufgaben nach dem AsylG und nach dem vorliegenden Gesetz

....

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 104

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. la Commission suisse de recours en matière d'asile pour l'accomplissement des tâches qui lui incombent

....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 105

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 106

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Bundesamt führt ein Informationssystem zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und von Rückreisevisa an ausländische Personen (ISR) gemäss Artikel 58.

Abs. 2

Das ISR enthält folgende Daten:

a. Personalien der gesuchstellenden Person, wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Adresse, Grösse, Fotografie, Name und Vorname der Eltern, Ledigname der Eltern, Unterschrift, Dossiernummer sowie Personennummer;

b. Angaben zum Gesuch, wie Gesuchseingang und Gesuchsentscheid;

c. Angaben zum Reisedokument, wie Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer;

d. die Unterschriften und Namen der gesetzlichen Vertretung bei Reisedokumenten für minderjährige oder für entmündigte Personen;

e. den Allianz-, Ordens- oder Künstlernamen sowie Angaben über besondere Kennzeichen wie Behinderungen, Prothesen oder Implantate, falls die antragstellende Person verlangt, dass das Reisedokument diese Angaben enthalten soll;

f. Angaben zu den verlorenen Reisedokumenten.

Abs. 3

Zur Prüfung, ob die gesuchstellende Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens ausgeschrieben ist, erfolgt eine automatische Abfrage im automatisierten Fahndungssystem Ripol.

Abs. 4

Die vom Bundesamt nach Absatz 2 erfassten Daten werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, die mit der Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Rückreisevisa befasst sind, bearbeitet.

Abs. 5

Das Bundesamt kann die von ihm nach Absatz 2 erfassten Daten

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 106

Proposition de la commission

Al. 1

L'office exploite un système d'information en vue de l'établissement des documents de voyage suisses et des visas de retour pour étrangers (ISR) conformément à l'article 58.

Al. 2

L'ISR contient les données suivantes:

- a. les données personnelles de l'étranger, telles que nom, prénom, sexe, date et lieu de naissance, nationalité, adresse, taille, photographie, nom et prénom des parents, nom avant mariage des parents, signature, numéro de dossier et numéro de personnes;
- b. les données relatives à la demande, telles que la date de dépôt et la décision correspondante;
- c. les données relatives au document de voyage, telles que la date d'établissement et la durée de validité;
- d. la signature et le nom du représentant légal, lorsque la demande concerne un étranger mineur ou interdit;
- e. les noms d'alliance, les noms reçus dans les ordres religieux ou les noms d'artiste, ainsi que les signes particuliers tels que des handicaps, des prothèses ou des implants, si la personne demande que ces informations figurent sur le document de voyage;
- f. les données relatives aux documents perdus.

Al. 3

Pour vérifier si l'étranger fait l'objet d'un mandat de détention en raison d'un crime ou d'un délit, une recherche est automatiquement lancée dans le système RIPOL.

Al. 4

Les collaborateurs de l'office chargés de l'établissement des documents de voyage suisses et des visas de retour traitent les données saisies par l'office conformément à l'alinéa 2.

Al. 5

.... l'office peut aux données personnelles qu'il a saisies dans le système d'information visé à l'alinéa 2:

....

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier mussten die entsprechenden Gesetzesartikel an die Reisepapierverordnung angepasst werden, welche unterdessen totalrevidiert worden ist. Auch wegen der nachträglichen Realisierung des Systems ISR muss Artikel 106 nun angepasst werden. Insbesondere ist auf den Aufbau von zwei unterschiedlichen Systemen verzichtet worden, wie es in den Absätzen 1 und 2 des bundesrätlichen Entwurfes noch vorgesehen war.

Stähelin Philipp (C, TG): In aller Kürze: Ich möchte hier im Plenum anbringen, dass sich die Verwaltung, der Bundesrat, auch mit der Frage befassen sollte, ob solche Anordnungen wirklich auf Gesetzesstufe zu regeln sind. Schauen Sie sich Artikel 106 an: Er erstreckt sich über drei Seiten! Das passt mir nicht. Man sollte hier prüfen, ob man nicht zu gescheiterten gesetzestechnischen Lösungen kommen könnte. Das ist jetzt das zweite Mal; bei der Einführungsgesetzgebung zu Schengen hatten wir die gleiche Erscheinung. Die Vorschriften für die Informatik müssen meines Erachtens delegiert werden können. Damit habe ich meinen Wunsch angebracht.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich nehme diesen Wunsch gerne entgegen.

Angenommen – Adopté

Art. 107

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 108

Antrag der Kommission

Abs. 1

Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde

erhoben werden, sofern nicht die Schweizerische Asylrekurskommission zuständig ist.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 108

Proposition de la commission

Al. 1

Les décisions de l'office peuvent faire l'objet d'un recours au Département fédéral de justice et police, si la Commission suisse de recours en matière d'asile n'est pas compétente.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 109

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 110

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... Schweiz oder aus dem Transitraum eines schweizerischen Flughafens ist das einreist oder dazu Anstalten trifft.

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 110

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

.... de Suisse ou de la zone de transit d'un aéroport suisse, entre ou a pris des dispositions en vue d'entrer sur le territoire

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Bei den Artikeln 110 bis 115 handelt es sich um die Anpassungen an das neue Strafgesetzbuch. Bei Artikel 110 wird zusätzlich eine Präzisierung eingefügt, insbesondere auch auf Wunsch der Grenzpolizei des Kantons Zürich. Im Botschaftstext wurde bereits ausdrücklich erwähnt, dass Schleppertätigkeit auch im Transitraum eines Flughafens strafbar ist. Gemäss den ergangenen Strafentscheiden ist dies jedoch umstritten. Mit der Ergänzung, die wir jetzt in Artikel 110 Absatz 2 und in Artikel 111 Absatz 1 des Ausländergesetzes vorgenommen haben, wird die versuchte illegale Weiterreise in einen anderen Staat strafbar, auch wenn sich die betroffene Person im Transitbereich aufhält. In Artikel 111 Absatz 1 wird sichergestellt, dass Schleppertätigkeit auch im Transitbereich bestraft werden kann. Andernfalls müsste die Polizei tatenlos zusehen, wie im Transitraum falsche oder gefälschte Dokumente für die Weiterreise ausgetauscht werden.

Angenommen – Adopté

Art. 111

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. aus der Schweiz oder aus dem Transitraum eines schweizerischen Flughafens die Einreise

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 111*Proposition de la commission**Al. 1*

....

c. de Suisse ou de la zone de transit d'un aéroport suisse, l'entrée d'un étranger

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 112–114***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 115***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Mit Busse wird bestraft

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 115*Proposition de la commission**Al. 1*

Sera puni d'une amende

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 116***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 117***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Streichen

Art. 117*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommission ist der Meinung, dass eine automatische Ablehnung von zukünftigen Gesuchen um ausländische Arbeitskräfte im Einzelfall sicher unverhältnismässig ist und auch die Stellen von rechtmässig anwesenden Inländern gefährdet. Wir haben hier die Kann-Formulierung aufgenommen; wir sind der Meinung, dass die Bestrafungsmöglichkeit genügt und dass hier keine verpflichtende Formulierung eingefügt werden soll.

*Angenommen – Adopté***Art. 118, 119***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 120 Abs. 1, 2 Ziff. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 120 al. 1, 2 ch. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 120 Abs. 2 Ziff. 3***Antrag der Mehrheit**Art. 100 Abs. 1*

....

3. keinen Anspruch einräumt, sowie gegen Entscheide über die Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, die Verlegung

(vgl. Art. 33 Abs. 2)

....

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 120 al. 2 ch. 3*Proposition de la majorité**Art. 100 al. 1*

....

3. l'octroi ou le refus d'une autorisation, à laquelle le droit fédéral ne confère aucun droit, la prolongation de la durée de validité

(cf. art. 33 al. 2)

....

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Saudan, Studer Jean)

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben bei Artikel 33 entschieden, dass kein Rechtsanspruch besteht. Aber ich möchte noch beifügen, dass sich bei dieser Bestimmung ein weiteres Problem grundsätzlicher Natur ergibt, denn durch die Änderung der Ziffern 1 und 3 von Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe b des geltenden Bundesrechtspflegegesetzes beabsichtigt der Bundesrat, jene Gebiete des Ausländer- und Asylrechts aufzulisten, in welchen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig sein soll. Der Katalog in der Botschaft wurde unabhängig von der laufenden OG-Revision erstellt und ist daher gesetzestechnisch problematisch. Indem unser Rat diese Differenz schafft, gibt er dem Nationalrat die Möglichkeit, den betreffenden Passus nochmals zu prüfen und anzupassen.

Das Problem stellt sich nachher übrigens auch im Rahmen der Revision des Asylgesetzes, die ebenfalls eine Änderung von Artikel 100 OG vorsieht, jedoch bei Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 beim geltenden Recht bleibt. Durch die voraussichtliche Differenz in der vorliegenden Ziffer 3 wird es dem Nationalrat möglich sein, auch Artikel 100 OG nochmals zu überprüfen und die korrekte Formulierung aufzunehmen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Minderheit schliesst sich dieser Auffassung an.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 120 Abs. 2 Ziff. 3bis*Antrag Forster**Titel*

3bis. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 181bis Titel

Zwangsheirat

Art. 181bis Text

Wer jemand durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen, wird mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und fünf Jahren bestraft.

Art. 120 al. 2 ch. 3bis*Proposition Forster**Titre*

3bis. Code pénal suisse du 21 décembre 1937

Art. 181bis titre

Mariage forcé

Art. 181bis texte

Celui qui, en usant de violence envers une personne ou en la menaçant d'un dommage sérieux, ou en l'entravant de quelque autre manière dans sa liberté d'action, l'aura obligée à se marier sera puni de l'emprisonnement entre six mois et cinq ans.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Der Bundesrat sieht in Bezug auf Zwangsheiraten keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dies ist seiner Antwort vom 16. Februar 2005 auf eine Anfrage Banga im Nationalrat (04.1181) zu entnehmen. Er verweist dabei auf das bestehende zivil- und strafrechtliche Instrumentarium – Nichtigkeitserklärung, Nötigung usw.

Diese Einschätzung teile ich nicht. Eltern, die ihre Kinder zwangsverheiraten, verletzen nicht nur die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, sie verstossen auch gegen unsere Rechtsordnung und Kultur. Deshalb ist die Zwangsheirat zu bestrafen. Wir fordern in der politischen Diskussion immer wieder, dass sich Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz leben, integrieren. Das heisst, dass sie unsere Sprache lernen und sich mit unserer Kultur vertraut machen. Ich bin klar der Meinung, dass dies zu kurz greift. Wir dürfen auch ein klares Bekenntnis zu unserer Verfassung, das heisst zu unseren Grundwerten, verlangen. Das haben Sie gestern mit der Annahme des Antrages Pfisterer Thomas zu Artikel 2b ja bestätigt. Sie haben auch eingefügt, es brauche Toleranz. Es ist falsch verstandene Toleranz, wenn wir aus Angst, als fremdenfeindlich zu gelten, die Zwangsheirat nicht klar als Straftatbestand deklarieren. Eine Ehe gegen den freien Willen eines Menschen zu schliessen ist eine schwerwiegende Verletzung der persönlichen Freiheit. Es ist nicht davon auszugehen, dass in der Schweiz aufgewachsene, mit westlichen Werten vertraute junge Leute freiwillig in eine durch ihre Eltern arrangierte Hochzeit einwilligen. Die Angst vor Ausgrenzung, Ächtung oder Gewalt in der eigenen Familie ist jedoch grösser.

Was das Brautgeld betrifft, werden offenbar bei den Zwangsehen handfeste Interessen geltend gemacht, und es wird von der Tradition nutzbringend abgewichen. Bezahlt wird, wie bei Scheinehen üblich, in monatlichen Raten, sobald der nachgezogene Ehepartner eine Arbeitsstelle gefunden hat, und meist so lange, bis die Niederlassungsbewilligung erteilt wird. Dass zwangsweise geschlossene Ehen oft problem- und gewaltbelastet sind, brauche ich nicht speziell zu erwähnen. Diese Problematik zeigt sich immer häufiger auch bei eingebürgerten jungen Erwachsenen. Zwangssehen sind auch im Asylbereich zu verzeichnen.

Ich bin mir bewusst, dass der Nachweis einer erzwungenen Ehe in der Praxis nur in wenigen Fällen gelingen wird. Dies soll uns aber nicht daran hindern, ein klares Zeichen zu setzen und zu signalisieren, dass wir keine Praktiken dulden, die mit den Grundprinzipien unserer Rechtsordnung unvereinbar sind. Wir stehen mit dieser Ansicht übrigens nicht alleine da: Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2004

neue Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels beschlossen. Dabei wird auch die Zwangsheirat als besonders schwerer Fall der Nötigung pönalisiert. Es drohen Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis 5 Jahren. Die Strafvorschriften dürften demnächst in Kraft treten.

Artikel 113 Absatz 2 des Entwurfes zum neuen Ausländergesetz stellt das Eingehen oder Vermitteln einer Scheinehe unter Strafe. Während eine Scheinehe geschlossen wird, indem zwei Personen in rechtsmissbräuchlicher Absicht freiwillig das Gesetz umgehen, liegt bei einer Zwangsheirat eine spezielle Form der Nötigung vor. Wenn man zudem bedenkt, dass bei niedergelassenen Ausländern mit langjährigem Aufenthalt in der Schweiz in der Regel erst mehrjährige Freiheitsstrafen zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung führen, so würde mit einer nur geringen strafrechtlichen Sanktionierung der Zwangsheirat die Möglichkeit, den Eltern den Aufenthaltsstatus zu entziehen, dahinfallen. Dies sind die Gründe, deretwegen ich im Strafgesetzbuch einen Artikel 181bis, Zwangsheirat, einfügen möchte, der besagt, dass mit Gefängnis bestraft werden soll, wer jemanden zu einer Ehe nötigt.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung: Ich habe gestern in einem kleinen Kreis hier im Rat diese Frage diskutiert. Es war eine sehr interessante Diskussion. Kollege Dick Marty meinte am Schluss, der Motor stimme, aber die Karosserie bedürfe noch einer Verbesserung. Ich habe einen Wunsch an Sie: Verschliessen Sie sich meinem Anliegen nicht, nur weil die Karosserie nicht stimmt, denn an der Karosserie kann immer noch gearbeitet werden, z. B. im Nationalrat. Ich bin keine Strafrechtlerin, ich weiss nicht, ob das Strafmass richtig angesetzt ist, ob mein Anliegen im Strafrecht am richtigen Ort ist. Ich möchte Sie bitten, das Anliegen mit mir aufzunehmen und meinem Antrag zuzustimmen.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, weil wir das Anliegen dort nicht diskutiert haben. Persönlich bin ich der Meinung, dass wir das hier einmal aufnehmen sollten, damit dann im Zweitrat der richtige Ort und die richtige Formulierung gefunden werden können.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich habe materiell nicht nur Verständnis für den Antrag, sondern unterstütze ihn auch. Ich habe aber trotzdem eine Frage, und dabei geht es mir nicht einfach um die Karosserie, sondern um das Vehikel. Die Frage geht dahin: Wir beraten hier einen Artikel des Strafrechtes, der sich an jedermann richtet – Ausländerinnen, Ausländer, aber auch Schweizerinnen und Schweizer –, und zwar auch für den Fall, dass das Verhältnis Schweizer/Schweizerin angesprochen wird. Da frage ich mich schlussendlich, ob wir hier formal am richtigen Ort legiferieren, ob wir das tun können, ob hier dann auch die Einheit der Materie gewahrt ist. Ich möchte diese Frage an unseren Justizminister richten.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich bin Frau Forster für ihre letzte Bemerkung dankbar, weil ich denke, dass die Frage in Zusammenhang mit diesem neuen Straftatbestand noch vertiefter geprüft werden muss. Deshalb möchte ich anregen, dass die entsprechende Fachkommission, d. h. die Kommission für Rechtsfragen, eingeschaltet wird. Man muss der Kommission für Rechtsfragen die Möglichkeit geben, zumindest einen Mitbericht darüber zu verfassen, ob diese Strafnorm in Bezug auf die Karosserie, aber auch auf die Innenausstattung wirklich so ist, wie sich Frau Forster das vorstellt. Mit anderen Worten: Wir müssen diesen Vorbehalt anbringen, wenn wir zustimmen, dass da noch mit der nötigen Sorgfalt legiferiert werden kann.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich unterstütze selbstverständlich den Antrag Forster. Einzelheiten können im Differenzbereinigungsverfahren sicher noch geprüft werden. Es geht hier darum, ob wir grundsätzlich auf diese Problematik eingehen oder nicht. Das ist für mich keine Frage. Denn wir haben in

der Eintretensdebatte betont – und das wird auch in der Eintretensdebatte zum kommenden Geschäft der Fall sein –, dass wir ganz klare Grenzen setzen müssen, auch in Bezug auf die Integration in unsere Kultur. Da gibt es Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Das ist für mich zum einen die Zwangsheirat, zum andern ist es die Züchtigung der Ehefrau und ganz klar auch die Blutrache. Derartige Verhaltensweisen können in unserer Rechtsordnung nicht akzeptiert werden. Darüber gibt es für mich keine Diskussion. Das sind Regeln aus anderen Kulturen, die den grundlegenden Werten in unserer Verfassung absolut widersprechen. Herr Pfisterer hat das gestern ausgeführt. Es ist also lediglich eine Konkretisierung dessen, was wir gestern bei Artikel 2b beschlossen haben.

Zur Frage, die gestellt worden ist: Ich bin an der Antwort von Herrn Bundesrat Blocher auf die Frage von Herrn Stähelin auch interessiert. Ich möchte aber noch etwas anfügen: Bei der Scheinehe haben wir uns nicht gefragt, ob auch Einheimische beteiligt sind. Dort sind sicher Einheimische beteiligt, weil der Zweck der Scheinehe ja gerade darin besteht, den Aufenthalt in der Schweiz zu sichern. Deshalb ist es für mich auch eine Frage, ob jene Bestimmung am richtigen Ort ist und ob auch die Strafnorm hier richtig eingefügt ist. Aber das sind mehr technische Fragen, die man im Rahmen der weiteren Beratungen durch die Experten abklären lassen kann. Noch eine kurze Bemerkung: Ich schaue den Tatbestand der Scheinehe und die Strafandrohung hier noch nach dem heutigen Strafgesetzbuch an, weil ich noch nicht ganz sicher bin, ob der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches vor diesem Gesetz in Kraft treten wird; aber auch das ist eine technische Frage. Wenn ich die Straftatbestände und die Strafandrohungen miteinander vergleiche, so scheint mir das, was Frau Forster hier beantragt, noch relativ zurückhaltend zu sein. Denn der Unrechtsgehalt einer Zwangsheirat ist unendlich viel höher als jener einer Scheinehe. Deshalb meine ich, dass der Antrag Forster auch in dieser Beziehung durchaus eingeordnet werden könne. Ja, es stellt sich sogar die Frage, ob im Strafgesetzbuch nicht ein höheres Strafmass vorgesehen werden müsste. Beim Tatbestand Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre und sexuelle Nötigung – Artikel 189 – ist ein Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Zuchthaus vorgesehen. Auch bei der Vergewaltigung ist ein Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Zuchthaus vorgesehen. Bei der weiteren Prüfung stellt sich die Frage, ob der beantragte Strafrahmen richtig ist oder ob er nicht noch höher sein müsste. Und noch ein letzter Punkt: Wie Frau Forster schon ausgeführt hat, wird es im konkreten Fall nicht ganz einfach sein, die Beweise zu erbringen. Wenn wir aber nach der Wahrscheinlichkeit legiferieren, dass ein Beweis geführt werden kann, dann müssten wir noch einige Tatbestände in unserem Strafgesetzbuch hinterfragen.

Das alles darf uns nicht daran hindern, hier ein klares Zeichen des Gesetzgebers im Hinblick darauf zu setzen, was wir unter Integration verstehen und was wir verlangen, was es heisst, wenn sich jemand in unsere Rechtsordnung einfügt.

Ich bitte Sie, dem Antrag Forster zuzustimmen und die technische Regelung dem weiteren Verfahren zu überlassen. Gegen den Antrag Bürgi, die Kommission für Rechtsfragen einzuladen, sich dazu zu äussern, habe ich nichts einzuwenden. Aber ich wäre froh, wenn sich die Kommission für Rechtsfragen dann auch zum Verhältnis mit dem Tatbestand der Scheinehe äussern könnte.

Marty Dick (RL, TI): Je crois qu'il y a deux façons de considérer les choses.

Si on les considère comme puriste, il faudrait dire:

1. ce n'est pas le lieu de discuter cette norme pénale;
2. il y aurait passablement de remarques à faire quant à la formulation, ainsi qu'à la mesure de la peine.

Il ne faudrait donc pas traiter cela ici.

L'autre façon de considérer les choses, c'est de donner un signal politique. Monsieur le conseiller fédéral Blocher nous dira probablement qu'on pourrait déjà punir ce genre de

comportement avec l'ordre juridique actuel, notamment avec l'article 181 du Code pénal suisse. Dans le Code pénal, nous avons en effet déjà aujourd'hui les instruments pour réprimer ce genre de comportement. Si on ne le fait pas, c'est souvent non seulement en raison d'une absence de sensibilité des autorités de poursuite, mais c'est aussi un problème de preuves, parce que les femmes n'avouent pratiquement jamais devant l'autorité qu'on les a contraintes à se marier.

Mais je crois que le fait de prévoir une disposition expresse favoriserait l'intégration, parce qu'on pourrait clairement souligner le fait que le Code pénal menace expressément ce genre de comportement. Et au fond, le Code pénal a un effet que les Allemands définissent comme «sitten- und wertbildende Wirkung». Je pense donc qu'on devrait raisonner maintenant un peu comme des politiques, surtout qu'il y a un deuxième conseil.

Monsieur Stähelin a raison, cela ne vise évidemment pas seulement les étrangers, mais aussi les Suisses: il y a aussi eu des mariages forcés dans notre culture; c'était surtout pour des raisons économiques.

Notre collègue Bürgi a également raison de parler de la nécessité de saisir la Commission des affaires juridiques.

Je pense qu'au cours des navettes entre les deux conseils, on pourrait trouver une solution satisfaisante.

Je vous invite donc à soutenir la proposition Forster, en remerciant son auteur de la sensibilité ainsi manifestée.

Studer Jean (S, NE): Moi non plus, je n'ai pas examiné en détail si ce que propose notre collègue est déjà couvert ou non par la loi actuelle, en particulier par l'article du Code pénal qui réprime la contrainte. Si je pars de l'hypothèse que ce n'est pas déjà couvert par cet article, je m'interroge sur le fondement même de la proposition Forster. Ce que veut protéger ladite proposition, c'est finalement, au fond d'elle-même, la liberté personnelle, la liberté individuelle, dont un des aspects est de pouvoir choisir librement si on entend ou non se marier. Mais la liberté personnelle a aussi d'autres aspects: celui de la liberté, par exemple, de divorcer – et on connaît des situations, y compris dans le domaine qu'on traite ici, où il y a parfois des menaces sérieuses au cas où on empêcherait un conjoint de divorcer.

Quand je commence à y réfléchir, je me demande si on ne prend pas, quand même, des orientations extrêmement problématiques quant à la répression pénale de certains aspects de la liberté. Si on veut réprimer le mariage forcé, on doit aussi réprimer l'empêchement forcé de divorcer. Et vous voyez à quelles dérives on va assister: on va commencer à utiliser la loi pénale à des fins tout autres que la protection d'un certain nombre de biens, à laquelle elle sert.

Alors, on peut avoir ce débat qui est vraiment assez compliqué et sensible. Vous savez qu'on a aussi un Code pénal qui permet le suicide, qui ne le réprime pas parce que c'était la philosophie au moment où on l'a adopté, en 1937. Et puis après, on va se demander si l'on va intervenir en matière d'avortement! Je crois que, vraiment, ça fait beaucoup de choses.

Si on veut avoir ce débat-là, il doit peut-être avoir lieu, mais en tout cas pas dans le cadre de la révision de la loi sur les étrangers; il faudrait alors lancer une nouvelle révision du Code pénal pour voir de quelle manière l'ensemble de ce qui concerne la liberté personnelle doit être réprimé si cette liberté n'est pas totalement libre.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag ist kurzfristig eingereicht worden, und die Gefahr ist gross, dass jetzt hier eine Kommissionssitzung zu diesem Antrag stattfindet, weil eine Vorbereitung nicht möglich war. Ich bin dafür, dass man diesen Antrag aufnimmt – ich werde nicht dagegen opponieren –, aber nur, damit er in einer Kommissionssitzung diskutiert wird.

Der Bundesrat hat sich zu diesem Problem eingehend geäussert. Er hat am 16. Februar 2005 auf die Anfrage Banga 04.1181, «Bekämpfung von Zwangsheiraten und besserer Schutz der Opfer von Zwangsheiraten», eine Antwort gege-

ben. Es ging bei der Anfrage insbesondere um die Verschärfung der Praxis in Deutschland. Der Bundesrat wies darauf hin, dass sich das Problem in Deutschland anders stellt. Die Normen im Bürgerlichen Gesetzbuch sind anders. Bei uns ist eine solche Heirat ein Eheungültigkeitsgrund, hat also schon zivilrechtlich eine andere Folge. In Deutschland ist zudem die Verheiratung bereits ab 16 Jahren zugelassen. Damit stellt sich im strafrechtlichen Bereich ein anderes Problem.

Der Bundesrat hat damals empfohlen, keinen neuen Tatbestand zu schaffen. Zwangsheirat falle insbesondere unter Artikel 181 StGB, nämlich die Nötigung generell. Aber dann gebe es auch Verschärfendes, sexuelle Nötigung usw. Zwangsheirat sei darunter subsumiert. Die Strafrechtsexperten des Bundesamtes für Justiz haben davon abgeraten.

Ich möchte aber diese Diskussion hier nicht im Detail führen. Es ist nicht zu verkennen, dass eine solche Norm, wenn sie richtig formuliert ist und nicht zum Gegenteil führt, den Vorteil der Schaffung eines gewissen Problembewusstseins hat. Sie müssen sehen, warum diese Fälle relativ selten zur Anklage kommen; das hat der Bundesrat damals auch ausgeführt, und Herr Studer hat das auch gesagt. Nötigungen innerhalb des persönlichen Bereiches, des Familienbereiches, kommen relativ selten zur Anklage, weil das in der Natur der Sache liegt. Die Frage ist – das ist auch von den Strafrexperten ausgeführt worden –: Ist eine Verschärfung der Strafe in diesem Bereich nicht gerade ein Hindernis dafür, dass Anzeige erstattet oder Anklage erhoben wird? Denn die Familienbande sind relativ stark.

Ich habe Ihnen gesagt, was der Bundesrat damals entschieden hat. Weil es sich lohnt, das noch etwas genauer anzuschauen und zu diskutieren, bin ich der Meinung, dass wir das einmal aufnehmen könnten. Ich möchte es aber nicht so verstanden wissen, dass ich an den Entscheid gebunden bin und dass dann gesagt wird, der Bundesrat habe das unterstützt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Forster offensichtliche Mehrheit
Dagegen Minderheit

Art. 120 Abs. 2 Ziff. 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 120 al. 2 ch. 4, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 120 Abs. 2 Ziff. 6

Antrag der Kommission

Titel

6. Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Art. 6 Abs. 1

Das zuständige

Art. 6 Abs. 2

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

Art. 6 Abs. 3

In den Fällen nach Absatz 2 hört die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerinnen oder Partner an und kann bei anderen Behörden oder bei Drittpersonen Auskünfte einholen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c

c. eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will.

Art. 120 al. 2 ch. 6

Proposition de la commission

Titre

6. Loi fédérale du 18 juin 2004 sur le partenariat enregistré entre personnes du même sexe

Art. 6 al. 1

L'office de l'état civil

Art. 6 al. 2

L'officier de l'état civil refuse son concours lorsque l'un des partenaires ne veut manifestement pas mener une vie commune, mais éluder les règles sur l'admission et le séjour des étrangers.

Art. 6 al. 3

Dans les cas visés à l'alinéa 2, il entend les partenaires et peut demander des renseignements auprès d'autres autorités ou de tiers.

Art. 9 al. 1 let. c

c. l'un des partenaires ne veut pas mener une vie commune, mais éluder les règles sur l'admission et le séjour des étrangers.

Angenommen – Adopté

Art. 120 Abs. 2 Ziff. 7

Antrag der Kommission

Titel

7. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 3 Abs. 2 Bst. g

g. Artikel 113 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom über die Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 120 al. 2 ch. 7

Proposition de la commission

Titre

7. Loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication

Art. 3 al. 2 let. g

g. l'article 113 alinéa 3 de la loi fédérale du sur les étrangers.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Diese Massnahme ist zur Bekämpfung der Schleppertätigkeit notwendig. Denn eine verbesserte Überwachungsmöglichkeit wurde insbesondere von den Polizeibehörden wiederholt gefordert, da sie ohne die Möglichkeit der Telefonüberwachung die Bereicherungsabsicht aus der Schleppertätigkeit kaum nachweisen können. In dieser Bestimmung wird auf Artikel 113 Absatz 3 AuG verwiesen – Täuschung der Behörden, z. B. durch Visumerschleichung –; es ist aber notwendig, hier auch Artikel 111 Absatz 3 bezüglich der klassischen Schleppertätigkeit an den Grenzen aufzunehmen. Dasselbe gilt beim Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung. Heute ist bereits eine verdeckte Ermittlung bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 23 Anag möglich. In dieser Bestimmung wird also auf Artikel 113 Absatz 3 verwiesen; es geht um die Täuschung der Behörden. Aber auch hier müssen wir auf Artikel 111 Absatz 3 verweisen, nämlich auf die Schleppertätigkeit an der Grenze.

Angenommen – Adopté

Art. 120 Abs. 2 Ziff. 8

Antrag der Kommission

Titel

8. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung

Art. 4 Abs. 2 Bst. h

h. Artikel 113 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom über die Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 120 al. 2 ch. 8

Proposition de la commission

Titre

8. Loi fédérale du 20 juin 2003 sur l'investigation secrète

Art. 4 al. 2 let. h

h. l'article 113 alinéa 3 de la loi fédérale du sur les étrangers.

Angenommen – Adopté

Art. 121, 122

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen

Dagegen 8 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

02.060

Asylgesetz. Teilrevision

Loi sur l'asile. Révision partielle

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBl 2002 6845)

Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)

Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Antrag Sommaruga Simonetta

Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, die Völkerrechts- und Verfassungskonformität sowie die EU-Kompatibilität dieser Vorlage zu überprüfen.

Proposition Sommaruga Simonetta

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat de vérifier, d'une part, la conformité du projet
avec le droit international et la Constitution, et, d'autre part,
sa compatibilité avec les règles de l'Union européenne.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir werden die Eintretensdebatte für alle drei Vorlagen gemeinsam führen. – Sie sind damit einverstanden.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ausländergesetz und Asylgesetz gehören zusammen, das habe ich bereits in der Eintretensdebatte zum Ausländergesetz gesagt. Beim Asylgesetz handelt es sich um eine ergänzende Gesetzgebung zum Anag. Zusammen mit dem Asylgesetz behandeln wir die Änderungen im Anag. Letzteres wird nach der Gutheissung des Ausländergesetzes verschwinden. Die hier behandelten Änderungen im Anag werden ins Ausländergesetz transferiert.

Erschwert wird die ohnehin komplexe Situation durch die nach der Behandlung im Erstrat vom Bundesrat verabschiedeten Ergänzungs- und Änderungsanträge zum Asylgesetz; diese wurden vom Bundesrat am 25. August 2004 gutgeheissen. Wir haben zu diesen Änderungen und Ergänzungsanträgen keine Botschaft erhalten. Ich möchte hier festhalten, dass sämtliche dieser Anträge mit einer Begründung des Bundesrates verbunden waren. Ich darf wohl annehmen, dass diese Begründungen Inhalt einer Botschaft zuhanden der Materialien sein werden, denn sonst bestehen keinerlei Grundlagen, um diese Begründungen später nachzuvollziehen. Ich kann hier im Rat ja nicht sämtliche Begründungen dieser Anträge zitieren.

Wir behandeln demnach eine Vorlage, die nur noch sehr bedingt mit dem zu tun hat, was den Räten mit der Botschaft im Jahr 2002 vorgelegt wurde. Ich möchte die verschiedenen Phasen deshalb kurz skizzieren. Seit dem Inkrafttreten 1981 wurde das Asylgesetz, soviel ich nachprüfen konnte, rund sieben bis acht Mal revidiert. Ich beschränke mich auf die Änderungen, die sich seit der Botschaft vom 4. September 2002 ergeben haben.

Ich beginne mit den wichtigsten Änderungen im Asylgesetz und im Anag, die mit dem Entlastungsprogramm 2003 vorgenommen wurden und bereits seit dem 1. April 2004 in Kraft sind. Dabei handelt es sich um den Sozialhilfestopp bei Nichteintretensentscheiden auf ein Asylgesuch. Es wird hier lediglich eine minimale Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung gewährt. Zurzeit beträgt die Entscheidung vom Bund rund 600 Franken pro Fall gemäss Artikel 14f Anag und weiteren Artikeln. Ebenfalls bestehen dort zusätzliche Gründe für die Ausschaffungshaft, nämlich die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung sowie Nichteintretensentscheide bei Asylgesuchen gemäss Artikel 13b Absatz 1 Buchstaben c und d Anag. Die Mitwirkungspflicht bei ausländerrechtlichen Verfahren, beispielsweise bei der Papierbeschaffung, und die Verkürzung der Verfahrensfristen – die Beschwerdefrist und die Frist zur Beschwerdebehandlung bei Nichteintretensentscheiden betragen je fünf Tage – sind Änderungen, die bereits heute in Kraft sind.

Zur Revision des Asylgesetzes und den wichtigsten Punkten gemäss Botschaft des Bundesrates, die zeitlich zwar vor dem Entlastungsprogramm 2003 kam, aber durch dieses bereits überholt ist: Hier schlug der Bundesrat die Drittstaatenregelung vor, nämlich eine einfachere Wegweisung in einen sicheren Drittstaat. Die Festlegung der Drittstaaten erfolgt durch den Bundesrat und ist für alle Behörden, auch die Gerichtsbehörden, verbindlich. Dann sind die Stichworte Nichteintretensentscheide bei Voraufenthalt und Rückübernahme zu nennen. Anstelle der vorläufigen Aufnahme schlägt der Bundesrat die humanitäre und provisorische Aufnahme vor. Neu ist dort die erleichterte Arbeitsaufnahme, und der Familiennachzug ist sofort möglich. Bei Unmöglichkeit des Vollzuges, Straffälligkeit usw. gibt es nur eine provisorische Aufnahme.

Die SPK beschloss in ihrer Mehrheit, auf die provisorische und die humanitäre Aufnahme zu verzichten. Sie sieht dafür bei der vorläufigen Aufnahme klare Verbesserungen vor, nämlich einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit des Familiennachzuges nach drei Jahren. Die Vergütung der Sozialhilfe durch den Bund ist auf sieben Jahre nach der Einreise befristet. Bezüglich Rechtsstellung ist der wichtigste Unterschied zur humanitären Aufnahme also die Wartefrist von drei Jahren für den Familiennachzug sowie die Antragstellung durch den Kanton.

Der Bundesrat schlägt weiter ein neues Finanzierungssystem vor, nämlich eine vereinfachte Kostenabrechnung zwischen Bund und Kantonen, eine Pauschalierung, und den Ersatz der individuellen Sicherheits- und Rückzahlungspflichten durch eine einfachere Sonderabgabe. Der Bundesrat schlägt – bezüglich Aufenthalt im Transitbereich – auch ein neues Asylverfahren am Flughafen und ein neues Verfahren in der Empfangsstelle vor.

Dann hat der Nationalrat bei seiner Beratung der Vorlage weitere Änderungen vorgenommen, so bei den Beschwer-

defallen im Bereich der Schweizerischen Asylrekurskommission, bei den Verfahrensfristen, bei der Beschleunigung der Papierbeschaffung, bei Rückübernahme- und Transitabkommen sowie bei den Kinderzulagen. Kinderzulagen will der Nationalrat unter Berücksichtigung der Kaufkraft im Herkunftsland ausbezahlen.

Dann komme ich zur Revision des Asylgesetzes gemäss den Anträgen des Bundesrates und der Mehrheit der SPK. Der Sozialhilfestopp gemäss Beschluss im Entlastungsprogramm 2003 soll auf alle negativen Asylentscheide ausgedehnt werden. Die Kantone erhalten pro materiellen Entscheid einen Pauschalbeitrag für die Nothilfe, der gemäss Entscheid der SPK auf 5000 Franken festgesetzt wurde. Die dreijährige Übergangsfrist, die der Bundesrat in seiner Botschaft vorgesehen hatte, soll gemäss Kommissionsmehrheit gestrichen werden, und auch bei Entscheiden vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung soll die Pauschale von 5000 Franken ausbezahlt werden.

Die Ausdehnung des Fürsorgestopps entspricht einer Motion des Nationalrates bezüglich Gleichbehandlung der Asylbewerber nach abgewiesenem Asylgesuch, die im Nationalrat klar überwiesen wurde.

Die Kommission hat weiter gemäss Antrag des Bundesrates den Nichteintretenstatbestand bei Papierlosen präzisiert. Sie hat die Maximaldauer der Ausschaffungshaft von 9 auf 18 Monate ausgedehnt und den Tatbestand der Ein- und Ausgrenzung nicht nur bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern auch bei Missachtung der Ausreisefrist angesetzt.

Weiter haben wir gemäss Antrag des Bundesrates die kurzfristige Festhaltung von drei Tagen zur Identitätsabklärung sowie die Gebühren im Wiedererwägungsverfahren aufgenommen und ergänzt, dass bei Zweitgesuchen ebenfalls Gebühren verlangt werden können. Ferner sind Bestimmungen über die Datenbekanntgabe angenommen worden.

Zusätzlich zu den Anträgen des Bundesrates wurde in der SPK von der Mehrheit die Einführung einer neuen Haftbestimmung beschlossen, um einer Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen. Diese Haftart soll subsidiär zur Ausschaffungshaft angesetzt werden, wenn die Ausreise möglich und zumutbar ist, wenn aber die Pflicht dazu missachtet wird.

Schliesslich hat die Kommissionsmehrheit in Artikel 83 beschlossen, dass die Nothilfe – und nicht nur die Sozialhilfe – eingeschränkt oder verweigert werden kann, wenn sich die betroffene Personen gegenüber den Behörden nicht kooperativ verhält. Sie wissen, dass beim Bundesgericht in Bezug auf die Kantone Solothurn und Bern in dieser Frage ein Verfahren hängig ist. Es geht um die Vereinbarkeit mit Artikel 12 der Bundesverfassung. Wir kommen in der Detailberatung darauf zurück.

Die Kommission hat im Asylbereich auch eine neue Härtefallregelung mit dem Inhalt hinzugefügt, dass die Kantone mit Zustimmung des Bundesamtes für Migration eine Aufenthaltsbewilligung erteilen können und dass keine Pflicht dazu besteht. Diese Lösung auferlegt den Kantonen die Verantwortung, die Anträge zu stellen.

Die SPK hat ausserdem gemäss Antrag des Bundesrates vom Dezember 2004 die im Nationalrat bereits diskutierten Migrationspartnerschaften mit den Herkunfts- und Transitländern von Asylgesuchstellern eingeführt. Damit sollen die illegale Migration bekämpft und die Förderung der Rückkehr bei der Wegweisung beschleunigt werden.

Eine weitere Neuerung, welche von der Kommission eingeführt worden ist, beinhaltet eine Systemänderung. Ziel ist die Verfahrensbeschleunigung, indem die Befragungen wieder vom Bundesamt für Migration durchgeführt werden und nicht mehr von den Kantonen. Die Kantone können beigezogen werden, wenn das Verfahren bei ihnen zu einem Zeitgewinn führen würde.

Ausserdem hat die Kommission eine Bestimmung eingeführt, wonach die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen für asylsuchende Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie für vorläufig Aufgenommene eingeschränkt werden können.

Betrachten wir die beiden Gesetze, also Ausländergesetz und Asylgesetz, in ihrer Bedeutung, so müssen wir uns auch immer vor Augen führen, dass wir bei der Ausländergesetzgebung von rund 1,5 Millionen Ausländern sprechen, im Asylgesetz von rund 72 000 Asylbewerbern. Es ist uns auch bekannt, dass die Zahl der Gesuche im Jahre 2004 auf dem tiefsten Stand seit 1987 war. Sie hatte gegenüber dem Vorjahr um 32,5 Prozent abgenommen; in der EU waren es rund 20 Prozent. Der Hauptanteil der Gesuchsteller kommt nach wie vor aus dem Raum Südosteuropa. Die wichtigsten Herkunftsländer sind nach wie vor Serbien, Montenegro und die Türkei.

Die Gesuche aus westafrikanischen Ländern gingen sehr stark zurück. Ob dies eine Folge der getroffenen Massnahmen ist oder nicht, kann offen bleiben. Wichtig ist aber, dass die Anerkennungsquote von rund 5 Prozent auf 8 Prozent gestiegen ist. Das bedeutet, dass mehr Flüchtlinge im Sinne unseres Gesetzes erfasst werden und weniger ablehnende Entscheide ergehen müssen.

Aufgrund des Dublin-Abkommens wurden in der EU – vorläufig ohne die Schweiz – rund 270 000 Fingerabdrücke genommen. Davon waren rund 17 300 doppelt registriert. Auch aus diesen Zahlen ergibt sich die grosse Auswirkung des Dublin-Abkommens auf die Asylgesuche und deren Beurteilung. Unter diesen Prämissen sind die vorgeschlagenen Änderungen zu beurteilen, im Wissen darum, dass die illegale Immigration auch mit verschärften Verfahrens- und Haftvorschriften nie verhindert werden kann.

Die Kommission prüfte die vom Bundesrat vorgeschlagenen acht Ergänzungs- und Änderungsanträge auch unter den Gesichtspunkten der Verfahrensgarantie, der Verfassungsmässigkeit und der Menschenrechtskonformität. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen. Selbstverständlich wird auch mit den neuen, verschärften Vorschriften das Non-Refoulement-Prinzip beachtet. Nichteintreten wegen fehlender Papiere darf nicht dazu führen, dass die Bewerber ihrer Rechte aus dem Völkerrecht verlustig gehen. Dies wurde bereits 1998 bei der erstmaligen Beratung der Frage der fehlenden Papiere als Nichteintretensgrund in unserem Rat vom damaligen Berichterstatter und heutigen Ratspräsidenten ausgeführt. Damit wird auch der Flüchtlingskonvention Rechnung getragen.

Ich habe bewusst bereits in der Eintretensdebatte auf diese Punkte hingewiesen, da wir alle in den letzten Tagen zahlreiche Eingaben erhalten haben, in denen Bedenken gegen die Neuregelung vorgebracht wurden. Dabei gingen die Verfasser nicht immer von den neuesten Texten aus, oder sie beriefen sich auf Medienberichte und nahmen sie zum Nennwert, ohne Kenntnis der Unterlagen. Ich spreche hier vom sogenannten geheimen Gutachten der Geschäftsprüfungskommission, aus dem Zahlen willkürlich herausgegriffen wurden, ohne sie in den Gesamtzusammenhang zu stellen. Die Kommission hatte die Präsidentin der GPK-Subkommission angehört und von ihr die gewünschten Auskünfte erhalten. Unsere Entscheide erfolgten also nicht in Unkenntnis der provisorischen Ergebnisse des Berichtes.

Die Kommission befasste sich ebenfalls mit der Standesinitiative Aargau 03.304. Sie wird in Artikel 25b Anag übernommen. Ebenso erachtet die Kommission die Motion des Nationalrates 03.3593 über die Gleichbehandlung der Asylbewerber mit Artikel 44a des Asylgesetzes als erfüllt.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wir behandeln heute mit dem Asylgesetz ein Geschäft, das bei vielen von uns mit Unbehagen verbunden ist. Wir alle kennen Beispiele von Asylsuchenden, bei denen wir das Gefühl haben, unser Land und unser Rechtssystem würden ausgenutzt oder gar missbraucht. Wir haben ein Unbehagen angesichts der vielen jungen Männer, die abends an Bahnhöfen herumstehen. Die Häufung von Asylsuchenden aus bestimmten Ländern im Zusammenhang mit Drogen- und anderen Delikten ist mir bekannt. Ich möchte dem nicht tatenlos zuschauen müssen.

Wenn sich Asylverfahren über Jahre hinziehen und Asylsuchende trotz abschlägigem Entscheid noch jahrelang in der Schweiz sind, dann ist das oft unverständlich; es macht missmutig und weckt auch in mir das Bedürfnis, hier für Klarheit zu sorgen. Umgekehrt kenne ich Beispiele von Asylbewerbern, die trotz beweisbaren Folterungen abgewiesen wurden und deren Asylverfahren gravierende Mängel vonseiten der Behörden aufweisen. Die meisten von uns kennen vermutlich Asylsuchende, die gerade wegen der Jahre dauernden Verfahren jegliche Fähigkeit, überhaupt noch eine Perspektive zu entwickeln, verloren haben. Eine rasche Integration hätte ihnen und auch unserem Land viel Leid, Ärger und Kosten erspart. Wenn Minderjährige aus kriegsversehrten Ländern unbegleitet in unser Land fliehen, dann versuche ich mir jeweils vorzustellen, wie sich unsere 16- und 17-jährigen Söhne – oder vielleicht Enkel – in einem fremden Land und in einer fremden Kultur ganz allein zu rechtfinden würden. Niemand von uns würde für sie die Hand ins Feuer legen wollen.

In dieser Situation, die mit Ambivalenzen, aber auch mit Hilflosigkeit verbunden ist, sollten wir weder überreagieren noch uns gegenüber den Problemen blind stellen. Bei dieser schwierigen Aufgabe möchte ich mich an den drei folgenden Leitplanken orientieren:

Erstens am internationalen Völkerrecht, an der Genfer Flüchtlingskonvention und an der Europäischen Menschenrechtskonvention: Ihnen gegenüber trägt unser Land als Depositärstaat der Genfer Flüchtlingskonvention eine besondere Verantwortung. Zweitens an der Bundesverfassung: Gemäss Artikel 12 bietet unser Land allen Menschen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, jene Hilfe und Betreuung an, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Ich möchte mich aber auch an der Präambel der Bundesverfassung orientieren, die Bundespräsident Schmid erst kürzlich wieder prägnant in Erinnerung gerufen hat; es heisst darin, «dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen». Drittens sollten wir uns gerade bei der Beratung von Asylrecht eingestehen, dass wir die Probleme im Asylbereich nur im Verbund mit anderen Ländern lösen oder wenigstens entschärfen können. Mit der Assoziierung zum Schengen/Dublin-Abkommen tun wir genau diesen Schritt, den ich unterstütze und der für unser Land von grosser Bedeutung ist. Die Assoziierung zu Schengen/Dublin bedeutet aber auch, dass wir uns an die in der EU formulierten Mindeststandards für den Asylbereich halten sollten.

Unter diesen drei Aspekten wünsche ich mir eine Beratung des Asylgesetzes, und wenn ich Ihnen nun einen Rückweisungsantrag unterbreite, tue ich es aus den folgenden Gründen:

Zwischen der Botschaft des Bundesrates, welche dem Nationalrat bei der Beratung des Asylgesetzes vorlag, den Beschlüssen des Nationalrates und dem, worüber wir heute beraten sollen, ist viel passiert – meines Erachtens zu viel. Von einer Teilrevision des Asylgesetzes kann heute keine Rede mehr sein. Die hinzugekommenen Änderungen haben gravierende Auswirkungen, ohne dass diesen wirklich nachgegangen wurde bzw. ohne dass die entsprechenden Berichte und das Monitoring vorliegen.

Aber auch in Bezug auf das Verfahren muss ich Mängel von grösserem Ausmass feststellen. Die Art und Weise, wie der Bundesrat im vergangenen Sommer die Kantone zu den sogenannten zusätzlichen Massnahmen konsultiert hat, ist aus der Sicht vieler Kantone inakzeptabel. Ich zitiere aus dem Schreiben der Regierung meines Kantons, den ich hier vertrete: «Ein derart umfassendes und in seinen Konsequenzen weitreichendes Massnahmenpaket müsste den Kantonen durch den Bundesrat unter Einhaltung der üblichen Fristen zu einer formellen Vernehmlassung zugestellt werden. Im Rahmen der verlangten informellen Stellungnahme innert einer Frist von 30 Tagen und während den Sommerferien ist keine vertiefte Prüfung, sondern allenfalls eine erste, spontane Reaktion möglich. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich.» Bedenklich ist dieses Vorgehen aber ganz besonders darum, weil es in diesem Gesetz nicht um Waren, sondern

um Menschen geht und weil wir mit diesem Gesetz auch Freiheitsrechte von Menschen einschränken. Unter den Bestimmungen, die durch den Bundesrat neu eingebracht wurden, befinden sich zwei, die der Bundesrat in der Botschaft von 1995 selber als völkerrechtswidrig bezeichnet hatte. Es geht um den Nichteintretensentscheid beim Fehlen von Reisepapieren sowie um die Weitergabe von Personendaten. Zwar hat sich der Bundesrat in der Zwischenzeit verändert, das Völkerrecht hingegen nicht.

Ich hätte deshalb vom Bundesrat gerne eine Begründung erhalten, weshalb er von seiner Einschätzung abgerückt ist. Doch da es keine Botschaft zu den zusätzlichen Massnahmen, den neuen Anträgen des Bundesrates, gibt, liegt auch nichts Schriftliches vor. Immerhin äussern auch renommierte Staats- und Völkerrechtsexperten schwerste Bedenken in Bezug auf die Völkerrechtskonformität dieser Regelungen. Der Nothilfestopp sowie die Einschränkung der Grundleistungen der Krankenkassen werden von Experten als klar verfassungswidrig eingeschätzt. Doch der Bundesrat hat bis heute keine Gutachten eingeholt, obwohl zum Beispiel mit Professor Walter Kälin ein ausgewiesener und international angesehener Experte für Völkerrecht zur Verfügung stünde.

Schliesslich schlägt Ihnen die Kommission heute auch vor, auf das Konzept der humanitären Aufnahme, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte und wie es vom Nationalrat verabschiedet worden war, zu verzichten. Bundesrat Blocher hatte einen solchen Antrag im letzten Sommer zwar auch dem Gesamtbundesrat gestellt, sein Vorschlag wurde aber abgelehnt. Der Gesamtbundesrat betonte, dass die humanitäre Aufnahme ein zentrales Element dieser Revision sei, weil sie mit der Verbesserung der Rechtsstellung für die Betroffenen und für unsere Bevölkerung echte Vorteile bringe. Auch die Beugehaft, wie sie Bundesrat Blocher dem Gesamtbundesrat vorgeschlagen hatte, wurde von diesem abgelehnt. Der Antrag steht heute wieder auf der Fahne. Ich erwarte vom zuständigen Bundesrat, dass er heute die Haltung des Gesamtbundesrates vertritt und auch aufzeigt, weshalb der Bundesrat die genannten Änderungen ablehnte. Eine Botschaft des Bundesrates – ich habe es bereits gesagt – liegt nämlich auch hierzu nicht vor.

Nachdem nun also klar ist, wie viele zusätzliche Elemente in die Revision hineingepackt wurden; nachdem klar ist, dass wir über kein Gutachten zur Völkerrechts- und Verfassungskonformität dieser Vorlage verfügen; nachdem die Europakompatibilität dieser Vorlage nicht geprüft ist; nachdem wir auch nicht einmal Kenntnis bekommen haben vom Bericht der parlamentarischen Verwaltungskontrolle, welche die Effizienz der Zwangsmassnahmen untersucht hat – Frau Kommissionssprecherin, ich bin, wie die meisten Anwesenden in diesem Rat, nicht Mitglied der Kommission, wir hatten keine Möglichkeit, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen –; nachdem das Monitoring der Kantone zum Fürsorgestopp nicht abgeschlossen ist; nachdem das Bundesgericht voraussichtlich erst morgen entscheiden wird, ob die Verweigerung der Nothilfe überhaupt verfassungsmässig ist, beantrage ich Ihnen, diese Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen.

Der Bundesrat soll ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen durchführen, und vor allem soll er den Mut haben, diese Vorlage von unabhängigen Experten auf ihre Völkerrechts- und Verfassungskonformität überprüfen zu lassen. Es gibt keinen Grund für ein rasches oder gar übereiltes Vorgehen. Die Asylgesuchszahlen sind die tiefsten seit 17 Jahren, und sie sinken weiter. Auch der Vollzug funktioniert besser. Der Bestand der Abgewiesenen im Vollzugsprozess liegt zurzeit 33 Prozent tiefer als noch vor Jahresfrist.

Mein Rückweisungsantrag ist durchaus ein Plädoyer dafür, weiterhin gemeinsam nach sinnvollen und effizienten Massnahmen im Asylbereich zu suchen, die einerseits den Missbrauch verhindern helfen, andererseits gleichzeitig aber auch die humanitäre Tradition unseres Landes bewahren. Ich schliesse mich dem Aufruf des Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für Flüchtlingsfragen, Herrn Regierungsrat Roland Eberle, an, der Bundesrat und Parlament

zur Besonnenheit aufgerufen hat. Zu dieser Besonnenheit gehört meines Erachtens, dass wir die Völkerrechts- und Verfassungskonformität der geplanten Massnahmen überprüfen, bevor wir beschliessen. Ich bitte Sie in diesem Sinne, den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Briner Peter (RL, SH): Die Asylpolitik ist in unserem Land ein Bereich, in dem bisher zwischen Wollen und Können, zwischen Versprechungen und Taten keine Kongruenz bestand. Immer wieder, jedenfalls vor jeder asylrelevanten Abstimmung, versuchte man dem Volk zu suggerieren, man würde das Problem des Missbrauchs mit den jeweilig letzten paar Anpassungen in den Griff bekommen.

Die Realität, das müssen wir uns eingestehen, ist eine andere. Die Schweizer Bevölkerung, aber auch die wirklich schutzbedürftigen Menschen unter uns, denen der Missbrauch des Asyls durch die andern zu Unrecht auch zum Stigma gereicht, erwarten von uns Lösungen, nicht Pflasterli. Andernfalls müsste man in diesem Bereich von Politversagen sprechen.

Mit der Zustimmung zur Assoziation zum Schengen/Dublin-Abkommen haben wir die Gelegenheit, das Problem rein mengenmässig zu lindern, indem Gesuchsteller mit Zweit- und Mehrfachgesuchen ins Land ihres ersten Gesuches verwiesen werden. Dies mag bei uns zu einer Reduktion um bis zu 20 Prozent führen. Die Erfahrungen der bisherigen Dublin-Staaten weisen seit der Einführung von Eurodac im Jahr 2003 auf entsprechend gute Werte hin.

Dies dispensiert uns jedoch nicht von einer qualitativ verbesserten Ausgestaltung unserer nationalen Asylgesetzgebung. Mit dieser Teilrevision wollen wir dem Rechnung tragen. Es geht dabei meines Erachtens nicht um eine eigentliche Verschärfung des Gesetzes. Am Tatbestand Asyl erfolgt keine Änderung. Hingegen soll der Vollzug so gestaltet werden, dass keine Fehlanreize entstehen, die zu Missbräuchen führen. Für den Vollzug braucht es klare und einheitliche Regelungen, die durchführbar sind und auch wirklich vollzogen und umgesetzt werden können. Gesetze, deren Umsetzung nach Gutdünken oder Beliebigkeit erfolgt, sind, und das nicht nur in diesem Bereich, rechtsstaatlich fragwürdig.

Ich zähle mich in diesem Dossier nicht zu den Hardlinern. In der Kommission haben wir die Beratungen mit grosser Ernsthaftigkeit durchgeführt. Neben den Anhörungen der involvierten Kreise und dem Beizug professoraler Gutachten haben wir von den Praktikern an der Front des Vollzuges viel lernen können. Es stand für mich dabei im Vordergrund, dass alles, was wir hier beschliessen, verfassungs- und EMRK-konform sein muss. Daran bestand in der Kommission auch kein Zweifel.

Wir haben eine humanitäre Tradition; diese ist für mich unumstösslich. Menschen, die an Leib und Leben verfolgt sind, die politisch verfolgt werden, psychischem Druck, etwa durch Folter, ausgesetzt sind, geniessen den Schutz unseres Asylgesetzes. Auch spezifische Frauenfluchtgründe gehören dazu. Wichtig ist, dass diese Gründe gelten. Ich bin überzeugt, dass die grosse Mehrheit unserer Bevölkerung das auch so sieht. Bischof Ivo Fürer hat in einem Interview kürzlich sinngemäss gesagt, in der Asylpolitik seien für ihn Verantwortung und Moralvorstellungen wegleitend. Das stimmt – auch für mich. Aber wir dürfen der Politik oder den gesetzgebenden Behörden doch nicht unterstellen, dass diese Kriterien nicht auch für sie gelten! Verantwortung und Gewissen stehen auch bei uns am Anfang jeder Gesetzgebung. Weshalb sage ich das? Ich bin sehr betroffen von der Flut von Zuschriften und Aufrufen, die uns im Vorfeld dieser Ratsdebatte erreicht hat. Dazu gehören kirchliche Kreise, die ich als Autoritäten betrachte. Auch das UNHCR, renommierte Juristen und die Schweizerische Flüchtlingshilfe haben sich gemeldet; sie alle bedrängen uns mit Aussagen über einzelne Revisionspunkte, die nicht rechtsstaatlich seien. Das wiegt schwer und geht auch ans Gewissen – wenn sie Recht hätten.

Deshalb bitte ich Sie, Herr Bundesrat Blocher, hier in diesem Rat zu erklären, dass diese Gesetzesrevision rechtsstaatli-

chen Grundsätzen entspricht, weder verfassungs- noch völkerrechtswidrig ist und weder der EMRK noch der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht.

Unter diesen Voraussetzungen bin ich für Eintreten auf diese Vorlage.

Reimann Maximilian (V, AG): Aus zeitökonomischen Gründen möchte ich mich kurz fassen, es aber doch nicht unterlassen, meiner grossen Genugtuung Ausdruck zu geben über die überarbeiteten bzw. neuen Anträge des Bundesrates sowie über die Linie, die wir in der Kommission grossmehrheitlich gefunden und verfolgt haben. Wir befinden uns auf Kurs; auf Kurs, das jahrzehntelange Malaise, das wir uns mit dem alten Recht eingehandelt haben, endlich auszubügeln.

Dieses Malaise hat uns unnötigerweise Milliarden und Milliarden von Franken gekostet, die wir weiss Gott für andere und bessere Zwecke hätten verwenden können. Dem Missbrauch war Tür und Tor geöffnet; die innere Sicherheit litt immer mehr darunter; die Attraktivität unseres alten und trotz mehreren Revisionen immer noch zu milden Asylrechtes wurde von der internationalen Asylmafia – ich komme nicht umhin, dieses harte Wort hier zu verwenden – sträflich ausgenutzt. Wer dagegen im Inland protestierte, der wurde voreilig an den Pranger der Ausländerfeindlichkeit gestellt.

Anderer Länder sind uns da mit anderem, besserem Beispiel vorangegangen: Deutschland, Holland, Dänemark usw. Die Statistik in den dortigen Ländern zeugt vom Erfolg der eingeleiteten Gegenmassnahmen. Ich bin überzeugt, dass das auch bei uns so kommen wird. Erste Zahlen – Frau Heberlein hat bereits darauf hingewiesen – deuten ganz klar in diese Richtung, und das bereits bevor die neuen Massnahmen in Gesetzeskraft erwachsen sind.

Die echten Flüchtlinge – auch das möchte ich mit Nachdruck betonen – werden nicht im geringsten schlechter gestellt. Im Gegenteil, die Schweiz wird wieder zu dem werden, was sie seit eh und je war: zu einem echten Hort für echte Flüchtlinge. Das Sperrfeuer, das seitens unserer sogenannten Asylindustrie gegen die neue Vorlage aufgezo-gen wird, ist hingegen unbegründet. Wir halten uns auf der ganzen Linie an das internationale Recht. Diesem Aspekt haben wir auch in der Kommission stets unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt.

Treten wir also auf die Vorlage ein, weisen wir den Rückweisungsantrag Sommaruga Simonetta zurück! Er entspringt linkspopulistischen Quellen und entbehrt jeglicher Grundlage, was uns auch die Vorbilder anderer Länder deutlich gezeigt haben.

Studer Jean (S, NE): De notre point de vue, la présidence d'une commission a pour mission d'organiser le travail de la commission et de veiller à ce qu'il soit mené à terme. Dans ce dossier, cette mission a été accomplie.

Mais la réalisation de cet objectif ne signifie toutefois pas qu'il faille se montrer satisfait. Je ne veux pas parler ici de la satisfaction politique – on sait déjà que je n'appartiens pas à celles et ceux qui sont politiquement satisfaits, et c'est un euphémisme. Je veux parler ici de l'insatisfaction formelle que suscite la manière dont les débats se sont développés. A cet égard, j'ai deux remarques à faire.

La première a trait à la manière dont le Conseil fédéral a ajouté de nouvelles propositions après le débat au Conseil national. Je reconnais volontiers au Conseil fédéral le droit de faire de nouvelles propositions. Mais, généralement, ces propositions, qui interviennent dans le cours du débat parlementaire, sont soit des propositions de modification rédactionnelle par rapport à des articles qui ont été adoptés, soit des propositions techniques que justifie tout d'un coup, dans le cadre du débat, la recherche d'une solution pour un nouveau problème qui est apparu. Le moins qu'on puisse dire, c'est que les nouvelles propositions du Conseil fédéral de la fin du mois d'août 2004 ne sont ni formelles, ni techniques. Ce sont des propositions politiques, très politiques. Et elles suscitent d'importantes questions sur des éléments comme

le respect de la Constitution, des engagements internationaux, du droit européen, et aussi d'importantes questions quant à leurs incidences financières pour la Confédération, subsidiairement pour les cantons et les communes.

Sur le plan formel, que vous reste-t-il aujourd'hui de ces propositions? Qu'avez-vous à disposition pour apprécier la portée de ces nouvelles propositions du Conseil fédéral? Je ne parle pas simplement pour nous, mais pour tous les citoyens et toutes les citoyennes qui s'intéressent à l'affaire. Eh bien, la seule trace formelle que vous avez de ces propositions se trouve sur le site Internet de la Confédération. Mais encore faut-il la trouver! Ce n'est pas simple. Mais, pour les documents qui permettent d'apprécier la portée du débat politique, qui permettent d'apprécier la portée juridique ou financière de nos discussions, il n'y a rien: il n'y a pas de trace dans la Feuille fédérale ou de compléments au message du Conseil fédéral avec ces nouvelles propositions très politiques.

Pour moi, cette manière de faire pose un grave problème institutionnel. Est-ce qu'on peut admettre qu'on apporte dans le débat des nouvelles propositions très importantes sans que la citoyenne ou le citoyen qui voudrait les lire ne sache exactement de quoi il en retourne? Je ne crois pas qu'on puisse imaginer commencer à travailler de cette manière.

Au cours de cette session, on a traité la problématique du consentement du conjoint pour la caution. Vous vous souvenez de la décision de notre conseil qui, à une très courte majorité, est entré en matière sur le projet issu de l'initiative parlementaire Chevrier 01.465. Pour traiter du consentement du conjoint pour la caution, on a examiné la compatibilité avec le droit européen et encore d'autres incidences.

Pour le débat d'aujourd'hui, vous n'avez reçu aucun document, à l'exception d'un seul, aucun document, donc, qui vous permette d'apprécier ce que pense le Conseil fédéral de ses propositions par rapport à la Constitution, au droit européen, aux engagements internationaux et aux incidences financières. C'est d'autant plus détestable que, depuis 1998 à peu près, le Conseil fédéral s'était engagé, chaque fois qu'il faisait des propositions, à examiner leur compatibilité avec notamment le droit européen ou les engagements internationaux de la Suisse.

Le seul document qu'on a, et c'est bien significatif de la faiblesse et des dangers de la procédure suivie, c'est la lettre qu'on a reçue hier de l'Office fédéral des migrations. Est-ce que vous imaginez qu'on puisse, dans ce domaine-là, se satisfaire désormais de lettres d'offices nous assurant que tout est parfait sur le plan des engagements pour aller de l'avant, ce que certains mettent sérieusement en doute?

Sur le plan institutionnel, indépendamment de la nature des propositions, on ne peut pas travailler comme ça. On ne peut pas adopter des règles d'exception, et ce d'autant moins lorsque la situation ne le justifie pas. En l'occurrence, dans le domaine de l'asile, ça a déjà été relevé, la situation ne nous permet pas de considérer que nous sommes dans une situation d'urgence ou d'exception.

En effet, cela va poser encore d'autres problèmes. Les propositions substantielles du Conseil fédéral de la fin du mois d'août 2004 font l'objet du combienième débat parlementaire? Elles font l'objet du premier débat parlementaire, mais le Conseil national s'est déjà prononcé au mois de mai 2004. Alors, sur ces propositions substantielles du mois d'août dernier, il y aura quoi: deux débats parlementaires et demi? Je crois qu'on doit être extrêmement attentif à la façon dont on veille au respect des règles du débat parlementaire. En l'occurrence, je n'ai pas le sentiment que ça a été véritablement observé, et je le regrette. Encore une fois, indépendamment de la matière, je souhaiterais en tout cas que la façon de procéder dans ce dossier reste unique, pour assurer la sérénité des décisions à prendre.

La seconde remarque que je voulais faire porte sur la diligence manifestée lors des travaux de la commission. Il y a eu une véritable volonté de mener ces travaux à terme. Ils ont été menés à terme, quelles que soient les incidences des décisions prises. Mais, je ne vous cacherai pas qu'il

n'est pas facile de se prononcer sur des choses aussi importantes que les mesures de détention lorsque, par exemple, vous ne disposez de la traduction en français des multiples versions de l'article 13 que simplement cinq minutes avant de voter! Je trouve que ce n'est pas comme ça qu'on doit travailler lorsqu'on prend des décisions aussi importantes que celles qui touchent justement – pour reprendre un débat antérieur – à la liberté de toute personne se trouvant dans notre pays.

Je ne vous cacherai pas non plus que c'est la première fois dans mon activité de parlementaire que, dans le cadre d'une séance de commission, j'ai vu le conseiller fédéral presser un membre de la commission de maintenir une proposition qu'il voulait retirer, parce qu'elle correspondait à une première proposition qui avait été faite devant le Conseil fédéral et que celui-ci ne l'avait pas retenue. Ce sont quand même des choses qui ne sont pas faciles à vivre.

Je crois qu'on doit veiller à garder un peu la tête froide, même quand on parle de l'asile, surtout lorsque l'asile n'a plus la «sensibilité» qu'on connaissait par le passé. On doit encore veiller, en tant que parlementaires, à respecter les propres règles qui assurent la qualité, en principe, de nos décisions.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich möchte in meinem Eintretensvotum nur auf den Rückweisungsantrag Sommaruga Simonetta und die entsprechenden Vorwürfe, einzelne Vorschläge der Kommission und des Bundesrates seien nicht verfassungs- und völkerrechtskonform, eingehen.

Ich muss Ihnen sagen, dass zu den neuen Anträgen der SPK bzw. des Bundesrates eigentlich nur zwei externe Gutachten vorliegen, und zwar zum neuformulierten Nichteintretenstatbestand bei der Nichtabgabe von Papieren beim Asylgesuch (Art. 32, Prof. Kälin) sowie zum Entzug der Nothilfe bei mangelnder Kooperation (Art. 83, Prof. Jörg Paul Müller).

Zu Artikel 32: Frau Sommaruga, es ist nicht so, dass die Kommission alles kaltschnäuzig in den Wind geschlagen hätte; wir haben, nachdem das Konsultationsverfahren abgeschlossen und die Kritik gekommen war, die Anliegen von Professor Kälin ernst genommen. Der Nichteintretenstatbestand wegen Papierlosigkeit wurde nach der im Konsultationsverfahren gerade von Professor Kälin geäußerten Kritik neu und besser formuliert, mit den nun vorgesehenen weitergehenden Ausnahmemöglichkeiten. Es steht im Gesetz: Wenn entschuldbare Gründe für die Papierlosigkeit bestehen; wenn die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht wird; wenn im konkreten Fall weitere Abklärungen notwendig sind, ist sichergestellt, dass tatsächlich – tatsächlich – verfolgte Personen auch ohne Reisepapiere ein normales Asylverfahren durchlaufen können. Damit werden das Völkerrecht und die Verfassung respektiert.

Zu Artikel 83: Ich bin klar der Auffassung, dass der von unserer SPK angenommene Artikel 83 – man kann ihn neu formulieren und eine Differenz schaffen, das ist das Mindeste; das ist immer möglich – nicht nur dringend notwendig, sondern auch verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Ich komme zum Gutachten von Professor Müller: Gemäss Gutachten von Professor Müller widerspricht die vorgeschlagene Bestimmung Sinn, Zweck und Wortlaut von Artikel 12 der Bundesverfassung, wonach – das hat Frau Sommaruga erwähnt – allen Menschen in der Schweiz Betreuung und Hilfe in Notlagen garantiert werde, wenn die Notlage nicht selber bewältigt werden könne. Und dann kommt der Satz, dabei sei nicht entscheidend, ob diese aktuelle Notlage selber verschuldet worden sei oder nicht.

Das entspricht nicht liberaler Auffassung von Fürsorge, Nothilfe und Sozialhilfe – absolut nicht! Und es ritzt auch das Subsidiaritätsprinzip unseres Landes. Ich bestreite diese Auffassung entschieden. Ich muss sagen: «Die braune Liesel kenn ich am Geläut.» Ich bin im Gegensatz zu Herrn Professor Müller in Bezug auf die Auslegung von Artikel 12 der Bundesverfassung der Auffassung, dass keine aktuelle Notlage vorliegt, wenn jemand ohne staatliche Hilfe überleben

kann. In diesem Fall wird keine Überlebenshilfe benötigt; die Nothilfe des Staates wird nur subsidiär ausgerichtet. Wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen, kann eine Person mit ihrer Ausreise aus der Schweiz verhindert, dass sie in eine Notlage gerät und hat daher keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung. Selbstverständlich hat der Staat bei der Ausreise behilflich zu sein. Die Organisation der Ausreise kann auch eine Form der Überlebenshilfe darstellen. Es kommt noch dazu – das steht auch im Gesetz –: Bei einer Wegweisung muss immer geprüft werden, ob der Vollzug zumutbar und zulässig ist. Das ist unbestritten, Frau Sommaruga! Bei einer existenziellen Gefährdung im Herkunftsland erfolgt kein Wegweisungsvollzug. Die Ausreise führt somit – entgegen der Meinung von Professor Müller – nicht zu einer Gefährdung. Weigert sich in einem solchen Fall die betroffene Person auszureisen, so nimmt sie die Existenzgefährdung in Kauf, obschon sie die Möglichkeit hätte, dies zu verhindern. Hier kann von einem Rechtsmissbrauch bezüglich der Forderung nach Nothilfe gesprochen werden. Dies rechtfertigt eine Verweigerung der Nothilfe. Sie sehen: Bezüglich der beiden professoralen Gutachten sind wir bei jenem von Professor Kälin als Fazit entgegengekommen und haben eine Verbesserung erzielt, und die inhaltliche Begründung des Gutachtens von Professor Müller kann ich aus liberalen Überlegungen – von einem liberalen Standpunkt aus – nicht vertreten und nicht unterstützen. All dies zeigt, dass die Kommission sorgfältig gearbeitet hat und dass die völkerrechtlichen und verfassungsmässigen Grundlagen absolut vorliegen.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Es wurde schon gesagt: Wir haben es mit einer komplexen Vorlage zu tun, in formeller und vor allem auch in materieller Hinsicht; mit einer Vorlage zudem, die Anlass zu emotionalen Verhaltensweisen gibt, schliesslich aber auch mit einer Vorlage, bei welcher man die Veränderungen ihres «Gegenstandes» deutlich spürt. Die Globalisierung zeigt auch in diesem Bereich ihre negativen Auswirkungen. Viele, vor allem junge Ausländer verlassen ihre Heimatländer, weil sie daselbst keine Perspektiven sehen, im Wissen, bei uns bessere Verhältnisse vorzufinden, und in der Hoffnung, hier ein besseres Leben führen zu können.

Allein – die Feststellung ist eigentlich zu simpel, um überhaupt ausgesprochen zu werden –, wir können in Gottes Namen nicht alle bei uns aufnehmen bzw. bei uns behalten. Denn das Mengenverhältnis zwischen der inländischen Wohnbevölkerung und den Ausländerinnen und Ausländern – das gilt nicht nur für die Schweiz – hat seine natürlichen Grenzen, was von der Politik zu respektieren und von der Gesetzgebung zu regeln ist.

In diesem weiten Kontext des Verhältnisses von Ausländerinnen und Ausländern einerseits und Schweizerinnen und Schweizern andererseits geht es gesetzgeberisch gesehen um das Ausländerrecht, das Asylrecht und das Bürgerrecht. Wie eng diese Bereiche zum Teil rechtlich, vor allem aber auch faktisch im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger verflochten sind, hat gerade die Volksabstimmung vom vergangenen September gezeigt.

Rechtspolitisch gesehen geht es bei der Gesetzgebung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechtes nach meiner Überzeugung darum, dass auf der einen Seite diejenigen Menschen, die wir aufgrund des übergeordneten Rechtes, aufgrund unserer Tradition sowie unserer kollektiven Rechtsüberzeugung schützen wollen und die diesen Schutz auch wirklich brauchen, ihn auch tatsächlich bekommen sollen. Auf der anderen Seite sollten wir diejenigen, die diesen Schutz eben missbräuchlich in Anspruch nehmen wollen, in einem möglichst raschen, aber dennoch fairen Verfahren wegweisen und diesen Entscheid nach Möglichkeit auch durchsetzen, aber auch dies wiederum in einem fairen Verfahren. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass die von unserer Kommission erarbeitete Vorlage diesen Anforderungen insgesamt gerecht wird.

Damit man zu dieser Erkenntnis kommt, muss allerdings die einleitend erwähnte Emotio etwas abgebaut werden, und an

ihre Stelle muss die Bereitschaft treten, die Vorlage unvoreingenommen und sachlich zu prüfen. Unserer Kommission wird vorgeworfen, ihre Arbeit stelle eine endgültige Abkehr von der humanitären Tradition der Schweiz dar; es wurde bereits erwähnt. Natürlich haben wir versucht, eine Vorlage zu unterbreiten, welche den erwähnten rechtspolitischen Zielen Rechnung trägt. Der Vorwurf aber, diese Bestimmungen würden nicht mehr der Humanitas entsprechen, kann nicht ohne Widerspruch hingenommen werden, u. a. aus folgenden Gründen:

1. Die grundlegenden Bestimmungen des 1. Kapitels des Asylgesetzes, enthaltend u. a. die Umschreibung des Asyls (Art. 2), des Flüchtlingsbegriffes (Art. 3), der Gewährung des vorübergehenden Schutzes (Art. 4) sowie des Rückschiebungsverbot (Art. 5), bleiben von der Revision unberührt.
2. Der Unterschied zwischen der vom Nationalrat beschlossenen humanitären Aufnahme und der von der Kommission vorgeschlagenen, verbesserten vorläufigen Aufnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf den Namen – nomen est omen, könnte man sagen – sowie auf den Familiennachzug.
3. Die Neuformulierung des Nichteintretensgrundes gemäss Artikel 32 Absatz 2, der sogenannte Papierartikel, stellt trotz der dagegen erhobenen Kritik sicher – das ist meine Überzeugung –, dass niemand, der unseren Schutz finden soll, durch das Netz fällt. Zu behaupten, diese Bestimmung schaffe die Vermutung, wer keine Reise- oder Identitätspapiere habe, sei kein Flüchtling, geht zu weit. Tatsache ist, dass in der Realität die Reise- beziehungsweise Identitätspapiere sehr häufig gezielt vernichtet werden. Meines Erachtens muss der Gesetzgeber diesem Umstand Rechnung tragen.

4. Die Ausdehnung des Sozialhilfestopps auch auf rechtskräftige materielle Wegweisungsentscheide mag allenfalls zu gewissen staatspolitischen Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen führen. Unter asyl- und flüchtlingsrechtlichen Aspekten kann sie nicht bedenklich sein. Denn es ist wohl klar, und die Praxis zeigt dies auch mit aller Deutlichkeit: Wer an sich ausreisen müsste – auch weil die Ausreise möglich, zulässig und zumutbar ist –, der wird nicht oder jedenfalls kaum ausreisen, wenn er weiterhin Sozialhilfe beziehen kann. Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung ist nicht einfach nichts. Sie versteht sich zwar als Minimalhilfe, hat aber gemäss der Praxis des Bundesgerichtes mindestens auch zur Aufgabe, einen bedürftigen Menschen und allenfalls dessen Familie vor dem Absinken in eine unwürdige Bettelexistenz zu bewahren.

Eine andere Frage in diesem Zusammenhang ist, ob die Nothilfe ihrerseits unter gewissen Voraussetzungen noch soll eingeschränkt werden können oder ob, wie dies zum Teil geltend gemacht wird, bei diesem Grundrecht der sogenannte Kernbereich identisch mit dem Schutzbereich sei. Diese Auffassung ist für mich an sich nachvollziehbar, doch geht es eben auch um die Voraussetzungen für die Gewährung der Nothilfe. Wir werden ja in der Detailberatung noch über diese Bestimmung sprechen. In diesem Zusammenhang ist immerhin darauf hinzuweisen, dass in Artikel 12 der Bundesverfassung auch die Formulierung steht: «Wer in Not gerät» – und jetzt kommt der entscheidende Nebensatz – «und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen». Ich habe in diesem Kontext noch einen Antrag eingebracht.

Eine wichtige Feststellung geht dahin, dass es nach meiner Überzeugung ausserordentlich wichtig ist, zwischen einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheid auf der einen Seite und dem Vollzug der Wegweisung auf der anderen Seite zu differenzieren. Anders ausgedrückt: Auch wenn rechtskräftig entschieden ist, dass jemand das Land verlassen muss, wird immer sorgfältig geprüft, ob der Vollzug zulässig, möglich und vor allem auch zumutbar sei; wenn nicht, wird eben die vorläufige Aufnahme verfügt, und zwar nicht nur im Sinne einer Kann-Vorschrift, sondern im Sinne einer Ist-Vorschrift.

Es geht, so glaube ich, letztlich um die sehr grundsätzliche Frage des Rechtes und seiner Durchsetzung. Konkret: Wollen wir uns zumindest bemühen, gesetzgeberisch diejenigen Instrumente zu schaffen bzw. die bestehenden zu optimie-

ren, um rechtskräftige Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheide – immer sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – auch tatsächlich zu vollziehen? Oder resignieren wir mit Bezug auf die Rechtsdurchsetzung, indem wir uns einfach mit der Tatsache abfinden, dass die Leute dableiben, obwohl sie an sich abreisen müssten und auch könnten? Wollen wir also diese illegale Situation hinnehmen und diese allenfalls – ich erinnere an das gestrige Votum von Herrn David in anderem Zusammenhang – später sogar legalisieren?

Ich kann einem solchen Vorgehen nicht zustimmen. Ich glaube, dass realistischere Weise die Lösung in Gottes Namen halt nur darin bestehen kann, dass wir die entsprechenden Instrumentarien schaffen und ausbauen, damit es gerade für diejenigen, die potenziell dazu neigen, unser Asyl missbräuchlich in Anspruch zu nehmen, weniger attraktiv wird, hierher zu kommen. Das wäre gleichsam eine präventive Massnahme.

Selbstverständlich müssen diese Instrumente dem Verfassungsrecht und dem übergeordneten, einschlägigen internationalen Recht standhalten. In der Kommission haben wir diese Frage selbstverständlich gestellt, und man hat uns gesagt: Jawohl, diese Voraussetzungen sind erfüllt. Ich bitte aber Herrn Bundesrat Blocher, uns auf diese Frage eine entsprechende – hoffentlich überzeugende – Antwort zu geben, und bin ihm dafür dankbar.

Auch ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag Sommaruga Simonetta abzulehnen.

Brunner Christiane (S, GE): Je ne partage pas l'opinion selon laquelle il est urgent d'entreprendre maintenant une énième révision de la loi sur l'asile. Dans chaque révision entreprise ces dernières années, nous avons été un peu plus loin dans la répression, un peu plus loin dans l'idée que l'essentiel était de dégoûter un maximum de personnes de venir dans notre pays pour y chercher refuge contre la persécution. Malgré la détermination de la droite dure de ce pays, nous n'avons pas encore trouvé comment faire pour fermer totalement notre pays à ceux que l'on qualifie d'indésirables tout en respectant nos engagements internationaux en matière d'accueil des personnes persécutées et de reconnaissance du statut de réfugié. Ce n'est pas non plus avec cette révision-ci que nous y arriverons parce qu'en fait, c'est une mission impossible. D'autre part, le nombre de demandeurs d'asile est à la baisse, non seulement en Suisse, mais aussi en Europe. Il n'y a donc aucune urgence à légiférer à nouveau.

Pourtant, ce n'est pas l'impression que l'on avait en commission. Nous avons en effet dû travailler à toute vitesse, comme si nous avions le diable aux trousses, comme on dit en français. Notre dernière séance s'est déroulée dans le chaos le plus total parce qu'il fallait absolument terminer nos travaux. Je n'en fais aucun reproche ni à notre président, ni au secrétariat, qui ont essayé de gérer la séance de leur mieux, alors que nous ne recevions plus aucun papier en français et qu'il était matériellement impossible de s'investir dans le débat et de déposer simultanément d'éventuelles propositions de minorité. On avait à l'époque reproché au Conseil national d'avoir travaillé dans la confusion, mais on ne peut pas prétendre que nos travaux en commission se soient déroulés dans le climat de sérieux qu'il conviendrait de respecter au Conseil des Etats sur un sujet aussi important!

Une autre caractéristique de nos travaux en commission, ce sont les prises de position du représentant du Conseil fédéral. Ce dernier a en effet soutenu toutes les propositions des membres de la commission qui étaient plus restrictives que celles du Conseil fédéral, au lieu de défendre la position de ce dernier. Je sais bien que de temps en temps, le représentant du Conseil fédéral doit nuancer sa position et aller dans le sens voulu par la commission pour trouver un compromis, mais en l'occurrence, il ne s'agit pas de cela: il y a eu une volonté délibérée et inacceptable de sauter sur toutes les occasions pour rendre la loi encore plus restrictive, quelle que

soit la volonté du Conseil fédéral. Cette attitude est inacceptable et mérite d'être dénoncée publiquement, même si elle n'est évidemment pas visible à la simple lecture du dépliant. Je dois toutefois donner acte au Conseil fédéral qu'il n'entend pas changer sa pratique en ce qui concerne la persécution non étatique. Après une longue discussion en commission, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a confirmé que, s'il n'est pas d'accord de modifier en l'état le texte de la loi, il interprète le libellé de l'article 3 de la loi sur l'asile comme reconnaissant la persécution non étatique lorsque l'Etat n'a pas les moyens de contrer la persécution ou qu'il la laisse faire sciemment. Dans les autres cas, ceux que Monsieur le conseiller fédéral Blocher reconnaît faire partie d'une zone grise, par exemple dans les cas de risque de crime d'honneur ou de risque de mutilation génitale, où la persécution ne peut être établie avec certitude, notre pays accorde alors le statut de l'admission provisoire.

La loi sur l'asile est une loi qui doit garantir la protection des personnes persécutées, qui doit offrir aux personnes que nous accueillons une excellente intégration, qui doit permettre à ceux que nous ne pouvons pas accueillir de partir dans la dignité et le respect de leurs droits. En remplaçant l'admission à titre humanitaire par l'admission provisoire, avec pour conséquence qu'une admission collective à titre humanitaire ne pourra plus être décidée par la Confédération en cas de guerre civile, en restreignant l'aide sociale à toutes les personnes déboutées, en réduisant l'aide d'urgence en violation de la Constitution fédérale, et surtout en étendant les décisions de non-entrée en matière au simple cas d'absence de présentation de documents d'identité valables, la présente révision de la loi sur l'asile, telle qu'elle ressort des travaux de la commission, ne correspond plus aux objectifs que je viens d'énoncer.

C'est pourquoi il convient soit de la renvoyer au Conseil fédéral, suivant en cela la proposition Sommaruga, soit de la rejeter dans son ensemble.

Saudan Françoise (RL, GE): Notre rapporteur nous a rappelé que la première loi sur l'asile avait été adoptée par le Parlement en 1979. J'ajoute simplement que jusqu'à cette date, nous n'avions pas de loi sur l'asile et que c'était le Conseil fédéral qui était compétent pour gérer les situations qui ont résulté des événements hongrois et tchèques – il est vrai que c'était une situation beaucoup plus confortable. Loin de moi l'idée de contester la nécessité d'un cadre légal, mais le fait que ce dernier ait été modifié huit fois, je crois, en quelque 25 ans, c'est-à-dire depuis son adoption, montre à l'évidence que nous n'avions pas trouvé de solution satisfaisante et que nous n'avions pas mis en place un système qui permettait de faire face à des situations de crise.

Je ne crois pas que ce soit un argument de dire: «Nous ne devons pas légiférer parce que la situation sur le front de l'asile est moins urgente qu'elle l'a été.» Au contraire, je crois qu'il faut légiférer dans les périodes de calme pour peut-être mettre en place un dispositif qui nous permettra – et je ne sais si les solutions que nous avons adoptées en commission sont les bonnes – de faire face aux situations de crise.

Dès lors, faut-il laisser les choses en l'état, ne pas voir une réalité qui empoisonne la vie politique de notre pays depuis de nombreuses années, ne pas tenter de répondre à ce qui s'est passé et se passe encore dans certains endroits de notre pays? Tenir un discours prudent, conforme à certaines attentes, est tellement plus confortable que d'aborder les non-dits et de prendre en compte une situation qui nous met en face de nos responsabilités qui nous imposent de proposer des solutions et de faire des choix. J'ai quant à moi fait ces choix.

Trois réflexions ont été à l'origine de mes décisions lors de nos débats en commission. La première réflexion tient à la nécessité d'harmoniser notre politique avec celle des pays européens qui nous entourent. Je crois profondément que la maîtrise de la politique d'immigration en Europe ne peut résulter que d'une approche commune, globale et coordon-

née. C'est une conviction qui, chez moi, va bien au-delà de l'échéance électorale de la votation concernant les accords de Schengen et de Dublin. Je pense qu'il en va de même dans notre politique d'aide au développement, qui devrait, elle aussi, faire l'objet d'une réflexion approfondie sur sa finalité et sur la nécessité d'une coopération internationale. La deuxième réflexion tient à nos spécificités purement helvétiques dans deux domaines.

1. Il est indispensable que l'application des lois fédérales soit la plus homogène possible. C'est un problème récurrent dont s'était saisie la Commission de gestion. C'est un problème récurrent dans notre système fédéraliste, mais il a, dans le domaine de l'asile, pris une ampleur qui n'est plus acceptable. Et là aussi, la voie est étroite entre cette nécessité et le respect de l'autonomie des cantons. Nous touchons là également une des limites du fédéralisme.

2. L'autre domaine relève des exigences de notre démocratie directe. Devons-nous prendre en compte ou non les «signes», parfois même contradictoires, que nous envoie la population? Le rejet de la naturalisation facilitée et l'acceptation de l'internement à vie m'ont interpellée sur les exigences que nous impose la démocratie directe, et surtout sur notre capacité à convaincre la population concernant des projets qui avaient pourtant recueilli une large adhésion au sein de notre Parlement.

La troisième, et dernière, réflexion est plus personnelle car elle touche une conviction profonde que j'ai. Si la politique est un engagement sur des valeurs, des convictions et des principes, son rôle est de trouver des solutions. J'admire ceux qui ont des certitudes dans tous les domaines, qu'ils soient à droite ou à gauche. Moi, j'avoue humblement que ce n'est pas mon cas et que je m'interroge beaucoup, que j'ai des doutes sur les choix que j'ai faits. Mais je suis sûre que dans la situation actuelle, des décisions doivent être prises. Je ne sais pas si elles seront les bonnes, mais je les assume car je dois avouer que, sur toutes les questions juridiques, je n'ai pas les connaissances nécessaires pour apprécier si les réponses qui nous ont été apportées sur des problèmes extrêmement délicats sont satisfaisantes ou pas. C'est pourquoi j'attends encore beaucoup de choses de ce débat.

Ce que je sais, c'est que ni nos collègues socialistes, ni les oeuvres d'entraide, ni les Eglises ne m'ont apporté de solutions qui permettraient de répondre aux préoccupations dont je vous ai fait part, et, personnellement, j'avoue que je n'en ai pas trouvé de meilleures à vous proposer. L'attitude qui consiste à laisser du temps au temps – selon une célèbre formule –, en espérant que cela résoudra les problèmes, n'est pour moi pas responsable et elle a toujours été démentie par les faits.

En ce sens, je vous invite à entrer en matière et à rejeter la proposition de renvoi Sommaruga.

Langenberger Christiane (RL, VD): J'ai beaucoup hésité à intervenir dans ce débat: d'une part parce qu'il est toujours délicat, en tant que non-membre d'une commission, d'intervenir lorsqu'on n'a pas les informations nécessaires; d'autre part parce que j'ai vu depuis deux semaines Trix Heberlein travailler d'arrache-pied avec des spécialistes pour essayer de trouver des réponses aux questions qui se posaient dans le cadre de cette loi. Impossible dès lors de pallier ce déficit d'informations.

J'interviens néanmoins parce qu'il me semble important de m'associer à toutes celles et ceux qui ressentent un certain malaise face à ce débat. Il y a une précipitation qui ne se justifie pas, si j'en juge par le nombre finalement restreint de demandeurs d'asile. Il y a une procédure d'exception que j'ai de la peine à comprendre lorsque je lis que le Conseil national sera privé d'un premier débat sur les mesures proposées, puisque ces dernières lui parviendront pour la première fois dans le cadre de l'élimination des divergences. Peut-être allez-vous me dire que c'est une fausse information; je m'en réjouirais.

Certes, le sujet de l'asile est un sujet émotionnel, et même un sujet impossible, qui véhicule beaucoup de peurs, de confusion. Dans le cadre de nos différentes campagnes,

nous avons tous été confrontés à des personnes qui estimaient qu'on se devait de se montrer beaucoup plus sévère – Madame Saudan vient de l'évoquer – et à d'autres nous accusant de violation des droits de l'homme. De plus, c'est le sujet par excellence, où il suffit que l'on évoque devant nous un cas particulièrement dramatique, pour que nous soyons tentés de généraliser le cas en perdant la vue d'ensemble. Nous devons donc empoigner ce dossier.

Mais hier comme aujourd'hui, j'ai toujours défendu notre politique de respect des droits de l'homme, notre politique de refuge pour des raisons humanitaires, en relevant que cela faisait l'honneur de notre pays. C'est pour moi un repère inébranlable.

Cette vision éthique, cette vision prioritaire de l'asile ne m'empêche cependant pas de voir aussi les manquements, voire les utilisations abusives ou criminelles qui peuvent exister. De plus, j'ai eu affaire à des avocats qui, de recours en recours en faveur de requérants d'asile, ont contribué à établir la situation difficile que nous vivons dans le canton de Vaud, où, faute de décisions, des familles sont installées, travaillent et sont insérées depuis de nombreuses années avec des enfants, avec des jeunes en apprentissage, et que nous devons aujourd'hui renvoyer au Kosovo.

Il est donc évident pour moi qu'il faut renvoyer ceux qui n'ont pas droit à l'asile, renvoyer ceux qui trichent ou qui commettent des infractions pénales, ou les poursuivre – qu'ils soient d'ailleurs suisses ou étrangers.

Mais en même temps, je me méfie de la généralisation de certains problèmes, au risque de provoquer un racisme toujours prêt à refaire surface. Je refuse de céder à la peur et d'oublier que nous avons affaire à des hommes et des femmes auxquels nous avons ressemblé nous aussi lorsque, par manque d'argent, de travail, de nourriture, des Suisses ont dû chercher refuge ailleurs.

Dès lors, je m'inquiète lorsque j'apprends que la commission est allée au-delà de décisions du Conseil fédéral du mois d'août 2004, et j'attends tout simplement des réponses. Je m'inquiète lorsque je lis que certains cantons et les grandes villes s'en prennent au projet de retirer l'aide sociale à l'ensemble des requérants déboutés, car selon eux, une telle mesure provoquera non pas des départs plus rapides, mais au contraire un déplacement vers l'illégalité.

A l'article 83 – on en a déjà parlé –, il est même prévu que l'aide d'urgence voulue par l'article 12 de la Constitution fédérale, pour ceux qui n'ont plus aucun autre moyen de subsistance, puisse être réduite, voire supprimée. Avec de tels changements, ne risque-t-on pas de voir des centaines de personnes basculer dans la marginalité et la clandestinité?

Aujourd'hui, il est prévu que la non-entrée en matière pour défaut de papiers d'identité ne soit pas appliquée s'il existe des indices de persécution. Or, on nous propose de limiter l'entrée en matière à ceux dont la qualité de réfugié est établie au terme de l'audition, ou pour les cas où l'office fédéral juge d'autres mesures d'instruction indispensables. Avec un tel changement, de nombreux cas où existent des risques de persécution feront l'objet d'une non-entrée en matière. En effet, il n'arrive pratiquement jamais que la qualité de réfugié soit établie d'entrée de cause et les mesures d'instruction complémentaires ne portent également que sur un petit nombre de dossiers. Veut-on vraiment empêcher des victimes de persécution de voir leur cas étudié sérieusement? C'est une question, j'attends une réponse.

Enfin, il vous est proposé de supprimer l'actuelle admission humanitaire en cas de détresse personnelle grave. Ce mécanisme assure cependant un examen de tous les cas par les autorités fédérales en matière d'asile, sans créer de graves inégalités de traitement en fonction du canton d'attribution, selon que celui-ci est favorable ou non à une solution humanitaire. A l'avenir, le renvoi ne serait jugé inexigible que dans le cas où il mettrait la vie en danger, alors que le critère actuel de mise en danger concrète est plus large. En 2004, 4198 personnes ont été admises provisoirement et les praticiens savent que la majorité d'entre elles l'ont été en raison d'un danger sérieux, qui n'était pas pour autant un danger de vie ou de mort.

Il me semble important que nous ayons un débat élargi sur ces questions. J'attends des réponses. J'entre bien sûr dans le débat. Je m'oppose à son renvoi, mais j'espère que nous aurons quand même l'occasion d'avoir des réponses aux questions que je me suis permis de poser.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Die Diskussion, die wir heute führen, könnten wir uns ersparen, wenn wir den Grundsatz aufstellen würden: Jeder, der will, kann in die Schweiz einreisen und hier bleiben. Wenn man einen solchen Grundsatz aufstellen würde, dann wären das Ausländer- und das Asylrecht nicht notwendig. Ich bin aber überzeugt, dass nicht sehr viele Leute einem solchen Grundsatz zustimmen könnten, und zwar quer über alle parteipolitischen Ausrichtungen hinweg. Wir müssen also das Anwesenheitsrecht in der Schweiz regeln. Und dieses Anwesenheitsrecht beantwortet einige simple Fragen:

Die erste Frage ist, wer überhaupt das Recht hat, in diesem Land zu sein. Wenn es nicht um Bürger geht, kommt zuerst das Ausländergesetz zur Anwendung. Und wenn die Anwesenheit nach Ausländergesetz nicht gerechtfertigt ist, kann sie es unter Umständen nach Asylgesetz sein. Dann stellt sich die Frage, wie das festgestellt wird. Welches sind die Kriterien, die auf die Frage antworten, wer asylmässig in diesem Land sein darf? Auf diese Frage gibt das vorliegende Gesetz Antworten. Ist diese Frage beantwortet, stellt sich die weitere Frage, welche Mittel wir einsetzen dürfen, um eine rechtsstaatlich ergangene Entscheidung über das Anwesenheitsrecht eines Individuums durchzusetzen. Die Antworten, die das Asylgesetz auf diese Fragen gibt, scheinen mir vernünftig zu sein; sie scheinen mir unter Abwägung aller Aspekte anständig zu sein; und sie scheinen mir sowohl völkerrechtlich haltbar als auch verfassungsmässig begründet zu sein.

Die Frage der Verfassungs- und Völkerrechtmässigkeit ist in dieser Diskussion vielfach aufgeworfen worden. Herr Briner verlangt vom Bundesrat eine Erklärung, dass dieses Gesetz in seinen einzelnen Ausgestaltungen verfassungs- und völkerrechtmässig haltbar sei und auch vor der EMRK zu bestehen vermöge. Ich darf Sie auf zwei, drei Punkte hinweisen:

Erstens nehme ich mit grosser Genugtuung zur Kenntnis, dass alle Kreise, die sich an dieser Diskussion – auch im Vorfeld – beteiligt haben, dieses Gesetz in einem Punkt nicht angegriffen haben. Sie haben alle anerkannt, dass eines der grundsätzlichen Elemente einer Asylpolitik völlig unangestastet geblieben ist; das ist das Prinzip des Non-Refoulement. An diesem ehernen Grundsatz ist nicht gerüttelt worden. Wer diesem Grundsatz untersteht, hat mindestens zeitweise ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Dieser Grundsatz sagt, dass nicht ausgeschafft werden darf, wenn es erstens völkerrechtlich unzulässig ist, also rechtswidrig, wäre, wenn es zweitens unzumutbar wäre und wenn drittens die Ausschaffung nicht möglich ist. Diese Frage wird in einem rechtsstaatlichen Verfahren vor der Asylrekurskommission beurteilt, nachdem, unter Wahrung aller rechtsstaatlicher Prinzipien, ein erstinstanzliches Verfahren stattgefunden hat. Auch wenn man das Verfahren jetzt beschleunigt, haben wir ein rechtsstaatliches Verfahren, das diese Frage sauber beantwortet. Wenn einmal eine unabhängige Instanz wie die Asylrekurskommission festgestellt hat, dass ein Asylgrund nicht besteht und dass das Non-Refoulement-Prinzip nicht zur Anwendung kommt, ist endgültig und autoritativ – aber auch menschlich anständig – festgestellt worden, dass diese Person in der Schweiz kein Aufenthaltsrecht hat und daher zu gehen hat.

Wir müssen uns kein schlechtes Gewissen einreden lassen, wenn wir, in fairer Art und Weise, zu einem Nichteintretens- oder zu einem Abweisungsentscheid kommen und dann auch schauen, dass das durchgesetzt wird. Ich sage bloss, wir müssten uns kein schlechtes Gewissen einreden lassen, denn Kreise, denen ich gewöhnlich nahe stehe, haben nichts unversucht gelassen, um uns ein schlechtes Gewissen einzureden. Ich muss Ihnen nach fünfundzwanzig Jah-

ren Tätigkeit in diesem Parlament und nach zwanzig Jahren Tätigkeit in einer kantonalen Regierung sagen: In 95 bis 99 Prozent der Fälle bin ich mit diesen ethischen Vorstellungen durchaus einverstanden, aber ich habe Mühe, wenn so getan wird, als ob jene, denen wir als Behörde gegenüberstehen, nichts anderes als hilfsbedürftige, freundliche, menschenfreundliche, verletzte Personen seien, währenddem darunter auch Personen sind, welche in schwerster Weise vorbestraft sind, welche zum Teil Kriegsverbrecher sind und welche zum Teil grässliche Verbrechen begangen haben. Ich sage Ihnen das, weil nicht so getan werden darf, als ob wir auf der Behördenseite die Hartherzigen, Böartigen seien und die auf der anderen Seite jene, die ohne Fehl und Tadel, nur die Gutmenschlichkeit im Rücken, bei uns kniefällig um Aufenthaltsgenehmigung bitten würden. Das ist nicht die Realität. Aber lassen wir das.

Ich bin auch der Auffassung, dass die ganze Aufregung um Verfassungs- und Völkerrechtmässigkeit immer dann kommt, wenn es einem politisch in den Kram passt. Das führt mich zu einem bestimmten rechtlichen Relativismus. Ich habe seinerzeit auch Recht studiert. Ich habe auch etwas gehört von Naturrecht. Ich habe auch etwas gehört von den ehernen Grundsätzen des Rechtes. Aber leider ruft man diese nur dann an, wenn es einem selber passt. Verfassungsrecht ist keine naturrechtlich vorgegebene Norm. In dieser Natur gibt es nur etwas, was vorgegeben ist, und das sind die Naturgesetze. Newton hat keine Gesetze gemacht, Newton hat Gesetze gefunden. Aber wir finden keine Gesetze, wir machen sie. Sie können keinen Verfassungsrechtler fragen, was richtig ist. Das müssen wir selber wissen, denn was er finden kann, kann auch ich finden. Vertrauen Sie auf das eigene Gewissen, bilden Sie sich selbst, schauen Sie auch, dass Sie die Tatsachen kennen, und dann sind Sie in der Lage, das verfassungsmässige Gebotene zu tun.

Von daher wäre es eine Kapitulation, wenn wir nun hingehen, das ganze Prozedere an den Bundesrat oder an die Kommission zurückweisen und sagen würden: Erkundige dich zunächst bei den Verfassungs- und Völkerrechtlern! Diese Verantwortung nimmt uns niemand ab, und es ist auch unsere Verantwortung von Verfassung wegen, und zwar ohne Kaffeesatzleserei. Es steht in der Verfassung, dass das Bundesgericht an die Bundesgesetze gebunden ist. Das heisst mit anderen Worten: Wir als Gesetzgebungsvorbereiter – als jene, die dem Volk als Gesetzgeber die Möglichkeit geben, sich darüber auszusprechen, ob das oder jenes Gesetz sein soll oder nicht – haben die Aufgabe, die Verfassung autoritativ auszulegen. Das, was wir als Gesetz machen, hat das Bundesgericht als verfassungsmässiges Gesetz anzuerkennen.

Was alles andere betrifft – namentlich, wenn ich das Gutachten von Herrn Jörg Paul Müller lese, in dem er androht, das Bundesgericht werde reagieren, wenn der Bundesgesetzgeber wieder hingehe und einen legislativen Verstoß gegen das Verfassungsrecht begehe –, würde ich doch noch meinen, dass es einen Artikel 275 im Strafgesetzbuch gibt: «Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.» Auch das Gericht und auch die Verfassungsrechtler haben sich an das geschriebene Recht zu halten. Ich würde es wirklich bedauern, wenn wir anhand eines solchen Gesetzes in eine konstitutionelle Krise, die sich anbahnt, kommen würden. Ich weiss nicht, wie weit die Kantone in einem solchen Fall einem bundesgerichtlichen Ukas folgen würden. Denn an sich ist das, was wir heute legiferieren, in der Sache richtig, menschlich korrekt, und daher hat es auch die Legitimität bei sich.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten, sie nicht zurückzuweisen und diese Gesetzgebung auch passieren zu lassen, denn sie ist richtig.

Marty Dick (RL, TI): Je partage une seule chose dans ce qui vient d'être dit: il est vrai que, dans le domaine de l'asile,

la rigueur est nécessaire et l'angélisme est dangereux. Mais je suis aussi convaincu que cette rigueur doit respecter les principes fondamentaux qui sont à la base de notre culture, à savoir les principes de la proportionnalité et du respect de la personne humaine. J'ai le sentiment qu'avec les propositions qui nous sont soumises, on est allé bien au-delà de ce qui est admissible selon ces principes.

Il est inquiétant de voir à quel point de grandes démocraties, des Etats de grande culture juridique n'hésitent pas à jeter aux orties leurs grands principes dès qu'ils sont confrontés à des problèmes complexes. On a eu des exemples effrayants ces derniers temps: les Etats-Unis avec Guantanamo; le gouvernement social-démocrate de Tony Blair avec une législation qui permet de mettre en prison les gens sans aucune accusation. Voilà qu'avec cette loi, nous nous apprêtons à prendre des dispositions qui, certes, ne sont pas comparables aux exemples que je viens de citer, mais qui vont bien au-delà de ce qui me paraît tolérable dans une démocratie qui a fait date dans l'histoire des démocraties dans le monde, et dans un Etat de droit dont on pouvait être fier jusqu'à présent.

Comme non membre de la commission, je dois vous avouer que je suis tout à fait désorienté: il n'y a pas de message; dans le dépliant, il y a des dispositions où le Conseil fédéral propose quelque chose et le conseiller fédéral soutient une autre idée; dans ce même dépliant, j'ai vu – et cela m'a stupéfié – que la détention pour insoumission pouvait aller, selon la proposition de la commission, jusqu'à deux ans pour le fait de refuser de retourner dans son pays. Je connais quelques-uns des pays en question; je ne les connais pas seulement comme les touristes qui vont dans les cinq-étoiles. Ma foi, si vous avez connu Harare la nuit ou si vous avez connu d'autres villes et d'autres villages d'Afrique, à quel point un a été, par les hasards de la vie, en contact avec un autre pays, est-ce vraiment une faute si grave que de vouloir essayer de conquérir une petite place au soleil? Est-ce que cela mérite deux ans de prison? Quand je pense à mon activité de magistrat durant quinze ans, je me demande ce qu'il fallait commettre comme délit pour mériter une peine de prison d'une pareille longueur.

On nous dit que si on garde ces gens en prison six mois ou une année, cela ne leur fait rien du tout; mais si c'est deux ramadans en prison, alors ils ne reviendront plus en Suisse! C'est un raisonnement effrayant. Cela voudrait dire que pour un Suisse, trois jours de prison, c'est beaucoup; que pour un Africain, six mois, c'est tolérable, et qu'il faut donc déjà aller avec la menace jusqu'à deux ans. C'est le bluff institutionnalisé dans un Etat de droit. Alors, vous allez me dire: «Est-ce que vous n'exagérez pas?» J'ai imprimé le 26 août 2004 à 6 heures 28 du matin un article de la «Neue Zürcher Zeitung», NZZ Online. C'était lorsque le chef du Département fédéral de justice et police avait soumis ses nouvelles propositions au Conseil fédéral. Plusieurs de ces propositions – cela fait honneur au Conseil fédéral – n'ont pas été acceptées par ce dernier, et qu'il écrit la «NZZ»: «Was bleibt, ist allerdings noch zweifelhaft genug.» Or, plusieurs de ces dispositions que le Conseil fédéral avait refusées sont rentrées par la fenêtre grâce à la Commission des institutions politiques, notamment la «Beugehaft».

Je me sens profondément libéral, mais je suis aussi convaincu qu'être libéral ne signifie pas seulement laisser jouer l'économie et la concurrence. Pour moi, être libéral, c'est aussi s'inspirer du siècle des Lumières et du respect de l'être humain. Pour moi, ces gens qui sont à la recherche d'une place au soleil, ce ne sont pas des criminels. Ce sont des gens qu'on est obligé de traiter avec une certaine rigueur – et là, je suis d'accord –, mais on ne peut pas les considérer a priori comme des délinquants. Et dans plusieurs des propositions, il y a une présomption que ces gens sont malsains et cela, je ne peux pas l'accepter.

Donc, pour moi, ce n'est pas un problème de gauche ou de droite. Je refuse, devant un problème aussi grave, le conformisme politique et les conformismes de partis. Pour moi, c'est un problème de conscience, tout simplement. Je ne peux pas jeter aux orties ce que disent, par exemple, les

gens d'Eglise, toutes confessions confondues. Je ne peux pas jeter aux orties ce qu'un professeur Kälin, reconnu au niveau international, affirme. Je ne peux pas me prononcer avec science et conscience sans un message qui m'informe sur les conséquences d'un doublement de la durée de la détention pour insoumission et sur les coûts que cela entraînerait. Laissons de côté un moment les aspects du droit humain. Est-ce que quelqu'un a calculé ce que cela impliquerait? Le canton du Tessin m'a fait parvenir ces informations par écrit: ce sont 250 personnes qu'il faudrait arrêter, ce qui implique la création de camps de détention.

Alors, je suis fier de mon gouvernement cantonal qui a écrit au mois d'août dernier:

«Ci si deve poi chiedere se il ricorso alla carcerazione per il fatto di 'punire' la mancata partenza può costituire la risposta sistematica di un Paese che si è sempre dimostrato molto rigoroso nella limitazione della libertà personale.»

Donc, je crois que je ne suis pas à même de décider, car il y a bien des choses que je refuse dans cette loi.

Par conséquent, je voterai la proposition de renvoi.

Fetz Anita (S, BS): Bei der Beurteilung der vorliegenden Teilrevision des Asylgesetzes ist für mich entscheidend, dass wir eine Balance einhalten: die Balance zwischen der Einhaltung des Völkerrechtes, der Menschenrechte und unserer Verfassung einerseits und der Bekämpfung von Missbräuchen des Asylrechtes andererseits. Das finde ich richtig, und ich werde die entsprechenden Artikel auch unterstützen. Aus meiner Sicht ist aber bei der Gesamtbeurteilung der Vorlage, wie sie jetzt aus der Kommission kommt, die Balance viel zu stark aus dem Lot geraten. Die Vorlage beschäftigt sich viel zu stark mit den Missbräuchen und achtet zu wenig auf die Menschenrechte. Deshalb werde ich die Rückweisung unterstützen. Ich möchte Ihnen anhand von vier zentralen Themen aufzeigen, warum für mich diese Balance nicht mehr stimmt:

Der erste Punkt betrifft die humanitäre Aufnahme: Der Nationalrat hat in einem breiten Konsens der Verankerung der humanitären Aufnahme zugestimmt. Ein Ersatz der humanitären Aufnahme durch eine vorläufige Aufnahme bedeutet vom Konzept her, dass z. B. die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem asyl- in den ausländerrechtlichen Bereich verschoben wird. Dies widerspricht aber einem breiten Flüchtlingsverständnis, wonach gemäss Praxis in praktisch allen europäischen Ländern auch nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund anerkannt wird. In der Praxis wird diese Verschärfung der humanitären Aufnahme – oder eben diese Negierung – dazu beitragen, dass vor allem Frauen und Kinder, die Leidtragende von Bürgerkriegen sind, nicht verschont werden.

Beim zweiten Punkt, bei dem ich finde, die Balance sei aus dem Lot geraten, geht es um die Ausdehnung des Fürsorgestopps auf alle Asylbewerber: Ich kann mich hier auf ein Zitat des Briefes der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschränken, die uns zu diesem Fürsorgestopp angeschrieben haben: «Die den Kantonen und Kommunen im Vergleich zum Vorschlag vor der Konsultation entgegenkommende Lösung wurde nun durch die SGK des Ständerates aus der Vorlage gekippt. Für uns ist es völlig unverständlich, dass eine Kommission ausgerechnet jenes Rates, der doch grundsätzlich die Kantonsinteressen vertreten sollte, eine Vorlage des Bundesrates zuungunsten der Kantone dermassen verschlechtert.»

Das Gleiche gilt für den dritten Punkt, den ich anführen möchte: Die Kantone monieren nämlich auch die Einschränkung der Nothilfe. Trotz der vorherigen Ausführungen von Kollege Büttiker steht gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung nach wie vor fest, dass jeder Mensch in einer Notlage ein Anrecht auf Hilfe hat, die ihm ein menschenwürdiges Leben erlaubt. Nothilfe kann in diesem Sinne nicht gekürzt oder verweigert werden, ohne dass die verfassungsmässigen Grundrechte verletzt werden. Da scheint mir ganz klar zu sein – dazu brauche ich keinen Verfassungsrechtler –, dass die Verfassung mindestens geritzt wird.

Was heisst das nun in der Praxis? In der Praxis heisst das nichts anderes, als dass wir das Abdriften dieser Menschen in die Kriminalität fördern! Das ist nämlich das Resultat dieser Einschränkung der Nothilfe. Dabei wäre es weit effizienter, Asylbewerber dazu zu verpflichten zu arbeiten. Es würde auch dem Gedanken der Integration mehr entgegenkommen und manches Problem im Verhältnis zwischen Bevölkerung und Asylbewerbern entschärfen.

Der letzte Punkt, bei dem ich finde, die Balance sei ganz entscheidend aus dem Lot geraten, betrifft den Nichteintretensentscheid bei Papierlosigkeit: Nur rund 20 Prozent der Asylsuchenden weisen bei ihrer Gesuchstellung gültige Papiere vor. Es ist eben nicht so, dass alle ihre Papiere «versenken», verbrennen oder was auch immer. Es ist einfach so, dass es auf der Welt viele Länder gibt, in denen geordnete administrative Verfahren, wie wir sie in der Schweiz gewohnt sind, nicht üblich sind oder infolge von Kriegen nicht mehr funktionieren. Unser Asylrecht darf aber nicht so ausgestaltet werden, dass tatsächlich Verfolgte, wenn sie keine Papiere vorweisen können, vom Verfahren ausgeschlossen werden. Einverstanden bin ich mit der Schaffung von Anreizen zur freiwilligen Papierabgabe; die Schaffung solcher Systeme begrüsse ich ausdrücklich. Aber es muss gesichert bleiben: Gerade wer verfolgt wird, kann nicht innert 48 Stunden nach der Gesuchstellung Reisepapiere vorlegen! Das entbehrt jeglichen Praxisbezuges und ist nicht erfüllbar.

Alles in allem stelle ich fest, dass es noch weitere Artikel gibt, bei denen die Balance zwischen Rechtsstaatlichkeit und Missbrauchsbekämpfung – einseitig zulasten von Völkerrecht und Menschenrechten – ganz stark aus dem Lot gerät. Deshalb bin ich für die Rückweisung.

Zum Schluss noch ein Gedanke zur Beurteilung der Artikel: Ja, es ist eine Illusion zu meinen, man könne alle Menschen in unser Land aufnehmen. Das können wir nicht tun. Es ist aber eine genauso grosse Illusion zu meinen, dass wir in Zeiten der Globalisierung, der internationalen Mobilität, der Kriege, der Armut keine Asylbewerber mehr haben werden. Das ist der Preis einer modernen, mobilen Gesellschaft, die es nicht schafft, Gerechtigkeit auf der Welt so weit zu verbreiten, dass es keine Armut mehr gibt. Daran leiden wir.

Ich meine, wir sollten die Balance zwischen Rechtsstaatlichkeit und Missbrauchsgesetzgebung wahren und bei den entsprechenden Artikeln die asylfreundlicheren Versionen unterstützen.

Amgwerd Madeleine (C, JU): Je ne suis pas spécialiste de la question, je partage le désarroi de Dick Marty face au projet de loi et je partage également son avis sur plusieurs points. Je suis attachée à certaines valeurs, au respect des droits humains, au rôle que la Suisse a toujours joué dans le domaine de l'aide humanitaire. Je souhaite aussi que mon pays, le vôtre, le nôtre, conserve son image et sa réputation de pays ouvert et solidaire. Il est respecté pour cela dans le monde entier, je désire que cela continue ou du moins que l'on ne ternisse pas cette réputation.

Je ne fais pas de l'angélisme dans la politique des étrangers et de l'asile. Mais entre une politique où tout serait permis, où personne ne serait renvoyé ou puni et les propositions restrictives du Conseil fédéral, il y a de la marge. Nous devons et pouvons faire bon usage de cette marge dans l'intérêt des étrangers, femmes et hommes, et plus particulièrement de nombreux enfants et jeunes qui sont dans une situation difficile, voire dangereuse, dans leur pays. Ils souhaitent trouver chez nous quelques années de répit avant de retourner dans leur pays, enrichis par des expériences de formation, de travail ou de vie. Leur permettre d'acquérir une formation ou un travail, favoriser une intégration harmonieuse ne peuvent à terme qu'être positifs pour chacun. Tout d'abord et maintenant pour le pays d'accueil, qui s'enrichit de cette multiculturalité et de forces de travail dans des domaines où les Suisses ne sont plus guère enclins à travailler. Je vous donnerai comme exemple tout simple ce que vous vivez à Berne au quotidien: le nombre de personnes étrangères qui travaillent dans les restaurants bernois, sans par-

ler de toutes celles et ceux que l'on ne voit pas et qui sont en cuisine. Ensuite et plus tard, lorsque ces personnes rentrent dans leur pays d'origine, elles y apportent un savoir-faire, des connaissances qui favorisent son développement.

En résumé, avoir une politique d'accueil et une politique d'asile responsables, ce n'est donc pas de l'angélisme, mais c'est travailler dans l'intérêt non seulement du pays d'accueil, donc de notre pays, mais aussi du pays d'origine.

Il est bien entendu aussi que les personnes qui ne respectent pas nos lois, qui ne font pas d'efforts pour s'intégrer ou qui mettent en péril la sécurité de notre Etat et de notre société ne sont pas les bienvenues et que ces personnes-là doivent, selon les voies de droit, être refoulées à la frontière et retourner dans leur pays d'origine.

Le Conseil national a traité de cette loi en mai de l'année passée. La procédure aurait voulu que le Conseil des Etats traite ensuite cet objet, ce qui est le cas aujourd'hui. Mais entre-temps, et selon une procédure tout à fait exceptionnelle, Monsieur le conseiller fédéral Blocher a mené une consultation rapide et estivale auprès des cantons, avec l'intention affirmée de proposer une version de la loi plus restrictive que celle admise par le Conseil national.

Je n'approuve pas cette manière de procéder. Mon canton, celui du Jura, dans sa réponse, a également désapprouvé cette manière de faire. Ma critique et celle de mon canton concernent la forme, et donc la procédure. Elles sont très particulières et inhabituelles, je ne peux plus que le rappeler, le critiquer et le désapprouver.

Je me permets un petit aparté concernant le Jura. Hier, le Parlement jurassien a décidé, par 48 voix contre 2, d'accepter une initiative parlementaire qui permet aux étrangers d'accéder à notre pouvoir exécutif communal, aux conseils communaux et aux mairies, après avoir, il y a quelques années déjà, accordé le droit de vote aux étrangers, puis le droit d'éligibilité dans les conseils législatifs. Je suis fière de cette décision. C'est une forme concrète d'intégration; c'est une reconnaissance des étrangers, de leur rôle dans notre société, aussi en politique. Même si nous parlons maintenant de la loi sur l'asile, je tenais à vous signaler cette décision du Parlement jurassien. Cela justifie et conforte ma prise de position.

Venons-en maintenant au fond. Quant au contenu de cette révision, vous savez que de nombreuses institutions et associations sont extrêmement préoccupées par les nouvelles propositions du Conseil fédéral. Elles parlent à bon droit d'un durcissement de la politique d'asile. Je partage leur opinion et leur crainte. Je cite les plus importantes, sans entrer dans le détail de leurs remarques: l'Association des communes suisses, l'Union des villes suisses, mais aussi la Fédération des Eglises protestantes de la Suisse, la Conférence des évêques suisses, l'Eglise catholique-chrétienne et la Fédération suisse des communautés israéliennes. A celles-ci viennent s'ajouter d'autres intervenants en prise directe avec la réalité de l'asile comme la Conférence suisse des institutions d'action sociale, la Communauté de travail des oeuvres d'entraide suisses, l'Organisation suisse d'aide aux réfugiés, Amnesty International section suisse et, à un échelon supérieur, le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés. Cela me paraît particulièrement important qu'une telle autorité internationale intervienne dans ce débat suisse. Cela prouve, si besoin est, qu'il en va du respect des droits humains.

Le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés a un jugement qui me paraît juste. Je le cite: «Le Haut-Commissariat souligne le nombre de demandes d'asile radicalement en baisse. Ayant connaissance de ce fait, le Haut-Commissariat espère qu'au lieu de modifier de façon restrictive la loi sur l'asile existante et de risquer ainsi d'entrer en conflit avec les obligations du droit international en vigueur pour la Suisse, l'opportunité de prendre des mesures pour un système d'asile efficace et équitable, garantissant la protection à toutes les personnes en ayant besoin, sera saisie.» Selon le Haut-Commissariat, «la Suisse compromet son image internationale et court le danger d'exclure ceux qui ont effectivement besoin de protection, sans pour autant

régler le problème de la migration illégale qui, en fin de compte, ne peut être maîtrisée qu'à travers une coopération internationale et un dialogue avec les pays d'origine et de transit.» – La rédaction du Haut-Commissariat n'est pas toujours des plus simples du point de vue du français!

Il me paraît important que notre conseil conserve les acquis du Conseil national et garde un regard critique face aux nouvelles propositions du Conseil fédéral. C'est pour ma part dans cette optique que j'ai essayé de me faire une opinion sur cette loi. Je souhaite, comme je l'ai dit en introduction, que la Suisse conserve, avec la révision de cette loi, son image de pays ouvert et solidaire.

Pour ces raisons et avec ce regard critique, j'entre en matière et vous demande d'en faire de même.

Forster-Vannini Erika (RL, SG): Ich wollte eigentlich in dieser Eintretensdebatte das Wort nicht ergreifen, da wir in der Zeit ohnehin knapp sind. Aber einige Stellungnahmen aus den kirchlichen Kreisen – und zwar aus allen drei Landeskirchen – veranlassen mich nun trotzdem zu einem kurzen Votum. Ich tue dies aus derselben Betroffenheit heraus, wie sie schon von den Kollegen Schmid und Briner geäußert worden ist. Was mich an der kirchlichen Argumentation zum ganzen Thema Asyl stört, ist das Beharren auf den Prinzipien von Menschlichkeit und Nächstenliebe. Hier diejenigen, die Solidarität und Menschenliebe üben, dort jene, die eine harte Haltung einnehmen, die Nächstenliebe missachten und auf den Rechtsstaat hinweisen. Wie wenn der Staat nicht auch den Prinzipien von Menschlichkeit und Nächstenliebe verpflichtet wäre!

Wir bewegen uns mit den Vorschlägen des Bundesrates und der Kommission, so meine ich, nach wie vor innerhalb der Gesetzgebung eines demokratischen Rechtsstaates. Was wir innerhalb dieses Rahmens fordern, ist dies, dass die Menschen, die von diesem Staat Hilfe begehren, dies in einer Weise tun, wie wir es auch von unseren Bürgerinnen und Bürgern erwarten. Wenn aber Leute, die unsere Hilfe begehren und unser Asyl beanspruchen wollen, teilweise darauf aus sind, unsere Solidarität und unsere Gutgläubigkeit auszunützen, dann kann dies nicht hingenommen werden. Auch von Leuten, die in Fragen der Menschlichkeit besonders gefordert werden, erwarte ich, dass gewissen Tatsachen wie Rechtsmissbrauch oder Kriminalität Rechnung getragen wird und dass davor nicht einfach die Augen verschlossen werden. Manchmal werde ich das Gefühl nicht los, dass zum Teil eine sehr verklärte Sicht der Vorgänge rund um das Asylwesen herrscht und dass man gewissen Tatsachen bewusst nicht ins Auge sehen will.

An einer konstruktiven Kritik habe ich sicher nichts auszusetzen. Was mich an der Argumentation aber ärgert, ist dies, dass krampfhaft nach einem Gegensatz zwischen der Kirche und dem Staat und seinen Behörden gesucht wird. Es scheint mir ganz so, als würde differenzierteren Betrachtungen kein Raum gegeben. Dabei ist es gerade in diesem Bereich nötig, dass eine Zusammenarbeit von beiden Seiten gesucht wird. Eine differenzierte Sichtweise würde weit mehr zum friedlichen Zusammenleben beitragen, als wenn von gewissen kirchlichen Kreisen gewissermassen dem zivilen Ungehorsam das Wort geredet wird.

In diesem Sinn bin ich für Eintreten und hoffe, dass wir den Brückenschlag zwischen Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit schaffen, ohne einen Gegensatz zwischen Menschlichkeit und Staat zu kreieren.

Béguelin Michel (S, VD): Je m'oppose au projet proposé de révision de la loi sur l'asile pour deux raisons de principe fondamentales:

1. Le projet de loi introduit des mesures, telles la suppression de l'aide sociale pour les requérants déboutés, la réduction massive des prestations de santé pour l'ensemble des requérants et la détention administrative sans jugement jusqu'à deux ans, qui sont toutes des mesures absolument contraires aux droits élémentaires de l'homme et à la Constitution.

Je rappelle les articles de la Constitution qui sont violés par ce projet de loi, et ce n'est pas l'avis d'un juriste mais simplement celui d'un citoyen qui lit la Constitution. L'article 7 de celle-ci stipule: «La dignité humaine doit être respectée et protégée.» L'article 8: «Tous les êtres humains sont égaux devant la loi» (al. 1): accueillir les riches à bras ouverts et rejeter les pauvres, c'est violer la Constitution; il n'y a pas besoin d'être juriste pour constater le fait. L'article 9: «Toute personne a le droit d'être traitée par les organes de l'Etat sans arbitraire et conformément aux règles de la bonne foi.» Il y aurait aussi l'article 12 à citer, mais j'arrêterai là les citations.

Hier, dans cette salle, en présence du conseiller fédéral Blocher, notre conseil a adopté, à l'unanimité, la référence formelle à notre belle Constitution dans la loi sur les étrangers. Je dénonce cette hypocrisie qui célèbre la Constitution un jour et qui s'apprête à la piétiner le lendemain!

2. Le projet de loi sur l'asile, depuis sa «sortie» du Conseil national jusqu'à aujourd'hui, a subi un traitement très spécial, unique dans le fonctionnement de notre ordre démocratique, et nos collègues Marty et Studer ont mis en évidence cette dérive et ces dérapages. Par exemple, le conseiller fédéral compétent a d'abord modifié les décisions de la première chambre avant de transmettre le texte à la seconde. Ensuite, il impose cette révision au pas de charge, alors que rien ne justifie cette précipitation. Enfin, un rapport de l'administration qui pourrait contester les mesures prévues est gardé secret. Ces méthodes violent toutes les règles de notre système démocratique. Je les dénonce pour tenter de contribuer à sauver l'honneur du pouvoir législatif, l'honneur du Parlement.

En résumé, je rejette ce projet de loi pour deux raisons principales, à savoir tout d'abord à cause de la violation manifeste, évidente aux yeux de tous les citoyens, de la Constitution, ensuite à cause des magouilles et des «combinazioni» introduites après le mois d'août 2004 en court-circuitant le Conseil national pour durcir le projet. Je pourrais y ajouter bien sûr la perte de la crédibilité de notre pays au niveau international en matière de droit humanitaire – je rappelle que la Commission des droits de l'homme siège actuellement à Genève.

En conclusion, je retiens un fait dont les répercussions à terme pourraient aller très loin. Les violations de la Constitution, éclatantes aux yeux de l'opinion publique et dénoncées également par toutes les autorités morales et religieuses du pays, ainsi que les violations grossières de notre fonctionnement démocratique justifient et légitiment officiellement la désobéissance civique. Dans l'hypothèse où le projet de loi serait accepté dans la forme proposée par la majorité, la désobéissance civique pourrait devenir un devoir pour toutes les citoyennes et tous les citoyens de ce pays.

Personnellement, j'accomplirai mon devoir civique de citoyen et je commencerai en soutenant la proposition de renvoi Sommaruga Simonetta, afin de donner une chance au Conseil fédéral de présenter un projet sérieux, respectueux de notre ordre démocratique, digne du pays gardien du droit humanitaire.

Schiesser Fritz (RL, GL): Es ist ein Element aus dem Votum von Herrn Kollege Schmid, das mich veranlasst, hier eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Herr Kollege Schmid hat in seinem Votum die Frage der Verfassungsmässigkeit der vorliegenden Gesetzgebung aufgeworfen, und er hat auch auf die Rolle des Bundesgerichtes Bezug genommen. Das Bundesgericht ist die dritte Gewalt in diesem Staat. Nichts hindert das Bundesgericht daran – es wird vom Bundesgericht sogar gefordert –, auf dem Wege der Auslegung die Verfassung und die Bundesgesetze in Übereinstimmung zu bringen. Falls dies nicht möglich ist, so ist es dem Bundesgericht unbenommen zu erklären, es könne dies nicht tun und betrachte ein Bundesgesetz als verfassungswidrig; aber es muss es trotzdem anwenden.

Ich finde es unhaltbar, wenn in diesem Rat gesagt wird, sollte das Bundesgericht anders handeln, so mache es sich

allenfalls nach Artikel 275 des Strafgesetzbuches einer Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung oder eines Angriffs auf die verfassungsmässige Ordnung schuldig. Ich halte einen solchen Hinweis der Chambre de Réfexion, der auch eine versteckte Drohung enthält, an die Adresse unseres obersten Gerichtes für nicht gerechtfertigt und muss mich in aller Form dagegen zur Wehr setzen.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ich glaube, dass alle in diesem Saal die massgebende Verfassungsbestimmung kennen, dass auch für das Bundesgericht die Bundesgesetze und das Völkerrecht verbindlich sind. Ich zitiere wörtlich aus dem Gutachten von Herrn Jörg Paul Müller: «Es ist zu vermuten, dass das Bundesgericht in Zukunft auch Missachtungen von nur national gewährleisteten Grundrechten stärker in seiner Praxis beachten wird.» Das heisst nichts anderes, als dass Herr Müller das Bundesgericht auffordert, in Zukunft Bundesgesetze, die nach Auffassung der Professoren und der Richter nur nationales Verfassungsrecht verletzen, nicht mehr anzuwenden. Das widerspricht der Verfassung und wäre eine Umkehr der verfassungsmässigen Kompetenzordnung. Dafür haben wir eine strafrechtsbewehrte Norm. Ich habe nicht gedroht, sondern nur darauf hingewiesen.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte an dieser Stelle nicht auf die teilweise wirklich gravierenden materiellen Vorwürfe eingehen, welche von Ratsmitgliedern gemacht wurden, sondern nur auf die formelle Diskussion und auf die Vorwürfe an die Kommission, und ich möchte letztere kontern.

Wenn unter anderem auch Kommissionsmitglieder sagen, es sei nicht seriös gearbeitet worden, so möchte ich mich im Namen des Präsidenten gegen diesen Vorwurf verwahren. Wir haben die Vorlage mit genügend Zeit diskutiert. Es ist – und das habe ich in der Eintretensdebatte auch gesagt – ein äusserst ungewöhnliches Vorgehen, weil wir keine Botschaft haben. Ich habe auch gesagt, dass ich der Meinung bin, dass die Texte, welche uns der Bundesrat mit diesen Anträgen zur Verfügung gestellt hat, als Botschaft gelten müssten und dass sie im Nationalrat zusätzlich behandelt werden müssten. Es gibt weder von der Kommission noch vom Kommissionssekretariat und schon gar nicht vom Bundesrat her Vorgaben, wie diese Vorschläge behandelt werden sollen. Es ist durchaus möglich, und ich würde das auch begrüssen, dass hier, soweit es möglich ist, das normale Verfahren angewendet wird. Ich bin der Meinung, dass, obwohl wir das als Erstrat behandelt haben, trotzdem das zweimalige Hin und Her zwischen den Räten notwendig und möglich ist. Ich glaube, das Verfahren muss so gehandhabt werden. In der Kommission haben wir keinen Entscheid gefällt, wie das Verfahren gehandhabt werden soll.

Ich möchte mich einfach nur gegen die Vorwürfe verwahren. Erstens hat der Präsident sehr seriös und mit grosser Anstrengung versucht, die Vorlage unter den erschwerten Verhältnissen fertig zu behandeln. Frau Sommaruga – das vielleicht nur noch als persönliche Bemerkung –, wenn Sie aus der Vernehmlassung des Kantons Bern zitieren, so müssten Sie vielleicht nicht nur die formale Vorgabe zitieren, sondern auch den materiellen Entscheid, nämlich dass Ihre Kantonsregierung die Vorlage unterstützt hat.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die jetzige Diskussion hat gezeigt – darüber freue ich mich –, dass Sie gemerkt haben, wie schwierig die Entscheide sind. Es ist leider so: Das ist eine ausserordentlich schwierige Angelegenheit. Aber wer führt, ist bei solchen Entscheiden stets etwas einsam. Frau Saudan, Sie haben es gesagt: Es ist mir nicht wohl bei der Geschichte, ich habe immer Zweifel; das ist gut so. Diese Entscheide kann man nicht ohne Zweifel treffen, aber man hat sie zu treffen. Bei den bisherigen Asylgesetzrevisionen haben wir Beschlüsse gefasst, ohne diese Entscheide zu treffen. Wir haben die Probleme nicht gelöst, und wir sind aufgerufen, sie zu lösen. Da unterscheiden wir uns von den Bischöfen und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Flüchtlingsorganisationen und den Pro-

fessoren: Sie müssen die Probleme nicht lösen. Aber wir müssen sie lösen, und darum stehen wir in einer viel grösseren Pflicht.

Ich beginne mit dem Unbestrittenen: Es ist unbestritten – es wird häufig gesagt, aber es ist das Wesentliche –, dass die Schweiz eine humanitäre Tradition hat und allen Schutz gewährt, die wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt sind. Unser Land hat diese Tradition, hat sie bisher fortgeführt und führt sie auch weiter. Es gibt auch keinerlei Vorwürfe, dass wir das nicht täten.

Frau Sommaruga, Sie haben heute einen unglaublichen Satz in die Runde geworfen, wonach nachweisbar Gefolterte im Asylbereich abgewiesen würden. Sagen Sie mir einen Namen, bringen Sie den! Wo werden Leute abgewiesen, die gefoltert worden sind? Sie müssen wissen: Seit ich im Amt bin, gehe ich jedem Vorwurf nach, der kommt, und lasse Briefe schreiben. Sagen Sie mir Namen, Ort, wo, was. In 99 Prozent der Fälle kommt nichts, weder ein Name, noch ein Ort; wo es untersucht wurde, war nichts. Ich mache das auch wegen denjenigen Leute, die diese schwierigen Entscheide auf unteren Ebenen täglich zu treffen haben; ich habe sie auch besucht.

Das Gleiche habe ich in dieser Auseinandersetzung erlebt, und ich habe dem Bundesamt für Flüchtlinge den Auftrag gegeben: Wenn irgendwo geschrieben wird, es bekomme jemand keine Nothilfe, soll es unverzüglich festhalten: Wo, welcher Kanton, welche Gemeinde, wer ist es? Ich darf Ihnen sagen: Man hat uns bis heute keinen – keinen! – Fall vorgetragen, auch die Bischöfe nicht; es wäre interessant, die Briefe vorzulesen. Ich will es wissen, denn wir müssen den Kantonen sagen: Da ist etwas nicht in Ordnung; macht Ordnung, wir bezahlen ja. Wir kennen keine solchen Fälle – wir wollen eingreifen –, und ich befürchte, es gibt auch keine. Hingegen bin ich an verschiedenen Orten gewesen, weil ich schauen wollte: Was ist denn da los? Es bekommen Leute Unterstützung, die keine Nothilfe beziehen, weil sie sie unrechtmässig beziehen müssten. Drogenhändler – an diesen Besuchstagen habe ich an Ort und Stelle solche gesehen, die von Sozial Helfern betreut werden – können keine Nothilfe beziehen. Sie sind illegal da, sie beziehen Unterstützung von der Kirche, und die Kirche sagt: Das sind arme Leute, die keine Nothilfe bekommen. Wenn sie kämen und Nothilfe beziehen wollten, kämen sie vor Gericht und ins Gefängnis – und bekämen Nothilfe, sogar wesentlich mehr.

Das sind praktische Fälle, die ich bis ins Detail untersucht habe und die ich Ihnen vorlegen kann.

Ich habe einen zweiten Fall untersucht, von dem man mir berichtet hat: Er will nicht Nothilfe beziehen will, weil er sagt, es sei ihm zu mühsam, all diese Amtsstellen zu durchlaufen und diese Angaben zu machen, um für fünf Tage hintereinander die Nothilfe zu beziehen. Der Missstand, der hier zum Vorschein gekommen ist, ist derjenige, dass es eine Gemeinde gibt, die für fünf Tage Nothilfe gibt. Der Sinn der Nothilfe ist es nicht, ein Nothilfebezugssystem einzurichten, wo man froh ist, wenn die Leute kommen und Nothilfe holen. Wir geben Nothilfe für Leute, die ausreisen müssen, für Leute, die nach Hause gehen müssen, für Leute, die nach Hause gehen können – sie haben auch die Ausreisepapiere, sie haben das Billett, sie sind keine Flüchtlinge, sie sind auch keine vorläufig Aufgenommenen –, für Leute, die vorübergehend nicht ausreisen. Es gibt Leute, die sagen, es kämen ganz wenige Nothilfe holen. Aber es ist doch gerade der Zweck der Übung, dass sie heimgehen, und nicht, dass sie dableiben und Nothilfe beziehen.

Wir müssen aufpassen, dass wir die Dinge nicht vermischen. Wenn es aber Missstände gibt, bin ich gerne bereit, die Hinweise entgegenzunehmen, dann werde ich eingreifen. Mir sind aber keine Fälle bekannt, wie sie von Frau Sommaruga genannt worden sind.

Natürlich habe ich Kenntnis von vielen Fällen. Man schreibt mir, dieser oder jener sei ein Flüchtling, den man selbstverständlich aufnehmen müsse; sehr prominente Leute tun dies. Es gibt ja auch prominente Asylsuchende. Es ist inter-

essant: Einzelne Flüchtlinge haben eine grosse Lobby. Ich lasse sie persönlich kommen: Es ist nichts – es tut mir Leid. Natürlich kann ich der Asylrekurskommission nicht dreinreden; sie muss entscheiden. Es ist eine staatliche Instanz, die hier entscheidet; das haben wir anzuerkennen. Das zu den Flüchtlingen und zur humanitären Tradition.

Das erste Asylgesetz trat 1981 in Kraft. Es war auf einen Flüchtlingsbegriff ausgelegt, der auf den damaligen Erfahrungen beruhte. Wir haben eine lange Erfahrung mit Flüchtlingen, wenn ich an die Reformationszeit denke, wenn ich an die Fünfziger- und Sechzigerjahre denke, als wir die Leute aus Tibet, Ungarn und der Tschechoslowakei aufgenommen haben, später jene aus Vietnam; und dann machten wir natürlich auch im Zweiten Weltkrieg Erfahrungen. Dieses Gesetz war durch die Flüchtlingspolitik geprägt, die auf die Aufnahme von einzelnen Flüchtlingen ausgerichtet war, wie wir sie während der Reformationszeit und während der Judenverfolgung im Zweiten Weltkrieg kannten.

Aber für diese Masseneinwanderung, wie sie heute besteht, ist unser Asylgesetz schlecht geeignet. Das sehen Sie an Folgendem: Von den 25 000 bis 30 000 Leuten wird jeder einzelne Fall bis ins Detail untersucht, und am Schluss sind von diesen Leuten 7 Prozent Flüchtlinge und 93 Prozent gehen wieder heim. Da stimmt etwas nicht! Hier müssen wir eine ganz andere Lösung suchen, aber das können wir nicht über diese Teilrevision tun, das braucht mehr Zeit und grossflächigere Massnahmen; daran arbeiten wir.

Der Flüchtlingsgrund ist in der Regel Hoffnung auf ein besseres Leben. Das ist ja nichts Unanständiges, aber Sie müssen entscheiden, ob Sie Leuten, die nur ein besseres Leben haben wollen, in unserem Land Aufenthalt geben wollen, auch wenn sie keine Arbeitsbewilligung haben, oder ob Sie das nicht wollen. Das ist das Schwierige, das macht man nicht gern, aber das Gegenteil zu tun ist mindestens so unethisch und unmoralisch, wie einen echten Flüchtling nicht aufzunehmen – mindestens! Nun, von 100 000 nach Hause geschickten, abgewiesenen Flüchtlingen haben wir, das muss ich noch sagen, einen einzigen Fall von einem Flüchtling – der Fall ist noch nicht ganz abgeklärt –, der nach kurzer Zeit im betreffenden Land eingesperrt wurde und nun im Gefängnis ist. Wir klären den Fall bis ins Detail ab: Ist er im Gefängnis wegen eines Grundes, den wir hätten erkennen sollen, oder wegen etwas anderem? Hat er unterdessen Diebstahl oder so etwas begangen? Das wäre dann etwas anderes.

Das grosse Problem, das wir haben, sind nicht die Flüchtlinge. Die Flüchtlinge überfordern uns nicht, nirgends, damit werden wir fertig. Wir haben da ein paar Missstände, weil die Leute zu wenig integriert sind – das soll auch verbessert werden. Das Problem sind aber die zahlreichen Personen, die kommen und keine Flüchtlinge sind, keine asylrelevanten Gründe haben – und sie kommen in grosser Zahl. Das ist nicht nur unser Problem: Ganz Europa, die ganze Welt arbeitet an diesem Problem. Europa hat relativ rasch gehandelt. Die meisten Länder haben ihre Gesetzgebung enorm verschärft. Gemäss der heutigen Fassung liegen wir heute hinter den Ländern, die in den letzten Jahren gehandelt haben: hinter Deutschland, hinter Dänemark, hinter Norwegen – ganz neu! –, hinter den Niederlanden usw. Wir müssen also nicht Angst haben, das strengste Gesetz zu haben; das muss ich Ihnen sagen!

Wo liegen die Missstände? 90 Prozent der Menschen, die um Asyl nachsuchen, sind keine Flüchtlinge. Wenn Sie die vorläufig Aufgenommenen dazunehmen, sind 80 Prozent weder Flüchtlinge noch vorläufig Aufgenommene. Das ist so; das ist einfach eine Realität. Eine Vielzahl von Personen wird wegen Unzumutbarkeit der Rückkehr vorläufig aufgenommen. Das müssen wir regeln. Ich habe im Nationalrat ausgeführt, dass von den 23 000 vorläufig Aufgenommenen etwa 6400 hier bleiben – das ist die Zahl, die man mir damals gegeben hat. Richtig ist, dass 90 Prozent von ihnen in der Schweiz bleiben. Es gibt Personen, die zwölf Jahre hier bleiben. Deshalb müssen wir eine Regelung finden. Sie kommen nicht darum herum, einen Entscheid zu fällen. Sie können das schon «humanitäre Aufnahme» nennen und den

Familiennachzug erlauben. Nur: Alle Kantone sind dagegen, und zwar auch der Kanton Jura und der Kanton Bern; mindestens die Kantonsvertreter, die mir das mitteilen. Das ist es, was ich berücksichtigen muss. Die Kantone sind dagegen, weil sie nach sieben Jahren die finanziellen Lasten tragen müssen. Es geht hier in erster Linie um finanzielle Folgen. Das müssen wir klar sehen.

Hier setzt die vorgesehene Revision des Asylgesetzes an. Sie will mit der Flüchtlingspolitik weiterfahren. Ideal wäre, wenn nur noch echte Flüchtlinge kommen und hier Unterschlupf finden würden. Ich sage nicht, dass wir dieses Ziel erreichen, aber wir sind auf gutem Weg. Wie Frau Heberlein ausgeführt hat, steigt erstmals der Anteil der echten Flüchtlinge ganz leicht. Wir sind jetzt auf fast 10 Prozent. Das ist immer noch wenig. Wir hatten bisher immer 6 oder 7 Prozent. 70 Prozent der echten Flüchtlinge kommen mit Papieren. 80 Prozent der Asylsuchenden, die hier keinen Unterschlupf finden können, weil sie keine Flüchtlinge sind, kommen ohne Papiere. Das ist eine Tatsache. Wir müssen der Papierlosigkeit ein grosses Augenmerk schenken, denn das ist eines der Hauptprobleme. Im Asylbereich bereiten die fehlenden Ausweispapiere und damit der fehlende Nachweis der Identität der Asylsuchenden die grössten Schwierigkeiten. Ich wusste als Nationalrat, dass das Asylwesen in keiner guten Situation ist. Aber ich muss Ihnen sagen: In diesen Bereichen ist es noch viel schlimmer, als ich dachte! Das ist die Realität. Ich habe es bis ins Detail studiert. Die Papiere werden meistens versteckt oder vernichtet. Es sind nicht vor allem Leute, die bei Nacht und Nebel fliehen mussten. Wer diese Tatsache nicht anerkennt, ist kein Realist. Wir haben die Führung auf dem Ist-Zustand aufzubauen.

Ich erzähle Ihnen gerne eine kleine Geschichte: Ich besuchte die Flughafenempfangsstelle in Zürich. Es wusste niemand, dass ich kommen würde. Ich ging an diesem Morgen einfach hin; es konnte niemand etwas stellen. Da kamen sieben Tamlilen, die mit dem Flugzeug von Colombo nach Warschau und mit der Swiss in die Schweiz geflogen waren – sieben Tamlilen ohne Papiere. Ich kam gerade dazu, als das Verfahren im Gange war, und fragte, wo denn die Papiere seien. Da kam einer mit einer Schale in der Hand, in der die verschnitzelten Pässe waren; sie waren auf der Toilette des Flughafens gefunden worden. Ich mache diesen Tamlilen keinen Vorwurf. Ich mache den Vorwurf denjenigen, die das tolerieren und sagen: «Das ist kein Grund, heimzugehen.» Es ist auch kein Grund; wir untersuchen das auch alles; die Leute sind immer noch da. Auch diese Fälle werden bis ins Detail untersucht. Aber Sie müssen sich die Frage stellen, ob das der Sinn der Übung ist. Ich wiederhole hier nochmals: Die Grosszahl der Papierlosen hat ihre Papiere versteckt oder vernichtet, und damit müssen wir fertig werden. Der Aufenthalt in unserem Land kann so verlängert oder gar dauerhaft erzwungen werden.

Ich habe im Januar 2004, als ich mein Amt antrat, ein ganztägiges Brainstorming mit den Verantwortlichen gemacht. Ich habe auch Hilfswerke eingeladen. Ich habe gefragt: «Was müssen wir tun, um die Missstände zu beheben?» Ich habe die Frage gestellt: «Warum kommen die denn alle ohne Papiere?» Die massgebende Person der Flüchtlingspolitik, die anwesend war, hat gesagt, es müsse einer ein «Tubel» sein, der mit Papieren komme. Wir haben also eine Lösung zu finden, dass nicht derjenige, der rechtmässig mit Papieren kommt, am Schluss der Dumme ist, und derjenige, der ohne Papiere kommt, belohnt wird. Das ist unsere Verantwortung; ich meine es wenigstens.

Der überwiegende Teil der Asylsuchenden kommt mit Schleppern, das ist auch eindeutig. Wobei Schlepper nicht nur diejenigen sind, die grosse Beträge einziehen und die Leute instruieren und bis an die Grenze bringen – das gibt es auch –, sondern es sind natürlich auch Verwandte und Bekannte, die hier leben und Wege finden, wie man hier reinkommt.

Das Problem ist nicht ganz unbekannt, aber es geht darum, darüber zu reden. Wenn man darüber redet, dann ist es auch gar nicht mehr so schlimm, dann können wir es auch lösen.

Was wollen wir machen? Wir wollen dafür sorgen, dass diejenigen, die mit Papieren kommen, nicht schlechtergestellt sind als andere. Das muss doch eigentlich einleuchten. Wir wollen auch dafür sorgen, dass diejenigen, die ohne Papiere kommen und echte Flüchtlinge sind, das Land deswegen nicht verlassen müssen. Das ist die Zielsetzung; alles ist darauf ausgerichtet. Mit der jetzigen Revision wird das nicht gewährleistet – ich mache keine Versprechungen –, aber gegenüber heute wesentlich verbessert.

Es ist nicht wahr, dass wir im Gesetz eine Bestimmung hätten, wonach Papierlose keine Flüchtlingsaufnahme bekommen könnten. Aber wir haben eine Bestimmung, dass Papierlose glaubhafte Gründe dafür angeben müssen, warum sie keine Papiere haben. Ist denn das eine so unmenschliche Angelegenheit? Gegen diese Bestimmung gibt es von völkerrechtlicher Seite auch keine Einwände. Herr Professor Kälin hat geschrieben, die jetzige Fassung sei nicht völkerrechtswidrig, aber im Anwendungsfall könnte sie völkerrechtswidrig sein, wenn sie nicht richtig angewendet werde. Das ist bei jeder Vorschrift so. Jede Vorschrift, die Sie nicht korrekt anwenden, ist vielleicht rechtswidrig. Wir haben früher andere Vorschläge gehabt. Sie wurden geprüft und als völkerrechtswidrig abgelehnt. Darum haben wir sie entsprechend angepasst. Sie sind milde. Ich weiss nicht, ob wir die Missstände lösen können; ich hoffe es.

Zu den Fragen der Völkerrechtswidrigkeit, der Menschenrechte, der Verfassung, der Europatauglichkeit, der Flüchtlingskonvention: Alle Vorschläge, die hier vorliegen – Herr Briner, das kann ich sagen –, sind vom Bundesrat so zur Kenntnis genommen worden. Wir haben ja Völkerrechtler, Menschenrechtler – wir haben viele, das kann ich Ihnen sagen, wir haben nicht zu wenige. Sie alle sagen klar, dass diese Regelungen nicht völkerrechtswidrig sind. Sie entsprechen der Flüchtlingskonvention, den Menschenrechten und sind europatauglich. Es gibt eine Ausnahme, das ist Artikel 83, der in der Kommission neu aufgenommen wurde. Dazu nehme ich dann dort im Speziellen Stellung; dieser Artikel ist auch innerhalb der Bundesverwaltung umstritten. Aber wir können das in der Detailberatung behandeln.

Es ist nicht wahr, dass das alles völkerrechtswidrig, menschenrechtswidrig, flüchtlingskonventionswidrig und europatauglich wäre. Ich sage nicht, es gebe hier Leute, die das behaupten würden; aber die Flüchtlingshilfe sagt natürlich bei jedem Vorschlag, es sei so. Ich habe Leute, die massgebend sind. Der Bundesrat hat auch die Anträge, die ich eingebracht habe und die er abgewiesen hat, nie wegen Völkerrechtswidrigkeit abgelehnt, keinen einzigen. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen. Ich kann nicht irgendwelche Professoren vorschreiben – übrigens machen die Professoren auch Gutachten für andere Kreise, die nicht unsere Kreise sind. Ich bitte Sie, auch zu beachten, dass man nicht einfach, wenn einer Professor ist, sagen kann, in dem Fall sei das das Evangelium. Wir haben ja schliesslich eine Organisation, die das prüfen muss, und wir haben einen Bundesrat, der das entscheidet und die Bedenken auch kennt.

Nun, ich bin wegen des schnellen Verfahrens angegriffen worden, das hier durchgezogen wird. Ich habe Verständnis dafür! Ich habe das Amt am 1. Januar 2004 angetreten. Am 10. Dezember 2003 hatte es Wahlen gegeben, und das kann ja nicht folgenlos sein, auch wenn man meint, es gehe jetzt alles gleich weiter. Ich habe dieses Problem als Erstes analysiert. Diese Gesetze, wie wir sie haben, waren ja noch schnell vor den Wahlen in der Kommission fertig gestellt, aber nicht im Parlament beraten worden. Dann habe ich gesagt: Da muss ich etwas machen. Ich habe dem Bundesrat gesagt, ich sei eigentlich dafür, dem Nationalrat zu beantragen, das Gesetz an den Bundesrat zurückzuweisen; dann könnten wir die Sachen einbauen. Der Bundesrat hat dann gesagt, das finde er nicht nötig, solche Änderungen könnten wir auch im Differenzbereinungsverfahren zwischen den Räten machen. Es gab einen Antrag im Nationalrat, das zurückzuweisen, der ausdrücklich abgelehnt wurde. Aber ich habe im Nationalrat erklärt, ich würde die Hauptverbesserungsvorschläge, die ich zusätzlich sehe – die übrigens meistens in der Diskussion schon vorhanden waren –, im Stän-

derat einbringen, und jetzt muss ich Ihnen sagen: Diese Vorschläge, die ich dem Bundesrat unterbreitet habe, sind samt und sonders Anliegen der mit dem Asylvollzug beschäftigten Kreise und in erster Linie, Frau Sommaruga, der Kantone. Die Kantone haben sie bis zur Formulierung eingebracht, ich habe sie der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vorgelegt. Ich habe auch mitgeteilt, es werde nochmals eine kurze Konsultation der Kantone geben, aber in den Sommerferien – die Kantone hatten nämlich gesagt, sie seien zwar schon angehört worden, aber nachher habe man ein Gesetz mit gegenteiligen Vorschlägen gemacht. Dieses Vorgehen hat der Bundesrat gutgeheissen. Auch mit dem Ständeratspräsidenten haben wir damals noch besprochen, wie man das im Hinblick auf den Zweitrat machen sollte; man muss ja aufpassen, dass man den Turnus hier nicht verschiebt.

Der Bundesrat hat von zwölf Vorschlägen zehn gutgeheissen. Ich muss da nicht aus der Schule plaudern, weil ja alles auch schon in der Zeitung stand, also kann ich das nur noch bestätigen.

Zwei Vorschläge hat der Bundesrat nicht gutgeheissen. Der eine betrifft die Durchsetzungshaft, auf die die Kantone grossen Wert legen, und der jetzt hier im Rat wieder vorliegt, Herr Marty, nicht von mir, sondern vonseiten der Kantone. Ich bitte Sie, sich hier auch an die Fakten zu halten. Ich habe das nicht eingebracht. Aber ich begreife die Kantone, sie brauchen dieses Instrument. Aber der Bundesrat hat gesagt, das sei heute mit der Ausschaffungshaft auch möglich. Das sind zwei verschiedene Auffassungen, ich möchte nicht darauf eingehen. Sie haben darüber zu entscheiden.

Der andere Vorschlag betrifft die Änderung der humanitären Aufnahme. Es ist für mich eine grosse Sorge – denn ich denke natürlich an die Volksabstimmung; und zwar an diejenigen, die ein Gesetz wollen, nicht an die, die keines wollen –, wenn wir die Kantone gegen uns haben. In diesem Bereich gibt es ein grosses Problem für die Kantone – ich muss es Ihnen sagen –, das ist der Familiennachzug. Sie können darüber reden, solange Sie wollen, doch die Kantone wehren sich gegen einen zu frühzeitigen Familiennachzug, weil sie dort natürlich die Kostenfolgen tragen – Schulen, Sozialwesen usw. –; es geht auch um die Arbeits-erlaubnis und um die Frist, nach der die vorläufig Aufgenommenen wie die Flüchtlinge an die Kantone übergehen.

Mein neuer Vorschlag war dem Bundesrat zu kompliziert. Ich hatte ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, nämlich für vorläufig Aufgenommene aus Unzumutbarkeitsgründen, aus Unmöglichkeitgründen, aus technischen Gründen usw. Dazu hat der Bundesrat gesagt, das sei ihm zu kompliziert. Aber er hat gleichzeitig gesagt, vielleicht werde der Ständerat eine andere Lösung finden. Sie haben jetzt hier eine andere Lösung beantragt. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob der Bundesrat diese unterstützt. Ich werde vor der Behandlung durch den Zweitrat mit dem Bundesrat reden. Die Kantone sind mit dieser Lösung eher zufrieden als mit der letzten, weil es auch eine grosszügige Lösung ist, was die Entschädigungen anbelangt. Aber das formelle Verfahren ist ja noch nicht durch. Über das Verfahren müssen wir mit den Kantonen wieder sprechen. Ich bin der Meinung, man sollte diesen Antrag unterstützen. Ich bin dieser Meinung, Herr Marty, nicht der Bundesrat. Der Bundesrat muss das nachher prüfen. Es ist aber unüblich, dass man im Bereinungsverfahren mit jedem Vorschlag, der neu kommt und für den man ist, in den Bundesrat geht. Das wird, Herr Studer, nur von mir verlangt, bei anderen Bundesräten haben Sie weniger Hemmungen. Man muss hier auch eine gewisse Flexibilität walten lassen.

Nun zu den einzelnen Fragen:

1. Zur Übereinstimmung mit dem Völkerrecht sage ich Ihnen nochmals: Wir werden Ihnen vonseiten unseres Amtes und des Bundesrates nichts beantragen, bei dem diese Übereinstimmung nicht gewährleistet ist. Bei dem, was Ihnen vorliegt, ist sie gewährleistet; auf Artikel 83 komme ich noch zurück; das ist eine Sonderbestimmung.

2. Es geht darum, die Attraktivität des Landes für Asylsuchende, die keine relevanten Gründe haben, zu brechen. Es ist eine Illusion zu meinen, man könne die Leute sehr gut

stellen und nachher alle wieder ausweisen, womöglich noch gezwungenermassen, mit Polizeiüberführungen, Flugzeugen usw. Es ist im Strafbereich immer so: Wenn Sie Hunderttausende haben, werden Sie damit nicht mehr fertig. Also müssen Sie dafür sorgen, dass die Attraktivität gebrochen wird. Denn es ist so: Unser Land ist für Asylsuchende ohne asylrelevante Gründe – in erster Linie ohne Papiere – ausserordentlich attraktiv. Wenn jemand illegal aufgegriffen wird, genügt es, wenn er sagt: «Asyl!» Das gibt ihm so oder so das Recht auf einen kürzeren oder längeren Aufenthalt. Ich habe nichts dagegen; wenn wir ein Rechtssystem haben, welches solches ermöglicht, ist es so. Dann wird während des ganzen Verfahrens Sozialhilfe gewährt, bis April 2004 auch für Personen mit Nichteintretensentscheiden. Bis heute gilt dies auch für abgewiesene Asylsuchende während des gesamten Verfahrens. Auch das ist attraktiv.

Sie müssen die Attraktivität brechen. Dann haben Sie den Vorteil, dass weniger kommen; das ist wichtig. Die Flüchtlinge kommen nämlich trotzdem, weil sie mit dieser Unattraktivität längstens fertig werden, denn sie werden an Leib und Leben verfolgt; sie sind geschützt, erhalten ein korrektes Verfahren und werden zu anerkannten Flüchtlingen; aber die anderen eben nicht.

Wir haben letztes Jahr die Nothilfe bei Nichteintretensentscheiden eingeführt, und dann waren die Befürchtungen enorm, was da alles passieren könnte. Frau Sommaruga, Sie haben bemängelt, dass man das gemacht habe, bevor das Monitoring abgeschlossen sei. Das Monitoring ist nie abgeschlossen – da können Sie hundert Jahre warten! Wir überwachen das immer. Das ist etwa so, wie wenn Sie bei einer Firma sagen, Sie könnten die Rechnung nie abnehmen, weil die Kontrolle der Rechnung durch die Kontrollstelle immer weitergehe. Aber wir haben jetzt die Erfahrungen von neun Monaten – ich gebe zu, das ist noch etwas kurz. Aber etwas dürfen wir sagen: Alle Befürchtungen, die geäussert wurden – die Leute würden untertauchen, sie würden im kriminellen Bereich landen –, haben sich nicht bestätigt. Wir haben nämlich etwas gemacht, was wir bis jetzt im Asylbereich nicht machen konnten: Wir haben gesagt, wir möchten jeden Monat von sämtlichen Kantonspolizeien Angaben darüber, wie viele Illegale sie aufgegriffen hätten, welche kriminell seien und warum – es kommt ja noch darauf an, was sie gemacht haben, ob es sich um schwere Kriminalität handelt. Ich muss Ihnen sagen: Die Kriminalitätsquote bei jenen, die von Nichteintretensentscheiden betroffen sind, beträgt 5 Prozent. Dagegen liegt sie bei allen Leuten, die im Asylbereich sind, weit über 10 Prozent. Allerdings haben wir dort nicht die ganze Schweiz erfasst, sondern nur den Kanton Zürich, der diese Polizeistatistik führt; das müssen wir also extrapolieren. Die Delikte betreffen kleinere Diebstähle und Drogen, aber leichte Drogen.

Zudem, und das ist das Allererfreulichste: Wir wissen, dass bisher ungefähr 55 Prozent der Leute mit einem Nichteintretensentscheid und mit Sozialhilfe nicht ausgereist sind. Sie waren irgendwo, wir wissen nicht, wo. Wir haben jetzt im vierten Quartal, von April bis Dezember, festgestellt, dass 80 Prozent nicht mehr hier sind. Ich kann nicht beweisen, dass sie zu Hause oder in Deutschland sind. Aber sie sind nicht mehr aufgegriffen worden, sie beziehen keine Sozialhilfe, auch keine Nothilfe. Sie sind aus dem Verfahren ausgeschieden. Der Anteil ist grösser als vorher. Ich sage nicht, dass keine Leute untergetaucht seien. Ich gebe mich keinen Illusionen hin; wir müssen das sehen. Aber die Probleme sind nicht in der Masse entstanden, wie man das angenommen hat.

Der Hauptvorwurf bei der Sozialhilfe kommt von grossen Städten, in erster Linie von der Stadt Zürich, weil sie Nothilfestrukturen aufbauen. Wir bekommen auch viele Investitionsbegehren. Ich bewillige keine Investitionen für Nothilfestrukturen. Die Leute brauchen nicht Nothilfe, sie müssen zurück in den Herkunftsstaat! Das sind keine Flüchtlinge, sind nicht gefährdet, gar nichts. Sie haben Papiere. Die Behauptung, die aufgestellt wird, das seien Leute, die gar nicht zurückkehren könnten – wie nach China usw. –, sie würden nicht zurückgenommen, ist gar nicht wahr. Sie werden alle

zurückgenommen. Das ist auch eine Beleidigung gegenüber diesen Ländern; ich muss Ihnen das sagen. Sie nehmen die Leute zurück, sie stellen ihnen Spezialpapiere aus. Es gibt ein Land, wo es nicht geht, weil praktisch keine staatlichen Strukturen mehr vorhanden sind: Das ist Somalia; da haben wir ein grosses Problem. Aber diese Leute haben auch keine Nichteintretensentscheide. Wir geben nur Nichteintretensentscheide, wenn sichergestellt ist, dass die Leute nach Hause gehen können. Aber sie müssen sich um die Papiere bemühen.

Damit sind wir im Nothilfebereich. Was machen wir mit denjenigen, die rechtsmissbräuchlich Nothilfe beziehen? Das ist die grosse Frage. Ist Artikel 12 der Bundesverfassung auch für diejenigen gemacht, die raffinierte Anwälte haben? Sie müssen sehen, dass das keine sehr romantische Geschichte ist. Diese Anwälte sagen den Leuten, sie dürften den Namen nicht sagen, keine Fingerabdrücke geben, sie müssten gar nichts machen, Nothilfe bekämen sie immer, Artikel 12 der Bundesverfassung gewährleiste das. Wenn das Einzelfälle sind, kommen wir damit weg; was aber, wenn das Schule macht? Das Bundesgericht wird morgen entscheiden; ich befürchte, es wird entscheiden, dass diese Leute auch Nothilfe erhalten müssen. Wenn ich die Entscheidung sehe, die im Bereich der Ausschaffungshaft getroffen worden sind, ist das zu befürchten. Dann sind Sie als Gesetzgeber aufgerufen. Was machen Sie? Wenn die Verfassungswidrigkeit gegeben ist, machen wir eben eine Verfassungsbestimmung.

Das sind die ernsthaften Fragen, die dahinter stehen, und die grossen Sorgen der Kantone. Was sollen sie machen? Frau Sommaruga, ich erhalte auch die Briefe von Ihrem Kanton. Was machen wir mit diesen Leuten? Wenn das pro Kanton 50 bis 100 Leute sind, sind das – so sagen Sie – wenig. Für Leute, die an der Front stehen, Herr David, und die die Sache machen müssen, sind auch 50 Personen ein Problem. Damit hat man fertig zu werden. Wir können hier sagen, das sei alles kein Problem. Aber dann stellt man fest, dass die Bevölkerung unzufrieden ist, weil sie sagt, es kämen zwar anscheinend immer weniger Leute – weil wir ja hier Erfolg hätten –, aber es seien immer mehr da. Da sind wir aufgefordert, dafür zu sorgen, dass nicht immer mehr da sind.

Zu den Zwangsmassnahmen: Die Zwangsmassnahmen gehören nicht nur in den Bereich des Asylgesetzes, sondern auch in den Bereich des Ausländergesetzes. Sie müssen auch nicht glauben, in der Ausschaffungshaft seien nur abgewiesene Asylbewerber. Ich habe Basel besucht. Da waren ungefähr 30 Prozent abgewiesene Asylbewerber. 70 Prozent waren aus andern Bereichen: Kriminelle, die die Strafe abgebüsst haben, Landesverweisung haben und nicht nach Hause gingen; Leute, die abgelaufene Visa haben und während mehrerer Monate nicht nach Hause gehen wollten usw. Sie sind dort, weil sie ausgeschafft werden sollen. Darum tangieren die beiden Gesetze dieselbe Problematik.

Die Kantone haben auf die Verlängerung der Haft gedrängt. Ich war in mehreren Ausschaffungsgefängnissen und fragte die Leiter immer: Was bringt Ihnen denn diese Verlängerung? Heute sind es im Maximum neun Monate, und wenn jemand nach neun Monaten rausgeht, beginnt alles wieder von vorn. Es sind wenige, die neun Monate bleiben – wenige. Aber diese wenigen in der Schweiz sind viel für denjenigen, der damit fertig werden muss.

Die Meinung der Anstaltsdirektoren ist – da höre ich halt gerne auf die Praktiker –: Zwei Weihnachten bzw. zwei Ramadan; wenn die Leute wissen, dass sie so lange drinbleiben müssen, werden sie das nicht tun; sie werden nach zwei, drei Monaten ausreisen. Also finde ich, sollte man den Kantonen dieses Instrument zur Verfügung stellen.

Es ist gesagt worden, Herr Marty, das Tessin müsse 250 Personen einsperren. Die Kantone müssen gar niemanden einsperren. Wir wollen auch nicht, dass sie einsperren. Nach Hause bringen müssen sie sie! Schauen, dass sie zurückkehren, müssen sie! Aber wenn die Kantone sagen, sie hätten Fälle, in denen es nur mit verlängerter Ausschaffungshaft geht, müssen wir sie ihnen zur Verfügung stellen.

Dasselbe gilt für die Durchsetzungshaft, die der Bundesrat abgelehnt hat, die die Kantone aber wünschen und die ich im Bundesrat vertreten habe. Der Bundesrat hat sie aber nicht abgelehnt, weil sie völkerrechtswidrig ist, Herr Studer. Ich möchte noch etwas zum ethischen Aspekt sagen; ich bin froh, dass Sie die Frage aufgeworfen haben: Ethisch handeln nicht Menschen, die ihre gutgemeinte Gesinnung anderen gegenüber zur Schau stellen. In der Führung handelt derjenige ethisch, welcher den Auftrag, den er bekommen hat, löst. Wir haben im Asylbereich in den letzten Jahren trotz aller Revisionen unser Problem nicht gelöst. Jetzt kann man sagen, ganz lösen könne man es nicht – das gebe ich zu –, aber man kann es wesentlich besser lösen!

Dass wir seit dem letzten Jahr mit den Bestrebungen zu kurzen Verfahren und mit der Nothilfe seit April – es ist erst seit April – wesentlich bessere Werte aufweisen, dass also wesentlich weniger Asylsuchende ohne relevante Gründe gekommen sind, hat schweizerische, nicht europäische Gründe. Das ist bei allen untergegangen, aber die Schweiz hat erstmals – ich habe auch noch mit Herrn Arbenz gesprochen – bessere Werte als die europäischen Staaten! Wir haben 43 Prozent weniger Asylbewerber, der Schnitt in Europa liegt bei etwa 20 bis 30 Prozent. Es gibt ein Land, das noch bessere Werte hat, das ist Norwegen mit 53 Prozent weniger Asylbewerbern. Dort hat man auf den 1. Januar 2004 die Sozialhilfe für die abgewiesenen Asylbewerber gestrichen. Nach vier Wochen werden sie aus den Unterkünften wegweisen, und sie bekommen keine Unterstützung. Sie sehen, wie schnell man die Attraktivität brechen kann.

Wir gehen nicht so weit. Wir schlagen vor, dass wir bei den abgewiesenen Asylbewerbern zur Nothilfe übergehen. Wir haben etwa 14 000 abgewiesene Asylbewerber, die nicht nach Hause gehen, weil sie Sozialhilfe haben. Es liegen jetzt auch Gerichtsentscheide aus dem Bezirksgericht Zürich vor, die die Illegalität verneint haben. Das Gericht hat Folgendes gesagt: Die Tatsache, dass diese abgewiesenen Asylbewerber in den Asylunterkünften bleiben und Sozialhilfe beziehen, ist ein Indiz dafür, dass sie nicht rechtswidrig da sind. Wir müssen einfach aufpassen, was wir tun. Darum glaube ich Folgendes – ich mache keine Versprechungen wie bei den vergangenen Revisionen, aber das kann ich sagen –: Diese Revision wird die Attraktivität mindern. Flüchtlinge werden in unserem Land ihre Unterkunft finden, sie werden besser integriert, sie werden aufgenommen – niemand muss Angst haben –, aber der Missbrauch des Asylrechtes wird wesentlich eingedämmt, wenn er auch nicht ganz verschwinden wird. Das ist verantwortungsvoll, und ich meine, es sei verantwortungsvoller, als einfach zu sagen, das sei völkerrechtswidrig und weiss ich was, ohne dass es so ist!

Zur Europatauglichkeit: In Europa, in der EU, ist die Asylpolitik national und nicht europäisch geregelt. Die europäischen Staaten haben für das Asylwesen lediglich einen Mindeststandard festgelegt. Diesen Mindeststandard erfüllen wir längstens, da müssen Sie keine Bedenken haben. Er ist zum Teil auch sehr schwammig umschrieben. Es hat sehr lange gedauert, bis sich die Staaten einig waren. Darum musste so viel verallgemeinert werden, dass man es kaum mehr erkennt. Aber die Asylpolitik ist national. Darum hat Deutschland als erster Staat seine Bestimmungen massiv verschärft – es hat auch hervorragende Werte. Deutschland hat übrigens eine sozialdemokratische Regierung. Den grössten Erfolg hat heute Dänemark. Über 50 Prozent sind echte Flüchtlinge. Das sind ganz gute Werte. Wir sollten auch von diesen Erfahrungen lernen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, den Rückweisungsantrag abzulehnen und im Einzelnen die Anträge Ihrer Kommission zu unterstützen. Ich werde im Einzelfall noch Stellung nehmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Sommaruga Simonetta ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Sommaruga Simonetta 10 Stimmen
Dagegen 30 Stimmen

1. Asylgesetz

1. Loi sur l'asile

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ersatz eines Ausdrucks, Art. 6a, 8 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction, remplacement de termes, art. 6a, 8 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einer Empfangsstelle oder in einer Kollektivunterkunft

Antrag der Minderheit

(Reimann, Büttiker, Heberlein)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1

Proposition de la majorité

.... ou dans un logement collectif

Proposition de la minorité

(Reimann, Büttiker, Heberlein)

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Nationalrat hat mit 79 zu 59 Stimmen beschlossen, in die Bestimmung über die Durchsuchung der Räumlichkeiten auch die Privatunterkünfte aufzunehmen. Unsere Kommission hat mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, die Möglichkeit der Durchsuchung der Privatunterkünfte nicht aufzunehmen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass Privaträumlichkeiten auf dem ordentlichen Weg mit einem Polizeibefehl durchsucht werden müssten. Dies entspricht dem heutigen Zustand. Asylbewerber, die in Privatunterkünften untergebracht sind – und das sind immer mehr –, müssen heute zuerst in eine Kollektivunterkunft geführt werden, um beispielsweise auf Drogen untersucht werden zu können.

Die Minderheit der Kommission war der Meinung, dies sei nicht sehr sinnvoll, da bis zu diesem Zeitpunkt die Drogen längstens versteckt seien und die Untersuchungen nicht zielgerichtet geführt werden könnten.

Reimann Maximilian (V, AG): Es geht hier, wie gesagt, darum, die Örtlichkeiten zu bestimmen, wo die zuständige Behörde berechtigt sein soll, Asylsuchende auf Identitätspapiere und gefährliche Gegenstände hin zu untersuchen. Der Bundesrat und – Sie haben es gehört – eine ganz knappe, fast zufällige Mehrheit – der Entscheid fiel mit 4 zu 3 Stimmen – will dies auf die Empfangsstellen und die Kollektivunterkünfte beschränken. Der Nationalrat und die Kommissionsminderheit wollen dieses Durchsuchungsrecht auch auf Privatunterkünfte erweitern.

Nun müssen Sie wissen, dass viele Asylsuchende bereits Bekannte und Verwandte in der Schweiz haben und dort beherbergt werden – legal oder nicht, das sei dahingestellt. Aber es geht diesen privat Untergebrachten gut, sie müssen nicht mit einer Kollektivunterkunft vorlieb nehmen; sie sind im Vergleich zu den kollektiv Untergebrachten privilegiert.

Nun sollen sie gleich nochmals privilegiert werden, indem die Leute der zuständigen Behörde sie in ihrer privaten Unterkunft nicht sollen näher untersuchen dürfen wie in einer Kollektivunterkunft. Ist das überhaupt rechtsgleich, wie es die Verfassung verlangt? Ich meine: Nein. Darüber hinaus soll sich die Untersuchung nicht bloss auf Papiere, auf Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände beschränken, sondern auch auf Drogen, Diebesgut usw., wie es der Nationalrat beschlossen hat. Es liegt doch auf der Hand, dass sich unredliche Asylbewerber, die nebst Asyl noch andere Ziele verfolgen – wie Drogenhandel, Vermögensdelikte usw. –, in Privatunterkünften idealere Verstecke zulegen können als in Kollektivunterkünften.

Deshalb möchte ich Sie bitten, hier dem Nationalrat zu folgen. Echte Flüchtlinge haben dadurch überhaupt keine Unannehmlichkeiten zu gewärtigen, aber den unredlichen, kriminell veranlagten Elementen schieben wir damit einen zusätzlichen Riegel vor.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich bitte Sie, hier zugunsten der Mehrheit zu entscheiden. Worum geht es im Kern? Es geht darum, ob die zuständige Behörde auch in einer Privatunterkunft untersuchen darf, also wenn ein Privater einen Asylbewerber aufgenommen hat. Das berührt in meinen Augen den Problemkreis Habeas Corpus. Darüber haben wir uns im letzten Jahr in diesem Rat schon mehrfach unterhalten und sind immer wieder auf Bestimmungen gestossen, wonach Behörden bei Privaten private Räume untersuchen dürfen. Darum geht es eigentlich. Der Private, der einem Asylbewerber Unterkunft gewährt, wird mitbetroffen.

Für mich geht es dabei nicht darum, ob man Untersuchungen vornehmen darf, ja oder nein, sondern es geht darum, wer diese Untersuchung anordnet. Nochmals: Wir haben diese Diskussion in diesem Rat schon mehrfach geführt. Soweit das über einen Richterentscheid geht, stimme ich sofort zu. So soll das Verfahren ablaufen. Ich möchte aber auch hier nicht, dass eine Verwaltungsbehörde diesen Entscheid treffen kann; ich bin da konsequent.

Ich bitte Sie deshalb, mit der Mehrheit zu stimmen und beim geltenden Recht zu bleiben.

Brunner Christiane (S, GE): Je suis tout à fait la logique de Monsieur Stähelin, parce que l'on a eu cette discussion parfois dans d'autres lois et Monsieur Stähelin a chaque fois demandé la même chose. Ici, c'est finalement le Conseil national qui, dans sa volonté de répression jusqu'au-boutiste, a rajouté qu'on pouvait fouiller un requérant d'asile et surtout ses biens, non seulement dans un logement collectif, mais aussi chez des particuliers.

Il est vrai que l'autorité cantonale qui peut ordonner cette fouille n'est pas une autorité judiciaire. Alors, en tout temps, on peut demander un mandat de perquisition et s'adresser très rapidement à l'autorité judiciaire pour avoir un mandat pour fouiller chez un particulier qui hébergerait un requérant d'asile. Il est vrai aussi que tout ménage privé qui accueillait, même momentanément, un requérant d'asile serait donc à la merci d'une fouille de son logement, qui ne serait pas décidée par une autorité judiciaire, afin de trouver les biens mentionnés dans cet article 9, parmi les biens du requérant en question. Je crois que c'est aller trop loin. Il n'y a pas de soupçon de délit; s'il y en avait un, il faudrait demander un mandat de perquisition.

Je vous invite donc à adopter la proposition de la majorité de la commission.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir schlagen Ihnen vor, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Ich habe Verständnis für das, was Herr Stähelin gesagt hat. Wenn die Personen bei Privaten untergebracht sind und eine solche Untersuchung erfolgt, erfolgt sie durch eine Verwaltungsstelle, weil wir alle diese Untersuchungen machen müssen. Wenn diese Personen für kriminelle Zwecke in die Schweiz einreisen wollen und keine Erlaubnis haben, ist natürlich für den Anfang das Asylsuchen ein relativ guter Auf-

enthaltsgrund. Die Leute sind dann da, sie sind aufgehoben, sie sind nicht mehr illegal da. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird ein grosser Prozentsatz dieser Personen kriminell. Das müssen wir durch Untersuchungen unterbinden. Was passiert, wenn Sie diese Untersuchungen im privaten Bereich nicht machen können, wenn Sie diese Sondernorm nicht haben? Damit ein Gericht überhaupt tätig wird, muss zuerst ein Verdachtsgrund vorliegen. Aber hier liegen keine Verdachtsgründe vor. Sie sind nur im Generellen vorhanden, weil wir wissen, dass es sehr viele Missbräuche gibt, und deshalb werden alle Personen in den Empfangs- und Kollektivstellen untersucht. Eine solche Untersuchung findet ganz selbstverständlich statt, damit wir von Anfang an wissen, dass es keine Waffen, keine Drogen und dergleichen gibt. Wenn Sie diese Untersuchung im privaten Bereich ausschliessen, schaffen Sie hier eine Vorzugsstellung und natürlich auch ein Gefahrenpotenzial. Oder es führt dazu, dass wir gar niemand mehr bei Privaten unterbringen. Ich bitte Sie zu beachten, was das heisst. Es sind viele Personen bei Privaten untergekommen. Wir haben solche, die bei Privaten wohnen und dann um Asyl nachsuchen. Es ist nicht sinnvoll, sie in staatliche Strukturen einzugliedern. Das wäre für den Staat auch zu teuer wegen des grossen administrativen Aufwandes.

Ich bitte Sie, trotz der rechtsstaatlichen Bedenken dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen, wie es die Minderheit beantragt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen

Art. 10 Abs. 1, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 1, 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Titel

Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Der Kanton kann mit Zustimmung des Bundesamtes einer ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:

- a. die betroffene Person sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält; und
- b. der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt war; und
- c. wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

Abs. 1ter

Will der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so zeigt er dies dem Bundesamt unverzüglich an. Die betroffene Person hat nur beim Zustimmungsverfahren des Bundesamtes Parteistellung.

(Vgl. Art. 44, 45 Abs. 1 Bst. b, 46 Abs. 2, 59, 61, 84, 91 Abs. 4, 100 Abs. 1 Bst. a, 105 Abs. 1 Bst. e und f und Ziff. II Abs. 2 AsylG sowie Art. 6a Abs. 2, 14a, 14b, 14c, 14e Abs. 2 Bst. b, 15 Abs. 4, 20 Abs. 1bis und Übergangsbestimmungen Abs. 8 und 9 Anag)

Art. 14

Proposition de la commission

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Sous réserve de l'approbation de l'office, le canton peut octroyer une autorisation de séjour à toute personne qui lui a été attribuée conformément à la présente loi, si les trois conditions suivantes sont réunies:

- a. la personne concernée séjourne en Suisse depuis au moins cinq ans au moment du dépôt de la demande d'asile;
- b. le lieu de séjour de la personne concernée a toujours été connu des autorités; et
- c. il existe un cas personnel d'extrême gravité en raison d'intégration poussée.

Al. 1ter

Lorsqu'il entend faire usage de cette possibilité, le canton le signale immédiatement à l'office. La personne concernée n'a qualité de partie que lors de la procédure d'approbation de l'office.

(Voir aussi art. 44, 45 al. 1 let. b, 46 al. 2, 59, 61, 84, 91 al. 4, 100 al. 1 let. a, 105 al. 1 let. e et f et ch. II al. 2 LASi ainsi que art. 6a al. 2, 14a, 14b, 14c, 14e al. 2 let. b, 15 al. 4, 20 al. 1bis et dispositions transitoires al. 8 et 9 LSEE)

Art. 44

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 2

Unverändert

Abs. 3–5

Aufheben

Abs. 6, 7

Streichen

Antrag Sommaruga Simonetta

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(inkl. Art. 45 Abs. 1 Bst. b, Art. 46 Abs. 2, Art. 59, 61, 84, 91 Abs. 4, Art. 100 Abs. 1 Bst. a, Art. 105 Abs. 1 Bst. e und f und Ziff. II Abs. 2 AsylG sowie Art. 6a Abs. 2, Art. 14a, 14b, 14c, 14e Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1bis und Übergangsbestimmungen Abs. 8 und 9 Anag)

Art. 44

Proposition de la commission

Titre, al. 2

Inchangé

Al. 3–5

Abroger

Al. 6, 7

Biffer

Proposition Sommaruga Simonetta

Adhérer à la décision du Conseil national

(incl. art. 45 al. 1 let. b, art. 46 al. 2, art. 59, 61, 84, 91 al. 4, art. 100 al. 1 let. a, art. 105 al. 1 let. e et f et ch. II al. 2 LASi ainsi qu'art. 6a al. 2, art. 14a, 14b, 14c, 14e al. 2 let. b, art. 15 al. 4, art. 20 al. 1bis et dispositions transitoires al. 8 et 9 LSEE)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich verweise Sie an dieser Stelle auf die Zusammenstellung betreffend die gesetzes-technischen Zusammenhänge, die Sie erhalten haben. Bei Artikel 14 wird über das Konzept entschieden. Wenn Sie diesem Konzept zustimmen, sind die Folgeartikel ebenfalls genehmigt. Wir behandeln Artikel 14 zusammen mit Artikel 44.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: In der Eintretensdebatte wurde doch ziemlich kontrovers über die ganze Systemänderung diskutiert – weg von den Nationalratsbeschlüssen mit der humanitären und provisorischen Aufnahme hin zum Konzept der vorläufigen Aufnahme –, welche, wie erwähnt, alle auf der Fahne erwähnten Artikel betrifft. Deshalb möchte ich hier einfach versuchen klarzustellen, warum das Konzept geändert wurde und welches die hauptsächlichsten materiellen Änderungen sind.

Zuerst einige Bemerkungen zu den Gründen: Sie sehen auf der Fahne den neuen Absatz 1bis von Artikel 14. In Klammern sind, wie erwähnt, sämtliche Artikel aufgeführt, welche hier einen Einfluss haben. Bei den meisten – ich sage: bei den meisten – handelt es sich nur um die Anpassung der Begrifflichkeit, indem «humanitär» und «provisorisch» durch «vorläufig» ersetzt würde. Es gibt aber vor allem in Artikel 14c auch materielle Anpassungen, die noch diskutiert werden müssen, die nicht allein redaktioneller Natur sind.

Weshalb Artikel 14 Absatz 1bis? Wir sind uns klar – und in der Botschaft ist es auch erwähnt –: Das Instrument der vorläufigen Aufnahme gemäss heutigem Recht ist für all diejenigen Fälle ein ungeeignetes Instrument, bei denen eine Rückkehr nicht aus eigenem Verschulden – und wir reden hier nur von diesen Fällen –, sondern aus anderen Gründen nicht möglich ist. Es handelt sich um rund 25 000 Menschen, die unter diesem Titel in unserem Land sind; davon 5000 länger als zehn Jahre und 16 000 bis 17 000 länger als fünf Jahre. Sie leben mit der Unsicherheit, ob und wann sie zurückkehren müssen, dürfen nicht arbeiten und verursachen damit Kosten, ganz abgesehen von ihren brachliegenden Fähigkeiten. Rund 90 Prozent dieser Personen bleiben in unserem Land.

Dass dieses Problem angegangen werden muss, darüber war sich die Kommission einig; nur nicht darüber, ob es zur Verbesserung dieses Zustandes einen neuen Aufenthaltsstatus der humanitären Aufnahme gemäss Artikel 44 im Gesetz braucht, wie das der Nationalrat beschlossen hatte. Die Skepsis der Kantone gegenüber einem neuen Aufenthaltsstatus ist sehr gross. Ihrer Meinung nach ist nicht einzusehen, weshalb im Ausländergesetz und im Asylgesetz zwei verschiedene Härtefallbegriffe Geltung haben sollen. Ich möchte im Folgenden auf die hauptsächlichsten Differenzen zwischen dem Konzept des Nationalrates und dem Konzept der Kommission eingehen. Ich möchte auch betonen, dass die Kommission in diesem Punkt nicht eine Mehrheit und eine Minderheit hat, sondern das Konzept wurde mit 11 zu 0 Stimmen angenommen.

Gemäss dem geltenden Recht kann die vorläufige Aufnahme aus folgenden Gründen angeordnet werden: wegen Unzulässigkeit der Wegweisung, also völkerrechtlichen Verpflichtungen; wegen Unzumutbarkeit, also konkreter Gefährdung im Herkunftsland; wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges oder wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage. Es besteht kein Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie ist möglich, wenn es die Arbeitsmarkt- und die Wirtschaftslage zulassen. Ein Familiennachzug ist nicht vorgesehen. Es gibt keine Integrationsbeiträge und keine vorläufige Aufnahme von Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben. Wie ich erwähnt habe, ist dieser Zustand für Personen, die vorläufig oder auch längerfristig dableiben, nicht mehr tolerierbar.

Was beinhalten nun der Entwurf des Bundesrates und der Beschluss des Nationalrates? Die humanitäre Aufnahme soll ebenfalls wegen Unzulässigkeit, wegen Unzumutbarkeit des Vollzuges und wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden. Die provisorische Aufnahme soll angeordnet werden wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges und bei Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, deren Wegweisungsvollzug aber unzulässig ist. Die humanitäre Aufnahme ermöglicht einen verbesserten Zugang zur Erwerbstätigkeit, sie enthält aber keinen Vorrang der Inländer. Der Familiennachzug ist bei Vorhandensein einer angemessenen Wohnung möglich, und er ist sofort möglich. Die Beiträge für die berufliche, soziale und kulturelle Integration werden gesprochen. Bei der provisorischen Aufnahme gibt es keinen Zugang zur Erwerbstätigkeit und wie im geltenden Recht keinen Familiennachzug und keine Integrationsbeiträge. Warum will nun die SPK im Wesentlichen die vorläufige Aufnahme wieder einfügen und nicht, wie dies Frau Fetz gesagt hat, ersetzen? Ich möchte die Unterschiede klar machen. Es sind dieselben Voraussetzungen – Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzuges –, die hier gelten. Die Härtefallregelung für die Kantone gilt als Ersatz für die vorläufige Aufnahme wegen einer schwerwie-

genden persönlichen Notlage gemäss Artikel 14 des Asylgesetzes. Die Kantone sollen also – dies ist ein wesentlicher Unterschied – dafür zuständig sein, diese Anordnung zu treffen beziehungsweise entsprechend Antrag zu stellen.

Bei der Rechtsstellung haben wir gegenüber der heutigen vorläufigen Aufnahme in Bezug auf die Erwerbstätigkeit klare Verbesserungen vorgenommen. Es gibt einen Anspruch auf Ausübung der Erwerbstätigkeit, unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftsmarktlage, gemäss Artikel 14c Absatz 3 Anag. Es ist also gegenüber der humanitären Aufnahme eine Verbesserung, denn dort besteht eine Inländerbevorzugung.

Der wesentliche Unterschied besteht im Bereich des Familiennachzuges, der erst nach drei Jahren möglich sein soll. Herr Bundesrat Blocher hat im Eintretensvotum auch klar gesagt, dass es die Kantone waren, die gegen die humanitäre Aufnahme Sturm liefen, denn es ging ihnen vor allem um die Möglichkeit des sofortigen Familiennachzuges, zu der sie nicht verpflichtet werden wollen.

Es gibt wie bei der humanitären Aufnahme ebenfalls Integrationsbeiträge zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Dies steht in Artikel 14c Absatz 5 Anag. Diese sind nach Meinung der Kommission wesentlich und entscheidend. Denn die meisten dieser Leute werden hier bleiben; ich habe es beim Eintreten gesagt.

Der Bund wird sich während längstens sieben Jahren nach Einreise in die Schweiz an den Sozialhilfekosten beteiligen, mit Pauschalen nach Artikel 14c Absatz 5 Anag; Artikel 14c Absatz 5bis entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Die Pauschalen werden nach Artikel 14c Absatz 5 Anag Personen ausgerichtet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits vorläufig aufgenommen sind – während längstens sieben Jahre nach der Einreise. Zudem erhalten die Kantone für alle bereits vorläufig aufgenommenen einen einmaligen Beitrag zur Erleichterung der beruflichen Integration.

Nochmals also die wichtigsten Unterschiede gegenüber den Entscheidungen des Nationalrates: Der Familiennachzug erfolgt erst nach drei Jahren; es gibt keine Erleichterungen bei den finanziellen Voraussetzungen; es wird auf den vieldiskutierten und von den Kantonen kritisierten neuen Aufenthaltsstatus der «humanitären Aufnahme» und auch auf die Unterscheidung zwischen provisorischer und humanitärer Aufnahme verzichtet; es gibt, und auch das wurde kritisiert, eine präzisere Umschreibung des Begriffes der Unzumutbarkeit, indem eine existenzielle Gefährdung vorausgesetzt wird.

Dieser Begriff der existenziellen Gefährdung wurde nun aber gerade von all denjenigen, die uns angeschrieben haben, unterschiedlich ausgelegt. Es handelt sich – das möchte ich feststellen – um eine sprachliche Präzisierung, die sich in der Praxis kaum auswirken wird. Massgebend und entscheidend wird nach wie vor die Situation im Herkunftsland der Betroffenen sein, darum wird es gehen. Ich hoffe, dass das Bundesamt für Migration respektive der Bundesrat dies auch bestätigen wird, so, wie dies uns auch in der Kommission gesagt wurde. Herrscht im Herkunftsland Krieg, ist bei ernsthaften Krankheiten eine Behandlung nicht möglich oder besteht eine nichtstaatliche Verfolgung – wie es eben auch erwähnt wurde, gerade eben die Beschneidung von Frauen, die Blutrache oder die Diskriminierung von geschiedenen Frauen –, so wird dies weiterhin zu einer vorläufigen Aufnahme führen, auch wenn der Begriff nicht mehr «humanitäre Aufnahme» heisst; denn diese Situationen sind nach unserer Meinung existenzielle Gefährdungen, wie dies jetzt im Gesetz enthalten ist.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, dieser Systemänderung zuzustimmen, die in Absprache mit den Kantonen formuliert wurde. Ich denke an die Diskussion über das Ausländergesetz zurück: Wir wollen keinen neuen Status, der zuerst wieder durch die Gerichte und durch die entsprechenden Instanzen ausgelegt werden muss. Wir hatten im Ausländergesetz ungefähr zehn verschiedene Aufenthaltsstatus, und niemand konnte sie mehr überschauen. Daher wollte die Kommission einen einzigen Begriff festlegen, der

aber inhaltlich, das möchte ich zuhänden der Antragstellerin nochmals betonen, keine Änderungen bezüglich der Kriterien der Aufnahme beinhaltet.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Das schweizerische Schutzsystem besteht bekanntlich aus zwei Säulen. Die eine ist das Asylrecht, gemäss welchem jene Menschen ein Recht auf Asyl haben, die von ihrem Staat persönlich verfolgt werden. Vielleicht sollten wir uns wieder einmal in Erinnerung rufen, dass die Schweiz das einzige Land in Europa ist, welches die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht als Asylgrund anerkennt und somit über eine sehr enge Flüchtlingsdefinition verfügt.

Umso wichtiger ist deshalb die zweite Säule in unserem Schutzsystem, wonach für jene Menschen, die die eng definierten Asylkriterien nicht erfüllen, unter klar definierten Voraussetzungen eine humanitäre Aufnahme vorgesehen wird. Das gilt zum Beispiel für Bürgerkriegsflüchtlinge oder für Schwerstkranke. Diese Menschen sollen, sofern eine Rückführung in ihr Land unzulässig oder unzumutbar ist oder wenn ein Härtefall vorliegt, bei uns integriert werden. Das heisst, sie sollen ihre Familie nachziehen können und einer Arbeit nachgehen dürfen, was ja auch in unserem Interesse ist. Übrigens kennen sämtliche Staaten ein solches subsidiäres Schutzsystem.

Schon bis heute war eine vorläufige Aufnahme möglich, sofern verschiedene Kriterien erfüllt waren. Ich wiederhole sie noch einmal: Eine Rückführung war unzulässig, weil zum Beispiel Bürgerkrieg herrschte, sie war unzumutbar, weil eine konkrete Gefährdung oder eine schwere Erkrankung vorlag, und eine Härtefallprüfung war möglich, konnte aber nur stattfinden, sofern das Asylverfahren mindestens vier Jahre gedauert hatte und die Kantone rechtliches Gehör erhielten. Voraussetzungen für eine Härtefallregelung waren auch die folgenden: Die Behörden müssen immer gewusst haben, wo sich die Personen aufgehalten haben; Untergtauchte sind zum Beispiel von diesem Verfahren ausgeschlossen. Das Wichtigste: Die Person muss in die schweizerischen Verhältnisse überdurchschnittlich gut integriert sein. Dazu gehören zum Beispiel Familien mit Kindern, welche hier eine Schule besuchen, oder solche, die eine Landessprache sprechen und die keine Sozialhilfe beziehen.

Mit dieser Revision hat der Bundesrat dem Parlament vorgeschlagen, in Zukunft von einer humanitären statt von einer vorläufigen Aufnahme zu sprechen. Damit will der Bundesrat zum Ausdruck bringen, dass auch diese Menschen aufgrund eines rechtlich abgestützten Schutzsystems in unserem Lande sind, dass sie nicht einfach geduldet werden, sondern dass ihr Aufenthalt und ihr Aufenthaltsrecht geprüft und legitimiert ist. Schliesslich wollte der Bundesrat auch die Rechtsstellung für die aus humanitären Gründen aufgenommenen verbessern, indem eben der Familiennachzug erlaubt und der Zugang zur Erwerbstätigkeit verbessert werden sollen, damit auch die Integration gefördert wird.

Was uns die Kommission vorschlägt, entspricht nicht mehr dem Konzept von Bundesrat und Nationalrat. Der Begriff «humanitäre Aufnahme» kommt nicht mehr vor. Vor allem aber führt die neue Definition, wann eine Ausweisung unzumutbar ist, zu einer materiellen Einschränkung. Neu soll eine Wegweisung nämlich nur noch dann unzumutbar sein, wenn eine Existenzgefährdung vorliegt. Dies bedeutet ganz konkret Folgendes. Doch zuerst eine Bemerkung an die Adresse der Kommissionssprecherin, Frau Heberlein: Wenn es keinen Unterschied gibt, warum haben Sie dann um Gottes Willen diesen Begriff geändert? Deshalb muss ich trotzdem zwei Beispiele erwähnen, bei denen eben gemäss der Definition der Existenzgefährdung eine Wegweisung zumutbar würde: Da ist einmal jene Frau, welche in ihrem Land zur Prostitution gezwungen wird. Diese Frau ist ja nicht in ihrer Existenz bedroht. Wenn Sie den Begriff «Existenzgefährdung» benützen, können Sie hier nicht von einer Existenzbedrohung sprechen, ausser es würde vonseiten des Bundesrates zuhänden der Materialien hier noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass man von der bisherigen Pra-

xis mit dem neuen Begriff in keiner Art und Weise abweichen will. Ich sage Ihnen noch ein anderes Beispiel: Zumutbar würde die Wegweisung mit der neuen Definition der Existenzgefährdung auch für jene Frau, die aus dem Bürgerkriegsland Somalia geflüchtet ist. Die Frau wurde in diesem Land mehrfach vergewaltigt, aber sie ist nicht von staatlichen Strukturen bedroht, sie ist von nichtstaatlichen Akteuren bedroht. Trotzdem wird mit der neuen Regelung die Wegweisung zumutbar, selbst dann, wenn die Frau damit rechnen muss, dass bei ihren drei Töchtern eine Genitalverstümmelung vorgenommen wird. Zumutbar ist diese Wegweisung gemäss der neuen Definition – Sie haben ja diesen Begriff geändert, weil Sie offenbar auch etwas ändern wollen –, weil diese Frauen in ihrer Existenz nicht bedroht sind. Ich sage es noch einmal: Wenn Sie das explizit anders festhalten wollen, tun Sie das bitte. Bis jetzt war es aufgrund der Ausgangslage nicht anders erklärbar.

Professor Walter Kälin lehnt in seinem Gutachten für das UNHCR diese Einschränkung ab, weil damit Fälle, in denen den Betroffenen schwerstes Leid und völlig unwürdige Behandlung drohen – vielleicht eben ohne dass man von einer Existenzgefährdung sprechen kann –, nicht mehr abgedeckt werden. Schliesslich verliert der Bund die Kompetenz, wegen besonders guter Integration oder wegen schwerwiegender persönlicher Notlagen Härtefälle zu beschliessen. Das ist ein weiterer gewichtiger Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission einerseits und dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates andererseits.

Wenn Sie wissen, dass 92 Prozent aller vorläufig Aufgenommenen wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung oder als Härtefall – also aufgrund einer überdurchschnittlichen Integration – aufgenommen werden, dann müsste Ihnen auch klar werden, wie wichtig das bundesrätliche Konzept der humanitären Aufnahme ist. Das hat der Bundesrat, entgegen dem Antrag von Bundesrat Blocher, im letzten Sommer noch einmal explizit bestätigt. Auch von den Kantonen, Herr Bundesrat, wird diese Regelung unterstützt. Sie haben gesagt, alle Kantone lehnten die humanitäre Aufnahme ab. Das haben Sie in Ihrem Votum vorher so gesagt. Ich zitiere Ihnen einmal mehr meinen Kanton: «Der im Nationalrat genehmigte Entwurf sollte deshalb beibehalten werden.» Unser Kanton steht hinter der humanitären Aufnahme. Es gibt noch andere Kantone, die diese Haltung teilen.

Der Gesamtbundesrat will also auch am Konzept der humanitären Aufnahme festhalten, und er will die Rechtsstellung der humanitär Aufgenommenen verbessern. Der Antrag der Kommission geht aber in die umgekehrte Richtung: Bei der Rechtsstellung geht er weniger weit als Bundesrat und Nationalrat; der Familiennachzug soll erst drei Jahre nach Gewährung der vorläufigen Aufnahme möglich sein. Wenn Sie wissen, dass vorher vielleicht bereits drei oder vier Jahre verlossen sind, dann sehen Sie, wie spät der Familiennachzug in einem solchen Fall möglich ist. Ich sage es noch einmal: Die Gründe für die Aufnahme werden eingeschränkt, sofern hier nicht noch eine andere Erklärung erfolgt.

Deshalb komme ich zum Schluss, dass der Antrag der Kommission die humanitäre Aufnahme, wie sie in Artikel 44 definiert ist, mit diesem Artikel 14 nicht ersetzen kann. Er kann sie aber ergänzen: Es ist nämlich durchaus möglich, Artikel 14, wie ihn die Kommission beantragt, aufrechtzuerhalten; damit wird nämlich nichts anderes getan, als das Kreisschreiben von Frau Bundesrätin Metzler ins Gesetz zu überführen. Dieses Konzept – den Kantonen die Möglichkeit zu geben, Härtefälle zu regeln, wenn Menschen ohne eigenes Verschulden länger als fünf Jahre in der Schweiz waren und nicht ausreisen konnten und ausserdem überdurchschnittlich gut integriert sind – wurde von den Kantonen als sinnvoll erachtet und begrüsst. Die Regelung dieses Kreisschreibens hat Bundesrat Blocher per Ende des letzten Jahres aber einfach abgeschafft.

Mit Artikel 14 könnte diese Regelung also wieder eingeführt werden. Sie ist mit der humanitären Aufnahme in den Artikeln 44ff. kompatibel und zu vereinbaren, denn im Unterschied zu Artikel 44 sieht Artikel 14 keine automatische

Prüfung einer vorläufigen Aufnahme vor. Eine solche Überprüfung liegt ausschliesslich in der Kompetenz des jeweiligen Kantons, und genau dies zeigt, dass es die Bundeskompetenz für die humanitäre Aufnahme nach wie vor braucht. Es darf doch nicht sein, dass Härtefälle je nach Kanton, dem sie zugewiesen wurden, unterschiedlich behandelt werden.

Die humanitäre Aufnahme, wie sie in Artikel 44 vom früheren wie vom aktuellen Bundesrat beantragt wird und auch vom Nationalrat beschlossen wurde, ist das Kernstück dieser Revision. Ich bitte Sie, diesen Teil aus der vorliegenden Revision nicht herauszubrechen, und ich bitte Sie, trotz dem echten und verständlichen Bedürfnis, Missbräuche im Asylwesen vermehrt zu verhindern, nicht das Augenmass zu verlieren.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Herr Bundesrat Blocher, ich gehe davon aus, dass Sie in diesem Fall die konsolidierte Meinung des Gesamtbundesrates vertreten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie sind hier in einem schwierigen Bereich. Da geht es nicht um Flüchtlinge, sondern es geht um Ausländer, welche eigentlich keine Bewilligung haben können, die aber, gesamthaft gesehen, aus Gefährdungsgründen nicht ausreisen können, weil sie dort, wo sie zu Hause sind, z. B. verfolgt werden – nicht durch den Staat, sondern vielleicht durch Privatpersonen. Oder sie können nicht ausreisen, weil sie eine schwere Krankheit haben, die existenzgefährdend ist – nicht weil sie Kopfwund oder sonst etwas haben, sondern weil es eine ernsthafte Krankheit ist. Es kommt vor, dass an einem bestimmten Ort im Augenblick ein Bürgerkrieg herrscht, nach dessen Beendigung man jedoch ausreisen könnte, oder dass Flughäfen gesperrt oder sonstige Infrastrukturen zerstört sind usw. Alle diese Fälle unterstehen der vorläufigen Aufnahme.

Man hat versucht, diese Fälle zu unterscheiden, nach technischer Unmöglichkeit usw., und zwei Kategorien – provisorische und humanitäre Aufnahme – zu schaffen. Ich habe dem Bundesrat – ich sage es noch einmal, Frau Sommaruga, damit Sie den Unterschied sehen – vorgeschlagen, dass wir zwischen den verschiedenen Gründen unterscheiden, die verschiedenen Gründe auch anders handhaben. Wenn Sie es nochmals hören wollen: Der Bundesrat hat das abgelehnt – es freut Sie ja, das zu hören, und darum sage ich es Ihnen auch sehr gerne –, aber er war sich auch bewusst, dass die Lösung, die er hatte, keine Lösung ist, weil sie von den Kantonen nicht getragen wird. Nicht der Begriff «humanitäre Aufnahme» wird nicht getragen, sondern das System, weil bei der Regelung, wie sie vorgeschlagen wurde, Arbeit und Familiennachzug sofort möglich sind. Das sind Probleme, die man nicht einfach auf die Seite schieben kann. Die Kantone haben in der Vernehmlassung – und zwar in der allerersten – auch dagegen Stellung genommen. Sie sagten, sie könnten noch einverstanden sein, wenn die Aufgenommenen vom ersten Tag an Arbeitsbewilligungen hätten. Das stört sie weniger. Aber sie wollen den unverzüglichen Familiennachzug nicht; sie wollen diese Leute nach sieben Jahren nicht voll und ganz übernehmen müssen.

Wir suchten nach einer Lösung. Die Lösung, die jetzt vorgeschlagen ist, ist die gleiche wie bei der humanitären Aufnahme – sie hat zwar nicht diesen Namen –, mit dem Unterschied, dass der Familiennachzug erst nach drei Jahren erfolgt. Das ist der grosse Unterschied. Ob die Kantone hier mitmachen, weiss ich nicht. Der zweite Unterschied liegt in der Namensgebung. Ich bin der Meinung, wir sollten die Bezeichnung «vorläufige Aufnahme» belassen. Sie muss auch immer wieder überprüft werden. Sie ist nämlich nicht in allen Fällen dauernd. Es gibt Fälle, wo die Gefährdung wieder wegfällt. Der dritte Unterschied ist der, dass hier die Existenzgefährdung erwähnt wird.

Ich kann Sie versichern, Frau Sommaruga: Es ist so, dass die bisherige Praxis fortgeführt wird. Aber die bisherige Praxis hat sich herausgebildet. Man hat dann gesagt: unzumutbar. Was ist zumutbar und nicht unzumutbar? Wir glauben, dass hier eine Umschreibung notwendig ist. Es ist jetzt die Existenzgefährdung erwähnt. Damit ist auch gesagt, dass

hier nicht jede kleinste Unannehmlichkeit einzubeziehen ist. Sie haben auf ein Kreisschreiben Bezug genommen. Es gibt zwei Kreisschreiben; beim Kreisschreiben mit Bezug auf fünf Jahre, das Sie jetzt herausgehoben haben, geht es um etwas ganz anderes. Da geht es auch um Leute, die noch gar keinen Entscheid haben. Wenn also jemand fünf Jahre hier ist, im Asylverfahren ist, keinen Entscheid hat, und wenn es ein Härtefall ist, dann kann dieser Härtefall auch überprüft werden, und es kann über die vorläufige Aufnahme eine Aufnahme erfolgen. Das ist ein persönlicher Härtefall.

Ich glaube, es ist eben auch besser, wenn man diese Fälle zusammennimmt. Wir reden immer vom Asylbereich und von denjenigen, die abgewiesen werden, und es gibt dann persönliche Härtefälle, Unzumutbarkeit. Wir haben das in den andern Bereichen auch: Wir haben auch Ausländer hier, deren Visum oder deren Arbeitsbewilligung abgelaufen ist und deren Fall sich nachher als Härtefall herausstellt – sie bekommen eine Aufenthaltsbewilligung, sie müssen nicht nach Hause gehen, weil es um persönliche Härtefälle geht. Sobald ein Asylgesuch einmal abgelehnt ist, ist der Betreffende illegal hier. Der Fall ist für alle Ausländer, die hier sind und keine Aufenthaltsbewilligung haben, gleich: In Härtefällen, bei Unzumutbarkeit, bei Unmöglichkeit des Vollzuges, bei Ausschaffungsverbot usw. sollen sie hier bleiben können. Die Frage ist natürlich: Wie lange bleiben sie hier? Da muss man den Einzelfall anschauen. Es gibt Leute, bei denen man sagt: Heute musst du nicht ausreisen. Ein Paradefall oder ein Fall, den man kennt, sind namentlich hochschwangere Frauen. Da entscheidet man: Eine schwangere Frau muss nicht ausreisen. Aber das heisst nicht, dass sie zwanzig Jahre hier bleiben kann. Das leuchtet ja ein, nicht wahr.

Ich persönlich habe nichts dagegen, das als Ausländerregelung zusammenzufassen und als vorläufige Aufnahme zu bezeichnen. Aber ich kann Ihnen nicht sagen, ob der Bundesrat und namentlich die Kantone dieser Lösung zustimmen werden. Ich möchte eine Lösung, der mindestens die Mehrheit der Kantone zustimmt. Wenn wir in den Referendumskampf gehen müssten, wäre der Schiffbruch sonst programmiert. Die Linke wird das revidierte Gesetz ohnehin ablehnen, das sieht man ja auch; die Kantone lehnen es aus ganz anderen Gründen ab, aus gegenteiligen Gründen. Ich glaube, wir sollten hier eine Lösung finden. Wenn Sie dieser Lösung zustimmen, wird man sie im Nationalrat und auch im Bundesrat diskutieren. Ich werde sie dann dem Bundesrat vorlegen; ich habe auch im Sinn, an der nächsten Sitzung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren nochmals zu besprechen, ob wir diese Lösung oder eine andere wählen sollen.

Die Ideallösung der Kantone können wir nicht beschliessen; dabei geht es einfach ums Geld. Sie sind an sich zufrieden mit der heutigen Lösung. Sie sagen: Ihr zahlt ja alles; wir sagen, ob sie arbeiten sollen; wenn sie nicht arbeiten, dann arbeiten sie eben nicht; aber Ihr bezahlt es ja. Dann haben wir 23 000 Personen hier, von denen wir nicht recht wissen, wie ihre Situation ist.

Ich bleibe, Frau Sommaruga, aus Anstand beim Entwurf des Bundesrates. Ich bin aber überzeugt, dass wir auf die Dauer nicht daran festhalten können. Ich glaube, dass die Lösung, die Ihre Kommission gefunden hat, den Kantonen entgegenkommt. Ob wir sie durchziehen können, weiss ich nicht. Ich persönlich bin jedenfalls an einer Differenz interessiert, weil die Sache einfach noch nicht ausgestanden ist; dazu müssten Sie aber der Kommission zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen

Für den Antrag Sommaruga Simonetta 11 Stimmen

Art. 17

Antrag der Kommission

Abs. 3

....

a. des Verfahrens am Flughafen, wenn dort entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden;

....

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Marty Dick

Abs. 4

Der Zugang zu einer Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und Flughäfen wird garantiert. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 17

Proposition de la commission

Al. 3

....

a. la procédure à l'aéroport si des actes de procédure pour la décision d'asile y sont accomplis;

....

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Marty Dick

Al. 4

L'accès à une consultation et à une représentation juridique dans les centres d'enregistrement et dans les aéroports est garanti. Le Conseil fédéral règle les détails d'application.

Marty Dick (RL, TI): Je l'ai dit tout à l'heure, je ne suis pas pour une politique des portes systématiquement ouvertes. Je suis conscient que c'est contre-productif pour tout le monde, et je dois aussi avouer que j'avais voté la suspension de l'aide sociale pour les personnes frappées d'une décision de non-entrée en matière.

Si on choisit la rigueur, on doit choisir aussi la rigueur dans la défense des droits. Je crois que cette cohérence est nécessaire. On constate qu'un nombre toujours croissant de décisions sont prises dans les centres d'enregistrement et les aéroports; l'ODR n'a fait aucun mystère de son souhait de liquider la moitié des procédures déjà à ce niveau.

J'attire votre attention sur le fait que le délai de recours contre une décision de non-entrée en matière est aujourd'hui extrêmement bref, puisqu'il est de cinq jours. Le projet de révision que l'on est en train d'examiner prévoit d'étendre ce délai de cinq jours également à toutes les décisions prises à l'intérieur de l'aéroport. Depuis le 1er avril 2004, les requérants peuvent être mis en détention dès la notification de certains types de non-entrée en matière, c'est-à-dire qu'ils sont en détention déjà pendant l'écoulement du délai. A mon avis, il faut que l'on règle clairement et sans formulation vague le droit de ces personnes à être correctement défendues. L'article 13 de la Convention européenne des droits de l'homme exige le respect du droit à un recours efficace si un autre droit fondamental, garanti par cette convention, est susceptible d'être violé, ce qui est typiquement le cas dans le cadre d'une procédure d'asile.

Les Cours constitutionnelles allemande et autrichienne ont considéré que des délais de recours de trois et de deux jours portaient atteinte à la garantie de cet article 13 de la Convention européenne des droits de l'homme. Et la cour allemande a jugé indispensable l'accès à une consultation juridique qualifiée et indépendante. Pour sa part, la Cour européenne des droits de l'homme a considéré que le non-respect d'un délai de recours de cinq jours ne saurait entraver la vérification d'un risque de mauvais traitement.

De l'avis du professeur Walter Kälin, le droit à un recours efficace est violé lorsque le recourant n'est pas en mesure de comprendre tous les aspects de la décision qui le vise et de disposer d'une assistance juridique qui lui permette, le cas échéant, de présenter une requête correctement motivée dans le délai imparti.

Pour justifier une plus grande rigueur dans notre droit d'asile, on a souvent évoqué l'exemple des Pays-Bas et du Danemark, en particulier. Alors, allons voir ce que font ces pays dans la protection des droits des requérants d'asile.

Les Pays-Bas connaissent un système de procédure accélérée, avec à la clé une forme d'exclusion de l'aide sociale à

l'encontre des requérants d'asile qui en font l'objet. Notre pays s'en est inspiré pour exclure les requérants d'asile frappés d'une décision de non-entrée en matière du bénéfice de l'aide sociale ordinaire à compter du 1er avril 2004, comme je l'ai déjà dit. Cependant, le système hollandais connaît une différence fondamentale avec le système suisse. L'accès des requérants à une consultation, à une représentation juridique, leur est garanti 24 heures sur 24 pendant toute la durée de la procédure. Aux Pays-Bas, ce sont des avocats et des avocates dont le mandat est financé par l'Etat qui assurent ce rôle. Au Danemark, où un système comparable est également en vigueur, tout requérant d'asile a droit à l'assistance juridique gratuite d'un avocat désigné d'office s'il entend faire un recours contre une décision. Même les projets de directives européennes relatives à la procédure d'asile – directives qui sont très critiquées par toutes les organisations actives dans le domaine de l'asile – prévoient une représentation juridique, aussi bien dans la procédure ordinaire que dans la procédure à la frontière et dans les aéroports.

L'article 17 alinéa 4 a une formulation telle que si vous la lisez avec attention, elle ressemble à du chewing-gum. Je suis membre de la Commission de rédaction depuis dix ans; je trouve absolument inacceptable que l'on adopte des lois avec des formulations pareilles: «S'agissant du Conseil juridique et de la représentation légale dans les centres d'enregistrement et aux aéroports, le Conseil fédéral définit les modalités d'accès.» Qu'est-ce que cela veut dire?

Je vous propose de dire beaucoup plus clairement – je crois que tout le monde peut accepter ça, parce que ça va de pair avec la rigueur que l'on veut introduire: «L'accès à une consultation et à une représentation juridique dans les centres d'enregistrement et dans les aéroports est garanti. Le Conseil fédéral règle les détails d'application.»

Garantir – «garantire», «gewährleisten» – ne veut pas nécessairement dire que l'avocat sera payé par l'Etat, mais cela signifie que ces gens qui risquent l'internement, qui sont d'un autre pays, qui ne connaissent pas la culture et souvent pas la langue, ont clairement et sans aucun doute droit à une assistance juridique.

Par conséquent, je vous prie d'accepter mon amendement.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 17. März 2005

Jeudi, 17 mars 2005

14.30 h

02.060

Asylgesetz. Teilrevision Loi sur l'asile. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 04.09.02 (BBi 2002 6845)

Message du Conseil fédéral 04.09.02 (FF 2002 6359)

Nationalrat/Conseil national 03.05.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 04.05.04 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Büttiker Rolf, erster Vizepräsident): Ich darf Ihnen den Antrag des Büros zum weiteren Vorgehen bekannt geben. Das Büro hat mehrheitlich beschlossen, dieses Geschäft heute zu Ende zu beraten. Zudem hat es beschlossen, je nach Stand der Beratung zwischen 18.30 und 19.30 Uhr eine einstündige Pause einzuschalten. Eine Minderheit des Büros hat eine andere Absicht; Herr Gentil hat das Wort.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): De mon point de vue, la solution qui est proposée par la majorité des membres du Bureau n'est pas satisfaisante. La présente séance de relevée a été annoncée. Chacun d'entre nous sait qu'il est prévisible qu'on siège jusqu'à 19 ou 20 heures, et je ne m'oppose pas à ce mode de faire.

Par contre, j'estime que des reproches tout à fait fondés ont été faits sur la manière précipitée dont le travail a été préparé en commission, et je n'ai pas du tout envie que cette précipitation devienne aussi un trait de caractère de notre conseil et que, par volonté d'aboutir à tout prix, on commence à bâcler la fin du travail.

Donc je propose que, si, à 20 heures, nous n'avons pas terminé l'examen de cette loi, nous suspendions l'examen du projet et nous renvoyions la fin de l'examen à la session d'été.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Der Antrag des Büros ist sehr unangenehm, aber ich glaube, es ist an sich nicht mehr anders möglich. Sie müssen sich vorstellen: Wir hätten das besser auf die erste oder zweite Woche traktandiert, dann hätten wir Zeit gehabt. Aber jetzt ist es so. Schauen Sie einmal: Wenn wir jetzt mitten in der Beratung aufhören, wird das für uns eine unerträgliche Situation. Wir müssten uns praktisch wieder völlig neu einarbeiten. Ich bin vielleicht nicht so gescheit wie Sie. Ich vergesse die Geschichte in zwei, drei Wochen. Ich muss mich wieder komplett neu einlesen und einarbeiten. Daher glaube ich, dass wir das nicht machen sollten. Wenn Sie also die Güte haben wollen: Verschonene Sie uns mit einer solchen Übung im Sommer!

Marty Dick (RL, TI): Le conseil décidera ce qu'il vaudra, mais permettez-moi quand même de dire que la façon dont on travaille et dont on examine une loi qui implique des limitations de la liberté personnelle est inacceptable! Nous n'avons pas de documentation, pas de message. Vous, Monsieur Schmid, étiez au moins dans la commission, mais

les autres suivent le débat avec attention parce qu'ils manquent de matériel; et je trouve qu'on travaille dans des conditions inacceptables. Je suis d'accord que ce serait insoutenable d'interrompre les délibérations et de les reprendre au mois de juin, mais permettez-moi de dire que ce n'est pas acceptable de travailler dans ces conditions! Et cela, on pouvait le prévoir.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Gentil 8 Stimmen

Dagegen 21 Stimmen

1. Asylgesetz 1. Loi sur l'asile

Art. 17

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich kann nicht den Standpunkt der Kommission vertreten, denn wir haben dort über diesen Antrag Marty Dick nicht gesprochen. Aber ich möchte generell zum Flughafenverfahren einige Bemerkungen machen.

Sie sehen, dass in Absatz 3 Litera a eine Änderung vorgeschlagen wird, wonach die zuständigen kantonalen Behörden für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson für die Dauer des gesamten Verfahrens zu bestimmen haben. Hier ist auch der Tatsache Rechnung getragen, dass im Flughafen bereits entschieden werden kann. Daher ist diese Bestimmung hier aufgenommen worden.

Aber ich möchte noch zum Flughafenverfahren ganz generell hinzufügen, dass die Hilfswerke in unmittelbarer Nähe aller Empfangsstellen und auch im Flughafen Zürich vertreten sind. Am Flughafen Zürich beispielsweise betreibt das SRK im Auftrag des Kantons eine Rechtsberatungsstelle. Das Asylgesetz verpflichtet die Asylbehörden schon heute, Asylsuchenden Gelegenheit zu geben, sich verbeistanden zu lassen. Sowohl in den Empfangsstellen wie in den Flughäfen werden die Asylsuchenden schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache über diese Möglichkeit orientiert; das geschieht in 36 Sprachen. In allen Empfangsstellen und Flughäfen liegen Listen von Rechtsberatungsbüros und Rechtsvertretungen auf. Die Asylsuchenden haben auch die Möglichkeit zu telefonieren.

Obwohl Herr Marty das nicht so erklärt hat, befürchte ich, dass mit seinem Antrag ein neuer Rechtsanspruch geschaffen würde und man sich dann darauf berufen würde, dass nicht nur eine Vertretung der Hilfswerke bei der Befragung anwesend sein muss, sondern auch eine Rechtsvertretung. Dies wäre auch eine Ungleichstellung gegenüber allen anderen Ausländern, die diesen Anspruch nicht haben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte zuerst Herrn Marty sagen: Wir haben erstens die Dokumentation für die Zusatzanträge verschickt, und zweitens sind diese Dokumente auch im Internet publiziert, und zwar seit Wochen. Wenn Sie eine Dokumentation nicht haben, werden wir sie Ihnen gerne geben. Wir haben ja die Anträge im Bundesrat und die Anträge der Kommission nur mit diesen Kommentaren abgeliefert, das ist so etwas wie eine zusätzliche Botschaft.

Zum Antrag Marty Dick: Wir bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen. Herr Marty hat auf andere Länder hingewiesen, z. B. auf Dänemark. Das Verfahren, das wir haben, schliesst eben eine starke Mitwirkung der Hilfswerke ein. Das haben diese anderen Länder nicht, darum lassen sie auch von Anfang an eine Rechtsvertretung zu. Es ist also zu erwähnen, dass wir diesen Weg der Hilfswerkvertreter haben. Wenn Sie dem Antrag Marty Dick zustimmen, dann müssen wir auf diese Vertreter verzichten; wir können ja nicht beides haben.

Selbstverständlich aber haben wir gemäss Bundesverfassung dann zusätzlich noch – das ist aber nicht in jedem Fall so, sondern nur, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind –

einen verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Dieser Anspruch ist vorhanden, und das bleibt so; allerdings müssen die Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens muss nämlich die Bedürftigkeit gegeben sein – sonst ist die Rechtspflege nicht unentgeltlich –, und zweitens dürfen die Rechtsbegehren nicht von vornherein aussichtslos sein, sondern es muss eben schon eine Aussicht auf Gutheissung bestehen, und drittens muss eine sachliche Notwendigkeit anwaltlicher Verbeistandung wegen komplexer Sach- und Rechtsfragen gegeben sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist unabhängig von der Unterstützung durch den Hilfswerkvertreter der unentgeltliche Rechtsbeistand gemäss Bundesverfassung gegeben; den haben alle.

Ich glaube, bei dieser Situation wird überzogen: Die Hilfswerke haben ja unmittelbar in der Nähe aller Empfangsstellen Rechtsberatungsstellen, sie sind bei den Verfahren dabei, sie machen diese Beratung. Jetzt wollen Sie, Herr Marty, auch noch von Anfang an den Anspruch auf einen Rechtsvertreter geben. Damit würde in der Sache, auch kostenmässig, überzogen. Wir haben in der Kommission darüber gesprochen, ob man allenfalls die Vertreter der Hilfswerke ersetzen sollte. Ein solches Begehren lag vor. Wir haben darauf geantwortet, es wäre möglich, einen Rechtsvertreter zu nehmen. Ihre Kommission hat sich für die Hilfswerke entschieden.

Ich bitte Sie, den Antrag Marty Dick abzulehnen.

Marty Dick (RL, TI): Il faudrait parler des mêmes choses, Monsieur le conseiller fédéral Blocher. Les représentants des «Hilfswerke» (organisations d'entraide) n'ont pas un droit absolu d'accès au dossier, contrairement à un avocat. Comparer les représentants des «Hilfswerke» à un avocat, je trouve que c'est quand même prendre les enfants du bon Dieu pour des canards sauvages! On est en présence de personnes dont la liberté est limitée, et, dans tous les Etats civilisés du monde, à ma connaissance, on a droit à un avocat dans une telle situation. Je pense que si vous voulez introduire de la rigueur, comme vous souhaitez le faire ici, le minimum devrait être de garantir à ces gens qu'un avocat représente leurs intérêts.

Stähelin Philipp (C, TG): Dieses letzte Votum bringt mich dazu, doch auch noch das Wort zu ergreifen. Mit dem Antrag Marty Dick wird der Zugang «garantiert». «Garantiert» heisst in letzter Konsequenz, dass der Staat hier die Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung stellen muss. Das ist in keinem Land der Welt der Fall; es geht nur darum, dass der Staat den Zugang zur Rechtsberatung zur Verfügung stellt. Das gilt im Übrigen für Schweizerinnen und Schweizer auch nicht: Wir haben auch keine Garantie, sondern wir haben den freien Zugang. Diesen gewähren wir aber auch mit Absatz 4 und den entsprechenden Erläuterungen des Bundesrates.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Marty Dick abzulehnen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Herr Marty, ein Asylsuchender, der kommt, ist doch nicht im Gefängnis, ist doch nicht in einem einschränkenden Verfahren. Das, was Sie gesagt haben, dass wir da in allen Staaten und auch in der Schweiz selbstverständlich den verfassungsmässigen Anspruch auf einen Rechtsvertreter haben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist klar. Aber hier kommt einer an, und es wird geprüft, ob er hier sein kann oder nicht. Das ist doch noch kein Strafverfahren und auch keine Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 19 Stimmen

Für den Antrag Marty Dick 10 Stimmen

Art. 17a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 17b

Neuer Antrag des Bundesrates

Titel

Gebühren für Wiedererwägungsverfahren

Abs. 1

Stellt eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wiedererwägungsgesuch, so erhebt das Bundesamt für dieses Verfahren eine Gebühr, wenn es das Gesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Wird ein Wiedererwägungsgesuch teilweise gutgeheissen, so wird die Gebühr ermässigt. Es werden keine Entschädigungen ausgesprochen.

Abs. 2

Das Bundesamt spricht nach Einreichung des Wiedererwägungsgesuches auf Gesuch hin eine Befreiung von der Bezahlung von Verfahrenskosten aus, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein als aussichtslos erscheinen.

Abs. 3

Das Bundesamt kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten erheben. Es setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf die Erhebung eines Gebührenvorschusses wird verzichtet:

- a. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind; oder
- b. im Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen, wenn sich das Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein als aussichtslos erweist.

Abs. 4

Der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühr und die Höhe des Gebührenvorschusses.

Antrag der Kommission

Titel

Gebühren

Abs. 1–3

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Abs. 3bis

Stellt eine Person nach rechtskräftigem Abschluss ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens oder nach Rückzug ihres Asylgesuches erneut ein Asylgesuch, finden die Absätze 1 bis 3 sinngemäss Anwendung, ausser wenn die asylsuchende Person aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist.

Abs. 4

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 17b

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Titre

Emoluments perçus pour la procédure de réexamen

Al. 1

Si, à la clôture définitive de la procédure d'asile et de renvoi, une personne dépose une demande de réexamen, l'office fédéral perçoit un émolument pour cette procédure s'il n'entre pas en matière sur la demande ou s'il la rejette. Si la demande de réexamen est partiellement agréée, l'émolument est réduit. Aucune indemnité n'est allouée.

Al. 2

L'office fédéral dispense, sur demande, la personne qui a déposé la demande de réexamen du paiement des frais de procédure pour autant qu'elle soit indigente et que sa demande n'apparaisse pas d'emblée vouée à l'échec.

Al. 3

L'office fédéral peut percevoir de la personne qui a déposé la demande une avance de frais équivalente aux frais de procédure présumés. Il lui impartit pour le versement de cette créance un délai raisonnable en l'avertissant qu'à ce

défaut il n'entrera pas en matière. Il renonce à percevoir l'avance de frais:

- a. si les conditions énoncées à l'alinéa 2 sont remplies; ou
- b. dans les procédures concernant un mineur non accompagné, si la demande de réexamen n'apparaît pas d'emblée vouée à l'échec.

Al. 4

Le Conseil fédéral établit un tarif des émoluments et fixe le montant de l'avance de frais.

Proposition de la commission

Titre

Emoluments

Al. 1–3

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 3bis

Si, à la clôture définitive de la procédure d'asile et de renvoi ou après le retrait d'une demande d'asile, une personne dépose une nouvelle demande, les alinéas 1 à 3 s'appliquent par analogie, sauf si le requérant est revenu en Suisse depuis son Etat d'origine ou de provenance.

Al. 4

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Zusätzlich zu den Gebühren für Dienstleistungen sollen nach dem neuen Antrag des Bundesrates und dem Antrag der Kommission auch für Wiedererwägungsgesuche Gebühren verlangt werden können, wenn das Gesuch abgelehnt oder nicht darauf eingetreten wird. Es kann eine Gebührenbefreiung erfolgen nach Absatz 2, ebenso eine Vorschusspflicht nach Absatz 3. Zusätzlich zum neuen Antrag des Bundesrates beschloss die Kommission in Artikel 3bis, dass die Gebührenpflicht auch für Zweitgesuche gelten soll.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 22; 23 Abs. 1, 2; 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22; 23 al. 1, 2; 25

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26 Abs. 2, 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26 al. 2, 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir müssen bei Artikel 98b in Bezug auf die biometrischen Daten nochmals darüber sprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 28 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Bundesamt hört die Asylsuchenden in den Empfangsstellen oder innerhalb von 20 Tagen nach dem Zuweisungsentscheid zu den Asylgründen an. Es zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.

Abs. 4

Das Bundesamt kann die kantonalen Behörden mit der Anhörung von Asylsuchenden beauftragen, wenn dies zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Anhörung richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3.

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 1

L'office entend le requérant sur ses motifs, soit dans le centre d'enregistrement, soit dans les 20 jours ouvrables qui suivent la date de la décision de l'attribuer à un canton. Au besoin, il fait appel à un interprète.

Al. 4

L'office peut charger l'autorité cantonale d'entendre elle-même certains requérants si cela permet d'accélérer sensiblement la procédure. Les alinéas 1 à 3 sont applicables.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Zu Artikel 29 Absätze 1 und 4 möchte ich doch noch eine Bemerkung machen, denn es handelt sich hier um einen Systemwechsel. Ganz am Anfang der Asylgesetzgebung war das Bundesamt für die Gesuche zuständig. Nachher, im Zuge der zunehmenden Asylgesuche, wurden die Kantone für die Befragungen zuständig erklärt. Hier nehmen wir wieder einen Wechsel vor, nicht nur aufgrund der stark rückläufigen Zahlen, sondern auch in Bezug auf das Know-how der Befragungsleute! Die Kantone können weiterhin beauftragt werden, die Gesuche entgegenzunehmen, aber im Wesentlichen wird die Bundesbehörde zuständig, die Befragungen vorzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Minderheit

(Reimann, Kuprecht)

Aufheben

Art. 30

Proposition de la minorité

(Reimann, Kuprecht)

Abroger

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Um das Vertrauen in die Fairness der Asylbehörden zu verbessern – ich verweise auf die vorangegangene Diskussion über die Verfahren am Flughafen –, haben die Hilfswerke vor zehn Jahren den Auftrag erhalten, Anhörungen von Asylsuchenden zu beobachten. Mit dieser Beobachtung konnte über die Jahre Goodwill geschaffen und beibehalten werden. Das Asylverfahren hat damit an Glaubwürdigkeit gewonnen. Ich denke, es ist entscheidend, dass die Hilfswerke auch weiterhin an diesen Verfahren teilnehmen können. Wir haben in der Kommission auch die Liste der zugelassenen Hilfswerke erhalten. Sie werden vom Bund ausdrücklich zugelassen und haben sich an bestimmte Regeln zu halten. Daher beantrage ich Ihnen, diese Regelung beizubehalten.

Reimann Maximilian (V, AG): Die Minderheit will mit ihrem Antrag in erster Linie einmal dieses helvetische Kuriosum thematisieren, von dem eben auch schon im Antrag Marty Dick zu Artikel 17 die Rede war. Sie will dieses Kuriosum thematisieren, das in keinem Asylrecht irgendeines anderen Landes ein Pendant findet. Bei uns haben nämlich – Sie haben es gehört – die Hilfswerke ein gesetzlich verankertes Recht, bei der ersten Anhörung eines Asylsuchenden prä-

sent, mit dabei zu sein. Sie machen natürlich regen Gebrauch davon und schicken dem Bund dann die Rechnung dafür: 235 Franken pro Anhörung, das haben wir in der Kommission gehört, fix pauschaliert, ob die Anhörung nun 10, 20 oder 50 Minuten dauert – das Fixum macht diese 235 Franken aus. So kommen natürlich, je nach Anzahl der Asylbewerber, pro Jahr gut und gern einige weitere Millionen Franken an Ausgaben im Asylwesen zustande.

Nun geht es mir aber nicht primär um die Kosten – ich sage das ganz klar –, sondern es geht mir vor allem um das Prinzip: Warum muss bei der Anhörung in der Schweiz jeweils noch ein Vertreter der Hilfswerke zugegen sein? Misstraut man denn den eigenen Leuten? Misstraut man unseren Behörden? Wenn dem so wäre, wäre das nicht von Gutem. Was also sind die Gründe, die wirklich für diesen schweizerischen Alleingang sprechen? Sollten diese Gründe heute – vielleicht lag dem Ganzen vor zehn Jahren noch ein guter Gedanke zugrunde – nicht mehr zeitgemäss sein, dann schneide man halt doch einen alten Zopf ab, der einmal seine Berechtigung gehabt haben mag!

Nun wird die Minderheit mit ihrem Antrag ja kaum durchkommen, zu sehr ginge unser Antrag ans Mark der Hilfswerke, und diese will man nicht noch zusätzlich reizen. Ich bitte Sie deshalb aber zumindest, Herr Bundesrat, der Sie ja für die Regelung der Zulassung, des Verfahrens und der Entscheidung der Hilfswerke zuständig sind, dass Sie sich mindestens für eine möglichst schlanke und «sparsame» Regelung in Bezug auf dieses Anhörungsrecht im Detail einsetzen. Wenn dem so ist und wenn Sie das so bestätigen können, dann ist es der Minderheit wahrscheinlich egal, ob sie hier unterliegt oder nicht, aber dass das Thema einmal auf den Tisch des Hauses kommen muss, das war eigentlich die grundsätzliche Absicht unseres Antrages.

Leuenberger Ernst (S, SO): Nur ein paar Sätze dazu: In der Kommission ist diese Frage intensiv diskutiert worden. Wir haben von Bundesrat und Verwaltung Auskünfte erhalten. Es ist für Sie sicher von grossem Interesse, zu erfahren, wer denn diese Hilfswerke sind. Das sind nicht irgendwelche «Sandelettos», sondern das sind erstens das Schweizerische Rote Kreuz, zweitens die Caritas, drittens das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, viertens das Schweizerische Arbeiterhilfswerk, fünftens der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen. Diese fünf arbeiten unter der Koordination der Schweizerischen Flüchtlingshilfe als Dachorganisation der vom Bundesrat zugelassenen Hilfswerke.

Die Verwaltung hat uns in einem kurzen Bericht gesagt: «Der Bereich der Hilfswerksvertretung im Asylverfahren wird durch die zugelassenen Hilfswerke wirkungsvoll wahrgenommen» – soll er auch. «Die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und den kantonalen Migrationsämtern verläuft gut. Zwischen der Flüchtlingshilfe und dem Bundesamt finden mindestens halbjährlich Koordinationsbesprechungen zum Bereich der Hilfswerksvertretungen und Asylanhörungen statt.» Es ist auch ausgeführt worden, die Wirkung dieser Vertretung sei eine vertrauensbildende, sei eine psychologische, und es ist einer der wenigen Fälle, wo sich weiteste Kreise, Kommission und Bundesrat einig waren.

Ich bitte, den Argumenten der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Stähelin Philipp (C, TG): Kollege Reimann hat gesagt, es gehe ihm ums Prinzip und nicht um die Kosten. Ich meine, wenn wir vom Prinzip ausgehen, sollten wir hier wirklich der Mehrheit zustimmen.

Worum geht es? Die Teilnahme der Hilfswerke – wir haben es soeben gehört – schafft Vertrauen, und ich bin der Meinung, dass Vertrauen notwendig ist, gerade wenn wir hier die Debatte hören. Die vorliegenden Geschichten sind umstritten, und deshalb tut es gut, wenn bei den Anhörungen auch eine unabhängige Instanz dabei ist. Im Übrigen hat sich das Verfahren sehr gut eingespielt, darum sollte man daran nichts ändern.

Jetzt kommt aber ein Zweites: Ich hätte bei den Kosten ein Fragezeichen gemacht. Weshalb? Wir wollen hier Vertrauen schaffen. Wenn man für diese Arbeit vom Staate bezahlt ist – 235 Franken pro Person und Anhörung –, dann beeinflusst das ja die eigene Haltung auch etwas, und das hat natürlich auch gewisse Auswirkungen auf das Vertrauen. Dort habe ich meine Fragen, auch unter dem Aspekt, dass wir ja alle von den gleichen Hilfswerken in den letzten Tagen und Wochen bearbeitet worden sind. Sie gestatten mir diesen Hinweis.

Ich bleibe trotzdem dabei, der Mehrheit zuzustimmen, bitte aber den Bundesrat wie auch die Hilfswerke, mit dieser Abgeltung nicht zu übertreiben. Sie passt eigentlich nicht ins System.

Blocher Christoph, Bundesrat: Nachdem Herr Leuenberger unsere Stellungnahme in der Kommission zitiert hat – sie war nicht nur dort angebracht, sondern ist es auch hier –, will ich sie nicht wiederholen. Ganz unproblematisch ist die Sache nicht. Ich würde auch nicht sagen, es handle sich um unabhängige Vertreter. Wir sind in der letzten Zeit auch mit Schriften beglückt worden – das ist nicht nur unabhängig, was hier passiert. Aber viele, auch in der Verwaltung, fragen, ob es richtig sei, dass wir die bezahlen, die uns ununterbrochen kritisieren und sagen, das gehe nicht usw. Ich sage immer: Das können wir doch ertragen; solange wir ihnen Argumente entgegensetzen können, ist es ja vielleicht gut, einen *Advocatus Diaboli* zu haben. Bis jetzt ist noch nichts gekommen, das die Meinung hier geändert hätte.

Aber etwas würde ich nie dulden: Bei Unwahrheiten über unsere Verfahren, bei Unwahrheiten über das, was geschehen ist, also bei Anwürfen, die nicht stimmen, würde ich sofort sagen: Da müssen wir etwas ändern; wir können diese Leute nicht noch bezahlen. Dafür haben wir jetzt keine Anhaltspunkte.

Der Anspruch, den man hier erhoben hat, ist, dass man sagt: Wenn sie dabei sind, sehen sie ja, wie einwandfrei das Verfahren ist. Sie sind keine Parteivertretung, sie dürfen im Verfahren also nicht Partei nehmen; sie sind nur dabei, um zu schauen, ob das Verfahren einwandfrei funktioniert. Wenn es nicht einwandfrei funktioniert, können sie eben Einspruch erheben. Daran sind wir eigentlich auch interessiert. Im Ganzen bleibe ich dabei, dass das nicht schlecht funktioniert. Ich habe auch keine Anhaltspunkte, dass auf die eine oder die andere Seite hin übertrieben würde. Aber dass die Hilfswerke in dieser Sache grundsätzlich gegen unsere Auffassung sind, nehmen wir in Kauf – wobei man immer aufpassen muss, wer die Hilfswerke sind. Das ist personell verschieden, je nachdem, um welches Hilfswerk es geht.

Man muss sehen: Einzelne haben auch noch eine Asylantenbetreuungsfunktion. Gewisse Kantone und Gemeinden haben sie angestellt, damit sie das tun. Dafür werden sie auch bezahlt. Die Verflechtung ist also relativ gross. Dafür haben wir dann eben nicht – wie es Herr Marty vorgeschlagen hat – von Anfang an einen Rechtsbeistand, der über den Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsberater gemäss Bundesverfassung hinausgeht.

Darum bin ich der Meinung, Sie sollten der Mehrheit zustimmen. Herr Reimann, ich nehme Ihren Wunsch nach einer Sensibilisierung auf.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Art. 32 Abs. 2

Neuer Antrag des Bundesrates

....

a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuches Reise- oder Identitätspapiere abgeben; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn:

1. Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind;
2. aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf die Artikel 3 und 7 die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird; oder

3. sich aufgrund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind;

....

Antrag der Kommission

....

a. Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

....

d. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

e. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

....

Antrag Berset

....

a. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

....

Art. 32 al. 2

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

....

a. voyage ou ses pièces d'identité; cette disposition n'est applicable:

1. ni lorsque le requérant rend vraisemblable que, pour des motifs excusables, il ne peut pas le faire;

2. ni si la qualité de réfugié est établie au terme de l'audition et en vertu des articles 3 et 7;

3. ni si l'audition fait apparaître la nécessité d'introduire d'autres mesures d'instruction pour établir la qualité de réfugié ou constater l'existence d'un empêchement à l'exécution du renvoi;

....

Proposition de la commission

....

a. Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

....

d. Adhérer à la décision du Conseil national

e. Adhérer à la décision du Conseil national

....

Proposition Berset

....

a. Adhérer à la décision du Conseil national

....

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Herr Berset soll zuerst seinen Antrag begründen, denn in der Kommission gab es keinen Gegenantrag. Wir haben diesem Anliegen, dem neuen Antrag des Bundesrates, mit 8 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Berset Alain (S, R): Je vous propose, par mon amendement à l'article 32 alinéa 2 lettre a, de maintenir le droit en vigueur pour l'entrée dans la procédure d'asile, et donc de conserver aussi le projet original du Conseil fédéral, celui que le gouvernement avait préparé, mis en consultation, adopté avec un message, et même publié dans la Feuille fédérale, pour reprendre ce que disait Monsieur Studer ce matin. C'était avant que le train de mesures de durcissement, annoncé par le représentant du Conseil fédéral, ne déferle sur notre conseil.

Dans ce débat, on ne peut pas simplement faire abstraction de la définition – même d'une définition simple – d'un réfugié, et on ne doit jamais oublier que nous ne parlons pas de choses mais de personnes et de familles. Dans les cas les plus graves, un réfugié, c'est une personne qui doit quitter sa maison et son pays très rapidement par crainte de persécutions et, par définition, les réfugiés de ce type n'ont pas de papiers de voyage ou de passeport sur eux. En effet, on sait que c'est une des mesures les plus courantes de répression que la confiscation des papiers de voyage ou des documents officiels. De plus, même pour ceux qui arrivent à sortir de leur pays avec des documents de voyage ou un passe-

port, ces documents se font souvent voler par les passeurs dont l'activité doit se passer de toute publicité et de toute traçabilité.

Alors, qu'on me comprenne bien: je ne veux pas dire ici qu'il n'arrive pas que les papiers soient cachés ou détruits par les personnes qui arrivent en Suisse. Je crois même volontiers que c'est fréquent, même s'il est impossible de produire à ce sujet autre chose qu'une appréciation très grossière qui repose d'ailleurs plus sur l'avis que l'on souhaite soutenir que sur l'expérience du terrain. Ce qui est par contre absolument inacceptable, c'est d'estimer dorénavant que, puisqu'il arrive fréquemment que des papiers soient cachés ou détruits, alors on fasse la présomption que c'est systématiquement le cas. Je crois que c'est inacceptable, parce qu'avec cette manière de faire, on exclut de la procédure tous ceux qui arrivent sans papiers et, parmi eux, immanquablement, des personnes qui sont véritablement menacées. Ce véritable retournement de situation, puisqu'on partirait dorénavant de l'idée que l'absence de papiers est la faute du requérant, va d'ailleurs tout à fait dans le sens de la criminalisation dont parlait notre collègue Marty dans le débat d'entrée en matière, ce matin.

En 1995, il y dix ans, le Conseil fédéral avait écrit: «Signalons que c'est justement les personnes qui ont la qualité de réfugiés qui sont souvent dépourvues de papiers d'identité. Les engagements de droit international qu'a contractés la Suisse seraient violés si précisément ces personnes étaient exclues de la procédure d'asile.» Dans notre conseil, au moment des débats sur la loi en vigueur, c'était en 1997, le rapporteur, il s'agissait de notre estimé président, Monsieur Bruno Frick, avait dit ici même que ne pas entrer en matière sur le dossier de toute personne dépourvue de papiers n'était pas possible, car cela reviendrait à vider de son sens la Convention relative au statut des réfugiés.

L'article en vigueur depuis quelques années permet d'assurer, en principe, qu'il n'y a pas de réfugiés gravement en danger auxquels on refuserait l'accès à la procédure d'asile. Je ne parle pas ici de la décision au bout de la procédure d'asile, mais simplement du droit de déposer une demande d'asile. Il a aussi été dit ce matin dans le débat d'entrée en matière que la loi n'apportait pas de changement de fond du droit sur les définitions et les conditions de l'asile. Cet article 32 montre que c'est faux. Il montre que la commission a entrepris des changements qui ont des conséquences très importantes sur l'accès à la procédure d'asile. La proposition de la commission pose des problèmes graves.

Les demandes d'asile ne seront à l'avenir examinées que si les requérants présentent des documents de voyage – c'est-à-dire des documents qui permettent l'exécution du renvoi –, ou un passeport, ou que ces personnes rendent vraisemblable leur qualité de réfugié. Cela signifie concrètement qu'à l'avenir des documents plus sommaires, par exemple sans photographie, mais qui permettent quand même de retrouver ou de confirmer l'identité d'une personne, ne seront plus acceptés. Cela signifie aussi que les indices de persécution, qui sont valables aujourd'hui, ne suffiront plus. C'est clairement contraire à la Convention de 1951 relative au statut des réfugiés.

J'estime aujourd'hui qu'avec cette nouvelle disposition, c'est l'immense majorité des requérants qui n'aurait même plus le droit d'entrer dans la procédure alors que, de son côté, le Département fédéral de justice et police reconnaissait l'année passée qu'il demeurait tout à fait incertain que ce durcissement conduise au fait que les autorités reçoivent ou aient connaissance de plus de pièces d'identité. En fin de compte, cela revient à construire un mur devant la porte d'entrée de la procédure d'asile. Nous savons ce que «non-entrée en matière» signifie dans nos travaux. Cela signifie que ce n'est même pas la peine d'en discuter. En matière d'asile, cela signifie qu'on ne vérifiera pas si la demande est fondée ou non, alors que la procédure a justement pour objectif d'établir si un requérant d'asile est un réfugié ou non.

Alors je suis d'accord avec l'idée qu'on peut accélérer les procédures, souhaiter que cela aille plus vite. Mais simplement empêcher les gens d'avoir accès à une procédure est

un choix qui me paraît relativement grave. Ce n'est pas seulement un choix grave, mais aussi faussé s'il est déterminé par l'absence de papiers de voyage et d'identité, alors que cette absence de papiers est au mieux un élément qui n'est pas pertinent pour juger de l'entrée dans la procédure d'asile, et au pire c'est un élément qui est un indice de persécution.

La commission présume aussi que celui qui ne remet pas dans les 48 heures des documents de voyage ou une pièce d'identité n'est pas un réfugié. Cette présomption n'est pas admissible, parce que la condition pour examiner une demande d'asile, c'est de savoir si le requérant est réellement exposé à un danger, et pas de savoir s'il a des papiers qui permettent de le renvoyer.

Le droit actuel est centré sur des points qui doivent être maintenus et qui justifient ma proposition. Le droit actuel préserve formellement l'entrée en matière, pour autant que le requérant d'asile remette aux autorités des documents qui permettent de l'identifier. Le droit actuel impose l'entrée en matière si le requérant d'asile fait état d'indices de persécution, mais on ne lui demande pas de faire quasiment la preuve de son statut de réfugié juste pour accéder à la procédure.

C'est pour ces raisons que je vous propose de maintenir la version originale du Conseil fédéral – si j'ose l'appeler ainsi – et d'adopter la version du Conseil national, qui correspond au droit en vigueur.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich habe jetzt die Begründung des Antrages Berset gehört. Wir haben uns in der Kommission wirklich intensiv mit diesem Antrag auseinander gesetzt und Nachfragen gestellt. Denn es ist so, wie es Herr Berset auch zitiert hat; und ich habe in meinem Eintretensvotum auch die Aussage von Herrn Ständeratspräsident Frick zitiert, wonach Papierlosigkeit nicht automatisch zu einem Nichteintretensentscheid führen darf.

Bekanntlich ist Papierlosigkeit einer der Hauptgründe für das lange Verfahren. Die Probleme mit der Identifizierung der Gesuchsteller sind die schwierigsten, und ebenso erschweren fehlende Identitätspapiere die Rückreise. Der Papierlose muss neu glaubhaft erklären können, weshalb er über keine solchen verfügt. Heute muss die Behörde ermitteln. Sie erinnern sich vielleicht noch an die Diskussionen, die wir zu Zeiten von Herrn Arbenz hatten, als er verfügte, dass Asylsuchende ohne Papiere über die Grenze zurückgehen mussten und ihre Papiere mitbringen mussten, wenn sie an der Grenze einreisten. Es zeigte sich dann, dass aufgrund dieser Praxis, die dann von der Asylrekurskommission (ARK) untersagt wurde, plötzlich mehr als die Hälfte der Asylbewerber, die beim ersten Mal keine Papiere hatten, beim zweiten Eintritt über die notwendigen Papiere verfügten.

Es ist im Übrigen auch nicht so, dass alle Papierlosen generell benachteiligt sind. Im Gegenteil, wir haben das heute bereits gehört: Im heutigen Verfahren werden all jene, welche ihre Papiere abgeben, mit einem rascheren Verfahren «bestraft». Ich habe von mehreren Asylbewerbern gerade diese Klage gehört. Eine Frau, die zurückgehen musste, beklagte sich, dass ihr Nachbar, welcher in der Asylunterkunft seine Papiere versteckte und sie nicht abgab, jetzt hier bleiben darf. Ich glaube, es ist wichtig, dass diese Missbräuche bestraft werden.

Es muss auch sichergestellt werden, und das ist im neuen Gesetzestext so, dass niemand einen Entscheid einfach allein aufgrund seiner Papierlosigkeit erhält. Ich denke, das ist ganz entscheidend. Beim Begriff «Papiere», der aufgrund der Auslegung auch der Gerichtsbehörden in der alten Formulierung sehr weit definiert wurde, wird neu in der engeren Formulierung zwischen den Dokumenten, Reise- oder Identitätspapieren, unterschieden. Nicht dazu gehören Fahrausweise, Zeugnisse oder andere Legitimationspapiere, die leicht gefälscht werden können.

Der neue Artikel 32 Absatz 2 Litera a soll also generell auf eine Beschleunigung des Verfahrens zielen. Die Terminologie «Reise- oder Identitätspapiere» soll eine zweifelsfreie

Identifikation ermöglichen, und Asylsuchende, die unentschuldigt keine Papiere abgeben, sollen schlechter gestellt werden. Ist die Nichtabgabe von Papieren entschuldbar, so wird das Gesuch immer materiell entschieden. Ein Beispiel, das wir in der Kommission gehört haben: Während der Kosovo-Krise konfiszierten Serben die Papiere von Albanern oder Gesuchstellern albanischer Abstammung. Das ist eine Tatsache, welche den Behörden bekannt ist, die ganz sicher nicht zu Nichteintretensentscheiden führte. Die neue Formulierung ist völkerrechtlich kompatibel; es gibt ein Gutachten der Völkerrechtsabteilung des EDA und des BJ. Das Non-Refoulement-Prinzip wird ganz klar respektiert. Es wird geprüft, es wird eine formelle Anhörung durchgeführt; und wird auf ein Gesuch nicht eingetreten, wird auch die Prüfung im Wegweisungspunkt ganz klar durchgeführt. Wenn ein Vollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird die vorläufige Aufnahme angeordnet.

Wir haben dann in der Kommission auch noch auf Wunsch und auf Antrag von Frau Brunner die Formulierung der Auffangmöglichkeiten erhalten. Was sind «Hinweise auf Verfolgung»? Diese Formulierung verwendet folgende Nichteintretenstatbestände: die unentschuldbare Papierlosigkeit, missbräuchliches Nachreichen eines Asylgesuches, Safe-Country-Entscheide und Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. Hinweise, die «geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen» – diese Formulierung verwendet die folgenden Nichteintretenstatbestände: bei Zweitgesuchen oder Mehrfachgesuchen, Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e, bei Asylverfahren in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR, Artikel 32 Absatz 2 Litera f des Asylgesetzes.

Gemäss Auslegung der ARK, wie ich erwähnt habe, besteht kein Unterschied, ob bei einem Nichteintretenstatbestand die Auffangmöglichkeit als Hinweis auf eine Verfolgung oder als Hinweis, der «geeignet ist, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen», formuliert wird. Somit besteht kein rechtlicher Unterschied zwischen diesen beiden Formulierungen.

David Eugen (C, SG): Das ist sicher eine Bestimmung in diesem Gesetz, die besonders genau zu prüfen ist. Ich habe im Gutachten von Professor Walter Kälin gelesen: «Rechtspolitisch stellt die Neuregelung eine endgültige Abkehr von der humanitären Tradition der Schweiz dar, welche bisher restriktive Massnahmen, die mit der Bekämpfung von Missbräuchen motiviert wurden, nicht auf Personen ausdehnte, welche möglicherweise Flüchtlinge sind.» Nun hat Herr Bundesrat Blocher heute Morgen gesagt, was Professoren sagten, sei nicht sein Evangelium. Da mag er durchaus Recht haben. Aber Herr Professor Kälin ist immerhin unser einziger Vertreter in der Uno-Menschenrechtskommission. Daher sind mir seine Worte und seine Meinung wichtig, aber auch seine Argumente, die er für diese Beurteilung einbringt.

Nach dem Studium der Argumente, die jetzt von der Kommission geäussert wurden, und der Gegenargumente komme ich zum Schluss, dass Professor Kälin Recht hat. Denn es wird in dieser Bestimmung tatsächlich gesetzlich die Vermutung aufgestellt, dass derjenige, der keinen Reisepass hat, kein Flüchtling sein kann. Wir gehen weiter als das letzte Mal, wo die Vermutung noch dahin ging, wenigstens habe er ein anderes Dokument, vielleicht einen Führerausweis, sonst einen Ausweis, der nicht einem Pass entspreche, der aber eine Identifikation erlaube. Das haben wir letztes Mal ins Gesetz aufgenommen; bei der letzten Beratung haben wir auch in dieser Kammer nach einer sehr eingehenden Diskussion beschlossen, dass wir den Rubikon nicht überschreiten wollten. Es waren damals schon die gleichen Auseinandersetzungen.

Jetzt kommt die Kommission und sagt mit der Zustimmung zu den neuen Anträgen von Herrn Bundesrat Blocher, sie wolle jetzt den Rubikon auch noch überschreiten. Ich denke, das ist absolut nicht mehr verhältnismässig. Was will nämlich der Bundesrat? Welches ist sein Ziel bei den Nichteintretensentscheiden? Er will die Leute möglichst rasch ausschaffen. Das ist das Ziel. Da kann ich durchaus sagen, das

sei ein öffentliches Interesse. Dann müssen wir uns aber fragen, ob dieses Ziel mit dieser Übung auch erreicht wird. Wir wissen es: Faktisch führen die Nichteintretensentscheide nicht zur Ausschaffung, sondern dazu, dass der Bestand der illegalen Personen in der Schweiz erhöht wird. Wenn bei der Empfangsstelle in Kreuzlingen wegen dieser Regelung ein Nichteintretensentscheid ergeht, findet überhaupt keine Ausschaffung statt; damit kann man diesen Antrag nicht begründen. Dieser Person wird eine SBB-Tageskarte in die Hand gedrückt und gesagt, sie solle zum Bahnhof gehen, sie sei aus der Schweiz weggewiesen. So findet das in Realität statt und nicht über eine Ausschaffung in diesem Moment.

Also leistet der Hilfsartikel, den man hier einfügen will – die Ausweitung der Nichteintretensgründe –, gar nicht das, was man vonseiten des Bundesrates haben möchte, nämlich eine möglichst rasche Ausschaffung. Mit diesem Artikel nimmt man aber in Kauf – das kann ich jetzt nicht mehr mittragen –, dass auch echten Flüchtlingen das Flüchtlingsrecht nicht mehr gewährt wird. Das widerspricht der Vermutung und der historischen Erfahrung – das schreibt Professor Kälin, aber das wissen wir alle auch –, dass zahllose Flüchtlinge auf der Welt und auch um unser Land herum keine Reisepässe bei sich haben, weil sie nicht in der Lage waren, sich diese Reisepässe zu beschaffen – so, wie man sich das vorstellt.

Das ist ein Einbruch, den ich nicht mittragen möchte. Ich möchte mich dem Antrag Berset anschliessen und bei dem bleiben, was wir das letzte Mal, nach langer Auseinandersetzung, diskutiert und ins Gesetz geschrieben haben. Es gibt keinen sachlichen Grund seit der letztmaligen Diskussion vor sechs Jahren, diese Sache zu ändern – ausser der Tatsache, dass jetzt Herr Bundesrat Blocher für dieses Dossier verantwortlich ist. Aber das ist für mich kein hinreichender Grund, das zu ändern.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Das ist eine zentrale Bestimmung dieser Vorlage. Ich bin damit einverstanden, dass wir Papierlosigkeit nicht belohnen wollen, nicht belohnen dürfen. Aber unsere Bundesverfassung schützt jede Person in diesem Land vor übertriebenem Formalismus. Formstrenge darf sein, ich frage aber – und bin gespannt auf die Antwort, Herr Bundesrat –, ob hier nicht übertriebener Formalismus angewendet werde.

Wenn ich den Antrag der Kommission bzw. den neuen Antrag des Bundesrates auf der einen Seite mit dem geltenden Recht auf der anderen Seite vergleiche, scheint es mir, dass es hier um die Differenz zwischen Form und Inhalt geht. Im neuen Text sucht man auch heute Reisepässe oder andere Dokumente, die es erlauben, eine Person zu identifizieren. Aber damit nicht genug: Man scheint mehr zu verlangen, ein bestimmtes, ein qualifiziertes Dokument, um eben diese Identität abzuklären. Noch einmal: kein Problem mit dem Inhalt. Aber ich frage mich, ob diese zusätzliche formelle Änderung vor diesem Verbot des übertriebenen Formalismus standhält, oder praktisch ausgedrückt: Was machen wir – und solche wird es geben – mit Härtefällen? Das ist meine Frage an Sie, Herr Bundesrat.

Brunner Christiane (S, GE): L'intervention de Monsieur Pfisterer m'amène à prendre la parole, car j'avais fait en commission des propositions qui allaient exactement dans le même sens. D'une part, j'avais demandé pourquoi on avait changé la manière de décrire les documents d'identité. D'autre part, j'avais demandé si un faisceau de documents, quels qu'ils fussent, pouvait justement remplacer le document d'identité estimant qu'ils permettaient de prouver l'identité de la personne sans pour autant que ce soit une carte d'identité ou un passeport, au sens propre du terme. Il m'a été répondu qu'il était impossible de se fonder sur un faisceau de documents et qu'il était de toute façon impossible de faire une autre description. C'est la raison pour laquelle j'ai renoncé à faire ici une proposition que j'avais faite en commission.

Mais en fait, pour quelle raison ne pourrait-on pas se fonder sur un faisceau de documents pour prouver l'identité de

quelqu'un? Moi, je ne vois toujours pas pourquoi on ne le pourrait pas. L'essentiel est qu'une personne puisse prouver son identité. Par quel moyen, cela devrait en tout cas rester ouvert. Donc, c'est exactement cette problématique que j'avais soulevée en commission et qui a été balayée par la majorité de ses membres.

Saudan Françoise (RL, GE): Il est vrai que je me suis aussi interrogée à ce sujet. Je comprends qu'on soit en train de refaire le débat qui a eu lieu en commission. Ce n'est pas un reproche, Monsieur Berset, parce que les questions sont tellement délicates qu'il est justifié que tous les parlementaires puissent exprimer leurs doutes et demander des explications.

Monsieur le conseiller fédéral, je vais vous poser une question extrêmement précise: quelle est la différence entre des pièces d'identité et d'autres documents permettant d'identifier le requérant? On sait que, vu l'évolution actuelle, les pièces d'identité deviennent de plus en plus précises. On parle même de mettre dans les pièces d'identité les cryptogrammes qui concernent les paupières. Quels seraient les documents qui pourraient aller dans le sens des interrogations de Monsieur Berset et de Madame Brunner? J'ai de plus en plus de peine à suivre les raisonnements juridiques qui sont faits dans ce domaine et à me déterminer sur cette question qui est en effet essentielle.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich möchte zuerst Herrn David bitten: Heute Morgen haben Sie eine ganz grosse Unterscheidung gemacht zwischen Anträgen, die der Bundesrat beschlossen hat, und solchen, die ich wünsche. Sie müssen das jetzt aber durchhalten. Dieser Antrag ist ein Antrag des Bundesrates. Er steht auch in dieser Rubrik, ist also nicht mein Antrag. Aber ich stehe zu diesem Antrag, auch wenn er vom Bundesrat ist. (*Heiterkeit*)

Herr David, warum ist dieser Antrag hier? Weil die heutige Regelung, Herr Pfisterer, mit den anderen Dokumenten, die gestatten, jemanden zu identifizieren, einfach nicht funktioniert, weil der überwiegende Teil gefälscht ist – Fahrausweise, Geburtsausweise, Reisepapiere. Da kommen sie mit Flugzeugen, wofür sie Pässe brauchen. Ich habe noch nie gesehen, dass man mit einem Geburtsschein ins Flugzeug einsteigen und von einem Land ins andere fliegen kann. Also kommen sie mit Pässen, und nachher weisen sie den Geburtsschein oder den Fahrausweis vor! Sie haben Recht, für die Heimschaffung wird niemand diese Ausweise akzeptieren, und die Leute können hier bleiben. Das ist doch keine Praxis, und es ist auch keine Selbstverantwortung, die man dem Betreffenden übergibt. Das haben wir zu ändern.

Aus der Praxis: Sie haben hundert Leute aus den Maghreb-Staaten, die alle gefälschte Identifikationspapiere haben. Man kann sie nicht heimschaffen, weil man nicht weiss, aus welchem Land sie kommen. Auch mit Sprachanalysen ist es nicht feststellbar. Die Sprachen sind sich so ähnlich: Die Algerier sagen, sie kämen aus Tunesien, und die Tunesier sagen, sie kämen aus noch einem anderen Land; es ist nicht feststellbar.

Ich meine, es ist das Mindeste, dass wir hohe Voraussetzungen für die Papiere vorsehen, so, wie es für jeden Menschen auf dieser Welt ist. Aber wenn jemand die Papiere nicht hat, verliert er nicht die Flüchtlingseigenschaft; deswegen verliert er sie nicht. Wir haben es hier aufgeführt:

1. Er hat die Möglichkeit, diese Papiere innert 48 Stunden zu bringen. Das ist für all diejenigen, die sie versteckt haben, interessant. Wenn jemand das nicht schafft, kann er begründen, warum er sie nicht hat. Wenn es entschuldbare Gründe sind, dann wird er ins Verfahren aufgenommen, obwohl er die Papiere nicht hat.

2. Aufgrund der Anhörung ergibt es sich relativ rasch – das kommt vor –, ob er Flüchtlingseigenschaften hat, obwohl er die richtigen Papiere nicht beigebracht hat. Hat er Flüchtlingseigenschaften – das kann man relativ rasch ahnen; es muss nicht bewiesen werden, schon eine Ahnung genügt –, wird er ins Verfahren aufgenommen.

3. Es zeigt sich, dass man es nicht so einfach feststellen kann und dass man es abklären muss. Im Zweifel – wenn man nicht sofort merkt, dass klare Tatbestände vorliegen, dass er ohne Verschulden keine Papiere hat – wird er ins Verfahren aufgenommen, und dann braucht es eben Zeit, um abzuklären.

Ich muss Ihnen sagen, dass wir relativ weit gehen und dass es viele Möglichkeiten geben wird, das zu unterlaufen. Es gab vorher eine strengere Bestimmung: Wie wir wissen, hatte Herr Arbenz einmal eine strengere Bestimmung eingeführt. Danach haben fast alle sofort Papiere gebracht. Er musste diese strengere Bestimmung jedoch aufheben, und dann brachte wieder die Hälfte keine Papiere.

Wir müssen uns doch keine Illusionen machen. Das sind auch keine schlechten Menschen. Einer fragt: Was muss ich machen, damit ich im Land bleiben kann? Ein anderer sagt ihm: Du musst die Papiere vernichten, dann kannst du bleiben. Wenn das Rechtssystem ihnen diese Möglichkeit gibt, warum nicht? Aber wir haben die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass das nicht geht. Das ist kein Formalismus, Herr Pfisterer. Nach der letzten Revision, bei der man versprochen hatte, es werde diese Missbräuche durch Papierlose nicht mehr geben, haben sie massiv zugenommen. Es sind ganze Systeme: Wie kann man als Papierloser diese Verfahren unterlaufen? Darum müssen wir hier ansetzen.

Nun wird gesagt: Ja, wir haben Herrn Professor Kälin. Überlegen Sie auch mit Ihrem eigenen Verstand! Sie können sich Ihrer Verantwortung nicht entziehen, Herr David, indem Sie irgendeinen Professor zitieren und sagen, er sei erst noch in einer Uno-Kommission. Aber ich sage Ihnen: Wir haben auf ihn gehört. Nach der ersten Fassung hat er Einwände erhoben. Nach der zweiten Fassung hat er gesagt, es sei jetzt nicht mehr völkerrechtswidrig, aber im Einzelfall, wenn es falsch ausgelegt würde, könnte es rechtswidrig sein. Sie haben ihn zitiert; ich habe mir das noch angeschaut. Er hat weiter hinten nicht geschrieben, rechtlich sei es eine Abkehr, sondern er hat geschrieben, rechtspolitisch sei es eine Abkehr. Das ist etwas anderes. Eine rechtspolitische Abkehr heisst: Wir haben heute eine bestimmte Praxis, und nun wollen wir rechtspolitisch eine strengere Praxis. Ich bitte Sie, den Mut zu haben, den Weg hin zu dieser strengeren Praxis einzuschlagen. Denn es kann niemand begreifen, dass wir das alles zulassen.

Das neue Gesetz ist so gemacht, dass kein Flüchtling Angst haben muss, dass er nicht aufgenommen wird, weil er keine Papiere hat, weil er sie nicht vorweisen kann. Das kann ich Ihnen garantieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 28 Stimmen

Für den Antrag Berset 11 Stimmen

Art. 34; 35a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

....

a. den Artikeln 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und f, 33 und 34;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 3

Die Asylgesuche von besonders verletzlichen Personen werden im ordentlichen Asylverfahren geprüft.

Abs. 4

Als besonders verletzliche Personen gelten Minderjährige, schwangere Frauen, Familien mit Kleinkindern, Kranke und Betagte. (Vgl. Art. 44a Abs. 2)

Art. 36

Proposition de la majorité

Al. 1

Une audition a lieu conformément aux articles 29 et 30 dans les cas relevant:

a. des articles 32 alinéas 1 et 2 lettres a et f, 33 et 34;

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)

Al. 3

Les demandes d'asile de personnes particulièrement vulnérables sont examinées dans le cadre de la procédure d'asile ordinaire.

Al. 4

Sont considérées comme personnes particulièrement vulnérables, les mineurs, les femmes enceintes, les parents d'enfants en bas âge, les malades et les personnes âgées. (Voir aussi art. 44a al. 2)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte zuerst den Minderheitsantrag Brunner Christiane begründen lassen, sofern er hier in dieser Formulierung noch gültig ist.

Brunner Christiane (S, GE): La proposition de minorité reste valable en dépit des décisions que nous avons prises jusqu'à présent, dans la mesure où cette proposition, à l'article 36 alinéas 3 et 4, vise à faire en sorte que les personnes vulnérables ne soient en aucun cas exclues d'emblée de l'aide sociale. Cela veut dire qu'elles ont droit à la procédure ordinaire et non pas à la procédure, qu'on peut-être appeler «extraordinaire», de non-entrée en matière, à savoir ce qu'on vient de décider aux articles précédents.

Un des moyens pour parvenir à laisser ces personnes vulnérables «dans» l'aide sociale, c'est celui, un peu particulier, que je propose ici: c'est que les personnes particulièrement vulnérables doivent toujours avoir le droit d'«entrer dans» une procédure ordinaire d'examen de leur demande d'asile. La droite prétend toujours que, chaque fois qu'on utilise des définitions générales comme, par exemple, «les personnes vulnérables» ou «les cas de rigueur», on ne sait pas de qui on parle, que c'est trop vague. Cela étant, je propose donc d'énumérer exactement à l'alinéa 4, dans le texte même de la loi, quelles catégories de personnes doivent être considérées comme particulièrement vulnérables.

Bien sûr, ma proposition de minorité s'intègre mieux dans le concept du Conseil national que dans celui qui a été adopté par la majorité des membres de ce conseil. Mais elle est néanmoins juste, car elle tient compte précisément des cas particuliers et des catégories de personnes qui ne doivent en aucun cas être exclues de l'aide sociale telles que, par exemple, les enfants. Pour prendre un exemple concret: obliger les enfants à dormir dans un abri de fortune souvent fermé durant la journée serait une violation flagrante de la Convention relative aux droits de l'enfant.

Le nombre de personnes qui seraient concernées par ces exceptions que je propose ne serait pas très élevé, et il serait d'autant moins justifié de prendre le risque de provoquer des drames humains qui entacheraient la réputation de notre pays et celle que nous avons de respecter les droits des enfants et les droits fondamentaux des personnes. C'est dans ce sens-là et dans le cadre de l'exclusion de l'aide sociale que je vous demande de faire en sorte que les personnes particulièrement vulnérables puissent «entrer dans» la procédure ordinaire d'une requête d'asile.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Bundesrat hat ja schon mehrmals zu dieser Frage Stellung genommen,

zum Beispiel bei der Beantwortung der Motion Leutenegger Oberholzer 03.3637, der Interpellation Wyss 04.3541 und auch der Interpellation der grünen Fraktion 04.3626 zu Nichteintretensentscheiden im Asylverfahren. Das Bundesamt für Migration trägt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Situation besonders verletzlicher Personen im Einzelfall Rechnung. Ihr Schutzbedürfnis wird bei der Frage der individuellen Zumutbarkeit der Wegweisung sicher berücksichtigt. Diese notwendige Prüfung muss immer erfolgen, sowohl bei Nichteintretensentscheiden als auch beim ordentlichen Asylverfahren; die Frage stellt sich immer. Wenn festgestellt wird, dass die Rückkehr einer Person – ob es sich um verletzte Personen handelt oder nicht – nicht zumutbar ist, kann auch bei einem Nichteintretensentscheid bezüglich des Asylgesuchs eine vorläufige Aufnahme erfolgen. Dann wird die betroffene Person einem Kanton zugeteilt. Dort erhält sie die normale Sozialhilfe.

Die Fragen müssen separat geprüft werden, und selbst wenn die Rückkehr nach einem Nichteintretensentscheid als zumutbar erachtet wird, müssen Dauer und Umfang der Nothilfe im Einzelfall entsprechend der individuellen Situation angepasst werden.

Der Antrag wurde nicht gesondert als Antrag gestellt, sondern wir haben darüber im Zusammenhang mit den Diskussionen über Artikel 44a diskutiert. Aber auch wenn er hier jetzt allein im Raum steht, beantrage ich Ihnen mit der Mehrheit der Kommission – 8 zu 3 Stimmen –, diesen abzulehnen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Wir haben hier in Artikel 36 einmal den Begriff der «Anhörung» in Absatz 1 und dann den Begriff des «rechtlichen Gehörs» in Absatz 2. Meine Frage geht dahin, wie die Menschen, die hier ins Verfahren einbezogen werden, behandelt werden. Es scheint mir klar zu sein, dass die Verfassung eingehalten werden muss. Es wird der Anspruch auf Anhörung gemäss Verfassung durch diese Bestimmungen einzuhalten sein. Die Verfassung verlangt danach differenzierte Lösungen, je nachdem, wie die Betroffenen eben unterschiedlich angesprochen sind. Die Menschen sind unterschiedlich betroffen. Frau Brunner greift einen Teil der möglicherweise besonders Betroffenen heraus. Es kann aber auch ganz andere geben, und es kann Leute in diesen Kategorien geben, die nicht besonders verletzt sind. Für mich ist entscheidend, dass sowohl nach Absatz 1 wie auch nach Absatz 2 differenzierte Lösungen, je nach Art der Betroffenheit, gesucht werden. Es geht um die Qualität des Einbezugs der Betroffenen. Wenn dem so ist, wie ich das interpretiere, dann sind die Differenzierungen von Frau Brunner hier nicht nötig, sondern die Bestimmungen müssen allgemein überall gelten.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zur Frage von Herrn Pfisterer: Es ist tatsächlich so; es werden natürlich überall differenzierte Beurteilungen gemacht und differenzierte Lösungen gesucht. Die besonders Verletzlichen sind nur eine Kategorie. Denken Sie an Jugendliche oder an Personen, die aus anderen Gründen differenziert behandelt werden, wenn sie z. B. im Moment krank sind usw. Da werden verschiedene Lösungen getroffen.

Der Antrag der Minderheit Brunner Christiane will aber etwas anderes: Wenn jemand besonders verletzt ist – also Minderjährige, schwangere Frauen, Familien mit Kleinkindern, Kranke und Betagte – und um Asyl nachsucht, wird er oder sie automatisch ins Verfahren aufgenommen. Ein Nichteintretensentscheid wäre also gar nicht möglich.

Ich bitte Sie, diese Verfahren streng zu trennen. Das Nichteintretensverfahren beurteilt nur eines: Kann jemand ins Asylprüfungsverfahren Eingang finden, ja oder nein? Wenn das nicht der Fall ist, dann muss geprüft werden, ob es zumutbar und richtig ist und ob eine besondere Verletzlichkeit vorliegt, ob es unmöglich oder möglich ist, dass eine Person das Land verlassen muss. Wenn das nicht der Fall ist – und das kann sein, Frau Brunner, weil es eine besonders verletzte Person ist –, dann muss sie das Land nicht verlassen.

Das ist getrennt zu machen, denn sonst vermischen Sie den Eintritt ins Asylverfahren, obwohl jemand gar kein Flüchtling ist, mit der Feststellung, ob er das Land verlassen kann, weil er besonders verletzt ist; dann vermischen Sie zwei Dinge miteinander. Jemand, der im Augenblick besonders verletzt ist, muss nicht zwangsläufig ins Asylverfahren aufgenommen werden.

Es kommt noch dazu, dass die Regelung, wonach jemand nach Hause zurückkehren muss, nicht nur für Asylbewerber mit einem Nichteintretensentscheid gilt, sondern auch für andere Ausländer, die hier sind und das Land verlassen müssen. Es muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob es zumutbar ist, dass er nach Hause geht. Wir haben bisher etwa tausend Fälle von Ausländern, die nicht im Asylverfahren waren und denen man, weil ein Härtefall vorliegt, einen vorläufigen Aufenthalt gewährt und sie nicht ausweist. Ich bitte Sie darum, die beiden Verfahren sauber zu trennen. Das sind auch ganz verschiedene Prüfungsverfahren, ob jemand aufgenommen werden soll oder ob jemand hier bleiben soll, weil er eben eine besondere Eigenschaft hat. Darum ist es richtig – das stand schon in der Kommission zur Diskussion –, wenn Sie den Antrag der Minderheit ablehnen und hier dem Bundesrat zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 40 Abs. 2

Antrag der Kommission

Der Entscheid muss zumindest summarisch begründet werden.

Art. 40 al. 2

Proposition de la commission

La décision doit être motivée au moins sommairement.

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 3; 42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 41 al. 3; 42

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 43 Abs. 3bis

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Studer Jean)

.... Asylsuchenden eine Arbeitsbewilligung erlassen.

Art. 43 al. 3bis

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Studer Jean)

Le Conseil fédéral peut édicter une autorisation d'exercer une activité lucrative pour certaines catégories de requérants d'asile.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben in der letzten Revision des Asylgesetzes das Arbeitsverbot neu geregelt und für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden befristete Arbeitsverbote erlassen. Damit sollte ein Instrument geschaffen werden, um in bestimmten, ausserordentlichen Situationen und Krisen flexibel reagieren zu können. Damit soll insbesondere auch die sogenannte Arbeitsmigration aus anderen Aufnahmestaaten, welche z. B. die Wegweisungen vollziehen, vermieden werden können. Der Bundesrat hat die Möglichkeit zu reagieren. Die Praxis zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Asylsuchenden vor Ablauf eines Jahres überhaupt eine Erwerbstätigkeit ausübt, auch wenn sie wirklich die Möglichkeit dazu hätten. Das ist insbesondere auch auf die Sprachschwierigkeiten zurückzuführen. In den ersten drei Monaten sind die Asylsuchenden auch zu wenig mit den Gegebenheiten des Landes vertraut, das heisst, sie finden gar keine Stellen. Eine gesetzlich vorgesehene, aber vorzeitige Aufnahme der Arbeit ist daher auch nicht wünschenswert.

Die Kommission hat den Antrag Brunner Christiane mit 6 zu 2 Stimmen abgelehnt, in der Meinung, dass man hier nicht neue Regelungen schaffen soll, sondern dass der Bundesrat für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden ein befristetes Verbot erlassen kann. Ich denke, die Formulierung des Minderheitsantrages ist auch im deutschen Text nicht unbedingt glücklich. Wahrscheinlich sollte es heissen: «.... Asylsuchenden eine Arbeitsbewilligung erteilen.»

Brunner Christiane (S, GE): Je vous propose en fait un changement de stratégie pour arriver au même objectif que celui voulu par la majorité et que celui voulu par le Conseil fédéral, c'est-à-dire d'avoir un maximum de requérants qui présentent des papiers d'identité lorsqu'ils déposent leur demande d'asile. Je pense aux personnes qui ne présentent pas de papiers d'identité, dans l'espoir de gagner le statut de réfugié, alors même qu'elles auraient pu en produire, comme nous l'a expliqué en long et en large le représentant du Conseil fédéral. Il s'agit en général de jeunes qui arrivent ici poussés par la misère qui règne dans leur pays et qui cherchent en fait du travail. Ils tentent leur chance comme requérants d'asile et ne présentent pas de papiers d'identité. Ce faisant, ils «détournent» bien sûr la loi sur l'asile, mais on peut comprendre leur situation. Ils ont été envoyés par leur famille pour chercher du travail dans les pays du Nord; la famille a souvent mis tous ses espoirs en eux. Et même en se trouvant dans la clandestinité et des conditions de vie abominables, ils n'osent pas rentrer chez eux sans avoir réussi à gagner un peu d'argent. Quoi qu'on puisse en penser en termes de légalité ou de morale, c'est une réalité.

Alors je pense que cette catégorie de requérants seraient beaucoup plus enclins à collaborer – c'est-à-dire à présenter des papiers d'identité – s'ils avaient la perspective de travailler pendant un certain temps, jusqu'à la fin de la procédure d'examen de la requête et ensuite d'être renvoyés chez eux. Ce renvoi serait facilité puisqu'on aurait les papiers d'identité. Parfois les méthodes positives, Monsieur le conseiller fédéral, marchent mieux que les méthodes dissuasives; et parfois la carotte est plus efficace que le bâton.

Qui plus est, je pense qu'il est malsain pour des jeunes en bonne santé, qui sont parfois encore mineurs quand ils arrivent en Suisse, d'être complètement oisifs et complètement dépendants des autres pour leur entretien. Le fait de travailler, ne serait-ce que pour quelque temps, constitue un élément pédagogique non négligeable. Ils apprendraient ainsi que, contrairement à des images préconçues, la Suisse n'est pas l'Eldorado, et qu'on y travaille pour gagner sa vie.

De surcroît, l'exemple de la ville de Zurich montre que le fait d'occuper des requérants d'asile à des travaux d'intérêt public aide ces derniers à ne pas sombrer dans la dépression ou dans la délinquance, favorise l'acceptation et la compréhension de la population pour les requérants d'asile. Il s'agit là d'activités – celles de la ville de Zurich ou d'autres villes – pour lesquelles on ne trouve pas de main-d'oeuvre sur le

marché ordinaire du travail, et on ne peut occuper ces personnes que de manière – disons – bénévole, en leur octroyant simplement des indemnités symboliques pour leur travail.

En adoptant la version que je propose, cette barrière serait éliminée; ces gens-là pourraient travailler. Le Conseil fédéral pourrait définir à quelle catégorie il donne la carotte plutôt que le bâton. Dans le fond, ce serait un bon moyen d'inverser la chose, et d'arriver exactement au résultat qui est recherché par le Conseil fédéral.

Je vous invite à tenter l'expérience de remplacer pour une fois le bâton par la carotte.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann die Argumentation von Frau Brunner gut verstehen. Wir sagen: Der Bundesrat kann für bestimmte Gruppen ein befristetes Arbeitsverbot erlassen, wenn das aktuell wird, in Notsituationen. Das ist für die Zeit nach der Aufhebung des Arbeitsverbotes. Sie sagen, man könnte auch das Gegenteil machen. Gemeint sind hier natürlich nicht nur Gruppen.

Die Frage ist immer, wozu das führt. Die Kantone geben gerne Arbeitsbewilligungen. Das ist klar, dann sind sie die Sorgen los, wir eigentlich auch. Aber das führt dahin, dass Leute, die einwandern, um zu arbeiten, Arbeitsverträge haben – Sie müssen immer an Ihre Ausländerpolitik, wie Sie sie gestern verfolgt haben, denken; bei Ausländern ausserhalb der EU kommen nur noch Spezialisten infrage. Dann kommen diese Personen und sagen: Gut, ich habe Asyl. Dann bewilligt man die Ausnahme, denn sie haben ja eine Arbeitsmöglichkeit. Dadurch entsteht ein starker Druck auf das Asylverfahren.

So gut der Antrag auch gemeint ist – ich finde, wir sollten das nicht tun. Es geht um die drei Monate und dann um nochmals drei Monate der Verlängerung. Es wird auch nicht so viele Fälle im eigentlichen Asylverfahren geben, denn wegen der mangelnden Sprachkenntnisse arbeiten die meisten Personen während des ersten Jahres nicht. Wenn wir die Möglichkeit schaffen, werden solche kommen, die hier arbeiten wollen und können, und weil sie die Bewilligung nicht bekommen, werden sie das Asylverfahren haben und dann mit dieser Ausnahmebestimmung leben.

Deshalb müssen Sie – so schwer es mir fällt – dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates zustimmen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Antrag der Minderheit das Wort «erlassen» durch das Wort «erteilen» zu ersetzen ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit

Für den modifizierten Antrag der Minderheit Minderheit

Gliederungstitel vor Art. 44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 44

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 44a

Neuer Antrag des Bundesrates

Aufheben

(vgl. Art. 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)

Abs. 1

Unverändert

Abs. 2

Absatz 1 gilt nicht für besonders verletzte Personen gemäss Artikel 36 Absatz 4.

Art. 44a*Nouvelle proposition du Conseil fédéral***Abroger**

(voir aussi art. 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn)

Al. 1

Inchangé

Al. 2

L'alinéa 1 ne s'applique pas aux personnes particulièrement vulnérables telles que définies à l'article 36 alinéa 4.

Art. 82*Neuer Antrag des Bundesrates***Titel**

Sozialhilfeleistungen und Nothilfe

Abs. 1

Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

Abs. 2

Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung kann von den Ansätzen der einheimischen Bevölkerung abweichen. Die Nothilfeleistung muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein.

(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

*Antrag David***Abs. 1**

Unverändert

Art. 82*Nouvelle proposition du Conseil fédéral***Titre**

Prestations d'aide sociale et aide d'urgence

Al. 1

L'octroi de prestations d'aide sociale et de l'aide d'urgence est régi par le droit cantonal. Les personnes frappées d'une décision de renvoi exécutoire auxquelles un délai de départ a déjà été imparti peuvent être exclues du régime d'aide sociale.

Al. 2

.... aux résidents suisses. L'octroi de l'aide d'urgence et sa durée doivent être justifiés.

(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

*Proposition David***Al. 1**

Inchangé

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Hier geht es wieder um einen Konzeptentscheid. Aus dem Leitblatt zur Behandlung geht hervor, über welche Bestimmungen Sie mit dem Entscheid über Artikel 44a ebenfalls befinden.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Sie haben es erwähnt, Herr Präsident, welche Artikel wir hier gemeinsam behandeln. Nur inhaltlich müssen sie dann vielleicht trotzdem kurz erklärt werden.

Ich nehme an, dass sich auch der Minderheitsantrag Brunner Christiane, wie wir das abgemacht haben und wie das von ihr in den Diskussionen eigentlich auch gemeint war, auf das ganze Konzept der Nothilfe bezieht. Daher ist er parallel zum Antrag Sommaruga Simonetta.

Zur Ausgangslage: Die nationalrätliche Spezialkommission zum EP 2003 und das Plenum des Nationalrates haben eine Motion angenommen, die den Bundesrat auffordert, das Konzept des EP 2003 bezüglich Nothilfe auf alle abgewiesenen Asylbewerber auszudehnen. Diese Motion wurde wie erwähnt angenommen. Das EP 2003 trat am 1. April 2004 in Kraft, soweit es den Asyl- und Ausländerbereich betrifft.

Diese Gesetzesänderung sieht vor, dass Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und – ich betone dies – mit einem Wegweisungsentscheid illegal anwesende Ausländer sind und von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Sofern es sachlich und zeitlich gerechtfertigt ist, kann der weggewiesenen Person, die in eine Notlage gerät, auf Ersuchen hin Nothilfe gewährt werden. Dieses Konzept soll nun auf alle materiellen negativen Entscheide ausgedehnt werden, entsprechend der vom Nationalrat angenommenen Motion. Das Konzept des EP 2003 für Nichteintretensentscheide soll beibehalten werden. Aus Transparenzgründen soll neu für alle Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid die Regelung im Asylgesetz getroffen werden, damit hier nicht verschiedene Vorgehen nebeneinander im Gesetz verankert sind.

Jetzt zum Konzept im Detail: Die Kantone erhalten für jede Person, die einen rechtskräftigen, materiellen negativen Entscheid erhalten hat und die Schweiz verlassen muss – ich betone: ein Wegweisungsentscheid ist ebenfalls gefallen, und die Papiere sind vorhanden –, eine einmalige Pauschale, die voraussichtlich 5000 Franken betragen wird. Die Kantone können für Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, selber den Zeitpunkt des Übergangs von der Sozialhilfe zur Nothilfe bestimmen. So kann auch der Situation von besonders verletzlichen Personen Rechnung getragen werden, und die Kantone haben auch die Möglichkeit, bereits während der Ausreisefrist die Sozialhilfe einzustellen, wenn sie dies im konkreten Fall als notwendig erachten. Für alle Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Asylgesuch gestellt haben, erhalten die Kantone Pauschalen für die Gewährung der Sozialhilfe während längstens drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung. Befinden sich diese Personen nach drei Jahren immer noch in der Schweiz, erhalten die Kantone nach dem Vorschlag des Bundesrates die oben erwähnte einmalige Pauschale von jeweils 5000 Franken.

Unsere Kommission hat nun beschlossen, dass den Kantonen für alle Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung einen rechtskräftigen Asylentscheid erhalten und die Schweiz noch nicht verlassen haben, die sogenannten Altfälle, eine einmalige Pauschale von jeweils 5000 Franken ausbezahlt wird. Mit dieser Pauschale können die Kantone die ordentlichen Sozialhilfeleistungen während rund 125 Tagen – sie zahlen nämlich rund 40 Franken pro Tag – oder die Nothilfeleistungen während rund 250 Tagen, wenn sie 20 Franken ausbezahlen, finanzieren. Mit Ablauf der Ausreisefrist sind die Personen verpflichtet, unser Land zu verlassen. Wird von den Kantonen eine längere Übergangsfrist gewährt, verbleibt die Mehrheit dieser Personen nämlich bis kurz vor Ablauf der Zeit weiterhin in den ordentlichen Asylstrukturen.

Diese Tendenz zeigte sich auch klar im Rahmen der Umsetzung des EP 2003. Gemäss Angaben der kantonalen Behörden waren Ende 2004, nach Ablauf der neunmonatigen Übergangsfrist, immer noch rund 25 Prozent der Übergangsfälle – rund 1250 von insgesamt 4800 Personen, davon 800 im Kanton Zürich – nach wie vor in den kantonalen Asylstrukturen zu verzeichnen. Wenn wir derart lange Über-

gangsfristen haben, so zieht dies unverhältnismässige Kosten und auch eine Ungleichbehandlung nach sich.

Die Pflicht, die Schweiz bis spätestens zum Ablauf der Ausreisefrist zu verlassen, besteht unabhängig von dieser Gesetzesänderung. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Mehrheit der Altfälle die Papierbeschaffung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bereits eingeleitet wurde. Wir kommen ja nachher noch zu einer Gesetzesbestimmung, wonach mit der Papierbeschaffung bereits während des Verfahrens, also zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheides, begonnen werden kann.

Also nochmals eine Übersicht über die Abgeltung an die Kantone: Sie erhalten gemäss geltendem Recht 600 Franken pro Nichteintretensentscheid, eine Vollzugsentschädigung von 1000 Franken pro Wegweisungsentscheid und die effektiven Ausreisekosten plus 130 Franken pro Tag für die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Gemäss Teilrevision des Asylgesetzes erhalten sie Nothilfeentschädigungen von voraussichtlich 5000 Franken pro Person, für die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft weiterhin 130 Franken pro Tag und die effektiven Ausreisekosten. Diese Neuerungen stiessen – das haben wir auch vernommen – nicht nur bei den Kantonen, bei einigen Städten und den Hilfswerken auf Kritik. Um die Berechtigung der Befürchtungen betreffend eine Zunahme der Kriminalität, von Obdachlosigkeit und betreffend weitere allfällige negative Folgen einer derartigen Regelung zu überprüfen, wurde ja bekanntlich das Monitoringsystem eingeführt, das zugegebenermassen nach neun Monaten noch nicht perfekt, aber aufgrund des EP 2003 beschränkt aussagekräftig ist. Für die Städte, die als Anziehungspunkt für Personen mit rechtskräftigen und vollziehbaren Wegweisungsentscheiden allenfalls attraktiver sind als ländliche Regionen, stellen sich diese Probleme verschärft. Hier muss während des Monitoringverfahrens, das ja bekanntlich weitergeführt wird, auch darauf geachtet werden, dass es keine zusätzlichen Schwierigkeiten geben wird.

Dem Konzept stimmte die Kommission oppositionslos zu. Am Anfang bezog sich der Antrag der Minderheit Brunner Christiane ja nur auf die besonders verletzlichen Personen, jetzt ist er aber, wie erwähnt, auf die ganze Konzeptänderung – Nothilfe statt Sozialhilfe – ausgedehnt worden.

Brunner Christiane (S, GE): Il n'était pas toujours facile en commission de savoir exactement comment formuler une proposition de minorité au bon endroit, et de faire chaque fois la liste des articles que cela concernait, d'autant plus qu'il y a eu des changements de concept. Donc mon concept de minorité, comme l'a dit Madame Heberlein, concerne aussi bien l'article 44a que les articles 80, 81, 82, 83 qui est encore un peu spécial, 88, 92 et les dispositions transitoires de la loi sur l'asile, ainsi que les articles 14c, 14f et les dispositions transitoires de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers (ch. II annexe ch. 1).

La minorité vise donc à rejeter le modèle proposé par le Conseil fédéral et par la majorité de la commission pour en revenir, en ce qui concerne l'aide sociale, au droit en vigueur et à ce qui a été adopté par le Conseil national.

Il y a de nombreuses raisons pour s'opposer aux propositions du Conseil fédéral. D'une part, après avoir modifié le système d'aide sociale dans le programme d'allègement budgétaire 2003, le Conseil fédéral avait promis d'instaurer ce fameux monitoring, afin de disposer de données permettant d'analyser les effets et l'efficacité de ces mesures. On nous a communiqué en commission les résultats de deux monitorings, portant sur les deuxième et troisième trimestres 2004. Ces résultats indiquent qu'il y a une légère progression du nombre de délits enregistrés, mais que, pour dresser un bilan plus précis, il faut continuer à suivre de près l'évolution de la situation. On voit donc bien qu'il est absurde de tirer des conclusions et de vouloir changer de système maintenant, après un délai aussi court. Et, contrairement à ce que disait tout à l'heure Monsieur le conseiller fédéral Blocher, un monitoring n'est pas valable ad aeternum, à vie. On avait parlé depuis le début d'un délai de trois ans pour me-

ner à bien ce monitoring et pouvoir en tirer des conclusions satisfaisantes.

L'extension de la suppression de l'aide sociale à toutes les personnes déboutées n'a pas été sérieusement réfléchie, et, d'après les premières expériences concrètes, on voit que beaucoup de personnes concernées sont poussées dans la misère et l'illégalité. C'est aussi ce que me dit mon gouvernement cantonal.

L'extension de la suppression de l'aide sociale à l'ensemble des personnes déboutées dans le domaine de l'asile ne mène généralement pas à la sortie souhaitée, au départ du pays; elle entraîne un accroissement du nombre de personnes en situation de séjour irrégulière, lié à une augmentation du travail au noir et une hausse de la petite criminalité, sans compter les drames humains. On sait que de nombreuses personnes disparaissent dans la nature. On apprend que des personnes qui ne savaient pas où passer la nuit ont été refoulées et que d'autres qui dormaient jusqu'à ce moment-là dans des abris ont été mises à la rue. Ces cas peuvent être isolés. Qu'ils soient isolés ou non, ce sont des situations scandaleuses, indignes d'un pays qui se vante d'avoir une tradition humanitaire.

Pour en venir à l'article 83, où il y a une deuxième proposition de minorité – mais je pense que Madame Heberlein a parlé du tout –, la possibilité de supprimer l'aide d'urgence, c'est-à-dire vraiment l'aide de première nécessité à la personne requérante qui ne collabore pas, notamment qui ne participe pas suffisamment à l'établissement de son identité, fait partie des aberrations que la commission a décidées, et ceci de surcroît à l'instigation du conseiller fédéral en charge du dossier; le président de la commission l'a dit ce matin. C'est dans ce cas que Madame Heberlein était prête à retirer une proposition en commission et que le Conseil fédéral s'y est violemment opposé en disant: «Cela ne va pas, j'ai besoin d'une base légale.»

Dans son jugement du 15 novembre 2004, le Tribunal administratif du canton de Berne a statué: le droit à l'aide d'urgence minimale est un droit intangible reconnu à toute personne. Il conclut qu'il n'est pas licite de refuser une aide d'urgence comme moyen de pression à l'égard de personnes frappées d'une décision de non-entrée en matière peu enclines à coopérer. Le Tribunal administratif de Soleure, pour sa part, n'est pas parvenu à la même conclusion, estimant que l'aide d'urgence a été refusée à juste titre à quatre personnes concernées par une non-entrée en matière, qui avaient refusé de décliner leur identité. A ma connaissance, aujourd'hui en tout cas, le Tribunal fédéral n'a pas encore tranché la question sur le fond, mais seulement sur mesure provisionnelle. Donc, on ne sait pas à l'heure actuelle si une telle décision cantonale est conforme ou non à l'article 12 de la Constitution fédérale.

La situation est encore pire parce que le Conseil fédéral est revenu sur sa proposition de verser des forfaits ordinaires en matière d'aide sociale de manière transitoire pendant encore trois ans pour les personnes qui auront déposé une demande d'asile avant l'entrée en vigueur de la modification dont nous discutons. Monsieur le conseiller fédéral Blocher a été effrayé de sa propre générosité. Et ainsi lors de l'entrée en vigueur des modifications de cette loi, du jour au lendemain, il y aura quelque 15 000 personnes anciennement requérantes, y compris des familles, qui ne bénéficieront plus de l'aide financière de la Confédération.

L'Association des communes suisses et l'Union des villes suisses insistent sur le fait que cela placera les cantons et les communes face à des problèmes impossibles à résoudre et les cantons partagent leur point de vue. Mais la Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales se trompe de cible en reprochant à la commission de notre Chambre des cantons de vouloir rayer du projet les forfaits à verser encore pendant la période transitoire. Disons que ce n'est pas la commission en toute indépendance qui a décidé de ceci, c'est bien Monsieur le conseiller fédéral Blocher qui a fait cette proposition à notre commission et qui a insisté pour qu'elle l'adopte. La seule chose que j'ai pu mettre à mon actif à ce moment-là, c'est que les 5000 francs soient

au moins inscrits dans la loi et qu'on ne vienne pas nous dire dans quelque temps que 5000 francs, c'est encore trop. Mais pour le reste, la Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales se trompe, c'est le Conseil fédéral qui a changé d'avis. Mais c'est vrai que la commission a bêtement suivi l'avis du Conseil fédéral.

Je vous invite à ne pas faire de même, à suivre l'opinion réaliste exprimée par les cantons et à suivre ainsi la proposition de minorité, c'est-à-dire à vous rallier aux décisions prises par le Conseil national.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wenn wir das als Konzept behandeln, dann müssten zumindest auch die Anträge zu Artikel 82 begründet werden, denn sie betreffen auch das Konzept: Zurückkehren zum Beschluss des Nationalrates, also der Antrag David zu Artikel 82 Absatz 1. Ich denke, Artikel 83 kann man separat behandeln, denn hier liegt ein Antrag vor, der zusätzlich zum Konzept eingereicht wurde.

Ich habe mich zum ganzen Konzept geäussert, und hier sind die Einzelanträge gegen das Konzept. Ich denke, diese müssten jetzt begründet werden.

David Eugen (C, SG): Die Anträge zu den Artikeln 82 und 83 hängen natürlich eng zusammen. Das Konzept des Bundesrates geht ja dahin, dass man die Lebensumstände eines Menschen systematisch verschlechtert, bis er das Land verlässt. Das ist das Ziel, das mit einiger Konsequenz und Akribie verfolgt wird. Ich muss ehrlich sagen: Ich kann das Ziel unterstützen, solange man Anreize abschafft, keine Anreize gibt, dass Leute in unser Land kommen. Ich kann das Ziel auch unterstützen, solange man sagt, man wolle keinen Sozialversicherungstourismus, man wolle nicht, dass Leute in die Schweiz kämen, um von unseren Sozialversicherungen zu profitieren. Aber diesen Bereich haben wir längstens hinter uns gelassen. Jetzt stehen wir an einem anderen Punkt. Hier will man nun die Lebensumstände eines Menschen im Grundrechtsbereich verschlechtern – das ist eigentlich das Ziel –, einmal mit der Beugehaft, die noch zur Sprache kommt, dann mit der Verweigerung von fundamentalen Gesundheitsleistungen und mit der Verweigerung von Nothilfe.

Bei der Nothilfe sind wir jetzt angelangt. Ich bin der Überzeugung, dass der Zweck nicht alle Mittel heiligt, die wir einsetzen. Es gibt Grenzen. Wir sind jetzt dabei, diese Grenzen zu überschreiten. Ich bin nicht mehr bereit, diese Schritte auch noch mitzutragen. Die Nothilfe haben wir vor fünf Jahren in die Verfassung geschrieben. Das Volk hat ihr zugestimmt und hat damit auch eine untere Grenze für unsere Interventionsmöglichkeiten gesetzt, bis zu der wir bei der Strategie, Leute aus unserem Land zu vertreiben, noch gehen dürfen. Ich glaube, wir müssen diese Grenze hier beachten.

Ich möchte eine zweite Überlegung anschliessen: Man kann ja immer sagen, wir müssten mit harten Massnahmen intervenieren, wenn wir auch die Ziele erreichen wollten, die wir verfolgen würden. Herr Bundesrat Blocher hat das ausgeführt. Er ist der Meinung, dass die Ziele mit diesen harten Massnahmen erreicht werden. Ich bin der Meinung, und das haben die vergangenen Jahre gezeigt: Das Einzige, was mit den von ihm vorgeschlagenen Massnahmen erreicht wird, ist, dass die Zahl der Illegalen erhöht wird. Man trifft also ganz massive Massnahmen, erhöht aber einfach die Zahl der Illegalen in der Schweiz. Man löst das Problem nicht einmal. Darum sind für mich Massnahmen, die man einsetzt und die die Verfassung nicht mehr einhalten und das angestrebte Ziel nicht erreichen, nicht mehr haltbar und nicht zu rechtfertigen.

Daher denke ich, dass wir jetzt bei diesen Restriktionen betreffend Nothilfe, die wir bei der letzten Revision beschlossen haben – es ist ja nicht lange her –, bleiben sollten. Wir haben damals beschlossen, diese Massnahmen auf den 1. April 2004 in Kraft zu setzen. In der letzten Diskussion – ich erinnere mich sehr gut – hat man gesagt, man wolle zuerst genau beobachten, welches die Auswirkungen seien.

Wir haben jetzt zwei Berichte über ein halbes Jahr Erfahrungen mit diesen Massnahmen; wir wissen noch sehr wenig. Wir wissen vor allem nicht, ob das angestrebte Ziel überhaupt erreicht wird. Wenn man die Zahlen der Illegalen in der Schweiz betrachtet, muss man eher davon ausgehen, dass das nicht der Fall ist.

Dennoch will man bereits jetzt – also neun Monate später – diese Massnahmen massiv ausweiten, bezüglich des betroffenen Personenkreises und inhaltlich mit der Verweigerung der Nothilfe. Man will nämlich in einem Schritt sagen, dass die Sozialhilfe gestrichen ist; es gibt nur noch die Nothilfe. In einem zweiten Schritt sagt man, dass auch die Nothilfe gestrichen wird. Das sind, konkret gesagt, die Massnahmen, über die wir jetzt entscheiden müssen, und ich denke, wir haben damals gesagt, drei Jahre Monitoring seien richtig, um diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Wir haben die Stellungnahmen der Gemeinden, die jetzt mit den Problemen konfrontiert sind und sich mit Vehemenz dagegen wenden, weil sie mit Recht sagen, die Last werde einfach auf «ihre Schultern» abgewälzt.

Ich muss noch eines beifügen, was ich aufgrund dieser Massnahmen positiv erlebt habe; das ist vielleicht ein Effekt, den niemand erwartet hätte. In unserem Kanton finden sich in den Kirchgemeinden wieder Leute, die plötzlich gratis Nahrung wie z. B. Suppen abgeben. Schweizerinnen und Schweizer sehen plötzlich: Hier sind Menschen in Not; man gibt Suppe ab, man gewährt auch Obdach. Ich finde es positiv, dass sich Leute wieder für die menschlichen Schicksale interessieren. Was mir aber nicht passt, ist, dass nachher der Staat kommt und diesen Leuten sagt: Was ihr macht, ist strafbar; ihr gewährt ja diesen Illegalen Nothilfe. Wir machen es nicht mehr, und es ist rechtswidrig, Nothilfe zu gewähren. Wir haben es ins Gesetz geschrieben: Hier darf keine Suppe mehr abgegeben werden.

So wird hier legiferiert, und die Leute, die in den Kirchgemeinden trotzdem Suppe abgeben, kommen vor den Kadi, weil sie das tun. Das sind Schritte, bei denen ich nicht mehr mitmache. Bei allem Interesse, das wir daran haben, die Migration in Grenzen zu halten und keine Zuwanderung bei uns zu haben, haben wir doch die Grenzen zu achten, die uns die humanitäre Tradition und die Verfassung setzen.

Ich bitte Sie deshalb, sowohl bei Artikel 82 als auch bei Artikel 83 bei der geltenden Regelung zu bleiben, die wir erst vor kurzem beschlossen haben.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier keine Konfusion zu machen. Herr David, ich sage es nochmals: Nennen Sie mir einen einzigen Fall in der Schweiz, wo ein Asylsuchender mit einem Nichteintretensentscheid von einem Kanton keine Nothilfe erhalten hat. Wir kennen keinen, obwohl wir allen, auch all diesen Hilfsorganisationen, geschrieben und sie gebeten haben, uns zu sagen, in welchem Kanton die Asylsuchenden das nicht bekommen haben. Ich bitte Sie, auch fair zu sein mit denjenigen Leuten, die in den Kantonen ihre Arbeit machen. Aber wenn Sie solche Fälle kennen, können Sie es uns sagen, dann werden wir zu diesem Kanton gehen.

Sie haben gesagt, Sie seien auch dafür, dass man Anreize abschafft, damit die Leute nicht lange hier sind. Es ist eine Tatsache, die Sozialhilfen sind ein grosser Anreiz, um hier zu bleiben; wir können es nicht ändern. Ich streiche niemandem gern eine Sozialhilfe, überhaupt keine Hilfe. Aber Sie, Herr David, und ich sind aufgerufen, dieses Problem zu lösen und nicht zu sagen, was irgendwie theoretisch ist. Wir haben 15 000 solche Leute – und die Antwort, man solle sie anders ausschaffen, ausschaffen mit Polizei und Flugzeugen; ich bitte Sie, einmal die Verhältnismässigkeit zu sehen! Leute, die illegal hier sind, lassen wir ja nicht verhungern, sie haben ja die Nothilfe. Aber es ist falsch, ihnen eine Sozialhilfe zu gewähren, sodass sie jahrelang da sind, obwohl sie illegal da sind. Es sind alles Leute, die nicht verfolgt sind, die heimkehren können, die die Papiere haben, um heimzukehren – denn die Länder geben ihnen im speziellen Fall Papiere –, die ein Billett haben, um heimzugehen, die gratis auf

den Flughafen kommen. Aber sie kehren nicht nach Hause zurück, weil sie mit der Sozialhilfe hier leben können. Der Staat muss sich fragen, ob er diese Illegalität dulden will oder nicht.

Es ist auch nicht einzusehen, warum diejenigen, die einen Nichteintretensentscheid haben, ganz anders behandelt werden als andere Ausländer, die auch illegal da sind. Wissen Sie, warum die Kantone sie unverzüglich so behandeln, dass sie heimgehen? Weil sie es sonst selbst bezahlen müssen. Das ist die Schwierigkeit im Asylbereich: Wir haben eine geteilte Verantwortung. Wir bezahlen, darum sind die Sozialdirektoren der Kantone nicht unglücklich über diese Lösung, weil der Bund es ja bezahlt. Müssten sie es selbst bezahlen, würden sie unverzüglich eine andere Regelung treffen.

Jetzt muss ich Ihnen aber sagen, die kantonalen Regierungen, die Sozialdirektoren, sind gespalten. Sie haben es uns schon beim Sozialhilfestopp für Nichteintretensentscheide gesagt, auch der Städteverband, das sollten wir nicht machen. Darum haben wir beim Monitoring genau die Bedenken geprüft. Die Erfahrungen sind ausserordentlich positiv. Es sind neun Monate, da haben Sie Recht, aber wieso soll es in den nächsten Monaten anders sein als in diesen neun Monaten? Wir haben das Problem, dass jetzt langsam die grossen Städte die Nothilfe verrechtlichen, Strukturen aufbauen, in gebauten Unterkünften einen Apparat aufziehen und – damit der Aufwand klein ist – die Nothilfe nicht mehr jeden Tag unter genauer Abklärung gewähren, sondern für eine Woche oder zwei Wochen. So werden sie bald wieder beim alten System sein.

Zur Behauptung, man erhöhe die Zahl der Illegalen: Die Erfahrung zeigt das Gegenteil; nach neun Monaten müssen wir sagen, dass so nach sechs Monaten ungefähr 80 Prozent der Nichteintretensfälle nicht mehr hier sind. Vorher wussten wir von etwa 50 Prozent der Leute, dass sie nicht mehr hier waren. Der Anteil ist jetzt also wesentlich grösser. Das zeigt, dass es etwas damit zu tun hat. Wir können nicht genau sagen, was mit den anderen 20 Prozent ist. Wir können auch im Fall der erwähnten 80 Prozent nichts Genaues sagen; es sind nicht alle kontrolliert abgereist, wir wissen nicht genau, in welches Land. Das gebe ich zu. Aber die Leute sind nirgends mehr aufgetaucht. Wir erhalten monatlich Polizeirapporte von allen Kantonen über die Aufgegriffenen und die Illegalen.

Zur Behauptung, die Leute würden in die Illegalität und in die Kriminalität abgedrängt – das war ja eine Riesendebatte im Parlament, es hiess, die würden alle kriminell –: Bis jetzt ist das Gegenteil der Fall. Die Quote an Kriminellen ist bei den abgewiesenen Asylsuchenden, die illegal hier sind, nur halb so gross wie bei den Asylsuchenden insgesamt, nämlich etwa 5 Prozent. Bei den anderen sind es gut 10 Prozent. Ich gebe zu, dass die 5 Prozent gesamtschweizerisch abgestützt sind, die 10 Prozent müssen wir extrapolieren, denn dort haben wir nur die Polizeistatistik des Kantons Zürich; die anderen Kantone haben keine solche Statistik. Schauen wir die Kriminalität an, so sehen wir, dass wir im Asylverfahren natürlich Leute mit einer wesentlich schwerwiegenderen Kriminalität haben als bei den Nichteintretensentscheiden. Es geht bei Letzteren vorwiegend oder fast ausschliesslich um Kleindiebstähle und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, aber nicht um den Terrorbereich oder um den Bereich von Raub und Vergehen gegen Leib und Leben; das ist nicht der Fall. Im übrigen Asylverfahren haben wir solche Fälle, das wissen wir. Ich bitte Sie, auch da die Realitäten zu sehen. Darum haben der Bundesrat und der Nationalrat – der Bundesrat früh! – beschlossen, dass diese Ausdehnung auf die Abgewiesenen gemacht werden müsse.

Jetzt kommen wieder die gleichen Ängste von den Städten; das ist verständlich. Dabei ist die Übergangsregelung die grosse Diskussion. Wir haben bei den Nichteintretensentscheiden 600 Franken pro Fall. Wenn die Kantone diese nicht brauchen, gehört ihnen das Geld. Wenn sie mehr brauchen, erhalten sie nicht mehr, ausser wir würden die ganze Regelung ändern. Denn wir wollen die Kantone, die richtig handeln, belohnen; diejenigen Kantone, die nicht handeln,

wollen wir nicht belohnen. Ich glaube, das ist das richtige Verfahren.

Bis heute reicht diese Summe von 600 Franken. Im Januar, Februar kommen die Altfälle, die noch Nichteintretensentscheide waren, vor dem Monat April kann es etwas mehr geben, aber es reicht.

Nach den guten Erfahrungen bitten wir Sie, die Ausdehnung auf die abgewiesenen Fälle vorzunehmen. Es ist nicht wahr, dass dieses Monitoring nur durch uns gemacht wird; die Kantone wirken ebenfalls mit, die Migrations- und Sozialämter sowie die Polizei. Seit einem Monat werden nicht nur die unteren Ämter, sondern auch die Regierungen mit einbezogen. Der Präsident der KKJPD, ein Regierungsrat, hat uns gebeten, dass wir auch die Sekretäre der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz sowie der Sozialdirektorenkonferenz und der Vereinigung der Migrationsämter mit einbeziehen. Das machen wir selbstverständlich. Das Problem ist, dass es etwas lange geht, weil die Rechnungen lange ausbleiben. Also das sind gute Erfahrungen, und deshalb hat auch die Kommission zu Recht beschlossen, das so zu tun.

Die 5000 Franken möchten wir auf Verordnungsstufe vorsehen. Dann können wir, wenn wir Probleme bekommen, den Betrag erhöhen, ohne das Gesetz zu ändern. 5000 Franken, das sind 125 Tage Nothilfe, eigentlich eine lange Zeit, in der die Kantone Handlungsmöglichkeit haben – wenn sie früher handeln, umso besser.

Ich bitte Sie, dem Konzept der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Zu sagen, man sollte die Leute heimführen, ist unrealistisch und kein gutes Vorgehen. Mit Nothilfe werden sie im Notfall leben können, aber es wird nicht mehr so interessant sein, hier zu bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit/Kommission 25 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit/David 11 Stimmen

Art. 45

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. bei Anordnung der vorläufigen Aufnahme wird

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 45

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. si une admission provisoire a été ordonnée

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 46 Abs. 2

Antrag der Kommission

.... die Anordnung der vorläufigen Aufnahme.

Art. 46 al. 2

Proposition de la commission

.... l'admission provisoire.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 3, 5; 52 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 al. 3, 5; 52 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 59*Antrag der Kommission*

.... Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden

Art. 59*Proposition de la commission*

Quiconque a obtenu l'asile en Suisse ou a été admis provisoirement à titre de réfugié est considéré

*Angenommen – Adopté***Art. 60***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 61***Antrag der Kommission*

.... Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat

Art. 61*Proposition de la commission*

Quiconque a obtenu l'asile en Suisse ou y a été admis provisoirement à titre de réfugié est autorisé

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Es handelt sich bei diesen Korrekturen immer um die Anpassung an den Konzeptentscheid, den wir gefällt haben, nämlich um den Ersatz von humanitärer durch vorläufige Aufnahme oder von provisorischer durch vorläufige Aufnahme.

*Angenommen – Adopté***Art. 63 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 63 al. 2bis*Proposition de la commission*

Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Dieser Absatz findet sich bei den Strafbestimmungen und wird daher hier gestrichen.

*Angenommen – Adopté***Art. 64 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 64 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 77***Antrag der Kommission*

Unverändert

(vgl. Art. 25b Abs. 1, 1bis, 1ter und 1quater Anag)

Art. 77*Proposition de la commission*

Inchangé

(voir art. 25b al. 1, 1bis, 1ter et 1quater LSEE)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Dürfen wir diesen Artikel bei Artikel 25b Anag behandeln? Es geht um die Migrationspartnerschaften, die dort neu formuliert worden sind. Daher fällt dieser Artikel hier dann weg. Dann bleibt das geltende Recht bestehen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir setzen die Behandlung von Artikel 77 aus. – Sie sind damit einverstanden.

*Verschohen – Renvoyé***Gliederungstitel vor Art. 80***Neuer Antrag des Bundesrates*

5. Kapitel: Sozialhilfe und Nothilfe

1. Abschnitt: Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, Nothilfe und Kinderzulagen

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Titre précédant l'art. 80*Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

Chapitre 5: Aide sociale et aide d'urgence

Section 1: Octroi de prestations d'aide sociale, de l'aide d'urgence et d'allocations pour enfants

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 80***Neuer Antrag des Bundesrates**Abs. 1*

Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen.

Abs. 2

....

(vgl. Art. 44a, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 80*Nouvelle proposition du Conseil fédéral**Al. 1*

Les cantons d'attribution fournissent l'aide sociale ou l'aide d'urgence aux personnes qui séjournent en Suisse sur la base de la présente loi. S'agissant des personnes qui n'ont pas été attribuées à un canton, l'aide d'urgence est fournie par le canton désigné compétent pour l'exécution du renvoi. Les cantons peuvent déléguer tout ou partie de cette tâche à des tiers, notamment aux oeuvres d'entraide autorisées conformément à l'article 30 alinéa 2.

Al. 2

....

(voir aussi art. 44a, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission**Adopté selon la proposition de la commission***Art. 81***Neuer Antrag des Bundesrates**Titel*

Anspruch auf Sozialhilfeleistungen oder Nothilfe

Text

.... notwendige Sozialhilfe, sofern nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe. (Vgl. Art. 44a, 80, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 81*Nouvelle proposition du Conseil fédéral**Titre*

Droit aux prestations d'aide sociale ou à l'aide d'urgence

Texte

.... reçoivent l'aide sociale nécessaire, à moins qu'un tiers ne soit tenu de le faire en vertu d'une obligation légale ou contractuelle, ou l'aide d'urgence, à condition qu'elles en fassent préalablement la demande.

(Voir aussi art. 44a, 80, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 83*Antrag der Mehrheit**Titel*

Einschränkungen der Fürsorgeleistungen und der Nothilfe

Text

Die zuständigen Stellen können Fürsorgeleistungen oder die Nothilfe ganz oder

....

d. nicht annimmt oder nach rechtskräftig verfügter Wegweisung nicht ausreist, obwohl der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist;

....

f. die Fürsorgeleistungen oder die Nothilfe missbräuchlich verwendet;

g. Fürsorgeleistungen oder der Nothilfe nicht hält;

h. seine Mitwirkungspflichten nach Artikel 8 verletzt.

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Studer Jean)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag David

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Pfisterer Thomas

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Inderkum

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 83*Proposition de la majorité**Titre*

Limitation des prestations d'assistance et de l'aide d'urgence

Texte

Les services des prestations d'assistance ou de l'aide d'urgence, les réduire

....

d. ne fait manifestement pas d'efforts pour améliorer sa situation, soit qu'il refuse le travail ou l'hébergement convenables qui lui ont été attribués, soit qu'il ne quitte pas le pays suite à une décision de renvoi entrée en force de chose jugée, bien que l'exécution dudit renvoi soit à la fois recevable, raisonnable et possible;

....

f. fait un usage abusif des prestations d'assistance ou de l'aide d'urgence;

g. prestations;

h. viole l'obligation de collaborer visée à l'article 8.

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Studer Jean)

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition David

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Pfisterer Thomas

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Inderkum

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 83bis*Antrag Inderkum**Titel*

Einschränkung oder Verweigerung von Nothilfe

Text

Wenn die Wegweisung rechtskräftig verfügt wurde und die betroffene Person die Ausreise verweigert, obwohl der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist, kann die Nothilfe eingeschränkt oder verweigert werden.

Art. 83bis*Proposition Inderkum**Titre*

Limitation ou refus de l'aide d'urgence

Texte

Si la décision de renvoi est exécutoire et que la personne concernée refuse de partir bien que l'exécution du renvoi soit possible, licite et qu'elle puisse raisonnablement être exigée, l'aide d'urgence peut être limitée ou refusée.

David Eugen (C, SG): Ich habe im Prinzip die Gründe für meinen Antrag bereits ausgeführt. Ich möchte auf einen Punkt zurückkommen, den Herr Bundesrat Blocher aufgeführt hat. Er hat gesagt, es finde sich niemand, dem die Nothilfe in diesem Land verweigert worden ist.

Wie läuft denn das eigentlich konkret ab, wenn bei einer Gemeinde um Nothilfe nachgefragt wird? Es wird vom Betreffenden verlangt, dass er sich der Polizei stellt. Die Nothilfe wird unmittelbar mit der möglichen Haft zur Ausschaffung verknüpft. Das ist die heutige Praxis. Ich verstehe, dass die Behörden das aufgrund der Gesetze, die wir machen, so tun. Sie müssen es so tun, denn wir verknüpfen die Nothilfe mit einem Haftatbestand. Dass sich bei dieser Sachlage die Leute für die Nothilfe nicht mehr bei den Gemeinden melden, ist klar, weil sie ja wissen, dass sie, wenn sie sich dort melden, auch mit der Verhaftung rechnen müssen. Also melden sich diese Leute bei den Kirchgemeinden. Das ist heute Tatsache.

Ich glaube schon, dass das in Ihren Statistiken dann nicht auftaucht, das ist mir ganz klar. Die Leute gehen auch nicht mehr zu den Gemeinden für die Nothilfe, sondern sie sind jetzt bei anderen, privaten Organisationen. Diese Organisationen übernehmen die Nothilfe, und sie nehmen auch deutlich wahr, dass diese Personen bei ihnen auftauchen. Wenn unser Bischof, Bischof Ivo Fürer, darauf aufmerksam gemacht hat, hat er das nicht aus einer theoretischen Überlegung heraus gemacht, sondern weil er diesen Winter jetzt erlebt hat, dass sehr viele Leute – sehr viele Leute! – sich bei den Kirchgemeinden melden und nicht mehr bei den politischen Gemeinden. Damit tauchen sie auch nicht mehr in Herrn Bundesrat Blochers Statistik auf, und er kann nachher auch sagen, dass das Problem gelöst sei.

Das Problem ist nicht gelöst, Herr Blocher! Das Problem ist nur verschoben. Man hat jetzt eigentlich faktisch die Kirchgemeinden mit der Nothilfe betraut. Die Kirchgemeinden tun das auch, und ich finde es auch sehr positiv, dass sie es ma-

chen. Ich habe es vorhin schon angesprochen, dass sich dadurch auch wieder neue Leute engagieren. Aber die Aussage des Bundesrates, das Problem sei gelöst – aus den Augen, aus dem Sinn! –, das stimmt einfach nicht! Es stimmt auch nicht, dass diese 80 Prozent von Personen jetzt einfach nicht mehr da sind. Sie sind nicht mehr in den amtlichen Registern, sie sind nicht mehr bei den amtlichen Stellen, das stimmt, das ist durchaus vollständig zutreffend: Sie sind jetzt einfach anderswo. Das Problem ist dementsprechend gar nicht gelöst.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Minderheit Brunner Christiane beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Die Herren David und Pfisterer Thomas beantragen dasselbe; ich betrachte die beiden Anträge als intensive Wortmeldungen.

Pfisterer Thomas (RL, AG): Sie überraschen immer wieder durch Spontanität – vom «Apéro» bis zur heutigen Wortschöpfung.

Zur Sache: Mein Antrag ist anders gerichtet als der Antrag David. Er ist auch anders begründet. Herr David, ich gehe davon aus, dass es keine Vorschrift gibt, die es Privaten verbietet, Suppe abzugeben. Mein Problem geht viel grundsätzlicher dahin, ob der Staat nach seiner Verfassung helfen muss oder nicht.

Artikel 83 ist eine Neuschöpfung der Kommissionsmehrheit. Er ist weder im ursprünglichen Entwurf noch in der jetzigen Fassung des Bundesrates enthalten gewesen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung darf nicht überschätzt werden. Es wird sich um wenige Fälle handeln. Dennoch müssen wir sorgfältig legislieren. Es geht hier nicht um den Zugang zum Sozialsystem, es geht nicht um den Zugang zur Sozialversicherung, sondern es geht um die Anwendung von Artikel 12 der Bundesverfassung.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit erweckt meines Erachtens in drei Richtungen Bedenken:

1. Die beantragte Bestimmung kann das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen verletzen. Die Bundesverfassung garantiert zweifellos kein Mindesteinkommen, aber eine Überlebenshilfe in Form eines Minimums an Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung. Dieses Recht gilt selbstverständlich für alle auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft, auch für abgewiesene Asylsuchende, also auch für Personen, die sich insoweit illegal hier aufhalten.

Der Staat darf sich selbstverständlich alle Mühe geben, dass sie sich nicht mehr in der Schweiz aufhalten. Mit diesem Ziel bin ich einverstanden. Die Bedenken gegenüber Artikel 83 gehen dahin, dass er so, wie er formuliert ist, über das Ziel hinausschießt. Er ist eine ganz allgemeine Einschränkung des Grundrechtes. So ist er formuliert. Die beantragte Bestimmung ist gemessen an der Tragweite des Eingriffs zu allgemein, zu unbestimmt und unverhältnismässig abgefasst, indem sie als Kann-Vorschrift angelegt ist und jeden Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht als Verweigerungsgrund anerkennt.

Nothilfeausschluss ist nicht immer unzulässig, selbstverständlich. Aber es sind differenzierte, auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen nötig. Die Antwort, die wir heute Nachmittag zu Artikel 32 erhalten haben, bestärkt mich darin: Es kann Härtefälle geben. Es muss, von der Verfassung aus, in jedem Einzelfall geklärt werden, ob die betroffene Person in der Lage ist, für sich zu sorgen; das ist die Formel, auf die unser Vizepräsident zu Recht hingewiesen hat. Anders als bei den bisherigen Nichteintretensentscheiden nach dem EP-2003-Gesetz handelt es sich hier zusätzlich um Personen, die ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen haben; sie weilten während längerer Zeit rechtmässig in der Schweiz. Wie steht es insbesondere auch mit den besonders schutzbedürftigen Personen? Heute Nachmittag ist von Bundesrat Blocher zu Recht unterstrichen worden, dass man die Fälle differenziert anschauen muss; das muss auch hier gelten.

Nehmen Sie die Mitwirkungspflicht: Was kann nicht alles über die nichtabschliessende Liste von Artikel 8 hinaus als

Verletzung der Mitwirkungspflicht gelten! So die Verweigerung von irgendwelchen Auskünften oder der Beschaffung von irgendwelchen Beweisen. Schauen Sie den Text von Artikel 8 bitte an, und vergleichen Sie ihn mit dem, was nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz alles inbegriffen sein kann; diejenigen, die solche Verfahren schon erlebt haben, sind sich dessen bewusst. Es kann sich um Auskünfte betreffend Drittpersonen handeln, auch dies würde nach dem Text einen Ausschluss legitimieren.

Es geht auch hier nur um Missbrauchsbekämpfung, wie jüngst das Bundesgericht wieder bestätigt hat. Vor allem gehört die generelle, undifferenzierte, vollständige Gewährung der Nothilfe zum Kerngehalt des Grundrechtes; daran ist der Bundesgesetzgeber selbstverständlich gebunden. Das ist die Grundrechtskomponente.

2. Es gibt eine weitere Komponente. Artikel 83 kann unzulässig in die Kompetenz der Kantone eingreifen. Der Föderalismus ist hier nicht weniger hochzuhalten als letzte Woche, als es um Fragen der Raumplanung ging, auch wenn es uns asylopolitisch nicht passt! Auch hier geht es um Fragen des Föderalismus, der hier anzuwenden ist. Die Kantone dürfen die Sozialhilfe für Asylsuchende heute schon, neben dem bisherigen Artikel 83, ergänzend regeln, wie das Bundesgericht im Zürcher Sozialhilfegesetz-Fall entschieden hat. Daran wird sich meines Erachtens künftig nichts ändern. Artikel 83 bietet den Kantonen nur eine Rechtsgrundlage an, ohne sie in die Pflicht zu nehmen. Es ist ihnen freigestellt, noch strenger oder auch weniger streng zu sein. Sie müssen dann aber auch die finanziellen Folgen für ihre eigene Gesetzgebung übernehmen.

Die Kantone dürfen auch – darauf mache ich Sie aufmerksam – in ihren Verfassungen Nothilfe Regelungen aufnehmen, die weiter gehen als jene des Bundes. Das ist z. B. im Kanton Bern der Fall, aber auch andere Kantone haben das gemacht. Sie dürfen dafür auch eigenen Rechtsschutz gewährleisten; auch das können wir ihnen nicht verwehren. Die Bundesverfassung ermöglicht es dem Bund meines Erachtens nicht, sich zulasten der Kantone von seiner Nothilfepflicht für abgewiesene Asylsuchende zu befreien. Zudem hat der Bund auf die Gemeinden Rücksicht zu nehmen, auch asylopolitisch Rücksicht zu nehmen. Das Grundrecht auf Nothilfe gilt für ihn weiter.

Auch die Kantone können der Nothilfe nicht ausweichen, zumal dann nicht, wenn sie diese bereits im Gesetz oder in ihrer Verfassung verankert haben.

3. Ein weiterer Aspekt, der mir zunehmend Sorgen bereitet: Wir befinden uns auf einer Gratwanderung zwischen Vollzug und Freiheit oder Solidarität. Die Reaktion in der Gesellschaft ist bekannt; Sie haben die Beispiele der Kirchgemeinden erwähnt, die einspringen. Herr David hat gesagt, das freue ihn. Ich finde das eine sehr gefährliche Entwicklung – es ist eine gefährliche Entwicklung, dass die Leute animiert werden, eine Handlung vorzunehmen, die letztlich den Bundesgesetzgeber und auch die Kantone daran hindert, Bundesrecht korrekt zu vollziehen, oder dass sie versuchen, es zu unterlaufen. Das ist eine gefährliche Entwicklung. Wir sollten alles unternehmen, damit diese nicht noch gefördert wird. Aber wir stellen diese Reaktionen in der Gesellschaft fest, vor allem auch in den Kirchgemeinden.

Wir dürfen uns vor übermässigen Folgen von Migration selbstverständlich schützen, auch gegenüber Kriminalität, Terrorismus usw. Weder Abschottung noch sozialstaatlicher Übereifer sind der richtige Weg. Es gibt Lösungsansätze: Dublin wurde erwähnt; das gehört in diesen Zusammenhang – meinetwegen auch andere Massnahmen zur wirtschaftlichen Kooperation bis hin zu Freizügigkeitsabkommen. Das sind mögliche Wege. Letztlich ist die ganze Freiheit unteilbar.

Ich bitte Sie, dem Beschluss des Nationalrates, d. h. dem Antrag der Minderheit, zuzustimmen. Ich bitte Sie dann aber auch – damit ich das nicht noch einmal sagen muss –, dem Antrag Inderkum zuzustimmen. Er hat diesen Antrag betreffend Artikel 83bis gestellt. Ich gehe davon aus, dass er unter einer zulässigen Wegweisung eine Wegweisung in Übereinstimmung unter anderem mit Artikel 12 der Bundesverfassung meint. Das könnte ein sinnvoller Ausweg sein.

Inderkum Hansheiri (C, UR): In Zusammenhang mit Artikel 83 habe ich mich in der Kommission der Stimme enthalten. Ich fühle mich daher legitimiert, Ihnen diesen Einzelantrag zu stellen. Angesichts des Umstandes, dass ein Fall vor Bundesgericht steht und dass das Bundesgericht demnächst – ich glaube morgen – über diesen Fall entscheiden wird, halte ich es für richtig, dass diese Thematik aktuell bleibt und dass der Nationalrat in Kenntnis des Urteils des Bundesgerichtes, vor allem der Erwägungen des Bundesgerichtes, die Sache nochmals anschauen kann.

Inhaltlich ist mein Antrag dadurch gekennzeichnet, dass die Einschränkung oder Verweigerung von Nothilfe von Artikel 83 abgekoppelt wird. Dieser Artikel bezieht sich auf die Einschränkungen der Fürsorgeleistungen; nach Auffassung der Mehrheit sollen aber beide Elemente in diesem Artikel verbunden werden. Das halte ich nicht für gut.

Sodann beschränkt sich mein Antrag inhaltlich auf die Möglichkeit des Ausschlusses oder, im Sinne eines «minus in majore», auch der Einschränkung der Nothilfe auf den Sachverhalt, da rechtskräftig verfügt wurde, dass die betroffene Person ausreisen muss und dass der Vollzug zulässig, möglich und vor allem – im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Anag – auch zumutbar ist. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich also nicht um eine Einschränkung des Grundrechtes der Nothilfe, sondern es handelt sich um einen Anwendungsfall betreffend die Wendung in Artikel 12 der Bundesverfassung, wonach Nothilfe nur dann gewährt wird, wenn jemand «in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen».

Ich glaube daher, dass mein Antrag mit Artikel 12 der Bundesverfassung kompatibel ist, weil es eben um die Frage geht, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Nothilfe gegeben sind. Ich darf auch darauf hinweisen, dass es sich gemäss dem Antrag um eine Kann-Vorschrift handelt; das heisst mit anderen Worten – Herr Kollege Pfisterer hat vorhin zu Recht gesagt, dass es Einzelfälle geben kann –, dass den Einzelfällen Rechnung getragen werden kann.

Aber wie gesagt: Mir geht es vor allem darum, dass das Thema gewissermassen in den Akten bleibt und dass dann der Nationalrat in Kenntnis des Urteils des Bundesgerichtes und der Erwägungen des Bundesgerichtes die Sache nochmals anschauen kann.

In diesem Sinne lade ich Sie ein, meinem Antrag zuzustimmen.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich habe gewisse Sympathien für den Antrag Inderkum, gehe dabei aber davon aus, dass dieser Antrag sowohl Artikel 83 als auch Artikel 83bis betrifft, mit anderen Worten, dass dabei eine Differenz zum Nationalrat betreffend Artikel 83 entsteht, sodass der Nationalrat dieses Gesamtpaket noch einmal anschauen darf; das ist meine Voraussetzung für die Zustimmung.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Zur Bemerkung von Herrn Pfisterer hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen: Es ist zwar zutreffend, dass sich Artikel 121 der Bundesverfassung, der sich über das Asylwesen ausspricht, hinsichtlich der Not- und der Sozialhilfe nicht äussert. Es ist auch zutreffend, dass Artikel 115 der Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Unterstützung Bedürftiger von den Kantonen spricht; er lautet: «Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.» Es ist fraglich, ob das hier der zutreffende Fall wäre. Das gäbe eine verfassungsmässige Grundlage für ein Legiferieren des Bundes.

Ich halte allerdings die Frage nicht für so relevant, denn in der Theorie haben wir im Bereich des Zivilrechtes folgende Lösung gefunden: Es ist offenkundig, dass das formelle Zivilrecht Sache der Kantone ist, während das materielle Zivilrecht Sache des Bundes ist. Nun gibt es eine völlig unbestrittene, uralte Theorie, die besagt: Wenn es darum geht, dass zur Durchsetzung des materiellen Bundesrechtes formelles Zivilrecht gesetzt werden muss, dann hat der Bund das Recht, das zu tun und damit auch in die Hoheit der Kan-

tone einzugreifen. Hier scheint mir ein analoger Fall vorzuliegen. Wenn es darum geht, zur Durchsetzung des materiellen Asylrechtes des Bundes Sozialrecht zu setzen, dann kann hier nicht gesagt werden, der Bund habe keine entsprechende verfassungsmässige Kompetenzgrundlage. Alles andere würde dazu führen, dass wir in dieser ganzen Geschichte überhaupt nichts tun könnten, und das wäre eine unerträgliche Situation. Ich halte also rein kompetenzmässig Artikel 83 in der Fassung der Kommissionsmehrheit, in der Fassung von Herrn Inderkum (Art. 83, Art. 83bis) für absolut verträglich.

Ein letztes Wort zum Grundrechtsgehalt: Artikel 12 der Bundesverfassung behandelt die Nothilfe; in der ganzen Diskussion zu Artikel 83 des Asylgesetzes ist oftmals auch gesagt worden, Artikel 12 der Bundesverfassung sei per se so bedeutsam, dass der Grundrechtskern mit dem Grundrechtsgehalt praktisch zusammentreffe – oder wie der Fachausdruck auch immer ist –, sodass man hier gar nicht legiferieren dürfe. Ich glaube, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Herr Jörg Paul Müller hat in seinem Gutachten, das ich heute Morgen bereits zitiert habe, auf Seite 4 geschrieben: «Als Garantie menschenwürdiger Daseinsbedingungen gehört Artikel 12 zum Kerngehalt der Verfassung.» Das glaube ich auch; aber es ist falsch, wenn man dann hier die Begriffe verwechselt. «Er darf daher nach Artikel 36 Absatz 4» – so fährt Herr Müller fort – «durch keine Behörde beschränkt werden. Er ist als solcher sowohl für den kantonalen als auch den eidgenössischen Gesetzgeber verbindlich.» Der Kerngehalt der Verfassung ist nicht dasselbe wie der Kerngehalt des einzelnen Grundrechtes. Wenn man schon in Begriffsjurisprudenz machen will, wäre dieser Unterschied zu machen. Damit ist die Möglichkeit durchaus gegeben, auch Artikel 12 mit den bekannten drei Voraussetzungen – gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit – einzuschränken. Ich lasse mich also rein verfassungsrechtlich auch einmal auf diese Kaffeesatzleserei ein und sage: Ich glaube, es ist möglich, Artikel 12 als Grundlage zu akzeptieren und Artikel 83 verfassungskonform zu fassen.

Die Frage, ob man den Antrag Inderkum annehmen will oder nicht, ist für mich als Kommissionsmitglied etwas schwierig. Ich muss Ihnen das bekennen. Der Antrag Inderkum hat einen gewissen Charme. Aber er birgt die Gefahr, dass der ganze Artikel 83 aus dem Spiel gerät, denn dann ist keine Differenz mehr drin.

Ich möchte also das Votum von Philipp Stähelin unterstützen: Wenn wir sicher sind, dass der «Drittrat» bzw. der Ersttrat den Artikel 83 noch einmal in Beratung zieht, wäre ich durchaus geneigt, dem Antrag Inderkum zuzustimmen. Aber da haben wir noch eine bestimmte Reserve, und ich wäre dankbar, wenn die Diskussion Klarheit schaffen könnte.

Brunner Christiane (S, GE): J'ai déjà, en fait, développé la proposition de minorité. Lorsque j'ai parlé tout à l'heure des autres articles, j'ai aussi traité de l'article 83. Puisque nous sommes partis dans un débat de constitutionnalistes, je voudrais apporter ma contribution.

Je trouve que la proposition Inderkum à l'article 83bis est bien plus conforme à l'article 12 de la Constitution que la proposition de la majorité. Cette dernière n'atteint pas le degré de précision requis par l'article 36 de la Constitution, pour faire une exception à un droit fondamental tel que décrit à l'article 12. La proposition Inderkum, elle, est suffisamment précise, à mon avis, pour correspondre à l'interprétation qu'on peut donner d'une exception à l'article 12 de la Constitution d'un droit fondamental.

C'est pourquoi je vous invite à voter la proposition Inderkum.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich möchte nicht die verfassungsrechtlichen Exkurse prolongieren, umso weniger, als das Bundesgericht in eindrücklichem Staatsverständnis und mit politischem Gespür seinen Entscheid morgen fällen wird, nachdem wir heute unsere Debatte geführt haben.

Aber zu den Anträgen: Gerade die Situation der hängigen Urteile bezüglich der Kantone Bern und Solothurn hat dazu geführt, dass die Kantone unbedingt wollen, dass eine Differenz zu den Beschlüssen des Nationalrates geschaffen wird. Denn nach dem Antrag der SPK-SR, der mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wurde, möchten wir festhalten, dass für Personen, die nach einem rechtsstaatlichen, fairen Verfahren einen Nichteintretensentscheid erhalten haben und die Schweiz verlassen müssen, die Nothilfe gekürzt oder entzogen werden kann unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht pflichtgemäss verhalten. Sie reisen also nicht aus, sie wirken nicht bei der Papierbeschaffung mit, und es handelt sich durchwegs um Fälle, bei denen rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Vollzug der Wegweisung zumutbar und zulässig ist. Von daher können Sie sehr wahrscheinlich auch verstehen, dass die vollziehenden Behörden in den Kantonen grosse Schwierigkeiten haben, diesen Personen weiterhin Sozialhilfe, aber auch Nothilfe zukommen zu lassen, denn es sind eindeutig Personen, welche sich nicht um Pflichten kümmern, sondern einfach hier im Land bleiben wollen.

Um die rechtlichen Grundlagen noch etwas verwirlicher zu gestalten, möchte ich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hinweisen, das in Artikel 23 zur öffentlichen Fürsorge festhält, dass die vertragsschliessenden Staaten den auf ihrem Gebiet rechtmässig – rechtmässig! – sich aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und Unterstützung gewähren wie den Einheimischen. Bei jenen Personen, auf die wir in Artikel 83 verweisen, handelt es sich aber eindeutig nicht um Personen, die sich rechtmässig in unserem Land aufhalten.

Im Weiteren geht es um die Subsidiarität. Wenn es jemand in der Hand hat, sein Überleben ohne staatliche Hilfe zu sichern, benötigt er keine Überlebenshilfe des Staates. Die Nothilfe wird immer nur subsidiär ausgerichtet, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen. Wenn deshalb eine Person mit ihrer Ausreise aus der Schweiz verhindern kann, dass sie in ihrer Existenz gefährdet wird, hat sie aufgrund der Subsidiarität der Nothilfe grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat.

Dieselbe Lösung gilt auch für mittellose Touristen. Auch mittellose Touristen erhalten keine Sozialhilfe, sie erhalten auch keine Nothilfe. Sie erhalten ein Ausreisebillet in die Hand gedrückt und müssen ausreisen. Wir stellen hier renitente ausreisepflichtige abgewiesene Asylbewerber also besser als Touristen, die sich ohne Geld noch in unserem Land aufhalten.

Um diese Verfassungsdiskussion noch etwas zu strapazieren, möchte ich noch aus der Botschaft zitieren, die vom Bundesrat zur Volksinitiative «für eine Regelung der Zuwanderung» verfasst worden ist. Dort heisst es ganz klar: «Aufgrund ihrer anwesenheitsrechtlich ungesicherten Situation befinden sie sich in besonderen Lebensumständen, die sich von jenen der schweizerischen Bevölkerung und der Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz klar unterscheiden. Entsprechend verlangt die Flüchtlingskonvention im Bereich der Fürsorge eine Gleichbehandlung mit Inländern nur für anerkannte Flüchtlinge und, zumindest nach einer gewissen Zeit» – die haben wir mit der Zusicherung der Nothilfe gewährt, auch mit dem Betrag, welchen die Kantone während den vier Monaten zahlen können –, «für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.»

Wir müssen diese Grundlagen anerkennen und den Problemen der Praxis Rechnung tragen. Wir müssen so, wie es auch Philipp Stähelin erwähnt hat, unbedingt eine Differenz zum Nationalrat schaffen, damit dieser für die Vollzugskantone und die vollziehenden Behörden unbefriedigenden Situation Rechnung getragen werden kann. Wenn Sie bei Artikel 83 die Differenz zum Nationalrat mit der Annahme des Antrages Inderkum schaffen, so ist mir dies persönlich auch recht. Ich kann jetzt nicht für die Kommissionsmehrheit sprechen, welche dem von ihr unterbreiteten Antrag mit 6 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt hat.

Ich möchte Sie aber bitten, hier wirklich eine Differenz zu schaffen, im Interesse des Vollzuges der Ausreise nach ei-

nem rechtskräftigen Urteil, nach einer Prüfung der Wegweisung und für Personen, die sich wirklich renitent verhalten und nicht mithelfen, dass ihre Ausreise auch vollzogen werden kann.

Blocher Christoph, Bundesrat: Dieser Antrag der Kommissionmehrheit ist deshalb so spät gekommen, weil man, als man die Nothilferegelung machte, nicht an diesen Fall dachte. Es war selbstverständlich, dass ein missbräuchlicher Bezug der Nothilfe nicht möglich ist. Diese Fälle sind erst nachträglich aufgetaucht. Im Kanton Solothurn beispielsweise hat jemand 150 Tage lang Nothilfe bezogen, ohne je Kooperationsbereitschaft bezüglich Namensangabe, Ausweisbeschaffung zu zeigen; er hätte die Ausweise auf der Botschaft holen können, und er hat es nicht getan. Dann hat die Kantonsregierung gesagt: Also, wir können nicht ad libitum Nothilfe geben, das ist nicht der Zweck der Übung; eine minimale Kooperation muss sein. Diese Frage steht nun beim Bundesgericht zur Diskussion.

Die Kommissionmehrheit hat hier meines Erachtens zu Recht gehandelt. Denn sie hat gesagt: Ja, was passiert, wenn das Bundesgericht sagt, die rechtliche Grundlage für eine solche Ausnahme im Falle, dass jemand hier eben rechtsmissbräuchlich und ohne Kooperationswillen die Nothilfe bezieht, fehle? Man mag einwenden, es handle sich um Einzelfälle. Das ist möglich, aber wenn sie mal sanktioniert sind, sind es nachher keine Einzelfälle mehr. Das gibt eine neue Aufenthaltsregelung. Das ist einfach so in diesen Dingen. Man muss an die Präjudizien denken.

Nun, diesen Antrag der Kommissionmehrheit hat der Bundesrat nicht geprüft. Es ist in unserem Hause auch die Frage umstritten, ob dieser Beschluss überhaupt völkerrechtswidrig oder bundesverfassungswidrig sei oder nicht. Das ist das, was jetzt eben das Bundesgericht abklärt. Ich bin der Meinung, es solle eine Differenz zum Nationalrat geschaffen werden, um dieses Problem vertieft prüfen zu können. Man wird dann ja vielleicht auch noch das Bundesgerichtsurteil haben. Wenn das Bundesgerichtsurteil sagt, es fehle die gesetzliche Grundlage, dann muss sie geschaffen werden, wie das jetzt beim Antrag Inderkum oder beim Antrag der Mehrheit der Fall wäre. Wenn das Bundesgericht sagt, es verstosse gegen die Verfassung, muss ein verfassungsmässiger Grundsatz eingefügt werden, um es zu regeln. Das sehen wir also.

Ich bin der Meinung, dass der Antrag Inderkum die Fälle, wie sie von Frau Heberlein aufgeführt wurden, abdeckt. Der Antrag Inderkum ist das, was man braucht, auch wenn ich ihn nicht fundiert bis ins letzte Detail überprüfen konnte. Darum würde ich Ihnen empfehlen, dem Antrag Inderkum zuzustimmen, und freue mich, dass auch Frau Brunner dazu Hand bietet und dass auch diese Seite einsieht, dass man nicht unter allen Umständen Nothilfe gewähren kann. Damit bestünde eine Differenz zum Nationalrat.

Natürlich muss zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden. Herr Pfisterer ist ja für die nationalrätliche Fassung und den Antrag Inderkum, das wäre ja dann die Lösung. Aber wenn man zuerst über den Beschluss des Nationalrates abstimmt und dann den Antrag Inderkum verwirft, haben wir dann das Ganze nicht.

Darum bitte ich Sie, auf diese Weise vorzugehen. Sollten Sie den Antrag Inderkum ablehnen, sollten Sie für die Mehrheit sein – einfach damit in diesem Verfahren eine Differenz zum Nationalrat besteht.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Brunner lässt im Namen der Minderheit mitteilen, dass sie sich dem Konzept Inderkum anschliesst. Herr Pfisterer teilt dasselbe mit, ebenso die Kommissionssprecherin. Herr Inderkum, Sie haben die Situation bereinigt – Einhelligkeit! Herr Inderkum lässt ausrichten, dass die Ergänzungen von Herrn Stähelin für seinen Antrag gelten. Es besteht also mit Bezug auf die Artikel 83 und 83bis eine gesamthafte Differenz zum Nationalrat.

Schmid-Sutter Carlo (C, AI): Ein Wort noch zu Herrn Bundesrat Blocher. Ich wäre dankbar, wenn er seine Äusserungen, die er jetzt ganz am Ende gemacht hat, noch einmal überprüfen würde.

Er hat gesagt: Wenn das Bundesgericht morgen sagt, es fehle die gesetzliche Grundlage, dann schaffen wir sie. So weit bin ich mit ihm einverstanden. Dann hat er noch gesagt, wenn das Bundesgericht zum Schluss komme, die gesetzliche Regelung sei verfassungswidrig, müsse man eine neue Verfassungsbestimmung schaffen. Da bin ich nicht seiner Auffassung. Das ist der alte Irrtum in diesem Hause: dass wir uns an die Auslegung des Bundesgerichtes halten müssen! Das war derart unerträglich im Rahmen der Debatte um die neue Verfassung: Wir haben nichts anderes gemacht als immer abgehört, was uns das Bundesgericht jetzt vorgegeben habe! Das ist nicht geltendes Verfassungsrecht, und ich wäre dankbar, wenn Sie selbst einmal über die Bücher gingen und die Geschichte noch einmal anschauen würden.

*Angenommen gemäss Antrag Inderkum
Adopté selon la proposition Inderkum*

Art. 84

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

.... als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 14a Absätze 2 und 3 Anag vorläufig aufgenommen wird.

Antrag der Minderheit

(Büttiker, Kuprecht, Reimann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

.... als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 14a Absätze 2 und 3 Anag vorläufig aufgenommen wird.

Art. 84

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

.... est reconnu comme réfugié ou est admis provisoirement, en vertu de l'article 14a alinéas 2 et 3 LSEE.

Proposition de la minorité

(Büttiker, Kuprecht, Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

.... est reconnu comme réfugié ou est admis provisoirement, en vertu de l'article 14a alinéas 2 et 3 LSEE.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Der Unterschied liegt darin, dass die Minderheit der Kommission die Kinderzulagen anpassen und die Kaufkraft des Heimatlandes berücksichtigen will. Die Mehrheit der Kommission – das Stimmenverhältnis beträgt 8 zu 3 – ist der Meinung, dass sich die finanziellen Einsparungen, die mit dem Minderheitsantrag verfolgt werden, in Grenzen halten.

Acht Kantone kennen bis heute eine Regelung, nach der bei der Auszahlung der Kinderzulagen eine Kaufkraftabstufung erfolgt. Dabei hat sich gezeigt, dass lediglich ein Bruchteil aller ausbezahlten Kinderzulagen den Asylbereich betrifft. Im Kanton Zürich werden rund 0,5 Prozent der Kinderzulagen für Kinder im Ausland ausbezahlt, und nur ein ganz kleiner Teil davon ist für Asylbewerber. Aufgrund der Tatsache, dass Asylgesuche aus über 100 Staaten eingereicht werden, würde sich bei der Anpassung der Kinderzulagen an die Kaufkraft des Herkunftslandes auch ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand ergeben.

Familienzulagen sind mit Ausnahme derjenigen der Landwirtschaft kantonale geregelt, und es wäre deshalb auch systemfremd, im Asylgesetz eine derartige materielle Bestimmung aufzunehmen. Im Moment ist ja auch eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen in Arbeit.

Daher möchte ich Sie bitten, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin mit den Ausführungen der Kommissionsreferentin nicht einverstanden. Ich möchte

eben gerade, dass die Kinderzulagen für die im Ausland lebenden Kinder von Asylsuchenden unter Berücksichtigung der Kaufkraft des Heimatlandes ausbezahlt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ohne Berücksichtigung der Kaufkraft besteht die Gefahr oder die Tendenz, dass diese Kinderzulagen natürlich attraktivitätssteigernd wirken. Wir haben das ganze Gesetz darauf ausgelegt, eben nicht attraktiv zu sein, nicht attraktivitätsfördernde Bestimmungen aufzunehmen, sondern genau das Gegenteil zu tun.

2. Wenn wir auf die Berücksichtigung der Kaufkraft eingehen, gibt es Einsparungen. Ich gebe gerne zu, dass diese nicht allzu hoch sind, aber sie sind da. Wenn man bei den Leuten, bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern dieses Landes, diese Positionen vertritt, versteht wirklich niemand, dass man bei Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder die Kaufkraft nicht berücksichtigt.

3. Der Unterschied bezüglich der Kaufkraft zwischen der Schweiz und den Herkunftstaaten der Asylsuchenden ist in der Regel enorm gross. Ich möchte jetzt keine Beispiele nennen, wie gross die Kinderzulagen umgerechnet in Sri Lanka oder in einem anderen Herkunftsland sind und im Vergleich zu den dortigen Einkommen aussehen. Ohne Berücksichtigung der Kaufkraft wird für im Ausland lebende Kinder unverhältnismässig viel bezahlt, und das ist eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung.

4. In diesem Punkt bin ich mit der Kommissionssprecherin gar nicht einverstanden. Ich bin kein Zentralist, aber da müssen wir doch dafür sorgen, dass wir im Asylbereich eine einheitliche Lösung haben! Es ist ja nicht zu rechtfertigen, dass im selben Land aus einem Kanton kaufkraftbereinigt bezahlt wird und aus einem anderen nicht, dass es also darauf ankommt, in welchem Kanton das Asylgesuch eingereicht worden ist bzw. die Zahlungen anstehen. Herr Bundesrat Blocher hat in der Kommission gesagt, dass acht Kantone bereits heute die Lösung haben, dass die Kinderzulagen gemäss Kaufkraft ausbezahlt werden.

5. Noch ein letzter Punkt: Ich habe die parlamentarische Initiative Fankhauser angeschaut. Es geht um die Bundesregelung der Familienzulagen. Die parlamentarische Initiative sieht vor, dass bei im Ausland lebenden Kindern die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden. Also selbst dort hat man das eingebaut.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen, hier eine Lösung zu finden, die bei im Ausland lebenden Kindern für die Kinderzulagen die Kaufkraft in Rechnung stellt – so, wie das acht Kantone in der Praxis bereits tun.

Stähelin Philipp (C, TG): Materiell habe ich nichts gegen den Antrag der Minderheit. Im Gegenteil: Ich habe grundsätzlich volles Verständnis für die Berücksichtigung der Kaufkraft des Heimatlandes.

Weiter müsste ich aus meiner Optik eigentlich dankbar sein, wenn die Minderheit einen ersten Schritt zur Harmonisierung der Kinderzulagengesetzgebung in unserem Land vorschlägt. In unserem Parallelrat ist das ja in dieser Session ein Thema gewesen, das uns auch noch beschäftigen wird. Ich bin durchaus der Meinung, dass das eigentlich eine gute Sache ist.

Aber wollen wir jetzt hier in einem Einzelpunkt den Kantonen etwas vorschreiben? Wir machen damit ja nichts anderes als eine Harmonisierung der Kinderzulagenordnungen der Kantone. Die Auswirkungen auf die Kantone werden so sein, dass jene Kantone, welche noch keine solche Regelung haben – es gibt acht mit einer Regelung, wir haben es gehört –, unterschiedlich handeln müssen, je nachdem, ob jemand im Asylverfahren gewesen ist oder nicht. Stellen Sie sich das administrativ vor; das kann doch nicht sein! Haben wir also Geduld, bis die Kantone allenfalls gesamthaft von uns «harmonisiert» werden. Das ist ja die erklärte Absicht der Lösung aus dem Nationalrat.

Die Unterschiede von Kanton zu Kanton gibt es tatsächlich, und der Asylbewerber kann ja nicht wählen, in welchen Kanton er kommt. Aber diese Unterschiede haben wir auch in

den Lebenshaltungskosten der Kantone, und darauf nehmen sie wiederum mit den Kinderzulagenordnungen Rücksicht. Also sticht auch dieses Argument nicht. Ich meine also, dass man hier der Mehrheit zustimmen kann.

Leuenberger Ernst (S, SO): Ich möchte ebenfalls für die Mehrheit plädieren und nicht allzu lange reden. Ich möchte einfach den Eindruck vermeiden, der ein bisschen hätte entstehen können, wenn man Herrn Büttiker zugehört hat, als ob flächendeckend Kinderzulagen an Asylbewerbende ausbezahlt würden. Ich bitte Sie, den Text genau anzuschauen und zu sehen, wann tatsächlich ausbezahlt wird, nämlich, in der Fassung der Mehrheit, wenn eine Person als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen wird. Zur ganzen Geschichte mit den Kinderzulagen an Kinder, die im Ausland leben, hat man uns gesagt, dass das zahlenmässig nicht sehr viel ausmacht. Wenn ich mich richtig erinnere, habe ich von der Verwaltung gehört, dass das beispielsweise im Kanton Zürich in 0,5 Prozent der Fälle zutrifft und nicht mehr. Deshalb, und auch um administrativen Zusatzaufwand zu vermeiden, sollte man unbedingt der Mehrheit zustimmen. Ganz abgesehen davon teile ich die Meinung von Herrn Stähelin, dass es eigenartig wäre, wenn wir plötzlich über das Asylgesetz die Kinderzulagen und übermorgen, wenn es gut geht, noch die AHV regeln. Wir müssen schon ein bisschen systematisch bleiben. Das macht hier die Mehrheit.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir möchten Sie auch bitten, die Mehrheit zu unterstützen, nicht weil uns die Fassung der Minderheit unsympathisch wäre, aber es ist heute so: Mit Ausnahme der Landwirtschaft sind Kinderzulagen eine Angelegenheit der Kantone und nicht des Bundes. Die Kantone haben sie auch verschieden geregelt. Wie erwähnt haben heute acht Kantone eine Indexanpassung für Kinderzulagen, die ins Ausland gehen, unter anderem der Kanton Zürich; von dort stammt auch die Zahl 0,5 Prozent der Kinderzulagen, die im Kanton Zürich an Ausländer ausbezahlt werden, stammen aus dem Asylbereich – also ein halbes Prozent.

Jetzt müssen Sie vom administrativen Aufwand her sehen: Wir haben Asylgesuche aus über 100 Ländern und hätten also für einen Anteil von 0,5 Prozent diese Regelungen und Abrechnungen zu machen. Und wie Herr Stähelin gesagt hat: Wenn die übrigen Kantone, die im übrigen Ausländerbereich die Kinderzulagen ohne Indexanpassung auszahlen, in diesem Bereich eine Indexanpassung vorsehen müssten, so wäre meines Erachtens der Aufwand wahrscheinlich grösser als der Nutzen, auch wenn mir entsprechende genaue Zahlen fehlen.

Ich glaube, wir sollten das den Kantonen überlassen. Die Kantone können es tun, und acht Kantone haben es getan. Wenn es die anderen auch tun, sollen sie es auch machen, wenn sie aber darauf verzichten, dann nicht.

Wie Herr Leuenberger sagte, ist es nur eine beschränkte Zahl von Personen, die solche Zulagen bekommen werden. Darum glauben wir, dass die Fassung der Mehrheit besser ist, die die Kinderzulagen auch in diesem Bereich kantonal geregelt belassen will.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit Minderheit

Gliederungstitel vor Art. 85; Art. 85 Abs. 3, 4; 86; 86a; 86b; 87

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre précédant l'art. 85; art. 85 al. 3, 4; 86; 86a; 86b; 87

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

6. Kapitel Titel

Neuer Antrag des Bundesrates
Bundesbeiträge

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Chapitre 6 titre

Nouvelle proposition du Conseil fédéral
Subventions fédérales

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 88

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 1bis

Aufheben

Abs. 4

Die einmalige Pauschale für Personen, deren Wegweisungsentscheid rechtskräftig ist und denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, ist eine Entschädigung für die Gewährung der Sozialhilfe beziehungsweise der Nothilfe.

Abs. 5

Die einmaligen Pauschalen für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid sind eine Entschädigung für die Gewährung der Nothilfe sowie für den Vollzug der Wegweisung.

(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4, 5

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 88

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 1bis

Abroger

Al. 4

Les indemnités forfaitaires uniques pour les personnes dont la décision de renvoi est exécutoire et auxquelles un délai de départ a été imparti constituent une indemnisation des frais liés à l'octroi de l'aide sociale ou de l'aide d'urgence.

Al. 5

Les indemnités forfaitaires uniques pour les personnes dont la demande d'asile a fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière passée en force constituent une indemnisation des frais liés à l'octroi de l'aide d'urgence et à l'exécution du renvoi.

(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4, 5

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Zu Artikel 88: Es geht hier doch um eine Systemänderung der Finanzierung gegenüber den Kantonen. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen wird völlig umgestellt; daher auch die neuen Bestimmungen.

Die Einführung des neuen Finanzierungssystems soll kostenneutral erfolgen. Es sollen aber hauptsächlich die Abgeltungsmodalitäten zwischen Bund und Kantonen vereinfacht werden, indem es anstelle der bisherigen Einzelpauschalen, die auch noch kontrolliert werden müssen, drei verschiedene Globalpauschalen geben wird: die erste während der Dauer des Asylverfahrens, die zweite für anerkannte Flüchtlinge, bis sie Anspruch auf eine Niederlassung haben, und die dritte für Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die die Schweiz verlassen müssen. Zudem müssen die Kantone dem Bund in Zukunft keine Abrechnungen mehr liefern, die dann auch noch überprüft werden müssten. Stattdessen wird der Bund die Auszahlungen an die Kantone gestützt auf das elektronisch gesammelte Datenmaterial vornehmen.

Das einfach auch zuhause der Materialien, denn es wurde hier nie darüber diskutiert, auch weil es neue Vorschläge des Bundesrates sind, gegenüber dem sehr differenzierten und einem Verordnungstext gleichkommenden Text gemäss den Artikeln 88ff. des ursprünglichen Entwurfes des Bundesrates und des Beschlusses des Nationalrates.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 89

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 91

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... und vorläufig Aufgenommenen finanzielle Beiträge

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 91

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

.... et des personnes admises provisoirement; en règle générale

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 92 Abs. 2

Neuer Antrag des Bundesrates

.... wurde, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde oder die ihr Asylgesuch

(vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Art. 92 al. 2

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

.... a été rejetée, a fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière ou qui l'ont retirée

(voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 93 Titel, Abs. 1, 1bis, 2; Art. 95

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 93 titre, al. 1, 1bis, 2; art. 95

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 97

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 3

....

g. Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird. Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.

(Vgl. Art. 25c Anag)

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag Amgwerd

Abs. 2

Unverändert

Art. 97

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 3

En vue de l'exécution du renvoi dans l'Etat d'origine ou de provenance, l'autorité chargée de l'organisation du départ peut communiquer aux autorités étrangères les données suivantes:

....

g. des indications sur des procédures pénales pour autant que, dans le cas d'espèce, la procédure de réadmission et la sauvegarde de la sécurité et de l'ordre publics dans l'Etat d'origine l'exigent et qu'il n'en découle aucun danger pour la personne concernée. L'article 2 de la loi sur l'entraide pénale internationale s'applique par analogie.

(Voir aussi art. 25c LSEE)

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition Amgwerd

Al. 2

Inchangé

Amgwerd Madeleine (C, JU): Il s'agit, à l'article 97, de la communication de données personnelles et, à l'alinéa 2, de la situation particulière avant la clôture de la procédure d'asile.

Par ma proposition, je vous demande de maintenir le droit en vigueur à l'article 97 alinéa 2. Le Conseil fédéral a introduit des précisions par les lettres a, b et c. Celles-ci ont été

biffées par le Conseil national qui n'a conservé que le contenu de la lettre c en l'introduisant, avec une rédaction simplifiée, à la fin de l'alinéa 2. La commission ne propose pas de modification et reprend la version du Conseil national. Pourquoi en revenir au droit en vigueur? Les motivations sont les suivantes.

1. Malgré ce qu'a dit Monsieur le conseiller fédéral Blocher ce matin, la décision du Conseil national n'est pas compatible avec la directive européenne sur les procédures d'asile qui devrait être prochainement adoptée par le Parlement européen. Cette directive interdit une telle communication prématurée. En prévision d'une association au système Schengen/Dublin, la Suisse ne saurait s'écarter de façon aussi marquée des standards minimaux de l'Union européenne en la matière. C'est là une question de crédibilité politique vis-à-vis de nos partenaires européens.

2. L'argument est de grande importance: le Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés a déjà, à plusieurs reprises, exprimé ses plus vives réserves face à la possibilité de transmettre des données personnelles avant le terme de la procédure d'asile. Je cite le Haut-Commissariat: «Le Haut-Commissariat a réagi avec préoccupation au plan visant la possibilité de vérifier l'identité, déjà suite à la décision négative en première instance. Ainsi, la protection des données des demandeurs d'asile n'est pas entièrement garantie. Le Haut-Commissariat souligne qu'une telle accélération de la procédure envisagée va de pair avec des dangers potentiels pour le demandeur et sa famille dans le pays d'origine, ce qui peut, cas échéant, créer des réfugiés sur place.»

3. Une transmission d'informations aux autorités du pays d'origine ou de provenance des requérants d'asile porte atteinte à la Convention de 1951 sur le statut des réfugiés et à la Convention européenne des droits de l'homme. Le Conseil fédéral le reconnaissait lui-même expressément dans son message du 4 décembre 1995 relatif à la révision totale de la loi sur l'asile: «Jusqu'à ce qu'il soit établi si le requérant satisfait aux critères de la qualité de réfugié, aucune donnée ne doit être communiquée sur lui ou ses proches restés dans le pays d'origine ou de provenance à l'Etat soupçonné de persécution si de telles données peuvent représenter pour eux un danger. Dans le cas contraire, la Suisse violerait ses obligations de droit international public.» (message 95.088, ch. 21.07) Je rappelle qu'il s'agit là d'une citation du message du Conseil fédéral sur ce même objet en 1995. Une transmission d'informations aux autorités du pays d'origine ou de provenance des requérants d'asile peut non seulement mettre en danger les proches de réfugiés dans le pays d'origine, mais peut, elle aussi, provoquer le fait que des requérants d'asile déboutés puissent devenir des personnes persécutées dès leur retour au pays. Il faudrait alors les reconnaître comme réfugiés au terme d'une nouvelle procédure de recours qui aurait constaté la mise en danger, suite à la communication des données. Le Conseil fédéral le reconnaissait également dans ce même message de 1995: «Des motifs objectifs intervenant après la fuite du pays pourraient apparaître, entraînant l'admission provisoire de la personne concernée.» (ch. 21.07)

De plus, de mon point de vue, la modification de l'article 97 alinéa 2 est en contradiction avec l'alinéa 1, mais je ne suis pas juriste.

Autre argument en faveur de ma proposition: la modification de l'article 97 alinéa 2 viole, de mon point de vue, la législation sur la protection des données. En effet, à l'article 6 de la loi fédérale sur la protection des données, il est écrit: «Aucune donnée personnelle ne peut être communiquée à l'étranger si la personnalité des personnes concernées devait s'en trouver gravement menacée, notamment du fait de l'absence d'une protection des données équivalente à celle qui est garantie en Suisse.» Le préposé fédéral à la protection des données devrait très certainement rendre un avis de droit sur cette question au vu de cette apparente contradiction.

Indépendamment des arguments exposés, certains pensent aussi que l'on pourrait gagner du temps avec une transmis-

sion prématurée des données personnelles des requérants d'asile déboutés en première instance. Le gain de temps estimé est dans bien des cas négligeable. En effet, aujourd'hui, les procédures d'asile sont généralement liquidées à un rythme soutenu. En 2003, environ 60 pour cent des demandes d'asile ont reçu une réponse de l'Office fédéral des réfugiés dans les quatre mois qui ont suivi leur dépôt.

Pour ces différentes raisons, et plus particulièrement pour celles qui peuvent mettre en danger les proches, voire le réfugié lui-même, je vous demande de maintenir le droit en vigueur et de ne pas autoriser la possibilité de communiquer des données au pays d'origine ou de provenance avant que la décision définitive ne soit prise. Il y va de la sécurité des personnes et du respect de la personnalité.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich kann mich nicht für die Kommission zum Antrag Amgwerd äussern. Wir haben aber dem Nationalrat klar zugestimmt – dies im Wissen, dass damit auch den anwendenden Behörden eine grosse Verantwortung übertragen wird. Sie müssen nämlich entscheiden, ob diese Informationen eine Gefährdung bedeuten können oder nicht. Sie werden daher in die Verantwortung genommen; sie müssen prüfen, ob ein Risiko besteht, wenn sie die Daten bekannt geben. So viel zu diesem Punkt.

Ich möchte noch kurz begründen, weshalb wir in Absatz 3 Buchstabe c aufgrund des neuen Antrages des Bundesrates eine Änderung vorgenommen haben. Wir haben gemäss dem Antrag des Bundesrates beschlossen. Man muss hier Artikel 25c Anag beiziehen. Eine Erweiterung der Datenbekanntgabe kann bei der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemacht werden, wenn die betroffene Person in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet ist – dies auch im Sinne von Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes. Die Schweiz hat nämlich einen unbedingten völkerrechtlichen Anspruch darauf, dass Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel in ihren Heimatstaaten zurückgenommen werden. Dieser Anspruch darf nicht von den Staaten abhängig gemacht werden, die mit der Rückführung in keinem notwendigen Zusammenhang stehen. Aus diesem Grund passen wir mit der Annahme der Bestimmung in Artikel 97 des Asylgesetzes auch die gleichlautende Bestimmung in Artikel 25c Anag an, die Personen betrifft, die nicht aus dem Asylbereich stammen. So viel, damit ich nicht ein weiteres Mal sprechen muss.

Marty Dick (RL, TI): Si vous n'êtes pas convaincus de la qualité des arguments de Madame Amgwerd – ainsi que des mises en garde, non seulement du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés, mais aussi d'Amnesty International, dont le sérieux ne saurait être mis en doute –, je vous invite quand même à voter pour son amendement pour au moins créer une divergence avec le premier conseil et nous permettre de réfléchir.

En effet, ce qui est formulé ici me paraît assez grave. La semaine dernière, nous avons décidé que, dans le cadre de l'assistance judiciaire, il devait y avoir au moins deux instances judiciaires. C'est dire qu'un reçu bancaire ou un reçu postal qui est demandé par l'étranger n'est délivré à l'autorité judiciaire de l'étranger que lorsqu'il y a la décision finale du Tribunal fédéral et que la chose a acquis l'autorité de la chose jugée. Est-ce qu'on veut moins protéger les personnes qu'un document bancaire? Je ne crois pas que ce soit l'impression que nous devons donner de notre pays à l'étranger, car ce n'est pas comme ça qu'on l'entend – du moins, je l'espère.

Donc, créons au moins une divergence; la moindre des choses, c'est d'attendre une décision qui ait acquis la force de chose jugée.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, hier der Kommission zuzustimmen. Es ist natürlich störend, wenn in jedem Fall mit der Papierbeschaffung erst begonnen werden kann, wenn das ganze Verfahren – einschliesslich des Asyl-

rekursverfahrens – durchlaufen ist. Auf der anderen Seite ist es auch klar, dass der Schutz der betreffenden Person gewährleistet sein muss. Darum ist ja für diese Fälle, namentlich in Artikel 97 Absatz 1, vorgesehen, dass Daten nur dann an die Heimatstaaten bekannt zu geben sind, wenn die betroffene Person oder ihre Angehörigen dadurch nicht gefährdet werden. Aber in allen anderen Fällen ist es störend, zu warten, weil es Jahre dauert, bis die Papiere beschafft sind. Darum glauben wir, dass Sie die Fassung unterstützen sollten, wie sie Ihre Kommission in Ablehnung gegenüber dem Bundesrat vorgeschlagen hat, wonach in den Fällen, wo diese Gefährdung nicht besteht, die Daten früher bekannt gegeben werden sollen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Herr Bundesrat, ich möchte Ihnen eine Frage stellen, die ich Ihnen heute schon mehrmals stellen wollte. Wie kommt es, dass Sie hier nicht die Haltung des Bundesrates vertreten? Sie ist hier in der Botschaft präzise formuliert und besagt, dass nämlich genau das, was hier beschlossen wurde, nicht völkerrechtskonform ist. Frau Amgwerd hat Ihnen die Botschaft auf Französisch vorgelesen, ich tue es sonst nachher gerne noch auf Deutsch. Ist das, was Sie jetzt gesagt haben, die Haltung des Gesamtbundesrates, die konsolidierte neue Haltung, oder ist das Ihre persönliche Meinung? Das hätte ich gerne gewusst. Es entspricht jedenfalls nicht dem, was in der Botschaft steht, und ich habe keine Unterlagen dazu, dass der Bundesrat hier diesbezüglich seine Meinung geändert hätte.

Blocher Christoph, Bundesrat: In der ursprünglichen Botschaft war dieser Antrag so nicht drin. Aber unter «Neue Anträge des Bundesrates» ist er hier auf der Fahne aufgeführt. Nach der ständerätlichen Kommissionsberatung habe ich fürs Ausländergesetz – Herr Studer hat das so gewünscht – und fürs Asylgesetz dem Bundesrat die neuen Anträge, welche man unterstützen sollte, unterbreitet. Er hat ihnen zugestimmt, einzig Artikel 83 hat er offen gelassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 25 Stimmen

Für den Antrag Amgwerd 12 Stimmen

Art. 98 Abs. 2; 98a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 98 al. 2; 98a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 98b

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Daten bearbeiten.

Abs. 2

Der Bundesrat legt fest, welche biometrischen Daten erhoben werden, und regelt den Zugriff.

Art. 98b

Proposition de la commission

Al. 1

Les autorités compétentes peuvent traiter les données

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe quelles données biométriques peuvent être relevées et en réglemente l'accès.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat hier eine Ergänzung vorgenommen. Der Nationalrat hat analog zu den Bestimmungen im Ausländergesetz die gesetzliche Grundlage geschaffen, um biometrische Daten zu erheben. Diese Änderung ist notwendig, um mit den technischen Entwicklungen mitzuhalten. Die geltende gesetzli-

che Grundlage erlaubt einzig die Erhebung von Fingerabdrücken und Fotografien.

Die neue Grundlage soll die Erhebung aller möglichen biometrischen Daten erlauben. In diesem Sinne entspricht die Fassung des Nationalrates, welcher nur Daten erheben will, eben nicht dem Ziel der Bestimmung, das wir erreichen wollen, nämlich jeden Umgang mit Personendaten zu erfassen, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren und Verwenden, das Umarbeiten und Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Dazu braucht es die Formulierung «Daten bearbeiten».

Angenommen – Adopté

Art. 99

Antrag der Kommission

Abs. 2

.... vom zuständigen Bundesamt geführten

Abs. 3, 4, 7

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 99

Proposition de la commission

Al. 2

.... l'office fédéral compétent, sans

Al. 3, 4, 7

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 100

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

a. Schutzbedürftigen, vorläufig Aufgenommenen und Staatenlosen;

....

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 100

Proposition de la commission

Al. 1

....

a. des personnes à protéger, des personnes admises provisoirement et des apatrides;

....

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 102a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 104

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 2

Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern über Beschwerden, Revisionen und Gesuche nach Artikel 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters nach Artikel 111 Absatz 2 fallen. Vorbehalten bleibt Absatz 2bis.

Abs. 2bis

Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit zwei Richtern über offensichtlich begründete oder unbegrün-

dete Beschwerden. Sind sich die beiden Richter nicht einig, wird ein dritter beigezogen.

Antrag der Kommission

Abs. 2

Unverändert

(vgl. Art. 111 und Art. 111a)

Abs. 2bis

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag Heberlein

Abs. 2

Unverändert

(vgl. Art. 111 und Art. 111a)

Abs. 2bis

Streichen

Art. 104

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2

En un collège de trois juges, la commission de recours tranche les recours, révisions et demandes selon l'article 24 de la loi fédérale sur la procédure administrative qui ne relève pas de la compétence du juge unique aux termes de l'article 111 alinéa 2. L'alinéa 2bis demeure réservé.

Al. 2bis

En un collège de deux juges, la commission de recours tranche les recours manifestement fondés ou infondés. S'ils n'arrivent pas à se mettre d'accord sur une décision, un troisième juge est consulté.

Proposition de la commission

Al. 2

Inchangé

(voir art. 111 et 111a)

Al. 2bis

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition Heberlein

Al. 2

Inchangé

(voir art. 111 et 111a)

Al. 2bis

Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich spreche zum Antrag der Kommission im Gesamten, denn die Kommission hat vergessen, Artikel 104 Absatz 2bis zu streichen. Es gehört eben zu diesem Konzept, dass er gestrichen wird. Dieser Antrag ist in Absprache mit dem Kommissionssekretariat und den zuständigen Vertretern des Departementes gestellt worden, denn in den Diskussionen und in den Änderungsanträgen ging das unter. Dies, damit die Vorlage dann auch materiell bereinigt ist. Es ist keine materielle Änderung gegenüber den Anträgen, welche zur Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens gemäss den Artikeln 104, 111 und 111a des Asylgesetzes gefasst wurden.

Der Nationalrat hat die Beschleunigung des Verfahrens als generellen Wunsch hineingetragen. Die Kommission des Nationalrates entschied zwar, dass die Entscheide im Einzelrichterverfahren gefällt werden sollen, fällt dann aber den Entscheid, dass zwei Richter zuständig sein sollen. Die Asylrekurskommission war klar der Meinung, dass es Entscheide von zwei Richtern nicht geben könne. Daher fand auf Antrag des Bundesrates – und auch mit der Unterstützung der Asylrekurskommission – diese Gesetzesanpassung statt. Die Rekurskommission kann also weiterhin in Einerbesetzung entscheiden. Wenn es aber um Entscheide zu offensichtlich begründeten oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden geht, muss ein zweiter Richter gefragt werden, ob er mit einem einzelrichterlichen Entscheid einverstanden ist. Wir sind damit, wie ich gesagt habe, auch dem Antrag des Bundesrates und der Asylrekurskommission gefolgt. Damit haben wir eine Entscheidung des Nationalra-

tes korrigiert, denn es gibt, wie uns auch bestätigt worden ist, keinerlei Gremien, die in Zweierbesetzung entscheiden.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Frau Heberlein teilt mit, dass ihr Streichungsantrag eigentlich der richtige Kommissionsantrag sei, dass die Fahne damit fehlerhaft sei.

Angenommen gemäss Antrag Heberlein

Adopté selon la proposition Heberlein

Art. 105 Abs. 1

Antrag der Kommission

....

e. vorläufige Aufnahme;

f. Streichen

....

h. Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag.

Art. 105 al. 1

Proposition de la commission

....

e. l'admission provisoire;

f. Biffer

....

h. à l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE.

Angenommen – Adopté

Art. 107 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 107 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 108

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

.... Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 108

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

.... à l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 108a

Antrag der Kommission

Aufheben

Art. 108a

Proposition de la commission

Abroger

Angenommen – Adopté

Art. 109

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

.... Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 109

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

.... à l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 110

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 drei Tage.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 110

Proposition de la commission

Al. 1

Le délai supplémentaire pour régulariser un recours est de sept jours. Pour les recours formés contre une décision de non-entrée en matière et contre une décision rendue en application de l'article 23 alinéa 1, le délai est de trois jours.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 111

Neuer Antrag des Bundesrates

Titel

Einzelrichterliche Zuständigkeit

Abs. 1

Aufheben

Abs. 2

Die Richter entscheiden in folgenden Fällen als Einzelrichter:

- a. Abschreibung von Beschwerden infolge Gegenstandslosigkeit;
- b. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;
- c. Entscheid über die vorläufige Verweigerung der Einreise am Flughafen und Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen;
- d. Anordnung der Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe d Anag.

Abs. 3

Aufheben

(vgl. Art. 104 und 111a)

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1, 3

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates mit Ausnahme von:

- d. Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e Anag;
- e. offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden mit Zustimmung eines zweiten Richters.

Art. 111

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Titel

Compétences du juge unique

Al. 1

Abroger

Al. 2

Les juges statuent en qualité de juge unique en cas de:

- a. classement de recours devenus sans objet;

b. non-entrée en matière sur des recours manifestement irrecevables;

c. décision relative au refus provisoire de l'entrée en Suisse et à l'assignation d'un lieu de séjour à l'aéroport;

d. mise en détention au sens de l'article 13b alinéa 1 lettre d LSEE.

Al. 3

Abroger

(voir aussi art. 104 et 111a)

Proposition de la commission

Titre, al. 1, 3

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral à l'exception de:

d. de l'article 13b alinéa 1 lettre e LSEE;

e. recours manifestement fondés ou infondés et approuvés par un second juge.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 111a

Neuer Antrag des Bundesrates

Titel

Verfahren und Entscheid

Abs. 1

Die Rekurskommission kann auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten.

Abs. 2

Beschwerdeentscheide nach Artikel 104 Absatz 2bis und Artikel 111 Absatz 2 werden nur summarisch begründet.

(Vgl. Art. 104 und 111)

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Abs. 2

Beschwerdeentscheide nach Artikel 111 Absatz 2 werden

....

Art. 111a

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Titel

Procédure et décision

Al. 1

La commission de recours peut renoncer à un échange d'écritures.

Al. 2

Les décisions rendues aux termes de l'article 104 alinéa 2bis, et de l'article 111 alinéa 2, ne font l'objet que d'une motivation sommaire.

(Voir aussi art. 104 et 111)

Proposition de la commission

Titre, al. 1

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2

Le prononcé sur recours au sens de l'article 111 alinéa 2 n'est motivé que sommairement.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 112; 115 Bst. b; 116a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 112; 115 let. c; 116a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen

Ch. II*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Streichung von Absatz 2 erfolgt aufgrund des neuen Konzepts der Finanzen. Sie ist keine materielle Änderung.

Angenommen – Adopté

Ziff. III*Neuer Antrag des Bundesrates**Abs. 8*

Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Asylgesuch eingereicht haben, zahlt der Bund eine Pauschale nach Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 89 bis zur Ausreise oder bis zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, oder bis ein Anspruch darauf besteht, längstens jedoch während drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Abs. 9

Ist drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung noch keine Ausreise erfolgt oder noch keine Aufenthaltsbewilligung erteilt worden, so zahlt der Bund eine einmalige Pauschale.

(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c, 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt neues Recht.

Abs. 2

Entsteht vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 in der bisherigen Fassung vom 26. Juni 1998, so erfolgen die Abrechnung und die Saldierung des Kontos nach altem Recht.

Abs. 3

Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren sowie den Umfang und die Dauer der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahme für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung kein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 2 entstanden ist.

Abs. 4–7

Streichen

Abs. 8

Der Bund zahlt den Kantonen für Personen, deren Asyl- und Wegweisungsentscheid vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist, eine einmalige Pauschale von 5000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.

Abs. 9

Streichen

Ch. III*Nouvelle proposition du Conseil fédéral**Al. 8*

Pour les personnes qui ont déposé une demande d'asile avant l'entrée en vigueur de la présente modification, la Confédération verse un forfait conformément à l'article 88 alinéa 1 et à l'article 89 jusqu'à leur départ, jusqu'à l'octroi d'une autorisation de séjour ou jusqu'au jour où naît le droit

à une telle autorisation, au plus tard néanmoins pendant trois ans à compter de l'entrée en vigueur de la présente modification.

Al. 9

Si aucun départ n'est intervenu ou qu'aucune autorisation de séjour n'a été délivrée trois ans après l'entrée en vigueur de la présente modification, la Confédération verse un forfait unique.

(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c, 14f et Dispositions transitoires LSEE)

*Proposition de la commission**Al. 1*

Les procédures pendantes à l'entrée en vigueur de la modification de la présente loi sont régies par le nouveau droit.

Al. 2

Si une raison de procéder au décompte final en vertu de l'article 87 de la présente loi dans sa version du 26 juin 1998 apparaît avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi, le décompte et la liquidation du compte seront effectués selon l'ancien droit.

Al. 3

S'agissant de personnes qui exerçaient une activité lucrative avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi et pour lesquelles il n'a été procédé à aucun décompte intermédiaire ou final selon l'alinéa 2 avant l'entrée en vigueur de la présente modification, le Conseil fédéral règle la procédure de décompte, le montant de la taxe spéciale et la durée de validité de celle-ci, ainsi que la nature et la durée de la saisie des valeurs patrimoniales.

Al. 4–7

Biffer

Al. 8

Pour les personnes ayant fait l'objet d'une décision en matière d'asile et de renvoi devenue exécutoire avant l'entrée en vigueur de la présente modification législative, la Confédération verse aux cantons une somme forfaitaire unique de 5000 francs, pour autant qu'elles n'aient pas encore quitté le territoire suisse.

Al. 9

Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Hier geht es auch um die Frage der Finanzen, insbesondere um die Sonderabgabe, die neu eingeführt wird. Diese ist geregelt; wir haben das vorher bereits mit dem Konzept der Finanzen besprochen. Es werden hier also die neuen Anträge umgesetzt, entgegen dem komplizierten Konzept, das vorher vom Nationalrat gutgeheissen wurde.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. IV*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. IV*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderungen bisherigen Rechts Modifications du droit en vigueur

Ziff. 1 Art. 3a*Neuer Antrag des Bundesrates**Abs. 1*

Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung festhalten:

a. zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus;

b. zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist.

Abs. 2

Die Festhaltung nach Absatz 1 hat sich auf die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transportes zu erstrecken, höchstens aber auf drei Tage.

Abs. 3

Wird eine Person festgehalten, muss sie:

- a. über den Grund ihrer Festhaltung informiert werden;
- b. die Möglichkeit haben, mit den bewachenden Personen Kontakt aufzunehmen, wenn sie Hilfe benötigt.

Abs. 4

Dauert die Festhaltung voraussichtlich länger als 24 Stunden, ist der betroffenen Person zuvor Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten zu erledigen oder erledigen zu lassen.

Abs. 5

Auf Gesuch hin hat die zuständige richterliche Behörde die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich zu überprüfen.

Abs. 6

Die Dauer der Festhaltung wird nicht der Dauer einer allfälligen Ausschaffungshaft oder Vorbereitungshaft angerechnet.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Ch. 1 art. 3a

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 1

Les autorités compétentes de la Confédération ou des cantons peuvent procéder à la rétention de personnes dépourvues d'autorisation de séjour ou d'établissement afin:

- a. de leur notifier une décision relative à leur statut de séjour;
- b. d'établir et de contrôler leur identité et leur nationalité, pour autant qu'elles aient l'obligation de collaborer à cet effet.

Al. 2

La rétention selon l'alinéa 1 doit durer aussi longtemps que nécessaire pour garantir la collaboration de la personne concernée ou pour permettre son interrogatoire et, le cas échéant, son transport; elle ne peut toutefois excéder trois jours.

Al. 3

Toute personne faisant l'objet d'une rétention doit:

- a. être informée du motif de sa rétention;
- b. avoir la possibilité d'entrer en contact avec les personnes chargées de sa surveillance si elle a besoin d'aide.

Al. 4

S'il est probable que la rétention excède 24 heures, la personne concernée doit avoir la possibilité, au préalable, de régler ou de faire régler des affaires personnelles urgentes.

Al. 5

Sur requête, l'autorité judiciaire compétente contrôle, a posteriori, la légalité de la rétention.

Al. 6

Le cas échéant, la durée de la rétention n'est comptabilisée ni dans la durée de la détention en vue de l'exécution du renvoi ni dans celle de la détention de phase préparatoire.

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich spreche jetzt zu Artikel 3a Anag und zu den Bestimmungen, welche die Haft generell betreffen.

In Artikel 3a wurde eine kurzfristige Festhaltung beschlossen, insbesondere für die Zuführung zur Identitäts- und Nationalitätsabklärung und für die Vorführung bei diplomatischen Vertretungen. Auf Stufe Bundesrecht ist dies bisher nicht geregelt, denn grundsätzlich sind ja die Kantone verpflichtet, Wegweisungen und Ausweisungen zu vollziehen.

Dabei wenden sie kantonales Recht an. Dies führte zu einer kantonal unterschiedlichen Praxis, da die kantonalen Behörden bei den Massnahmen zum Vollzug von Aus- und Wegweisungen auf ausserkantonalem Territorium aktiv werden. Daher hat die Kommission diesen Artikel gemäss neuem Antrag des Bundesrates gutgeheissen.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 6a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

.... Bestimmungen über vorläufig aufgenommene Personen nach Artikel 14a Absatz 7 zur Anwendung.

Ch. 1 art. 6a

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Les dispositions de l'article 14a alinéa 7, relatives aux personnes admises provisoirement sont applicables aux apatrides ayant commis un acte réunissant les éléments constitutifs décrits à l'article 14a alinéa 6.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 13a

Antrag der Kommission

.... höchstens sechs Monate (entspricht Art. 72 Abs. 1 E-AuG)

- a. Folge leistet oder andere Anordnungen der Behörden im Asylverfahren missachtet; (vgl. Art. 72 Abs. 1 Bst. i E-AuG)

f. sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden. Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn eine frühere Einreichung des Asylgesuches möglich und zumutbar war und wenn das Gesuch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird; (entspricht Art. 72 Abs. 1 Bst. f E-AuG)

g. wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist. (Vgl. Art. 72 Abs. 1 Bst. h E-AuG)

Ch. 1 art. 13a

Proposition de la commission

.... une durée de six mois au plus (correspond à l'art. 72 al. 1 P-LEtr)

- a. une convocation ou qu'elle n'observe pas d'autres prescriptions des autorités dans le cadre de la procédure d'asile; (voir art. 72 al. 1 let. i P-LEtr)

f. séjourne illégalement en Suisse, dépose une demande d'asile afin d'empêcher manifestement l'exécution d'un renvoi ou d'une expulsion. Tel est le cas notamment lorsque le dépôt de la demande d'asile était antérieurement possible et raisonnablement exigible et que la demande est déposée dans un laps de temps en relation étroite avec une mesure de détention, une procédure pénale, l'exécution d'une peine ou la promulgation d'une décision de renvoi; (correspond à l'art. 72 al. 1 let. f P-LEtr)

g. a été condamnée pour crime. (Voir art. 72 al. 1 let. h P-LEtr)

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 13b

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 2

Die Haft darf höchstens drei Monate dauern um höchstens fünfzehn Monate, für Minderjährige zwischen 15 und

18 Jahren um höchstens neun Monate verlängert werden. Der Höchstdauer sind folgende Hafttage anzurechnen:

....

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

b. Buchstaben b, c, e oder g vorliegen;

....

cbis. in Haft nehmen, wenn das Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt; (entspricht Art. 73 Abs. 1 Ziff. 4 E-AuG)

d. in Haft nehmen, wenn das zuständige Bundesamt einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben a bis c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 oder Artikel 33 des Asylgesetzes getroffen hat;

e. in Haft nehmen, wenn der Wegweisungsentscheid aufgrund der Artikel 32 bis 35a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

Abs. 2

Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe e darf höchstens 20 Tage dauern. Die Haft nach Absatz 1 Buchstaben a bis d darf Haft nach Absatz 1 Buchstaben a bis d mit

a. Anzahl Hafttage nach Absatz 1 Buchstabe e; oder

....

Ch. 1 art. 13b

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 2

La durée de la détention ne peut excéder trois mois; si des obstacles particuliers s'opposent à l'exécution du renvoi ou de l'expulsion, elle peut, avec l'accord de l'autorité judiciaire cantonale, être prolongée de quinze mois au maximum, pour les mineurs entre 15 et 18 ans, elle ne doit pas excéder neuf mois.

Proposition de la commission

Al. 1

....

b. la mettre en détention lorsqu'il existe des motifs aux termes de l'article 13a lettres b, c, e ou g;

....

cbis. la mettre en détention si son comportement observé jusqu'ici mène à conclure qu'elle se refuse à obtempérer aux instructions des autorités; (correspond à l'art. 73 al. 1 ch. 4 P-LEtr)

d. la mettre en détention lorsque, se fondant sur les articles 32 alinéa 2 lettres a à c, ou 33 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile, l'office compétent a rendu une décision de non-entrée en matière;

e. la mettre en détention si la décision de renvoi prise sur la base des articles 32 à 35a de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile est notifiée dans un centre d'enregistrement et si l'exécution de renvoi est imminente.

Al. 2

La durée de la détention visée à l'alinéa 1 lettre e ne peut excéder 20 jours. La durée de la détention visée à l'alinéa 1 lettres a à d ne peut excéder trois mois; si des obstacles particuliers s'opposent à l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion, la détention visée à l'alinéa 1 lettres a à d peut, avec l'accord de l'autorité judiciaire cantonale, être prolongée de quinze mois au maximum; pour les mineurs âgés de 15 à 18 ans, de neuf mois au maximum. Doivent être comptabilisés dans la durée de détention maximale:

a. le nombre de jours de détention au sens de l'alinéa 1 lettre e; ou

b. le nombre de jours de détention au sens de l'article 22 alinéa 5 dernière phrase de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Ziff. 1 Art. 13c

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... 13b Absatz 1 Buchstabe e wird die Haft vom Bundesamt angeordnet.

Abs. 2

.... zu überprüfen. Wurde die Ausschaffungshaft nach Artikel 13i angeordnet, wird das Verfahren der Haftüberprüfung schriftlich durchgeführt. Bei einer Haft nach Artikel 13b Absatz 1 Buchstabe e richtet (Der zweite Satz entspricht Art. 75 Abs. 2 E-AuG)

Abs. 2bis

Die richterliche Behörde kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Kann die Ausschaffung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen. (Entspricht Art. 75 Abs. 3 E-AuG)

Ch. 1 art. 13c

Proposition de la commission

Al. 1

La détention est ordonnée par l'autorité du canton compétent pour l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion. S'agissant des cas prévus à l'article 13b alinéa 1 lettre e, la détention est ordonnée par l'office fédéral.

Al. 2

La légalité et la proportionnalité de la détention doivent être examinées dans les 96 heures au plus tard par l'autorité judiciaire sur la base d'une procédure orale. Si la détention en vue de l'exécution du renvoi a été ordonnée au sens de l'article 13i, la procédure tendant à examiner la légalité et la proportionnalité de la détention se déroule par écrit. En cas de détention au sens de l'article 13b alinéa 1 lettre e, la procédure tendant à examiner la légalité et la proportionnalité de la détention et la compétence en la matière sont régies par les articles 105 alinéa 1 lettre h, 108 alinéa 4 et 109 alinéa 3 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile. (La deuxième phrase correspond à l'art. 75 al. 2 P-LEtr)

Al. 2bis

L'autorité judiciaire peut renoncer à la procédure orale lorsque le renvoi ou l'expulsion pourra vraisemblablement avoir lieu dans les huit jours suivant l'ordre de détention et que la personne concernée a donné son consentement écrit. Si le renvoi ou l'expulsion ne peut être exécuté dans ce délai, la procédure orale a lieu au plus tard douze jours après l'ordre de détention. (Correspond à l'art. 75 al. 3 P-LEtr)

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 13e Abs. 1

Neuer Antrag des Bundesrates

Die zuständige kantonale Behörde kann einem Ausländer die Auflage machen, ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, wenn:

a. er keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und er die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet, insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels; oder

b. ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und er die ihm angesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Ch. 1 art. 13e al. 1

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

L'autorité compétente peut enjoindre à un étranger de ne pas quitter le territoire qui lui est assigné ou de ne pas pénétrer dans une région, lorsque:

a. il n'est pas titulaire d'une autorisation de séjour ou d'établissement et qu'il trouble ou menace la sécurité et l'ordre publics, notamment en vue de lutter contre le trafic illégal de stupéfiants; ou
b. il est frappé d'une décision de renvoi ou d'expulsion et qu'il n'a pas respecté le délai qui lui était imparti pour quitter le territoire.

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Haftbestimmungen wurden generell ausgedehnt und verändert. Wir haben zwar keine anderslautenden Anträge, aber vielleicht müsste man trotzdem noch ein oder zwei Worte dazu sagen. Ich komme aber gar nicht mehr dazu, hier überhaupt nachzublättern, so schnell gehen die Beratungen! Also zuerst zu Artikel 13e Anag; ich habe das auch bereits einmal erwähnt: Die Ein- und Ausgrenzung wird hier erweitert, weil sie bisher ausschliesslich zum Zwecke der Verhinderung von Gefährdungen oder Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden konnte. Neu wird eine Ein- und Ausgrenzung auch für Personen angeordnet werden können, welche nach einem rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheid eine ihnen angeordnete Ausreisefrist ungenutzt verstreichen lassen und damit ihre Ausreisepflichten verletzen.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Ziff. 1 Art. 13g

Antrag der Kommission

Abs. 1

Hat ein Ausländer seine Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihm angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund seines persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann er, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist oder eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt.

Abs. 2

Die Haft kann erstmals für einen Monat angeordnet werden und kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden, sofern der Ausländer weiterhin nicht bereit ist, sein Verhalten zu ändern und auszureisen. Die maximale Haftdauer beträgt 18 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren höchstens neun Monate. Vorbehalten bleibt Artikel 13h.

Abs. 3

Die Haft und deren Verlängerung werden von der Behörde jenes Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Befindet sich ein Ausländer gestützt auf die Artikel 13a und 13b bereits in Haft, kann er in Haft belassen werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.

Abs. 4

Die erstmalige Anordnung der Haft ist spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Verlängerung der Haft ist auf Gesuch des inhaftierten Ausländers von der richterlichen Behörde innerhalb acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach Artikel 13c Absätze 2 und 3.

Abs. 5

Die Haftbedingungen richten sich nach Artikel 13d.

Abs. 6

Die Haft wird beendet, wenn:

- a. eine selbstständige und pflichtgemässe Ausreise nicht möglich ist, obwohl der Ausländer den behördlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist;
- b. die Schweiz weisungsgemäss verlassen wird;
- c. die Ausschaffungshaft angeordnet wird;

d. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird. (Vgl. Art. 13h und 14e Abs. 2 Anag)

*Antrag Marty Dick
Streichen*

Ch. 1 art. 13g

Proposition de la commission

Al. 1

Si l'étranger n'a pas obtempéré à l'injonction de quitter la Suisse dans le délai prescrit et que l'expulsion ou le renvoi passé en force de chose jugée ne peuvent être exécutés en raison de son comportement personnel, et si l'ordre de détention en vue du refoulement n'est pas recevable ou qu'il n'existe pas d'autre mesure moins contraignante susceptible de conduire à l'objectif visé, il peut être placé en détention afin de garantir qu'il quittera effectivement le pays.

Al. 2

La détention peut être ordonnée une première fois pour une période d'un mois; sous réserve de l'accord de l'autorité judiciaire cantonale, et dans la mesure où l'étranger n'est pas disposé à modifier son comportement et à quitter le pays, elle peut être prolongée de deux mois, puis à nouveau de deux mois tous les deux mois. La durée maximale de détention est de 18 mois, et de neuf mois pour les mineurs âgés de 15 à 18 ans. L'article 13h demeure réservé.

Al. 3

La détention et sa prolongation sont ordonnées par l'autorité du canton qui est compétent pour l'exécution du renvoi ou de l'expulsion. Lorsque l'étranger se trouve déjà en détention en vertu des articles 13a et 13b, il peut y être maintenu, pour autant que les conditions visées à l'alinéa 1 soient remplies.

Al. 4

Le premier ordre de détention doit être examiné dans un délai de 96 heures au plus tard par une autorité judiciaire au terme d'une procédure orale. A la demande de l'étranger détenu, la prolongation de la détention doit être examinée dans un délai de huit jours ouvrables par une autorité judiciaire au terme d'une procédure orale. Le pouvoir d'examen est régi par l'article 13c alinéas 2 et 3.

Al. 5

Les conditions de détention sont régies par l'article 13d.

Al. 6

La détention est levée:

- a. si un départ de Suisse à la fois volontaire et conforme aux prescriptions n'est pas possible, bien que l'étranger se soit soumis à l'obligation de collaborer avec les autorités;
- b. si le départ de Suisse a lieu conformément aux prescriptions;
- c. si la détention en vue du refoulement est ordonnée;
- d. si une demande de levée de détention est déposée et approuvée. (Voir art. 13h et 14e al. 2 LSEE)

*Proposition Marty Dick
Biffer*

Ziff. 1 Art. 13h

Antrag der Kommission

Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Artikeln 13a und 13b sowie die Haft nach Artikel 13g dürfen zusammen die maximale Haftdauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren darf die Haft 12 Monate nicht überschreiten.

*Antrag Marty Dick
Streichen*

Ch. 1 art. 13h

Proposition de la commission

La détention de phase préparatoire et la détention en vue de l'exécution du refoulement visées aux articles 13a et 13b ainsi que la détention visée à l'article 13g ne peuvent excéder 24 mois au total. S'agissant des mineurs âgés de 15 à 18 ans, la détention ne pourra excéder 12 mois au total.

*Proposition Marty Dick
Biffer*

Marty Dick (RL, TI): Si les membres de la commission ont des difficultés à suivre, je vous laisse imaginer les difficultés des pauvres diables qui ont reçu aujourd'hui seulement l'information selon laquelle la documentation est sur Internet!

Mon concept consiste à maintenir le droit en vigueur. Nous sommes en train de parler de la détention pour insoumission telle qu'elle est définie aujourd'hui. Actuellement, un étranger dépourvu d'une autorisation de séjour ou d'établissement – permis B ou C – et frappé d'une décision de renvoi, peut être mis en détention que l'on dit – c'est un peu cynique! – «préparatoire» déjà avant qu'une décision soit rendue sur son droit au séjour. Cette détention est de trois mois au maximum. En outre, un étranger dépourvu d'une autorisation de séjour ou d'établissement et aussi frappé d'une décision de renvoi, peut être mis en détention dite «en vue de refoulement», une fois qu'une décision sur son droit de séjour a été notifiée, et cela pendant neuf mois au maximum. Ce qui fait que la durée maximale totale de la détention «préparatoire» et «en vue de refoulement» est donc actuellement de douze mois. C'est une norme qui a été adoptée en 1994. Je souligne qu'il s'agit d'une détention «préparatoire» et «en vue de refoulement»; il ne s'agit ni de gens qui ont trafiqué de la drogue, ni de gens qui ont volé. Il faut que ce soit bien clair.

Prenons la proposition de la commission, et si je suis bien informé, il n'y a aucune proposition du Conseil fédéral; même le Conseil fédéral a expressément rejeté cette proposition. S'il y avait une position du Conseil fédéral à ce sujet, je serais content d'avoir la référence pour la lire sur Internet. Selon donc la proposition de la commission, la durée maximale de toutes les formes de détention, y compris donc de toutes les formes de détention «préparatoire» et «en vue de refoulement», serait de 24 mois: deux ans de détention pour ces étrangers que l'on peut définir comme «récalcitrants»!

Or – j'ai déjà eu l'occasion de le dire ce matin – lorsqu'on sait, dans la pratique pénale, ce qu'il faut faire aujourd'hui pour être condamné à une peine de deux ans, il me semble qu'ici on a perdu tout sens des proportions. D'ailleurs, c'est l'avis de nombreux spécialistes et de nombreuses autorités en matière de droit international. Alors, on me dira: «Les Pays-Bas, le Danemark n'ont même pas de limite, eux.» C'est vrai, mais si on copie le Danemark et les Pays-Bas, il faut le faire jusqu'au bout et offrir l'assistance d'un avocat dès le début de la procédure. Dans ces deux pays, c'est gratuit. Dans la pratique de ces deux pays – j'ai demandé à des collègues de ces pays de m'indiquer s'ils connaissaient des cas –, il n'y a eu aucun cas de détention qui ait atteint cette durée. Ce qui est frappant, c'est que de nombreuses autorités d'exécution, elles-mêmes, me disent, parce que je les ai interpellées – et c'est notamment le cas au Tessin –, qu'elles ne comprennent pas pourquoi on aurait besoin de ces deux ans, car, dans la pratique, on est très loin de cette durée.

Alors, une fois encore, je vous prie vraiment de vous pencher sur cet aspect. On nous propose de doubler la durée de la privation de liberté, pas pour des criminels, mais pour des personnes qui aimeraient rester chez nous – ce qui n'est pas bien, mais pas un crime très grave –, sans un message, sans une documentation. On ne nous dit rien du tout dans le cas présent, alors que, dans tous les autres messages, on nous inonde de papiers pour nous dire combien cela coûte, ce que cela signifie au niveau des investissements, etc. Rien de tel ici, et on double tout simplement la durée de la privation de liberté.

Comme je l'ai dit ce matin, certains jouent avec l'idée que le simple fait de prévoir ces deux ans de détention – car au fond on ne veut pas les infliger – découragera certaines personnes. Pour ma part, je trouve cette philosophie absolument inacceptable. C'est l'institution du bluff dans l'Etat de droit, et je crois que c'est absolument inapplicable.

Dans le message du Conseil fédéral – mais c'était le Conseil fédéral de 2002 –, on apprend qu'à l'échelon national, la

détention en vue de refoulement a une durée moyenne de moins de 23 jours. Elle a été prolongée à trois mois dans 5 à 10 pour cent des cas et, dans 38 cas seulement, les détenus ont été libérés après que leur détention a atteint la durée maximale de neuf mois. Alors, franchement, je ne comprends pas pourquoi il faut aujourd'hui élever à deux ans la durée de la détention, ce qui est complètement disproportionné.

Au mois de juin dernier, il y a eu une procédure de consultation informelle et, si je suis bien renseigné, le Parti radical-démocratique, le Parti démocrate-chrétien et le Parti socialiste, pour ne m'en tenir qu'aux partis politiques, se sont montrés très critiques à l'égard de ce projet de détention pour insoumission. Même le nouveau président du Parti radical-démocratique, dans une interview assez récente, exprimait toute sa perplexité vis-à-vis de l'introduction de cette détention de deux ans. Et, si je suis toujours bien informé, une partie importante des cantons n'avait aucunement demandé cette prolongation.

Le 25 août 2004, le Conseil fédéral a repris de nombreuses propositions du chef du Département fédéral de justice et police, mais il a expressément écarté cette proposition qui, comme par hasard, entre une fois encore par la «fenêtre» de la commission.

Alors, je vous invite à rejeter cette proposition, parce qu'elle est inutile, parce qu'on n'a absolument pas évalué ses conséquences financières et pratiques. Il n'y a aucun document, aucune expertise, il n'y a rien du tout sur les conséquences de cette proposition.

Il faut donc vraiment la rejeter.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Herr Marty hat zu den Artikeln 13g und 13h gesprochen, welche auf neue Anträge unterschiedlicher Art zurückgehen.

Artikel 13g betrifft nicht nur Asylbewerber, sondern Ausländer generell, die ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen und deren rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden kann. Er beinhaltet nicht eine Pflicht, jemanden in Haft zu nehmen, sondern ist klar eine Kann-Vorschrift, damit der Ausreisepflicht Nachachtung verschafft werden kann.

Die Voraussetzungen zur Überprüfung sind zu Recht streng. Nach 96 Stunden braucht es gemäss Absatz 4 eine richterliche Überprüfung, und die Haft darf maximal 18 Monate dauern, zuerst einen Monat, dann kann sie richterlich verlängert werden, was in Absatz 2 festgehalten ist.

Die Haftart gründet ganz bewusst auf Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b EMRK, der eine Haft zulässt, wenn es um die Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Ausreisepflicht geht. Den Behörden soll ein effizientes Mittel zur Verfügung stehen gegen Personen, die eine Weg- oder Ausweisung durch ihr persönliches Verhalten zu verhindern wissen.

Diese neue Haftart entspricht weitgehend – dem ist zuzustimmen – der Haftart, welche das Bundesamt dem Bundesrat am 25. August 2004 unterbreitet hat. Wichtigster Unterschied ist aber, dass die Dauer der Haft nicht offen ist, wie dies in anderen Ländern der Fall ist, sondern auf ein Maximum von 18 Monaten beschränkt. Die Dauer ist auch nicht kumulierbar mit der Dauer der Ausschaffungshaft nach Artikel 13b Anag, und sie ist subsidiär und darf nur angeordnet werden, wenn alle anderen Mittel, nämlich die Ausschaffungshaft oder die Ein- und Ausgrenzung, nicht zum Ziel geführt haben.

Zu Artikel 13h, der gleichzeitig auch erwähnt worden ist: Auch er beinhaltet eine neue Haftart. Die Maximaldauer von 24 Monaten habe ich erwähnt. Die Haft gemäss allen Artikeln zusammen – 13a, 13b und 13g – darf maximal 24 Monate betragen. Dies ist zugegebenermassen eine sehr lange Dauer. Ob und inwiefern diese Möglichkeit ausgeschöpft werden muss, hängt natürlich von der Praxis ab.

Auch bei Minderjährigen von 15 bis 18 Jahren kann maximal 12 Monate Haft verordnet werden. Auch dies war ein Antrag

der Kantone, welche oftmals in unerträglichem Masse Leute wieder freilassen müssen, die sich wirkungsvoll einer Ausschaffung widersetzen. Es soll also auch ein psychologischer Effekt auf die ausreisepflichtigen Personen erreicht werden.

Studer Jean (S, NE): Ces articles 13g et 13h sont l'illustration de la volonté créatrice de la commission, parce que vous pouvez constater vous-mêmes sur votre dépliant qu'il n'y avait rien avant les propositions de la commission. C'est donc bien une oeuvre de la commission. Mais quand on dit que c'est une oeuvre de la commission, ce n'est pas non plus tout à fait juste, parce que l'auteur – et il faut respecter les droits d'auteur en matière politique –, c'est le chef du Département fédéral de justice et police, qui avait déjà émis ses propositions au mois de juin et qui n'avait pas trouvé d'approbation devant le Conseil fédéral. Mais c'est rapidement revenu devant la commission.

Alors, je voudrais d'abord donner ici une précision, notamment à Monsieur Marty. Ce n'est pas vrai que la durée maximale de détention est de 24 mois. La durée maximale que permet cette loi, et on sera précis jusqu'au bout, c'est 24 mois et 3 jours. En effet, les 3 jours dont on parlait, ceux de la «Beugehaft», ne sont pas compris dans les 24 mois.

Ensuite, un autre élément me perturbe et je voudrais bien, Monsieur le conseiller fédéral, que vous me rassuriez sur ce point. J'ai relu la petite brochure que le Conseil fédéral avait adressée à la population en 1994, lors de la votation populaire sur les premières mesures de contrainte. C'était la première fois qu'on introduisait des mesures de contrainte. A l'appui de sa prise de position en faveur de ces mesures de contrainte, le Conseil fédéral disait à la population: «Voyez comme on est raisonnable: on a supprimé l'ancienne possibilité de l'internement.» Il y avait en effet dans l'ancienne loi sur les étrangers une possibilité d'internement. Le Conseil fédéral ajoutait: «On l'a supprimée, parce que cette possibilité d'internement, c'était deux ans.» Il précisait encore: «Ces deux ans, aux yeux du Conseil fédéral, sont juridiquement contestables.» Maintenant, onze ans plus tard, je voudrais savoir, Monsieur le conseiller fédéral, après avoir relu cette petite brochure adressée à la population, dont on sait qu'elle compte autant que toutes les expertises qu'on peut avoir pour nos travaux parlementaires, qu'est-ce qui a changé pour qu'on puisse admettre que ce qui était juridiquement contestable en 1994 est parfaitement conforme en 2005?

David Eugen (C, SG): Tatsächlich wird hier mit diesem neu geschaffenen Werk der Kommission ein Hafttatbestand gesetzt, von dem an sich mehrere Zehntausend Personen in diesem Land betroffen sein können und auch betroffen sind. Daher ist es sicher begründet, dass wir uns diesen Hafttatbestand genauer ansehen. Ich hätte einige Fragen an die Kommission, die man mir vielleicht beantworten kann.

Es steht in dieser Bestimmung, in Haft gesetzt werde jemand, wenn aufgrund seines persönlichen Verhaltens die Wegweisung nicht vollzogen werden könne. Ich bitte die Kommission, diesen Haftgrund jetzt sehr konkret zu umschreiben. Was sind das für Verhaltensweisen? Was sind das für konkrete Verhaltensweisen, die man hier im Auge hat, die dann diese Massnahme rechtfertigen? Das ist auch deswegen wichtig, weil Sie mit Recht gesagt haben, Frau Kommissionssprecherin, wir hätten ja die richterliche Überprüfung. Wenn der Richter das überprüfen soll, muss er wissen, was er überhaupt überprüfen soll. Wenn Sie einen Hafttatbestand setzen, den man überhaupt nicht überprüfen kann, dann nützt die richterliche Überprüfung natürlich gar nichts. Also, ich denke, bei Hafttatbeständen muss man schon eine hinreichende Präzision haben, damit man sagen kann, was jetzt die Haft rechtfertigt. Daher besteht hier von mir aus gesehen ziemlicher Erklärungsbedarf.

Zweitens ist es eine Kann-Vorschrift. Das ist neben dem, was ich jetzt eben versucht habe auszuführen, ein weiteres

Risiko. Wenn Sie im Haftrecht Kann-Vorschriften machen, dann eröffnen Sie der Willkür Tür und Tor, das ist ganz klar. Die Behörden können nachher sagen oder fragen: Ja, setz ich dich in Haft, oder setz ich dich nicht in Haft? Solche Lösungen dienen natürlich dann auch dazu, Leute zu zwingen, Dinge zu tun, die sie eigentlich nicht tun wollen.

Jetzt können wir einmal unsere «Strafrechtssonde» ansetzen, schauen, ob das in unserem Strafrecht zulässig ist. Das ist nicht zulässig. Wir haben sogar die Aussageverweigerung; wir kennen das Recht, die Aussage zu verweigern. Der Angeschuldigte muss sich weder selbst beschuldigen, noch muss er eine Aussage machen. Das gehört zum Grundbestand unseres Strafrechtes. Hier will man – ich gehe jetzt davon aus – jemanden, der entweder eine Aussage nicht macht oder eine Erklärung nicht abgibt, für zwei Jahre in Haft setzen.

Ich denke, das ist nicht genügend überlegt, was Sie hier ins Gesetz schreiben wollen. Das ist nicht hinreichend überlegt. Herr Bundesrat Blocher konnte den Bundesrat mit seiner Argumentation nicht überzeugen. Der Bundesrat hatte wahrscheinlich wesentlich mehr Zeit nachzudenken, und im Bundesrat sitzen ja bekanntlich auch die intelligentesten Leute, die die Schweiz hat. Also, denke ich, muss uns das eine Mahnung sein, denn der Bundesrat hat hier bei dieser Vorlage vieles geschluckt. Hier hat er aber Halt gesagt, und das mit Recht. Wenn wir Haftgründe setzen, müssen wir sehr aufpassen, was wir machen.

Ich finde es nicht gut, wenn wir das vom Verfahren her – wie es Kollege Marty gesagt hat – in so einem Schnellzugstempo mit derartigen Tatbeständen umsetzen. Die Vorsicht gebietet uns, dieses Projekt so nicht zu übernehmen. Wenn der Bundesrat damit kommen will, so soll er bitte eine ordnungsgemässe Vorlage machen, soll das genau prüfen und auch beim Bundesrat eine Mehrheit für die neue Haftregelung einholen, die er hier einführen will.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: In Beantwortung der Frage von Herrn David: Diese Haft stützt sich auf Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe b EMRK und ist zulässig zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Ausreisepflicht, sofern sie verhältnismässig ist. Das Bundesgericht hat in BGE 130 II 56 festgehalten, dass es Sache des Gesetzgebers sei, die bestehenden Zwangsmassnahmen zu ergänzen und eine Haft einzuführen, die der Erzwingung einer Verhaltensänderung diene und nicht in erster Linie der Sicherstellung des Vollzuges. Daher hat die Kommission diese neue Haft vorgeschlagen.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Heute ist eine Ausschaffungshaft nicht mehr zulässig, wenn sich eine Person zweimal weigert, in ein Flugzeug einzusteigen, und auch mit polizeilichen Mitteln nicht dazu gebracht werden kann – Sie wissen ja, dass auch die Fluggesellschaften verlangen, dass man freiwillig in ein Flugzeug einsteigt. So können nur Sonderflüge durchgeführt werden, deren Kosten dann auch sehr hoch sind. Dann gehen die Gerichte nicht mehr von einem schwebenden Wegweisungsverfahren aus.

Dasselbe gilt beispielsweise auch, wenn eine Person nur noch freiwillig in den Heimatstaat einreisen kann. Dies ist bei einzelnen Ländern der Fall. Sie sagen: Wir nehmen zwar unsere Staatsangehörigen zurück, aber nur, wenn sie freiwillig kommen. Sie können sich vorstellen, wie viele Leute das in der Realität machen. Sie weigern sich, freiwillig auszureisen. Eine polizeiliche Rückführung scheitert an der Weigerung des Heimatstaates, die Person einreisen zu lassen, wenn sie in Polizeibegleitung ankommt.

Dies sind die Beispiele, die dazu führen, dass diese Haftart eingeführt worden ist.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es sind hier verschiedene Mängel vorgebracht worden, nämlich über die Dauer und den Nutzen einer solchen Haft. Ich möchte Ihnen sagen, Herr David: Sie ist nicht meine Erfindung. Das gilt auch für das, was ich in den Bundesrat gebracht habe. Es sind die Kantone, welche vor grosser Not stehen – mit sehr reniten-

ten Ausländern, die die Schweiz nicht verlassen wollen. Sie haben es so ausgedrückt: «Wir haben eine neue Kundenschaft.» Es sind nicht mehr Familien, z. B. aus Kosovo, sondern es sind mehrheitlich junge Männer aus den Maghreb-Staaten und aus der ehemaligen Sowjetunion, die sich gegen alles sperren, was wir tun. Die Kantone sagen: «Wir kommen nicht durch mit diesen neun Monaten; die Leute sitzen einfach die Zeit ab.» Es wird genau geschildert: Ein Tag vor Ablauf der neun Monate werden sie auf den Flughafen gebracht. Sie sagen, sie könnten nicht reisen, weil ihnen übel sei, und dann kann man sie nicht ausschaffen. Dann sind die neun Monate abgelaufen, die Zeit ist vorbei, und es beginnt alles von vorn.

Das habe ich nicht erfunden, Herr David. Aber wenn es fünfzig Personen sind, mit denen die Kantone nicht fertig werden, fühle ich mich dazu verpflichtet, dem Bundesrat zu sagen: Wir müssen etwas tun. Die meisten Kantone sind für eine unbeschränkte Haft, andere sagen, 24 Monate – also 18 plus 6 Monate – reichen, dann werden die Leute die Zeit nicht aussitzen. Das Ziel der Übung ist nicht, dass sie bleiben, dass sie bis am Schluss hier sind. Das ist nicht das Ziel, sondern das Ziel ist eben, dass sie früher ausreisen und heimgehen, weil sie wissen, dass sie allenfalls so lange in der Ausschaffungshaft sein müssen. Das ist die Auskunft der Fachleute, die jeden Tag mit solchen Fragen zu tun haben. Ich glaube, wir müssen auch auf diese Fachleute hören.

Es ist von Herrn Marty gesagt worden, die durchschnittliche Dauer der Haft betrage 23 Tage. Es nützt gar nichts, hier den Durchschnitt zu nennen. Das ist, wie wenn Sie mit einem Bein in siedendem Wasser stehen und beim anderen null Grad haben und sagen, der Durchschnitt sei ja nur 50 Grad. Es ist so, dass viele nur einen oder zwei Tage in Haft sind. Der Kanton Zürich beispielsweise nimmt alle Leute, die er ausschafft, am Vorabend der Ausreise in Ausschaffungshaft, damit er sie auf die Ausreise vorbereiten kann. Diese Leute sind alle nur eine Nacht lang dort. Es ist ja klar, dass sie den Durchschnittswert drücken. Die Untersuchung, die jetzt in den Zeitungen erscheint, sagt: Je weniger lang die Leute in Ausschaffungshaft sind, desto eher reisen sie aus. Es ist ja klar, dass diese dann alle ausreisen.

Ich bitte Sie! Diese Frist ist ein Wagnis angesichts der Frage, ob es genügt. Das weiss ich nicht ganz sicher. Aber die Leute sagen, es genüge. Wenn es nicht genügt, dann gehen andere Länder auf unbegrenzte Frist, und die muss dann aber periodisch richterlich immer wieder überprüft werden. Der Bundesrat hat sich bei der Ausschaffungshaft für 24 Monate und nicht für die dauernde Haft entschieden.

Zur Durchsetzungshaft: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, darauf zu verzichten. Dieses Instrument ist bekannt, Herr Marty; es ist nicht so, dass die Kommission das erfunden hat. Ich habe sie nicht in die Kommission getragen, Herr David; das entspricht nicht der Wahrheit. Die Kantone haben die Ständeräte angegangen, und sie haben diesen Antrag gestellt. Ich kann ihn nicht unterstützen, weil der Bundesrat ihn abgelehnt hat, obwohl die Kantone dringend gebeten haben, das zu tun. Es war nie umstritten, ob es völkerrechtswidrig ist; das war auch im Bundesrat kein Thema. Alle diese Sachen waren im Bundesrat umstritten; wir sind ja nicht eine Partei. Ausschlaggebend war eigentlich die Begründung, dass das Bundesgericht auch die Durchsetzungshaftgründe bei der Ausschaffungshaft zulässt. Das haben wir nach der Bundesratssitzung im Bundesamt für Justiz nochmals überprüft. Dieses sagte, die Ausschaffungshaft dürfe man wegen dieser Gründe nicht brauchen. Aber ich habe dem Bundesrat keinen neuen Antrag gestellt. Ich habe gesagt, das müssen wir den Räten überlassen.

Wenn wir dem Wunsch der Kantone nach einer Durchsetzungshaft nicht entsprechen können, müssen sie selber schauen, wie sie damit fertig werden. Ich bin der Auffassung, dass das nicht die zentralste Bestimmung ist, auch wenn sie so hochgespielt wird. Es geht um wenige Fälle von Renitenten, die den Kantonen grosse Sorgen machen. Man kann den Leuten nicht sagen, sie müssten den Vollzug bewerkstelligen, und ihnen das entsprechende Instrument nicht ge-

ben. Es ist natürlich angenehm für uns, angesichts dessen, was da unten passiert, in wohligen Ratssälen zu sagen, das sei nicht nötig – und diese Leute müssen sich damit herum-schlagen. Ich darf Ihnen auch sagen, Herr David, ich habe Leute aus diesem Bereich bei mir gehabt, und es gab Tränen! Die haben gesagt: Was machen wir? Wir erzählen Ihnen die Geschichten, was uns passiert.

Ich meine, ich sei gewählt worden, auch in den Bundesrat, um hier Lösungen zu präsentieren und nicht einfach die Sache lächerlich zu machen.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich habe keine zusätzlichen Bemerkungen mehr, aber ich möchte Sie doch bitten, getrennt über die Artikel 13g und 13h abzustimmen, da es sich um zwei verschiedene Fragen handelt. Bei Artikel 13g ist es die neue Haft, die von Herrn Bundesrat Blocher erwähnt worden ist; bei Artikel 13h geht es darum – und hier ist es ein Antrag des Bundesrates –, dass die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Artikeln 13a und 13b sowie die Haft nach Artikel 13g zusammen die maximale Haftdauer von 24 Monaten nicht überschreiten dürfen. Es sind also doch zwei verschiedene Themen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Schliessen Sie sich dieser Betrachtung an, Herr Marty?

Marty Dick (RL, TI): Oui, mais sans conviction, parce qu'il s'agit d'un concept. Les deux ans, c'est un ensemble. Je trouve, pour ma part, qu'on devrait procéder à un seul vote sur les deux articles. Mais si vous voulez faire deux votes séparés, je n'ai rien contre.

Ziff. 1 Art. 13g – Ch. 1 art. 13g

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 23 Stimmen

Für den Antrag Marty Dick 15 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13h – Ch. 1 art. 13h

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 23 Stimmen

Für den Antrag Marty Dick 15 Stimmen

Ziff. 1 Art. 13i

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die zuständige kantonale Behörde kann eine Person zur Sicherstellung des Vollzuges der Weg- oder Ausweisung in Haft nehmen, wenn:

- a. ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;
- b. sie die Schweiz nicht in der angesetzten Frist verlassen hat; und
- c. die Behörde die Reisepapiere für sie beschaffen musste.

Abs. 2

Die Haft darf höchstens 60 Tage dauern.

Abs. 3

Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen. (Entspricht Art. 74 E-AuG)

Ch. 1 art. 13i

Proposition de la commission

Al. 1

L'autorité cantonale compétente peut ordonner la détention d'un étranger afin d'assurer l'exécution de son renvoi ou de son expulsion:

- a. si une décision exécutoire a été prononcée;
- b. s'il n'a pas quitté la Suisse dans le délai imparti; et
- c. si l'autorité a dû se procurer elle-même les documents de voyage.

Al. 2

La durée de la détention ne peut excéder 60 jours.

Al. 3

Les démarches nécessaires à l'exécution du renvoi ou de l'expulsion doivent être entreprises sans tarder. (Correspond à l'art. 74 P-LEtr)

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 14a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, verfügt das Bundesamt die vorläufige Aufnahme.

Abs. 1bis

Die vorläufige Aufnahme kann von den kantonalen Behörden beantragt werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Der Vollzug kann für einen Ausländer unzumutbar sein, wenn er in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt und medizinische Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat in seiner Existenz gefährdet ist.

Abs. 4

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

Abs. 4bis

Aufheben (wird durch den neuen Art. 14 AsylG ersetzt)

Abs. 5

Streichen

Abs. 6

Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 3 und 4 wird nicht verfügt, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer:

- a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Artikel 61 oder 64 des Strafgesetzbuches (StGB) angeordnet wurde;
- b. erheblich und wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet; oder
- c. die Unmöglichkeit des Vollzuges der Weg- oder Ausweisung durch sein eigenes Verhalten verursacht hat.

Abs. 7

Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe nach den Artikeln 53 und 54 des Asylgesetzes vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

Ch. 1 art. 14a

Proposition de la commission

Al. 1

Si l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion n'est pas licite, ne peut être raisonnablement exigée ou n'est pas possible, l'Office fédéral des réfugiés ordonne l'admission provisoire.

Al. 1bis

L'admission provisoire peut être proposée par les autorités cantonales.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

L'exécution de la décision peut ne pas être raisonnablement exigée si le renvoi ou l'expulsion de l'étranger dans son pays d'origine ou de provenance mettrait sa vie en danger, par exemple parce qu'il y règne une situation de guerre, de guerre civile, de violences généralisées ou de détresse médicale.

Al. 4

L'exécution n'est pas possible lorsque l'étranger ne peut se rendre ou être renvoyé ni dans son Etat d'origine ou de provenance, ni dans un Etat tiers.

Al. 4bis

Abroger (remplacé par le nouvel art. 14 LAsi)

Al. 5

Biffer

Al. 6

Dans les cas visés aux alinéas 3 et 4, l'admission provisoire n'est pas ordonnée lorsque l'étranger qui fait l'objet d'une décision de renvoi ou d'expulsion:

- a. a été condamné à une peine privative de liberté de longue durée en Suisse ou à l'étranger ou a fait l'objet d'une mesure pénale au sens des articles 61 ou 64 du Code pénal (CP); ou

- b. a porté atteinte, de manière grave ou répétée, à la sécurité et à l'ordre public en Suisse ou à l'étranger ou représente une menace pour la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse; ou

- c. doit l'impossibilité de l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion à son propre comportement.

Al. 7

Les réfugiés auxquels l'asile n'est pas accordé en vertu des articles 53 ou 54 LAsi sont admis provisoirement.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 14b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Bundesamt überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme nach Artikel 14a Absatz 1 noch gegeben sind.

Abs. 2

Das Bundesamt hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen von Artikel 14a Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

Abs. 2bis

Auf Antrag der kantonalen Behörden oder des Bundesamtes für Polizei kann das Bundesamt die vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Vollzuges (Art. 14a Abs. 3 und 4) aufheben und den Vollzug der Wegweisung anordnen, wenn Gründe nach Artikel 14a Absatz 6 gegeben sind.

Abs. 3

Die vorläufige Aufnahme erlischt mit der definitiven Ausreise oder bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung.

Ch. 1 art. 14b

Proposition de la commission

Al. 1

L'Office fédéral des réfugiés vérifie périodiquement si l'étranger admis provisoirement en vertu de l'article 14a alinéa 1 de la présente loi remplit encore les conditions visées audit alinéa.

Al. 2

Si tel n'est plus le cas, il procède à la levée de l'admission provisoire et ordonne l'exécution de la décision de renvoi ou d'expulsion.

Al. 2bis

Si les motifs visés à l'article 14a alinéa 6 sont réunis et qu'une autorité cantonale ou l'Office fédéral de la police en fait la demande, l'office fédéral peut lever l'admission provisoire accordée en vertu de l'article 14a alinéas 3 et 4 de la présente loi et ordonner l'exécution de la décision de renvoi.

Al. 3

L'admission provisoire prend fin lorsque l'intéressé quitte définitivement la Suisse ou obtient une autorisation de séjour.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 14c

Neuer Antrag des Bundesrates

Abs. 4

Die Kantone regeln die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und Nothilfe für provisorisch und humanitär Aufgenommene. Die Bestimmungen für Asylsuchende der Artikel 80 bis 84 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 sind anwendbar. Für provisorisch oder humanitär aufgenommene Flüchtlinge

Abs. 5

....

b. Artikeln 88 Absatz 3 und 89

....

d. Personen, deren provisorische oder humanitäre Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 des Asylgesetzes, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist. (Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14f und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Kommission**Abs. 1**

Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 14b verlängert.

Abs. 1bis

Das Bundesamt verteilt die vorläufig aufgenommenen Personen nach und der vorläufig aufgenommenen Personen Rechnung.

Abs. 1ter

.... von der vorläufig aufgenommenen Person beim Bundesamt einzureichen

Abs. 2

Die vorläufig aufgenommene Person

Abs. 3

Die kantonalen Behörden können einer vorläufig aufgenommenen Person unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

Abs. 3bis

.... von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn

....

Abs. 3ter

Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates mit Ausnahme von:

.... Nothilfe für vorläufig Aufgenommene Für vorläufig aufgenommene

Abs. 5

Der Bund zahlt den Kantonen für:

a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 des Asylgesetzes sowie einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der betroffenen Personen. Diese Integrationspauschale kann von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden; der Bundesrat legt ihre Höhe fest;

b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 des Asylgesetzes;

c. Streichen

d. Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates mit Ausnahme von:

Personen, deren vorläufige Aufnahme

Abs. 5bis

Die Pauschalen nach Absatz 5 werden während längstens sieben Jahren seit der Einreise ausgerichtet.

Abs. 6

Vorläufig aufgenommene Personen

Abs. 7

.... für vorläufig aufgenommene Personen

Ch. 1 art. 14c**Nouvelle proposition du Conseil fédéral****Al. 4**

Les cantons réglementent la fixation et le versement de l'aide sociale et de l'aide d'urgence destinées aux personnes admises à titre provisoire et aux personnes admises pour raisons humanitaires. Les dispositions des articles 80

à 84 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile concernant les requérants s'appliquent. Les réfugiés admis à titre provisoire ou pour raisons humanitaires sont soumis

Al. 5

....

b. une indemnité forfaitaire au sens des articles 88 alinéa 3 et 89 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile pour chaque réfugié admis à titre provisoire ou pour raisons humanitaires;

....

d. une indemnité forfaitaire au sens de l'article 88 alinéa 4 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile pour les personnes dont l'admission provisoire ou l'admission pour raisons humanitaires a été définitivement levée, pour autant qu'elle n'ait pas été versée au préalable.

(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14f et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la commission**Al. 1**

Le titre de séjour de l'étranger admis provisoirement est établi par le canton de séjour. A des fins de contrôle, il est établi pour douze mois au plus et sa durée de validité est prolongée sous réserve de l'article 14b.

Al. 1bis

Si les cantons n'ont pu s'entendre sur un autre mode de répartition, l'Office fédéral des réfugiés leur attribue les personnes admises provisoirement conformément à la clé de répartition prévue à l'article 27 alinéa 2 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile. Il tient compte des intérêts légitimes des cantons et des personnes concernées.

Al. 1ter

La personne admise provisoirement qui souhaite changer de canton soumet sa demande à l'Office fédéral des réfugiés. Ce dernier rend une décision définitive, sous réserve de l'alinéa 1quater, après avoir entendu les cantons concernés.

Al. 2

La personne admise provisoirement peut choisir librement son lieu de séjour sur le territoire du canton où elle séjourne ou du canton auquel elle a été attribuée.

Al. 3

Les personnes admises provisoirement peuvent obtenir de la part des autorités cantonales une autorisation d'exercer une activité lucrative, indépendamment de la situation sur le marché de l'emploi et de la situation économique.

Al. 3bis

Les époux et les enfants célibataires de moins de 18 ans des personnes admises provisoirement et des réfugiés admis provisoirement peuvent bénéficier du regroupement familial et du même statut au plus tôt trois ans après que l'admission provisoire a été prononcée, si:

....

Al. 3ter

Biffer

Al. 4

Les cantons réglementent la fixation et le versement de l'aide sociale et de l'aide d'urgence destinées aux personnes admises provisoirement. Les dispositions des articles 80 à 84 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile concernant les requérants s'appliquent. En ce qui concerne l'aide sociale, les réfugiés admis provisoirement sont soumis aux mêmes dispositions que les réfugiés auxquels la Suisse a accordé l'asile.

Al. 5

La Confédération verse aux cantons:

a. pour chaque personne admise provisoirement, une indemnité forfaitaire, conformément aux articles 88 alinéas 1 et 2 et 89 de la loi sur l'asile, ainsi qu'une subvention visant à faciliter l'intégration sociale et l'indépendance économique de chaque personne admise provisoirement. Cette indemnité forfaitaire d'intégration peut être liée à l'atteinte d'objectifs sociopolitiques et limitée à certaines catégories de personnes; le Conseil fédéral en fixe le montant;

b. pour chaque réfugié admis provisoirement, une indemnité forfaitaire, conformément aux articles 88 alinéa 3 et 89 de la loi sur l'asile;

c. Biffer

d. Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral à l'exception de:

.... personnes dont l'admission provisoire a été

Al. 5bis

Les indemnités forfaitaires visées à l'alinéa 5 ne sont versées que pour une durée de sept ans au maximum depuis l'entrée en Suisse.

Al. 6

Les personnes admises provisoirement sont soumises à la taxe spéciale et à la saisie des valeurs patrimoniales, conformément aux articles 86a et 86b de la loi sur l'asile. Les dispositions du chapitre 5 section 2 et du chapitre 10 de la loi sur l'asile s'appliquent.

Al. 7

L'assurance-maladie obligatoire pour les personnes admises provisoirement est régie par les dispositions y afférentes, applicables aux requérants d'asile, de la loi sur l'asile et de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 14e Abs. 2

Antrag der Kommission

.... Vollzug der Vorbereitungshaft, der Ausschaffungshaft und der Haft nach Artikel 13g. Die Pauschale wird ausgerichtet für:

....

b. Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht;

....

Antrag Marty Dick

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 14e al. 2

Proposition de la commission

La Confédération participe à raison d'un forfait journalier aux frais d'exploitation des cantons pour l'exécution de la détention de phase préparatoire, de la détention en vue du refoulement et de la détention visée à l'article 13g. Le forfait est alloué pour:

....

b. la levée d'une admission provisoire;

....

Proposition Marty Dick

Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Müssen wir über den Antrag Marty Dick noch einmal abstimmen? Schliesst sich Herr Marty dem Antrag der Kommission an?

Marty Dick (RL, TI): Oui, oui, Monsieur le président. «Je vous ai compris», comme disait de Gaulle!

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 14f

Neuer Antrag des Bundesrates

Aufheben

(vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c und Übergangsbestimmungen Anag)

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Studer Jean)

Unverändert

Ch. 1 art. 14f

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Abroger

(voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c et Dispositions transitoires LSEE)

Proposition de la majorité

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Studer Jean)

Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 15 Abs. 4

Antrag der Kommission

Das Bundesamt ist für die Anordnung und den Vollzug der vorläufigen Aufnahme zuständig

Ch. 1 art. 15 al. 4

Proposition de la commission

L'office fédéral est compétent pour ordonner et mettre en oeuvre l'admission provisoire, à moins que

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 20

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis

Für Beschwerden betreffend die vorläufige Aufnahme ist Artikel 105 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 anwendbar.

Ch. 1 art. 20

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis

Les recours concernant l'admission provisoire sont régis par l'article 105 alinéa 1 de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 25b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat fördert bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten. Er kann Abkommen abschliessen, um die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken sowie die illegale Migration und deren negative Folgen zu mindern.

Abs. 1bis

Er kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Visumpflicht, über Rückübernahme und Transit von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz, über die Niederlassung sowie Abkommen über die berufliche Aus- und Weiterbildung abschliessen.

Abs. 1ter

Bei Rückübernahme- und Transitvereinbarungen kann er im Rahmen seiner Zuständigkeiten Leistungen und Vorteile gewähren oder vorenthalten. Er berücksichtigt dabei die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die Gesamtheit der Beziehungen der Schweiz zum betroffenen Staat.

Abs. 1quater

Im Rahmen von Rückübernahme- und Transitvereinbarungen kann er die polizeilich begleitete Durchbeförderung, einschliesslich der Rechtsstellung von Begleitpersonen der Vertragsparteien, regeln.

(Vgl. Art. 77 AsylG)

Ch. 1 art. 25b*Proposition de la commission**Al. 1*

Le Conseil fédéral encourage les partenariats bilatéraux et multilatéraux avec d'autres Etats dans le domaine des migrations. Il peut conclure des accords visant à renforcer la coopération dans le domaine migratoire et à lutter contre la migration illégale et ses conséquences négatives.

Al. 1bis

Il peut conclure avec des Etats étrangers des conventions en matière de visas, des conventions sur la réadmission et le transit de personnes séjournant illégalement en Suisse, des conventions sur l'établissement de leurs ressortissants en Suisse ainsi que des accords sur la formation et le perfectionnement professionnels.

Al. 1ter

Dans le cadre de conventions de réadmission et de transit, il peut, dans les limites de ses compétences, accorder ou retirer le bénéfice de prestations ou d'avantages. Il tient compte des obligations de droit international ainsi que de l'ensemble des relations existant entre la Suisse et l'Etat concerné.

Al. 1quater

Dans le cadre de conventions de réadmission et de transit, il peut régler le transit sous escorte policière et le statut juridique des agents d'escorte des parties contractantes.
(Voir art. 77 LAsi)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Wir behandeln hier auch Artikel 77 des Asylgesetzes, den wir ausgesetzt haben.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: «Der Bundesrat» – heisst es hier – «fördert bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften» Wir haben diesen Artikel aufgrund der Diskussionen, wie sie auch im Nationalrat stattgefunden haben, aufgenommen. Denn der Nationalrat hat in der Sondersession im Mai 2004 in Artikel 77 des Asylgesetzes eine Bestimmung gutgeheissen, die der Schweiz die Ausrichtung von Entwicklungshilfeleistungen nur unter der Bedingung erlaubt, dass der betroffene Staat im Gegenzug seine eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zurücknimmt. Die Wirkung dieser Bestimmung ist wahrscheinlich äusserst bescheiden, da die Schwerpunktländer der Entwicklungszusammenarbeit nicht unbedingt mit den Herkunftsländern der Asylbewerber identisch sind. Zudem befindet sich diese Bestimmung nach Meinung der Rechtsexperten in der Systematik am falschen Ort, nämlich bei den Bestimmungen über die Schutzbedürftigen.

Beim Aufbau der Beziehungen zu den wichtigen Herkunftsländern von Asylsuchenden hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Schweiz Leistungen anbieten kann und dies auch tun soll, um bei den Herkunftsländern die Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger durchsetzen zu können. Gleichzeitig muss es der Schweiz aber auch möglich sein, das Angebot von Leistungen zurückzunehmen, wenn sich die Herkunftstaaten bei der Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen nicht kooperativ verhalten. Dies bedingt eine offenere und breitere Formulierung als jene des Nationalrates.

Deshalb hat hier im Dezember der Bundesrat gemeinsam mit dem EDA einen neuen Antrag gutgeheissen und hier eine entsprechende Bestimmung eingebracht. Der Antrag sieht unter anderem vor, dass bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten gefördert werden sollen. Der Bundesrat soll Abkommen schliessen, um die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken und die illegale Migration zu vermindern. Insbesondere beim Abschluss dieser Abkommen soll der Bundesrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen und Vorteile gewähren oder eben auch vorenthalten.

Damit können auch Programme zur freiwilligen Rückkehr gefördert werden, welche zur Wiedereingliederung der Asylsuchenden beitragen. Diese Regelung soll im Anag getroffen werden, weil die Kompetenz des Bundesrates zum Abschluss von Rückübernahme- und Transitabkommen be-

reits in der geltenden Fassung von Artikel 25b Anag geregelt ist. Diese Bestimmungen finden sich – wie erwähnt – auch in Artikel 77 des von uns bereits behandelten Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Sie haben Ziffer 1 Artikel 25b und Artikel 77 des Asylgesetzes zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 77

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 25c Abs. 2*Neuer Antrag des Bundesrates*

....

d. Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird. Artikel 2 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.

(Vgl. Art. 97 AsylG)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum neuen Antrag des Bundesrates

Ch. 1 art. 25c al. 2*Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

....

d. des indications sur des procédures pénales pour autant que, dans le cas d'espèce, la procédure de réadmission et la sauvegarde de l'ordre dans l'Etat d'origine l'exigent et qu'il n'en découle aucun danger pour la personne concernée. L'article 2 de la loi sur l'entraide pénale internationale s'applique par analogie.

(Voir art. 97 LAsi)

Proposition de la commission

Adhérer à la nouvelle proposition du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Übergangsbestimmungen der Änderung vom*Neuer Antrag des Bundesrates**Abs. 11*

Ist die provisorische oder humanitäre Aufnahme vor oder innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aufgehoben worden, so gelten die Absätze 8 und 9 der Übergangsbestimmungen des Asylgesetzes sinngemäss. Ausgenommen davon sind Personen, die vor Anordnung der Ersatzmassnahmen einen Nichteintretensentscheid erhalten haben.

(Vgl. Art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Übergangsbestimmungen AsylG sowie Art. 14c und 4f Anag)

Antrag der Kommission

Abs. 1–4

Streichen

Abs. 5

Entsteht vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ein Zwischen- oder Schlussabrechnungsgrund nach Artikel 87 des Asylgesetzes in der bisherigen Fassung vom 26. Juni 1998, so erfolgen die Zwischen- oder Schlussabrechnung und die Saldierung des Kontos nach altem Recht.

Abs. 6

Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren sowie den Umfang und die Dauer der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahme für vorläufig aufgenommene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerbstätig waren und für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung kein Schlussabrechnungsgrund nach Absatz 5 entstanden ist.

Abs. 7

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 8

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gilt für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Asylgesetzes sowie dieses Gesetzes vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Wurde eine vorläufige Aufnahme gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes angeordnet, bleibt diese bestehen.

Abs. 9

Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung vorläufig aufgenommen sind, richtet der Bund den Kantonen während der Dauer der vorläufigen Aufnahme die Pauschalen nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und Artikel 89 des Asylgesetzes aus, längstens während sieben Jahren seit der Einreise. Der Bund richtet den Kantonen für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung vorläufig aufgenommen sind, zusätzlich einen einmaligen Beitrag aus, der namentlich die berufliche Integration erleichtern soll. Der Bundesrat legt die Höhe fest.

Abs. 10

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 11

Ist die vorläufige Aufnahme vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rechtskräftig aufgehoben worden, so zahlt der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale von 5000 Franken, sofern diese Personen die Schweiz noch nicht verlassen haben.

Dispositions transitoires de la modification du

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

Al. 11

Si l'admission provisoire ou l'admission pour raisons humanitaires a été levée avant ou dans les trois ans suivant l'entrée en vigueur de la présente modification, les alinéas 8 et 9 des dispositions transitoires de la loi sur l'asile s'appliquent par analogie. Ne sont pas concernées par lesdites dispositions les personnes dont la demande d'asile a fait l'objet d'une décision de non-entrée en matière avant que les mesures de remplacement n'aient été ordonnées.

(Voir aussi art. 44a, 80, 81, 82, 88, 92, Dispositions transitoires LAsi ainsi que art. 14c et 14f LSEE)

Proposition de la commission**Al. 1–4****Biffer****Al. 5**

Si une raison de procéder à un décompte intermédiaire ou au décompte final en vertu de l'article 87 de la loi fédérale sur l'asile dans sa version du 26 juin 1998 apparaît avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi, le décompte intermédiaire ou final et la liquidation du compte seront effectués selon l'ancien droit.

Al. 6

S'agissant de personnes admises à titre provisoire qui exerçaient une activité lucrative avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi et pour lesquelles il n'a été procédé à aucun décompte intermédiaire ou final selon l'alinéa 5 avant l'entrée en vigueur de la présente modification de loi, le Conseil fédéral règle la procédure de décompte, le montant de la taxe spéciale et la durée de validité de celle-ci, ainsi que la nature et la durée de la saisie des valeurs patrimoniales.

Al. 7

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 8

Sous réserve des dispositions ci-après, le nouveau droit s'applique aux personnes qui, au moment de l'entrée en vigueur des modifications de la loi sur l'asile et de la présente loi, sont admises provisoirement. Si l'admission provisoire a été ordonnée en vertu de l'article 44 alinéa 3 de la loi sur l'asile, elle reste en vigueur.

Al. 9

Pour les personnes admises provisoirement avant l'entrée en vigueur de la présente révision partielle, la Confédération

verse aux cantons pendant la durée de l'admission provisoire les indemnités forfaitaires visées à l'article 88 alinéas 1 et 2 et à l'article 89 de la loi sur l'asile, mais pendant sept ans au plus depuis l'entrée en Suisse. Pour les personnes admises provisoirement avant l'entrée en vigueur de la présente révision partielle, la Confédération verse aux cantons une contribution unique supplémentaire destinée à favoriser l'intégration professionnelle; le Conseil fédéral en fixe le montant.

Al. 10

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 11

Si l'admission provisoire a été levée avant l'entrée en vigueur de la présente modification législative, la Confédération verse aux cantons une somme forfaitaire unique de 5000 francs, pour autant que les personnes concernées n'aient pas encore quitté le territoire suisse.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 2 Art. 100 Abs. 1

Antrag der Kommission

....

b. auf dem Gebiet des Ausländerrechtes:

....

5. Verfügungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern;

Ch. 2 art. 100 al. 1

Proposition de la commission

....

b. en matière de droit des étrangers:

....

5. les décisions concernant l'admission provisoire;

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben gestern in der Diskussion über das Ausländergesetz festgehalten, dass hier allenfalls eine Ergänzung bei der Revision und eine Anpassung an die Organisation der Bundesrechtspflege vorzunehmen sind.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

Dagegen 11 Stimmen

2. Bundesgesetz über die Krankenversicherung**2. Loi fédérale sur l'assurance-maladie**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Mehrheit

....

Art. 82a Abs. 1bis

Der Bundesrat kann die Pflichtleistungen der Krankenversicherung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Auf-

enthaltbewilligung einschränken; die Notversorgung bleibt auf jeden Fall gewährleistet.

....

Antrag der Minderheit

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)

Art. 82a Abs. 1bis

Streichen

Ch. II

Proposition de la majorité

....

Art. 82a al. 1bis

Le Conseil fédéral peut limiter les prestations obligatoirement prises en charge par l'assurance-maladie pour les requérants d'asile et les personnes à protéger sans autorisation de séjour; les soins d'urgence demeurent garantis.

....

Proposition de la minorité

(Brunner Christiane, Leuenberger-Solothurn, Studer Jean)

Art. 82a al. 1bis

Biffer

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Das System im KVG beruht darauf, dass sämtliche in unserem Land anwesenden Personen automatisch versichert sind und Zugang haben zu den Versicherungsleistungen, wie sie gewährleistet werden. In diesem Sinne wurde in der Kommission ein Antrag gestellt, der vorsieht, dass die Pflichtleistungen der Krankenversicherung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eingeschränkt werden können, dass sie aber auf jeden Fall Zugang zu den Notmassnahmen haben, wenn sie wirklich krank sind.

Die Frage ist, welche Kosteneinsparungen damit effektiv erzielt werden können. Dies kann selbstverständlich nicht beziffert werden, aber es ist auch feststellbar, dass sehr viele in unser Land einreisende Asylbewerber, aber auch andere Ausländer die umfangreichen Leistungen unserer Krankenversicherung sehr wohl kennen und auch entsprechend nutzen. Dies kommt auch in Stellungnahmen der Universitätskliniken, der öffentlichen Spitäler klar zum Ausdruck.

Die Meinung der Kommission war nicht etwa die, dass eine Zweiklassenmedizin geschaffen werden soll, sondern dass im Gegenteil auch die Asylbewerber und alle Ausländer zu den Leistungen der Krankenversicherung Zugang haben sollen, dass aber die Möglichkeit bestehen soll, Leistungen auszuschliessen, die nicht unmittelbar notwendig sind. Die Problematik besteht darin, dass im Krankenversicherungsgesetz kein positiver Leistungskatalog besteht und dass es demzufolge schwierig sein wird, festzustellen, welche Leistungen ausgeschlossen werden und welche bezahlt werden sollen.

Brunner Christiane (S, GE): Ce n'est pas la première fois que nous avons affaire à une tentative de limiter les soins pour les requérants d'asile. L'initiative populaire de l'UDC «contre les abus dans le droit d'asile» voulait déjà que les requérants d'asile déboutés n'aient droit qu'aux soins médicaux et dentaires d'urgence (01.036). Cette initiative a échoué en votation populaire, certes pas de manière écrasante, mais quand même, la question soulevée ici avait été tranchée par le souverain.

Nous avons pu prendre connaissance, par un rapport de l'Office fédéral des réfugiés, du fait que pratiquement tous les cantons ont mis sur pied des systèmes de restriction du choix des fournisseurs de prestations et des assureurs pour les requérants d'asile. Si les assureurs ne sont pas vraiment en mesure de chiffrer l'économie que cette double restriction représente pour l'assurance-maladie, c'est parce que la population concernée, avec le nombre de requérants d'asile, est trop restreinte pour qu'il vaille la peine de gérer des comptes séparés pour cette catégorie d'assurés. Les dispositions proposées par le Conseil fédéral dans cette révision

donnent aux cantons toutes les possibilités de perfectionner encore et d'affiner les instruments qui sont proposés dans le projet du Conseil fédéral.

La proposition de la majorité va beaucoup plus loin que la restriction portant sur les prestataires de soins et sur les assureurs parce qu'elle s'attaque aux prestations elles-mêmes. Elle veut simplement exclure les requérants d'asile de l'assurance de base. C'est bien de cela qu'il s'agit si on limite les prestations obligatoirement prises en charge par l'assurance-maladie.

La mise en pratique de la disposition de la majorité serait de surcroît extrêmement problématique car il faudrait instaurer un système de santé spécifique, séparé, pour cette catégorie de personnes. Je ne sais pas qui prendrait la responsabilité de faire en quelque sorte la liste des prestations auxquelles les requérants d'asile auraient encore droit, à la différence du reste de la population. En tout cas, d'après ce que j'ai lu, notre ministre des affaires sociales n'a pas l'air près de se prêter à cet exercice de discrimination. De surcroît, on créerait un très dangereux précédent, car si nous ouvrons aujourd'hui la porte à une médecine à deux vitesses au détriment des requérants d'asile, demain ce sera le tour d'autres catégories de personnes.

Par ailleurs, je n' imagine pas le corps médical et les autres prestataires de soins accepter de mettre en pratique ces restrictions. La grande majorité des prestataires de soins obéissent à une éthique inhérente à leur profession, qui leur interdit de refuser des soins à une personne en raison de sa situation sociale, si les soins s'avèrent nécessaires.

C'est la raison pour laquelle je vous demande d'adopter l'article 82a de la loi sur l'asile selon le projet du Conseil fédéral, mais, en suivant la minorité, d'en biffer l'alinéa 1bis.

La minorité vous invite vivement à la suivre parce que ce que la majorité vous demande, c'est d'ouvrir la porte à une médecine à deux vitesses.

Stähelin Philipp (C, TG): Diese Lösung stammt ursprünglich aus der Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen», welche der Bundesrat im Jahre 1998 eingesetzt hat. Sie war 1998/99 tätig. Sie war insbesondere aus mit der Materie befassten Vertretern der Kantone – sprich Vertretern aus dem Gesundheitswesen, dem Sozialbereich und dem Sozialhilfereich – zusammengesetzt. Ich war damals selbst Mitglied der Arbeitsgruppe, deshalb weiss ich das noch.

Der Vorschlag wurde vom Bundesrat in der Folge nicht aufgenommen. Er bringt natürlich insbesondere eine finanzielle Entlastung nicht des Bundes, sondern primär der Krankenkassen auf der einen und der Kantone auf der anderen Seite. Denn es geht im Wesentlichen um Behandlungen, welche in den Spitälern vorgenommen werden müssen.

Es geht beim Antrag der Mehrheit nicht um eine generelle Absenkung auf die Notversorgung, sondern der Bundesrat soll die Möglichkeit erhalten – eine Kann-Vorschrift –, bestimmte Behandlungen für die Asylbewerber einzuschränken, einzelne davon von der Versicherungsleistung auszunehmen. Das sind jene, bei welchen ohne weiteres die Möglichkeit besteht, mit der Behandlung zuzuwarten. Da gibt es eine ganze Reihe solcher Behandlungen, beispielsweise Behandlungen eines Hüftgelenks oder solche im Urologiebereich. Bei diesen bestehen übrigens in der Regel in den Spitälern Wartelisten, wo der Arzt ohnehin eine gewisse Triage vornehmen muss. Es geht um diese Behandlungen.

Hier eine Negativliste zu machen ist keine grosse Sache. Ich weise insbesondere darauf hin, dass in beinahe allen europäischen Ländern solche Negativlisten für Asylbewerber vorhanden sind und dass in sehr vielen europäischen Ländern genau dieses System herrscht.

Wir haben in der Vergangenheit eben immer wieder festgestellt – und tun dies auch heute noch –, dass hier ein gewisser «Gesundheitstourismus» stattfindet; ich habe ganze Reihen von Beispielen erhalten, die ich hier nicht zitieren möchte. Es kommen Personen nur aus diesem Grunde in die Schweiz, um Leiden behandeln zu lassen, welche allen-

falls in ihrem eigenen Land nicht oder eben auch teuer zur Behandlung kommen. Der Finanzaspekt spielt hier eine Rolle. Dem soll ein Riegel vorgeschoben werden. Dieser Antrag kann dazu dienen.
Ich bitte Sie, mit der Mehrheit zu stimmen.

Saudan Françoise (RL, GE): J'aimerais aborder ce problème sous deux angles.

Il est évident que cette proposition de la majorité de la commission, même si c'est une «Kann-Vorschrift», pose certains problèmes de fond; mais il est également évident que ce que nous a expliqué Madame le rapporteur est une réalité à laquelle sont confrontés les cantons. Il ne s'agit pas de médecine d'urgence, il s'agit au contraire de médecine de pointe, et si Dick Marty nous a dit tout à l'heure qu'il n'était en rien criminel de venir chercher une place au soleil, il est encore moins criminel de venir dans un pays pour chercher une certaine prise en charge en matière de santé. Mais ce ne sont pas des cas bénins, ce sont en général des cas lourds, et tous les systèmes de santé au plan européen ont été confrontés à cette question: la Sécurité sociale en France a dû prendre des dispositions concernant des opérations lourdes, qui remettaient en cause, c'est vrai, l'universalité des prestations qui devraient être assurées. C'est un réel problème extrêmement délicat. C'est le premier aspect de la question.

Le deuxième aspect de la question et qui me préoccupe, Monsieur le conseiller fédéral, est un aspect de santé publique qui touche justement les personnes auxquelles l'entrée en matière est refusée. Ce ne sont pas des cas lourds, mais ce sont des personnes qui souvent sont atteintes de maladies très contagieuses. En particulier à Genève, on a une recrudescence des cas de tuberculose qui sont en train de se multiplier, ce qui est inquiétant. Ce sont des problèmes qu'il faudra vraiment examiner de manière attentive. Ces problèmes ne sont pas liés – en particulier dans le cas des personnes atteintes de tuberculose – seulement aux requérants d'asile, mais cela concerne aussi des cas au sein d'une population qui est illégalement en Suisse pour d'autres motifs que des motifs de sécurité – pour des motifs de recherche de travail ou de soins –, et qui sont détectés par les médecins parfois par hasard. C'est un véritable problème de santé publique sur lequel nous devrions nous pencher.

Alors, le fait d'accepter cette disposition, qui permettra au Conseil national de l'examiner plus à fond, ne me dérange pas. Mais je tenais à relever qu'elle pose quand même un certain nombre de problèmes qu'il faudra examiner de manière approfondie.

Marty Dick (RL, TI): Ce sera ma dernière intervention aujourd'hui, mais j'aimerais quand même vous raconter une petite histoire pour dire à quel point je ressens un malaise. Au mois de janvier dernier, le président du Togo, Monsieur Eyadéma, est venu à Lugano en avion spécial, accompagné de 30 personnes, pour une visite à la clinique de cardiologie. Ces personnes ont tout de suite reçu les autorisations demandées pour entrer dans notre pays, après avoir loué un avion spécial pour faire le trajet Zurich-Lugano. Si on connaît juste un peu la situation au Togo, si on sait dans quelles conditions les gens vivent là-bas, si on sait que l'argent que le président a accumulé, c'est de l'argent de la corruption et qui a été soustrait au peuple, on constate une certaine injustice. On est toujours prêt à ouvrir la porte à ce genre de personnages, alors qu'aujourd'hui on montre ses muscles envers de pauvres diables! Eh bien, ce n'est pas là le pays auquel je crois, et je continuerai à lutter pour que notre pays ne corresponde pas à ce que nous avons voté aujourd'hui.

Blocher Christoph, Bundesrat: Der Antrag ist ja neu, aber Herr Stähelin hat gesagt, dass er aus der Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen» stammt; dort ist er allerdings abgelehnt worden. Die Fassung des Bundesrates entspricht dem beschlossenen Antrag, den wir aufgenommen haben. Ihr Anliegen ist ja eigentlich nicht, dass Sie die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen ausschliessen möchten und

dass es jemand anders bezahlt, sondern Sie möchten, dass es nicht vorkommt, dass das Asylwesen missbraucht wird, dass Leute hierherkommen, um grundsätzliche medizinische Behandlungen machen zu lassen, die keine Notbehandlungen sind.

Wir haben noch eine Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheit eingeholt. Es ist der Meinung, dieser Antrag sollte abgelehnt werden, weil sonst eine ganz neue Kategorie innerhalb der Krankenkassen für die Grundleistung geschaffen werden müsste; das wird abgelehnt mit dem Hinweis, die heutigen Grundleistungen seien schon das Minimum.

Ich glaube aber, wenn man dieses Problem lösen wollte, müsste man innerhalb des Asylverfahrens sagen, welche medizinischen Leistungen für solche Leute erbracht werden – unabhängig davon, ob es die Krankenkassen decken oder nicht. Dann ist es nicht mehr eine Krankenversicherungsangelegenheit, sondern es würde geregelt, welche Krankheiten hier behandelt werden sollen. Die Praxis zeigt, dass es an vielen Orten auch so gemacht wird. Ich habe letzthin die Empfangsstelle Basel besucht; sie hat einen eigenen Arzt, und ich habe mit ihm das Problem besprochen. Er sagt: Wenn Leute kommen, bei denen man weiss, dass ihr Gesuch abgelehnt wird und sie nach Hause zurückkehren müssen, die aber eine umfassende medizinische Behandlung wollen, um noch einige Monate hier bleiben zu können, dann wird gesagt, das sei nicht dringend, das könnten sie auch nach ihrer Rückkehr behandeln lassen. Das ist aber nicht eine Frage der Krankenkasse, sondern eine Frage, welche Leistungen man hier anbieten soll.

Das Anliegen würde ich mitnehmen, aber diesem Antrag kann ich nicht zustimmen. Der Bundesrat hat noch keine umfassende Prüfung vorgenommen. Man sagt mir, der Antrag des Bundesrates sei aus der Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen» hervorgegangen und der jetzige Mehrheitsantrag sei dort in dieser Form abgelehnt worden. Darum sei er auch im Antrag des Bundesrates enthalten. Herr Stähelin sagt, es sei nicht so. Ich kann Ihnen nur sagen, was man mir gesagt hat.

Stähelin Philipp (C, TG): Dieser Antrag ist überwiesen worden, und zwar zur vertieften Prüfung. Das steht sogar in der Botschaft auf Seite 6918.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 12 Stimmen

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 26 Stimmen

Dagegen 5 Stimmen

3. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

3. Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Entwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte*Proposition du Conseil fédéral*Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales*Angenommen – Adopté*

03.304

Standesinitiative Aargau.**Asylgesetz.****Teiländerung****Initiative cantonale Argovie.****Loi sur l'asile.****Modification partielle***Abschreibung – Classement*Einreichungsdatum 05.03.03Date de dépôt 05.03.03

Bericht SPK-NR 29.01.04

Rapport CIP-CN 29.01.04

Nationalrat/Conseil national 05.05.04 (Abschreibung – Classement)

Bericht SPK-SR 03.02.05

Rapport CIP-CE 03.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05 (Abschreibung – Classement)

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, der Standesinitiative Folge zu geben. Gleichzeitig beantragt sie, die Initiative abzuschreiben, weil sie dem Ständerat beantragt, die Forderungen im Rahmen der Teilrevision des Asylgesetzes zu berücksichtigen.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Das Anliegen der Standesinitiative wird in Artikel 25b Anag übernommen.

Abgeschrieben – Classé

03.3593

Motion**Spezialkommission-NR (03.047).****Asylbewerber.****Gleichbehandlung****Motion****Commission spéciale-CN (03.047).****Requérants d'asile.****Egalité de traitement**Einreichungsdatum 03.12.03Date de dépôt 03.12.03

Nationalrat/Conseil national 19.03.04

Nationalrat/Conseil national 05.05.04

Bericht SPK-SR 03.02.05

Rapport CIP-CE 03.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Diese Motion des Nationalrates über die Gleichbehandlung ist mit dem von uns jetzt genehmigten Artikel 44a erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen, weil sie deren Anliegen auf Antrag des Bundesrates im Rahmen der laufenden Teilrevision des Asylgesetzes (Art. 44a folgende) umgesetzt hat und somit ein Auftrag an den Bundesrat überflüssig geworden ist.

Abgelehnt – Rejeté

04.3812

Motion Germann Hannes.**Ergänzung des Rassismusartikels****Motion Germann Hannes.****Compléter l'article sur le racisme**Einreichungsdatum 17.12.04Date de dépôt 17.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Germann Hannes (V, SH): Ich verzichte auf eine ausführliche Replik. Mein Vorstoss will eigentlich nichts mehr und nichts weniger, als Artikel 261bis StGB wieder auf das zurückzuführen, wofür er geschaffen worden ist. Rassistische Vorkommnisse sollen in der Öffentlichkeit und dann, wenn sie den öffentlichen Frieden gefährden, unterbunden werden. Im privaten Raum kann das nicht geschehen, denn dann würde ja der Staat direkt in den privaten Bereich der Bürger eingreifen. Damit würde der Artikel zum eigentlichen Gesinnungsartikel. Dies will ich nicht, und dies war auch nie der Sinn dieser Bestimmung.

Die Abschaffung bzw. Streichung des Artikels, wie sie im Nationalrat durch Vorstösse von Bernhard Hess oder Oskar Freysinger gefordert wurde, wäre vielleicht konsequent, geht mir persönlich aber zu weit. Das Ziel dieser Strafbestimmung, rassendiskriminierende Handlungen im öffentlichen Raum zu unterbinden, ist richtig und so auch vertretbar. Gerade aus diesem Grund muss aber der Missbrauch dieses Artikels unbedingt verhindert werden. Denn wenn er missbraucht wird, geht das immer auf Kosten seiner Glaubwürdigkeit, und dafür ist die Problematik der Rassendiskriminierung zu wichtig.

Darum bitte ich Sie, der Präzisierung von Artikel 261bis im Strafgesetzbuch zuzustimmen, dies auch, weil er in der Anwendung – wie mir seitens von Bundesrichtern versichert wurde – etwelche Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringt.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Motion Germann zielt darauf ab, den Anwendungsbereich von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches ein Stück weit einzuengen. Herr Germann begründet dies hauptsächlich damit, der Artikel habe sich in der bisherigen Fassung nicht bewährt. Er sei Grundlage für direkte Eingriffe in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und damit vor allem in die freie Meinungsäusserungsfreiheit und sogar in die Gesinnung. Damit sei der Artikel zu weitgehend. Verwiesen wird vor allem auf das Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 2004, welches dazu führe, dass das Erzählen eines rassistischen Witzes am Stammtisch strafbar sein könnte. Damit hätte das Bundesgericht den bisherigen Anwendungsbereich ausgedehnt. Mit ähnlicher Begründung verlangt die vom Nationalrat noch nicht behandelte Motion Hess Bernhard 04.3607 nicht bloss die Änderung, sondern die Aufhebung von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches.

Die Befürchtung, dass die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes über Artikel 261bis des Strafgesetzbuches auf Stammtischrunden Anwendung finden könnte, ist verständlich, aber sie ist nach Meinung des Bundesrates unbegründet. Das Wesen von Stammtischrunden, an denen sich Personen treffen, die in der Regel freundschaftlich miteinander verbunden sind und deren Beziehungen von besonderem Vertrauen geprägt sind, spricht auch nach der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung für den privaten Charakter der Stammtischrunde. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, dass die Gerichte rassistische Äusserungen am Stammtisch weiterhin nicht als strafbar erachten, solange sie nicht ohne Mühe von Dritten wahrgenommen werden.

Herr Germann kritisiert die Rassismusstrafnorm auch, weil sie die Meinungsäusserungsfreiheit verletze, und das ist ernst zu nehmen. Es trifft zu, dass die Anwendung von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches bzw. von Artikel 171c des Militärstrafgesetzes mit dem Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit in einem gewissen Spannungsverhältnis steht. Deshalb ist es geboten, im Einzelfall aufgrund der Güterabwägung zu ermitteln, ob der Meinungsäusserungsfreiheit oder dem Schutz vor Rassendiskriminierung ein höheres Gewicht zukommen soll. Unbestritten ist, dass dabei der Meinungsäusserungsfreiheit ein grosses Gewicht zukommt. Man kann also hier nicht so kleinlich vorgehen.

Es muss in einer Demokratie möglich sein, Standpunkte zu vertreten, die einer Mehrheit missfallen. Kritik muss in einer gewissen Breite und auch in überspitzter Form zulässig sein. In einem Urteil vom 6. Oktober 2004 hält das Bundesgericht denn auch fest, dass das Vorliegen von Rassendiskriminierung im Sinne von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches in der politischen Auseinandersetzung nicht leichtthin zu bejahen ist. Dieses Urteil zeigt nach Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Fassung des Strafgesetzbuches eine sinnvolle Auslegung zulässt und diese mit der Meinungsäusserungsfreiheit im Einklang steht.

Wichtig für Sie ist aber auch zu wissen, dass die vom Motionär vorgeschlagene Ergänzung die neue Interpretation des Öffentlichkeitsbegriffes durch das Bundesgericht nicht rückgängig macht. Artikel 261bis des Strafgesetzbuches würde daher in dem Punkt, der hauptsächlich kritisiert wird, gerade nicht eingeschränkt. Bei den Handlungen nach Absatz 4 von Artikel 261bis, die bereits heute ausdrücklich gegen die Menschenwürde verstossen müssen, ginge es hingegen zu weit, wenn man als Voraussetzung für die Strafbarkeit auch noch die Eignung verlangte, den öffentlichen Frieden ernsthaft zu gefährden.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat, die Motion abzulehnen.

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Germann hält an seiner Motion fest.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

04.3725

Interpellation Studer Jean. Eidgenössische Spielbankenkommission und Berücksichtigung der Kantone

Interpellation Studer Jean. Fonctionnement de la Commission fédérale des maisons de jeu et respect des cantons

Einreichungsdatum 16.12.04

Date de dépôt 16.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Herr Studer ist von der schriftlichen Antwort des Bundesrates nicht ganz befriedigt. Er beantragt Diskussion. – Sie sind damit einverstanden.

Studer Jean (S, NE): Si on met aussi l'ensemble des cantons romands derrière cette interpellation, c'est parce qu'effectivement, dans cette partie du pays, il y a une grande sensibilité par rapport à la situation de la Loterie romande. La Loterie romande est une institution de Suisse romande, et s'il en est ainsi, c'est en raison, en particulier, du rôle redistributeur qu'elle joue, avec les gains des loteries qu'elle organise; cette redistribution permet de multiples activités, dans toute la Suisse romande, dans les domaines social, sportif, culturel, et j'en passe.

Alors, que constatons-nous en Suisse romande? Nous constatons qu'il y a des tensions entre la Loterie romande et la Commission fédérale des maisons de jeu. Cela, nous le savions depuis longtemps. Nous savions aussi que le Conseil fédéral, après avoir eu des velléités de revoir la loi sur les loteries, a décidé de faire confiance aux cantons et, en particulier, de demander aux cantons de Suisse romande de s'entendre dans le cadre d'une convention, pour mieux organiser les loteries dans cette partie du pays, et non seulement mieux les organiser, mais aussi mieux en assurer la surveillance nécessaire.

C'est alors que les cantons étaient en train de se mettre d'accord que la Commission fédérale des maisons de jeu a décidé d'office d'intervenir au sujet du Tactilo. C'est cette initiative d'office de la Commission fédérale des maisons de jeu, qui n'est pas bien comprise en Suisse romande. Loin de nous l'idée d'imaginer que la Commission fédérale des maisons de jeu n'a pas le droit de faire ça; il nous paraît qu'elle en a tout à fait le droit. Mais ce qui nous paraît par contre critiquable, c'est l'opportunité de la démarche, alors même que les cantons sont en train de s'entendre et ont maintenant, d'ailleurs, déjà adopté une convention soumise à l'approbation des autorités cantonales respectives. Cette façon d'intervenir dans le débat qui est en cours dans les cantons, de la part de la Commission fédérale des maisons de jeu, nous paraît particulièrement inopportune.

Cette manière de faire nous paraît d'autant plus inopportune, Monsieur le conseiller fédéral, que l'on sait que la Commission fédérale des maisons de jeu s'apprête à homologuer, ou a déjà en tout cas homologué des appareils qui, finalement, sont destinés à concurrencer les prestations de la Loterie romande: je fais référence ici aux machines à sous d'adresse. Et là, les cantons romands voient, de la part de la Commission fédérale des maisons de jeu, une sorte d'intervention concurrentielle par rapport à tout ce domaine des loteries en Suisse romande.

C'est pour cela que nous aurions de notre côté souhaité voir la Commission fédérale des maisons de jeu «épouser» la sagesse du Conseil fédéral et attendre qu'en fait les cantons romands aient tous ratifié la convention, ce qui devrait vraisemblablement être fait d'ici à la fin de l'année 2005 ou d'ici au début de l'année 2006, avant éventuellement de se pencher sur la question du Tactilo. En effet, des difficultés procédurales sont possibles, et on pourrait avoir en opposition des décisions des cantons romands organisés dans le cadre de cette convention et des décisions qui seraient provoquées par la Commission fédérale des maisons de jeu.

C'est pour ces raisons que je ne peux ni me déclarer satisfait de la réponse du Conseil fédéral, ni admettre l'abstention qu'entend manifester le Conseil fédéral par rapport aux initiatives prises par la Commission fédérale des maisons de jeu.

Lauri Hans (V, BE): Es ist richtig, dass ich hier als Mitunterzeichner dieser Interpellation aufgeführt bin. Ich muss heute allerdings sagen, dass die Antwort des Bundesrates einiges für sich hat.

Man stellt fest, dass sich die Eidgenössische Spielbankenkommission jetzt offenbar einmal klar zu dieser strittigen Frage, die seit Jahren offen ist, äussern muss und dass damit in unserem Land endlich eine Rechtsunsicherheit beseitigt werden kann. Darüber, dass hier für die Zukunft Klarheit geschaffen wird, so glaube ich, kann man auch froh sein.

Wir müssen uns bewusst sein, dass hinter dieser Frage das ganz grundsätzliche Problem steht, ob ein Unterschied gemacht werden soll zwischen Automaten und Glücksspielen, die in Spielbanken und damit in einem geschützten Raum aufgestellt sind, und vergleichbaren Automaten, die im frei zugänglichen, öffentlichen Raum zur Verfügung stehen. Diese Frage ist von grösster Bedeutung unter den Stichworten Jugendschutz und Bekämpfung der Spielsucht. Wir wissen, dass in den Spielcasinos aufwendige Sozialmassnahmen in die Wege geleitet werden müssen, dass aufwendige Kontrollen durchgeführt werden. Dies sind alles Dinge, die im frei zugänglichen Raum nicht vorgesehen sind. Aus dieser Sicht – Jugendschutz, Sozialmassnahmen, Rechtsgleichheit zwischen den Casinos und dem frei zugänglichen Raum – glaube ich, dass es, wie der Bundesrat schreibt, eben auch positive Aspekte gibt. Ich glaube, dass diese Frage einer Lösung zugeführt werden kann, dass dann dieser alte «Krieg», der hier seit Jahren besteht, endlich einmal fertig ist. Ich glaube, dass wirtschaftliche Interessen damit in der Zukunft besser abgeschätzt werden können.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich begreife die Beunruhigung des Interpellanten. In Wirklichkeit geht es um den Streit, ob die Tactilo- und die Touchlot-Geräte überhaupt zugelassen werden könnten. Es ist eigenartig, dass der Bund oder die Bundesverwaltung anscheinend von Anfang an die Auffassung vertreten hat, dass diese nicht rechtmässig sind, aber trotzdem ist der Bund nicht eingeschritten – und das ist natürlich ein Zeichen, dass sie rechtmässig sind. Der Bundesrat hat dann beschlossen, ein neues Lotteriesgesetz zu machen und in diesem Lotteriesgesetz dann diese Geräte zu verbieten. Aber es ist ja nicht logisch, wenn man sagt, etwas sei nach geltendem Recht verboten, es dann aber nicht verbietet und sagt: Wir machen ein neues Gesetz, um es zu verbieten. Ich habe nach meinem Amtsantritt mit den Kantonen – und wir haben die Kantone wirklich ernst genommen – die Fragen untersucht und besprochen. Es gab ja gewisse Missstände, das kommt vor; das haben auch die Kantone gesagt, und die Kantone haben auch gesagt, sie würden handeln. Sie haben auch gehandelt, sie haben fristgemäss bis Januar dieses Jahres einen Vorschlag vorgelegt, den sie nun ab 1. Januar 2006 umsetzen. Wir haben deshalb das neue Lotteriesgesetz sistiert, und ich glaube, dass die Kantone dafür dankbar sind.

Was die Eidgenössische Spielbankenkommission anbelangt, ist es so, dass sie nicht nur die Aufsicht über die Spielbanken wahrnimmt, sondern – man hat ihr diesen Pflich-

tenkatalog gegeben – auch die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu überwachen hat. Da ist natürlich die Gefahr einer gewissen Parteilichkeit gross. Es kommt noch dazu, dass der Bund nach dem Spielbankengesetz auch eine etwas parteiische Rolle bekommen hat, denn das Geld aus den Spielbanken steht ihm zur Verfügung und das Geld aus den Lotterien den Kantonen. Darum muss man sehr behutsam vonseiten des Bundes vorgehen, weil er mindestens vom Profit her auch Partei ist. Die Spielbankenkommission hat nun – sie ist unabhängig in ihrer Aufgabe; sie untersteht administrativ zwar dem Justiz- und Polizeidepartement, ist aber für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion unabhängig – diese Frage einer gerichtlichen Klärung zuführen wollen. Es ist meines Erachtens auch besser, wenn das Gericht diese Frage klärt, als wenn das der Bund, der eine gewisse Parteilichkeit hat, oder die Kantone, die eine andere haben, tun.

Darum nehmen wir den Grundgedanken dieser Interpellation auf. Es ist immer gut zu prüfen, ob nicht Parteilichkeiten da sind. Ich bin der Auffassung – und der Bundesrat teilt die Auffassung, sonst hätte er den Vorschlag, dass wir auf das Lotteriesgesetz verzichten, nicht gutgeheissen; es war ja eine Kehrtwendung –, dass wir den Kantonen hier diese Souveränität lassen müssen, besonders nachdem jetzt diese Vorkehrungen getroffen worden sind. In diesem Sinne, glaube ich, sollten wir die Zukunft angehen.

04.3807

Interpellation Epiney Simon. Stopp der Gewalt auf den Strassen

Interpellation Epiney Simon. Halte à la violence des rues

Einreichungsdatum 17.12.04

Date de dépôt 17.12.04

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Ich frage den Interpellanten an, ob er von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

Epiney Simon (C, VS): Ich bin von der Antwort befriedigt. Ich verlange keine Diskussion.

04.3580

Postulat Sommaruga Simonetta. Schutz vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude

Postulat Sommaruga Simonetta. Protection contre la fumée passive au Palais du Parlement

Einreichungsdatum 07.10.04

Date de dépôt 07.10.04

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Das Büro des Ständerates beantragt, das Postulat anzunehmen und als erfüllt abzuschreiben.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Was ich bei der Behandlung von Asylfragen vermisst habe, liegt nun hier vor, nämlich eine sehr differenzierte Lösung für ein Problem. Das Problem ist der Schutz vor den Folgen des Passivrauchens. Für den Nationalrat und den Ständerat sollen also in Zukunft unterschiedliche Regimes gelten. Ich halte die Lösung des Nationalrates für die eindeutig fortschrittlichere, und das schmerzt mich ein bisschen.

Im Ständerat soll also der Passivraucherschutz auf der Basis von Toleranz und Rücksichtnahme gewährleistet werden. Das Vokabular ist seit längerem bekannt. Ich gehe davon aus – ich verlasse mich darauf, Herr Präsident –, dass Sie dafür sorgen werden, dass das, was Sie entschieden haben, nämlich Toleranz und Rücksichtnahme, nicht weiterhin eine Einbahnstrasse bleibt.

Büttiker Rolf (RL, SO), für das Büro: Nachdem Frau Sommaruga gesagt hat, der Nationalrat habe die bessere Lösung gewählt, muss ich namens des Büros doch etwas sagen: Zuerst möchte ich als Nichtraucher Frau Sommaruga für die Einreichung des Postulates danken. Sie wissen auch, dass dieser Vorstoss für rauchende Köpfe gesorgt hat. Vorhin hat ein Mitglied des Rates gesagt, es stelle sich die Frage, ob angesichts der rauchenden Köpfe und der Belastung des heutigen Tages überhaupt noch darüber diskutiert werden könne. Ich glaube, wir brauchen nicht lange darüber zu diskutieren.

Ich stelle fest, dass die zuständige Verwaltungsdelegation gehandelt hat und wie Frau Sommaruga der Meinung ist, dass dem Schutz der Nichtraucher vor den Folgen des Passivrauchens im Parlamentsgebäude mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Mit dem schriftlichen Bericht vom 3. März 2005 haben Sie als Ratsmitglieder die differenzierte Lösung der Verwaltungsdelegation und der Ratspräsidien erhalten. Ich sage – und darauf bin ich eigentlich stolz –, dass der Ständerat die liberalere und tolerantere Lösung als der Nationalrat gewählt hat. Das steht unserem Rat gut an. Auf jeden Fall kann ich persönlich als Mitunterzeichner des Postulates und Nichtraucher gut mit dem Entscheid leben. Nach den Umbauten im Bundeshaus im Jahre 2006 wird der jetzige Entscheid in gewissen Bereichen zu überprüfen sein. Fazit: Die zuständige Verwaltungsdelegation und die Ratspräsidien haben rasch gehandelt und entschieden – in der Richtung des Postulates Sommaruga Simonetta. Deshalb ist der Antrag des Büros folgerichtig: das Postulat annehmen und als erfüllt abschreiben.

Abgeschrieben – Classé

03.2008

**Petition Pro Auditio.
Für hörbehindertengerechte
Radio- und Fernsehsendungen
Pétition Pro Auditio.
Pour des émissions radiophoniques
et télévisées accessibles
au public malentendant**

Bericht KVF-NR 22.10.03
Rapport CTT-CN 22.10.03

Nationalrat/Conseil national 19.12.03

Bericht KVF-SR 10.01.05
Rapport CTT-CE 10.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Die Kommission beantragt einstimmig, die Petition abzuschreiben, weil das aufgeworfene Problem bereits in Prüfung ist.

Abgeschrieben – Classé

03.2032

**Petition Jugendsession 2003.
Direkte finanzielle Zuschüsse
für die Familien**

**Pétition Session des jeunes 2003.
Subventions directes
aux familles**

Bericht SGK-NR 16.01.04
Rapport CSSS-CN 16.01.04

Nationalrat/Conseil national 19.03.04

Bericht SGK-SR 14.02.05
Rapport CSSS-CE 14.02.05

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben

Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

04.2007

**Petition
Associazione Telefono S.O.S.
Gewalt gegen Minderjährige
als Verbrechen
gegen die Menschlichkeit**

**Pétition
Associazione Telefono S.O.S.
Les violences contre les mineurs
déclarées crimes
contre l'humanité**

Bericht RK-SR 24.01.05
Rapport CAJ-CE 24.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben

Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

04.2008

**Petition
Terre des Hommes Foundation.
Das organisierte Verbrechen
an Kindern ist ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit**

**Pétition
Terre des Hommes Foundation.
La criminalité organisée
envers les enfants
est un crime contre l'humanité**

Bericht RK-SR 24.01.05
Rapport CAJ-CE 24.01.05

Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben

Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

04.2009

**Petition Platem.
Revision des Strafgesetzbuches.
Sexualdelikte
gegen Minderjährige
Pétition Platem.
Révision du Code pénal.
Infractions contre
l'intégrité sexuelle des mineurs**

Bericht RK-NR 12.02.04
Rapport CAJ-CN 12.02.04
Nationalrat/Conseil national 08.10.04
Bericht RK-SR 24.01.05
Rapport CAJ-CE 24.01.05
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

*Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite*

04.2011

**Petition
Schweizer Tibet-Organisationen.
Unterstützung
für das Selbstbestimmungsrecht
des tibetischen Volkes
Pétition
Schweizer Tibet-Organisationen.
En faveur du droit
à l'autodétermination
du peuple tibétain**

Bericht APK-NR 20.04.04
Rapport CPE-CN 20.04.04
Nationalrat/Conseil national 18.06.04
Bericht APK-SR 07.09.04
Rapport CPE-CE 07.09.04
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

*Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite*

04.2022

**Petition Vogel Fritz.
Schaffung
einer Ombudsstelle
Pétition Vogel Fritz.
Création
d'un service de médiation**

Bericht SPK-SR 14.01.05
Rapport CIP-CE 14.01.05
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

*Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite*

04.2023

**Petition Jugendsession 2002.
Schaffung
eines Ombudsbüros
Pétition Session des jeunes 2002.
Création
d'un office d'ombudsman**

Bericht SPK-SR 14.01.05
Rapport CIP-CE 14.01.05
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

*Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite*

04.2024

**Petition Jugendsession 2003.
Unabhängige
juristische Anlaufstelle
in den Kantonen
Pétition Session des jeunes 2003.
Création
d'un service d'aide juridique
dans les cantons**

Bericht SPK-SR 14.01.05
Rapport CIP-CE 14.01.05
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

*Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite*

04.2030

**Petition Steinhuber Margrit.
Ombudsstelle
für Schweizer Bürger
Pétition Steinhuber Margrit.
Bureau de médiation
pour les citoyens suisses**

Bericht SPK-SR 14.01.05
Rapport CIP-CE 14.01.05
Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

*Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite*

04.2028

Petition
Fluglärmpfergemeinschaft.
Schaffung einer Ombudsstelle
und Einsetzung einer PUK UVEK.
Bereich Zivilluftfahrt
Pétition
Fluglärmpfergemeinschaft.
Création d'un Service de médiation
et institution d'une CEP DETEC.
Aviation civile

Bericht Büro-NR 12.11.04
 Rapport Bureau-CN 12.11.04
 Nationalrat/Conseil national 17.12.04
Bericht Büro-SR 28.02.05
Rapport Bureau-CE 28.02.05
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

04.2029

Petition Aktion
zum Menschenrechtstag.
Kündigungsschutz
verbessern
Pétition Action
pour la Journée des droits humains.
Pour une meilleure protection
contre les licenciements

Bericht RK-NR 28.10.04
 Rapport CAJ-CN 28.10.04
Bericht RK-SR 14.02.05
Rapport CAJ-CE 14.02.05
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

05.2000

Petition Rechtswissenschaftler
für die bewährte Rechtschreibung.
Verzicht
auf die Neuregelung
der deutschen Rechtschreibung
Pétition Rechtswissenschaftler
für die bewährte Rechtschreibung.
Renoncer
à la nouvelle réglementation
de l'orthographe allemande

Bericht WBK-NR 03.09.04
 Rapport CSEC-CN 03.09.04
Bericht WBK-SR 03.02.05
Rapport CSEC-CE 03.02.05
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

05.2001

Petition Rump Björn.
Terrestrische Verbreitung
von Fernsehprogrammen
anderer Sprachregionen
Pétition Rump Björn.
Transmission des programmes
de télévision d'autres régions
linguistiques par voie terrestre

Bericht KVF-SR 10.01.05
Rapport CTT-CE 10.01.05
 Ständerat/Conseil des Etats 17.03.05

Von der Petition wird Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben
Il est pris acte de la pétition sans y donner suite

Schluss der Sitzung um 19.20 Uhr
La séance est levée à 19 h 20

Fünfte Sitzung – Quinzième séance

Freitag, 18. März 2005

Vendredi, 18 mars 2005

08.00 h

01.023

Bundesrechtspflege. Totalrevision

Organisation judiciaire fédérale. Révision totale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 4202)
 Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 4000)
 Stellungnahme des Bundesgerichtes 23.02.01 (BBI 2001 5890)
 Prise de position du Tribunal fédéral 23.02.01 (FF 2001 5622)
 Stellungnahme des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes 22.12.00 (BBI 2001 5890)
 Prise de position du Tribunal fédéral des assurances 22.12.00 (FF 2001 5622)
 Zusatzbotschaft des Bundesrates 28.09.01 (BBI 2001 6049)
 Message additionnel du Conseil fédéral 28.09.01 (FF 2001 5751)
 Zusatzbericht RK-SR 16.11.01 (BBI 2002 1181)
 Rapport additionnel CAJ-CE 16.11.01 (FF 2002 1128)
 Ständerat/Conseil des Etats 06.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.03.02 (Fortsetzung – Suite)
 Zusatzbericht RK-SR 23.05.02 (BBI 2002 5903)
 Rapport additionnel CAJ-CE 23.05.02 (FF 2002 5487)
 Ständerat/Conseil des Etats 05.06.02 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.06.02 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 20.06.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.06.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 21.06.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 7 (AS 2003 2163)
 Texte de l'acte législatif 7 (RO 2003 2163)
 Nationalrat/Conseil national 17.09.02 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 17.09.02 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 24.09.02 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 30.09.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (AS 2003 2133)
 Texte de l'acte législatif 2 (RO 2003 2133)
 Text des Erlasses 4 (AS 2002 3147)
 Texte de l'acte législatif 4 (RO 2002 3147)
 Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 10.12.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 5 (AS 2003 2119)
 Texte de l'acte législatif 5 (RO 2003 2119)
 Text des Erlasses 8 (AS 2003 2159)
 Texte de l'acte législatif 8 (RO 2003 2159)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.09.03 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 23.09.03 (Fortsetzung – Suite)
 Zusatzbotschaft des Bundesrates 25.08.04 (BBI 2004 4787)
 Message complémentaire du Conseil fédéral 25.08.04 (FF 2004 4481)
 Nationalrat/Conseil national 04.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 05.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 06.10.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 02.03.05 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 10 (BBI 2005 2277)
 Texte de l'acte législatif 10 (FF 2005 2131)
 Text des Erlasses 12 (AS 2005 1475)
 Texte de l'acte législatif 12 (RO 2005 1475)

10. Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichtes

10. Loi fédérale concernant la mise en place du Tribunal administratif fédéral

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

03.078

Zollgesetz

Loi sur les douanes

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 15.12.03 (BBI 2004 567)
 Message du Conseil fédéral 15.12.03 (FF 2004 517)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.06.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.06.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 23.09.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 29.09.04 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 29.09.04 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.12.04 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 08.03.05 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2005 2285)
 Texte de l'acte législatif (FF 2005 2139)

Zollgesetz

Loi sur les douanes

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

04.010

Vernehmlassungsgesetz Loi sur la procédure de consultation

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 21.01.04 (BBl 2004 533)
 Message du Conseil fédéral 21.01.04 (FF 2004 485)
 Ständerat/Conseil des Etats 16.06.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 27.09.04 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 29.11.04 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 07.03.05 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2005 2267)
 Texte de l'acte législatif (FF 2005 2121)

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren Loi fédérale sur la procédure de consultation

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (1 Enthaltung)

04.024

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Göteborger Protokoll. Ratifikation Pollution atmosphérique transfrontière. Protocole de Göteborg. Ratification

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 19.05.04 (BBl 2004 3013)
 Message du Conseil fédéral 19.05.04 (FF 2004 2809)
 Ständerat/Conseil des Etats 29.09.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 28.02.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2005 2205)
 Texte de l'acte législatif (FF 2005 2205)

Bundesbeschluss zur Ratifikation des Protokolls vom 30. November 1999 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon
Arrêté fédéral concernant la ratification du Protocole du 30 novembre 1999 à la Convention sur la pollution atmosphérique transfrontière à longue distance, de 1979, relatif à la réduction de l'acidification, de l'eutrophisation et de l'ozone troposphérique

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

04.025

Übertragung der Führung der Militärversicherung an die Suva. Bundesgesetz Transfert à la CNA de la gestion de l'assurance militaire. Loi fédérale

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 12.05.04 (BBl 2004 2851)
 Message du Conseil fédéral 12.05.04 (FF 2004 2659)
 Ständerat/Conseil des Etats 21.09.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 16.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2005 2273)
 Texte de l'acte législatif (FF 2005 2127)

Bundesgesetz über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die Suva Loi fédérale sur le transfert à la CNA de la gestion de l'assurance militaire

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (0 Enthaltungen)

04.026

International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Beitritt der Schweiz International Institute for Democracy and Electoral Assistance. Adhésion de la Suisse

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBl 2004 3689)
 Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 3477)
 Nationalrat/Conseil national 30.09.04 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2005 2345)
 Texte de l'acte législatif (FF 2005 2199)

Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum International Institute for Democracy and Electoral Assistance (International IDEA)
Arrêté fédéral concernant l'adhésion de la Suisse à l'Institut international pour la démocratie et l'assistance électorale (International IDEA)

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen
 (Einstimmigkeit)
 (3 Enthaltungen)

04.033

**Bundesgesetz
über die Krankenversicherung.
Teilrevision.
Prämienverbilligung
Loi fédérale
sur l'assurance-maladie.
Révision partielle.
Réduction des primes**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBI 2004 4327)
Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 4089)
Ständerat/Conseil des Etats 15.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.03.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 10.03.05 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2005 2271)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 2125)

**1. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämi-
enverbilligung)
1. Loi fédérale sur l'assurance-maladie (Réduction des
primes)**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

04.035

**Europäisches
Eisenbahn-Hochleistungsnetz.
Anschluss
der Ost- und Westschweiz
Réseau européen
des trains à haute performance.
Raccordement
de la Suisse orientale et occidentale**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 26.05.04 (BBI 2004 3743)
Message du Conseil fédéral 26.05.04 (FF 2004 3531)
Nationalrat/Conseil national 13.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 14.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 16.12.04 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 01.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 08.03.05 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBI 2005 2341)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2005 2195)

**1. Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und
Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hoch-
leistungsnetz
1. Loi fédérale sur le raccordement de la Suisse orien-
tale et occidentale au réseau européen des trains à
haute performance**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 26 Stimmen
Dagegen 12 Stimmen
(4 Enthaltungen)

04.038

**Schutz von Tieren
beim internationalen Transport.
Übereinkommen
Protection des animaux
en transport international.
Convention**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 07.06.04 (BBI 2004 3709)
Message du Conseil fédéral 07.06.04 (FF 2004 3497)
Nationalrat/Conseil national 06.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 15.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2005 2347)
Texte de l'acte législatif (FF 2005 2201)

**Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkom-
men über den Schutz von Tieren beim internationalen
Transport (revidiert)
Arrêté fédéral portant approbation de la Convention
européenne sur la protection des animaux en transport
international (révisée)**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

04.045

**Nutzbarmachung
des Inn
und seiner Zuflüsse.
Abkommen
mit der Republik Österreich
Utilisation
de la force hydraulique de l'Inn
et de ses affluents.
Convention
avec la République d'Autriche**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 23.06.04 (BBI 2004 4499)
Message du Conseil fédéral 23.06.04 (FF 2004 4251)
Ständerat/Conseil des Etats 09.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 28.02.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2005 2349)
Texte de l'acte législatif (FF 2005 2203)

**Bundesbeschluss zum Abkommen mit der Republik
Österreich über die Nutzbarmachung des Inn und seiner
Zuflüsse im Grenzgebiet
Arrêté fédéral concernant la convention avec la Républi-
que d'Autriche au sujet de l'utilisation de la force
hydraulique de l'Inn et de ses affluents dans la région
frontalière**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

04.051

**Bundesgesetz
über die Stempelabgaben.
Änderung
Loi fédérale
sur les droits de timbre.
Modification**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 18.08.04 (BBl 2004 4899)
Message du Conseil fédéral 18.08.04 (FF 2004 4591)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.04 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 01.03.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.03.05 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2005 2281)

Texte de l'acte législatif (FF 2005 2135)

**Bundesgesetz über die Stempelabgaben
Loi fédérale sur les droits de timbre**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes 41 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

05.9001

**Mitteilungen des Präsidenten
Communications du président**

Präsident (Frick Bruno, Präsident): Bevor ich die Session schliesse, möchte ich es nicht unterlassen, im Namen von uns allen einen hervorragenden Mitarbeiter des Parlamentes zu verabschieden.

Ende dieses Monats wird Herr Hans Schiffmann, stellvertretender Sekretär der parlamentarischen Aufsicht über Finanzen und Alptransit, die Parlamentsdienste verlassen. Getroffen vom Schicksal einer schweren Krankheit, ist er leider gezwungen, im Alter von 58 Jahren von seiner Funktion zurückzutreten.

Hans Schiffmann ist im Kanton Bern aufgewachsen. Er schloss seine Ausbildung an der Universität Bern mit dem Doktor in Wirtschaftswissenschaften ab. 1990 trat Herr Schiffmann in die Dienste des Parlamentes ein und übt seither die Funktion des stellvertretenden Sekretärs aus. Während 15 Jahren durften die beiden Finanzkommissionen, ihre Subkommissionen und die Finanzdelegation auf das Wissen und die Erfahrungen von Herrn Schiffmann zurückgreifen. Präsidenten und Mitglieder dieser parlamentarischen Organe wussten jederzeit seine fachkundige Betreuung und seine wohlüberlegten Ratschläge zu schätzen. Besondere Achtung hat sich Hans Schiffmann in unseren Reihen vor allem durch seine analytischen Fähigkeiten verschafft. Seine Meinung zu komplexen Finanz- und Wirtschaftsfragen war für unsere Entscheidungen äusserst hilfreich; so im Fall der Expo.02, um nur ein – aber ein wichtiges – Beispiel zu nennen. Einen Namen machte sich Hans Schiffmann zudem in den verschiedenen parlamentarischen Arbeitsgruppen durch die von ihm erstellten Gutachten und Untersuchungsberichte. Die Darstellung der Subventionspraktiken bei der Schweizerischen Käseunion repräsentiert lediglich einen der vielen von Herrn Schiffmann betreuten Themenbereiche.

Herr Schiffmann, im Namen der Mitglieder des Ständerates danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre uneingeschränkte Loyalität und Ihren ausgezeichneten Arbeitseinsatz. Ich wünsche Ihnen persönlich und Ihrer Familie alles Gute! (*Grosser Beifall*)

Damit darf ich die Frühjahrssession schliessen. Wir haben ein sehr reich befrachtetes Programm vollständig abgearbeitet. Ich danke Ihnen allen für Ihre Mitwirkung; sie war nicht selbstverständlich. Ich danke ganz besonders den Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten bzw. den Kommissionssprecherinnen und -sprechern; sie haben teilweise fast herkulische Arbeit geleistet – und Herkules kann auch weiblich sein, wie wir gestern gesehen haben. (*Heiterkeit*)

Ich danke Ihnen sehr herzlich, wünsche Ihnen den endgültigen Durchbruch des Frühlings und freue mich, Sie zur Sommersession wieder begrüssen zu dürfen! (*Beifall*)

Schluss der Sitzung und der Session um 08.15 Uhr

Fin de la séance et de la session à 08 h 15

Anfragen

Anfragen nach Artikel 125 Absatz 5 des Parlamentsgesetzes werden im Rat nicht behandelt; sie sind mit der schriftlichen Antwort des Bundesrates erledigt.

Questions

Les questions au sens de l'article 125 alinéa 5 de la loi sur le Parlement ne sont pas traitées au conseil; elles sont réputées liquidées lorsque le Conseil fédéral y a répondu par écrit.

04.1118

**Anfrage Heberlein Trix.
Veröffentlichung
und Vereinheitlichung
der Vollzugsstatistik**

**Question Heberlein Trix.
Publication et harmonisation des
statistiques relatives à l'exécution
des mesures en matière d'asile**

Einreichungsdatum 04.10.04

Date de dépôt 04.10.04

Schriftliche Antwort (Beilage) – Réponse écrite (annexe)

04.1132

**Anfrage Berset Alain.
Gewinne mit Medikamentenkonsum
auf Kosten der obligatorischen
Krankenversicherung?**

**Question Berset Alain.
Gagner de l'argent
sur le dos de l'assurance obligatoire
en consommant des médicaments?**

Einreichungsdatum 07.10.04
Date de dépôt 07.10.04

Schriftliche Antwort (Beilage) – Réponse écrite (annexe)

04.1133

**Anfrage Heberlein Trix.
Digitale Identität
Question Heberlein Trix.
Identification numérique**

Einreichungsdatum 07.10.04
Date de dépôt 07.10.04

Schriftliche Antwort (Beilage) – Réponse écrite (annexe)

04.1169

**Anfrage Stähelin Philipp.
Aufhebung
des Reglementes
für die Prüfung von Chiropraktoren
über Strahlenschutz
Question Stähelin Philipp.
Règlement de l'examen
des chiropraticiens portant
sur la protection contre
les radiations. Abrogation**

Einreichungsdatum 15.12.04
Date de dépôt 15.12.04

Schriftliche Antwort (Beilage) – Réponse écrite (annexe)

04.1184

**Anfrage Berset Alain.
Berufliche Vorsorge und
internationaler Rechnungsstandard
Question Berset Alain.
Prévoyance professionnelle et
standards financiers internationaux**

Einreichungsdatum 17.12.04
Date de dépôt 17.12.04

Schriftliche Antwort (Beilage) – Réponse écrite (annexe)

Impressum

115. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Herausgeber, Vertrieb und Abonnemente:
Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-Mail Bulletin@pd.admin.ch

Online-Fassung: www.parlament.ch

	(inkl. Porto)
<i>DVD-ROM-Fassung:</i>	
Jahresabonnement Schweiz	Fr. 80.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 87.–
(eine aufdatierte Ausgabe pro Session, ab Winter 2003)	
Einzel-DVD-ROM	Fr. 25.–
(Nationalrat und Ständerat)	
Archiv-DVD-ROM (Winter 1999 – Herbst 2003)	Fr. 25.–
Archiv-CD-ROM (Winter 1995 – Herbst 1999)	Fr. 25.–

<i>Gedruckte Fassung:</i>	
Jahresabonnement Schweiz	Fr. 95.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 103.–
(zwei Bände pro Rat und pro Session)	
Einzelnummer	Fr. 24.–

Druck: Vogt-Schild/Habegger Medien AG, 4501 Solothurn

ISSN 1421-3982

Impressum

115^e année du Bulletin officiel

Rédacteur en chef: François Comment, d'ès lettres

Editeur, distribution et abonnements:
Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Version en ligne: www.parlement.ch

	(port incl.)
<i>Version DVD-ROM:</i>	
Abonnement annuel pour la Suisse	fr. 80.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 87.–
(une édition mise à jour par session, à partir d'hiver 2003)	
DVD-ROM isolé	fr. 25.–
(Conseil national et Conseil des Etats)	
DVD-ROM Archives (hiver 1999 – automne 2003)	fr. 25.–
CD-ROM Archives (hiver 1995 – automne 1999)	fr. 25.–

<i>Version imprimée:</i>	
Abonnement annuel pour la Suisse	fr. 95.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 103.–
(deux volumes par session et par Conseil)	
Numéro isolé	fr. 24.–

Impression: Vogt-Schild/Habegger Media SA, 4501 Soleure

ISSN 1421-3982